VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER

EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE

IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 12. Oktober bis 17. Oktober 1986

(5. Tagung der 1984 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 7500 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1

Herstellung: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG, 7500 Karlsruhe 41, Pfinztalstraße 79

1987

Inhaltsübersicht

		Seite
I.	Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter	IV
II.	Das Präsidium der Landessynode	IV
III.	Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV.	Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V.	Die Mitglieder der Landessynode:	
	A Gewählte Mitglieder	VI
	B Berufene Mitglieder	VIII
	C Beratende Mitglieder	IX
	D Veränderungen	X
	E Darstellung nach Kirchenbezirken	XI
VI.	Ständige Ausschüsse der Landessynode	XII
VII.	Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)	XIII
VIII.	Redner der Landessynode	XIV
IX.	Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVI
X.	Verzeichnis der Anlagen	XXIII
XI.	Eröffnungsgottesdienst: Predigt von Landesbischof Prof. Dr. Engelhardt	XXV
XII.	Verhandlungen der Landessynode	1 — 180
	Erste Sitzung, 13. Oktober 1986 vormittags und nachmittags	1 — 38
	Zweite Sitzung, 14. Oktober 1986 vormittags und nachmittags	39 — 83
	Dritte Sitzung, 16. Oktober 1986 vormittags und nachmittags	84 — 149
	Vierte Sitzung, 17. Oktober 1986 vormittags und nachmittags	150 — 180
XIII.	Anlagen	181 — 247

I
Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

Präsident der Landessynode:	Hans Bayer, Richter am Amtsgericht Untergasse 16, 6940 Weinheim
1. Stellvertreter des Präsidenten:	Gerd Schmoll, Dekan Lutherstr. 65, 6900 Heidelberg
2. Stellvertreter des Präsidenten:	Dr. Hans Gessner, Vizepräsident des Amtsgericht a.D. Kurpfalzring 55, 6830 Schwetzingen

II
Das Präsidium der Landessynode

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:
   Hans Bayer, Gerd Schmoll, Dr. Hans Gessner

2. Die Schrifttführer der Landessynode:
   Wiebke Mielitz, Adolf Oppermann, Dietrich Reger, Dr. Martin Schneider, Werner Schneider, Wolfgang Wenz

III
Der Ältestenrat der Landessynode

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:
   Hans Bayer, Gerd Schmoll, Dr. Hans Gessner

2. Die Schrifttführer der Landessynode:
   Wiebke Mielitz, Adolf Oppermann, Dietrich Reger, Dr. Martin Schneider, Werner Schneider, Wolfgang Wenz

3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Bildungsausschuß:	Dr. Ingrid Hetzel
Finanzausschuß:	Emil Gabriel
Hauptausschuß:	Gerd Schmoll
Rechtsausschuß:	Dr. Hans Gessner

4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
   Gert Ehemann, Dr. Albert Schäfer, Ulrike Schofer, Günter Stock, Joachim Viebig

IV
Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(§ 124 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:
Engelhardt, Dr. Klaus, Professor

Der Präsident der Landessynode:
Bayer, Hans,
Richter am Amtsgericht, Weinheim

Stellvertreter

Präsident der Landessynode
Bayer, Hans

1. Stellv.: Schmoll, Gerd, Dekan, Heidelberg-Neuenheim
2. Stellv.: Gessner, Dr. Hans, Vizepräsident des Amtsgerichts a.D., Schwetzingen

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Ehemann, Gert, Pfarrer, Meersburg
Gabriel, Emil, Prokurist i.R., Kraichtal-Münzesheim
Gessner, Dr. Hans, VPräs. des AG a.D., Schwetzingen
Gilbert, Dr. Helga, Hausfrau / Lehrbeauftragte, Karlsruhe
Göttsching, Dr. Christian, Min.Dgt. a.D. / Prof., Freiburg
Herb, August, VPräs. des OLG a.D., Karlsruhe 31
Hetzel, Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin, Neuried 1
Mahler, Dr. Karl, Ingenieur, Kehl
Schäfer, Dr. Albert, Pfarrer, Weinheim
Schmoll, Gerd, Dekan, Heidelberg-Neuenheim
Stockmeier, Johannes, Pfarrer, Wertheim
Übelacker, Hilde, Gemeindediakonin, Baden-Baden
Viebig, Joachim, Forstdirektor i.R., Eberbach
Ziegler, Gernot, Dekan, Mannheim 1

Steyer, Klaus, Pfarrer, Steinen-Schlächtenhaus
Stock, Günter, Kaufmann, Pforzheim
Friedrich, Heinz, Diplomingenieur, Immenstaad
Ritsert, Karl, Pfarrer, Karlsruhe 41
Wetterich, Dr. Paul, Landgerichtspräsident, Freiburg
Thieme, Joachim, Pfarrer, Kraichtal-Unteröwisheim
Schneider, Werner, Reg.Schuldirektor, Emmendingen 14
Schnürer, Marga, Lehrerin, Weinheim
Heinzmann, Dr. Gerhard, Pfarrer/Studienleiter, Pforzheim
Müller, Dr. Siegfried, Studiendirektor i.R., Heidelberg
Wenz, Wolfgang, Rektor/Diplompädagoge, Lörrach
Wöhrle, Hansjörg, Pfarrer, Bad Krozingen
Dreisbach, Dr. Dieter, Direktor, Mosbach
Diefenbacher, Hilde, Hausfrau, Mannheim 1

Vom Landesbischof berufenes Mitglied
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Universität Heidelberg:

Seebaß, Dr. Gottfried, Prof. für Historische Theologie, Heidelberg

Die Oberkirchenräte:
Baschang, Klaus; Michel, Hanns-Günther; von Negeborn, Dr. Gerhard; Ostmann, Gottfried; Schäfer, Karl-Theodor; Schneider, Wolfgang; Sick, Dr. Hansjörg; Stein, Prof. Dr. Dr. Albert; Walther, Prof. Dr. Dieter

Beratende Mitglieder:

Die Prälaten Achtnich, Martin; Bechtel, Gerhard; Kirchenkreis Südbaden: z.Z. nicht besetzt

V
Die Mitglieder der Landessynode

A. Die gewählten Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 Buchst. a der Grundordnung[1], § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung[2])

Bayer, Hans	Richter am Amtsgericht Präsident der Landessynode	Untergasse 16, 6940 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim)
Bubeck, Friedrich	Dipl.-Ing. (FH) Rechtsausschuß	August-Bebel-Str. 54, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Demuth, Maria-Ruth	Hausfrau Hauptausschuß	Rötteln 7, 7850 Lörrach 3 (KB Lörrach)
Diefenbacher, Hilde	Hausfrau Bildungsausschuß	Kantstr. 2, 6800 Mannheim 1 (KB Mannheim)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtmann Finanzausschuß	Dürerstr. 26, 6901 Wiesenbach (KB Neckargemünd)
Ehemann, Gert	Pfarrer Finanzausschuß	Uferpromenade 27, 7758 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Flühr, Willi	Stadtoberamtsrat Finanzausschuß	Sinsheimer Str. 1, 6920 Sinsheim-Hoffenheim (KB Sinsheim)
Friedrich, Heinz	Diplomingenieur Bildungsausschuß	Im Vogelsang 16, 7997 Immenstaad (KB Überlingen-Stockach)
Gabriel, Emil	Prokurist i.R. Finanzausschuß	Raiffeisenstr. 13, 7527 Kraichtal-Münzesheim (KB Bretten)
Gessner, Dr. Hans	VPräs. des AG a.D. Rechtsausschuß	Kurpfalzring 55, 6830 Schwetzingen (KB Oberheidelberg)
Gießer, Dr. Helmut	Pfarrer Hauptausschuß	Ebersteingasse 1, 7562 Gernsbach (KB Baden-Baden)
Gilbert, Dr. Helga	Hausfrau / Lehrbeauftragte Hauptausschuß	Dahlienweg 51, 7500 Karlsruhe 51 (KB Karlsruhe und Durlach)
Gräb, Johanna Lina	Kauffrau Hauptausschuß	Gießenstr. 37, 7880 Bad Säckingen (KB Hochrhein)
Gustrau, Günter	Studienrat Finanzausschuß	Ziegelhüttenweg 4, 7537 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Gut, Willi	Studiendirektor Bildungsausschuß	Ob den Gärten 4, 7516 Karlsbad-Auerbach (KB Alb-Pfinz)
Hahn, Ullrich	Rechtsanwalt Rechtsausschuß	Mönchweilerstr. 4, 7730 Villingen-Schwenningen (KB Villingen)
Harr, Siegfried	Pfarrer Rechtsausschuß	Dorfstr. 46, 7858 Weil am Rhein-Ötlingen (KB Lörrach)
Heinemann, Lore	Hausfrau Finanzausschuß	Klosterbergstr. 33, 7742 St. Georgen (KB Villingen)
Heinzmann, Dr. Gerhard	Pfarrer / Studienleiter Bildungsausschuß	Bekstr. 12b, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Herb, August	VPräs. des OLG a.D. Rechtsausschuß	Flughafenstr. 47, 7500 Karlsruhe 31 (KB Karlsruhe-Land)
Hetzel, Dr. Ingrid	Ärztin für Allgemeinmedizin Bildungsausschuß	Rheinstr. 24, 7607 Neuried 1 (KB Lahr)
Jung, Gerhard	Pfarrer Finanzausschuß	Hauptstr. 120, 7809 Denzlingen (KB Emmendingen)
Klauß, Kurt	Studiendirektor i.R. Bildungsausschuß	Max-Liebermann-Str. 12, 7500 Karlsruhe 41 (KB Karlsruhe und Durlach)
Klump, Dr. Horst	Universitätsprofessor Rechtsausschuß	Sundgauallee 66, 7800 Freiburg (KB Freiburg)
König, Werner	Pfarrer Rechtsausschuß	Pfarrstr. 9, 7585 Lichtenau (KB Kehl)

Kopf, Richard	Schuldekan Rechtsausschuß	Dürrlacher Weg 5, 7850 Lörrach (KB Hochrhein)
Kruck, Harro	Pfarrer Hauptausschuß	Pfarrsteige 6, 6962 Adelsheim-Leibenstadt (KB Adelsheim)
Leichle, Hans Martin	Dekan Bildungsausschuß	Ringstr. 22, 6964 Rosenberg-Hirschlanden (KB Boxberg)
Ludwig, Martin	Gutsverwalter Finanzausschuß	Marienhöhe, 6960 Osterburken (KB Adelsheim)
Mahler, Dr. Karl	Ingenieur Rechtsausschuß	Rüdigerstr. 20, 7640 Kehl (KB Kehl)
Mielitz, Wiebke	Hausfrau / Rel.Lehrerin Hauptausschuß	Altenbergstr. 34, 7813 Staufen (KB Müllheim)
Oppermann, Adolf	Bankdirektor Finanzausschuß	Oberdorfstr. 50, 7700 Singen (KB Konstanz)
Ploigt, Reinhard	Pfarrer Finanzausschuß	Karl-Deubel-Str. 17, 7502 Malsch (KB Alb-Pfinz)
Punge, Horst	Pfarrer Hauptausschuß	Rastatter Str. 1a, 7513 Stutensee-Fr (KB Karlsruhe-Land)
Reger, Dietrich	Leit.Reg.Verm.Dir. 1. Schriftführer	Beethovenstr. 5, 6950 Mosbach-Diedesheim (KB Mosbach)
Renner, Martin	Pfarrer Rechtsausschuß	Mühlenstr. 6, 7612 Haslach (KB Offenburg)
Rieder, Erich	Steuerberater Finanzausschuß	In der Gründ 5, 7601 Ortenberg (KB Offenburg)
Riess, Erika	Diplomsozialarbeiterin (FH) Finanzausschuß	Friedrich-Ebert-Str. 23, 6950 Mosbach (KB Mosbach)
Ritsert, Karl	Pfarrer Bildungsausschuß	Bilfinger Str. 5, 7500 Karlsruhe 41 (KB Karlsruhe und Durlach)
Rögler, Prof. Dr. Günther	Direktor i.R. Bildungsausschuß	Im Gabelacker 1, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Schäfer, Dr. Albert	Pfarrer Hauptausschuß	Ahornstr. 50, 6940 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim)
Schellenberg, Werner	Dekan Bildungsausschuß	Kurfürstenstr. 17, 6830 Schwetzingen (KB Oberheidelberg)
Scheurich, Günter	Industriekaufmann Bildungsausschuß	Sinsheimer Str. 24, 6800 Mannheim 61 (KB Mannheim)
Schmoll, Gerd	Dekan Hauptausschuß	Lutherstr. 65, 6900 Heidelberg-Neuenheim (KB Heidelberg)
Schneider, Dr. Martin	Pfarrer Rechtsausschuß	Pfarrstr. 1, 7631 Meissenheim 1 (KB Lahr)
Schneider, Werner	Regierungsschuldirektor Bildungsausschuß	Grundackerstr. 19, 7830 Emmendingen 14 (KB Emmendingen)
Schnürer, Marga	Lehrerin Bildungsausschuß	Gehlingstr. 12, 6940 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim)
Schofer, Ulrike	Apothekerin Bildungsausschuß	Im Lebküchel 12, 6906 Leimen (KB Oberheidelberg)
Schuler, Günter	Pfarrer Hauptausschuß	Hauptstr. 48, 6921 Lobbach (Waldwimmersbach) (KB Neckargemünd)
Spelsberg, Gernot	Pfarrer Rechtsausschuß	Hauptstr. 3, 7538 Keltern-Weiler (KB Pforzheim-Land)
Steininger, Hans	Realschullehrer Bildungsausschuß	Kerner Str. 8, 6924 Neckarbischofsheim (KB Sinsheim)
Steyer, Klaus	Pfarrer Finanzausschuß	Hofener Str. 5, 7853 Steinen-Schlächtenhaus (KB Schopfheim)
Stock, Günter	Kaufmann Finanzausschuß	Bleichstr. 92, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Stockmeier, Johannes	Pfarrer Hauptausschuß	Haslocher Weg 14, 6980 Wertheim (KB Wertheim)
Sutter, Helmut	Pfarrer Rechtsauschuß	Am Mettweg 37, 7800 Freiburg-St. Georgen (KB Freiburg)

Thieme, Joachim	Pfarrer Hauptausschuß	Friedrichstr. 68, 7527 Kraichtal-Unteröwisheim (KB Bretten)
Übelacker, Hilde	Gemeindediakonin Finanzausschuß	Gunzenbachstr. 37, 7570 Baden-Baden (KB Baden-Baden)
Wegmann, Helmut	Sparkassendirektor a.D. Finanzausschuß	Maikammerstr. 16, 6800 Mannheim 31 (KB Mannheim)
Weiser, Helmut	Diakon Finanzausschuß	Waldstr. 5, 6927 Bad Rappenau (KB Eppingen-Bad Rappenau)
Wendland, Dr. Karl-Heinz	Direktor des Amtsgerichts Rechtsausschuß	Grabenweg 17, 6972 Tauberbischofsheim (KB Wertheim)
Wenk, Günther	Geschäftsführer Hauptausschuß	St. Clara-Str. 5, 7864 Maulburg (KB Schopfheim)
Wenz, Wolfgang	Rektor / Diplompädagoge Bildungsausschuß	Dinkelberg 25c, 7850 Lörrach 5 (KB Lörrach)
Wettach, Walter	Pfarrer Hauptausschuß	Hegaustr. 25, 7703 Rielasingen-Worblingen (KB Konstanz)
Wetterich, Dr. Paul	Landgerichtspräsident Rechtsausschuß	Adolf-Schmitthenner-Str. 17, 7800 Freiburg (KB Freiburg)
Wöhrle, Hansjörg	Pfarrer Hauptausschuß	Mozartweg 5, 7812 Bad Krozingen (KB Müllheim)
Ziegler, Gernot	Dekan Finanzausschuß	Königstuhlstr. 1, 6800 Mannheim 1 (KB Mannheim)

B Die berufenen Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 Buchst. b der Grundordnung[1])

von Baden, Max, Markgraf	Land- und Forstwirt Rechtsausschuß	Schloß, 7777 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Dittes, Kurt	Galvaniseurmeister Hauptausschuß	Wertweinstr. 10, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Dreisbach, Dr. Dieter	Direktor Bildungsausschuß	Bussestr. 20, 6950 Mosbach (KB Mosbach)
Eisele, Christa	Diakonisse / Oberin Bildungsausschuß	Ev. Diakonissenhaus Nonnenweier, 7635 Schwanau 3 (KB Lahr)
Geier, Christa	Pfarrerin Bildungsausschuß	Weinbrennerstr. 69, 7500 Karlsruhe 1 (KB Karlsruhe und Durlach)
Göttsching, Dr. Christian	Min.Dgt. a.D./Prof. Finanzausschuß	Eichrodtstr. 10, 7800 Freiburg (KB Freiburg)
Lauffer, Emil	Verwaltungsdirektor Finanzausschuß	Andersenstr. 17, 7500 Karlsruhe 51 (KB Karlsruhe und Durlach)
Müller, Dr. Siegfried	Studiendirektor i.R. Finanzausschuß	Steubenstr. 52, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Rau, Dr. Gerhard	Theologieprofessor Hauptausschuß	Gustav-Kirchhoff-Str. 6, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Seebaß, Dr. Gottfried	Prof. f. Histor. Theologie Bildungsausschuß	Langgewann 53/1, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Viebig, Joachim	Forstdirektor i.R. Hauptausschuß	Dr. Weiß-Str. 21, 6930 Eberbach (KB Neckargemünd)
Weiland, Werner	Pfarrer Bildungsausschuß	Alemannenweg 7, 6802 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Wenz, Manfred	Bauer Finanzausschuß	Lehenstr. 7, 7635 Schwanau 1 (KB Lahr)

C Die beratenden Mitglieder

(§ 111 Abs. 2 der Grundordnung[1])

1. Der Landesbischof:

Professor Dr. Klaus Engelhardt

2. Die Oberkirchenräte:

Schäfer, Karl-Theodor	Ständiger Stellvertreter des Landesbischofs Sachgebiet: Personalwesen (ohne Verwaltungsbereich des Evangelischen Oberkirchenrats) Gebietsreferent der Kirchenbezirke Heidelberg und Neckargemünd
Stein, Professor Dr. Dr. Albert	Geschäftsleitendes, rechtskundiges Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats Sachgebiet: Geschäftsleitung und Recht, Personalwesen (Verwaltungsbereich des Evangelischen Oberkirchenrats) Gebietsreferent des Kirchenbezirks Eppingen-Bad Rappenau
Baschang, Klaus	Sachgebiet: Aus-, Fort- und Weiterbildung, Studentenseelsorge Gebietsreferent der Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Baden-Baden, Bretten, Karlsruhe-Land, Karlsruhe und Durlach, Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt
Michel, Hanns-Günther	Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes Baden Sachgebiet: Diakonie Gebietsreferent des Kirchenbezirks Villingen
von Negenborn, Dr. Gerhard	Sachgebiet: Haushalt, Finanzen Gebietsreferent des Kirchenbezirks Sinsheim
Ostmann, Gottfried	Sachgebiet: Bau, Liegenschaften, Stiftungswesen, Versorgungseinrichtungen Gebietsreferent des Kirchenbezirks Oberheidelberg
Schneider, Wolfgang	Sachgebiet: Werke und Dienste, Sonderseelsorge 1 Gebietsreferent der Kirchenbezirke Adelsheim, Boxberg, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Mosbach und Wertheim
Sick, Dr. Hans-Jörg	Sachgebiet: Gemeinde, Ökumene und Mission, Sonderseelsorge 2 Gebietsreferent der Kirchenbezirke Emmendingen, Freiburg, Hochrhein, Kehl, Lahr, Lörrach, Müllheim, Offenburg und Schopfheim
Walther, Professor Dr. Dieter	Sachgebiet: Religionsunterricht Gebietsreferent der Kirchenbezirke Konstanz und Überlingen-Stockach

3. Die Prälaten:

Bechtel, Gerhard, Mannheim	Kirchenkreis Nordbaden Kirchenbezirke: Adelsheim, Boxberg, Eppingen-Bad Rappenau, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Mosbach, Neckargemünd, Oberheidelberg, Sinsheim und Wertheim
Achtnich, Martin, Ettlingen	Kirchenkreis Mittelbaden Kirchenbezirke: Alb-Pfinz, Baden-Baden, Bretten, Karlsruhe-Land, Karlsruhe und Durlach, Kehl, Lahr, Offenburg, Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt
z.Z. nicht besetzt	Kirchenkreis Südbaden Kirchenbezirke: Emmendingen, Freiburg, Hochrhein, Konstanz, Lörrach, Müllheim, Schopfheim, Überlingen-Stockach und Villingen

D Veränderungen

1. im Bestand der Mitglieder der Landessynode (V)

   a) Gewählte Mitglieder (A):

neu:	Punge, Horst Pfarrer	Rastatter Straße 1a, 7513 Stutensee-Fr. (KB Karlsruhe-Land)

   b) Beratende Mitglieder (C):

   ausgeschieden: Prälat Jutzler, Konrad

2. im Bestand der Mitglieder des Landeskirchenrats (IV):

   ausgeschieden: Prälat Jutzler, Konrad

E Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode – dargestellt nach Kirchenbezirken

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim	2	Harro Kruck, Martin Ludwig	
Alb-Pfinz	2	Willi Gut, Reinhard Ploigt	
Baden-Baden	2	Dr. Helmut Gießer, Hilde Übelacker	
Boxberg	2	Hans Martin Leichle, N.N.	
Bretten	2	Emil Gabriel, Joachim Thieme	
Emmendingen	2	Gerhard Jung, Werner Schneider	
Eppingen-Bad Rappenau	2	Helmut Weiser, N.N.	
Freiburg	3	Dr. Horst Klump, Helmut Sutter, Dr. Paul Wetterich	Dr. Christian Göttsching
Heidelberg	2	Prof. Dr. Günther Rögler, Gerd Schmoll	Dr. Siegfried Müller, Dr. Gerhard Rau, Dr. Gottfried Seebaß
Hochrhein	2	Johanna Lina Gräb, Richard Kopf	
Karlsruhe-Land	2	August Herb, Horst Punge	
Karlsruhe und Durlach	3	Dr. Helga Gilbert, Kurt Klauß, Karl Ritsert	Christa Geier, Emil Lauffer
Kehl	2	Werner König, Dr. Karl Mahler	
Konstanz	2	Adolf Oppermann, Walter Wettach	
Ladenburg-Weinheim	3	Hans Bayer, Dr. Albert Schäfer, Marga Schnürer,	Werner Weiland
Lahr	2	Dr. Ingrid Hetzel, Dr. Martin Schneider	Christa Eisele, Manfred Wenz
Lörrach	3	Maria-Ruth Demuth, Siegfried Harr, Wolfgang Wenz	
Mannheim	4	Hilde Diefenbacher, Günter Scheurich, Helmut Wegmann, Gernot Ziegler	
Mosbach	2	Dietrich Reger, Erika Riess	Dr. Dieter Dreisbach
Müllheim	2	Wiebke Mielitz, Hansjörg Wöhrle	
Neckargemünd	2	Werner Ebinger, Günter Schuler	Joachim Viebig
Oberheidelberg	3	Dr. Hans Gessner, Werner Schellenberg, Ulrike Schofer	
Offenburg	2	Martin Renner, Erich Rieder	
Pforzheim-Land	2	Günter Gustrau, Gernot Spelsberg	
Pforzheim-Stadt	3	Friedrich Bubeck, Dr. Gerhard Heinzmann, Günter Stock	Kurt Dittes
Schopfheim	2	Klaus Steyer, Günter Wenk	
Sinsheim	2	Willi Flühr, Hans Steininger	
Überlingen-Stockach	2	Gert Ehemann, Heinz Friedrich	Markgraf Max von Baden
Villingen	2	Ullrich Hahn, Lore Heinemann	
Wertheim	2	Johannes Stockmeier, Dr. Karl-Heinz Wendland	
Zusammen:	68		13 81

1) § 111 der Grundordnung lautet:

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus

a) den nach der Kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodalen,

b) Synodalen, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen werden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodalen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamt besitzen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.

(2) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: Der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten sowie der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes.* Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

*) *Der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes ist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 3 des Diakoniegesetzes vom 26.10.1982 (GVBl. S. 215) ab 01.01.1983 Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats.*

2) Nach § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung (GVBl. Nr. 13/1986, S. 126) wählt jede Bezirkssynode in geheimer Abstimmung Landessynodale aus dem Kirchenbezirk. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60.000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode 2 Landessynodale und für je angefangene weitere 60.000 einen weiteren Landessynodalen. Unter den Gewählten darf nur 1 ordinierter Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung) stehender Mitarbeiter sein.*

*) *In Artikel 2 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung vom 9. April 1986 (GVBl. S. 68) wurde für die laufende Amtsperiode (bis Herbst 1989) bestimmt:*

„Bereits Gewählte bleiben im Amt. Nachwahlen innerhalb der derzeitigen Legislaturperiode erfolgen nach den bisherigen Vorschriften."

VI
Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung)

Rechtsausschuß
(16 Mitglieder)

Gessner, Dr. Hans, Vorsitzender
Hahn, Ullrich, stellvertretender Vorsitzender

von Baden, Markgraf Max,	Bubeck, Friedrich
Harr, Siegfried	Herb, August
Klump, Dr. Horst	König, Werner
Kopf, Richard	Mahler, Dr. Karl
Renner, Martin	Schneider, Dr. Martin
Spelsberg, Gernot	Sutter, Helmut
Wendland, Dr. Karl-Heinz	Wetterich, Dr. Paul

Hauptausschuß
(18 Mitglieder)

Schmoll, Gerd, Vorsitzender
Dittes, Kurt, stellvertretender Vorsitzender

Demuth, Maria-Ruth	Gießer, Dr. Helmut
Gilbert, Dr. Helga	Gräb, Johanna Lina
Kruck, Harro	Mielitz, Wiebke
Punge, Horst	Rau, Dr. Gerhard
Schäfer, Dr. Albert	Schuler, Günter
Stockmeier, Johannes	Thieme, Joachim
Viebig, Joachim	Wenk, Günther
Wettach, Walter	Wöhrle, Hansjörg

Finanzausschuß
(22 Mitglieder)

Gabriel, Emil, Vorsitzender
Stock, Günter, stellvertretender Vorsitzender

Ebinger, Werner	Ehemann, Gert
Flühr, Willi	Göttsching, Dr. Christian
Gustrau, Günter	Heinemann, Lore
Jung, Gerhard	Lauffer, Emil
Ludwig, Martin	Müller, Dr. Siegfried
Oppermann, Adolf	Ploigt, Reinhard
Rieder, Erich	Riess, Erika
Steyer, Klaus	Übelacker, Hilde
Wegmann, Helmut	Weiser, Helmut
Wenz, Manfred	Ziegler, Gernot

Bildungsausschuß
(21 Mitglieder)

Hetzel, Dr. Ingrid, Vorsitzende
Schneider, Werner, stellvertretender Vorsitzender

Diefenbacher, Hilde	Dreisbach, Dr. Dieter
Eisele, Christa	Friedrich, Heinz
Geier, Christa	Gut, Willi
Heinzmann, Dr. Gerhard	Klauß, Kurt
Leichle, Hans Martin	Ritsert, Karl
Rögler, Prof. Dr. Günther	Schellenberg, Werner
Scheurich, Günter	Schnürer, Marga,
Schofer, Ulrike	Seebaß, Dr. Gottfried
Steininger, Hans	Weiland, Werner
Wenz, Wolfgang	

VII Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzender
stV = stellv. Vorsitzender
● = Mitglied
S = stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungsausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft	Friedensfragen	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommission für Konfirmation	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Starthilfe für Arbeitslose	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß	
von Baden, Max							●								●					
Bayer, Hans	V	stV	V																●	
Bubeck, Friedrich							●	●		●				●						
Demuth, Maria-Ruth						●					●									
Diefenbacher, Hilde		S		●																
Dittes, Kurt						stV		V						●			●			
Dreisbach, Dr. Dieter		S		●													●			
Ebinger, Werner					●										●			S		
Ehemann, Gert	●	●	●		●									●	●					
Eisele, Christa				●																
Flühr, Willi					●											●		●		
Friedrich, Heinz		S		●				●								●	●			
Gabriel, Emil	●	●	●		V														●	
Geier, Christa				●						●		●								
Gessner, Dr. Hans	●	●					V												●	
Gießer, Dr. Helmut						●														
Gilbert, Dr. Helga		●	●			●					●			V						
Göttsching, Dr. Christian		●	●		●											V			●	
Gräb, Johanna Lina						●								●						
Gustrau, Günter					●			●												
Gut, Willi				●								●	●				●			
Hahn, Ullrich							stV							●						
Harr, Siegfried							●				●							S		
Heinemann, Lore					●						stV			●						
Heinzmann, Dr. Gerhard		S		●				stV	●											
Herb, August		●	●				●											stV	V	
Hetzel, Dr. Ingrid	●	●	●	V																
Jung, Gerhard			●		●				●			●								
Klauß, Kurt				●																

rklärung:

- Vorsitzender
- = stellv. Vorsitzender
- = Mitglied
- = stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungsausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft	Friedensfragen	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommission für Konfirmation	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Starthilfe für Arbeitslose	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß	
Klump, Dr. Horst							●													
König, Werner							●	●							stV					
Kopf, Richard							●												●	
Kruck, Harro						●												S	●	
Lauffer, Emil					●															
Leichle, Hans Martin				●										●						
Ludwig, Martin					●			●		●										
Mahler, Dr. Karl		●					●	●									●		●	
Mielitz, Wiebke	●					●			●											
Müller, Dr. Siegfried		S	●		●				V										●	
Oppermann, Adolf	●		●		●											stV	●			
Ploigt, Reinhard					●							●		●						
Punge, Horst						●														
Rau, Dr. Gerhard			●			●													●	
Reger, Dietrich	●		●							●										
Penner, Martin							●							●						
Rieder, Erich					●											●				
Riess, Erika					●					●				●			●			
Ritsert, Karl		S		●							V						stV	S		
Vögler, Prof. Dr. Günther				●																
Schäfer, Dr. Albert	●	●				●			●											
Schellenberg, Werner			●	●					●									●		
Scheurich, Günter				●																
Schmoll, Gerd	●	●	●			V														
Schneider, Dr. Martin	●		●				●													
Schneider, Werner	●	S	●	stV						stV			stV							
Schnürer, Marga		S		●						●		●		●						
Schofer, Ulrike	●			●										●	●					
Schuler, Günter						●		●										●		

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzender
stV = stellv. Vorsitzender
● = Mitglied
S = stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungsausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft	Friedensfragen	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommission für Konfirmation	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Starthilfe für Arbeitslose	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß	
Seebaß, Dr. Gottfried		●	S	●															●	
Spelsberg, Gernot							●				●									
Steininger, Hans				●											V					
Steyer, Klaus		S			●					●										
Stock, Günter	●	S			stV				●											
Stockmeier, Johannes		●	●			●								stV					stV	
Sutter, Helmut							●	●												
Thieme, Joachim		S				●									●					
Übelacker, Hilde		●			●				stV		●									
Viebig, Joachim	●	●				●							●						●	
Wegmann, Helmut					●													S		
Weiland, Werner				●																
Weiser, Helmut					●					●							●			
Wendland, Dr. Karl-Heinz							●									●			●	
Wenk, Günther						●		●								●				
Wenz, Manfred					●			●												
Wenz, Wolfgang	●	S		●										●						
Wettach, Walter						●								●						
Wetterich, Dr. Paul		S					●												●	
Wöhrle, Hansjörg		S	●			●							●							
Ziegler, Gernot		●			●													V		

Kooptierte Mitglieder als Vorsitzende in besonderen Ausschüssen:

Gasse, Ditmar, Pfr.																	V			
Riehm, Heinrich, Pfr.										V			V							
Stein, Paulus, Schuldekan												V								

VIII
Die Redner der Landessynode

	Seite
Baschang, Klaus	8ff, 121, 132, 154, 164, 172
Bayer, Hans	1f, 3ff, 15f, 21, 26f, 34—38, 39, 42—45, 50f, 58, 64—67, 70, 73—77, 79, 82f, 85—90, 92—96, 98f, 101, 103—106, 108f, 112f, 122f, 124, 126—134, 136—139, 141—144, 147—151, 153—159, 161—170, 172—174, 176—180
Bechtel, Gerhard	131
Bubeck, Friedrich	65ff, 86, 88, 94, 95, 105, 140, 153, 177
Demuth, Maria-Ruth	71, 88, 131f, 168
Dittes, Kurt	107f, 140, 155, 163
Dreisbach, Dr. Dieter	89f, 92
Ebinger, Werner	137, 147
Ehemann, Gert	37, 61, 106, 134ff
Engelhardt, Dr. Klaus	21ff, 61ff, 73, 82f, 110f, 123f, 130f, 154f, 159f, 164
Epting, Dr. Karl-Christoph	16ff
Friedrich, Heinz	86, 88, 93, 130
Gabriel, Emil	76, 105f, 112f, 113, 131, 136ff, 172
Gessner, Dr. Hans	37f, 42, 44f, 67ff, 74—76, 92, 129f, 143, 146, 167
Gießer, Dr. Helmut	61, 92, 94f, 109, 122, 140, 165, 177
Gilbert, Dr. Helga	27ff, 70, 73, 76, 82, 88, 117, 129, 132, 164f
Göttsching, Dr. Christian	34f, 75, 77, 126—128, 130f, 155, 170ff, 173
Gräb, Johanna Lina	86, 92, 161
Hahn, Ullrich	39ff, 45, 92f, 109, 141, 146, 156
Harr, Siegfried	92, 141f, 143, 145, 147, 159
Heinemann, Lore	133f, 176f
Heinzmann, Dr. Gerhard	42, 91, 105, 139, 141, 173f
Herb, August	45ff, 65, 70f, 72f, 77
von Heyl, Helene	16
Jung, Gerhard	65, 74, 76, 128, 147, 161, 165f
Jutzler, Konrad	2f
Klauß, Kurt	147, 153
Klump, Dr. Horst	155
König, Werner	80, 86, 132, 164f, 167
Kruck, Harro	167f
Kwansa, A.L., Reverend	50f
Lauffer, Emil	75, 110, 176
Leichle, Hans Martin	82, 122
Mahler, Dr. Karl	72, 126f, 148f, 153
Mann, Theodor	157, 161
Mielitz, Wiebke	115, 127, 129, 151ff, 156, 165
Müller, Heike	178
Müller, Dr. Siegfried	34, 36, 74, 79f, 90f, 105, 115f, 139f, 145f, 148, 165, 174f, 176f
von Negenborn, Dr. Gerhard	6
Oppermann, Adolf	169f, 172f
Punge, Horst	35, 80
Reger, Dietrich	37, 66, 178
Renner, Martin	73, 87, 109f, 122, 143f, 145, 148, 156, 176
Rieder, Erich	116, 133
Riess, Erika	177
Ritsert, Karl	107
Rögler, Prof. Dr. Günther	37, 42, 89, 127—129, 139, 147, 163f, 166
Schäfer, Dr. Albert	45, 87, 113f, 128, 132, 145f, 161ff, 164f, 166f
Schäfer, Karl-Theodor	87, 119, 141
Schellenberg, Werner	82, 103f, 124, 160
Schmidt, Eva Renate	6f
Schmoll, Gerd	4f, 6, 72, 80, 82f, 96ff, 123f, 127, 129, 132, 134, 137, 149, 155f, 158, 160f, 176, 178f
Schneider, Werner	153
Schneider, Wolfgang	93, 153f, 155, 176
Schofer, Ulrike	155, 166
Schuler, Günter	169

Seite

Seebaß, Dr. Gottfried 42, 45, 71f, 74, 76, 82, 88, 117ff, 123
Sick, Dr. Hansjörg 105f, 123, 160
Spelsberg, Gernot 99ff, 124, 131
Stein, Dr. Dr. Albert 42, 60f, 65, 70, 88, 95, 142, 145, 149, 161, 172, 177
Steininger, Hans 65, 92, 139f
Steyer, Klaus 61, 64, 138f, 154
Stock, Günter 64, 101ff, 124, 147, 166
Stockmeier, Johannes 42, 64, 72, 74, 77ff, 105, 114f, 127f, 130, 132, 142, 178
Sutter, Helmut 36, 64f, 71, 73, 75, 86, 88, 116, 127, 131, 143, 149
Thieme, Joachim 58ff, 65, 80
Walther, Dr. Dieter . . . . . 35—37, 63, 65, 87, 91f, 108f, 132, 166
Weber, Wolfgang 51ff
Wegmann, Helmut 6, 61, 77, 87, 106, 130, 142, 173
Weiland, Werner 82, 111, 129, 131, 159, 164f
Weißer, Ernst 139ff
Wendland, Dr. Karl-Heinz 37, 42, 45, 73, 111f, 115, 122, 130
Wenz, Manfred 153
Wenz, Wolfgang 85f, 88
Wettach, Walter 86, 122, 145f, 158f, 161, 178
Wetterich, Dr. Paul 43, 45, 73, 120f, 130
Wöhrle, Hansjörg 80f, 92, 105, 121f, 130, 146, 149, 177
Ziegler, Gernot 63f, 74f, 119f, 122, 138f, 141ff
Zimmermann, Wolfgang 26f

IX
Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Anlage; Seite
Abendmahl	
— Zwischenbericht der Liturg. Kommission zum Verhältnis Beichte und Abendmahl	Anl. 30
— Stellungnahme des Hauptausschusses dazu	4f
— Kanzel- u. Abendmahlsgemeinschaft mit der Evang.-method. Kirche	Anl. 14; 6, 157ff
Abtreibung – siehe Schwangerschaftsabbruch	167ff
Albert-Schweitzer-Haus, Görwihl – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	170
Alt-katholische Kirche – Eröffnungsgottesdienst mit gemeinsamer Abendmahlsfeier — siehe Inhaltsübersicht Nr. XI	
Armut – siehe „Neue Armut"	
Asylantenfrage	
— Asylanten und Kirche, Referat von Pfr. Weber, landeskirchl. Beauftragter für die Seelsorge an Umsiedlern, Ausländern und Asylanten (mit Aussprache in ständigen Ausschüssen)	50ff
— siehe Bericht über 9. Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)	21
August-Winnig-Haus, Wilhelmsfeld – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	170
Ausschüsse, ständige	
— Hauptausschuß, Wechsel im Vorsitz	158
Arbeitslosigkeit	
— Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Überlingen-Stockach zur Arbeitslosigkeit (Verzicht von Pfarrern u. Gemeindediakonen auf Religionsunterricht)	Anl. 1; 5, 85ff
— siehe Asylantenfrage	57
— siehe „Neue Armut" (Nothilfefonds zur Schuldenregulierung)	136ff, 174
— siehe Bericht des Ausschusses „Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft" über „Neue Armut" u. Arbeitslosigkeit	173f
Arbeitsplatzförderungsgesetz – siehe Religionsunterricht	Anl. 1; 85ff
Arbeitsrechtsregelungsgesetz (betr. Notlage) – siehe Gesetze	
Arbeitswelt und Kirche	
— siehe Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft (Bericht des Ausschussess)	173f
— siehe „Neue Armut"	
Bauvorhaben	
— diakonische	
— Bericht des Finanzausschusses über Sanierung des Mütterkurheims „Marie-von-Marschall-Haus", Hinterzarten	133ff
— landeskirchliche	
— Bericht des Finanzausschusses	134f
— kirchengemeindliche	
— Bericht des Finanzausschusses	135f
Beamtenstellen, Durchführung von Bewertungen – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	171f
Beichte – siehe Abendmahl	
Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft	
— Bericht des Ausschusses über Beratungen betr. „Neue Armut" u. Abeitslosigkeit	173f
Bestattung von Totgeburten – siehe Schwangerschaftsabbruch	167ff
Beuggen, Tagungsstätte – siehe Bauvorhaben (landeskirchl.)	135, 136f
Bezirkssynode, Zusammensetzung	
— Vorlage des Landeskirchenrats betr. Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach	Anl. 12; 5, 143
Bezirksvisitation – siehe Gesetze (Anl. 5)	
Buchführung, kirchliche	
— Eingabe des Evang. Kirchengemeinderats Emmendingen betr. Umstellung von kameralistischer auf betriebswirtschaftliche bzw. kaufmännische Buchführung (mit Stellungnahme des Ev. Oberkirchenrats vom 15.04.1986)	Anl. 21; 6, 133
Bundeswehr – siehe Kriegsdienstverweigerung	
Dienstverhältnisse der kirchl. Mitarbeiter – siehe Rahmenordnung	

	Anlage; Seite
Dekanate, hauptamtliche	
— Bericht des Verfassungsausschusses zur Frage der Errichtung hauptamtlicher Dekanate (KB Karlsruhe u. Durlach, Villingen, Freiburg)	67ff
Diakonisches Werk	
— siehe Gesetze (Anl. 11)	
— siehe „Neue Armut"	
— Nothilfefonds zur Schuldenregulierung	136ff, 174
— Bericht des Ausschusses „Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft"	173f
— siehe Schwangerschaftsabbruch	167ff
— siehe Rechnungsprüfungsamt	
Ehen ohne Trauschein	
— Eingabe des Kirchenrats i.R. Albert Zeilinger, Karlsruhe, betr. Versorgungsansprüche bei Eheschließung älterer Paare	Anl. 2; 5, 94f
Eingänge – Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse	5f, 136
EKD	
— Koordinierung der Arbeiten der verschiedenen Landessynoden	177
Embryonen und Feten, mißbräuchliche Verwendung – siehe Schwangerschaftsabbruch	167ff
Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach, Verlängerung der Rechtsverordnung	Anl. 12; 5, 143
Erprobungsgesetz für neue Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechts	
— siehe Religionsunterricht	Anl. 1; 85ff
Fischer, Dr. Fritz – siehe Nachrufe	4
Flüchtlinge – siehe Asylantenfrage	
Fragestunde	
— Fragen des Synodalen Ehemann wegen	
— Vorarbeiten für einen neuen Katechismus	
— Herausgabe eines Spruchbuches mit wesentlichen Bibelworten	Anl. 29; 35ff
Freiburg – siehe Dekanate, hauptamtliche	67ff
Friedensfragen	
— Eingabe der Teilnehmer der Akademietagung „Rüstungsproduktion in der BRD – ein Beitrag oder Hindernis zum Frieden?" (im Hinblick auf Weltversammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung)	Anl. 4; 5, 93, 104, 132
— Eingabe des „Christl. Arbeitskreises Frieden" Rheinau in Diersheim zur Kriegsdienstverweigerung	Anl. 6; 5, 89
— Eingaben betr. Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion (teils im Hinblick auf Konzil des Friedens bzw. Weltversammlung für Gerechtigkeit, Frieden u. Bewahrung der Schöpfung) – siehe Sowjetunion	
— Eingabe des Dekans Schellenberg, Schwetzingen, für die „Eltern-/Schülerinitiative Friedenserziehung" zur Verwaltungsvorschrift des Kultusministerium BW zu „Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht"	Anl. 9; 5, 89ff
— Bericht über 9. Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) in Stirling/Schottland (hier zu „Frieden und Gerechtigkeit", geplante "Nordkonferenz", Einsatz für Menschenrechte) – siehe Referate –	20, 175, 178
— siehe Kriegsdienstverweigerung	
— siehe Südafrika	
— siehe Grußwort Pfr. Zimmermann, DDR	26f
— Friedensdekade 1985/86	151, 155, 162ff, 174f
— Bericht des besonderen Ausschusses für Friedensfragen (Brief des Ausschusses mit Fragen zur Friedensverantwortung an Bundestagsparteien, Friedensgebet von Assisi, Initiative innerhalb bad. Landeskirche bezgl. Konzil des Friedens, Nordkonferenz KEK)	174ff
Gäste	
— Pfarrer Wolfgang Zimmermann, Treuenbrietzen, Vertreter der berlin-brandenburgischen Kirche, Ostregion	2
— Ordinariatsrat Dr. Gabel, Freiburg	2
— Pfarrerin Eva Renate Schmidt, stellvertr. Präses der Kirchensynode der Evang. Kirche Hessen-Nassau	2
— Superintendent Daub, Vertreter der Evang. Luth. Kirche in Baden und Vorsitzender der ACK Baden-Württemberg	2
— Pfarrer Saar, Gemeindepfarrer in Bad Herrenalb	2
— Frau von Heyl, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden	8
— Reverend A.L. Kwansa von der Presbyterianischen Kirche von Ghana	50
— Superintendent Theodor Mann, Evang.-methodistische Kirche	151

	Anlage; Seite
Geschäftsordnung der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden	
— Fassung der 1. Lesung	Anl. 33
— **2. Lesung**, Aussprache, Abstimmung	39ff
— Beschlossene Fassung	Anl. 33.1
Gesetze	
— siehe Rahmenordnung	Anl. 3; 5, 141ff
— Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes Visitationsordnung (Kirchenbezirke)	Anl. 5; 5, 45ff, 58ff
— Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des KVHG (§§ 1, 29, 49, 92, 93) und zur Änderung des kirchl. Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt (§ 4)	
— Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 23.09.1986 dazu	Anl. 11; 5, 85
— Kirchl. Gesetz über die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Hardheim Höpfingen	Anl. 14; 6
— Kirchl. Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (Notlage)	Anl. 15; 6, 148f
— KVHG: § 31, Frage der Änderung oder Ergänzung – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	171f
Gottesdienst – siehe Abendmahl – siehe Kindersegnung	
Grußworte (siehe auch Gäste)	
— Pfarrerin Eva Renate Schmidt	6f
— Ordinariatsrat Dr. Gabel	7f
— Frau von Heyl	16
— Pfarrer Zimmermann	26f
— Reverend Kwansa	50f
— Superintendent Mann	157
Häffner, Fritz – siehe Nachrufe	4
Hardheim-Höpfingen – siehe Gesetze (Anl. 14)	
Hauptausschuß, Wechsel im Vorsitz	158
Haushalt der Landeskirche	
— Vorlage des Landeskirchenrats wegen Verzichts der Schuldenaufnahme für 1986	Anl. 27; 136ff
— Vorlage des Landeskirchenrats wegen Nothilfefonds zur Schuldenregulierung (Neue Armut)	Anl. 28; 136ff, 174
— Verteilung von Restmitteln aus der Jahresrechnung 1985	136ff
Haushaltsplan der Landeskirche für 1986/87 – siehe Haushalt – siehe Stellenplan	
Haushaltssicherungsfonds – siehe Haushalt (Anl. 28)	137
— Hilfe für Opfer der Gewalt – Bericht des Ausschusses	176f
Hohenwart, Tagungsstätte – siehe Bauvorhaben (landeskirchl.)	134f
Jugendbildungsstätte Ludwigshafen – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	170
Jugendheime – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	170
Jutzler, Konrad, Prälat i.R., Verabschiedung	2f
Kameralistische Buchführung – siehe Buchführung	Anl. 21; 6, 133
Kandidatengesetz, Durchführungsbestimmung – siehe Referat Oberkirchenrat Baschang	10f
Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der Evang.-method. Kirche	Anl. 16; 6, 157ff
Kapitalienverwaltungsanstalt – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	169ff
Karlsruhe und Durlach, Kirchenbezirk	
— Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen – siehe Bezirkssynode	Anl. 12; 5, 143
— siehe Dekanate, hauptamtliche	67ff
Kassen- und Rechnungswesen – siehe Buchführung	
Katechismus – siehe Fragestunde	Anl. 29; 35ff
KEK (Konferenz Europäischer Kirchen) – siehe Referate	
Kernenergie	
— Eingabe des "Christl. Arbeitskreises Frieden" Rheinau in Diersheim wegen einer Erklärung anläßlich der Atomkatastrophe von Tschernobyl	Anl. 8; 5, 151ff, 177
— Eingabe des Pfarrkonvents des Evang. Kirchenbezirks Offenburg zur Kernenergie	Anl. 17; 6, 151ff, 177
— Wort der Landessynode der bad. Landeskirche zur Kernenergie vom 22.04.1977 – siehe Anlage 17	

	Anlage; Seite
Kindersegnung	
— Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe „Kindersegnung"	Anl. 34
— Bericht des Haupt- und Bildungsausschusses über gemeinsame Sitzung	6, 77ff
— siehe Methodistische Kirche	159, 161
Kirchenbezirke – siehe Gesetze (Änderung Visitationsordnung – Anl. 5) – siehe Bezirkssynode Karlsruhe und Durlach	
Kirchengemeinden, Errichtung – Mehrkosten	6
Kirchenmitgliedschaft – siehe Rahmenordnung	Anl. 3; 5, 141ff
Kirchenmusikalisches Institut – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	170
Kirchensteuer – siehe Haushalt (Anl. 27)	136f
Kriegsdienstverweigerung/Wehrdienst	
— Brief des Ev. Oberkirchenrats für junge wehrpflichtige Gemeindeglieder	Anl. 31; 5, 90, 145
— Eingabe des „Christl. Arbeitskreises Frieden" Rheinau, Diersheim, zur Kriegsdienstverweigerung	Anl. 6; 5, 89
— Eingabe des Dekans Schellenberg, Schwetzingen, für die „Eltern-/Schülerinitiative Friedenserziehung" zur Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums BW zu „Friedenserziehung und Bundeswehr im Unterricht"	Anl. 9; 5, 89ff
— Vorlage des Landeskirchenrats: Änderung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen	Anl. 13; 6, 143ff
KVHG – siehe Gesetze	
Landeskirchenkasse	
— Verteilung von Restmitteln aus der Jahresrechnung 1985	137f
— siehe Rechnungsprüfungsausschuß	
Landesmediengesetz – siehe Öffentlichkeitsarbeit	
Landessynode	
— Mitglieder, Veränderung, Verpflichtung, Zuweisung in ständigen Ausschuß	4, 26, 34f, 158
— Verfassung der Geschäftsordnung (2. Lesung) – siehe Geschäftsordnung	
— Frage der Verpflichtung von Synodalen im Eröffnungsgottesdienst	40
— Teilnahme von Synodalen an Bezirksvisitationen	61ff
— Abstimmungsverfahren	177
— Koordinierung der Arbeiten der verschiedenen Landessynoden	177
Lehrvikariat, Zugangsregelung, Lehrpfarrer	
— siehe Referat Oberkirchenrat Baschang	10ff
Liturg. Kommission, Zwischenbericht zum Verhältnis Beichte und Abendmahl	Anl. 30; 4f
Lokalrundfunk	
— Landeskirchl. Beauftragter für lokalen und regionalen Rundfunk – siehe Bericht des Stellenplanausschusses	138ff
Ludwigshafen, Evang. Jugendheim – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	170
Medienkommission der Ev. Landeskirchen in Baden-Württemberg	
— Mitglied Synodaler König	85
Methodistische, evang. Kirche	
— Vorlage des Landeskirchenrats: Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft	Anl. 16; 6, 157ff
Mission und Ökumene	
— Bericht über die 9. Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) in Stirling/Schottland vom 04.-11.09.1986 „Eine Brücke der Hoffnung", Kirchenrat Dr. Epting	16ff, 175
— Auftrag an Ausschuß Mission und Ökumene zur Behandlung der Themen „Mission der Kirchen in Europa", „Nordkonferenz" zu Frieden u. Gerechtigkeit u.a.	178
— siehe Südafrika	
— Bericht des Ausschusses und des Landesbischofs über Südafrika	21ff, 96ff, 149
— siehe Asylantenfrage	50ff
— siehe Sowjetunion (Versöhnung)	
— Studienreise des Ausschusses zum Institut „Glaube in der 2. Welt"	166
— siehe Friedensfragen	
Mütterkurheim „Marie-von-Marschall-Haus", Hinterzarten – Sanierungsmaßnahmen	133f
Nachrufe – Dr. Fritz Fischer	4
– Fritz Häffner	4

	Anlage; Seite
Neue Armut	
— Vorlage des Landeskirchenrats betr. Nothilfefonds zur Schuldenregulierung	Anl. 28; 136ff, 174
— siehe Bericht des besonderen Ausschusses „Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft" über „Neue Armut" und Arbeitslosigkeit	173f
Neue Medien	
— siehe Medienkommission, Mitglied	85
— Landeskirchl. Beauftragter für lokalen und regionalen Rundfunk (neue Stelle) – siehe Bericht des Stellenplanausschusses	138ff
Nothilfefonds zur Schuldenregulierung – siehe „Neue Armut"	136ff, 174
Notlage – siehe Gesetze (Anl. 15)	
Öffentlichkeitsarbeit	
— Mitglied in Medienkommission der Evang. Landeskirchen in Baden-Württemberg: Synodaler König	85
— Landeskirchl. Beauftragter für lokalen und regionalen Rundfunk (neue Stelle) – siehe Bericht des Stellenplanausschusses	138ff
Ökumene – siehe Mission und Ökumene	
Opfer der Gewalt – siehe „Hilfe für Opfer ..."	
Oppenau, Haus der Evang. Jugend – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	170
Personalfonds zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	169
Personalsituation	
— siehe Referat Oberkirchenrat Baschang	8ff
— siehe Religionsunterricht	Anl. 1; 85ff
— siehe Bericht des Stellenplanausschusses	138ff
— siehe Bericht des Ausschusses „Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft"	174
Pfarrvikare, Übernahme in Pfarrvikariat, Teilzeitdeputate	
— siehe Referat Oberkirchenrat Baschang	9ff
Predigt	
— Landesbischof Prof. Dr. Engelhardt, Eröffnungsgottesdienst – siehe Inhaltsübersicht Nr. XI	
Prüfungen, theologische – siehe Theologiestudium	
Rahmenordnung	
— Eingabe der Arbeitsgemeinschaft Mannheimer Pfarrer wegen Änderung des kirchl. Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchl. Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes	Anl. 3; 5, 141ff
Rechnungsprüfungsamt, Rechnungsprüfung des Diakonischen Werkes	
— Änderung des KVHG u. des kirchl. Gesetzes über das RPA, Stellungnahme des RPA vom 23.09.86 – siehe Gesetze (Anl. 11)	
Rechnungsprüfungsausschuß	
— Berichte über die Prüfung	
der Jahresrechnungen über den Personalfonds zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze im Bereich von Kirche u. Diakonie für 1984 und 1985, des landeskirchl. Zuschusses an das Theolog. Studienhaus e.V. in Heidelberg für 1983 und 1984, der Jahresrechnungen der Evangelisch-Kirchl. Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA) für 1983 und 1984	169ff
der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden für 1984 (ohne Sondereinrichtungen), der Jahresrechnung des Unterländer Evang. Kirchenfonds für 1984, der Sonderrechnungen des Evang. Kirchenmusikal. Instituts in Heidelberg für 1983 und 1984, der Sonderrechnung des August-Winnig-Hauses in Wilhelmsfeld für 1983, der Sonderrechnung des Albert-Schweitzer-Hauses in Görwihl für 1983, der Sonderrechnungen der Evang. Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen für 1983, 1984 und 1985, der Sonderrechnungen des Evang. Jugendheims in Ludwigshafen für 1983, 1984 und 1985, der Sonderrechnungen des Hauses der Evang. Jugend in Oppenau für 1983, 1984 und 1985	170ff
— KVHG: § 31, Frage der Änderung oder Ergänzung	171f
— Durchführung der Bewertung von Beamtenstellen	171f

	Anlage; Seite
Referate	
— Aktuelle Fragen und Probleme beim theologischen Nachwuchs, Oberkirchenrat Baschang	8ff
— Bericht über die 9. Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) in Stirling/Schottland vom 04.-11.09.86, Kirchenrat Dr. Epting	16ff, 175, 178
— Bericht über Südafrika, Landesbischof Prof. Dr. Engelhardt	21ff
— Informationsveranstaltungen (außerhalb Plenarsitzungen)	
— Pforzheimer Modellprojekt „Einladung in die Kirche, Einladung zum Glauben" (Öffentlichkeitsarbeit)	37
— Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland – noch notwendig oder schon überflüssig?, Synodaler Manfred Wenz	132, 151
— Asylanten und Kirche, Referat von Pfarrer Weber, landeskirchl. Beauftragter – siehe Asylantenfrage	50ff
Religionsunterricht	
— Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Überlingen-Stockach zur Arbeitslosigkeit (Verzicht von Pfarrern u. Gemeindediakonen auf Religionsunterricht)	Anl. 1; 5, 85ff
— Eingabe des Dekans Schellenberg ... zur Verwaltungsvorschrift des KM zu „Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht" – siehe Kriegsdienstverweigerung	
— siehe Fragestunde (Katechismus, Spruchbuch)	Anl. 29; 35ff
— Frage der Mitwirkung des Schulreferenten bei Bezirksvisitationen	61ff
Rüstungsproduktion in der Bundesrepublik Deutschland	
— Eingabe der Teilnehmer der Akademietagung „Rüstungsproduktion in der BRD – ein Beitrag oder Hindernis zum Frieden?"	Anl. 4; 5, 93, 104, 132
Rundfunk – siehe Lokalrundfunk (landeskirchl. Beauftragter)	138ff
Sonderzuwendung (13. Monatsgehalt) für 1986 – siehe Haushalt (Anl. 27)	136
Sowjetunion, Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion (Bezug: Erklärung der Landessynode der Evang. Kirche von Westfalen vom Nov. 1985)	
— Eingabe des Bezirkskirchenrats und Bezirksarbeitskreises für Mission und Ökumene im Kirchenbezirk Villingen	Anl. 7; 5, 162ff
— Eingabe des Pfarrers i.R. Alfred Thoma, Offenburg-Elgersweiher, u.a.	Anl. 19; 6, 162ff
— Eingabe des Pfarrkonvents des Evang. Kirchenbezirks Offenburg	Anl. 20; 6, 162ff
— Eingabe des Evang. Kirchengemeinderats Furtwangen	Anl. 22; 6, 162ff
— Eingabe der „Friedensgruppe an der Stadtkirche", Pforzheim	Anl. 23; 6, 162ff
Stellenplan für 1987, Beschlußfassung	
— Bericht des Stellenplanausschusses	138ff
Stellenplanung, -besetzung, -streichung, -abbau	
— siehe Bericht des Stellenplanausschusses	138ff
Südafrika, Apartheidspolitik	
— Eingabe des Gesprächskreises Pfarrer-Unternehmer, Karlsruhe, betr. Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika	Anl. 10; 5, 96ff
— Eingabe der Evang. Arbeitnehmerschaft Baden u. des Arbeitskreises „Frauen für Menschenrechte in Südafrika" betr. Wirtschaftsboykott gegen Südafrika	Anl. 18; 6; 96ff
— Eingabe des Pfarrers Thieke, Reichelsheim, betr. brüderliche Hilfe für Südafrika statt Wirtschaftssanktionen	Anl. 24; 6, 96ff
— Eingabe des Kirchenrats i.R. Dr. Wever, Bad Herrenalb-Neusatz, betr. Wirtschaftsboykott gegen Südafrika	Anl. 25; 6, 96ff
— Eingabe der Bezirksvertretung der Evang. Jugend in Mannheim betr. Wirtschaftsboykott gegen Südafrika	Anl. 26; 6, 96ff
— Kriterien der Kirchenleitung der Evang. Kirche Berlin-Brandenburg (West) vom 20.05.1986 für die Anlage kirchl. Vermögens	Anl. 4
— Rat der EKD: Überlegungen u. Vorschläge zu Möglichkeiten politischer und wirtschaftl. Einflußnahme auf Südafrika v. 25.07.1986	Anl. 32; 24
— Bericht des Landesbischofs über Südafrika	21ff
— Gespräche mit Banken u.a. wegen Boykottmaßnahmen	22ff
— Bericht des Ausschusses Mission u. Ökumene über Südafrika, Synodale Dr. Gilbert (Rückblick, grundsätzliche Fragen, Beschlußvorschläge bezgl. möglichen Abzugs von landeskirchl. Geldern bei Firmen u. Banken)	27ff
— Bericht des Haupt-, Rechts-, Finanz- und Bildungsausschusses zu Berichten des Landesbischofs u. des Ausschusses Mission u. Ökumene, Aussprache, Abstimmung	96ff, 149
— Zeichen der Gemeinschaft – **Erklärung der Synode** der Ev. Landeskirche in Baden über Schritte der Verbundenheit mit unserer Partnerkirche angesichts der Bedrohung und Not in der Republik Südafrika v. 16.10.1986	Anl. 35
— siehe Bericht des besonderen Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt"	176f
Schuldenaufnahme, Verzicht für 1986 – siehe Haushalt	Anl. 27; 136ff
Schuldenregulierung, Nothilfefonds – siehe „Neue Armut"	136ff, 174

	Anlage; Seite
Schwangerschaftsabbruch	
— Erneute Behandlung: Eingabe OZ 4/14 des Ev. Kirchengemeinderats Gengenbach zur evang. Position zum ungeborenen Leben (Mißbräuchliche Verwendung von Embryonen und Feten, evang. Haltung bzw. Position zum ungeborenen Leben, Umgang mit Totgeburten – Frage der Bestattung)	167ff
Schwerpunktthemen, Planungen, Vorschläge	15, 27, 29, 166, 168
Tagungshäuser, landeskirchl. – Instandsetzungsmaßnahmen	
— siehe Bauvorhaben	133ff
— Mütterkurheim „Marie-von-Marschall-Haus", Hinterzarten	133ff
Taufe – siehe Kindersegnung	
Theologiestudium	
— Referat Oberkirchenrat Baschang über aktuelle Fragen u. Probleme beim theologischen Nachwuchs	8ff
— Verfahren bei theologischen Prüfungen	12f
Theologisches Studienhaus – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	169ff
Trauung – siehe Ehen ohne Trauschein	
Tschernobyl – siehe Kernenergie	
Umweltprobleme – siehe Kernenergie	
Ungeborenes Leben, Tötung – siehe Schwangerschaftsabbruch	167ff
Unterländer Evang. Kirchenfonds – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	170
Verabschiedung von Prälat i.R. Jutzler	2f
Vermögen der Kirche, Anlage	
— Kriterien der Kirchenleitung der Evang. Kirche Berlin-Brandenburg (West)	Anl. 4
Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion – siehe Sowjetunion	
Versorgungsansprüche bei Eheschließung älterer Paare – siehe Ehen ohne Trauschein	Anl. 2; 5, 94f
Villingen, hauptamtl. Dekanat, Ablehnung	67ff, 75
Visitation der Kirchenbezirke – siehe Gesetze (Anl. 5)	
Wahlprüfung der Landessynode	
— Kirchenbezirke Boxberg u. Karlsruhe-Land	26, 34f, 37
— bei Nachwahlen	40
Wehrdienst – siehe auch Kriegsdienstverweigerung	
— Brief des Evang. Oberkirchenrats für junge wehrpflichtige Gemeindeglieder	Anl. 31; 5, 90, 145
Zivildienstleistende – siehe Kriegsdienstverweigerung	

X
Verzeichnis der Anlagen

Anlage-Nr.	Eingang-Nr.		Seite
1	5/1	Eingabe der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Überlingen-Stockach vom 11.06.1986 zur Arbeitslosigkeit (Verzicht von Pfarrern und Gemeindediakonen auf Religionsunterricht)	182
1.1		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28.07.1986 zum Antrag der Bezirkssynode Überlingen-Stockach zur Arbeitslosigkeit	182
2	5/2	Eingabe des Kirchenrats i.R. Albert Zeilinger in Karlsruhe vom 06.06.1986 betreffend „Ehen ohne Trauschein" (Versorgungsansprüche bei Eheschließung älterer Paare)	182
3	5/3	Eingabe der Arbeitsgemeinschaft Mannheimer Pfarrer vom 13.06.1986 mit dem Antrag zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden (Rahmenordnung)	183
4	5/4	Eingabe der Teilnehmer der Akademietagung „Rüstungsproduktion in der Bundesrepublik Deutschland – ein Beitrag oder ein Hindernis zum Frieden?" vom 26.06.1986 zur Rüstungsproduktion in der Bundesrepublik Deutschland	185
5	5/5	Vorlage des Landeskirchenrats vom 04.06.1986: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes Visitationsordnung	187
6	5/6	Eingabe des „Christlichen Arbeitskreises Frieden" Rheinau in Diersheim vom 08.07.1986 zur Kriegsdienstverweigerung	189
7	5/7	Eingabe des Bezirkskirchenrats und Bezirksarbeitskreises für Mission und Ökumene im Kirchenbezirk Villingen vom 10.07.1986 zur Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion (mit Erklärung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom November 1985 „Zur Aufgabe einer Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion")	190
8	5/8	Eingabe des „Christlichen Arbeitskreises Frieden" Rheinau in Diersheim vom 19.08.1986 mit der Bitte, sich einer "Tschernobyl-Erklärung" (Kernenergie) anzuschließen und sie zu unterstützen	191
9	5/9	Eingabe von Dekan Werner Schellenberg in Schwetzingen für die „Eltern-/Schülerinitiative Friedenserziehung" vom 27.08.1986 zur Verwaltungsvorschrift des Kultus-Ministeriums Baden-Württemberg zu „Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht"	194
10	5/10	Eingabe des Gesprächskreises Pfarrer – Unternehmer in Karlsruhe vom 29.08.1986 betreffend Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika	198
11	5/11	Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden	199
11.1		Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23.09.1986 zur Änderung des KVHG und des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt	201
12	5/12	Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: Entwurf Beschluß über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach	203
13	5/13	Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: Entwurf Änderung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen	204
14	5/14	Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Hardheim-Höpfingen	205
15	5/15	Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes	205
16	5/16	Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der Evangelisch-methodistischen Kirche	206

Anlage-Nr.	Eingang-Nr.		Seite
17	5/17	Eingabe des Pfarrkonvents des Evangelischen Kirchenbezirks Offenburg vom 09.09.1986 zur Kernenergie (mit Wort der badischen Landessynode zur Kernenergie vom 22.04.1977)	208
18	5/18	Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Baden und des Arbeitskreises „Frauen für Menschenrechte in Südafrika" vom 30.08.1986 betreffend Wirtschaftsboykott gegen Südafrika	211
19	5/19	Eingabe des Pfarrers i.R. Alfred Thoma, Offenburg-Elgersweier, und andere vom 02.04.1986 zur Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion	212
20	5/20	Eingabe des Pfarrkonvents des Evangelischen Kirchenbezirks Offenburg vom 10.09.1986 zur Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion	212
21	5/21	Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Emmendingen vom 15.09.1986 (04.11.1985) mit dem Antrag auf Umstellung von der kameralistischen auf betriebswirtschaftliche bzw. kaufmännische Buchführung (mit Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15.04.1986)	213
22	5/22	Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Furtwangen vom 15.09.1986 zur Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion	215
23	5/23	Eingabe der „Friedensgruppe an der Stadtkirche" in Pforzheim vom 21.09.1986 zur Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion	215
24	5/24	Eingabe des Pfarrers Rolf-Alexander Thieke in Reichelsheim/Odenwald vom 01.10.1986 mit dem Antrag auf brüderliche Hilfe für Südafrika statt Wirtschaftssanktionen	216
25	5/25	Eingabe des Kirchenrats i.R. Dr. Reinhard Wever in Bad Herrenalb-Neusatz betreffend Wirtschaftsboykott gegen Südafrika	217
26	5/26	Eingabe des Evangelischen Jugendwerks – Bezirksvertretung – Mannheim vom 06.10.1986 betreffend Wirtschaftsboykott gegen Südafrika	217
27	5/27	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.10.1986: Verzicht der Schuldenaufnahme für das Haushaltsjahr 1986	218
28	5/28	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.10.1986: Nothilfefonds zur Schuldenregulierung	218
29		Fragen 5/1 und 5/2 des Synodalen Ehemann vom 26.09.1986: . . . . . 1. Sieht der Oberkirchenrat gegenwärtig den rechten Zeitpunkt und Bedarf gegeben, die Vorarbeiten für einen neuen Katechismus in die Wege zu leiten? 2. Wann ist in Baden mit dem Erscheinen eines Spruchbuches zu rechnen, in dem wesentliche Bibelworte zusammengestellt sind?	219
30		Schreiben des Vorsitzenden der Liturgischen Kommission der badischen Landessynode, Pfarrer Heinrich Riehm, vom 25.07.1986 betr. Verhältnis von Beichte und Abendmahl (Zwischenbericht)	220
31		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 30.04.1986, betr. Musterschreiben an wehrpflichtige Gemeindeglieder	224
32		Stellungnahme des Rates der EKD vom 25.07.1986: Überlegungen und Vorschläge zu Möglichkeiten politischer und wirtschaftlicher Einflußnahme auf Südafrika	224
33		Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden – Fassung der 1. Lesung vom 10.04.1986 –	227
33.1		Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14.10.1986 – beschlossene Fassung –	233
34		Ergebnisbericht des Arbeitskreises „Kindersegnung" vom 14.07.1986	240
35		Zeichen der Gemeinschaft – Erklärung der Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden über Schritte der Verbundenheit mit unserer Partnerkirche angesichts der Bedrohung und Not in der Republik Südafrika – vom 16. Oktober 1986	247

Gottesdienst

zur Eröffnung der fünften Tagung der 1984 gewählten Landessynode mit Gemeindegliedern der alt-katholischen Kirche und gemeinsamer Abendmahlsfeier am Sonntag, dem 12. Oktober 1986, um 20.00 Uhr in der Christuskirche in Karlsruhe

Predigt von Landesbischof Prof. Dr. Klaus Engelhardt

Offenbarung 21, 3-5

Und ich hörte eine große Stimme von dem Thron her, die sprach: Siehe da, die Hütte Gottes bei den Menschen! Und er wird bei ihnen wohnen, und sie werden sein Volk sein, und er selbst, Gott mit ihnen, wird ihr Gott sein; und Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen, und der Tod wird nicht mehr sein, noch Leid noch Geschrei noch Schmerz wird mehr sein; denn das Erste ist vergangen. Und der auf dem Thron saß, sprach: Siehe, ich mache alles neu!

Liebe Gemeinde,
als August Bebel starb und Christoph Blumhardt in Bad Boll davon erfuhr, soll er ausgerufen haben: „Der wird Augen machen!" Vielleicht hat Blumhardt dabei an diesen großen Text von der ewigen Welt Gottes gedacht, wo zweimal die Aufforderung "Siehe" zugerufen wird. Dieses „Siehe" ist wichtig. Wer das Buch Offenbarung in den ersten zwanzig Kapiteln bis hierher gelesen hat, der ist düster eingestimmt. Von Klagen und Katastrophen war da die Rede, von kalter, unmenschlicher Macht und von Haß, von Unrechtssystemen, von der Hure Babylon und dem Tier aus dem Abgrund.

Wir wissen, wie schnell man sich auch mit frommen Gefühlen in das apokalyptische Szenario hineinvergucken kann. Darum ist dieses aufrüttelnde „Siehe" hier sehr wichtig. Manchmal erlaubt, ja manchmal gebietet der Glaube, wegzusehen von der Welt und ihren düsteren Realitäten, wegzuschauen von dem Elend, den Halbheiten und den Boshaftigkeiten und auch nicht gleich am Anfang einer Synode nur an die schwierigen Tagesordnungspunkte zu denken, sondern zunächst einmal auch hier wegzuschauen hin auf den, der da sagt: „Siehe, ich mache alles neu."

Aber wie wird das sein, wenn alles ganz neu ist? – „Und Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen, und der Tod wird nicht mehr sein, noch Leid noch Geschrei noch Schmerz wird mehr sein". Das rührt unser Herz an. Wir können uns kaum vorstellen, was das für eine Welt sein wird, wenn wir an die Meldungen denken, die gestern und heute die Zeitungen, das Radio, das Fernsehen beherrscht haben: Mord in Bonn, Erdbeben, vielfaches Sterben in El Salvador.

Es brauchen gar nicht nur die großen und lauten Ereignisse zu sein; manchmal ist Leid und Geschrei und Schmerz viel stiller ganz nahe bei uns. Darf ich uns daran erinnern heute abend in der Christuskirche, daß unweit von hier die Karlsruher Synagoge steht. Wissen wir, was es bedeutet, wenn jüdische Mitbürger in unserem Land, in der Bundesrepublik nur noch unter Polizeischutz Gottesdienst feiern, beten können; was es für sie bedeutet, wenn, wie jüngst wieder geschehen, in der Konstanzer Gegend jüdische Gräber geschändet werden? Wieviel Leid, Geschrei und Schmerz hallt da überall wider!

Das dürfen wir nicht einfach hinnehmen. Da müssen wir empört sein, entsetzt. Aber helfen können wir nur von dieser Hoffnung her, angetrieben von dieser Hoffnung: „Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen"; die Welt wird ganz heil werden. Alles wird in diese geheilte Gemeinschaft einbezogen: unsere zerissenen Seelen mit ihren durch keine Tiefenpsychologie auslotbaren Abgründen, die zerstrittenen Völker mit ihren tödlichen Waffen, die einander fremden Menschen auf unseren Straßen mit ihrem Haß, manchmal tödlichem Haß.

Liebe Gemeinde, laßt uns von dieser Hoffnung her dann auch in unsere Welt hineingehen. Wir tun das ja nicht einfach von ungefähr; denn heute bekommen wir einen Vorgeschmack, buchstäblich einen Vorgeschmack in dem Stück Brot und in dem Schluck Wein – in diesen kreatürlichen Gaben einen Vorgeschmack von der heilen Welt Gottes. Es wird uns in die Hand gereicht, diese heile Welt Gottes, diese versöhnte Christusgegenwart, damit nicht wir das Neumachen der Welt allein in unsere Hand nehmen. Wo das geschieht, werden wir schnell immer wieder vom alten eingeholt, von unserem Hochmut, alles selber machen zu wollen, und von der Enttäuschung, der Resignation, auf halber Strecke stehengeblieben zu sein. Nein, er gibt uns ein Stück dieser heilen Welt Gottes in die Hand.

Darum ist auch noch das Zweite wichtig, was uns als Antwort gesagt wird auf die Frage: Wie wird es sein, wenn alles ganz neu ist? – „Siehe da, die Hütte Gottes bei den Menschen! Und er wird bei ihnen wohnen, und sie werden sein Volk sein, und er selbst, Gott mit ihnen, wird ihr Gott sein." Gott ganz nahe! Da wird es die beglückende Erfahrung geben: Gott ist wieder da. Wir werden uns vorkommen wie Leute, die im Gebirge unterwegs sind und die, nachdem sie manchmal die Spur verloren hatten, manchmal vielleicht sogar hilflos am Seil hingen, manchmal am liebsten aufgegeben hätten und abgestiegen wären, dann plötzlich auf dem Gipfel stehen und ihrem Bergführer überglücklich in die Arme fallen.

All die quälende Gottesferne, das Dunkel im Glauben vorbei! Gott ist wieder da. Ganz nahe wird er sein, und wir alle spüren es, die wir zu ihm gehören.

Liebe Gemeinde, jetzt sage ich noch einmal: Heute abend bekommen wir auch davon einen Vorgeschmack: Gott ganz nahe, so nahe wie das Stück Brot, der Schluck Wein, die Gegenwart unseres Herrn. Und darum willkommen, verehrter, lieber Bruder Kraft, verehrte liebe Schwestern und Brüder von der alt-katholischen Kirche, willkommen hier bei uns in diesem Gottesdienst, damit wir miteinander das Abendmahl feiern.

Sie helfen uns, indem Sie gekommen sind, diese Hoffnung noch realer zu erleben und zu erfahren. Sie lassen uns etwas ahnen von dem, wie es sein wird, wenn es noch unendlicher, umfassender und überwältigender auf jenem letzten Gipfel dann heißen wird: „Und er wird bei ihnen wohnen, und sie werden sein Volk sein."

„Sie werden sein Volk sein." Jetzt müssen wir genau in den Text schauen. Luther, so schön er immer übersetzt, hier hat er falsch übersetzt. In den ältesten Handschriften heißt es: „Sie werden seine Völker sein." Liebe Schwestern und Brüder, das finde ich schon erstaunlich: Untrennbar

zusammenzugehören mit all den Eigenheiten, die wir mitbringen – das ist noch einmal unendlich mehr, als ein uniformes Volk Gottes zu sein.

Ich denke, daß wir von diesem Plural „sie werden seine Völker sein" heute abend auch etwas spüren. Manches, liebe Schwestern und Brüder von der altkatholischen Gemeinde, wird Ihnen in der Art, wie wir in der badischen Landeskirche das Abendmahl feiern, vielleicht fremd sein, und manches wird uns fremd sein, wenn wir bei Ihnen bei der heiligen Eucharistie Gäste sind. Aber das gibt uns auch eine Ahnung davon, wie es sein wird, wenn am Ende aller Tage Gott dann nicht nur die Altkatholiken und die Protestanten, sondern auch unsere römisch-katholischen Schwestern und Brüder, die Brüder und Schwestern unserer Freikirchen, ja, wenn er Juden und Deutsche, wenn er Türken und Äthiopier, wenn er Amerikaner und Russen bei sich willkommen heißen wird. Gott ganz, ganz nahe, das ist entscheidend.

„Siehe, ich mache alles neu", die Welt ganz heil, Gott ganz nahe. Da, liebe Gemeinde, da dürfen wir Augen machen, aber nicht, um mit aufgerissenen Augen so fromme Hans-Guck-in-die-Luft zu sein, sondern um neu unsere Welt zu sehen, mit neuen Augen unsere Welt zu sehen. Es ist doch einfach nicht wahr, daß, wer diese Hoffnung hat, der Erde untreu würde und die Welt mit ihren Realitäten leid bekommen hätte.

Darum gehen wir jetzt in die Synodenwoche mit all ihren Tagesordnungspunkten, um mit neuen Augen die zerrissene Welt zu sehen, die sich in diesen Tagesordnungspunkten spiegelt, um uns mit neuen Augen auch gegenseitig anzusehen und hoffentlich keine Ruhe zu geben, bis wir auch andere etwas von Gottes heiler Welt erfahren lassen.

Darum, liebe Schwestern und Brüder aus Bonn, aus den Karlsruher Gemeinden, woher auch immer, gehen wir jetzt zurück in unsere Gemeinden, in die altkatholischen und in unsere evangelischen, und können uns auch mit neuen Augen sehen. Wir brauchen das, was wir heute abend miteinander erlebt und gefeiert haben, nicht für uns zu behalten.

Im gleichen Kapitel wird die neue Welt Gottes mit einer Stadt verglichen, mit dem neuen Jerusalem. Das Schönste für mich von dem, was von diesem neuen Jerusalem gesagt wird, ist dies: ihre Tore werden nicht verschlossen. Eine Stadt ohne verschlossene Tore, ohne zugesperrte Türen, ohne Stacheldraht! Noch haben wir auch in unseren Gemeinden und Kirchen Tore und Türen, aber Gott sei Dank, sie sind nicht mehr ins Schloß gefallen, und heute abend tun sie sich ein wenig mehr füreinander auf, aber nicht nur für uns, sondern damit wir auch für andere nicht verschlossene, sondern aufgeschlossene Gemeinde Jesu bleiben, aufgeschlossene Gemeinde Jesu werden und auch andere spüren lassen: „Siehe, ich mache alles neu." Amen.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche" in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 13. Oktober 1986, vormittags 9.00 Uhr

Tagesordnung

I
Eröffnung der Synode

II
Begrüßung

III
Entschuldigungen

IV
Feststellung der Anwesenheit und Beschlußfähigkeit

V
Veränderungen im Bestand der Synode

VI
Nachrufe

VII
Glückwünsche

VIII
Allgemeine Bekanntgaben

IX
Aufruf der Eingänge
und deren Zuteilung an die Ausschüsse

X
Referat von Herrn Oberkirchenrat Baschang:
„Aktuelle Fragen und Probleme beim theologischen Nachwuchs"

XI
Bericht von Herrn Kirchenrat Dr. Epting
über die 9. Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) in Stirling/Schottland vom 04.–11.09.1986:
„Eine Brücke der Hoffnung"

XII
Berichte über Südafrika
a) durch den Herrn Landesbischof
b) durch die Synodale Frau Dr. Gilbert

XIII
Wahlprüfung

XIV
Verpflichtung von Synodalen

XV
Fragestunde

XVI
Verschiedenes

I
Eröffnung der Synode

Präsident **Bayer:** Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der fünften Tagung unserer Landessynode.

Das Eingangsgebet spricht der Synodale Ebinger.

(Synodaler Ebinger spricht das Eingangsgebet)

II
Begrüßung

Präsident **Bayer:** Liebe Schwestern und Brüder! Ich begrüße Sie sehr herzlich hier oben in Bad Herrenalb im schönen, warmen, trockenen, sonnigen Herbst. Da kommt wenigstens am Anfang gute Laune auf. Wir haben sehr viel Stoff, und ich hoffe, daß die gute Laune die ganze Woche über anhält.

Ich bin von sehr vielen Leuten gebeten worden, die Synode zu grüßen. Alle kann ich nicht aufzählen, ich grüße Sie aber unter anderem von Herrn Dekan Ehmann, den ich am vorletzten Wochenende beim Bezirkskirchentag besucht habe. Ich grüße Sie auch von meinem Kirchenbezirk, von unserem Dekan.

Ich grüße Sie von meiner Familie, und ich grüße Sie von meinen – aber die können es selbst sagen –:

(Der Präsident spielt auf einem Tonband das Geschnatter von Gänsen ab.)

(Große Heiterkeit)

– Ja, ich grüße Sie von meinen Gänsen. Seit der letzten Frühjahrstagung habe ich ein Paar Gänse, die mich bewachen; keine dummen Gänse, sehr kluge Gänse. Sie folgen mir auch. Sie können nur eines nicht leiden: Wenn jemand zuviel redet, dann fangen Sie an zu schnattern. Aber hier wird ja niemand dabei sein, der zuviel redet. Wenn ja, dann hole ich meine Gänse.

(Große Heiterkeit)

Ich begrüße besonders den Herrn Landesbischof, die Herren Oberkirchenräte, die Herren Prälaten.

Ich begrüße Herrn Kirchenrat Roth, der inzwischen auch eingetroffen ist, dann die Delegation des Konvents badischer Theologiestudenten, die Studenten der Fachhochschule.

Lehrvikare können diesmal leider nicht kommen. Nach Mitteilung des Seminardirektors war es leider nicht möglich, den Kurs so zu legen, daß er terminlich mit der Synodaltagung nicht zusammenstieß.

Ich begrüße den Vertreter der Jugend, Herrn Döring, und die Vertreter der kirchlichen Presse.

Als besonderen Gast begrüße ich aus unserer Partnerkirche Berlin-Brandenburg (Ost) Herrn Pfarrer Wolfgang **Zimmermann.**

(Beifall)

Herr Pfarrer Zimmermann war 1982 schon einmal unter uns. Er ist bereits ein vertrauter Gast. Er kommt aus der berühmten Stadt Treuenbrietzen.

Ich begrüße Herrn Ordinariatsrat **Dr. Gabel** von der Erzdiözese Freiburg.

(Beifall)

Heute ist jemand aus unserer großen Nachbarschaftskirche, der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau, erschienen, nämlich die stellvertretende Präses Frau Pfarrerin Eva Renate **Schmidt.** Herzlich willkommen.

(Beifall)

Von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden ist Herr Superintendent **Daub** erschienen.

(Beifall)

Ich sehe auch den Pfarrer von Bad Herrenalb. Herzlich Willkommen, Herr Pfarrer **Saar.**

(Beifall)

Ich begrüße heute ganz besonders - diesmal mir gegenüber - Herrn Prälat i.R. **Jutzler.**

(Beifall)

Herr Prälat Jutzler ist aus dem aktiven Kirchendienst ausgeschieden. Seine Amtszeit endete am 31. Juli 1986. Am 15. Juni 1986 wurde er in der Ludwigskirche in Freiburg vom Herrn Landesbischof feierlich verabschiedet.

Herr Prälat Jutzler hat länger gedient, als es heute nach neuem Recht gesetzlich möglich ist. Er hat in 33jähriger Amtszeit unser schönes Land vom Süden bis Norden kennengelernt. Er war Gemeindepfarrer in Gaienhofen, Studentenpfarrer in Freiburg, Rundfunkpfarrer in Baden-Baden, Dekan in Heidelberg und schließlich als Prälat für Südbaden wieder in Freiburg.

In seiner Eigenschaft als Prälat hat er an den Tagungen unserer Landessynode teilgenommen, und ich bin dankbar, daß ich viele Jahre sein Wegbegleiter sein durfte – nicht erst hier in der Landessynode, sondern schon seit 1972 im Kuratorium des Presseverbandes, dessen Vorsitzender Herr Prälat Jutzler bis vor wenigen Wochen gewesen ist.

Bei der Verabschiedung in Freiburg hat der Herr Landesbischof ausgeführt, Herr Prälat Jutzler habe sich in allen seinen Ämtern mit dem Problem konfrontiert gesehen, das für seine Arbeit zentral war, nämlich der Neigung des Menschen, sich an das Gefühl der eigenen Macht zu verlieren. Diese Gefahr habe er bei seiner Tätigkeit beim Rundfunk in der Form der Macht der Medien und an der Universität als Macht der Wissenschaft kennengelernt. Aus dieser Erfahrung heraus habe er es als seine Aufgabe begriffen, Wegweiser zu sein.

Wir durften von seiner Pflichtvorstellung, Wegweiser zu sein, jahrelang hier in der Landessynode profitieren und haben seine vielfältigen Ratschläge dankbar entgegengenommen. Mich persönlich hat dabei immer die bildhafte Ausdrucksweise besonders angesprochen. Ich glaube, daß sich einige Bilder bei mir unauslöschlich eingeprägt haben, zum Beispiel hier im Saal bei der Debatte über die Dekane vom König und seinen edlen Pferden. Ich denke, einige werden sich noch daran erinnern.

Bildhaft hat Herr Prälat Jutzler auch in seiner Predigt anläßlich seiner Verabschiedung anhand des Predigttextes, der den Lebensrückblick des Apostels Paulus zum Inhalt hatte, seine eigene Lebensgeschichte zum Ausdruck gebracht. Unter anderem hat er ausgeführt:

Wenn so ein gefährlicher Spinner und Überzeugungsterrorist, wie Saulus es war, zum Rühmer Gottes werden konnte, so war es auch möglich, daß ich den Weg aus der verblendeten großdeutschen Begeisterung zum Dienst Gottes finden konnte.

Am Ende der Predigt heißt es:

Das Lob wieder aufnehmen und darin bleiben, weil wir geliebt sind, längst ehe wir es ahnten. Dafür habe ich meiner Kirche dienen wollen.

Für diesen Dienst an unserer Kirche, für diesen glaubwürdigen Dienst möchte ich Ihnen, sehr verehrter Herr Prälat Jutzler, auch an dieser Stelle im Namen der Landessynode danken. Möge Gott Ihren Ruhestand segnen.

(Beifall – Der Präsident übergibt Prälat i.R. Jutzler ein Buch.)

Ich darf Ihnen als ein äußeres Zeichen ein Buch überreichen, an dem sie hoffentlich Freude haben werden.

(Beifall)

Prälat i.R. **Jutzler:** Herzlichen Dank.

Liebe Schwestern und Brüder! Verehrter Herr Präsident! Herr Landesbischof! Ich möchte mich bei Ihnen mit einer bildhaften Rede, die ich nicht erfunden habe, verabschieden. Ich möchte ein wenig nachdenken über die Anrede, die ich eben gebrauchte: Schwestern und Brüder!

Warum heißen im Neuen Testament die Christen, die miteinander Glieder am Leib Christi sind, Schwestern und Brüder? Sie heißen nicht Freunde. Freunde kann man sich

wählen nach Neigung. Und sie heißen nicht Genossen. Genossen gesellt man sich zu aufgrund gleicher Gesinnung. Sie heißen auch nicht Kameraden. Kameraden findet man in dem durch menschliche Organisation entstandenen gemeinsamen Verband. Alles Bestimmungen, die der Mensch verursacht.

Brüder und Schwestern zu sein, können wir nicht verursachen. Wir können uns nicht selbst dazu machen. Wir finden uns als Schwester oder Bruder vor. Wir werden da hineingeboren, und andere werden uns hinzugeboren. Es ist Gottes Schöpfung, daß wir Schwestern und Brüder sind, auch im geistlichen Sinne. Denn da kommt in den Blick, was Jesus dem Nikodemus sagte: „Die neue Geburt aus dem Geist, deren der Mensch auch nicht mächtig ist." Es ist also eine stärkere Fügung als aus eigenem Willen, die uns als Schwestern und Brüder zusammenhält und zusammengefügt hat. Deshalb können die Dinge, die aus Menschengedanken kommen, die viel Papier füllen – auch jetzt wieder –, nicht den Rang haben, daß sie die Gemeinschaft, die Gott gestiftet hat und zu der uns Gott berufen hat, in Frage stellen, undeutlich machen oder gar trennen könnten. Das, was Gott macht, hat den höheren Rang.

Deshalb können wir Bruderschaft, weil wir sie nicht machen können, nicht fordern, nicht einklagen. Wir können sie ergreifen durch Taufe und Glauben. Wir können auch nicht, um die Geschwisterschaft mit dem einen festzuhalten, die mit den anderen loslassen.

Ich wünsche uns, daß wir uns in unserer Kirche immer wieder klarmachen und erfahren: Was uns zusammenhält, ist Gottes Werk. Dann hat das Menschenwerk nicht die Macht, uns zu trennen.

Ich danke Ihnen für gute Gemeinschaft in bald 10 Jahren.

(Anhaltender Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr Prälat Jutzler.

III
Entschuldigungen

Präsident **Bayer:** Es haben mehrere Eingeladene absagen müssen.

Herr Oberkirchenrat Bromm vom Kirchenamt der EKD in Hannover hat geschrieben:

Leider ist es mir nicht möglich, an der Tagung teilzunehmen. Ich wünsche gute Beratungen und grüße Sie und alle Schwestern und Brüder herzlich.

Ihr Bromm

Der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland schreibt:

Ich bitte Sie, die Synode von mir zu grüßen und ihr meine besten Wünsche für ihre Beratungen und Entschließungen zu übermitteln.

In Vertretung von Präses Brandt: Oberkirchenrat Augustin

Das Lippische Landeskirchenamt hat geschrieben:

Für Ihre Tagungen wünschen wir Ihnen gute Beratungen und einen von Gott gesegneten Verlauf.

Im Auftrag Behrendt

Von der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat Herr Kirchenrat Dettmar geschrieben:

Es ist mir nicht möglich, zu kommen, und auch habe ich keinen Vertreter gewinnen können. So bitte ich für dieses Mal um Entschuldigung und wünsche Ihnen und Ihrer Synode Gottes Segen und gutes Gelingen.

Von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-West wünscht Ihnen Präses Dr. Reihlen für den Verlauf der Tagung Gottes Segen und gute Beschlüsse, die die Arbeit unserer Kirche fördern mögen.

Von der Evangelisch-Reformierten Kirche in Nordwestdeutschland schreibt Kirchenpräsident Pastor Hinnerk Schröder:

Wir wünschen Ihrer Synode gute Beratungen unter dem reichen Segen unseres Gottes.

Es haben sich diesmal sehr viele Synodale entschuldigt, entschuldigen müssen.

Max Markgraf von Baden schreibt:

Leider ist es mir in diesem Jahr nicht möglich, an der Herbstsynode teilnehmen zu können. Ich bitte, das zu entschuldigen.

Herr Kopf ist erkrankt:

Wegen einer schweren und hartnäckigen Bronchitis muß ich mich auf Anraten des Arztes leider für die diesjährige Herbsttagung entschuldigen.

Herr Ritsert ist ebenfalls erkrankt. Er kann nicht zur Synode kommen, da er wegen einer Blinddarmoperation bis voraussichtlich 15. Oktober im Krankenhaus ist.

Herr Dekan Dr. Schneider hat sich entschuldigt. Er ist bei einer mehrtägigen Pfarrkonferenz.

Frau Schnürer ist ebenfalls noch erkrankt und kann deswegen nicht kommen. Sie schreibt:

Obwohl mein gesundheitlicher Zustand Fortschritte gemacht hat, bin ich noch nicht zu längeren und größeren Unternehmungen fähig.

Ich habe den Erkrankten geschrieben und ihnen in Ihrem Namen jeweils einen Blumenstrauß geschickt.

Entschuldigt hat sich der Synodale Joachim Viebig. Er schreibt:

Ich werde in der Eberbacher Partnerstadt Ephrata (USA) sein, wo die Gemeinden das Geld haben und der Bischof sich telefonisch um seinen Anteil für die Kirchenleitung bemühen muß.

(Heiterkeit)

Frau Hilde Übelacker hat geschrieben, sie möchte sich entschuldigen:

Meine Schwester hat mich nämlich zur Feier meines Eintritts in den Ruhestand zu einer Bergwanderreise in den Himalaja eingeladen, die gerade am 12. Oktober beginnt.

(Heiterkeit)

Da gibt es überhaupt keine Bischöfe,

(Heiterkeit)

da ist die Luft so dünn.

(Heiterkeit)

Es gibt aber keinen Lehrsatz, der lautet: „Wo Bischöfe sind, ist dicke Luft."

(Heiterkeit)

IV
Feststellung der Anwesenheit und Beschlußfähigkeit

Präsident **Bayer:** Ich bitte Herrn Reger, die Namen aufzurufen.

(Synodaler Reger ruft zur Feststellung der Anwesenheit die Namen auf.)

Präsident **Bayer:** Die Reihen sind gelichtet wie nie, aber wir sind beschlußfähig.

V
Veränderungen im Bestand der Synode

Präsident **Bayer:** Es hat zwei Nachwahlen gegeben. Für den ausgeschiedenen Herrn Quenzer ist Herr **Frank** gewählt worden, für den verstorbenen Pfarrer Dargatz ist Herr **Punge** gewählt worden. Es hat aber noch eine Wahlprüfung stattzufinden. Ich werde darauf noch zurückkommen.

VI
Nachrufe

Präsident **Bayer:** Ich bitte Sie, sich zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen.)

Präsident **Bayer:** Am 23. April 1986 ist der frühere Landessynodale Dr. Fritz **Fischer** im 87. Lebensjahr in Müllheim verstorben. Herr Dr. Fischer war Journalist, Maler, Schriftsteller und Chronist. Er war von 1948 bis 1959 Mitglied der Landessynode, als gewählter Vertreter des Kirchenbezirks Müllheim. Er war hier in der Synode Schriftführer während der gesamten Dauer seiner Zugehörigkeit.

Am 27. Juli 1986 ist der frühere Landessynodale Herr Pfarrer Fritz **Häffner** gestorben. Herr Pfarrer Häffner ist am 19. Dezember 1909 in Heidelberg geboren. Er war nach Studium und Prüfung Vikar in Südbaden. Von 1938 bis 1946 war er Pfarrer in Stetten am kalten Markt, dazwischen Soldat von 1942 bis 1945. Ab 1946 war er Pfarrer in Schönau. 1967 wurde er vom Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim/Neckargemünd in die Landessynode gewählt. Er war Mitglied der Landessynode bis 1976. Seit 1976 war er im Ruhestand. Er hat weiter im Ruhestand regelmäßig Gottesdienste gehalten bis zu seinem Tod mitten aus dem von ihm gehaltenen Gottesdienst.

Ich bitte den Herrn Landesbischof, für unsere Verstorbenen Brüder ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Engelhardt spricht das Gebet.)

Präsident **Bayer:** Danke sehr.

(Die Anwesenden nehmen wieder ihre Plätze ein.)

VII
Glückwünsche

Präsident **Bayer:** Ich habe Ihnen erfreuliche Mitteilungen zu machen. Unsere Konsynodale Frau Dr. Hetzel hat am 9. Juli 1986 das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen bekommen. Ebenso hat Herr Konsynodaler Klauß am 13. Juni 1986 vom Bundespräsidenten das Verdienstkreuz am Bande verliehen bekommen. Weiterhin hat der ehemalige Konsynodale Dekan Ertz es bei seiner Verabschiedung bekommen.

(Beifall)

Ich gratuliere von hier aus sehr herzlich.

Meinem Nachbarn, Herrn Reger, gratuliere ich. Er ist jetzt Leitender Regierungsvermessungsdirektor,

(Beifall)

ein Posten, den man fast nicht erreichen kann. Ich habe in diesem Titel zwölf Silben gezählt. Für jede Silbe verdient er 1.000 DM Gehalt –

(Heiterkeit)

die geben sie ihm bloß nicht.

Ich habe Ihnen vorhin schon gesagt, daß Herr Dr. Schneider Dekan ist. Herr Dr. Schneider ist für den Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau zum Dekan gewählt worden. Ich gratuliere ihm von hier aus in Abwesenheit.

Runde Geburtstage haben gehabt: Frau Riess – sie wurde am 9. August 50 Jahre alt –,

(Beifall)

Frau Gräb wurde am 20. September 60 Jahre alt,

(Beifall)

und Herr Wenk wurde am 27. September 50 Jahre alt.

(Beifall)

Gestern feierte Frau Übelacker ihren 65. Geburtstag.

(Beifall)

Ihnen allen herzliche Glückwünsche.

VIII
Allgemeine Bekanntgaben

Präsident **Bayer:** Im Zusammenhang mit der Beratung des letzten Hauptberichtes hat die Synode folgenden Beschluß (VERHANDLUNGEN der Landessynode Herbst 1985, Seite 31) gefaßt:

*Die Landessynode bittet die Liturgische Kommission, das Verhältnis von **Beichte und Abendmahl** zu überprüfen und der Synode darüber Bericht zu erstatten.*

Die **Liturgische Kommission** hat mit Schreiben des Vorsitzenden, Pfarrer Riehm, vom 25. Juli 1986 einen **Zwischenbericht** vorgelegt. Dieser Zwischenbericht ist Ihnen allen zugegangen (Anlage 30). Der Hauptausschuß hat sich mit dem Bericht befaßt. Der Vorsitzende des Hauptausschusses, Herr Schmoll, wird dazu vom Platz aus etwas berichten. Bitte sehr!

Synodaler **Schmoll:** Der Hauptausschuß hat sich während der Zwischentagung der Synode am 5. September 1986 mit dem Zwischenbericht der Liturgischen Kommission zum Verhältnis von Beichte und Abendmahl und den im Zwischenbericht formulierten Verfahrensvorschlägen befaßt und möchte die Synode um die zustimmende Kenntnisnahme zu folgender kurzen Stellungnahme bitten:

1. *Wir danken der Liturgischen Kommission für den Zwischenbericht, der das Verhältnis von Beichte und Abendmahl in der Praxis unserer Gemeinden beschreibt und jetzt schon vorhandene Hilfe nennt, durch die das Verständnis der Beichte gefördert werden kann.*
2. *Wir stimmen der Tendenz des Zwischenberichts, das Problem des Verhältnisses von Beichte und Abendmahl wieder aufzunehmen und weitere Hilfen für eine wachsende Erkenntis der Bedeutung von Beichte, Vergebung und Versöhnung zu schaffen, zu.*

3. *Die schon vorgelegten Vorschläge sind bedenkenswert. Zu Ziffer 1 und 2 der Vorschläge*

– es handelt sich da um Materialien für Gottesdienste in neuer Gestalt und im kirchlichen Unterricht und um besondere Beichtgottesdienste bzw. Versöhnungsfeiern –

wurden aber im Hauptausschuß unterschiedliche Meinungen geäußert. Da der Verfahrensvorschlag unter Ziffer 3 des Zwischenberichtes, nach dem die Stellungnahmen der Gemeinden und Kirchenbezirke zum Thema Abendmahl abgewartet und in die Überlegungen einbezogen werden sollen, allgemeine Zustimmung fand, halten wir es für richtig, die Liturgische Kommission zu bitten, die Stellungnahmen aus Gemeinden und Kirchenbezirken in ihre weitere Arbeit einzubeziehen, gegebenenfalls deren Vorschläge danach zu verändern oder zu erweitern und der Synode dann die überarbeiteten Vorschläge zur Entscheidung wieder vorzulegen.

4. *Jetzt schon wird die Liturgische Kommission gebeten, das Problem einer sinnvollen Einführung von neuen gottesdienstlichen Formen, die der Gemeinde zum Verstehen hilft, mitzubedenken.*

Präsident **Bayer:** Danke sehr, Herr Schmoll.

Weitere Bekanntgabe: Am 9. April 1986 hat die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, einen **Brief für junge wehrpflichtige Gemeindeglieder** zu verfassen und diesen als kopierfähige Vorlage an die Mitarbeiter zu schicken, die in der Arbeit mit Jugendlichen stehen (VERHANDLUNGEN der Landessynode Frühjahr 1986, Seite 54, 55). Der Evangelische Oberkirchenrat hat diesen Brief mit einem Anschreiben vom 30. April 1986 versandt. Diese beiden Schreiben wurden an Sie verteilt (Anlage 31).

Weiter gebe ich bekannt, daß die Kollekte aus dem Eröffnungsgottesdienst der Frühjahrssynode, die für ein Töpfereiprojekt in Bamessin in Kamerun bestimmt war, dem Evangelischen Missionswerk in Südwestdeutschland abgeliefert worden ist. Herr Dr. Becken hat geschrieben:

Als der Betrag heute in unserer Kasse gezählt wurde, waren noch 2 DM mehr in der Tüte als angegeben, so daß ich Ihnen unsere Empfangsbescheinigung in Höhe von 1.112 DM übersenden kann. Für dieses Opfer der Synodalen möchte ich Ihnen im Namen des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland und zugleich auch namens unserer Partnerkirche in Kamerun herzlich danken.

Das Opfer anläßlich des gestrigen Eröffnungsgottesdienstes in der Christuskirche für die Erdbebenopfer in El Salvador betrug 1.377 DM. Das ist ein Rekord.

IX
Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse*

Präsident **Bayer:** Bitte, nehmen Sie die Liste der Eingänge zur Hand.

5/1 **: Eingabe der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Überlingen-Stockach vom 11.06.1986 zur **Arbeitslosigkeit (Verzicht** von Pfarrern und Gemeindediakonen **auf Religionsunterricht)**

Zuständig: Bildungsausschuß

5/2: Eingabe des Kirchenrats i.R. Albert Zeilinger in Karlsruhe vom 06.06.1986 betreffend **Ehen ohne Trauschein (Versorgungsansprüche bei Eheschließung älterer Paare)**

Zuständig: Rechtsausschuß und Hauptausschuß

5/3: Eingabe der Arbeitsgemeinschaft Mannheimer Pfarrer vom 13.06.1986 mit dem Antrag zur **Änderung** des Kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden **(Rahmenordnung)**

Zuständig: Rechtsausschuß

5/4: Eingabe der Teilnehmer der Akademietagung „Rüstungsproduktion in der Bundesrepublik Deutschland – ein Beitrag oder ein Hindernis zum Frieden?" vom 26.06.1986 zur **Rüstungsproduktion in der Bundesrepublik Deutschland**

Zuständig: Bildungsausschuß

5/5: Vorlage des Landeskirchenrats vom 04.06.1986: Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Änderung des kirchlichen Gesetzes Visitationsordnung**

Zuständig: Rechtsausschuß und Hauptausschuß

5/6: Eingabe des „Christlichen Arbeitskreises Frieden" Rheinau in Diersheim vom 08.07.1986 zur **Kriegsdienstverweigerung**

Zuständig: Bildungsausschuß

5/7: Eingabe des Bezirkskirchenrats und Bezirksarbeitskreises für Mission und Ökumene im Kirchenbezirk Villingen vom 10.07.1986 zur **Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion**

Zuständig: Hauptausschuß

5/8: Eingabe des „Christlichen Arbeitskreises Frieden" Rheinau in Diersheim vom 19.08.1986 mit der Bitte, sich einer **Tschernobyl-Erklärung (Kernenergie)** anzuschließen und sie zu unterstützen

Zuständig: Hauptausschuß

5/9: Eingabe des Dekans Werner Schellenberg in Schwetzingen für die „Eltern-/Schülerinitiative Friedenserziehung" vom 27.08.1986 zur Verwaltungsvorschrift des Kultus-Ministeriums Baden-Württemberg zu **Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht**

Zuständig: Bildungsausschuß

5/10: Eingabe des Gesprächskreises Pfarrer – Unternehmer in Karlsruhe vom 29.08.1986 betreffend **Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika**

Zuständig: Alle vier Ausschüsse

5/11: Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Änderung** des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden **(KVHG)** und zur **Änderung** des **Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt** der Evangelischen Landeskirche in Baden

Zuständig: Rechtsausschuß

5/12: Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: Entwurf Beschluß über die **Verlängerung** der **Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen** im Kirchenbezirk **Karlsruhe und Durlach**

Zuständig: Rechtsausschuß

---

* Die Eingaben wurden nicht verlesen, da sie den Mitgliedern vorlagen.

** 5/1 = 5. Tagung, Eingang Nr. 1

5/13: Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: Entwurf **Änderung** der **Entschließung** der **Landessynode** über die **Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen**

Zuständig: Rechtsausschuß

5/14: Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: Entwurf Kirchliches Gesetz über die **Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Hardheim-Höpfingen**

Diesen Eingang werden wir gleich erledigen, wenn ich alle Ziffern durchgegeben habe.

5/15: Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Änderung** des **Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Zuständig: Rechtsausschuß

5/16: Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: **Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft** mit der **Evangelisch-Methodistischen Kirche**

Zuständig: Hauptausschuß

5/17: Eingabe des Pfarrkonvents des Evangelischen Kirchenbezirks Offenburg vom 09.09.1986 zur **Kernenergie**

Zuständig: Hauptausschuß

5/18: Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Baden und des Arbeitskreises „Frauen für Menschenrechte in Südafrika" vom 30.08.1986 betreffend **Wirtschaftsboykott gegen Südafrika**

Zuständig: Alle vier Ausschüsse

5/19: Eingabe des Pfarrers i.R. Alfred Thoma, Offenburg-Elgersweier, und andere vom 02.04.1986 zur **Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion**

Zuständig: Hauptausschuß

5/20: Eingabe des Pfarrkonvents des Evangelischen Kirchenbezirks Offenburg vom 10.09.1986 zur **Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion**

Zuständig: Hauptausschuß

5/21: Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Emmendingen vom 15.09.1986 mit dem Antrag auf **Umstellung** von der **kameralistischen auf betriebswirtschaftliche bzw. kaufmännische Buchführung**

Zuständig: Finanzausschuß

5/22: Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Furtwangen vom 15.09.1986 zur **Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion**

Zuständig: Hauptausschuß

5/23: Eingabe der „Friedensgruppe an der Stadtkirche„ in Pforzheim vom 21.09.1986 zur **Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion**

Zuständig: Hauptausschuß

5/24: Eingabe des Pfarrers Rolf-Alexander Thieke in Reichelsheim/Odenwald vom 01.10.1986 mit dem Antrag auf **brüderliche Hilfe für Südafrika statt Wirtschaftssanktionen**

Zuständig: Alle vier Ausschüsse

5/25: Eingabe des Kirchenrats i.R. Dr. Reinhard Wever in Bad Herrenalb-Neusatz (ohne Datum) betreffend **Wirtschaftsboykott gegen Südafrika**

Zuständig: Alle vier Ausschüsse

5/26: Eingabe des Evangelischen Jugendwerks – Bezirksvertretung – Mannheim vom 06.10.1986 betreffend **Wirtschaftsboykott gegen Südafrika**

Zuständig: Alle vier Ausschüsse

Herr Schmoll hat sich zu Wort gemeldet.

Synodaler **Schmoll:** Kann der Hauptausschuß für eine gemeinsame Sitzung des Haupt- und Bildungsausschusses über die Kindersegnung noch berichten?

Präsident **Bayer:** Ja.

Bitte, schlagen Sie jetzt die Vorlage OZ 5/14 auf. Es ist dies die Vorlage des Landeskirchenrats vom 5. September 1986: Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Hardheim-Höpfingen.

Wird hierzu das Wort gewünscht? – Herr Wegmann, bitte.

Synodaler **Wegmann:** Eine grundsätzliche Bemerkung: Es bedeutet ja immer Mehrkosten, wenn Kirchengemeinden gegründet werden. Ich weiß nicht, inwieweit solche Vorlagen auch das Finanzreferat passieren. Vielleicht wäre es gut, wenn man dann nachrichtlich irgendwelche Kostenermittlungen, die sich in der Folge ergeben würden, hier noch vermerken würde.

Oberkirchenrat **Dr. von Negenborn:** Vielen Dank für den Hinweis von Herrn Wegmann. Das wird aber schon jetzt dauernd so geübt, wie er es anregt.

Präsident **Bayer:** Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Die Aussprache über diesen Tagesordnungspunkt wird geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung, zunächst über die Überschrift „Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Hardheim-Höpfingen" – jetzt kommt das heutige Datum – „vom 13. Oktober 1986".

Wer kann dieser Überschrift seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

Dann kommen wir zu den einzelnen Paragraphen.

Ich rufe auf

§ 1: Wer kann § 1 nicht zustimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

§ 2: Wer kann hier nicht zustimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

§ 3: Wer kann dem seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Wer kann diesem Gesetz seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – 1 Enthaltung. Ansonsten angenommen. Ich danke Ihnen.

Bevor wir zum nächsten Tagesordnungspunkt kommen, bitte ich Frau Vizepräses **Schmidt,** von der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau an dieser Stelle ein **Grußwort** zu sprechen.

Pfarrerin **Schmidt:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Verehrte Synodale und Synodalinnen! Ich danke Ihnen

herzlich für die Einladung, hier Ihnen heute Grüße von der Evangelischen Kirche von Hessen-Nassau zu überbringen. Ich tue das eigentlich so als Grenzgängerin; denn ich bin gegenüber der Christuskirche geboren, wo wir gestern abend den Gottesdienst feierten, und ich bin in Gengenbach 1954 ordiniert worden. Ich könnte also sagen: „Bei uns in Baden und bei uns in Hessen."

Wie das so ist, wenn Völker zusammenkommen, um mit der Engelhardtschen Lutherübersetzung von gestern abend zu kommen, dann fängt man an, zu vergleichen. Ich möchte Ihnen einige dieser Beobachtungen berichten.

Also Ihre Synode ist sehr viel kleiner, überschaubarer, von daher wahrscheinlich auch herzlicher und wärmer. Wir sind 200 Synodale und Synodalinnen, davon 44 Frauen. Bei Ihnen lesen die Synodalen wie bei uns zwischendurch Zeitungen; das scheint auch ähnlich zu sein.

(Heiterkeit)

Sie haben ganz ähnliche Themen wie auch wir. Ich habe in Ihren Notizen geblättert. Südafrika – da haben wir gerade ein Testprogramm in einigen Gemeinden verabschiedet, um zu sehen, welche Lösungen sich auch für die finanziellen Unterstützungen bieten. Die Asylantenfrage beschäftigt uns zur Zeit, die Zukunft unserer Schöpfung wird die Herbstsynode bewegen. Die Visitation wird in einer Neuordnung in erster Lesung verhandelt werden.

Ein Problem, das bei uns besteht und wo wir öfter in den letzten Wochen nach Baden geschaut haben, war der Kontakt, den Sie zwischen Gemeinden und Synode entwickelt haben. Der ist bei uns sehr unterentwickelt, und da haben wir jetzt mehrfach von Ihrem Modell hier gesprochen.

Ein Thema scheint mir bei Ihnen zu fehlen, beziehungsweise ich habe es nicht gelesen oder nichts davon gehört. Das ist die Frage nach der Gleichstellung von Frauen in der Kirche und der erneuerten Gemeinschaft von Frauen und Männern. Ich muß allerdings sagen: Es ist bei uns in Hessen wie bei uns in Baden gestern abend im Gottesdienst: Es wird von den Brüdern geredet und gesungen, und heute morgen wurde von den Sündern gesprochen. Schön war es, daß Sie die Schwestern und die Brüder ansprachen. Wir versuchen im Augenblick auf verschiedenen Wegen, die Unsichtbarmachung von Frauen in der Gestalt und Struktur unserer Kirche zu ändern. Die Frauen selber haben sich hier sehr kräftig zu Wort gemeldet. Ich wünsche Ihnen eigentlich bei den Vorlagen, daß Sie bald den Oberkirchenrat nicht nur mit „Sehr geehrte Herren!" anschreiben müssen.

(Heiterkeit und Beifall)

Nochmals zum Thema Synode, die Herzlichkeit und Gastfreundlichkeit. Ich bin gestern hier sehr herzlich und freundlich empfangen, von vielen begrüßt und auch gut gespeist worden. Nachdem mir Herr Reger erzählt hat, wie er bei uns im letzten Jahr empfangen wurde, ist das für mich ein Alptraum. Ich will das einmal kurz schildern. Er hat erstens keine Essensmarken bekommen, er mußte beim Propst Anleihen machen, um das Essen zu teilen; also wie bei Schneewittchen. Er hat keinen Platz mehr in der Synode gefunden, seine Mappe war verschwunden. Ich weiß noch nicht einmal, ob er ein Bett bekommen hat

(Heiterkeit)

oder ob er das auch wie bei Schneewittchen teilen mußte.

(Heiterkeit)

Ich möchte Ihnen, Herr Reger, gerne diese Blumen übergeben.

(Heiterkeit – Beifall – Frau Schmidt übergibt Herrn Reger einen Rosenstrauß.)

Es sind sieben Rosen, Herr Reger.

(Synodaler Reger: Rote Rosen!)

Wenn man aus Hessen kommt, müssen die Rosen rot sein.

(Heiterkeit)

Ich hoffe sehr, daß Sie unsere Gastfreundschaft in veränderter Form bald wieder in Anspruch nehmen. Ich werde mich darum bemühen.

(Beifall – Synodaler Reger: Vielen Dank, Frau Schmidt!)

Ich möchte mit einem Spruch schließen, den ich von einer Diakonisse aus der DDR gelernt habe: Ich wünsche Ihnen für Ihre Synodenberatungen frohes Schaffen.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Herzlichen Dank, Frau Pfarrerin Schmidt, für Ihre humorvollen und herzlichen Grußworte.

Die Gleichberechtigung haben wir juristisch schon 1971 gelöst. Wir haben in der Grundordnung in § 50 Abs. 2 die Bestimmung:

Pfarrer im Sinne der Grundordnung ist auch die Pfarrerin.

(Heiterkeit)

Wenn wir „Pfarrer" sagen, meinen wir auch „Pfarrerin", wenn wir „Oberkirchenrat" sagen, auch „Oberkirchenrätin". Für Juristen ist so etwas einfach. Es gibt da auch ein Gesetz: Die Kakao-Verordnung. Dort heißt es: „Weihnachtsmann im Sinne der Kakao-Verordnung ist auch der Osterhase."

(Große Heiterkeit)

Damit will ich sagen, daß hier noch einiges zu tun ist. Ich hoffe auch, daß wir bald dem Oberkirchenrat „Sehr geehrte Damen und Herren!" schreiben können. – Herzlichen Dank.

Ich bitte Herrn Ordinariatsrat **Dr. Gabel** um sein **Grußwort.**

Ordinariatsrat **Dr. Gabel:** Sehr verehrter Herr Präsident! Sehr verehrter Herr Landesbischof! Verehrte Synodalinnen und Synodale! Ich darf auch sagen: Liebe Schwestern und Brüder!

Die Nachrichten heute morgen haben nach dem gestrigen Silberstreifen schwer enttäuscht, und mir ist eigentlich nur das Psalmwort eingefallen:

Verlaßt euch nicht auf Fürsten, auf Menschen, bei denen doch keine Hilfe ist. Wohl dem, dessen Halt der Gott Jakobs ist und der seine Hoffnung auf den Herrn setzt.

Das gilt aber nicht nur für die Politik. Auch das, was in der Kirche geschieht, und das, was zwischen den Kirchen auf dem Weg zur Einheit geschieht, muß sich an dieses Wort halten, wenn es nicht von einer Enttäuschung in die andere geraten will.

Ich wünsche Ihnen für Ihre Synode das Vertrauen auf den Gott Jakobs.

Ich wünsche mir dieses Vertrauen für die Beziehungen unserer Kirchen, und ich wünsche mir, daß wir in der kom-

menden Zeit an dieses Wort denken, weil wir uns nicht auf Fürsten und Menschen verlassen wollen, sondern im Gebet zum Gott Jakobs unsere Zuflucht nehmen.

Ich wünschen Ihnen einen guten Verlauf Ihrer Beratungen.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Herzlichen Dank, Herr Ordinariatsrat Dr. Gabel, für Ihre Worte und guten Wünsche. Wir freuen uns immer wieder, wenn Sie hier sind. Sie sind ja ein alt vertrauter Gast bei uns.

Inzwischen ist die neue Vorsitzende des Diözesanrates Freiburg, Frau **von Heyl,** hier eingetroffen. Ich darf Sie herzlich bei uns begrüßen.

(Beifall)

Frau von Heyl hat Graf Bodman abgelöst, der sehr oft hier oben bei uns in Herrenalb gewesen ist. Frau von Heyl kommt aus einer wahrhaft ökumenischen Familie. Der frühere Präses von Heyl ist auch verwandt mit ihr, Cousin ihres Ehemannes, soviel ich weiß. Und ihr Ehemann ist bei den Johannitern. Herzlich willkommen, Frau von Heyl.

X
Referat von Hern Oberkirchenrat Baschang: Aktuelle Fragen und Probleme beim theologischen Nachwuchs

Präsident **Bayer:** Ich bitte Herrn Oberkirchenrat Baschang um sein Referat.

Oberkirchenrat **Baschang:** Herr Präsident! Meine Damen und meine Herren!

I.

„Wir sind die Generation, die überall zu spät zu kommen scheint." Dieser Satz stammt aus einem Papier, mit dem Theologiestudenten einer anderen Landeskirche unlängst ihre Situation beschrieben haben. Ich zitiere aus diesem Papier noch einen längeren Abschnitt:

Es gibt so gut wie keine Angebote auf dem geisteswissenschaftlichen Arbeitsmarkt mehr, und es gibt auch überall sonst ein Heer von gleich oder besser qualifizierten arbeitslosen Akademikern, das immer und überall schon vor uns da war ... Wer nicht Pfarrer werden kann, muß nicht nur mit einer auf dem freien Markt gänzlich unbrauchbaren Ausbildung – ein in der Regel kaum befriedigendes – Unterkommen suchen und einen ganz neuen Lebensentwurf entwickeln, er wird auch neue Wege theologischer Existenz jenseits der hauptamtlichen Pfarrertätigkeit finden müssen. Das dürfte unseres Erachtens immense Rollenkonflikte in den Gemeinden geben: zwei Klassen von 'Laien' – und mit den Pfarrern eine Infragestellung der theologischen Alleinzuständigkeit.

Den letzten Satz muß ich wohl erläutern. Es gibt dann – so meinen diese Studenten – sogenannte Laien, die Theologie studiert haben, aber keine Anstellung finden konnten, und es gibt Laien im traditionellen Sprachgebrauch. Hellsichtig erkennen die Autoren, welche Probleme damit in den Gemeinden entstehen.

Der nichtbadischen Stimme füge ich eine längere badische an. Ich habe sie gefunden in der Zeitschrift des Konvents der Theologiestudierenden, wo sie als Äußerung im Anschluß an die große Verheißung des Gottesgeistes in Joel 3 abgedruckt war:

Eure Jünglinge werden Gesichte sehen ... Junge Menschen, aufgefressen von unserer Leistungsgesellschaft, arbeitslos, ziellos, hoffnungslos ... Werden wir Gesichte sehen? ... Auch über die Knechte und Mägde will ich meinen Geist ausgießen ... Ich kann nicht leben von sterbenden Bäumen, von leidenden Kindern, von vergifteter Nahrung! Ich kann nicht leben von Kriegshochrüstung und Abschreckung! Und ich kann nicht von der Aussicht auf eine nicht vorhandene Pfarrstelle und weitere Verschärfungen der Prüfungsordnung leben. Ich kann nicht leben, wie ich mir Leben vorstelle, wenn ich als Teil einer gefühllos studierenden Masse von wandelnden Köpfen mit kranken Körpern durchs Studium schlurfe. Du, Gott, wirst Deinen Geist über alles Fleisch ausgießen, nicht über ihre großartigen Köpfe. Nein, davon lebe ich nicht. Die Gedanken daran würgen mich, machen apathisch und sehr müde. Ich lebe von der Verheißung Gottes. Ich ersehne sie, und ich halte mich daran fest, wie an einem Rettungsring. Ich studiere Theologie nicht als Wissenschaft, ich studiere, was mir paßt und was mich interessiert ... Ich werde nicht Pfarrerin, ich könnte es auch unter den zu erwartenden steigenden Leistungsanforderungen nicht werden. Ich möchte es nicht, weil mir die Kirche fremd ist und ich den Gott, den ich suche, in ihr nicht finde. Es gibt einen anderen Weg für mich. Ich ahne, daß er mich zu den Entrechteten und Armen führen wird, nicht in satte Mittelstandsgemeinden! ... Über die Armen schüttet Gott seinen Geist aus, und das möchte ich erleben. Vier Semester Studium, und die Theologie ist mir fremder und unsymphatischer denn je ..., aber ich bin froh, studieren zu können, dieses Studium gehört zu meinem Weg. Es ist eine Chance und nicht mehr.

Soweit das zweite Zitat, das also aus Baden stammt.

Ich kann nicht beurteilen, welche dieser beiden Stimmen repräsentativ für die Stimmungslage der Studierenden der Theologie ist. Noch weniger will ich mich unterfangen, über diese Äußerungen zu urteilen. Ich will nur auf eines hinweisen: In dem Gesamtgemenge von Wahrheitssuche, Anstellungsunsicherheit und Anonymität der Massenuniversität wird für die Studierenden die Sicherung ihrer individuellen Freiheit oft zum höchsten Gut. Kein Wunder, daß es zu aggressiven Reaktionen kommt, wenn die individuelle Freiheit bedroht erscheint. Mit dem Rückzug auf das Individuelle, das durchaus in kleinen Gruppen Gleichgesinnter auch gemeinschaftlich gepflegt werden kann, verbindet sich eine tiefe existentielle Betroffenheit von den großen Weltproblemen unserer Zeit und die Bereitschaft, dafür tätige Verantwortung zu übernehmen. Nur ist hier die Erfahrung wiederum oft genug dieselbe wie im persönlichen Lebensbereich: es bewegt sich so gut wie nichts. So entsteht das Bedürfnis nach Instanzen, auf die die unlösbar erscheinenden Probleme der Welt und des eigenen Lebens projiziert werden können. Studierende anderer Fakultäten finden solche Projektionsträger weitgehend nur noch in anonymen Institutionen. Für Theologinnen und Theologen bieten sich die Namen nennbarer Repräsentanten der Kirche dafür an. Die Kirche hat sich ja auch lange genug wie eine Mutter der Theologiestudenten gegeben und Hoffnung auf lebenslange Wärme und Nahrung geweckt. Nun, da Mutter Kirche nicht mehr ausreichend Nahrung für alle ihre Kinder hat, darf sie sich nicht wundern, wenn diese ganz natürlich reagieren und laut schreien.

Ich muß gestehen, daß mich solche Stimmungen und Schreie zunächst hilflos machen. Welche Mißverständnisse müssen zwischen uns eingerissen sein? Wo liegen denn die tatsächlichen Versäumnisse? Wie antworten wir auf diese Herausforderung? Es darf uns doch nicht gleich-

gültig sein, wenn die Glieder der eigenen Kirche von derartigen Stimmungen überfallen werden.

II.

Vor drei Jahren habe ich an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß sich die Zulassung von Theologen zu kirchlichen Ämtern von Anstellungsentscheidungen über Bewerber bei anderen Arbeitgebern grundsätzlich unterscheidet. Da mir dieser Sachverhalt so wichtig ist, erlaube ich mir, einige meiner Sätze vom Herbst 1983 zu wiederholen:

Wenn wir über Theologiestudenten sprechen und über den Zugang junger Menschen zum hauptamtlichen Dienst in der Kirche nachdenken und entscheiden, dann dürfen wir dieses nie außer acht lassen: Sie kommen nicht erst zu uns durch unsere Berufungsentscheidung, sondern sie gehören bereits zu uns als Glieder am Leibe Christi. Sie stehen nicht vorerst noch draußen und kommen durch unsere Entscheidungen eventuell einmal herein, sondern sie sind längst in unserer Mitte als Schwestern und Brüder in der Gemeinde Christi.

Das Ausgangsdatum für diesen Sachverhalt ist die Taufe. Von daher hat sich zu bestimmen, wie wir den Studierenden der Theologie als Gliedern unserer Kirche begegnen. Ich nenne vier Punkte:

1. So altmodisch es klingen mag: Ich erwarte eine Klärung der persönlichen Probleme der Studierenden vor allem vom Studium selbst. Theologie ist der Versuch, sich selbst und anderen Rechenschaft zu geben von dem Glauben, zu dem wir berufen und mit dem wir beschenkt sind. Das hängt also unmittelbar mit der Taufe zusammen. Ich traue der Theologie nach wie vor zu, daß sie aus der Enge der Aktualitäten in die Weite der Tradition führt, aus den Grenzen der nur eigenen Meinungen und Probleme in den größeren Überblick der Theorie. Klaus Scholder schreibt:

Wenn man die Herkunft vergißt, kann zu Gegenwart und Zukunft schwerlich Vernünftiges und Überzeugendes gesagt werden." (Die theologische Grundlage des Kirchenkampfes, ETh 1984, S. 506).

Ich leugne nicht das Recht persönlicher Fragen und Probleme innerhalb des Studiums. Das wäre töricht. Aber das Persönliche muß sich am Allgemeinen, also an den Gegenständen der Theologie ausprofilieren. Nur so wird es in seinem Gewicht, in seinen Verursachungen und auch in seinen Grenzen erkannt. Anders läuft es nur unbewußt mit, stört und zerstört.

In einem Aufsatz mit dem programmatischen Titel „Selbstverwirklichung – ein klägliches Ziel" sagt Fulbert Steffensky:

Ein Gesicht bekommt ein Mensch, nicht indem er sich im Spiegel betrachtet, sondern indem er auf etwas sieht und etwas wahrnimmt; von etwas gebannt ist, was außerhalb seiner selbst ist; wenn er für etwas arbeiten und leben lernt. Unser Gesicht liegt draußen bei den Dingen, die wir verfolgen. – (EK 1982, S. 447).

Studium zielt auf Selbständigkeit, auf Aufklärung, auf Befreiung von Abhängigkeiten, und darum auch auf die Befreiung von der Abhängigkeit von eigenen Motiven und Wünschen. Theologinnen und Theologen müssen lernen, mit sich selber kritisch umzugehen. Für Theologinnen und Theologen gilt: Nur wer sich selbst an den Gegenständen der Theologie abarbeitet, wird mündig. Wer dagegen unablässig mit sich selbst beschäftigt ist, verbleibt bei sich und wird unfähig, Verantwortung wahrzunehmen. Der Ort der Verantwortung ist für Studierende ihr Studium. – Dieses Plädoyer für die wissenschaftlich-theologische Arbeit wird die Studierenden freilich nur dann überzeugen, wenn auch in der Kirche selbst die Theologie nicht nur beschworen, sondern mit Leidenschaft getrieben wird. Engagierte theologische Arbeit ist auch in der Kirche die wichtigste Hilfe gegen Routine, Pragmatismus und Gefühlsduselei. Die Kirche steht in der Pflicht, sich selbst und anderen Rechenschaft von dem Glauben zu geben, zu dem sie berufen und mit dem sie beschenkt ist.

2. In der Gemeinschaft der Getauften ist personale Nähe ein unverzichtbares Element zur Klärung persönlicher Schwierigkeiten. Auf solche Nähe warten die Studierenden. Das zeigen die überfüllten Sprechstunden von Herrn Pfarrer Glöckler, das erfährt er bei seinen Fahrten zu den Studienorten, das zeigen die vielen Besuche von Studierenden im Evangelischen Oberkirchenrat, ihre häufigen Briefe und Telefonanrufe. Seit wir aber über 700 Studierende haben und deren Zahl also genau der Zahl der Gemeindepfarrer entspricht, können wir im Ausbildungsreferat die nötigen persönlichen Begegnungen mit den Studierenden nicht mehr leisten. Darum bin ich dankbar, daß die Pfarrergebetsbruderschaft und die Evangelische Michaelsbruderschaft Freizeiten für badische Theologiestudenten anbieten. Darum ist es wichtig, daß nach wie vor Dekane und Bezirkskirchenräte die Studierenden ihrer Kirchenbezirke in den Semesterferien zu gemeinsamen Gesprächen einladen.

Auch hier ist freilich eine selbstkritische Anmerkung nötig. Nicht jeder gutwillige Gesprächspartner ist auch ein gut informierter. Schlecht informierte Gesprächspartner, also solche, die das Ausmaß der Probleme nicht kennen, helfen nicht weiter. Durch sie werden die Erwartungen der Studierenden an die Kirche ins Unermeßliche gesteigert, ihre Hoffnungen auf kurzfristige Veränderung der kirchlichen Verhältnisse zu realitätsfernen Utopien. Mancher Student denkt dann: „Mein oberkirchenratskritischer Pfarrer weiß es doch besser als die in der fernen Behörde" und verläßt sich darauf, daß alles doch nicht so schlimm kommen wird.

In keinem Beschäftigungssystem wird auf die Belange der später in ihm zu Beschäftigenden so sensibel reagiert wie in der Kirche. Das mag dem Selbstverständnis der Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden angemessen sein. Wenn aber kirchliche Gremien der Gefahr erliegen, sich völlig unkritisch wie ein schlechter Landeselternbeirat der Theologiestudenten zu gerieren, dann hilft das weder den Studenten noch der Kirche, noch der Autorität solcher Gremien. Personale Nähe ohne fachliche Kompetenz verschleiert die Probleme, statt sie zu lösen.

3. In der Gemeinschaft der Glaubenden sind wir uns also gegenseitig klare und wahre Auskünfte schuldig. Ich weiß wohl, wie schwierig das Geschäft der Prognose ist. Wenn sich die Voraussetzungen einer Hochrechnung ändern, stimmen die Ergebnisse nicht mehr. Aber in der Wenn-dann-Relation müßten zumindest ungefähre Aussagen über die Beschäftigungschancen möglich sein. Es geht doch um die Lebensplanungen junger Menschen, die mit uns Glieder am Leibe Christi sind. Seit Frühjahr 1985 wurden auf 48 Planstellen insgesamt 74 Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare mit Teilzeitdeputat angestellt. Diese 74 Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare erwarten verläßliche Auskünfte darüber, ob alle im Dienst bleiben können, wenn sie mit der Berufung auf Pfarrstellen in vollzeitliche Beschäftigung kommen. Die gegenwärtigen Anstellungsprobleme können sehr leicht dazu führen, daß sich zu viele am Theologiestudium und am kirchlichen Dienst interessierte Abiturienten zu schnell abschrecken lassen.

Ich halte es nach wie vor für nötig, daß Pfarrer und hauptamtliche Religionslehrer kirchlich engagierte Abiturienten

mit überdurchschnittlichen Schulleistungen sehr gezielt und nachdrücklich zum Theologiestudium ermuntern.

(Beifall)

Wir brauchen in Kirche und Theologie geistig rege und anspruchsvolle Menschen genauso dringend, wie sie in High-Tech-Fächern benötigt werden.

(Vereinzelt Beifall)

Wir können dem einzelnen keine verbindlichen Zusagen geben. Aber unsere Planungen müssen, soweit das möglich ist, auch für künftige Bewerber Chancen offen halten. Sonst kommt es länger fristig zu Ungleichverteilungen im Altersaufbau der Pfarrerschaft, die neuen Mitarbeitermangel zur Folge haben werden.

Dem Recht auf Information entspricht freilich die Pflicht, sich auch selbst präzise zu informieren. Der Konventsrat der Theologiestudierenden hatte vor einigen Monaten eine harsche Kritik an den Ergebnissen einer EKD-Konsultation zur Personalplanung formuliert und diese Kritik direkt auch auf die badische Landeskirche bezogen. Die Autoren hätten sich meines Erachtens zuvor bei ihren Vertretern in der Projektgruppe Personalentwicklungsplanung und bei ihren jeweils zur Landessynode entsandten Delegierten darüber informieren müssen, was die badische Landeskirche bisher schon zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten getan hat. Man mag darüber streiten, ob das ausreichend ist; es schlicht zu negieren, geht aber auf gar keinen Fall. Die Art und Weise, wie wir Informationen anfordern, geben und verarbeiten, muß erkennen lassen, daß sich Glieder ein- und derselben Kirche gemeinsam um Klärung der Verhältnisse bemühen.

4. In der Gemeinschaft am Leibe Christi darf es keine unangemessenen Erwartungen der einen an die anderen geben. Unangemessen wäre es, wenn wir von den Studierenden erwarten würden, daß sie unkritisch alles akzeptieren, was wir sagen und beschließen. Es kann uns nur guttun, wenn wir aus einer gewissen Unbefangenheit heraus kritisch befragt werden – sofern den Studierenden in ihrer Situation Unbefangenheit überhaupt noch möglich ist. Ich verstehe auch die Erwartung vieler Studierender, die Kirche müsse sich noch gründlicher und noch häufiger mit ihren Problemen befassen. Wem es um die Kirche geht, der muß freilich zugestehen, daß sich die Kirche auch noch anderen Herausforderungen zu stellen hat. So hart es klingt: Es ist nicht die primäre Aufgabe der Kirche, Arbeitgeber für Theologen zu sein. Zwar teile ich die Ungeduld derer, die die Weiterarbeit an dem Thema "Quo vadis ecclesia?" einfordern, ich kann aber nicht die Hoffnung teilen, daß wir in kurzer Zeit zu völlig neuen Strukturen kirchlicher Arbeit kommen, und ich weiß nicht einmal, ob das wünschenswert ist. Hektische Ungeduld ist dem Ernst unserer Aufgaben ebenso unangemessen wie Bequemlichkeit.

In diesen vier Punkten sind inhaltliche Fragen angesprochen. Es sind zugleich Stilfragen. Das ist mir wichtig. Denn Stilfragen sind Gemeinschaftsfragen, und auf die Gemeinschaft kommt es mir bei meinem Ansatz bei der Taufe entscheidend an. Wir dürfen es uns gegenseitig nicht zu leicht machen. Sonst nehmen wir die in der Taufe gestiftete Gemeinschaft nicht ernst. Bekanntlich ist trotz aller Anstrengungen nicht zu erwarten, daß alle, die ein Amt in der Kirche anstreben und dafür geeignet befunden werden, auch ein solches erhalten können. Wir müssen dann aber alle Sorgfalt darauf verwenden, daß die Ablehnung einer Bewerbung nicht als Verweigerung der kirchlichen Gemeinschaft verstanden wird. Die Gemeinschaft der Getauften muß sich gerade denen gegenüber bewähren, die aus deutlich erklärten Gründen keine hauptamtliche Beschäftigung in ihr erhalten. Die kirchliche Gemeinschaft reicht weiter und tiefer als die Begründung und Ablehnung von Dienstverhältnissen.

III.

Äußerer Anlaß zu diesem Referat ist eine Selbstverpflichtung des Evangelischen Oberkirchenrats in der Ihnen vorliegenden Durchführungsbestimmung vom 21.06.1983 zum Kandidatengesetz (nachfolgend abgedruckt – **Anlage 1** zum Referat –). Nach Ziffer 7 dieser Durchführungsbestimmung sollte sie zwei Jahre nach ihrer erstmaligen Anwendung überprüft werden. Dieser Zeitpunkt ist jetzt gekommen. Bei dieser Zugangsregelung zum Lehrvikariat handelt es sich um eine für unsere Kirche wichtige Angelegenheit. Die Landessynode selbst war durch eine Eingabe des Konvents der Theologiestudierenden damit befaßt. Wir hielten es im Evangelischen Oberkirchenrat darum für geboten, die Erfahrungen mit der Durchführungsbestimmung an erster Stelle der Landessynode vorzutragen.

Als wir die Zugangsregelung ausarbeiteten, war das Problem zwar in Sicht. Es gab aber noch keine davon konkret betroffenen Menschen. Wir konnten also prospektiv und planerisch eine Lösung konzipieren und mußten nicht kurzatmig und reagierend nachträglich nach Auswegen aus einem Problem suchen, das uns plötzlich überfallen hatte. Dieses Vorgehen hatte große Vorteile. Unklarheiten konnten gar nicht erst aufkommen. Sowohl die künftigen Bewerber wie der Evangelische Oberkirchenrat konnten sich rechtzeitig auf die fälligen Entscheidungen einstellen. Vertröstungen waren nicht nötig. Wir mußten lediglich damit rechnen, daß die Regelung unerkannte Mängel enthalten könnte. Eben darum haben wir uns eine angemessene Frist zur Überprüfung gesetzt.

Die Bekanntgabe der Durchführungsbestimmung hatte sofort eine erhebliche Unruhe ausgelöst. Die Landessynode mußte sich im Frühjahr 1984 mit der schon genannten Eingabe des Konvents badischer Theologiestudierender beschäftigen. Ganze Pfarrkonvente haben uns geschrieben. Die Dekanskonferenz hat mehrmals darüber diskutiert. Eine Pfarrerin empfahl uns mit Unterstützung ihres Bezirkskirchenrats schriftlich, das Problem dadurch zu lösen, daß noch mehr Matratzen und Kaffeetassen für das Predigerseminar angeschafft werden.

Wie sieht das Ergebnis aus? Im Spätjahr 1984 konnten erstmals zwei Bewerber nicht zum Lehrvikariat zugelassen werden. Sie erhielten im Frühjahr 1985 ihren Ausbildungsplatz, ohne daß neue Bewerber zurückgestellt werden mußten. Im Spätjahr 1985 hatten wir wiederum zwei Bewerber zuviel. Einer hat sich mit Rücksicht auf die schlechten Anstellungschancen nach dem II. Examen im Pfarrvikariat sofort beruflich umorientiert, der andere konnte im Frühjahr 1986 seinen Ausbildungsplatz erhalten. Sowohl im Frühjahr 1986 wie im Spätjahr 1986 reichten die Plätze für das Lehrvikariat aus. Im Frühjahr 1987 werden sie ebenfalls ausreichen. Beim Zugang zum Lehrvikariat gibt es also derzeit keine Engpässe.

Dagegen ist eingetreten, was schon vor drei Jahren zu erkennen war: Der Engpaß entsteht bei der Übernahme in das Pfarrvikariat nach dem II. Examen. Bis zum Sommer 1986 konnten von den examinierten und als geeignet befundenen Lehrvikaren aus Gründen des Stellenmangels

zwei überhaupt nicht übernommen werden; sie erhielten auch keine Beschäftigung nach dem Arbeitsplatzförderungsgesetz. Sechs weitere wurden lediglich zeitlich befristet nach dem Arbeitsplatzförderungsgesetz angestellt. Zum 1. Oktober 1986 hat sich die Lage völlig entspannt. Darüber sind wir froh. Im Frühjahr 1987 wird sie aber wieder sehr ernst werden. Die Anstellungsprobleme nach dem II. Examen wären freilich in sehr viel größerem Umfang und wesentlich früher auf uns zugekommen, wenn nicht seit meinem letzten Bericht folgende Maßnahmen ergriffen worden wären: Weiterer Stellenausbau bis in das Jahr 1985 hinein, Vorverlegung der Ruhestandsgrenze und obligatorische Teilzeitarbeit für Pfarrvikare. Insgesamt ist also eingetreten, worauf ich schon rechtzeitig hingewiesen habe: Wir bilden deutlich über den finanzierbaren Bedarf hinaus aus.

Für den Zugang zum Lehrvikariat gilt dagegen: Wir haben bis jetzt die Probleme voll im Griff. Gründliches Nachdenken und rechtzeitiges Handeln haben sich gelohnt. Die Aufregungen von damals waren unnötig gewesen.

Dieses günstige Ergebnis bei der Ausbildung im Lehrvikariat ist ausschließlich der beschlossenen Überlastquote von 25% zu verdanken. Ohne diese müßten zur Zeit 13 Theologinnen und Theologen mit bestandenem I. Examen auf Zulassung zum Lehrvikariat warten. Einschließlich der Überlastquote hält die Landeskirche zur Zeit 7,5% ihrer Theologenstellen als Ausbildungsplätze vor. Zum Vergleich mag interessieren, daß 12 Industriebetriebe und Verwaltungen im Raum Mittelbaden mit zusammen knapp 50.000 Beschäftigten im Durchschnitt nur 4,73% Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen, wobei der Spitzenwert bei einer großen Verwaltung mit 6,96% immer noch unter unseren 7,5% liegt. Damit ist die Ausbildungswilligkeit der Landeskirche klar und eindeutig erwiesen. Von den Stellenkürzungen im Haushaltsplan 1986/87 blieben die Ausbildungsplätze der Theologen unberührt.

Für dieses gute Ergebnis ist neben der Landessynode, die die Gelder für das Lehrvikariat bereitgestellt hat, vor allem den Dozenten des Predigerseminars und den Lehrpfarrern zu danken. Ohne die Bereitschaft dieser Kolleginnen und Kollegen, ganz erhebliche Mehrarbeit auf sich zu nehmen, wäre das Programm nicht durchzuhalten gewesen. Ich will die Mehrarbeit nicht im einzelnen schildern. Wie stark die Last drückt, mag folgender Hinweis zeigen: Zu einem der zurückliegenden Termine brauchten wir 23 Lehrpfarrer. Bis wir sie gefunden hatten, haben wir 13 Absagen erhalten. Unter den Absagenden war nur ein Kollege, der bisher nicht als Lehrpfarrer mitgearbeitet hatte. Von den verbleibenden 12 hatten jeweils drei schon viermal, dreimal, zweimal und einmal das Amt des Lehrpfarrers übernommen. Keine der 13 Absagen stand im Zusammenhang mit beruflichen Veränderungen. Alle wurden vielmehr mit den besonderen zusätzlichen Belastungen durch diese Aufgabe begründet.

Die Intention der Durchführungsbestimmung ist relativ einfach zu erklären: Wenn schon trotz der Überlastquote nicht alle Bewerber in das Lehrvikariat aufgenommen werden können, dann soll die Aufnahme nicht durch den Zufall einer Losentscheidung, nach Lebensalter oder aufgrund von Wartezeiten erfolgen. Es sollten vielmehr die aufgenommen werden, die zu der Hoffnung Anlaß geben, daß sie später einmal als Theologinnen und Theologen gute Dienste in der Kirche leisten können. Darum ist die Note des I. Examens von besonders großem Gewicht. Unsere Prüfungsordnung nennt als Prüfungsziel beim I. Examen den Nachweis, daß der Student in dem Maße über wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, wie dies eine Voraussetzung für die praktisch-theologische Ausbildung und für den späteren Dienst in der Kirche ist. Jede geringere Gewichtung der Note des I. Examens beim Zugang zum Lehrvikariat würde dieses Prüfungsziel nicht ernst nehmen. Der hohen Bedeutung, die die wissenschaftlich-theologische Bildung für die praktisch-theologische Ausbildung hat, entspricht es dann auch, daß für abgeschlossene Promotion, Auslandsstudien und ähnliches zusätzliche Punkte vergeben werden, um den mit solchen Vorhaben verbundenen Zeitaufwand auszugleichen. Die insgesamt dann doch geringe Punktezahl bei den Ziffern 3.3 und 3.4 muß natürlich in Verbindung mit der bei solchen Studierenden hohen Punktezahl aus der guten Note des I. Examens gesehen werden. Unter den übrigen Faktoren haben Wehr- bzw. Zivildienst und Soziales Jahr besonderes Gewicht. Es ist ja eine alte Forderung der Landessynode, künftige Theologiestudenten sollten wie ihre Kommilitonen aus anderen Fakultäten eine Entscheidung zwischen diesen beiden Dienstformen treffen müssen und in den gewählten Dienst auch eintreten. Wer diese Forderung einsieht und ihr entspricht, verliert Zeit. Damit er nicht in Nachteil gegenüber den anderen kommt, erhält er zusätzliche Punkte. Dasselbe gilt für Frauen oder Wehruntaugliche, die ein Soziales Jahr ableisten.

Die Punkteregelung nach den verschiedenen Faktoren hat sich bewährt. Die vier Bewerber, die bisher ein halbes Jahr zurückgestellt werden mußten, hatten immerhin einen Notendurchschnitt von schlechter als 3,5. Mit einer Ausnahme hatten diese Bewerber zudem das I. Examen im ersten Versuch nicht oder nicht ganz bestanden und mußten sich Wiederholungs- oder Nachprüfungen unterziehen. Dennoch war es mehrfach möglich, auch Bewerber mit einem Notendurchschnitt von 3,5 und schlechter ohne Wartezeiten aufzunehmen, sofern ihnen Zusatzpunkte zusätzlich zu den Punkten aus der Examensnote zugeteilt werden konnten.

Es hat sich gezeigt, daß die Note des I. Examens sehr zuverlässige Aussagen über das Gelingen des Lehrvikariats zuläßt. Selten schneidet jemand im II. Examen schlechter ab als im I. Häufig gibt es sogar Verbesserungen vom I. zum II. Examen, oft bis zu einer vollen Note. Die geregelte Praxis in den Gemeinden in Verbindung mit der strukturierten Arbeit im Predigerseminar motiviert und fördert so stark, daß das auch an den Noten ablesbar wird. Wer dagegen im II. Examen Schwierigkeiten bekam, hatte fast ausnahmslos auch solche zuvor schon im I. Examen und konnte dieses in aller Regel nur mit Nachprüfung oder Wiederholungsprüfung oder Wiederholungsprüfung mit anschließender Nachprüfung und dann auch nur mit schlechten Noten bestehen.

Andererseits haben in den vergangenen Jahren eine ganze Reihe von Teilnehmern am I. und II. Examen nach gut bestandenem Examen zunächst die Laufbahn unterbrochen und eine Dissertation angefertigt oder eine Assistentenstelle an einer Fakultät übernommen. Sie konnten sich bei uns darauf verlassen, daß ihnen die gute Note auch bei immer enger werdendem kirchlichen Arbeitsmarkt weiterhin eine Chance sichert. Sowohl die Kirche wie die theologische Wissenschaft können diese Entwicklung nur lebhaft begrüßen; in Landeskirchen, die die Noten geringer gewichten, drängen alle sofort in die übliche Laufbahn, den Fakultäten fehlt der Nachwuchs, den Landeskirchen fehlen Mitarbeiter, die später hervorgehobene Aufgaben

– etwa auch in theologischen Prüfungsämtern – übernehmen können.

Zusammengefaßt: Die Durchführungsbestimmung fördert initiativfreudige und besonders begabte Studierende, gibt aber auf jeden Fall auch dem Mittelfeld ausreichend gute Chancen.

IV.

Es ist in diesem Zusammenhang und neuerdings auch im Zusammenhang mit zwei Verwaltungsgerichtsverfahren die Frage aufgetaucht, was theologische Prüfungen leisten können. Lassen sich aus den Noten Erkenntnisse über die voraussichtliche Bewährung im Beruf gewinnen?

Um diese Frage beantworten zu können, muß man die Prüfungsverfahren kennen. Zum I. Examen reicht der Student eine von drei im Verlauf des Studiums angefertigten Seminararbeiten ein. Thema und betreuender Dozent können von ihm frei gewählt werden. Etwa neun Monate vor Beginn der mündlichen Prüfungen führt der Evangelische Oberkirchenrat für die an dem Prüfungstermin interessierten Studenten eine zweitägige Tagung durch, an der die Fachprüfer der Fakultät teilnehmen. Diese präzisieren die im Stoffplan der Prüfungsordnung allgemein formulierten Prüfungserwartungen, diskutieren sie mit den Studenten und geben Hinweise für die Prüfungsvorbereitung im engeren Sinne. In den vier Klausuren wird in einem didaktisch aufwendigen Verfahren mit Frageauswahlmöglichkeiten das sogenannte Grundwissen geprüft. Damit ist das Wissen gemeint, das sich im Laufe eines sinnvoll betriebenen Studiums nahezu von selbst einstellt. Es ist zugleich die Basis für wissenschaftlich-methodisches Arbeiten und für die Ausbildung eigener Urteilsfähigkeit.

Die mündlichen Prüfungen in den vier Klausurfächern und weiteren drei, also insgesamt sieben Fächern, werden von Fachkommissionen abgenommen, die dreifach besetzt sind. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats, der Fachprüfer kommt von der Fakultät, ein Pfarrer der Landeskirche, der im jeweiligen Fach wissenschaftlich ausgewiesen ist, ist Beisitzer. In den Klausurfächern haben der Fachprüfer und der Beisitzer zuvor die Klausuren, die anonym geschrieben werden, unabhängig voneinander beurteilt. Für jedes Fach der mündlichen Prüfungen reicht der Student einen Studienbericht vom Umfang einer Schreibmaschinenseite ein. In ihm beschreibt er ein Thema des jeweiligen Fachs, mit dem er sich im Verlauf seines Studiums besonders intensiv befaßt hat, und ordnet dieses in seinen Studiengang ein. Dieser vom Studenten selbstbenannte Studienschwerpunkt ist ausschließlicher Gegenstand der mündlichen Prüfung. Im Gespräch über ihn soll erkannt werden, ob der Student wissenschaftlich-methodisch arbeiten kann, ob er Abgrenzungen und Zusammenhänge erkennt, wie er wissenschaftliche Urteile formuliert und begründet und wie weit er seine Erkenntnisse gegebenenfalls auf andere Gegenstandsbereiche anwenden kann. Das I. Examen prüft also die im Studium ausgebildete theologische Argumentationsfähigkeit.

Lothar Steiger hat einmal gesagt, Luther „hielt nicht dafür, daß der Christ seinem Christsein gerecht werde ohne des Verstandes Anstrengung allein durch die Beteuerung" (Hochmut des Glaubens, Seite 112). Darauf kommt es also an. Das I. Examen ist alles andere als eine Abfragerei eingepaukter Gedächtnisstoffe; es zielt nicht auf Ad-hoc-Leistungen mit Zufallscharakter. Es ist vielmehr in seinem Verlauf voll transparent und in den Erwartungen an den Prüfungsteilnehmer klar. Der Student kann es in hohem Maße inhaltlich planen und mitbestimmen.

Diese Gesichtspunkte gelten verstärkt beim II. Examen. Hier stellt der Lehrvikar nach eigener Wahl ein Ergebnis seiner praktischen Tätigkeit in einer Hausarbeit dar und unterzieht es einer wissenschaftlich-theologischen Reflexion. Eine weitere häusliche Leistung ist die Anfertigung einer Predigt mit Vorarbeiten, für die drei Texte zur Auswahl gestellt werden. In den vier Klausuren werden jeweils drei Themen zur Auswahl angeboten; Leitfragen helfen dem Bearbeiter, sein theologisches Urteil an den Themen zu entfalten und zu begründen. Die Themen der Klausuren beziehen sich inhaltlich auf Sachverhalte, die in den Lehrveranstaltungen des Predigerseminars bearbeitet wurden. Diese Lehrveranstaltungen wiederum hatten zuvor die Erfahrungen der Berufspraxis der Lehrvikare in den Ausbildungsgemeinden aufgenommen und bearbeitet. So sind also schon die schriftlichen Teile des II. Examens voll auf die berufliche Praxis ausgerichtet.

Die mündlichen Prüfungen in den vier Klausurfächern beziehen sich auf die geschriebenen Klausuren, diskutieren dort formulierte Thesen, ordnen die Aussagen der Verfasser in die Zusammenhänge der biblischen und systematischen Theologie und der kirchlichen Praxis ein und geben die Möglichkeit, vertiefende Spezialkenntnisse zur Sprache zu bringen. Ich habe Ihnen zur Illustration einige Fragen und Themen zur mündlichen Prüfung im Fach Homiletik austeilen lassen (nachfolgend abgedruckt – **Anlage 2** zum Referat –), in dem ich beim letzten II. Examen den Vorsitz zu führen hatte; die Zitate sind Zitate aus den Klausuren.

Damit sich die Prüfungsteilnehmer auf die mündlichen Prüfungen in den vier Klausurfächern vorbereiten können, erhalten sie ihre geschriebenen Klausuren in Fotokopien. Der Zeitraum zwischen den Klausuren und der mündlichen Prüfung und damit die Zeit zur abschließenden Vorbereitung auf die mündliche Prüfung in den Fächern Homiletik, Religionspädagogik, Liturgik und Pastorallehre beträgt vier bis sechs Wochen. Zur mündlichen Prüfung gehört dann auch ein Gespräch über die eingereichte Predigt und deren Vorarbeiten, ein Prüfungsgespräch im Fach Kirchenrecht und schließlich der Vortrag einer kurzen geistlichen Ansprache in einer vorgegebenen Situation und mit vorgegebenem Text, für die die Aufgabenstellung 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Prüfung bekanntgegeben wird.

Auch beim II. Examen gilt: Jede schriftliche Leistung wird anonym und von zwei Korrektoren getrennt beurteilt. Jede mündliche Prüfung wird von einer Fachkommission abgenommen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats; Fachprüfer sind die Dozenten des Predigerseminars, in Predigt der Herr Landesbischof und in der Kurzansprache Herr Oberkirchenrat Dr. Sick; die Beisitzer sind wieder Gemeindepfarrer oder landeskirchliche Pfarrer mit besonderer Komptenz im jeweiligen Prüfungsfach. Auch hier zeigt schon das Verfahren, daß ganz anderes geprüft wird als blasse Theorien, das Sitzfleisch und die Speicherkapazität des Kurzzeitgedächtnisses.

In beiden Prüfungen kommt es darauf an, daß der Teilnehmer gelernt hat, seine Zeit zu planen und Arbeitsergebnisse zeitgerecht und in angemessener Form zu erstellen. Dazu muß er unterscheiden können zwischen Wichtigem und Unwichtigem, seine Arbeit organisieren, Stoffe strukturieren und Schwerpunkte setzen. Das wird ihm um so eher gelingen, je deutlicher er eigenes theologisches Profil ausgebildet und persönliche Überzeugungen und Urteile

gewonnen hat. In dem allem sind die Anforderungen des Examens direkt den Anforderungen des Berufs vergleichbar. Diese Vergleichbarkeit zwischen Examenssituation und Berufsalltag gilt in besonderer Weise für die Fähigkeit, konzentriert und sensibel auf die Ansichten und Fragen anderer zu reagieren. Sprachverhalten und Sprachniveau werden unmittelbar erkennbar. Auch die psychische Belastbarkeit wird deutlich; der Beruf belastet ja psychisch sehr stark, wobei ich nicht verkenne, daß die psychische Belastung im Examen wegen der Anstellungsprobleme zugenommen hat. Ich weiß, daß es auch andere akademische Prüfungen mit geringerem Aussagewert für die zu erwartende berufliche Bewährung der Prüfungsteilnehmer gibt. Ich habe unsere Verfahren aber deshalb so breit dargestellt, weil sich daran unschwer zeigen läßt, daß unsere Prüfungen sehr zuverlässig den Grad der Berufseignung erkennen lassen.

Ohne die häuslichen Arbeiten dauern die beiden Examina im schriftlichen Teil insgesamt 32 Stunden und im mündlichen Teil 5 Stunden und 20 Minuten. An der Urteilsbildung sind 42 Personen beteiligt, die zu je einem Drittel die Fachwissenschaften, die kirchliche Praxis vor Ort und die Erfahrungen aus der Leitung der Landeskirche repräsentieren. Wenn es also so etwas gibt wie Objektivität in der Beurteilung von erwartbaren Berufsleistungen, so ist in unseren Examina eine größtmögliche Annäherung an diese erreicht. Ich erinnere noch einmal daran, daß Schwierigkeiten beim II. Examen und bei der Übernahme in das Pfarrvikariat regelmäßig bei solchen Bewerbern auftreten, die schon erhebliche Schwierigkeiten im I. Examen hatten. Ferner läßt sich zeigen, daß durch gute Noten ausgewiesene Absolventen des II. Examens die besonderen beruflichen Pflichten der Probedienstzeit durchschnittlich zügiger erledigen als andere. Der häufig genannte überintellektualisierte Theoretiker, der mit den Niederungen des menschlichen Alltags nicht zurechtkommt, weil er einen Hammer von einem Nagel nicht unterscheiden kann, ist mir in insgesamt 17 Jahren Tätigkeit im Ausbildungswesen unserer Landeskirche nie zu Gesicht gekommen. Der vielgerühmte Praktiker, dem eine mißgünstige Prüfungskommission schlechte Noten gegeben hat und der dann in der Gemeinde im vollen Segen erfolgreich arbeitet, muß zu einer Zeit Examen gemacht haben, als wir die jetzigen Ordnungen und Verfahren noch nicht hatten; darüber kann ich also nicht urteilen.

(Heiterkeit)

Gegen die Orientierung kirchlicher Personalentscheidungen an Examensergebnissen wird nun häufig eingewendet, damit würde ein Leistungsprinzip etabliert, das unevangelisch sei, dem reformatorischen Rechtfertigungsglauben entgegenstehe und das Leben verderbe. Ich nehme diese Kritik an einem Punkt gerne auf. Wenn wir unsere Entscheidungen an der zu erwartenden beruflichen Bewährung festmachen, dann differenzieren wir zugleich nach den uns erkennbaren Begabungen. Daß es unterschiedliche Begabungen gibt, lernen wir schon im Neuen Testament. Wenn nun die Unterschiede in den Begabungen zugleich Anstellungschancen eröffnen oder verschließen, dann kann es zu Konkurrenzen unter denen kommen, die eigentlich zu gemeinsamer Wahrnehmung des kirchlichen Dienstes bestimmt sein sollten. Ich kann mir also durchaus vorstellen und erlebe es auch, daß dadurch die Zusammenarbeit in Studium und Lehrvikariat und die spätere Dienstgemeinschaft gestört werden. Die Folge daraus kann aber doch nicht sein, Differenzierungen zu unterlassen, sondern diese so früh wie möglich zu versuchen. Auch dann wird es nicht ohne Härten abgehen. Sie sind aber um so unbarmherziger, je später sie eintreten.

Die angedeuteten Schwierigkeiten sind eine Konsequenz der allgemeinen Forderung, Ausbildungskapazitäten ohne Korrelation zu den Beschäftigungsmöglichkeiten festzulegen. Das eine ist, diese Forderung zu erheben, das andere die Folgen dieser Forderung selbst tragen zu müssen. Zu tragen haben sie die Lehrvikare und die Seminardozenten.

Wenn dieses klar ist, dann frage ich jedoch die Kritiker: Wie soll ein Theologe, der nicht aufgrund erwiesener Leistung in seinen Beruf kommt, Menschen in anderen Berufen verstehen? Es gibt keinen Beruf, in den man nur aus Gnaden kommt. Woran sollen sich kirchliche Personalentscheidungen denn sonst festmachen? An der äußeren Gestalt des Bewerbers? An Klarheit und Stärke seines Glaubens, die doch nur Gott offenbar sind? Wie ernst das Ordinationsgelöbnis genommen wird, läßt sich nun einmal von Menschen nicht feststellen. Wie soll Vergleichbarkeit in der Wirkung auf andere Menschen hergestellt werden, wenn nicht eben durch Hereinnahme deutlich berufsbezogener Elemente in die für alle gleichen Examensvollzüge? Die bei Theologen modische Diskreditierung des Leistungsprinzips unter Berufung auf den reformatorischen Rechtfertigungsglauben beruht auf einer grandiosen Verkennung desselben. Für Luther ist die notwendige Konsequenz der Rechtfertigung ohne Werke allein aus Glauben der hingebungsvolle Dienst am Nächsten. Luther hat doch die Werke nicht einfach abgeschafft, sondern in der Liebe als der notwendigen Folge des Glaubens neu begründet. In seiner Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen" sagt er: Weil nun der Christ im Glauben ganz frei ist, „soll er sich wiederum willig zu einem Diener machen, seinem Nächsten zu helfen, mit ihm verfahren und handeln, wie Gott mit ihm durch Christus gehandelt hat". Und: „Siehe, so fließet aus dem Glauben die Liebe und Lust zu Gott und aus der Liebe ein freies, williges, fröhliches Leben, dem Nächsten umsonst zu dienen."

Der Protestantismus hat sehr unterschiedliche Gestaltungen des Pfarrerberufs hervorgebracht. Ein einheitliches Berufsbild des evangelischen Pfarrers hat es nie gegeben. Aber in den Verschiedenheiten gab es ein Gemeinsames, das das Verschiedene zusammengehalten und die innere Einheit des Protestantismus abgesichert hat: das war das Niveau der theologischen Bildung protestantischer Pfarrer. Um nichts anderes geht es, wenn kirchliche Personalentscheidungen weitgehend an Examensergebnissen festgemacht werden: um die theologische Qualität derer, die uns künftig als Pfarrerinnen und Pfarrer die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten haben. Man setze für das zu Unrecht kritisierte Wort „Leistung" ganz einfach die Worte „theologische Qualität", dann sieht die Sache wohl ganz anders aus.

V.

Das führt mich zum letzten Absatz dieses Referats. Ich möchte die Frage stellen: Wozu braucht die Kirche Theologie und darum Frauen und Männer, die theologisch ausgebildet sind? Ich will diese Frage jetzt nicht selbst beantworten. Ich möchte sie vielmehr uns allen als Aufgabe benennen, die wir möglichst bald und möglichst gründlich miteinander bearbeiten müssen. Wozu braucht die Kirche Theologie?

Ich stelle diese Frage angesichts aktueller Probleme, die uns täglich zu schaffen machen. Einige Beispiele mögen genügen: Geht es in der Mission um Begegnungen mit

anderen Religionen zwecks gegenseitiger Bereicherung oder um Bekehrung zum biblischen Glauben an Jesus Christus zur Rettung im Gericht? Geht es in der Ökumene um die Gemeinschaft am Tisch des Herrn oder um interkontinentale Kooperation? Geht es in unseren Gemeinden um die Pflege der Gemeinschaft der Gleichgesinnten oder um die öffentliche Ausrichtung des Evangeliums von der guten Herrschaft Jesu Christi über alle Welt? Sind unsere diakonischen Einrichtungen Teile eines wertepluralistischen Sozialstaates oder Vorposten Innerer Mission oder Stätten absichtsloser Selbsthingabe von Christen an Mitmenschen, die der Hilfe bedürftig sind? Sind Pfarrer kirchliche Gemeinschaftspfleger oder Prediger des Evangeliums, das alle Welt öffentlich zum Heil ruft? Trägt das Amt den Pfarrer, oder ist es eine Last, deren er sich entledigen müßte, um zum sogenannten Eigentlichen zu kommen? Geht es in der Botschaft des Evangeliums um die Kultivierung von Gefühlsbeziehungen oder um Leben und Tod im Horizont des Gerichts Gottes? Ist die Gemeinschaft der Glaubenden Voraussetzung des Glaubens oder dessen Folge? Orientieren wir unsere Vorstellungen von der Kirche an der jesuanischen Jüngergemeinschaft, oder nehmen wir Erfahrungen der ersten Gemeinden ernst, wie sie sich in den späteren Schriften des Neuen Testaments als erste Ansätze kirchenrechtlicher Regelungen niedergeschlagen haben? Ist die Wahrheit des christlichen Glaubens nur subjektiv, oder gibt es transsubjektive Wahrheitssätze, die den einzelnen in der Gemeinschaft der Glaubenden über Krisen, Anfechtungen und Zweifel hinwegtragen? Verantwortet jeder Pfarrer seine Arbeits- und Lebensweise nur vor seinem eigenen Gewissen und gegebenenfalls vor seinem Ältestenkreis, oder können wir uns wenigstens auf Grundelemente einer Pastoralethik gemeinsam verständigen?

Ich weiß, meine Damen und Herren, daß man so alternativ nicht fragen darf. Es geht vielmehr darum, sauber zu unterscheiden und dann ebenso sauber zuzuordnen. Genau das ist aber die Aufgabe der Theologie. Nach Luther macht die rechte Unterscheidung von Gesetz und Evangelium den Theologen, rechte Unterscheidung und rechte Zuordnung. Theologie ist Unterscheidungslehre. Eben darum können wir unsere kirchenpraktischen Fragen nur dann mit Aussicht auf Ergebnisse angehen, wenn wir die Fähigkeit der Unterscheidung und die Fähigkeit des Zuordnens in gründlicher Beschäftigung mit der Theologie ausgebildet haben. Geschieht dieses nicht, dann geht es nach einem Satz von Werner Jetter: „Wo es an Klärungen mangelt, gibt man Erklärungen ab" (Homiletische Akupunktur, Seite 182).

(Heiterkeit)

Mich bekümmert, daß unsere Pfarrkonvente mit vielen und vielerlei Themen befaßt sind. Die gemeinsame Arbeit an biblischen Texten zur Vorbereitung unserer Predigt scheint aber weitgehend außer Übung gekommen zu sein.

(Vereinzelt Beifall)

Wie wollen wir zureichend Theologie treiben, liebe Schwestern und Brüder, wenn wir nicht immer wieder an der Bibel selbst die Unterscheidung und Zuordnung von Gesetz und Evangelium in Hinsicht auf unsere Verkündigung einüben? Nach Luther ist dieses eine Aufgabe, die der Theologe nie hinter sich hat, die ihn vielmehr lebenslang begleiten muß. Unsere gesamte Arbeit, auch die an so wichtigen theologischen Themen wie Lima, Abendmahl und Gemeindeaufbau steht auf tönernen Füßen, wenn wir nicht regelmäßig an biblischen Texten die Unterscheidung und Zuordnung

---

Anlage 1 zum Referat von Oberkirchenrat Baschang

Gemäß § 20 Abs. 2 des Kandidatengesetzes vom 6. April 1978 erläßt der Evangelische Oberkirchenrat folgende

Durchführungsbestimmung

zu § 2 Abs. 1 des Kandidatengesetzes.

1.1 Die Zahl der Mitglieder einer Ausbildungsgruppe, die pro Halbjahr in das Lehrvikariat aufgenommen werden, beträgt 20.

1.2 Solange die Zahl der Bewerber die Zahl der Ausbildungsplätze nach Ziffer 1.1 übersteigt, wird eine Überlastungsquote von 25% eingerichtet und die Ausbildungsplatzkapazität auf 25 Plätze erhöht.

2. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der einschließlich der Überlastungsquote zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, so erfolgt die Zulassung über eine Bewerberliste, auf die die einzelnen Bewerber gemäß folgender Punktevergabe eingereiht werden.

3.1 Für Wehr- und Zivildienst bzw. für Tätigkeiten im Sozialen Jahr vor Beginn oder während des Studiums und für Wehr- und Zivildienst nach Studienende werden pro Halbjahr 5 Punkte, insgesamt aber nicht mehr als 15 Punkte zugeschrieben.

3.2 Für die Note der I. theologischen Prüfung werden maximal 40 Punkte zugeschrieben und zwar bei einem Notenschnitt bis 1,25. Diese Höchstzahl wird für jede Viertelnote nach unten um jeweils 3 Punkte reduziert, so daß bei einem Notenschnitt von 4,25 schließlich 4 Punkte zugeschrieben werden. Bei der Errechnung der Notenschnitte bleibt die Seminararbeit nach § 5 Abs. 3 der Ordnung der theologischen Prüfungen ohne Anrechnung, die Note des Schwerpunktfachs zählt aber doppelt.

3.3 Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent/Angestellter nach der I. theologischen Prüfung und Arbeitszeit für eine abgeschlossene Promotion wird mit 5 Punkten pro Jahr, insgesamt aber nicht mit mehr als 10 Punkten angerechnet.

3.4 Tätigkeiten, die in einem Zusammenhang mit dem künftigen Beruf stehen, ohne die Ausbildung im Lehrvikariat teilweise vorwegzunehmen, also z.B. ökumenische Studienaufenthalte oder kirchliche und diakonische Praktika außerhalb des Studiums werden mit 5 Punkten pro Jahr, insgesamt aber nicht mit mehr als 10 Punkten angerechnet.

3.5 Berufliche Tätigkeiten, die nicht unter 3.1, 3.3 oder 3.4 fallen, können mit 5 Punkten pro Jahr, insgesamt aber nicht mit mehr als 10 Punkten angerechnet werden.

3.6 Wartezeiten, die nicht durch Tätigkeiten im Sinne von 3.1 und 3.3 bis 3.5 ausgefüllt werden, werden mit 2 Punkten pro Jahr, insgesamt aber nicht mit mehr als 10 Punkten angerechnet.

4. Bei gleicher Punktzahl entscheidet über die Reihenfolge auf der Bewerberliste das Lebensalter.

5. Bei der Entscheidung über die Aufnahme in das Lehrvikariat kann unabhängig von der Platznummer auf der Bewerberliste berücksichtigt werden, daß die Nichtaufnahme zu dem beantragten Zeitpunkt eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

6. Bewerber, die zu dem beantragten Zeitpunkt wegen zu geringer Punktezahl nicht in das Lehrvikariat aufgenommen werden können, haben zum nächsten Zeitpunkt ihre Bewerbung zu wiederholen und dabei über ihre während der Wartezeit durchgeführten Tätigkeiten zu berichten, damit die erreichte Punktezahl fortgeschrieben werden kann.

7. Diese Durchführungsbestimmung wird spätestens zwei Jahre nach ihrer erstmaligen Anwendung daraufhin überprüft, welche Auswirkungen sie für die Bewerber um das Lehrvikariat hat.

Karlsruhe, 21. Juni 1983

von Gesetz und Evangelium zur Ausrichtung des Evangeliums einüben.

Mich fasziniert, wie Industrie und öffentliche Verwaltungen ihren Mitarbeitern Fortbildungen vermitteln, die immer neu Kompetenz aufbauen und Freude am Beruf erhalten und vermitteln. Ich will über die Arbeit anderer wahrlich nicht gering denken. Aber ist es etwa leichter, die Auferstehungsbotschaft in der Welt des Todes zu verkünden, als Computer zu konstruieren und Bauleitplanungen zu entwerfen? Unseren Lehrvikaren sage ich gelegentlich, daß ich nur eine Erwartung an sie habe: Sie mögen das Evangelium so verkündigen lernen, daß sie künftig einmal mit dem Evangelium meine Witwe über meinen Tod oder mich über den Tod meiner Frau trösten können. Wo ein Pfarrer das vermag, da braucht man nicht mehr lange über berufliche Identität zu diskutieren.

So scheint mir dieses also ein Thema von allerhöchster Dringlichkeit für unsere Landeskirche zu sein: Wozu braucht die Kirche Theologie? Wozu braucht sie Theologinnen und Theologen? Das bisher nur angerissene, aber doch keineswegs bearbeitete Thema „Quo vadis ecclesia?" könnte auf diese Frage fokussiert werden. Dann käme es aus der Allgemeinheit in die Konkretion, dann lassen sich Lösungen erwarten, die theologisch verantwortet sind und nicht nur pragmatisch auf aktuelle Notstände reagieren.

Was müssen im ausgehenden 2. Jahrtausend nach Christi Geburt Pfarrer wissen, können und tun? Die Arbeit an dieser Frage scheint mir verheißungsvoller zu sein als das Rechnen und Verrechnen von Pfarrstellen. Dieses ist zwar auch und sogar unbedingt nötig. Das andere aber ist die Voraussetzung dafür.

Ich schließe mit einem letzten Zitat. Carl-Friedrich von Weizsäcker sagt: „Prophetische Rede – so ist die christliche Erfahrung – gibt nur der Heilige Geist ein. Aber wir sollen nicht erwarten, daß der Geist diejenigen inspiriert, die nicht die äußerste Anstrengung der ihnen verliehenen Vernunft gemacht haben" (Die Zeit drängt. Warum ein Ökumenisches Konzil des Friedens einberufen werden muß. Die Zeit, Nr. 48, 22.11.1985).

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr Oberkirchenrat Baschang, für Ihre ausführlichen, eindeutigen und klaren Aussagen zum theologischen Nachwuchs, für Ihre Informationen und Problemanzeigen. Sie haben sehr hohe

---

Anlage 2 zum Referat von Oberkirchenrat Baschang

Beispiele von Fragen und Themen bei einer mündlichen Prüfung im Fach Homiletik

(Hinweis: Die Zitate, auf die sich die Fragen und Themen beziehen, stammen aus der Klausur des jeweiligen Kandidaten.)

A. Der Predigtanfang, der schnell zur Sache kommt
„Der erste Predigtanfang gleicht einem langen Anlauf, während die beiden nächsten Anfänge etwas kürzer gestaltet sind und schneller zur Sache kommen." (Seite 3)
- Warum halten Sie offensichtlich mehr von einem Predigtanfang, „der schnell zur Sache kommt", als von einem Predigtanfang, der „einem langen Anlauf" gleicht?

B. Die Bedeutung des Pietismus für die Predigt
„Dem pietistischen Predigtziel der innerlichen Erbauung des einzelnen kann ich nicht grundsätzlich folgen."
- Worin sehen Sie die Bedeutung des Pietismus für die Homiletik?
  - historisch, also für die Geschichte der evangelischen Predigt,
  - aktuell für die Predigtpraxis der Gegenwart?

C. Geldgeschäfte als Predigtthema
„Nebenbei: Die größten Gewinne in der Bundesrepublik Deutschland werden durch Bankgeschäfte gemacht; Hinweis: Luther über Zins und Wucher!" (Seite 8). Gedachte Situation: Ein Bankdirektor, der zum Ältestenkreis gehört, sagt Ihnen eines Tages: „Herr Pfarrer, für mich und meinesgleichen predigen Sie so gut wie nie!"

Sie beschließen aus Anlaß eines Bankjubiläums, bei dem eine örtliche Bank der Kirchengemeinde eine stattliche Spende gemacht hat, im Gottesdienst über „Geldgeschäfte" zu predigen.
- Welche biblischen Texte kommen in Frage?
- Stellen Sie am Beispiel eines Textes exemplarisch Ihre ethischen Überlegungen an!
- Bedenken Sie das, was Sie meinen sagen zu müssen, nun in einem virtuellen Dialog mit verschiedenen Gliedern der Gemeinde und deren „Geldgeschäfte".

D. „Evangelium": Was ist das?
Auf Seite 2 stellen Sie zu einem Satz aus der Predigt Gollwitzers die Frage: „Welches Evangelium denn?"
Sie werden von einem Schüler gefragt: „Warum heißen wir *evangelische* Kirche?"
- Formulieren Sie bitte eine oder mehrere Thesen, in denen Sie sagen, was das ist: „Evangelium" und „evangelisch"!
- In welchen biblischen Texten kommt das, was Sie in Ihren Thesen sagen, am deutlichsten zum Ausdruck?
- Sie haben einen Schulgottesdienst zum Reformationsfest zu halten. Welchen der eben genannten biblischen Texte würden Sie dafür als Predigttext wählen? Begründen Sie Ihre Textwahl!

E. Das Besondere des Buß- und Bettages
Sie sagen, daß Levinson „auf das Besondere des Buß- und Bettages" eingeht (Seite 2).
- Worin besteht die *Predigt*aufgabe am Buß- und Bettag im Unterschied zu anderen Feiertagen?

F. Gottesdienst zur Eröffnung eines Arbeitslosentreffs
„Ich denke auch an jene, die gefangen sind in einer strukturell bedingten Situation, zum Beispiel Arbeitslosigkeit." (Seite 2)
Getragen von einer Arbeitslosen-Initiative am Ort wird ein Arbeitslosentreff eröffnet. In diesem Zusammenhang findet ein Sonntagsgottesdienst mit spezieller Thematik in der Kirche statt.
- Seelsorgerliche Analyse der Situation, in die hinein Sie predigen.
- Überlegungen zur Textwahl.

G. Predigt als Tauferinnerung
Sie erwähnen auf Seite 6 das Stichwort „Tauferinnerung" und nennen Luthers Kleinen Katechismus.
- Bei welchen biblischen Texten ist vom Text her Predigt als Tauferinnerung textgemäß leicht möglich?
- Welche Möglichkeiten sehen Sie darüber hinaus, Predigt als Tauferinnerung zu praktizieren?

H. Eine diakonische Predigt über Obdachlose und Durchwanderer
Sie erwähnen auf Seite 3 aus Tackes Predigt das Hamburger Obdachlosenasyl und schreiben auf Seite 4 „gesellschaftliche Bedingungen, die zum Beispiel die Alten zum Seufzen bringen, werden nicht angesprochen. Hier hat die Leiblichkeit gefehlt."
Stellen Sie sich vor, der Ältestenkreis hat beschlossen: es soll eine Predigtreihe mit diakonischer Thematik stattfinden. Dabeisein soll auch das Thema „wir und die Obdachlosen und Durchwanderer".
Bereiten Sie sich auf diese Predigt vor:
- Welche biblischen Texte kommen in Frage?
- Welche ethischen Entscheidungen sind fällig?
- Was wäre im Blick auf die Situation Ihrer Ausbildungsgemeinde dabei besonders zu bedenken?

I. Die Verwendung „geprägter Stücke" in der Predigt
„Es ist bemerkenswert, daß er geprägte Stücke verwendet. Er zitiert zweimal kurz hintereinander die bekannte Liedzeile ... diese Verbindung zum liturgischen Teil des Gottesdienstes ist meines Erachtens von großer Bedeutung, Predigt und Liturgie stehen nicht wie zwei große Blöcke ohne Bezug nebeneinander." (Seite 7)
- Was halten Sie von häufiger Verwendung „geprägter Stücke" in der Predigt?
- Auf welche geprägten Stücke würden Sie zurückgreifen?

Erwartungen an die Theologiestudenten und an die Kirchenleitungsorgane gestellt, auch kritische und selbstkritische Anmerkungen gemacht. Ich denke, Sie werden damit nicht überall ungeteilten Beifall finden. Es ist schwer für einen Ausbildungsreferenten. Er braucht ja schon besonderen Mut und ist immer besonderen Angriffen ausgesetzt. Manchmal ist es – trotz der doch warmen Herbstsonne – einigen etwas kalt den Rücken heruntergelaufen. Insgesamt geht es Ihnen wohl auch wie einem Richter: Er kann tun, was er will, immer ist eine Seite unzufrieden.

Wir haben Ihnen mit gespannter Aufmerksamkeit zugehört, und ich denke, wir werden über diese Probleme weiter zu reden haben. Haben Sie herzlichen Dank.

(Beifall)

Bevor wir eine Pause machen, hören wir ein **Grußwort** der Vorsitzenden des Diözesanrates der Erzdiözese Freiburg, Frau **von Heyl.**

Frau **von Heyl:** Sehr verehrte Damen und Herren! Sehr verehrter Herr Präsident! Ja, ich möchte sagen: Liebe Brüder und Schwestern! Es ist mir eine große Ehre und eine Freude, daß ich Sie heute am Beginn Ihrer Synodensitzung ein paar Stunden begleiten darf. Ich möchte Ihnen die Grüße unseres Rates von Herzen überbringen.

Als ich heute zum erstenmal in dieses Gremium kam, war mir schon etwa so, wie es einem halt ist, wenn man in einen ganz neuen Kreis kommt, etwas bange zu Mute. Als ich dann – von hinten hereinkommend – dieses schöne Ökumenebild sah, wurde es mir wieder besser.

Sie haben vom Präsidenten gehört, aus welcher persönlichen Situation ich komme. Diese Situation kann man noch dahingehend ergänzen, daß der Bruder meines Mannes Pfarrer in der Kirche von Hessen und Nassau und mein eigener Bruder Jesuitenpater ist. Sie können daran spüren, in welch großer Spannung und in welch großem ökumenischen Engagement Gespräche in unserer Familie und auch in unserer Gemeinde in Lahr geführt werden.

Aber nun zu Ihrem Programm. Ich habe Ihrem Programm entnommen, daß Sie sich in Sorge um die Anliegen der Menschen, einmal eben der Menschen, die sich hier unmittelbar in der Kirche beschäftigen, zum anderem aber der Menschen in diesem Land, die in Not und Sorge sind, die Asylanten, aber auch im fernen Land in großer Not sind, in Afrika, beraten. Kirche will ja immer ihrem Auftrag gemäß Anwalt der Armen, Ärmsten und der Schwächsten auf dieser Welt sein. Wir alle, die wir in der Kirche Verantwortung übernommen haben, wissen zudem um die große Not der Kirchen. Uns geht es ja letztlich auch darum, daß wir überhaupt noch an die Menschen herankommen, daß wir in der Öffentlichkeit und im Privaten gehört werden.

Ich denke, daß es Ihnen genauso geht, daß unser Auftrag, Salz der Erde zu sein, uns oft sehr stark herausfordert und daß Sie die Überlegungen und die Mühen, die Sie heute und in dieser ganzen Woche auf sich nehmen, eben auch deswegen auf sich nehmen, wie wir das ja auch tun, um immer weiter Salz der Erde zu sein.

Damit Ihnen dies immer wieder gelingen möge und Sie auch jetzt in Ihren Beratungen gute Gedanken haben mögen, wünsche ich Ihnen Gottes Segen und viel Erfolg.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Auch Ihnen vielen Dank für Ihre Ausführungen und guten Wünsche. Ich hoffe, daß wir uns noch sehr oft hier oben in Bad Herrenalb treffen bzw. daß ich noch oft zu Ihnen kommen kann. Herzlichen Dank.

Wir haben noch zwei große Referate. Deswegen machen wir exakt nur 15 Minuten Pause. Ich bitte Sie, pünktlich um 11.05 Uhr wieder hier zu sein.

(Unterbrechung 10.50 Uhr bis 11.10 Uhr)

Präsident **Bayer:** Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

II
Begrüßung
(Fortsetzung)

Präsident **Bayer:** Bevor Herr Dr. Epting mit seinen Ausführungen zum nächsten Tagesordnungspunkt XI beginnt, darf ich sehr herzlich einen weiteren Pfarrer aus der Kirche Berlin-Brandenburg-Ost begrüßen. Es ist Herr Pfarrer **Bendin.** Herr Pfarrer Bendin ist für die Blindenarbeit seiner Landeskirche zuständig. Er weilt zur Zeit im Kirchenbezirk Pforzheim-Land und hält dort Bibelwochen ab. Herzlich willkommen, Herr Pfarrer Bendin.

(Beifall)

XI
Bericht von Herrn Kirchenrat Dr. Epting über die 9. Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) in Stirling/Schottland vom 04.-11.09.1986: Eine Brücke der Hoffnung

Präsident **Bayer:** Herr Dr. Epting, bitte.

Kirchenrat **Dr. Epting:** Herr Präsident! Verehrte Mitglieder der Synode! Liebe Schwestern und Brüder!

I.

Mitten in dem parkartigen, sich großzügig ausdehnenden Universitätsgelände von Stirling in Schottland liegt ein kleiner See. Wenn man von den Wohngebäuden des Campus zu den Geschäften, den Büros, den Hörsälen und Instituten gelangen möchte, also dem Arbeitsbereich des Alltags, muß man diesen See überqueren. Über diesen See führt eine Brücke. Die Brücke liegt zentral im Gelände, überspannt den See und stellt die entscheidende Verbindung zwischen Arbeits- und Wohnbereich für Bewohner, Mitarbeiter und Gäste der Universität dar. Auch wir, die 212 Delegierten, die Berater, befreundeten Delegierten, Gäste, Besucher, Journalisten – zusammen etwa 500 Teilnehmer aus 116 Kirchen Europas – bewegten uns während der Tage der 9. Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) täglich auf dieser Brücke. Diese Verbindungsbrücke über den See wirkte wie ein Symbol für die KEK, deren Vollversammlung in Stirling/Schottland zum neunten Mal zusammentrat.

Die KEK möchte Brücken bauen zwischen den Kirchen in Europa. Sie möchte eine Brücke der Hoffnung sein. Sie wollte das von allem Anfang an, als die Gründungsväter am Ende des Zweiten Weltkrieges nach den erlebten Schrecken, den grausamen Feindseligkeiten, den Konzentrationslagern und angesichts der Verwüstungen Männer und Frauen aus den christlichen Kirchen in den verschiedenen Ländern Europas zusammenriefen. Sicher gehörte es zu den Höhepunkten dieser Zusammenkunft,

als der nach 25 Jahren scheidende Generalsekretär D. Dr. Glen Garfield Williams im Rahmen seines Rechenschaftsberichts die Schwierigkeiten im Nachkriegseuropa und auch die Zeit am Ende der vierziger Jahre und in den fünfziger Jahren in Erinnerung rief, in der der „Kalte Krieg" für das Zusammenleben der Völker und Staaten bestimmend war. „Über all dies Trennende hinweg und angesichts all dieser Gefahren und Bedrohungen kamen Männer und Frauen der christlichen Kirchen Europas zusammen; unwiderstehlich vorangetrieben vom Evangelium rangen sie im Lichte ihrer jüngsten Erfahrungen gemeinsam darum, Versöhnung zu finden und zu stiften." Einheit, Frieden, Versöhnung – diese Leitworte sind für die Bemühungen der KEK seit der ersten Vollversammlung im Jahre 1959 in Nyborg/Dänemark bis heute kennzeichnend. Eine Brücke der Hoffnung möchte so die KEK sein.

Für die, die diesen Dienst des Brückenbauens in den vergangenen Jahren mitbegleitet und mitgetragen haben, für die sogenannten Kenner, ist so die KEK ein wertvolles Instrument zwischenkirchlicher Beziehungen auf dem europäischen Kontinent. Ein römisch-katholischer Berater in Stirling meinte: „Die KEK ist einzigartig und unersetzlich." Dies ist richtig, wenn man bedenkt, daß zu den 116 Mitgliedern Kirchen aus allen Ländern Europas außer Albanien gehören, daß alle kirchlichen Traditionen – Anglikaner, Orthodoxe, Reformierte, Lutheraner, Unierte, Methodisten, Baptisten, die Heilsarmee – versammelt sind, daß auch die römisch-katholische Kirche durch eine gewichtige Delegation Anteil nimmt und daß unabhängig von der Größe jede Kirche zur Mitarbeit eingeladen ist. Das bedeutet, daß auch die zahlenmäßig oft sehr kleinen evangelischen Minderheitskirchen in vielen europäischen Ländern mitwirken können. Für die ökumenische Begegnung und das Gespräch zwischen den Kirchen bietet die KEK auf europäischer Ebene ein Forum, das wie sonst nirgends den Dialog zwischen Protestantismus und Orthodoxie eröffnet, ihn zwischen kleinen evangelischen Minderheitskirchen und großen Kirchen und Kirchengruppen möglich macht und zwischen Kirchen des Bereichs der Europäischen Gemeinschaft (EG) und des Comeconbereichs zuläßt. Etwa ein Fünftel der Mitgliedskirchen der KEK gehören zudem dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) nicht an. Diese Voraussetzungen und Möglichkeiten verleihen der KEK für ihren Dienst des Brückenbauens und Brückenerhaltens eine besondere Bedeutung im Rahmen der zwischenkirchlichen Beziehungen in Europa.

Wie eigentlich bei jeder ökumenischen Vollversammlung ging es auch in Stirling darum, die Bemühungen der zurückliegenden Jahre auszuwerten und Bilanz zu ziehen, die künftigen Arbeitsschwerpunkte herauszufinden, zu beschließen und die dazu gehörigen Wahlen durchzuführen und schließlich die Auswertung und Zukunftsorientierungen aufgrund des inhaltlichen Gesprächs anhand des Konferenzthemas vorzunehmen. So war es auch bei dieser Vollversammlung. Von besonderer Bedeutung war allerdings diesmal, daß von den Delegierten 85% erstmals an einer Vollversammlung teilnahmen und daß diese 9. Vollversammlung der KEK einen Generationswechsel unter den für die künftige Arbeit Verantwortlichen bringen mußte.

In dem Bericht, den Sie dann schriftlich erhalten, führe ich das länger aus (hier im Kleindruck).

Nicht nur gab der bisherige Generalsekretär Williams seinen letzten Rechenschaftsbericht. Ab Februar 1987 wird als sein Nachfolger der Schweizer Jean Fischer amtieren. Auch Kirchenpräsident Dr. André Appel von der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Elsaß und in Lothringen, der 12 Jahre die Leitung im Präsidium der KEK innehatte, gab seinen Abschiedsbericht. Er und zahlreiche um die KEK verdiente Persönlichkeiten wie Bischof Werner Krusche aus Magdeburg, der frühere Bischof von Braunschweig, Dr. Gerhard Heintze, oder der bekannte anglikanische Bischof Patrick C. Rodger – der von der Vollversammlung zum Vorsitzenden gewählt wurde und bravourös die teilweise komplizierten Plenarsitzungen leitete – schieden aus ihrer Mitarbeit im Präsidium altershalber aus.

Die durch den Generationswechsel unvermeidbaren Einschnitte und Veränderungen erweckten schon im voraus immer wieder besonderes Interesse und ließen fragen: Quo vadis KEK? Was wird der künftige Weg, was wird die künftige Bedeutung der KEK sein?

Es ist nun nicht möglich, in diesem sehr gedrängten Bericht von all dem zu erzählen, was die Tage vom 4.–11. September reich gemacht hat und mich auch mit Dankbarkeit erfüllte. Es gäbe auch kritische Anmerkungen zur übervollen Tagesordnung der Vollversammlung, zu manchen organisatorischen Mängeln und im Blick auf einige negative Eindrücke zu machen. Meine Bemühung soll es aber sein, die nach meiner Ansicht für die zukünftige Arbeit der KEK wichtigen Erkenntnisse und Ergebnisse dieser 9. Vollversammlung weiterzuvermitteln.

II.

Die Vollversammlung tagte unter dem Thema „Ehre sei Gott und auf Erden Frieden". Dieser Ruf der Engel sollte die Versammlung immer wieder herausfordern, ermutigen und ins Gebet und ins Singen führen. Groß war dieses Thema an der Stirnwand der Halle zu lesen. Gleich am ersten Tag wurden dazu zwei theologische Einführungsreferate gehalten, das eine von dem Waldenser Professor P. Ricca aus Rom/Italien, und das andere von Frau Pastorin Taut aus Dresden/DDR. Beide versuchten dabei die Zusammengehörigkeit von Gotteslob und lebensmäßigem Verhalten und Tun zu betonen. Weithin sei das Bewußtsein für die notwendige Verbindung verlorengegangen, weshalb sowohl die Ehre Gottes wie auch der Friede auf Erden so sehr in Frage gestellt werde. Die Verbindung zwischen der in der Trinität geoffenbarten Herrlichkeit Gottes und dem Frieden auf Erden, wie das orthodoxe Theologen sagen, oder die Verbindung der Herrlichkeit des Ostergeschehens und des Lebens aus dem Osterglauben sollte bedacht und reflektiert werden. Professor Ricca sagte: „Ehre sei Gott ist das Bekenntnis des Osterglaubens. Friede auf Erden ist die Praxis des Osterglaubens, der wiederum seine Wurzeln im trinitarischen Gott hat: der Vater läßt den Sohn durch die Kraft des Geistes auferstehen (Römer 1,4)." Die Praxis des Glaubens stand im Mittelpunkt des sehr persönlich und erzählerisch gehaltenen Vortrags von Frau Taut.

Die Einleitungsreferate und ein thematisches Vorbereitungsbüchlein bildeten die Grundlage für Gespräche in vier Sektionen, denen dafür viel zu wenig Zeit zur Verfügung stand. Die Ergebnisse wurden von der Vollversammlung ohne größere Aussprache zur Kenntnis genommen. Sie enthalten aber für die kommende theologische Arbeit der KEK zahlreiche Anregungen, die aufgenommen werden müssen. Die Vollversammlung selbst nahm zum Thema in der „Botschaft der Konferenz" Stellung. Sie wurde am letzten Tag einmütig verabschiedet. Darin heißt es: „Wenn wir über unser Thema 'Ehre sei Gott und auf Erden Frieden' nachdenken, wissen wir in unserem Herzen, daß Gott in Christus seine Herrlichkeit offenbart hat, indem er auf Macht verzichtete, einer von uns wurde, unsere Füße wusch, unsere Freude und unser Leid teilte, durch Menschen gelitten hat und durch Menschenhand starb, damit

die gefallene und zerrissene Menschheit geheilt werde und damit wir Leben haben. Der auferstandene Christus ist unsere Herrlichkeit. Diese Herrlichkeit ist unser Frieden, an dem die ganze Menschheit teilhaben soll." Die Teile aus der Botschaft, die mir in diesem Zusammenhang wichtig erscheinen, habe ich in dem Manuskript noch länger dargelegt (hier im Kleindruck).

„Auf unserem Kontinent und in unserer Welt herrscht kein wirklicher Frieden, und unsere Kirchen sind noch nicht wirklich eins. Gewalt, Ungerechtigkeit, die Verschmutzung unserer Umwelt und drohender Krieg machen uns und unseren Kindern Angst. So wie Jesus über Jerusalem weinte, so weint er über unsere Städte. Unsere Völker bedrohen einander mit ungeheuren teuren Massenvernichtungsmitteln, während Kinder verhungern. Es ist keineswegs abzusehen, ob unsere Zivilisation den Beginn des dritten Jahrtausends christlicher Geschichte überhaupt noch erleben wird. Gottes Herrlichkeit zeigt sich auch in seinem Gericht. Wir, die wir Christi Namen tragen, sind in vollem Maße mitschuldig daran, daß sich die Welt am Rande des Abgrundes befindet.

Und doch – der Gott, der uns berufen hat, Frieden zu stiften, ist der Gott der Vergebung und der Hoffnung, des Lebens und des Lichts. Es ist nicht zu spät, Buße zu tun. Frieden, der Gerechtigkeit für die Armen der Welt einschließt, ist keine Unmöglichkeit. Wir werden der Sünde der Verzweiflung nicht Raum geben."

Diese Worte spiegeln das Empfinden und die Erfahrung geistlicher Zusammengehörigkeit unter den Delegierten wider, die vor Gott und im Vertrauen auf ihn auf vielfältige Weise in Stirling geistliche Gemeinschaft erlebten. Das Feiern in den täglichen Frühgottesdiensten, die immer wieder von einer anderen kirchlichen Tradition geprägt waren, die in einem gottesdienstlichen Rahmen gekleideten täglichen biblischen Besinnungen, das Singen und Beten waren der Grund für die geistliche Gemeinschaft, die Gott die Ehre zu geben versuchte und in der jeder und jede den anderen den Friedensgruß zusprechen und sich in der täglichen Arbeit einbringen konnte. Allerdings – das möchte ich nicht verhehlen – wirkte gerade dann die Trennung bei der Feier des Herrenmahls oder auch ein ausschließendes Verständnis vom Amt in der Kirche besonders schmerzlich und – wenigstens für mich – bedrückend.

III.

In seinem ausführlichen und gewissermaßen ein Vermächtnis darstellenden Bericht schnitt Präsident André Appel schon am ersten Tag als scheidender Vorsitzender des Präsidiums und des Beratungsausschusses der KEK ein Thema an, das in Stirling immer wieder aufgenommen und immer neu bedacht wurde: Was meinen wir, wenn wir von Europa sprechen, und was erwarten wir von einem zukünftigen Europa? Appel erinnerte an die Vision Robert Schumans, der „mit seinem Vorschlag vom 9. Mai 1950 zur Gründung der ersten Europäischen Gemeinschaft einen der weitreichendsten Schritte der Nachkriegszeit getan hat" (Pierre Pflimlin). Ihm ging es darum, solidarische Beziehungen zwischen den Völkern zu schaffen, indem sie eingeladen wurden, gemeinsam eine Schicksalsgemeinschaft aufzubauen. Appel erinnerte auch an die Bemühungen um die Schlußakte von Helsinki und die bestehende Europäische Gemeinschaft und das Comecon. Er fragte: Machen die Kirchen von dem Vorteil und Privileg, daß sie sich auf gesamteuropäischer Ebene begegnen und gemeinsam all die Fragen erörtern können, die sich aus dieser Lebensgemeinschaft ergeben, angemessen und genug Gebrauch? Und wie steht es neben dem politischen und dem wirtschaftlichen mit dem kulturellen Europa? Gibt es ein kulturelles Europa? „Von europäischer Kultur sprechen bedeutet, daß man von jenem Teil der Menschheit spricht, der innerhalb einer bestimmten Kultur und in Abhängigkeit von ihr lebt und der dieser Kultur praktischen Ausdruck verleiht mit den ihm eigenen besonderen und komplexen Kenntnissen, Gefühlen und Techniken, wie auch durch seine Geschichte." Eine europäische Identität befindet sich allerdings nach dem Zweiten Weltkrieg heute in einer Krise, die so weit geht, daß man den Wert und die Legitimität einer solchen europäischen Kultur bezweifelt. Hinzu kommt, daß das Verhältnis Europas zum Rest der Welt jahrhundertelang von einem Geist der Vorherrschaft und der Eroberung bestimmt war.

Die Kirchen waren von jeher mit dem Denken, der Kultur und dem Leben in Europa engstens verbunden. Was bedeutet das für die Kirchen, daß Europa lange Zeit technisch, militärisch, intellektuell und wirtschaftlich beherrschend war und hier gleichzeitig das Zentrum des Christentums und für die christliche Mission war? Und was sollten und könnten die Kirchen in Europa tun, wo die Diasporasituation der ersten Christenheit, die lange Zeit als die Ausnahme angesehen wurde, immer mehr zur Regel wird? (Damit befassen sich auch besonders die protestantischen Kirchen in den lateinischen Ländern!) Welche Aufgabe und Rolle fällt den Kirchen zu, wo im Evangelium das wahre Leben als ein geteiltes und geschenktes Leben (Philipper 2) beschrieben wird?

Nach den Worten von André Appel steht eine doppelte Herausforderung vor den Kirchen: die Europas und die der Rolle der Kirchen. Die Vollversammlung versuchte, diese doppelte Herausforderung aufzunehmen und auf sie einzugehen. Deutlich ist aber, daß das Thema in den kommenden Jahren weiterbeschäftigen wird und muß. In der Präambel zum Bericht des Weisungsausschusses für Grundsatzfragen, in dem ich selber mitwirken konnte, wird folgendes gesagt, und dies wurde von der Vollversammlung einstimmig so angenommen: „Christliches Denken und Handeln haben die Entwicklung und Geschichte Europas entscheidend mitgeprägt. Diese geschichtliche Entwicklung bestimmt das philosophische und materielle, gesellschaftliche und politische Denken und Handeln, das Lebensgefühl, das Selbstverständnis sowie die Werte der Menschen und Völker im Gebiet zwischen Ural und Atlantik, zwischen Nordkap und Mittelmeer. Gemeinsam erlebten und vollbrachten die Menschen in diesem Europa vielfältige kulturelle Leistungen, aber auch zerstörerische und mörderische Auseinandersetzungen zwischen Völkern und Staaten. An dem, was auf diesem Kontinent geschieht und was von ihm ausgeht, sind die Kirchen zumeist beteiligt". Dann wird ausführlicher dargestellt, wie uns dieses Europa jetzt begegnet, daß es ein Gebiet innerhalb der Welt ist, in der große Veränderungen vor sich gehen.

Sie finden in dem schriftlichen Bericht ausführlich dargestellt, was die Vollversammlung an dieser Stelle zusammengetragen hat; es ist sozusagen der Horizont, der komplexe und der komplizierte Hintergrund, auf dem die KEK ihren Dienst in der Zukunft tun muß (hier im Kleindruck).

– Technologisch-wissenschaftliche Entdeckungen verändern die Arbeitswelt (Automatisierung und Arbeitslosigkeit), erleichtern die Kommunikation und können in die biologischen Grundstrukturen eingreifen. Technische und industrielle Verfahren können die ökologischen Zusammenhänge beeinflussen.

– Die Gefahr kriegerischer Auseinandersetzungen durch die unmittelbare Konfrontation der militärischen Blöcke in Europa mit ihren Waffenarsenalen sowie die Zunahme terroristischer Gewalt schaffen große Ängste bei den Menschen. Andererseits besteht in Europa wachsende Bereitschaft, den Frieden zu stärken, Konflikte zu überbrücken und Wege konstruktiver Zusammenarbeit zu suchen.

– Millionen von Menschen sind unterwegs. Als Einwanderer stoßen sie oft auf Intoleranz und Vorurteile.

– Die Lebensgestaltung der Menschen unterliegt Wandlungen: der Rückzug in die Familie und kleine Gruppen (Privatisierung); einerseits Leben ohne Religion, andererseits eine neue Suche nach religiöser Sinngebung; eine gesteigerte Konsumhaltung; neue Formen des Idealismus und der Angst vor der Zukunft.

– Die Alterspyramide in der Gesellschaft verändert sich: die Geburtenregelung nimmt zu, die Lebenserwartung steigt.

– Immer offensichtlicher wird die Kluft zwischen arm und reich sowohl innerhalb Europas als auch zwischen Europa und der Zweidrittelwelt.

– Das Verhältnis zwischen den Bürgern und dem Staat wird durch die Zunahme der staatlichen Gesetze und Kontrollen sowie gleichzeitig vermehrte Ansprüche an staatliche Leistungen erschwert. Gleichzeitig stößt auch die Einhaltung der Menschenrechte auf zunehmende Schwierigkeiten.

– Die europäische Christenheit hat ihre Tradition, ihre kirchliche Praxis und ihre Zerspaltenheit in die übrige Welt vermittelt. Die außereuropäische Christenheit fordert heute die Kirchen Europas im Blick auf ihr Zeugnis der Einheit, der Mission und des Dienstes heraus!

IV.

Die Arbeit der KEK geschah in den vergangenen Jahren nach den Richtlinien, die von der 8. Vollversammlung im Jahre 1979 auf Kreta festgelegt wurden. Die Delegierten wurden in einem Büchlein „Von Kreta nach Stirling – Berichte an die Vollversammlung" ausführlich über das Geleistete unterrichtet. Dies wurde mündlich erläutert oder auch ergänzt. Es ist nicht möglich, hier ausführlicher über die von dem kleinen Genfer KEK-Büro geleistete Arbeit, über die ständigen finanziellen Engpässe trotz eines äußerst bescheidenen Budgets in den vergangenen Jahren zu berichten. Nur zwei Erkenntnisse sollen genannt werden:

1. Immer wieder wurde auf die zahlreichen, neben der KEK in Europa bestehenden kirchlichen Zusammenschlüsse oder Einrichtungen Bezug genommen und hingewiesen wie beispielsweise die Konferenz der Kirchen am Rhein, die reformatorischen Kirchen, die die Leuenberger Konkordie unterzeichnet haben, die konfessionellen Bünde, die ökumenische Kommission für Kirche und Gesellschaft in Brüssel. In der Zukunft soll verstärkt auf gegenseitige Absprache und Zusammenarbeit Wert gelegt werden.

Der KEK wurde von der Vollversammlung die Aufgabe der Koordination und Vermittlung nahegelegt. Die KEK soll in der Zukunft selbst nur das in Angriff nehmen, was andere nicht tun können oder nicht tun wollen und was dann vorrangig anzupacken ist.

2. Die Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Kirche im Rahmen der Europäischen Bischofskonferenz (Consilium Conferentiarum Episcopalium Europea = CCEE) hat auf der Ebene der KEK echte Fortschritte gebracht. Ein gemeinsamer Ausschuß von KEK und CCEE hat ausgezeichnete Arbeit geleistet und ist nach den Worten von Präsident Appel zu einer „wirklichen geistlichen Gemeinschaft" zusammengewachsen. Die Vollversammlung in Stirling hat empfohlen, „den gemeinsamen Ausschuß bei erster Gelegenheit wieder einzuberufen und die enge Zusammenarbeit und den ständigen Meinungsaustausch zwischen den Sekretariaten fortzusetzen." Vor allem hat sie darauf hingewiesen, daß die hervorragende Zusammenarbeit auf der Ebene von KEK und Europäischer Bischofskonferenz möglichst ausgeweitet werden sollte in die römisch-katholische Kirche hinein, also auch in die Kirche aus Laien und Theologen auf römisch-katholischer Seite.

V.

Was sollen aufgrund der Berichte, der Diskussionen, der Erfahrungen und Erkenntnisse die inhaltlichen Schwerpunkte für die Arbeit der KEK in den kommenden Jahren sein? Die Antwort darauf lautet: Die KEK soll ihren Dienst in den beiden Hauptarbeitsbereichen „Einheit und Zeugnis" und „Frieden und Gerechtigkeit" tun.

1. Einheit und Zeugnis

Nach beachtenswerten Studien wie „Die Gemeinschaft des Heiligen Geistes heute – Trinität, Kirche, Schöpfung", „Das Seufzen der Schöpfung" und „Die versöhnende Kraft der Trinität im Leben der Kirche und der Welt", die durch den gegenwärtigen Studiendirektor, den rumänisch-orthodoxen Theologen Professor D. Popescu, verdienstvollerweise Begegnung zwischen orthodoxer und westlicher Art, Theologie zu betreiben, brachten, wird jetzt die Notwendigkeit betont, die theologische Arbeit zu den gegenwärtigen Herausforderungen in der Situation Europas und der Welt in Beziehung zu bringen.

Aus diesem Grund empfiehlt die Vollversammlung, dem Thema „Die Mission der Kirchen in einem säkularisierten Europa" für die nächsten Jahre Priorität zu geben und dabei möglichst mit der römisch-katholischen Kirche zusammenzuarbeiten. In dem von der Vollversammlung beschlossenen Dokument heißt es im Blick auf dieses als notwendig empfundene Studienthema: „Die europäischen Kirchen schulden den Kirchen anderer Kontinente, die sie selbst einst zum Christentum gebracht haben, diese Konzentration auf die Mission auf dem eigenen Kontinent. In der sich wandelnden Situation in Europa ist es nötig, die Aufmerksamkeit nicht nur auf Studien zu richten, sondern auch auf den praktischen Austausch von Informationen darüber, wie das Evangelium in unterschiedlichen Situationen getreulich gepredigt werden kann, sowie über angemessene und wirksame Formen der Mission zu sprechen. In unserer ökumenischen Gemeinschaft soll auch dem Proselytismus Aufmerksamkeit zugewandt werden."

Dieses Studienthema ist das Ergebnis sehr intensiver Diskussionen sowohl in Gruppen wie auch im Plenum der Vollversammlung. Ich kann Ihnen das jetzt hier nicht alles wiedergeben. Allein das Stichwort Proselytismus hat eine heftige Diskussion ausgelöst, weil dafür als Beispiel Evangelische in Griechenland standen, die angesichts der Situation in diesem Land große Schwierigkeiten haben, wo die griechisch-orthodoxe Kirche Staatskirche ist. Was bedeutet dann Proselytismus, wenn Menschen aus der griechisch-orthodoxen Kirche zur Erkenntnis kommen: Für uns ist der evangelische Glaube die Weise, in der wir angemessen Jesus Christus bekennen und bezeugen können?

Es wurden weitere Studienthemen und Schwerpunkte für die künftige Arbeit festgehalten, die ich im schriftlichen Bericht auch erwähnt habe (hier im Kleindruck).

Darüber hinaus wurde festgestellt, daß weitere Studien zur Unterstützung der KEK-Arbeit in den Bereichen Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung, Menschenrechte und menschliche Kontakte im Blick sein sollten.

Ausdrücklich wurde die wachsende Zahl bilateraler theologischer Gespräche erwähnt, die auf europäischer Ebene stattfinden, zum Beispiel zwischen protestantischen und orthodoxen Kirchen, zwischen den Kirchen der Leuenberger Konkordie (Lutheraner, Unierte, Reformierte), zwischen der Kirche von England und den deutschen Kirchen und

anderen. Die KEK sollte hier als Schaltstelle für Information und möglichst Koordinierung wirken.

Als besondere Aufgabe wurde auch vermerkt, darauf hinzuwirken, daß eine gemeinsame nichtkonfessionelle und nichtpolemische Kirchengeschichtsschreibung versucht wird.

2. Frieden und Gerechtigkeit

Für die Bemühungen in diesem Arbeitsbereich verabschiedete die Vollversammlung einige grundsätzliche Einsichten, zu denen folgende Feststellungen gehören: „Frieden und Sicherheit auf der Grundlage von Gerechtigkeit sind entscheidende Voraussetzungen für den Schutz und die Entwicklung der europäischen Völker und der Welt insgesamt. Die Kirchen haben die Aufgabe, zur Bewahrung der Schöpfung Gottes und des Lebens künftiger Generationen beizutragen, indem sie sich für Abrüstung und gerechte Beziehungen zwischen den Völkern und insbesondere zwischen den Industrie- und den Entwicklungsländern einsetzen."

Drei Schwerpunkte sollen auf diesem Hintergrund in den nächsten Jahren die Bemühungen der KEK bestimmen:

Erstens müssen die Kirchen der Verwirklichung der Menschenrechte hohe Priorität einräumen, denn dadurch werden gemäß dem Willen Gottes die soziale Gerechtigkeit und das Leben in der Gemeinschaft gefördert;

zweitens hat die KEK schon 1967 eine Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vorgeschlagen, also längst bevor im politischen Bereich die Bemühungen um die KSZE begannen, und deshalb dann ihr Zustandekommen gefördert und die Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki im Jahre 1975 ausdrücklich begrüßt. Seither hat die KEK den Prozeß der Durchführung der Schlußakte von Helsinki begleitet, insbesondere auch die beiden Folgekonferenzen in Belgrad und Madrid. Die Fortsetzung des KSZE-Prozesses und die Förderung durch die KEK liegt eindeutig im Interesse der Kirchen, denn die Regierungen der Signatarstaaten können dadurch veranlaßt werden, „auf Entspannung, zunehmende Sicherheit, Zusammenarbeit in verschiedenen Lebensbereichen sowie eine verstärkte Respektierung der Menschenrechte hinzuwirken;"

drittens sollte die KEK in den kommenden Jahren „ihre Arbeit zu Frieden und Abrüstung fortsetzen und ausbauen. Hierbei sollten die ökonomischen und sozialen Auswirkungen des Wettrüstens berücksichtigt werden."

Die Festlegung dieser inhaltlichen Schwerpunkte führte auch zu praktischen Vorschlägen. Konkret soll in diesem Arbeitsbereich angestrebt werden:

A) „Wir empfehlen, daß die KEK im Kontext des vom ÖRK initiierten konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung gemeinsam mit dem CCEE die Initiative ergreift, eine 'Nordkonferenz' zum Thema 'Frieden mit Gerechtigkeit' vorzubereiten und durchzuführen, an der die Kirchen der nördlichen Hemisphäre, und zwar vor allem aus den Ländern, die die KSZE-Schlußakte unterzeichnet haben, teilnehmen. Diese Konferenz sollte vor Ende 1988 stattfinden, vor der vom ÖRK für 1990 geplanten Weltkonferenz."

Mit diesem Beschluß hat die Vollversammlung vor allem auch den Anträgen aus den Kirchen der DDR und der Bundesrepublik entsprochen, die sich für die Durchführung einer Friedensversammlung einsetzten und entsprechende Anträge für eine Initiative durch die KEK in der Vollversammlung eingebracht hatten. Die vorgeschlagene Nordversammlung könnte alle christlichen Kirchen der Nordhemisphäre zusammenführen und sie zu einem gemeinsamen Wort veranlassen, das in den Bereich der eigenen Kirchen hineinwirken und gleichzeitig ein Beitrag auf dem Weg zur vom ÖKR geplanten Weltkonferenz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung im Jahre 1990 aus europäischer Sicht sein sollte.

Die Delegierten unterstrichen die Dringlichkeit der Friedensfrage auch in der „Botschaft der Konferenz", in der sie die Mitgliedskirchen der KEK nochmals ausdrücklich bitten, „die Einberufung einer ökumenischen Friedensversammlung mit Teilnehmern aus allen Signatarstaaten der Schlußakte von Helsinki zu unterstützen. Denn wir glauben, daß durch eine solche Versammlung der Tag näherkommen wird, an dem die Christen mit einer Stimme zu der Welt sprechen werden, die sich nach Frieden sehnt. Wir hoffen, daß damit auch das dringend notwendige Gespräch zwischen Pazifisten und Nichtpazifisten gefördert wird und der Tag näherkommt, an dem unsere jungen Leute nicht mehr einberufen werden, um das Kriegshandwerk zu erlernen. Mögen alle, die für ihren Staat Militärdienst leisten sollen, nach dem Willen Gottes fragen und die Kraft haben, ihn zu befolgen."

Als Zweites wird von der Vollversammlung dringend empfohlen, daß die Menschenrechte in den Mitgliedskirchen der KEK intensiv beachtet und daß dafür Sorge getragen wird, daß auch die entsprechenden Regierungen die Menschenrechte achten und daß die KEK selber zu einer Konsultation einlädt, die vor allem die in den Kirchen für die Frage der Menschenrechte oft im verborgenen Tätigen versammelt, um dieses Thema im Austausch und in der Absprache zu fördern.

Schließlich hat die Vollversammlung vorgeschlagen, ein neues Sekretariat mit der Bezeichnung „Frieden, Gerechtigkeit und Menschenrechte" einzurichten, dessen inhaltliche Bestimmung Sie ebenfalls in meinen schriftlichen Ausführungen aufgeführt finden (hier im Kleindruck).

- Militarismus und Abrüstungsfragen; Erkundung und Unterstützung von Friedensvorschlägen der Kirchen und Nationen im Blick auf Verminderung und Abschaffung von Nuklearwaffen, Zusammenarbeit zwischen christlichen und allgemeinen Friedensbewegungen und Organisationen, Schaffung von Vertrauen und friedlicher Koexistenz;
- Menschenrechtsfragen
- Vorbereitung der Nordversammlung
- Verfolgung des Helsinki-Prozesses in engem Kontakt mit dem Kanadischen Kirchenrat und dem Nationalen Rat der Kirchen in den USA.

Ich möchte noch auf weitere Projekte hinweisen, die im Rahmen der Vollversammlung behandelt wurden, die aber nun an dieser Stelle nicht besonders besprochen werden können. Das eine ist die Thematik der Nord-Süd-Kluft innerhalb Europas.

Es ist deutlich geworden, daß die Konferenz Europäischer Kirchen in Zukunft sehr viel intensiver das Nord-Süd-Gefälle in Europa wie auch das Nord-Süd-Gefälle zwischen Europa und den anderen Teilen der Erde im Blick haben muß. Es wurde sehr dankbar vermerkt, daß das zwischenkirchliche Hilfsprogramm „Dienst in Europa" sehr gut gearbeitet hat. Es soll fortgeführt und intensiviert werden. Die Programme „Christen und Muslime in Europa" sowie weitere erfolgreiche Programme sollen fortgeführt werden.

Schließlich soll den Kirchen auch das Problem „Flüchtlinge und Asylsuchende in Europa" verstärkt nahegebracht werden. Auch damit hat sich die Vollversammlung befaßt.

Eine Brücke der Hoffnung, liebe Schwestern und Brüder, kann das die KEK in den nächsten Jahren sein? Die Vollversammlung hat, so denke ich, einen an der Wirklichkeit ausgerichteten, klaren und doch auch offenen Rahmen für die künftigen Bemühungen gesetzt. Nun müssen die neu gewählten Leitungsgremien mit dem kommenden Generalsekretär und den weiteren Mitarbeitern zusammen die nächsten Schritte tun. In dem auf acht Persönlichkeiten erweiterten Präsidium wird dabei der stellvertretende Ratsvorsitzende Bischof Jung von der Kirche in Kurhessen-Waldeck, in dem auf 27 Mitglieder erweiterten Beratungsausschuß werden für die Evangelische Kirche in Deutschland Frau Boysen, Bremen, Oberkirchenrat Kremkau, Hannover, und Präses Linnemann aus der westfälischen Kirche mitarbeiten.

Aber auch die Mitgliedskirchen sind aufgerufen und eingeladen, die KEK als eine Brücke der Hoffnung für die Gemeinschaft zwischen den Kirchen und die gemeinsame Verantwortung der Kirchen in Europa zu stärken. Auch unsere Synode kann dies möglicherweise tun, indem sie die Vorhaben, die Studienarbeit, insbesondere den Studienschwerpunkt „Die Mission der Kirchen in einem säkularisierten Europa", oder die geplante Nord-Konferenz bzw. den Einsatz für die Menschenrechte ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

Generalsekretär Williams sagte vor dem Plenum im Blick auf die Zukunft der KEK, und damit soll dieser Bericht abschließen:

Es bleiben zwischen den Kirchen in Europa noch viele Brücken zu bauen, und die bereits bestehenden Brücken müssen ständig repariert, gewartet und verstärkt werden. Es ist und bleibt Aufgabe der KEK, mitzuhelfen, diese Brücken zu bauen und anschließend dafür zu sorgen, daß sie von Christen aus allen Teilen unseres Kontinents benutzt werden. So machen sie ihr Einssein in Christus sichtbar und bringen ihren Mitmenschen, der Gesellschaft insgesamt und den Völkern die Botschaft des Heils, das Wort des Lebens, den Aufruf zum Frieden.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Das war ein spannender aktueller Bericht über die Vollversammlung. Herr Kirchenrat Dr. Epting, Sie haben damit wieder einmal gezeigt, daß Sie ein Kenner der KEK sind. Mit besonderem Interesse haben wir gehört, welche Chancen hier für die KEK bestehen, Brückenbauer auf gesamteuropäischer Ebene zu sein, und wie diese Chancen genutzt werden sollen, um sich den Herausforderungen und Problemen unserer Zeit zu stellen. Haben Sie herzlichen Dank für diesen Bericht.

XII.a
Bericht über Südafrika durch den Herrn Landesbischof

Präsident **Bayer:** Ich bitte den Herrn Landesbischof um seinen Bericht.

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Herr Präsident! Hohe Synode! Verehrte Gäste! Liebe Schwestern und Brüder! Diese Synodaltagung bewegt viele Menschen in unseren Gemeinden. Wir merken es an den Briefen und Eingaben. Die zu behandelnden Themen sind vielfältig; nicht wenige enthalten Brisanz. Ausländer und Asylanten, Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion, Tschernobyl und Kernenergie und nun gleich heute zum Auftakt Südafrika – kann das gutgehen? Schon im voraus ist das Echo auf diese Synodaltagung lebhaft. Die einen fragen besorgt, teilweise auch empört: Gleitet die evangelische Kirche ganz ins Politische ab, müßte Kirche nicht zumindest in Wahlkampfzeiten Zurückhaltung üben, um als Kirche unseres Herrn erkennbar zu bleiben? Andere haben hohe Erwartungen an diese Synodaltagung. Sie hoffen auf deutliche Stellungnahmen.

Jeder von uns spürt die Spannung. Wir haben sie aus unseren Gemeinden und Kirchenbezirken mit hierher gebracht. Sie geht auch durch unsere synodale Gemeinschaft, sie geht bei manchem mitten durch das eigene Herz. Ich möchte daher meinem Bericht drei Bitten voranstellen:

1. Wir brauchen in diesen Tagen Gottes heiligen Geist, damit wir anderen, aber auch uns selbst gegenüber Unabhängigkeit und Unbefangenheit gewinnen. Machen Sie Psalm 51, den wir in dieser Woche in unseren Morgenandachten beten, zu Ihrem Gebet, vielleicht auch, wenn wir uns wieder einmal festgerannt haben, zum Stoßseufzer: „Schaffe in mir, Gott, ein reines Herz und gib mir einen neuen, beständigen Geist. Verwirf mich nicht von deinem Angesicht und nimm deinen Heiligen Geist nicht von mir".
2. Gerade dort, wo wir der Welt zugewandt sind und darüber praktisch und konkret werden, muß uns persönlich die Bindung an Gottes Wort und an seine ewige Botschaft abzuspüren sein. Von Julius Schniewind, dem begnadeten Neutestamentler, wird erzählt, manchmal habe er im Kolleg oder in der Bibelstunde darüber geklagt, er suche in Halle nach einer Predigt, die ihm die Rechtfertigung des gottlosen und verlorenen Schniewind predige, und er fände sie nicht. Wir verstehen die Welt im Lichte des Evangeliums, sehen sie mit neuen Augen und können uns von daher ihr zuwenden, wenn wir uns von der Sünde der Trägheit, die lähmt, oder des Hochmuts, der von vornherein alles besser weiß, durch Gott haben frei machen lassen. Diese Rechtfertigung brauchen wir immer wieder.
3. In Amos 3 Vers 3 steht eine gute Sentenz menschlicher Weisheit und Erfahrung. Ich lese nach der Übersetzung von Martin Buber: „Gehen wohl zwei miteinander, ohne einander begegnet zu sein?" Synode ist die Gemeinschaft derer, die miteinander auf dem Weg sind. Aber man kann in einer Synode ganz schön nebeneinander herlaufen, ohne einander zu begegnen. Synode sind wir erst dann, wenn wir nicht nebeneinander hergehen, uns nicht gleichgültig bleiben. Bitte hören Sie die Schwester, den Bruder, die anderer Meinung sind und Ihnen widersprechen, nicht nur daraufhin an, daß Sie sofort nach besseren Argumenten für Ihre Überzeugung suchen. Hören Sie zuerst immer auch einmal darauf hin: Was könnte dran sein, was könnte wahr sein? Wenn zwei miteinander reden und keiner ist am Ende anders, als er am Anfang war, dann haben wir nicht miteinander geredet. Das gilt auch für eine Synode.

Ich habe drei Bitten genannt; sie liegen mir sehr am Herzen für unsere Beratungen, nicht nur in der Südafrikafrage. Sie können uns helfen, das schwierige Thema mit Verantwor-

tung anzugehen, die sich hoffentlich – daran läge mir sehr – auch anderen in unseren Gemeinden mitteilt.

Warum beschäftigt sich unsere Synode seit Jahren immer wieder mit der Lage in Südafrika, und warum berichte ich hier?

Der äußere Grund dieses Berichtes ist ein Beschluß der Synode vom 19. April 1985 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 2 Seite 105 ff.). Sie haben den Landesbischof gebeten, „im Einklang mit der Bitte unserer Partnerkirche in Südafrika ... weiterhin mit den Banken und Firmen, mit denen die Landeskirche geschäftliche Beziehungen unterhält, mit Gewerkschaften und Politikern Gespräche" zu führen. Ziel der Gespräche sollte es sein, „den eingeladenen Gesprächspartnern nahezulegen, jeden Einfluß auf die südafrikanische Regierung zu nehmen, um eine Veränderung der gegenwärtigen Verhältnisse zu erreichen".

Nachdem ich bereits im Frühjahr dieses Jahres einen kurzen Zwischenbericht über eines dieser Gespräche gegeben habe, soll jetzt über diese Gespräche insgesamt berichtet werden.

Zuvor aber mache ich auf einen tieferen Grund aufmerksam, warum wir von dem Geschehen in Südafrika nicht loskommen. Das ist die Verbundenheit und Zusammengehörigkeit mit unserer Partnerkirche, der Moravian-Church im südlichen Afrika, und mit dem Südafrikanischen Kirchenrat (SACC). Durch das gemeinsame Bekenntnis zu Jesus Christus als dem Herrn und Heiland für uns und unsere Welt gehören wir in diese geistliche Gemeinschaft, die von unseren Partnern sehr ernst genommen wird. Sie drückt sich darin aus, daß wir aufeinander achten und füreinander einstehen. Gemeinschaft in Christus wirkt sich in der gegenseitigen Anteilnahme unter Christen und Kirchen aus. Mitleiden, mitfreuen, Anteil nehmen gehört zum Kirchesein.

Aufgrund des biblischen Verständnisses vom Menschen und seiner Bestimmung haben die Kirchen in den vergangenen Jahren unterstrichen und betont, daß Rassismus Sünde ist. Auch unsere Synode hat das wiederholt festgestellt. Die Apartheidspolitik in Südafrika ist eine institutionalisierte Form des Rassismus und ist daher Sünde. Sie widerspricht dem Willen Gottes; sie verneint sein Schöpfungswerk. Wir sind in diese Sünde mit hineinverflochten.

Wenn in der Kirche von Sünde gesprochen wird, darf dies nicht leichtfertig geschehen. Das würde dann der Fall sein, wenn wir lediglich andere zu Sündenböcken abstempelten oder wenn wir uns zutrauten, diejenigen zu sein, die Sünde beseitigen können. Keine noch so mutige und konsequente Tat unsererseits kann Sünde überwinden. Das ist nur an einer Stelle in unserer Welt durch Gott selbst geschehen: am Kreuz unseres Herrn auf Golgatha. Wenn Rassismus Sünde ist, dann ist die Situation in Südafrika nicht einfach nur ein politisches Problem für Parteien und Regierungen. Sie muß auch die Kirchen beschäftigen in ihrer inneren Bindung an die Botschaft vom Kreuz Jesu Christi, vom Gericht Gottes, von der Vergebung der Sünden und von der auf Golgatha geschehenen Versöhnung Gottes mit der Welt.

Daß wir uns mit der südafrikanischen Lage befassen, hat schließlich einen Grund in den ausdrücklichen Bitten unserer Partner. Die Nationalkonferenz des Südafrikanischen Kirchenrates hat trotz der Strafbarkeit solcher Äußerungen am 28. Juni 1985 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 4 Seite 167) beschlossen: „... Wir fordern unsere Partnerkirchen in anderen Ländern auf, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um Möglichkeiten wirksamen und wirtschaftlichen Drucks zu finden und zu fördern, um die Situation in Südafrika dahingehend zu beeinflussen, daß Gerechtigkeit und Frieden erlangt werden und die Gewalttätigkeiten in diesem Konflikt vermindert werden."

Mit der Moravian-Church im südlichen Afrika stehen wir in ständiger Verbindung. Im Frühjahr erhielten wir einen Hirtenbrief vom 24. April 1986. Er war auch im „Aufbruch" abgedruckt. Darin heißt es unter anderem: Die Regierung hat „Gesetzesänderungen erlassen, die die Spannung abbauen sollen ... Auch wenn die Gesten den Eindruck einer Reform geben könnten, verändern sie in der Tat nicht die grundsätzlichen Ungerechtigkeiten, die nur behoben werden können, wenn die Schwarzen volle politische Rechte bekommen. Es besteht der Eindruck, daß viele dieser Reformgesten zu spät gekommen sind, denn jetzt brauchen wir keine Reformen, sondern die Abschaffung der Rassendiskriminierung in allen Aspekten ... Wir verurteilen auf die stärkstmögliche Weise die Gewaltanwendung, die durch die Apartheid verursacht wird: die Gewalt, die den Schwarzen durch die Polizei zugefügt wird. Mit dem gleichen Ernst verurteilen wir auch, daß Schwarze von Schwarzen durch die „Halsbandmethode" und auf andere Weise getötet werden, wie zum Beispiel das Abbrennen von Häusern, weil auch so etwas dem Gebot unseres Herrn „Du sollst nicht töten!" widerspricht. Wir rufen daher unsere Gemeinden demütig und zugleich ernsthaft auf: 1. weiter für Gerechtigkeit und Frieden zu beten, 2. sich aktiv einzusetzen für eine gerechte und wirklich repräsentative Regierung auf allen Ebenen, 3. an die, die verhaftet sind, im Gebet zu denken und ihnen die nötige Unterstützung zu geben."

Vom 3. bis 5. Juli 1986 tagte in Port Elizabeth die Provinzialsynode unserer Partnerkirche. Ahnen wir, liebe Schwestern und Brüder, was es bedeutet, eine Synode unter den Bedingungen des Ausnahmezustandes zu halten? Uns beschweren die Tagesordnungspunkte unserer Synode, aber das ist doch gegenüber der dortigen Situation ungleich viel leichter. Da gibt es zum Beispiel den Tatbestand der „subversiven Aussage". Jeder, der sich im Plenum zu Wort meldet, muß dessen gewärtig sein. Wer sie macht, verbreitet oder auch nur besitzt, hat eine hohe Geldstrafe oder mehrjährige Haft zu erwarten. Der Begriff „subversive Aussage" ist so vieldeutig und ungenau, daß Tausende inzwischen entweder verhaftet oder aus Furcht vor Verhaftung in den Untergrund gegangen sind. So herrschen Angst und Unsicherheit vor. Das ist das Klima für eine Synode. Natürlich kann da die Lage, auch die politische Lage, nicht expressis verbis behandelt werden. Es wäre doch naiv von uns, zu erwarten, daß uns die Synode mit einem öffentlichen feierlichen Beschluß erklärt, wie wir uns zu verhalten haben. Wir wissen aber, daß die Partner erwarten, daß die Kirchen in Deutschland, sofern sie wirtschaftliche Maßnahmen befürworten, auch bereit sein sollten, den durch die dann noch stärker werdende Arbeitslosigkeit leidenden Mitchristen und Kirchen mit finanziellen Mitteln zur Seite zu stehen.

In den vergangenen Monaten wurden Gespräche geführt mit der Dresdner Bank – im Februar –, dann später im Juni/Juli mit der IG-Metall, Bezirk Baden-Württemberg, und mit der Firma Siemens/München. In allen Gesprächen ging es nicht nur um gegenseitige Information, sondern auch um die Bitte der Synode, zu überlegen, wie Einfluß auf die südafrikanische Regierung genommen werden kann, um eine Veränderung der Verhältnisse zu erreichen. Allgemein ist aus diesen Gesprächen festzuhalten:

- Die Gespräche wurden in großer Offenheit geführt. Das ist, wenn ich das so sage, keine diplomatische Floskel. Man konnte intensiv zur Sache reden. Die Gesprächspartner waren deutlich bemüht, sich gegenseitig zu verstehen. Es wurden nicht einfach nur Positionen ausgetauscht. Bewährt hat sich der kleinere Teilnehmerkreis. Von unserer Seite nahmen an dem Gespräch mit der Dresdner Bank Herr Gabriel, Herr Kirchenrat Dr. Epting, Herr Oberkirchenrat Hinz vom Kirchenamt der EKD, Herr Pfarrer Stockmeier und ich teil. An den beiden anderen Gesprächen beteiligten sich Frau Dr. Gilbert, Herr Kirchenrat Dr. Epting, Herr Gabriel und ich.
- Alle Gesprächsteilnehmer haben die Situation in Südafrika verurteilt. Es wurde von keiner Seite versucht, die Apartheidspolitik als politische Notwendigkeit hinzustellen und um Verständnis dafür zu werben. Das ist neu gegenüber ähnlichen Gesprächen noch vor wenigen Jahren. Alle Gesprächsteilnehmer erklärten die Bereitschaft, zu einer auch grundsätzlichen Veränderung beitragen zu wollen. Unterschiede wurden erkennbar bei der Beurteilung des Weges, auf dem solche Veränderungen zu erreichen sind.

Aus dem Gespräch mit den Vertretern der Dresdner Bank ist vor allem festzuhalten:

- Die Vertreter der Dresdner Bank hörten mit Interesse, was die kirchlichen Vertreter aufgrund der zwischenkirchlichen Beziehungen und der eigenen Erfahrungen aus den Kontakten mit den südafrikanischen Partnern berichteten. An einer Stelle sagte der Vorsitzende: Wir sollten auch Ihre Gesprächspartner kennen. Durch die eigenen Gesprächspartner waren sie teilweise völlig anders informiert. Der gegenseitige Informationsaustausch auch künftighin wurde für wichtig erachtet.
- Die Vertreter der Dresdner Bank hoben auf professionelle Kriterien ab. Das dürfen wir nicht leicht nehmen. Dabei wurde der ethische Konflikt deutlich, in dem auch immer wieder die einzelnen Verantwortlichen stehen, daß persönliche Verantwortung und wirtschaftliche Interessen auf verschiedenen Ebenen angesiedelt werden.
- Die Zukunft und friedliche Entwicklungsmöglichkeit in Südafrika wurde von den Vertretern der Dresdner Bank optimistischer gesehen als von uns. Man vertraut auf eine „geduldige Entwicklung", die stetige Reformen voranbringt.
- Im Blick auf Kredite und Anleihen wurde auf ausdrückliche Fragen dargelegt, was dann später auch bei der Aktionärsversammlung durch den Vorstandssprecher im Mai 1986 gesagt wurde: „Es sei weder die Aufgabe noch die Absicht der Dresdner Bank, mit ihrem Handeln politische Ziele zu verfolgen. Die Bank habe in der Vergangenheit aus verschiedenem Anlaß dargelegt, daß sie die Apartheid ablehne, dazu stehe sie nach wie vor. Nach ihrer Auffassung ... vermögen Boykottmaßnahmen die gewünschten Erfolge allerdings nicht herbeizuführen. Kredite und Anleihen der Dresdner Bank an südafrikanische Schuldner seien ausschließlich für zivile Zwecke bestimmt. Sie dienten auch unmittelbar der Verbesserung der Infrastruktur von Wohngebieten der schwarzen Bevölkerung. Der Verwendungszweck sei im übrigen in allen Kredit- und Anleiheverträgen jeweils festgelegt. Zu neuen Kreditvergaben kam es seit Mitte 1985 nicht mehr."

Im Gespräch wurde auch mitgeteilt, daß die Anleihen, die die Dresdner Bank nach Südafrika gegeben hat, größtenteils langfristig vergeben wurden. Die Forderung nach Kündigung der Anleihen bedeute die Zumutung von Vertragsbruch.

Von unserer Seite wurde darauf hingewiesen, daß sich die Situation nicht verbessert, sondern – nicht nur nach Ermessenseinschätzung, sondern nach der sehr sorgfältigen Schilderung unserer Partner – verschlimmert habe. Man müsse immer beachten, daß die Vergabe von Krediten und Anleihen de facto auch so etwas wie eine Vertrauenserklärung für die Regierung bedeute, auch wenn man diese politische Wirkung nicht wolle.

Aus dem Gespräch mit Vertretern der IG-Metall, Bezirk Baden-Württemberg, ist festzuhalten:

- Die IG-Metall steht über dem DGB mit den südafrikanischen Gewerkschaftsverbänden COSATO und CUSA in Kontakten. Wichtig ist der Grundsatz, daß nicht einfach nur für die südafrikanischen Gewerkschaften gehandelt wird, sondern mit ihnen.
- Die Unterstützung für die südafrikanischen Gewerkschaften ist bei den Mitgliedern der IG-Metall nicht unumstritten. Es wird versucht, Bewußtsein über die Situation zu vermitteln und praktische Solidarität zu üben. In Freiburg ist eine bemerkenswerte Initiative entstanden. 240 DGB-Mitglieder haben sich bereit erklärt, für achtzehn Monate je 10 DM zu geben. Mit diesen Geldern soll die Gründung von Werkstätten und Hilfen für gemaßregelte und in Not geratene Arbeitnehmer finanziert werden.
- Im Blick auf Boykottmaßnahmen stehen die Gewerkschaften in einem Zielkonflikt. Ihre Aufgabe ist es, zumal in der heutigen Situation, Arbeitsplätze zu erhalten. Bei der Realisierung von Boykottmaßnahmen wird dies nicht möglich sein. In Mannheim zum Beispiel, so wurde uns gesagt, hätte ein Boykott von seiten von BBC oder Daimler-Benz erhebliche innerbetriebliche Auswirkungen mit Kurzarbeit und teilweise auch Entlassungen.

  Für mich war sehr aufschlußreich, wie die Diskussion um Maßnahmen in Südafrika bei den Gewerkschaften den Diskussionen bei uns in den Gemeinden, in den Kirchen sehr ähnelten. Beeindruckend ist, wie im Blick auf die DGB-Mitglieder informiert und Bewußtseinsbildung betrieben wird, für die – das muß man sich doch deutlich machen – der gewerkschaftliche Grundsatz „Arbeitsplätze haben Priorität" eine elementare Bedeutung hat und sozusagen zum gewerkschaftlichen Credo gehört. In Mannheim hat sich zu diesem Zweck ein Arbeitskreis „Gewerkschaft und Südafrika" in enger Zusammenarbeit mit unserem Industrie- und Sozialpfarramt gebildet. – Ich möchte auch dafür einmal unserem Industrie- und Sozialpfarramt danken, weil das ja wichtig ist, auch in dieser Weise immer diese Kontakte zu haben.

Aus dem Gespräch mit dem Vertreter der zentralen Leitung der Firma Siemens/München ist folgendes festzuhalten. Es konnte nur einer der führenden Herren da sein; es war unmittelbar nach der Ermordung von Professor Beckurtz, es war bis kurz vor dem Gespräch noch unsicher, ob es überhaupt stattfinden kann.

- Die Firma Siemens habe sich – auch von ihrer liberalen Tradition her – zu keinem Zeitpunkt positiv zur Politik der Apartheid geäußert. Von Anfang an sei es darum

gegangen, Apartheid aufzulockern, vor allem im Arbeitsprozeß. Es müsse aber nüchtern festgestellt werden, daß die erhofften Veränderungen nicht eingetreten seien. Die Zusammenarbeit in dem von der Unternehmensleitung geförderten gemischtrassigen Betriebsrat ist 1981 von seiten der schwarzen Gewerkschaften gekündigt worden.

- Deutlich ist der Sachkonflikt: wo ist die Grenze zu ziehen, was militärische Nutzung angeht? Alles, so der Siemens-Vertreter, was zum Beispiel zum „Postgeschäft" gehöre (Telefonleitungen, Posteinrichtungen), alle elektronische Technik sei für zivile Zwecke entwikkelt, könnte aber natürlich auch für militärische Unternehmungen benutzt werden.
- Besonders nachdrücklich wurde an die Adresse der Kirche gefragt. Es gäbe kaum eine Regierung in der Welt, die sich so christlich darstelle wie die gegenwärtige Regierung von Südafrika. Warum haben die Kirchen trotzdem so wenig vermocht, die Beseitigung der Apartheid zu erreichen?
- Von unserer Seite wurde auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, daß die Siemens-Unternehmensleitung auf die Einhaltung des EG-Kodex streng zu achten habe.
- Unser Gesprächspartner von der Firma Siemens konnte wie auch andere in einem Boykott keine hilfreichen Maßnahmen sehen; sie führten – so ein weiteres Argument – zu einem weiteren Rechtsruck, dem sich immer mehr auch Ministerpräsident Botha öffne.
- Unverständlich sei auch die zu ausschließliche moralische Aufmerksamkeit der Welt auf Südafrika; auch anderswo fänden doch Menschenrechtsverletzungen statt. Viele kirchliche Erklärungen erweckten den Eindruck, man sei moralisch in Überlegenheit.

In allen Gesprächen ist von unserer Seite nachdrücklich auf die ethische Verantwortung aufmerksam gemacht worden. Auch professionell-ökonomische Kriterien können davon nicht ausgeblendet werden. Die Kontroverse spitzte sich auf die Beurteilung der gegenwärtigen Situation zu: Ist sie im Sinne einer evolutionären Entwicklung günstiger geworden oder hat sie sich zu einer prä-revolutionären Lage verschlimmert? Ein persönlicher Eindruck sei mir auch innerhalb dieses Berichtes an dieser Stelle gestattet. Ich kann gerade hinsichtlich des seit dem 12. Juni 1986 verfügten Ausnahmezustandes mit seinen Konsequenzen nicht die günstige Beurteilung teilen, als befinde sich Südafrika in einem evolutionären Prozeß zum Besseren. Das ist für mich keine politische Ermessensfrage, sondern ergibt sich aus der Situation, wie sie uns unsere kirchlichen Partner in Südafrika, denen wir geistlich verpflichtet sind, schildern. Können wir die Betroffenheit loswerden, die eine südafrikanische Stimme so ausdrückt: „Wir können noch so viele Bücher über Apartheid lesen, noch so vielen Vorträgen über Apartheid beiwohnen, noch so viele Filme über Diskriminierung sehen, noch so viele Begegnungen mit Schwarzen haben – das wahre, unendliche Leid können wir nie in seiner echten Grausamkeit erfahren, wenn wir nicht schwarz sind!"

Was tut sich im Blick auf Südafrika in anderen Kirchen?

Seit knapp einem Jahr bin ich Mitglied des Rates der EKD. In jeder der monatlichen Sitzungen stand bisher Südafrika auf der Tagesordnung. Jedes Mal ergab sich eine neue Situation, die den Rat zu einer gründlichen Behandlung dieser Frage nötigte. Für jeden von uns im Rat sind diese Beratungen sehr belastend. Sie ergeben sich freilich aus der Last, die unsere Brüder und Schwestern in Südafrika noch ganz anders zu tragen haben. Im Juli 1986 hat der Rat eine Stellungnahme beschlossen: „Überlegungen und Vorschläge zu Möglichkeiten politischer und wirtschaftlicher Einflußnahme auf Südafrika" (siehe Anlage 32), gedacht auch als Hilfe für Gespräche, die die einzelnen Landeskirchen mit Partnern führen. Der Rat lehnt einen totalen Boykott ab; er erklärt: „Angesichts der Erfolglosigkeit vieler bisheriger politischer Initiativen ist es nicht länger vertretbar, dieses Mittel nicht anzuwenden." Beispielhaft werden politische Maßnahmen genannt: Neue Bedingungen für ein zukünftiges Kulturabkommen, Nichtgewährung von Hermes-Bürgschaften, Übernahme der EG-Sanktionen in die eigene Gesetzgebung. Wirtschaftliche Maßnahmen können sein: Verbot von Waffenlieferungen, keine Erweiterung wirtschaftlicher Kapazitäten, keine Anleihen an den Staat. Ausdrücklich wird betont: „Mit dem Aufruf zu Wirtschaftssanktionen übernehmen die Kirchen in Nordamerika und in Westeuropa und somit auch die EKD eine erhebliche Verantwortung, die ihnen die südafrikanischen Kirchen, die darum bitten, auch nicht abnehmen können." Ziel ist, eine neue Ordnung errichten zu helfen, in der alle Teile der Bevölkerung repräsentiert sind. In diesem Zusammenhang heißt es: „Hierzu gehört insbesondere, daß die südafrikanische Regierung die politischen Gefangenen frei läßt, den Exilierten die Rückkehr ins Land erlaubt und die verbotenen politischen Organisationen einschließlich der Afrikanisch Nationalen Congreßpartei (ANC) wieder zuläßt und als Partner für Verhandlungen über die politische Gestaltung eines zukünftigen Südafrika akzeptiert. Dann sollten wirtschaftliche Sanktionen unverzüglich aufgehoben werden." Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß Wirtschaftssanktionen nicht als Strafmaßnahmen verstanden werden und daß durch solche Maßnahmen, die größere Gewalt verhindern sollen, die Gespräche nicht abgebrochen werden, wenn sie wahrgenommen werden, sondern Gespräche gefördert und intensiviert werden.

Wer behauptet, der Rat der EKD habe einfach nur politisch votiert, verkennt die intensiven Beratungen, die an der Verantwortung für das, was in einer solchen Situation der Kirche gemäß ist, orientiert waren. Er verkennt auch das ständige Gespräch, das mit Christen in den Kirchen Südafrikas – schwarzen und farbigen und weißen – seit Jahren geführt wird.

Auch in den anderen Gliedkirchen der EKD ist die Südafrikafrage aktuell. So hat etwa im Januar 1986 die Evangelische Kirche im Rheinland erste Beschlüsse gefaßt, die nun bis zur nächsten Tagung im kommenden Jahr in den Gemeinden und in den Kirchenbezirken beraten und dann zu Beschlüssen geführt werden sollen, zum Beispiel nicht weiter mit Geldinstituten zusammenzuarbeiten, die Kredite vermitteln oder Kredite geben an den südafrikanischen Staat oder an Institutionen, die zur Aufrechterhaltung der Apartheid beitragen. Kriterium ist also die Tatsache, daß Empfänger der Bankenverbindung die südafrikanische Regierung beziehungsweise die Apartheid stützende, stabilisierende Institutionen sind.

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West) hat im April dieses Jahres „Kriterien für die Anlage kirchlichen Vermögens" beschlossen (siehe Anlage 3 zu Eingang OZ 5/4). Darin heißt es unter anderem: „Kirchliches Vermögen soll nicht bei Banken angelegt werden, die

a) Anteilseigner von Unternehmen der nuklearen, chemischen oder biologischen Rüstungsindustrie sind,

b) führend an der Vermittlung von Krediten für die Regierung und ihre Institutionen in der Republik Südafrika sind und sich nicht der Zielsetzung anschließen, durch gewaltfreie Maßnahmen des wirtschaftlichen Drucks die südafrikanische Regierung zu einer grundlegenden Änderung ihrer Politik der Rassendiskriminierung zu bewegen."

Die Bremische Evangelische Kirche hat ebenfalls eingehende und sehr zeitintensive Gespräche mit nichtkirchlichen Partnern geführt. Der Kirchenausschuß ist zu dem Ergebnis gekommen, bei keinem bremischen Geldinstitut seine Konten zu kündigen, unter anderem auch deswegen, weil dadurch jede Möglichkeit zu Gesprächen zu Einflußnahme abgeschnitten sein könnte. Er beschloß finanzielle Zuwendungen zugunsten der unter der Apartheid leidenden Menschen in Südafrika, zum Beispiel durch Sonderkollekten.

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates hat sich in den vergangenen Monaten in drei Sitzungen mit der Südafrikafrage befaßt. Ausführlich haben wir die theologischen Fragen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen auch im Blick auf die Anlage kirchlichen Vermögens diskutiert. Wichtig ist für uns der gesamtkirchliche Aspekt nach § 1 der Grundordnung, wonach die Landeskirche das Evangelium „in der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt". Alle, die die Landeskirche wegen ihres Südafrikaengagements kritisieren, müssen auf diese grundlegende Verpflichtung aufmerksam gemacht werden. Ich bitte Sie alle, dieses gar nicht so einfache Geschäft in Ihren Gemeinden und Kirchenbezirken immer wieder zu übernehmen. Der Evangelische Oberkirchenrat stellt übereinstimmend fest, daß die Bestimmungen des § 135 Abs. 1 unserer Grundordnung in diesem Zusammenhang streng zu beachten sind. – Davon wird heute mittag noch einmal die Rede sein. – Landeskirchliches Vermögen, so haben wir festgelegt, darf nicht in Aktien oder Anleihen südafrikanischer Emitenten angelegt werden. Die Landeskirche besitzt derzeit keine solchen Aktien oder Anleihen; sie wird auch künftighin keine erwerben. Von besonderer Bedeutung war die Frage der Geschäftsverbindungen unserer Landeskirche zu Banken, die Kredite oder Investitionsanleihen nach Südafrika gewähren. Die Frage, ob die Landeskirche speziell gegenüber diesen Banken entsprechende Maßnahmen ergreifen soll, blieb bei uns kontrovers.

Wie gehen wir mit kontroversen Positionen unter dem Aspekt der Gemeinschaft in der Kirche um? Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates hat auch diese Frage diskutiert:

- Es ist unbefriedigend, wenn man die Frage konkreter ethischer Konsequenzen lediglich durch Abstimmung entscheidet und sich damit zufriedengibt. Die bedenkenswerten Argumente einer möglichen Minderheit dürfen nicht vernachlässigt werden.
- Unbefriedigend ist aber auch ein Konsens auf dem kleinstmöglichen Nenner, ein Kompromiß also, der ein deutliches Zeichen verhindert und lediglich zum Ausdruck bringt, was nicht möglich ist.

Wir sind schließlich zu der Auffassung gelangt, in einer solchen Situation kann es die Möglichkeit zu unterschiedlichem Handeln in der Kirche geben, daß zum Beispiel eine Kirchengemeinde so handelt wie der Kirchengemeinderat in Hockenheim, und eine andere anders handelt. Dies darf aber nicht als unverbindlicher Pluralismus verstanden werden, mit dem man sich zufriedengibt. Am Ende muß der Konsens angestrebt werden, der im Gebot Jesu Christi und in der von ihm bereits verwirklichten Einheit seines Leibes, der Kirche, vorgegeben ist.

Liebe Schwestern und Brüder, ich hatte heute zu berichten. Zu Anfang hatte ich darum gebeten, aufeinander zu hören – zu hören, ob und worin die mir widersprechenden Brüder und Schwestern in ihren Gewissen an das Evangelium gebunden sind. Nur in dieser Bindung können für uns Christen dann auch Optionen begründet sein, die uns in einem so hohen Maße wie bei der Südafrikafrage in Anspruch nehmen und die sich auch politisch auswirken. Eine Synode hat den Auftrag, diesen theologischen Zusammenhang immer wieder aufzuzeigen, aufzudecken und es sich nicht zu leicht zu machen.

Bei den nun folgenden Beratungen ist von den Befürwortern von Maßnahmen, welche Art auch immer, zu bedenken:

- Es kann nicht darüber hinweggesehen werden, daß Sanktionen vor allem auch diejenigen treffen, denen geholfen werden soll. Wer dies nur als Alibi-Argument abtut, nimmt den Bruder, die Schwester nicht ernst. Mir ist das bei der vorletzten Ratsitzung deutlich geworden, als wir den Generalsekretär des Südafrikanischen Kirchenrates, Dr. Beyers Naudé, und Dr. Kistner bei uns hatten, die uns dies auch deutlich sagten und wissen, um welche Konsequenzen sie für sich bitten.
- Es kann nicht darüber hinweggesehen werden, daß Sanktionen die Wagenburgmentalität der Buren verstärken und erst recht das Unrechtsystem stabilisieren können.
- Alle Maßnahmen dürfen nicht das unerläßliche Gespräch mit den weißen Kirchen in Südafrika verhindern. – Herr Kirchenrat Dr. Epting und ich haben, als wir vor knapp zwei Jahren in Südafrika waren – in Kapstadt und in Johannesburg –, jeweils stundenlang mit Vertretern auch von weißen Kirchengemeinden gesprochen. Das war schwierig. Denken Sie vor allem an Erzbischof Tutu, der sogar mit dem Ministerpräsidenten Botha spricht. Das ist angesichts des Vertrauens, das er bei den Schwarzen hat, noch hat und braucht, eine Gratwanderung.
- Im Blick auf unsere innerkirchliche Situation muß klar sein, was zum Beispiel einem Mitarbeiter in einer verantwortlichen Stellung in einer Bank, in einer Firma, der aktives Gemeindeglied, vielleicht auch Kirchenältester ist, zugemutet wird, wenn ein kirchenleitendes Gremium beschließt, Konten zum Beispiel aus christlich-ethischen Gründen bei seiner Bank zu kündigen. Kann er sich noch als Glied seiner Kirche respektiert sehen?

Diejenigen, die Maßnahmen, welcher Art auch immer, ablehnen, haben zu bedenken:

- Es kann nicht darüber hinweggesehen werden, daß große Kirchen in den Vereinigten Staaten, in Kanada, in Großbritannien, in den Niederlanden, in Norwegen ihren Regierungen Sanktionen empfohlen haben. Auch die südafrikanische katholische Bischofskonferenz ist dieser Meinung. Kann diesen Kirchen allen vorgeworfen werden, sie handelten damit nicht kirchengemäß?

- Es kann nicht darüber hinweggesehen werden, daß trotz jahrelanger Zurückhaltung in Südafrika keine grundlegende Änderung eingetreten ist. „Wenn dein Land vor zehn Jahren Sanktionen beschlossen hätte, hätte mein Kind vielleicht heute eine Hoffnung", sagte kürzlich ein südafrikanischer Bruder.
- Es ist richtig – und das darf niemand übersehen –: auch Sanktionen sind keineswegs gewaltlose Maßnahmen. Wer so tut, als sei das einfach gewaltfrei, liefert sich hier einer Harmlosigkeit aus und nimmt das Gesetz von Gewalt zu wenig ernst. Aber können wir überhören, daß wir von südafrikanischen Partnern darum gebeten werden, eben um größere und unendlich schlimmere Gewalt zu verhindern?
- Gestatten Sie mir, auch dies als Bedenken für diejenigen zu sagen, die Maßnahmen ablehnen: Im Blick auf unsere innerkirchliche Situation müssen wir von der groben Vereinfachung loskommen, als gehe es in dieser Frage in eindeutiger Weise zum Beispiel um den Unterschied zwischen Evangelikalen und Nichtevangelikalen. Natürlich sind hier ganz entscheidende Akzente auch von der geistlichen, theologischen Position her gesetzt. Aber nach neuen Pressemeldungen haben evangelikale Führungskräfte in Südafrika ihre eigenen Kirchen und Missionsgesellschaften davor gewarnt, in ihrer Verkündigung die Schwarzen dem unterdrückerischen System gefügig zu machen. – Ich nenne das als Beispiel, um zu zeigen, wie sich die kontroversen Auffassungen jedenfalls nicht so glatt mit den uns oft geläufigen Gruppierungen decken und daß eine solche Frage, wie ich zu Anfang sagte, nicht fein säuberlich nur nach Gruppen aufzuspalten ist, sondern immer wieder auch durchs eigene Herz geht.

So weit mein Bericht. Bitte übersehen Sie nicht, was ich zu Anfang und am Ende sagte. Für Christen geht das Südafrikaproblem gewiß nicht in der Frage pro und kontra Maßnahmen auf. Ich hatte mich heute darauf zu konzentrieren, weil es die mir von Ihnen vorgegebene Aufgabenstellung war. Ich wünsche uns allen für die nächsten Tage und für alles, was wir zu beraten haben, Gehorsam gegen Gottes Wort und von daher auch die nötige innere Unabhängigkeit und daß er uns dann miteinander auf dem Weg weiterführt, den er mit uns gehen will. – Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Herr Landesbischof, ich danke Ihnen im Namen der Landessynode, im Namen des gesamten Auditoriums hier für diesen Bericht, den wir in knisternder Spannung angehört haben, über die Lage in Südafrika, Schritte, die unternommen worden sind, Gespräche, die geführt worden sind, Beschlüsse, die andere Synoden gefaßt haben. Unsere Synode hat auch schon einmal klar und deutlich gesagt: Rassismus ist Sünde. Wir sind uns einig darüber, daß die Apartheid zu überwinden ist, einig darüber, daß die Gewalt zu verurteilen ist, wohl einig im Ziel, aber nicht im Weg, der zu beschreiten ist. Da gibt es doch noch unterschiedliche Auffassungen. Sie haben uns dafür Entscheidungshilfe gegeben. Die Entscheidung haben Sie uns nicht abgenommen, das können Sie auch nicht. Wir müssen alle selbst in eigener Verantwortung, in Verantwortung vor Gott die Entscheidung treffen. Ihr „einerseits-andererseits" am Schluß ist abzuwägen. Alle Ausschüsse sind mit den Eingaben zu Südafrika befaßt. Alle Ausschüsse werden sich auch mit diesem Referat zu befassen haben. Wir werden am Donnerstag darüber in der Synode verhandeln und entscheiden.

Nochmals herzlichen Dank, Herr Landesbischof.

(Beifall)

XIII
Wahlprüfung

Präsident **Bayer:** Es hat, wie Sie alle wissen, zwei Nachwahlen gegeben in Boxberg und Karlsruhe-Land. Bei der Wahl in Boxberg sind vom Oberkirchenrat Bedenken erhoben worden; sie soll nach Ansicht des Oberkirchenrates fehlerhaft sein. Es ist daher in beiden Fällen eine Wahlprüfung vorzunehmen.

Für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land ist die Wahlprüfungsabteilung II zuständig. Ich habe alle Mitglieder dieser Wahlprüfungsabteilung angeschrieben. Diese Abteilung trifft sich ca. 13.30 Uhr im Sitzungszimmer 2; dort finden Sie alle Unterlagen über die Wahl in Karlsruhe-Land.

Für Boxberg ist die Wahlprüfungsabteilung V zuständig. Auch diese Mitglieder sind angeschrieben worden; sie treffen sich gegen 13.30 Uhr im Sitzungszimmer 3. Dort sind alle Unterlagen, die es dazu gibt.

Wir werden nach der Mittagspause die Ergebnisse entgegennehmen.

Ich unterbreche jetzt die Sitzung zur Mittagspause und wünsche Ihnen einen guten Appetit.

(Unterbrechung von 12.35 Uhr bis 15.30 Uhr)

Präsident **Bayer:** Die unterbrochene Sitzung wird fortgesetzt. Wir hören zuerst ein **Grußwort** unseres Gastes aus Ostberlin. Bitte sehr, Herr Pfarrer **Zimmermann.**

(Beifall)

Pfarrer **Zimmermann:** Sehr geehrter Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder! Die Grüße unseres Präses und der Kirchenleitung unserer Berlin-Brandenburger Kirche darf ich Ihnen in aller Freude überbringen. Ich bin der Einladung nach Bad Herrenalb gerne gefolgt. Das ist besonders dadurch ein bißchen bedingt, daß ich nicht das erste Mal, sondern bereits das zweite Mal Gast hier sein kann und in eine doch vertraute Umgebung kam. Gestern abend haben wir darüber gesprochen, was eigentlich ein Grußwort ist. Ich habe so viel begriffen, es soll recht kurz sein.

(Heiterkeit)

Etwas anderes sei auch noch möglich, was mir da noch einfiel, es könnte vielleicht über etwas informieren. Lassen Sie mich letzteres einmal versuchen.

Ein wenig bedingt durch meine Arbeit in unserem ständigen Ausschuß „Frieden – Gerechtigkeit – Umwelt" möchte ich etwas von unserer letzten Tagung erzählen, die im April dieses Jahres stattfand. Wir haben in einer Drucksache versucht, etwas zu dem Gedanken des Konzils aller Christen zu sagen. In der Vorbereitung darauf, bei der sich doch eine ganze Reihe von Gemeinden und Gruppen damit beschäftigt haben, kam auch eine ganze Reihe von Anträgen und Zuschriften an die Synode. Alle waren sich darüber einig, haben dies auch geschrieben, daß sie es befürworten und für notwendig halten angesichts der Bedrohung, die wir selber empfinden, oder die man sehen

kann. Dies unabhängig davon, ob man es subjektiv sieht oder objektiv meint. Auffallend war aber bei diesen ganzen Zuschriften, daß diese sich entweder auf die Zustimmung beschränkt haben oder aber den Versuch unternommen haben zu beschreiben, wie sie selber die Bedrohung sehen oder empfinden. Ausgeblieben war fast zu hundert Prozent eine konkrete Aussage darüber, wie sie es selber verstehen würden, den Willen Gottes angesichts dieser Bedrohung zu handhaben, was man als Christ sagen soll, was man sagen müßte.

Eindeutig ist allerdings für uns an dieser Stelle, daß nicht nur die Rüstung – auf diesem Gebiet vielleicht das, was wir immer wieder nicht gerade bearbeiten, aber bedenken müssen und in unsere Überlegungen einbeziehen, nämlich die Frage des Wehrdienstes, auch die Frage, wie sich junge Gemeindeglieder aus unseren Kirchen entscheiden – eine spezielle Rolle spielt, sondern auch zunehmend die Umweltfrage in das Bewußtsein rückt. Vor allem auch das, was wir an persönlichen Gewohnheiten einbringen, und zwar sowohl in positiver wie auch in negativer Hinsicht.

Ich will aus der Vorlage, die wir erarbeitet haben, an den vier Punkten, die sie umfaßt, einfach entlanggehen und etwas dazu sagen.

1. Als erstes wird die Bitte ausgesprochen, den Gedanken des Konzils in alle Gemeinden hineinzutragen und zu diskutieren. Also auch dort, wo bisher darüber nicht gesprochen wurde. Somit auch dort, wo dies bisher lediglich zur Kenntnis genommen wurde aus kirchlicher Zeitung oder aus anderen Medien.
2. Bei dem zweiten Punkt lassen Sie mich einfach vorlesen: Es ist eine Aufforderung an alle Gemeinden und ihre Gruppen ergangen, „vom Evangelium her Antworten zu formulieren, die sie aus ihrer Situation heraus auf die Bedrohung durch die weltweite Ungerechtigkeit, die tötende Rüstung, die zunehmende Umweltvernichtung geben" würden. Sie sollten Antworten geben, wie sie sie selber sehen, und zwar dort, wo man lebt.
3. In einem dritten Punkt gilt es, den Kontakt in dieser Frage zu anderen Gemeinden zu suchen, und zwar über Grenzen hinweg, sowohl über konfessionelle Grenzen als auch über Ländergrenzen. Ich hoffe, daß mein Besuch – aus meiner Sicht jedenfalls – zum letzten Punkt hier ein wenig dazu beitragen kann.
4. Wohl auch genauso wichtig, ich würde das nicht unbedingt auf uns begrenzen, auch wenn diese Drucksache für unsere Gemeinden geschrieben ist, ist dies, das Gespräch auch mit den Nichtchristen zu suchen. Dabei waren uns zwei Punkte bei unseren Überlegungen besonders wichtig. Einmal das Suchen, das heißt selber einmal wirklich aktiv zu werden, nicht bloß darauf zu warten, daß man gerade an einem Punkt, bei dem man nicht einer Meinung ist, angesprochen wird, sondern sich von vornherein darauf einzustellen. Zum anderen ist es der Punkt, die wohl immer wieder vorhandenen Berührungsängste ganz bewußt zu überwinden, um an den Dingen im Gespräch zu sein.

So viel als ein kleiner Ausschnitt aus dem, was wir in der Tagesordnung der letzten Synode hatten.

Ich wünsche Ihnen für Ihre Tagung ein freimütiges Hören aufeinander. Damit verbunden wünsche ich gute Gedanken für Ihre Arbeit dann in Ihren Gemeinden.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Ich danke Ihnen, Bruder Zimmermann, für dieses informative Grußwort. Sie sind Vorsitzender des synodalen Ausschusses „Frieden – Gerechtigkeit – Umwelt". Mit Ihrem Grußwort und mit Ihrem erneuten Kommen wurde wohl auch von Ihrer Landeskirche unterstrichen, welche Bedeutung Ihre Kirche dieser Thematik und den Zusammenkünften der einzelnen Gruppen beimißt. Ich denke, wir werden uns auch mit dieser Thematik noch näher beschäftigen. Das ist bei uns im Ausschuß Mission und Ökumene, den Frau Dr. Gilbert leitet. Der Titel lautet etwas anders, aber die Thematik ist auch aufgerufen. Wir werden 1988 darüber schwerpunktmäßig auf der Synode verhandeln.

XII.b
Bericht über Südafrika durch die Synodale Frau Dr. Gilbert

Präsident **Bayer:** Frau Dr. Gilbert berichtet für den Ausschuß **Mission und Ökumene**. Bitte sehr!

Synodale **Dr. Gilbert, Berichterstatter:** Ich darf zunächst mit einem persönlichen Wort beginnen. Ich darf um Ihr Verständnis bitten, daß ich heute morgen nicht dabei sein konnte. Ich war auf der jährlichen Konferenz der Kirchen für internationale Angelegenheiten beim Ökumenischen Rat der Kirchen. Deshalb habe ich das Referat des Herrn Landesbischofs nicht gehört. Aber, wie Sie sich denken können, habe ich dieses in der Mittagspause schon gelesen.

Manches mag sich wiederholen, manches mag an der einen oder anderen Stelle stärker herausgestrichen sein, manches mag vielleicht auch neu sein. Immerhin hatte die Synode darum gebeten, daß vom Oberkirchenrat und aus den Reihen der Synode selbst ein Bericht kommt.

Ich darf bei den guten Wünschen des Landesbischofs für unsere Verhandlungen beginnen und Ihnen einfach ganz frisch von meinen Eindrücken von dieser ganz langen und harten Woche bei SACC berichten. Wir 25 Vertreter sitzen dort nicht nur mit unterschiedlichem politischen und kirchenpolitischen Hintergrund. Oft ist es fast noch schwieriger, die verschiedene, durch unterschiedliche Kulturen geprägte Denkungsart irgendwie einander nahezubringen, und das bei dem immer schon gegebenen Spannungsfeld von Kirche und Staat, um das es dort immer geht. Wir haben gestern abend bis tief in die Nacht um einen Minimal-Konsens gerungen. Es war eigentlich ziemlich hart. Heute morgen sind wir dann doch sehr früh schon in dem Gefühl als Brüder und Schwestern auseinandergegangen. Jeder hat gelernt und lernt es immer wieder neu, dem anderen abzunehmen, ganz Christ zu sein, auch wenn dessen Überzeugung von der eigenen abweicht, dazuzugehören zur großen Gemeinschaft in der Kirche. Ich fand das ermutigend und wünsche, daß uns das bei diesen Beratungen über Südafrika auch so gehen wird. Ich darf mit meinem Bericht beginnen.

Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Die Landessynode hat im Frühjahr dieses Jahres bei der Behandlung der OZ 4/1 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 4 Seite 90 ff.) beschlossen, der Ausschuß Mission und Ökumene möge zur Frage des möglichen Abzugs von Geldern der Landeskirche bei Firmen und Banken, die in geschäftlichen Beziehungen zur Republik Südafrika stehen, eine Stellungnahme vorbereiten. Sie erinnern sich, es ging um die Eingabe Hockenheim. Diesem Auftrag hat der Aus-

schuß entsprochen und in zwei Sitzungen ein Papier mit unterschiedlichen Entscheidungsmöglichkeiten erarbeitet. Das wird Ihnen jetzt vorgelegt. (hier nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuß hat seine Beratungen mit einem kurzem Rückblick darauf begonnen, wann die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden das Gespräch und Beschlußfassungen zum Problem der Republik Südafrika begonnen hat und wann sie fortgesetzt wurden. Ich darf darum, der Beratung folgend, Ihnen jetzt in drei Abschnitten berichten:

I. Rückblick, er wird sehr kurz sein,
II. Grundsätzliche Fragen bei Beratungen zu Südafrika,
III. Begründung der Ihnen vorgelegten Beschlußvorschläge.

I. Zum Rückblick:

Die Landessynode hat sich bereits im Frühjahr 1972 mit dem Antirassismus-Programm befaßt. Bereits in der darauf folgenden Synodaltagung, das war Herbst 1972, hat die Synode die Anwendung des Antirassismus-Programms, insbesondere des Sonderfonds, auf das Problem der Republik Südafrika behandelt und ist auch zu Beschlüssen gekommen.

Im Frühjahr 1981 bei der Schwerpunkttagung „Einheit der Kirche in der Zerrissenheit der Welt in Nord und Süd, Ost und West" verabschiedete die Landessynode das „Wort an die Gemeinden" und richtete die Bitte an den Evangelische Oberkirchenrat, „mit Banken und Firmen, mit denen die Landeskirche geschäftliche Beziehungen unterhält, darüber zu sprechen, ob und mit welchem Ergebnis diese mit dem EG-Kodex arbeiten."

Im Herbst 1982 hat dann der Evangelische Oberkirchenrat über diese Gespräche berichtet und damit eine engagierte Debatte in der Landessynode ausgelöst, die wiederum zu Beschlüssen geführt hat.

Im Frühjahr 1985, das fällt in die Amtszeit der jetzt amtierenden Synode, lagen – als „Echo" auf das Wort an die Gemeinden – ein Antrag des Arbeitskreises Südliches Afrika in Konstanz und ein solcher aus dem Bezirksausschuß Mission und Ökumene in Mannheim vor, die in der Landessynode wiederum engagiert behandelt wurden. Der darauf gefaßte Beschluß enthält – neben vielem anderem – die Bitte an den Landesbischof, „weiterhin mit Banken und Firmen, mit denen die Landeskirche geschäftliche Beziehungen unterhält, mit Gewerkschaften und Politikern Gespräche zu führen." Zielsetzung der Gespräche sollte sein, „den eingeladenen Gesprächsteilnehmern nahezulegen, jeden Einfluß auf die südafrikanische Regierung zu nehmen, um eine Veränderung der gegenwärtigen Verhältnisse zu erreichen." Diesen Bericht haben Sie heute morgen gehört.

Noch ehe diese Gespräche abgeschlossen und darüber berichtet werden konnte, lag der Landessynode im Frühjahr 1986 der Antrag der Kirchengemeinde Hockenheim vor. Der löste zwar in der Synode eine wiederum sehr engagierte Debatte aus, die Sachentscheidung jedoch wurde bis in diese Synodaltagung nach dem Bericht des Landesbischofs vertagt.

Diese fünf früheren Beschlüsse der Landessynode habe ich den Vorsitzenden der vier ständigen Ausschüsse zugeleitet, so daß sie Grundlage Ihrer Beratung mit sein können. Ich dachte, wir brauchen nicht alle diese Papiere. Es reicht sicherlich pro Ausschußvorsitzendem. Inzwischen liegen aus dem Raum der EKD zwei – der Herr Landesbischof hat noch auf Bremen verwiesen – bzw. drei Berichte anderer Gremien vor: Der Beschluß des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, die Kriterien für die Anlage kirchlichen Vermögens (siehe Anlage 3 zu Eingang OZ 5/4), und der Beschluß des Rates der EKD (siehe Anlage 32). Sie haben sie beide inzwischen in Ihren Fächern gefunden. Mit diesen zeitlichen wie inhaltlichen Vorgaben setzte die Beratung des Ausschusses Mission und Ökumene zur Vorbereitung eines Beschlußvorschlages für unsere Beratung hier ein.

Diese sieben genannten Beschlüsse sind mehr als nur Geschichte. Wenn man die Protokolle nochmals durchliest und die Diskussionen verfolgt, dann sind sie ein Stück synodaler Weggemeinschaft über 14 Jahre. Den Rückblick kann man natürlich kritisch kommentieren und darauf hinweisen, daß viele und geistlich begründete Worte verfaßt worden sind. Man kann aber auch herausstellen, wie sehr auch die Synode der badischen Landeskirche gerungen hat in diesen Jahren um Kenntnis, auch Erkenntnis, und um die Überwindung von biographisch oder materiell begründeten Festgelegtheiten. Es hat durch den Austausch divergierender Ansichten auch Meinungsänderungen gegeben in beiden Richtungen. Immer wieder ist im Blick auf die farbigen und schwarzen Brüder und Schwestern, insbesondere die unserer Partnerkirche, das große Wort gefallen: „Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit." Wer von uns freilich wagt, dieses Wort auf sich zu beziehen? Wir können nur eines mit Gewißheit sagen, und das zeigen die Protokolle: Es ist uns ernst mit der Entscheidung gewesen, und wir erahnen die Tragweite unserer Verantwortung.

Auf diesem Weg ist unter uns gemeinsam geworden die Überzeugung: In der Republik Südafrika muß ein Weg gefunden werden, der das gesetzlich verankerte System der Apartheid – die Politik der getrennten Entwicklung – überwindet. Dem stimmen auch die Vertreter von Banken, Wirtschaftsunternehmen und Gewerkschaften vorbehaltlos zu. Seit den Beratungen des Ausschusses sind politische Entscheidungen gefallen. Das entbindet die Kirche aber nicht davon, den ihr eigenen Weg zu suchen, zu finden und dann auch zu gehen.

II. Grundsätzliche Fragen, die immer wieder hinter der jahrelangen Debatte zum Problem Südafrika gestanden haben. Die erste fand im Ausschuß die Formulierung: Wem sollen die Diskussionen und Beschlüsse unserer Landeskirche dienen – den Menschen in der Republik Südafrika oder uns selbst?

Vielleicht eine verwirrende Frage für Sie, deren Beantwortung aber zu rasch erfolgen könnte. Denn immer wieder taucht in der Diskussion die Gefahr auf, daß sich an dem Problem Südafrika eine allgemeine Debatte über Wirtschaftssysteme und dabei eine undifferenzierte Kapitalismuskritik entzündet. Es erschien uns angemessen, folgendes zu beachten: Wir sollten der Versuchung wehren, durch eine Entscheidung über die Bitte des SACC um Wirtschaftssanktionen eine Unzufriedenheit vieler an den wirtschaftspolitischen Gegebenheiten in unserem Land auszudrücken.

Daneben – und dieses Argument findet sich bereits im Jahre 1972 – besteht eine Gefahr darin, daß wir Deutschen uns durch unsere eigene Geschichte in der Frage des Rassismus einerseits für kundig halten und andererseits bei einer Entscheidung über Südafrika die Schuld unserer Vorväter aufarbeiten zu können meinen. Wem kann und soll eine Entscheidung dienen? Es darf auch

heute und hier ganz sicherlich allein um die Lage der Menschen in der Republik Südafrika gehen.

Hieran schloß sich die weitere Überlegung: Die Gefahr einer innerkirchlichen Rückwirkung eines für viele Kirchenmitglieder unerwünschten Beschlusses zu Südafrika darf gewiß nicht der alleinige Maßstab der von uns zu treffenden Entscheidung sein.

Die zweite grundsätzliche Anfrage erreicht uns seit Jahren von vielen kritischen Mitgliedern unserer Landeskirche: Warum immer wieder nur die Hilfestellung für Südafrika, warum keine kirchliche Äußerung zu Ländern des Ostblocks oder bei Menschenrechtsverletzungen durch Regierungen in manchem Land der sogannten Dritten Welt? Ich darf einfach spontan von der Woche bei SACC berichten. Die Afrikaner, die heute den allafrikanischen Kirchenrat vertreten, fangen selbst an zu sagen, es gibt in Südafrika noch andere Probleme als nur im Land am Kap. Die Antwort auf die Frage über Südafrika findet sich in dem langen Verlauf der Debatte zunächst immer wieder mit dem Hinweis auf die besonders enge wirtschaftliche Verflechtung der Bundesrepublik mit der Republik Südafrika und auf die darin zweifellos begründete erhöhte Verantwortung der Menschen in unserem Land für das politische Schicksal des anderen Landes.

Alsdann sollte man beachten, daß das Reden bzw. Schweigen der Kirche mit der Erfahrung zu erklären ist, die die Gemeinschaft der Kirchen gewonnen hat: Kirchen äußern sich nur dann mit der Aussicht auf Gehör zu Menschenrechtssituationen – jedenfalls öffentlich –, wenn sie von den Kirchen des betroffenen Landes darum gebeten werden. Das ist Chance und Begrenzung zugleich. Diese notvolle Begrenzung gilt um so mehr dann, wenn bedrängte Christen in Staaten leben, die Wirkung und Arbeit von Kirchen nur in sehr engen Grenzen erlauben. Trotz dieser Begrenzung dürfen wir als Kirche in einem freien Staat nicht nachlassen, auch ohne öffentlich wirksame Äußerung den Kontakt mit und die Hilfe für bedrängte Menschen in politisch schwer erreichbaren Ländern zu suchen und vor allem im Bewußtsein zu halten. Dabei ist auch auf die Menschenrechtsarbeit der Kirchen im Zusammenhang mit dem KSZE-Prozeß hinzuweisen. Ich darf Ihnen sagen, daß die Frage der Situation der Länder in der Helsinki-Ära jetzt bei SACC auf der Tagesordnung gewesen ist. Das ist also durchaus im Blickpunkt. Aber zurück zu uns.

In unserer Landessynode bemüht sich – bescheiden und nur zeichenhaft – der Ausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt" darum, die Mittelvergabe nicht etwa nur auf die Republik Südafrika zu beschränken. Die Fürbittandacht im Laufe der Synodaltagung versucht unter uns – sehr schlicht – deutlich zu machen, wie die Kirche in der Zerrissenheit der Welt von Nord und Süd, Ost und West die eine Kirche ist. Die Tagesordnung für die Arbeit unseres eigenen Ausschusses beschränkt sich keinesfalls auf Südafrika. Bei der Vorbereitung des Themas Gerechtigkeit – ich habe soeben zu meiner Freude erfahren, daß sie für 1988 beschlossen ist – bemühen wir uns sehr, unter uns auch nicht spannungslos, darum, einen möglichst umfassenden Ansatz bei der Problematik zu gewinnen.

III. In einem dritten Teil darf ich nun die Beschlußvorschläge erläutern, die der Ausschuß ausgearbeitet hat, die Ihnen vorliegen. Dabei wird der Punkt B 3, erste Variante, mit der Mehrheit von einer Stimme vorgelegt, zugleich mit dem Wunsch der Mehrheit, auch die um eine Stimme unterlegene Formulierung B 3, zweite Variante, der Landessynode vorzuschlagen. Auch für die Vorschläge unter B 4 und 5 hat sich bei der Beratung nur eine knappe Mehrheit gefunden. Das Ergebnis entspricht der kirchenpolitischen Spannung, in der wir alle stehen. Deshalb habe ich auch unschwer der Aufgabe und Bitte des Ausschusses entsprochen, das Beratungsergebnis – wenn auch selbst überstimmmt – hier heute vorzutragen. Dankenswerterweise habe ich diesen Bericht Herrn Pfarrer Stockmeier vorher zum Durchlesen oder Gegenlesen zuschicken können. Seine Unterstreichungen sind inzwischen eingearbeitet.

Der Rat der EKD hat in seinem Beschluß das ausgedrückt, was wir sicherlich alle nachvollziehen und daher den anderen in seiner Entscheidung freigeben können. Es heißt dort: Das Abwägen von Gründen für das Handeln in persönlicher Verantwortung wird so oder so nicht frei von Schuld sein.

Sie werden bei der Begründung der Beschlußvorschläge nicht erwarten, daß alle Gesichtspunkte zu dem Problem Südafrika nun dargestellt werden. Uns schienen doch in unserer Beratung – wie in einem Brennglas – noch einmal alle Aspekte zusammenzukommen.

Der Abschnitt A beginnt mit einer Antwort auf die Frage nach dem Auftrag der Kirche, auf die politische Lage in Südafrika einwirken zu sollen. Die Geschichte der christlichen Kirche in Südafrika beruht zunächst auf der besonderen Verbundenheit der Christen zu den ehemals unselbständigen farbigen und schwarzen Missionskirchen. Geschichte der christlichen Kirche in Südafrika beinhaltet aber auch Verbindungen zu den weißen Kirchen in diesem Land. Darauf hat auch der Landesbischof heute morgen schon hingewiesen. Beide Stränge gemeinsamer Geschichte sind nicht frei von Schuld und theologischen Irrtümern. Die Erkenntnis von dieser geschichtlich begründeten doppelten Verbindung zu den schwarzen bzw. farbigen wie auch zu den weißen Buren-Kirchen durchzieht auch die vielen Jahre der Diskussionen und Entscheidungen in unserer Synode.

Die farbigen und schwarzen Glieder unserer Partnerkirche haben uns um Hilfe gebeten. Sie haben uns gleichsam ein Mandat gegeben, das bei Gesprächen mit Banken, Firmen und Gewerkschaften uns als Kirche auch immer die Tür geöffnet und Verständnis für unser Anliegen geschaffen hat. Darum hat die Synode im April 1985 nicht ohne Bedacht ihren Beschlußeingang formuliert: „Im Einklang mit der Bitte unserer Partnerkirche in Südafrika ..." Nun haben die Voten der Gäste aus unserer Partnerkirche uns über die Jahre hin freilich auch immer wieder darauf hingewiesen, daß wir in eigener Verantwortung und nicht gleichsam weisungsgebunden entscheiden müssen. Darauf weist auch der Rat der EKD mit seiner Begründung in der Bitte des SACC hin. Ob wir freilich trotz des Hinweises unserer Partnerkirche über die – von wem dann eigentlich zu tragende? – Folgelast unserer Beschlüsse zu Wirtschaftssanktionen entscheiden sollten, das wird später zu bedenken sein.

Es erschien uns wichtig, die Partnerschaft in einem gegenseitigen Lernen zu beschreiben; Partnerschaft ist mehr als nur Geldüberweisung. Das haben wir alle auch hier in der Landessynode in diesen Jahren dankbar erfahren. Geistlich begründet tragen unsere Brüder und Schwestern die Schwere ihres eigenen Lebens und die Last ihrer Kirche. Unsere Begegnung mit allen unseren Partnerkirchen hat uns – ich erinnere an die schwierigen Verhandlungen im Herbst 1983 und im Frühjahr 1984 sowie im Herbst 1984

über das Thema „Wirtschaftsordnung und Kirche" – auch eines gelehrt: Kirche lebt in ihren materiellen Grundlagen über Steuern und Spenden auch von Wirtschaftsbeziehungen mit Staaten, deren Rechts- und Wirtschaftsformen wir nicht billigen können. Das gilt auch für die Wirtschaftsbeziehungen zur Republik Südafrika. Das ist 1981 mit dem Begriff „Verstrickung" ausgedrückt worden. Die Erkenntnis von dieser notvollen Tatsache prägt seither unsere Beziehung zu den Schwestern und Brüdern auch in Südafrika. In diesem Zusammenhang eine kleine Anmerkung: Ich denke es oft bei der Einsammlung der Kollekte im sonntäglichen Gottesdienst: Haben wir aus der Erkenntnis, daß die Kirche nicht „reineres" Geld als die Welt haben kann, eigentlich gelernt? Gelernt, daß wir über das zusammengetragene Geld am Altar beten dürfen zu Gott, unserem Herrn; beten dürfen darum, daß er diese materielle Grundlage kirchlichen Lebens trotz all unserer Verstrickung in Unrechtsstrukturen segnen möge? Wie oft werden die Körbe einfach nur hingestellt! Und warum fehlt es in unseren Gemeinden so oft an der in Geste und Gebet zeichenhaften Handlung der Kirche?

Wir kommen zu B 1 der Vorlage. Die Verbundenheit und die Verstrickung bedingen Schritte unsererseits. Wenn der Ausschuß dabei mit dem Hinweis auf die Fürbitte beginnt, liegt darin eine Ermutigung dazu, wo und wie Christen mit ihrem Hoffen wider alle Vernunft beginnen sollten. Wir merken es ja doch an uns selbst: Auch unter uns wächst bei den Tagesmeldungen aus Südafrika jene Haltung, die die Begleiter Jesu angesichts der sterbenden – oder schon gestorbenen? – Tochter des Jairus gegenüber dem bittenden Vater so ausdrücken: „Was bemühst du den Meister noch?" Aber Jesus hörte ihn dennoch, und er half.

Bei B 2 verhält es sich ähnlich: Hoffnung wider alle Vernunft, diesmal für das Gespräch mit den weißen Kirchen. Im Beschluß der Landessynode 1972, in der Debatte 1981 und noch einmal in dem Beschluß von 1982 wird die Verbindung zu den burischen Kirchen gesucht. Seither gibt – auch bei anderen Kirchen – die aus gemeinsamer theologischer Tradition gewachsene Verpflichtung offenbar der Resignation, der Zwecklosigkeit oder Unmöglichkeit von Gesprächen, Raum. Im Ausschuß stand vor uns noch einmal die Aussage von Bischof Buthelezi im Frühjahr 1981, hier von diesem Platz: „Der Rassismus hat sich so sehr in der Kirche Südafrikas festgesetzt, daß ich manchmal denke, lange nachdem die gegenwärtige Regierungspolitik der Apartheid in Südafrika abgeschafft wurde, wird es noch Reste von Rassismus in der Kirche geben. Die Kirche wird die letzte Bastion des Rassismus in einem befreiten Südafrika sein." Und später sagte er in seinem Referat: „Heutzutage ist die Stunde der stärksten Rassentrennung 11.00 Uhr am Sonntag vormittag."

Das Wissen um diese Last der Kirche beschwert uns bei Begegnungen mit Handel und Wirtschaft – der Herr Landesbischof hat das heute morgen in seinem Referat auch berücksichtigt – in und außerhalb unserer offiziellen Gespräche. Immer dann, wenn wir eine nur unzureichende Antwort auf die Frage an uns finden: Warum verhandelt die Kirche nicht anhaltender, nachdrücklicher, unnachgiebiger mit ihren – und seien es weiße – Schwesterkirchen? Verdrängt die Kirche dieses ungelöste Problem der mangelnden theologischen Übereinstimmung mit den weißen Kirchen in Südafrika, indem sie die Einflußmöglichkeit der Wirtschaft und deren Verantwortung betont? Weiße Christen bezeichnen fast weltweit die theologische Rechtfertigung des Rassismus als Irrlehre. Sind sie mit dieser Überzeugung in nicht nachlassender Beharrlichkeit der Buren-Kirche brüderlich nachgegangen?

Wir wissen um die Bemühungen der Geschäftsstelle unseres Missionswerkes, des EMS in Stuttgart, als einer weißen Kirche, Kontakte zwischen der schwarzen mit den weißen Kirchen vor Ort zu vermitteln. Diese mittelbare Einflußnahme zu bestärken, erbitten wir von unserem Missionswerk. Daß die badische Landeskirche sich als Mitglied im EMS dabei selbst verpflichtet, ist uns deutlich, aber auch wichtig. Es bedeutet, daß wir Personen und Mittel bereit halten sollten, wenn wir hier je an Brücken der Verständigung beteiligt werden könnten.

Über diese geistliche Grundlegung hinaus werden in weiten Kreisen der Landeskirche, ursprünglich und ausgehend auch von den Aufrufen der Frauenarbeit, wirtschaftliche Maßnahmen zur Überwindung des Apartheidsystems gefordert. Wir kommen zu B 3 und 4. Anfangs wurden solche Vorgehen etwas holzschnittartig mit dem Begriff „Wirtschaftsboykott" belegt. Inzwischen wurde, etwas differenzierter, die Formulierung der „gezielten wirtschaftlichen Maßnahme" gefunden.

Die Antragsteller – Hockenheim/Frühjahr 1986 – begehren wirtschaftliche Maßnahmen „wenigstens im Raum der Kirche". Sie meinen damit solche Entscheidungen, die die Kirche im Umgang mit ihrem eigenem, ihr durch Steuern, Spenden und Stiftung anvertrauten Geld fassen soll; Maßnahmen sozusagen mit „kirchlicher Binnenwirkung". Das Nachdenken darüber, die dazu an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichtete Anfrage des Ausschusses; die Antworten des Evangelischen Oberkirchenrats sind dann überholt worden durch den Beschluß des Rates der EKD. Er fordert – sozusagen als kirchliche „Außenwirkung" – die Bundesregierung, die Investoren der Wirtschaft und die Banken zu wirtschaftlichen Maßnahmen auf. Der Ausschuß ist daraufhin, dem Verhandlungsgang in der EKD treu, in seinen Beratungen zunächst auf die Beschlüsse des Rates zur kirchlichen Außenwirkung eingegangen.

An dieser Stelle stellte sich die grundsätzliche Frage nach der Verantwortung der Kirche für wirtschaftliche und politische Fragen überhaupt. Grundlage unserer Beratung war noch einmal wieder die Denkschrift der EKD zu „Grenzen und Möglichkeiten kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen" aus dem Jahre 1972, die sogenannte „Denkschriften – Denkschrift". Im Ausschuß kam es zu unterschiedlichen Entscheidungen. Die einen konnten der Aussage aus der Denkschrift zustimmen, in der es heißt: „Sicherlich kann eine kirchliche Verlautbarung keine glatten 'Gebrauchsanweisungen' geben. Im allgemeinen wird sie Grundfragen erörtern, Grundeinstellungen klären, eine Grundrichtung der Lösung andeuten und zur Lösung der Aufgabe ermutigen." Andere vertraten die Ansicht aus eben derselben Denkschrift, in der es weiter heißt: „Häufig können auch Grundgedanken erst durch weitergehende Konkretisierung hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht werden." Sie stehen dazu, wie auch der Rat der EKD, daß „gerade auch bei der Konkretisierung von Glaubenserkenntnissen ein Wagnis und die Gefahr des Irrtums nicht auszuschließen ist." Zitatende aus der Denkschriften-Denkschrift.

Nach Erörterung dieser unterschiedlichen Auffassungen über die „Grenze kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen" konnte die knappe Mehrheit im Ausschuß die vom Rat vorgegebenen wirtschaftlichen und politischen Maßnahmen im einzelnen, die Konkretisierung also

uneingeschränkt mittragen. Dazu, so wurde argumentiert, ermutige die Erfahrung, daß die erkennbaren, wenn auch nicht grundsätzlichen Schritte der Reformpolitik Botha nur auf den Druck des westlichen Auslandes, der Weltöffentlichkeit, zurückzuführen sei. Sanktionen seien zudem keine Strafmaßnahme, sondern – von ihrer Motivation her zu sehen – eher ein pädagogisches Vorgehen, um die erforderliche Veränderung zu erreichen.

(Zuruf eines Synodalen: Irrtum!)

Weiterhin sei der Zeitfaktor entscheidend, denn die Ungeduld der schwarzen Jugend wachse täglich und steigere die Gefahr eines zunehmenden Blutbades; dieses sei nur durch rasche und grundlegende Reformpolitik immer noch abwendbar.

Es gehe aber auch, ungeachtet jeden sichtbaren Erfolges, um Zeichen der Solidarität mit den von uns immer und immer wieder so bezeichneten „Brüdern und Schwestern". Endlich müsse diese innere Verbindung auch nach außen hin dokumentiert und für die Betroffenen erkennbar werden. Theologisch tiefer lotend dann immer auch die Frage, wie anders und wann endlich die Erkenntnis von der Sündhaftigkeit rassistisch geprägter Politik, das Wissen um die grundsätzliche Verleumdung christlicher Botschaft durch die Notstandsverordnung und das christliche Bekenntnis zur Gottesebenbildlichkeit aller Menschen im eigenen Handeln der Christen erkennbar werden können. Die Gemeinsamkeit der Kirche als dem Leibe Christi erfordere den Bekenntniskampf in der für Christen in Europa möglichen Form wirtschaftlicher Sanktionen.

Auch für die Ablehnung von Sanktionen, also B 3 zweite Variante, findet sich in dem Beschluß des Rates selbst eine ethische Rechtfertigung, darauf hat der Herr Landesbischof auch schon hingewiesen, nämlich: Die von Kennern immer wieder vorgetragene Gefahr, daß wirtschaftliche Sanktionen zuerst die arme, und das ist die schwarze Bevölkerung treffen werde. So beläuft sich die Arbeitslosigkeit – nach einer verläßlichen Information des Ausschusses durch das EMS – in einer der Regionen unserer Partnerkirche bereits heute schon auf bis zu 70%. Außerdem werde sich die Regierung Botha auf eine wirtschaftliche Autarkie einrichten können, wie es seinerzeit bei dem Benzin- und Waffenboykott auch möglich war. So sehr Verhandlungsdruck für die Situation der Schwarzen hilfreich sein könne, so sehr könne aber auch das Gegenteil eintreten und zuviel außenpolitischer Druck die Burenmentalität der Unbeirrbarkeit stärken und darum zu einer innenpolitischen Stärkung der Regierung Botha führen.

(Zuruf eines Synodalen: Richtig!)

Schließlich stelle die wirtschaftliche Sanktion, gerade in ihrer undifferenzierten Wirkung auf Schuldige und Unschuldige, doch eine Form von außenpolitischer Gewalt dar. Sie werde mit nicht auszuschließender Wahrscheinlichkeit innenpolitisch zu einer Verschärfung der Fronten führen. Ein Absehen von Sanktionen beruhe auch auf der schon früher in der Synode formulierten Erkenntnis, daß – wie auch sonst in der neueren Geschichte – im Kampf der Ideologien wirtschaftliche Maßnahmen ungeeignete Mittel seien. Der Wirtschaft komme vielmehr die Aufgabe zu, Lebenschancen zu schaffen oder doch wenigstens vorzubereiten für eine Zukunft, die weit über die heute herrschenden Systeme, sei es in Südafrika oder auch anderorts, hinausgehe.

Von Gewicht für die Diskussion war im Ausschuß – und so wird es für die Synode sein – die Einstellung unserer Partnerkirche zu wirtschaftlichen Sanktionen. Wiewohl Mitglied im SACC mit seiner bekannten Bitte um Boykott, lassen uns die Verantwortlichen der Partnerkirche, darauf hat der Herr Landesbischof schon hingewiesen, nahe an der Basis und fern von den immer noch gegebenen finanziellen Möglichkeiten des SACC verläßlich wissen: Boykotte und Kapitalabzug mit dem Ziel von politischer Veränderung zu befürworten, ist im partnerschaftlichen Sinn nur dann verantwortbar, wenn die Kirchen in Deutschland auch willens und fähig sind, für die darunter Leidenden wesentliche finanzielle Hilfe bereitzustellen.

(Zuruf eines Synodalen: So ist es!)

Mit gutem Gewissen kann, so lassen sie uns wissen, die Forderung nach Disinvestment nur derjenige als ein Zeichen von Solidarität stellen, der auch der Kirche in der dadurch entstehenden Notlage wirksam zu helfen in der Lage ist. Wir werden unter B 6 zu bedenken haben, in welchem Rahmen solche grundlegende Hilfestellung überhaupt möglich sein könnte.

Nach der Behandlung des Ratsbeschlusses – wir kommen zu B 4 – wandte sich der Ausschuß wieder dem ursprünglichen Ansatzpunkt innerhalb unserer Synode, nämlich wirtschaftlichen Maßnahmen mit kirchlicher „Binnenwirkung" – Antrag Hockenheim –, zu. Dabei herrschte Einmütigkeit unter uns, daß es Kirche, wenn sie glaubhaft nach außen handeln will, nicht bei Appellen an Regierung, Industrie, Handel und Gewerkschaften bleiben lassen darf. Vielmehr sollte sie nach Überzeugung des Ausschusses selbst den Umgang mit den ihr anvertrauten Spenden, Kirchensteuermitteln und Stiftungsvermögen, das heißt ihre Anlagepolitik reflektieren. Wenn schon der Erwerb kirchlicher Eigenmittel offenbar unvermeidlich verstrickt ist in die Verflechtung von Wirtschaftsbeziehungen mit Staaten, deren Rechts- und Wirtschaftsformen wir ablehnen, so sollte jedenfalls die Mehrung dieser kirchlichen Ressourcen nicht in unvertretbarem Maße ethisch belastet sein. Nicht, daß wir schuldlos aus notvoller Verstrickung uns befreien zu können meinen. Aber die Zeichenhaftigkeit, der Signalcharakter eines Abzuges von kirchlichen Geldern bei bestimmten Bankinstituten, könne als Solidarität mit den Leidenden und für die durch den Ratsbeschluß Angesprochenen – kirchliche Außenwirkung – überzeugend wirken. Für den Ausschuß besteht ein unaufgebbarer innerer Zusammenhang zwischen B 3 und B 4, ein Zusammenhang von so zwingender innerer Logik, daß für manche die Zustimmung zu B 3 von der Durchführbarkeit der Ziffer B 4 abhängt. Das legt den Schluß nahe, zunächst über B 4, dann erst über B 3 abzustimmen. Aber ich will natürlich dem Verhandlungsgang nicht vorgreifen.

Orientierung bei den Überlegungen des Ausschusses zu B 4 war der Beschluß der Kirche Berlin-Brandenburg; Hilfestellung war die eingehende Antwort durch Herrn Oberkirchenrat Dr. von Negenborn auf unseren Brief, den ich vorhin schon erwähnt hatte.

Der Ausschuß hat sich bei seiner Vorlage bewußt – und anders als in Berlin – auf die Anlage landeskirchlicher Mittel bei Banken beschränkt. Der Ausschuß ist nicht auf den Abzug von Geldanlagen bei Firmen zugegangen, die in der Republik Südafrika investieren. Das beruhte auf der Erkenntnis, die der Ausschuß aus den von der Synode gewünschten Gesprächen mit der Firma Siemens gewinnen konnte. Sie haben davon heute morgen schon gehört. Die Geschäftspolitik führender Firmen ist – wahrscheinlich aus anderen Gründen als denen der Kirche – auf Überwin-

dung des Apartheidssystems ausgerichtet. So konnte schon nach dem 1982 geführten, aber auch nach den neuen, sicher mit kritischerer Kenntnis vorbereiteten Gesprächen vom Ausschuß eines übernommen werden: Die Wirtschaft der Bundesrepublik habe – freilich beschränkt auf den Einflußbereich in ihren Betrieben – für die Integration und Fortbildung der Schwarzen und Farbigen lange vor der Einleitung der sogenannten Reformpolitik durch Botha Entscheidendes beigetragen. Dieser Beitrag wolle mit der der Wirtschaft innewohnenden Eigengesetzlichkeit das Apartheidssystem überwinden. Das wird für den Ausschuß auch überzeugend durch die Arbeit der Gewerkschaften versucht und durchgeführt.

Schließlich stand hinter der Entscheidung – jedenfalls für die wirtschaftlichen Maßnahmen der Kirche selbst – die in diesem Raum immer wieder gehörte Mahnung unserer Partnerkirche: Beschließt nichts, was eine Wirtschaft zerstört, die wir eines Tages in eigener Verantwortung übernehmen wollen. Das haben wir oft in diesem Raum gehört.

Beschränkung der Vorlage also auf die Anlage bei Banken. Und auch dort bewußte Beschränkung auf die Kreditvergabe. Eine Koppelung mit dem Rüstungsgeschäft – vergleiche Berliner Kriterien – erschien übereinstimmend eine Ebene einzubeziehen, die nicht ausschließlich Südafrika betreffe. Erbeten sei von der Synode die Veränderung der Apartheidspolitik über wirtschaftliche, nicht aber über rüstungspolitische Maßnahmen.

Gewünscht ist in B 4 a und b darum lediglich der Abzug von landeskirchlichen Geldern bei den Banken, die führend an der Vermittlung von Krediten nach Südafrika beteiligt sind. Dem Ausschuß war nach der zu diesem Problemkreis ausführlichen Diskussion vom Frühjahr 1985 eines deutlich: auch andere als die darin führenden Bankinstitute sind mittelbar an dem Geschäft mit Südafrika beteiligt. Mit der Transferierung landeskirchlicher Gelder auf andere Bankinstitute ist darum die Verstrickung der Landeskirche nicht auszuschließen. Aber selbst wenn sich wirtschaftlich nichts wirklich ändere, auch keine nennenswerten Zinsverluste der Kirche entstünden, so sei doch die Bewußtseinsbildung, die Öffentlichkeitswirkung solcher Entscheidung für die Mehrheit in unserem Ausschuß unverkennbar. Den weltweiten Gebetsgottesdiensten zum 10. Jahrestag des Aufstandes in Soweto müsse jetzt ein weltweites Handeln zugeordnet werden.

Die Harare-Erklärung vom Dezember letzten Jahres (abgedruckt in VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 4, Seite 169) habe gezeigt, daß die überwiegende Zahl der farbigen Christen in Südafrika von den westlichen Industrienationen ein Signal erwarte – auch wenn sie selbst dadurch Nachteile erleide. Es gebe für sie nichts mehr zu verlieren als den ohnehin schon unwürdigen Status ihres Lebens. Nach der mehrheitlichen Überzeugung des Ausschusses ist der Einfluß auf eine Kürzung der Kreditvergabe nach Südafrika ein solches Signal.

Für diejenigen, die dieser Beschlußmöglichkeit nicht zustimmen konnten, stand neben vielen früher erörterten, auch schwerwiegenden Gesichtspunkten, eines im Vordergrund: die Gefahr innerer Entfremdung der Kirche von denen, die das Geld erwirtschaften, von dem sie selbst lebt. Darin liege nicht nur eine Mißachtung des Geleisteten, geleistet auch für die Kirche, und die Möglichkeiten ihrer Arbeit. Solche Mißachtung betreffe die Vorstandsetage genauso wie die Bediensteten in der kleinsten Filiale. Zudem werde den betroffenen Mitarbeitern durch solchen Beschluß die Last auferlegt, über ihre arbeitsrechtlichen Konsequenzen nachzudenken; auferlegt von Entscheidungsgremien, für die – fast ausnahmslos – mit der Entscheidung der Boykottierung bestimmter Bankinstitute keinerlei Risiko oder Opfer verbunden wäre.

Die Frage ging aber für uns alle theologisch tiefer: Die Diskriminierung von bestimmten Bankinstituten ist von deren Befürwortern gerechtfertigt durch den Bekenntniskampf gegen die Irrlehre der Apartheid. Dieser Bekenntnischarakter wirtschaftlichen Verhaltens kann in seiner letzten Konsequenz Trennung von Menschen bedeuten, die bei den von der Kirche diskreditierten Institutionen im Dienst stehen.

(Zuruf eines Synodalen: Sehr richtig!)

Darf die Kirche sich so von den von ihr getauften Gliedern trennen? Andererseits müssen wir aber auch die Frage hören: Muß die Kirche nicht auch verantworten können, daß sich getaufte Glieder von ihr trennen, weil sie einen Weg der Entscheidung nicht mitgehen können?

Dieses Problem ist im Ausschuß von keinem verkannt worden. In B 4 e ist das Bemühen derer erkennbar, die gleichwohl mehrheitlich einen Abzug von Geldern bei den betroffenen Banken befürworten.

In den inneren Zusammenhang von B 3 und 4 gehört noch die Ziffer 5 des Vorschlags. Es war Anliegen des überwiegenden Teiles in unserem Ausschuß, der Frauenarbeit in unserer Landeskirche zu danken für die jahrelange Arbeit an der Bewußtseinsbildung zu Südafrika. Wir wissen alle, welchen Anteil die Aktion „Kauft keine Früchte der Apartheid" für das wachsende Problembewußtsein in- und außerhalb der Kirche gehabt hat. Diese Aktion verdichtete sich schließlich zu dem engagierten Eintreten für wirtschaftliche Sanktionen in umfassendem oder begrenztem Umfang. Es ist deutlich, daß diejenigen unter uns, die wirtschaftliche Sanktionen nicht vertreten können, sich auch diesem Dank an die Frauenarbeit nicht anzuschließen vermochten.

Es bleibt abschließend zu referieren über B 6. Hier begegnet uns das in diesen 14 Jahren so oft und von immer bedrängenderen Aspekten her besprochene Problem des „brüderlichen Teilens". Der Ausschuß Mission und Ökumene verkennt nicht, daß so manche Hilfe auch über den festgelegten und mit anderen Landeskirchen und der EKD in Übereinstimmung zu bringenden Einzelplan 3 unseres Haushaltsplans hinaus in diesem Raum beschlossen worden ist. Gleichwohl bleibt die Last, daß die „Verstrickung" der Kirche in Gewinne aus Geschäftsbeziehungen mit Staaten, deren Rechts- und Wirtschaftsordnung wir nicht teilen, keinen rechnerisch vergleichbaren Ausgleich im Weitergeben finden konnte. Gerade der Appell an Regierung, Wirtschaft und Banken erschien dem Ausschuß Anlaß, noch einmal neu darüber nachzudenken: Wie glaub- und zeichenhaft könnte ein finanzieller Einstieg in die Not unserer südafrikanischen Brüder und Schwestern wirken, der über die bekannten kirchlichen Hilfsmaßnahmen hinausginge? Dies um so mehr, als nach der uns verläßlich übermittelten Ansicht führender Vertreter unserer Partnerkirche ein für sie unlösbarer Zusammenhang besteht zwischen einer Entscheidung für wirtschaftliche Sanktionen und unserem Wollen und Können, deren Folgen für das Leben einzelner Mitglieder und der Kirche insgesamt aufzufangen.

Darum hat der Ausschuß Mission und Ökumene bei dem Finanzreferenten, Herrn Oberkirchenrat Dr. von Negenborn, auch angefragt, wie eine für unsere Partnerkirche spür-

bare finanzielle Hilfe – eine für uns selbst spürbare Einschränkung – ermöglicht werden könnte. Die Antwort darauf konnte für den, der die Diskussion der letzten 14 Jahre aufmerksam verfolgt hat, nicht unerwartet sein. Es heißt in dem auch hier sehr ausführlichen Schreiben vom Juli dieses Jahres: „Der Doppelhaushalt 1986/87 erlaubt keinerlei zusätzliche Ausgaben, für welchen Zweck auch immer. Das ist bekannt. Einsparungen zum Zwecke der Bereitstellung zusätzlicher neuer Aufgaben wären durch Synodenbeschluß möglich. Sie müßten faktisch zur Kürzung der derzeitigen Gehalts- und Versorgungsleistungen an die kirchlichen Mitarbeiter führen." Dem Ausschuß ist klar, daß nach der Verabschiedung des sogenannten „Notlagengesetzes" durch die Synode im Frühjahr dieses Jahres eine solche Einsparung durch Kürzung von Gehältern fast nicht möglich ist; jedenfalls nicht für Notlagen außerhalb unserer Landeskirche. Darauf weist auch die Antwort auf die nächste Frage des Ausschusses hin: „Der Haushaltssicherungsfonds ist zum Auffangen kirchlicher 'Notfälle' vorgesehen. Sollte der Ausschuß einen solchen überzeugend darstellen können, wäre über eine Freigabe von der Synode zu entscheiden."

Auf die Anfrage des Ausschusses in gleicher Sache an Herrn Oberkirchenrat Ostmann im Blick auf einen spürbaren Beitrag aus dem Stiftungsvermögen der Landeskirche erhielt der Ausschuß, ebenfalls nicht unerwartet, in der Schlußfolgerung die Antwort: „Ein Denkansatz kann nur darin bestehen, daß der Beitrag des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds zugunsten der Bauprogramme der Kirchengemeinden den gesamtkirchlichen Haushalt stärkt bzw. teilweise entlasten kann. Ob und inwieweit dadurch ein zusätzlicher Spielraum im landeskirchlichen Haushalt eröffnet wird, kann ich von hier aus nicht feststellen; die

---

Der Ausschuß für Mission und Ökumene legt der Synode zur Beratung und Beschlußfassung folgende Entscheidungsmöglichkeiten vor:

A

Die uns in zweieinhalb Jahrhunderten durch die Missionsgeschichte und seit Jahrzehnten durch eine Partnerschaft im EMS verbundenen Schwestern und Brüder der Moravian Church in der Republik Südafrika (RSA) lassen uns teilhaben an der Bedrängnis und Not angesichts der politischen Lage in ihrem Lande.

Gemeinsam mit unseren Schwestern und Brüdern haben wir erkannt, daß das in der RSA verfassungsmäßig geltende System der Rassentrennung der christlichen Botschaft widerspricht.

Wir sind dankbar, daß die Erwartung unserer Schwestern und Brüder auf Zeichen von Gemeinschaft in Gebet und Tat uns auch weiterhin einbezieht.

Bewegt erleben und lernen wir von unseren Schwestern und Brüdern, daß sie ihre Hoffnung auf Überwindung des Apartheidssystems ohne Haß und Gewalt immer neu im Gebet vor Gott, den Herrn ihres Lebens und ihrer Kirche, bringen.

Unter uns ist in den letzten Jahren die Kenntnis von unserer unmittelbaren oder doch mittelbaren Einbindung in die Wirtschaftsbeziehungen der BRD zu der RSA gewachsen. Auch die Landeskirche ist durch ihre Kirchensteuern und Spenden einbezogen in die weltweite Verflechtung von Handel und Produktion in der RSA.

Die Erkenntnis von dieser notvollen Verstrickung gebietet uns, Schritte zu gehen, die unsere Verbundenheit mit den Schwestern und Brüdern unserer Partnerkirche als geeignet erscheinen läßt.

B

1. Solche Schritte beginnen und haben Ihren Ausgang in unseren Gemeinden, Häusern und Familien bei dem treuen Gebet um Überwindung des politischen Systems der Rassentrennung und der Trennung von weißen und schwarzen Kirchen.

2. Auch wenn ein Ergebnis aussichtslos erscheint, bitten wir unsere Partnerkirche darum, weiterhin das seelsorgerliche Gespräch mit solchen weißen Christen und Kirchenvertretern der reformierten Kirchen zu suchen, die das uneingeschränkte System der Rassentrennung noch immer stützen.

   Dabei bitten wir das EMS, weiterhin durch seine Arbeit auf diesem Wege beizutragen.

3. Die Landessynode ist dankbar für das jahrelange Bemühen des Rates der EKD, in Gesprächen mit Banken, Gewerkschaften und den in der RSA investierenden Firmen Möglichkeiten zur Überwindung des Apartheidssystems zu finden.

   Erste Variante:

   Die Landessynode begrüßt insbesondere die nunmehr vom Rat der EKD verabschiedeten „Überlegungen und Vorschläge zu Möglichkeiten politischer und wirtschaftlicher Einflußnahme auf Südafrika" vom 25.07.1986. Sie sieht in dieser Aufforderung an die Bundesregierung, Wirtschaft und Banken zu gezielten Wirtschaftssanktionen eine Hilfe für weiterführende Gespräche mit Gemeinden, Gruppen, Parteien, Verbänden, Wirtschaft und Gewerkschaft auch im Bereich unserer Landeskirche.

   Zweite Variante:

   Die Landessynode bittet erneut und mit nicht nachlassender Dringlichkeit die bundesregierung und die Firmen, Banken und Gewerkschaften, mit denen die Evangelische Landeskirche in Baden seit 1981 Gespräche über die politische Lage in der RSA geführt hat, alles Erreichbare auf den von ihnen zu verantwortenden Wegen zur Überwindung der Rassentrennung in der RSA durchzusetzen.

4. Um dem Beschluß des Rates der EKD mit der unserer Landeskirche gegebenen Möglichkeit und Verantwortung zu entsprechen, beschließt die Landessynode, bei der Anlage landeskirchlichen Vermögens folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

   a) Auch weiterhin ist kirchliches Vermögen nicht in Aktien oder Anleihen südafrikanischer Emittenten anzulegen.

   b) Landeskirchliches Vermögen soll nicht bei Banken angelegt werden oder verbleiben, die führend an der Vermittlung von Krediten für die Regierung und ihre Institutionen in der RSA beteiligt sind und sich der Zielsetzung verschließen, über wirtschaftliche Maßnahmen die südafrikanische Regierung zur Abschaffung des Apartheidssystems zu bewegen.

   c) Die Landessynode bittet den Rechnungsprüfungsausschuß, in seinen Berichten vor der Landessynode die Einhaltung dieser Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

   d) Sofern sich die betroffenen Banken den Zielsetzungen der Landeskirche anschließen, sollen die Geschäftsbeziehungen mit den betroffenen Banken wieder aufgenommen werden.

   e) Die Landeskirche sieht sich verpflichtet, die seelsorgerlichen und menschlichen Beziehungen zu den Bediensteten der betroffenen Banken nach diesem Beschluß ihrerseits aufrechtzuhalten.

5. Die Landessynode dankt der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden für ihre jahrelangen Bemühungen, zur Bewußtseinsbildung über die politische Lage in der RSA und über die Frage wirtschaftlicher Sanktionen entscheidend beigetragen zu haben.

6. Als ein – aus der geistlichen Verbundenheit mit der Partnerkirche in der RSA erwachsenes – Zeichen der Teilnahme an der bedrängten Lage unserer Schwestern und Brüder in der RSA beschließt die Landessynode, wenigstens ein Zehntel der Jahresschlußrechnung von 1986 für ein von der Moravian Church selbst zu bestimmendes Projekt abzugeben.

Aussage des Haushaltsreferats 1986/87 scheint nur dagegen zu sprechen. Für künftige Jahre freilich wäre zu gegebener Zeit zu entscheiden."

Daraufhin hat sich der Ausschuß – wie im Frühjahr 1982 schon geübt – auf real Erreichbares konzentriert und Ihnen die Formulierung von B 6 vorgelegt. Das entspricht einer Möglichkeit, die in dem erwähnten Antwortschreiben vom Finanzreferat enthalten ist, freilich mit dem zu erwartenden Hinweis darauf, daß aus einem etwaigen Mehrergebnis 1986 nach dem Beschluß der Synode zunächst die für 1987 vorsorglich eingestellte Schuldenaufnahme von 6,4 Millionen DM abzulenken sein würde. Die Synode wird zu entscheiden haben, ob ein Zehntel von dem dann etwaig verbleibenden Restbetrag angesichts des geistlichen und gesellschaftlichen Tragens einer Entscheidung Ihnen allen angemessen ist. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Ich danke Ihnen, Frau Dr. Gilbert, für den umfassenden Bericht. Es war eine ausgefeilte und abgewogene, die Probleme deutlich aufzeigende Fleißarbeit. Wir werden auch hierüber erst am Donnerstag beraten und beschließen.

XIII
Wahlprüfung
(Fortsetzung)

Präsident **Bayer:** Wir kommen gleich zum nächsten Tagesordnungspunkt, Wahlprüfung. In der einen Abteilung war Herr Dr. Müller Vorsitzender und Berichterstatter, in der anderen Abteilung war es Herr Dr. Göttsching.

Herr Dr. Müller, darf ich Sie bitten, das Ergebnis der Wahlprüfungsabteilung II „Prüfung der Nachwahl im **Kirchenbezirk Karlsruhe-Land**" bekanntzugeben. – Es liegt hier vor. Ich kann es auch vorlesen.

Synodaler **Dr. Müller:** Herr Präsident, ich habe nur das eine Exemplar, das Sie bereits in der Hand halten.

Präsident **Bayer:** Dann lese ich vor, was Sie mir übergeben haben:

Die Wahl gibt keinen Anlaß zur Beanstandung.

*Ich bitte nun Herrn Dr. Göttsching, das Ergebnis der Wahlprüfungsabteilung V „Prüfung der Nachwahl im **Kirchenbezirk Boxberg**"* vorzutragen.

Synodaler **Dr. Göttsching, Berichterstatter:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Im Kirchenbezirk Boxberg war eine Nachwahl erforderlich, weil der Synodale Quenzer aus persönlichen Gründen zurücktreten mußte. Der Evangelische Oberkirchenrat hat gegen diese Wahl Bedenken erhoben. Der Präsident hat dann gemäß § 2 der Geschäftsordnung der Landessynode eine Wahlprüfung angeordnet. Nach der Anlage zu diesem § 2 der Geschäftsordnung sind fünf Wahlprüfungsabteilungen zu bilden; das wissen Sie. Abteilung V, zu der die Synodalen der Kirchenbezirke Freiburg, Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Hochrhein, Konstanz und Überlingen gehören, hat unter anderem auch den Kirchenbezirk Boxberg zu prüfen.

Wir haben heute um 13.30 Uhr in einer Sitzung, zu der die 18 Synodalen aufgefordert waren – 13 waren erschienen –, diese Frage erörtert. Als Ältestem dieser Gruppe blieb der Vorsitz und die Berichterstattung bei mir.

Zur Sache: Die Nachwahl zur Landessynode im Kirchenbezirk Boxberg fand am 27. Juni 1986 nach einer Einladung, die am 13. Juni verschickt worden war, also genau 14 Tage danach, statt. Das Ergebnis dieser Wahl wurde dem Evangelischen Oberkirchenrat erst am 15. September mitgeteilt.

Der Evangelische Oberkirchenrat nahm in einem Schreiben vom 19. September dazu Stellung und teilte dem Präsidenten seine Bedenken mit. Das Schreiben lautet – ich lese es auszugsweise vor, damit Sie dieselben Informationen wie wir haben –:

1. Die Bezirkssynode hat gemeint, sie brauche nur dann geheim abzustimmen, wenn dies beantragt würde, und hat deshalb offen abgestimmt. Dies war ein Verstoß gegen § 28 Abs. 1 der Wahlordnung. Dort wird die geheime Abstimmung kategorisch vorgeschrieben. Die Vorschrift will gerade verhindern, daß eine geheime Abstimmung erst beantragt werden muß.
2. Die Wahlordnung schreibt in § 48 Abs. 2 weiterhin vor, daß in die Vorschlagsliste außer den Vorgeschlagenen aus der Mitte der Bezirkssynode auch Vorschläge von mindestens 30 im Kirchenbezirk wohnhaften wahlberechtigten Kirchenmitgliedern aufgenommen werden müssen. Hierzu schreibt die Ausführungsverordnung vor, daß die Gemeinden des Kirchenbezirks durch Kanzelabkündigung mit einer Frist von mindestens drei Wochen auf diese Möglichkeit hingewiesen werden müssen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist aus dem Protokoll nicht ersichtlich. Wie Herr Kirchenrechtsdirektor Hoefer durch Rücksprache festgestellt hat, ist eine solche Bekanntmachung nicht erfolgt.
3. Die Wahl eines Landessynodalen bedarf gemäß Ausführungsbestimmungen des Evangelischen Oberkirchenrats für die allgemeinen Kirchenwahlen einer Einladung mit einer Frist von mindestens drei Wochen – also hier wiederum diese drei Wochen.

   Die Vorschläge aus den Gemeinden sind den Mitgliedern der Bezirkssynode vor deren Zusammentreten mitzuteilen.

   Die Bezirkssynode hat aber schon am 27. Juni, also bereits nach zwei Wochen, getagt. Die Abstimmung ist auch nicht einhellig erfolgt, sondern mit einer Enthaltung. Die Bezirkssynode ist nicht darauf hingewiesen gewesen, daß sie entgegen den Bestimmungen mit zu kurzer Frist einberufen war.

Somit mußten wir feststellen, daß die Wahlordnung bzw. die Ausführungsbestimmungen des Evangelischen Oberkirchenrats für allgemeine Kirchenwahlen in dreifacher Hinsicht nicht eingehalten wurden – nämlich:

1. § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung:

Jede Bezirkssynode wählt in geheimer Abstimmung Landessynodale aus dem Kirchenbezirk;

2. die Ausführungsbestimmungen zu dieser Wahlordnung. In den Erläuterungen heißt es dazu, daß eine dreiwöchige Frist einzuhalten ist und die Bekanntmachung vorher bei den Gemeinden notwendig ist;
3. das Nichteinhalten der Einladungsfrist von mindestens drei Wochen von der Einladung bis zur Sitzung.

Auf Rückfrage beim Vorsitzenden der Bezirkssynode Boxberg gab dieser auch diese Versäumnisse zu.

In Anbetracht der nicht unbilligen Forderung, daß Ordnungen, speziell Wahlordnungen, auch im kirchlichen Bereich eingehalten werden müssen – wir haben darüber ja nun schon einmal Erfahrungen gesammelt -, kam der Wahlprüfungsausschuß einstimmig zu dem Ergebnis, daß die Wahl zur Landessynode im Kirchenbezirk Boxberg ungültig ist und wiederholt werden müßte. Die Angelegenheit ist zudem insofern etwas ärgerlich für alle damit befaßten Personen und Gremien, als bei rechtzeitiger Meldung des Wahlergebnisses vom 27. Juni an den Evangelischen Oberkirchenrat, also nicht erst sieben Wochen nach der Wahl, eine Nachwahl unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen bereits möglich gewesen wäre. – Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Danke sehr, Herr Professor Göttsching.

Ich eröffne zu diesem Punkt die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir müssen jetzt nach § 3 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung über die beiden Nachwahlen abstimmen.

Aus dem Bericht von Herrn Dr. Müller lese ich heraus, daß der Antrag gestellt wird, die Wahl im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land für gültig zu erklären. Hierüber stimmen wir jetzt ab. Wer gibt seine Stimme dafür, die Wahl für gültig zu erklären? – Danke schön. Ich darf um Enthaltungen bitten. – Gegenstimmen? – Die Wahl ist einstimmig für gültig erklärt worden.

Im Falle des Kirchenbezirks Boxberg kommt der Vorschlag, diese Wahl für ungültig zu erklären. Wer gibt diesem Vorschlag, die Wahl für ungültig zu erklären, seine Stimme? – Ich darf um Enthaltungen bitten. Wer enthält sich? – 5 Enthaltungen. Gegenstimmen? – 1. Damit ist die Wahl im Kirchenbezirk Boxberg für ungültig erklärt worden und muß wiederholt werden.

XIV
Verpflichtung von Synodalen

Präsident **Bayer:** Ich gratuliere nunmehr unserem gültig gewählten neuen Landessynodalen Pfarrer **Punge.** Herr Punge, ich bitte Sie vorzutreten, und ich bitte die Synode aufzustehen.

Nach § 114 unserer Grundordnung ist jedem neu gewählten Synodalen folgendes Versprechen abzunehmen:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Ich bitte Sie zu antworten: „Ich verspreche es."

Synodaler **Punge:** Ich verspreche es.

Präsident **Bayer:** Danke sehr. Bitte, nehmen Sie wieder Platz.

(Beifall)

Herr Pfarrer Punge hat den Wunsch geäußert, dem Hauptausschuß zugewiesen zu werden. Dagegen sind keine Einwendungen erhoben worden. Ich frage hier das Plenum: Sind Sie damit einverstanden, daß Herr Pfarrer Punge dem Hauptausschuß zugewiesen wird? – Wer ist dagegen? – Enthaltungen, bitte! – Einstimmig. Damit werden Sie Ihrem Wunsch entsprechend dem **Hauptausschuß zugewiesen.**

XV
Fragestunde

Präsident **Bayer:** Zur Fragestunde sind zwei Fragen unseres Konsynodalen Ehemann eingegangen. Sie haben sie alle vor sich liegen. Ich lese die erste Frage ohne Begründung vor:

Frage 1

Sieht der Oberkirchenrat gegenwärtig den rechten Zeitpunkt (Kairos) und Bedarf gegeben, die Vorarbeiten für einen neuen Katechismus in die Wege zu leiten?

(Anlage 29)

Zu beantworten ist diese Frage von Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Walther.

Oberkirchenrat **Dr. Walther:** Herr Präsident! Liebe Synodale! Vielleicht empfinden wir die mit den beiden Fragen angesprochenen Themen nach Katechismus und Spruchbuch als Fragen, die ganz am Rande der großen und so schwierigen uns hier beschäftigenden Probleme liegen. Aber vielleicht weisen diese beiden Fragen doch auch auf eine Verlegenheit hin im Blick auf die von uns zu beantwortende Frage: Was gilt in der Kirche, und was läßt sich auch im Sinne eines Katechismus oder Spruchbuchs als Lehre der Kirche zusammenfinden? – Ich glaube, so verstand auch Herr Ehemann seine Fragen.

Ich darf auf die erste Frage auch im Einvernehmen mit Herrn Kollegen Sick wie folgt antworten:

Aufgrund einer Eingabe von Herrn Pfarrer Leiser aus Karlsruhe hat sich die Synode auf der Tagung im Herbst 1983 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 11, Seite 65 ff.) mit der Frage beschäftigt, ob der Katechismus – ich zitiere – „auch wieder als Schulbuch eingeführt wird und in die Religionslehrpläne eingefügt wird. Wenn nein, so ist dafür zu sorgen, daß möglichst bald anstelle des alten Katechismus ein neues, vergleichbares Buch geschaffen wird."

In dem gemeinsam von Bildungs- und Hauptausschuß erstellten Bericht zum Antrag von Pfarrer Leiser wurde zum Ausdruck gebracht, daß der Zeitpunkt noch nicht gekommen ist, eine Neufassung oder Überarbeitung eines neuen Katechismus in Angriff zu nehmen. Der Tenor der Diskussion war etwa der, wie in einem Votum aus dem Hauptausschuß zum Ausdruck gebracht wurde – ich glaube, es war Herr Schmoll, der so formuliert hat –:

Ich kann überhaupt nicht verstehen – wir haben im Hauptausschuß darüber gesprochen –, daß man in der augenblicklichen Zeit die Erstellung eines neuen Katechismus vorschlagen kann. Das bedarf eines Kairos. Man bräuchte ein geistiges Klima, in dem man überzeugend Neues schaffen kann.

Wir sind der Meinung, daß diese Feststellung auch heute noch – im Grundsatz jedenfalls – ihre Berechtigung hat. Um aber der Bedeutung unseres Katechismus Rechnung zu tragen und die überaus wichtigen Glaubensaussagen im Rahmen des Religionsunterrichts den Schülern

bekannt und bewußt zu machen, haben wir eine kleine Kommission unter Vorsitz von Herrn Kirchenrat Maaß, der aber auch der Landeskirchliche Beauftragte für Konfirmandenarbeit und Christenlehre angehörte, eingesetzt mit der Aufgabe, festzustellen, ob und wie Katechismusstücke sinnvoll in Unterrichtseinheiten des Religions- und Konfirmandenunterrichts eingebaut werden können.

Die Ergebnisse dieser Kommission liegen jetzt im Entwurf vor, und es wird vom Evangelischen Oberkirchenrat geprüft, wie in geeigneter Weise die Ergebnisse Pfarrern und Religionslehrern zugänglich gemacht werden können.

Bei diesem Entwurf handelt es sich um einen didaktischen Kommentar zum Katechismus mit Hinweisen auf verwendbare Katechismusstücke und deren sprachliche und dogmatische Probleme, geordnet nach Lehrplaneinheiten.

Selbstverständlich ist unser Katechismus nach wie vor im Lernmittelverzeichnis aufgeführt. Ebenfalls bestimmt die Lebensordnung „Die Konfirmation", daß der Katechismus im Konfirmandenunterricht verwendet wird. Wenn er im Lehrplan nicht genannt wird, so deshalb, weil badisches Sondergut in einem baden-württembergischen Lehrplan nicht ausgewiesen werden kann.

Im übrigen ist vorgesehen, die in der Zwischenzeit vollzogene Revision der Luther-Bibel bei dem im Katechismus ausgewiesenen biblischen Text bei einer Neuauflage zu berücksichtigen. – Das wäre Frage 1.

Präsident **Bayer:** Danke sehr. Die zweite Frage kommt nach den Zusatzfragen.

Es sind vom Fragesteller zwei Zusatzfragen möglich, danach aus der Synodenmitte zum gleichen Gegenstand weitere Zusatzfragen. Zunächst Herr Ehemann. – Keine Zusatzfrage.

Gibt es aus der Synodenmitte Zusatzfragen? – Herr Sutter, bitte!

Synodaler **Sutter:** Nur kurz: Mit Verwunderung höre ich, daß unser Bekenntnisstand in den Lehrplan keinen Eingang finden kann. Habe ich das richtig gehört?

Oberkirchenrat **Dr. Walther:** Darf ich gleich darauf antworten: Wenn der badische Katechismus in unserem Lehrplan nicht ausgewiesen ist, dann deshalb, weil wir einen gemeinsamen Lehrplan für Baden-Württemberg haben und wir den württembergischen Katechismus, den lutherischen Katechismus nun nicht auch noch miteinbringen konnten. Daß er selbstverständlich Grundlage des Lehrplanes mit ist, ist auch klar. Deshalb haben wir ihn selbstverständlich in das Lernmittelverzeichnis aufgenommen. Der Unterschied zwischen Lernmittelverzeichnis und Lehrplan besteht darin, daß im Lernmittelverzeichnis sämtliche im Unterricht zu verwendenden Bücher aufgeführt sein müssen und im Lehrplan die im Unterricht zu behandelnden. Da ist ein gewisser Unterschied.

Präsident **Bayer:** Weitere Zusatzfrage, Herr Dr. Müller!

Synodaler **Dr. Müller:** Habe ich Sie, Herr Oberkirchenrat, richtig verstanden, daß also im baden-württembergischen Lehrplan der für Württemberg gültige lutherische Katechismus aufgeführt ist, der für Baden gültige aber nicht?

Oberkirchenrat **Dr. Walther:** Herr Dr. Müller, wir haben lange diese Frage diskutiert, ob wir nun sämtliche Bekenntnisschriften, die in Baden und Württemberg gemeinsam sind oder gesondert für Baden und Württemberg gelten, in den Lehrplan aufnehmen sollten. Das war nicht möglich, weil dieser Lehrplan eben für Baden und Württemberg in gleicher Weise gilt. Deshalb haben wir den Weg über die Lernmittelverzeichnisse gewählt.

Synodaler **Dr. Müller:** Es könnte sein, daß die Württemberger einen besseren Draht zum Ministerium hatten als wir.

Oberkirchenrat **Dr. Walther:** Nein, das ist nicht der Fall. Das kann ich in Abrede stellen.

Präsident **Bayer:** Gut. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen.

Dann verlese ich die zweite Frage:

Frage 2

Wann ist in Baden mit dem Erscheinen eines Spruchbuches zu rechnen, in dem wesentliche Bibelworte zusammengestellt sind?

(Anlage 29)

Die Antwort gibt ebenfalls Herr Oberkirchenrat Professor Dr. Walther.

Oberkirchenrat **Dr. Walther:** Auf der eben genannten Synodaltagung hat der Evangelische Oberkirchenrat von der Absicht berichtet, zu einem späteren Zeitpunkt zusammen mit der württembergischen Landeskirche eine Art Spruchbuch herauszubringen, in dem wesentliche Bibelworte in der dann hoffentlich allgemein gültig revidierten Übersetzung zusammengestellt sind. In dem Koordinierungsausschuß der evangelischen Kirchenleitungen in Württemberg und Baden für Lernmittelfragen wurde seit Oktober 1979 auf mehreren Sitzungen diese Frage gründlich erörtert. Nach unserer badischen Konzeption sollte das Spruchbuch den Memorierstoff für die Grundschule enthalten und durch seine gestalterische Qualität das Grundschulkind ansprechen. Die württembergischen Überlegungen gingen von Anfang an in die Richtung, den Pflichtlernstoff von Klasse 1 bis 9 und 10 zusammenzufassen, wobei die Konzeption in Württemberg von der Sicht des Lehrers her geprägt war.

Mit dem Büchlein war auch beabsichtigt, für Kirchengemeinden, Pfarrer und Religionslehrer eine besonders gute Möglichkeit zu eröffnen, Kontakte mit jungen Familien herzustellen, zumal die Offenheit junger Eltern für Fragen der christlichen Erziehung in dieser Phase besonders groß ist. Ferner glaubten wir, hier eine volksmissionarische Aufgabe und Chance wahrnehmen zu können. Das Büchlein sollte allen Erstkläßlern kostenlos als Geschenk ihrer Gemeinde zum Schulanfang überreicht werden.

Vom Synodalausschuß für Jugend und Bildung der württembergischen Landeskirche war mittlerweile die Konzeption aber dahingehend geändert worden, daß das Spruchbuch – ich zitiere jetzt – „als kirchliches Buch im Sinne der Kirchenverfassung herauszugeben" sei, wozu es nach württemberger Recht einer Zustimmung von zwei Drittel der Landessynodalen bedarf. Also ein Büchlein, das nun einen hohen Stellenwert im Sinne kirchlicher Lehre innehat. Und die württemberger Synode hat inzwischen auch einen entsprechenden Beschluß gefaßt.

Herr Direktor Deßecker und andere vom Religionspädagogischen Institut hatten dann auf unsere Bitten hin einen Entwurf für ein kindgemäßes Buch erarbeitet, das den Memorierstoff für die Grundschule enthält und das zu Schuljahrsbeginn als Geschenk der Kirchengemeinden den Erstkläßlern überreicht werden kann. Dieses Spruch- und Liederbuch für die Grundschule ist in Format und Auf-

machung den drei Grundschulbüchern „Alles ist neu" für das erste Schuljahr, „Vieles ist anders" – zweites Schuljahr – und „Was Mut macht" – drittes und viertes Schuljahr – angeglichen. Damit liegt zu diesem Grundschulwerk der für Baden und Württemberg verbindliche Lehrstoff gesammelt vor. Das Büchlein ist gerade jetzt vor drei oder vier Wochen unter dem Titel „Was dich begleiten wird – biblische Texte und Lieder für die Grundschule" sowie ein Lehrerbegleitheft – jetzt gerade vor wenigen Tagen – erschienen und wird demnächst den Pfarrämtern zur Bestellung zugeschickt werden. Es handelt sich um ein solches Büchlein – ich habe einige Exemplare für besonders Interessierte mitgebracht – und ein Lehrerbegleitheft, in dem nun ausgewiesen wird, wie am sinnvollsten mit diesem Büchlein im Unterricht oder wo auch immer gearbeitet werden kann.

Gedacht ist daran, daß jedes Grundschulkind zu Beginn des nächsten Schuljahres von seiner Gemeinde dann dieses Büchlein beim Schuleröffnungsgottesdienst etwa überreicht bekommt als Gabe der Gemeinde.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Herzlichen Dank.

Zunächst bekommt vielleicht der Fragesteller ein Exemplar. Das können Sie sich nachher abholen. – Herr Pfarrer Ehemann, Sie haben eine Zusatzfrage.

Synodaler **Ehemann:** Ich bedanke mich zunächst für die Beantwortung der beiden Fragen und bitte, die Fragestellung als Anfrage nach durchaus genuin theologisch-kirchlichen Aufgabefeldern zu verstehen, die uns mittelfristig sicher nicht weniger fordern als andere aktuelle Problemstellungen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Wendland:** Herr Oberkirchenrat, bezogen auf Ihre Eingangsworte zu Frage 2: Was berechtigt Sie zu der Hoffnung, daß die Revision des Luthertextes dann endgültig sein wird?

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Dr. Walther:** Ob eine vorläufig endgültige oder endgültig vorläufige Revision wage ich nicht zu entscheiden.

(Heiterkeit)

Präsident **Bayer:** Gut. Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Es gibt keine weiteren Zusatzfragen. Dann danke ich Ihnen herzlich für die Beantwortung.

(Beifall)

Ich beende damit den Tagesordnungspunkt „Fragestunde".

XVI
Verschiedenes

Präsident **Bayer:** Herr Wolfgang Wenz ist jetzt nicht zu sehen, er hat mir aber unter dem Punkt „Verschiedenes" ein Schreiben hierhergelegt. Er schreibt:

Ich bitte dringend darum, das Rauchen im Plenarsaal auf den hintersten Raum zu begrenzen. Die Dunstschwaden beeinträchtigten heute morgen die Luftverhältnisse in unzumutbarer Weise. Im übrigen würde es genügen, wenn nur Wandelgänge und Treppe „verpestet" werden.

(Heiterkeit und Beifall)

Ich erteile Herrn Reger das Wort.

Synodaler **Reger:** Bei der Zwischentagung am 1. März wurde ein wertvoller Solartaschenrechner gefunden, aber bis heute an der Rezeption noch nicht abgeholt. Der Eigentümer möge ihn noch während dieser Tagung bei mir abholen. Es ist ein „Casio-Rechner".

(Zuruf: 3,50 DM! – Heiterkeit)

Präsident **Bayer:** Danke sehr. – Gibt es weitere Wortmeldungen zum Punkt „Verschiedenes"? – Herr Dr. Rögler.

Synodaler **Dr. Rögler:** Herr Präsident! Wir haben vorhin durch eine undiskutierte Abstimmung die von der Wahlprüfungskommission bereits vorher festgestellte Gültigkeit noch einmal bestätigt. Meine Frage ist: Was wäre geschehen, wenn, was ja möglich ist, das Plenum durch Mehrheit diese Wahl abgelehnt hätte?

(Heiterkeit)

Präsident **Bayer:** Herr Dr. Rögler, ich bin nach der Geschäftsordnung nicht befugt, Ihnen darauf zu antworten.

(Heiterkeit)

Dazu müßte ich meinen Vertreter erst hier heraufholen.

Gibt es weitere Wortmeldungen zum Punkt „Verschiedenes"? – Bitte schön, Herr Dr. Rögler!

Synodaler **Dr. Rögler:** Darf ich daraus schließen, daß zwischen Vernunft und Recht nicht immer eine nahtlose Einheit besteht?

(Heiterkeit)

Präsident **Bayer:** Ihre Kritik gilt dem Gesetzgeber. Dem gehören Sie an.

(Lebhafte Heiterkeit und Beifall)

Bitte sehr, Herr Dr. Rögler!

Synodaler **Dr. Rögler:** Nur eine philologische Korrektur: Einem Geber kann man nie angehören.

(Heiterkeit)

Präsident **Bayer:** Liebe Konsynodale! Dank Ihrer Disziplin sind wir rechtzeitig am Ende der Tagesordnung. Wir haben, wie Sie alle wissen, um 18.00 Uhr eine gemeinschaftliche Veranstaltung des Amtes für Information und Presse und des besonderen Ausschusses für Öffentlichkeit mit den Pfarrern Nakatenus und Zobel über das Projekt „Einladung in die Kirche, Einladung zum Glauben". Zuvor ist hier einiges aufzubauen, so daß wir dazu zunächst eine Pause machen. Ich schließe aber förmlich die erste öffentliche Sitzung der fünften Tagung ab und bitte Herrn Dr. Gessner um das Schlußgebet.

Synodaler **Dr. Gessner:** Ich möchte zuvor etwas vorlesen:

Es war während der reformierten Synode des Kantons Aargau im November 1915. Auf ihr erregte ein Delegierter, ein junger, schnauzbärtiger Mann mit goldumrandetem Zwicker erhebliche Unruhe; denn er stellte einen förmlichen Antrag auf Abschaffung der Gottesdienste, mit denen die Synoden jeweils eröffnet wurden.

Begründung: Der Gottesdienst habe keinerlei sachliche Bedeutung für Inhalt und Art der folgenden Verhandlungen. Wörtlich sagte er: „Konstatiert muß es einmal sein, daß alles, vor allem alles Staatliche, hier hundertmal wichtiger genommen wird als Gott."

Der Sinn dieses wunderlichen und für manche ärgerlichen Antrags lag auf der Hand: Der Antragsteller wollte natürlich nicht den Gottesdienst abschaffen, er wollte seine Kirche aufrufen, es müsse in ihr vielmehr Gott hundertmal wichtiger genommen werden als alles andere.

Der Antragsteller war ein Pfarrer, der vier Jahre zuvor sein Amt angetreten hatte mit der Erklärung an seine Gemeinde: „Daß ich nicht von Gott rede, weil ich Pfarrer bin, sondern daß ich Pfarrer bin, weil ich von Gott reden muß." Der Antragsteller hieß Karl Barth.

Ich möchte der Vollständigkeit halber anfügen, weil es hier steht: Sein Antrag wurde übrigens von jener Synode nicht angenommen.

Nach dieser kurzen Entspannung wollen wir beten.

(Synodaler Dr. Gessner spricht das Schlußgebet)

Präsident **Bayer:** Ich schließe die erste öffentliche Sitzung der fünften Tagung.

(Ende der Sitzung 17.00 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 14. Oktober 1986, vormittags 8.50 Uhr

---

Tagesordnung

I

Begrüßung und Bekanntgaben

II

Bericht des Rechtsausschusses:
Geschäftsordnung für die Landessynode – 2. Lesung –
Berichterstatter: Synodaler Hahn

III

Berichte des Rechtsausschusses und Hauptausschusses:
Vorlage des Landeskirchenrats vom 04.06.1986:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes Visitationsordnung
Berichterstatter für den
Rechtsausschuß: Synodaler Herb
Hauptausschuß: Synodaler Thieme

IV

Referat von Pfarrer Weber: „Asylanten und Kirche"

V

Bericht des Verfassungsausschusses
zur Frage der Errichtung hauptamtlicher Dekanate
Berichterstatter: Synodaler Dr. Gessner

VI

Gemeinsamer Bericht des Hauptausschusses
und Bildungsausschusses zur Kindersegnung
Berichterstatter: Synodaler Stockmeier

VII

Berichte des Bildungsausschusses:

1. Eingabe der Bezirkssynode
des Evangelischen Kirchenbezirks Überlingen-Stockach
vom 11.06.1986 zur Arbeitslosigkeit
(Verzicht von Pfarrern und Gemeindediakonen
auf Religionsunterricht)
Berichterstatter: Synodaler Wolfgang Wenz
2. Eingabe des „Christlichen Arbeitskreises Frieden"
Rheinau in Diersheim vom 08.07.1986
zur Kriegsdienstverweigerung
Berichterstatter: Synodaler Dr. Rögler
3. Eingabe von Dekan Werner Schellenberg
in Schwetzingen für die „Eltern-/Schülerinitiative
Friedenserziehung" vom 27.08.1986 zur Verwaltungsvorschrift des Kultus-Ministeriums Baden-Württemberg
zu „Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht"
Berichterstatter: Synodaler Dr. Dreisbach

VIII

Verschiedenes

I
Begrüßung und Bekanntgaben

Präsident **Bayer:** Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 7. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht unser Konsynodaler Klauß.

(Synodaler Klauß spricht das Eingangsgebet)

Unsere Tagesordnung hat lediglich acht Punkte; sie sind auf einer Seite untergebracht. Aber „lediglich" muß man in Gänsefüßchen setzen. Es sind einige schwerwiegende Punkte. Wir müssen auch heute konzentriert und diszipliniert arbeiten.

Ich beabsichtige, den Tagesordnungspunkt IV ca. um 10.30 Uhr zu beginnen. Nötigenfalls muß ein anderer Tagesordnungspunkt auf heute nachmittag verschoben werden. Herr Pfarrer Weber ist bereits eingetroffen. Ich begrüße ihn.

(Beifall)

Eine ausführliche Begrüßung folgt nachher noch.

Wir gehen zum Tagesordnungspunkt II über:

II
Geschäftsordnung für die Landessynode
– zweite Lesung –

Präsident **Bayer:** Es berichtet der Synodale Hahn für den **Rechtsausschuß**.

Synodaler **Hahn, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Wir haben im Frühjahr die Änderung unserer Geschäftsordnung in erster Lesung beschlossen. Der in der Schlußabstimmung ohne Gegenstimme angenommmene Entwurf liegt Ihnen vor (siehe Anlage 33). In ihn sind damals die Beratungsergebnisse aller ständigen Ausschüsse, des Verfassungsausschusses und des Ältestenrates eingeflossen.

Die Vorbereitung der zweiten Lesung war dann lediglich dem Rechtsausschuß übertragen. Unsere Aufgabe konnte es nur sein, auf der Grundlage der in der ersten Lesung

beschlossenen Fassung eine Endredaktion unter Beseitigung sprachlicher Unklarheiten vorzunehmen; die von der Synode getroffenen Sachentscheidungen bezüglich der Geschäftsordnung haben wir nicht in Frage gestellt.

Auch der Evangelische Oberkirchenrat hat zur Fassung der ersten Lesung keine abweichende Stellungnahme vorgetragen; Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Dr. Stein und mehrere Juristen aus seinem Geschäftsbereich und vom Diakonischen Werk waren jedoch bei der Beratung im Rechtsausschuß zugegen.

Bevor ich zu den einzelnen Änderungsanschlägen

(Heiterkeit und Beifall)

– Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses komme, noch ein paar grundsätzliche Vorbemerkungen:

1. Die Geschäftsordnung ist kein sprachliches Meisterwerk. Sie muß es aber auch nicht sein. Sprachliche Veränderungen gegenüber der in erster Lesung beschlossenen Fassung haben wir deshalb in der Regel nur vorgenommen, wo dies der Klarheit einer Aussage dient. Da der Synode nicht zugemutet werden soll, über den rechten Satzbau und Kommaregeln abzustimmen, sind solche bloßen Berichtigungen in einem Antrag zusammengefaßt. Werden bei der Ausfertigung des Gesetzes durch den Oberkirchenrat weitere semantische Fehler entdeckt, können die selbstverständlich auch ohne Synodenbeschluß verbessert werden.

(Heiterkeit)

Erst dort, wo eine von uns vorgeschlagene Änderung einen anderen Sinn ergibt oder ergeben kann, wird dies in einen besonderen Antrag (Ziffern 1 bis 11) gefaßt.

2. Bei der Lektüre der Geschäftsordnung sind wir während unseren Beratungen auch auf einzelne Vorschriften gestoßen, deren Sinn wir trotz des vorhandenen juristischen und theologischen Sachwissens nicht verstanden haben.

(Heiterkeit)

Ich nenne diese Vorschriften nicht. Sie haben die bisherige Arbeit der Synode nicht behindert und können deshalb unverändert auch in die neue Fassung übernommen werden.

(Erneute Heiterkeit)

Das hat seinen Grund auch darin, daß wir keine Zeit darauf verschwenden müssen, über Vorschriften zu streiten, die für die praktische Arbeit keine Bedeutung haben.

3. Bei den Beratungen sollte uns bewußt bleiben, daß die Geschäftsordnung nur ein Hilfsmittel für unseren Umgang miteinander sein kann. Maßgeblich werden wir für unsere Arbeit hier in der Synode von der Zusage unseres Herrn bestimmt, daß er unter uns ist, wenn wir in seinem Namen zur Arbeit zusammenkommen. Das muß uns nicht hindern, auch an der Geschäftsordnung zu feilen; aber wir sollen uns ihres begrenzten Stellenwertes bewußt bleiben.

Und nun erläutere ich zunächst die sachlichen Änderungsvorschläge, zum Teil auch Erwägungen, warum wir manche Vorschriften unverändert lassen wollen, danach erst die sprachlichen Verbesserungen. Bitte vergleichen Sie dazu unseren schriftlichen Beschlußvorschlag mit der Ihnen vorliegenden Geschäftsordnung in der Fassung der ersten Lesung.

a) Zu § 1 wurden wir gefragt, ob die Verpflichtung der Synodalen entsprechend den Kirchenältesten und Bezirkssynodalen auch in einem Eröffnungsgottesdienst erfolgen könne. Wir halten das bei der bestehenden Fassung des § 1 für möglich, sollten uns darüber hinaus in der Geschäftsordnung aber nicht für eine bestimmte Form im Sinne einer Gottesdienstagende festlegen und deshalb § 1 in seiner jetzigen offenen Form belassen.

b) Zu den §§ 2 und 3, die die Wahlprüfung regeln, stellen wir den ersten Änderungsantrag: Nach § 3 wird ein neuer § 4 eingefügt: „§§ 2 und 3 gelten bei Nachwahlen zur Synode entsprechend." Die weiteren Paragraphen der Geschäftsordnung werden entsprechend neu numeriert.

Wir sind gestern schon nach dieser Praxis verfahren. Sie läßt sich bereits bei der bisherigen Rechtslage durch Auslegung der jetzigen Geschäftsordnung begründen. Wir halten eine Klarstellung jedoch für hilfreich. In früheren Legislaturperioden wurde nämlich auf die Wahlprüfung bei Nachwahlen verzichtet oder sie wurde vergessen, wie sich einige Mitglieder des Rechtsausschusses erinnern konnten.

c) Zu § 11 Abs. 5 stellen wir den zweiten Änderungsantrag: Statt „in besonderem Wahlgang" soll es heißen: „in besonderer Wahl". Wie sich aus § 11 Abs. 3 ergibt, kann die Wahl zum Landeskirchenrat mehrere Wahlgänge umfassen. Die gleiche Regelung des § 11 Abs. 3 soll auch für die stellvertretenden Mitglieder des Landeskirchenrates gelten. Unser Änderungsvorschlag kann dieser Klarstellung dienen.

d) Zu § 14 Abs. 3 der dritte Änderungsantrag: Absatz 3 soll mit den beiden Sätzen beginnen: „Die Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zulassen." Dieser Einschub entspricht unserer bisherigen Praxis. Da hier aber gerade ein Unterschied zu den öffentlichen Sitzungen des Plenums der Synode besteht, wäre unsere Praxis aufgrund der Regelung in § 14 Abs. 4 ohne Rechtsgrundlage, wo für die Ausschüsse gerade auf die Bestimmungen für die Verhandlungen in der Synode verwiesen wird. Deshalb für diesen Unterschied die Klarstellung.

e) Zu § 16 waren wir uns einig, daß Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats an die Mitglieder der Synode in Form von Mitteilungen nicht unter die abschließende Aufzählung in Absatz 1 a - c fallen und unbeschadet dieser Vorschrift weiter in der bisherigen formlosen Weise möglich sind.

f) Zu § 17 Abs. 1 unser vierter Antrag: Der zweite Satz „Sie sollen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung beim Präsidenten vorliegen." kann ersatzlos wegfallen. Diese Regelung ergibt sich bereits hinreichend deutlich aus § 16 Abs. 1 letzter Satz, wo es heißt: „Eingänge nach Buchstaben a und b sollen spätestens 1 Monat vor Beginn der Tagung vorgelegt werden." Genau identisch.

g) Zu § 23 Abs. 2 und § 27 Abs. 1 unser fünfter Antrag: Als erster Satz von Absatz 2 in § 23 soll der erste Satz von Absatz 1 in § 27 eingefügt werden: „Die Beratungen eröffnet der Präsident." In § 27 ist dieser Satz dann zu streichen. § 27 Abs. 1 beginnt dann mit: „Zu Beginn einer jeden Tagung läßt der Präsident die Beschlußfähigkeit ... feststellen." Diese Umstellung entspricht der Systematik der §§ 23 bis 27. Die Eröffnung der Beratungen gehört zum Sitzungsbeginn vor die Regelungen der Wortmeldung, Vertagung etc.

h) Zu § 28 Abs. 1 unser sechster Antrag: Die gesonderte Nennung der Artikel ist bei der Regelung über die getrennte Abstimmung der einzelnen Paragraphen zu

streichen. Gesetzestechnisch sind Artikel das gleiche wie Paragraphen. Lediglich zur besseren Übersicht werden bei Gesetzesvorlagen manchmal die Bestimmungen über das Inkrafttreten und andere formelle Entscheidungen vom eigentlichen Gesetzesinhalt abgetrennt und unter je einen eigenen Artikel zusammengefaßt. Die jetzige Fassung von § 28 Abs. 1 kann zu dem Mißverständnis führen, als seien nicht nur die einzelnen Paragraphen, sondern auch die unter einem Artikel befindliche Gesamtheit von mehreren Paragraphen noch einmal gesondert abzustimmen. Durch die Streichung der Worte „Artikel und" wird klargestellt, daß über jede einzelne Vorschrift nur einmal getrennt abgestimmt werden muß und eine zusammengefaßte Abstimmung nur in der Schlußabstimmung über den gesamten Entwurf stattfindet.

i) Unser siebter Antrag betrifft ebenfalls den Abstimmungsmodus, jetzt in § 28 Abs. 2 bezüglich der Änderungsanträge. Hier sollte folgender vierter Satz hinzugefügt werden: „Liegen Anträge mehrerer Ausschüsse vor, wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der sich von der ursprünglichen Vorlage am weitesten entfernt." Wir haben gerade bei der ersten Lesung zu dieser Geschäftsordnung erlebt, daß mehrere Ausschüsse zur gleichen Sache jeweils einen eigenen Änderungsantrag stellten. Unser vorgeschlagener Zusatz soll klarstellen, daß die Regelung des Absatzes 2 auch für diesen Fall gilt.

j) Zu § 28 Abs. 3 unser achter Antrag: Entsprechend der zeitlichen Reihenfolge sollen im Satz 1 (am Ende) der Schluß der Tagung und die Verkündung des Gesetzes vertauscht werden, weil in der Regel ein beschlossenes Gesetz nicht vor Ende der Tagung verkündet wird. Der entsprechende Halbsatz am Schluß lautet dann: „..., bevor die Tagung geschlossen ist oder die Verkündung des Gesetzes sattgefunden hat."

k) Unser neunter Antrag soll mögliche Mißdeutungen unseres Arbeitsstils vermeiden: In § 33 Abs. 2 soll das gestörte Objekt nicht unsere Ruhe sein, sondern unsere Versammlung.

(Heiterkeit)

Die Worte „ Ruhe der" sollen gestrichen werden, so daß der Satz dann lautet, „wer ... die Versammlung stört, ...".

(Heiterkeit und Beifall)

l) Auch unser zehnter Antrag dient der Vermeidung von Mißdeutungen: In § 34 Abs. 4 sollen die „geheimen" Sitzungen durch „nichtöffentliche" Sitzungen ersetzt werden.

(Heiterkeit)

Die Beratungsgegenstände der nichtöffentlichen Sitzungen mögen zwar geheim sein, aber jeder darf wissen, daß die Synode zu einer solchen Sitzung zusammenkommt.

(Heiterkeit)

m) Der elfte Antrag soll ein offensichtliches Versehen berichtigen: In § 37 Abs. 2 Satz 2 soll nicht auf § 27 Abs. 3 verwiesen werden, sondern auf § 28 Abs. 3. Dies ergibt sich unmittelbar aus den genannten Paragraphen.

n) Als zwölfter Antrag sind nun noch die rein sprachlichen Verbesserungen zusammengefaßt, deren Sinn ich nicht

---

Der **Beschlußvorschlag** lautet:

Die Synode möge folgende Änderungen der in erster Lesung am 10.04.1986 beschlossenen Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode beschließen:

1. Nach § 3 wird ein neuer § 4 eingefügt: „§§ 2 und 3 gelten bei Nachwahlen zur Synode entsprechend."

   Die weiteren Paragraphen der Geschäftsordnung werden entsprechend neu numeriert.

2. In § 11 Abs. 5 werden die Worte „in besonderem Wahlgang" ersetzt durch „in besonderer Wahl".

3. In § 14 Abs. 3 werden folgende Sätze am Anfang eingefügt: „Die Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zulassen."

4. In § 17 Abs. 1 wird der zweite Satz, „Sie sollen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung beim Präsidenten vorliegen.", gestrichen.

5. In § 23 Abs. 2 wird als erster Satz eingefügt: „Die Beratungen eröffnet der Präsident." In § 27 Abs. 1 wird dieser Satz gestrichen.

6. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Artikel und" gestrichen.

7. In § 28 Abs. 2 wird am Ende der Satz angefügt: „Liegen Anträge mehrerer Ausschüsse vor, wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der sich von der ursprünglichen Vorlage am weitesten entfernt."

8. In § 28 Abs. 3 wird der erste Satz am Ende wie folgt umgestellt: „..., bevor die Tagung geschlossen ist oder die Verkündung des Gesetzes stattgefunden hat."

9. In § 33 Abs. 2 werden die Worte „Ruhe der" gestrichen.

10. In § 34 Abs. 4 wird das Wort „geheime" ersetzt durch „nichtöffentliche".

11. In § 37 Abs. 2 Satz 2 wird der Verweis auf § 27 Abs. 3 ersetzt durch den Verweis auf § 28 Abs. 3.

12. Es werden folgende *redaktionelle Verbesserungen* vorgenommen:

    a) In der Präambel wird die Bezeichnung „Grundordnung" ausgeschrieben; in § 1 Abs. 2 wird die Abkürzung „GO" verwendet.

    b) In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „mit dessen Einvernehmen" ersetzt durch „im Einvernehmen mit ihm".

    c) In § 3 Abs. 2 wird der erste Satzteil: „Kann die Synode nicht ohne weiteres Entscheidung treffen" abgeändert in: „Kann die Synode nicht ohne weiteres entscheiden".

    d) In § 16 Abs. 1 c fallen die Klammern weg.

    e) In § 16 Abs. 2 vorletzter Satz wird das Wort „sie" ersetzt durch „ihn".

    f) In § 16 Abs. 6 fällt das Komma weg.

    g) In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „des Diakonischen Werkes Baden" geändert in: „des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden".

    h) In § 22 Abs. 1 heißt es statt „wird" „werden".

    i) In § 22 Absatz 2 werden „alle Synodale" mit einem „n" versehen („Synodalen").

    j) In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „nehmen" ersetzt durch „haben".

    k) In § 23 Abs. 4 wird das Wort „wiedersprechen" berichtigt.

    l) In § 28 Abs. 3 wird das Gesetz lediglich „verkündet" (Berichtigung schon im Antrag 8).

    m) In § 34 Abs. 4 am Ende wird der Klammer-Verweis „(vergleiche § 22 Abs. 4)" eingefügt nach „verlangt hatten".

13. § 38 ist wie folgt zu fassen: „Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft".

weiter erläutern muß. Ich beschränke mich hier auf die Verlesung des Ihnen vorliegenden Textes.

Es werden folgende *redaktionelle Verbesserungen* vorgenommen:

a) In der Präambel wird die Bezeichnung „Grundordnung" ausgeschrieben; in § 1 Abs. 2 und in allen weiteren Vorschriften wird die Abkürzung „der GO" verwendet.

b) In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „mit dessen Einvernehmen" ersetzt durch „im Einvernehmen mit ihm".

c) In § 3 Abs. 2 wird der erste Satzteil „Kann die Synode nicht ohne weiteres Entscheidung treffen" abgeändert in: „Kann die Synode nicht ohne weiteres entscheiden".

d) In § 16 Abs. 1c fallen die Klammern weg.

e) In § 16 Abs. 2 vorletzter Satz wird das Wort „sie" ersetzt durch „ihn".

f) In § 16 Abs. 6 fällt das Komma weg.

g) In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „des Diakonischen Werkes Baden" geändert in: „des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden".

h) In § 22 Abs. 1 heißt es statt „wird" „werden".

i) In § 22 Abs. 2 werden „alle Synodale" mit einem „n" versehen („Synodalen").

(Heiterkeit)

j) In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „nehmen" ersetzt durch „haben".

(Große Heiterkeit)

k) In § 23 Abs. 4 wird das Wort „widersprechen" berichtigt.

l) In § 28 Abs. 3 wird das Gesetz lediglich „verkündet"; die Berichtigung steht schon im Antrag 8.

m) In § 34 Abs. 4 am Ende wird der Klammerhinweis „(vergleiche § 22 Abs. 4)" eingefügt nach „verlangt hatten", also um ein paar Worte vorverlegt.

Vielleicht noch als 13. Antrag: § 38 ist wie folgt zu fassen: „Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft".

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr Hahn. Nehmen Sie Platz. Das ist das einzige, was Sie haben können.

(Große Heiterkeit)

Ich eröffne die **Aussprache.** – Herr Dr. Wendland, bitte!

Synodaler **Dr. Wendland:** In § 38 müßte noch ein Absatz hinein, daß der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt wird, die Geschäftsordnung in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben.

Synodaler **Dr. Heinzmann:** Ich möchte zu § 16 gern einen Änderungsvorschlag oder **Ergänzungsvorschlag** machen. Ich würde vorschlagen, § 16 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

Die nicht gemäß Absatz 2 erledigten Eingänge macht der Präsident nach Möglichkeit vor Beginn der jeweiligen Tagung der Synode zugänglich. Er legt sie dem Ältestenrat vor – usw.

Ich denke, es wäre eine große Hilfe, wenn man über die Eingänge sozusagen bereits zu Hause informiert wäre, soweit dies möglich ist, und dann entsprechend auch das eine oder andere vorbereiten könnte, geistig und papieren, was man mitzubringen hat. Das würde sicherlich dem Verlauf der Verhandlungen dienen. Deshalb bitte ich, diese Ergänzung aufzunehmen.

Ich kann das noch einmal sagen: Also § 16 Abs. 3:

Die nicht gemäß Absatz 2 erledigten Eingänge macht der Präsident nach Möglichkeit vor Beginn der jeweiligen Tagung der Synode zugänglich. Er legt sie dem Ältestenrat vor – usw.

Synodaler **Dr. Seebaß:** Ich erinnere mich an das Ende der gestrigen Vollversammlung der Synode und die Auseinandersetzung zwischen Herrn Rögler und dem Herrn Präsidenten. Ich muß gestehen, daß mir bei der Frage des Präsidenten, ob wir eine Wahl für gültig oder ungültig erklären, nicht ganz wohl war. Ich frage mich, ob man § 3 Abs. 2 nicht doch so ändern sollte, daß es heißt: „... ob eine Wahl ordnungsgemäß erfolgt oder zu beanstanden ist ...". Wir erklären ja eine Wahl nicht für gültig oder ungültig, sondern wir prüfen nur, ob sie ordnungsgemäß erfolgt ist oder ob der Wahlvorgang zu beanstanden ist. Dementsprechend würde ich dann auch nicht von der Ungültigkeitserklärung durch die Synode sprechen, sondern ich würde von der Beanstandung der Wahl oder des Wahlvorgangs durch die Synode sprechen.

Synodaler **Dr. Gessner:** Ich bin mir jetzt nicht ganz klar, was der Abänderungsvorschlag von Herrn Seebaß bedeutet: Die Synode beanstandet. Ich frage mich dann, was die Folge der Beanstandung ist, ob das mit „gültig" und „ungültig" nicht doch klarer ausdrückt, was gemeint ist. Da wird festgestellt, ob die Wahl gültig ist oder nicht. Was ist, wenn sie nur beanstandet wird? Ich würde doch für die jetzige Fassung plädieren.

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein:** Die Formulierung, über die jetzt geredet wird, stammt aus der geltenden Geschäftsordnung: § 3 Abs. 2 der geltenden Fassung. Sie gehört zu den Vorschriften, von denen in der Berichterstattung in dem Sinne die Rede war: ihre Fassung hat bisher keine Schwierigkeiten gemacht und kann deswegen vielleicht so bleiben. Sachlich ist es natürlich so, daß nach der Geschäftsordnung die Synode die Vollmacht ihrer Mitglieder prüft und über die Vollmacht ihrer Mitglieder entscheidet: § 115 Abs. 1 Grundordnung. Andererseits beruht diese Vollmacht ja auf gültigen Wahlen und kann bei gewählten Synodalen auch gar nicht anders entstehen. Deshalb hat die vorgeschlagene Fassung, auch wenn sie hart klingt, jedenfalls die juristische Logik für sich.

Synodaler **Dr. Rögler:** Mir ist jetzt bei der Diskussion nicht ganz klar geworden, wie die Praxis der verschiedenen Formulierungen aussieht. Ich möchte nur ganz schlicht fragen: Ist es nach dieser Geschäftsordnung künftig weiterhin möglich, daß eine als rechtlich befundene Wahl durch eine Abstimmung noch einmal entweder in Frage gestellt werden kann oder bestätigt werden muß?

Synodaler **Stockmeier:** Zum Abänderungsvorschlag von Herrn Heinzmann: Mir ist nicht ganz klar, ob er bei Absatz 3 hier sinnvoll ist. Es geht in diesem Absatz 3 nicht um den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Eingaben an die Synodalen. Von da aus meine ich, daß die ursprüngliche Fassung beibehalten werden kann.

Präsident **Bayer:** Wenn keine weiteren Wortmeldungen kommen, schließe ich die Aussprache.

Wir kommen zur **Abstimmung,** und zwar zunächst über die Überschrift und dann über die einzelnen Paragraphen.

Überschrift: Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Wer ist für diese Überschrift? – Ich frage andersherum: Wer ist gegen diese Überschrift? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen, bitte? – Keine. Einstimmig angenommen.

Nun **Präambel.** Hier liegt der erste Abänderungsvorschlag des Rechtsausschusses vor, Änderungsvorschlag 12 a, daß statt „GO" geschrieben wird: „Grundordnung". Ich lasse insgesamt darüber abstimmen. – Herr Dr. Wetterich.

Synodaler **Dr. Wetterich:** Wir haben an sich im Rechtsausschuß nicht beschlossen, nur „Grundordnung" zu schreiben, sondern „(Grundordnung – GO –)", und zwar deshalb, weil wir in der Folge „GO" benutzen wollten. So erinnere ich mich an die Beratungen. Das soll der Sinn sein, daß das Wort „Grundordnung" nur einmal verwendet wird und nachher nicht wieder.

Präsident **Bayer:** Dann soll es also im zweiten Absatz heißen: „(Grundordnung – GO –)". Das stelle ich insgesamt zur Abstimmung, also mit diesem Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses. Wer kann dem seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen, bitte. – Einstimmig angenommen.

Und nun zu den **einzelnen Paragraphen:**

Amtsdauer der Landessynode
Verpflichtung der Synodalen

§ 1: Hier ist kein Abänderungsantrag gestellt. Wer kann § 1 nicht zustimmen? – Enthaltungen, bitte? – Einstimmig angenommen.

Wahlprüfung

§ 2: Hier liegt der Abänderungsantrag 12 b des Rechtsausschusses vor: In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „mit dessen Einvernehmen" ersetzt durch „im Einvernehmen mit ihm". Das ist der Vorschlag. Wir stimmen insgesamt über § 2 ab. Wer kann nicht zustimmen? – Enthaltungen, bitte. – Einstimmige Annahme.

§ 3: Hier liegt zunächst ein Abänderungsantrag von Herrn Dr. Seebaß vor, über den vor dem Hauptantrag abgestimmt werden muß. Es soll statt „gültig" oder „ungültig" „ordnungsgemäß erfolgt oder zu beanstanden" gesetzt werden. Wer ist für diesen Abänderungsantrag des Synodalen Dr. Seebaß? – 4. Enthaltungen, bitte. – 2. Dieser Antrag ist abgelehnt.

Jetzt kommen die Abänderungsanträge des Rechtsausschusses. Einmal ist das der Abänderungsantrag 12 c. Hier ist in § 3 Abs. 2 der erste Satzteil „Kann die Synode nicht ohne weiteres Entscheidung treffen" abgeändert in: „Kann die Synode nicht ohne weiteres entscheiden". Wer kann diesem § 3, der so geändert ist, seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen, bitte. – Einstimmig angenommen.

Nun schlägt der Rechtsausschuß einen neuen § 4 vor. Nach § 3 wird ein neuer § 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§§ 2 und 3 gelten bei Nachwahlen zur Synode entsprechend.

Die weiteren Paragraphen der Geschäftsordnung werden dann entsprechend neu numeriert. Wer ist gegen diese Einfügung des neuen § 4? – Niemand. Enthaltungen, bitte? – Keine. Damit ist der neue § 4 beschlossen.

Nun fahre ich der Einfachheit halber mit der alten Numerierung weiter. Ich lasse also über,

Präsidium

§ 4 (alt) abstimmen. Hier gibt es keine Abänderungsanträge und -vorschläge. Wer kann diesem § 4 seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen, bitte? – Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf
§ 5: Wer kann hier nicht zustimmen? – Enthaltungen, bitte? – Ebenfalls einstimmig angenommen.

§ 6: Wer kann hier nicht zustimmen? – Enthaltungen? – Ebenfalls einstimmig angenommen.

§ 7: Wer stimmt nicht zu? – Enthaltungen, bitte? – Einstimmig angenommen.

§ 8: Wer ist gegen diese Formulierung? – Niemand. Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

§ 9: Kann jemand nicht zustimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Ältestenrat

§ 10: Wer stimmt dieser Vorschrift nicht zu? – Niemand. Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates

§ 11: Hier gibt es einen Änderungsvorschlag vom Rechtsausschuß: In § 11 Abs. 5 werden die Worte „in besonderem Wahlgang" ersetzt durch „in besonderer Wahl". Wir stimmen insgesamt über den neuen Paragraphen ab. Wer ist gegen diese Vorschrift mit dieser Formulierung? – Niemand. Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

Ausschüsse

§ 12: Keine Änderung. Wer ist gegen diese Vorschrift? – Niemand. Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

§ 13: Wer stimmt gegen § 13? – Niemand. Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

Bei § 14 gibt es einen Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses: In § 14 Abs. 3 werden folgende Sätze am Anfang eingefügt: „Die Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zulassen." Wir stimmen insgesamt über den neuen § 14 ab. Wer kann seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

Arbeitskreise

§ 15: Ohne Änderungsvorschläge. Wer ist gegen diese Vorschrift? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

Geschäftseingänge

§ 16: Hier gibt es drei Änderungsvorschläge. Einmal: In § 16 Abs. 1 c fallen die Klammern weg. Zweiter Vorschlag: In § 16 Abs. 2 vorletzter Satz wird das Wort „sie" ersetzt durch „ihn". Es kommt noch der Abänderungsvorschlag des Synodalen Dr. Heinzmann, § 16 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

Die nicht gemäß Absatz 2 erledigten Eingänge macht der Präsident nach Möglichkeit vor Beginn der jeweiligen Tagung den Synodalen zugänglich. Er legt sie dem Ältestenrat vor – usw.

Über diesen Abänderungsantrag muß zuerst abgestimmt werden. Wer stimmt für diesen Abänderungsantrag des Herrn Dr. Heinzmann? – 16. Enthaltungen, bitte. – 3. Wer

stimmt gegen den Vorschlag? – Das ist eindeutig die Mehrheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Dann stimmen wir über die gesamte Bestimmung des § 16 ab. Es gibt noch einen weiteren Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses: In § 16 Abs. 6 fällt das Komma weg. – Herr Dr. Gessner, ich suche gerade ein Komma.

Synodaler **Dr. Gessner:** Wenn wir schon dabei sind: In Absatz 2 ist nicht nur im zweitletzten Satz, sondern auch im drittletzten Satz, im Satz davor, „sie" durch „ihn" zu ersetzen.

Präsident **Bayer:** Ja, gut. Da wird „sie" durch „ihn" ersetzt. Alles klar.

Wir stimmen über die gesamte Vorschrift ab. Wer kann § 16 in der jetzt geänderten Form seine Stimme nicht geben? – 2. Enthaltungen, bitte. – 3. Mit diesen Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen.

§ 17: Zwei Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses: In § 17 Abs. 1 wird der zweite Satz „Sie sollen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung beim Präsidenten vorliegen." gestrichen. Außerdem: In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „des Diakonischen Werkes Baden" geändert in: „des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden". So steht diese Vorschrift jetzt zur Abstimmung. Wer kann § 17 in dieser geänderten Form seine Stimme nicht geben? – Eine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine. Damit angenommen.

§ 18: Keine Änderungsvorschläge. Wer ist gegen diese Vorschrift im Entwurf? – Niemand. Enthaltungen? – Keine. Angenommen.

§ 19: Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

§ 20: Wer stimmt dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

§ 21: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Angenommen.

Sitzungen

§ 22: Hier gibt es zwei kleine Änderungen: In Absatz 1 heißt es statt „wird" „werden". In Absatz 2 werden „alle Synodale" mit einem „n" versehen, also „Synodalen". Wir stimmen insgesamt ab. Wer kann § 22 in der geänderten Form seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Keine Gegenstimme, keine Enthaltung. Angenommen.

§ 23: Hier gibt es drei Änderungsvorschläge: In § 23 Abs. 2 wird als erster Satz eingefügt: „Die Beratungen eröffnet der Präsident." In § 27 Abs. 1 wird dieser Satz gestrichen. Dann: In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „nehmen" ersetzt durch „haben". Und: In § 23 Abs. 4 wird das Wort „wiedersprechen" berichtigt; da wird das „e" gestrichen. Das ist klar. Wir stimmen über § 23 in der geänderten Form insgesamt ab. Wer stimmt dieser Vorschrift nicht zu? – Enthaltungen? – Keine Gegenstimme, keine Enthaltung. Angenommen.

§ 24: Ohne Änderungen. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – Keine. Angenommen.

§ 25: Ohne Änderungen. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

§ 26: Ohne Änderungen. Gibt es hier Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

In § 27 gilt jetzt das, was vorhin schon einmal gesagt worden ist: Der Satz „Die Beratungen eröffnet der Präsident." soll hier gestrichen werden. – Herr Dr. Gessner.

Synodaler **Dr. Gessner:** Dann muß der nächste Satz etwas geändert werden, daß es heißt: „Zu Beginn einer jeden Tagung läßt der Präsident die ...".

Präsident **Bayer:** Richtig. Dann wird der erste Satz von Absatz 1 gestrichen, und nun beginnt § 27: „Zu Beginn einer jeden Tagung läßt der Präsident ...". Hierüber stimmen wir ab. Wer kann dem seine Stimme nicht geben? – Niemand. Enthaltungen? – Keine. Angenommen.

§ 28: Mehrere Änderungsvorschläge: In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Artikel und" gestrichen. In Absatz 2 wird am Ende der Satz angefügt: „Liegen Anträge mehrerer Ausschüsse vor, wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der sich von der ursprünglichen Vorlage am weitesten entfernt." In Absatz 3 wird der erste Satz am Ende wie folgt umgestellt: „..., bevor die Tagung geschlossen ist oder die Verkündung des Gesetzes stattgefunden hat." Schließlich soll es in § 28 Abs. 3 lediglich heißen, daß das Gesetz „verkündet" wird. Das ist der Änderungsvorschlag 12 l des Rechtsausschusses. Sie haben jetzt alles eingefügt. Wir stimmen über die geänderte Fassung ab. Wer kann dieser Fassung seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

§ 29: Ohne Änderungen. Gibt es hier Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

§ 30: Ohne Änderungen. Gibt es hier Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

§ 31: Ohne Änderungen. Gibt es Gegenstimmen? Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

§ 32: Ohne Änderungen. Ist jemand gegen diese Fassung? – Nein. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Bei § 33 gibt es einen Änderungsvorschlag: In § 33 Abs. 2 werden die Worte „Ruhe der" gestrichen. Wir stimmen über die geänderte Fassung ab. Gibt es hier Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

§ 34: Hier werden vom Rechtsausschuß Änderungen vorgeschlagen: In Absatz 4 wird das Wort „geheime" ersetzt durch „nicht öffentliche". Weiterhin soll in § 34 Abs. 4 am Ende der Klammerverweis „(vergleiche § 22 Abs. 4)" nach „verlangt hatten" eingefügt werden. Das haben Sie eingefügt. Wer kann dieser geänderten Fassung seine Stimme nicht geben? – Niemand. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

§ 35: Ohne Änderungsvorschläge. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

§ 36: Ohne Änderungen. Gibt es Gegenstimmen? – Nicht. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung, Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 37: Hier liegt ein Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses vor: In § 37 Abs. 2 Satz 2 wird der Verweis auf § 27 Abs. 3 ersetzt durch den Verweis auf § 28 Abs. 3. Das haben Sie eingefügt. Wir stimmen insgesamt darüber ab. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Keine.

Inkrafttreten

§ 38: Nun kommt der letzte Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses: § 38 ist wie folgt zu fassen: „Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft."

Wir haben jetzt den Zusatzantrag Dr. Wendland.

Synodaler **Hahn, Berichterstatter:** Es ist die Frage, ob es sein muß. Weil wir im ersten Antrag schon hineingeschrieben haben: „Die weiteren Paragraphen der Geschäftsordnung werden entsprechend neu numeriert", ergibt sich das eigentlich daraus schon zur Genüge.

Präsident **Bayer:** So daß es da hinten entbehrlich wäre?

Synodaler **Hahn, Berichterstatter:** Meines Erachtens, weil wir bei § 3 schon gesagt haben: „Die weiteren Paragraphen ... werden entsprechend neu numeriert".

Synodaler **Dr. Wendland:** An sich ist das, was ich gesagt habe, entbehrlich. Ich habe nur Bezug genommen auf die bisherige Praxis, wo dieser Satz immer drinstand.

Präsident **Bayer:** Schädlich ist er nicht.

Synodaler **Dr. Gessner:** Wie war die Fassung noch?

Synodaler **Dr. Wendland:** Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Geschäftsordnung in neuer Paragraphenfolge – jetzt weiß ich nicht, wie es heißt – zu veröffentlichen oder bekanntzumachen. So war immer früher in entsprechenden Gesetzen die Formulierung. Ich glaube, es heißt: zu veröffentlichen.

Präsident **Bayer:** Wir stimmen über diesen Abänderungsantrag Dr. Wendland zuerst ab. Wer ist für diesen Abänderungsantrag? – 15. Enthaltungen, bitte. – 3. Der Antrag ist abgelehnt.

Wir stimmen über § 38 in der vom Rechtsausschuß geänderten Form ab. Wer kann dieser Vorschrift seine Stimme nicht geben? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über den ganzen Entwurf. – Herr Dr. Wetterich.

Synodaler **Dr. Wetterich:** Ich bitte um Entschuldigung. Wir haben bei § 11 noch ein Wort geändert. Da steht so gut badisch da: „Jeder Synodale hat so viele Stimmen, als synodale Mitglieder zu wählen sind." Das muß „wie" heißen. Ich habe es leider vorhin übersehen. Also in § 11 Abs. 2 muß das Wort „als" durch das Wort „wie" ersetzt werden. Kleine Änderung.

Präsident **Bayer:** Ich will jetzt nicht noch einmal in die Debatte eintreten, Herr Dr. Schäfer. Es ist hier nur eine redaktionelle Änderung vorgeschlagen.

Synodaler **Dr. Schäfer:** Ich glaube, ich habe noch einen semantischen Fehler entdeckt. In § 28 Abs. 3 muß auch noch ein „n" an die Synodalen angefügt werden.

(Zuruf: Das machen wir alles!)

Präsident **Bayer:** Ich gehe davon aus, daß dies so geändert werden kann, wie es in dem Bericht von Herrn Hahn gesagt worden ist.

Synodaler **Hahn, Berichterstatter:** In § 11 haben wir eigentlich die Fassung von der früheren Geschäftsordnung übernommen. Da ist schon die gute badische Sprache drin: „Jeder Synodale hat so viele Stimmen, als synodale Mitglieder zu wählen sind." Wir wollten eigentlich an dieser Tradition nicht rütteln.

(Heiterkeit und Beifall)

Synodaler **Dr. Seebaß:** Weil wir offenbar bei der Sammlung von Nachträgen sind, nur der kleine Hinweis, daß in § 34 Abs. 4 der Querverweis jetzt heißen muß: „(vergleiche § 23 Abs. 4)".

(Zuruf: Das ist klar!)

Präsident **Bayer:** Gut, wir stimmen doch noch förmlich über diese drei Anträge ab.

Einmal Antrag Dr. Wetterich, daß in § 11 Abs. 2 das Wort „als" durch das Wort „wie" ersetzt wird. Wer kann dem seine Stimme nicht geben? – 2. Altbadener seid wachsam. Enthaltungen? – 2. So geändert.

Dann soll in § 28 Abs. 3 bei dem Wort „Synodale" noch ein „n" angefügt werden. Kann hier jemand nicht zustimmen? Ist jemand dagegen? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine. Auch angenommen.

Jetzt kommt noch Antrag Seebaß: In § 34 Abs. 4 soll der Verweis heißen: § 23 Abs. 4. Kann hier jemand nicht zustimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über den ganzen Entwurf. Wer stimmt der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden in der vorliegenden Fassung zu? – Danke sehr. Wer stimmt gegen die Geschäftsordnung? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine Enthaltung. Damit haben wir ein neues Gesetz in schneller zweiter Lesung verabschiedet. Ich bedanke mich bei allen, die daran mitgewirkt haben.

(Beschlossene Fassung: siehe Anlage 33.1)

III
Vorlage des Landeskirchenrats vom 04.06.1986: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes Visitationsordnung

(Anlage 5)

Präsident **Bayer:** Für den **Rechtsausschuß** berichtet der Synodale Herb. Bitte sehr.

Synodaler **Herb, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der Ihnen als Eingang OZ 5/5 vorliegende Gesetzentwurf, über den ich Ihnen namens des Rechtsausschusses zu berichten habe, sieht lediglich eine Teilrevision der Visitationsordnung aus dem Jahre 1967 vor. Es soll zunächst nur deren Abschnitt IV geändert werden, der die Visitation des Kirchenbezirks betrifft. Die Abschnitte I. „Aufgabe der Visitation", II. „Visitation der Ortsgemeinde" und III. „Visitation der Personal- und Anstaltsgemeinden" sollen später überprüft und erforderlichenfalls geändert werden. Das bedeutet, daß der für alle Bereiche der Visitation geltende Abschnitt I. „Aufgabe der Visitation" weiterhin unverändert auch für die Visitation des Kirchenbezirks seine Geltung behält.

Gewissermaßen als Einstimmung auf dieses Thema haben die Berichterstatter des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses in der vorletzten Woche an der Bezirksvisitation Karlsruhe-Land teilgenommen, Bruder Thieme als Mitglied der Visitationskommission und ich als Mitglied des visitierten Kirchenbezirks.

Anlaß für die Änderung der Bestimmungen über die Bezirksvisitation ist die Tatsache, daß die Geltungsdauer der Erprobungsverordnung vom 23. Juni 1982 (GVBl. 1982, Seite 143, und 1985, Seite 134) am 30. Juni 1986 abgelaufen ist. Durch sie ist die Zahl der synodalen Mitglieder der Visitationskommission für den Kirchenbezirk von ursprünglich zwei theologischen und drei nichttheologischen Mitgliedern der Landessynode, die insbesondere aus dem Kreis der synodalen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landeskirchenrats sein sollten, auf ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied der Landessynode sowie ein Mitglied ihres Präsidiums herabgesetzt worden. Dies entsprach einem dringenden praktischen Bedürfnis. Bei durchschnittlich fünf Bezirksvisitationen im Jahr, die sich jeweils über mehrere Werktage erstreckten, konnte sich die erforderliche Zahl von Synodalen – neben ihrer Teilnahme an den Synodaltagungen und Sitzungen des Landeskirchenrats – nicht zur Verfügung stellen. Da sich somit die Erprobungsverordnung bewährt hat, inzwischen aber ihre Geltungsdauer abgelaufen war, war zumindest insoweit eine alsbaldige gesetzliche Regelung dringend geboten.

Es entsprach einem Gebot der Zweckmäßigkeit, bei dieser Gelegenheit zugleich die in den vergangenen 18 Jahren gemachten praktischen Erfahrungen bei Bezirksvisitationen ebenso zu berücksichtigen wie die Anregungen der Arnoldshainer Konferenz in ihrem „Muster einer Visitationsordnung" vom 15. Dezember 1975 (Amtsblatt der EKD 1976, Seite 91f.), soweit sie für unsere Landeskirche geeignet waren. Ferner sind Anregungen der Dekanskonferenz in die Vorlage des Landeskirchenrats eingearbeitet.

Die Visitation hat im Laufe der Kirchengeschichte verschiedenen Zielen gedient und unterschiedliche Akzente erhalten. So diente sie unter anderem der Ausübung geistlicher Gerichtsbarkeit, der Prüfung der Lehre, der volkskirchlichen Repräsentation und Volksmission, der Erbauung und der Stärkung bedrängter Gemeinden. Heute will die Visitation ihren Aufgabenkatalog nach dem insoweit fortgeltenden Abschnitt I der Visitationsordnung von 1967 im Sinne eines brüderlichen Besuchsdienstes erfüllen. Auch durch den inhaltlich übereinstimmenden § 19 Abs. 2 des Entwurfs soll für die Bezirksvisitation der Grundzug eines helfenden und informierenden Besuches statt des Charakters einer Aufsichtsregel betont werden.

Die Geschichte der vergangenen 18 Jahre seit dem Inkrafttreten der Visitationsordnung hat auch gezeigt, daß die Bezirksvisitation unterschiedliche Akzente haben kann. Wir erinnern uns an die Generalbesuchswochen der 70er Jahre. Damals hat nahezu die ganze Kirchenleitung eine Woche lang die Kirchenbezirke besucht. Dabei hat sie neben dem gemeindlich-missionarischen, innerkirchlichen Aspekt sich auch sehr darum bemüht, dem volkskirchlich-repräsentativen Aspekt gerecht zu werden. Durch Begegnungen mit Vertretern des öffentlichen Lebens, mit besonderen Berufsgruppen und Einrichtungen sollte dabei das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben im Zusammenhang mit dem Evangelium gesehen werden. Auch der wachsenden Bedeutung des Kirchenbezirks durch die einschlägige Grundordnungsänderung war dadurch Rechnung getragen. Die Erfahrungen mit den Generalbesuchswochen haben aber gezeigt, daß der große Aufwand an Kraft und Zeit die in ihn gesetzen Erwartungen nicht erfüllt hat. Die Bezirksvisitationen der 80er Jahre beschränkten sich in der Regel auf etwa drei Werktage und einen Sonntag. Immer deutlicher hat sich im Laufe der Zeit die Erkenntnis durchgesetzt, daß es keinen Einheitstypus von Bezirksvisitationen gibt. Je nach den örtlichen Verhältnissen kann der Schwerpunkt der Visitation mehr auf den inneren Problemen des Kirchenbezirks oder auf den Außenbeziehungen seiner kirchlichen Arbeit liegen. Dementsprechend erfolgt auch in den letzten Jahren die Auswahl der Veranstaltungen der Bezirksvisitation. Hiernach unterscheidet man zwischen Dekanatswochen einerseits und Besuchswochen der Kirchenleitung andererseits, wie wir sie in § 21 Abs. 1 des Entwurfs vorfinden.

Nun zu den einzelnen Bestimmungen. Ich darf Sie bitten, dazu die Tischvorlage (hier nachfolgend abgedruckt) zur Hand zu nehmen, damit Sie die Änderungen des Rechtsausschusses – auch die Änderungen des Hauptausschusses sind darin verzeichnet – mitverfolgen können. Jetzt geht es um die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses.

§ 19 Abs. 1 trägt der Aufwertung Rechnung, die der Kirchenbezirk in § 76 Satz 2 und 3 der Grundordnung erfahren hat. Danach vereinigt der Kirchenbezirk Gemeinden eines zusammengehörigen Gebiets zur gegenseitigen Unterstützung in ihrem Dienst und zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. Der Kirchenbezirk soll sich aber auch in einer eigenständigen Lebens- und Dienstgemeinschaft auswirken und entfalten.

Der Rechtsausschuß empfiehlt bei § 19 Abs. 1:

Hinter dem Wort „Dienstgemeinschaft" einen Punkt zu setzen und die weiteren Worte des Absatzes zu streichen,

wie es in der Fassung des Rechtsausschusses handschriftlich vermerkt ist, weil sie wörtlich oder sinngemäß in Absatz 2 wiederholt werden.

§ 19 Abs. 2 entspricht dem fortgeltenden Abschnitt I der Visitationsordnung.

Der Rechtsausschuß empfiehlt:

Das Wort „ Anstalten" durch „Einrichtungen" zu ersetzen und den Rest des Absatzes zu streichen,

weil er inhaltlich in Absatz 3 aufgenommen ist.

Weiter empfiehlt der Rechtsausschuß, den § 20 Abs. 1 des Entwurfs durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Die Kirchenbezirke werden in der Regel alle 6 Jahre visitiert."

Diese Fassung ist sprachlich besser; der nicht übernommene Teil ist überflüssig oder gehört in die Durchführungsverordnung.

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes Visitationsordnung
Vom ... Oktober 1986

Die Landessynode hat die nachstehende Änderung der Visitationsordnung als kirchliches Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz Visitationsordnung vom 27. Oktober 1967 (GVBl. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

"§ 19

(1) Die Bezirksvisitation gilt dem Kirchenbezirk als einer eigenständigen Lebens- und Dienstgemeinschaft, ~~seinen Leitungsorganen, bezirklichen Diensten und Einrichtungen~~. } RA

(2) Bei der Visitation des Kirchenbezirks will die Landeskirche dem Kirchenbezirk und allen, die darin einen Dienst und eine Verantwortung haben, bei der Erfüllung ihres Auftrages sowie bei der Beurteilung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit helfen. Zugleich informiert sich die Kirchenleitung über besondere Aufgaben und Einrichtungen im Kirchenbezirk durch den Besuch von einzelnen Gemeinden und diakonischen Einrichtungen~~, Anstalten, aber auch von öffentlichen Dienststellen und wichtigen Unternehmen, die für die Menschen des entsprechenden Bereiches von besonderer Bedeutung sind~~. } RA

(3) Die Bezirksvisitation soll sich bemühen, ökumenische Beziehungen anzuregen und zu pflegen, sowie die Öffentlichkeitsverantwortung der Kirche durch entsprechende Veranstaltungen und Gespräche ~~mit Vertretern von Staat, Industrie, Gewerkschaften und anderen wichtigen Gruppen und Persönlichkeiten~~ wahrzunehmen." } HA

2. § 20 erhält folgende Fassung:

"§ 20

(1) Die Kirchenbezirke werden ~~nach einem vom Evangelischen Oberkirchenrat aufgestellten und den Dekanen bekanntgegebenen Visitationsplan~~ in der Regel alle ~~einem Turnus von etwa~~ sechs Jahren visitiert. } RA

(2) Visitator ist der Landesbischof; er kann im Einzelfalle ein theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates oder einen Prälaten mit seiner Vertretung beauftragen.

(3) Der Visitator beruft für jede Visitation eine Visitationskommission. Dieser ~~sollen~~ gehören, jeweils angehören: RA+HA

a) zwei Mitglieder der Landessynode, darunter in der Regel der Präsident der Landessynode,

b) ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates, in der Regel der jeweilige Gebietsreferent.

(4) Der jeweilige Prälat nimmt mit beratender Stimme an der Visitation teil.

(5) Bei Bedarf beruft der Visitator zur Teilnahme an der Visitation mit beratender Stimme weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen, insbesondere Mitglieder der Landessynode oder Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrates~~, je nach den Schwerpunkten oder Problemen, die bei einer bevorstehenden Visitation des Kirchenbezirks zu erwarten sind~~. } HA

(6) Die Mitglieder des Landeskirchenrates können mit beratender Stimme an der Visitation teilnehmen."

3. § 21 erhält folgende Fassung:

"§ 21

(1) Mindestens ~~neun Monate~~ ein Jahr vor Beginn der Visitation vereinbart der Visitator mit dem Bezirkskirchenrat den Zeitplan und die einzelnen Veranstaltungen. Schon bei der Vorbereitung der Visitation ist jeweils zu bedenken und abzusprechen, ob der Schwerpunkt der Visitation mehr im Blick auf innerkirchliche Probleme und Fragen gesetzt wird (Dekanatsvisitation) oder ob auch die Außenbeziehungen kirchlicher Arbeit einbezogen werden sollen (Besuchstage der Kirchenleitung). } RA

(2) Mindestens ~~sechs~~ neun Monate vor Beginn der Visitation benachrichtigt das Dekanat die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Kirchenbezirk, sowie die Leiter der in die Visitation mit einbezogenen Werke, Einrichtungen, Verbände und Personalgemeinden im Kirchenbezirk von der Visitation und ihren einzelnen Veranstaltungen. Die Gemeindepfarrer verständigen die in der Gemeinde tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter." } RA

4. Die Absätze 1 und 2 des § 22 erhalten folgende Fassung:

"(1) Zur Vorbereitung der Visitation und Unterrichtung der Visitationskommission legt das Dekanat dem Visitator spätestens sechs Wochen vor der Visitation namens des Bezirkskirchenrates einen Bericht vor. Dieser soll die besonderen Probleme in den Aufgabenbereichen des Kirchenbezirks sowie die Erwartungen und Fragen des Bezirkskirchenrates im Blick auf die anstehende Visitation zusammenfassen. Dieser Bericht ist den Mitgliedern der Visitationskommission mindestens vier Wochen vor der Visitation vom Visitator zuzustellen.

(2) ~~Ergänzende~~ Die Berichte der Dienste und Werke auf der Bezirksebene sowie einzelner Mitarbeiter können vom Bezirkskirchenrat beigelegt oder vom Visitator angefordert werden. Sie sind ebenfalls mindestens vier Wochen vor der Visitation den Mitgliedern der Visitationskommission zuzustellen. Der Bezirkskirchenrat kann eine Stellungnahme dazu abgeben." } HA

5. § 23 erhält folgende Fassung:

"§ 23

Zur Visitation des Kirchenbezirks gehören in der Regel:

a) Gottesdienste in den Gemeinden des Kirchenbezirks, auch als zentrale Gottesdienste für benachbarte Gemeinden oder für den Kirchenbezirk. Sie werden nach Möglichkeit von Mitgliedern der Visitationskommission sowie von weiteren ordinierten Mitarbeitern des Evangelischen Oberkirchenrates und Mitgliedern der Landessynode gehalten. Mit den Gottesdiensten ~~wird~~ soll eine Gemeindeversammlung oder ein Predigtnachgespräch verbunden werden. Dabei sollen bestimmte Anliegen der Landeskirche und der Gemeinde zur Sprache kommen. } RA

b) die persönliche Aussprache mit dem Dekan sowie mit dem Dekanstellvertreter und dem Schuldekan~~. Dabei soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, besondere Probleme und Schwierigkeiten auszusprechen, insbesondere auch im Blick auf die Zusammenarbeit mit anderen und untereinander~~. } RA

c) die Besprechung mit dem Bezirkskirchenrat. An dieser Besprechung sollen auch die im Kirchenbezirk wohnenden Mitglieder der Landessynode teilnehmen. | RA

Gegenstand der Besprechung sind insbesondere die Darstellung des Bezirkskirchenrates, die Darstellung der Dienste und Werke auf Bezirksebene und die darin aufgezeigten Probleme und Erwartungen.

Eine Aussprache über den Dienst des Dekans und des Schuldekans ist Teil dieser Besprechung. Sie findet in Abwesenheit der Betroffenen statt. Über Beschwerden und Beanstandungen sind der Dekan oder Schuldekan noch vor Beendigung der Visitation zu unterrichten. Gleichzeitig ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Darüber hinaus wird nach Möglichkeit auch sonst den Pfarrern, den anderen Mitarbeitern und den Mitgliedern des Bezirkskirchenrates Gelegenheit zur Führung oder Vereinbarung von Einzelgesprächen mit Mitgliedern der Kommission gegeben; | RA

d) die Besprechung mit Vertretern der haupt- und nebenamtlichen Dienste des Kirchenbezirks (Dekanatsbeirat und Konvent der Bezirksdienste, Grundordnung § 99 und § 100). Dabei sollen schwerpunktartig einzelne Aufgabenbereiche des Kirchenbezirks in ihren Möglichkeiten, Schwierigkeiten und Erwartungen zur Aussprache gestellt werden; | RA

e) eine Veranstaltung aus dem Arbeitsbereich des Schuldekans. Dabei sollen die kirchlichen und staatlichen Religionslehrer und die Verantwortlichen der Schulaufsicht und die Schulleitungen angemessene Begegnungsmöglichkeiten mit der Visitationskommission erhalten; | RA

f) die Prüfung der Dekanatsverwaltung im Rahmen der Geschäftsordnung für Dekanate. Die Prüfung der Vermögens- und Finanzverwaltung sowie die Inspektion der kirchlichen Gebäude kann vor der Visitation durch die zuständigen Stellen geschehen. Das Ergebnis wird zur Visitation vorgelegt. | RA

6. § 24 erhält folgende Fassung:

"§ 24

Je nach Erfordernis und entsprechend der zeitlichen Möglichkeiten treten als weitere Veranstaltungen hinzu:

a) Ein Pfarrkonvent. Dieser soll den Mitgliedern der Visitationskommission die Möglichkeit geben, Zielsetzungen und Entscheidungen der Landeskirche zu erläutern und umgekehrt den beteiligten Pfarrern ermöglichen, ihre besonderen Fragen, Schwierigkeiten und Anliegen zu äußern;

b) Treffen der Vertreter der Ältestenkreise des Kirchenbezirks, eine Zusammenkunft der neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter | HA
ne Tagung der Bezirkssynode oder | RA
eine sonstige öffentliche Veranstaltung. | RA
Dafür sollten jeweils eine besondere Schwerpunktthematik oder ein zentrales praktisches Anliegen zum Gegenstand der Behandlung gewählt werden. Es soll auch über Vorgänge und Planungen in der Landeskirche sowie in der EKD und Ökumene gesprochen und Gemeindegliedern Gelegenheit zu Fragen und Anregungen gegeben werden; | RA

c) Besuch einzelner Gemeinden sowie landeskirchlicher, insbesondere diakonischer Einrichtungen, Werke und Verbände, Personalgemeinden und sonstiger rechtlich selbständiger Dienststellen, die für den Kirchenbezirk und die Menschen von besonderer Bedeutung sind; | RA

d) Einladung von Berufsgruppen, die im Kirchenbezirk von besonderer Bedeutung ~~sind~~ oder durch eine entsprechende Entwicklung besonders betroffen sind; | RA
~~(z.B. Landwirte, Vertreter der Industrie und Gewerkschaften usw.).~~"

e) Begegnung mit Vertretern der Öffentlichkeit; | RA

f) Begegnung mit Vertretern anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften ~~im Bereich des Kirchenbezirks~~." | RA

7. § 25 erhält folgende Fassung:

"§ 25

Nach Abschluß der Visitation möglichst innerhalb von drei Monaten, verläßt | HA
der Visitator im Einvernehmen mit der Visitationskommission einen Visitationsbescheid für den Kirchenbezirk sowie je einen persönlichen Visitationsbescheid für den Dekan und den Schuldekan."

8. § 26 erhält folgende Fassung:

"§ 26

Der Visitationsbescheid für den Kirchenbezirk ist von dem Dekan alsbald in einer Sitzung des Bezirkskirchenrates bekanntzugeben und zu erörtern. In der nächsten Pfarrkonferenz und auf der nächsten Tagung der Bezirkssynode ist der ~~wesentliche~~ Inhalt des Visitationsbescheids vom Dekan vorzulegen | HA
~~mitzuteilen~~ und Gelegenheit zur Aussprache ihm
über ~~den Visitationsbescheid~~ zu geben.
Soweit sich der Bescheid mit einzelnen Ämtern und Personen, Organen, Einrichtungen und Werken eingehender befaßt, ist diesen vom Dekan ein Auszug aus dem Bescheid zu übermitteln."

9. § 27 erhält folgende Fassung:

"§ 27

Der Evangelische Oberkirchenrat prüft, ob aus der Visitation Folgerungen für andere Kirchenbezirke oder für einzelne Einrichtungen oder Arbeitsgebiete zu ziehen sind und ob durch die Visitation zutage getretene Probleme der Landessynode vorgelegt werden sollen. Er tritt gegebenenfalls nach angemessener Zeit mit dem Kirchenbezirk in eine Fühlungnahme darüber ein, welche Erfahrungen dort bei der Auswertung der Visitationsergebnisse gemacht worden sind."

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. | RA

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, die Visitationsordnung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Nach § 20 Abs. 2 des Entwurfs ist „Visitator" der Landesbischof; er kann im Einzelfalle ein theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats oder einen Prälaten mit seiner Vertretung beauftragen.

Wenn man demgegenüber den entsprechenden Teil des alten § 19 vergleicht, ergibt sich dort, daß sowohl der Landesbischof als auch das theologische Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats als auch der mit der Visitation beauftragte Prälat die Bezeichnung „Visitator" führen.

Bei der Gegenüberstellung – jetziger Text: „Visitator ist der Landesbischof" und frühere Regelung – drängen sich folgende Fragen auf:

1. Ist das Visitationsrecht allein Ausfluß des Bischofsamtes?
2. Wenn dies zutrifft: Ist die Bezeichnung „Visitator„ nur dem Landesbischof vorbehalten oder führen auch die von ihm Beauftragten die Bezeichnung „Visitator"?
3. Steht Absatz 6 des Abschnittes I der Visitationsordnung von 1967 einer positiven Antwort auf obige Frage 1 entgegen? Dieser Absatz 6 des Abschnittes I lautet:

   „Die in dieser Ordnung geregelte Visitation ist nur eine besondere Ausgestaltung des allgemeinen Besuchsdienstes, der zu jeder Kirchenleitung gehört."

Eine Antwort auf diese Fragen ergibt sich aus dem Wortlaut der Grundordnung nicht. Ihr ist die Bezeichnung „Visitator" nicht bekannt.

Walter Löhr, unser früherer Oberkirchenrat, hat in der Festschrift für Landesbischof Bender im Jahre 1963 auf Seite 235 f. „Das Bischofsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden" untersucht. Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß das Visitationsrecht in den Kirchengemeinden und in Kirchenbezirken zu den „bischofseigenen Aufgaben" zählt. Ferner führt er aus: „Aus dem Visitationsrecht des Landesbischofs ist die Visitationsbefugnis der geistlichen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und der Dekane abgeleitet."

In den Abschnitten I, II und III der Visitationsordnung von 1967 ist die Bezeichnung „Visitator" jeweils für die Person verwendet, die die Visitation durchführt, unabhängig davon, ob dies aus eigenem oder aus abgeleitetem Recht geschieht. Da diese Bestimmungen später zu überprüfen und zu ändern sind, ist bei der Revision dieser Abschnitte Klarheit zu schaffen über die Antworten auf die oben genannten drei Fragen, und dann sollte durchgängig für die ganze Visitationsordnung eine entsprechende Terminologie verwendet werden.

Noch zu § 20 Abs. 2:

In diesem Zusammenhang wurde im Rechtsausschuß weiter die viel erörterte Frage aufgeworfen, ob Visitation mit dem Amt des Prälaten als pastor pastorum vereinbar ist. Diese Frage ist aber nur dann von Bedeutung, wenn der Prälat innerhalb seines Kirchenkreises mit der Durchführung einer Visitation beauftragt wird; denn nur dort kann eine Kollision zwischen den Pflichten als Seelsorger und dem Informationbedürfnis eines Visitators auftreten. Der Rechtsausschuß ist aber der Auffassung, daß die Durchführung einer Visitation für einen Prälaten auch innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs zu vertreten ist, weil nach Abschnitt I, Abs. 6 der Visitationsordnung, wie vorhin schon zitiert, Visitation nur eine besondere Ausgestaltung des allgemeinen Besuchsdienstes ist, der zu jeder Kirchenleitung gehört.

Keinerlei Bedenken bestehen dagegen, daß nach § 20 Abs. 4 der jeweilige Prälat mit beratender Stimme an der Visitation (innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches) teilnimmt.

Die in § 20 Abs. 3 geregelte Zusammensetzung der Visitationskommission berücksichtigt die Erfahrungen mit der am 30. Juni 1986 abgelaufenen Erprobungsverordnung und setzt die Zahl der synodalen Mitglieder erneut herab auf nunmehr zwei Mitglieder der Landessynode, darunter in der Regel deren Präsident. Dafür gehört nun obligatorisch ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats, in der Regel der jeweilige Gebietsreferent, der Visitationskommission an.

Da es sich dabei um einen Mindestbestand der Visitationkommission handelt, empfiehlt der Rechtsausschuß, daß der Satz 2 lautet: Dieser gehören jeweils an: (statt „sollen angehören").

In § 21 Abs. 1 empfiehlt der Rechtsausschuß, statt „mindestens neun Monate" – „mindestens ein Jahr" und in § 21 Abs. 2 statt „mindestens sechs Monate" – „mindestens neun Monate" zu setzen.

Diese verlängerten Fristen sind, wie im Rechtsausschuß überzeugend ausgeführt wurde, zumindest in Großstadtkirchengemeinden erforderlich.

Noch zu § 21 Abs. 1: Hier wird die Erfahrung berücksichtigt, daß es keine Einheitsbezirksvisitation gibt, sondern nach den zeitlichen und örtlichen Verhältnissen des jeweiligen Kirchenbezirks der Schwerpunkt der Visitation mehr auf innerkirchliche Probleme und Fragen gelegt werden kann – dann spricht man von der Dekanatsvisitation – oder auch die Außenbeziehungen kirchlicher Arbeit einbezogen werden sollen – dann spricht man von Besuchstagen der Kirchenleitung. Wo der Schwerpunkt einer Visitation liegen soll, ist schon bei ihrer Vorbereitung zwischen Visitator und Bezirkskirchenrat zu bedenken und abzusprechen. Danach richtet sich nun auch die Auswahl der in § 23 aufgeführten Regelveranstaltungen oder der je nach dem Erfordernis und entsprechend der zeitlichen Möglichkeiten in § 24 aufgeführten fakultativen weiteren Veranstaltungen.

Im Rechtsausschuß ist mit großem Nachdruck die Auffassung vertreten worden, daß sowohl der unter § 24 Buchst. a stehende Pfarrkonvent als auch das unter § 24 Buchst. b aufgeführte Treffen der Vertreter der Ältestenkreise des Kirchenbezirks, eine Tagung der Bezirkssynode oder eine sonstige öffentliche Veranstaltung zu den Regelveranstaltungen des § 23 gehören und notfalls gegen die Besprechung mit dem Dekanatsbeirat und dem Konvent der Bezirksdienste (§ 23 Buchst. d) sowie mit einer Veranstaltung aus dem Bereich des Schuldekans (§ 23 Buchst. e) ausgetauscht werden sollten. Diese Auffassung erhielt jedoch im Rechtsausschuß nicht die erforderliche Mehrheit. Gegen den Pfarrkonvent als Regelveranstaltung sprach insbesondere die Tatsache, daß nach den Erfahrungen des Herrn Landesbischofs dazu mindestens ein halber Tag erforderlich ist, wenn man Frustrationen vermeiden will. Dieser Zeitaufwand sei aber bei einer halbwöchigen Bezirksvisitation nicht aufzubringen. Es empfiehlt sich, den Herrn Landesbischof außerhalb der Bezirksvisitation zum Pfarrkonvent einzuladen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode weiter folgende redaktionelle kleine Änderungen:

In § 23 sollen die Abschnitte a, b usw. bis f jeweils mit Strichpunkt enden; die danach jeweils folgenden Wörter sollen mit kleinen Buchstaben beginnen, soweit es sich nicht um Hauptwörter handelt.

In § 23 Buchst. a soll der dritte Satz lauten: „Mit den Gottesdiensten soll eine Gemeindeversammlung oder ein Predigtnachgespräch verbunden werden."

§ 23 Buchst. b soll mit dem Wort „Schuldekan" enden; der Rest des Textes ist zu streichen, weil der Gesprächsinhalt den qualifizierten Gesprächspartnern überlassen werden kann.

In § 24 Buchst. b soll der erste Satz enden mit den Worten: „... oder eine sonstige öffentliche Veranstaltung." Hier soll das Wort „sonstige" eingefügt werden.

In § 24 Buchst. c soll der Anfang lauten: „Besuch einzelner Gemeinden sowie kirchlicher (statt landeskirchlicher), insbesondere ...,"
weil auch sonstige kirchliche, also nicht nur landeskirchliche Einrichtungen in Frage kommen.

In § 24 Buchst. d soll der Satz mit den Worten enden: „... von besonderer Bedeutung oder durch eine entsprechende Entwicklung besonders betroffen sind": Der Klammerzusatz soll gestrichen werden, weil der Text selbst eine hinreichende Spezifizierung enthält.

In § 24 Buchst. f sollen die letzten Worte „im Bereich des Kirchenbezirks" als selbstverständlich gestrichen werden.

In § 25 ist entgegen der bisherigen Regelung von einer Frist für den Erlaß des Visitationsbescheides für den Kirchenbezirk abgesehen worden. Es besteht aber Einigkeit, daß mit zunehmendem zeitlichem Abstand der Fertigstellung des Bescheids vom Abschluß der Visitation sowohl diese selbst als auch der Bescheid an Wert verlieren, ja sogar wertlos werden können.

In Artikel 2 Abs. 1 ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes der „1. Januar 1987" einzusetzen.

Abschließend empfiehlt der Rechtsausschuß der Synode die Annahme des Gesetzes mit den im einzelnen empfohlenen Änderungen, die Sie auch in den handschriftlichen Verbesserungen der Ihnen vorliegenden Fassung ersehen können.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen herzlichen Dank. Es ist 10.15 Uhr. Ich habe schon heute früh darauf hingewiesen, daß wir pünktlich um 10.30 Uhr mit dem Thema „Asylanten und Kirche" beginnen wollen. Ich unterbreche daher jetzt Tagesordnungspunkt III und verlege den zweiten Bericht, die Aussprache und die Abstimmung auf die Zeit nach der Mittagspause.

Wir machen jetzt eine Pause und beginnen um 10.30 Uhr mit dem Tagesordnungspunkt IV.

(Unterbrechung von 10.15 Uhr bis 10.30 Uhr)

Präsident **Bayer:** Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

IV
Referat von Pfarrer Weber: „Asylanten und Kirche"

Präsident **Bayer:** Nach dem Beschluß des Ältestenrates ist das eine Informationsveranstaltung, die mit dem Referat von Herrn Pfarrer Weber beginnt. Danach gehen wir mit den Sachverständigen in die einzelnen ständigen Ausschüsse.

Ich begrüße zu diesem Tagesordnungspunkt den Landeskirchlichen Beauftragten für die Seelsorge an Umsiedlern, Ausländern und Asylanten, Herrn Pfarrer Wolfgang Weber.

(Beifall)

Ich begrüße die Mitarbeiter, insbesondere die ehrenamtlichen, die Herr Pfarrer Weber mitgebracht hat. Es sind Herr Dekan Mack, Frau von Wolff, Frau Mayer, Herr Staudt, Frau Hofsäß, Herr Plesch, Herr Rechtsanwalt Müller, Frau Hauß, Frau Wein, Frau Hübner und Herr Uihlein, den Referenten der Erzdiözese Freiburg.

(Zuruf: Er ist erkrankt!)

– Er ist erkrankt. – Es sind hier Ehrenamtliche mit einem ganz enormen Einsatz. Ich bedanke mich, daß Sie hierhergekommen sind und uns als Sachverständige zur Verfügung stehen.

(Beifall)

Ich begrüße besonders Herrn Reverend A.L. **Kwansa** von der Presbyterian Church von Ghana. Die Presbyterianische Kirche von Ghana ist eine unserer Partnerkirchen. Herr Reverend Kwansa war in den dreißiger Jahren sieben Jahre als Lehrer tätig. Dann wurde er zum Theologen ausgebildet und war danach sieben Jahre lang Gemeindepfarrer. Seit 1960 war er Synodclerk der dortigen Synode. Das ist eine Art Generalsekretär. Der Präsident (Chairman) leitet dort lediglich die Sitzungen. Alles, was dazwischen zu machen ist, macht der Synodclerk. Er war Ökumenereferent und Referent für medizinische Projekte der Presbyterianischen Kirche von Ghana, dann von 1977 bis zu seiner Pensionierung 1983 wieder Gemeindepfarrer in Accra. 1985 wurde er nach Abetifi zur theologischen Ausbildung von Laien berufen. Seit dem 18. September 1986 bis ca. Januar 1987 ist er in Baden-Württemberg in Absprache mit dem Evangelischen Missionswerk Südwestdeutschland (EMS) zur Seelsorge an Asylsuchenden aus Ghana.

Reverend Kwansa, wir haben schon von Ihnen gehört und gelesen. Wir freuen uns besonders, Sie hier persönlich kennenzulernen und begrüßen zu dürfen.

(Beifall)

Ich bitte Sie, zu uns ein Grußwort zu sprechen. Übersetzen wird Herr Dr. Leue.

Reverend Kwansa (in deutscher Übersetzung): Herr Präsident! Liebe Brüder und Schwestern in Christus! Ich bringe Grüße von den christlichen Kirchen Ghanas und ganz besonders von der Presbyterianischen Kirche. Ich danke den Kirchen von Baden und Württemberg für die Einladung, daß ich hierherkommen konnte, um in die schwierigen Probleme, in die junge Leute aus meinem Land geraten sind, einen Einblick zu bekommen und eine Bewertung vornehmen zu können. Das Flüchtlingspro-

blem ist ein Problem für die Kirchen und für die Regierung von Deutschland. Ich glaube, es kann nur gelöst werden durch Gebet und Aktionen der Christen dieser Kirche. Dasselbe Problem ist eine große Herausforderung an die Kirchen in Ghana und an die Regierung in Ghana. Die Kirchen in Ghana sind sowohl die im Kirchenrat versammelten Kirchen als auch das katholische Sekretariat. Da gibt es einen nationalen Jugendrat. Dann gibt es die traditionellen Häuser der Häuptlinge. Und sie alle müssen daran beteiligt werden, dieses Problem, das jetzt hier in Deutschland vorhanden ist, mit zu lösen. Ich bin gerade in diese Arbeit eingestiegen und habe noch sehr viel zu tun. Ich sehe darin Hoffnung, keine Ausweglosigkeit. Aber wir brauchen Ihre Fürbitte, Ihre Unterstützung, Ihre moralische Unterstützung; dann wird Gott diese Arbeit auch segnen.

Gott möge auch Sie segnen und Ihnen Geleit geben in allen Ihren Bemühungen. Gott möge Ihnen allen eine klare Vision von den Aufgaben geben, die Sie haben. Gott möge Ihnen Kraft und Bestimmtheit in allem, was Sie tun, geben, so daß wir am Ende mit Paulus sagen können: „Ich war dem himmlischen Befehl nicht ungehorsam." Gott segne Sie!

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Haben Sie Dank, Bruder Kwansa für Ihr Grußwort. Wir wünschen Ihnen von hier aus, daß Gott Ihre Arbeit hier in Deutschland segnen möge. Wir wollen Ihnen, soweit wir können, moralische Unterstützung geben.

Ich bedanke mich bei Herrn Dr. Leue, daß er treu und gewissenhaft übertragen hat.

Ich bitte Herrn Pfarrer Weber nach vorn, um das Referat über Asylanten und Kirche zu halten.

Pfarrer **Weber:** Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Das sogenannte Asylantenproblem ist in den letzten Wochen und Monaten zu einem regelrechten gesellschaftspolitischen Reizthema geworden. Es verging ja kein Tag, ohne daß nicht die Zeitungen, ohne daß nicht die Presse voll war von dramatischen Meldungen. Von „sintflutartigem Ansturm" war die Rede, von drastischen Maßnahmen, die dringend notwendig wären. Auch der Streit um das Asylrecht wird in zunehmender Schärfe geführt, und unter dem Vorwurf des „massenhaften Mißbrauchs" wird über das Grundrecht und seine Änderung diskutiert.

In den Gesprächen stelle ich fest, daß sehr oft die Emotionen die Inhalte bestimmen und weitgehend Besonnenheit und differenziertes Denken und eine an dem Menschen orientierte Sachlichkeit auf der Strecke bleiben. Auch die veröffentlichte Meinung in den Medien ist nach meiner Meinung in vielem zu einer „vierten Gewalt" in diesem Land geworden. Die wenigsten Zeitgenossen haben ausreichende Informationen, die meisten aber eine feste Meinung. Ich erhalte Briefe, die tiefsitzende Ängste verraten, Ängste, gegen die sich der Schreiber oft nur mit blankem Haß wehren kann. In vielem schäme ich mich selbst als Leser für den Schreiber. Es sind seelsorgerliche Herausforderungen, die wir nicht ernst genug nehmen können.

Die anstehenden Fragen sind fast immer sehr komplex und lassen sich schwerlich auf eine einfache Formel reduzieren oder auf eine Für- oder Gegen-Position einengen. Ich möchte das in ein paar alternativen oder antithetischen Sätzen sagen.

Die Asylfrage ist eben nicht nur ein quantitatives Problem der Zahlen, das mit Visumzwang und administrativem Denken beantwortet werden könnte, sondern zunehmend und viel mehr die Frage nach der Solidarität des einzelnen und der Völkergemeinschaft, nach der Aufnahmebereitschaft, keine Frage schärferer Gesetze allein, sondern mehr und mehr die Frage nach dem Humanum innerhalb der Rechtsordnung und innerhalb von Verwaltungsmaßnahmen, ein Seismograph und ein Beispiel der Menschenwürde im Umgang mit Minderheiten, letztlich auch kein nationales Problem, sondern ein Beispiel dafür, daß sich unser Friede und unser Wohlstand nur noch mit und nicht gegen die Not und die Interessen der Dritten Welt wahren und fördern lassen.

Das Asylantenproblem ist, zusammengefaßt, in erster Linie eine ethische Herausforderung, die nach Wertmaßstäben verlangt und je nachdem, welche Antworten gefunden werden, auch Maßstäbe setzt.

Sie haben auch gelesen, daß in bemerkenswerter ökumenischer Überzeugung in den letzten Wochen die evangelischen und katholischen Kirchen in kritische Distanz, ja bis in offene Ablehnung zu politischen Äußerungen und Gesetzesänderungen getreten sind. Andererseits mehren sich auch in unseren Gemeinden Stimmen, die diesen Einsatz für überzogen, den „deutschen Interessen" für abträglich oder, wie es in einer amtlichen Pressemitteilung einmal hieß, als einen gemeingefährlichen „pseudoliberalen Illusionismus" bezeichnen. Weil aber Kirche in dieser Welt lebt, identifizieren sich viele ihrer Glieder oft allzu leicht mit den vorherrschenden politischen Meinungen und Plausibilitäten.

Darum ist zunächst einmal dringend theologisches Nachdenken erforderlich.

Ich möchte mein eigenes Nachdenken mit drei bekenntnishaften Sätzen beginnen:

1. Mit der Bekräftigung, daß Gott, der sich in Christus offenbarte, der Schöpfer der ganzen Welt und jedes Menschen ist, daß es für Gott weder Deutsche noch Asylanten gibt, sondern nur Geschöpfe, zum Ebenbild seiner selbst berufen und befreit.

Ich denke, daß angesichts der gegenwärtigen Auseinandersetzung zumindest für uns gelten soll, was das katholische Hilfswerk Cor Unum auf den flüchtenden Menschen so formuliert hat: „Einer der ersten Wege, Zeugnis für das Evangelium zu geben, ist darin zu sehen, daß der Flüchtling in seiner ganzheitlichen menschlichen Würde gesehen wird."

2. Der Platz, auf den uns Gott im „Jahrhundert der Flüchtlinge" stellt, ist eindeutig zugewiesen: auf der Seite der Flüchtlinge. In unüberhörbarer Dringlichkeit betont die Bibel die leidenschaftliche Liebe Gottes zu den Bedrängten, Heimatlosen, Alleingelassenen. Wenn wir diese „Zuflucht unter dem Schatten seiner Flügel" in Krankenhäusern, an Betten von Sterbenden, in Vollzugsanstalten, in der Diakonie und der Seelsorge predigen und danach leben und tun, so kann der Flüchtling davon nicht ausgenommen bleiben. Ja, er ist besonders privilegiert bei Gott; denn Gott liebt den Fremdling, wie es in 5. Mose 10, 18 f. heißt. Welche Konsequenzen dieses theologische Bekenntnis hat, das uns trägt, erkennen wir vielleicht im Augenblick noch nicht in der notwendigen Klarheit und Tiefe.

3. Darum könnte die Anwesenheit von Flüchtlingen eine Chance zum Glauben sein, indem wir nämlich in den Flüchtlingen letztendlich unser eigenes Wesen wiederentdecken. „Gäste sind wir und Fremdlinge vor dir wie unsere

Väter alle", so hat es David formuliert; als Kirche wanderndes Gottesvolk. Gegen alles Besitzstandsdenken, auch das kirchliche Besitzstandsdenken, haben wir uns daran zu erinnern, daß unsere Glaubensherkunft in Exodus und Emigration wurzelt – mein Vater umherirrender Aramäer, dem Umkommen nahe – und daß unsere Zukunft nicht von dieser Welt ist, sondern Gottes Hausgenossen.

Diese geistliche Solidarität mit dem Flüchtling könnte, so sie geglaubt wird, angstlösend wirken in unseren Gemeinden, Kommunikation erleichtern und das Gefühl gegenseitiger Nähe und Schicksalgemeinschaft stärken.

Widerstand gegen Schlagworte

Diese Solidarität mit den Flüchtlingen beginnt darum für mich damit, daß wir gemeinsam Widerstand leisten – und auch mutig widerstehen – gegen einen beispiellosen Werteverfall der Sprache. Über Flüchtlinge wird in einer Terminologie geredet, die dem Bereich der Naturkatastrophen und der Schädlingsbekämpfung entlehnt ist. ich zitiere aus öffentlichen Presseerklärungen staatlicher Organe: „Das Wirtschaftsasylantentum wird zur Springflut", „explosionsartiges Anschwellen", die meisten sind „Schmarotzer und Parasiten".

Die Folge solcher Sprache ist, daß die vorhandenen Ängste in unserer Bevölkerung, die wir ja ernst nehmen müssen und sollen, zusätzlich aufgewühlt werden und mit der fremden Sprache, der Kultur und dem Aussehen der Flüchtlinge verknüpft werden. Eine feindliche Stimmung ist zwangsläufig, und eine Abwehr solcher Bedrohung wird moralisch zum legitimen Akt des Selbstschutzes. Erinnern wir uns, daß auch der Pogrom gegenüber den Juden und andere damit begann, sie sprachlich zu verunglimpfen unter dem Vorwand wirtschaftlicher und ethnischer Bedrohung?

In der Bibel geben ja vielfach Namen Auskunft über das Wesen ihres Trägers. Vielleicht weist ein Satz von Gerhard Ebeling den richtigen Weg: Es gibt Worte, die sind wie eine Herberge. Eine Herberge ist eine Unterkunft für solche, die noch auf dem Wege sind. Sie ist nicht das Ziel und doch ein Halt zum Atemschöpfen.

Ist unser Reden über Flüchtlinge für diese ein Halt zum Atemschöpfen?

Augenmaß und Zusammenhänge

Das nächste, was mich beschäftigt, ist: Wir müssen dringend Augenmaß bewahren, differenziert denken. Flucht und Vertreibung sind ja Hauptkennzeichen unseres Jahrhunderts. Viele unter uns haben das ja am eigenen Leib erlebt. Unsere Asylverheißung als Grundrecht entstand ja in einer Zeit absoluter wirtschaftlicher Not und angesichts der Schrecken, die übrigens etwa achthundertausend Deutsche nur deshalb überlebt haben, weil ihnen andere Länder Zuflucht und Asyl gewährt haben.

Nach Schätzungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner of Refugees – UNHCR) sind gegenwärtig zehn bis fünfzehn Millionen Menschen auf der Flucht in dieser Welt.

Ich meine also: Augenmaß für Zusammenhänge. Das eigentliche Asylantenproblem, liebe Freunde, liegt ja nicht in Europa, sondern in der ohnehin gequälten Dritten Welt, in Asien, Afrika, im Mittleren Osten und zunehmend in Lateinamerika. Und das gilt auch für die Aufnahmeländer: Die ärmsten Kranzstaaten dieser Krisengebiete haben extrem einseitig über 80% dieser Flüchtlingsströme aufzunehmen, was sie selbst an den Rand des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenbruchs führt. Die Sorge dieser Länder, von der Völkergemeinschaft dabei alleingelassen zu werden, ist sehr groß. In den Relationen, von der Weltkarte her gesehen, leisten die reichsten Staaten Westeuropas mit der Aufnahme von knapp 5% aller Flüchtlinge dieser Welt einen eher bescheidenen Beitrag am Rande.

Auch der Eindruck ist falsch, die Bundesrepublik sei wegen ihres angeblich liberalen Asylrechts ein besonders beliebtes Zufluchtsland. Es gab ja in den letzten Tagen eine hektische Diskussion über Zahlen und Statistiken. Es ist eine Frage bei der Statistik der Bundesregierung, ob es sinnvoll ist, Menschen zu den Flüchtlingen zu rechnen wie die heimatlosen Ausländer; das sind die älteren Mitbürger unter uns, die seit vierzig Jahren unter uns leben. Es ist eine Frage, ob es gerechtfertigt ist, zu jedem Asylantrag zwei bis drei Familienangehörige hinzuzuschätzen, obwohl wir wissen, daß Familienangehörige in der Regel einen eigenen Asylantrag stellen und damit eine Familie sich verdoppelt. Man kann darüber streiten. Ich finde es schlimm, daß man über Zahlen und Statistiken streitet, wenn man die Gesamtsumme bedenkt. Egal, welche Statistik man anwendet, das Ergebnis ist, daß jetzt jede Diskussion und jedes Gespräch nicht mehr über die uns eigentlich bedrängenden Probleme geht, sondern daß ein scharfer Streit darüber ausgefochten wird, ob durch 5 Promille- oder 1 Prozent-Anteil der Flüchtlinge an unserer Gesamtbevölkerung, die Grenzen der Belastbarkeit und die Möglichkeiten der Bundesrepublik überschritten und am Ende wären.

Ich möchte keinesfalls die Probleme verharmlosen, vor die Kommunen und Gemeinden gestellt sind mit Unterbringung, Versorgung, sozialer Begleitung, unterschiedlicher Sprache und Kultur. Aber mich läßt dieses Problem nicht los: Was ist eigentlich in unserer Gesellschaft maßgeblich verantwortlich dafür, daß ein, von den Fakten her gesehen, eher Randproblem unserer Gesellschaftspolitik in derartiger Weise zur „Überlebensfrage" der Nation stilisiert wird, eine ungeheure Verhältnislosigkeit der Sachverhalte!

Differenziertes Denken tut not

Kaum einer von denen, die über die deutsche Grenze drängen, so sagt es die katholische Kommission für Fragen der Weltkirche, ob Türken oder Afghanen, ob Boatpeople oder Tamilen, hat seine Heimat aus Übermut oder Leichtsinn verlassen.

Wer selbst Flüchtlinge kennt und mit ihnen spricht, stellt fest, daß es meistens ein ganzes Motivbündel ist, sozusagen der letzte Ausweg, der letzte Schritt, wenn ein Mensch Familie, Heimat, Kultur, Sprache, Zuhause verläßt. Was sind das für Gründe? Schwere Menschenrechtsverletzungen, Krieg und Bürgerkrieg, bedrängte religiöse Minderheiten wie unsere Christen aus der Türkei zum Beispiel, Menschen, die dem Völkermord und dem Gegenterror entfliehen wie in Sri Lanka.

Viele – auch das wird in der öffentlichen Diskussion überhaupt nicht zur Kenntnis genommen – suchen nur eine Warteposition, ein paar Monate zur Ruhe und Besinnung. Wie groß diese Gruppe ist, zeigt die Tatsache, daß 1985 allein ein Viertel aller Asylanträge sich „anderweitig erledigt" hat, also gar nicht bis zum Ende einer Entscheidung durchgeführt wurde, weil die Betroffenen weitergewandert, zurückgekehrt, untergetaucht, einfach wieder verschwunden waren.

Ich kenne eine eritreische Frau, die selbst nie am Bürgerkrieg in Eritrea beteiligt war. Ihr Mann ist verschwunden. Sie weiß nicht, ob er noch lebt. Die äthiopische Luftwaffe bombardierte ihre Dörfer, zerstörte die Felder und die Ernte, um die Widerstandskämpfer zu treffen. Da nimmt sie ihre zwei Kinder und flieht über den Sudan und Italien zu ihrem in Mannheim lebenden anerkannten Bruder. Ist sie nun ein Wirtschaftsflüchtling oder Vertriebene oder politisch Verfolgte? Wer mag denn da werten, und wer darf urteilen?

Natürlich gibt es Menschen, die keine guten Gründe haben oder gar kriminelle Gründe. Insgesamt gesehen sind das jedoch eher Begleit- oder Randerscheinungen.

Bei differenzierter Betrachtung zeigt sich auch, daß die Zahl derer, die im engen Sinne politisch verfolgt werden, zunimmt. Vor zehn Jahren waren es noch knapp 9%, 1981 immerhin 12,6%, im letzten Jahr bereits 36,5%, die nach den Entscheidungen im engen Sinne politisch verfolgt sind. Auch da kann man natürlich mit Statistiken wieder viel an Politik betreiben oder nicht. Es kommt darauf an, was 100% sind. Wenn ich von allen Asylanträgen die anerkannten Anträge nehme, sind es bloß 18%. Wenn ich aber das Viertel derer, die nicht zur Entscheidung gelangt sind, die „anderweitig erledigten", abziehe, nur die Asylanträge nehme, wo wirklich eine Entscheidung gefallen ist, dann schnellt die Zahl der anerkannten Anträge auf fast 40% hoch. Das ist auch wieder ein Beispiel, wie man im Grunde mit Statistiken dieses oder jenes beweisen kann, wenn man will. Mir sagte einmal ein Professor der Soziologie: Weber, glaub nur einer Statistik, die Du persönlich gefälscht hast.

Auch löst die ganze Grundrechtsänderungsdebatte am eigentlichen Problem nichts. Selbst ohne Grundrecht wäre die Bundesrepublik rechtlich, moralisch und politisch gebunden an den Grundsatz des Artikels 33 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention, deren Vertragsstaat wir sind, an die Europäische Menschenrechtskonvention und an andere Verfassungsrechte; denn das Asylrecht ist ja abgeleitet zum Beispiel aus dem Artikel 1 unserer Verfassung, aus dem rechtlichen Gehör, der rechtsstaatlichen Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen usw. ... Weitere Verschärfungen des Asylrechts werden deshalb die Flüchtlingszahlen kaum reduzieren, sondern lediglich den Rechtsstatus des Flüchtlings auf die niederste Ebene der vorläufigen Duldung drücken.

Lassen Sie mich mit großem Nachdruck und großem Ernst folgendes sagen. Das andauernde Reden in der moralisierenden Zweischubladenalternative – hier der echte, wirklich politisch Verfolgte einerseits, und dann der Scheinasylant, der Asyltourist, der Wirtschaftsschmarotzer andererseits – reduziert komplizierte Zusammenhänge auf die simple Rechnung: Asylbewerber minus Anerkannte ist gleich krimineller Grundrechtsmißbrauch.

Wir haben ja Juristen unter uns. Auch hier ist die Sprache verräterisch. Kann ich eigentlich ein Grundrecht mißbrauchen? Sind denn alle, die zum Beispiel als Kriegsdienstverweigerer nicht anerkannt wurden, solche, die das Recht auf Kriegsdienstverweigerung mißbraucht haben? Ich denke, wenn gegenwärtig aus berechtigten Gründen durch unterschiedlichen Rechtsschutz zwei Drittel aller Flüchtlinge eine Aufenthaltsgestattung erhalten, anerkannt werden oder aus anderen Gründen bleiben, dann werden die Motive von zwei Dritteln aller Flüchtlinge durch dieses Reden von der hohen moralischen und rechtsstaatlichen Wertebene herabgezerrt auf die Ebene des puren Bereicherungsdranges. Eine abschreckende Behandlung dieser Gruppe scheint solchen gegenüber dann nur angebracht.

In einer Konsultation des Ökumenischen Rates der Kirchen 1984 in Niagara Falls wurde festgehalten:

Völker, Regierungen und Kirchen müssen sich vor Augen halten, daß eine Politik der geschlossenen Grenzen und Augen den wachsenden Flüchtlingsproblemen kein Ende setzen kann. Die beste vorbeugende Politik gegenüber Flüchtlingsströmen jeder Art besteht darin, den Frieden, die Entwicklung und den Schutz der Menschenrechte in den Entwicklungsländern und in der ganzen Welt voranzutreiben und zu unterstützen. Nur so werden die Ursachen sowohl in den Herkunftsländern wie auch in den Aufnahmeländern an der Wurzel gepackt.

Wird eigentlich bei der ganzen Asyldiskussion unsere eigene Mitverstrickung und Mithaftung für die Ursachen dieser Weltunordnung und für die Konflikte, aus denen diese Menschen kommen, mitbedacht? Wir sind ein großes Stück durch unser Tun und Lassen mitverantwortlich an der Not der Dritten Welt. Daraus jedoch den Schluß zu ziehen, man müsse das Grundrecht ändern, wenn die Verfahrensvorschriften nichts nützen, das ist nicht nur keine Lösung des Problems, es ist blanker Zynismus.

Recht und Gerechtigkeit

„Asylrecht – Ja, Mißbrauch – Nein!" Dieses Postulat aller Debatten klingt überzeugend und einleuchtend, ebenso jene Auffassung, man könne mittels exakter judikativer Trennschärfe die „echten" von den „falschen" Flüchtlingen vor Gericht scheiden.

Dies zieht mich zu einem Seitenblick auf die Entwicklung der Rechtsprechung. Nach dem Grundgesetz genießt ja der politisch Verfolgte Asylrecht. Aber weder das Grundrecht noch das Gesetzesrecht definieren den Rechtsbegriff dessen, was nun politisch verfolgt sei. Das Grundrecht auf Asyl kam deshalb als Richterrecht auf den Weg. In den vergangenen Jahren bemühten sich die Gerichte sehr sorgfältig um möglichst vage und offene Generalklauseln, die einen großen Handlungsspielraum der Entscheidung ließen. Als politisch verfolgt galt, wer aus begründeter Furcht wegen der Zugehörigkeit zu seiner Religion, Nationalität, Rasse, sozialen Gruppe, politischen Überzeugung fliehen mußte. Anerkannt wurde, wem nicht zugemutet werden konnte, im Verfolgerland zu leben.

Diese Zumutbarkeit der subjektiven Verfolgungsfurcht als Kriterium für Anerkennung wurde vor allem durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in dem Zeitpunkt geändert, als die Asylbewerberzahlen zunahmen, die Betroffenen nicht mehr aus den kommunistischen Nachbarstaaten, sondern aus der Dritten Welt kamen und sich dadurch ihre Hautfarbe rapide verdunkelte.

Heute fragt das Bundesverwaltungsgericht nicht mehr nach der subjektiven Verfolgungsfurcht sondern, – ich zitiere aus einem Urteil –: „Maßgebend ... ob die befürchtete Verfolgung eine politische ist, sind die Gründe, aus denen der Verfolgerstaat die befürchtete Verfolgung betreibt." Es darf also neuerdings nur noch dann Asyl gewährt werden, wenn man dem Staat diese Verfolgung als gezielte Absicht nachweisen kann. Dies führt zu schwerwiegenden Konsequenzen für die Chance, anerkannt zu werden; denn kein Staat gibt ja politische Verfolgung zu, sondern er kriminalisiert Oppositionelle.

Ein Beispiel: Ein Kurde wird in der Türkei wegen der Zugehörigkeit zu einer kommunistischen Partei und der Werbung dafür – in der Türkei ist das ein Straftatbestand – verfolgt und aufs schwerste gefoltert. Der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim stellt in einem Urteil fest, Folter sei dort ein „allgemeines Phänomen" und zuruckzuführen auf „kriminaltechnische Besonderheiten" in der Türkei; Asylanspruch bestehe nur, wenn die Menschenrechtsverletzung über das hinausgehe, was die Leute dort „aufgrund des herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben". Das Bundesverwaltungsgericht setzt jetzt noch eine Hürde drauf. Das politische Delikt, weswegen er angeklagt wird, sei allein noch kein hinreichender Grund anzunehmen, daß die Folter politisch motiviert sei.

Ja, wie soll denn der Betroffene das noch beweisen können? In der Praxis, so sagt das Gericht, könne davon ausgegangen werden, daß eine „amtliche Auskunft des Auswärtigen Amtes verhältnismäßig zuverlässig sei". Sind aber nicht gerade im Verhältnis der Bundesrepublik zur Türkei amtliche Auskünfte des Auswärtigen Amtes nicht allzu leicht getragen von politischen Rücksichtnahmen?

Ich kenne einen jungen Tamilen, der erzählt, wie singhalesische Sicherheitskräfte seinen Bruder und seine Schwägerin bei einer nächtlichen Razzia durch die Straßen zerren, sie schwer mißhandeln und anschließend mit dem Armee-Jeep so lange überfahren, bis sie tot sind. In panikartiger Flucht flieht er. Sein Asylgesuch wird in der Bundesrepublik abgelehnt; denn diese Übergriffe seien lediglich in den „bürgerkriegsähnlichen Zuständen" in Sri Lanka bedingt; auch die massenweisen, außergerichtlichen Hinrichtungsaktionen unbewaffneter Zivilbevölkerung entspringen – Zitat aus dem Bescheid des Bundesamtes – „dem Bemühen des Staates, seinen Bestand zu wahren" im Sinne der Terrorismusbekämpfung.

Dies stellt Mörder und Opfer auf die gleiche Stufe. Vergleichen wir: Nach dieser Rechtsauffassung hätten die Juden des Warschauer Gettos kein Asyl erhalten.

In dieser Rechtsprechung liegen zwei Gefahren, einerseits die, daß der Objektivierungsversuch dessen, was politisch verfolgt sei, ad infinitum das Grundrecht ad absurdum führt. Zum anderen wird der materielle Gehalt des Grundrechts zunehmend mittels der Justiz politisch definiert; denn er hängt mit ab von Auskünften des Auswärtigen Amtes und davon, ob der Richter oder die Kammer in schweren Grundrechtsverletzungen politische Motivation erkennen will oder nicht. Es besteht für mich zumindest die Gefahr, daß politisch motivierte Asylabwehrversuche in der Politik mit juristischen Mitteln exekutiert werden.

Ich sage Ihnen das deshalb so ausführlich, um der Meinung zu widerstehen, es sei so leicht in der Bundesrepublik, Asyl zu erhalten. Mich wundert eher das Umgekehrte, nämlich wie aufgrund solcher Rechtsprechung immer noch so viele Menschen als politisch verfolgt anerkannt werden. Diese Entwicklung steht jetzt in direkter Rückwirkung zu den jüngsten Beschlüssen der Bundesregierung und der Ministerpräsidenten. So blockieren Baden-Württemberg und Bayern bisher erfolgreich den Beitritt der Bundesrepublik zu zwei internationalen Antifolterkonventionen mit der Begründung, „Menschen aufnehmen zu müssen, denen im Heimatland lediglich körperliche Strafen drohen".

Nach der geltenden Rechtsprechung verhindert aber die pure Wahrscheinlichkeit von Folter noch nicht die Abschiebung oder die Auslieferung. Die Folter muß „überwiegend wahrscheinlich" sein. Der Beschluß der Innenminister vom 2. Oktober 1986 sieht vor, daß das Auswärtige Amt jetzt alle zwei Monate einen Bericht vorlegen soll, in welche Krisengebiete abgeschoben werden könne. In welche Not und Ängste geraten bereits jetzt die Betroffenen? Und welche Funktion wird dabei die geplante „Zentrale Abschiebebehörde Baden-Württemberg" spielen?

Ebenso soll ein Asylantrag bereits an der Grenze als „offensichtlich unbegründet" die Zurückweisung rechtfertigen, wenn der Betroffene nur einer „kriegerischen Handlung" zu entfliehen versucht.

Wo ist denn noch erkennbar, was Richard von Weizsäcker in seiner berühmten Rede vom 8. Mai das „eigene historische Gedächtnis als Leitlinie politischen Handelns" nannte? Ich möchte fragen: Legitimiert nicht der Artikel 16 unserer Verfassung die Existenz der Bundesrepublik?

Mir fiel auch auf, daß die Bibel immer von zwei Worten redet, nämlich in der Kombination von Recht und Gerechtigkeit; wohl deshalb, daß sich das Recht nicht von seinem Subjekt, dem Menschen, löse, sondern seinen aufatmenden Wohltatscharakter behalte.

Praxis des Asylrechts und seine Folgen

Seit 1980 lassen sich zwei oder drei Ziele politischen und rechtlichen Handelns erkennen, die schon genannte Schwächung der Rechtsposition des Flüchtlings, die Abschottung unserer Grenzen und das, was im Amtsdeutsch „generalpräventive Abschreckung" heißt. Die wohl wirkungsvollste Maßnahme gegen den „Zustrom" war der eingeführte Visumzwang für fast alle Hauptfluchtländer, der jetzt ausgeweitet werden soll. Der Flüchtling erhält aber ein Visum nur, wenn er auf der deutschen Auslandsvertretung im Verfolgerland seine physische Existenzvernichtung glaubwürdig nachweisen kann, eine Bescheinigung einer bundesdeutschen Ausländerbehörde hat, die bereit ist, ihn aufzunehmen, und wenn sein Aufenthalt im Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt. Ich behaupte hier, kein einziger Flüchtling, auch nicht der politisch Verfolgte, hat bis heute zum Zwecke des Asylgesuches in den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik ein Visum erhalten. Die Folgen treffen ja nicht, wie Sie leicht erkennen, die vermeintlich falschen, sondern in erster Linie die wirklich politisch Verfolgten. Beispielhaft dafür, daß sich so etwas sogar von der Wirklichkeit abheben kann und zum eigenständigen politischen Argument wird, ist der fragwürdige Deal mit der DDR. Sie erinnern sich: im letzten Jahr, als sich die DDR nur gegen Swingkredite verpflichtete, Tamilen mit gültigem Visum zu befördern, wurde dies als erfolgreiche Maßnahme gegen das Scheinasylantentum in aller Presse gefeiert, obgleich damals das Bundesamt die Tamilen fast ausnahmslos als politisch Verfolgte anerkannte. So bleibt das Asylrecht unangetastet, lediglich sein Gebrauch wird verhindert. Wer aber den legalen Zugang zum Grundrecht abschneidet, fördert den Menschenhandel durch Schlepperorganisationen.

Ich denke an eine libanesische Familie aus Beirut. Der Vater ist Vermessungsingenieur. Bei einem Angriff auf ihr Haus wurde es völlig verwüstet. Dabei wurde das vierjährige Töchterchen schwer verletzt. Es hat seitdem einen zersplitterten Arm. Diese Familie kam 1979 in die Bundesrepublik, und zwar mit all ihren Ersparnissen, etwa 160.000 DM. Sie mietete sich in Mannheim eine 4-Zimmerwohnung in der Hoffnung, in zwei oder drei Monaten wieder zurückkehren zu können. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Jetzt wird diese Familie sozusagen das Objekt der

sogenannten flankierenden Abschreckungsmaßnahmen. Die Aussetzung der Abschiebung wird jedes halbe Jahr verlängert. Die Stadt Mannheim dürfen sie nicht verlassen. Der Vater hat ein generelles Arbeitsverbot seit 1979. Die Sozialhilfe wird eingeschränkt. Die Ersparnisse sind verbraucht. Sie leben jetzt in einer zugewiesenen miserablen Sozialwohnung. Es sind keine Integrationsmaßnahmen möglich. Langsam erreichen wir, daß wenigstens die Kinder in die Schule oder in ein Ausbildungsverhältnis in dieser Zeit kommen. Die Depressionen nehmen zu. Die Ehrenamtlichen suchen dringend – notfalls auch illegal – eine Beschäftigung für diesen Mann, der kaputtgeht.

In Freiburg zum Beispiel sind 200 Asylbewerber in ehemaligen Wohnungen von Spätaussiedlern untergebracht. Jede Wohnung hat eine eigene Küche, aber es herrscht Kochverbot in den Unterkünften. So wird jeden Tag von einer Firma aus Engen Großkantinenkost angeliefert. Die Südbadener wissen, was das für eine Entfernung ist. Hindus aber essen kein Rindfleisch und Moslems kein Schweinefleisch. So bleibt das Essen stehen. Ein Artikel in der Zeitung beginnt mit der Überschrift „Wie Asylanten unsere Gastfreundschaft mißbrauchen".

Besonders die Frauen sind davon betroffen – und ich möchte mich einfach jetzt für die Sprachlosen zum Sprecher machen –, diese Frauen aus der Dritten Welt, die noch nicht einmal für ihre Familie sorgen dürfen und können, deren Kinder mit zwei Jahren an der deutschen Großküchenkost teilnehmen müssen, diese Frauen, für die das Sorgen und die Essenszubereitung für die Familie gleichbedeutend ist mit Lebenssinn und oft die einzige sinnvolle Beschäftigung darstellt. Alle Wohlfahrtsverbände in Baden-Württemberg haben in bedrückender Weise die Folgen aufgezeigt und nachgewiesen: Zunehmender Abbau jeglicher eigenen Selbstverantwortung, Depression, Alkoholismus. Liebe Schwestern und Brüder, dies sind keine Einzelfälle, sondern ist ein kaum mehr zu verantwortendes Leidenskapitel.

Klimavergiftend wirken diese Maßnahmen auf die Einstellung unserer eigenen Bevölkerung. Indem nämlich Asylbewerber jahrelang zu anstößiger Untätigkeit gezwungen werden, definieren sie ja das Bild von den Flüchtlingen, die als auf unserer Tasche liegend, als faules Gesindel uns so viel Sozialhilfe kosten.

Ich halte diese Maßnahmen weder für geeignet, dem Flüchtlingsstrom zu begegnen, noch den sozialen Frieden im Lande zu erhalten; sie fördern regelrecht eine „Aufrüstung nach innen". Muß man sich wundern, wenn die sprachlichen Pogrome bereits in tätliche gegen Sammelunterkünfte umschlagen? Ist es noch vereinbar mit unserem biblischen Menschenbild und ethisch verantwortbar, Menschen generalpräventiv zu Objekten von politischen Abwehrmaßnahmen zu mißbrauchen?

Jetzt wird erneut zur weiteren Verschärfung vorgeschlagen, Asylbewerber aus dem Leistungskatalog des Bundessozialhilfegesetzes herauszunehmen und Sonderregelungen zu unterwerfen. Wird das Folgen haben, frage ich, auf andere schwache Gruppen in unserer Gesellschaft, ein Einfallstor zur Entwertung unserer humanitären Ethik? Also morgen sind es dann andere Gruppen, Nichtseßhafte oder Straffällige, die ähnlich behandelt werden?

Der Tübinger Theologe Jürgen Moltmann schreibt in seinem Büchlein „Menschenwürde, Recht und Freiheit": „Es gibt keinen Schutz der eigenen Menschenwürde als die konsequente Achtung der Würde anderer Menschen. Diese Wahrheit ist leicht einzusehen, aber schwer zu praktizieren. Denn im Ernstfall bestimmt leider weniger die Hoffnung als vielmehr die Angst das eigene Handeln."

Zuweisungsgesetz – Chancen zur Nachbarschaft

Seit Juli letzten Jahres werden unseren Kommunen mit über 10.000 Einwohnern Flüchtlinge im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl – gegenwärtig 3,4‰ – „zugewiesen". Damit sind Kommunen und wir als Kirchengemeinden direkt betroffen und zur Nachbarschaft und Begegnung herausgefordert; mehr noch, wir werden maßgeblich Anteil daran haben, wie sich das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft ordnen wird. Hier ist ein Auftrag signalisiert, der mit dem Bild vom Salz der Erde, dem Licht der Welt äußerst konkret formuliert ist.

Die Wohlfahrtsverbände haben der Landesregierung im letzten Sommer ein Konzept vorgelegt, das leider nicht angenommen wurde: Unterbringung in überschaubaren Wohneinheiten, möglichst nationale homogene Belegung, volle Auszahlung der Sozialhilfe, vor allem aber die Förderung der Selbstverantwortung des Flüchtlings, die Stabilisierung seiner psychischen und sozialen Kräfte, sinnvolle Beschäftigung, Bildungsangebote, die Einrichtung eines guten Sozialdienstes zur Minimierung persönlicher und sozialer Konflikte, Begleitung und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements und gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zwischen Land und Kirche, um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu verbessern.

Die Landesregierung hat das abgelehnt in der großen Angst, eine solche Behandlung von Menschen könnte einen neuen Sog auslösen, in die Bundesrepublik zu kommen. Die kommunalen Spitzenverbände, also Städte-, Gemeindetag und Kreistag, sind jedoch in den wesentlichen Punkten den Auffassungen der Kirchen beigetreten.

Was wir tun können

1. Was können wir nun also tun? Da ist die Wohnraumfrage. Sie ist immer noch eines der großen ungelösten Probleme auch für die Kommunen. Wir dürfen sie dabei nicht alleinlassen. Die Art der Unterbringung ist nämlich von ausschlaggebender Bedeutung für die ganze weitere Entwicklung des Zusammenlebens. Da reicht die Palette gegenwärtig von Neubau von Sozialwohnungen über Renovierung alter Häuser bis zum Aufstellen von Containern auf dem städtischen Bauhof.

Die Aufnahme von Flüchtlingen ist jedoch keine vorübergehende Sache. Sie erfordert langfristige Lösungen. Wohnheime sind nicht grundsätzlich vom Übel, sie fördern die Zusammengehörigkeit und verhindern die Isolation. Sie sollten aber überschaubar bleiben und Selbstversorgung ermöglichen und Gemeinschaftsräume haben.

Auch hier kommt wieder ein Anstoß in unsere Kirche von außen. Beispielhaft genannt sei eine Gruppe privater Spender in Karlsruhe, die dem Kirchenbezirk ein Kapital von 100.000 DM zur Verfügung gestellt haben zum Erwerb oder zur Miete und zur Ausgestaltung eines Wohn- und Begegnungszentrums für ausländische Flüchtlinge. Ein Ausschuß der Bezirkssynode ist beauftragt, diese Idee umzusetzen.

2. Orientierung vermitteln. Die Flüchtlinge sind oft unvermittelt in ihre völlig fremde Umgebung geworfen, und die Orientierungslosigkeit ist umfassend. Wer hilft über die Sprachbarriere im Umgang mit Behörden und Formularen,

wer besorgt einen Kinderwagen, wer berät im undurchschaubaren Asylverfahren, hilft bei einer realistischen Einschätzung ihrer Situation, dämpft falsche Erwartungen und, und?

Diese schnelle und spontane Hilfe ist überwiegend das Verdienst Ehrenamtlicher, kleiner privater Initiativen und Gruppen, die mit viel Geduld und Phantasie und oft weit über ihre Kraft sich engagieren und nicht selten von ihrer Kirchengemeinde alleingelassen und bis in ihren privaten Bereich diskriminiert werden. Ich möchte hier stellvertretend – und auch in Ihrem Sinne – all diesen Einzelkämpfern und Gruppen meinen aufrichtigen Respekt und Dank sagen; denn was sie leisten, ist eine konkrete Friedensarbeit in dieser zerstrittenen Welt.

(Beifall)

Gerade aber im Blick auf die Förderung und die Begleitung des ehrenamtlichen Engagements ist die professionelle Sozialarbeit dringend wichtig. Ehrenamtliche geraten sehr schnell an ihre Grenzen, sind überfordert, weil sich Flüchtlinge oft wie Kletten an sie hängen. Auch erfordert die undurchsichtige Rechtslage, die gesellschaftliche Ablehnung und das notwendige Einfühlungsvermögen in traumatische Fluchterlebnisse und in andere Kulturkreise hohe Kompetenz.

Dort, wo unsere Diakonischen Werke den Sozialdienst übernommen haben, haben wir deshalb bewußt den Schlüssel von 1 Sozialarbeiter auf 80 Betroffene begrenzt. Das Bundesland hätte gern 1 zu 200. Wo aber so viele Menschen so schwierig zu betreuen sind, kann ich keinen Sozialarbeiter auf 200-300 Menschen sinnvoll einsetzen. Unter solchen Bedingungen wird Sozialarbeit zum Verwaltungshandeln mit gelegentlichem Katastrophenschutz. Ich denke an Schopfheim oder Pforzheim, wo es einen Flüchtlingsbeirat gibt. Ich erwähne die Koordination der Kräfte vor Ort. Unsere Verwaltungsbeamten im Sozialamt, auf dem Ordnungsamt sind ja überfordert, weil sie für diese Aufgabe nicht ausgebildet sind. Wer übernimmt ein wenig die Koordination, das Zusammenspiel der vorhandenen Ressourcen und Kräfte? Viel zuviel wird noch von jedem vor sich hingewurschtelt. Ich halte das für beispielhaft, und dort, wo das geschieht, sieht man auch, daß das zu einer großen Entlastung der Betroffenen führt.

3. Fähigkeiten stärken. Völlig unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens muß es das Recht eines jeden Menschen sein, daß seine Fähigkeiten nicht entmündigt und gelähmt, sondern entfaltet werden. Das beginnt mit der Sprache. Langsam haben wir erreicht, daß ein Sprachkurs inzwischen auch von staatlicher Seite mitfinanziert wird. Das war ein langer Kampf. Nichts zu verstehen, ist ja wie ein Gefängnis. Es gibt genügend arbeitslose Lehrer und auch Gemeinderäume. Das geschieht teilweise schon in unseren Gemeinden. Ich denke aber auch an jene Elterngruppe eines Kindergartens, wo junge Mütter palästinensische und eritreische Frauen zum Beispiel zum Einkaufen einladen. Wer hilft unseren Dritte-Welt-Frauen in der Wohlstandsvielfalt des Kaufhauses mit einer elektronischen Ladentheke? Wer lehrt jemandem aus der Dritten Welt, wie man einen Fahrscheinautomaten bedient? Da habe ich meine Probleme.

Dieser handlungsorientierte Spracherwerb bedeutet gleichzeitig, die Umgebung zu erobern, und versetzt damit den Menschen in die Lage, sich in der Umgebung selbst zu erkennen.

Gleichzeitig entstehen Partnerschaften und Patenschaften. Und dann beginnt man einen Ausflug zu planen, um mit den ausländischen Flüchtlingsfamilien gemeinsam einen schönen Tag in der Umgebung zu erleben. Dies wird aber verboten, denn sie dürfen ja die Stadt nicht verlassen. Die Enttäuschung ist groß. Auch hier möchte ich mich zum Sprecher derer machen, die sich da ehrenamtlich sehr engagieren.

Ich stelle fest, daß im gleichen Maße, wie sich Mitarbeiter auf die Not der Flüchtlinge einlassen, sie in Konflikt geraten mit diesen politischen Vorgaben. Ich stelle fest, daß Ehrenamtliche verbittert, ja radikalisiert werden, weil sie das Bündel der Abschreckungsmaßnahmen gegen ihre Arbeit gerichtet sehen. Ein gestandener, sechzigjähriger Kirchengemeinderat sagte mir: „Da soll man sich nun als Bürger und Christ bemühen, den Menschen zu helfen; aber alles, was hilfreich ist, das wird verboten."

Asylbewerber wollen ja auch nicht „betreut" werden. Junge Leute leiden unter dem Arbeitsverbot. Es ist ja ohnehin schwer, einen Ausbildungs- oder Studienplatz zu finden. Aber wo es möglich ist, sollte man Zwischenqualifikationen, Ausbildungssituationen fördern und erhalten, Fähigkeiten erhalten. Es gibt ja manche Kommunen, die Asylbewerber zu sogenannter gemeinnütziger Arbeit zwingen. Ich halte das für eine Perversion des Bundessozialhilfegesetzes, die Leute einerseits zum Arbeitsverbot zu verdammen und sie gleichzeitig andererseits für 1,50 DM Aufwandsentschädigung arbeiten zu lassen. Aber wo dies geschieht, ist es oft das einzigst Sinnvolle, was man am Tag tun kann.

Eine Gruppe unserer Freunde aus Ghana arbeitet in einem kirchlichen Altersheim. Nach anfänglicher großer Zurückhaltung der alten Herrschaften vor den Negern gibt es inzwischen eine sehr solide Freundschaft. Eine alte Dame sagte mir: Ich habe selten Menschen kennengelernt, die so viel Liebe und Geduld mit uns haben. Sie gehen miteinander spazieren, und abends erklingen neue Lieder.

Auch der Zusammenhang zwischen Entwicklungspolitik und der Dritten Welt im eigenen Land wird noch viel zuwenig gesehen. Wie die Erfahrung zeigt, kehren die meisten Flüchtlinge ja mittelfristig wieder in ihre Herkunftsländer zurück. Wieso könnte da berufliche Aus- und Fortbildung nicht eine kostengünstige inländische entwicklungspolitische Maßnahme sein? Ansonsten muß sich doch die Entwicklungspolitik und die Entwicklungshilfe den Vorwurf des Protektionismus gefallen lassen.

4. Ich denke an die notwendige Rechtsberatung. Wer kennt sich denn von den Betroffenen im Labyrinth des Asylverfahrensrechts aus? Aber auch umgekehrt: Wer gibt ihnen eine realistische Einschätzung und dämpft falsche Hoffnungen in einem Rechtsweg, der keine Aussicht hat? Vor einigen Jahren hat die Landeskirche einen kleinen Fonds für Rechtsberatung und Ausfallbürgschaften für unsere Christen aus der Türkei eingerichtet, als sich die Rechtsprechung damals völlig zersplitterte. Ich wünschte mir dringend die Fortführung dieses Fonds, denn für die Betroffenen mit 70 DM Taschengeld im Monat im Lager ist das oft eine unüberbrückbare Hürde.

5. Die Perspektive muß offengehalten werden. In Karlsruhe gibt es einen eritreischen Elternverein. Wir sollten solche Selbsthilfegruppen stärken. Und ich denke an unsere Brüder und Schwestern aus Ghana, die keine Chance haben, hierzubleiben; enttäuschte Hoffnungen, Scham und Angst, zurückzukehren mit der Scham der leeren

Hände. Wer hilft ihnen bei einer realistischen Einschätzung dieser Situation?

Ich freue mich persönlich sehr über unseren Bruder Kwansa, der umgekehrt wieder in Ghana versuchen wird, Bewußtseinsarbeit zum gegenseitigen Verständnis zu leisten.

6. Und das geht uns alle an: Angst überwinden. Ganz tief nehmen Vorurteile, Angst und Haß zu, dies trotz der Tatsache, daß einschließlich aller Flüchtlinge die Zahl der Ausländer in der Bundesrepublik in den letzten Jahren abgenommen hat, ja stagniert durch die Abwanderung vieler unserer Arbeitnehmerfamilien. Sicher liegt eine Ursache vor Fremdenangst in der natürlich jedem Menschen eingepflanzten Angst vor Fremden. Sicher sind eine andere Ursache die von mir schon genannten künstlich erzeugten Diskriminierungen. Letztlich aber sitzen diese Ängste viel tiefer und haben mit den Asylbewerbern gar nichts zu tun, sondern sind unsere ureigensten Ängste in der Gesellschaft, Futterneid und Besitzstandsdenken, auch rassistische Grundstrukturen unserer Tradition: „Schwarzfahrer; Wer hat Angst vor dem schwarzen Mann?" und das Eritreerkind spielt dabei die Hauptrolle.

Unsere modernen Krisen sind undurchschaubar und anonym. Beispiel: Arbeitslosigkeit. Wieso bedroht denn ein Asylbewerber unsere Arbeitslosen, wenn er in seinem ganzen Verfahren ein Arbeitsverbot hat? Oder glauben wir denn, mit weniger Flüchtlingen hätten wir das Problem gelöst, in diesem unserem reichen Land Arbeit gerecht zu verteilen? Also hier werden Ursachen und Wirkungen aufgebaut, die zumindest sehr fragwürdig sind.

Ich glaube aber, daß diese Anonymität der modernen Krisen wie Arbeitslosigkeit, Friedensbedrohung nach Ersatzschuldigen sucht und daß die Flüchtlinge als Unterste in der gesellschaftlichen Skala im klassischen Sinne Ersatzschuldige und Sündenböcke werden. Ich stelle das auch in der Kirche fest. Da sagt ein Pfarrer: Nach einem Gottesdienst in der Ausländerwoche mit dem Thema „ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen" waren es mehrheitlich meine Gemeindeglieder, die sich an einer Unterschriftenaktion gegen ein Wohnheim für Flüchtlinge im Gemeindebereich beteiligten mit dem Argument, daß dadurch die Qualität der Wohngegend sinke.

Ein evangelischer Kindergartenträger möchte gar seine Satzung ändern, um keine Flüchtlingskinder aufnehmen zu müssen, weil die ja nicht evangelisch sind.

Viele Flüchtlinge sind aber Christen wie wir, und das Flüchtlingselend trifft uns in ihnen ja auch als Kirche in der Welt. Die Abwehr richtet sich ja dann gegen Schwestern und Brüder. Müßte nicht zumindest die Aufnahme von unseren christlichen Flüchtlingen eine Familienangelegenheit sein? Unser Verhalten ihnen gegenüber trifft diese Christen aus anderen Ländern tief in ihrer eigenen Kirchenerfahrung und verletzt sie darin. Vielleicht helfen Sie heute noch mit in der Aussprache in den Ausschüssen: Woran liegt es bloß, daß wir es noch nicht erreichen und daß wir eine solche offensichtliche Nachbarschaftsunfähigkeit in unseren Gemeinden haben?

Ich bin auf zwei theologische Defizite gestoßen, die ich Ihnen noch kurz nennen will. Das erste: Die bisherigen theologischen und kirchlichen Stellungnahmen zu Flüchtlingsfragen haben überwiegend den Charakter von Appellen: „Wenn der Flüchtling bei euch wohnt, den sollt ihr nicht bedrücken; verflucht sei, wer das Recht des Flüchtlings beugt. ..."

Diese Forderungen sind zwar richtig, aber gleichfalls wirkungslos, weil sie nicht das Herz gewinnen. Sie sind ja auch die Konsequenzen des Glaubens und nicht sozusagen Ersatz für das angstlösende Evangelium. Wenn unsere Analyse von der Angst stimmt, so müßten wir im Grunde gegen die Angst Geborgenheit predigen. Die eigentlich wichtigen Sätze zum Asylproblem in unserer Predigt müßten heißen: „Wer will uns scheiden von der Liebe Gottes?" Oder: „In der Welt habt ihr Angst, aber seid getrost."

Und ein zweites folgenreicheres Defizit sehe ich im Herausreißen der Bibeltexte aus der Heilsgeschichte und der geschichtlichen Erfahrung. Ein besonders abschreckendes Beispiel ist ja unsere Jahreslosung. Ohne den Zusatz „der euch aus dem Knechtshause geführt hat" wird doch der Satz „ihr sollt keine anderen Götter neben mir haben" zur geschichtslosen Apodiktik.

War nicht das Verhalten Israels zum Fremden zutiefst begründet in der eigenen Herkunftserfahrung, wo sich Israel an jedem Erntedankfest erneut erinnert hat: 'Mein Vater war ein umherirrender Aramäer, er der Herr hat uns dieses Land gegeben?' Hat sich Jesus nicht sehr explizit auf diese Tradition bezogen? War er nicht gleichsam in seiner Person sogar Prototyp einer solchen Existenz: Als Säugling Asylant in Ägypten, gestorben draußen vor der Stadt und dazwischen kein Platz, worauf er sein Haupt legen konnte? Besteht unser Verhältnis zu Flüchtlingen nicht zunächst einmal darin, unser eigenes Wesen als „Gast bei dir" zu erkennen? Ist nicht daraus erst die Ethik abgeleitet? Also wird nicht erst daraus – Matthäus 25, 31 ff. – folgerichtig das Verhalten zu dem Fremdling mit Christus identifiziert? Daraus wird folgerichtig – aus dem Bekenntnis heraus – die „philoxenia" der ersten Gemeinden entfaltet. Heute sagen wir: die einladende Gemeinde.

Fehlt die Deckung dieser Predigt durch die Praxis des Glaubens, dann verkommen diese Aufforderungen wie Nächstenliebe zum moralischen Appell. Darüber haben wir miteinander nachzudenken. Woran liegt das? Die Frage bleibt für mich offen. Liegt das Auseinanderfallen von Predigt und Handeln der Gemeinde in einem verklärten Kirchenbegriff „wir unter uns"? Oder eventuell vielleicht in der fehlenden äußeren Heimatlosigkeitserfahrung? Sind wir als Kirche zu seßhaft? Oder eventuell gar in der Verdrängung der inneren Entfremdung des Menschen? Vielleicht in allen dreien und noch mehr. Aber was verstellt uns nun den Blick so sehr zu denen unten am Rande, denen die Liebe Gottes so leidenschahftlich gilt?

7. Ich komme zum Schluß und möchte Ihren Blick noch einmal weiten. Die Chance der Ökumene: Zu sehen und zu entdecken und davon wegzukommen, ständig nur von Problemen zu reden, sondern auch zu sehen, daß gleichermaßen und vielleicht noch mehr Bereicherung und Segen in der Anwesenheit der Flüchtlinge liegt. Ich möchte Ihnen, wenn Sie so wollen, Mut machen zu korinthischen Zuständen und fröhlichen Begegnungen, was ja nicht konfliktfrei war. Aber da hatten doch in Korinth einige Heimatlose und in der Welt Versprengte – überwältigt von der Erfahrung des Auferstandenen – tatsächlich die Stirn, auf den Kopf zu stellen, worauf sich die Gesellschaftsordnung stützte: „Da ist nicht Jude noch Grieche, Knecht noch Freier, Mann noch Frau." Leider hat keine paulinische Gemeinde ausprobieren können, wie im Zeitalter der UNO ein Libanese und ein Türke, ein Deutscher und ein Vietnamese ohne die ausgleichende Vorarbeit des hellenistischen

Umfeldes „als Einer in Christo" zusammenleben können. Aber das Bild der geeinten Menschheit ist uns gegeben. Ich denke, es stehen nur noch die passenden Erfahrungen aus.

Ich erhalte zunehmend Anfragen wie zum Beispiel eine solche: Da ruft ein Pfarrkollege an und sagt: Weber, könntest Du nicht mal in einen unserer Frauenkreise kommen? Die haben ja ein fürchterliches Bild vom Flüchtling und Mordsängste. Wir machen mal einen Vortrag über das Asylantenproblem. Wir haben jetzt Zuweisungen. Vielleicht könntest Du auch ein paar Asylanten mitbringen. – Wieso „mitbringen", frage ich; die leben doch bei euch in der Gemeinde. Gibt es denn keinen Menschen, der Beziehungen zu ihnen hat? – Nach und nach gibt es dann doch welche. – Ja, ja, die Frau Müller kümmert sich schon lange um eine eritreische Familie. – Die lädst Du ein, sage ich, und noch zwei. Beide reden über ihre gegenseitigen Erfahrungen miteinander. Das wirkt angstlösend und, füge ich noch hinzu, sorgt für eine nette Atmosphäre: Tee und Gebäck vielleicht.

Eine Stunde später klingelt wieder das Telefon: Hier ist Frau Schulz, ich soll den Abend mit den Asylanten vorbereiten. Sagen Sie, Sie sind doch der Spezialist. Essen die Asylbewerber auch Hefekuchen?

Sie wissen, worauf es mir ankommt: Keine Podiumsdiskussion über das Problem, sondern Gespräche mit den Menschen. Alle Ängste und Entfremdungen lösen sich wirklich nur in einem Arrangement angstfreier Begegnung. Es gibt ja welche in unseren Gemeinden, die sich leichter tun mit Fremden und auf sie zugehen, und dann geschieht es. Ein Lehrer bringt die große Landkarte aus der Schule mit, und die Flüchtlinge erzählen mal, wo sie herkommen, daß ihre Familie noch im Heimatland lebt. Der Bürgermeister ist eingeladen. Man merkt ihm an, wie entlastend es für ihn ist, endlich einmal über die Nöte der Gemeindeverwaltung zu reden und Zuhörer zu haben. – Unsere Kommunalverwaltungen stehen doch unter einem doppelten Druck, von hinten, weil sie die Zuweisungen durchsetzen müssen, nach vorne, wo ihnen die klimavergiftete Bevölkerungsstimmung entgegenschlägt. Wer vermittelt hier?

Die Ehrenamtlichen erzählen übrigens durchweg über positive Erfahrungen. Der Anfang ist gemacht. Das sogenannte Asylantenproblem hat einen Namen bekommen, ein Gesicht.

Ich denke an den großen ökumenischen Reichtum unserer Christen aus der Türkei. In Kirchardt feiert die evangelische Kirchengemeinde inzwischen trikonfessionelle Gottesdienste an Weihnachten. Da erklingt das Vaterunser in der Muttersprache Jesu, im Aramäischen. Man muß sagen, was vierhundert Jahre Evangelische und Katholische nicht zusammengebracht hat, ging nach mühevoller Weise durch unsere orthodoxen Brüder. Ich bin selbst immer wieder beeindruckt – in unserer so verkopften Theologie – vom Reichtum des orthodoxen liturgischen Erbes.

Solches Lernen entspricht dem Beispiel Jesu eher als alle Diskussionen und Resolutionen. Sie erinnern sich: Als Jesus durch Samaria zieht und sich am Brunnen von Sichem im stockheidnischen Land niederläßt, da kommt eine Samaritanerin heraus, um Wasser zu schöpfen. Sie ist vom Juden Jesus getrennt durch religiös fundamentale Ausschließlichkeit. Hier ist zu lernen, wie Jesus seine Zuwendung – übrigens nicht Betreuung – beginnt. Er beginnt den Kontakt nicht mit einem Seminar der Erwachsenenbildung: „Die Juden – die Samaritaner, was uns trennt und was uns eint", noch über eine Anamnese und Analyse ihrer Lebensgewohnheiten. Er sucht als Anknüpfungspunkt die gemeinsame Lebenserfahrung, er bittet sie um Wasser. Dies ist so außergewöhnlich, daß uns das Johannesevangelium die Reaktion der Frau erzählt: Du bist doch ein Jude und ich ein samaritanisch Weib, die Juden haben doch keine Gemeinschaft mit den Samaritanern. – Überraschung, ja Bestürzung, wenn einer Trennungslinien überwindet, schlicht deshalb, weil der andere ein menschliches Gesicht hat, mehr noch, weil er ihn um ein kleines Zeichen gemeinsamen Lebens bittet. Das befreiende Gespräch danach, in dem innerer und äußerer Friede gestiftet wird, ist die Folge dieser Bitte und gemeinsamen Erfahrung.

Ich wollte, wir würden ein wenig davon lernen. Gelingt es uns, Flüchtlinge so aufzunehmen, daß wir sie um ein Stück gemeinsamer Lebenserfahrung bitten könnten? – Ich danke Ihnen fürs Zuhören.

(Anhaltender, lebhafter Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr Pfarrer Weber, für diese umfassende Ausleuchtung des Asylantenproblems aus der Sicht des Landeskirchlichen Beauftragten für die Seelsorge an Asylanten. Vieles, was in der Öffentlichkeit in den Medien berichtet worden ist, haben Sie relativiert, richtiggestellt, anders dargestellt und Zahlenwerke disqualifiziert. Sie haben auch vielen ins Stammbuch geschrieben, was nottut: Augenmaß, differenziertes Denken, Recht und Gerechtigkeit. Und Sie haben uns Ratschläge gegeben, was getan werden muß. Ich danke Ihnen für diese Ausführungen.

Wir haben leider wenig Zeit. Wir sind schon eine halbe Stunde über der vorgesehenen Zeit. Wir werden sofort in den Ausschüssen über diese Thematik mit den Gästen sprechen, die als Sachverständige mitgekommen sind.

Ich unterbreche die Sitzung, sie wird um 15.30 Uhr fortgesetzt.

(Unterbrechung von 11.45 Uhr bis 15.30 Uhr)

Präsident **Bayer:** Die unterbrochene Sitzung wird fortgesetzt.

III
Vorlage des Landeskirchenrats vom 04.06.1986: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes Visitationsordnung

(Fortsetzung)
(Anlage 5)

Präsident **Bayer:** Für den **Hauptausschuß** berichtet Herr Thieme. Bitte sehr.

Synodaler **Thieme, Berichterstatter:** Herr Präsident, liebe Konsynodale! Ich bitte Sie, die Tischvorlage OZ 5/5 zur Hand zu nehmen, und zwar die Fassung, die der Hauptausschuß und der Rechtsausschuß bereits heute früh ausgegeben haben. Sie enthält ja die Textveränderungen beider Ausschüsse gemeinsam.

Der Hauptausschuß entdeckt in der neuen Fassung der Visitationsordnung einen Kurs, der tendenziell richtig ist. Es ging uns bei unseren Erörterungen und Beschlüssen nicht um eine oberflächliche Sprachkosmetik, sondern darum, daß der Inhalt dieser Ordnung konzeptionell und visionell auf Zukunft hin ausgerichtet ist.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Vorlage eine Neunpunktegliederung nach den zu behandelnden Paragraphen

vorgenommen. Ich werde jetzt nach diesem Schema einige Linien der Diskussion im Hauptausschuß nachzeichnen und formulierte Ergebnisse daraus vortragen.

Einleitend wurde gefragt, ob es relevant sei, in solch einer groß angelegten Breite Spezifizierungen aufzuzeichnen. Man habe bei der Beschäftigung mit dem Text den Eindruck nicht wegwischen können, „daß hier manchmal des Guten zuviel versucht werde." Doch nun zum Text selbst:

1. § 19 Abs. 2: Das Wort „Beurteilung" bedarf der Interpretation. An wessen Beurteilung ist letztlich gedacht, und welche Rolle spielt in dem Zusammenhang die „Selbstbeurteilung"?

In Absatz 3 findet sich am Schluß ein Beispiel jener Spezifizierung, von der ich sprach. Weil im ersten Teil dieses Absatzes die Zielsetzung deutlich formuliert ist, brauchen die „entsprechenden Veranstaltungen und Gespräche" nicht spezifiziert zu werden. Deshalb ist der Wortlaut „mit Vertretern von Staat, Industrie, Gewerkschaften und anderen wichtigen Gruppen und Persönlichkeiten" zu streichen.

2. § 20: In Absatz 3 Zeile 3 ist das Wort „sollen" zu streichen, weil es sich dabei um keine Soll-Vorschrift handelt. Daraus ergibt sich der Satzteil: „Dieser gehören jeweils an:" Das wurde auch bereits heute morgen durch den Sprecher des Rechtsausschusses festgestellt.

Absatz 3a: Obwohl dieser Absatz ein Mitauslöser war, die Visitationsordnung neu zu fassen, hielt sich an dieser Stelle das Gespräch in unseren Ausschuß bedeckt. Daraus ist die Akzeptanz abzuleiten, die bisherigen fünf Mitglieder der Landessynode auf zwei zu reduzieren.

Absatz 3b: Es wurde ein Antrag mehrheitlich zurückgewiesen, statt ein Mitglied zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats in die Visitationskommission zu berufen. Ob dieses Ergebnis bei den Herren Oberkirchenräten Freude über die damit verbundene Arbeitsentlastung oder Schmerz über eine ausbleibende Chance, sich einzubringen, auslöst, vermag ich nicht zu sagen.

(Heiterkeit)

Absatz 5: Die genannten „Personen mit besonderen Fachkenntnissen" waren Gegenstand längerer Erörterung. Einige Mitglieder des Hauptausschusses sehen die Gefahr, daß bei den Zusammenkünften die Fachleute aufgrund ihrer spezifischen Sachkenntnis die Gespräche führen und nicht die Mitglieder der Kommission. Andere Mitglieder unseres Ausschusses teilten diese Befürchtungen nicht und erinnerten an die Absicht, nur dann Fachleute einzuladen, wenn besondere Veranstaltungen und Gespräche mit spezifischen Problemstellungen dies erforderlich machten.

Auch in diesem Absatz möchte der Hauptausschuß den etwas breit angelegten Text straffen. Nach „Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrates" soll ein Punkt stehen und der folgende Text gestrichen werden, zumal der Begriff „Bedarf" die zu erwartenden „Schwerpunkte oder Probleme" involviert.

3. § 21 Abs. 1: In der „Begründung" der Änderung des kirchlichen Gesetzes Visitationsordnung heißt es: „Je nach den bezirklichen Verhältnissen und den für die Visitatoren bestehenden Möglichkeiten soll die Visitation entweder mehr die inneren Probleme des Kirchenbezirks (Dekanatsvisitation) oder die Außenbeziehungen der kirchlichen Arbeit im Kirchenbezirk (Besuchstage der Kirchenleitung) zum Gegenstand haben."

Problemanzeige: „Ist es möglich, theologisch und juristisch so fein säuberlich zwischen Innen- und Außenproblemen zu unterscheiden, wie das hier geschieht?" Und in der Tat: Schaut man sich die Texte in den §§ 23 und 24 genauer an, analysiert sorgfältig, vergleicht sie miteinander und bedenkt die Zusammenhänge, wird klar, daß die innerkirchlichen Probleme einer Dekanatsvisitation und die Außenbeziehungen kirchlicher Arbeit, die an den Besuchstagen der Kirchenleitung thematisiert werden, nicht selten ineinander verzahnt sind. Man einigte sich schließlich, diese Überlegungen als Frage offenzulassen. Allerdings könnten in diesem Absatz Verweise auf die Beschreibungen in den §§ 23 und 24 hilfreich sein.

Absatz 1 und 2: Hinsichtlich der formulierten Fristen gestaltete sich die Aussprache kontrovers. Einerseits wurden die Zeitangaben als „kleinliche Fristenbegrenzung" bezeichnet, andererseits ist man „dankbar", weil eine Fristsetzung durchaus eine Hilfe für die Vorbereitung sein kann.

4. § 22 Abs. 1: Das Wort „Dekanat" in Zeile 3 erschien einigen Ausschußmitgliedern als „zu schwammig" und „zu allgemein gefaßt". Die Frage stand im Raum: „Wer legt die Berichte vor? Der Dekan? Der Schuldekan?" Der Hauptausschuß einigte sich durch Mehrheitsbeschluß, es bei der jetzigen Wortwahl zu belassen.

Absatz 2: In Zeile 1 soll es statt „Ergänzende Berichte" „Die Berichte" heißen.

Auch die „beigelegten Berichte" sollen besprochen werden. Am Ende ist als Schlußsatz anzufügen: „Der Bezirkskirchenrat kann eine Stellungnahme dazu abgeben."

5. § 23: Ich verweise auf die Ausführungen zu § 21 Abs. 1.

6. § 24 Buchst. a: Bemerkenswerterweise zeigte die intensive Diskussion über Erfordernis und Gestaltung eines Pfarrkonvents einen Aspekt auf, der in der jetzigen Fassung nicht genügend berücksichtigt ist: Es geht um ein verbindliches Gespräch zwischen dem Visitator und den Pfarrern. Bedenken scheinen sich zur Besorgnis zu steigern, daß durch einen fehlenden Freiraum für solch eine Begegnung Defizite der Seelsorge nicht abgebaut werden. Deshalb folgendes Votum des Hauptausschusses:

1. Sofern kein Pfarrkonvent stattfinden soll, wäre ein Gespräch wünschenswert.
2. Der Visitator möge in verbindlicher Weise mit den Pfarrern reden.
3. Das Gespräch soll zwar im Rahmen der Visitation, aber nicht unbedingt innerhalb der bestehenden Besuchstage geführt werden.

Buchstabe b: Der ständig beklagte Mangel an neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern muß nicht dazu führen, so zu tun, als gäbe es sie nicht. Dieser Tatbestand liegt hier aber offenbar vor, denn sie sind in diesem Absatz nicht aufgeführt. Deshalb ist in Zeile 3 nach „Bezirkssynode" der Einschub „eine Zusammenkunft der neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter" vorzunehmen.

7. § 25: Der Meinungsaustausch über den Visitationsbescheid fixierte sich zunächst auf die Frage nach der Fristensetzung. Die Wirkung sei zu gering, wenn der Zeitabstand zu groß wird. Langes Ausbleiben des Bescheids führe zu Frustration. Das „geistliche Gewicht" werde zu stark reduziert, wenn die Reaktion nicht mehr in den zeitli-

chen Rahmen paßt. – Diese geäußerten Befürchtungen müssen ernstgenommen werden. Andererseits wurde deutlich ausgesprochen, daß man um die Akribie wisse, mit der unser verehrter Herr Landesbischof seine Visitationsbescheide verfasse. Der Hauptausschuß hat nach gründlicher Gewichtung der Argumente mehrheitlich eine Fristenbegrenzung beschlossen. Es soll in Zeile 1 zwischen „Nach Abschluß der Visitation" und „erläßt der Visitator" eingefügt werden: „möglichst innerhalb von drei Monaten".

8. § 26: Die Mitglieder des Hauptausschusses waren über die Formulierung „der wesentliche Inhalt" nicht glücklich. Diese Wendung ermöglicht eine „Auslese", die unter Umständen den großen Zusammenhang eines Visitationsbescheids verdeckt. Deshalb ist das Wort „wesentliche" in Zeile 7 zu streichen. Dem Wunsch nach umfassender Information entspricht auch die zweite Textänderung. In Zeile 8 soll statt „mitzuteilen" „vorzulegen" eingefügt werden, so daß sich folgender Satz ergibt: „In der nächsten Pfarrkonferenz und auf der nächsten Tagung der Bezirkssynode ist der Inhalt des Visitationsbescheids vom Dekan vorzulegen und Gelegenheit zur Aussprache über ihn zu geben."

In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Bedeutung der Ergebnisgespräche unmittelbar nach der Visitation hingewiesen.

9. § 27: Zu diesem Abschnitt hat der Hauptausschuß keine Stellungnahme abzugeben.

Abschließende Bemerkung:

Im Kontext mit dem Gesamtpapier sind auch die offenen Fragen der Visitation einer Gesamtkirchengemeinde zu sehen. An geeigneter Stelle sollen die Problemstellungen, die sich aus der Visitation einer Gesamtkirchengemeinde für die Großkirchengemeinde und die Kirchengemeinden ergeben, aufgegriffen werden.

Der Beschlußvorschlag des Hauptausschusses lautet:

1. *In § 19 Abs. 3 ist der Wortlaut „mit Vertretern von Staat, Industrie, Gewerkschaften und anderen wichtigen Gruppen und Persönlichkeiten" zu streichen.*
2. *§ 20 Abs. 3 Zeile 3 soll heißen: „Dieser gehören jeweils an:"*
3. *In § 20 Abs. 5 ist zu streichen: „je nach den Schwerpunkten oder Problemen, die bei einer bevorstehenden Visitation des Kirchenbezirks zu erwarten sind."*
4. *In § 22 Abs. 2 ist das Wort „Ergänzende" durch „Die" zu ersetzen.*
5. *Im gleichen Absatz ist anzufügen: „Der Bezirkskirchenrat kann eine Stellungnahme dazu abgeben."*
6. *In § 24 Buchst. b Zeile 3 ist nach „Bezirkssynode" einzufügen: „eine Zusammenkunft der neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter."*
7. *In § 25 Zeile 1 ist einzusetzen: „möglichst innerhalb von 3 Monaten."*
8. *In § 26 muß es ab Zeile 4 heißen: „In der nächsten Pfarrkonferenz und auf der nächsten Tagung der Bezirkssynode ist der Inhalt des Visitationsbescheids vom Dekan vorzulegen und Gelegenheit zur Aussprache über ihn zu geben."*

(Zuruf: Über den Dekan?)

Ja, das habe ich gerade gelesen.

(Heiterkeit)

Damit keine Mißverständnisse aufkommen, lese ich diesen letzten achten Punkt noch einmal vor:

(Heiterkeit)

In § 26 muß es ab Zeile vier heißen: „In der nächsten Pfarrkonferenz und auf der nächsten Tagung der Bezirkssynode ist der Inhalt des Visitationsbescheids vom Dekan vorzulegen und Gelegenheit zur Aussprache über ihn zu geben".

(Erneute Heiterkeit)

Ich danke Ihnen.

(Heiterkeit und Beifall)

Präsident **Bayer:** Ich danke Ihnen, Herr Thieme. Wir werden das in der **Aussprache** noch genauer klären. Dazu ist die Aussprache da. Sie wird hiermit eröffnet. – Herr Oberkirchenrat Professor Dr. Dr. Stein.

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein:** Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Anfang des Jahres wurde ich bei einer Bezirksvisitation von dem amtierenden Pfarrer der Gemeinde folgendermaßen vorgestellt: Wenn die Mutter kommt, ist das ein Besuch; wenn die Schwiegermutter kommt, ist das eine Visitation.

(Heiterkeit)

Hierin zeigte sich eine historisch recht interessante und offenbar auch bei diesem jüngeren Amtsbruder noch durchaus lebendige Erinnerung an die Visitationsordnungen der Zeit vor und nach dem Ersten Weltkrieg. Diese waren allerdings weitgehend vom Charakter der obrigkeitlichen Kontrolle bestimmt, und ich möchte Sie bitten, die leise Rüge, es sei vielleicht hier des Guten zuviel getan worden, in diesem Sinne zu verstehen. Der Bereich der Visitationen und zumal der der Bezirksvisitationen ist offenbar noch manchmal von Gefühlen besetzt, angesichts deren es sich lohnt, daß wir die guten und helfenden Absichten so klar wie nur möglich machen. Wenn dabei die vielen Köche den Brei etwas zu stark angerührt haben, so sind durchaus berechtigte Vereinfachungen und Kürzungen in diesem Text auch nur begrüßenswert.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß der Entwurf in einem erheblichen Maße versucht, die schöne Angelegenheit einer Bezirksvisitation von der Belastung durch allzu viele Mitwirkungspflichten und Termindruck zu entlasten. Hoffentlich gelingt das. Wenn, wie gesagt, die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats nur noch in Form eines einzigen Pflichtmitgliedes erscheinen, so ist vielleicht daran zu erinnern: erstens bleiben sie als Mitglieder des Landeskirchenrats nach § 20 Abs. 6 beratende Mitglieder und wollen dies im Rahmen des Möglichen auch gerne ernst nehmen, und außerdem haben sie in § 23 Buchst. a die Pflicht übernommen, in den Gemeinden des besuchten Kirchenbezirks am Sonntag fleißig zu predigen.

Ein Aspekt, der mir noch wesentlich erschien, war: Die Bezirksvisitation soll ein Unternehmen sein und immer noch mehr werden, das gemeinsam getragen wird, gemeinsam verabredet, gemeinsam organisiert, gemeinsam auf die Besonderheit gerade dieser Region ausgerichtet und hintennach gemeinsam zum Nutzen beider Teile ausgewertet wird. Dem versucht dieser Entwurf zu dienen.

Die vorgeschlagenen Änderungsvorschläge beider Ausschüsse, denen ich ausdrücklich, eingeschlossen die Herren Berichterstatter, gerne danken möchte, stellen teils das deutlicher und schöner heraus, was gemeint ist, teils bringen sie Verbesserungen, die man durchaus begrüßen kann.

Als die geltende Visitationsordnung am 25. Oktober 1967 hier eingebracht wurde, sagte der Berichterstatter, der

damalige Mannheimer Dekan Heinrich Schmidt: „Eine neue Visitationsordnung zu erarbeiten, kann nur den Sinn haben, dem Wirken des Herrn in unserer Kirche und in unseren Gemeinden mehr Raum zu schaffen, so daß wir mit unseren Ordnungen ihm weniger als bisher im Wege stehen" (VERHANDLUNGEN der Landessynode, Herbst 1967, Seite 55 ff.). Das haben wir mit diesem Entwurf versucht. Die Arbeit an dem Gesamtbereich Visitation, so wie es auch gerade schon angeklungen ist, wird in Sorgsamkeit und mit Anhörung aller Beteiligten und im Gespräch mit ihnen weitergehen. Hoffentlich bringt uns diese Ordnung und ihre Anwendung dem Ziele näher, zu dem wir alle angetreten sind.

Synodaler **Steyer:** Ich möchte gerne zu § 20 sprechen und hier speziell zum Absatz 3 Buchst. a. Die neue Ordnung der Bezirksvisitation sieht vor, die Zahl der Mitglieder der Landessynode praktisch zu vierteilen, zumal wenn, wie vorgesehen, der Herr Präsident der Landessynode in der Regel geborenes Mitglied der Visitationskommission ist. Dann hat in Zukunft nur noch ein weiteres Mitglied der Landessynode die Möglichkeit, an derartigen Visitationen teilzunehmen. Diesem einen Mitglied wird dadurch ein Übermaß an Mitverantwortung auferlegt, ganz abgesehen davon, daß die zusätzlichen Belastungen, die ein solches Unternehmen mit sich bringt – ich dachte auch an Protokollführung und ähnliches –, sich jetzt alle auf diesen einen konzentrieren.

In der Begründung zur Vorlage des Landeskirchenrats im ersten Absatz wird lapidar festgestellt: Die Verringerung der Zahl der synodalen Mitglieder der Visitationskommission hat sich bewährt. Ich frage: Wer hat das festgestellt? Ich denke, die Mitglieder der Landessynode, soweit sie nicht Mitglieder des Landeskirchenrats sind, konnten sich zu dieser Frage, ob bewährt oder nicht, nicht äußern. Sie haben sicher bemerkt, daß ich diese Sicht der Dinge nicht teilen kann. Natürlich ist solch eine Sicht subjektiv. Aber ich erinnere mich aus 18 Jahren synodaler Tätigkeit nur an zwei offizielle Anfragen. Es ist natürlich nicht so, daß ich nicht genügend ausgelastet wäre und zusätzliche Pflichten ohne Not übernehmen könnte; aber ich widerspreche den Ausführungen meines verehrten Berichterstatters des Rechtsausschusses, es sei schwierig gewesen, die nötigen fünf Mitglieder der Landessynode jeweils zusammenzubringen.

Nach meiner Ansicht reicht der Hinweis in Absatz 5 nicht, daß je nach Bedarf weitere Mitglieder in die Visitationskommission berufen werden könnten, um die von mir geäußerten Bedenken zu zerstreuen. Wie ich schon eingangs sagte, wird dem einen Landessynodalen neben dem Herrn Präsidenten eine solche Verantwortung aufgebürdet, daß ich Probleme sehe, in Zukunft Bereitschaft zur Mitwirkung bei Bezirksvisitationen unter den Mitgliedern der Landessynode zu wecken.

Ich erinnere mich noch ganz gut an die seinerzeit geführte Diskussion an diesem Punkt. Ich denke, die Väter der alten Visitationsordnung hatten gute Gründe, die Mitglieder der Landessynode in die Pflicht zu nehmen, um sie an Bezirksvisitationen zu beteiligen, damit sie über die Grenzen ihrer Kirchenbezirke hinaus Informationen aus eigener Anschauung bekämen.

Aus all den genannten Gründen möchte ich gern beantragen, es, soweit es sich um die Zusammensetzung der Visitationskommission handelt, beim ursprünglichen Wortlaut des § 19 zu belassen oder jedenfalls im neuen § 20 wieder fünf Mitglieder der Landessynode vorzusehen.

Noch eine kleine Anmerkung zu § 24 Buchst. b des jetzt vorgelegten Papiers. Es geht um die Einfügung in der 3. Zeile nach „Bezirkssynode". Ich gebe zu bedenken, ob es bei der Bezeichnung Mitarbeiter nicht heißten müßte: „nebenberufliche und ehrenamtliche"; so jedenfalls die Bezeichnung in unseren Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Personengruppe beziehen.

Synodaler **Dr. Gießer:** Ich möchte an das erinnern, was Herr Herb heute morgen gesagt und angesprochen hat. In § 120 der Grundordnung wird festgestellt, daß der Bischof visitiert. In § 127 wird dann festgestellt, daß der Oberkirchenrat Visitationen anordnet und an ihnen teilnimmt. In § 93 wird festgestellt, daß der Dekan visitiert. Das steht also unverbunden und ungeklärt nebeneinander. Jetzt ist in der Gesetzesvorlage in § 20 Abs. 2 festgestellt, daß der Landesbischof Visitator ist. Das ist wohl eine Präzisierung. Man könnte überlegen, ob von daher der Weg dann weiter geht, daß man feststellt: Visitationsrecht ist Recht des Bischofs und kann dann delegiert werden ähnlich wie das Ordinationsrecht. Ich meine, dieses Verhältnis müßte geklärt werden. Ich möchte deshalb empfehlen, dieses Problem als Merkposten dem Verfassungsausschuß anzuvertrauen.

Synodaler **Wegmann:** Ich will einen **Antrag** stellen, und zwar den, in § 20 Abs. 3 einen neuen Abschnitt einzufügen, und zwar als Buchstabe c, der folgenden Wortlaut haben könnte:

Der Schulreferent – oder ein von ihm beauftragter fachkundiger Mitarbeiter der Kirchenleitung – ...

Ich möchte das auch begründen. Ich glaube, es besteht in der Synode Einigkeit darüber, daß gerade dem Schulbereich eine besondere Bedeutung zukommt. Meines Erachtens sollte dann auch der Schulreferent, der schließlich den Bescheid verantwortlich mitzuunterzeichnen hat, auch den Bericht an den Schuldekan, ein offizielles Mitglied der Visitationskommission sein.

Ich bin mir sicher, daß vielleicht jetzt eingewandt wird, die Kommission werde zu groß. Das gilt meines Erachtens nicht. Oder umgekehrt wird vielleicht gesagt: Er kann auch überfordert sein, so daß er nicht bei allen Visitationen dabei sein kann. Da ist vorgebeugt, daß er einen Vertreter entsenden kann. Wenn andere Dienste meinen, sie könnten auch irgendwie eine besondere Regelung haben, dann ist ja in § 20 Abs. 5 praktisch dieser Hinweis enthalten, daß sie entsprechend berücksichtigt sind.

Ich würde also bitten, daß der Schulreferent zum ordentlichen Mitglied der Visitationskommission bestellt wird.

Synodaler **Ehemann:** Noch einmal zu § 20. Zuvor war die Rede davon gewesen, daß die Visitation auch gut gemeinsam vorzubereiten und sicherlich auch aufzuarbeiten sei. Man kann sicher davon ausgehen, daß die in § 20 Abs. 3 Buchst. a genannten Mitglieder der Landessynode in diese gemeinsame Vorbereitung und Aufarbeitung auch einzubeziehen sind.

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Zunächst auch meinerseits vielen Dank den beiden Berichterstattern und der Arbeit in den Ausschüssen. Das ist sicher hilfreich, was sie vorgetragen haben, was dabei herausgekommen ist. Ich möchte gerne aufgrund einiger Erfahrung in den letzten sechs Jahren zu einzelnen Punkten Stellung nehmen. Es waren bisher 24 Bezirksvisitationen, und da ergeben sich so ganz bestimmte schwerpunktmäßige Erfahrungswerte.

Es wurde zu § 20 gesagt, daß der Anlaß zu unserer heutigen Diskussion und zu der neuen Fassung zunächst einmal die Zusammensetzung der Visitationskommission war. Die alte Fassung enthielt fünf Synodale und den Landesbischof als Visitator. Ich habe anfangs noch erlebt, wie schwer es dem Präsidenten, Herrn Dr. Angelberger, jedesmal geworden war, fünf Synodale dafür zu finden. Von daher wurde dann eine Zwischenlösung – befristet – erlassen, in der diese Zahl auf drei Synodale reduziert worden war, wobei in der Regel der Präsident mit dazugehörte. Dies hat sich meines Erachtens bewährt.

Daß hier nun noch einmal eine Verminderung um einen Synodalen erfolgte, hat den Grund, daß ein Mitglied des Oberkirchenrats, in der Regel der Gebietsreferent, in die Visitationskommission hinzugenommen werden soll und man bei der ursprünglichen Zahl von vier bzw. fünf als Höchstzahl bleiben wollte. Es ist den Kirchenbezirken und allen haupt- und nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern immer ganz schwer klarzumachen, daß ausgerechnet der Gebietsreferent, der ja bei der Visitation dabei ist und im Kollegium die gründlichsten Kenntnisse hat, nicht zur Visitationskommission gehört. Ähnliches wird dann auch immer wieder staunend im Hinblick auf den Prälaten gefragt, der ja ebenfalls an den Bezirksvisitationen teilnimmt – der Prälat des betreffenden Kirchenkreises. So ist es zu der jetzigen Zusammensetzung gekommen: Zwei Synodale, ein Mitglied des Oberkirchenrats – in der Regel also der Gebietsreferent – und der Landesbischof.

Herr Steyer, Sie haben gefragt, ob das nicht eine zu starke Belastung für das eine synodale Mitglied sei, welches nicht der Präsident ist. Bisher sind wir immer so verfahren, daß die Aufgaben sehr gleichmäßig unter alle verteilt wurden, und es müßten diejenigen, die schon davon betroffen waren, sagen, inwieweit sie als synodales Mitglied zu stark, etwa durch Protokolle, in Anspruch genommen wurden. Es kommt in der Regel nur an einer Stelle für eine bestimmte Zeit in Frage, daß das synodale Mitglied Protokoll zu führen hat, nämlich bei der Sitzung des Bezirkskirchenrats zu dem Tagesordnungspunkt „Aussprache über den Dekan und Schuldekan", weil da der Protokollant – das ist jetzt Herr Dr. Rupp, der Sekretär im Bischofsamt – nicht mit anwesend ist.

Ich bitte einfach mitzuberücksichtigen: Wir müssen als Visitationskommission, die im engen Sinn rechtlich für das Geschehen auch verantwortlich ist, in der Lage sein und in der Lage bleiben, der Visitation gerecht zu werden; deswegen das Bestreben, sie nicht zu groß zu machen. Natürlich ist das nur der innerste Kern, der aber an den Veranstaltungen obligatorisch insgesamt teilzunehmen hat, während bei den Bezirksvisitationen noch ein ganzer Kreis von weiteren Mitarbeitern die Veranstaltungen zum größten Teil mitbegleitet und miterlebt, teilweise auch ausgesucht für einen Schwerpunkt. Dies also zu der Frage der Visitationskommission und ihrer Zusammensetzung.

Vielleicht müßte der Schulreferent, Herr Dr. Walther, auch etwas zu dem Antrag von Herrn Wegmann sagen. Wenn ich ihn richtig verstehe, soll er in erster Linie vor allem garantieren, daß bei der Bezirksvisitation der ganze Bereich Schule nicht ad libitum zur Disposition gestellt wird, sondern als obligatorischer Bereich mitzuberücksichtigen ist. Dies ist in den letzten Jahren auch immer geschehen. Wenn der Schulreferent Mitglied der Visitationskommission wäre, hätte das natürlich die Konsequenz, daß er dann auch zur Teilnahme an den anderen Veranstaltungen der Visitation verpflichtet wäre, denn die Visitationskommission ist für das Ganze mitverantwortlich. Das müßten nun Sie, Herr Walther, sagen, wie Sie dies sehen. Bislang war es so, daß der Visitationsbescheid, auch die beiden persönlichen Bescheide an den Dekan und den Schuldekan, nur von der juristisch so gefaßten Visitationskommission unterschrieben wurde, also von den drei Synodalen – bzw. früher fünf Synodalen – und dem Landesbischof, nicht von dem Gebietsreferenten und auch nicht von dem Schulreferenten. Auch der Bescheid an den Schuldekan ist also nur von den Mitgliedern der Visitationskommission unterzeichnet worden, natürlich nach vorheriger Absprache mit dem Schulreferenten.

Darf ich weitere Punkte ansprechen. Zunächst zu § 21. Ich gebe zu bedenken: Ich fände es hilfreich, wenn in § 21 Abs. 1 die beiden Klammerzusätze, die etwas interpretieren sollen, wegfielen, nämlich „Dekanatsvisitation" bzw. „Besuchstage der Kirchenleitung". Dies verwirrt. Bei „Dekanatsvisitation" fragt man: Bezirksvisitation, dann gibt es noch die Gemeindevisitation und dann gibt es aber auch die Visitation der Gemeinde des Dekans. Das könnte dann verstanden werden als Dekanatsvisitation. Das alles ist die Bezirksvisitation nicht. Meines Erachtens genügt der Text ohne diese in der Begrifflichkeit den einen oder anderen irritierenden Zusätze.

Der Pfarrkonvent wurde angesprochen. In dem Zusammenhang möchte ich folgendes sagen: Wir haben uns lange überlegt: Sollen obligatorische Veranstaltungen festgeschrieben werden und andere, die nicht obgligatorisch, aber sehr wünschenswert sind? Soll eine gewisse Stufung erfolgen? Es gibt auf jeden Fall zwei obligatorische Veranstaltungen. Die eine ist – das ist vorgeschrieben – eine Sitzung des Bezirkskirchenrates, weil darin unter anderem auch die Aussprache über Dekan und Schuldekan zu erfolgen hat. Die andere ist natürlich der Gottesdienst am Sonntag, der in der Regel der Abschlußtag der Bezirksvisitation ist, der von den Mitgliedern der Visitationskommission bzw. den Gästen aus Karlsruhe gehalten wird. Da wird ja flächendeckend ein Kirchenbezirk gastweise „bepredigt". Das ist für uns eine ganz wichtige Veranstaltung, auch deswegen, weil wir uns seit einiger Zeit auf diesen Gottesdienst in einem Predigtvorgespräch miteinander vorbereiten.

Daß der Pfarrkonvent ein wichtiger Bestandteil ist, wäre dann gegeben, wenn er wirklich die Gelegenheit zu einem intensiven Gespräch gäbe. Ich kann Ihnen nur aus den bisherigen Erfahrungen berichten, daß dies bei den Bezirksvisitationen noch am wenigsten möglich ist, weil man meist unter Zeitdruck steht und weil die Visitationskommission und andere Gäste, die von Karlsruhe mitgekommen sind, ein zu breiter Kreis sind, als daß in der vorgesehenen Zeit ein intensives Gespräch, wie gewünscht, zustande käme. Aus diesem Grund finde ich den Vorschlag gut: Es muß nicht im Rahmen der Besuchstage, also in dieser Zeit, geschehen. Es wäre auf keinen Fall begrüßenswert, wenn es als obligatorische Veranstaltung in der Zeit der Bezirksvisitation festgeschrieben würde.

In diesem Zusammenhang ein Hinweis. Ich war anfangs zögernd und distanziert im Hinblick auf die Empfänge für Vertreter der Öffentlichkeit. Ich dachte: Na ja, das ist so eine protokollarische Pflichtübung. Das ist es nicht! Das möchte ich jetzt nach einigen Jahren sagen. Hier sehe ich jedenfalls eine ganz wichtige Veranstaltung. Gerade von den letzten Erfahrungen vor kurzem in Karlsruhe-Land gilt: Da kommt es zu Begegnungen, die, verehrte Schwestern und Brüder, nötig sind für eine Kirche, die sich auf ihren

Synoden mit solchen Themen befaßt, wie wir es während dieser Synodaltagung auch wieder tun. Bei dieser Begegnung mit Vertretern des öffentlichen Lebens ist Gelegenheit gegeben, auf das eine oder andere Schwerpunktthema hinzuweisen. So konnte ich zum Beispiel in Bruchsal bei dem Empfang jetzt vor kurzem die Erklärung des Rats zur Asylanten- und zu Ausländerfragen ansprechen und darüber mit Vertretern der Parteien, mit Herrn Staatssekretär Heckmann, der von der Landesregierung dabei war, ins Gespräch kommen. Wir konnten uns von denen, die das Grußwort sprachen, auch wirklich einiges Gewichtige ins Stammbuch schreiben lassen. Darauf möchte ich nicht verzichten. Es hat sich bei den letzten Malen sehr bewährt, daß hier unsere Dekane gute Vorarbeit geleistet haben, indem sie gezielt nicht zu viele Damen und Herren aus diesem Bereich gebeten haben, ein Grußwort zu sprechen, und ihnen manchmal auch schon ein Stichwort vorgaben, zu dem sie inhaltlich fragend, kritisch, zustimmend etwas sagen konnten. Das ist eine ganz wichtige Gelegenheit für Öffentlichkeitsverantwortung unserer Kirche. Das dürfen Sie nicht übersehen.

Ein Allerletztes: Der Visitationsbescheid. Ich beschwöre ja immer „Kirche als Lerngemeinschaft" und will mich dem auch stellen und lernen, das in kürzerer Zeit fertigzustellen. Ich weiß, was es bedeutet, wenn erst nach einigen Monaten der Visitationsbescheid beim Bezirkskirchenrat ankommt. Ich bin in der Regel immer erst in den Ferien, die auf Visitationen folgen, dazugekommen, die Berichte zu fertigen, weil ich mir dafür Zeit nehme und weil es mir Gelegenheit gegeben hat, gründlich einen Kirchenbezirk noch einmal zu reflektieren mit all dem, was geschehen ist. Aber ich habe sehr wohl die Einwände gegen ein zu langes Hinauszögern gehört. Wenn Sie beschließen, wie es der Hauptausschuß vorgeschlagen hat, dann nehme ich das zu Herzen!

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Walther:** Ich bin Ihnen, Herr Wegmann, sehr dankbar für diesen Antrag, den Sie gestellt haben, und der darin seinen Grund hat, daß Sie meinen, daß dem Bereich Schule und Religionsunterricht bei Bezirksvisitationen eine ganz besondere Bedeutung zukommen muß. Diese Meinung teile ich selbstverständlich voll und ganz. Wir haben im Vorfeld diesen Entwurf ausführlich diskutiert, auch mit den Schuldekanen, und einige Schuldekane waren der Meinung, daß in der Tat in der Richtung Ihres Antrags die Visitationsordnung geändert werden sollte. Die Gründe dafür waren folgende:

Einmal sollte durch die Mitgliedschaft des Schulreferenten in der Visitationskommission die Selbständigkeit des Dienstes des Schuldekans mit der besonderen kollegialen Dienstgemeinschaft mit dem Dekan nach § 93 der Grundordnung besonders zum Ausdruck gebracht werden, wenn die Visitationskommission um den Schulreferenten als ordentliches Mitglied erweitert würde. Ich meine aber, um diese Eigenständigkeit und selbständige Wahrnehmung der Aufgaben des Schuldekans zu unterstreichen, wäre die Mitgliedschaft in der Visitationskommission nicht unbedingt erforderlich.

Der zweite Grund, warum Schuldekane der Meinung waren, der Schulreferent müßte Mitglied der Visitationskommission sein, war der, daß er jeweils an den religionspädagogischen Veranstaltungen teilnehmen sollte. Es gab bisher keine religionspädagogische Veranstaltung, die ich nicht selbst geleitet hätte, und ich bin auch der Meinung – wir haben jetzt auch dafür gesorgt –, daß diese religionspädagogischen Veranstaltungen mit Lehrern, Schulleitern und Gemeindepfarrern jeweils in der Zeit der Visitation stattfinden müssen, nicht, wie früher oftmals üblich, während der Woche oder nach der Woche. Das hielte ich nicht für gut. Wir haben auch Sorge dafür getragen, daß diese Veranstaltungen voll eingebunden sind.

Die Frage, ob nun der Schulreferent den Bescheid selbst unterschreiben sollte oder nicht, wurde ausführlich erörtert, und ich persönlich war der Meinung, daß der Wunsch, daß ich selbst diesen Bescheid, der mir jeweils vor Abgang an den entsprechenden Schuldekan zugeleitet wird und der auch von mir möglicherweise überarbeitet werden kann, unterschreiben sollte, im Hinblick auf viele andere Aufgabenbereiche, die in der Gemeinde auch wahrgenommen werden, nicht unbedingt Berücksichtigung finden müßte.

Schließlich, was die Anwesenheit des Schulreferenten beim Gespräch über den Dekan und den Schuldekan in dessen Abwesenheit anlangt, wir waren der Meinung, daß an und für sich dem Anliegen dadurch Genüge getan ist, daß alle sechs Jahre in jedem Kirchenbezirk die Berufung bzw. die Neuberufung eines Schuldekans ansteht, und die betreffenden Anhörungen nimmt der Schulreferent auch jeweils selbst wahr; während dieser Anhörungen findet dann in Abwesenheit des Schuldekans ein Gespräch über die Arbeit des Schuldekans statt, und zwar gerade mit denen, mit denen er am intensivsten zusammmenzuarbeiten hat.

Ich würde meinen, daß dem Anliegen auch im dritten Punkt sehr wohl Rechnung getragen ist, so daß ich generell sagen würde: Die Anliegen einiger Schuldekane – es waren nicht alle, die dieser Meinung waren – sind durch die jetzige Regelung und Handhabung der Bezirksvisitation bereits aufgenommen.

Synodaler **Ziegler:** Lassen Sie mich in Ergänzung zu dem, was Herr Wegmann vorhin ausgeführt hat, noch einmal auf etwas hinweisen, was eben zwar in dem Votum von Herrn Oberkirchenrat Dr. Walther angesprochen worden ist, von dem ich aber meine, daß es aus der Sicht der Grundordnung doch noch einmal unterstrichen werden sollte. Dort wird in den §§ 93 f. das Dekanat beschrieben als a) der Dekan, b) der Dekanstellvertreter und c) der Schuldekan. Das heißt also, von der Grundordnung her hat der Schuldekan schon insofern ein besonderes Gewicht, als er einen besonderen Bereich verantwortet. Im Blick auf die Wahrnehmung der Visitationspflicht hielte ich es schon für angezeigt, daß auch bei der Bezirksvisitation ein für den Bereich Religionsunterricht kompetentes Mitglied der Visitationskommission angehört.

Zweitens erscheint es mir auch im Blick auf die Veranstaltung und den Besucherkreis der Veranstaltung, der aus dem religionspädagogischen Bereich kommt, eine Art Wertschätzung dieser Mitarbeiter – da denke ich an die Religionslehrer und andere –, wenn sie in der Weise einfach gewürdigt und angesprochen werden, daß für sie und ihren religionspädagogischen Bereich ein kompetenter Mann/Frau dabei ist. Das wäre also in gewissem Sinne eine Art Anerkennung. Ich glaube, daß wir es im Blick auf die Verbundenheit von Kirche und Schule uns angelegen sein lassen sollten, auch unsererseits diese Verbindung immer wieder zu unterstreichen. Ich erlebe das gerade in der letzten Zeit sehr häufig etwa bei Einführungen von Gemeindepfarrern, wo meist auch die Rektoren bzw. Direktoren der Schulen anwesend sind, daß gerade sie sehr starken Wert auf die Verbindung von Kirche und

Schule und auf ein persönlich gutes Verhältnis deren Vertreter legen. Insofern wäre es, meine ich, sehr hilfreich auch für diese Personengruppe, wenn bei der Visitation ihre Arbeit durch die Anwesenheit des Schulreferenten oder eines Vertreters von ihm gewürdigt würde.

Synodaler **Stockmeier:** Damit es jetzt seine Richtigkeit hat, möchte ich als Mitglied der Synode die Änderungsvorschläge des Herrn Landesbischofs auf Streichung der beiden Klammerzusätze in § 21 zum **Antrag** erheben.

Synodaler **Stock:** Ich möchte auf die letzten Voten hin doch darauf aufmerksam machen, daß in § 20 Abs. 5 festgelegt ist, daß bei Bedarf der Visitator zur Teilnahme an der Visitation mit beratender Stimme weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen, insbesondere Mitglieder der Landessynode oder Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats, hinzuziehen kann bzw. beruft. Ich denke, daß doch der angesprochene Personenkreis bei Bedarf zur Verfügung steht. Er kann ja berufen werden. Ich halte es für einen Unterschied, ob etwa das Dekanat Mannheim visitiert wird oder das Dekanat Bretten. Je nachdem ist die Anwesenheit des Schulreferenten in Mannheim sehr viel wichtiger, wenn ich an die vielen Schulen dort denke, als etwa in Bretten oder in Baden-Baden oder in einem anderen kleinen Kirchenbezirk. Genauso ist es mit den Landessynodalen. Wenn ich einen großen Kirchenbezirk zu visitieren habe, empfiehlt es sich vielleicht, mehrere dabeizuhaben. Aber daß das hier in das Belieben des Visitators gestellt ist, finde ich eine gute Sache.

Es bleibt dann bei dem, was dem Herrn Landesbischof angelegen ist, daß die rechtliche Verankerung bei einem kleineren Kreis bleibt.

Synodaler **Sutter:** Ich wollte eigentlich auch nur die Streichung der Klammerzusätze beantragen, aber habe in dem Abschnitt eine kleine Änderung vorzuschlagen. Das „auch" in der drittletzten Zeile von § 21 Abs. 1 mindert etwas die Außenbeziehungen, und es wäre vielleicht besser, zu sagen: „... ob der Schwerpunkt der Visitation mehr im Blick auf innerkirchliche Probleme und Fragen gesetzt wird oder ob die Außenbeziehungen kirchlicher Arbeit verstärkt einbezogen werden sollen." Also nach „Außenbeziehungen kirchlicher Arbeit" sollte „verstärkt" eingesetzt werden, und das mindernde „auch" wäre nach meinem **Antrag** zu streichen.

Synodaler **Steyer:** Es ist mein Pech, daß ich gerade die letzte Einladung, die Herr Dr. Angelberger verschickt hatte, dieser Tage in den Papierkorb geworfen habe.

(Heiterkeit)

Sonst könnte ich Ihnen vorzeigen, wie diese Einladung aussah. Es war eine allgemeine Information: Dann und dann finden da und da Bezirksvisitationen in Ihrer Nähe statt. Wenn Sie sich dafür, sage ich jetzt, interessieren, bitte, melden Sie sich bei mir. Eine klare Ansprache, man möge sich doch zur Bezirksvisitation da oder dort zur Verfügung stellen, stand in diesem Schreiben nicht. Infolgedessen darf man sich nicht wundern, wenn man auf eine pauschale Einladung auch nicht gezielt geantwortet hat. Deswegen zieht meines Erachtens die bisweilen hier vorgebrachte Schwierigkeit mit den fünf Visitationskommissionsmitgliedern nicht so, wie es den Anschein hat.

Darf ich an dieser Stelle gleich sagen: Da ich nach allem, was hier gesprochen worden ist, den Eindruck gewinne, daß ich mit meinen fünf Mitgliedern auf keinen Fall durchkommen werde,

(Heiterkeit)

möchte ich fragen, ob es eine Mehrheit dafür geben könnte, daß man drei Personen benennt.

(Heiterkeit)

Das heißt, wären Sie, Herr Präsident, so freundlich, meinen **Antrag** von vorhin dahingehend zu ändern, daß nicht von fünf, sondern von drei Mitgliedern der Landessynode die Rede ist.

Präsident **Bayer:** Ich habe eine Schwierigkeit. Ich möchte jetzt gerne etwas zur Sache sagen. Nach der Geschäftsordnung darf ich das aber nicht von hier aus. Ich müßte meinen Vertreter bitten, jetzt diesen Tagesordnungspunkt zu Ende zu führen, und zwar mit der gesamten Abstimmung. So steht es in der Geschäftsordnung. Aber vielleicht gestatten Sie mir auch, daß ich jetzt nur etwas zur Sache sage und dann fortfahre.

(Zustimmender Beifall)

Das wäre vielleicht einfacher.

Ich habe es nicht so gemacht, Bruder Steyer. Seit etwas über zwei Jahren schreibe ich alle Synodalen aller Nachbarbezirke des visitierten Kirchenbezirks an und bitte, teilzunehmen. Es war bisher jedesmal sehr schwierig, mit Ausnahme von Konstanz. In Konstanz waren doppel so viele Meldungen, wie Synodale erforderlich gewesen wären.

(Heiterkeit)

In Lahr zum Beispiel gab es gar keine Meldungen. Da mußte ich dann einfach umkanalisieren und die Konstanzer nach Lahr schicken.

(Heiterkeit)

Glauben Sie mir, es ist bei allen Bezirksvisitationen sehr schwierig gewesen, die erforderliche Zahl von zwei Synodalen neben mir zu finden. Die größte Schwierigkeit gab es jetzt in Karlsruhe-Land, weil da fünf Synodale teilnehmen mußten. Die Erprobungsverordnung war ja abgelaufen, und jetzt galt die alte Visitationsordnung. Ich habe dazu nahezu das ganze Jahr 1986 benötigt und habe fast alle Synodalen aus den Nachbarbezirken zweimal angeschrieben und manche noch zusätzlich angesprochen, ob sie nicht doch bitte teilnehmen könnten.

Mir wäre es ganz bestimmt lieber, wenn eine größere Anzahl teilnehmen könnte. Das wäre selbstverständlich eine Entlastung bei den einzelnen Schlußworten, die zu sprechen sind, bei den Voten, bei den Eingangsberichten und was alles erforderlich ist bei ca. 15 Veranstaltungen. Aber ich kann nur sagen: Es war immer eine sehr große Schwierigkeit gewesen, die erforderliche Zahl zu finden. Und Herr Dr. Angelberger hat mir auch über Jahre hinweg gesagt: „Wenn ich nicht Herrn Förster hätte, brächte ich die Leute, die ich benötige, gar nicht zusammen." Darin liegt die Schwierigkeit, weil wir alle so sehr überlastet sind, und von daher ist es zu verstehen, daß man keine große Neigung hat. Es liegt also nicht an dem Umstand, daß das niemand wollte, aber ich bin insgesamt doch sehr in Anspruch genommen und habe dann keine große Freude daran, wenn ich immer und immer wieder Synodale anschreiben muß, doch bitte teilzunehmen.

Das ist für uns der eigentliche Grund, zu sagen: Wir versuchen es mit weniger Synodalen in der Visitationskommission.

Gibt es jetzt noch weitere Wortmeldungen? – Herr Steininger.

Synodaler **Steininger:** Bei dem Vortrag vorhin wurde zweimal gelacht. Man sollte eines nicht außer acht lassen. In § 26 heißt es am Ende: „In der nächsten Pfarrkonferenz und auf der nächsten Tagung der Bezirkssynode ist der Inhalt des Visitationsbescheids vom Dekan vorzulegen und Gelegenheit zur Aussprache über ihn zu geben." Da würde ich den **Antrag** stellen, die Worte „über ihn" zu streichen und den Satz mit den Worten „zur Aussprache zu geben" zu beenden.

(Unruhe)

Oberkirchenrat **Dr. Walther:** Herr Ziegler, ich darf Ihr Votum nochmals ganz kurz aufnehmen. Es geht mir genau wie Ihnen darum, das ist auch den Gemeinden bekannt, daß ich vor allem sehr daran interessiert bin, die Verbindung Kirche und Religionsunterricht bei allen passenden Gelegenheiten ganz stark zu unterstreichen. Wie sehr eine Würdigung der Arbeit im Religionsunterricht heute angezeigt ist bei der großen Schwierigkeit dieser Arbeit, steht außer Frage.

Die Frage ist nur, ob durch eine solche zusätzliche Erweiterung der Visitationskommission dieser Intention Rechnung getragen werden kann oder ob diese nicht gerade durch die eigene, fest in der Visitation verankerte Veranstaltung mit den Schulen und den Schulleitern sowie Religionslehrern unterstrichen werden kann. Bei Bedarf kann das selbstverständlich durch meine Anwesenheit, auch im Bezirkskirchenrat, bei Gesprächen in Abwesenheit des Schuldekans, unterstrichen werden. Das ist insgesamt die Frage, um die es mir geht.

Synodaler **Jung:** Ich möchte den Änderungsvorschlag zum § 26 noch ein wenig erweitern bzw. sprachlich eine zusätzliche Vereinfachung beantragen. Ich würde nicht nur die Worte „über ihn", sondern auch das Wort „Inhalt" streichen. Die jetzige Meinung des Gesetzgebers ist wohl die, daß der Bescheid selbst vorzulegen ist und nicht eine Interpretation durch den Dekan. Insofern muß nicht zwischen Bescheid und seinem Inhalt differenziert werden.

(Verschiedene Zurufe: Ja!)

Der **Antrag** lautet somit, daß es heißen soll," ... auf der nächsten Tagung der Bezirkssynode ist der Visitationsbescheid vom Dekan vorzulegen und Gelegenheit zur Aussprache zu geben."

(Beifall)

Synodaler **Bubeck:** Ich würde das Wort „vorzulegen" auch noch streichen. Die Formulierung könnte dann lauten: „In der nächsten Pfarrkonferenz macht der Dekan den Visitationsbescheid bekannt und gibt Gelegenheit zur Aussprache darüber."

Synodaler **Sutter:** Müßte es in § 27 nicht heißen „der Landesbischof prüft"? Er ist nach § 20 der Visitator. Oder ist das hier eine alte Formulierung? Oder ist da ein Sinn dahinter?

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein:** Die Formulierung ist neu. Die Unterscheidung liegt darin, daß Folgerungen aus der Visitation, die über die seelsorgerliche Beratung hinausgehen, im allgemeinen Entscheidungen sein werden, für die das Kollegium zuständig ist. Dadurch, daß der regelmäßige Visitator der Vorsitzende ist, ist die Verbindung hergestellt. Damit ist garantiert, daß die Verwirklichung der Anregungen der Bezirksvisitation sich mit den Eindrücken des Visitators deckt.

Präsident **Bayer:** Wir sind am Ende der Aussprache. Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wünschen die Berichterstatter noch ein Schlußwort? – Bitte sehr, Herr Herb.

Synodaler **Herb, Berichterstatter:** Ich möchte noch auf folgendes hinweisen: Da bisher offen ist, ob auch der Schulreferent – das kann jetzt erst durch Abstimmung festgestellt werden – in die Kommission aufgenommen wird, möchte ich auf folgendes verweisen: Wir hatten bisher als Visitierenden den Visitator und fünf Mitglieder der Synode ohne Oberkirchenrat. Wenn wir jetzt nur noch den Visitator, zwei Mitglieder der Synode und zwei Mitglieder des Oberkirchenrats hätten, wäre das eine erhebliche Akzentverschiebung.

(Beifall und Zurufe „richtig")

Präsident **Bayer:** Herr Thieme, wünschen Sie ein letztes Wort?

Synodaler **Thieme, Berichterstatter:** Nur ganz kurz. Herr Oberkirchenrat Walther hat bereits geantwortet. Vielleicht doch noch ein Hinweis, da gerade vor einigen Tagen die Visitation in Karlsruhe-Land abgeschlossen worden ist. Die Beteiligten an der Schulveranstaltung in Graben standen unter dem Eindruck, daß solch eine Veranstaltung notwendig war, weil Probleme, die zwischen Schule, Elternhaus und Gemeinde bestehen, nicht nur angesprochen worden sind. Es wurden auch Wege zur Lösung gezeigt. Von daher gesehen, glaube ich, daß es für alle Beteiligten gut wäre – das wurde durch das Votum von Herrn Ziegler angedeutet –, daß sie das, was sie als Kirche in der Schule und durch die Schule an Möglichkeiten vorfinden, intensivieren. Darauf sollte der Akzent gelegt werden. Darüber sollte man nachdenken und versuchen, die Visitationsordnung entsprechend auch auszugestalten.

Der redaktionelle Teil am Schluß: Bei Ziffer 8 würde ich dazu neigen, die beiden Wörtchen „über ihn" zu streichen.

Präsident **Bayer:** Ich bitte jetzt um etwas Konzentration. Wir kommen zur **Abstimmung.** Wir haben heute schon einmal über ein Gesetz abgestimmt. Sie wissen deshalb, daß zunächst über die Überschrift, dann über die einzelnen Paragraphen abgestimmt wird; es folgt schließlich die Abstimmung über das ganze Gesetz.

Nun heißt es aber auch in der Geschäftsordnung, daß **als Hauptantrag gilt, falls eine Beratung in einem Ausschuß erfolgte, der Antrag des Ausschusses. Darüber hat es schon einmal Schwierigkeiten gegeben. Dieses Mal sind auch zwei Ausschüsse befaßt gewesen. Ich schlage vor, wir nehmen jetzt die Fassung des Rechtsausschusses als Hauptantrag. Wir nehmen die Änderungsanträge des Hauptausschusses voraus. Über die wird bei den einzelnen Paragraphen zuerst abgestimmt.** Über die weitergehenden Anträge verfahren wir wie immer.

Wir kommen zur Abstimmung über die **Überschrift**: „Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes Visitationsordnung". Hier ist einzufügen vom: „14. Oktober 1986.

Wer kann dieser Überschrift seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

„Die Landessynode hat die nachstehende Änderung der Visitationsordnung als kirchliches Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz Visitationsordnung vom 27. Oktober 1967 wird wie folgt geändert":

Wer kann dieser Formulierung seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Angenommen.

Wir kommen jetzt zu den einzelnen **Paragraphen**.

Zunächst § 19. Hier ist Hauptantrag, wie er Ihnen vorliegt, bereits mit der Streichung des Rechtsausschusses. Dies gilt für den ersten Abschnitt ebenso wie für den zweiten Abschnitt, wo es oben anstelle Anstalten „Einrichtungen" heißen muß. In Absatz 3 ist noch eine Streichung des Hauptausschusses vorgeschlagen.

Darüber stimmen wir zunächst ab. Der Hauptausschuß hat beantragt, bei Abschnitt 3 die letzten drei Zeilen zu streichen. Wer kann diesem Antrag seine Stimme nicht geben? – 14. Enthaltungen? – 2. Damit ist der Antrag des Hauptausschusses durchgegangen. Die Streichung ist vorgenommen.

Jetzt stimmen wir über den § 19 insgesamt ab. Wer ist gegen diese Formulierung? Enthaltungen? – 1. Bei einer Enthaltung ist diese Formulierung angenommen.

Zu § 20 liegt ein Zusatzantrag des Konsynodalen Steyer zu § 20 Abs. 3 Buchst. a vor. Sie haben es mitbekommen, um was es geht. Es geht um die Besetzung mit drei Synodalen. Wer ist für diesen Antrag des Herrn Steyer? – 35. Enthaltungen? – 10. Im Raum sind 67 Synodale. Damit ist der Antrag angenommen.

In Abschnitt 3 Buchst. a heißt es damit „drei Mitglieder der Landessynode".

Jetzt kommt der Antrag des Synodalen Wegmann, „Schulreferent oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter" einzufügen? Wer ist gegen diesen Antrag? – 24. Wer enthält sich? – 10. Damit ist auch dieser Antrag angenommen.

(Widerspruch)

Synodaler **Reger:** Es sind jetzt 66 Anwesende. Die Zahl ändert sich von Minute zu Minute.

(Heiterkeit)

Jetzt ist gerade wieder einer hereingekommen.

Präsident **Bayer:** Bei 24 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen ist der Antrag abgelehnt.

Wir kommen dann zu § 20 Abs. 5. Hier liegt ein Ergänzungsantrag des Hauptausschusses vor, die letzten dreieinhalb Zeilen des Absatzes 5 zu streichen. Wer kann diesem Ergänzungsantrag seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Der Ergänzungsantrag ist einstimmig angenommen.

Wir stimmen über den gesamten § 20 in der jetzigen Fassung ab. Wer kann dem gesamten § 20 seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

§ 21: Hier liegt der Antrag des Synodalen Stockmeier vor, in Absatz 1 die Worte in Klammern „Dekanatsvisitation" und „Besuchstage der Kirchenleitung" zu streichen. Wer kann diesem Antrag seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Der Antrag ist einstimmig angenommen. Dann ist beides zu streichen, was in Klammer gesetzt ist.

Ein weiterer Zusatzantrag des Synodalen Sutter begehrt, das Wort „auch" in der jetzt zweitletzten Zeile in Abschnitt 1 zu streichen und in der letzten Zeile nach Arbeit „verstärkt" einzufügen. Wer kann diesem Antrag seine Stimme nicht geben? – 1. Wer enthält sich? – Enthaltungen liegen nicht vor. Damit ist dieser Zusatzantrag angenommen.

Weitere Änderungsanträge liegen nicht vor.

Dann stimmen wir über § 21 insgesamt ab. Wer kann der jetzigen Fassung seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Der § 21 ist einstimmig angenommen.

§ 22: Hier liegen zwei Zusatzanträge des Hauptausschusses vor. In Abschnitt 2 soll das Wort „ergänzende" durch „die" ersetzt werden. Am Ende von Absatz 2 soll eingefügt werden „der Bezirkskirchenrat kann eine Stellungnahme dazu abgeben". Wer kann diesem Ergänzungsantrag des Hauptausschusses nicht zustimmen? – Enthaltungen? – Ohne Gegenstimmen und Enthaltungen ist dieser Zusatzantrag angenommen.

Wir stimmen jetzt über § 22 insgesamt ab. Wer ist gegen diese Formulierung? – Stimmenthaltungen? – § 22 ist einstimmig angenommen.

Es kommt nun § 23 mit einigen kleinen Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses. Das alles ist nun als Hauptantrag zu werten. Wer kann dieser Fassung seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

§ 24: Zunächst ist über den Änderungsantrag des Hauptausschusses abzustimmen. In § 24 Abs. b ist in der dritten Zeile einzufügen „eine Zusammenkunft der nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter". Wer kann dem seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Der Zusatzantrag ist angenommen.

Ich lasse über den gesamten § 24 abstimmen. Wer ist gegen diese Fassung? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf § 25. Es liegt ein Ergänzungsantrag des Hauptausschusses vor. In der ersten Zeile ist einzufügen nach Visitation „möglichst innerhalb von drei Monaten". Wer kann diesem Einschub seine Stimme nicht geben? – 6. Enthaltungen? – 7. Der Zusatzantrag ist angenommen.

Ich lasse über die gesamte Fassung des § 25 abstimmen. Wer kann dieser Fassung seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf § 26. Hier ist der weitestgehende Antrag der des Herrn Jung, nämlich in der sechstletzten Zeile die Worte „Inhalt des" zu streichen, wie auch in der drittletzten Zeile die Worte „über ihn".

Möglicherweise war der Antrag des Herrn Bubeck noch weitergehender. Herr Bubeck, vielleicht können Sie Ihren Antrag nochmals formulieren.

Synodaler **Bubeck:** Ich hatte ursprünglich formuliert, daß in der nächsten Pfarrkonferenz der Dekan den Visitationsbescheid bekanntmacht und Gelegenheit zur Aussprache darüber gibt.

(Unruhe)

Die Formulierung „auf der nächsten Tagung der Bezirkssynode" muß selbstverständlich mit aufgenommen werden. Ich formuliere nochmals: „In der nächsten Pfarrkonferenz und auf der nächsten Tagung der Bezirkssynode macht

der Dekan den Visitationsbescheid bekannt und gibt Gelegenheit zur Aussprache darüber."

Präsident **Bayer:** Eine Aussprache ist nicht vorgesehen. Es geht nur um die Formulierung. Ich halte dies für den weitergehenden Antrag, über den zunächst abgestimmt werden muß. Sie haben den Antrag gehört. Wer ist für diesen Abänderungsantrag des Syndalen Bubeck? – 14. Enthaltungen? – 1. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Jetzt folgt der weitergehende Antrag des Herrn Jung. Ich habe vorhin vorgelesen, was gestrichen werden soll. Wer ist für diese beantragte Streichung? Das scheint die Mehrheit zu sein. Wer ist gegen diesen Antrag? – 1. Enthaltungen? – 4. Damit ist der Antrag Jung angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag Steininger.

Jetzt bleibt vom Hauptausschuß noch die Streichung des Wortes „wesentliche" und die Ergänzung mit dem Wort „vorzulegen" anstelle von „mitzuteilen". Darüber stimmen wir ab.

(Widerspruch;
Zurufe: Das ist erledigt!)

Jetzt ist das Wort „Inhalt" gestrichen, womit auch das Wort „wesentliche" entfallen ist. Die Änderung von „mitzuteilen" in „vorzulegen" ist auch erledigt?

(Verschiedene Zurufe: Das ist auch erledigt!)

Danke schön. Dann stimmen wir über den § 26 insgesamt ab. Wer kann dieser Fassung seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

Ich rufe § 27 auf. Hier ist keine Änderung vorgeschlagen. Wer kann dieser Fassung seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

Es folgt Artikel 2. Hier ist einzufügen, das Gesetz tritt am „1. Januar 1987" in Kraft. Wer kann Artikel 2 seine Stimme nicht geben?

(Widerspruch;
Zuruf eines Synodalen: Das ist ein Sabbatjahr.
Das Gesetz tritt erst 1988 in Kraft! Weitere Zurufe.)

Wir sind in der Abstimmung. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer ist für die Verabschiedung dieses Gesetzes in der jetzt einzeln abgestimmten Fassung? – Wer ist gegen das gesamte Gesetz? – Wer enthält sich? – Das Gesetz ist einstimmig verabschiedet.

(Beifall)

Wir können etwas aufatmen.

V
Bericht des Verfassungsausschusses zur Frage der Errichtung hauptamtlicher Dekanate

Präsident **Bayer:** Herr Dr. Gessner berichtet für den Verfassungsausschuß. Bitte sehr!

Synodaler **Dr. Gessner, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder!

A

Es geht um den Bericht über die Beratungen des Verfassungsausschusses zu den mit dem hauptamtlichen Dekanat zusammenhängenden Fragen und das Ergebnis der Beratungen. Um Ihre Aufmerksamkeit zu beflügeln, will ich das Ergebnis der Beratungen insoweit vorwegnehmen, als der Verfassungsausschuß nach den eingehenden Erörterungen unter Mitwirkung von Oberkirchenrat Dr. Sick, Kirchenrat i.R. Odenwald und den Dekanen Schellenberg und Ronecker in der abschließenden Beratung am 14.05.1986 zwar zu einer Empfehlung kam, die ich noch mitteilen werde, in der Frage aber, ob der Verfassungsausschuß – falls die Empfehlung keine Lösung bringe – dann die Einführung des hauptamtlichen Dekanats vorschlagen soll oder die Ablehnung der dahingehenden Anträge und dafür die Anbindung des Dekans an eine kleine Pfarrei die Abstimmung mit fünf zu fünf Stimmen ein Patt erbrachte. Damit liegt die Entscheidung in dieser kirchenpolitischen Frage bei der Synode.

Ich will deshalb etwas ausführlicher über die Beratungen im Verfassungsausschuß berichten.

B

I. Zu Anfang möchte ich in Erinnerung rufen, daß die neuerliche Befassung der Synode mit diesem Problem zunächst auf zwei Eingaben beruhte, nämlich

a) Eingabe der Bezirkssynode Karlsruhe und Durlach vom 12.12.1983 auf Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats,

b) Antrag des Bezirkskirchenrats Villingen vom 10.04.1984 auf Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats zur Lösung der Strukturprobleme des Dekanats mit dem Ziel einer Neuordnung des Dienstes des Dekans.

Die Anträge stützen sich auf § 94 der Grundordnung (GO), dessen Satz 1 lautet:

Der Dekan ist Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, soweit nicht ein Kirchengesetz ein hauptamtliches Dekanat als Ausnahme zuläßt.

Die beiden Anträge wurden mit weiterem Material am 12.11.1984 von der Synode dem Verfassungsausschuß zur weiteren Veranlassung übergeben (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 1/84, Seite 12).

In der ersten Sitzung zu Beginn der Amtsperiode der jetzigen Sitzung hat der Verfassungsausschuß am 20. Juli 1985 sich mit diesen Eingaben befaßt. Über seine Grundsatzberatung hat der Vorsitzende des Verfassungsausschusses, Konsynodaler Herb, dem Plenum am 11.11.1985 eingehend berichtet. Sie können diesen Bericht nachlesen in VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 3/85, Seite 23 ff.

Zwischen dieser Beratung, über die berichtet wurde, und dem Bericht waren zwei weitere Anträge zu dem Problem eingegangen:

c) Eingabe des Evangelischen Dekanats Freiburg vom 31.07.1985 auf Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats, und

d) Antrag des Evangelischen Dekanats Karlsruhe und Durlach vom 21.10.1985 auf Errichtung eines hauptamlichen Dekanats Karlsruhe,

die beide vom Ältestenrat zur weiteren Veranlassung dem * ~~Haupt~~ausschuß überwiesen wurden.

II. Aus dem genannten Bericht des Konsynodalen Herb vom 11.11.1985 darf ich kurz folgendes zusammenfassen:

1. Unbestritten ist, daß die Aufgaben der Dekane in den vergangen Jahren ganz allgemein, insbesondere aber in den größeren Kirchenbezirken, stark zugenommen haben. Die Gründe hierfür führte Herr Herb im einzelnen auf.

* Verfassungs

2. Daraus ergibt sich, daß die Überlastung der Dekane weitgehend ein Symptom der Struktur der Kirchenbezirke ist.

3. Die Grundordnungsreform erkannte die eventuelle Notwendigkeit einer Binnengliederung großer Kirchenbezirke an

   a) durch Schaffung des Prodekans (§ 104 GO), der innerhalb seines räumlichen Bereichs (Dekanatssprengel) ständiger Vertreter des Dekans ist,

   b) durch Schaffung der Möglichkeit der Delegation von Aufgaben auf den Dekanstellvertreter.

   c) Neben anderen Möglichkeiten der Abhilfe durch Sturkturverbesserung ist auch an eine Teilung des Kirchenbezirks zur Entlastung des Dekans zu denken.

4. Nach einer von Kirchenrat i.R. Odenwald erarbeiteten Berechnungsmöglichkeit der Belastung der Dekane gehören zur Spitzengruppe der meistbelasteten Dekane die Kirchenbezirke Freiburg, Mannheim sowie Karlsruhe und Durlach. Diese Gruppe hebt sich hinsichtlich der Belastung von den nachfolgenden Bezirken deutlich ab.

5. Die in der von Herrn Herb näher bezeichneten Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats für die Bindung des Dekans an das Gemeindepfarramt sprechenden Gründe werden vom Verfassungsausschuß mit der Mehrheit der Dekanskonferenz und nahezu allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland geteilt.

6. Die Grundsatzberatung läßt aber eine große Zahl von Detailfragen offen.

7. Das Beratungsergebnis gab Herr Herb wie folgt bekannt:

   a) Der Verfassungsausschuß stimmt der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats und dem Bericht über das Ergebnis der Dekanskonferenz grundsätzlich zu.

   b) § 94 der Grundordnung ist sachgerecht. Eine Notwendigkeit zur Änderung besteht nicht.

   c) Der Verfassungsausschuß ist der Auffassung, daß der Kirchenbezirk eine überschaubare Lebenseinheit sein soll. Aus diesem Grunde gibt er der Teilung großer Kirchenbezirke den Vorzug.

   d) Es soll geprüft werden, ob § 104 GO verbessert und mit Leben gefüllt werden kann (klare Zuständigkeitsregelung für den Prodekan, Stimmrecht im Bezirkskirchenrat), oder aber diese Bestimmung künftig entfallen soll, da sie in der jetzigen Form nicht praktikabel ist. In die Prüfung soll auch die Frage einer funktionalen Aufteilung (beispielsweise Diakoniedekan) einbezogen werden.

   e) Die Schaffung der Stelle eines hauptamtlichen Dekans sieht der Verfassungsausschuß als letzten Ausweg.

So weit der damalige Bericht, den ich zur Einführung in die Problematik zusammenfaßte.

C

In der im Bericht von Herrn Herb bereits angekündigten Sitzung des Verfassungsausschusses vom 18. Januar 1986 sollte geklärt werden, ob und in welchem Umfang eine wirksame Entlastung der Dekane auf andere Weise als durch Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats möglich und zumutbar ist und welche Kriterien dazu dienen können, ein hauptamtliches Dekanat als Ausnahme im Sinne des § 94 GO zu errichten.

An dieser Sitzung nahmen als Gäste Oberkirchenrat Dr. Sick, Kirchenrat i.R. Odenwald und Konsynodaler Dekan Schellenberg teil. Man hoffte, die Beratung an diesem Tag mit einer Empfehlung an die Synode abschließen zu können.

1. Kirchenrat i.R. Odenwald erläuterte eingangs der Beratungen die Kriterien seiner Methode zur Feststellung der Belastung der einzelnen Dekane. Herr Herb hat in seinem Bericht bereits dargelegt, daß Herr Odenwald dabei von der Zahl der Pfarrgemeinden im Bezirk (Bewertung mit 70 Punkten), der Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiter (Bewertung mit 30 Punkten) sowie der Fläche des Kirchenbezirks (Bewertung mit 10 Punkten) ausgegangen ist. Dies wurde nun hinterfragt. Herr Odenwald führte aus, daß bei Aufstellung von Kontroll- und Vergleichsrechnungen auf verschiedene Weisen im Grunde immer wieder diese drei Faktoren von Bedeutung waren. Es handle sich dabei um die markantesten Faktoren, die dazu noch den Vorteil haben, daß sie quantifizierbare Faktoren sind.

Im Verfassungsausschuß erhoben sich nach längerer Aussprache gegen diese Art der Bewertung keine Wiedersprüche.

Damit stand jedenfalls die Spitzengruppe der meistbelasteten Dekane fest, wie Herr Herb bereits angegeben hat.

2. Es bestand im Verfassungsausschuß Einigkeit darüber, daß der § 94 GO nicht erweitert und damit das hauptamtliche Dekanat nicht des Ausnahmecharakters enthoben werden soll, auf der anderen Seite diese Bestimmung aber auch nicht gestrichen werden soll, damit also die Möglichkeit des hauptamtlichen Dekanats als Ausnahme bestehen bleibt.

3. Somit könnte die Ausnahmevorschrift bei der herausragenden Spitzengruppe, also den Dekanaten Freiburg, Mannheim sowie Karlsruhe und Durlach – eventuell in anderer Reihenfolge – möglicherweise angewandt werden. Das würde die Anwendung allenfalls auf 10% der Kirchenbezirke bedeuten, was nach Ansicht des Verfassungsausschusses noch als Ausnahme bezeichnet werden kann.

Auf den Kirchenbezirk Villingen wäre dann diese Ausnahmevorschrift des § 94 nicht anzuwenden. Der Kirchenbezirk Villingen rangiert nach dem Kriterienkatalog Odenwald erst an sechster Stelle – nach Heidelberg und Lörrach. Außerdem geht es bei der Eingabe von Villingen um eine Lösung der Strukturprobleme des Dekanats mit dem Ziel einer Neuordnung des Dienstes des Dekans, was den Aufgabenkatalog des § 93 GO tangiert, dessen Änderung im Rahmen des vorliegenden Problems nicht beabsichtigt ist.

4. Oberkirchenrat Dr. Sick befürwortete entsprechend einer Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 30.07.1985 die Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats Freiburg.

Da die Frage eines hauptamtlichen Dekanats für Karlsruhe noch nicht entscheidungsreif ist, konzentrierte der Verfassungsausschuß sich im folgenden auf das Dekanat Freiburg.

5. Die Beratung mündete schließlich in die Frage der Entlastung des Dekans durch eine Änderung des § 104 GO ein.

Es wurde auf das Beispiel des Schuldekans hingewiesen, der bei klarer Zuständigkeitsabgrenzung und Aufgabenzuweisung sich in beispielhafter Weise im Kirchenbezirk integriert hat und den Dekan von früheren Aufgaben wertvoll entlastet. Ähnliche Aufgabenbeschreibung und Zuständigkeitsabgrenzung wäre für den Prodekan in Änderung und Ausfüllung des § 104 GO denkbar. Es müßte dann nicht dabei bleiben – wie ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats sinnierte –, daß der § 104 GO ein totgeborenes Kind sei, das sich im Sande verlaufen hat.

(Heiterkeit)

6. Abschließend stellte der Verfassungsausschuß in seiner Sitzung vom 18.01.1986 einmütig fest, also in der Sitzung, in der vorgenommen war, das Problem abzuschließen,

a) daß die Ausnahme von § 94 eine eindeutige bleiben muß und damit auf eine geringe Zahl von Sonderfällen zu beschränken ist. Aufgrund der Bemessungsgrundlage Odenwald verbleibt der Verfassungsausschuß dabei, daß nur die Spitzengruppe für eine Ausnahme in Frage kommen kann, also die Kirchenbezirke Freiburg, Mannheim sowie Karlsruhe und Durlach.

Demgemäß ist der Antrag des Kirchenbezirks Villingen abzulehnen.

b) Eine Ausnahme kann nur angenommen werden, wenn andere Lösungsmöglichkeiten entweder erfolglos versucht worden sind oder von vornherein ungangbar erscheinen.

Als andere Lösungsmöglichkeiten kommen in Frage:

aa) Verkleinerung der Dekanatspfarrei,

bb) Teilung des Kirchenbezirks,

cc) Entlastung durch Anwendung von § 104 GO, wobei die regionale und funktionale Delegationsmöglichkeit überprüft und diese Bestimmung eventuell neu gefaßt werden soll mit klaren Abgrenzungen und Zuständigkeiten.

Insoweit mußte die Beratung des Verfassungsausschusses fortgesetzt werden.

c) Zur nächsten Sitzung soll ein Vertreter des Kirchenbezirks Freiburg eingeladen werden.

Ich lasse Sie nachträglich an den Sitzungen des Verfassungsausschusses teilhaben, damit Sie die Entwicklung verfolgen können.

D

Zur Sitzung des Verfassungsausschusses vom 14. Mai 1985, damit der letzten, hat der Evangelische Oberkirchenrat eine Stellungnahme vom 25.02.1986 vorgelegt mit möglichen Lösungsvorschlägen für den Kirchenbezirk Freiburg, in welcher er nach Begründung der einzelnen Vorschläge abschließend feststellt:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat hält nach wie vor die in seiner Stellungnahme vom 30.07.1985 befürwortete Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats Freiburg für die derzeit beste Lösung.
2. Im Lösungsvorschlag 2 (Verlegung der mit dem Dekanat verbundenen Pfarrstelle an die Christuskirche mit Seelsorgebezirk Günterstal) sieht der Evangelische Oberkirchenrat eine mögliche Alternative zur Errichtung einer hauptamtlichen Dekansstelle.
3. Der Lösungsvorschlag 1 (Teilung des Kirchenbezirks) sollte als zusätzliche Möglichkeit erwogen werden.
4. Nicht empfohlen wird eine weitere Verlagerung von Aufgaben des Kirchenbezirks Freiburg auf Prodekane.

Im einzelnen komme ich auf diese Vorschläge zurück.

I. An der ganztägigen Sitzung des Verfassungsausschusses nahmen am Nachmittag Dekan Ronecker und wieder Kirchenrat i.R. Odenwald teil.

In der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats waren die in München und Nürnberg praktizierten Einrichtungen eines Prodekans aufgezeigt und besprochen. Der Verfassungsausschuß schloß sich nach Beratung der Auffassung an, daß diese Lösungen auf Freiburg nicht übertragen werden können, da sie ganz auf die beiden Großstädte München und Nürnberg zugeschnitten sind und der dortige Prodekan praktisch mit der Funktion eines Dekans versehen ist.

Nach weiterer Beratung einer eventuellen Modifizierung des § 104 GO, auf die ich im einzelnen aus Zeitgründen nicht eingehen kann, und der Frage, ob insoweit mit einer Erprobungsverordnung gearbeitet werden könnte, kam der Verfassungsausschuß einstimmig zu der Auffassung, daß eine solche Möglichkeit für Freiburg nicht anwendbar ist, weil

1. sie eine Schwächung der Einheit des Bezirkes bedeutete,
2. unterschiedliche Strukturen des Kirchenbezirks Freiburg eine solche Entlastung nicht ermöglichen,
3. die kommunalen Grenzen zwischen Stadt- und Landkreis gegen die Konstruktion des Prodekans sprechen,
4. unvermeidlich weitere Institutionen und Gremien installiert werden müßten.

II. Es wurde dann auf die Frage eingegangen, ob eine Teilung des Bezirks möglich sei, zumal im Dekanat Freiburg bereits drei Regionen bestehen, ohne allerdings institutionalisiert zu sein, nämlich Freiburg-Stadt, Hochschwarzwald und Kaiserstuhl-Tuniberg.

Erste Lösungsmöglichkeit:

Bildung eines Dekanats Freiburg-Stadt mit 18 Pfarreien und eines Dekanats Freiburg-Land mit 21 Pfarreien. Freiburg-Land würde die Region Hochschwarzwald und Kaiserstuhl-Tuniberg umfassen. Der Bezirk würde sich in zwei Einzelgebieten darstellen, die durch die Stadt Freiburg getrennt werden, statt – wie bisher – durch sie verbunden zu sein. Diese Lösung wurde deshalb einstimmig verworfen.

Zweite Lösungsmöglichkeit:

Bildung eines Dekanats Freiburg-Stadt und Hochschwarzwald mit 26 Pfarreien und eines Dekanats Kaiserstuhl-Tuniberg mit 13 Pfarreien.

Hier gäbe es nach Insiderschilderung Schwierigkeiten wegen der verschiedenen Orientierung bzw. politischen Zugehörigkeit einzelner Gemeinden im Kaiserstuhlgebiet, die beim Verbleib des Gebiets bei Freiburg nicht zur Auswirkung kommen.

Auch diese Lösung wurde einstimmig verworfen.

Dritte Lösungsmöglichkeit:

Jede Region bildet ein eigenes Dekanat.

Dekanat Hochschwarzwald mit nur 8 Pfarreien wäre zu klein, was unter anderem eine Häufung von Bezirksaufgaben auf einzelne Pfarrer bedeuten würde.

Diese Lösung wurde deswegen ebenfalls einstimmig verworfen.

Neu zur Sprache kam im Verfassungsausschuß eine weitere Möglichkeit, nämlich in Weiterführung der kirchlichen Gebietsreform die Region Kaiserstuhl-Tuniberg und das Dekanat Müllheim zu einem eigenständigen Bezirk zusammenzulegen mit entsprechender Bezeichnung wie etwa Freiburg-Land oder Breisach-Müllheim oder Kaiserstuhl-Markgräflerland oder ähnlichem und der Möglichkeit des wechselnden Dekanatssitzes. In dem neuen Bezirk könnte sich jede Region einbringen, wenn auch Anfangsschwierigkeiten wohl nicht zu vermeiden wären. Eine Hilfe böte die Tatsache, daß beide Regionen dem gleichen Landkreis angehören, politisch also einheitlich orientiert sind. Auch wurde gesagt, daß für den kleinen Kirchenbezirk Müllheim möglicherweise kein neuer Schuldekan berufen werde und der Bezirk dann von Lörrach aus versorgt werden müsse, bei der Zusammenlegung der Schuldekane aber eine volle Aufgabe hätte und der Freiburger Schuldekan entlastet wäre.

Diese Möglichkeit würde eine Entlastung des Freiburger Dekans bedeuten, die eine weitere Maßnahme entbehrlich erscheinen ließe.

Der Verfassungsausschuß sprach sich einstimmig dafür aus, daß diese Möglichkeit gründlich geprüft werde.

Fürsorglich, für den Fall eines Fehlschlags dieser Überprüfung, die von Dekan Ronecker kritisch beurteilt wurde, beriet der Verfassungsausschuß die Anbindung einer kleinen Pfarrei an das Dekanat. Gedacht wurde, entsprechend der vom Evangelischen Oberkirchenrat aufgezeigten Lösungsmöglichkeit, an die Christusgemeinde in Günterstal, aber auch an die Bildung eines Gruppenpfarramts an der Ludwigskirche oder an eine kleine Landgemeinde.

Dagegen wurde eingewandt, daß der Bezirkskirchenrat Freiburg eindeutig aufgrund der dortigen Situation für ein hauptamtliches Dekanat votiert. Auch wurde gefragt, warum Freiburg, das nach der Berechnung von Kirchenrat Odenwald das am meistbelastete Dekanat ist, anders behandelt werden solle als Mannheim, wo faktisch ein hauptamtliches Dekanat bestehe. Hierzu bestand die Auffassung, daß einer für Freiburg gefundenen Lösung Mannheim angepaßt werden müsse.

(Unruhe)

Dekan Ronecker wünschte als Dekan zwar weiterhin Gemeindebezug, aber nur in Form einer Predigtstelle, eventuell einer wechselnden, etwa als – wie er sagte – „Wanderbischof",

(Heiterkeit)

also Gemeindebezug ohne Parochie. Da nach § 94 GO der Dekan grundsätzlich Inhaber einer Gemeindepfarrstelle ist, was in Verbindung mit § 54 GO eine Parochie beinhaltet, wäre die Vorstellung von Dekan Ronecker nur mit dem hauptamtlichen Dekanat zu verwirklichen, es sei denn, man würde den Begriff Gemeinde des § 10 GO auch auf Gemeindepfarrstelle anwenden.

Der Verfassungsausschuß beendete seine Beratung mit der einstimmigen Feststellung, die als Empfehlung an das Plenum eingebracht wird:

1. *Der Antrag des Bezirkskirchenrats Villingen ist aus den oben dargelegten Gründen abzulehnen,*
2. *bezüglich des Antrages Freiburg soll an erster Stelle geprüft werden, ob eine Zusammenlegung des Westteils des Kirchenbezirks – also der Region Kaiserstuhl-Tuniberg – und des Kirchenbezirks Müllheim möglich ist.*

Nach weiterer eingehender Beratung und Erörterung stellte der Vorsitzende dann die schwierige Frage zur Abstimmung, ob, sofern die Zusammenlegung mit Müllheim nicht zustande kommt, der Verfassungsausschuß empfiehlt, ein hauptamtliches Dekanat zu errichten oder das Dekanat mit einer kleinen Pfarrei zu verbinden. Beide Möglichkeiten fanden bei 10 anwesenden Mitgliedern des Verfassungsausschusses, wie eingangs bereits angegeben, jeweils nur die Zustimmung von fünf Mitgliedern, so daß sich für eine Empfehlung nicht die notwendige Mehrheit fand. Da die Stimme des Vorsitzenden im Falle der Stimmengleichheit nicht wie in § 129 GO den Ausschlag gibt, brauche ich nicht anzugeben, wie der Vorsitzende abgestimmt hat.

(Heiterkeit)

Die Entscheidung über diese Frage muß nun, falls die vom Verfassungsausschuß vorgeschlagene Zusammenlegung Freiburg-West und Müllheim nicht zustande kommt, dem Plenum überlassen werden, wie zwar in allen anderen Fällen auch, jedoch in diesem Fall ohne Empfehlung des vorbereitenden Ausschusses. Das Plenum möge aus dem Vorgetragenen erkennen, wie intensiv im Verfassungsausschuß in einer ganztägigen und zwei halbtägigen Sitzungen um die Lösung dieses Problems gerungen wurde.

Nach der letzten Sitzung des Verfassungsausschusses sind inzwischen auf entsprechende Anfragen des Evangelischen Oberkirchenrates bezüglich dieser Zusammenlegung abschlägige Stellungnahmen der Kirchenbezirke Freiburg und Müllheim eingegangen. Eine Würdigung der Stellungnahmen muß dem Plenum überlassen werden.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen genügend Hilfen für die Entscheidung an die Hand gegeben zu haben und danke für Ihr Ausharren.

(Heiterkeit und Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr Dr. Gessner. Ich eröffne die **Aussprache.** Bitte sehr, Herr Oberkirchenrat Dr. Stein.

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein:** Ich habe dem Bericht nur noch anzufügen, daß der Evangelische Oberkirchenrat die schriftlichen Stellungnahmen des Bezirkskirchenrats Müllheim, des Dekanats Freiburg und des Bezirkskirchenrats Freiburg dem Herrn Präsidenten eingereicht hat und daß der Evangelische Oberkirchenrat weiterhin keinen Anlaß zur Änderung seiner grundsätzlichen Auffassung sieht, daß im Kirchenbezirk Freiburg ein hauptamtliches Dekanat errichtet werden sollte.

Synodale **Dr. Gilbert:** Keiner von uns ist hier Lobby. Als Betroffener darf man aber wohl fragen, was der Satz, wenn ich ihn recht verstanden habe, bedeuten sollte „für den Antrag Karlsruhe kam der Verfassungsausschuß zu dem Ergebnis, daß er noch nicht entscheidungsreif sei". Darf ich dafür um eine Begründung bitten?

Synodaler **Herb:** Ich darf darauf antworten. Wir haben uns zunächst auf Freiburg konzentriert, weil die Arbeit sehr intensiv betrieben worden ist und die ganze Sache sehr arbeitsaufwendig war. Für Karlsruhe liegt schon eine Empfehlung des Verfassungsausschusses aus dem Jahre 1981

vor. Es soll jetzt über Freiburg entschieden werden. Die Erkenntnisse, die bei der Regelung von Freiburg gewonnen werden, sollen dann sinngemäß nicht mehr durch den Verfassungsausschuß, sondern durch die Synode bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Im übrigen fehlt, weshalb die Sache auch nicht entscheidungsreif ist, die ausdrückliche Stellungnahme des Oberkirchenrats zu Karlsruhe. Bisher haben sich die Stellungnahmen auf Freiburg beschränkt.

Weiter wollte ich etwas zum Abstimmungsergebnis sagen, da dies Heiterkeit hervorgerufen hat. Die Tatsache, daß die Entscheidung mit fünf zu fünf Stimmen geendet hat, bedeutet nicht, daß wir bei Wiederholung der Abstimmung nicht zu einem eindeutigen Ergebnis hätten kommen können. Es bedeutet vielmehr, daß wir nach intensivem Suchen nach Lösungsmöglichkeiten alles so durchleuchtet hatten, daß größere Klarheit weder durch den Verfassungsausschuß und auch wohl nicht durch die Synode herbeizuführen ist. Letztlich ist die Frage hauptamtliches Dekanat oder Dekanat mit kleiner Pfarrei eine kirchenpolitische Entscheidung. Das muß man ganz deutlich sehen. Da nützen alle weiteren Verhandlungen nichts mehr. Das muß entschieden werden. Dafür ist es völlig gleichgültig, ob im Verfassungsausschuß fünf zu fünf Stimmen oder sechs zu vier Stimmen sich ergeben hätten. Eine Wiederholung oder eine Verlängerung der Sitzungen hätte nichts Neues gebracht.

Wie soll es jetzt weitergehen? Vielleicht darf ich dazu noch etwas sagen. Der Verfassungsausschuß betrachtet die ganze Angelegenheit – hauptamtliches Dekanat – für sich als erledigt. Er hat die Sache an die Synode zurückgegeben. Die Synode wird jetzt als erstes zu entscheiden haben, ob sie sich mit der schriftlichen Antwort zufrieden gibt, die wir bekommen haben. Für den Verfassungsausschuß war unschwer zu erkennen, daß je nach der Anfrage auch eine entsprechende Antwort kommen wird. Wenn wir da und dort schriftlich anfragen – jetzt in Freiburg, dann in Müllheim, wo auch immer –, werden diese selbstverständlich, wenn man nicht ordentlich hinterher ist, mit Nein antworten.

Jede Veränderung bringt irgendwelche Hindernisse, die man überwinden muß. Es wird zu prüfen sein, ob es bei der bisherigen Regelung bleiben soll. Dann muß die Synode sagen: jetzt ist uns der Grundsatz, daß ein Dekanat mit einer Pfarrstelle verbunden sein muß, wichtiger, als jetzt etwa den Dekan Ronecker zu veranlassen, sich mit einer kleinen Pfarrstelle und Dekanatsarbeiten zufriedenzugeben. Dekan Ronecker war nur ein Beispiel, das gilt für andere auch.

Das ist die Frage, die die Synode in einer kirchenpolitischen Entscheidung beantworten muß. Entsprechend diesem Ergebnis wird man im Laufe der Zeit eine Bereinigung vornehmen müssen. Im Anschluß daran ist Mannheim aufzugreifen. Das ist im Verfassungsausschuß auch ausgeführt worden. Die Situation dort ist insoweit anders zu sehen, als wir de jure schon vor dem Krieg ein hauptamtliches Dekanat Mannheim hatten. Auch nach dem Kriege war dies zu verschiedenen Zeiten der Fall. Nur jetzt zum Schluß kam eine Unklarheit durch unklare Wünsche von Dekanen hinein. In Mannheim war das einzige bisher rechtlich fundierte hauptamtliche Dekanat. Das müßte irgendwie noch in Ordnung gebracht werden.

Anschließend wäre entsprechend den Erkenntnissen nach eingegangenen Stellungnahmen des Oberkirchenrats über Karlsruhe zu entscheiden.

Das wäre über das weitere Verfahren zu sagen. Weitere Untersuchungen durch den Verfassungsausschuß oder wen auch immer hätten keinen Sinn mehr. Wir haben bis zum letzten versucht, hier Klarheit zu bekommen.

Synodale **Demuth:** Ein Beitrag nicht zum Inhalt, sondern lediglich zur Form. Sie haben gesagt „ein totgeborenes Kind, das sich im Sand verlaufen hat". Das hat uns zur Heiterkeit gebracht. Ich weiß nicht, ob das beabsichtigt war. Ich meine, wir sollten mit solchen Bildern sehr behutsam sein.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Sutter:** Es scheint, daß der Verfassungsausschuß sich sehr stark mit dem § 104 der Grundordnung befaßt hat. Dabei erwähnt er, daß der Schuldekan auch eine Erleichterung gebracht habe. Aber der Schuldekan hat keine Pfarrei wie ein Prodekan. Der Schuldekan gibt meines Wissens vier Stunden Religionsunterricht, was der Prodekan zur ganzen Gemeindearbeit auch tut. Außerdem muß man wissen, daß für die Prodekane Pfarrer in Frage kommen, auch Pfarrerinnen, die gestandene Leute sind, und dann haben sie eine gestandene Pfarrei. Da wird auf diese Weise nur ein Problem durch das andere ersetzt oder auch verstärkt.

Wenn Frau Demuth jetzt nicht den Hinweis gebracht hätte, hätte es möglicherweise nochmals Gelächter gegeben, da ich gesagt hätte, das Kind sucht seinen Vater. Den gibt es nämlich nicht. Es gibt keinen Vater für das Kind in § 104 GO. Alle, die dafür in Frage kämen, haben bereits ein gerüttelt Maß an Arbeit.

Wir haben die Sache mit Müllheim längst geprüft, bevor die Sache im Verfassungsausschuß zur Sprache kam.

Ich kann deshalb nur bitten zu glauben, daß wir uns große Mühe gegeben haben. Ich bin selber in dem Gebiet groß geworden, habe auch ein wenig Ahnung davon. Ich darf auf die Situation des Freiburger Dekans eingehen: Es geht nicht um Ronecker, der ein Gegner des hauptamtlichen Dekans ist, um das jetzt einmal ganz klar zu sagen. Es geht um die Sache. Ich darf als Markgräfler folgendes Beispiel bringen, eine Parabel: In den alten Rebbergen mußte man elend gut fahren können, wenn man mit seinem Ochsen – bei der Parabel gibt es nur einen Tertium comparationis – die schwierigen Wege fahren wollte. Wenn aber der Ochse den Wagen gar nicht mehr ziehen kann, nützt die ganze Fahrkunst nichts. Alle Hinweise, die ich immer wieder höre, es käme auf den Mann an, fruchten nichts, wenn der Mann einfach die rein zeitliche Belastung nicht mehr übernehmen kann. Da kann er noch so geschickt sein. Es muß ständig der Karren stehen bleiben. Wenn der Karren in der Vergangenheit manchmal stehen blieb, hat man gesagt, die Freiburger bringen den Karren gar nicht mehr so flott. Hat man die Parabel verstanden? Ich bitte darum!

(Heiterkeit)

Synodaler **Dr. Seebaß:** Herr Herb hat von der kirchenpolitischen Entscheidung gesprochen, die anstehe. Das ist wohl richtig. Die Synode muß auch zu einer Entscheidung kommen. Ich frage mich aber, ob sie das heute und ob sie das hier im Plenum nach einer Diskussion tatsächlich überhaupt kann.

Herrn Dr. Gessner ist wirklich ein großer Dank abzustatten für den Bericht, den er gegeben hat. Ich habe große Bewunderung dafür, wie er die Diskussion im Verfassungsausschuß versucht hat zusammenzufassen und hier

übersichtlich darzubieten. Dennoch: Ich halte es für ganz ausgeschlossen, daß man jetzt aufgrund einer Plenumsdebatte zu einer Entscheidung kommen kann.

(Beifall)

Insofern frage ich mich, ob es nicht sinnvoll sein könnte, für eine solche herbeizuführende Entscheidung Herrn Dr. Gessner oder den Vorsitzenden des Verfassungsausschusses zu bitten, für die Mitglieder der Synode die verschiedenen Lösungsvorschläge mit den Argumenten nacheinander aufzulisten, die dafür und dagegen sprechen, so daß eine Erwägung beim einzelnen Synodalen und eine Abwägung stattfinden kann. Dann kann meines Erachtens auch im Plenum vielleicht sogar noch einmal darüber diskutiert werden, da man sich dann auf einzelne Argumente beziehen kann. Möglicherweise kann das Plenum dann auch zu einer begründeten Entscheidung kommen. Darin wird mir Herr Herb sicher zustimmen, daß auch eine kirchenpolitische Plenumsentscheidung gute Gründe haben sollte.

Synodaler **Stockmeier:** Ich denke in der Tat auch, daß heute nicht aus dem Stand eine Entscheidung gefällt werden kann. Allerdings wird sich das Plenum doch überlegen müssen, ob etwa Arbeiten in Auftrag gegeben werden, die möglicherweise ein Gesetzgebungsverfahren in Gang setzen können, bei dem klar wird, inwieweit wir ein hauptamtliches Dekanat für die Sondergruppe in Betracht ziehen können oder nicht. Ich denke, daß auf jeden Fall eine Entscheidung in der Richtung heute schon gefällt werden sollte, damit über den Problemen, die anstehen, jetzt nicht noch mehr Zeit verloren geht.

(Teilweise Beifall)

Sie merken an dieser vorsichtigen Formulierung, daß damit nichts festgelegt sein soll. Wir sollten damit das nötige Material an die Hand bekommen, um uns in den Ausschüssen der Synode und in einem dann ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschäftigen zu können. Das wäre das eine Anliegen, das ich habe.

Ein zweites: Ich möchte in dieser Diskussion einfach an der Stelle einmal signalisieren, wo für mich persönlich der Lernprozeß in dieser Frage liegt; wo in bezug auf das, was mit dem Etikett „kirchenpolitisch" versehen wurde, für mich neue Einsichten über die langen Diskussionen im Verfassungsausschuß dazugekommen sind.

Es geht hier um die Zusammenbindung von Dekanat und Pfarramt, um die aus gutem Grund in unserer Landeskirche vorhandene Koppelung.

Dazu meine ich jetzt gelernt zu haben, daß man daraus keine Ideologie machen darf. Wenn sich, wie das deutlich erkennbar war, gerade auch durch die gründlichen Vorarbeiten von Herrn Kirchenrat i. R. Odenwald nun eine so deutliche, in der Belastung abhebende Spitzengruppe darstellt, wie in den drei Dekanaten, dann muß es doch aus ecclesiologischen Gründen wirklich möglich sein, das Verständnis von Gemeinde, das hinter der Koppelung von Dekanat und Pfarramt liegt, nun auch einmal in einem etwas weiteren Sinne zu verstehen, um von da aus möglicherweise den hauptamtlichen Dekanaten in diesen drei Kirchenbezirken zuzubilligen, daß sie warhrhaftig nicht abgehobene Funktionäre sind, sondern daß sie wirklich im Sinne auch unserer Grundordnung Gemeinde in diesen Kirchenbezirken haben und in der Gemeinde als Dekane arbeiten können.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Mahler:** Wie Sie gehört haben, würde die Hälfte des Verfassungsausschusses sehr bedauern, wenn das Amt des Dekans vom Pfarramt getrennt würde, wie sich aus der Abstimmung ergibt. Außerdem wissen wir, daß die Mehrzahl der Dekane nicht für einen hauptamtlichen Dekan ist.

Wir sind der Meinung, daß die Möglichkeiten der Entlastung für den Dekan nicht voll ausgenutzt sind. Die Möglichkeiten, die aufgezählt wurden, sind allzu leicht beiseite geschoben worden als nicht brauchbar oder ungeeignet.

Um bei dem Bild mit dem Ochsen zu bleiben: Wenn der Karren mit einem Ochsen nicht mehr zu ziehen ist, dann muß man mehrere davorspannen. Einer davon kann der Leitochse sein.

Synodaler **Schmoll:** Lassen Sie mich dazu folgendes sagen:

1. Wir können heute sicher nicht entscheiden, müssen aber wirklich bald eine Entscheidung haben.

   (Beifall)

   Wir sollten deshalb den Rechtsausschuß um eine entsprechende Vorlage bitten.

2. Ich möchte zu bedenken geben, daß meines Erachtens zwar das Modell der Zusammenlegung Müllheim/Kaiserstuhl wegen der Strukturähnlichkeiten der Gemeinden schon faszinierend ist, daß aber zu der Strukturähnlichkeit immer auch die Frage der Orientierung hinzukommen muß, und daß vor allen Dingen, wenn Leitungsgremien eine Möglichkeit schon einmal abgelehnt haben, es unglaublich schwierig sein wird, eine solche Lösung doch noch durchzusetzen.

   Ich meine, wir sollten dieses nicht mehr ernsthaft bedenken.

3. Ich möchte noch einmal auch aus eigener Kenntnis etwas über die spezielle Belastung im Freiburger Bezirk mit diesen drei ganz unterschiedlichen Bereichen sagen.

   Ich denke, daß dann, wenn nach § 94 der Grundordnung Ausnahmen möglich sind, Freiburg tatsächlich eine solche Ausnahme sein kann.

4. Was Herr Stockmeier grundsätzlich nannte, möchte ich nochmals personenbezogen ausführen: Ich kann mir nicht vorstellen, daß der derzeitige Freiburger Dekan Gemeindebezug verliert oder den Verlust möchte. Das halte ich für ganz und gar ausgeschlossen.

(Beifall)

Synodaler **Herb:** Ich möchte zum Verfahren noch etwas sagen. Es war nie beabsichtigt, daß im Anschluß an den Bericht des Verfassungsausschusses, den Synodaler Dr. Gessner gerade vorgetragen hat, entschieden werden soll. Das weitere Verfahren muß folgendermaßen aussehen: Die Synode muß nach entsprechender Vorbereitung in einem oder mehreren Ausschüssen, das kann jetzt oder später geschehen, sich entscheiden, ob sie ein hauptamtliches Dekanat haben will oder nicht. Sagt die Synode nein, ist damit der Antrag erledigt. Sagt sie ja, muß ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werden, das über den Oberkirchenrat, Landeskirchenrat dann zur Synode kommt. Das Verfahren kann beschleunigt werden; es muß aber ein Gesetzgebungsverfahren sein.

Deshalb die erste Entscheidung: Hauptamtliches Dekanat ja oder nein? Wenn ja, Gesetzgebungsverfahren.

Synodaler **Sutter:** Ich möchte der Synode sagen, ich glaube, dazu bin ich befugt, daß der Kirchenbezirk Freiburg mit dem Bezirkskirchenrat jede Entscheidung der Synode akzeptieren wird. Das heißt: Wir möchten einen gewissen Druck auf die Synode ausüben, daß endlich entschieden wird; wir möchten aber keinen Druck ausüben, wie entschieden wird.

Die von Herrn Dr. Mahler vorgeschlagene Entlastung ist von uns bedacht. Es könnte sein, daß man über den § 63 der Grundordnung nämlich über einen landeskirchlichen Pfarrer, in Zukunft den Dekanen, die die großen Kirchenbezirke haben, einen qualifizierten theologischen Mitarbeiter zur Seite gibt, der nicht nur wie ein Pfarrvikar ein Jahr oder kürzer tätig ist, sondern länger. Aber diese Möglichkeit scheint bisher nicht ernsthaft in Erwägung genommen worden zu sein.

Es geht nicht darum, daß wir unseren Willen durchsetzen, sondern daß eine Entscheidung gefällt wird, die natürlich eine Entlastung beinhaltet. Wenn Sie den Kirchenbezirk teilen als Synode, dann werden wir das zu akzeptieren haben.

Synodaler **Dr. Wendland:** In Ergänzung dessen, was Herr Herb sagte, möchte ich folgendes ausführen. Es wurde vorgeschlagen, daß wir die Sache nochmals im Rechtsausschuß beraten sollen. Ich glaube nicht, daß das zu irgendeinem Ergebnis führt. Wenn wir das nämlich täten, müßten wir mit derselben Sorgfalt im Rechtsausschuß arbeiten, wie es im Verfassungsausschuß geschehen ist. Das würde zeitlich eine Verzögerung von mindestens einem Jahr bedeuten. Wir kämen sicher zu keinen anderen Überlegungen, als es bisher geschehen ist.

Synodaler **Dr. Wetterich:** Vorhin wurde so sehr auf das Abstimmungsergebnis im Verfassungsausschuß abgehoben. Ich war am Nachmittag, als abgestimmt wurde, nicht zugegen. Sonst hätte es wenigstens eine Mehrheit für eine Lösung gegeben. Ich sage nicht, für welche.

(Heiterkeit)

Ich möchte nur, wenn die Teilung des Kirchenbezirks nochmals in Frage steht, darauf hinweisen, daß von den Ortschaften, die zum Kaiserstuhl-Tuniberg gehören, eine ganze Reihe von Gemeinden zum Stadtkreis Freiburg gehören, wenn auch nicht zur Kirchengemeinde Freiburg. Dazu zählen zum Beispiel Tiengen und Opfingen.

Wir müssen dann sehen, daß wir für den einheitlichen Kirchenbezirk Freiburg, der sowohl den Stadtkreis Freiburg wie den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald insgesamt umfaßt, und die ganzen Gremien unterschiedliche Besetzungen bräuchten und hierdurch nochmals Schwierigkeiten entstehen dürften wegen der Überschneidung von Stadt und Land.

Umgekehrt ist zu berücksichtigen, daß zum Beispiel die Gemeinde Merzhausen, die Johanneskirche in Freiburg zur Kirchengemeinde Freiburg gehört, obwohl sie zum Kreis Breisgau-Hochschwarzwald gehört.

Sie sehen, hier gibt es Schwierigkeiten, die man bei einer Beratung nachher berücksichtigen muß.

Synodale **Dr. Gilbert:** Ich melde mich nochmals zum Verfahren. Wenn es jetzt und hier doch zu einer Abstimmung kommen sollte, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß der Synode drei Anträge vorliegen. In der Zusammenfassung des bemerkenswerten Berichts vom Verfassungsausschuß sind nur die Anträge Villingen und Freiburg berücksichtigt. Wir müssen dann noch eine Entscheidung zum Antrag Karlsruhe formulieren. Der Antrag liegt im Raum, er muß irgendwie verbeschieden werden.

Präsident **Bayer:** Das ist richig. Das Wort hat Herr Renner.

Synodaler **Renner:** Weiß jemand, wie das in anderen Großstädten anderer Landeskirchen gehandhabt wird? Es wurde etwas von der EKD berichtet, woraus ich aber nicht schlau wurde.

Eine andere Frage habe ich auch noch: Ich weiß nicht, ob das so möglich ist: Kann Herr Dekan Ziegler etwas zum Gemeindebezug im hauptamtlichen Dekanat sagen?

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Natürlich spielte für uns im Kollegium des Oberkirchenrats der Blick auf andere Landeskirchen von Anfang an, da diese Sache diskutiert wurde, eine Rolle.

Nun ist das aber nicht so eindeutig, wie es zunächst aussah, daß etwa nur die westfälische Landeskirche die Institution des hauptamtlichen Dekanats bzw. Superintendenten hat. Inzwischen kamen Meldungen, man käme davon ab. Ich habe mich neulich mit Präses Linnemann darüber unterhalten. Grundsätzlich ist es so, daß bei jeder Neuwahl eines Superintendenten die entsprechende Kreissynode auch eine Entscheidung darüber trifft, ob dies hauptamtlich sein soll oder im Zusammenhang mit einer Gemeinde. Dabei läßt sich keine Tendenz – auf das Ganze gesehen – ablesen.

Wichtig ist bei all diesen Entscheidungen das Stichwort Gemeindebezug, Herr Dr. Mahler. Darauf hat auch Ihr Votum abgehoben. Das wird sehr ernst genommen. Ich schließe mich da aber dem Votum von Herrn Stockmeier an, daß dies nicht unbedingt nur an den Inhaber einer Pfarrstelle gebunden ist. Der Dekan kann unter Umständen Gemeindebezug inhaltlich verantwortlicher realisieren, wenn er nicht auch immer wieder in dem für jeden spürbaren Konflikt zwischen den beiden Ämtern steht.

Nachdem durch den Verfassungsausschuß in einem so mühsamen und subtilen Prozeß deutlich darauf abgehoben ist, daß, wenn überhaupt, nur eine Ausnahmeregelung Platz greifen soll, möchte ich das jetzt einmal nicht nur als eine wichtige kirchenpolitische Entscheidung fassen, sondern, was Ausnahmeregelung genannt wird, theologisch so verstehen: Wir müssen sehr verantwortlichen Gebrauch machen von einem charismatischen Freiraum, den es in solchen Entscheidungen für das Kirchesein auch geben muß.

Ich denke, das ist deutlich geworden. Von Freiburg, von Karlsruhe liegen entsprechende Anträge vor. Diese sind wirklich aus der Not einer erheblichen Belastung entstanden. Da, Herr Renner, habe ich mich auch erkundigt: In anderen Landeskirchen ist es, wenn die Stadtdekane, die Superintendenten in den Großstädten an eine Gemeinde gekoppelt sind, eine ganz kleine Gemeinde.

Präsident **Bayer:** Ich habe noch sieben Wortmeldungen. Denken Sie schon jetzt daran, wie wir heute weiter verfahren sollen. Wir haben ja die unterschiedlichen Ansichten gehört. Wir haben insgesamt drei Anträge. Es ist der Villinger Antrag; über diesen könnte vielleicht heute schon entschieden werden, denn der Villinger Antrag war schon einmal über einen Ausschuß gelaufen im Plenum und dann an

den Verfassungsausschuß verwiesen worden. Das war der Freiburger Antrag noch nicht. Hier ist also der Antrag Stockmeier, das in einen Ausschuß zu geben, ferner der Vorschlag Schmoll, das in den Rechtsausschuß zu geben. Vielleicht überlegen Sie, wie wir das heute weitermachen können. Dann ist der Karlsruher Antrag eigentlich als doppelter Antrag; denn er war schon einmal 1983 gestellt und dann wiederholt worden. Wir sollten also heute entscheiden, was wir mit diesen drei Anträgen machen.

Zur Geschäftsordnung, Herr Dr. Gessner, dann Herr Stockmeier.

Synodaler **Dr. Gessner, Berichterstatter:** Hier scheint sich abzuzeichnen, daß die Synode ohne weitere Unterlagen, nur aufgrund dieses Berichtes, schlecht in der Lage ist, zu entscheiden, und daß es deshalb heute nicht erforderlich ist, weiter in die Sachverhandlung einzutreten. Ich beantrage Schluß der Rednerliste.

Präsident **Bayer:** Darüber ist sofort abzustimmen. Wer ist gegen diesen Antrag auf Schluß der Rednerliste. – Niemand. Enthaltungen? – Niemand. –

(Zuruf: Bitte die Namen verlesen!)

– Dr. Müller, Dr. Seebaß, Jung, Stockmeier, Ziegler, Lauffer, Dr. Göttsching.

Nun Antrag zur Geschäftsordnung, Herr Stockmeier. – Hat sich erledigt.

Dann fahren wir fort. Herr Dr. Müller hat das Wort.

Synodaler **Dr. Müller:** Nachdem ein großer Teil der Redner vom Verfassungsausschuß schon wiederholt haben, was sie dort gesagt haben, möchte ich versuchen, noch etwas zu sagen, was ich im Verfassungsausschuß noch nicht so deutlich gesagt habe. Meine Tendenz geht dahin, dem Vorschlag Zusammenschluß Kaiserstuhl-Tuniberg mit Müllheim zuzustimmen. Sicher wird es Schwierigkeiten geben; aber vor den Schwierigkeiten sollten wir nicht zurückschrecken. Wir haben sie ja bei der seinerzeitigen Bezirksreform auch zu überwinden versucht. Aber die Tendenz, die mir angezeigt zu sein scheint, ist, etwas anders zu formulieren. Ich meine, wir sollten jetzt wirklich ernst damit machen, nicht weiter auf Wachstum zu setzen, ob es nun ein Großdekanat oder ein hauptamtliches Dekanat oder ob es noch neue Gemeinde- und neue Pfarrstellen sind, sondern den vorhandenen Bestand vernünftig zu ordnen. Was nützt uns all unser Klagen und Jammern über Sparen, es dürfe nicht so weitergehen, und die demographische Entwicklung voraussetzen, wenn wir so weitermachen wie bisher, wenn irgendwo ein Bedarf zu sein scheint, dann muß auch dafür gesorgt werden, dann muß der Plan auch ausgeweitet werden, dann wird ein neues Dekanat oder gar der Kirchenkreis geteilt, und die Synode wird noch größer und, und, und. Ich plädiere dafür, den Bestand vernünftig zu ordnen und nicht auf jeden Fall Wachstum zu fördern. Auch die Kirchengemeinde Hardheim, die wir gestern früh beschlossen haben, hätte da hinein gehört: Bestand ordnen.

Synodaler **Dr. Seebaß:** Ich möchte vorschlagen, daß tatsächlich in dem Sinne, wie ich das vorhin schon einmal gesagt habe, zu den verschiedenen Bereichen, also Karlsruhe, Freiburg usw., eine Vorlage erarbeitet wird mit möglichen Lösungsvorschlägen und ihren Begründungen, so daß aufgrund einer solchen Vorlage dann tatsächlich noch eine Plenumsdiskussion und eine Entscheidung im Frühjahr möglich ist. Bis zum Frühjahr muß die Entscheidung meines Erachtens jedenfalls ohnehin verschoben werden.

Synodaler **Jung:** Ich befürchte, daß dieser Vorgang dann noch einmal einen erheblichen zeitlichen Aufschub bringt, der von den Mitarbeitern, um die es geht, schwer zu tragen ist. Ich möchte fragen, ob wir in dieser Tagung nicht so weit kommen können, daß das Gesetzgebungsverfahren noch in Auftrag gegeben werden kann. Ich meine fast, daß die Unterlagen, die wir dazu vielleicht doch noch als Entscheidungshilfe brauchen, im Laufe dieser Tagung uns vervielfältigt gegeben werden können und daß wir in einer weiteren Plenarsitzung zu einer Entscheidung kommen sollten. Damit ist auch dem Anliegen von Herrn Dr. Seebaß Rechnung getragen. Ich meine, daß wir eine Beschleunigung des Verfahrens auch unter dem Gesichtspunkt der Mitarbeiter, um die es hier geht, anstreben sollten.

Synodaler **Stockmeier:** Ich glaube, die Schwierigkeit liegt jetzt darin, daß manche vielleicht denken, daß die Zustimmung zur Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens gleichzeitig die Zustimmung zu einem hauptamtlichen Dekanat in dieser Ausnahmeregelung bedeutet. Um hier nicht Mißverständnissen Vorschub zu leisten, hielte ich folgenden Weg für ganz hilfreich. Wäre es nicht denkbar, daß, damit dann auch etwas formuliert werden kann, morgen der Landeskirchenrat unter „Verschiedenes" der Synode eine Empfehlung für den nun zu gehenden Weg mitgeben kann, die dann auch am Donnerstag schwarz auf weiß vorliegt und verabschiedet werden kann, und daß bis morgen abend sowohl Herr Oberkirchenrat Dr. Stein als auch die Vorsitzenden vom Rechtsausschuß und Verfassungsausschuß diesen Weg noch etwas bedenken, so daß wir nicht aus dem Plenum heraus die Mühe haben, hier zu einer Beschlußfassung zu kommen, die dann irgendwie unbefriedigend ist.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Ziegler:** Ich bitte um Verständnis dafür, daß ich mich bislang mit Äußerungen zurückgehalten habe. Das geschah einfach aus dem Grunde, weil ich nicht für eine auf meine Person zugeschnittene Lösung votieren wollte. Aber nachdem mich Herr Renner angesprochen hat, möchte ich gern etwas dazu sagen. Ich möchte die Schwestern und Brüder warnen, aus dem Gemeindebezug eine Ideologie zu machen. Ich möchte dies auch begründen bzw. rückfragen.

Mir ist nicht so ganz klar, was für eine Vorstellung Sie nun konkret von meinem Tun in Mannheim haben, ob ich so über den Gemeinden hinschwebe oder, wie vorhin erwähnt – diesen Titel habe ich nicht für mich reklamiert –, als Wanderbischof oder ähnliches umherziehe. Was ist mein Tun? Mein Tun ist in erster Linie – darin habe ich für mich eine Priorität gesetzt –, die Visitationen in unserem Kirchenbezirk wahrzunehmen. Das heißt also, vor Ort in den Gemeinden mit den Mitarbeitern, mit den Ältesten, mit den Kollegen dort zu sprechen.

Zweite Priorität: das Abhalten von Gottesdiensten, wobei es nicht nur Predigtgottesdienste sind, sondern Gottesdienste im Rahmen von Einführungen, von Verabschiedungen, von Jubiläen und anderen Anlässen. Ferner Besuch von Ältestenkreisen im Zusammenhang mit der Visitation, aber auch darüber hinaus, weil Ältestenkreise den Dekan hin und wieder einladen. Dasselbe passiert in Gemeindekreisen. Sodann Abhalten von Kasualien, vielleicht nicht in der Häufigkeit wie ein Gemeindepfarrer, aber doch immer wieder.

Das einzige, was ich nicht tue, ist das Abhalten von Konfirmandenunterricht bzw. Unterricht.

Wenn Sie mich darüber hinaus fragen, was den Großteil meiner Zeit in Anspruch nimmt, dann ist das die Beratung in Konflikten. Konflikte von Mitarbeitern in den Gemeinden, sei es, daß es Konflikte zwischen Kollegen sind, sei es zwischen Kollegen und deren Mitarbeitern oder Ältesten oder, oder. Das nimmt für mich freilich die meiste Zeit in Anspruch. Aber ich meine, daß hier eine seelsorgerliche Tätigkeit angesprochen ist, die sicherlich mit der eines anderen Gemeindepfarrers vergleichbar ist.

Deshalb noch einmal: Wenn ich meine Tätigkeit einfach überprüfe und frage, was tue ich, dann sehe ich in dem Großteil dieser Tätigkeiten eine ausgesprochen gemeindebezogene Tätigkeit, und ich bitte aus diesem Grunde, den Gemeindebezug des Gemeindepfarrers nicht zu einer Ideologie zu machen.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Lauffer:** Wenn man von dem hauptamtlichen Dekan einmal absieht, den ich aber wegen des Gemeindebezuges durchaus begrüße – im Gegensatz zu meinem Nebensitzer; aber er hat ja nun die praktische Erfahrung –, dann gibt es noch zwei andere Möglichkeiten, nämlich die Möglichkeit der Dezentralisierung und die der Delegierung. Die Dezentralisierung wäre die Teilung. Das erfordert wohl ein Gesetzgebungsverfahren usw. und ist sicher auch nicht mehr rückgängig zu machen, wenn es sich nicht bewähren sollte. Ich plädiere deshalb für eine Delegierung, Stichwort Prodekan. Das hätte zwei Vorteile. Das könnte sofort ausprobiert werden, vielleicht zwei Jahre, ohne Gesetzgebungsverfahren, und es kann, wenn es sich nicht bewährt, zurückgenommen werden. Dann kann man die zwei anderen Lösungen immer noch anstreben. Dann wäre auch Herrn Jungs Sorge, daß da die Mitarbeiter ermüden, praktisch etwas genommen.

Synodaler **Dr. Göttsching:** Wenn auch nicht weiter zur Sache diskutiert werden soll, so möchte ich doch – wohl als letzter Redner – jetzt noch etwas sagen. Ich will nicht etwa Bruder Sutter widersprechen, denn er hat ja nur gesagt, wir würden es akzeptieren. Aber es wäre auch – und da muß ich Bruder Müller widersprechen – eine außerordentlich unvernünftige Handlungsweise, wenn man den Dekanatsbereich Freiburg aufteilen und das Gebiet Kaiserstuhl-Tuniberg dem Dekanat Müllheim zuordnen würde. Ich weiß aus langer Erfahrung auf anderen Gebieten als Kenner des Land- und Stadtkreises Freiburg, daß die Bevölkerung des betroffenen Gebiets erhebliche Beschwerden hierher schicken würde. Das müssen wir vorher einsehen und berücksichtigen. Der Landkreis Freiburg bestand ja früher neben dem Landkreis Müllheim. Es wäre also jetzt völlig verfehlt, Müllheim mit dem Kaiserstuhl zu verbinden. Beide haben keine engen Beziehungen zueinander, höchstens Konkurrenz wegen des Weins.

Präsident **Bayer:** Die Aussprache ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das letzte Wort?

Synodaler **Dr. Gessner, Berichterstatter:** Es ist jetzt nicht mehr über das Verfahren gesprochen worden, was an und für sich das Interessante wäre. Denn wenn wir heute nicht abstimmen, kann ja zur Sache noch einmal gesprochen werden. Ich glaube nicht, daß der Landeskirchenrat hier eingeschaltet werden sollte, denn das Verfahren, wie die Synode ihre Aufgaben erledigt, ist ja an sich Sache des Präsidiums oder des Ältestenrates, der dann zusammentreten müßte. Als Berichterstatter hat mir vorgeschwebt, daß heute mangels genügender Unterrichtung der Synodalen über die verschiedenen Unterlagen, die ich in meinem Bericht genannt habe, nicht entschieden wird, sondern daß erst nachdem die Synodalen mit diesen Unterlagen versehen sind – ob das jetzt in der jetzigen Sitzung noch möglich ist, möchte ich bei der Fülle, die noch ansteht, sehr in Frage stellen –, bei der nächsten Tagung entweder nach Besprechung in den Ausschüssen, was aber wohl bei dieser dezidierten Vorbereitung durch den Verfassungsausschuß nicht sehr sinnvoll ist, oder doch zumindest nach Erhalt der Unterlagen im Plenum nach Debatte über die Sache entschieden wird.

Präsident **Bayer:** Gut, wir versuchen jetzt, einmal scharf zu trennen. Letztlich ist ja die Synode der Souverän und entscheidet über den Geschäftsgang, auch über die Frage, ob und welchem Ausschuß die Sache zu überweisen ist. Ich rufe getrennt auf zuerst Villingen, dann Freiburg, dann Karlrsuhe, frage aber getrennt, ob Sie schon heute eine Entscheidung im Plenum wünschen. Ist diese Fragestellung klar? Wer wünscht heute schon eine Entscheidung über den Antrag Villingen? – Das scheint mir die Mehrheit zu sein. Wer ist dagegen? – 4 sind dagegen. Enthaltungen? – 13. Die Mehrheit ist für eine Entscheidung im Plenum über den Antrag Villingen. Hierzu ist ein direkter Antrag gestellt worden: „Der Antrag des Bezirkskirchenrates Villingen wird aus den dargelegten Gründen abgelehnt."

Zur Geschäftsordnung, Herr Sutter.

Synodaler **Sutter:** Eine Frage: Kann über einen Antrag abgestimmt werden, der nicht auf der Tagesordnung steht?

Präsident **Bayer:** Der Punkt steht auf der Tagesordnung, Herr Sutter.

Synodaler **Sutter:** Hier steht „Bericht", keine Vorlage. Bei den Punkten II und III steht: Bericht und Vorlagen. Hier steht nur Bericht. Ich weiß es nicht, deshalb frage ich.

Präsident **Bayer:** Ich bin der Ansicht, wenn die gesamte Synode das will, kann es auch gemacht werden.

(Beifall)

Ich stelle den Antrag des Verfassungsausschusses über **Villingen** zur **Abstimmung.** Wer ist für den Antrag des Verfassungsausschusses? – Das ist die Mehrheit. Wer ist gegen diesen Antrag? – 4. Enthaltungen, bitte? – 10. Die Mehrheit ist dafür, den Antrag des Bezirkskirchenrates Villingen abzulehnen; der Antrag ist damit abgelehnt.

Wir kommen zum **Antrag Freiburg.** Wer wünscht eine heutige weitere Behandlung im Plenum?

(Zuruf)

– Die Alternative wäre die Verweisung an einen Ausschuß. Soll dieser Antrag Freiburg hier im Plenum weiterbehandelt oder an einen Ausschuß verwiesen werden?

Zur Geschäftsordnung, Herr Dr. Gessner.

Synodaler **Dr. Gessner, Berichterstatter:** Kann nicht alternativ auch sein, nicht heute zu entscheiden, sondern, nachdem weitere Unterlagen zugegangen sind, auf der nächsten Tagung direkt?

Präsident **Bayer:** Das wäre ein Antrag auf Vertagung. Ich wollte aber gleichzeitig fragen, ob wir es heute einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen überweisen und dann auf der nächsten Tagung abschließend behandeln.

Synodaler **Dr. Seebaß:** Gegen diesen Antrag würde ich gern sprechen. Er stand ja bisher noch nicht im Raum. Ich bin der Auffassung, daß der Verfassungsausschuß in sehr langwierigen Diskussionen die Dinge wirklich hin und her erwogen hat. Ich bin der Auffassung, daß aus den Beratungen des Verfassungsausschusses – und das erhebe ich auch zum **Antrag,** das war ja an sich schon der Sinn meiner zwei anderen Voten – tatsächlich eine Vorlage an die Synode erarbeitet werden möge, so daß die Synode auf der nächsten Plenarversammlung entscheiden kann.

(Vereinzelt Beifall)

Präsident **Bayer:** Gut, stimmen wir über diesen Antrag ab.

Herr Gabriel, zur Geschäftsordnung.

Synodaler **Gabriel:** Wenn so verfahren werden sollte, wie Professor Seebaß eben skizziert hat, dann wäre ich allerdings dafür, daß die Vorlage nicht an einen Ausschuß, sondern an alle Ausschüsse gegeben wird. Es handelt sich bei diesen Entscheidungen immerhin um theologische Fragen, es handelt sich um bildungspolitische Konsequenzen, es handelt sich um rechtliche Fragen und schließlich auch um finanzielle Auswirkungen ganz besonderen Ausmaßes. Es ist ja zu bedenken, ob ein Dekanat aufgeteilt wird mit allen Folgerungen der Zuweisung, der Vergrößerung der Synode, der Gremienbildung in einem solchen Gebilde. Dagegen wird wohl auch noch einmal die Frage des Hauptamtlichen zu setzen sein, was natürlich auch einige finanzielle Auswirkungen hat.

Nachdem der Verfassungsausschuß, dem auch ich angehöre, wie man so landläufig sagt, die Sache bis zum „geht nicht mehr" ausgelotet hat, können wir vom Verfassungsausschuß – das ist, glaube ich, auch schon zum Ausdruck gekommen – eine weitere Klärung nicht mehr erwarten, es sei denn, die Unterlagen, die er erarbeitet hat, werden komprimiert der Synode zur Verfügung gestellt. Das würde sich auch mit dem Vorschlag des Berichterstatters, Herrn Dr. Gessner, decken, der sicherlich nicht ohne Grund in dieser Ausführlichkeit berichtet hat, einmal um die Schwierigkeiten darzustellen, und andererseits auch der Synode wohl in aller Breite vor Augen zu führen, daß es sich hier um eine Weichenstellung kirchenpolitischer Art ganz besonderen Ausmaßes handelt. Denn wenn wir beispielsweise den hauptamtlichen Dekan einführen, dann müssen wir gleichzeitig die Abgrenzungen festlegen. Wir haben ja viele, viele Dekanate in unserer Landeskirche.

Ich komme zurück zum Kernpunkt meines **Antrages.** Wenn heute quasi vertagt wird und es noch einmal zu einer Behandlung in die Ausschußarbeit gegeben wird, dann bitte in alle Ausschüsse mit der Möglichkeit eines Rückberichts, der dann eine gewisse Übersichtlichkeit bringen könnte, aus der dann wiederum die Möglichkeit einer Entscheidung für das Gesetzgebungsverfahren im Landeskirchenrat abgeleitet werden könnte.

Präsident **Bayer:** Herr Jung, zur Geschäftsordnung.

Synodaler**Jung:** Ich stelle den **Antrag,** daß das Referat – davon kann man wohl ausgehen, daß es vorgesehen ist – schriftlich an alle Synodale weitergeleitet wird und daß allen Ausschüssen nochmals die Möglichkeit zur Beratung gegeben wird und daß danach die Thematik noch einmal hier ins Plenum kommt, damit die Synode diese politische Entscheidung, von der vorher gesprochen wurde, treffen kann, und zwar noch im Verlaufe dieser Tagung.

(Zurufe)

Präsident **Bayer:** Gut, ich glaube, wir stimmen zuerst über diesen Antrag des Herrn Jung ab: Überweisung an alle ständigen Ausschüsse, Behandlung noch auf dieser Tagung; als Unterlagen erhalten alle den Bericht des Berichterstatters Dr. Gessner. Wer ist für diesen Antrag Jung? – 13. Enthaltungen, bitte? – 1. Dieser Antrag ist abgelehnt.

Jetzt kommt der weitere Antrag Gabriel, verbunden mit Seebaß: Vertagung auf Frühjahr 1986, Überweisung an alle Ausschüsse; die Ausschüsse erhalten auch den Bericht von Herrn Dr. Gessner – nun war noch der Vorschlag – und evtl. weitere Lösungsvorschläge.

Herr Dr. Gessner, zur Geschäftsordnung.

Synodaler **Dr. Gessner, Berichterstatter:** Wenn ich den Antrag Seebaß richtig verstanden habe, dann meinte er, daß mit diesen Unterlagen dann im Plenum direkt verhandelt wird ohne Vorschaltung von Ausschüssen.

(Zurufe)

Präsident **Bayer:** Richtig, nur dachte ich, weitergehend sei der Antrag des Herrn Gabriel.

Synodaler **Dr. Gessner, Berichterstatter:** Nur weil Sie ihn in Verbindung mit dem von Herrn Seebaß brachten, deshalb habe ich mich noch einmal gemeldet.

Präsident **Bayer:** Ich halte diesen Antrag für den weitestgehenden; aber Frau Dr. Gilbert und Herr Dr. Seebaß haben sich noch gemeldet.

Synodale **Dr. Gilbert:** Ich würde dann aber um Ergänzung des Votums von Herrn Herb zu dem Antrag Karlsruhe zu dem Bericht von Herrn Gessner bitten. Denn da hat Herr Herb noch einmal sehr knapp zusammengefaßt, was unter Nichtentscheidungsreife zu verstehen war. Das müßte angefügt werden, um alle drei Anträge da behandelt zu haben.

Präsident **Bayer:** Richtig. Ich wollte nachher über Karlsruhe gesondert abstimmen. Zunächst sind wir bei Freiburg.

Zu Ihrem Antrag, Herr Seebaß?

Synodaler **Dr. Seebaß:** Ich möchte nur sagen, daß ich dem von Herrn Gabriel und Herrn Gessner vorgeschlagenen Verfahren zustimme.

Präsident **Bayer:** Also auch Überweisung an die Ausschüsse?

Synodaler **Dr. Seebaß:** Ja.

Präsident **Bayer:** Wir kommen zur **Abstimmung** über den **Antrag Freiburg.** Jetzt geht es darum: Vertagung auf Frühjahr 1987, Überweisung an alle vier ständigen Ausschüsse, und als Material erhalten Sie den Bericht Dr. Gessner von heute und weitere Unterlagen aus dem Verfassungsausschuß. Wer ist für diesen Antrag? – Das scheint die Mehrheit zu sein. Bitte, wer ist gegen diesen Antrag? – 4. Enthaltungen, bitte? – 4. Damit ist der Antrag Freiburg auf Frühjahr 1987 vertagt.

Nun kommen wir zum **Antrag Karlsruhe:** In gleicher Weise Vertagung auf Frühjahr 1987, Überweisung an alle vier Ausschüsse; Unterlagen: Bericht Dr. Gessner und weitere Unterlagen des Verfassungsausschusses und Votum Herb. Ist das klar?

Zur Geschäftsordnung, Herr Wegmann.

Synodaler **Wegman:** Es ist vorhin schon erwähnt worden: Über Karlsruhe hat der Verfassungsausschuß etwas gemacht. Karlsruhe wurde angefragt. Die Antwort steht meines Erachtens noch aus. Deswegen müssen wir in Karlsruhe anfragen: Wie stehen Sie zu dieser Sache, zu dem Antrag, der Ihnen vorliegt? Herr Herb, stimmt das?

Synodaler **Herb:** Karlsruhe ist im Verfassungsausschuß nur insoweit behandelt, als das umfangreiche Gutachten von 1981 erstellt worden ist, jetzt nicht mehr, weil wir nicht alles gleichzeitig machen können. Die Verhältnisse sind in Freiburg völlig anders als in Karlsruhe. Das muß von vorne beraten werden. Wir meinten, es müsse aber erst dann geschehen, wenn Freiburg fertig ist und wir die Grundsätze, die wir jetzt bei Freiburg anwenden, auf die örtlich verschiedenen Verhältnisse von Karlsruhe sinngemäß anwenden können. Aber vorher nicht. Erst muß Freiburg fertig sein, und dann kann anschließend über Karlsruhe verhandelt und entschieden werden.

Präsident **Bayer:** Aber die Sache ist bei der Synode anhängig. Das würde bedeuten: Weitere Beratung und Entscheidung 1987 oder später. Aber die Sache ist anhängig, wir müssen darüber entscheiden, wie es mit dem Antrag aus Karlsruhe weitergehen soll. Deshalb frage ich noch einmal: Vertagung auf Frühjahr 1987 mit Verweisung in alle Ausschüsse und an Material das, was ich vorhin genannt habe. Wer ist für diese vorgeschlagene Sachbehandlung für Karlsruhe? – Das scheint die Mehrheit zu sein. Wer ist gegen diese vorgeschlagene Sachbehandlung? – Enthaltungen, bitte? – Bei 7 Enthaltungen angenommen.

Damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt. – Synodaler Dr. Göttsching, bitte.

Synodaler **Dr. Göttsching:** Ich habe noch eine Bitte, damit die Sache nicht weiter verzögert wird, gerade auch bezüglich Freiburg. Wäre es nicht möglich, daß man den Oberkirchenrat bittet, schon den Entwurf eines Gesetzes für einen hauptamtlichen Dekan unter Einbeziehung der Gesichtspunkte von Herrn Landesbischof für die nächste Tagung vorzubereiten?

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Das ist zugesagt.

Wir machen 10 Minuten Pause, aber bitte nicht zu lange ausdehnen.

(Unterbrechung von 18.10 Uhr bis 18.20 Uhr)

Präsident **Bayer:** Die unterbrochene Sitzung wird fortgesetzt.

VI
Gemeinsamer Bericht des Hauptausschusses und Bildungsausschusses zur Kindersegnung

Präsident **Bayer:** Es berichtet Herr Stockmeier für den Hauptausschuß und Bildungsausschuß.

Synodaler **Stockmeier, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Die Landessynode hatte aufgrund entsprechender Anträge im Frühjahr 1985 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 2/1985, Seite 63 ff.) beschlossen:

Der Hauptauschuß wird die Frage der Kindersegnung in möglichst gründlicher Vorarbeit weiterberaten und über das Ergebnis der Synode zur Herbsttagung 1985 bzw. Frühjahrstagung 1986 berichten.

Dieser Aufgabe hat sich ein eigens gebildeter Arbeitskreis unter Leitung des Konsynodalen Wöhrle gestellt. Die gründliche Arbeit dieses Kreises verdient die namentliche Nennung seiner Mitglieder. Neben dem Vorsitzenden waren dies aus dem Hauptausschuß die Konsynodalen Kruck, Mielitz, Thieme sowie bis zum Ausscheiden aus der Synode Herr Ertz; aus dem Bildungsausschuß die Konsynodalen Gut und Dr. Seebaß; ferner Pfarrer D. Schulz, Oberkirchenrat Dr. Sick sowie Pfarrer Starck und Schuldekan Stein vom Konfirmationsausschuß.

In neun Sitzungen hat sich der Arbeitskreis mit der ihm gestellten Aufgabe befaßt und den Mitgliedern des Haupt- und des Bildungsausschusses einen Ergebnisbericht vorgelegt, der in einer gemeinsamen Sitzung beider Ausschüsse – über die ich zu berichten habe – bei der Zwischentagung vom 6. September 1986 beraten wurde (siehe Anlage 34).

Gäste dieser gemeinsamen Ausschußsitzung waren der Herr Landesbischof, Oberkirchenrat Dr. Walter, die Prälaten Achtnich und Bechtel, die nichtsynodalen Mitglieder des Arbeitskreises sowie einzelne Mitglieder des Finanzausschusses.

Mit einer Einführung in den Ergebnisbericht stellte der Vorsitzende noch einmal wesentliche Voraussetzungen des erreichten Ergebnisses dar und faßte damit zugleich die gründliche Problemanzeige (Abschnitte 1-3.4 des Ergebnisberichtes) zusammen.

Da meines Wissens nicht alle Mitglieder der Landessynode den Ergebnisbericht bekommen oder präsent haben, lassen Sie mich – um möglichen Irrwegen in der anschließenden Aussprache vorzubeugen – äußerst knapp wenigstens die Stichworte des Ergebnisberichtes wiedergeben, in die hinein der vorgelegte Lösungvorschlag zielt.

Das ist unter Ziffer 1 die Berücksichtigung verschiedener Gesichtspunkte unter der Überschrift „Umstrittene Kindertaufe". Da hinein gehört:

- die Präzisierung der Begriffe Kindertaufe und Erwachsenentaufe,
- die Unterscheidung zwischen Taufaufschub und Zurückstellung von der Taufe,
- die Diskussion einer gemischten Taufpraxis,
- theologische Anfrage an die Praxis der Kindertaufe,
- der Zusammenhang von Taufpraxis und Kirchenverständnis.

Ziffer 2 ist eine Zusammenstellung von „Gesichtspunkten der Kindertaufpraxis und des Taufaufschubs in Vergangenheit und Gegenwart der Kirche".

Unter Ziffer 3 wird die Eingrenzung des Problems in die Überschrift eingebracht: „Gottesdienstliche Handlungen an nichtgetauften Kindern christlicher Eltern", und Ziffer 4 mündet ein in einen „Vorschlag für eine mögliche Lösung: Gottesdienstliche Handlung 'Danksagung nach der Geburt eines Kindes'."

So unbefriedigend in einer Berichterstattung diese Auflistung von Kapitelüberschriften auch sein mag, so notwendig signalisiert sie wenigstens, daß der Vorschlag für eine mögliche Lösung auf einer gründlichen und gewissenhaft erarbeiteten Grundlage beruht.

Über die Beratung der Ausschüsse läßt sich auch nicht angemessen berichten, wenn nicht wenigstens die ent-

scheidenden Abschnitte des Lösungsvorschlages dargestellt sind. Es sind dies aus dem Ergebnisbericht Abschnitt 4.1: „Mit dem Begriff 'Danksagung' erfolgt bewußt ein Abrücken von dem bisher gebrauchten Begriff 'Kindersegnung' und seinen entsprechenden Implikationen. Der beiliegende Vorschlag konstruiert keine neue Liturgie, sondern entnimmt alle seine Elemente der geltenden agendarischen Ordnung der Kindertaufe, ..."

Abschnitt 4.4: „Die Kernstücke der 'Gottesdienstlichen Danksagung' (Schriftlesung, Fürbitte und Segnung der Eltern, Versprechen der christlichen Erziehung) sind schon jetzt Bestandteile der gottesdienstlichen Ordnung der Kindertaufe. Dadurch wird deutlich, daß es sich bei der 'Danksagung' nicht um eine eigenständige neue Gottesdienstordnung handelt, sondern um die Eröffnung eines Weges, der hinführt zur Taufe."

Abschnitt 4.6: „Kernstück dieser gottesdienstlichen Handlung ist das Danksagungsgebet. Es bringt durch seine trinitarische Fassung zum Ausdruck, daß es hier nicht um eine unverbindliche religiöse Handlung geht. Von dieser Danksagung her bestimmt sich auch die Verpflichtung der Eltern zur christlichen Erziehung ihres Kindes."

Angefügt ist diesem zentralen Abschnitt dann noch ein Teil 5, in dem vorsorglich versucht wird, mögliche Einwände gegen die gottesdienstliche Handlung der Danksagung aufzunehmen, sowie ein Teil 6, in dem der Arbeitskreis Kindersegung zu einer abschließenden Stellungnahme kommt.

Bevor ich jetzt auf die Fülle kritischer Rückfragen an den Ergebnisbericht aus dem fast zweistündigen Gespräch der Ausschüsse und der Gäste eingehe, lassen Sie mich aus gutem Grund zwei wichtige Punkte voranstellen.

Der erste: Die Qualität des von diesem Arbeitskreis vorgelegten Ergebnisberichtes wurde in verschiedenen Voten mehrfach anerkennend und dankbar ausgesprochen, Grund genug dafür, daß auch die Synode für die geleistete Arbeit ihre dankbare Anerkennung ausspricht.

(Beifall)

Dabei wurde insbesondere mehrfach zu erkennen gegeben, daß mit der „Danksagung" in der Aufgabenstellung, um die es hier geht, ein neues Element entdeckt ist, das für das weitere Nachdenken als hilfreich und weiterführend angesehen wird.

Der zweite Punkt: Das Gespräch der Ausschüsse hat sich immer wieder daran erinnern lassen müssen, daß die vorgeschlagene Lösung nur in strenger Zuordnung zu jener kleinen Gruppe von Eltern sachgemäß zu diskutieren ist – ich zitiere Ziffer 1.7 des Ergebnisberichtes –, „die aus theologischer oder gewissensmäßiger Überzeugung bewußt die Taufe ihrer Kinder aufschiebt. Sie möchten ihre Kinder im christlichen Glauben erziehen und hoffen, daß diese sich später einmal selbst um die Taufe bewerben und dabei ein persönliches Glaubensbekenntnis ablegen."

Gerade auch die kritische Auseinandersetzung mit dem Lösungsmodell „Danksagung" kommt in Schieflage, wenn sie diesem Umstand nicht von vornherein immer wieder Rechnung trägt. Daß freilich mit dieser Eingrenzung nicht zugleich die Fülle der Rückfragen reduziert ist, ist im folgenden darzustellen.

Dabei setze ich ein bei den Rückfragen zu dem in der Anlage zum Ergebnisbericht entworfenen Modell einer gottesdienstlichen Ordnung für die Danksagung nach der Geburt eines Kindes, dessen Taufe aufgeschoben wird. Sie werden merken, daß es dabei um Tieferes geht als nur um Feinheiten des liturgischen Kunstgewerbes.

So bestechend auf den ersten Blick – gerade aus theologischen Gründen – die Nähe dieses Modells zu dem als gestreckte Handlung verstandenen Taufakt sein mag, so sehr in der Übernahme einzelner Teile der Taufhandlung deutlich wird, wie sich die Danksagung in ihrer Zuordnung zu einer späteren Taufe verstanden wissen will, so sehr besteht die Gefahr, daß gerade durch diese Nähe, durch diese theologisch begründete Anlehnung an die Taufhandlung als Ganzer, die Danksagung zur Verwechselbarkeit mit der Taufe selbst führen kann.

(Vereinzelt Beifall)

Exemplarisch wird das in der Einbeziehung des Kinderevangeliums, Markus 10, deutlich. Mag es auch exegetisch vertretbar sein, in dem Modell der Danksagung darauf zurückzugreifen, muß man sich dennoch darüber im klaren sein, daß aus gutem Grund kirchlicher Ort der Verlesung des Kinderevangeliums die Tauffeier ist. Beides ist in der Taufpraxis unserer Kirche so eng miteinander verknüpft und aufeinander bezogen, daß die Inanspruchnahme des Kinderevangeliums für das Modell der Danksagung Verwirrung stiften und der Verwechslung mit der Tauffeier Vorschub leisten kann.

Ein anderer Einwand: Dem inneren Gefälle der gottesdienstlichen Ordnung für eine Danksagung mag es entsprechen, wenn die Danksagung der Eltern und die Segnung einander zugeordnet werden. Dennoch liegt auch hier, in genau dieser Koppelung, die Gefahr des Mißverständnisses.

Fasse ich die kritischen Rückfragen an das entworfene Modell zusammen, dann münden sie ein in die Bitte, eine Ordnung zu erarbeiten, die sich – um aller Verwechselbarkeit vorzubeugen – von der Anlehnung an die Taufliturgie deutlich abhebt.

Weitere Rückfragen liegen im Umfeld des vorgeschlagenen Lösungsversuches:

- Hilft es im Blick und in Anerkenntnis einer klaren Unterscheidung von Danksagung und Taufe weiter, wenn dabei die Vorstellung von der Taufe als einer gestreckten Handlung das Grundmodell für weitere Überlegungen bleibt?
- Umgekehrt: Läßt sich nicht ein von der Tauffeier deutlicher unterscheidbarer Entwurf erarbeiten, wenn die Danksagung nicht eingegrenzt bleiben muß auf die Übernahme von Einzelteilen, die aus einer Entflechtung des Totalaktes Taufe zur Verfügung stehen?
- Ist es überhaupt sinnvoll, hier eine gottesdienstliche Ordnung als Danksagung zu benennen, wenn sie als die einzige Danksagungshandlung im Leben der Kirche völlig singulär ist und sich damit auch nicht in einen schon vorhandenen Sitz im Leben unserer Kirche einfügen läßt?
- Weiter im Umfeld: Haben wir überhaupt den Katechumenat, auf den bei diesem Lösungsmodell mehrfach rekurriert wird, in der Weise in der Kirche entfaltet und entwickelt, daß auf ihn so bestimmt zurückgegriffen werden kann, wie das im Ergebnisbericht getan wird?

Gewiß hätte es manche weitere Rückfrage verdient, hier noch wiedergegeben zu werden. Ich bitte die Mitglieder beider Ausschüsse aber um Nachsicht, wenn ich mir jetzt

erlaube, die grundsätzlicheren Überlegungen nachzuzeichnen, die in unserer Beratung geäußert worden sind.

Sie zielen meines Erachtens im Kern alle nach der Frage, ob unsere Kirche der reformatorischen Tauflehre und Taufpraxis noch entspricht oder noch entsprechen kann, wenn sie über den Taufaufschub hinaus eine gottesdientliche Handlung im Sinne des vorgeschlagenen Modells in ihr Kirchesein hineinnimmt. Damit ist zugleich aufgezeigt, daß die Lösung des anstehenden Problems mit dem Hinweis auf kirchenpolitische Erfordernisse einer Minderheit gegenüber nicht begründet werden kann und darf, sondern in einer ökumenisch-ekklesiologischen Dimension verantwortet werden muß. In mehreren Beiträgen ist das sehr eindrücklich und ausführlich begründet worden. Zwei Beispiele darf ich wiedergeben:

Zum ersten: Markiert nicht der Taufaufschub die Grenze, über die hinaus unsere Kirche nicht gehen kann, weil sie sonst, vielleicht ohne daß dies gewollt ist, ein Verständnis des Menschen unterstützt, das der Lehre des Menschen, so wie sie im Hören auf die Schrift von der reformatorischen Theologie her entfaltet worden ist, widerspricht? Wer meint, daß im hier zu verhandelnden Argumentationszusammenhang damit völlig überzogen wird, der ist daran zu erinnern, daß gerade mit der Praxis und Lehre der Kindertaufe die reformatorische Theologie eine Antwort gegeben hat, die das Verständnis vom Menschen als eines sich selbst verstehenden und verantwortenden Wesens als Häresie qualifiziert.

Zum zweiten: Es mag mühevoll sein, die Klärung dieser Fragen solch grundsätzlichen Überlegungen auszusetzen. Trotzdem hat sich die Kirche zu fragen, ob sie nicht durch die Einführung der Danksagung in der Konsequenz jenen überzogenen Subjektivismus billigt, bei dem sich Kirche nicht genug darüber im klaren geworden ist, daß in der Taufe Glaube und Rettung so eng aufeinander bezogen sind, daß Kirche von daher über den Taufaufschub hinaus, der von den Eltern eines Kindes aus Gewissensgründen gewünscht und verantwortet wird, in dieser Frage eben nicht gehen kann.

Bei den grundsätzlichen Bedenken wurde auch mehrfach zur Sprache gebracht, daß eine möglicherweise leichtfertige Handhabung einer solchen gottesdienstlichen Danksagung – gewissermaßen als Ausweichmöglichkeit benutzt bei Schwierigkeiten im Umgang mit der Kindertaufe – in den Gemeinden erhebliche Verwirrung stiften könnte.

Beide Ausschüsse haben sich zusammen mit dem Arbeitskreis das Gespräch über die nun schon so lange anstehenden Fragen auch angesichts des hilfreichen Lösungsvorschlages nicht einfach gemacht. Ich denke, das haben Sie gemerkt. Es mag von daher, vor allem für die Antragsteller, gewiß auch – nach den guten Vorarbeiten – für die Mitglieder des Arbeitskreises strapaziös sein, die notwendige Geduld für das Weiterarbeiten an dieser Frage aufzubringen. Weil es aber in dieser Frage sehr elementar um das Selbstverständnis unseres Kircheseins geht, gibt es zu dieser Geduld keine Alternative.

Gestatten Sie mir persönllich, daß ich vor der Einbringung des Beschlußvorschlages noch eine Überlegung äußern darf, zu der ich zwar kein Mandat der Ausschüsse habe und die auch in den Beratungen so nicht ausgesprochen wurde. Sie liegt mir dennoch am Herzen, gerade weil ich seit Anfang September immer wieder über dieses Gespräch nachgedacht habe.

Es wird meines Erachtens im nächsten Schritt der Überlegungen entscheidend darauf ankommen, sich den grundsätzlichen Fragen noch einmal zu stellen und auf sie eine Antwort zu finden. Denn sollte der Taufaufschub die Grenze sein, über die hinaus unsere Kirche nicht gehen will oder gehen kann, dann kann nämlich weder ein Arbeitskreis noch die Liturgische Kommission noch irgend jemand sonst eine Lösung erarbeiten, in der die Unvereinbarkeiten des Taufverständnisses beieinander gehalten werden. Die Lösung der grundsätzlichen Frage darf nicht auf ein liturgisches Formular abgewälzt werden. Es wäre unbarmherzig, an dieser Stelle nach immer neuen Lösungsvorschlägen Ausschau zu halten, wenn im Grunde genommen die Entscheidung im Vorfeld eines solchen Modells fallen muß. Je klarer das ins Auge gefaßt wird, desto präziser kann die hier anstehende Frage weiter beraten werden.

Ich komme zum einstimmig verabschiedeten Beschlußvorschlag:

1. *Dem Arbeitskreis Kindersegung wird für den Ergebnisbericht herzlich gedankt.*
2. *Die Vorlage des Arbeitskreises wird zusammen mit diesem Bericht dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Stellungnahme überwiesen.*
3. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, in angemessener Zeit der Landessynode eine Stellungnahme vorzulegen.*

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Herzlichen Dank, Herr Stockmeier.

Ich eröffne die **Aussprache.** Gibt es dazu Wortmeldungen? – Herr Dr. Müller.

Synodaler **Dr. Müller:** Ich bin nicht beeindruckt durch die Argumentation von der Verwirrung in der Gemeinde. Ich habe keine Angst davor, daß in diesem Punkt Verwirrung entstehen könnte, wenn das klar genug gemacht wird. Mir ist sogar lieber, daß vielleicht Sorge oder, besser gesagt, Beunruhigung entsteht. Mir ist das lieber, als wenn durch Predigten der Kirchenschlaf gefördert wird.

Lebendige Danksagungsliturgie, die einzige, die wir sonst bis jetzt in der Kirche hätten! Ist das in der Tat ein Argument, das ernsthaft zu hören ist, eine neue Liturgie einzuführen? Das Anliegen aber, von dem ja das alles ausgeht, ist nicht das Anliegen irgendwelcher Leute, sondern ein Anliegen, wie in Ziffer 4.1 nachgewiesen und von Herrn Stockmeier hervorgehoben worden ist, von Leuten, von Gemeindegliedern, die sich um die Gemeinde bemüht wissen, bemüht sind, die wir kennen und die wir ja auch nun endlich einmal von diesem ewigen Antragsdruck – oder wie man es nennen soll – allmählich herunterbringen müssen.

Ich habe noch einen Vorschlag, wenn es mit der Liturgie nicht geht. Wir haben ja in jedem Gottesdienst die Abkündigungen. Wäre es nicht möglich, daß uns der Oberkirchenrat einen Vorschlag macht oder es genehmigt oder sonst was, daß neben Taufen, Eheschließungen und Todesfällen auch Geburten angezeigt werden mit der Bitte, in den Abkündigungen genannt: Dieses Ehepaar in unserer Gemeinde zeigt die Geburt ihres Kindes an und bittet um die Fürbitte der Gemeinde und sagt Gott Dank für die Geburt, und dann kommt die Taufe, und dann kommt die

Eheschließung, und da hätten wir eine Abkündigung mehr, und vielleicht wäre dann die Kuh vom Eis.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Punge:** Ich darf daran erinnern, daß in der Diskussion einige Standpunkte sehr stark vom übertriebenen Subjektivismus gesprochen haben. Gleichzeitig wurde in dieser Diskussion aber auch gesagt, daß diese Personen selbst einen längeren Weg gebraucht haben, um zu ihrer eigenen Kindertaufe ein Ja zu finden. Soweit ich das beobachten kann, sind es Leute, die diese Vorbehalte gegen die Kindertaufe im Blick auf ihre eigenen Kinder haben, die oft in einer vorbildlichen Weise in unserer Gemeinde mitarbeiten. Müssen wir diesen Leuten nicht auch einen Weg eröffnen, der ihnen auch das Recht gibt, vielleicht dieses als etwas Voreiliges oder auch nicht letzten Endes theologisch Durchhaltbares anzusehen? Aber es muß ein Weg sein. Wenn wir keinen Weg eröffnen, sehe ich die große Gefahr, daß sich diese Leute beispielweise diese Segenshandlung, die sie begehren, in Freikirchen holen, und das ist oftmals der erste Schritt aus der Landeskirche hinaus.

Ich sehe die zweite Gefahr, daß jeder Gemeindepfarrer, wenn er seine Mitarbeiter an diesem Punkt nicht verlieren will, doch für sich ein Strickmuster finden muß, um in irgendeiner Form damit fertig zu werden. Ich denke, das ist auch für den einzelnen Gemeindepfarrer auf die Dauer unzumutbar. Ich halte es auch nicht in unserer Landeskirche für glücklich und wünschenswert, wenn da jeder Gemeindepfarrer sozusagen sein eigenes Strickmuster findet.

Ich stimme aber voll damit überein, daß die Segenshandlung, welche Form sie auch immer haben mag, sehr eindeutig von der Taufhandlung abzusetzen ist. Das müßte vom Ort und von der Art und Weise, wie es geschieht, sehr deutlich und qualifiziert von der Kindertaufe abgehoben sein. Deshalb meine Meinung, es müßte trotzdem nicht auf die Schiene Danksagung, sondern auf die Schiene Segenshandlung geschoben werden. – Vielen Dank.

Synodaler **Schmoll:** Wir haben während der Zwischentagung – der Berichterstatter hat es schon unterstrichen – ein langes, intensives, gutes, aber auch kontroverses Gespräch geführt. Daß es so gut war, hängt sicher mit der Qualität des Ergebnisberichtes unseres Arbeitskreises zusammen, der sowohl im Grundsätzlichen wie im Lösungsvorschlag Bedenkenswertes, Wichtiges formuliert hat.

Wenn wir nun einstimmig zu der Meinung gekommen sind, daß wir den Oberkirchenrat um eine Stellungnahme bitten, dann sollte das nicht ein Abschieben des Problems bedeuten, sondern sollte uns gerade wegen des Gewichts der Sache, um die es da geht, helfen, erstens noch einmal die ganz grundsätzlichen Fragen neu zu bedenken mit einem neuen Gesprächsanstoß, zweitens, wenn es zu einem grundsätzlich positiven Votum des Oberkirchenrates kommt, auch Änderungsvorschläge einzubringen, die eine stärkere Absetzung von der Kindertaufe im liturgischen Vorschlag zur Folge hätten, und drittens und vor allem, uns auch Informationen zu geben, wie ein solcher Lösungsvorschlag im Rahmen der gesamten EKD zu bewerten ist.

Mein Vorschlag wäre, weil wir nicht nur aus Zeitgründen, sondern auch von den Voraussetzungen her jetzt nicht in eine intensive Sachbehandlung eintreten können, daß wir möglichst bald zu einer Abstimmung über den Vorschlag der beiden Ausschüsse kommen könnten.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Thieme:** Als Mitglied des Arbeitskreises liegt es mir am Herzen, hier noch etwas weiterzugeben. Herr Stockmeier hat von den Grundsatzfragen gesprochen, die im Vorfeld einer erneuten Behandlung abzuklären wären. Wir haben im Arbeitskreis natürlich zuerst über die Bedeutung des Segens gesprochen, das lag auf der Hand. Jeder von uns hatte die Aufgabe zugewiesen bekommen, ein bestimmtes Gebiet eines Theologen zur Segensfrage sozusagen zu beackern. Mir fiel dabei die Aufgabe zu, über den Band von Westermann „Der Segen in der Bibel und im Handeln der Kirche" zu berichten. Westermann hat ja bereits 1968 diesen Band herausgebracht. Bezeichnenderweise wurde er ja 1981 als Taschenbuchausgabe neu herausgegeben. Was er über die Bedeutung des Segens speziell im Handeln der Kirche bei Amtshandlungen schreibt, sollten wir uns besonders zu Herzen nehmen. Westermann schreibt in seinem Vorwort unter anderem: Weder die systematische noch die biblische Theologie hat sich jemals sonderlich für den Segen bzw. für das, was die Bibel von ihm sagt, interessiert.

Er sagt dann: Der Segen bei Handlungen in der Kirche an Lebensabschnitten müsse als eigenständiger Vorgang gesehen werden. Bedeutung und Funktion des Segens bei Amtshandlungen seien neu zu bedenken. In protestantischen Kirchen gehöre es seit langem zum guten Ton, über die Segensakte an Lebensabschnitten abwertend zu reden. Es werde unentwegt auf das magische Mißverständnis des Segens hingewiesen. Der Segen werde als eine Art religiöser Lebensversicherung schlecht gemacht, und man weise darauf hin, daß ein solcher Segen an wichtigen Lebensabschnitten nichts spezifisch Christliches sei. Es müsse Klarheit darüber geschaffen werden, was die Kirche in diesen Handlungen tut.

Genau um die Abklärung im Vorfeld dessen, was wir zu behandeln haben, geht es auch mir. Wir dürfen nicht den Fehler machen, jetzt spezifiziert nur das Taufverständnis im Auge zu haben, sondern auch die Fragen, die sich speziell mit dem Segen befassen.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **König:** Der Rechtsausschuß konnte bei den Beratungen nicht dabei sein wie die anderen Ausschüsse. Ebenso ist mir die erarbeitete Schrift völlig unbekannt, aus der eben zitiert wurde. Bei mir sind deswegen folgende Fragen aufgebrochen. Erstens: Sind in der Frage der Danksagungsliturgie die Konsequenzen im ökumenischen Kontext bedacht worden? Zweitens: Ist bedacht worden, daß nach einer eventuellen Einführung dieser Liturgie für den Pfarrer die Möglichkeit besteht, nun nach seinem eigenen theologischen Standpunkt auch für die Danksagungsliturgie zu werben und damit Verwirrung zu stiften?

Synodaler **Wöhrle:** Vielleicht kann ich gerade hieran anknüpfen. Die ökumenischen Fragen sind bedacht worden. In der zweiten Frage von Herrn König ist der Ausgangspunkt der, daß selbstverständlich die in der Grund- und Lebensordnung festliegende Priorität und Regel der Kindertaufe nicht angerührt wird und daß es nur darum geht, wie dann, wenn Eltern die Taufe ihrer Kinder aufschieben und um eine Kindersegnung bitten – es ist ja etwas anderes jetzt herausgekommen –, verfahren werden kann, aber nicht im Sinne einer Werbung für eine andere Handlung.

Ich möchte einige Dinge noch gerne sagen – zunächst einmal noch etwas Grundsätzliches – und einfach folgendes festhalten: Es ging nicht und geht auch jetzt nicht um die in

den sechziger Jahren und Anfang der siebziger Jahre geführte Taufdebatte. Die ist geführt worden und hat in der Lebensordnung bei nach wie vor bleibender Vorordnung der Kindertaufe als Regel dazu geführt, die Gewissensentscheidung von Eltern, die ihre Kinder noch nicht taufen lassen wollen, anzuerkennen.

Auf diese Taufdebatte wird in unserem Papier lediglich verwiesen, sie wird erwähnt, aber sie wird nicht repitierend noch einmal geführt. Es war rein methodisch in der Zwischentagung für die ganze Verhandlung der Sache vielleicht – so habe ich es empfunden – ungut, daß sich Herr Professor Rau als erster Redner gleich auf diese Frage gestürzt hat und daß damit die alten Emotionen hochgekommen sind.

Ich meine, es geht jetzt nur darum, darüber zu entscheiden, ob für diese Eltern mit ihren Kindern eine dem Kasus der Geburt angemessene, schlichte Danksagungshandlung stattfinden kann. Natürlich ergibt sich da die Frage, die Herr Stockmeier gestellt hat, die Frage nach der Grenze. Ich bin dankbar, daß er zugleich von der Geduld gesprochen hat, und meine auch, obwohl das für den Arbeitskreis nach so langer und intensiver Arbeit nicht leicht ist, noch nicht an einem Ziel zu sein, daß wir diese Geduld miteinander aufbringen sollten – vom Gewicht der Sache her, aber auch von den Menschen her, um die es geht.

Erlauben Sie mir hier bitte zu sagen: Ich habe etwas Sorge und Bangigkeit, daß wir es uns an dieser Stelle zu leicht machen. Es ist sicher richtig, daß, wenn die Frage des Glaubens auf dem Spiel stünde, nein gesagt werden muß; das ist ganz klar, und da hat uns selbstverständlich auch diese theologische Frage intensivst beschäftigt. Nur, gerade weil sie uns so beschäftigt hat und wir alles unternehmen wollten, was eine Verwechslung mit der Taufe ausschließt, meinten wir, diesen Weg gehen zu können.

Darf ich einmal sehr persönlich folgendes sagen: Was macht mir als Pfarrer bei den Kasualien Not, auch Gewissensnot? Das ist zum Beispiel die in zunehmendem Maße begehrte Trauung Geschiedener, wo das Zeugnis von der Unauflöslichkeit der Ehe löcherig zu werden beginnt. Oder das ist zum Beispiel die bei der Bestattung vorhandene Einstellung: Da ist der Mensch, er hat seine Leistung erbracht, er hat sein ganzes Leben lang geschafft, nun muß ihm bescheinigt werden, daß er am Ziel ankommt. Oder ist bei der Taufe eines Kindes, dessen Eltern unkirchlich sind und die trotzdem das Versprechen (einer christlichen Erziehung) abgeben, wo wir doch schon befürchten, daß sie es nicht halten, dieses bange Gefühl: Wir haben dieses Kind jetzt in das Niemandsland der Unkirchlichkeit hinein entlassen.

Ich will die Beispiele nicht fortsetzen, welche Gewissensbelastungen auch bei der Konfirmation auf uns zukommen. Die ganzen Kasualien sind doch bedrängt von Gewissensfragen.

Ich habe an dieser einen Stelle, wo es um Eltern geht, die eine Gewissensentscheidung getroffen haben, und zwar nicht aus der Werkgerechtigkeit, sondern aus ihrem reformatorischen Glauben heraus – und das nehme ich ihnen ab, ich finde, wir sollten da ganz, ganz hart dran bleiben –, ich habe an dieser Stelle, wo es um die Entscheidung dieser Eltern geht, die dann aber auch zu ihrer Kirche kommen und mit ihren Kindern einen Weg gehen wollen zu dieser Kirche hin und die ihre Kinder als christliche Eltern erziehen wollen, keine Gewissensnot. Ein anderer mag hier vielleicht anders empfinden, aber dann muß er es begründen. Ich meine, wenn wir hier sagen: „Taufaufschub, dann ist es erledigt, mehr können wir nicht tun", dann müssen wir das begründen und ihren Eltern, die in unserer Kirche sind und die ja doch nach jener Entscheidung der Lebensordnung als evangelische Christen vollgenommen werden, darauf Antwort geben. Die Antwort muß dann auch kommen.

Zwei Einzelheiten noch, die vorhin auch im Bericht von Herrn Stockmeier vorkamen und die Diskussion noch bestimmten. Es ist verschiedentlich geäußert worden, eine kirchliche Handlung am Lebensanfang müsse sich deutlicher von der Taufe unterscheiden, als dies in der vom Arbeitskreis vorgeschlagenen Danksagungshandlung geschieht. Unsere Meinung war, wir brauchen nichts *anderes* als die Taufe. Das bedeutete möglicherweise Mißverständnisse; etwas „anderes" eben würde das Mißverständnis von Taufkonkurrenz bedeuten können. Ich will es noch kurz entfalten: Wir brauchen eine auf die Taufe hinlaufende Handlung, einen ersten Schritt, der die Taufe anvisiert und im Katechumenat schon durchaus Taufluft atmen läßt, aber ohne das Taufwasser, aber auch ohne etwas anderes, was verwechselt werden kann und was dann als Ersatz erscheint, nämlich die spezielle Segnung des Kindes, die dann unter Umständen als „Trockentaufe" erscheinen könnte. Dies fällt hier weg. Als Segen wird in diesem Entwurf nur am Schluß über den Eltern mit ihrem Kind – genauso, wie es auch bei der Taufe geschieht, wenn Mutter und Vater mit dem Kind nach vorn kommen – noch der trinitarische Segen gesprochen als Stärkung der Fürbitte für diese junge Familie. Damit ist die Verwechslungsmöglichkeit ausgeschlossen. Aber es ist der Bezug zur Taufe hin ganz stark unterstrichen. Das also liegt diesem Konzept zugrunde.

Die zweite Frage: Wird die im vorgelegten Entwurf konzipierte Handlung einer gottesdienstlichen Danksagung dem Anliegen derer gerecht, die in unserer Kirche die Möglichkeit einer Kindersegnung wünschen? Das ist in dem Ausschußgespräch auch angefragt worden. „Die wollen ja etwas ganz anderes." Dazu wäre zu sagen: ja und nein. Unser Vorschlag entspricht nicht genau der Vorstellung derer, die eine Kindersegnung möchten, aber er greift ihr Anliegen auf, aus Anlaß der Geburt ihres Kindes mit der Gemeinde vor Gottes Angesicht zu kommen. Sie spüren, wie sie seelsorgerlich in dieser wichtigen Stunde ernst genommen und in die Gemeinde hineingenommen werden. Hier sollte es möglich sein, die Danksagungshandlung diesen Eltern nahezubringen als die in unserer Kirche, in der die Kindertaufe die Regel ist, vertretbare und mögliche Form einer schlichten Handlung am Lebensbeginn der Kinder, die aufgrund der Gewissensentscheidung der Eltern dann in Frage kommt. Darüber – und da bin ich ziemlich sicher – wäre mit den Betreffenden zu sprechen, die dann auch nicht einfach ihren Wunsch erfüllt bekommen, sondern in die Nachdenklichkeit mit hineingenommen werden. – Dies vielleicht als zwei kleine Anmerkungen zu Einzelfragen.

Am Schluß noch einmal eben doch die Bitte, daß wir vielleicht versuchen, uns in den Prozeß, in den wir in diesem Arbeitskreis hineingekommen sind, mit hineinnehmen zu lassen. Das heißt nicht, daß wir jetzt das Ergebnis übernehmen müßten, aber es bedeutet, daß wir in der Tendenz und Gewichtung des Anliegens alle miteinander versuchen, dieses Gewicht zu spüren und dranzubleiben. – Danke schön.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank für die „kleinen Anmerkungen".

(Heiterkeit)

Zur Geschäftsordnung, Herr Schellenberg.

Synodaler **Schellenberg:** Nachdem jetzt eine ganze Reihe von Argumenten noch einmal ausgetauscht worden sind und wir einen sehr ausführlichen Bericht über das Gespräch in den beiden Ausschüssen bekommen haben, beantrage ich jetzt Schluß der Debatte und Abstimmung über den vorgelegten Beschlußantrag mit der Ergänzung, daß der Bericht von Herrn Wöhrle über die Arbeitsgruppe auch noch den beiden anderen Ausschüssen vorgelegt wird, also dem Rechtsausschuß und dem Finanzausschuß. Wir haben dann im Protokoll den Bericht von Herrn Stockmeier und würden dann, wenn uns der Oberkirchenrat wieder eine Vorlage gibt, begründet mit diesen anderen Materialien darüber weiterreden.

Präsident **Bayer:** Zur Geschäftsordnung noch Herr Leichle, dann Frau Dr. Gilbert, dann Herr Weiland.

Synodaler **Leichle:** Mein Antrag deckt sich mit dem von Herrn Schellenberg. Ich beantrage Schluß der Debatte und Abstimmung über den im Bericht vorgetragenen Vorschlag, ebenfalls mit dem Zusatz, daß die Ergebnisse, die von Herrn Wöhrle zusammengefaßt sind, den Mitgliedern des Hauptausschusses und des Bildungsausschusses zugestellt sind, auch den anderen zugänglich gemacht werden.

Synodale **Dr. Gilbert** (Zur Geschäftsordnung): Ich müßte Vertagung **beantragen,** und zwar mit folgender Begründung. Ich erinnere mich an das Votum von Herrn Schuldekan Stein in der Diskussion, als erörtert wurde, ob sich vielleicht die Arnoldshainer Konferenz mit dieser Vorlage beschäftigen sollte. Er sagte: Wenn wir uns hier nicht grundsätzlich für die Kindersegnung aussprechen, sollten wir damit nicht andere beschäftigen. Ich würde meinen, das gilt auch für die Beschäftigung unserer innerlandeskirchlichen Gremien. Deswegen meine ich, wir sollten uns erst grundsätzlich darüber verständigen, ob wir überhaupt neben der Taufe eine Handlung haben wollen, ehe wir jetzt den Oberkirchenrat bitten, dazu etwas zu erarbeiten. Der Berichterstatter hat das sehr prägnant formuliert. Wir haben jetzt nicht mehr die Zeit, die wir uns für kirchliche Verfahrensfragen und Strukturfragen genommen haben, um einigermaßen grundsätzlich die Frage zu stellen: Wollen wir überhaupt eine Handlung neben der Taufe, ehe wir darüber reden: Wen beschäftigen wir nun weiter damit? Ich meine, es wäre auch ein unbefriedigendes Ergebnis für die Arbeitsgruppe, die sehr viel Arbeit darauf verwandt hat, wenn wir jetzt diese Frage einfach weiterschieben. Ich finde, es ist auch eine gewisse Gefahr, über diese jetzt verfahrensmäßige Bequemlichkeit uns einer gewissen Entscheidungsmöglichkeit dann gar nicht mehr verschließen zu können. Ich finde, nach der langen Taufdebatte, die wir hier in der Synode gehabt haben, steht es uns nicht schlecht an, wenn wir an dieser grundsätzlichen Frage wie bei den vorher behandelten Strukturfragen einfach sagen: wir vertagen. Die Unterlagen dazu werden dem Synodalprotokoll, das uns ja dank der schnellen Arbeit des Synodalbüros immer sehr rasch zugeht, zu entnehmen sein. Ich finde, wir können das im Frühjahr dann sehr gut anhand des Protokolls durcharbeiten.

Präsident **Bayer:** Das heißt Vertagung auf Frühjahr 1987?

Synodale **Dr. Gilbert:** Ja.

Synodaler **Weiland:** Ich möchte den weitergehenden Antrag auf Schluß der Rednerliste stellen.

(Zurufe)

Synodaler **Schmoll** (Zur Geschäftsordnung): Gegenrede gegen den Vorschlag von Frau Dr. Gilbert. Ich möchte mein Nein zu diesem Geschäftsordnungsantrag so begründen, daß wir in unserer Diskussion, wenn sie auch kontrovers ist, so weit sind, daß wir nahe an einer Entscheidung stehen und daß uns zweitens der Oberkirchenrat mit den Anregungen, die wir jetzt miteinander erarbeitet haben, eine wichtige Entscheidungshilfe geben wird.

Synodaler **Dr. Seebaß** (Zur Geschäftsordnung): Ich unterstütze, was Herr Schmoll gesagt hat.

Präsident **Bayer:** Wir kommen zur **Abstimmung**. Der weitergehende Antrag ist der Antrag von Frau Dr. Gilbert: Vertagung auf Frühjahr 1987. Wer ist für diesen Antrag? – 19 dafür. Wer ist gegen den Antrag? – 36. Enthaltungen? – 7. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Weiterer Antrag: Schluß der Debatte. Wer stimmt für Schluß der Debatte? – Wer stimmt gegen Schluß der Debatte? – 2.

(Zurufe)

– Der weitergehende Antrag ist der Antrag auf Schluß der Debatte. – Enthaltungen? – 14. Die Debatte ist damit geschlossen. Wünscht der Berichterstatter noch ein letztes Wort?

(Zuruf: Nein!)

Wir kommen dann zur Abstimmung über den Beschlußvorschlag Ziffer 1: „Dem Arbeitskreis Kindersegnung wird für den Ergebnisbericht herzlich gedankt." Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Einstimmig.

(Beifall)

Vorschlag Ziffer 2: „Die Vorlage des Arbeitskreises wird zusammen mit diesem Bericht dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Stellungnahme überwiesen." Wer kann diesem Beschlußvorschlag seine Stimme nicht geben? – 6. Enthaltungen, bitte? – 7. Damit ist dieser Vorschlag angenommen.

Ziffer 3: „Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, in angemessener Zeit der Landessynode eine Stellungnahme vorzulegen." Wer kann diesem Vorschlag seine Stimme nicht geben? – Niemand. Enthaltungen? – 2. Bei 2 Enthaltungen angenommen.

Synodaler **Dr. Seebaß:** Eine Nachfrage, Herr Präsident. Könnte „in angemessener Zeit" bedeuten, daß wir in der Frühjahrstagung eine Stellungnahme des Oberkirchenrates haben können? Das wäre doch eigentlich wünschenswert.

Präsident **Bayer:** Ja, fragen wir gleich.

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Der Oberkirchenrat wird, zumal nach dieser Diskussion, natürlich alles daransetzen, so schnell wie möglich diese von Ihnen beschlossene Stellungnahme zu geben, auch im Sinne des Votums von Frau Dr. Gilbert im Blick auf die nächste Frühjahrssynode. Da war ja ein Termin gesetzt worden. Wir haben uns nicht abzusprechen mit anderen Gliedkirchen der EKD oder der Arnoldshainer Konferenz, aber wir haben natürlich in einer theologisch so gewichtigen Entscheidung auch diese Kon-

takte entsprechend aufzunehmen. Das ist im übrigen bereits eingeleitet.

Präsident **Bayer:** Liebe Konsynodale, es ist schon 19.10 Uhr. Wir vertagen den Tagesordnungspunkt VII – Berichte des Bildungsausschusses – auf Donnerstag. Sie wissen aber alle, was wir noch zu verhandeln haben. Für Freitag ist ein Ende noch nicht abzusehen. Wir müssen versuchen, zurechtzukommen.

VIII
Verschiedenes

Präsident **Bayer:** Herr Schmoll, bitte.

Synodaler **Schmoll:** Nach den Gesprächen in den vier ständigen Ausschüssen im Anschluß an das Referat von Herrn Pfarrer Weber (Tagesordnungspunkt **IV)** über das Problem der Flüchtlinge und **Asyl**suchenden in unserem Land, die in großer Betroffenheit geführt wurden, schlagen die vier Ausschußvorsitzenden der Synode folgendes vor:

1. den zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern, die sich um Asylbewerber und Asylanten bemühen, und unserem Landeskirchlichen Beauftragten für ihren wichtigen Dienst ausdrücklich und von ganzem Herzen zu danken;

   (Beifall)

2. den Landeskirchlichen Beauftragten zu bitten, der Synode über den Evangelischen Oberkirchenrat eine Liste von Anregungen zu Maßnahmen, die die Arbeit mit Flüchtlingen und Asylsuchenden unterstützen könnten, vorzulegen.

   (Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr Schmoll. Ich gehe davon aus, daß der Beifall schon gezeigt hat, daß hier Einverständnis besteht.

Gibt es weitere Wortmeldungen zum Punkt Verschiedenes? – Das ist nicht der Fall.

Ich bitte Herrn Gut zum Schlußgebet.

(Synodaler Gut spricht das Schlußgebet)

Präsident **Bayer:** Ich beende damit die zweite öffentliche Sitzung.

(Ende der Sitzung 19.10 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 16. Oktober 1986, vormittags 8.50 Uhr

---

Tagesordnung

I

Bekanntgaben

II

Berichte des Bildungsausschusses:

1. Eingabe der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Überlingen-Stockach vom 11.06.1986 zur Arbeitslosigkeit (Verzicht von Pfarrern und Gemeindediakonen auf Religionsunterricht)
   Berichterstatter: Synodaler Wolfgang Wenz
2. Eingabe des „Christlichen Arbeitskreises Frieden" Rheinau in Diersheim vom 08.07.1986 zur Kriegsdienstverweigerung
   Berichterstatter: Synodaler Dr. Rögler
3. Eingabe von Dekan Werner Schellenberg in Schwetzingen für die „Eltern-/Schülerinitiative Friedenserziehung" vom 27.08.1986 zur Verwaltungsvorschrift des Kultus-Ministeriums Baden-Württemberg zu „Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht"
   Berichterstatter: Synodaler Dr. Dreisbach
4. Eingabe der Teilnehmer der Akademietagung „Rüstungsproduktion in der Bundesrepublik Deutschland – ein Beitrag oder ein Hindernis zum Frieden?" vom 26.06.1986 zur Rüstungsproduktion in der Bundesrepublik Deutschland
   Berichterstatter: Synodaler Friedrich

III

Berichte des Rechtsausschusses und Hauptausschusses:

Eingabe des Kirchenrats i.R. Albert Zeilinger in Karlsruhe vom 06.06.1986 betreffend „Ehen ohne Trauschein" (Versorgungsansprüche bei Eheschließung älterer Paare)

Berichterstatter für den
Rechtsausschuß: Synodaler Bubeck
Hauptausschuß: Synodaler Dr. Gießer

IV

Berichte der 4 ständigen Ausschüsse zu den Referaten des Herrn Landesbischofs und der Synodalen Dr. Gilbert über Südafrika und zu den Eingängen:

1. Eingabe des Gesprächskreises Pfarrer – Unternehmer in Karlsruhe vom 29.08.1986 betreffend Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika
2. Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Baden und des Arbeitskreises „Frauen für Menschenrechte in Südafrika" vom 30.08.1986 betreffend Wirtschaftsboykott gegen Südafrika
3. Eingabe des Pfarrers Rolf-Alexander Thieke in Reichelsheim/Odenwald vom 01.10.1986 mit dem Antrag auf brüderliche Hilfe für Südafrika statt Wirtschaftssanktionen
4. Eingabe des Kirchenrats i.R. Dr. Reinhard Wever in Bad Herrenalb-Neusatz (ohne Datum) betreffend Wirtschaftsboykott gegen Südafrika
5. Eingabe des Evangelischen Jugendwerks – Bezirksvertretung – Mannheim vom 06.10.1986 betreffend Wirtschaftsboykott gegen Südafrika

Berichterstatter für den
Rechtsausschuß: Synodaler Spelsberg
Hauptausschuß: Synodaler Schmoll
Finanzausschuß: Synodaler Stock
Bildungsausschuß: Synodaler Schellenberg

V

Berichte des Finanzausschusses:

1. Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Emmendingen vom 15.09.1986 mit dem Antrag auf Umstellung von der kameralistischen auf betriebswirtschaftliche bzw. kaufmännische Buchführung
   Berichterstatter: Synodaler Rieder
2. Mütterkurheim „Marie-von-Marschall-Haus" in Hinterzarten
   Berichterstatter: Synodale Heinemann
3. Landeskirchliche und kirchengemeindliche Bauvorhaben
   Berichterstatter: Synodaler Ehemann
4. Haushaltslage der Landeskirche
   Berichterstatter: Synodaler Gabriel

VI

Bericht des Stellenplanausschusses: Stellenplan 1987
Berichterstatter: Synodaler Ziegler

VII

Berichte des Rechtsausschusses:

1. Eingabe der Arbeitsgemeinschaft Mannheimer Pfarrer vom 13.06.1986 mit dem Antrag zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung)
   Berichterstatter: Synodaler Harr
2. Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: Entwurf Beschluß über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach
   Berichterstatter: Synodaler Sutter

3. Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: Entwurf Änderung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen
   Berichterstatter: Synodaler Renner
4. Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes
   Berichterstatter: Synodaler Dr. Mahler

VIII

Verschiedenes

Präsident **Bayer:** Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der fünften Tagung der siebten Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Oppermann.

(Synodaler Oppermann spricht das Eingangsgebet)

I
Bekanntgaben

Präsident **Bayer:** Ich habe folgendes bekanntzugeben: Wir haben eine Vorlage unter Ordnungsziffer **5/11: Änderung des KVHG.** Auf Bitten des Rechtsausschusses soll diese Sache auf dieser Tagung nicht mehr behandelt werden. Es kommt noch ein neuer Entwurf eines weiteren Paragraphen in Betracht. Das soll insgesamt zusammen auf der nächsten Tagung behandelt werden. Die Vorlage OZ 5/11 wird daher **auf Frühjahr 1987 vertagt** und nicht mehr in dieser Woche behandelt.

Weiterhin habe ich bekanntzugeben, daß der **Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit** den Konsynodalen Werner **König** zum regulären **Mitglied** in die **Medienkommission** der beiden Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg gewählt hat. Ich gehe davon aus, daß Sie damit einverstanden sind und daß uns Herr König in unser aller Namen dort vertritt.

(Beifall)

II.1
Eingabe der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Überlingen-Stockach vom 11.06.1986 zur Arbeitslosigkeit (Verzicht von Pfarrern und Gemeindediakonen auf Religionsunterricht)

(Anlage 1)

Präsident **Bayer:** Ich rufe Tagesordnungspunkt II.1 auf. Es berichtet Herr Wolfgang Wenz für den **Bildungsausschuß.**

Synodaler **Wolfgang Wenz, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! In der Eingabe OZ 5/1 wird beantragt, die rechtlichen Möglichkeiten zu schaffen, damit Pfarrer und Gemeindediakone ihren Religionsunterricht ganz oder teilweise freiwillig abgeben können unter gleichzeitigem Verzicht auf die entsprechenden Gehaltsanteile. Dieser Antrag wird begründet mit dem Hinweis, daß dadurch ein Solidaritätsbeitrag zur Arbeitslosigkeit geleistet wird und freiwerdende Mittel zur Bezahlung arbeitsloser Theologen und Gemeindediakone verwendet werden sollen.

Wenn es um die Fragen der Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten für die nachwachsende Generation geht, ist jede Initiative, die von Gemeinden und Bezirkssynoden an die Kirchenleitung herangetragen wird, zu begrüßen und sorgfältig zu prüfen. Keine Möglichkeit sollte ungenutzt bleiben. Der Bildungsausschuß hat sich dieser Notwendigkeit gestellt und in zeitlich ausführlicher Diskussion bemüht, der Intention der Eingabe gerecht zu werden.

Die Eingabe war Veranlassung, wieder einmal in ausführlicher Breite die Aspekte des Religionsunterrichtes innerhalb des pfarramtlichen Dienstes zu erörtern. Bekannt ist, daß bei einem Teil der Pfarrerschaft und der Diakone der Religionsunterricht aus unterschiedlichen Gründen zu den ungeliebten Diensten zählt. Da gibt es die Erschwernis der zeitlichen Präsenz,

(Heiterkeit)

der Notwendigkeit der exakten Vorbereitung, des Verlassenmüssens des sicheren gemeindlichen Raumes, die Ängste hinsichtlich des zwiespältigen Feldes der Schule, der Verlust der selbstverständlichen Autorität, die ehemals durch das Amt gegeben war,

(teilweise Widerspruch)

die zum Teil immer noch reservierte Haltung der Pfarrer gegenüber dem Religionsunterricht. Selbst bei Pfarrvikaren, die inzwischen eine bessere Ausbildung absolviert haben müßten, ist sie feststellbar. Teile der Pfarrerschaft und Diakone fühlen sich im Hinblick auf Religionsunterricht überlastet; zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sind sie nur schwerlich zu bewegen.

Im Bildungsausschuß ergab sich übereinstimmend die Meinung, daß trotz dieser Erschwernisse grundsätzlich am Religionsunterricht als Teil des pfarramtlichen Dienstes festgehalten werden müsse, so wie dies auch im Pfarrerdienstgesetz aufgrund des § 46 Abs. 3 der Grundordnung gegeben ist. Eine pauschale Abtrennung oder Herauslösung des Religionsunterrichtes aus den pfarramtlichen Aufgabenbereichen ist nur schwer denkbar. Begründet wird diese Auffassung mit dem Hinweis, daß Religionsunterricht in unseren Schulen verpflichtend ist und die heranwachsende Generation zu einem hohen Prozentsatz an diesem Unterrichtsgeschehen teilnimmt. Durch diese Situation ist eine Aufgabe gegeben, der sich in besonderer Weise Pfarrer und Diakone zu stellen haben, gerade auch im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung unserer Kirche. Das Argument, daß der Einzugsbereich einer Schule oft nicht mehr mit dem Gemeindebereich eines Pfarrers korrespondiere, trifft in weit geringerem Maße zu als angenommen. Pfarrer und Diakone sollten – so ist es die Auffassung des Bildungsausschusses – in der Schule präsent sein.

Deutlich wurde, daß einem Teil unserer Pfarrer die Erfüllung der Verpflichtung „Religionsunterricht" Überwindung koste, daß diese Herausforderung aber auch bei entsprechender Identifikation mit diesem Arbeitsbereich „heilsam" sein könne.

Deutlich wurde aber auch, daß dort, wo Pfarrer oder Diakone an ihrem religionsunterrichtlichen Dienst schwer tragen, Hilfe gegeben werden muß. Dies kann geschehen und geschieht auch weitgehend.

Pfarrer und Diakone haben heute schon die Möglichkeit, Kürzungen in Teilbereichen bis zur Hälfte des pfarramtlichen und diakonischen Dienstes zu beantragen. Die rechtlichen Grundlagen hierzu sind im Arbeitsplatzförderungsgesetz und dem kirchlichen Erprobungsgesetz gegeben. Wichtig ist bei den Entscheidungen über solche Anträge, daß sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Situationen vor Ort und unter Beteiligung der Ältestenkreise geschehen können. Die Praxis der Vergangenheit zeigt, daß dort, wo Anträge gestellt wurden, der Evangelische Oberkirchenrat solche Anträge flexibel handhabte. Die Behandlung dieser Eingabe mag dazu beitragen, daß die derzeit schon gegebenen Möglichkeiten von Kürzungen bei dienstlichen Verpflichtungen in größerer Breite bekannt und genutzt werden.

Ich fasse zusammen:

Der Bildungsausschuß war übereinstimmend der Auffassung, daß über die derzeit gegebenen rechtlichen Regelungen durch das Arbeitsplatzförderungsgesetz und das kirchliche Erprobungsgesetz hinaus die Schaffung einer zusätzlichen rechtlichen Möglichkeit zur teilweisen oder ganzen Kürzung des Religionsunterrichtes nicht erforderlich ist.

Der Bildungsausschuß empfiehlt, mit dieser Feststellung den Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Überlingen-Stockach abzulehnen.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr Wenz.

Ich eröffne die **Aussprache.** Bitte sehr, Herr König.

Synodaler **König:** Ich möchte doch versuchen, das etwas düstere Bild, das der Berichterstatter von der Freudigkeit der Religionslehrer zeichnete, etwas aufzuhellen.

(Heiterkeit)

Ich behaupte nämlich, daß es einen großen Teil von Pfarrern und Gemeindediakonen gibt, die diesen Dienst gerne tun. Die kleiner werdende Zahl von Schülern gibt die Möglichkeit, ganz anders als in vergangenen Zeiten, wo nur Frontalunterricht möglich war, auf die Kinder einzugehen. Die Schule ist in meinen Augen heute eine der großen Chancen kirchlicher Arbeit. Und diese Chancen muß man nutzen.

Ich sehe allerdings auch, daß viele Kollegen im Lehrerzimmer nicht präsent sind. Die Distanz zum Lehrerkollegium und auch die Distanz zum Rektor führt gewöhnlich dazu, daß man außerhalb der normalen Schulatmosphäre lebt. Sie führt dazu, daß man außerhalb der Diskussionen im Lehrerkollegium lebt, und diese Distanz – so sehe ich es – führt sehr oft zu einer Entfremdung nicht nur gegenüber den Lehrern, sondern auch gegenüber den Schülern. Es kommt darauf an, daß man auch diese Sparte seines Berufes liebt. Und dann wird man sie gerne tun.

Ich liebe diese Sparte, da ich die Kinder liebe, mit denen ich zu tun habe.

(Beifall)

Ich würde also allen Kollegen, die unter dem Religionsunterricht stöhnen, dringend empfehlen, sich noch mehr an den Religionsunterricht anzubinden. Dann wird die Arbeit auch leichter werden.

Synodaler **Friedrich:** Ich möchte nochmals zu diesem Antrag, der aus unserem Bezirk kommt, deutlich herausstellen, daß das Thema „Arbeitslosigkeit" war und nicht „Religionsunterricht". Der Religionsunterricht war nur ein Beispiel, das hier etwas in den Vordergrund geraten ist. Die Bezirkssynode hatte sich mit dem immer drängender werdenden Problem der Arbeitslosigkeit beschäftigt. Und hier war vielleicht der ungeschickte Versuch, aber eben der Versuch, wie man einen Teil seiner Arbeit und seines Entgelts abgibt, um dadurch anderen Kollegen zu Brot und Arbeit zu verhelfen.

(Beifall)

Synodaler **Sutter:** Ich möchte das unterstützen und hinzufügen, daß sich die Landeskirche auch im klaren sein muß, daß sie dem Religionsunterricht in diesem Rahmen eine Priorität einräumt, über die man nachdenken kann.

Es ist der Gemeindepfarrer verpflichtet, Religionsunterricht zu halten. Es ist der landeskirchliche Pfarrer nicht verpflichtet, Gottesdienst abzuhalten. In einer Vakanz wird Religionsunterricht vertreten. Andere Dinge müssen zurückstehen.

Weiter geht es darum, den Gehaltsverzicht möglich zu machen. Wenn das über den Religionsunterricht geschieht, so wird dadurch kein anderer Kollege, der sich dem Verzicht nicht anschließt, benachteiligt. Wenn ich verzichte und dabei ein oder zwei freie Tage nehme, muß die Arbeit ein Nachbarpfarrer machen. Damit verzichte ich dann gar nicht.

Es ist pragmatisch am einfachsten und theologisch und ekklesiologisch mit Sicherheit zu vertreten, daß Pfarrer, die auf einen Teil, manchmal auf einen erheblichen Teil, ihres Gehalts verzichten wollen, dadurch auch eine echte Entlastung bekommen. In der Gemeindearbeit, da wüßte ich nicht, wo man noch entlasten kann. Da bleibt ohnehin immer vieles liegen.

Im übrigen möchte ich mich dem Synodalen König anschließen: Mir macht der Religionsunterricht Spaß. Aber ich gebe nicht nur Religionsunterricht, sondern auch Konfirmandenunterricht. Man soll doch endlich jetzt einmal aufhören, Antragssteller, die in diesem Sinne votieren, jeweils gleich in die Ecke zu stellen, als wollten, könnten oder möchten sie keinen Religionsunterricht halten. Hier ist ein echter Vorschlag gemacht worden, unser Arbeitsplatzproblem zu lösen. Dieser Vorschlag verdient nach meiner Überzeugung, sorgfältiger geprüft zu werden.

(Beifall)

Synodaler **Wettach:** Ich möchte auch in diese Richtung votieren. Der Religionsunterricht ist nun einmal der Block im Pfarramtsbereich, der am schnellsten und einfachsten ausgegliedert werden kann. Ich kann nicht sagen, daß ich auf 10% der Beerdigungen verzichte oder ähnliches.

Nur noch eine Bemerkung: Religionsunterricht, der aus erzwungener Pflicht unlustig erteilt wird, schadet mehr, als er nutzt.

Synodale **Gräb:** Ich wollte nur sagen, daß ich es schlimm oder lieblos finde, wenn diese Antwort von uns ausgeht, von Menschen, die sich solche Gedanken gemacht haben.

Synodaler **Bubeck:** Vielleicht könnte man diesen Topf, in den jetzt alle Pfarrer gerade hineingerührt werden, etwas differenziert betrachten. Vielleicht könnte man wenigstens den Pfarrern über 55 Jahren, die sich manchmal im Religionsunterricht schwer tun – es gibt gute Großväter, und es gibt weniger begabte Großväter –, eine solche Chance lassen.

Ich stelle deshalb den Antrag, wenn nichts anderes geht, in der Richtung, nämlich den **Antrag** zu modifizieren und zur Abstimmung zu bringen.

Präsident **Bayer:** Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Herr Oberkirchenrat Dr. Walther.

Oberkirchenrat **Dr. Walther:** Die Frage des Religionsunterrichts, der von Gemeindepfarrern erteilt wird, war schon häufig Gegenstand der Gespräche hier in diesem Kreis. Ich glaube, daß die Linie, die wir bisher verfolgt haben, den Anliegen der Pfarrer und auch den Anliegen der Schule gerecht wird.

Sie wissen, daß wir bisher bereits äußerst flexibel waren bei Anträgen mit Blick auf Teilreduzierung im Religionsunterricht. Durch die neuen Möglichkeiten, die wir durch das Arbeitsplatzförderungsgesetz geschaffen haben, ist es darüber hinaus nun möglich, daß ein Gemeindepfarrer auf einen bestimmten Teil seines Religionsunterrichtes verzichtet unter gleichzeitigem Gehaltsverzicht. Auf diese Anträge gingen wir selbstverständlich bisher ein. Wir waren nur, und das kam bei dem Bericht von Herrn Wenz auch deutlich zum Ausdruck, der Meinung, es sollte, auch im Hinblick auf unser Pfarrerdienstgesetz, nicht möglich sein, daß der Pfarrer einen so wichtigen Aufgabenbereich wie den Religionsunterricht grundsätzlich und völlig ausgliedern kann aus seinen Dienstpflichten, sondern daß er auf alle Fälle in der Schule noch verortet sein soll. Das war die Intention. Meiner Meinung nach gibt es eine ganze Fülle von Gründen, die diese Position rechtfertigen. Wie dankbar sind doch auch Schulen, sind auch Lehrerkollegien und sind auch Schüler, wenn sie ihren Gemeindepfarrer auch am Ort der Schule sehen. Die Handhabung unserer Gesetze war bisher, ich unterstreiche das nochmals, außerordentlich flexibel. Ein Verzicht ist möglich. Wir sollten nur die eine Grenze im Auge haben, nämlich nicht grundsätzlicher Verzicht auf einen so wichtigen Aufgabenbereich wie den Religionsunterricht.

Im übrigen haben wir die Altersermäßigung, Herr Bubeck, bei uns bereits eingeführt. Jeder Gemeindepfarrer hat bei uns die Möglichkeit, mit 55 Jahren sein Deputat zu reduzieren. Mit 60 Jahren braucht er automatisch zwei Stunden weniger zu halten. Anträge auf Deputatsreduzierung aus Alters- oder Krankheitsgründen wurden von uns, vom Oberkirchenrat, selbstverständlich immer positiv beschieden.

Im übrigen darf ich Ihnen, Herr König, ganz herzlich danken für Ihre Worte, die ich in dieser überzeugenden Weise hätte nicht selbst sagen können.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Schäfer:** Ich möchte eine kurze Ergänzung vornehmen. Ich hatte bei der sehr engagierten Diskussion im Bildungsausschuß nicht den Eindruck, daß man das ceterum censeo immer wiederholt hat, ein Pfarrer müsse Religionsunterricht geben. Es ging vielmehr um die Arbeitsplatzbeschaffung und das Thema der Arbeitslosigkeit. Das muß hier einfach einmal gesagt werden. Wir haben durchaus nicht nur Verständnis, sondern haben auch das Gefühl, daß sich Pfarrer Gedanken machen um die Situation in unserem Land.

Das muß ausdrücklich vorangestellt werden. Es war vielleicht ein wenig unglücklich, daß auf der Rückseite des Eingangs eine Stellungnahme abgedruckt ist, die nicht ein Brief sein kann an diejenigen, die diesen Antrag gestellt haben. Der muß anders aussehen, muß Verständnis für das Anliegen enthalten, das dahinter steht.

(Bestätigung einer Synodalen)

Ich wollte ein Weiteres sagen. Die rechtlichen Voraussetzungen bestehen. Es besteht also die Möglichkeit, darauf einzugehen. Nur muß man im Einzelfall das mit den Betroffenen, mit den Ältesten und mit dem Schuldekan bereden. Man sollte keinen Automatismus eintreten lassen. Das habe ich versucht, dort darzustellen, möchte das nochmals sicherstellen, daß in jedem Einzelfall sehr ausführlich beraten wird, wo am besten und am sinnvollsten die Abgrenzung bei Deputatsverzicht vollzogen wird.

Wie das im Einzelfall ausgeht, hängt sehr von der örtlichen Situation ab. Es hängt auch von der Frage ab, wie der Unterricht versehen werden kann, der dann wegfällt. Uns ging es nur darum zu sagen, daß es eine Regel gibt. Dazu gibt es sehr viele Ausnahmen in Richtung auf die Behebung der Arbeitslosigkeit. Die rechtlichen Möglichkeiten haben wir, und wir sind flexibel genug, sie dort einzusetzen, wo ein solcher Verzicht geplant ist.

(Beifall)

Synodaler **Renner:** Ich möchte an das Votum von Frau Gräb anschließen. Wenn wir unseren Beschluß fassen und mitteilen – vermutlich wird es ein ablehnender Beschluß sein –, sollte doch eine Würdigung des Anliegens dadurch erfolgen, daß Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie man durch Abtretung von Arbeit und Gehalt Stellen schaffen kann. Ich weiß, daß darauf viele Kollegen eigentlich warten. Es wird immer gesagt, man soll so etwas tun. Wenn man sich dann darum bemüht, ist es nicht immer einfach. Man muß oft sehr laienhaft damit beginnen. Vielleicht wäre es möglich, eine Aufzählung von Möglichkeiten mitzuliefern, mit Hilfe derer man weiter denken kann.

Synodaler **Dr. Schäfer:** Ich möchte betonen, daß ich derzeit an meinem Teil Religionsunterricht, den ich gebe, auch Spaß habe. Insofern kann ich Herrn König zustimmen. Aber das Klima, mit dem der Beitrag des Herrn König hier aufgenommen wird, beunruhigt mich zutiefst.

Wenn Defizite festgestellt werden – vielleicht zu Recht – und der Vorschlag kommt, daß Defizite dadurch ausgeglichen werden, daß Pfarrer über ihren Religionsunterricht hinaus warten, bis große Pause ist, wo dann Kontakt mit dem Kollegium stattfindet, dann möchte ich darauf hinweisen, daß auch die Zeit eines Pfarrers nicht beliebig vermehrbar ist. Das ist ein vermehrter Aufwand von Zeit. Das mag der eine für sich entscheiden, der andere mag seine Prioritäten anders setzen. Ich wehre mich aber gegen das Klima dieses Anforderungsdrucks, das dann verallgemeinert wird. Dann möchte ich einfach schlicht den Satz zurückgeben, der lautet, wie gerne sähen die Kollegen den Pfarrer in der Schule: Wie gerne sähen der Pfarrer und die Mitarbeiter der Gemeinde die Kollegen in der Kirche.

(Beifall)

Synodaler **Wegmann:** Ich möchte in Ergänzung von Herrn Renner etwas vortragen. Wenn wir unterstellen, daß der Antrag verbeschieden wird, wie das vom Bildungsausschuß vorgelegt wurde, möchte ich darum bitten, daß bei der Stellungnahme bzw. bei der Mitteilung an den Kirchenbezirk das Wort „ablehnen" in diesem Falle nicht verwendet wird. Ablehnen klingt sehr hart. Wir haben in unserem Sprachgebrauch sehr viele Worte.

Ich möchte deshalb darum bitten, daß wir in bezug auf die Möglichkeiten, die wir rechtlich haben, darauf hinweisen, daß diesem Antrag in dieser Weise nicht zugestimmt werden konnte.

Synodaler **Sutter:** Ich möchte einen **Antrag** stellen mit folgendem Wortlaut: „Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, Pfarrer und Gemeindediakone ganz oder teilweise vom Religionsunterricht zu entbinden, wenn durch deren Gehaltsverzicht neue Arbeitsplätze geschaffen werden können."

Damit habe ich das Anliegen von Oberkirchenrat Walther und Schäfer aufgenommen. Damit würde auch anstelle einer etwas rüden Ablehnung doch ein großes Verständnis für das Anliegen der Antragsteller in diesem kleinen Entschluß oder Beschluß zum Ausdruck kommen.

(Beifall)

Synodale **Demuth:** Das könnte aber auch mißbraucht werden. Ich kenne einen Fall, wo ein Pfarrer sich vom Religionsunterricht befreien läßt oder sich befreien lassen will und seine Frau jetzt in den Schuldienst schickt.

(Bemerkung eines Synodalen: Ja, und?)

Synodale **Dr. Gilbert** (Zur Geschäftsordnung): Ich stelle den Antrag auf Schluß der Rednerliste. Wir haben heute noch eine große Tagesordnung vor uns.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Auf der Rednerliste stehen noch die Synodalen Seebaß und Friedrich. Wir stimmen über den Antrag auf Schluß der Rednerliste ab.

Wer ist gegen diesen Antrag? Enthaltungen? Bei 1 Enthaltung ist Schluß der Rednerliste beschlossen. Herr Professor Seebaß.

Synodaler **Dr. Seebaß:** Ich wollte daran erinnern, daß der Antrag Überlingen-Stockach lautet: „Die Landessynode wird gebeten, die rechtlichen Möglichkeiten zu schaffen, daß Pfarrer und Gemeinden ihren Religionsunterricht ganz oder teilweise abgeben können." Wir haben im Bildungsausschuß ausführlich darüber gesprochen. Herr Oberkirchenrat Schäfer hat das eben nochmals wiederholt. Die rechtlichen Möglichkeiten sind da. Man kann einen entsprechenden Antrag stellen und kann diesen Antrag mit dem Kollegium des Oberkirchenrats beraten, und dort kann eine Entscheidung fallen. Da die rechtlichen Möglichkeiten vorhanden sind, brauchen wir den Antrag gar nicht abzulehnen.

Synodaler **Friedrich:** Ich fühle mich jetzt doch verpflichtet, aus Gründen der Fairneß aus dem Bildungsausschuß heraus – ich stehe hinter dem Antrag – zu sagen, daß mit unserer Antragsformulierung dieser Antrag nicht rüde abgelehnt wird. Die Ablehnung geschieht mit den Erklärungen, die im Bildungsausschuß bereits durch Herrn Oberkirchenrat Schäfer und Herrn Oberkirchenrat Dr. Walther gegeben wurden. Damit kann man wirklich gut leben. Das Nein zu dieser Sache, die wohl ungeschickt beantragt wurde, ist keine rüde Ablehnung. Das Nein wird begründet, indem nämlich die Möglichkeiten da sind und begrüßt werden. Die Diskussion muß hier wirklich nicht fortgeführt werden. Wir könnten dem Antrag so zustimmen, ohne rüde abzulehnen. So empfinde ich das aus dem Bildungsausschuß und aus dem Bezirk Überlingen-Stockach.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Walther:** Ich möchte nur einen einzigen Satz anfügen an das, was Herr Professor Seebaß eben sagte. Es geht bei dem Antrag nur um den einen Punkt, daß jemand ganz vom Religionsunterricht freigestellt werden kann. Für die teilweise Freistellung sind rechtliche Möglichkeiten bereits geschaffen, und das Instrumentarium wird bereits in reichem Maße genutzt.

Präsident **Bayer:** Das letzte Wort erhält der Berichterstatter. Bitte sehr, Herr Wolfgang Wenz.

Synodaler **Wolfgang Wenz, Berichterstatter:** Ich möchte nur noch zwei Punkte vortragen.

1. Ich sehe keine Aspekte, die im Antrag des Konsynodalen Sutter über das hinausgehen, was der Antrag eigentlich beinhaltet.
2. Ich möchte nochmals betonen, daß ich sagte, daß die Behandlung dieser Eingabe dazu beitragen möge, daß die Möglichkeiten in größerer Breite bekannt und genutzt werden. Das kann man nur unterstreichen.

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein:** Zur Frage der rechtlichen Möglichkeiten oder Unmöglichkeiten möchte ich an folgendes erinnern: Die Teilzeitverordnung zur Regelung des Dienstes nach dem Erprobungsgesetz bestimmt in § 4 Abs. 1, daß wie bei einem Dienstverhältnis mit Teilbeschäftigung die Wahrnehmung der grundlegenden Dienstpflichten des Pfarrers gewährleistet bleiben muß. Der Streit, der hier besteht, geht praktisch um die Frage, wieweit die Wahrnehmung von Aufgaben in der Schule zu den grundlegenden Dienstpflichten des Pfarrers gehört.

Präsident **Bayer:** Wir kommen zur **Abstimmung.** Wir haben den Beschlußvorschlag des Bildungsausschusses und die Abänderungsanträge Bubeck und Sutter.

Wenn ich das richtig übersehe, ist der Antrag Sutter der weitestgehende. Sie haben ihn in Erinnerung.

Der Oberkirchenrat wird gebeten, Pfarrer und Diakone ganz oder teilweise zu befreien usw.

Darüber stimmen wir ab.

Soll der Antrag nochmals im Wortlaut wiederholt werden?

(Bejahende Zurufe)

Bitte, Herr Sutter, nochmals den ganz genauen Wortlaut.

Synodaler **Sutter:** Der Antrag lautet:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, Pfarrer und Gemeindediakone ganz oder teilweise vom Religionsunterricht zu entbinden, wenn durch deren Gehaltsverzicht neue Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Präsident **Bayer:** Sie haben den Antrag gehört. Wer ist für diesen Antrag? – 12. Enthaltungen? – 3. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Nun kommt der Zusatzantrag des Herrn Bubeck. Er hat beantragt, den Antrag des Bildungsausschusses in der Weise zu modifizieren, daß Pfarrer über 55 Jahren hiervon ausgenommen werden. So habe ich das mitgeschrieben.

Wird der Antrag aufrechterhalten, Herr Bubeck?

Synodaler **Bubeck:** Ja.

Präsident **Bayer:** Wer ist für diesen Antrag? – 1. Enthaltungen? – 2. Der Antrag ist abgelehnt.

Es folgt der Antrag des Bildungsausschusses. Hierzu war eine andere Formulierung von Herrn Wegmann gewünscht. Statt abzulehnen soll auf die rechtlichen Möglichkeiten hingewiesen werden.

In der Sache ändert sich am Beschlußvorschlag des Bildungsausschusses nichts.

Dann frage ich: Wer ist für den Beschlußvorschlag des Bildungsausschusses? – Das scheint die Mehrheit zu sein. Wer enthält sich? – 4. Gegenstimmen? - 6. Damit ist der Antrag angenommen.

II.2
Eingabe des „Christlichen Arbeitskreises Frieden" Rheinau in Diersheim vom 08.07.1986 zur Kriegsdienstverweigerung
(Anlage 6)

Präsident **Bayer:** Zum Tagesordnungspunkt II.2 berichtet Herr Dr. Rögler für den **Bildungsausschuß.**

Synodaler **Dr. Rögler, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Uns liegt ein Antrag vor, der fordert, die Synode solle sich dem Beispiel der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Nordwestdeutschland anschließen und erklären:

Wir erachten die Kriegsdienstverweigerung als das einzig deutliche Zeichen für den Frieden. Wir bezweifeln, daß der Wehrdienst innerhalb des gegenwärtigen, auf Abschreckung mit Massenvernichtungswaffen basierenden Sicherheitssystems, immer noch als Friedensdienst christlich zu rechtfertigen ist. Nach unserer Überzeugung können wir nicht dazu raten, Wehrdienst zu leisten.

Der Brief an alle Wehrpflichtigen – Sie werden sich erinnern, es gab eine Initiative, die aus der letzten Frühjahrssynode hervorgegangen ist –, in dem den Wehrpflichtigen für die Entscheidung ihres Gewissens angeboten wird, ob sie sich nun für den Wehrdienst oder für die Kriegsdienstverweigerung entscheiden, ging erst in jüngster Zeit an die Gemeinden. Ein Beschluß, der jetzt die Wehrdienstverweigerung als einzige Möglichkeit des Dienstes für den Frieden erklärte, käme entweder einer arglistigen Täuschung gleich oder müßte die Glaubwürdigkeit der Synode in stärkste Zweifel ziehen.

Gestern morgen fiel als Zitat das schöne Wort – ich zitiere zwar, aber es ist nicht der genaue Wortlaut –, daß, „wo die Klärung fehle, eine Erklärung schnell zur Hand sei". Im Anschluß daran ist zu fragen, ob Anträge, die, ohne Bezug auf Adressaten, einen besonderen Anlaß und eine betroffene Gruppe lediglich das Nachbeten eines fremden Textes als öffentliche Erklärung zum Ziele haben, von einer Synode überhaupt behandelt werden können.

(Beifall)

Die Selbstachtung und das Eingebundensein in die Gemeinden und Gruppen unserer Landeskirche sollten uns veranlassen, bei Antragsstellern, die apodiktisch Verlautbarungen fordern, um Verständnis zu bitten, daß selbst bei einer sachlichen Übereinstimmung die von ihnen gewählte Form der Arbeit einer Synode nicht angemessen ist. Darum unser Antrag:

Die Synode möge beschließen, den Antrag inhaltlich nicht zu behandeln, da die Landessynode sich in der Sache sehr ausführlich und konkret gegenüber Betroffenen im Frühjahr 1986 – VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 4/86, Seite 54 f. – geäußert hat. Eine plakative Erklärung eines Zitats aus einem fremden Text, der in einem gewissen Widerspruch zu dieser Äußerung steht, ergibt keinen Sinn.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr Dr. Rögler. Ich eröffne die Aussprache.

Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann kommen wir gleich zur Abstimmung über den Beschlußvorschlag des Bildungsausschusses. Sie haben ihn alle gehört.

Wer stimmt diesem Vorschlag zu? – Das scheint die Mehrheit zu sein. Wer ist dagegen? – Keiner. Enthaltungen? – 5. Bei 5 Enthaltungen ist der Beschlußvorschlag des Bildungsausschusses angenommen.

II.3
Eingabe von Dekan Werner Schellenberg in Schwetzingen für die „Eltern-/Schülerinitiative Friedenserziehung" vom 27.08.1986 zur Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums Baden-Württemberg zu „Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht"
(Anlage 9)

Präsident **Bayer:** Ich rufe auf Ziffer II.3. Es berichtet Herr Dr. Dreisbach für den **Bildungsausschuß.**

Synodaler **Dr. Dreisbach, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Die Eingabe zur Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 21. Juli 1983 mit dem Titel „Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht" (Kultus und Unterricht, Heft 17 vom 15.08.1983, Seite 525 ff.) war nicht einfach zu beraten. Im wesentlichen standen sich zwei Standpunkte gegenüber, die im Grunde nicht zu harmonisieren waren. Die Verwaltungsvorschrift hat eine Elterninitiative veranlaßt, gegen das Kultusministerium Baden-Württemberg zu klagen, die darin formulierten Gestaltungsgrundsätze im Schulunterricht zu unterlassen. Für eine solche Vorschrift bedürfe es nach Meinung der Kläger einer gesetzlichen Grundlage, es fehle also ein Formerfordernis. Materiell sei an der Verwaltungsvorschrift auszusetzen, daß das Spannungsverhältnis von Elternrecht und dem staatlichen Erziehungsauftrag nicht gewahrt werde, das den Eltern vorrangig eine wertbezogene Erziehung, dem Staat vorrangig die Wissensvermittlung zuordnet. Ebenfalls sei das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung angegriffen, indem es als Ausnahme, der Dienst in der Bundeswehr als die Regel angesehen wird. Dieser Ansicht, die in der Klagebegründung ausgeführt ist, stand im Anschluß das pragmatische Argument gegenüber, in einem laufenden Verfahren, in das zudem ein Mitglied dieser Synode einbezogen ist, keine Stellungnahme zur Sache abzugeben. Und da nun einmal Pragmatismus latent mit Rationalität schlechthin gleichgesetzt wird, setzte er sich auch durch. Zum Stand des Verfahrens selbst ist zu sagen, daß das erstinstanzliche Urteil die Klage in allen Teilen abgewiesen hat und weder einen Verstoß gegen formelle noch gegen materielle Vorschriften sah, aber eine Berufung an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen hat. Diese Entscheidung steht aus.

Doch die inhaltliche Auseinandersetzung will in ihren Grundzügen dargestellt sein, denn es zeigte sich, daß die angesprochenen Fragen sehr wohl auf Konsens stießen, doch wurden auch klare Gegenpositionen ausgesprochen. Das ist bei einem solchen Thema nicht verwunderlich. Die inhaltliche Diskussion war kontrovers zunächst schon bei der Frage, ob nicht doch – unabhängig vom anhängigem Rechtsstreit in der Verwaltungsvorschrift und in ihrer Begründung durch den Kultusminister von Baden-Württemberg – zentrale theologische Fragen berührt würden, zu der eine Synode

etwas sagen müsse. In diesem Sachzusammenhang verweist das theologische Gutachten von Professor Dr. Heinz Eduard Tödt auf die Gefahr „einer Schmälerung der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik." Ich zitiere weiter:

Der Bund evangelischer Kirchen in der DDR hat in den vergangenen Jahren die Einführung von „Wehrkunde" als Schulunterrichtsfach entschieden kritisiert. Er hat sich durch den Einsatz für „Bausoldaten", welche den Waffendienst verweigern, erheblich exponiert und bei der Vertretung evangelischer Friedensethik erhebliche Belastungen im Verhältnis zum Staat auf sich genommen. Wenn die evangelischen Christen und Kirchen der Bundesrepublik Deutschland angesichts der viel größeren Freiheitsräume von der gemeinsamen Friedensethik abweichen und anders gerichteten Tendenzen sich widerspruchslos fügen würden, müßte das von den Christen der DDR als ein Akt der Preisgabe von Gemeinschaft empfunden werden.

Steht die „Preisgabe von Gemeinsamkeiten" auf dem Spiel, ist Warten sicher nicht der richtige Weg. Nun kann man aber durchaus den Rechtsstreit selbst als eine bei uns adäquate Form der Auseinandersetzung von Kirche und Christen mit dem Staat werten.

Die Eingabe möchte unter anderem auch erreichen, daß die Rolle der Pfarrer bei der schulischen Behandlung des Themas anders geregelt wird als es vorgesehen ist, wenn sie als „Experten" zum Unterricht zu dieser Frage herangezogen werden. Ist die Firmierung „als Behördenvertreter" nicht doch ein eklatanter Verstoß gegen die Barmer Erklärung, die in Baden ja gerade einen so gewichtigen Stellenwert hat und auf die die Pfarrer sich verpflichten müssen. Dort heißt es:

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.

Aus der Praxiserfahrung der Schule wurde gegen die Eingabe eingewendet, daß in der Gemeinschaftskunde durch die große Schülerzahl einerseits und durch die gemischte Religionszugehörigkeit der Schüler andererseits dezidierte Betonung evangelischer Ethikpositionen nicht möglich sei. Doch Professor Tödt bezieht sich in seinem Gutachten ausdrücklich auf den katholischen Moraltheologen Alfons Auer, wenn er zitiert: „Die Beugung unter die Autorität darf nur einsichtigem Gewissengehorsam entspringen." In der Frage der Gewissenbildung gibt es ökumenische Gemeinsamkeiten. Die Befürchtung, die Gängelung durch das Kultusministerium würde bei einer Stellungnahme in eine nicht akzeptable Gängelung durch die Synode verwandelt, wurde auch geäußert. Doch die Stellungnahme der Synode sollte nach Meinung derjenigen, die die Eingabe machten, ja gerade befreien, da das Kultusministerium Baden-Württemberg seine Interpretation der Verfassung für entscheidend und bindend hält und andere Positionen zwar vom Lehrer gesammelt und gehäufelt, nicht aber Unterrichtsgegenstand sein dürfen, nicht einmal die Position der SPD-regierten A-Länder.

Letzter wichtiger Punkt war die Kritik der Eingabe an der in der Verwaltungsvorschrift und der sie begleitenden Begründung und Anweisung zum Ausdruck kommenden Auffassung, daß Wehrdienst und Kriegsdienstverweigerung in einem Verhältnis von Regel und Ausnahme stehen. Zumindest historisch ist das Recht auf Kriegsdienstverweigerung Bestandteil der Grundrechte, die Pflicht zur Wehrdienstleistung ist das nicht. Doch in dieser Frage hat das Bundesverfassungsgericht eine letztinstanzliche Entscheidung getroffen. Hier sei noch einmal Professor Tödt zitiert:

Von besonderer Bedeutung für die Fragen der Friedenserziehung ist weiter das Urteil des 2. Senates des Bundesverfassungsgerichtes vom 13. April 1978 zur Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Hier wird die „verfassungsrechtliche Grundentscheidung für die militärische Landesverteidigung" aus Artikel 73 Nr. 1 und Artikel 87 Buchst. a I Grundgesetz (GG) abgeleitet, und zwar so, daß in Verbindung mit Artikel 12 Buchst. a II GG nach verbreitetem Verständnis die unmittelbare Geltung des Artikels 4 III GG eingeschränkt erscheint. So kann es dann zu der verbreiteten Argumentation kommen, „daß die allgemeine Wehrpflicht eine kollektive Pflicht, die Wehrdienstverweigerung ein individuelles Grundrecht sei", und zwar in dem Sinne der entschiedenen „Vorrangigkeit der Grundpflicht des Wehrdienstes zum Wohle des Ganzen vor dem von der Gemeinschaft geschützten Einzelrecht". Die Wehrdienstverweigerung sei die „Ausnahme", die allgemeine Wehrpflicht die Regel. Daher könne es keine freie Wahl zwischen Wehr- und Ersatzdienst geben. „Diese Wahlfreiheit habe das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 13. April 1978 ausgeschlossen", so Kultusminister Mayer-Vorfelder am 22.07.1983.

Gerade unsere Synode hat nun in dieser Frage mit dem Brief an die wehrpflichtigen Gemeindeglieder (Anlage 31), den wir im Wortlaut in diesen Tagen zur Kenntnis nehmen konnten und auf den Herr Dr. Rögler gerade auch hingewiesen hat, die Gewissensentscheidung sowohl für die Kriegsdienstverweigerung wie auch für die Entscheidung, Dienst in der Bundeswehr zu tun, betont. Diese Stellungnahme enthält, so wurde argumentiert, im Kern alle Punkte, die in der Eingabe angesprochen werden.

Die letztinstanzliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes sollte allerdings nicht zu unkritisch gesehen werden. Einmal gab es dazu ein ebenso ernst zu nehmendes Minderheitenvotum, ein „dissenting vote", und zum andern haben sich immer wieder Synoden der EKD mit der im Urteil getroffenen Entscheidung auseinandergesetzt, und nicht nur in den letzten Monaten.

Der Bildungsausschuß sah also wohl die grundsätzlichen theologischen Fragen, das angesprochene Verhältnis von Kirche und Staat und die Probleme, die im Umkreis der Verwaltungsvorschrift aufgetreten sind. Er hält sie für so wichtig, daß sie nach Abschluß des Verwaltungsgerichtsverfahrens von der Synode aufgegriffen werden müssen.

Unter dieser Voraussetzung einerseits, der zweckrationalen Einsicht, jetzt nicht den Verdacht aufkommen zu lassen, durch eine Stellungnahme in ein schwebendes Vefahren eingreifen zu wollen andererseits, und drittens unter ausdrücklichem Verweis auf den Brief an die wehrpflichtigen Gemeindeglieder, empfiehlt der Bildungsausschuß:

Die Synode möge beschließen:

Solange das laufende Verwaltungsgerichtsverfahren in dieser Angelegenheit nicht abgeschlossen ist, soll von der Landessynode keine Stellungnahme abgegeben werden.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr Dr. Dreisbach. Die **Aussprache** ist eröffnet.

Synodaler **Dr. Müller:** Ich habe viel Verständnis für den meiner Meinung nach formal rechtlich einwandfreien Beschluß, daß man nicht in ein laufendes Verfahren eingreifen möge. Es kommt aber darauf an, zu bedenken, was für ein Verfahren das ist und worum es geht. Nicht immer

ist die formalrechtliche Besinnung auch ausschlaggebend für die Entscheidung.

Es geht um ein Verfahren, bei dem laufend schon Entscheidungen oder Verlautbarungen getroffen worden sind. Herr Dreisbach hat dankenswerterweise auch die EKD-Synode zitiert. Die EKD-Synode hat seinerzeit, als das Bundesverfassungsgerichtsurteil ergangen war, sofort darauf hingewiesen, nicht um das Minderheitenvotum der beiden anderen Richter zu stärken, sondern um ihre Position, die sie die ganzen Jahre hindurch in der Stellung zur Kriegsdienstverweigerung hatte, zu bekräftigen und ihre Enttäuschung darüber Ausdruck zu geben, daß durch dieses Urteil die Position der EKD, des Rates und der Synode, unterlaufen, verwässert und abgeschwächt worden ist. Das ist gesagt worden. Nur wirkt so etwas natürlich, wie so oft, bei kirchlichen Worten nicht. Die Praxis, sei das nun in den Verfahren vor den Ausschüssen und Kammern, sei es in diesem speziellen Fall des Unterrichts in den Schulen, kümmert sich nicht um die Verlautbarung der Synode der EKD. Da es um unser Bundesland geht, halte ich es für keinen Eingriff in ein laufendes Verfahren, wenn unsere Synode diesem Antrag in irgendeiner Weise positiv entspricht.

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes werden wir sowieso konkreter dazu Stellung nehmen. Man kann das nicht oft genug sagen, um den Tendenzen, die dahinter stecken, etwas zu wehren zu versuchen. Wir haben keine Not. (Es ist oft auf die Verhältnisse in der DDR hingewiesen worden.) So leicht irgendwelchen Strömungen oder Pressionen als Kirche nachzugeben, abzuweichen von dem, was wir vor zehn oder dreißig Jahren in dieser Frage mit großer Einmütigkeit haben bekennen können, sehe ich nicht, daß wir das tun müßten.

Einen ganz praktischen Grund aus meiner eigenen Erfahrung. Ich bin kein Pfarrer, der zu solchem Unterricht eingeladen wird. Aber ich werde als landeskirchlicher Beauftragter durch unsere Beratungsstelle eingeladen. Meine Erfahrung ist die, daß die vorher schon großen Bedenken, die die Schulleiter hatten, so etwas zu veranstalten, ehe der Erlaß kam – es kam alleine auf die Zivilcourage des Schulleiters an, daß solche Veranstaltungen im Schulunterricht stattfanden, daß also außer einem Jugendoffizier oder einem Politologen auch einmal ein Vertreter der kirchlichen Seite, der die Kriegsdienstverweigerung befürwortete, eingeladen wurde –, durch diesen Erlaß noch verstärkt werden. Es kommt jetzt beinahe, ich möchte sagen, einer Mutfrage gleich,

(Unruhe, Widerspruch)

wenn ein Direktor einen solchen Kollegen einlädt. Es gehört aber ungeheuer viel dazu und wird nach Möglichkeit auch unter der Decke gehalten, daß sich das nur nicht herumspricht. Es spricht sich dann natürlich doch herum, und ich werde wieder eingeladen. Das ist aber kein guter Zustand für eine Schule in einer freien demokratischen Grundordnung.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Heinzmann:** Ich möchte noch eine Bemerkung zu einem Passus in Anlage 1 machen, wo in Ziffer 2 formuliert ist, daß durch die Verwaltungsvorschrift auch der Religionsunterricht betroffen sei. Ich zitiere: „Von ihnen ist auch in erheblichem Umfang der Religionsunterricht betroffen, für dessen inhaltliche Gestaltung die Kirchen die Verantwortung tragen." Man kann meines Erachtens zu Recht sagen, daß der Religionsunterricht und die Lehrpläne, die wir formuliert haben, ihre Eigenständigkeit bewahrt haben und daß dort diese Thematik mit anderem Akzent abgehandelt wird, als sie in der Verwaltungsvorschrift vorgesehen ist, nämlich im Sinne der evangelischen Friedensethik und der Respektierung der Gewissensentscheidung. Das wird dort sehr sorgfältig formuliert. Diese Eigenständigkeit ist auch im einzelnen meiner Meinung nach bewahrt geblieben. Das Grundproblem sehe ich darin, ob eine Verwaltungsvorschrift sagen kann, daß die Notwendigkeit der Bundeswehr im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift einsichtig gemacht werden muß, wodurch die Gewissensentscheidung des einzelnen möglicherweise nicht respektiert wird. Insofern kann ich mich Herrn Müller anschließen. Von „todesmutigen Vorgängen" würde ich allerdings nicht reden.

(Heiterkeit und Zustimmung)

Oberkirchenrat **Dr. Walther:** Zum Generellen möchte ich nicht Stellung nehmen, da ich in der Tat der Meinung bin, eine Synode sollte in ein schwebendes Verfahren durch ein inhaltliches Votum nicht eingreifen. Herr Dr. Müller, ich hatte auch den Eindruck, daß Sie die Situation doch wohl etwas karikieren. Aus meiner Kenntnis der Schule jedenfalls ist es durchaus üblich und wird auch praktiziert, daß ganz selbstverständlich Pfarrer als unsere Beauftragten für Kriegsdienstverweigerung in den Unterricht genauso eingeladen werden wie etwa Jugendoffiziere der Bundeswehr.

Was ich anschneiden wollte, betrifft den Religionsunterricht. Wir hatten bei der Erstellung unserer Lehrpläne, wo es um die Friedenserziehung ging, uns sehr genau und gewissenhaft überlegt, wie wir auf der einen Seite ganz selbstverständlich die Inhalte des Religionsunterrichts als Kirche selbst bestimmen. Wir haben immer ganz großen Wert darauf gelegt, daß die Inhalte des Religionsunterrichts von den Kirchen festgelegt werden. In der Erstellung der Lehrpläne wurde dem auch voll und ganz Rechnung getragen.

Auf der anderen Seite natürlich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grundlagen, auf denen wir stehen. Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach, ganz selbstverständlich. Wir haben keinerlei Gründe, die dafür sprechen könnten, in irgendeiner Form das Verfassungsgerichtsurteil von 1978 zum Gegenstand der Kritik in den Lehrplänen des Religionsunterrichts zu machen. Die Überschrift in unseren Lehrplänen heißt: „Friedenserziehung und Friedensdienst mit und ohne Waffen."

Synodaler **Hahn:** Ich möchte nicht zur Sache Stellung nehmen, da ich beruflich damit befaßt bin, ich möchte aber zum Verfahren etwas sagen. Wo steht denn eigentlich, daß man in ein schwebendes Verfahren von dritter Seite keine inhaltlichen Stellungnahmen abgeben darf? Lediglich die mit der Sache befaßten Richter dürfen das nicht tun.

Im übrigen sind unsere juristischen Fachzeitschriften voll mit Stellungnahmen und Urteilsanmerkungen zu noch schwebenden Rechtsfragen. Ich erinnere mich, daß hier vor einigen Jahren, als ich noch nicht in der Synode war, Oberkirchenrat Wendt zum Beispiel eine sehr ausführliche Stellungnahme abgab zum Anliegen einer Freiburger Religionslehrerin, die damals ihre geforderte Treueerklärung nicht abgeben wollte oder mit einem Glaubensvorbehalt versehen hatte. Und das damals während des schwebenden Berufungsverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Im übrigen kommt hinzu, daß es den Eingebern nicht darum geht, daß die Synode zur Vereinbarkeit der Verwaltungsvorschrift mit Landes- oder Bundesrecht Stellung

nimmt. Dafür sind tatsächlich die staatlichen Gerichte zuständig. Es geht darum, ob der in dieser Verwaltungsvorschrift vorgeschriebene Unterricht mit unserer eigenen kirchlichen Stellungnahme zur Friedensthematik bis hin zu unseren Bekenntnisgrundlagen vereinbar ist. Darüber kann gar kein staatliches Gericht entscheiden. Das ist die ureigene Sache der Kirche selbst.

Bei dieser Sachlage empfinde ich diesen Verweis auf das schwebende Verfahren nur als ein Ausweichen vor der erforderlichen theologischen und ethischen Sachbehandlung.

Andererseits, und das sehe ich auch ein, ist das vorgelegte Material, insbesondere die beiden Gutachten von Herrn Professor Tödt und Dr. Eckertz, so umfangreich und mit soviel grundsätzlichen Fragen versehen, daß eine sachgerechte Verarbeitung in einer Ausschußsitzung oder Plenarsitzung gar nicht möglich ist. Ich empfände es als der Sache angemessen, den Friedensausschuß zu bitten, sich mit den in der Eingabe aufgeworfenen Fragen zu befassen und der Synode zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal zu berichten.

(Beifall)

Synodaler **Harr:** Ich möchte dem, was Herr Hahn als Vorschlag einbrachte, voll zustimmen. Ergänzend darf ich hinzufügen, daß vor der Verwaltungsvorschrift das an der Tagesordnung war, was Herr Oberkirchenrat Dr. Walther sagte. Ich selber habe bei mehreren Veranstaltungen mit Jugendoffizieren gemeinsam mich der Diskussion gestellt. Und das war eine sehr gute Sache.

Danach kam es nicht mehr zu solchen gemeinsamen Veranstaltungen, da – und da stimme ich Herrn Dr. Müller zu – die Schulleiter es nicht mehr wagen, solche Veranstaltungen gemeinsam zu besetzen. Ich empfinde hier eine Gefahr der Ideologisierung unserer Schule. Ich möchte meinen, daß der Freiraum zu einer intellektuell redlichen Auseinandersetzung in unserer Schule einfach erhalten bleiben muß.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Steininger:** Als betroffener Lehrer für Geschichte und Gemeinschaftskunde spreche ich – ich darf wohl sagen – stellvertretend für alle Kollegen zum Antrag der Eingabe – wo unter Ziffer 3 konkrete Schritte von der Landessynode erbeten werden –, in welchem davon gesprochen wird, daß einer Militarisierung der Schulerziehung in unserem Lande – es wird im Konjunktiv gesprochen – die Wege bereitet werden könnten. Im Namen meiner Kollegen muß ich mich dagegen mit aller Entschiedenheit verwahren.

(Vereinzelt Beifall)

Wir haben einen Eid auf die Verfassung abgelegt. In der Präambel des Grundgesetzes sind wir als Lehrer verpflichtet, diese Grundlagen unserer Verfassung einzuhalten. Und das schließt aus, daß wir unsere Kinder in jeglicher Form zu einer Militarisierung unserer Gesellschaft vorprogrammieren. Das muß hier mit aller Deutlichkeit gesagt werden! Ich könnte keinen Unterricht mehr leisten, wie viele Kollegen dies aus der DDR vor Jahren auch nicht mehr leisten konnten und deshalb ihren Schuldienst quittiert haben, wenn in unserem Land eine Militarisierung der Schulerziehung in irgendeiner Form von uns verlangt würde. Das würden andere Kollegen genauso tun!

Ich darf also mit aller Entschiedenheit sagen, daß wir es als Affront empfänden, wenn die Synode der Erklärung für die Gemeinden und die Öffentlichkeit nur dem Gedanken, der da drinnen steckt, zustimmen würde.

Synodaler **Dr. Dreisbach, Berichterstatter:** Zu einem Argument von Herrn Prof. Walther: Herr Prof. Walther, es geht nicht darum, daß die Lehrer nicht eingeladen werden könnten, sondern es geht um die Stellung, wenn sie eingeladen sind. Das ist der eigentliche Kritikpunkt, auf den aufmerksam zu machen ist. Sie sind dann nämlich, so die Verwaltungsvorschrift bzw. auch die Erläuterungen, „Behördenvertreter". Das finde ich nun tatsächlich bedenkenswert. In der Sache selbst bin ich auch der Meinung, daß eine Stellungnahme sehr wohl abgegeben werden könnte. Ich bin aber Berichterstatter.

Synodale **Gräb:** Ich kann rechtlich keine Hilfestellung geben. Ich möchte nur ein Votum abgeben. Wir dürfen teilnehmen an einer Zeit, wo schon unzählige Menschen sich in einem konziliaren Prozeß dafür einsetzen, daß die Menschen sich auf ihre Gemeinsamkeiten besinnen. Sie arbeiten auf ein Ziel, das, kurz gesagt, lautet: „Was wäre, es ist Krieg, und keiner ginge hin." Darum verdient jede Initiative, zumal sie mit großer Mühe und sicher auch mit finanziellen Opfern verbunden ist, die diesem Ziele dient, hohe Achtung.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Gießer:** Der Ordnung willen erhebe ich den Vorschlag von Herrn Hahn zum **Antrag.**

Synodaler **Wöhrle:** Mein Beitrag hat sich mit dem Votum des Herrn Gießer erübrigt.

Synodaler **Dr. Gessner:** Ich möchte dem Antrag von Herrn Hahn entgegentreten. Ich sehe einen Unterschied darin, ob eine Einzelperson sich während eines schwebenden Verfahrens äußert, oder ob eine offizielle Verlautbarung eines solchen Gremiums, wie es die badische Landessynode darstellt, sich dazu äußert.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Ich habe keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. Ich schließe die Aussprache.

Herr Dr. Dreisbach, wünschen Sie ein letztes Wort?

(Dieser verneint)

Wir kommen zur **Abstimmung.** – Wir haben den Antrag des Bildungsausschusses und den Zusatzantrag von Dr. Gießer. Diese Anträge schließen sich nicht aus.

Wir stimmen über den Antrag des Bildungsausschusses ab:

Solange das laufende Verwaltungsgerichtsverfahren im dieser Angelegenheit nicht abgeschlossen ist, soll von der Synode keine Stellungnahme abgegeben werden.

(Zuruf: Die Anträge schließen sich aus!)

Wir stimmen darüber ab. Wer stimmt für diesen Beschlußvorschlag des Bildungsausschusses? – Das ist wohl die Mehrheit. Bitte die Gegenstimmen: – 16. Enthaltungen, bitte: – 9. Bei 71 Anwesenden ist der Antrag angenommen.

Jetzt kommt der weitere Antrag, den Friedensausschuß zu bitten. Herr Hahn, bitte formulieren Sie noch einmal den Antrag.

Synodaler **Hahn:** *Der Friedensauschuß wird gebeten, sich mit den in der Eingabe aufgeworfenen Fragen zu befassen und der Synode später wieder zu berichten.*

(Zuruf: Vor oder nach Rechtskraft des Urteils?)

Ich hatte vorhin formuliert „später". Durch den getroffenen Beschluß dürfte später wohl nach Abschluß des Verfahrens heißen. Es geht aber darum, daß die Beschäftigung damit weitergehen soll.

Präsident **Bayer:** Wer ist für diesen Antrag? – Das ist wohl auch die Mehrheit. Ich bitte um die Gegenstimmen – Keine. Enthaltungen? – 10. Bei 10 Enthaltungen ist dieser Antrag angenommen.

Ich begrüße in unserer Mitte mit Freude den Konsynodalen Ritsert.

(Beifall)

Er kommt frisch vom Krankenlager. Ich hoffe, es geht Ihnen gut.

II.4
Eingabe der Teilnehmer der Akademietagung „Rüstungsproduktion in der Bundesrepublik Deutschland – ein Beitrag oder ein Hindernis zum Frieden?" vom 26.06.1986 zur Rüstungsproduktion in der Bundesrepublik Deutschland
(Anlage 4)

Präsident **Bayer:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt II.4. Es berichtet Herr Friedrich für den **Bildungsausschuß.**

Synodaler **Friedrich, Berichterstatter:** Liebe Schwestern und Brüder! Der Bericht, den ich Ihnen zu geben habe, schließt an das Referat von Pfarrer Weber über die Asylsuchenden an. Er betrifft das andere Ende der Ereigniskette, den Rüstungsexport.

Ich habe Ihnen für den Bildungsausschuß zur Eingabe der Teilnehmer einer Tagung unserer Evangelischen Akademie zu berichten. In dieser Eingabe zur Rüstungsproduktion und zum Rüstungsexport wird der Synode eine Erklärung übergeben, und es werden zwei Anträge gestellt. Sie haben sowohl Erklärung als auch Anträge in der Eingabe OZ 5/4 vor sich.

Ich möchte mich in meinem Bericht nun an die von Frau Kosian in den letzten Mitteilungen niedergeschriebene Devise halten: „Zuerst kommt die sachliche Information, dann eine Meinungsäußerung!"

Zur Sachinformation einige wenige Zahlenangaben: Vor Jahren erregte die Meldung Aufsehen, die Bundesrepublik Deutschland genehmigte im Jahre 1983 den Export von Waffen und Munition im Umfang von 8,61 Mrd. DM. Die Süddeutsche Zeitung kommentierte damals sarkastisch: Die vielbeschworene Wende, hier auf diesem Gebiet habe sie tatsächlich stattgefunden. Inzwischen nimmt der Rüstungsexport laufend weiter zu. Für das Jahr 1985 hat die Bundesregierung auf Anfrage folgende Zahlen bekanntgegeben:

Genehmigte Ausfuhr von	
Waffen und Munition	in Höhe von 5,79 Mrd. DM,
sonstigen Waren	
von strategischer Bedeutung	in Höhe von 19,81 Mrd. DM;
insgesamt also	
genehmigter Rüstungsexport	in Höhe von 25,60 Mrd. DM.

Der tatsächliche Exportumfang ist wesentlich höher, da vieles unter Stichworten wie z.B. „Technologietransfer", „Kooperation mit NATO-Partnern", „Lizenzfertigung", „Teile-/Komponentenlieferung", „Polizeihilfe" usw. läuft, und damit nicht unter die entsprechende Ausfuhrgenehmigung eingeordnet werden muß und entsprechend in dieser Statistik nicht auftaucht. Kein Wunder, daß die Bundesrepublik Deutschland inzwischen in der Rangfolge der Länder von Rüstungsexporteuren hinter den USA und der UdSSR an dritter Stelle genannt wird. Und Rüstungsexport ist zu einem sehr hohen Anteil Export in die Länder, die wir als Dritte Welt bezeichnen.

Dies alles berührt auch den Bereich unserer Landeskirche ganz erheblich. In einer Liste, die Ihnen zugänglich ist, sind 141 Unternehmen und Institutionen im Raum Baden aufgelistet, die mit Militärproduktion und -forschung befaßt sind. Diese Liste ist mit Sicherheit nicht vollständig.

Ich kann hier die Eingangsinformation abbrechen.

Vor dem Hintergrund dieser Fakten kamen die Teilnehmer der Akademietagung zu ihrer Eingabe. Die turbulente Diskussion im Bildungsausschuß zeigte auch unsere Ratlosigkeit und Bestürzung. Wir waren der Meinung, daß wir unsere Betroffenheit und unsere Ratlosigkeit ausdrücken sollten und auch unser aller Verstrickung in diese Dinge.

Darüber hinaus hat sich der Bildungsausschuß mit der Frage des Rüstungsexports nicht ausführlich beschäftigt, da diese Thematik derzeit im Friedensausschuß behandelt wird.

Zu den in der Eingabe gestellten zwei Anträgen schlägt der Bildungsausschuß der Synode folgenden Beschluß vor:

Die Landessynode sieht sich wegen fehlender Kompetenz außerstande, seelsorgerliche Ratschläge zu erstellen. Sie ist jedoch der Ansicht, daß die Seelorge an der im Antrag genannten Personengruppe sehr wichtig ist. Bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung unserer Pfarrer sollte diese Aufgabe umgehend Berücksichtigung finden.

Der zweite Teil des Antrags wird im Rahmen der Südafrikadiskussion behandelt werden (siehe TOP IV).

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr Friedrich. Ich eröffne die Aussprache.

Hierzu gibt es keine Wortmeldungen. Der zweite Teil wird sowieso unter Tagesordnungspunkt IV. behandelt. Dann schließe ich bereits wieder die Aussprache.

Oberkirchenrat **Schneider:** Es wurde vorgeschlagen, es möge dieses Thema in der Aus-, Fort- und Weiterbildung berücksichtigt werden. Ich denke, es sollte in der Gemeinde vor Ort dieses Thema auch aufgenommen werden. Es ist für einen Gemeindepfarrer und für einen Ältestenkreis doch wichtig, die Situation ihrer betroffenen Gemeindeglieder aufzunehmen.

Ich habe selbst dann und wann Gespräche im Bodenseekreis geführt und weiß, wie groß die Betroffenheit zum Teil ist. Wenn in einer Gemeinde das Thema „Arbeitslosigkeit" ansteht, nehmen wir dieses Thema, so gut es uns möglich ist, auf. Wenn das andere Thema „Rüstungsexport" Gemeindeglieder belastet, dann sollten wir uns diesem Thema auch stellen, ohne daß wir eine Patentlösung haben. Das müssen wir auch sagen.

Präsident **Bayer:** Wir kommen zur Abstimmung. Den Beschlußvorschlag haben Sie gehört.

Wer kann diesem Beschlußvorschlag des Bildungsausschusses seine Stimme nicht geben? – Keiner. Enthaltungen? – 5. Angenommen.

III
Eingabe des Kirchenrates i. R. Albert Zeilinger in Karlsruhe vom 06.06.1986 betreffend „Ehen ohne Trauschein" (Versorgungsansprüche bei Eheschließung älterer Paare)
(Anlage 2)

Präsident **Bayer:** Es kommt zum Aufruf Tagesordnungspunkt III, Berichte des Rechts- und des Hauptausschusses. Für den **Rechtsausschuß** berichtet Herr Bubeck. Bitte sehr!

Synodaler **Bubeck, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Die Eingabe OZ 5/2 „Ehen ohne Trauschein" des Herrn Kirchenrats Zeilinger bezieht sich auf Lebensgemeinschaften, bei denen wenigstens ein Partner eine Rente bezieht, auf die er im Falle einer Heirat nach geltendem Recht verzichten müßte. Insofern ist die Einschränkung der Eingabe auf „ältere Paare" nicht umfassend, angesichts der jüngeren Witwen und Witwer, die ebenso betroffen sind.

Das geltende Recht geht in der Frage der Witwenversorgung von der herkömmlichen Vorstellung aus, daß der Ehemann den Unterhalt seiner Ehefrau gänzlich bestreitet und daß ihr nach dem Tod des Mannes ebensolcher Unterhalt von seiten der Versorgungseinrichtungen gewährt wird. Heiratet die Witwe, so hat sie einen Unterhaltsanspruch dem neuen Manne gegenüber, und die Witwenversorgung ist von weiterer Leistung auf Lebenszeit des Mannes oder auf Dauer dieser Ehe befreit.

Viele Paare versuchen deshalb, den mißlichen Zustand einer Verminderung der gemeinsamen Einkünfte, die einen erheblichen sozialen Abstieg bedeuten kann, durch den Verzicht auf eine Heirat zu umgehen. Dieses Rentenkonkubinat, das wir erstmals in den Nachkriegsjahren als „Onkelehen" erlebt haben, befriedigt weithin weder die Partner, was das Schutz- und Sicherheitsbedürfnis bei Alter und Krankheit anbelangt, noch deren Familien, noch die Kinder aus dieser Ehe oder aus früheren Ehen; es entspricht auch nicht den kirchlichen und gesellschaftlichen Vorstellungen über die Ehe, z.B. dem besonderen Schutz der Ehe und Familie nach dem Grundgesetz.

Eine Frau, die in junger Ehe Kinder aufgezogen und deshalb auf eigene Einkünfte verzichtet hat, die ihren Mann in seinem beruflichen Aufstieg gestützt oder gar durch eigene Mittel unterstützt hat, die später ehrenamtlich in öffentlicher oder Gemeindearbeit erhebliche Kraft und Zeit eingebracht hat – hat diese Frau nicht auch Ansprüche an die Gesellschaft aus eigener Leistung, auch bei einer Wiederverheiratung? Leistung ist ja weit mehr als nur ein finanzieller Rentenversicherungsbeitrag. Kann diese Frau, wenn sie nach dem Tod des Ehemannes ein neues Glück in einer zweiten Partnerschaft findet, dafür durch Rentenentzug bestraft werden, bloß weil diese Partnerschaft durch Heirat vor Gott und Welt öffentlich bekannt wird?

Ist es recht, wenn sich Geschiedene oft weit besser stellen als Verwitwete? Allerdings „anerkennt" unsere Gesellschaft in negativer Weise sehr wohl „Ehen ohne Trauschein", nämlich im Bereich der Sozialhilfe, wo in diesem Falle sofort die entsprechenden Kürzungen vorgenommen werden.

Der Rechtsausschuß ist bei seiner Beratung streng bei seinem Leisten geblieben und hat die in der Eingabe angesprochene seelsorgerliche Seite und auch die Seite der kirchlichen Ordnungen nicht weiter betrachtet. Er hält die derzeitige Regelung der Witwenversorgung – und künftig wohl auch der Witwerversorgung – für ehefeindlich und deshalb grundgesetzwidrig. Dies ist auch der Tenor des EKD-Textes 12 „Ehe und nichteheliche Lebensgemeinschaften", aus dem Oberkirchenrat Stein in der Ihnen vorliegenden Anlage zu Eingabe OZ 5/2 zitiert; Sie finden das auf der Rückseite der Anlage, zweitletzter Satz: „Umgekehrt müßte die Kirche sogar um der Achtung der Ehe willen Widerspruch erheben, wenn die öffentliche Daseinsvorsorge nichteheliche Lebensgemeinschaften stärker begünstigte als die Ehe." Eine Änderung dieser Verhältnisse zugunsten der Ehe würde sich für die Träger der Versorgungseinrichtungen nicht in höheren Kosten auswirken, da die Gelder bei „Ehen ohne Trauschein" ja auch bezahlt werden.

Was aber kann nun die Kirche vom Staat verlangen, wenn sie in ihrem eigenen Hause auch nicht anders verfährt?

(Teilweise Heiterkeit)

Der Rechtsausschuß stellt deshalb den Antrag auf Überweisung der Eingabe OZ 5/2 an den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte, die eigenen Versorgungsrichtlinien, insbesondere Pfarrerbesoldungsgesetz § 50 Abs. 1 Ziffer 2 und § 33 zu überprüfen in Kontaktnahme zur EKD und mit Bezug auf deren EKD-Text 12 „Ehe und nichteheliche Lebensgemeinschaften" und darüber zu berichten.

Nachdem wir unser eigenes Haus bestellt haben, kann die EKD veranlaßt werden, im Sinne ihres eigenen Textes an die Bundesorgane heranzutreten. Ich danke Ihnen schön.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr Bubeck.

Für den **Hauptausschuß** berichtet Herr Dr. Gießer.

Synodaler **Dr. Gießer, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Herr Kirchenrat Zeilinger geht in seinem Brief von den Erfahrungen des Seelsorgers aus, die sich aus den „folgenschweren Veränderungen der rechtlichen Verhältnisse und ethischen Normen" im Blick auf die Ehe ergeben haben.

Das Augenmerk wird zunächst auf die „Ehen ohne Trauschein" gerichtet, in denen eine „unverbindliche Partnerschaft" gelebt wird, wendet sich dann aber einer besonderen Problemgruppe zu:

Es sind ältere Menschen, die gerne heiraten würden, wenn sie nicht eine finanzielle Schlechterstellung befürchten müßten. Beispiel: Eine Frau ist in der ersten Ehe mit einem Arzt, in der zweiten mit einem Arbeiter verheiratet, dann verliert sie die Versorgungsansprüche aus der ersten Ehe.

Aus seelsorgerlicher Verantwortung für diese Paare soll die Landessynode auf eine Novellierung der gesetzlichen Bestimmungen hinwirken, so daß bei einer Wiederverheiratung der Besitzstand gewahrt bleibt. Das ist das Ziel der Eingabe. Der Hinweis von Herrn Oberkirchenrat Stein auf die EKD-Studie zielt nicht auf diesen Sonderfall, sondern auf die Gleichstellung von „nicht öffentlich zustandegekommenen nichtehelichen Gemeinschaften".

Ich fasse die Behandlung der Eingabe im Hauptausschuß kurz in folgenden Punkten zusammen:

1. Der Beurteilung der gesellschaftlichen Situation, wie sie in dem Brief geschieht, ist zuzustimmen. Die Probleme brauchen aber nicht entfaltet zu werden. Zu beachten ist der Unterschied zwischen den meist jüngeren Paaren, die eine Ehe gar nicht eingehen wollen, und den meist älteren Paaren, die sie gerne eingehen würden, wenn sie keine Schlechterstellung zu befürchten hätten. Hier kann die

Gewissensbelastung groß sein. Sie spitzt sich zu auf die Alternative „Geld oder freies Gewissen".

2. Gegenüber der gesellschaftlichen Situation und ihrer Entfremdung von der Ehe hält die Kirche am biblischen Ja zur Ehe fest. Die Ehe steht unter der Verheißung und dem Gebot Gottes. Von daher fordert das Gewissensproblem dieser Menschen seelsorgerliche Begleitung, wie sie in dankenswerter Weise etwa auch in der von Herrn Zeilinger geschilderten Art, also in Freizeiten, geschieht. Freilich muß ganz klar gesagt werden: Gewissensprobleme können nicht durch Gesetzesänderungen gelöst werden. Es ist nicht Aufgabe des Staates, die Rolle des Seelsorgers zu übernehmen. Die Kirche ist hier gefragt.

3. Dennoch spielt das Versorgungsrecht in diesem Zusammenhang natürlich eine Rolle:

Obwohl die Familie durch die derzeitige Regierung in besonderer Weise gefördert wird, steht das Versorgungsrecht dieser Intention entgegen, und die Gründung einer Familie bedeutet immer noch soziale Schlechterstellung. Nun wird über diese Probleme verhandelt, insbesondere steht eine gerichtliche Entscheidung über die Gleichstellung von Verwitweten an. Die Ergebnisse sind abzuwarten. Es kann allerdings nicht Aufgabe der Landessynode sein, „Inititativen zu einer gesetzlichen Regelung von Versorgungsansprüchen bei Eheschließung älterer Paare zu ergreifen." Das geht über unsere Kompetenzen hinaus.

Um jedoch alle Möglichkeiten auszunützen, empfiehlt der Hauptausschuß, die Fachleute der EKD zu befragen, inwieweit unter den gegebenen Umständen eine Anfrage über die versorgungsrechtlichen Probleme bei der Bundesregierung sinnvoll ist.

Eine Anmerkung: Ursprünglich dachten wir im Hauptausschuß an die Fachleute des Diakonischen Werkes. Ich habe mich aber von Herrn Bubeck darüber belehren lassen, vielen Dank, daß die EKD anzusprechen ist, da es ja um Bundesrecht geht. Ich hoffe, daß die Mitglieder des Hauptausschusses mit dieser Korrektur einverstanden sind.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr Dr. Gießer. Ich eröffne die **Aussprache.**

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein:** „Bevor ihr daran geht, die Welt zu verbessern, geht dreimal durch das eigene Haus." Das habe ich heute morgen in der Zeitung gelesen. Der Gang durch das eigene Haus der Landeskirche hat zwar nicht zu der Erkenntnis geführt, daß Notstände der von Herrn Kirchenrat Zeilinger geschilderten Art bei badischen Pfarrerwitwen zu befürchten wären. Es ist auch nicht so, daß das geltende Pfarrerbesoldungsgesetz die Pfarrwitwen in unzumutbare Konflikte stürzen könnte, denn es sieht bei der Wiederverheiratung einer Witwe nicht nur eine Abfindung in Höhe von 24 Monatesbezügen vor (§ 33), sondern auch das Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwengeld, wenn der zweite Ehemann stirbt; nur ein von der Witwe inzwischen erworbener neuer Anspruch wird darauf angerechnet (§ 55).

Dennoch ist es ein richtiger Gedanke, daß kirchliche Rechtsordnungen, unangesehen davon, ob sie für uns aktuell notwendig sind, auch nach außen hin eine Aussagekraft besitzen. Die müssen wir ausnutzen. Deshalb ist der Oberkirchenrat dankbar für die Anregung, in Zusammenarbeit mit den übrigen Konferenzkirchen der Arnoldshainer Konferenz und Gliedkirchen der EKD an dieser Frage weiterzuarbeiten.

Mein Hinweis auf den EKD-Text Nummer 12 wollte vor allem daran erinnern, daß die Kammer der EKD für Ehe und Familie, der anzugehören ich die Ehre habe, sich mit diesen Fragen im Grundsatz befaßt. Hier gibt es eine sehr naheliegende Möglichkeit, die Erwägungen und Zielsetzungen der Landessynode in einen größeren Gesprächsgang einzubringen.

Präsident **Bayer:** Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wünschen die Berichterstatter noch das Wort? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur **Abstimmung.**

Es sind zwei Anträge gestellt. Zunächst der des Rechtsausschusses:

Hier geht es, wie der Berichterstatter sagte, um die Bestellung des eigenen Hauses. Der Oberkirchenrat möge überprüfen ... Wer ist für diesen Antrag? – Das ist die Mehrheit. Wer ist gegen diesen Antrag? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 2. Bei 2 Enthaltungen ist der Antrag angenommen.

Der Antrag des Hauptausschusses beinhaltet, die Fachleute der EKD zu befragen. So ganz klar ist es nicht, wer das machen soll. Ich kann gerne nächste Woche nach Hannover fahren.

(Heiterkeit)

Herr Bubeck, bitte sehr.

Synodaler **Bubeck:** Ich könnte mir vorstellen, daß im Antrag des Rechtsausschusses die Behandlung via Oberkirchenrat enthalten ist.

Präsident **Bayer:** Sehen Sie das so, Herr Dr. Gießer? Dann bedarf das keiner eigenen Abstimmung mehr.

Synodaler **Dr. Gießer:** Wenn klar ist, daß es sich um eine Anfrage handelt an die EKD über den Oberkirchenrat.

Präsident **Bayer:** Dann frage ich in diesem Sinne, ob Sie damit einverstanden sind. Wer ist damit nicht einverstanden? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

Es ist jetzt kurz vor 10.30 Uhr. Ich habe von einer Dame, einer Eva, einen Apfel geschenkt bekommen. Ich werde ihn gleich mit Genuß essen. Zur Frage, was Sie zu tun haben, fragen Sie bitte Ihr eigenes Gewissen. Zitat von Johann Peter Hebel: „Sćha dütsch gottlob, und folg sim Rot."

Wir machen 10 Minuten Pause und beginnen dann mit Tagesordnungspunkt IV.

(Unterbrechung der Sitzung von 10.20 Uhr bis 10.40 Uhr)

Präsident **Bayer:** Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

IV
Berichte der 4 ständigen Ausschüsse zu den Referaten des Herrn Landesbischofs und der Synodalen Dr. Gilbert über Südafrika und zu den Eingängen:

1. ***Eingabe des Gesprächskreises Pfarrer – Unternehmer in Karlsruhe vom 29.08.1986 betreffend Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika***
2. ***Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Baden und des Arbeitskreises „Frauen für Menschenrechte in Südafrika" vom 30.08.1986 betreffend Wirtschaftsboykott gegen Südafrika***
3. ***Eingabe des Pfarrers Rolf-Alexander Thieke in Reichelsheim/Odenwald vom 01.10.1986 mit dem Antrag auf brüderliche Hilfe für Südafrika statt Wirtschaftssanktionen***
4. ***Eingabe des Kirchenrats i.R. Dr. Reinhard Wever in Bad Herrenalb-Neusatz (ohne Datum) betreffend Wirtschaftsboykott gegen Südafrika***
5. ***Eingabe des Evangelischen Jugendwerks – Bezirksvertretung – Mannheim vom 06.10.1986 betreffend Wirtschaftsboykott gegen Südafrika***

(Anlagen 10, 18, 24, 25, 26)

Präsident **Bayer:** Wir haben diese Referate am Montag in der 1. Plenarsitzung gehört. Frau Dr. Gilbert hat einen **Beschlußvorschlag des Ausschusses Mission und Ökumene** (TOP XII.b) erläutert.

Der Bericht des Berichterstatters des Rechtsausschusses, des Synodalen Spelsberg, ist noch nicht fertig. Wir müssen daher umändern. Ich bitte Herrn Schmoll, zunächst für den **Hauptausschuß** zu berichten.

Synodaler **Schmoll, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Im 12. Kapitel des Römerbriefes begründet Paulus die folgenden Mahnungen in der allen geschenkten Barmherzigkeit Gottes und faßt den christlichen Gehorsam im Begriff der Hingabe der Leiber zusammen. Dieser „leibhaftige Gehorsam" bedeutet, sich nicht nach dem Schema der Welt zu verhalten und sich zu verändern. Konkret wird dieses Verhalten durch das Prüfen dessen, was Gottes Wille ist, durch die Frage nach dem „Guten, Wohlgefälligen und Vollkommenen".

In diesen wenigen Worten sind Grundlinien einer christlichen Ehtik gezogen: Sie kann nie nur appelativ sein; christliche Mahnungen sind Einladungen zu einem Verhalten, das notwendig und selbstverständlich aus erfahrener Begnadigung und Befreiung kommt. Sie zielt auf ein Verhalten in der Welt der Leiber, in der Realität, mit den Strukturen, die uns bestimmen und die wiederum in der Art der Menschen begründet sind. Sie verlangen ein verändertes, unangepaßtes, von den Zwängen in uns und unseren Verhältnissen befreites Verhalten, gerade darum aber das Prüfen und Abwägen des Guten. Das Wort „prüfen" und die Begriffe „gut, wohlgefällig, vollkommen", die das ethisch Evidente meinen, machen klar: Christliche Ethik schließt das Abwägen der befreiten Vernunft, das Suchen nach richtigen Entscheidungen, das Argumentieren ein. Es gibt in ihr den Spielraum des Ermessens – auch in Fragen, in denen viel auf dem Spiele steht. Darum sind das gemeinsame Bekenntnis zu Jesus Christus, das Ringen um die richtigen Wege, das verbindende Vertrauen auf Christus und Gegensätze in der Erkenntnis des Guten in der Kirche selbstverständlich, sofern das Gegensätzliche nicht Schritte des Gehorsams verhindert und die gemeinsame Suchbewegung beendet.

Auf dem Hintergrund dieser Skizze möchte ich zuerst auf die Atmosphäre unseres Gespräches im Hauptausschuß am Dienstag abend zurückkomen. Da war einerseits die Befürchtung, daß die genannte Lähmung auf dem Weg zu richtigen Entscheidungen dadurch eintritt, daß man sich auf die jeweiligen „Spiegelstriche" am Ende des Bischofsreferats zurückzieht, daß also die Gegenüberstellung der unterschiedlichen Positionen, die einige von uns unbefriedigt ließen, die Bedeutung der anstehenden Entscheidungen relativiert und Entscheidungslosigkeit legitimiert. Von der Angst vor Ausgewogenheit war die Rede, von dem Kompromiß, der es allen recht machen will, von der Grenze unseres Ermessens in dem uneingeschränkten Nein zur Sünde und dem unbedingten Ja zur Teilhabe am Leiden der Bedrängten. Leidenschaft und Emotionen waren in diesen Gesprächsphasen im Spiel, für die einen befreiend, für die anderen eher bedrückend.

Das Wort „Bekenntnisdruck", auch in einem zweiten Gepräch am Mittwoch vormittag noch einmal aufgenommen, traf zwar nicht die Intention auch nur eines Mitglieds unseres Ausschusses, beschrieb aber das Empfinden einzelner Auschußmitglieder. Es war gut und befreiend, daß wir auf die Grundlinie des gemeinsamen Prüfens zurückgefunden haben und daß Übereinstimmung darüber hergestellt wurde, daß die Frage wirtschaftlicher Maßnahmen zur Überwindung von Apartheid keine Bekenntnisfrage ist, sosehr sie Ausdruck christlichen Gehorsams aufgrund einer Gewissensentscheidung sein kann.

Es ist mir wichtig, diese Erfahrungen des Hauptausschusses weiterzugeben. Sie mag auch unser Gespräch im Plenum bestimmen. Vor allem hoffen wir, daß auch in den Gemeinden unserer Landeskirche die Entscheidung der Synode in der so umstrittenen Frage in der Gemeinschaft des Glaubens und des Bekenntnisses zu Jesus Christus bedacht und besprochen wird. Wir haben darum den für uns wichtigen Abschnitt 6 unseres Beschlußvorschlages eingefügt und erbitten für alle Gespräche über solche Fragen den Geist der Wahrheit und der Liebe.

Ich möchte nun einige Grundfragen entfalten, die unser Gespräch bestimmt haben und deren Beantwortung auch zu einer deutlichen Mehrheitsentscheidung (12 zu 2 zu 2) für den Beschlußantrag geführt hat:

1. Wem nützen eigentlich unsere Gespräche, Auseinandersetzungen, Entscheidungen zum Südafrikaproblem? Warum kommen wir von dem Thema nicht los? Worum geht es vor allem?

Die Fragen lassen sich nicht mit einem Satz beantworten. Auch in unserem Gespräch im Ausschuß wurde der Kern des Problems unterschiedlich beschrieben:

- Unübersehbar ist das in den vergangenen Wochen und Monaten erkennbare Anwachsen der Gewalt, die nicht beschreibbares Leiden bringt. Beispiele bedrängender Erfahrungen bei Besuchen machten ein wenig anschaulich, daß die Gewalt an vielen Orten präsent ist. In den Townships und in den Gefängnissen, auf

Straßen und in Schulen, im Alltag Tausender, die sich bedroht fühlen oder die von Gewalt massiv betroffen sind.

- Unübersehbar ist, daß Gewalt und Leiden ganz unmittelbar mit dem System der Apartheid zusammenhängen, systemimmanent sind. Das Bedrückende für uns Christen ist, daß weiße Kirchen in Südafrika dieses System dennoch stützen und daß sich der Staat selbst als christlich versteht. Gewalt und Leiden gibt es wahrhaftig auch anderswo; diese Verbindung von christlichem Glauben und einem Gewalt und Leiden produzierenden System ist aber eine besondere Herausforderung der Christen und der Kirchen. Sie müssen mit ihrem Bekenntnis und mit verantwortlichen Taten dieser Herausforderung antworten.
- Unabweisbar ist, daß vom System der Apartheid mit seinen schlimmen Folgen die Brüder und Schwestern unserer Partnerkirche betroffen sind. Wir kennen sie; sie fragen uns, ob und wie wir an ihren Leiden teilnehmen; sie bitten uns, ihnen zu helfen – und wollen uns im gegeseitigen Nehmen und Geben eine Hilfe sein. Wir müssen diese Fragen und Bitten hören. Denn wir gehören miteinander zum einen Leib Christi.

Wir bitten alle Glieder unserer Kirche, diese Gründe für unsere Bemühungen um das Problem „Südafrika" zu verstehen. Es sind Gründe, die mit unserem Glauben zusammenhängen. Unser Nachdenken und unsere Entscheidungen mit einer falschen Politisierung der Kirche zusammenzubringen, wäre ein Mißverständnis der uns leitenden Motive.

(Beifall)

2. Was könnnen wir tun? Was kann den bedrängten Schwestern und Brüdern in Südafrika helfen?

Wir beten für sie. Wir besuchen sie und laden sie ein. Wir lernen von ihnen. Wir können einen Teil ihrer wirtschaftlichen Not auffangen. Muß aber nicht mehr geschehen? Was erwarten sie noch von uns?

Sicher ist, daß sie mehr erwarten als unser Geld. Sie wissen, daß wir ihre Not nicht abnehmen können. Sie können aber von uns erwarten, daß wir glaubhaft zu ihnen stehen und alles uns Mögliche und Verantwortbare tun, um ihre durch das System der Rassentrennung bedingte Lage zu verändern.

An dieser Stelle ist nun von wirtschaftlichen Maßnahmen und ihren Wirkungen zu sprechen. Können sie helfen?

Vorweg sei das Selbstverständliche festgehalten, daß wir als Kirche nicht die Möglichkeit haben, wirtschaftliche Maßnahmen zu beschließen. Wir können uns im besten Fall für sie einsetzen und dies durch unser Verhalten zu Trägern solcher Maßnahmen unterstreichen.

Aber sollen wir uns dafür einsetzen? Wollen das unsere Partner in Südafrika überhaupt? Der Südafrikanische Kirchenrat hat diese Bitte an uns klar ausgesprochen. Verläßliche Umfragen gibt es aus begreiflichen Gründen nicht, wenn auch bestimmte Grunddaten erkennbar werden. Leidensbereitschaft um der Überwindung der herrschenden Zustände willen und Furcht vor noch größerem Elend – beides ist gewiß vorhanden. Unsere Partner haben jedenfalls um Hilfe für den Fall weiterer Verschlechterungen ihrer Lage gebeten. Damit hängt Punkt 7 unseres Beschlußvorschlages, auf den ich noch einmal zurückkommen werde, zusammen.

Selbstverständlich dürfen wir die Entscheidungen über die Frage nach Wirtschaftsmaßnahmen nicht ausschließlich vom Wunsch der Betroffenen abhängig machen. Hier bleibt unsere eigene Verantwortung. Das bedeutet, daß wir nach den Wirkungen von Wirtschaftsmaßnahmen fragen müssen. Beim Versuch, Antwortungen zu finden, waren wir im Ausschuß überfordert. Daß bei einschneidenden Sanktionen zusätzliche Arbeitslosigkeit entstehen wird, ist anzunehmen. Es gibt freilich Hinweise, daß angenommene Zahlen zu hoch angesetzt sein können. Interessant war für uns die Information, daß die von den USA beschlossenen und weitgehenden Sanktionen zu einer Minderung des Handelvolumens von 5 bis 10% führen werden. Aber es bleibt dabei: wir können die Wirkungen von Sanktionen nicht zuverlässig abschätzen. Wir wissen auch nicht, welche Wirkungen sie auf die südafrikanische Regierung haben werden („Wagenburgmentalität"). Aber können wir ausschließen, daß sie der einzige noch mögliche Weg sind, vor einer weiteren Eskalation der Gewalt einen Prozeß der Veränderung der Verhältnisse einzuleiten? Darf man dann aber auf sie verzichten?

Eine wichtige Hilfe war für uns das Nachdenken über Begriff und Umfang der vom Rat der EKD vorgeschlagenen Maßnahmen. Wir haben in unserem Beschlußvorschlag unter Ziffer 4 bewußt auf den Begriff „Sanktionen" verzichtet. Er legt das Verständnis „Strafmaßnahmen" nahe. Es handelt sich aber vielmehr um die Empfehlung von gezielten Wirtschaftsmaßnahmen, die Signalcharakter haben und die die südafrikanische Wirtschaft nicht zerstören wollen. Daß das Signal zum Zeichen der Gemeinschaft mit den Schwestern und Brüdern werden kann, wenn wir es empfehlen, war uns ein entscheidender Gesichtspunkt. Er wurde verstärkt durch die Erkenntnis, daß uns zahlreiche Kirchen in der Welt mit dieser Empfehlung vorangegangen sind. Eine deutliche Mehrheit hat jedenfalls aus solchen Gründen der Aufnahme der Ratserklärung und dem Beschlußvorschlag unter Ziffer 4 zustimmen können.

3. Ein Zeichen muß glaubwürdig sein. Unter diesem Gesichtspunkt wurde im Hauptausschuß der Zusammenhang zwischen der Empfehlung von Wirtschaftsmaßnahmen und der Frage der kirchlichen Vermögen diskutiert. Im Ergebnis hat der Ausschuß mehrheitlich beschlossen, die Tür zu weiteren Gesprächen mit den Banken nicht zuzuschlagen. Darum schlagen wir vor, unter Ziffer 5 Buchst. a auf unsere Bereitschaft zu Gesprächen ausdrücklich hinzuweisen. Allerdings sind Ziel und Grenzen der Gespräche deutlich markiert: Absicht ist es, den Beitrag der Banken, über wirtschaftliche Maßnahmen Einfluß auf die Entwicklung in Südafrika zu nehmen, anzustreben. Die Grenzen der Gespräche wären erreicht und der Abzug der Gelder aus den entsprechenden Banken wäre notwendig, sofern und solange Banken führend an der Vermittlung von Krediten für die Regierung von Südafrika und ihre Institutionen beteiligt sind.

Glaubwürdig sind wir nur, wenn wir zusammen mit den Empfehlungen von Wirtschaftsmaßnahmen auch bereit sind, unserer Partnerkirche zu helfen, dabei nicht nur der Bitte der Partnerkirche zu entsprechen, sondern uns unsere Empfehlung auch etwas kosten zu lassen. Es wäre freilich ein Irrtum, zu glauben, wir könnten mögliche Folgen von Wirtschaftsmaßnahmen in jedem Fall auffangen. Dies muß ehrlicherweise zugestanden werden. Der Betrag, den wir für die erbetene Hilfe zur Verfügung stellen, darf freilich nicht zu klein ausfallen! Im Ausschuß wurde gesagt, er sollte sogar so etwas wie eine gute Übung werden.

Die Maßnahmen unter Ziffer 5 haben einen grundsätzlichen theologischen Hintergrund. Dieser ist in § 135 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der Grundordnung formuliert: Es geht um unsere Verpflichtung, alles Geld der Kirche zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche zu verwenden. Dies kann bedeuten, daß wir Geld abziehen müssen, wo sein Gebrauch dem Auftrag der Kirche eindeutig widerspricht. Dies kann bedeuten, daß unsere Entscheidungen über unser Geld im ökumenischen Kontext Zeichen der Gemeinschaft mit den Bedrängten zu werden vermag. Aus diesen Gründen schlagen wir vor, unter Ziffer 5 mit grundsätzlichen Hinweisen auf diese Zusammenhänge zu beginnen.

4. Noch einmal möchte ich darum bitten, daß alle, denen unsere Entscheidung zu weit geht oder denen sie zu moderat ist, auf unsere Argumente hören und, wenn sie diese nicht akzeptieren können, an der Gemeinschaft des Glaubens und des Bekennens mit uns festhalten. Auch uns wurde manche der Eingaben zu diesem Thema zur Last, weil wir weder mit der Beurteilung der südafrikanischen Realtität noch mit der Bewertung des kirchlichen Engagements in dieser Frage einverstanden sein konnten. Dennoch wollen wir Gemeinschaft und gegenseitiges Verstehen, dabei aber mit aller Kraft auch die Gemeinschaft mit den Bedrängten suchen. Wir haben in diesem Zusammenhang diskutiert, ob wir unseren Landesbischof bitten sollten, die Erklärung der Synode mit einem Begleitschreiben an die Gemeinden zu versenden. Wir kamen aber dann zur Überzeugung, daß wir ihm dies nicht zumuten sollten, stellen ihm aber anheim, zu einem späteren Zeitpunkt das Problem der Gemeinschaft im Glauben und Bekennen in der Spannung zum Ringen um den richtigen Weg unserer Kirche in dieser Frage aufzugreifen.

5. Zum Schluß möchte ich noch einige kleinere Änderungen, die noch nicht zur Sprache gekommen sind, kurz erläutern. Alle Veränderungen gegenüber dem Beschlußvorschlag des Ausschusses „Mission und Ökumene" sind, wie Sie es schon bemerkt haben, unterstrichen. An dieser Stelle sei festgehalten, daß uns der Beschlußvorschlag des Ausschusses, den wir unserem Vorschlag zugrunde gelegt haben, eine große Hilfe war.

Dem Abschnitt 4 unter Buchstabe A haben wir die Bereitschaft zur Versöhnung und Frieden unserer Partner in Südafrika dankbar hinzugefügt. Sie ist in der Bedrängung, die sie erleiden, nicht selbstverständlich!

Der erste Satz in Buchstabe B ist im Grunde nur eine Umstellung, durch die unsere Verbundenheit mit der Partnerkirche neben das Verstrickungsmotiv gestellt wird.

Ziffer 2 wollten wir nicht mit der möglichen Aussichtslosigkeit zum Gespräch beginnen lassen, hielten es aber für richtig, die Enttäuschung unserer Partner zu notieren.

Die weißen lutherischen Kirchen im gleichen Abschnitt sollten mit genannt werden.

Das Ende des Abschnitts 2 ist als sprachliche Verbesserung gedacht.

So wichtig uns ein Dank an die Frauenarbeit unserer Landeskirche im Gedenken an die von ihr geleistete Bewußtseinsbildung scheint – das ist ausdrücklich festgehalten worden in unseren Beratungen –, wollten wir doch im Sinne einer Formulierung aus der Ratserklärung einzelnen, verschiedenen Gruppen und Gemeinden danken. Darum der Abschnitt 3.

Dankbare Anerkennung sollte nicht nur gegenüber der EKD, sondern auch gegenüber entsprechenden Bemühungen bei uns, vor allem durch unseren Herrn Landesbischof, ausgesprochen werden.

Die Empfehlung von Wirtschaftsmaßnahmen ist mehr als ein Gesprächsgrund. Darum die Ergänzung im dritten Abschnitt von Ziffer 4.

Klar ist, daß Gelder, die wir für ein Projekt der Moravian Church zur Verfügung stellen, über die EMS laufen müssen. Darum die Ergänzung in Ziffer 7.

Ich schließe mit der Bitte, allen Antragsstellern die Entschließung der Landessynode zuzustellen, da sie jedenfalls implizit die Antwort auf ihre Eingabe darstellt, und mit der Hoffnung auf ein gutes Gespräch – und gute Gespräche unter uns – und auf eine deutliche Mehrheit für eine gemeinsame Entschließung.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Herzlichen Dank, Herr Schmoll.

Der Beschlußvorschlag liegt Ihnen allen vor. Wir nehmen ihn mit Ihrem Einverständnis mit ins Protokoll auf; aber verlesen braucht er jetzt wohl nicht zu werden.

Der **Beschlußvorschlag** lautet:

A

Die uns in zweieinhalb Jahrhunderten durch die Missionsgeschichte und seit Jahrzehnten durch eine Partnerschaft im Evangelischen Missionswerk Südwestdeutschlands (EMS) verbundenen Schwestern und Brüder der Moravian Church in der Republik Südafrika (RSA) lassen uns teilhaben an der Bedrängnis und Not angesichts der politischen Lage in ihrem Lande.

Gemeinsam mit unseren Schwestern und Brüdern haben wir erkannt, daß das in der RSA verfassungsmäßig geltenden System der Rassentrennung der christlichen Botschaft widerspricht.

Wir sind dankbar, daß die Erwartung unserer Schwestern und Brüder auf Zeichen von Gemeinschaft in Gebet und Tat uns auch weiterhin einbezieht.

Bewegt erleben und lernen wir von unseren Schwestern und Brüdern, daß sie ihre Hoffnung auf Überwindung des Apartheidssystems ohne Haß und Gewalt immer neu im Gebet vor Gott, den Herrn ihres Lebens und ihrer Kirche bringen, und zu Versöhnung und Frieden bereit sind.

Unter uns ist in den letzten Jahren die Kenntnis von unserer unmittelbaren oder doch mittelbaren Einbindung in die Wirtschaftsbeziehungen der BRD zu der RSA gewachsen. Auch die Landeskirche ist durch ihre Kirchensteuern und Spenden einbezogen in die weltweite Verflechtung von Handel und Produktion in der RSA.

B

Unsere Verbundenheit mit den Schwestern und Brüdern unserer Partnerkirche, aber auch die Erkenntnis unserer notvollen Verstrickung gebieten uns, Schritte auf dem Weg zur Überwindung der Not der Bedrängten zu gehen.

1. Solche Schritte beginnen und haben ihren Ausgang in unseren Gemeinden, Häusern und Familien bei dem treuen Gebet um Überwindung des Systems der Rassentrennung und der Trennung von weißen und schwarzen Kirchen.

2. Trotz der vielen Enttäuschungen in früheren Gesprächen, die ohne Ergebnis geblieben sind, bitten wir unsere Partnerkirche darum, weiterhin das seelsorgerliche Gespräch mit solchen weißen Christen und Kirchenvertreter der refomierten und lutherischen Kirchen zu suchen, die das uneingeschränkte System der Rassentrennung noch immer stützen.

Wir bitten das EMS, auch in Zukunft auf diesem Wege mitzugehen und dabei Hilfe zu leisten.

3. In unserer Gesellschaft und unserer Kirche ist ein wachsendes Bewußtsein für die Verantwortung gegenüber der durch das System der Apartheid bedingten Not und Bedrängnis erkennbar. Die Landessyn-

ode dankt allen, die zu diesem Bewußtseinswandel beigetragen haben: Einzelnen, Gruppen, Gemeinden, die sich in der Südafrika-Frage engagiert haben.

4. Die Landessynode ist dankbar für das jahrelange Bemühen des Rates der EKD, in Gesprächen mit Banken, Gewerkschaften und den in der RSA investierenden Firmen Möglichkeiten zur Überwindung des Apartheidssystems zu finden.

Sie erkennt auch entsprechende Bemühungen unserer Landeskirche, vor allem des Landesbischofs, dankbar an.

Sie begrüßt die nunmehr vom Rat der EKD verabschiedeten „Überlegungen und Vorschläge zu Möglichkeiten politischer und wirtschaftlicher Einflußnahme auf Südafrika" vom 25.07.1986. Sie sieht in dieser Aufforderung an die Bundesregierung, an Wirtschaft und Banken zu „gezielten Wirtschaftsmaßnahmen" einen möglichen Beitrag im Prozeß zur Überwindung der Rassentrennung in Südafrika, zugleich eine Hilfe für weiterführende Gespräche mit Gemeinden, Gruppen, Parteien, Verbänden, Wirtschaft und Gewerkschaft auch im Bereich unserer Landeskirche.

5. Das gesamte Vermögen unserer Landeskirche, die in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirche steht (§ 2 Abs. 2 der Grundordnung), soll zur rechten Ausrichtung des Auftrags der Kirche verwendet werden (§ 135 Abs. 1 der Grundordnung). Aus dieser Verpflichtung nimmt unsere Landeskirche den Beschluß des Rates des EKD im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und Verantwortung auf und wird bei der Anlage landeskirchlichen Vermögens folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

a) Mit Banken, bei denen landeskirchliche Gelder angelegt sind und die sich führend an Geschäften mit Südafrika beteiligen, sollen weitere Gespräche mit dem Ziel geführt werden, sie zu wirtschaftlichen Maßnahmen zur Überwindung der Apartheid zu bewegen.

b) Den Banken soll dabei deutlich gemacht werden, daß landeskirchliche Vermögen nicht bei Banken angelegt werden oder verbleiben können, sofern und solange sie führend an der Vermittlung von Krediten für die Regierung und ihre Institutionen in der RSA beteiligt sind.

c) Auch weiterhin ist kirchliches Vermögen nicht in Aktien oder Anleihen südafrikanischer Emittenten anzulegen.

d) Die Landessynode bittet den Rechnungsprüfungsausschuß, in seinen Berichten vor der Landessynode die Einhaltung dieser Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

6. Der Landessynode ist bewußt, daß nicht alle Glieder unserer Kirche die unter Ziffer 4 und 5 beschriebenen Schritte mitgehen können. Sie hat sich nach bestem Wissen und Gewissen zu diesen Schritten entschlossen – in der Überzeugung, daß ihre Entscheidung die Gemeinschaft im Glauben und Bekennen in unserer Kirche nicht aufhebt. Sie bittet alle andersdenkenden Gemeindeglieder, die getroffene Entscheidung zu bedenken, mit anderen Gemeindegliedern zu besprechen und in der Gemeinschaft zu bleiben.

7. Als ein – aus der geistlichen Verbundenheit mit der Partnerkirche in der RSA erwachsenes – Zeichen der Teilnahme an der bedrängten Lage unserer Schwestern und Brüder in der RSA beschließt die Landessynode, wenigstens ein Zehntel der überplanmäßigen Einnahmen in der Jahresschlußrechnung von 1986 über das EMS für ein von der Moravian Church selbst zu bestimmendes Projekt abzugeben.

Präsident **Bayer:** Jetzt rufe ich den Bericht des **Rechtsausschusses** von Herrn Spelsberg auf.

Synodaler **Spelsberg, Berichterstatter:** Herr Präsident! Werte Konsynodale! Diese von vielen innerhalb und außerhalb unseres Hauses mit solcher Spannung erwartete Synode begann mit Grußworten, die alle auf eins aus waren, nämlich auf das, was uns verbindet. Ich weiß nicht, ob das untereinander abgesprochen war, es ist auch gleich; aber es war ein Gruß und ein Wunsch am Anfang dieser Synode, der uns jetzt in diesen Diskussionen des heutigen Tages begleiten möge. Solch ein Wunsch ist ja eigentlich auch ein Segenswunsch, und so begann unser erneuter Einstieg in die Probleme mit einem sehr hilfreichen Referat zu unserem Südafrikathema, hilfreich nicht nur, weil der Bericht über den letzten Stand der Gespräche eine gute Einführung in unsere Arbeit war, auch nicht nur, weil er eine Zusammenfassung wesentlicher Argumente pro und contra wirtschaftliche Maßnahmen bot, die innerhalb der Synode bereits in schier nicht enden wollenden Variationen zur Sprache gekommen waren und uns nun auch von außen bis in die letzten Tage hinein in einer Fülle von Zuschriften auf einmal vorgelegt wurde. Nein, in diesem Ansturm pro und contra unter uns, auch in uns selbst und von außerhalb, war hilfreich die Art der Zusammenfassung, die Art, wie das in diesem Referat geschah, wie andere als die eigenen Argumente auf- und ernstgenommen wurden ohne Verleugnung der eigenen Position.

Das war wohltuend und war ein Beispiel dessen, was uns allen zu Beginn des Referats gewünscht wurde: Unabhängigkeit im Blick auf Menschen des eigenen und vielleicht auch des fremden Meinungskreises und Unbefangenheit der eigenen wie der anderer Meinung gegenüber. Dies ist die gleichfalls erbetene Fähigkeit zu hören, ob und worin die mir widersprechenden Brüder und Schwestern, wie es hieß, in ihrem Gewissen an das Evangelium gebunden sind.

Dies alles wird uns, so denke ich, heute morgen nötig sein, allerdings nicht voneinander einklagbar und bei uns selber ja auch nicht einfach machbar. Ich denke schon, daß das ein Geschenk ist. Mir ist Heinrich Gießen eingefallen, der in einer schwierigen Sitzung einmal folgendes Gebet sprach: „Oh Heiliger Geist, kehr bei uns aus – Oh Heiliger Geist kehr bei uns ein."

Zunächst möchte ich eine Vorbemerkung machen: Wir haben die uns zugewiesenen Eingänge sowie die nicht numerierten Zuschriften nicht eigens behandelt, da sie in der Regel bekannte Argumente vortragen. Wir sind geneigt anzunehmen, daß sich in der Spannweite der Vorlage des ökumenischen Ausschusses und unserer Bearbeitung vieles uns Vorgetragenes wiederfindet. Von einigen Eingaben sind wertvolle verstärkende Impulse ausgegangen. Im übrigen setzen wir für die heutige Diskussion die Lektüre der Eingänge voraus, so daß dort vorgetragene Anliegen auch heute noch von jedem Synodalen vorgebracht werden können. An dieser Stelle, meine ich, soll den Einsendern herzlich gedankt werden für ihr engagiertes Mitdenken und ihr Gebet.

(Beifall)

In zwei Sitzungen hat sich der Rechtsausschuß nach einer Expertenanhörung und einem Grundsatzgespräch mit dem von Frau Dr. Gilbert kommentierten Beschlußvorschlag des Ausschusses für Mission und Ökumene vom 13.10.1986 befaßt, der uns im Teil B zwei Entscheidungsmöglichkeiten vorlegt.

Teil A fand die Zustimmung unseres Ausschusses, wenngleich es, wie wir augenzwinkernd bemerkten, ein ziemlich langer Anweg zum „heißen Eisen" war. Dafür hatten wir aber sehr viel Verständnis.

Bei Teil B ergaben sich zwei Hauptschwerpunkte des Gesprächs:

Zunächst Teil B Ziffer 2. Hier gab es eine große Einmütigkeit der Zustimmung und Verstärkung des Anliegens. Das findet Eingang im folgenden Änderungsantrag:

In Teil B Ziffer 2 wird gestrichen: „Auch wenn ein Ergebnis aussichtslos erscheint", „darum", „der reformierten Kirchen" und „uneingeschränkt". B 2 soll lauten: „Wir bitten unsere Partnerkirche, weiterhin das seelsorgerliche Gespräch mit solchen weißen Christen und Kirchenvertretern zu suchen, die das System der Rassentrennung noch immer stützen."

Dies scheinen uns vertretbare Kürzungen zu sein. Die eventuelle Aussichtslosigkeit von Gesprächen sollte, wie auch in anderen Ausschüssen festgestellt, hier nicht „festgeschrieben" werden. Die Gesprächspartner sollen auch nicht nur reformierte Kirchen sein. Sie haben vorhin vorgeschlagen, die Lutherischen hereinzunehmen. Wir schlagen vor, überhaupt die Prädikate wegzulassen. Schließlich: Es sollte an dieser Stelle nicht zwischen eingeschränkter und uneingeschränkter Apartheid, was immer das im einzelnen ist, unterschieden werden.

Nun kommt der verstärkende Zusatz:
„Hierbei wollen wir jede erbetene Hilfe nach Kräften leisten."

Frau Dr. Gilbert hatte in ihrem Referat ausgeführt, daß die Mitgliedschaft im EMS, das nachher ausdrücklich im gleichen Sinn gebeten wird, die badische Landeskirche verpflichte, „Personen und Mittel bereit"zuhalten, „wenn wir hier je an Brücken der Verständigung beteiligt werden können." Unser Zusatz soll die Aufgabe, um die es geht, festhalten, unserer Partnerkirche auf noch mit ihnen zu findenden Wegen bei diesen Begegnungen zu helfen, die sie ja selber schon, wenn auch nur im kleinen Rahmen, suchen. Das Ganze ist aber für diese kleine Kirche nicht zuletzt ein Personalproblem.

Liebe Konsynodale! Wir haben sehr unterschiedliche Meinungen im Blick auf die Frage der wirtschaftlichen Druck-Maßnahmen. Im Blick auf unsere Beauftragung, Zeugen Jesu Christi zu sein, sollte man nicht meinen, daß es arg unterschiedliche Beurteilungen der Dringlichkeit solcher Gespräche und Bemühungen gibt, die die Versöhnung bezeugen und suchen. Denn: „Er ist unser Friede, der aus beidem eines gemacht hat und abgebrochen hat den Zaun, der dazwischen war, nämlich die Feindschaft" (Epheser 2, ursprünglich von Juden und Nichtjuden ausgesagt). Von dieser Dringlichkeit ist auch des öfteren hier gesprochen worden. Frau Dr. Gilbert hat das dargestellt. Ich möchte etwas hinzufügen: Der Herr Landesbischof hat auf der letzten Tagung ebenfalls ausgeführt, solche Gespräche seien „vorrangig", „alles" müsse „versucht werden", „und nichts unterlassen."

Wie kommt es, daß trotz dieser Erkenntnis über Jahre hinweg durchaus nicht der Eindruck entstehen konnte, wir beschäftigten uns beim Thema Südafrika vorrangig mit den Fragen der Versöhnung?

Sicher spielen da auch Enttäuschungen eine Rolle. Einiges kam im Ausschuß auch zur Sprache. Wieso ist aber unter uns auch die Meinung vertreten: Das hat sowieso keinen Zweck! – obwohl kaum einer von uns solche Gespräche selber geführt hat? Und können wir erwarten, daß jemand, der die Apartheid mit der Muttermilch eingesogen hat, durch wenige Gespräche mit uns sich ändert? Ich habe selbst erlebt, wie eine junge weiße Südafrikanerin bei uns zuhause von einem Gast mit harten Fakten der Apartheid konfrontiert wurde, die sie so noch nicht wußte oder gesehen hatte oder die sie sich vielleicht unbewußt vom Leibe halten wollte, und förmlich dabei zusammenbrach. Kann das Scheitern solcher Gespräche – und so konnte man das ja empfinden – oder was man für ein Scheitern hält, auch mit der Haltung zu tun haben, in der wir sie führen? Jeder kann nur soviel Wahrheit vertragen, wie er Zuwendung und Liebe erfährt. Das gilt für jeden von uns. Oder nach Max Frisch: „Wir sollten dem anderen die Wahrheit nicht wie einen nassen Lappen um die Ohren schlagen, sondern wie einen Mantel hinhalten." „Liebet eure Feinde, tut wohl denen, die euch hassen, bittet für die, die euch beleidigen und verfolgen!" Wir brauchen auch nicht die Feinde unserer schwarzen Geschwister zu hassen, die im übrigen uns oft beschämend dieses Wort Jesu vorleben. Hassen? Ich stelle bei mir fest, daß meine Gefühle oft nicht weit davon entfernt sind, wenn ich Berichte aus Südafrika höre. Ich stelle auch fest, daß ich es nicht meilenweit von mir weisen kann, in der Versuchung zu stehen, Buren zu verteufeln – obwohl ich mit meinem Verstand gelernt habe, daß das faschistisch sei und eine hervorragende Voraussetzung für Zerstörung und Krieg.

Der Friede fängt in uns an. Wir können ihn nicht machen; er ist wirklich ein Geschenk: Die Versöhnung durch Gott: „Dir sind deine Sünden vergeben." Und dann ist es möglich, versöhnlich miteinander umzugehen, und dann, auch wenn es schwierige Phasen gibt und auch nötig ist zu kämpfen, mit versöhntem Herzen zu kämpfen. Ich glaube, daß wir hier im Grunde alle im privaten Bereich wie auch in diesen Dingen einen enormen Lernprozeß noch vor uns haben. Ich denke, es ist eine ganz große Herausforderung, in dieser Richtung weiterzudenken. Der Friede fängt bei uns an!

Liebe Konsynodale, die Zustimmung zu Teil B Ziffer 2 gerade in der erweiterten Form wäre das Ja zu einer ganzheitlichen Herausforderung an uns in geistlicher, personeller und materieller Hinsicht, sowie eine Chance für die Partnerkirche und ihren Dienst in einer immer radikaler werdenden Atmosphäre. Ja, die bisher vor allem durch einzelne getragene gute Partnerschaft könnte mit der Hilfe dieser einzelnen, die jetzt schon diese Partnerschaft entscheidend mittragen und prägen, erweitert werden. Und schließlich bietet sich mit all dem eine Chance, bei allen divergierenden Diskussionen hier und innerhalb der Gemeinden, ganz gleich auch, wie unsere Diskussion im Blick auf Disinvestments ausgeht, doch zu einer Einheit an einer wichtigen Stelle gefunden zu haben, zu einer Einheit im Wollen, und zwar eben nicht irgendwo, sondern in unserer ureigensten Aufgabe.

Ich habe zur Begründung unserer erweiterten Fassung von B 2 etwas weiter ausgeholt, als es im Ausschuß möglich war. Ich sah mich dazu auch berechtigt, weil diese Erweiterung in großer Einmütigkeit beschlossen wurde und – das ist nicht zu verhehlen – mir auch sehr daran liegt.

Bei der nun zu behandelnden Frage – wir sind bei Teil B Ziffer 3 – erlebten wir nach intensiver Diskussion haargenau dasselbe wie Sie im Ökumeneausschuß. Auch bei uns kam es bei einem Meinungsbild zu einer Stimme Mehrheit für den ersten der beiden Textvorschläge. In B 3 (Erste Variante) beantragen wir zu streichen:

„dieser Aufforderung an die Bundesregierung, Wirtschaft und Banken zu gezielten Wirtschaftssanktionen"

Der Satz soll lauten: „Sie sieht darin eine Hilfe für weiterführende Gespräche mit Gemeinden, Gruppen, Parteien, Verbänden, Wirtschaft und Gewerkschaft auch im Bereich unserer Landeskirche."

Diese Kürzung setzt die Kenntnis der EKD-Verlautbarung vom 25.07.1986 voraus.

Noch einige Hinweise zu den beiden Texten, die zur Wahl stehen:

1. Nach der Beratung ergab sich die zwingende Vermutung, Vorschlag 2 sei mit dem Schlußpunkt nach „durchzusetzen" abgeschlossen und die folgenden Punkte 4-6 gelten nur im Zusammenhang mit Vorschlag 1. Diese Vermu-

tung war unter uns strittig, konnte später aber durch Rückfrage bestätigt werden. Für die Abstimmung im Plenum ist diese Klarstellung wichtig. In unserem Ausschuß war man überwiegend der Meinung, daß ein nochmaliges Meinungsbild in etwa das gleiche Ergebnis bringen würde wie vorher.

2. Der Vergleich mit dem genannten EKD-Text zeigt: Vorschlag 1, der sich expressis verbis darauf bezieht, geht mit dem Punkt 4 über diesen Text hinaus, der bewußt auf Maßahmen verzichtet, die Sanktionscharakter haben.

Vorschlag 2, der sich nicht ausdrücklich auf den EKD-Text bezieht, gibt ihn in der Intention durchaus wieder. Er ist der EKD-Vorlage am nächsten.

Und nun zu Teil B Ziffer 4.

Unter Buchstabe b beantragen wir folgende Erweiterungen bzw. Verbesserungen (unterstrichen): „Landeskirchliches Vermögen soll so lange nicht bei Banken angelegt werden oder verbleiben, als diese führend an der Vermittlung von Krediten an die Regierung und ihre Institutionen in der Republik Südafrika beteiligt sind, sofern diese die Apartheid zu stützen geeignet sind." Es wird also gestrichen: „und sich der Zielsetzung verschließen" bis „zu bewegen."

In diesem Zusammenhang auch eine grundsätzliche stilistische Änderung: Im ganzen Text soll statt RSA und BRD Republik Südafrika und Bundesrepublik Deutschland stehen;

Buchstabe d kann wegen des Einschubs von „so lange" in Buchstabe b nun gestrichen werden;

Buchstabe e soll gestrichen werden, da man meinte, dies sei nun allerdings eine Selbstverständlichkeit.

Teil B Ziffer 5: Ein solcher Dank entfällt auch bei uns in einem solchen Text.

Vorhin, als Sie so freundlich die Äpfel austeilten, sah ich mich hier schon in der Rolle des Wilhelm Tell, der nun diese schönen Äpfel sozusagen beschießen muß. Ich muß in den sauren Apfel beißen und Ihnen dieses Resultat mitteilen. Es tut mir sehr leid. Ich darf aber sicherlich sagen, daß das Ergebnis an dieser Stelle nicht an mir lag. Mittlerweile habe ich auch Rückmeldungen von Synodalen erhalten, denen das nun leid tut und die unter Umständen geneigt wären, es doch wieder hineinzunehmen. Sie sehen, daß so eine freundliche Aktion auch ihre Früchte trägt, wobei ich zugestehen muß, daß der vorhin vorgeschlagene Vorschlag an dieser Stelle mir jetzt sympathischer ist.

Teil B Ziffer 6: enthält offenbar einen Druckfehler und hat hoffentlich nicht in die Entscheidung etwa des Finanzausschusses eingestrahlt. Es muß wohl heißen: „..., wenigstens ein Zehntel des etwaig verbleibenden Restbetrages der Jahresschlußrechnung von 1986 ...". Wir haben das geschlossen aus einem Rückblättern in dem Referat von Frau Dr. Gilbert. Ist das richtig so?

(Zustimmung)

Im Nachtrag zu Teil B Ziffer 2: Der Beginn des letzten Satzes soll heißen: „Wir bitten das EMS ...". „Dabei" wird gestrichen. Auch hier haben wir vorhin den gleichen Vorschlag schon gehört.

Wir beantragen die Aufnahme einer Ziffer 7 – jedenfalls nach der bisherigen Zählung – mit folgendem Wortlaut: „Wir sind uns einig darüber, daß die gegebene Lage von uns ein kirchliches Reden und Handeln verlangt. Einig sind wir uns auch mit dem Rat der EKD darüber, daß die Forderung nach einem totalen Wirtschaftsboykott unabsehbare Folgen haben würde. Was in dieser Lage konkret getan und gefordert werden muß, darüber sind wir uns nicht voll einig geworden. Wenn die Landessynode durch Mehrheitsabstimmung entschieden hat, bedeutet dies kein Urteil über den Gewissensernst der Minderheit und schließt die Möglichkeit unterschiedlichen kirchlichen Handelns in den Gemeinden nicht aus."

Vielen Dank.

(Beifall)

Der **Beschlußvorschlag** lautet:

InTeil B Ziffer 2 wird gestrichen: „Auch wenn ein Ergebnis aussichtslos erscheint", „darum", „der reformierten Kirchen" und „uneingeschränkt". B 2 soll lauten: „Wir bitten unsere Partnerkirche, weiterhin das seelsorgerliche Gespräch mit solchen weißen Christen und Kirchenvertretern zu suchen, die das System der Rassentrennung noch immer stützen."

Nun kommt der verstärkende Zusatz: „Hierbei wollen wir jede erbetene Hilfe nach Kräften leisten."

Der Beginn des letzten Satzes soll heißen: „Wir bitten das EMS ...". „Dabei" wird gestrichen.

In Teil B Ziffer 3 (Erste Variante) beantragen wir zu streichen: „dieser Aufforderung an die Bundesregierung, Wirtschaft und Banken zu gezielten Wirtschaftssanktionen". Der Satz soll lauten: „Sie sieht darin eine Hilfe für weiterführende Gespräche mit Gemeinden, Gruppen, Parteien, Verbänden, Wirtschaft und Gewerkschaft auch im Bereich unserer Landeskirche."

Zu Teil B Ziffer 4:

Unter Buchstabe b beantragen wir folgende Erweiterungen bzw. Verbesserungen (unterstrichen): „Landeskirchliches Vermögen soll so lange nicht bei Banken angelegt werden oder verbleiben, als diese führend an der Vermittlung von Krediten an die Regierung und ihre Institutionen in der Republik Südafrika beteiligt sind, sofern diese die Apartheid zu stützen geeignet sind." Es wird also gestrichen: „und sich der Zielsetzung verschließen" bis „zu bewegen."

In diesem Zusammenhang auch eine grundsätzliche stilistische Änderung: Im ganzen Text soll statt RSA und BRD Republik Südafrika und Bundesrepublik Deutschland stehen.

Buchstabe d kann wegen des Einschubs von „so lange" in Buchstabe b gestrichen werden.

Buchstabe e soll gestrichen werden.

Teil B Ziffer 5: Ein solcher Dank soll in diesem Text entfallen.

Teil B Ziffer 6: muß lauten: „... wenigstens ein Zehntel des etwaig verbleibenden Restbetrages der Jahresschlußrechnung von 1986 ...".

Wir beantragen die Aufnahme eines Punktes 7 (nach bisheriger Zählung) mit folgendem Wortlaut:

Wir sind uns einig darüber, daß die gegebene Lage von uns ein kirchliches Reden und Handeln verlangt. Einig sind wir uns auch mit dem Rat der EKD darüber, daß die Forderung nach einem totalen Wirtschaftsboykott unabsehbare Folgen haben würde. Was in dieser Lage konkret getan und gefordert werden muß, darüber sind wir uns nicht voll einig geworden. Wenn die Landessynode durch Mehrheitsabstimmung entschieden hat, bedeutet dies kein Urteil über den Gewissensernst der Minderheit und schließt die Möglichkeit unterschiedlichen kirchlichen Handelns in den Gemeinden nicht aus."

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr Spelsberg.

Ich rufe den Bericht des **Finanzausschusses** auf. Es berichtet Herr Stock.

Synodaler **Stock, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der Finanzausschuß stellte sich in der kurzen, aber gründlichen Beratung des ihm zugegangenen Materials über Südafrika die Frage: Wie nehmen wir unsere Verantwortung für Südafrika wahr? Es konnte sofort Einigkeit erzielt werden, alle Mitglieder des Finanzausschusses haben sich für die Abschaffung des Apart-

heidssystems ausgesprochen. Aus dem Gang der Diskussionen könnte man versucht sein, für 365 Tage jeweils ein „Wort des Tages" zu formulieren. Dieser Versuchung bin ich nicht erlegen, und doch möchte ich Sie stichwortartig an unserer Diskussion teilhaben lassen. Es wurde daran erinnert, daß wir uns schon in früheren Jahren mit Südafrika und dem Antirassismusprogramm des ÖRK beschäftigt haben. Weiße und schwarze Südafrikaner waren vorübergehend Gäste der badischen Landeskirche. Leider sind diese Aktivitäten in den späteren Jahren so nicht aufrechterhalten geblieben.

Es wurde festgestellt, daß die Berichterstattung in den Medien oft sehr subjektive Informationen seien. Wir bräuchten eine konsequente Haltung, eine ethische Legimitation für unser Handeln. Zu bedenken sei, daß in Südafrika auch Schwarze gegen Schwarze stehen würden. Druck erzeuge Gegendruck. Zu achten sei auf ein Minimum der Leidvermehrung (Arbeitslose). Unsere Entscheidung, wie immer sie ausfalle, sei eine Aktivität am Pulverfaß, wir müßten achtgeben, daß es keine Toten gäbe. Druck erfordere Hilfe für die Opfer. Hilfe habe Konsequenzen für unseren Haushalt.

Der Bundesverband deutscher Banken werde mit Anfragen überhäuft. In Südafrika befindliche Partner deutscher Geschäftsbanken beantragen Moratorien, das heißt einen Zahlungsaufschub, europäische Firmen tätigen keine Kapazitätausweitung, es erfolgen keine neuen Investitionen, das heißt neue Arbeitslosigkeit.

Ein von den Folgen des Rassismus gezeichnetes Judentum im Staate Israel bricht nicht mit dem Staat Südafrika, sondern unterhalte volle wirtschaftliche Beziehungen.

Die gesetzliche Aufhebung der Rassentrennung in den USA habe bis zur Verwirklichung eine lange Zeit benötigt, und obwohl heute schon Schwarze in gehobenen Positionen arbeiten, sei der Vollzug des Gesetzes noch nicht überall erfolgt. Der Vollzug vollziehe sich mit Mord und Totschlag, auch an weißen Politikern, ohne daß je von außen wirtschaftlicher Druck erzeugt worden sei.

Überwindung der Rassentrennung sei ein Zeitfaktor. Südafrika verstehe sich als christliches und westliches Land.

Nichtstun heißt auch einen Weg beschreiten, und Risiko sei bei allem Tun. Betroffene wollten trotz Folter gewaltlose Änderung. Verbale Erklärungen bringen nichts – nötig sei eine landeskirchliche Äußerung und die konkrete Tat. Bankenboykott bringe nichts, Gespräche seien mehr. Durch Förderung des Bildungssystems könne Apartheid blockiert werden. Wer jetzt für die Schwarzen nichts tue, fördere den Kommunismus.

Die Entwicklung, z.B. in Rhodesien, habe erst nach 20 bis 30 Jahren reguläre Verhältnisse gebracht.

Kompetenz in der Sache solle man sich verschaffen durch Gespräche mit intelligenten schwarzen und weißen Christen. Im Gespräch mit Gewerkschaften solle man die Angst der Weißen, Schwarze würden ihnen den Arbeitsplatz wegnehmen, abbauen. Apartheid sei nicht nur eine Rassenfrage, sondern immer eine wirtschaftliche. Sanktionen oder Druckmittel seien Zeichen der Gewalt. Was wird, wenn Südafrika die Grenzen schließt? Alles, was wir tun, ist mit einem Risiko verbunden; gehen wir es ein, müssen es die Schwarzen tragen. Man solle in Geduld überlegen und Lösungen aus der Betroffenheit finden. Nicht zu übersehen sei Uneinigkeit unter den Betroffenen. In der gleichen Kirche bei gleicher Ausbildung erhalten weiße Pfarrer höhere Gehälter als schwarze. Es herrsche ein ausgeprägtes Standesverständnis.

Die Frage sei: Revolutionäre oder evolutionäre Überwindung? Die Folgen seien zu ermessen und zu tragen.

Als Kirche des Wortes müßten wir überlegen, welchen Einsatz wir für geboten halten. Druck dränge zum Verhandeln. Worte helfen nicht mehr, wir müssen Lasten tragen, nur schnelles Handeln verhindert einen Bürgerkrieg.

Wir können nur Mittel einsetzen, die unserem kirchlichen Auftrag gemäß sind. Verantwortung vor Gott und verantwortliche Bindung an die Bekenntnisschriften sei gefordert. Schwarze wollen den Sturz der Regierung – wollen wir das? Wandel durch Handel – sei eine alte Erfahrung. Statt einer Spirale der Gewalt solle man Gespräche und Verhandlungen mit Schwarz und Weiß führen. Ein Mitglied des Finanzausschusses äußerte sich so:

Boykott ist eine harte Maßnahme, die nicht nachvollziehbar sei. Nach Engagement in der Kirche sehe er, daß er auf einmal auf der falschen Seite stehe, durch das beabsichtigte Handeln der Kirche sei er auf einmal moralisch unterlegen und habe nur den Trost, daß ihm nach Entfernung aus dem Dienst die seelsorgerliche Betreuung der Kirche sicher sei.

Welchen Weg sollen wir gehen? Das sei eine Frage an die Kirche: Den Weg der Macht? Den Weg der Ohnmacht? Sanktionen seien der Weg der Macht. Der Weg der Macht sei ein Weg des Staates. Jesus ging den Weg der Ohnmacht.

Das waren – so kurz wie möglich – wesentliche Aussagen in der Diskussion des Finanzausschusses. Dr. Epting, der aufmerksam die Diskussion verfolgte, hatte nur wenig Zeit, sich zu dem Gesagten zu äußern. Stichwortartig sagte er: Sanktionen seien keine Strafmaßnahmen, sie seien ein noch friedlicher Weg. Seit 20 Jahren würde auch mit weißen Kirchen gesprochen, auch mit niederländischen Kirchen. Es wäre nichts versäumt worden und würde nichts versäumt werden, um Gespräche zu führen. Statt Macht oder Ohnmacht müsse es heißen: Recht und Gerechtigkeit. Es bestehe Macht; es sei Bürgerkrieg in Südafrika.

Der Ausschuß wendete sich nach der Diskussion der Beschlußvorlage des Ausschusses „Mission und Ökumene" zu, den er nicht in vollem Wortlaut übernehmen konnte. Der Finanzausschuß unterbreitet mehrheitlich – es gab 3 Enthaltungen – der Synode folgenden Beschlußvorschlag:

In dem Beschlußvorschlag sind der in dem Papier des Ausschusses Mission und Ökumene enthaltene Punkt 6 und der in der Vorlage des Finanzausschusses zu Punkt 5 gemachte Vorschlag in Übereinstimmung mit dem Haushaltsreferenten der Landeskirche, Herrn Dr. von Negenborn, erfolgt. Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen.

Von dem Vorschlag des Ausschusses für Mission und Ökumene übernehmen wir unverändert Teil A und B 1 ebenfalls.

(Der nachfolgend kleingedruckte Teil wurde nicht vorgetragen)

A

Die uns in zweieinhalb Jahrhunderten durch die Missionsgeschichte und seit Jahrzehnten durch eine Partnerschaft im EMS verbundenen Schwestern und Brüder der Moravian Church in der Republik Südafrika (RSA) lassen uns teilhaben an der Bedrängnis und Not angesichts der politischen Lage in ihrem Lande.

Gemeinsam mit unseren Schwestern und Brüdern haben wir erkannt, daß das in der RSA verfassungsmäßig geltende System der Rassentrennung der christlichen Botschaft widerspricht.

Wir sind dankbar, daß die Erwartung unserer Schwestern und Brüder auf Zeichen von Gemeinschaft in Gebet und Tat uns auch weiterhin einbezieht.

Bewegt erleben und lernen wir von unseren Schwestern und Brüdern, daß sie ihre Hoffnung auf Überwindung des Apartheidssystems ohne Haß und Gewalt immer neu im Gebet vor Gott, den Herrn ihres Lebens und ihrer Kirche bringen.

Unter uns ist in den letzten Jahren die Kenntnis von unserer unmittelbaren oder doch mittelbaren Einbindung in die Wirtschaftsbeziehungen der BRD zu der RSA gewachsen. Auch die Landeskirche ist durch ihre Kirchensteuern und Spenden einbezogen in die weltweite Verflechtung von Handel und Produktion in der RSA.

Die Erkenntnis von dieser notvollen Verstrickung gebietet uns, Schritte zu gehen, die unsere Verbundenheit mit den Schwestern und Brüdern unserer Partnerkirche als geeignet erscheinen läßt.

B

1. Solche Schritte beginnen und haben Ihren Ausgang in unseren Gemeinden, Häusern und Familien bei dem treuen Gebet um Überwindung des politischen Systems der Rassentrennung und der Trennung von weißen und schwarzen Kirchen.

Der Beschlußvorschlag lautet bei Teil B ab Ziffer 2:

2. Wir bitten die EKD, das EMS und unsere Partnerkirche in Südafrika darum, weiterhin das seelsorgerliche Gespräch mit solchen weißen Christen und Kirchenvertretern der reformierten Kirchen zu suchen, die das uneingeschränkte System der Rassentrennung noch immer stützen.

Die Landessynode soll zu gegebener Zeit von den Gesprächsergebnissen unterrichtet werden.

3. Die Landessynode begrüßt die vom Rat der EKD verabschiedeten „Überlegungen und Vorschläge zu Möglichkeiten politischer und wirtschaftlicher Einflußnahme auf Südafrika" vom 25.07.1986 und nimmt diese Verlautbarung – vor allem Punkt 4 „Mögliche polititische Maßnahmen", insbesondere 4.6 – zustimmend zur Kenntnis.

4. Die Landessynode dankt allen Gemeindegliedern, die in jahrlangen Bemühungen zur Bewußtseinsbildung über die politische Lage in Südafrika beigetragen haben. Der Einsatz der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden gilt als beispielhaft.

5. Im Frühjahr 1987 wird die Landessynode bei Vorlage der Jahresabschlußrechnung 1986 Mittel für ein von der Moravian Church selbst zu bestimmendes Projekt zur Verfügung stellen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Projektvorschlag und die Möglichkeit zu dessen Realisierung der Synode zu unterbreiten.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr Stock.

Der letzte Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt kommt vom **Bildungsausschuß.** Herr Schellenberg, bitte.

Synodaler **Schellenberg, Berichterstatter:** Herr Präsident! Werte Gäste! Auch dem Bildungsausschuß waren die Eingaben OZ 5/10, 5/18, 5/24, 5/25 und 5/26 zugewiesen. Er konzentrierte sich bei der Bearbeitung auf die Stellungnahme des besonderen Ausschusses für Mission und Ökumene, die Frau Dr. Gilbert in ihrem Bericht am vergangenen Montag vorgelegt hat. In der Diskussion verweilten wir nicht lange bei allgemeinen Erörterungen, obwohl unterschiedliche theologische und ethische Ausgangspositionen deutlich wurden. Die akute Leidenssituation unserer schwarzen und farbigen Brüder und Schwestern, ihr Schrei um Hilfe und Solidarität verlangen von uns konkrete Worte und Handlungen. Der qualitative Schritt vom Wort zur Tat konnte nicht von allen Mitgliedern des Ausschusses mit voller Überzeugung getan werden; die Mehrheit war der Meinung, daß es Situationen gibt, in denen solche Schritte vollzogen werden müssen.

Gemeinsamer Ausgangspunkt war für uns die Erkenntnis, daß das System der Apartheid Sünde wider Gottes Willen ist und beseitigt werden muß und daß wir in unserer materiellen Existenz mit hineinverflochten und verstrickt, also mitschuldig sind. Die Beziehungen und Verflechtungen der deutschen Wirtschaft mit Südafrika stabilisieren das politische System der Apartheid und fördern die Unterdrükkungsmechanismen. Das gilt besonders für deutsche Firmen, die direkt oder indirekt, offen oder verschleiert militärische Güter nach Südafrika exportieren. Wenn wir uns zur Frage der Sanktionen äußern – wir verwenden lieber den Ausdruck: wirtschaftliche und politische Einflußnahme –, dann nehmen wir deutliche Signale unserer Partnerkirche (Moravian Church) und die ausdrückliche Bitte des Südafrikanischen Kirchenrates um Hilfe und Unterstützung auf. Ich verweise auf die Harare-Erklärung vom Dezember 1985.

Auf diesem Hintergrund haben wir die Stellungnahme des besonderen Ausschusses für Mission und Ökumene als Beschlußvorlage diskutiert und in Aufnahme, Streichung und Ergänzung folgende Gesichtspunkte genannt und Entscheidungen getroffen:

Die in Abschnitt A gemachten Aussagen werden ohne Einschränkung bejaht und unterstützt.

In Abschnitt B Ziffer 1 untersteichen wir die Arbeit in der Gemeinde; ein Teil der Ausschußmitglieder wünschte eine Ergänzung im Blick auf die Wahrnehmung konkreter Verantwortung als Konsequenz aus dem Gebet; diese Ergänzung fand im Ausschuß nicht die erforderliche Mehrheit.

Zu B 2 wurde berichtet, daß unsere Landeskirche schon in den 70er Jahren Vertreter der Burenkirche zum Kontaktstudium in Heidelberg eingeladen hatte und auch da das Gespräch intensiv geführt wurde. Gezielte Kontakte zu den weißen Kirchen sollen weiter versucht werden. Hingewiesen wurde auch auf die zur Zeit veröffentlichten Anzeigen des Deutschen Reformierten Moderamens in südafrikanischen Tageszeitungen.

Bei B 3 wurde die Erste Variante einstimmig angenommen mit der Einfügung nach Satz 1: „Sie (die Landessynode) bittet besonders die Christen, die in politischer und wirtschaftlicher Verantwortung stehen, die Aussagen des Rates der EKD zu prüfen." Dann folgt: „Sie sieht in der Aufforderung ... zu gezielter wirtschaftlicher Einflußnahme eine Hilfe ..."

B 4 Buchst. a und b werden in ihrem unmittelbaren Zusammenhang erkannt. Bei 4 b empfiehlt der Ausschuß, nach „beteiligt sind" einen Punkt zu setzen und den restlichen Satz zu streichen. Dies geschieht im Einklang mit dem Rechtsausschuß.

B 4 Buchst. c soll ersatzlos gestrichen werden, um damit jegliches Mißtrauen gegen die Einhaltung der von der Landessynode beschlossenen Entscheidungen auszuschalten.

Auch B 4 Buchst. d soll in der Vorlage gestrichen werden. Das hier genannte Anliegen soll in Briefen an die betroffenen Banken direkt zum Ausdruck gebracht werden.

Über B 4 Buchst. e – seelsorgerliche Bemühungen vor Ort – wurde im Ausschuß eingehend diskutiert. Wir nahmen damit ein Thema auf, das am Vorabend im Zusammenhang mit der Rüstungsproduktion – darüber hat Herr

Friedrich berichtet – schon intensiv behandelt wurde. Die Abstimmung ergab eine Mehrheit für die Streichung dieses Abschnittes.

Nach Punkt B 4 sollte nach Meinung mehrerer Ausschußmitglieder ein Satz eingefügt werden, in dem die Gemeindeglieder gebeten werden, im Umgang mit ihrem privaten Vermögen die oben genannten Richtlinien für die Anlage landeskirchlichen Vermögens zu bedenken. Bei der Abstimmung ergab sich ein Patt von neun zu neun Stimmen und somit nicht die erforderliche Mehrheit.

Punkt B 5 wurde gekürzt: Der letzte Teil des Satzes soll entfallen; er heißt dann: „Die Landessynode dankt der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden für ihre jahrelangen Bemühungen um Bewußtseinsbildung über die politische Lage in der Republik Südafrika."

Das Anliegen in Punkt B 6 wurde von uns in notwenigem und unlösbarem Zusammenhang mit den obengenannten Aussagen zu wirtschaftlichen Einflußnahmen gesehen: Nur wenn wir bereit sind, materiell zu helfen, auch selbst ein Opfer für die Betroffenen zu bringen, haben wir ein Recht, uns für wirtschaftliche Einflußnahme einzusetzen. Solche Signale sind uns auch von unserer Partnerkirche bereits gegeben worden. Dem Ausschuß genügt die Maßgabe: „ein Zehntel des Ergebnisses der Jahresschlußrechnung" nicht. Wir meinen, daß dafür ein namhafter Betrag, den wir uns in einer Größenordnung von nicht weniger als 1 Million DM vorstellen – das sind weniger als 0,3% des landeskirchlichen Haushaltes –, ausgewiesen und zur Verfügung gestellt werden muß. Außerdem wird der Vorschlag gemacht, kirchliche Gruppen in Gemeinden und Bezirken aufzurufen und mit einer landeskirchlichen Kollekte auch die Information der Öffentlichkeit zu verbinden.

Für den zweiten Teil von Punkt 6 empfehlen wir folgende Formulierung: „..., einen namhaften Betrag – nicht unter 1 Million DM – aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln für ein in Absprache mit dem EMS, dem Südafrikanischen Kirchenrat und der Moravien Church zu bestimmendes Projekt zur Verfügung zu stellen."

Der Bildungsausschuß dankt dem Ausschuß „Mission und Ökumene" für seine gründliche und hilfreiche Vorarbeit zur Behandlung und Beschlußfassung des Südafrikathemas, ebenso dem Herrn Landesbischof für seine Gespräche mit Banken, der Industrie und den Gewerkschaften und für seine engagierte Berichterstattung vor dieser Synode.

Der **Beschlußvorschlag** lautet (nicht vorgetragen):

Der Bildungsausschuß empfiehlt der Synode, die Stellungnahme des besonderen Ausschusses für Mission und Ökumene mit folgenden Abänderungen anzunehmen:

B 3 – Erste Variante: Ergänzung nach Satz 1: „Sie bittet besonders die Christen, die in politischer und wirtschaftlicher Verantwortung stehen, die Aussagen des Rates der EKD zu prüfen." Dann folgt: „Sie sieht in der Aufforderung an die Bundesregierung, Wirtschaft und Banken zu gezielter wirtschaftlicher Einflußnahme eine Hilfe ..."

B 4 Buchst b: Nach „beteiligt sind" erfolgt ein Punkt. Der restliche Teil des Satzes ist zu streichen.

B 4 Buchst. c: ersatzlos streichen.

B 4 Buchst. d: streichen. Das hier genannte Anliegen soll in Briefen direkt den Banken zum Ausdruck gebracht werden.

B 4 Buchst. e: streichen.

B 5: Der letzte Teil des zweiten Halbsatzes wird gestrichen. Der Satz lautet dann: „Die Landessynode dankt der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden für ihre jahrelangen Bemühungen um Bewußtseinsbildung über die politische Lage in der Republik Südafrika."

B 6: Die vorgeschlagene Formulierung im zweiten Teil des Satzes soll lauten: „..., einen namhaften Betrag – nicht unter 1 Million DM – aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln für ein in Absprache mit dem EMS, dem Südafrikanischen Kirchenrat und der Moravian Church zu bestimmendes Projekt zur Verfügung zu stellen."

In Ergänzung zu dem Bericht von Herrn Friedrich zu der **Eingabe OZ 5/4** der Teilnehmer der Akademietagung „Rüstungsproduktion in der Bundesrepublik Deutschland" (siehe TOP II.4) haben wir für den **zweiten Teil folgenden Beschluß** gefaßt:

Der Bildungsausschuß hat sich im Zusammenhang mit dem Südafrikathema auch mit der Frage der Rüstungsproduktion und des Exports von militärischen Gütern beschäftigt. Der besondere Ausschuß für Friedensfragen befaßt sich mit dieser Problematik. Die Beratungen sind dort noch nicht abgeschlossen. Deshalb gibt der Bildungsausschuß zum jetzigen Zeitpunkt keine Empfehlung an das Plenum der Synode.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Danke sehr, Herr Schellenberg. – Ich eröffne die **Aussprache.**

Synodaler **Stock, Berichterstatter:** Der Bericht des Finanzausschusses, den ich abzugeben die Freude hatte, enthält nicht meine persönliche Meinung. Ich möchte jetzt meine persönliche Meinung zur Sache sagen dürfen.

Wirtschaftliche Maßnahmen erfordern Nüchternheit und Sachlichkeit, es gibt hier keinen Raum für Illusionen. Ich möchte aus meinem eigenen Lebensbereich folgendes sagen. Ich arbeite in meinem Betrieb mit einem sogenannten Eurokredit. Einen solchen Kredit kann man für höchstens drei Monate bekommen, dann muß er erneuert werden; das liegt an der günstigen Kondition, die es jeweils gibt. Das ist billigeres Geld als das, was man auf dem deutschen Markt aufnehmen kann. Ich stelle fest, daß der Kredit, den ich heute verlängern lasse, auf einmal von einer Bank in Wien kommt; die nächste Verlängerung kommt aus Zürich, die dritte aus Brüssel, die andere aus Paris, die andere wieder aus Luxemburg, obwohl der Vermittler eine kleine Regionalbank in Baden-Württemberg ist. Aber wie die Geldströme laufen, wird doch hier ein klein bißchen offenbar. Nicht jeder, der uns das Geld gibt, hat es nicht selber, sondern er beschafft es sich woanders her. Dies zu durchblicken ist geradezu unmöglich. Ich möchte sagen, noch heute sind alle harten Währungen – und nur die haben ja einen Wert auf dieser Welt – wenigstens zu einem Großteil durch Gold gefestigt. Wir wissen, was in Frankfurt liegt. An diesem Goldpool der Bundesbank partizipieren alle Banken und Sparkassen in dieser Republik. Sie können machen, was sie wollen. Sie werden immer mit Südafrika in Berührung kommen.

Dann möchte ich etwas darüber sagen, was ich in der Bundesrepublik als Unternehmer selbst an Sanktionen täglich erfahre von seiten meiner Kundschaft, die, wenn ich nicht willfährig bin, sagt: Dann brauchen Sie gar nicht mehr zu kommen, dann kaufe ich Ihnen nichts mehr ab. Mit diesem Druck versetzt sich der, der den Druck ausübt, immer in die bessere Lage. Dazu könnte Ihnen jeder Unternehmer in geschäftlich schwierigen Zeiten sehr viel sagen. Als Unternehmer werde ich ständig beobachtet; denn ich nehme ja ein kleines Stückchen wirtschaftlicher Macht wahr. Ich werde nun auch von meinen Mitarbeitern beobachtet, ob

ich als Mann der Kirche und als Mandatsträger der SPD auch die mir in die Hand gegebene wirtschaftliche Macht nicht mißbrauche. Hier und heute aber soll ich als Mann der Kirche bereit sein, wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen zuzustimmen. Das ist für mich eine unerträgliche Spannung. Wenn man nun auch Sprachkosmetik betreibt und nicht mehr von Sanktionen spricht, sondern von wirtschaftlichen Maßnahmen, dann steckt da gar nichts dahinter. Sanktionen waren schon immer und ausschließlich ein Mittel des Kapitalismus, auch des Staatskapitalismus bis heute. Ich kann den Weg nicht nachgehen, daß es in der Kirche in der Lösung von Problemen keinen anderen Weg geben soll als dieses Machtmittel des Kapitalismus, um im menschlichen Bereich Zustände zu verhindern oder zu verändern oder zu verbessern.

Ich möchte da etwas mehr von der Macht des Wortes Gottes hören, weil ich denke, daß das doch noch mehr ausrichten kann, wenn wir uns dahinterstellen, als etwa Sanktionen, wie sie der Kapitalismus, der Staatskapitalismus gebraucht. Ich stehe ein Leben lang bei den Randgruppen der Bevölkerung und erlebe, wie sie, ob sie Nichtseßhafte, Asylanten oder Witwen und Waisen sind, ständig Sanktionen erleiden, erdulden und ertragen müssen. Ich bin nicht bereit, jetzt als Mitglied dieser Landeskirche auch noch diesen wirtschaftlichen Weg der Sanktionen mitzugehen. Das kann ich einfach nicht, und dafür bitte ich um Verständnis.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Dr. Heinzmann:** Es ist die Frage, wie es jetzt vom Verfahren her weitergehen soll. Es wäre sicher möglich, erneut eine Generaldebatte zu führen. Ich persönlich habe den Eindruck, daß durch die verschiedenen Referate, Beiträge, Beschlußvorschläge etc. eigentlich alle nötigen Argumente auf dem Tisch liegen. Deshalb erlaube ich mir, folgenden Vorschlag zu machen. Die Vorsitzenden und die Berichterstatter der vier ständigen Ausschüsse werden um eine geeignete Redaktionsbearbeitung der vorliegenden Beschlußvorlage mit dem Ziel gebeten, eine neue Gesamtvorlage mit jeweiligen Alternativen einzubringen, die dann durch Abstimmung zu einem Ergebnis führen können. Ich habe den Eindruck, daß es jetzt um eine abschließende Willensbildung gehen muß und daß dieses Verfahren auch der Synode angemessen ist.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Ergänzung: „und Frau Dr. Gilbert"; daran ist gedacht, aber nicht vor der Debatte.

Herr Bubeck, bitte.

Synodaler **Bubeck:** In vielen Eingaben mit sehr vielen Unterschriften, die wir bekommen haben, war der Grundtenor: Boykott ziemt sich für Christen nicht. Liebe Schwestern und Brüder, ich zitiere mit besonderer Erlaubnis des Herrn Präsidenten aus Evangelium Matthäus Kapitel 21 Vers 12: „Jesus ging in den Tempel Gottes und trieb alle, die im Tempel verkauften und kauften, hinaus und stieß die Tische der Wechsler um und die Sitze der Taubenverkäufer und sprach zu ihnen: Es steht geschrieben, mein Haus soll ein Bethaus heißen, ihr aber macht daraus eine Räuberhöhle." Diesen Bericht finden Sie – mit ähnlichen Worten, zum Beispiel statt „Räuberhöhle" „Mördergrube" – in allen vier Evangelien. Es ist also offenbar jedem der vier Evangelisten wert gewesen, darüber zu berichten. Im Grunde geht es natürlich um den rechten Gottesdienst. Aber unser Gottesdienst ist gestört, wenn wir Räuberhöhlen wie den christlichen Staat Südafrika vor uns sehen und nichts dagegen tun.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Dr. Müller** (Zur Geschäftsordnung): Wenn Herr Dr. Heinzmann es nicht so gemeint hat, was er gesagt hat, dann möchte ich jetzt seine Rede zum Geschäftsordnungsantrag erheben und bitte um Gegenrede und Abstimmung über diesen Antrag. Was Dr. Heinzmann gesagt hat, stelle ich als Geschäftsordnungsantrag zum Verfahren. Da ist also eine Gegenrede zulässig. Und dann bitte ich, über diesen Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.

Präsident **Bayer:** Sie haben den Vorschlag Dr. Heinzmann gehört, daß ein Ausschuß aus allen heutigen Berichtstattern und den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und Frau Dr. Gilbert gebildet wird, der eine neue Formulierung

(Zuruf: Aus diesen vier Vorschlägen!)

aus diesen vier Vorschlägen uns allen zugänglich macht.

(mit Alternativen)

– Mit Alternativen, ja. Wer ist gegen diesen Vorschlag?

(Zuruf: Gegenrede!)

Synodaler **Wöhrle:** Ich glaube, es ist in unser aller Sinn, daß so verfahren wird. Die Frage ist nur, ob das jetzt schon geschieht. Ich finde, wenn ein Anliegen der Synode ein solches Gewicht hat, ist es unerläßlich, daß wir eine gewisse Zeit für eine ganz offene Plenumsdiskussion haben. Ich wäre deshalb dagegen, zum jetzigen Zeitpunkt das Gespräch abzubrechen.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Stockmeier:** Zum letzteren. Ich meine halt einfach, die Substanz der Debatte wird ja nicht dadurch verkürzt, daß zur Grundlage einer weiteren Beratung einmal eine durchgearbeitete Synopse der Beschlußvorlage da ist; sonst würde ich mich auch nicht diesem Geschäftsordnungsantrag anschließen können. Daß eine vorzeitige Harmonisierung die notwendige Sachdebatte nicht ersetzen kann, das ist klar, aber sie dient vielleicht dazu, die Sachbehandlung im Plenum noch einmal etwas zu begleiten.

(Vereinzelt Beifall)

Präsident **Bayer:** Gut, dann erst Abstimmung über den Grundsatz, ob oder daß ein Formulierungsausschuß gebildet wird. Wer stimmt dem im Grundsatz zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Keine.

Zweite Frage: Soll der Formulierungsausschuß jetzt schon zusammentreten oder erst nach der Debatte.

Synodaler **Dr. Müller:** Mein Antrag war so gemeint, daß er jetzt schon zusammentritt und daß dann dieser Formulierungsvorschlag die Grundlage zu der weiteren Aussprache ist; danach dann die Abstimmung.

(Vereinzelt Beifall)

Präsident **Bayer:** Das würde aber eine Pause bedingen.

(Zurufe)

Synodaler **Gabriel:** Ich würde von dem aber sehr abraten. Es handelt sich hier doch um eine so fundamentale Thematik, die doch durch die Berichterstatter nicht einfach synoptisch schon gewichtet oder dargestellt werden kann. Das wäre der Synode nach diesen Vorträgen und Beratungen wohl unangemessen, die Generaldebatte schon auf diesem

Stand in einen Formulierungsversuch einmünden zu lassen. Mir ist das Herz voll, ich möchte mich nachher auch noch melden, wollte das aber nicht vornehinstellen. Ich bitte Sie, doch noch bei der Stange zu bleiben bei der Aussprache.

(Vereinzelt Beifall)

Präsident **Bayer:** Abstimmung über die Zeit. Wer ist für den Antrag Dr. Müller, jetzt schon eine Pause eintreten zu lassen und jetzt schon einen Formulierungsausschuß zu bilden und ihn arbeiten zu lassen? – Das sind 33. Enthaltungen? – 5. Damit ist eine weitere Abstimmung nicht erforderlich. Der Formulierungsausschluß ist beschlossen, aber am Ende der Debatte.

Synodaler **Ehemann:** Ich selbst komme aus einer Stadt mit einer langen kirchlichen Prägung, so daß an vielen alten Gebäuden ein Wappen angebracht ist mit einer Bischofsmütze mit Krummstab und Schwert. Damit wurde seinerzeit jedem sichtbar ein Zeichen aufgerichtet für kirchliches Handeln durch die beiden Mittel Hirtenstab und Schwert. Die Kirche der Reformation hat sich davon mit dem Bekenntnis getrennt „non vi, sed verbo", nicht durch Gewaltzeichen, sondern durchs Wort, also mit dem Wollen, den Auftrag Gottes in dieser Welt allein durch das Wort Gottes auszurichten.

So ist es unser Glaube, daß das Wort, so schmerzlich ohnmächtig es oft scheint, doch wirksam ist. Ich weiß sehr wohl, daß es in dieser gefallenen Welt ohne das Schwert nicht geht; aber beim besten Willen kann ich darin nicht unsere genuine Aufgabe als evangelische Kirche und Synode einer Kirche erkennen, wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen zu empfehlen oder auch anzudrohen.

Ich selbst bin also gegen einen Boykott als ein Handeln im Zeichen des Schwertes. Ich kann mich diesen Empfehlungen, auch den Empfehlungen des Rates der EKD nicht anschließen, jedoch ausdrücklich den empfohlenen konkreten Hilfen für die Partnerkirche in der Republik Südafrika.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Wegmann:** Ich möchte an die Ausführungen von Bruder Stock anknüpfen. Ich habe im Jahr 1981 das gesagt, was jetzt Herr Stock aus seiner praktischen Arbeit erlebt. Das heißt, die Banken sind untereinander direkt oder indirekt verbunden und die Geldströme so flexibel und konvertierbar, daß ein Institut allein nicht garantieren und bestimmen kann, wohin dieser Geldstrom geht. Auch unsere kirchlichen Banken, seien es katholische oder evangelische, die zwar nur an unsere Einrichtungen Geld geben, müssen ja auch irgendwo ihre Gelder anlegen bei Zentralbanken, unter anderem um die Rendite zu erzielen. Dann beginnt das Unbekannte, wohin unser Geld geht.

Ich möchte dem Herrn Landesbischof besonders dafür danken, daß er in seinem Bericht gebracht hat, daß beispielsweise bei BBC und Daimler-Benz innerbetriebliche Auswirkungen entstehen können. Ich darf daran erinnern, daß ich im Frühjahr schon erklärt habe, daß Mitarbeiter der Firma Daimler-Benz, die im Gebiet unseres Stadtteils Waldhof liegt, Mitglieder des Ältestenkreises sind. Damals erwähnte ich, daß einer im Betriebsrat von Daimler-Benz ist. Ich muß leider sagen, daß er mit 39 Jahren während des Urlaubs in diesem Jahr verstorben ist. Dies trifft uns ganz besonders hart, weil dieser Mann nämlich ein Mosaiksteinchen in einem Betrieb war, wo viele Arbeiter – das ist ja bekannt – keine Verbindung mehr zu der Kirche haben. Wenn wir jetzt Maßnahmen treffen, dann fragt der Arbeiter seinen Betriebsrat: Haben wir Arbeit oder nicht? Er interessiert sich zunächst einmal für das, wovon er lebt. Da gilt auch, was ein Mitsynodaler, der im gleichen Beruf tätig ist, gesagt hat: Dann stehe ich auf einmal auf der anderen Seite.

In der epd-Meldung vom 11. September ist beispielsweise ein Besuch von Landesbischof Lohse beim VW-Werk geschildert. Das war für mich insofern sehr interessant, als die Firmenleitung von VW gesagt hat – das ist nachzulesen –, die Einflußmöglichkeiten von VW auf die südafrikanische Regierung zur Abschaffung der Apartheid seien sehr gering. Es heißt weiter: Es sagte dann Landesbischof Lohse, daß dieses Wirken von VW in Südafrika ein Stück positiver Entwicklungspolitik sei.

Im Bericht des Gesamtbetriebsrates von Daimler-Benz lese ich, daß durch die Maßnahmen von Mercedes in Südafrika eine sozialpolitische Entwicklung eingeleitet worden ist, die sich positiv zugunsten der Schwarzen auswirkt. Wenn wir jetzt irgendwelche Maßnahmen treffen sollten, dann wird eine solche Entwicklung gestoppt. Durch das ganze Gerede verläuft die Entwicklung schon nicht mehr in dieser Bahn, wie es eigentlich geplant war.

Es gibt auch ein Zeichen der Hoffnung. Da setze ich insbesondere auf die Frauen. Wenn man nach der epd-Meldung vom 14.06.1986 geht – der Artikel ist überschrieben „Agentinnen des Wandels" –, dann sind über eintausend Frauen – schwarze und weiße – zusammengekommen, um über das Thema Gleichheit, Entwicklung und Frieden zu reden. Allerdings haben sie dann auch über das Thema Sanktionen gesprochen. Sie kamen zu keinem Ergebnis. Also, es ist auch hier auf diesem Gebiet über die Frage der Sanktionen eine Ungleichheit, aber sie kommen zusammen, um eine Gleichheit zu erreichen.

Oder nehmen Sie die „Frankfurter Allgemeine" vom 29.09.. Die Überschrift lautet: „Selbsthilfe der Schwarzen". Ich würde unser Referat im Oberkirchenrat bitten, dieser Sache nachzugehen. Da soll eine Art Marshallplan zwischen Schwarzen und Weißen mit einer Kapitalausstattung gebildet werden, daß man hier eine wirtschaftliche Stärkung in diesem Gebiet erreicht, um eine Gleichheit herbeizuführen. Ich wäre sehr dankbar, wenn wir das machen würden. Herr Dr. Epting, wir haben uns gestern mal kurz darüber unterhalten. Wir sollten solche Ansätze auf jeden Fall unterstützen, auch wenn es dann im Rahmen unserer finanziellen Hilfe geschehen soll.

Oberkirchenrat **Dr. Sick:** Ich halte es für außerordentlich wichtig, daß in der Aussprache und in der Beschlußfassung deutlich wird, daß wir hier als Glieder der Kirche Jesu Christi sprechen und daß das, was wir tun und verantworten, auch unter dem Wort Gottes geschieht, das über allem stehen muß. Von daher möchte ich nur auf ein Votum eingehen, das ein wenig gezeigt hat, wie wir gefordert sind und wie wir auch leicht in Mißverständnisse hineingeraten.

„Non vi, sed verbo", so stand es einmal beim Augsburger Reichstag über den Türen der Vertreter der Reformation: Nicht durch Gewalt, sondern durch das Wort Gottes. Gemeint war, der Glaube wird durch das Wort Gottes bewirkt und darf nicht mit irgendwelchen Gewaltmitteln durchgesetzt oder unterdrückt werden. Das ist der legitime Ort dieses Zitates, dort hat es auch sein Recht, und dabei muß es bis zum heutigen Tage bleiben.

Von daher ergibt sich für uns die Konsequenz, daß wir in der Tat keinen falschen Druck ausüben, um Überzeugun-

gen zu verändern. Daran müssen auch die Ergebnisse überprüft werden, wie wir eventuell umgehen mit Andersdenkenden. Non vi – nicht mit Gewalt –, sondern mit dem Wort Gottes mögen wir überzeugen. Aber wenn nun jene wirtschaftlichen Maßnahmen gegen Südafrika in diesem Zusammenhang erwähnt werden, bitte ich jetzt die richtige theologische Zuordnung zu bedenken. Wenn wir das Wort Gottes glaubwürdig in dieser Zeit verkündigen wollen, dann müssen wir es auch in jene Lebensbereiche hinein verkündigen, die Geld, Wirtschaft und alle diese Dinge betreffen, die Sie vorhin angesprochen haben. Das ist doch der wichtige Grundsatz der Barmer Erklärung: Es gibt keinen Lebensbereich, der nicht der Herrschaft Jesu Christi zugeordnet ist.

Sie weisen nun mit einem gewissen Recht auf die ganze Verflechtung der Wirtschaft und Banken hin, mit denen wir es zu tun haben. Das ist ja nun gerade auch für Theologen zum Teil nicht mehr ganz durchschaubar. Schlecht wäre es allerdings, wenn wir deswegen von vornherein schon kapitulierten und sagten: Da kann man gar nichts machen. Sie kennen dieselbe Argumentationskette in der Frage der Rüstung, in der Frage der Dritten Welt, in x anderen Fragen. Es muß doch irgendwo auch noch deutlich werden, daß auch Christen – ich spreche ausdrücklich Christen an –, die in der Wirtschaft tätig sind, überlegen, wo hier noch ethische Maßstäbe greifen. Wenn wirtschaftliche Unterstützung der Republik von Südafrika letztlich dazu dient, daß schwarze Schwestern und Brüder unter Druck gesetzt werden, in der Situation gehalten werden, in der sie sich befinden, dann muß uns das als Christen auch in der Wirtschaft angehen. Das wäre ganz einfach das, was ich gern von Laien lernen möchte, daß sie uns zeigen, wo die Wege dazu sind. Aber es geht ja nicht nur um diese gezielten wirtschaftlichen Maßnahmen – wohlgemerkt: nicht totale, sondern gezielte –, es geht auch um das Geld der Kirche, also um Bankenanlagen. Auch hier geht es wiederum um das Wort Gottes und nicht um Gewaltanwendung. Es geht darum, daß das Geld der Kirche dem Wort Gottes, dem Auftrag der Kirche entsprechend, angelegt und verwendet wird.

Liebe Schwestern und Brüder, es ist doch eine ganz einfache und schlichte Erkenntnis: Wir können nicht unsere Verbundenheit mit unseren Partnerkirchen verkündigen und unbesehen unser Geld dorthin geben, wo es am Ende womöglich negative Auswirkungen auf die Menschen hat, denen wir unsere Verbundenheit bekunden.

(Vereinzelt Beifall)

Das wäre für mich einfach jetzt der theologische Ort. Das Wort Gottes muß regieren, aber das Wort Gottes will auch wirken und zur Nachfolge aufrufen und zur Frage: Was ist zu tun aufgrund dieses einen Wortes Gottes?

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Ritsert:** Vielen Dank, Herr Dr. Sick. Es ist ganz eindeutig und klar, die Kirche hat natürlich keine Druckmittel zur Verfügung. Aber wir haben durchaus den Auftrag, in die Welt hineinzurufen. Das wurde eben sehr überzeugend dargestellt. Wir haben uns, soweit ich das verstehe, einmütig dazu bekannt, daß wir sagen, Apartheid ist Sünde. So weit sind wir uns wohl einig. Aber wir machen uns – das ist jetzt in Gesprächen ein paarmal angeklungen – doch dadurch an Apartheid mitschuldig, daß wir Vollbeschäftigung durch Verkaufen nach Südafrika erreichen wollen. Das müssen wir doch einmal sehen. Wir können nicht sagen: Wir wollen die wirtschaftlichen Verbindungen nach Südafrika aufrechterhalten, weil wir damit unsere Arbeiter in Arbeit behalten können. So dürfen wir nicht denken, meine ich.

Ich habe mit vielen schwarzen Brüdern aus der Moravian Church gesprochen. Die haben uns immer und immer wieder herzlich darum gebeten: Tretet mit euren Möglichkeiten bei euren Regierungen dafür ein, daß die Regierung in Südafrika unter wirtschaftlichen Druck gesetzt wird. Begründung der schwarzen Brüder: Wir sehen dies als einzigste und letzte Möglichkeit, daß ein Blutvergießen in fürchterlichem Maße vermieden werden kann. Wir sollten, wenn wir uns überlegen, was zu tun richtig ist, auf diese Argumente der schwarzen Brüder in Südafrika hören und sie uns merken. Daß sie nicht sehr öffentlich darüber reden, ist auch wieder verständlich. Dazu gehört sehr viel Mut, denn das kann das Leben kosten.

Noch ein Drittes: Kapitalismus. Ich möchte mich nicht kapitalistischer Mittel bedienen, wurde vorhin gesagt. Können wir nicht einem Staat wie Südafrika unter Umständen gerade nur dadurch, daß wir kapitalistische Mittel anwenden, nahekommen, daß er zum Beispiel seine Verfassung ändert? Mein Gedanke dabei ist folgender: Es wurde in dem Bericht des Finanzausschusses gesagt, daß die Wirtschaft zögerlich ist mit neuen Investitionen in Südafrika. Das ist doch genau das, was durch die wirtschaftlichen Maßnahmen meiner Ansicht nach erreicht werden soll, nämlich Druck auszuüben, daß die Regierung in Südafrika merkt: wenn wir Apartheid weiter aufrechterhalten, verlieren wir unsere wirtschaftlichen Möglichkeiten, weil die Industrie, weil die Wirtschaft zurückgeht. Das wäre eben doch gerade die Chance, die diese wirtschaftlichen Maßnahmen haben, daß sie die Regierung unter Druck setzen: Wir können mit Apartheid nicht mehr weiter regieren.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Dittes:** Ich möchte für die geleistete Arbeit danken, die bis jetzt stattgefunden hat. Ich bin für die Ausgewogenheit vieler auch in der Berichterstattung dargelegter Voten sehr dankbar. Dennoch möchte ich hier an einer Stelle, an der ich nicht mitziehen kann, von der Plattform der Wirtschaft aus noch ein Votum dazustellen. Ich möchte einfach behaupten, es ist noch nicht bewiesen, daß die Wirtschaft schuldverstrickt ist, sondern ich möchte sogar die Gegenbehauptung aufstellen, daß die Wirtschaft und die Banken mehr zur Überwindung der Apartheid in Südafrika getan haben als die Kirchen. Die Kirche ist nämlich schuld am System der Apartheid durch ihre Theologie, durch die calvinistische Theologie. Dadurch hat sie zu dem System heute beigetragen. Die Wirtschaft auch in Südafrika steht auf dem Boden dieser Theologie, dieser Irrlehre. So wie wir die Theorie dorthin gebracht haben, nämlich als Kirche – ich stelle mich da in den großen ökumenischen Kontext –, muß die Kirche die Apartheidsfrage auch zuerst theologisch mit den Kirchen in Südafrika erledigen. Es muß eine neue theologische Grundlage geschaffen werden, auf der die Republik Südafrika stehen kann.

Ich möchte ergänzend auf eine Sache eingehen, die in dem Antrag OZ 5/10 angeregt ist, wo die Ausschüsse wahrscheinlich nicht darüber gearbeitet haben; denn in den Berichten wurde das Anliegen dieses Antrages nicht genug berücksichtigt. Das ist der Antrag des Gesprächskreises Pfarrer-Unternehmer in Karlsruhe. Ich möchte deshalb darum bitten, die in diesem Antrag begründeten grundsätzlichen Fragen noch einmal zu überlegen, ob das zu widerlegen ist, was da behauptet ist. Das ist nämlich

noch nicht geschehen. Im besonderen möchte ich für den dritten Abschnitt, der dort aufgeführt ist, schon jetzt einen **Zusatzantrag** bringen, der folgendermaßen lautet – er ist auch in Hinsicht auf andere Themen dieser Synode gestellt –:

Der Evangelische Oberkirchenrat möge der im Antrag OZ 5/10, Abschnitt III, geäußerten Bitte entsprechen und eine Stellungnahme erarbeiten, wo es dort heißt, „..., ob die Synode der Landeskirche legitimiert ist, in dieser politisch kontroversen Frage ..." Stellung zu nehmen und über die biblischen theologischen Grundlagen hinaus Beschlüsse zu fassen.

Das ist also eine Frage an die Juristen, wobei dies an der Grundordnung zu prüfen ist.

Präsident **Bayer:** Geben Sie mir diesen Antrag bitte schriftlich im Laufe des Vormittags.

Oberkirchenrat **Dr. Walther:** Ich möchte hier nicht zu dem pro und contra Sanktionen und Disinvestments und deren Auswirkungen auf die Situation in Südafrika Stellung nehmen, sondern mir geht es ausschließlich um die theologische Grundfrage, die wir, glaube ich, hier noch nicht genügend bedacht haben, die Frage nämlich: Kann Kirche, kann ein kirchliches Gremium Gewaltmaßnahmen empfehlen, wie es nun einmal Sanktionen, Boykott-Maßnahmen, selbst Disinvestment sind.

Ich darf mir erlauben, ein paar wenige Sätze zu zitieren, und zwar aus der Feder von Bonhoeffer, der sich unter dem Thema „Die Möglichkeit des Wortes an die Welt" sehr ausführlich mit dieser uns hier bewegenden Frage auseinandergesetzt hat. Ich darf mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten einige Sätze von Dietrich Bonhoeffer zitieren.

„Wer sagt uns eigentlich, daß alle weltlichen Probleme gelöst werden sollen und können? Vielleicht ist Gott die Ungelöstheit dieser Probleme wichtiger als ihre Lösung, nämlich als Hinweis auf den Sündenfall. Vielleicht sind die Probleme der Menschen so verstrickt, so falsch gestellt, daß sie eben wirklich nicht zu lösen sind."

Und nun schildert er drei Beispiele, wo der organisierte Kampf der Kirche gegen irgendwelche weltlichen Übel gezeigt hat, daß die Kirche hier keine Kompetenzen hat. Er nennt etwa die Aufhebung der Sklaverei, die gleichzeitig mit der Entstehung des englischen Industrieproletariats einherging. Die Prohibition, damals von den Methodisten erzwungen, führte zu schlimmeren Erfahrungen als in der Zeit vorher, „so daß die Methodisten selbst für ihre Abschaffung eintraten". Ja, selbst den Völkerbund nennt er hier und sagt am Ende: „Solche Erfahrungen geben für die Frage, wieweit die Kirche zur Lösung weltlicher Probleme berufen sei, ernstlich zu denken" ('Gott in der Faust', Hiob 12, Vers 6). „Das bedeutet," so fährt er fort, „daß das Evangelium sein Wesen nicht darin hat, weltliche Probleme zu lösen, und daß darin auch nicht die wesentliche Aufgabe der Kirche bestehen kann ... Das Wort der Kirche an die Welt ist das Wort vom Kommen Gottes ins Fleisch. Jesus beschäftigt sich so gut wie gar nicht mit der Lösung weltlicher Probleme. Wo er dazu aufgefordert ist, weicht er merkwürdig aus: Matthäus 22, Vers 15 folgende und andere."

Es geht mir bei der Zitierung dieser Sätze lediglich darum, zu zeigen, daß es in der reformatorischen Tradition jedenfalls ein Novum ist, daß kirchliche Gremien konkrete Gewaltmaßnahmen der Obrigkeit der Welt gegenüber empfehlen und damit auch Mitverantwortung tragen für alle Konsequenzen, die sich aus solchen Empfehlungen ergeben.

Ich habe gerade gestern abend in der Schrift von Otto Hof geblättert. Wir könnten mit Otto Hof hier von Luther her sagen: „Luther begrenzt den Verkündigungsauftrag der Kirche gegenüber der Obrigkeit dahin, daß es sich niemals um eine Beratung und Weisung in konkreten politischen Fragen und Angelegenheiten handeln kann." Es geht um „die Sorge um die Reinerhaltung des Evangeliums", daß das Evangelium nicht „als Mittel zur Weltverbesserung dienen soll."

Man wird Bonhoeffer beileibe nicht den Vorwurf machen können, daß ihm die Belange, die Gegebenheiten der Welt gleichgültig gewesen seien; aber – und das ist für mich ein ganz entscheidender Punkt – er nimmt seine Entscheidungen mit Einschluß aller Risiken – selbst des eigenen Lebens – in Kauf und hat immer darauf verzichtet, sich hinter möglichen Mehrheitsbeschlüssen kirchlicher Gremien etwa zu verstecken, seine Entscheidung absegnen und sozusagen rechtfertigen zu lassen durch eine Kirche, die diese Aufgabe als Gremium jedenfalls nicht haben kann.

Ich darf einen zweiten Punkt ansprechen. Es ist hier sehr häufig die Rede von den Banken, von den Unternehmen, und kirchliche Gremien fordern von Banken – ich rede jetzt genau in Verfolgung dessen, was Bonhoeffer hier gesagt hat –, daß Banken und Unternehmen ihre Geschäftspraktiken offenlegen müssen, um dann von kirchlichen Gremien sozusagen einer moralischen Beurteilung unterzogen zu werden. Banken und Unternehmen sind für mich ebensowenig Institutionen anonymer Art, wie etwa der Staat ein Block ist, dem wir gegenüberstehen; Bankgeschäfte werden doch von Menschen getätigt, und zwar von Menschen, die zum großen Teil Gott sei Dank noch Glieder unserer Kirche sind. Ist es nicht so, daß eine ganze Fülle dieser in Banken und Unternehmen verantwortlich tätigen Leute ihre Entscheidungen doch nun auch als Gewissensentscheidungen verstehen, daß sie sich ihre Entscheidungen nicht leicht gemacht haben, daß sie – und das wäre nun ein Unterschied zu einem kirchlichen Gremium – allerdings auch die Verantwortung für das zu tragen haben, was sie entschieden haben? Es scheint mir relativ leicht zu sein, als nicht verantwortlich Beteiligter Stellungnahmen abzugeben, Verurteilungen auszusprechen oder sie gar noch als mutig zu bezeichnen. Aber es ist doch unendlich schwer, als verantwortlicher Repräsentant in einem solchen Unternehmen, eingebettet in Sachzwänge, die dann auch die Verantwortung für den Erhalt des Unternehmens, für Arbeitsplätze, neue Lehrstellen, soziale Absicherung usw. beinhalten, eine solche Entscheidung zu treffen. Hier scheinen mir ganz wichtige Unterschiede zu sein. Wenn eine Synode etwa zur Empfehlung solcher Zwangsmaßnahmen sich bereit findet, dann muß sie wissen, daß sie damit doch die Christen, die in eigener Verantwortung ihre Gewissensentscheidung – auch eingebunden in Sachzwänge – treffen, möglicherweise als ihre Glieder ganz hart treffen kann bzw. sogar diskriminiert.

In aller Kürze noch ein Letztes. Bei einer Veranstaltung zu Südafrika unlängst unter dem Thema „Brücken über die Apartheid" hat ein Pfarrer seine Nichtteilnahme an dieser Veranstaltung damit begründet, daß er geschrieben hat: Über die Apartheid gibt es keine Brücken, denn Apartheid ist Sünde, und die kann nur bekämpft werden.

Frage: Hat Kirche nicht dort ihr Kirchesein in Frage gestellt oder gar aufgegeben, wo sich Christen nicht mehr bereit erklären können, Brücken zu bauen, wirklich alles daran zu setzen, um im Hören auf das Wort der Versöhnung Grundlagen der Versöhnung zu schaffen, Haß abzubauen und

den Weg der kleinen Schritte zu gehen im Nein gegen das Unrecht und im Ja zum Weg der Versöhnung?

Es wurde vorhin bereits angesprochen, es gibt doch auch einen Vorschlag als Weg der Versöhnung, nämlich einen Marshallplan zu entwickeln, der die Apartheid überwinden könnte, nicht mit Gewaltmaßnahmen, sondern mit Mitteln der Versöhnung. Ich meine, die Kompetenz kirchlicher Gremien im Blick auf das, was in der reformatorischen Tradition angelegt ist, zu konkreten Sachentscheidungen, zu Empfehlungen für Gewaltmaßnahmen ist sehr begrenzt. Wir haben hier nicht politische Entscheidungen zu treffen oder zu begutachten, sondern kirchliche Gremien haben im Zentrum das Wort der Versöhnung zu sagen und dann zu fragen, wo in concreto Versöhnungsaufgaben für die Kirche erkennbar werden. – Vielen Dank.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Hahn:** Ich möchte dem widersprechen, daß man die hier vorgeschlagenen Maßnahmen – zum Teil Boykottmaßnahmen – als Gewaltmaßnahmen bezeichnet. Zum ersten, glaube ich, gehen wir sehr weit, wenn wir überhaupt sagen, daß die Entscheidungen über wirtschaftliche Investitionen mit Gewalt gleichzusetzen wären. Jede wirtschaftliche Investitionsentscheidung ist immer auch eine Entscheidung, an einem bestimmten Ort zu investieren und an einem anderen Ort nicht zu investieren. Diese Entscheidung hat immer eine Auswirkung auf die Menschen da oder da. Wegen der Auswirkung jeglicher Investitionsentscheidung kann man doch nicht generell sagen, diese Entscheidungen wären Gewaltmaßnahmen.

Das zweite, woran ich erinnern möchte: Boykottmaßnahmen waren immer ein genuiner Bestandteil der gewaltfreien Aktionen in der ganzen Tradition gewaltfreier Auseinandersetzungen.

(Vereinzelt Beifall)

Ich möchte nur an zwei Namen erinnern. Martin Luther King hat mit dem Bus-Boykott von Montgomery begonnen mit seiner Bürgerrechtsaktion zur Überwindung der Rassentrennung in den Südstaaten. Das war eine Boykottaktion. Gandhi hatte zum Boykott englischer Tuchwaren aufgefordert, was zu Arbeitslosigkeit in englischen Städten geführt hat. Aber er hat das eingebettet in seine Tradition gewaltfreien Widerstandes in Indien. Bisher ist mir noch keiner begegnet, der gesagt hätte, Martin Luther King und Gandhi hätten hier zu Gewaltmaßnahmen aufgefordert. Wenn man das so verwischt, dann verwischt man sehr schnell auch die Grenze zu wirklichen Gewaltmaßnahmen, zu Terror und anderen. Ich glaube, daß der Boykott als gewaltfreie Aktion einmal zwei Auswirkungen und zum andern eine bestimmte Bedingung hat. Boykott als gewaltfreie Aktion hat zur Bedingung, daß sie wieder zum Dialog hinführen will. Auch Martin Luther King hat das immer deutlich gemacht, bevor er zum Boykott oder zu Aktionen aufgerufen hat, daß das nur geschehen sei, um einen bestimmten Skandal so deutlich zu machen, damit wieder in den Dialog eingetreten werden konnte. Oftmals war die Situation die, daß der Dialog überhaupt nicht stattgefunden hat. Dann mußte eben eine Aktion diesen Skandal des Unrechts deutlich machen. Genauso war es auch mit den Aktionen Gandhis, im Gegensatz zu einer Boykottaktion, die ich auch nennen will, nämlich zu dem Boykott jüdischer Geschäfte bei uns in Deutschland. Da war diese Boykottaktion nicht dazu geeignet, den Dialog mit einer anderen Gruppe aufzunehmen, sondern um diese zu zerstören und zu vernichten. Ich denke, daß wir in unseren Stellungnahmen deutlich gemacht haben, daß es bei unseren Maßnahmen, die wir vorschlagen, nicht darum geht, Menschen zu vernichten oder zu diskriminieren, sondern gerade zum Dialog aufzurufen. So sind jedenfalls unsere Stellungnahmen eingebettet.

Ein anderes hängt noch mit Boykottmaßnahmen zusammen, das ist der Wunsch, mit dem Unrecht nicht zusammenzuarbeiten. Das mag zwar nicht immer zum Erfolg führen. Viele dieser Entscheidungen, partiell mit dem Unrecht nicht zusammenarbeiten zu wollen, mögen ohne Effekt, ohne Erfolg sein; aber man kann doch nicht sagen, daß der Wunsch, irgendwo im wirtschaftlichen Bereich mit dem Unrecht, wo man es zu erkennen glaubt, nicht zusammenzuarbeiten, eine Gewaltmaßnahme sei oder ein Ausdruck von gewalttätiger Beziehung zu anderen Menschen. Ich denke, wenn wir hier nicht mit dem Begriff der Gewalt sehr sorgsam umgehen, verwischen wir die Grenzen gerade zu Maßnahmen, die wir wirklich ganz eindeutig alle zusammen ablehnen wollen.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Die Beratung dauert zwei Stunden an. Wir verhandeln bis 13.00 Uhr und dann wieder nach der Mittagspause. Ich schlage ein Lied vor: 249, drei Verse.

(Die drei ersten Verse des Liedes Nr. 249 werden gesungen)

Wir fahren fort. Herr Dr. Gießer hat das Wort.

Synodaler **Dr. Gießer:** Wir haben Beiträge gehört, die aus großer persönlicher Betroffenheit kamen und mich dann auch wieder betroffen gemacht haben. Ich denke an das, was Bruder Stock und Bruder Wegmann gesagt haben, und auch an das Problem, auf das Herr Dittes hingewiesen hat. Ich möchte sagen, das hat mich betroffen gemacht, und da kommen wir nicht darum herum.

Das zweite, was mir wichtig ist: Ich habe vorhin versucht, die verschiedenen Beschlußvorschläge rasch durchzulesen und miteinander zu vergleichen. Da zeigt sich ja nun, daß sich eine Synopse machen läßt, mit Varianten, aber eine Synopse. Das bedeutet doch, daß wir uns in vielem näherkommen können. Für mich hängt das irgendwie mit dem zusammen, was wir heute morgen über Römer 12 gehört haben und was auch vom Berichterstatter des Hauptausschusses noch einmal gesagt wurde.

(Vereinzelt Beifall)

Ich meine aber, es ist gefährlich, wenn wir hier nicht einige Grenzen beachten bzw. das nicht beachten, was diese Beschlußvorschläge wollen. In keinem der Beschlußvorschläge wird ein Totalboykott verlangt. Es werden keine Verurteilungen ausgesprochen. Es zielt immer wieder daraufhin, daß wir miteinander sprechen. Es wird vermieden, einen undifferenzierten Gewaltbegriff zu gebrauchen. Ich meine, das müßten wir jetzt in unserem Gespräch beachten. Es geht nicht so nach dem Motto „alles oder nichts". Was von uns jetzt gefordert ist, sind Zeichen. Ich weiß, dieser Begriff ist sehr strapaziert, aber ich möchte ihn dennoch benützen. Dazu ist auch in den Beschlußvorschlägen das Nötige gesagt. Ich meine, wir sollten diese Zeichen jetzt setzen und sollten sie deutlich setzen.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Renner:** Ich bin dankbar für viele Voten, auch für die Voten derer, die anders denken als ich. Mit geht es da wie Herrn Gießer. Trotzdem bedrückt mich, wie sehr wir uns in dieser Frage winden und dies ja nicht erst jetzt tun, sondern schon in der letzten Tagung und schon seit Jahren

getan haben. Ich habe bei vielen Argumenten, die vorgetragen werden, den Eindruck – ich will das gar nicht überheblich sagen –, es sind Ausflüchte dagegen, sich selbst nicht mit in die schmerzliche Linie der Betroffenheit tatsächlich hineinzustellen; denn wenn ich einen Schritt tue, der zum Teil nicht abgesichert ist, von dem ich nicht weiß, was wird, dann stehe ich eben ein Stück in der Gefahr unserer Brüder und Schwestern in Südafrika. Da haben wir viele Ausflüchte, daß wir beim Wort bleiben, so wichtig ich das finde, und dann fallen uns Zitate von Bonhoeffer und anderen ein.

Ich überlege, in welches Bild wir gehören. Es wurde uns oft gesagt, wir können uns nicht anmaßen, überheblich besser zu wissen, was die da unten brauchen. Mich bedrängt, daß ich uns in der Rolle des reichen Jünglings sehen muß. Er hat von Jugend auf die Gebote gehalten und möchte das auch weiter tun. Nun bekommt er einen Rat von Jesus, der ihm so nahe und so ferne liegt: „Verkaufe alles, was du hast." Dann heißt es: „Er ging traurig davon, weil er viele Güter hatte." Manchmal denke ich, die Betroffenheit, die wir haben und die wir vielleicht noch stärker zum Ausdruck bringen sollten, ist die Trauer an dieser Stelle, die Angst, was wir alles verlieren könnten; denn als die Apartheid mehr oder weniger funktioniert hat, gab es nicht so viele Briefe an die Synode. Ich habe auch Angst, wenn wir, egal welche, Verlautbarungen beschließen, wie es dann mit unserer eigenen Glaubwürdigkeit bestellt ist. Wir hatten auf der Synode die Frage der Asylbewerber und viele andere.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Lauffer:** Sanktionen, Boykottmaßnahmen, Wirtschaftsmaßnahmen, wie wir es auch nennen, ob sie Gewaltmaßnahmen sind oder nicht, ob sie abgestuft sind oder nicht, ein Druckmittel sind sie in jedem Fall. Druck erzeugt Gegendruck. Ich fürchte, daß wir damit genau das Gegenteil von dem erreichen, was wir erreichen wollen. Wir wollen ja den schwarzen Brüdern helfen.

Ich meine, daß Sanktionen – für mich jedenfalls – bis jetzt theologisch nicht begründet sind und daß sie wirtschaftlich und politisch keinen Erfolg verheißen, eher einen Fehlschlag. Kein Staat läßt sich durch Wirtschaftsmaßnahmen von außen in die Knie zwingen. Die Möglichkeiten, solche Sanktionen über neutrale Staaten zu umgehen, sind groß. Also das, was wir wollen, können wir damit, glaube ich, nicht erreichen.

Nun heißt es, unsere schwarzen Brüder verlangen oder erwarten das von uns. Nicht alle erwarten das, eine ganze Reihe sogar nicht, die warnen sogar und haben Sorge, Herr Buthelezi auf jeden Fall und auch der Bischof, der hier war. Sie haben auch Bedingungen gestellt. Wenn die Wirtschaft dann zusammenbricht oder viele Schwarze arbeitslos werden, dann sollen wir mit unseren Geldern einspringen. Ich wäre übrigens sehr für finanzielle Hilfe, aber eben nicht in Verbindung mit Sanktionen.

Die Sache mit dem Marshallplan halte ich für eine wichtige und richtige Sache, die wir als Kirche allerdings nur anregen, aber nicht durchführen können. Unsere Mittel sind sowieso ganz begrenzt.

Wenn man dann noch die Ziele ins Auge faßt, die nicht ausgesprochen werden, dann muß man also auch noch bedenken, daß es nicht Ziel sein kann, eine schwarze Regierung in Südafrika zu fördern, sondern nur eine gemischte Regierung, und daß dafür ein Konzept in Verbindung mit einem Marshallplan notwendig wäre.

Ich meine, wir sollten von Sanktionen ablassen. Ich halte den Beschluß der EKD hier für nicht hilfreich. Wir sollten uns aber unsere ureigenen Möglichkeiten der Verhandlungen, der Gespräche und des Geldes erneut überlegen sowohl mit der Regierung als auch mit den weißen Kirchen.

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Ich möchte zu diesem Punkt – Maßnahmen, Sanktionen – etwas sagen, auch von Römer 12 her, worauf Herr Gießer hingewiesen hat. Es ist doch nicht nur die Frage nach dem politischen Kalkül, das uns hier zu bewegen hat. Jedenfalls geht es mir dabei so. Natürlich werde ich einmal die Konsequenzen, die das politisch haben kann oder nicht haben kann, zu bedenken haben. Ich habe vor allen Dingen auch zu hoffen, daß es Wirkung zeigt. Aber da stimme ich Ihnen zu: das läßt sich nicht im vorhinein eindeutig berechnen.

Wenn man von daher seine Entscheidung – pro oder contra Maßnahmen – abhängig machen müßte, dann müßte man sehr zurückhaltend sein, um nicht zu sagen, ablehnend. Trotzdem stehe ich zu den Überlegungen der Stellungnahme des Rates der EKD mit gezielten Maßnahmen. Wir denken dabei, wie ich finde, noch zuwenig an die Gemeinschaft am Leib Christi, in die wir alle durch die Taufe hineingenommen sind. Zu dieser Gemeinschaft, ob wir es wollen oder nicht, gehören – nicht einfach nur im Sinne einer zufällig einander nähergekommenen Partnerschaft, sondern im Sinne einer geistlichen Gemeinschaft – auch unsere Partner in Südafrika. Für mich ist ein ganz starkes Motiv, für das Papier der EKD damals im Rat votiert zu haben, dies, daß ich etwas von dieser inneren Nötigung und Verpflichtung der Gemeinschaft mit den Partnern in Südafrika spürte. Freilich ist es nicht so, daß sie das so mit einer Stimme fordern und befürworten. Aber bitte denken Sie daran: Setzen wir nicht ein Stück Gemeinschaft aufs Spiel, wenn wir die Bitten und die Stimmen vieler von dort überhören?

Uns geht es sehr – dazu will ich gleich noch etwas sagen – um unsere Gemeinschaft auch hier in unserer Kirche und in unseren Gemeinden und in unserer Synode. Wir dürfen, wenn wir vom Leib Christi sprechen, aber auch weiter denken und reden; ja, wir müssen es, wie es Luther getan hat, wenn er bei der Auslegung des Dritten Glaubensartikels von der ganzen Christenheit auf Erden gesprochen hat. Das bedeutet für ihn inneres In-Pflicht-genommen-Sein. Von daher stelle ich die Frage: Inwieweit hören Sie auch die Stimmen von Südafrika, die sagen: Wir wissen es nicht genau, aber Sanktionen könnten das letzte Mittel sein, das größere Gewalt verhindert?

Ein Zweites dazu, wie Sie, Herr Walther, und auch andere hier votiert haben. Ich nehme es sehr ernst, wenn Sie sagen: Kirche darf sich nicht politische Maßnahmen zu eigen machen. Nur, ich kann es nicht anders sehen, als daß auch die Nichtentscheidung für diese politischen Maßnahmen nach all der Diskussion und dem politischen Stand, den wir im Westen, in der Bundesrepublik, auch in Europa haben, ebenfalls eine politische Entscheidung ist.

(Beifall)

Ich sehe schon den Unterschied, Herr Walther, zwischen dem direkten Empfehlen von solchen Maßnahmen; aber ich bitte Sie wirklich mit großem Ernst, doch auch eine Antwort zu geben, inwieweit – ich sage es noch einmal – nach all den politischen Diskussionen, die wir geführt haben, Ihre Entscheidung keine politische Entscheidung mehr ist.

Jetzt darf ich noch etwas sagen, worauf wir noch nicht zu sprechen gekommen sind, was vielleicht aber auch für den weiteren Gang der Diskussion, obgleich es noch nicht benannt wurde, aber in Vorlagen angesprochen wurde, hilfreich sein kann. Zu den ureigenen Mitteln der Kirche gehört das Verbum im Sinne des verkündigten Wortes, aber auch das Verbum im Sinne des verbindlichen Miteinander-Redens. Es wird ja gesagt, wir müßten bei aller Partnerschaft zu Südafrika an unsere farbigen und schwarzen Partner denken und dürfen die weißen Kirchen nicht außer acht lassen. Dies geschieht in Südafrika auch. Auf der letzten Nationalkonferenz hat der SACC (Südafrikanischer Kirchenrat) eine Aufforderung, ja eine Einladung, an die Niederländische Reformierte Kirche zur Mitgliedschaft sehr deutlich und auch werbend ausgesprochen, freilich unter der Voraussetzung, daß von dieser Kirche ein deutliches Wort gegen die Apartheid gesagt wird. Ich habe gestern ein Dokument erhalten, das ich jetzt, bevor ich einige Sätze vorlese, gar nicht bewerten will. Es ist ein Wort der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche im südlichen Afrika. Diese weißen lutherischen Kirchen und deren Kirchenleitung haben in einem Wort „Christus unsere Hoffnung" vom 13. September Stellung bezogen. Ich will dabei vorausschicken, daß Gespräche mit Vertretern dieser weißen lutherischen Kirchen – das konnten Herr Dr. Epting und ich erfahren – schwierig sind, weil in den Gemeinden, die weiße Gemeinden sind, ganz stark ein Denken, ein Leben, ein Verhalten im Sinne der Apartheid vorhanden ist. In der Erklärung heißt es:

Von eigener Schuld sprechen wir als Christen meist nicht gern; aber in dem Bekennen von Schuld und in der Gewißheit, daß Gott Schuld vergibt, haben wir wirklich Hoffnung ...

Worin besteht unsere Schuld in der Situation, in der wir uns befinden? Viele von uns haben lange im besten Glauben eine Politik unterstützt, deren verhängnisvolle Folgen wir für uns selbst und für die, die sich heute gegen diese Politik auflehnen, nicht gesehen haben. Die Wunden, die dadurch gerissen wurden, sind heute nicht mehr durch Einzelkorrekturen am System zu heilen; die einzige durchgreifende Reform ist die vollständige Abschaffung von Apartheid.

Das haben uns unsere schwarzen Brüder schon seit langem gesagt. Wir haben ihre Bitten, Forderungen und Anklagen nicht genügend ernst genommen. Haben wir dabei nicht auch Gottes beharrliches Rufen in der Stimme unserer Brüder überhört? Die Bibel ist an dieser Stelle eindeutig. Wir können nicht behaupten, Zugang zu Gott zu haben, ohne den Zugang zum Bruder zu suchen, ihn zu hören, ihn ernst zu nehmen, zu ihm hinzugehen. Wir begreifen, daß Frieden nur in Gemeinschaft mit den Brüdern, nicht in der Trennung möglich ist, die für viele für uns so wichtig war. Begreifen wir es denn wenigstens jetzt, daß wir in der Gemeinschaft des Teilens, im Verzicht auf Privilegien, ja, vielleicht auch im Zurücktreten hinter unsere Brüder, für die wir bisher meinten sprechen zu müssen, viel mehr gewinnen als verlieren? Das können wir von Christus lernen. Trotz aller Ratlosigkeit dürfen wir hoffen: Gott hilft uns, Abschied zu nehmen von überholten Vorstellungen und alten und so liebgewordenen Gewohnheiten, mit denen wir das Zusammenleben mit den so unterschiedlichen Menschen unseres Landes bisher meinten gestalten zu können. Im Abschiednehmen gehen wir Christus entgegen.

Ich denke, Sie spüren etwas von dem geistlichen Gewicht einer Stellungnahme, die – das kann man voraussagen – in den Kirchengemeinden erhebliche Diskussionen auslösen wird. Mir scheint sie auch für uns – das kann man nicht nachmachen, es ist auch eine andere Situation – ein Stück weit einen Weg zu weisen. Hier wird auch Gemeinschaft im Sinne dessen ernst genommen, daß gefragt wird: Was ist uns in der Gemeinde als Gemeinschaft zumutbar? – und daß daraufhin auch etwas zugemutet wird. Ich möchte uns wirklich alle bitten, auch in den Gemeinden, dies zu bedenken – egal, wie es weitergeht: ob mit Brief der Kirchenleitung oder des Landesbischofs oder ohne Brief. Aus dieser Pflicht ist niemand genommen! Denken Sie daran, daß Paulus den Korinthern sagt: „Ihr seid der Brief Christi." In diesem Sinne ist darum zu werben, daß es hier bei diesen Fragen nicht einfach nur um politisch Vordergründiges geht, sondern auch um die Frage unserer ganz elementaren ökumenischen Gemeinschaft mit den Partnern in Südafrika.

(Beifall)

Synodaler **Weiland:** Wir sind, liebe Schwestern und Brüder, in einem ganz wichtigen Punkt in der Synode zur Einheit gekommen, nämlich in dem Punkt, zu erkennen, daß Rassismus und Apartheid Sünde sei. Ich bitte, das nicht einfach vorschnell ad acta zu legen. In Südafrika ist diese Meinung keineswegs durchgängig und verbreitet, auch nicht in der Bundesrepublik. Mir scheint es wichtig, das zwischendurch immer wieder zu betonen.

Aber nun geht es um den Weg, Rassismus zu überwinden. In diesem Zusammenhang wurde in vielen Anträgen der Begriff „wirtschaftliche Maßnahmen" gebraucht. Fast immer wird dieser Begriff der wirtschaftlichen Maßnahmen negativ im Sinne von Sanktionen und Boykott benutzt. Ich möchte anregen, darüber nachzudenken, ob wir diesen Begriff nicht stärker positiv füllen können. Wirtschaftliche Maßnahmen müssen nicht zwangsläufig Boykott und Sanktionen sein. Es könnte ja sein, daß ein Unternehmen bewußt Verbindungen zu Südafrika aufrechterhält, aber nicht einfach um die Bilanz zu halten oder zu verbessern, sondern in der wirtschaftlichen Beziehung ein bewußtes Instrumentarium sieht, ein Stück weit Apartheid zu überwinden. Manche Industrieunternehmen haben in Südafrika – darauf hat Herr Wegmann bereits hingewiesen – in diesem Sinne eine positive Rolle eingenommen. Soll man denn leichtfertig dazu raten, diese Rolle aufzugeben und sich zurückzuziehen? Das hat in einem ganz anderen Bereich, etwa dem des Sports, zur totalen Trennung geführt. In der Regel fürchten totalitäre Staaten sportliche Beziehungen zu anderen Ländern, weil sie wissen, das ist ein Kanal, in den aufklärerisches Gedankengut einfließen kann. Ich bin durchaus der Überzeugung, daß sportliche Beziehungen zu Südafrika in diesem Sinne sinnvoll sein könnten. Jesus, Herr Bubeck, hat nicht nur die Kaufleute aus dem Tempel hinausgeworfen, sondern er hat sich etwa mit dem Zöllner an den Tisch gesetzt, er hat ihn also nicht boykottiert, sondern hat im anredenden Wort diesen Zöllner überwunden.

Ein Letztes. Es wird vom Abzug von Geld bei Banken gesprochen. Ich bin an diesem Punkt etwas ratlos. Wo soll denn das Geld angelegt werden? Kann denn ein überzeugender Grund bei der Auswahl der entsprechenden Bank allein die Stellung zu Südafrika sein? In einem Jahr ist in unserer Synode vielleicht die Rede von einem anderen Land, meinetwegen von Libyen, Iran oder Äthiopien. Wir müssen dann ehrlicherweise überprüfen, welche Beziehungen die Bank dann dorthin hat. Man sagt, der Abzug sei eine Zeichenhandlung. Zeichen müssen eindeutig sein. Diese Zeichen halte ich eher für verwirrend.

Synodaler **Dr. Wendland** (Zur Geschäftsordnung): Die Mittagspause steht bevor. Die Zeit ist kostbar. Der Stand unserer Diskussion ist fortgeschritten. Ich meine, der Formulierungsausschuß könnte in der Mittagspause seine Arbeit aufnehmen.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Wir stimmen darüber ab. Sind Sie damit einverstanden, daß sich der Formulierungsausschuß schon in der Mittagspause trifft? Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt gegen diesen Antrag? –

(Zurufe)

– Es war ein Geschäftsordnungsantrag, über den abzustimmen ist. Wer enthält sich der Stimme? – 2.

Letzter Redner vor der Mittagspause, Herr Gabriel.

Synodaler **Gabriel:** Liebe Schwestern und Brüder, als ich einige Wochen in Südafrika war und zurückgekehrt bin, habe ich lange darüber nachgedacht, was man über dieses Land schreiben könnte, welche Kurzformel das treffen könnte, was an Problematik darin liegt. Ich bin in einer bestimmten Stunde auf das Wort gestoßen: „Nehmt einander an, wie Christus angenommen hat seine Gemeinde zum Lobe Gottes."

Alles, was in diesem Kontext liegt, könnte ich befürworten. Aber Sie werden auch schon aus den Darlegungen von Bruder Stock bemerkt haben, daß wir im Finanzausschuß nicht einheitlich, sondern auch stark gegensätzlich argumentiert haben. Sie haben sicher auch nicht überhört, daß wir uns nicht mit der nötigen Zeitvorgabe und Sorgfalt dem Papier haben widmen können. Wir wollten aber unseren Beitrag als Finanzausschuß leisten. Ich würde aber meinen, nach all dem, was gesagt worden ist, sollten sich die Mitglieder des Finanzausschusses innerlich von unserem Beratungsergebnis frei machen; denn in der Tendenz alles dessen, was gesagt wird, stimmt es nicht mehr damit überein.

Ich weiß nicht, liebe Schwestern und Brüder, ob Sie die Beelendung bei Nacht kennen, wenn man in einen Erkenntnisprozeß hineingezogen wird, der sich auf einen Gewissenskonflikt zuspitzt, wenn man sich vor Gott gestellt sieht und die dunkle Wolke der Verantwortung im Hintergrund heraufzieht. Ich persönlich bin zu dem Ergebnis gekommen in summa all dessen, was uns an Unterlagen zur Verfügung steht, daß ich mich wirtschaftlichen Maßnahmen gegen Südafrika nicht anschließen kann.

Wir haben erlebt, daß die EKD auch lange Zeit diesen Standpunkt vertreten hat und dann nach Harare eine Kursänderung eingetreten ist, die nach meinem Urteil nicht genügend belegt ist. In Harare sind stark emotionale Reden gehalten worden, ohne Beschlüsse. Daraus hat der Rat der EKD offenbar die Folgerung gezogen, nun eine Kurskorrektur zu machen und gezielte Maßnahmen zu empfehlen.

Was sollen diese Maßnahmen nun bewirken? Nehmen wir einmal an, sie würden durchschlagend sein, sie würden mit aller Sicherheit zu einer Verhärtung der Situation führen, sie würden dem Wort „nehmt einander an" innerdeutsch zuwiderlaufen. Denn wenn wir mit den Banken in eine irgendwie geartete Differenz hineingeraten, geraten wir gleichzeitig auch in ein menschliches Zerreißen von Tischtüchern. Liebe Schwestern und Brüder, die Sie im kirchlichen Dienst stehen, ich sage Ihnen, es würde auch eine erhebliche Inkonsequenz damit verbunden sein; denn die Banken, um die es sich dreht, haben uns in der Vergangenheit viele, viele Zigmillionen nachweisbar eingespielt, Geld, das später in Ihren Versorgungsbezügen enthalten ist.

(Vereinzelt Beifall)

Sie müßten dann, wenn Sie dies wollen, diesen Teil auch gleich nach Südafrika oder sonstwo abzweigen. Ich rede jetzt ein wenig spitz, nur damit Sie mich verstehen. Ich weiß, daß das irreal ist, ich will mich nur deutlich machen.

Ich möchte vor dem Irrtum warnen, daß wir, wenn wir die Brüder und Schwestern unserer Partnerkirche finanziell unterstützen, damit einen wirklichen Hebel zur Überwindung der Apartheid in die Hand nehmen könnten. Dafür ist die Kirche, die Moravian Church, viel, viel zu klein und zu unbedeutend. Wir könnten höchstens insoweit etwas bewegen, als durch die Publizierung das Gespräch in unserer eigenen Kirche und vielleicht in der dortigen Kirche etwas belebt wird.

Ich muß etwas, was mich sehr belastet, heute sagen. Ich habe irgendwo einen Vortrag über das Thema gehalten: „Was tut die Kirche mit ihrem Geld?" Ich bin gleich nach der Benennung des Themas unterbrochen worden mit der Bitte, ich solle darüber sprechen: „ Was tut die Kirche mit unserem Geld?" Das ist durchaus verständlich. Wir geben über unseren Haushalt an die EKD erhebliche Beiträge. Die EKD – nun habe ich noch mehr Einsicht durch die Mitarbeit im Haushaltsausschuß dort – ist eine in höchstem Maße Genf unterstützende Kirche. Wir sind eigentlich die tragende Säule für Genf. Nun entnehme ich der Zeitung heute folgenden Abschnitt – erlauben Sie, daß ich das noch zitiere, es sind nur wenige Sätze –:

Genf (dpa). Der Weltkirchenrat wird für den Kampf gegen den Rassismus in diesem Jahr 400.000 Dollar zur Verfügung stellen. Dies teilte am Mittwoch der Generalsekretär des Rats, Emilio Castro, in Genf mit. Davon gehen 226.000 Dollar an Widerstandsbewegungen gegen die Apartheid in Südafrika. So erhalten die in Namibia tätige Widerstandsbewegung South West Africa People's Organisation (SWAPO) 110.000, der African National Congress (ANC) 80.000, der Pan Africanist Congress (PAC) 26.000 ...

Auf die Frage eines Journalisten, ob die Unterstützung von Bewegungen, die zum bewaffneten Kampf aufrufen, mit der christlichen Lehre vereinbar sei, sagte Castro, in den meisten Armeen gebe es Militärgeistliche auch der christlichen Religionen. Auch sie würden den ihnen anvertrauten Soldaten das Schießen nicht verbieten.

Liebe Schwestern und Brüder, ich verstehe Ihre innere Bewegung, helfen zu wollen, und ich sage Ihnen – ich glaube, das im Namen des Finanzausschusses tun zu dürfen –, daß wir jede Form von Hilfe für die Partnerkirche sehr gern leisten würden, wobei ich allerdings hinzufüge, damit sind die Formen der möglichen Gemeinschaft noch lange nicht ausgeschöpft. Das Hin und Her von Besuchen ist zu dünn, und das Gespräch ist nach meinem Dafürhalten zu theoretisch. Wir brauchen die menschliche Beziehung. Diese ist sehr leicht zu knüpfen und zu erhalten. Erlauben Sie mir etwas Persönliches zu sagen. Ich habe einen ganzen Ordner von Briefen aus Afrika aus der Zeit von 1978, worin das deutliche Bedürfnis der dortigen schwarzen Menschen zu personalen Verbindungen zum Ausdruck kommt.

Nun ist immer wieder die Rede davon, wir sollten dem Begehren der Brüder in Südafrika Rechnung tragen. Wenn der Herr Präsident und Frau Dr. Gilbert erlauben, werde ich gern in Erinnerung rufen, was Frau Dr. Gilbert hinsichtlich unserer Verantwortung für diese Maßnahmen unter Abschnitt III. ihres Referats ausgeführt hat:

Boykotte und Kapitalabzug mit dem Ziel von politischer Veränderung zu befürworten, ist im partnerschaftlichen Sinn nur dann verantwortbar, wenn die Kirchen in Deutschland auch willens und fähig sind, für die darunter Leidenden wesentliche finanzielle Hilfe bereitzustellen.

Mit gutem Gewissen kann, so lassen sie uns wissen, die Forderung nach Disinvestment nur derjenige als ein Zeichen von Solidarität stellen, der auch der Kirche (in Südafrika) in der dadurch entstehenden Notlage wirksam zu helfen in der Lage ist.

Sie werden doch wahrscheinlich im Rundfunk gehört haben, daß die Sanktionen aus Amerika zuallererst etwa 1,2 Millionen schwarze Fremdarbeiter aus Mozambique und Rhodesien treffen werden. Von dem Leid werden wir nichts mehr hören, wenn die Leute in den Busch in ihre Lehmhütten zurückgehen und das große Weinen beginnt.

Überhaupt, liebe Schwestern und Brüder, ich bin sehr beeindruckt von der Tiefe der Gedankengänge auch in den Berichten, aber lassen Sie mich eines sagen zu den Formulierungen von Herrn Schellenberg. Mich hat es eigenartig berührt, daß überhaupt nichts von der Segenswirkung der Industrie gesagt wird, sondern in seiner Formulierung, wenn ich es recht in Erinnerung habe, wurden die wirtschaftlichen Unternehmen so charakterisiert, daß sie die „Unterdrückungsmechanismen" fördern. Wenn Sie das den Arbeitern, die dort tätig sind, einmal sagen würden, würden die sagen: Lieber Herr Ausschußberichterstatter, wir ernähren mit unserer Arbeit unsere Leute in der Transkei, den ganzen Clan mit unserem Geld. Es gibt nichts Schlimmeres als eine Kündigung für einen solchen Mann. Also, wir wollen doch nicht einseitig werden. Ich will es nicht wiederholen, aber Bruder Dittes hat es ja ausgesagt.

Noch ein Letztes. Es gibt in Südafrika den Stammesführer Buthelezi mit etwa 6 Millionen Anhängern. Der wurde ja wiederholt gefragt, auch bei uns in Deutschland. Als wir in Frankfurt waren – der Herr Landesbischof und Dr. Epting und Herr Stockmeier können es ja bestätigen –, sagte man uns, in wenigen Tagen werde Herr Buthelezi mit seiner Delegation hier sitzen und um wirtschaftliche Hilfe bitten, während wir als Kirche kommen und um wirtschaftliche Restriktion bitten. Er, Herr Buthelezi, vertritt den Standpunkt, daß er nur in einer evolutionären Fortentwicklung in beharrlicher Form einen für die südafrikanische Nation gangbaren Weg zur Überwindung der Apartheid sieht. Wir können doch diese Stimme nicht einfach überhören.

Noch ein Allerletztes. Ich weiß nicht, wer von Ihnen in den letzten Tagen den Bericht aus Bonn über den Besuch der Spitzenvertreter von ANC hat hören können, diesem afrikanischen Kongreß, der jetzt von Genf 80.000 Dollar bekommt. Die Spitzenvertreter dieser Organisation waren im Außenministerium und haben mit der Regierung verhandelt mit einem total negativen Ergebnis, weil unsere Regierung darauf gedrängt hat, daß sie ihre Gewaltaktionen, die sie auch in Südafrika planen und die durchaus die Form von Terrorismus haben, unterlassen sollen, damit sich unsere deutsche Regierung für andere Maßnahmen öffnen könne. Dies hat ANC total abgelehnt. Im Bericht aus Bonn war zu hören, daß es fast zu einem Eklat gekommen ist und daß man völlig unbefriedigt auseinandergegangen ist.

Entschuldigen Sie, liebe Schwestern und Brüder, wenn nun heute in der Zeitung steht, daß die 80.000 Dollar letztlich auch von unserem Geld kommen, dann kann ich nur sagen, die Kirche und ihr Geld können einen an den Rand der kirchlichen „Mitgliedschaftsbindung" bringen. Wir werden ein Augenmerk darauf richten müssen, was nächstens in unserer Kirche geschieht aufgrund der jetzt zu fassenden Beschlüsse. Ich nehme es sehr, sehr ernst. Ich persönlich setze überhaupt nicht auf wirtschaftliche Maßnahmen in der Hand der Kirche. Wir haben ein Amt, das die Versöhnung predigt. Wenn wir wirtschaftliche Maßnahmen beschließen, schwächen wir dieses Amt, und wenn wir geistlich argumentieren, ist das ohnehin ein Politikum für sich selbst.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank.

Die Sitzung wird zur Mittagspause unterbrochen und um 15.30 Uhr fortgesetzt.

(Unterbrechung von 13.10 Uhr bis 15.30 Uhr)

Präsident **Bayer:** Die unterbrochene Sitzung wird fortgesetzt.

Der letzte Redner war Herr Gabriel. Er hat darum gebeten, noch einen Nachsatz sprechen zu dürfen.

Synodaler **Gabriel:** Ich möchte eine kleine Ungenauigkeit und Unzulänglichkkeit berichtigen dürfen. Ich bin von Herrn Dr. Müller darauf hingewiesen worden, daß ich nicht gesagt habe, daß die Mittel der EKD für Südafrika usw. aus dem Sonderfonds kommen. Das habe ich tatsächlich im Fluß der Rede übersehen und nicht bedacht. Ich bitte, das nachtragen zu dürfen.

Weiter hat mich Herr Oberkirchenrat Dr. Sick darauf hingewiesen, daß das Bild der ANC, das ich erwähnte, möglicherweise so nicht stehenbleiben sollte. Er würde es begrüßen, wenn er das ergänzen und berichtigen könnte. *Im übrigen habe ich nichts zurückzunehmen!!*

Synodaler **Dr. Schäfer:** Es ist schon nicht leicht, nach dieser Unterbrechung anzuknüpfen. Vielleicht hilft es aber auch, in der Weise anzuknüpfen, daß die Emotionen nicht so hochgehen, wie sie möglicherweise hochgegangen wären, wenn ich mich am Schluß des Vormittags noch hätte zu Wort melden dürfen.

(Zurufe: Können!)

Ich möchte anknüpfen an eine Sache, die von Bonhoeffer berichtet wird. Ich kenne diese Äußerung, den Aufsatz oder Text von Bonhoeffer nicht. Ich kenne deshalb auch nicht den Zusammenhang, in dem er geschrieben wurde.

Aber ich möchte fragen, was es bedeutet, die theologisch sicher richtige oder haltbare Aussage heute zu wiederholen oder anzuwenden, daß es Nöte in der Welt gibt, die zu lösen man sich nicht anmaßen könne und man – ich fasse jetzt ungenau zusammen – Gott überlassen müsse. Gibt es nicht geschichtliche Situationen, in denen theologische Wahrheiten, und seien sie noch so wahr, nicht auch einmal verschwiegen werden müßten? Diese heute vormittag vorgetragene Passage dürfte doch wohl niemand hören oder in unseren Protokollen lesen, der von Folter in Südafrika betroffen ist oder den Tod von Angehörigen betrauern muß.

Wenn ich aber sage: ich weiß nicht, in welchem Zusammenhang dieses Bonhoeffer-Zitat stand, dann kenne ich auch ein anderes Zitat von Bonhoeffer, dessen Zusammenhang ich kenne. Es ist nämlich der Vortrag zu Zeiten des Beginns des Dritten Reiches, wo Bonhoeffer sagte, sinngemäß zitiert, es kann nicht nur die Aufgabe der Kirche sein, die Verwundeten am Wege zu verbinden, wenn einer Amok fährt, sondern es muß Aufgabe der Kirche sein, dem Lenker des Wagens in die Speichen zu fallen.

Es reicht nicht aus, einfach einen Kirchenvater zu zitieren, sondern man muß deutlich machen, weshalb in der heutigen Situation die Einschätzung möglich macht, einen Kirchenvater in der einen oder anderen Weise zu zitieren. Ich halte die heutige Situation für vergleichbar mit dem Amok

fahrenden Wagenlenker, dem man in die Speichen fallen muß, damit nicht immer mehr Verwundete und Tote am Wegrand liegenbleiben.

Auf diesem Hintergrund verstehe ich nach wie vor nicht die Passagen der Debatte heute morgen, in denen um Zurückhaltung gegenüber der Benutzung – ich sage es mit eigenen Worten – weltlicher Gewaltinstrumente oder Machtinstrumente gefordert wurde. Diese Zurückhaltung halten wir nicht durch. Wir halten sie zum Beispiel auch da nicht durch, wo wir am selbigen Debattentag heute davon ausgehen, daß wir Christen, Gliedern unserer Kirche zutrauen und zumuten, daß sie das Schwert in die Hand zu nehmen bereit sind – Stichwort Bundeswehr. Jeder weiß doch: wenn er in der Bundeswehr dient, hat das nur Sinn, wenn er im Ernstfall auch bereit ist, mit dem Schwert zu schlagen. Das muten wir unseren christlichen Brüdern zu. Also können wir schon in einer Freiheit überlegen, ob wir nicht ähnliche Zumutungen, ein Machtinstrument einzusetzen, unseren christlichen Brüdern in den Vorstandsetagen von Banken oder Wirtschaftsunternehmen nahelegen können.

Ich bin zutiefst beunruhigt darüber, daß das geistlich und theologisch Richtige immer wiederholt wird. Es ist das Wort von der Versöhnung und der Friedenshoffnung. Ich möchte daran keine Abstriche machen. Aber dies sagen wir doch seit zehn Jahren und länger! Vor zehn Jahren waren die Soweto-Unruhen, die deutlicher als vorher die Probleme aufzeigten. Die Soweto-Unruhen vor zehn Jahren waren nicht der Anfang. Da fing es aber an zu kochen, was immer schon von unserem Teil der Welt oder einem wesentlichen Teil unserer Kirchen erwähnt wurde als Ziel eines Wortes von Versöhnung und Überwindung von Unrechtssystemen.

Meiner Meinung nach darf die Hoffnung auf das Wort von Versöhnung und Frieden nie aufhören. Aber ich kann nicht mehr mitmachen, daß ich mich darauf beschränken soll. Ich höre dann in einer Debatte den lobend gemeinten Hinweis auf die Ausgewogenheit ausgesprochen schmerzhaft. Denn ich bleibe im Bild: Ausgewogen ist eine Waage, wenn sich der Zeiger nicht mehr bewegt und nicht mehr ausschlägt. Was meine ich mit fehlendem Ausschlag?

Die Einwände gegen wirtschaftliche Maßnahmen wurden immer oder zumeist damit begründet, indem man fragt, was mit den Menschen dort unten geschieht, wenn wir diese Maßnahmen treffen. Ich nehme diese Frage auch ernst. Aber ich stelle auch eine andere Frage. Was geschieht denn, wenn wir keine solchen Maßnahmen treffen? Ich frage das mit einem Fragezeichen am Ende, da ich mich nicht damit überheben will, wozu ich mich zu entscheiden genötigt sehe.

Was geschieht denn, wenn keine weiteren Maßnahmen zu dem Wort auf Versöhnung und zu der Hoffnung auf Frieden hinzukommen? Tut nicht die Republik Südafrika alles, um zu zeigen, daß sie auf den Druck aus unserem Teil der Welt nicht reagieren will?

Und ich frage, damit der Zusammenhang deutlich wird, ob Maßnahmen vielleicht nicht doch einen Sinn hätten: Kann die Republik Südafrika sich diesen Hinweis vielleicht deshalb leisten, weil sie insgeheim gut begründete Hoffnung hat, daß in den Debatten der Politik diese Maßnahmen in einer wirklich relevanten Weise auf Grund vieler Vorbehalte doch nicht beschlossen werden, auch auf Grund eigener wirtschaftlicher Verflechtungen und Vorteile, und daß diese Empfehlungen zu Maßnahmen auch im Bereich der Kirche letztlich dann ausbleiben werden?

Ich frage also: Kann sich die Republik Südafrika ihren immer wiederholten Hinweis, daß sie sich durch den Druck aus dem Ausland nicht beeindrucken läßt, leisten, da sie sich relativ sicher sein kann, daß dieser Druck nicht kommt?

Nun die für mich beunruhigendste Folgerung aus diesem Gedankengang: Wenn die Regierung schon sagt, wir werden auf wirtschaftlichen Druck nicht reagieren, um wieviel weniger können wir dann hoffen, daß sie auf Worte reagiert? Deshalb halte ich den Antrag des Hauptausschusses für einen kleinen Schritt und als ein Zeichen. Ich bin dafür.

(Beifall)

Synodaler **Stockmeier:** In den vergangenen Tagen, ja in der vergangenen Zeit, beschäftigt mich gerade das eine, worauf wir am Montag aufmerksam gemacht worden sind, in besonderer Weise. Es war der Hinweis auf die Sentenz aus Amos: Gehen wohl zwei miteinander, ohne einander begegnet zu sein.

Im Vorfeld der Formulierungsbemühungen um einen Antrag hat einer aus unserer Mitte einmal zu mir gesagt: „Also, macht keine Dummheiten." Wahrscheinlich hat er mich in einer gewisser Weise eingeschätzt. Ich war auch innerlich zunächst einmal ziemlich ärgerlich darüber. Aber ich muß schon sagen, ich habe versucht, diesen Einwand verstehen zu lernen. Ich habe das dahingehend versucht, daß es ihm gerade mit dieser Warnung – auch abgesehen davon – in unserem schwierigen Entscheidungsprozeß heute um die Kirche geht. Es geht um die Art und Weise, wie gerade auch von der innerkirchlichen Wirkung unserer Beschlüsse her wir nach vorne schauen.

Mir ist das eine große Hilfe an dieser Stelle, jetzt wirklich sagen zu können: Gut, es ist bei unterschiedlichen Auffassungen bestimmt ganz wichtig, daß wir uns gegenseitig nicht absprechen, daß es uns wirklich um einen verantworteten Weg der Kirche geht.

Auf der anderen Seite möchte ich aber dann auch darum bitten, das selber ein Stück weit in Anspruch nehmen zu dürfen. Dies auch dahingehend, daß ich dann, wenn ich die vorgelegte Fassung des Hauptausschusses nachdrücklich begrüße, um es an einem Beispiel zu sagen, nicht leichtfertig oder gar leichtsinnig hinsichtlich der Bedenken in bezug auf das, was vom Rand der kirchlichen Mitgliedschaftsbindung gesagt wurde, übersehe. Das gehört auch in mein Überlegen tief hinein, daß ich das ernst nehme und mir das auch zugestanden wird.

Es geht darum, daß auch mir und anderen zugestanden wird, daß die wirtschaftlichen Fragen, und daß auch die anderen Fragen, die hier hineinspielen, eben nicht als aus der Luft gegriffen – das bekommt dann meist das Etikett „blauäugig" – vertreten werden, sondern wirklich versucht wird, in einem Höchstmaß von Arbeit sich die Dinge vorzunehmen, sich kompetent zu machen, um von da aus weiterzugehen. Das ist das eine, was ich in unserer Mitte sagen möchte.

Lassen Sie mich ein Zweites sagen. Ich bitte Sie alle, doch einmal die innere Systematik des Vorschlags vom Hauptausschuß zu beachten und dann auch zu gewichten. Es ist so, daß in der Ziffer 4 auf die vom Rat der EKD verabschiedeten Überlegungen Bezug genommen ist. Nun meine ich aber, daß dann, wenn wir da zustimmen können, es dabei für uns als Landeskirche nicht bleiben kann. Zu diesem einen Schritt, der nach außen etwas sagt, muß notwendigerweise auch der dazugehören, der die binnenkirchlichen Konsequenzen aus solchen Überlegungen zieht.

Deshalb meine ich, daß in der vorgeschlagenen Ziffer 5 die Buchstaben a und b notwendigerweise zusammengehören. Meines Erachtens ist jetzt schon eine Entscheidungssituation vorhanden. Bitte überschätzen wir sie aber auch nicht. Es kann doch wirklich nicht so sein, daß wir jetzt im Jahre 1986 keine andere Antwort zur Verfügung haben als 1972. Meiner Meinung nach liegt doch eine Geschichte hinter uns, an der wir nicht vorbeikommen können und die uns auch zu dieser Einsicht nötigt.

Schließlich bin ich der Auffassung, daß die Ziffer 7 dazu gehört. Nun aber bitte auch: nicht die Ziffer 7 ohne die Ziffer 5 Buchst. a und b, da es nicht ausreicht, wenn wir uns „nur" als diejenigen verstehen, die finanziell helfen. Wir wissen, daß von uns mehr erwartet wird.

Deshalb bitte ich darum, das Ganze in seiner inneren Systematik zu sehen. Ich bitte zu beachten, wie es miteinander verflochten ist und auch zueinander gehört.

(Beifall)

Synodale **Mielitz:** Ich sehe die Schwierigkeit einer Debatte in einem so großen Kreis. Jeder von uns könnte sehr lange zu dem Thema Südafrika sprechen. Jeder muß sich aber beschränken.

Ich möchte zu dem Bericht von Herrn Stock sprechen. Ich würde am liebsten zu fast allen Aussagen, die er macht, etwas erklären oder ihm widersprechen. Ich beschränke mich aber auf zwei Aussagen, die ich besonders wichtig fand.

Herr Stock hat gesagt, Südafrika ist ein christliches und ein westliches Land. Das ist ja aber gerade das Schlimme. Mit wem sollen wir uns denn solidarisch erklären? An wessen Seite wollen wir uns stellen? An die Seite einer Regierung, die sich als christlich und westlich bezeichnet und dabei Menschen unterdrückt, verfolgt, foltert, einsperrt und tötet, und nicht einmal vor Kindern halt macht?

Oder wollen wir uns an die Seite der Mühseligen und Beladenen, Verfolgten, Gequälten und Gefolterten stellen? In einer solchen Frage muß man sich überlegen, was denn Jesus gemacht hat. Hat sich Jesus auf die Seite der Mächtigen, der Herrscher und Unterdrücker und der Selbstgerechten gestellt? Er steht auf der Seite der Verachteten, der Außenseiter, der Armen und Beladenen, und er spricht von dem Geringsten unter unsern Brüdern.

Als zweiten Punkt möchte ich den Gedanken aufgreifen, daß man Wirtschaftssanktionen zu Gewaltmaßnahmen erklärt. Ich möchte sehr Herrn Hahn zustimmen, der das viel besser erklärt hat, als ich es überhaupt kann, dazu aber noch sagen, daß es für mich völlig unbegreiflich ist, wie man die Lösung von Bankverbindungen und gezielte Wirtschaftsmaßnahmen zu Gewalt erklären kann. Für mich ist das eine Verdrehung des Gewaltbegriffes. Für mein Verständnis ist Gewalt Folter, Tötung und Verfolgung. Wirtschaftsmaßnahmen sind gewaltfreie Mittel mit dem Ziel der Verhinderung von Gewalt.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Wendland:** Ich möchte zu einem Einzelpunkt Stellung nehmen. Ich gehe davon aus, daß Apartheid Sünde ist. Mein Gewissen sagt mir, daß ich an Apartheid dann nicht mitwirken kann. Das ist die Folge. Dies aber auch nur insoweit, als dies möglich ist. Was ich nicht ändern, kann mich traurig stimmen, mich gewissensmäßig aber nicht belasten.

Ich kann sicherlich nicht ändern, daß Geldströme, Kredite usw. so oder so laufen. Aber ich kann darauf hinwirken, daß kirchliches Vermögen nicht in Aktien oder Anleihen südafrikanischer Emittenten anzulegen ist. Deshalb ist die ersatzlose Streichung dieses Punktes im Papier des Finanzausschusses für mich nicht möglich. Ich muß sogar sagen, daß ich diese Streichung schlechthin für unverständlich halte.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Müller:** Nach dem, was Herr Hahn und Frau Mielitz wie auch Herr Schäfer sagten, kann ich mich wesentlich kürzer fassen. Es bleibt mir aus meinen Stichworten lediglich zu dem etwas zu sagen, was auch Herr Wendland aufgegriffen hat. Es geht um das Stichwort Staat und Sanktionen einem Staat gegenüber.

Es fiel am Vormittag der Satz: Kein Staat läßt sich durch Sanktionen sein politisches Handeln bestimmen oder sich dieses aufzwingen. Das kann man auf keinen Fall so stehen lassen, wenn man die Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR betrachtet und verfolgt. Es gibt die Schlagzeilen „DDR lenkt ein". Gerade neulich, am 1. Oktober, geschah dies im Bereich der Asylanten, aufgrund eines Drucks, den die Bundesrepublik ausübte, indem ein Vertrag über Umwelt, die Elbe oder etwas Ähnliches nicht unterzeichnet werden sollte. Dies gehört zum täglichen politischen Geschäft, Druck auf den Partner auszuüben, mit dem man verhandelt, wenn er etwas freiwillig nicht tut. Dieser Druck ist wesentlich wirtschaftlicher Art. Gerade im Ost-West-Handel haben wir dies täglich und seit Jahren beobachtet. Wir sind aus der Zeit längst heraus, wo unter einer Adenauer-Regierung versprochen wurde, im Osten eine militärische Befreiung vorzunehmen. Wir sind schon lange auf dem Verhandlungsweg. Über diesen Weg wird über Wirtschaftsbeziehungen Druck ausgeübt, oder wollen wir wieder zurück, indem wir sagen, Wirtschaftsbeziehungen sind kein richtiger Druck, laßt uns wie im Mittelalter lieber rüsten und mit Luther „zum Türkenkrieg begeistern"?

Synodaler **Friedrich:** Es fiel mir heute morgen schwer, mich zu Wort zu melden. Ich habe einige Hemmungen. Ich bin bedrängt von Gefühlen, Gefühlen der Scham, aus meiner satten Sicherheit heraus über die Not von Brüdern und Schwestern zu sprechen.

Ich will nun doch zu zwei Punkten Stellung nehmen, die mir heute morgen aufgefallen sind. Es fällt mir auf, wie behutsam und rücksichtsvoll wir mit der Industrie und mit den Banken umgehen, und wie wenig heute morgen – heute nachmittag ist es etwas anders – von der Not unserer Schwestern und Brüder die Rede war, die dort doch offensichtlich sehr bedrängt sind. Das kann jeder sehen und lesen, der sehen und lesen will.

Wir reden auch darüber, wie verantwortungsvoll wirtschaftliche Institutionen, Banken handeln. Meines Erachtens haben wirtschaftliche Unternehmen und Banken nicht die Aufgabe, sich für oder gegen Apartheid einzusetzen. Das ist nicht ihre Aufgabe. Ihre Aufgabe ist, ihre Geschäfte abzuwickeln. Natürlich werden die Menschen, die sich in verantwortlicher Stellung befinden, versuchen, die Umgebung für ihre Geschäfte möglichst in Ordnung zu halten. Insofern ist eine Feststellung, die bisher nicht gefallen ist, in den Dokumenten aber belegt werden kann, fast selbstverständlich und zwangsläufig die, daß nämlich Unternehmen und Banken das Apartheidsregime gestützt haben und in den Parteien bislang stützen, wie dies auch in den regierungstragenden Institutionen der Fall ist. Ich will damit keinen scharfen Ton in die Debatte bringen, sondern einfach feststellen, wie die Dinge laufen. Daß man sich nun

deutlich zur Partnerschaft hin bewegt, liegt einfach daran, daß sich das Umfeld, nicht zuletzt auch durch die Diskussion der Kirchen, verändert hat.

Wenn man davon spricht, sehr behutsam abzuwägen, ob man Gewalt anwenden will, muß man sehen, daß Gewalt durch das Kapital in der Welt einfach da ist. Damit will ich nicht einzelne Vertreter oder Menschen diffamieren. Damit will ich vielmehr sagen, daß wir Menschen immer mehr unseren wirtschaftlichen Zwangsläufigkeiten ausgesetzt sind. Das gilt im besonderen Maße gerade in solchen Gebieten.

Wir haben nicht die Wahl: Gewalt oder nicht Gewalt. Wir haben nur die Wahl zwischen verschiedenen Arten der Gewalt. Ich frage mich da wirklich, wo wir uns mehr schuldig machen. Da beziehe ich mich sehr auf die Aussage, die Sie, Herr Landesbischof, heute morgen gemacht haben. Ich will das nicht fortführen, sondern dazu nur einen Punkt ansprechen: Natürlich sehe ich auch in der Bibel, daß Jesus keine politische Funktion ausgeübt hat, eine Oppositionspartei anführte oder gar Anführer des Aufruhrs war. Ich sehe aber auch, wie Jesus sich ganz eindeutig und einseitig auf die Seite der Armen, der Schwachen, der Unterprivilegierten, der Unterdrückten und der Entrechteten stellte. Von uns ist jetzt nicht mehr verlangt, als daß wir ein Zeichen geben, daß wir in aller Ungeschicklichkeit und in aller Entfernung versuchen, brüderlich und schwesterlich die Hand zu reichen.

(Beifall)

Das führt mich zu meinem zweiten Punkt, den ich ausführen möchte. Ich meine, wir nehmen uns einfach zu wichtig. Was wir bewegen, ist nicht sehr viel.

(Beifall)

Das gilt in jede Richtung. Ich will das nicht weiter ausführen. Ich will dazu nur folgendes vortragen: Ich unterstütze in der Abstimmung jede Form, die möglichst kurz ist, sich nicht in einer langen Geschwätzigkeit verliert und möglichst konkrete Schritte benennt.

Zu den konkreten Dingen möchte ich noch zwei Dinge sagen: In der Unterlage darf nicht von landeskirchlichem Vermögen die Rede sein. Dieser Begriff muß ersetzt werden durch den viel umfassenderen Begriff der „kirchlichen Gelder". Ich muß das jetzt sicher nicht finanztechnisch ausführen. Der Ausdruck ist sehr viel weitergehender als der, den wir im Papier stehen haben.

Zum zweiten Punkt. Das konkrete Zeichen, eine Gabe zu geben, kann nicht umfassend und groß genug sein. Es sollte nicht so sein, daß wir von unserem Überfluß, den wir mit aller Gewalt nicht bei uns selber verbrauchen können, gerade noch einen kümmerlichen Rest abgeben. Ich will das so scharf und pointiert ausdrücken. Das muß deutlich mehr werden. Das ist meine Meinung. Selbstverständlich beuge ich mich jeder Abstimmung. In die Diskussion möchte ich aber diese Position einbringen.

Einen letzten Punkt hätte ich anzubringen. Hinsichtlich der Gabe, die wir machen, bin ich zu Recht darauf hingewiesen worden, sollte man nicht eingeschränkt sein auf eine bestimmte Kirche; dies sollte auf alle unsere Beziehungen erstreckt werden. Ich erinnere dabei an die Beziehungen zu den Gewerkschaften, wo auch einiges geschieht und wo auch eine Menge zu helfen wäre. Wir sollten den Text deshalb so abfassen, daß diese Gelder da zur Hilfe gereichen können, wo die Not herrscht.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Rieder:** Ich möchte mich zunächst den Voten von Bruder Stock, Gabriel und Ehemann anschließen und hierzu zwei Bemerkungen machen.

Es mag sein, daß die Theologen unter uns aus ethischen Gründen wirtschaftliche Sanktionen nicht dem Begriff der Gewalt zuordnen. Wirtschaftlich gesehen sind jedoch wirtschaftliche Sanktionen Behinderungen, die ich in den Bereich der Erpressung rücke. Und das ist selbstverständlich Gewalt. Ich möchte ein kleines Beispiel anführen: Wenn ich meiner Ehefrau das Haushaltsgeld entziehe, ist das Gewalt. Sie können dazu sagen, was Sie wollen. Die muß sich wehren, und wie sie sich wehrt, können Sie sich auch ausrechnen.

(Heiterkeit)

Noch ein zweiter Punkt: Wie kann es die Synode mit ihren ethischen Grundsätzen vereinbaren, wenn sie die Steuern der unter Eingabe OZ 5/4 genannten hundert badischen Rüstungsfirmen kassiert und damit ihre Pfarrer bezahlt? Das möchte ich einmal in den Raum stellen.

Synodaler **Sutter:** Das Argument von Bruder Müller macht mir Schwierigkeiten. Solange wir mit der DDR auf der Grundlage von Sanktionen, Hallstein-Doktrin usw. verkehrten, hat sich nichts getan. Es tut sich jetzt etwas, nachdem wir Geld hereingeben.

(Zuruf eines Synodalen:
Ohne es zu sperren!)

Viele von uns sind sehr betroffen, da sie gemeindliche und persönliche Kontakte nach Südafrika haben. Alle haben dabei das Gefühl, daß es jetzt nicht darum geht, mit Hilfe von Streichungen – in Text und Kommata – einen besseren Text zu finden, sondern wir wollen helfen und verändern. Dazu möchte ich wenige Dinge sagen.

1. Sind die Pfarreien schon am Ende ihrer Möglichkeiten angelangt, etwa durch Kontakte zu Gemeinden, Missionsgesellschaften usw., um so stark wie möglich dem Rad in die Speichen zu fallen ?

2. Sind wir uns darüber im klaren, daß das Ende der Apartheid, das unbedingt kommen muß, noch nicht die Vollendung des Friedens in diesem Lande ist?

(Unruhe)

Sind wir uns weiter darüber im klaren, daß wir durch Wirtschaftsmaßnahmen ein Volk in den Hunger treiben können? Und dann ist das natürlich Gewalt! Dazu müssen wir dann aber auch stehen. Sind wir uns auch darüber im klaren, daß der allerdürftigste Dialog immer noch besser ist als ein perfekter Schuß? Solange die Weißen in Südafrika irgendwo dialogbereit, dialogfähig oder -unfähig sind, sollten wir – wir nicht, aber andere – uns mit allen Mitteln und solange es nur geht, um den Dialog bemühen. Soviel ich weiß, sind diese Menschen auch getauft und auch unsere Schwestern und Brüder. Ich kenne welche, die elendiglich darunter leiden, daß sie keinen Weg sehen, haben oder kennen, mit dem sie aus ihrer christlichen Verantwortung heraus, die sie zum Teil auch haben, diesen furchtbaren, schrecklichen, menschenunwürdigen und menschenzerstörenden Weg der Apartheid beenden können.

Der Friede ist uns ein hohes Gut. Und dieser darf keinen Augenblick aus den Augen verloren werden, auch dann nicht, wenn wir nachher beschließen, daß Sanktionen oder Maßnahmen dieser oder jener Art vorzusehen sind. Der dürftigste Dialog, der noch ein wenig Brüderlichkeit bei dem anderen findet, hat den Vorzug vor jeder Art von Zerschneiden.

(Beifall)

Synodale **Dr. Gilbert:** Ich habe in der jahrelangen Mitarbeit im EMS eines gelernt: Partnerschaft zwischen Kirchen bedeutet das Hören aufeinander und die Absprache von kirchenpolitisch wichtigen Schritten. Eine Absprache als Auftrag, aber auch als Begrenzung. Das hat unsere Landeskirche mit unserer Partnerkirche in Afrika auch lange so durchgehalten, bis jetzt der Gesichtspunkt der Eigenverantwortung unserer Entscheidung stärker hervorgehoben wird. Es kann dahinstehen, woher Motivation und Einfluß zu solchem Abstand von bisheriger Überzeugung kommt.

Ich spüre selbst, wie schwer es angesichts der Flut von Informationen und Argumenten wird, die leise Stimme der Partner noch zu hören. Das ist ganz offenkundig, wenn ich an die Diskussion heute morgen denke; den Teilnehmern ist es fast allen so gegangen. Es sind viele Gedanken verwendet worden. Aber es bleibt die Frage unserer Partnerkirche: „Was könnt ihr an Hilfe tun, wenn ihr in Solidarität mit uns Sanktionen empfehlen würdet, um die dann bei uns für einzelne Mitglieder und für die ganze Kirche entstehende Notlage aufzufangen." Diese Frage ist eigentlich in der Diskussion – jedenfalls im Konkreten – untergegangen. Im Rat der EKD steht die Formulierung, ich zitiere: „Der Handelnde übernimmt eine Verantwortung für Dritte, die selbst an dem Entscheidungsprozeß gar nicht beteiligt sind." Wir aber haben an unserer Entscheidung die Betroffenen beteiligen können. Sie haben uns gesagt, daß wir den Zusammenhang zwischen Wirtschaftssanktionen und finanzieller Verantwortung für das dadurch entstehende Leid vieler Menschen durchhalten sollen. Haben wir das getan? Und können wir das überhaupt? Dazu sind wenig Worte gemacht worden.

Entscheidend ist für mich jetzt die Erfahrung der letzten Wochen und dieser Tage: Wir haben ein Geflecht von Gesetzen und Verordnungen, die unser kirchliches Leben und seine Finanzen regeln. Sie haben unsere Bewegungsmöglichkeiten auf ein Minimum reduziert. Der Haushaltsreferent hat mit seinem Hinweis auf das im Frühjahr beschlossene Notlagengesetz – es kann dahinstehen, wer zugestimmt hat und wer nicht – deutlich gemacht, wie festgelegt der landeskirchliche Haushalt ist. Bei dem Beschlußantrag zu den Mehreinnahmen aus dem Jahresabschluß 1986, Ziffer 7 des Hauptausschußantrags, stoßen wir an die Grenze des § 31 KVHG (Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden), vielleicht auf die freilich nur einmalig mögliche Anwendung in § 39 KVGH. Außerdem bleibt dann bei den Mehreinnahmen die Frage hinsichtlich des „Restbetrages" der Mehreinnahmen. Das muß man zum Antrag des Bildungsausschusses in aller Nüchternheit sagen. Wir haben das auch im Ausschuß für Mission und Ökumene öfter besprochen.

Hinsichtlich des Stiftungsvermögens bindet uns die Stiftungsurkunde.

Die Einbindung kirchlichen Lebens in diese rechtlichen Regelungen hat uns in eine – lassen Sie es mich einmal so sagen – Verstrickung geführt. Das habe ich in den letzten Tagen sehr empfunden. Selbst wenn es im Frühjahr, wie der Finanzausschuß in seinem Vorschlag vorsieht, zu einer Hilfe kommen könnte, so ist nach dem Rahmen unserer gegenwärtig geltenden Gesetze diese Hilfe doch einmalig. Herr Friedrich hat es eine „Gabe" genannt. Das ist mir viel zu wenig. Das aber ist vor allem nicht das, wovon unsere Partnerkirche spricht, wenn sie auf die doch anhaltenden Folgen von Disinvestment hinweist. Damit ist doch eine kontinuierliche Hilfe gemeint. Da nützt auch nicht 1 Million DM, wie sie vom Bildungsausschuß beantragt ist. Es findet sich eher ein wenig darin wieder, was der Berichterstatter des Hauptausschusses – vielleicht mit einem Minderheitenvotum – vorgetragen hat: nämlich die „gute Übung" auf einen Teil aus der Jahresschlußrechnung. Ich sehe nicht, wie das im Augenblick möglich sein soll. Ich sehe dafür keinerlei Anhaltspunkte struktureller oder höhenmäßig erkennbarer Art.

Ich höre das Wort, das der Herr Landesbischof von der Kirchenleitung der FELCSA (Föderation der Evangelisch-Lutherischen Kirchen im südlichen Afrika) vorgelesen hat. Das hat mich sehr beeindruckt. Darin kommt das Wort vor: „Abschiednehmen von dem, was uns bisher wichtig war". Und wichtig war uns bisher ganz sicherlich die Absicherung der eigenen kirchlichen Arbeitsverhältnisse und des Haushalts. Vielleicht mit guten Gründen. Vielleicht müssen wir an diesem Punkt einmal erkennen, daß es auch um Abschiednehmen geht. Ich frage mich deshalb: Sollten wir nicht da mit dem Umdenken beginnen, bevor wir auf die Öffentlichkeit einwirken?

Wir haben heute morgen vielleicht etwas scherzhaft, aber sehr tiefgründig, das Wort gehört, „ehe wir die Welt verbessern, bitte dreimal durch das eigene Haus gehen". Das gilt auch für die Kirche. Wir haben diesen Gang innerhalb der Kirche allenfalls begonnen. Ehe wir nicht Strukturen dafür gewinnen und wirklich erkennbar unsere Partnerkirche begleiten können, kann ich die Verlagerung der Verantwortung auf andere Institutionen wie Banken, Regierung oder Wirtschaft nicht verantworten. Vielleicht sind diese Institutionen ebenso in Sachzwänge festgelegt wie wir. Und wenn sie unseren Empfehlungen nicht folgen werden, dann fragen wir sie nach ihrem Christsein – und uns selbst?

Ich würde den Aufträgen nach außen an Bundesregierung, Wirtschaft und Banken gerne folgen, Aufträge an außerkirchliche Institutionen, wie sie in den Richtlinien für Bankverbindungen der badischen Landeskirche vorgeschlagen sind und wie sie auch im EKD-Ratsbeschluß enthalten sind. Da helfen alle eingrenzenden Interpretationen der Beschlußvorschläge nicht ab: es bleiben Empfehlungen nach außen, Aufträge an andere. Demgegenüber lassen die Verhandlungen der Landessynode heute morgen zusätzliche Hilfen der Kirche selbst als eine – ich wiederhole – „gute Übung", das heißt kontinuierlich, weder strukturell noch höhenmäßig erkennen. Zu dieser Frage ist an Phantasie von all den hier Versammelten bereits seit der Zwischentagung mit dieser Vorlage Beschäftigten nichts entwickelt worden. Mit diesem Fehlen konkreter Hilfe lösen wir die Koppelung, von der unsere Partnerkirche spricht, bis auf einen dünnen Faden, vielleicht den Faden der Hoffnung und der anhaltenden Geduld. Aber dieses Mal Geduld im Blick auf die eigene Kirche.

Vielleicht kann eine Stimmenthaltung, unerwartet oder unverständlich, ein Merkposten dafür sein, daß wir das Thema nicht abgeschlossen haben. Die zweite Hälfte der Aufgabe liegt noch vor uns: wirtschaftliche Maßnahmen, dieses Mal der Kirche, – zweiter Teil.

Synodaler **Dr. Seebaß:** Es ist in der Diskussion verschiedentlich auf die reformatorische Tradition Bezug genommen worden. Ich will von dieser Frage kurz ausgehen, da es das ist, was auch mein Arbeitsgebiet betrifft. Von daher will ich auch ein kurzes Votum abgeben.

Lassen Sie mich zunächst dies sagen: Luther hat mehr als jeder andere Theologe der Reformationszeit – als Prediger und Theologieprofessor – zu allen seine Zeit bewegenden

Fragen auf wirtschaftlichem, politischem, bildungspolitischem und sonstigem Gebiet Stellung genommen. Er hat es nicht in allgemeiner, sondern in sehr konkreter Form getan, und zwar mit einzelnen, ganz bestimmten Vorschlägen. Er hat solche Vorschläge freilich nie in der Weise begründet, daß er erklärte, dies, und nur dies, kann man tun, und nur dieses ist der Wille Gottes. Luther hat, wenn ich richtig sehe, bei allen seinen Vorschlägen stets eine vierfache Begründung benutzt:

Er hat sich berufen auf Beispiel und Wortlaut der Heiligen Schrift;
er hat sich berufen auf die im Sprichwort eingefrorene Weisheit des Volkes;
er hat sich berufen auf die geschichtliche Erfahrung der Völker in der Geschichte;
er hat sich schließlich berufen auf vernünftige Abwägung von Faktoren.

Diese vier Punkte hat Luther stets bei seinen Ratschlägen als Begründung verwandt. Wenn sich Luther zu Fragen des öffentlichen Bereiches geäußert hat, dann hat er ganz selbstverständlich auch solche Phänomene wie Druck, Gewalt und Zwang in Rechnung gestellt. Das war für ihn geradezu ein Kennzeichen des Reiches zur Linken. Ich bringe nur ein Beispiel, an dem das besonders deutlich wird. Luther war der Auffassung, daß die Kurzsichtigkeit der Eltern seiner Zeit den Schulbesuch der Kinder verhindere. Er hat daraufhin von der Obrigkeit verlangt, daß sie sich über das, was wir Elternrecht nennen würden, hinwegsetzen und die Eltern zwingen solle, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Auch gegen den Willen der Eltern. Dazu sei die Obrigkeit um des Wohls der Allgemeinheit willen verpflichtet.

Die Kriterien, unter denen Luther sich zu solchen Fragen geäußert hat, waren immer die, die für den weltlichen Bereich seiner Meinung nach maßgebend sein mußten: das friedliche Zusammenleben von Menschen zu wahren, den gemeinen Nutzen aller in der Gesellschaft zu fördern und sinnvoll planend auf die Zukunft zuzugehen.

Wenn man unter diesem Aspekt sich der Frage nähert, die wir heute diskutieren, ist meiner Meinung nach festzuhalten, daß die EKD in ihrem Papier, das wir uns eventuell zu eigen machen wollen, nicht dem Staat irgendwelche Maßnahmen verbindlich vorgeschrieben, sondern daß die EKD davon gesprochen hat, daß in das politische Handeln des Staates gezielte einzelne Maßnahmen wirtschaftlichen Druckes einbezogen werden müßten und einbezogen werden könnten. Ob man dies tut oder nicht, bleibt weiterhin der politischen Abwägung der Politiker überlassen. Wenn wir über solche Fragen hier diskutieren, bewegen wir uns im gleichen Raum wie die politische Diskussion. Das heißt: Es ist abzuwägen, ob solche Maßnahmen tatsächlich gut und richtig sind und den gewünschten Erfolg usw. haben werden.

Es geht derzeit nicht darum, ein Regime abzulösen, ein Volk in den Hunger zu treiben, sondern es geht darum, im gegenwärtigen Moment mit dieser oder jener Maßnahme das Regime zu einer schnelleren evolutionären Entwicklung in Südafrika zu bringen. Dies und nichts anderes enthält das Votum der EKD.

(Beifall)

Man darf deshalb meines Erachtens aber nicht das Auge davor verschließen, daß das, was wir möglicherweise in guter Absicht beschließen, auch ganz andere Folgen haben kann. Das gilt für das Handeln des Menschen insgesamt. Was wir mit bester Intention beginnen, kann gleichwohl andere Resultate haben. Auch da muß man meines Erachtens im Blick behalten, daß nicht die einzelne Handlung das auslösende Moment für etwas ist. Auch dann, wenn eine Verhärtung des Regimes aufgrund einer solchen Maßnahme einträte, dann wäre nicht die einzelne Maßnahme der alleinige Grund für eine solche Erscheinung, sondern es ist immer ein ganzes Bündel von Faktoren, in dem wir uns bewegen.

Deshalb würde ich dringend darum bitten, nicht die Dinge zu totalisieren und in Dimensionen zu spannen, in denen sie gar nicht stehen.

Freilich bin ich auch der Meinung, daß man sich überlegen muß, wann sich die Kirche mit solchen Ratschlägen äußert. Ich habe auch den Eindruck, daß die Kirche im Augenblick zumindest in der Gefahr steht, sich sehr oft zu politischen Fragen zu äußern. Sie sollte es meiner Meinung nach nur dann tun, wenn sie den Eindruck hat, daß die Politik unseres Landes in eine eklatant falsche Richtung läuft, so daß ein solches Wort von seiten der Kirche, ein solches politisch vernünftig abzuwägendes Wort, notwendig ist und hilfreich sein kann. Soviel zur Frage der Äußerung der Kirche, ob politische Sanktionen, wirtschaftlich gezielte Maßnahmen, angewandt werden sollen oder nicht.

Der zweite Punkt beträfe den Umgang mit kirchlichen Geldern. Der Hauptausschuß hat dankenswerterweise die Vorlage insofern ergänzt, als er versucht hat, zumindest eine theologische Begründung dafür zu geben, weshalb die Kirche ihr Geld nicht in bestimmten Emissionen anlegen will und weshalb die Kirche eventuell ihr Konto bei der einen Bank führen und bei der anderen nicht führen lassen will. Sie hat sich dazu meines Erachtens zurecht auf den § 135 unserer Grundordnung berufen.

Man könnte jetzt, noch einmal von Luther her gedacht, einen weiteren Gedanken einfügen, nämlich den, daß man sich in der Kirche doch auch – nachdem man darüber oft gesprochen hat – von dem Phänomen öffentlicher, hartnäckiger, grober Sünde trennen müsse. Das soll folgendes heißen: Die Kirche kann nicht auf der einen Seite einen politischen Ratschlag geben, wenn sie sich auf der anderen Seite vorhalten lassen muß, daß sie mit ihrem Finanzgebaren ausgerechnet womöglich bei der Bank ihre Geschäfte abwickelt, die führend im Südafrikageschäft tätig ist.

Aber auch hier würde ich gerne noch einmal davor warnen, die Dinge zu schnell zu betrachten. Frau Dr. Gilbert hat meines Erachtens mit Recht auf die Gefahr der Heuchelei hingewiesen, die an dieser Stelle sehr nahe liegt. Sinnvoll ist eine solche Maßnahme nur dann, wenn man uns glaubwürdig machen kann, daß in dieser Beziehung ein ganz gravierender und eklatanter Unterschied zwischen einzelnen Banken besteht. Tatsächlich ist die gesamte Wirtschaft und gerade das Bankenwesen heute wahrscheinlich so verflochten, daß man sich fragen muß, ob man dann, wenn man von einer Bank zur anderen geht, nicht vom Regen in die Traufe kommt, jedenfalls wenn die Frist eines Jahres vergangen ist.

Schließlich noch eine ganz kurze Äußerung zur Bedeutung der Maßnahmen. Es geht um Maßnahmen – wenn wir uns das Wort der EKD zu eigen machen – der Bundesrepublik Deutschland. Es geht um gezielte einzelne Maßnahmen. Die bringen weder das System in Südafrika zum Wanken, noch führen sie zu katastrophalen Folgen für die dort betroffenen Schwarzen und anderen Arbeiter. Meines

Erachtens überschätzt man da einfach das, was hier beschlossen werden soll. Ebenso sieht die Situation im Blick auf das eigene Land aus. Schließlich: Wichtig ist die ganze Diskussion und wahrscheinlich der Beschluß vor allem für die Kirche. Meines Erachtens kann es für unsere Kirche tatsächlich wichtig sein, ein solches Zeichen – mehr ist es nicht – zu setzen und zu beschließen. Das gilt übrigens auch für die Art, wie wir hier miteinander diskutieren. Wenn es in der Synode nicht gelingt, sehr aufmerksam Argumente für und gegen zu erwägen, danach freilich auch zu einer Entscheidung zu kommen, dann darf man sich nicht wundern, wenn auf anderen Ebenen der Kirche noch viel ideologisierter und emotionalisierter diskutiert wird, als es in der Synode geschieht. Vielen Dank.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Schäfer:** Diese Synode ist mit der bangen und zugleich provozierenden Frage „Quo vadis, ecclesia" angetreten. Ich finde die Frage gut, und zwar nicht nur im Blick auf das, was damals gemeint war, nämlich Zukunftsplanung, Aufgabenplanung, Personalplanung und Finanzplanung. Das alles ist wichtig. Aber diese Diskussionen gehören genau mitten in das Thema hinein. So diskutieren wir neben- und übereinander die Frage Südafrika und Auftrag der Kirche. Das macht es uns so schwer. Aber wir müssen es uns schwer machen. Man kann beide Fragen nicht voneinander trennen.

Es wurde vorhin gefragt, wo denn hier ein Platz für die Armen und Unterdrückten sei. Es wurde gefragt, woher denn eigentlich die Zurückhaltung komme gegenüber der Anwendung weltlicher Macht. Ich werde eine kurze Antwort zu geben versuchen.

Wenn man die Reaktionen von Betroffenen in der Öffentlichkeit in Briefen, in protestierenden Gesprächen ernst nimmt, zusammenzufassen versucht, sieht man, daß letzten Endes alle diese Menschen ein Bild von Kirche im Auge haben, das gar nicht so weit weg ist von dem, was wir suchen und was Gott hat. Es ist nämlich das Bild einer priesterlichen Kirche. Ich werde gleich sagen, was ich darunter verstehe.

Da offenbar die Worte Versöhnung und Frieden in diesem Zusammenhang abgegriffen sind, möchte ich es mit meinen Worten so sagen, daß es eine Kirche ist, in der noch Raum für Gnade ist, das heißt auch Raum für Sünder.

Was gehört zur priesterlichen Kirche:

1. Es gehört dazu, daß Menschen kommen können, die nicht vorher ihr Bekenntnis abgegeben haben, die so sein können, wie sie sind, nämlich als sündige Menschen. Wenn wir das nicht mehr wollen, können wir die Türen der Kirchen auch noch am Sonntag zumachen; werktags sind sie ohnehin geschlossen.
2. Priesterliche Kirche heißt auch, daß Menschen Verständnis finden, und zwar auch dort, wo sie es sonst nicht erhoffen dürfen. Wer bemüht sich um Verständnis, ich provoziere, für Botha und die Buren?
3. Priesterliche Kirche heißt für mich Kirche, die mit Vollmacht Sünden vergeben kann und damit Raum für neues Leben schafft. Es geht nicht darum, Sünde zu verhindern, daß man durch entsprechende Maßnahmen Verhältnisse ändert, sondern Sünde heilen durch Vergebung. Dazu gehört auch die Vollmacht, in die Tiefe der Sünde selbst hineinzusteigen, auch wenn es qualvoll ist.
4. Priesterliche Kirche heißt auch, durch Segen den Sünder wieder auf den Weg zu bringen und ihn zu befähigen, zu befreien, zu einem Handeln aus Gnade. Das geht nicht nach Schablonen, zu denen man vielleicht einen Rat geben kann. Man muß die Freiheit des Begnadeten stellen. Das bedeutet, daß politische Verantwortung – da gebe ich Herrn Seebaß recht – die Aufgabe derer ist, die von diesem Wort her kommen und als befreite Sünder in die Welt gehen. Es ist also Aufgabe der Glieder der Gemeinde und nicht die Aufgabe der Kirche selbst.

Das bedeutet für mich konkret gesagt – das Ganze, was hier vor liegt, ist ein historischer Doppelbeschluß; Sie haben vorhin, Frau Dr. Gilbert, darauf hingewiesen, daß solche Doppelbeschlüsse es manchmal in sich haben –, daß ich dem zweiten Teil mit vollem Herzen zustimmen kann. Da ist Raum für Gnade, da ist auch der Versuch unternommen, Menschen klarzumachen, daß für sie ein Raum auch in unserer Mitte ist.

Dem ersten Teil könnte ich aus genau demselben Grund nicht zustimmen. Da werden sich Menschen aus diesem Raum ausgegrenzt fühlen. Ob das beabsichtigt ist, spielt jetzt keine Rolle.

Ich meine deshalb nochmals konkret: Wir müßten das Ziel haben, auch in dieser Diskussion den Raum der Gnade, das Wirken einer priesterlichen Kirche möglich zu machen, und zwar unter uns, aber auch dort. Das bedeutet aber auch, daß es Platz gibt für die Verantwortlichen in der Wirtschaft, den Banken, und auch für die, die im politischen Geschäft selbst ratlos geworden sind.

Dieser Raum muß da sein. Wo gibt es einen solchen Raum? Wenn wir ihn vorschnell zerstören, ist er nicht mehr da. Deshalb auch die Zurückhaltung. Auch wenn andere um derselben Sache willen, aus derselben Motivation, anders handeln müssen, muß der Raum der Gnade bei uns, aber auch in Südafrika bleiben. Deshalb nochmals das Wort: „Quo vadis, ecclesia".

(Beifall)

Synodaler **Ziegler:** Ich möchte drei Dinge sagen:

1. Zu meiner eigenen Hilflosigkeit in dieser Frage.
2. Ich möchte selbst eine Frage stellen und
3. den Versuch eines Vorschlags wagen.

Zu erstens: Ich persönlich fühle mich durch das Leiden der betroffenen Menschen in Südafrika herausgefordert. Ich stelle mir jetzt die Frage, wie ich meine Bereitschaft zu helfen für diese erlebbar machen kann. Wir haben vorhin das Bild von Bonhoeffer mit dem Wagenlenker gehört. Sicherlich werden wir uns um die Opfer bemühen müssen. Dies auch ganz konkret. Dann werden wir uns damit zu beschäftigen haben, was wir tun können, um die Verhältnisse zu ändern oder – um im Bild zu bleiben – denen in die Speichen zu greifen. Was in dem Bild zum Ausdruck kommt, ist dies, daß da einer etwas tut unter Einsatz seines Lebens. Wenn ich nun an uns denke, was uns beschäftigt, sind Überlegungen zu irgendwelchen Maßnahmen nur ein kleines Risiko für uns hier!

Und doch beschäftigt mich auch bei diesen Maßnahmen die Frage, was sie dort bei denen bewirken? Wird das Leid derer durch die Maßnahmen, über die wir nachdenken, noch größer oder kleiner? Um die Frage noch konkreter zu machen: Wie kann ich vor Gott eine Maßnahme verantworten, die dort auch nur einem einzigen das Leben kostet, das Leben einschränkt oder ihn bedroht?

Ich sagte, meine Hilflosigkeit: Für mich ist eine der bedrängendsten Berichte in der Heiligen Schrift das Sendschreiben zu denen in Laodicea. Dort geht es um die Kalten, die Warmen und die Lauen. Sie wissen das Urteil über die Lauen und den Ruf dort „darum tut Buße".

Deshalb kann ich mich nicht für die Maßnahmen entscheiden, aber – was uns auch in den unterschiedlichen Beschlußvorschlägen vorgetragen wird – für das intensive Ringen um Fortführung von Gesprächen auf allen möglichen Ebenen.

Zu zweitens. Meine Frage: Es war für mich ein Lernprozeß in der Diskussion mit den Brüdern und Schwestern aus dem Bereich der Wirtschaft und der Banken. Wenn in unseren Vorschlägen immer wieder zum Ausdruck gebracht wird, Gelder von den Banken abzuziehen, die ..., möchte ich Sie fragen, auf welche Bank Sie es tun wollen? Aus dem Bericht des Herrn Landesbischof haben wir gehört, daß es seit Juni 1985 keine direkten Kredite der Dresdner Bank mehr gegeben hat. Indirekt sind alle Banken in unserer Wirtschafts- und Geldstruktur verflochten. Auch die der Diakonie in Kassel. Wenn Sie sagen, wir ziehen das Geld von den Banken ab, wüßte ich nicht, wo Sie es hinlegen wollen.

Zu drittens der Vorschlag: Bruder Sutter hat vorhin gefragt, ob wir im Blick auf unsere Gemeinden schon am Ende unserer Möglichkeiten sind. Ich wage es einfach einmal, als Gedanken in den Raum zu stellen, ob wir im Blick auf die Opfer – da stimme ich auch dem zu, was Frau Dr. Gilbert sagte –, daß wir über diese Dinge zu wenig nachgedacht haben. Ich frage, ob wir im Blick auf die Opfer im Bereich unserer Partnerkirche – um dies einzugrenzen, ich bin der Überzeugung, daß wir uns nicht anmaßen können, für die Betroffenen, Leidenden in Südafrika etwas zu tun, denn dafür reicht unsere Kapazität nicht aus – versuchen sollten, etwa zu einem Weihnachtsopfer für die betroffenen Gemeindeglieder unserer Partnerkirche in der Moravian Church aufzurufen. Das geht sicher zu Lasten für Brot für die Welt. Das weiß ich bzw. könnte es mir vorstellen. Aber wenn wir deutlich machen können, daß es für die Opfer des Apartheidssystems eingebracht wird, in der Patenschaft für Familien, wo der Vater arbeitslos geworden ist, dann meine ich, daß unsere Gemeinden und wir, die wir auf der Synode beieinander sitzen und darüber nachdenken, einen Beitrag leisten.

Im letzten Punkt wird es darum gehen, daß über ein konkretes Zeichen nachgedacht wird. Sie wissen, daß wir sicher vor Rechnungslegung 1986 darüber kaum definitiv einen Betrag festlegen können. Aber wir können es für uns tun. Da möchte ich von mir ausgehen und den Kollegen einen Vorschlag unterbreiten. Vielleicht schließt sich die eine Schwester oder der andere Bruder noch mit an. Uns, die wir aller Voraussicht nach in diesem Jahr auch unser Weihnachtsgeld erhalten, frage ich: Könnten wir nicht als Selbstverpflichtung möglicherweise den Zehnten auf das Konto für „Hilfe für Opfer der Gewalt" oder ein anderes Konto einzahlen als ein kleines Rinnsal, aber wenigstens einer Beteiligung von uns für die Opfer in Südafrika?

(Beifall)

Synodaler **Dr. Wetterich:** Wenn in den Vorschlägen der Ausschüsse die Worte „Sanktion" oder „Boykott" vermieden worden sind, dann muß man vielleicht den Eindruck gewinnen, das sei aus Feigheit geschehen oder weil man die Dinge nicht beim Namen nennen will. Das ist nicht richtig. Man muß sehen, was diese Begriffe überhaupt bedeuten würden. Wenn Sie mit mir hinabsteigen (einmal völlig weg von Moral und sonstigen Begriffen) in die Tiefen auch juristischer Überlegungen, möchte ich mit einer kleinen Definition eine Hilfe geben.

Boykott, ist heute morgen gesagt worden, ist keine Gewalt. Das ist so natürlich nicht richtig. Denken Sie bei dem Stichwort Boykott beispielsweise daran, als SA-Leute vor jüdischen Geschäften standen mit Schildern „Deutsche kauft nicht beim Juden". Natürlich ist ein solcher Boykott Gewalt. Man merkt also daran, daß man die Dinge etwas differenzierter betrachten muß.

Grundsätzlich geht es hier nicht um die Frage, ob Boykott Gewalt ist. Daran ändern auch die beiden Beispiele mit Gandhi und Martin Luther King nichts. Diese Beispiele sind ganz anders gelagert als das, was man ansonsten unter Boykott versteht. Es geht darum, ob und unter welchen Umständen eine Boykottmaßnahme gerechtfertigt ist. Das ist die Frage, nicht aber die, ob sie grundsätzlich Gewalt ist. Ich wollte sagen, weshalb man unseren Maßnahmen, die in den Vorschlägen gefaßt sind, auch unter solchen Gesichtpunkten zustimmen kann:

1. Soweit über eigene kirchliche Mittel verfügt werden soll, über deren Anlage oder was es auch sei, handelt es sich ganz bestimmt nicht um eine Boykottmaßnahme oder eine Gewaltmaßnahme. Hier ist es eine Sache der freien Verfügung über Dinge, über die die Kirche selber verfügen kann, über die auch die Synode verfügen kann. Hier kann deshalb von Gewalt überhaupt keine Rede sein. Es kann auch von Boykott keine Rede sein. Wenn wir so etwas beschließen, ist dagegen jedenfalls nichts einzuwenden.
2. Soweit Empfehlungen und Ratschläge an andere darin enthalten sind, wie das auch in den EKD-Richtlinien der Fall ist, wo andere nicht gezwungen werden zu handeln, also nur etwas empfohlen wird, etwas nahegelegt wird, daß aus eigener und freier Entscheidung etwas getan werden kann, ist natürlich auch das kein Boykott. Es ist ein Ratschlag, eine Empfehlung, der jemand folgen kann oder nicht. Er hat die Freiheit dazu. Dagegen ist also auch nichts einzuwenden.

Selbst wenn wir unseren Kirchenmitgliedern vorschlagen würden, „macht keine Geschäfte mit Afrika", wäre dies, wenn die Kirchenmitglieder frei entscheiden können, noch keine Gewalthandlung, da der Druck fehlt. In dem Augenblick, wo der Druck dazukommt, ist die Frage aufgeworfen, ob das noch rechtmäßig oder ob es rechtswidrig ist. Sie kennen die ganze Problematik, die über viele Jahre erörtert wurde, über den Widerstand, und zwar nicht nur am Beispiel des 20. Juli, sondern den berechtigten Widerstand gegen Unrechtssysteme.

Das ist an sich die Frage, die uns bewegt. Was kann man hier machen? Wenn man Leuten hilft, die berechtigten Widerstand gegen solche Systeme leisten, ist das schon Unterstützung von Gewalt oder nicht? Man muß sich eines dabei allerdings fragen: Es handelt sich praktisch hier um Verteidigungshandlungen gegen zugefügtes Unrecht, wenn Sie so wollen, um eine Form der Nothilfe. Nothilfe ist wie die Notwehr ein Rechtfertigungsgrund. Man muß sich natürlich dann weiter fragen, ob das, was man tut, erforderlich ist, angemessen ist. Man muß praktisch eine Zweck-Mittel-Beziehung herstellen. Man darf nicht vergessen, daß der Verteidigungsgedanke, der Hilfsgedanke, im Vordergrund stehen muß. Es muß dafür sprechen, daß man

solche Maßnahmen in einer gewissen Ausgewogenheit vorbereitet. Das gehört auf jeden Fall dazu.

Wenn heute Beispiele gekommen sind, wo kämpfende „Gewalt"akte unterstützt werden, fängt die Sache an brenzlig zu werden. Dies deshalb, da hier jedes Unterstützen – das muß man den Leuten gegenüber zum Ausdruck bringen, die sagen, daß sie auch den Frieden auf der Welt erhalten wollen – von Tötungshandlungen anderer zumindest gewissensmäßig belasten muß. Es muß sogar dann gewissensmäßig belasten, wenn jemand getötet werden sollte, von dem man annimmt, daß er Unrecht hat und daß er – ich sage das nun auch in Anführungszeichen, weil es das nicht gibt – „es verdient" hat. Wir sind viel zu nahe daran, das immer wieder zu sagen. So dürfen wir aber nicht denken. Es hat im Grunde genommen niemand verdient. Wir sind deshalb auch gegen die Todesstrafe und andere Strafen, selbst bei schweren Verbrechen.

Ich wollte das nur aus rein juristischer Sicht der Dinge vortragen, damit Sie bei Ihren Entscheidungen, wie Sie sich entscheiden sollen, nicht auch noch Skrupel haben, daß rechtswidrige Gewalt vorliegen würde, wenn wir die Unterstützungsmaßnahmen, die in den Papieren vorgeschlagen worden sind, tatsächlich beschließen sollten.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Baschang:** Diese Diskussion über Maßnahmen ist geeignet, in Vergessenheit geraten und unsichtbar werden zu lassen, daß in dieser Synode ein ganz hohes Maß an Übereinstimmung vorhanden ist hinsichtlich der Ablehnung von Apartheid und hinsichtlich der unbedingten Verbindung zu unseren Partnerkirchen und der sich daraus ergebenden Verpflichtung, diese Verbindung nicht nur verbal zu beschwören, sondern inhaltlich zu gestalten im gemeinsamen Vorankommen auf dem Wege Christi.

Wir sind doch in dieser Sache so eng beieinander, daß wir nur auf dem Boden dieser Gemeinsamkeit diese Maßnahmendiskussion führen können. Diesen Boden der Gemeinsamkeit muß man aber immer wieder benennen, da die Maßnahmendiskussion Gräben aufreißt, die, wenn man sich an die Gemeinsamkeit nicht erinnert, tiefer erscheinen, als die Gräben zwischen uns als ganzer Synode und jenen, die sich um Südafrika nicht kümmern oder gerne noch für sich persönlich Geschäfte machen.

Herr Ziegler hat gesagt, er könne keine Maßnahme befürworten, die möglicherweise auch nur einem Menschen das Leben kostet. Das verstehe ich gut. Andere werden einen Gegen-Satz formulieren und sagen: Ich kann keine Maßnahme unterlassen, mit der ich möglicherweise auch nur ein Leben retten kann. In diesen beiden Sätzen ist das ethische Dilemma ausgedrückt, in dem wir stecken. Das ist der ethische Konflikt in dieser Maßnahmendiskussion.

Bei einem echten ethischen Konflikt ist die Konstellation so: Das Handeln ist geboten aus Gründen des Glaubens; aber das Handeln macht zugleich schuldig. Der stärkste moralische Impetus bei diesem Handeln hebt nicht auf, daß wir durch das Handeln zugleich schuldig werden. Wenn wir uns dieses gegenseitig in der Maßnahmendiskussion eingestehen würden, dann hätten wir vielleicht etwas mehr Verständnis füreinander und könnten noch stärker unsere Gemeinsamkeit deutlich machen.

Ich denke, daß nun eben doch ein Lernprozeß unter uns eingetreten ist. In den letzten Papieren, insbesondere denen des Hauptausschusses, sind die Worte Boykott, Sanktionen, Gewaltmaßnahmen bewußt vermieden. Es wird von der Ausnutzung wirtschaftlicher Beziehungen gesprochen. Herr Stock, das betrachte ich nicht als Sprachkosmetik. Ich betrachte das als eine wichtige inhaltliche Aussage, die den Weg dafür öffnen will, daß wir, in diesen Verflechtungen stehend, diese Verflechtungen nutzen, soweit das geht, um auf das Ziel zu kommen, auf das wir gemeinsam ausgerichtet sind.

Es mag sich doch niemand einbilden, daß wir, wenn einige dieser Negativmaßnahmen ergriffen werden, damit zugleich aus den Verflechtungen heraus wären. Wir stecken weiterhin in anderen Verflechtungen, und es wird die Aufgabe sein, die ganze Bandbreite der Beziehungen, in denen wir, gewollt oder ungewollt, stehen, so zu nutzen, daß wenigstens etwas mehr zum Besseren in Südafrika bewegt wird, als es momentan der Fall ist.

Die Gegner von Maßnahmen wollen dieses auch. Sie sagen, innerhalb der Beziehungen hoffen wir, daß es Veränderungsmöglichkeiten gibt. An diesem Punkt besteht deshalb auch Übereinstimmung. Deshalb ist es nicht nötig, daß wir uns immer noch weiter auseinanderdiskutieren.

Ich will noch etwas zum EKD-Papier sagen. Auch da ist es so, daß nicht nur abwehrende Maßnahmen, sondern auch Beziehungen erhaltende Maßnahmen empfohlen werden. Ich gebe zu, die Zahl der abwehrenden Maßnahmen ist größer als die Zahl der Maßnahmen, die ich die positiv zu gestaltenden Beziehungen nenne. Sie sind aber in dem Papier enthalten.

In den Schlußsätzen heißt es: „Die Aufzählung der genannten Maßnahmen ist weder ausschließend noch erschöpfend." Jetzt kommt der Satz, der für mich sehr wichtig ist: „Es sind Beispiele, die uns überzeugen, und mit denen wir die Partner in Politik und Wirtschaft auf ihre eigene Verantwortung und Sachkompetenz ansprechen." Ich wünschte mir, daß hier nicht „Partner" stünde, sondern daß dort „unsere Mitchristen" oder „unsere Gemeindeglieder" stünde. Damit würden wir nicht den Vorstand der Deutschen Bank als ethisches Subjekt ansprechen, sondern unsere Gemeindeglieder, die in solchen Veranwortungen stehen und die wir auf ihr berufliches Handeln ansprechen. Das, was wir wollen, diskutieren wir mit ihnen anhand solcher Beispiele, nehmen aber ihre Sachkompetenz in Anspruch. Wir wollen also nicht schulmeisterlich mit ihnen umgehen, sondern als Gemeindeglieder von ihnen und mit ihnen zusammen zu lernen versuchen. Diese Ansätze sind in dem EKD-Text voll enthalten, könnten vielleicht etwas besser entfaltet sein. Ich sehe hier auch nicht, daß die Kirche ohne innere Rückendeckung einfach in die Welt hinausredet.

Es wurde vorhin gefragt, was sich seit 1972 bewegt hat. Wer die Diskussion so verfolgt, entschuldigen Sie, wenn ich das so offen sage, hat den Eindruck, daß wir uns vor allen Dingen unter uns selber mit unseren Problemen bewegt haben. Wir haben es wohl nicht geschafft, unsere Absichten, unsere Motive, unsere Differenzierungen und unsere Wahrnehmungen im Dialog mit den Schwestern und Brüdern aus Südafrika über unsere Kreise hinaus in die Breite unserer Gemeinden hineinzuvermitteln. Die Briefe, die wir bekommen haben und die ich sehr ernst nehme, zeigen mir, daß hier eine ganze Menge Arbeit nach außen nicht geleistet ist. Und darin bekenne ich mich auch mitschuldig.

(Beifall)

Synodaler **Wöhrle:** Etwas, das uns bei den Beratungen im Hauptausschuß auch besonders wichtig war, was in Punkt 6 dann seinen Niederschlag gefunden hat, war die

innerkirchliche eigene Situation und wie sich Beschlüsse auswirken können, wie sie aufgenommen werden, was wir tun können, damit diese Belastung nicht unerträglich wird, damit Beschlüsse nicht unverstanden zu Reaktionen führen, die wir alle bedauern würden.

Wir haben in diesem Zusammenhang auch erwogen, ob nicht neben einem Papier der Synode ein Brief des Bischofs gut und richtig wäre. Das knüpft an das an, was Herr Oberkirchenrat Baschang eben ausführte, wenn er die bisher ungenügende Vermittlung ansprach. Die Allergien sind ungeheuer stark. Ich kann mir denken, daß das, was wir vorhin hörten über die Nachrichten aus den finanziellen Entscheidungen des Ökumenischen Rates und unsere Entscheidungen sehr schnell miteinander vermischt werden, obwohl sie nichts miteinander zu tun haben.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal ganz persönlich unseren Bischof ansprechen. Wenn in dem Vorschlag des Hauptausschusses dieses nicht erwähnt ist, und wenn es nur im Bericht sehr vorsichtig als Gedanke ausgedrückt ist, daß der Bischof vielleicht einen Brief schreiben könnte, was auch nicht zeitgleich sein muß, sollte das in keiner Weise heißen, daß wir das nur am Rande vermerken. Es war im Ausschuß das Bemühen, den Bischof nicht zu belasten, ihm nicht etwas anzuhängen. Die Wichtigkeit aber und die Dringlichkeit, die an dieser Stelle wohl doch gegeben ist, darf und sollte meines Erachtens betont werden.

Ich denke daran, wie das Referat des Bischofs für uns hier doch so wichtig war, indem er uns Entscheidungshilfen gegeben hat und uns in ein Denken und Handeln hineingeführt hat, das es uns hoffentlich möglich macht, auch nach einer Entscheidung, ganz gleich, wie sie ausgeht, auch den anderen draußen mit zu vertreten.

In dieser Linie liegt auch die Notwendigkeit eines Wortes an die Gemeinden.

Synodaler **Wettach:** Vor allem Konsynodale, die aus dem Bereich der Wirtschaft kommen, haben in den letzten Tagen und auch heute immer wieder die Frage nach der Kompetenz gestellt, vor allem in Richtung auf Theologen. Ich bin Theologe und ich möchte mir auch keine Sachkompetenz anmaßen. Allerdings möchte ich mich auch davon allein nicht abhängig machen. Ich fälle meine Entscheidung in Abhängigkeit von Bitten unserer Mitchristen, die in Südafrika unter schlichtweg menschenunwürdigen und menschenverachtenden Umständen leben müssen, an denen sich grundsätzlich nichts geändert hat. Sie sind in den letzten Jahren eher schlechter geworden.

Wir haben uns meines Erachtens zu lange zurückgehalten. Jetzt ist die Zeit reif für eine eindeutige und überzeugende Entscheidung. Ich fälle meine Entscheidung, wie wohl jeder hier im Raum, nach der Erkenntnis, die mir mein Glaube gebietet, den ich in Wort und Tat zu bezeugen habe. Dabei auch wohl wissend, daß meine Erkenntnis Stückwerk bleibt und meine Entscheidung für wirtschaftliche Maßnahmen gegen Apartheid und gleichzeitige Hilfe für unsere Mitchristen nicht aus der sündhaften Verstrickung dieser Welt und speziell des hier diskutierten Problemkreises herausführt.

Ein letzter Satz, Frau Gilbert hat in diese Richtung gesprochen: Wichtig ist, daß wir hier und heute keine einmalige Entscheidung treffen, sondern sehen, daß wir für Jahre in die Pflicht genommen werden. Dies so lange, bis in Südafrika Menschenrechte selbstverständlich sind, und zwar für alle, die dort leben und, wie wir hoffen, dann friedlich zusammenleben.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Gießer:** Herr Oberkirchenrat Schäfer hat das Bild von der priesterlichen Kirche gezeichnet, ein für mich leuchtendes und einleuchtendes Bild. Meine Frage ist aber: Muß eine priesterliche Kirche nicht zugleich auch eine prophetische Kirche sein, mit allen Konsequenzen, die sich daraus ergeben?

Synodaler **Renner:** Eine nicht taktisch, sondern ehrlich gemeinte Frage an diejenigen, die den maßvollen Maßnahmen des EKD-Papiers widersprechen, was zum Teil mit beeindruckenden Argumenten geschieht: Was sagen wir dann aber zu den Maßnahmen, die jetzt schon geschehen, seit vielen Jahren geschehen? Zwangsumsiedlungen, sehr harte Polizeieinsätze, unter anderem auch gegen Schüler und Kinder? Willkürliche Verhaftungen und vieles andere, das ich gar nicht aufzuzählen brauche? Diese Maßnahmen geschehen eben zu einem großen Teil mit Material, das aus unserem Lande kommt und, soweit ich informiert bin, mit Geldern von uns, die das möglich machen.

Synodaler **Leichle:** Ich halte die Ausnutzung wirtschaftlicher Verflechtungen nicht für ausgeschlossen, sondern für geboten. Ich möchte aber, daß Kirche wirklich auch eine priesterliche Kirche bleibt, in der es Platz hat für vieles. In diesem Fall auch dergestalt, daß die Situation der weißen Kirchen – Christen sind in Südafrika auch getauft – im Blick bleibt. Ich war von dem beeindruckt, was Herr Bischof Engelhardt von einer offensichtlich weißen Kirche sagte, welcher Denkprozeß, aber nicht nur Denkprozeß in Gang gekommen ist.

Es ist wichtig, daß wir uns fragen, was auch zu unserer Verantwortung gehört, wodurch solche Prozesse gefördert werden? Muß es nicht gleichzeitig Überlegungen geben, die eine positive Entwicklung in Südafrika im Blick haben? Für eine Zukunft in Südafrika, in der Schwarze und Weiße ihren Platz haben? Und müßten wir nicht auch Phantasie entwickeln, wie das aussehen könnte? Dazu zählt auch politische und wirtschaftliche Phantasie. Mir fehlt das zu sehr. Meines Erachtens ist dadurch eine unglaubliche Fixierung eingetreten, daß die Perspektiven dafür fehlen.

Sicher ist es so, daß die Not und die Unterdrückung der schwarzen Bevölkerung im Augenblick im Vordergrund stehen muß. Das muß auch deutlich werden. Als priesterliche Kirche müßten meiner Meinung nach mehr Phantasie und mehr Überlegungen in positiver Weise deutlich werden. Danke.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Ziegler** (Zur Geschäftsordnung): Ich habe die Diskussion heute als ungeheuer dicht erlebt. Ich meine aber, daß wir jetzt doch irgendwann zu einem Entscheidungsprozeß kommen müssen. Deshalb schlage ich vor, die Rednerliste zu schließen.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Dagegen spricht Herr Dr. Wendland.

Synodaler **Dr. Wendland:** Herr Ziegler, das hängt davon ab, was noch kommt. Wenn noch ein Papier kommt, müssen wir das zumindest noch anschauen.

Präsident **Bayer:** Zur Zeit steht niemand mehr auf der Rednerliste. Es haben sich noch Herr Oberkirchenrat Dr. Sick

und der Herr Landesbischof zu Wort gemeldet. Die vier Berichterstatter werden eventuell auch noch etwas sagen wollen. Ich denke, daß uns dann auch Herr Schmoll etwas darüber sagt, was sich in der Zwischenzeit entwickelt hat. Möglicherweise können wir dann eine kurze Pause einlegen.

Herr Dr. Seebaß, zur Geschäftsordnung.

Synodaler **Dr. Seebaß:** Ich wollte zum Verfahren einen Vorschlag machen. Wenn Herr Schmoll das neu erarbeitete Papier vorgelegt hat, sollten in einer weiteren Debatte nur noch Äußerungen getan werden zu den abweichenden Punkten, die dann zu beschließen sind, daß nicht aber noch einmal eine Generaldebatte anhand des Papiers stattfindet. Es sollten wirklich nur noch die abweichenden Punkte diskutiert werden.

Synodaler **Schmoll, Berichterstatter:** Das Papier sieht so aus, daß ein gemeinsamer Text entstanden ist, auf den sich alle Vertreter der Ausschüsse geeinigt haben, bei dem an den kritischen Punkten zwei, drei oder vier Alternativen auftauchen, so daß man abschnittsweise abstimmen bzw. bei den Alternativen auswählen kann.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Sick:** Mir liegt zunächst einmal noch an einer deutlichen Klarstellung. Da wir hier im Plenarsaal auch in die Öffentlichkeit hineinsprechen, hat es natürlich Bedeutung, wenn Aufgaben und Möglichkeiten, die der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) im Blick auf unser Problem wahrnimmt, vielleicht in einer mißverständlichen Form dargestellt werden.

1. Ich möchte nochmals zurückgreifen auf das, was Herr Gabriel schon andeutete, daß nämlich die Mittel für den Sonderfonds nicht aus Kirchensteuern stammen, sondern daß es sich um freiwillige Spenden handelt. Das ist das erste und ein wichtiger Grundsatz.

2. Für die Vergabe dieser Mittel gelten Kriterien, von denen eines lautet: „Die Zielsetzung der Organisationen, denen solche Mittel (aus dem Sonderfonds) zugewandt werden, darf nicht mit den allgemeinen Zielen des ÖRK und seiner Einheiten in Konflikt geraten. Die Zuwendungen sollen für humanitäre Aufgaben eingesetzt werden, wie zum Beispiel Soziales, Gesundheit, Bildung, Ausbildung und Rechtsbeihilfe."

Ich habe eine Aufstellung der Projekte, die 1986 im südlichen Afrika bezuschußt werden, vor mir liegen. Das sind meines Erachtens durchweg zu verantwortende Projekte. Es kann sie jedermann hier bei mir einsehen. Ich möchte nur nicht, daß wir morgen wieder in einer Tageszeitung lesen: „Der ÖRK unterstützt mit Kirchensteuermitteln Terrorakte in Südafrika."

(Beifall)

3. Ein weiterer Punkt betrifft den sogenannten ANC, diese ursprünglich demokratische Afrikanische Nationale Congreßpartei, die heute zum Teil zum aktiven Widerstand übergegangen ist. Man muß sich einmal deutlich machen, daß diese Partei in den zwanziger Jahren entstanden ist und seit über 60 Jahren um die Freiheit der schwarzen Schwestern und Brüder kämpft.

(Beifall)

Die Gründer der Partei waren Christen, zum Teil überzeugte Pazifisten. Bedenken Sie, was es heißt, einen solchen Prozeß 60 Jahre lang durchzuhalten. Die wichtigsten Führer wurden getötet oder gefangen, oder sie mußten emigrieren. Dann kann man etwa nachvollziehen, daß am Ende solche extremen Dinge passieren und auch Terrorakte geschehen. Ich möchte, daß auch hier eine sachliche und angemessene Darstellung gerade über Vorgänge und Personen im südlichen Afrika gegeben wird, von denen ein Name Ihnen allen bekannt ist: Nelson Mandela.

Im Blick auf solche Menschen, die das alles auf sich nehmen, fühle ich mich verpflichtet, das auch in unserer Synode zur Sprache zu bringen.

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Ich möchte etwas ansprechen, das in der Diskussion zu kurz gekommen ist. Das EKD-Papier, das muß jeder wissen, der pro oder contra stimmt, geht ausdrücklich davon aus, daß kein Totalboykott gefordert wird. Je nachdem, wie das Ergebnis aussieht und entsprechende Meldungen in der Zeitung stehen, hat man das nie in der Hand, das wissen Sie. Das war aber eine der wichtigen Voraussetzungen für den Rat: Überlegte, kalkulierte und kluge Maßnahmen. Ich wollte das nur noch einmal unterstreichen.

In diesem Augenblick kommt es mir aber noch auf etwas anderes an. Ich erlebe diese Diskussion fast ununterbrochen: Bei uns in der Landeskirche, ob in der Synode, ob im Kollegium; im Rat in jeder Sitzung, in jedem Monat; im Präsidium des Kirchentages – und so unterschiedlich diese Gremien zusammengesetzt sind, die Diskussionen ähneln sich sehr. Auch die Diskussionen etwa im Präsidium des Kirchentages verlaufen nicht anders als bei uns hier. Sie bringen dieselbe Entscheidungsschwierigkeit, die jeder empfindet, mit denselben Enttäuschungen, die von bestimmten Gruppen so oder so geäußert werden.

Ich sage das aus dem Grunde, damit wir jetzt in unserem Gefühl und Bewußtsein die ganze Last Südafrika nicht einfach nur zu einem badischen Problem machen. Da stehen wir in der Gemeinschaft auch mit anderen, die sich an dieser Frage und an diesem Problem sehr schwer tun und wo es mitten in gut miteinander funktionierenden Gremien und Gemeinschaften auch Risse gibt, die weh tun.

Aber eines hat mich diese Diskussion immer wieder deutlich spüren lassen; daß sie dazu nötigt, auch bei den unterschiedlichen Entscheidungen, wo man glaubt, den anderen nicht mehr recht zu verstehen, um das Aufeinander-Angewiesensein zu wissen.

Ein weiterer Punkt: Ich fände ganz schlecht, was man nicht von vornherein verhindern kann, da dies auch noch zur Verantwortung unserer Entscheidung gehört, wenn das Ergebnis – wie immer es ausfällt – dann draußen so aufgenommen wird: jetzt hat sich diese oder jene Südafrika-Lobby durchgesetzt.

Das ist die Gefahr, wenn die Frage diskutiert wird. Es geht in dieser Frage, das haben wir doch hoffentlich alle gemerkt, auch bei den unterschiedlichen Voten nicht um die eine oder andere Südafrika-Lobby, sondern um die Entscheidung von Menschen, die an diesem Punkt ihr Kirchesein sehr ernst nehmen.

Schließlich noch dies: Im Frühjahr war davon die Rede, daß im Herbst eine Entscheidung fallen wird, die, das wissen wir ganz gewiß, keine endgültige Entscheidung sein kann. Auch davon war die Rede, daß die Entscheidung bei den einen oder bei den anderen vielleicht Wunden hinterlassen wird. Das wird so der Fall sein. Aber es wird ganz wichtig sein, daß wir auch darin priesterliche Kirche sind

und darauf vertrauen, daß Heilung von solchen Wunden – durch die Erfahrung von verläßlicher Gemeinschaft in unserer Kirche auch nach einer Entscheidung – erfolgen kann und erfolgen muß.

Wichtig ist freilich, daß wir nicht nur Gemeinschaft beschwören – da sind wir schnell bei der Hand. Wir müssen sie auch in Anspruch nehmen, und zwar wohlwissend, daß wir eine Entscheidung auf der Basis von Kirche Jesu Christi treffen, wo es möglich ist und wo die Realität dafür gegeben ist, daß man in einer Gemeinschaft dann auch zu bleiben hat, wo einem das Verhalten des einen oder des anderen dies schwer macht. Da wird sich für alle einiges zu bewähren haben, nicht nur bei uns in Baden.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Es erhalten jetzt die Berichterstatter Gelegenheit zu einem Schlußwort, wenn das gewünscht wird.

Synodaler **Spelsberg, Berichterstatter:** Für mich hat sich bei der Vorbereitung des Berichtes, auch jetzt im Verlauf der Diskussion, ein persönliches Kriterium herausgestellt, nach dem ich entscheiden möchte.

Sie haben gemerkt, daß unser Vorschlag auch in einer starken Betonung der Gespräche – mit dem entsprechenden Zusatz – nicht von vornherein ausschloß, daß auch dieser Vorschlag kombiniert werden könnte mit dem, was dann auf der anderen Seite an Beschlußvorschlägen des Ökumeneausschusses gegeben wurde.

Das Gespräch hier hat mir auch nochmals bestätigt, daß es zwei Dinge sind, die immer wieder genannt wurden: auf der einen Seite die Frage der Gesprächsbereitschaft, die Frage, was wir in der Richtung des Gesprächs mit den Kirchen, die der Apartheid verhaftet sind, im Sinne von Versöhnung tun. Ich möchte das Wort weiterhin gebrauchen.

Auf der anderen Seite ist es die Frage, was wir an Zeichen setzen können im Blick auf solche bischöflichen Maßnahmen.

Ich könnte mich persönlich zu solchen wirtschaftlichen Maßnahmen, wie wir sie besprochen haben, nur dann verstehen, wenn ich wüßte, daß dadurch das, was unser wichtigstes Anliegen sein sollte, nämlich die Gespräche zu führen und die Gesprächsbereitschaft nicht zu blockieren, auf jeden Fall gewährleistet wäre.

Das ist für mich mein Kriterium für die Abstimmung nachher.

Synodaler **Schmoll, Berichterstatter:** Das mit der Rassentrennung in Südafrika verbundene Leiden ist nicht einfach ein politisches Problem, sondern ein Problem der Christen und der Kirchen, ein Problem, das uns betrifft und betroffen machen muß. Notwendig ist ein Weg zur Gerechtigkeit für die Bedrängten und zur Versöhnung. Wir müssen diesen Weg selbst gehen und andere einladen, ihn mitzugehen. In diesen zwei Punkten sind wir uns – denke ich – einig.

Umstritten unter uns ist, was zum Dialog und zur Bereitschaft zur Veränderung führt und ein kleines Zeichen der Gemeinschaft mit unseren Partnern in Südafrika ist. Da, denke ich, muß jeder nach dem Maße seiner vernünftigen Erkenntnis und nach seinem Gewissen entscheiden, und dies sollten wir einander zugestehen. Helfen müssen wir in jedem Fall; hoffentlich sind wir uns auch darin einig.

(Beifall)

Synodaler **Stock, Berichterstatter:** Ich habe den Ausführungen des Finanzausschusses vorangestellt, daß es sich dabei um Zitate von Mitgliedern des Ausschusses handelt, die ich in gekürzter Form wiedergegeben habe. Das Zitat, daß sich Südafrika als christliches und westliches Land versteht, ist eine Feststellung eines Mitgliedes des Finanzausschusses, das ich so wiedergegeben habe. Ich habe auch gesagt, daß ein Mitglied geäußert hat, daß Christus den Weg der Ohnmacht gegangen sei. Das haben Sie vielleicht überhört, Frau Mielitz. Zu Herrn Dr. Müller möchte ich doch sagen, daß ich auch betont habe, daß der Weg der Gewalt ein Weg ist, der dem Staat vorbehalten sei und wir uns für die Kirche den gewaltlosen Weg wünschen.

Ich möchte, weil ich große Übereinstimmung in vielen Punkten feststelle und eigentlich für meine Auffassung nur strittig ist, wo es um das Geld der Landeskirche geht und was man mit ihm macht, doch sagen, daß wir uns hier nicht für zu groß und für zu wichtig halten sollten, denn das landeskirchliche Vermögen wird keine Bank arm machen, wenn Sie das abziehen, und dementsprechend dürfen Sie auch nicht erwarten, daß es große Wirkungen hätte, wenn Sie es wegziehen. Im übrigen parkt das Geld ja manchmal nur vorübergehend. Es ist ja durchfließendes Geld.

Ich möchte sagen, daß wir mit wirtschaftlichen Maßnahmen kein großes Volumen bewegen können, aber was notwendig ist, ist die innere Zuwendung derer, die in Not sind, auch in Südafrika. Und ich glaube, dort sind wir uns genau so wie mit der Abschaffung der Apartheid alle einig.

(Beifall)

Synodaler **Schellenberg, Berichterstatter:** Wir haben unsere Gespräche im Bildungsausschuß damit begonnen, daß wir gefragt haben: was wollen die Betroffenen? Betroffene sind die schwarzen und farbigen Mitchristen. Wir hören, daß zur Zeit ungefähr 12.000 bis 15.000 Schwarze und Farbige im Zusammenhang mit dem Ausnahmezustand und seinen Gesetzen in den Gefängnissen in Südafrika sind, zum Teil schlimm behandelt und gefoltert werden. Das ist für mich der eigentliche Hintergrund dieser ganzen Überlegungen. Mir ist deutlich geworden, daß alle unsere Maßnahmen sehr gering sind, aber sie können Zeichen von Solidarität sein. Ich habe im Laufe dieser Diskussion als Erkenntnis hinzugewonnen, daß wir noch mehr die Gespräche suchen müssen und daß wir Maßnahmen, die Gespräche verhindern, eher zurückstellen sollten. Aber wir können nicht nur mit Worten Solidarität üben, sondern wir müssen auch Zeichen setzen. Worte und Gespräche mit Weißen, mit der südafrikanischen Regierung und mit Vertretern der Industrie usw. sind geführt worden und werden seit Jahren und Jahrzehnten geführt. Deshalb verstehe ich die Anfragen und Bitten unserer schwarzen Brüder und Schwestern, daß wir über diese Worte hinaus auch Zeichen setzen sollen. So verstehe ich also die gezielten und bescheidenen und in beschränktem Maße nun vorgesehenen Maßnahmen.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Das Ergebnis der Beratungen des Formulierungsausschusses ist inzwischen vervielfältigt (hier nachfolgend abgedruckt). Ich bitte die Schriftführer, beim Verteilen zu helfen.

Ergebnis der Beratungen der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse sowie der Berichterstatter zu den Beschlußanträgen zum Thema „Südafrika" vom 16.10.1986

A

Die uns in zweieinhalb Jahrhunderten durch die Missionsgeschichte und seit Jahrzehnten durch eine Partnerschaft im Evangelischen Missionswerk Südwestdeutschlands (EMS) verbundenen Schwestern und Brüder der Moravian-Church in der Republik Südafrika (RSA) lassen uns teilhaben an der Bedrängnis und Not angesichts der politischen Lage in ihrem Lande.

Gemeinsam mit unseren Schwestern und Brüdern haben wir erkannt, daß das in der RSA verfassungsmäßig geltende System der Rassentrennung der christlichen Botschaft widerspricht.

Wir sind dankbar, daß die Erwartung unserer Schwestern und Brüder auf Zeichen von Gemeinschaft in Gebet und Tat uns auch weiterhin einbezieht.

Bewegt erleben und lernen wir von unseren Schwestern und Brüdern, daß sie ihre Hoffnung auf Überwindung des Apartheidssystems ohne Haß und Gewalt immer neu im Gebet vor Gott, den Herrn ihres Lebens und ihrer Kirche bringen, und zu Versöhnung und Frieden bereit sind.

Unter uns ist in den letzten Jahren die Kenntnis von unserer unmittelbaren oder doch mittelbaren Einbindung in die Wirtschaftsbeziehungen der BRD zu der RSA gewachsen. Auch die Landeskirche ist durch ihre Kirchensteuern und Spenden einbezogen in die weltweite Verflechtung von Handel und Produktion in RSA.

B

Unsere Verbundenheit mit den Schwestern und Brüdern unserer Partnerkirche, aber auch die Erkenntnis unserer notvollen Verstrickung gebieten uns, Schritte auf dem Weg zur Überwindung der Not der Bedrängten zu gehen.

1. Solche Schritte beginnen und haben Ihren Ausgang in unseren Gemeinden, Häusern und Familien bei dem treuen Gebet um Überwindung des Systems der Rassentrennung und der Trennung von weißen und schwarzen Kirchen.

2. Trotz der vielen Enttäuschungen in früheren Gesprächen, die ohne Ergebnis geblieben sind, bitten wir unsere Partnerkirche darum, weiterhin das seelsorgerliche Gespräch mit solchen weißen Christen und Kirchenvertretern zu suchen, die das System der Rassentrennung noch immer stützen. Hierbei wollen wir jede Hilfe nach Kräften leisten.

Dabei bitten wir die EKD und das EMS, auch in Zukunft auf diesem Wege mitzugehen.

Die Landessynode soll zu gegebener Zeit über den Verlauf solcher Gespräche unterrichtet werden.

3. In unserer Gesellschaft und unserer Kirche ist ein wachsendes Bewußtsein für die Verantwortung gegenüber der durch das System der Apartheid bedingten Not und Bedrängnis erkennbar. Die Landessynode dankt allen, die zu diesem Bewußtseinswandel beigetragen haben: Gemeindegliedern, Gruppen, Gemeinden, die sich in der Südafrika-Frage engagiert haben.

3. In unserer Gesellschaft und unserer Kirche ist ein wachsendes Bewußtsein für die Verantwortung gegenüber der durch das System der Apartheid bedingten Not und Bedrängnis erkennbar. Die Landessynode dankt allen, die zu diesem Bewußtseinswandel beigetragen haben: Gemeindegliedern, Gruppen, Gemeinden, die sich in der Südafrika-Frage engagiert haben. Als Beispiel wird der jahrelange Einsatz der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden genannt.

3. Die Landessynode dankt der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden für ihre jahrelangen Bemühungen und Bewußtseinsbildung über die politische Lage in der Republik Südafrika.

4. Die Landessynode ist dankbar für das jahrelange Bemühen des Rates der EKD, in Gesprächen mit Banken, Gewerkschaften und den in der RSA investierenden Firmen Möglichkeiten zur Überwindung des Apartheidssystems zu finden.

Sie erkennt auch entsprechende Bemühungen unserer Landeskirche, vor allem des Landesbischofs, dankbar an.

Die Landessynode begrüßt die vom Rat der EKD verabschiedeten „Überlegungen und Vorschläge zu Möglichkeiten politischer und wirtschaftlicher Einflußnahme auf Südafrika" vom 30.07.1986 und nimmt diese Verlautbarung zustimmend zur Kenntnis.

Sie begrüßt die vom Rat der EKD verabschiedeten „Überlegungen und Vorschläge zu Möglichkeiten politischer und wirtschaftlicher Einflußnahme auf Südafrika" vom 30.07.1986. Sie sieht in dieser Aufforderung an die Bundesregierung, an Wirtschaft und Banken zu „gezielten Wirtschaftsmaßnahmen" einen möglichen Beitrag im Prozeß zur Überwindung der Rassentrennung in Südafrika, zugleich eine Hilfe für weiterführende Gespräche mit Gemeinden, Gruppen, Parteien, Verbänden, Wirtschaft und Gewerkschaft auch in Bereich unserer Landeskirche.

Die Landessynode begrüßt insbesondere die vom Rat der EKD verabschiedeten „Überlegungen und Vorschläge zu Möglichkeiten politischer und wirtschaftlicher Einflußnahme auf Südafrika" vom 30.07.1986. Sie bittet besonders die Christen, die in politischer und wirtschaftlicher Verantwortung stehen, die Aussagen des Rates der EKD zu überprüfen und in ihrem Bereich nach eigener Gewissensentscheidung umzusetzen. Sie sieht in der Aufforderung an die Bundesregierung, Wirtschaft und Banken zu gezielten wirtschaftlichen Einflußnahmen eine Hilfe für weiterführende Gespräche mit Gemeinden, Gruppen, Parteien, Verbänden, Wirtschaft und Gewerkschaft auch im Bereich unserer Landeskirche.

Die Landessynode begrüßt die vom Rat der EKD verabschiedeten „Überlegungen und Vorschläge zu Möglichkeiten politischer und wirtschaftlicher Einflußnahme auf Südafrika" vom 30.07.1986. Sie sieht darin eine Hilfe für weiterführende Gespräche mit Gemeinden, Gruppen, Parteien, Verbänden, Wirtschaft und Gewerkschaft auch im Bereich unserer Landeskirche.

5. Das gesamte Vermögen unserer Landeskirche, die in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirche steht (§ 2, 2 GO), soll zur rechten Ausrichtung des Auftrags der Kirche verwendet werden (§ 135, 1 GO). Aus dieser Verpflichtung nimmt unsere Landeskirche den Beschluß des Rates der EKD im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und Verantwortung auf und wird bei der Anlage landeskirchlichen Vermögens folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

a) Mit Banken, bei denen landeskirchliche Gelder angelegt sind und die sich führend an Geschäften mit Südafrika beteiligen, sollen weitere Gespräche mit dem Ziel geführt werden, sie zu wirtschaftlichen Maßnahmen zur Überwindung der Apartheid zu bewegen.

b) Den Banken soll dabei deutlich gemacht werden, daß landeskirchliche Vermögen nicht bei Banken angelegt werden oder verbleiben können, sofern und solange sie führend an der Vermittlung von Krediten für die Regierung und ihre Institutionen in RSA beteiligt sind.

a) Landeskirchliches Vermögen soll solange nicht bei Banken angelegt werden oder verbleiben, als diese führend an der Vermittlung von Krediten an die Regierung und ihre Institutionen in der Republik beteiligt sind, sofern diese die Apartheid zu stützen geeignet sind.

c/b) Auch weiterhin ist kirchliches Vermögen nicht in Aktien oder Anleihen südafrikanischer Emittenten anzulegen.

d/c) Die Landessynode bittet den Rechnungsprüfungsausschuß, in seinen Berichten vor der Landessynode die Einhaltung dieser Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

6. Wir sind uns einig darüber, daß die gegebene Lage von uns ein kirchliches Reden und Handeln verlangt. Einig sind wir uns auch mit dem Rat der EKD darüber, daß die Forderung nach einem totalen Wirtschaftsboykott unabsehbare Folgen haben würde. Was in dieser Lage konkret getan und gefordert werden muß, darüber sind wir uns nicht voll einig geworden. Wenn die Landessynode durch Mehrheitsabstimmung entschieden hat, bedeutet dies kein Urteil über den Gewissensernst der Minderheit und schließt die Möglichkeit unterschiedlichen kirchlichen Handelns in den Gemeinden nicht aus.

6. Der Landessynode ist bewußt, daß nicht alle Glieder unserer Kirche die unter Ziffer 4 und 5 beschriebenen Schritte mitgehen können. Sie hat sich nach bestem Wissen und Gewissen zu diesen Schritten entschlossen – in der Überzeugung, daß ihre Entscheidung die Gemeinschaft im Glauben und Bekennen in unserer Kirche nicht aufhebt. Sie bittet alle andersdenkenden Gemeindeglieder, die getroffene Entscheidung zu bedenken, mit anderen Gemeindegliedern zu besprechen und in der Gemeinschaft zu bleiben.

7. Im Frühjahr 1987 wird die Landessynode bei Vorlage der Jahresabschlußrechnung 1986 Mittel für ein von der Moravian-Church selbst zu bestimmendes Projekt zur Verfügung stellen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Projektvorschlag und die Möglichkeit zu dessen Realisierung der Synode zu unterbreiten.

7. Als ein – aus der geistlichen Verbundenheit mit der Partnerkirche in RSA erwachsenes – Zeichen der Teilnahme an der bedrängten Lage unserer Schwestern und Brüder in RSA beschließt die Landessynode, wenigstens ein Zehntel der überplanmäßigen Einnahmen in der Jahresschlußrechnung von 1986 über das EMS für ein von der Moravian-Church selbst zu bestimmendes Projekt abzugeben.

7. Als ein – aus der geistlichen Verbundenheit mit der Partnerkirche in der Republik Südafrika erwachsenes – Zeichen der Teilnahme an der bedrängten Lage unserer Schwestern und Brüder in Südafrika beschließt die Landessynode, einen namhaften Betrag (nicht unter 1 Mio.) aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln für ein von der Moravian-Church in Absprache mit dem Südafrikanischen Kirchenrat und dem EMS zu bestimmendes Projekt abzugeben.

Präsident **Bayer:** Wir machen eine Pause von 15 Minuten. Ihnen werden die Vervielfältigungen auf die Plätze gelegt. Nutzen Sie die Pause dazu, auch die Beschlußvorschläge zu lesen. Nach der Pause werden wir weitersehen, ob wir gleich abstimmen können; ich kann es bis jetzt selbst noch nicht sagen.

(Unterbrechung der Sitzung von 17.20 Uhr bis 17.35 Uhr)

Präsident **Bayer:** Die unterbrochene Sitzung wird fortgesetzt.

Herr Dr. Göttsching möchte noch einen Antrag stellen.

Synodaler **Dr. Göttsching:** Herr Präsident, nachdem ich das Schreiben gelesen habe, das die einzelnen Voten zusammenfügt, möchte ich noch einen **Antrag** stellen, und zwar folgenden:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Verbindungen zu den evangelischen Kirchen in der Republik Südafrika in verstärktem Maße fortzuführen. Dies soll durch gegenseitige Besuchsdienste von Mitgliedern der Kirchenleitung und einzelnen Synodalen mit dem Ziele, geeignete Hilfsmöglichkeiten zu finden und zu realisieren, erfolgen.

Begründung: Weniger durch allgemeine Verlautbarungen und Bekundungen aus der Ferne, als durch persönliche Gespräche in unmittelbarer und lokaler Betroffenheit und mit Hilfsangeboten für bestimmte existentiell notwendige Projekte können die Verbindung und eine andauernde Betroffenheit unserer Landeskirche zum Ausdruck kommen und Zeichen gesetzt werden.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Wir haben jetzt eine schwierige Abstimmung vor uns. Es ist nach der Geschäftsordnung gar nicht leicht, zu sagen, was ist Hauptantrag und wo sind die Abänderungen. Hier könnten wir uns vielleicht einigen, daß der erste Antrag – die Tischvorlage zum Bericht von Frau Dr. Gilbert – als Hauptantrag zu werten ist und die weiteren als Abänderungen. Aber auch hier ist es nicht ganz leicht zu sagen, wo ist jetzt die weitestgehende Abänderung. Es ist also hohe Konzentration erforderlich. Wo Alternativen sind, kann man bei der Abstimmung links anfangen. Ich habe versucht, die weitestgehenden Änderungen herauszufinden, aber es ist auch für mich sehr schwer. Vielleicht einigen wir uns darauf, daß wir immer von links nach rechts einzeln abstimmen.

Ich will hier, um Genauigkeit zu haben, alle Stimmen genau auszählen lassen – mit Hilfe unserer Schriftführer. Und nun zunächst die Frage: Wird im Sinne des Vorschlags von Herrn Dr. Seebaß noch eine Äußerung gewünscht, oder können wir gleich zur Abstimmung kommen? Zur Geschäftsordnung hat sich Herr Dr. Mahler gemeldet.

Synodaler **Dr. Mahler:** Ich würde vorschlagen, daß wir nicht mehr zu den einzelnen Abschnitten diskutieren. Wir danken für die Vorarbeit mit dieser Synopse, und es stehen

zu den strittigen Punkten mindestens zwei, manchmal drei oder auch vier Versionen nebeneinander. Wenn einer eine andere Meinung hat, als bei diesen mehreren Varianten da steht, dann hat er meines Erachtens kaum eine Chance, eine Mehrheit zu kriegen. Deswegen sollte sich jeder überlegen, welche der hier aufgeschriebenen Versionen seinen Vorstellungen am nächsten kommt und dann für die stimmen.

Synodaler **Dr. Göttsching** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte vor der Abstimmung doch noch **beantragen,** daß ein Passus aus dieser Vorlautbarung herauskommt, weil er weder dem Sinn der Verlautbarung noch unserer Landessynode gut ansteht, und zwar in Ziffer 5 den Abschnitt Buchst. d/c in der Mitte:

Die Landessynode bittet den Rechnungsprüfungsausschuß, in seinen Berichten vor der Landessynode die Einhaltung dieser Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Erstens einmal sind diese Gesichtspunkte nicht sehr eindeutig und zweitens ist der Rechnungsprüfungsausschuß keine Prüfungsinstanz. Die Prüfungsinstanz ist das Rechnungsprüfungsamt. Wenn einzelne Synodale bei den Vorträgen des Rechnungsprüfungsausschusses vor der Synode wissen wollen, ob diese Bestimmungen eingehalten worden sind, dann kann darauf Antwort gegeben werden aufgrund der Prüfung, die durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt ist. Aber ich kann mir nicht vorstellen, daß einzelne Synodale den Referenten fragen oder nachschauen, ob die Bankverbindungen regelrecht getätigt wurden.

Synodaler **Schmoll, Berichterstatter** (Zur Geschäftsordnung): Herr Dr. Mahler hat recht mit seinem Votum für die Alternativen. Es stimmt selbstverständlich nicht für die einzelnen Abschnitte, die nur in einer Fassung da vorliegen. Die kann man annehmen oder ablehnen. Das ist natürlich vorausgesetzt. Jeder Abschnitt kann abgelehnt werden.

Synodaler **Dr. Rögler** (Zur Geschäftsordnung): Ich will da gerade fortfahren: Bei Alternativen und Einzelbeschlüssen ist es überhaupt kein Problem, aber da, wo vier sind, müssen wir nach dem Mehrheitsprinzip verfahren, in dem wir die besten zwei in eine Stichwahl nehmen. Denn sonst fällt das aus. Glauben Sie denn, daß von vieren eine eine absolute Mehrheit kriegt?

(Beifall)

Synodaler **Sutter** (Zur Geschäftsordnung): Ich würde darum bitten, daß bei den Alternativvorschlägen jeweils gesagt wird, welcher Ausschuß welchen Vorschlag macht.

(Unruhe)

Präsident **Bayer:** Gut, wir versuchen die **Abstimmung.**

Ich rege an, daß Frau Mielitz den Block links zählt und Herr Wenz den Block rechts – und jeweils die eigene Stimme dazuzählt.

Wird jetzt unter **Abschnitt A** eine abschnittsweise Abstimmung gewünscht oder kann hier über den gesamten Komplex abgestimmt werden? Wer wünscht eine abschnittsweise Abstimmung? – Das wird nicht gewünscht. Dann stimmen wir über A insgesamt ab. Wer ist für diese Fassung A? – Das sind 65 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – 2. Angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über **Abschnitt B.**

Wer gibt dem ersten Satz seine Stimme? – Das sind 68. Wer stimmt dagegen? – Keiner. Enthaltungen? – Keine. Angenommen.

Dann kommt Abschnitt B Ziffer 1 – wer stimmt dafür? – Das sind 63 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – Keiner. Enthaltungen? – 2.

(Zwischenruf: Macht das etwas,
daß wir jeweils eine andere Gesamtsumme kriegen? –
Weiterer Zwischenruf:
Das ist das wandernde Gottesvolk.)

Ich kann nur aufnehmen, was gezählt worden ist.

Wir kommen zu B 2. Ich bitte hier um die Ja-Stimmen. – Das sind 68. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Jetzt kommen wir zu B 3.

Synodale **Mielitz** (Zur Geschäftsordnung): Ich bitte, daß die Texte noch einmal verlesen werden.

Präsident **Bayer:** Ich lese erst den Text der linken Spalte vor:

In unserer Gesellschaft und unserer Kirche ist ein wachsendes Bewußtsein für die Verantwortung gegenüber der durch das System der Apartheid bedingten Not und Bedrängnis erkennbar. Die Landessynode dankt allen, die zu diesem Bewußtseinswandel beigetragen haben: Gemeindegliedern, Gruppen, Gemeinden, die sich in der Südafrika-Frage engagiert haben.

Der Text der mittleren Spalte lautet:

In unserer Gesellschaft und unserer Kirche ist ein wachsendes Bewußtsein für die Verantwortung gegenüber der durch das System der Apartheid bedingten Not und Bedrängnis erkennbar. Die Landessynode dankt allen, die zu diesem Bewußtseinswandel beigetragen haben: Gemeindegliedern, Gruppen, Gemeinden, die sich in der Südafrika-Frage engagiert haben. Als Beispiel wird der jahrelange Einsatz der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden genannt.

Der Text der Spalte rechts lautet:

Die Landessynode dankt der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden für ihre jahrelangen Bemühungen und Bewußtseinsbildung über die politische Lage in der Republik Südafrika.

Jetzt ist klar, wo die Unterschiede sind.

Wir beginnen mit der Abstimmung über den Text in der linken Spalte. Ich frage hier nach Ja-Stimmen. – Das sind 44. Wer stimmt dagegen? – Bei 68 Anwesenden brauchen wir das nicht mehr zu zählen; angenommen.

Synodaler **Dr. Rögler** (Zur Geschäftsordnung): Es wäre klarer, wenn Sie zuerst fragten, ob jemand gegen alle ist. Denn es wird ja jetzt nicht deutlich: Ich bin zum Beispiel nicht für den, sondern für einen anderen; ich bin aber für einen überhaupt. Dann gibt es ein ganz anderes Abstimmungsergebnis, als wenn man nur 44 Ja-Stimmen hat. Oder war das nicht klar? Erst einmal fragen, ob einer alle ablehnt; wenn wir nicht alle ablehnen, ist die Zustimmung eine völlig andere, als wenn wir sagen, man ist gegen diesen Antrag – obwohl man für einen anderen wäre, der aber im Tenor fast der gleiche ist.

Synodaler **Stockmeier** (Zur Geschäftsordnung): Damit der Abstimmungsdurchgang für jeden auch durchschaubar bleibt und vor allen Dingen dann auch klar eingeschätzt werden kann, was jetzt noch für die Abstimmung zur Verfügung steht, möchte ich wirklich vorschlagen, daß die Synode dem Herrn Präsidenten zutraut, daß er unter den jeweiligen Varianten nach seiner Einschätzung den weitestgehenden Vorschlag als ersten zur Abstimmung stellt und dann danach weitergeht, und daß sich der Abstimmungsvorgang

danach orientiert. Es soll nicht sein, daß wir aus dem Plenum heraus uns dauernd zu Wort melden und auf diejenigen Anträge verweisen, die nach unserer Meinung vielleicht am weitestgehenden sind. Wenn wir uns daran orientieren, können wir auch zu einem Abstimmungsergebnis kommen.

(Beifall)

Synodaler **Jung** (Zur Geschäftsordnung): Um ein objektives Bild über die jeweilige Meinung der Synode zu bekommen, halte ich folgenden Abstimmungsmodus für berechtigt und für sinnvoll: Es soll zu jeder der drei Varianten eine Abstimmung erfolgen, wobei nachher die Variante als angenommen gilt, die die meisten Stimmen hat.

(Beifall)

Damit kann jeder, der gegen alle drei Vorschläge ist, seine jeweilige Nein-Stimme voll zur Geltung bringen, und wir finden dann nachher auch nicht durch Zufall den Passus heraus, der die größte Breite der Zustimmung findet.

Präsident **Bayer:** Jetzt muß ich erst über die drei Geschäftsordnungsanträge abstimmen lassen. Ich wollte es so machen, wie Sie es gesagt haben. Jetzt lasse ich über den Antrag Jung abstimmen. Wer ist für diesen Antrag? – Das ist die Mehrheit. Wer ist gegen diesen Antrag? – Enthaltungen? – 6. Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über die mittlere Spalte B 3. Wer ist für diese Version? – 26 Ja-Stimmen.

Nun kommt die Abstimmung über die dritte Spalte. Wer gibt seine Stimme dieser Version? – 2. Damit stelle ich fest, daß die erste Version – linke Spalte – die meisten Stimmen erreicht hat.

Synodaler **Dr. Rögler** (Zur Geschäftsordnung): Kann man erfahren, wieviel Stimmen überhaupt abgegeben worden sind? Ist es nicht möglich, daß wir mehr Stimmen abgegeben haben, als wir Mitglieder sind?

(Unruhe)

Präsident **Bayer:** Bei 68 Anwesenden haben für die erste Version 44 gestimmt.

(Zwischenrufe: Man kann doch zweimal stimmen!)

Synodaler **Dr. Göttsching** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte noch wissen, wer gegen jede der einzelnen Fassungen ist.

Synodaler **Dr. Schäfer** (Zur Geschäftsordnung): Ist das beschlossene Verfahren nach Herrn Jung dahingehend zu präzisieren, daß jeder im Plenum für sich entscheidet, wo er mit Ja stimmen wird bzw. für sich entscheidet, daß er nirgendwo mit Ja stimmen wird? Das setzt allerdings die Disziplin jedes einzelnen voraus, da dann, wenn die Mehrheit nicht eindeutig ist, am Schluß diejenige Alternative, die die meisten Stimmen auf diese Weise hatte, noch einmal im Plenum insgesamt zur Abstimmung gestellt wird.

Synodaler **Jung** (Zur Geschäftsordnung): Das würde einen etwas anderen als eben beschlossenen Abstimmungsmodus bedeuten, aber – ich hielte ihn auch für möglich – ich würde statt dessen als Ergänzung meines Antrags noch einbringen: Nachdem jeder bei allen drei oder vier Spalten die Möglichkeit hat, seine Stimme jeweils abzugeben, sollte über die am meisten favorisierte Variante noch einmal eine Schlußabstimmung erfolgen, so daß nur noch über einen übriggebliebenen Entwurf abgestimmt werden müßte. Dann würden wir ein richtiges Meinungsbild bekommen.

Präsident **Bayer:** Jetzt stellt sich die Frage ... Es stehen sich einige Anträge gegenüber – zunächst der Antrag von Herrn Dr. Göttsching, daß schon bei der Einzelabstimmung auch nach Nein-Stimmen bei der Alternative gefragt werden soll, die die meisten Stimmen bekommen hat.

Synodaler **Dr. Göttsching** (Zur Geschäftsordnung): Ich meine, wer gegen alle drei Fassungen insgesamt stimmt.

Synodaler **Dr. Rögler** (Zur Geschäftsordnung): Es fällt mir schwer, so zu beharren. Aber ich habe vorgeschlagen – darüber wurde nicht abgestimmt –, man sollte nach dem absoluten Mehrheitsprinzip abstimmen, und zwar folgendermaßen: Zunächst fragen, ob jemand gegen diese drei vorgeschlagenen Versionen ist. Dann müßte in einer weiteren Abstimmung eine der drei mit einer absoluten Mehrheit herauskommen. Dann ist es so beschlossen und unangreifbar. Dann kann es keine Zweifel mehr geben.

Ich wiederhole noch einmal: Die erste Abstimmungsfrage ist, wer lehnt alles ab. Dann fallen die schon einmal heraus, und dann könnte man – natürlich nach Ihrem Maßstab, welche Version Sie für die wichtigste halten – fragen, wer dafür ist. Hat eine die Mehrheit, dann wird nicht weiter abgestimmt.

Präsident **Bayer:** Jetzt muß ich über die Geschäftsordnungsanträge abstimmen lassen. Sie haben den Antrag von Herrn Dr. Rögler gehört.

Synodaler **Jung** (Zur Geschäftsordnung): Ich würde bei diesem Modus vermissen, daß mit einer absoluten Zahl die Befürwortung einer der drei Fassungen nachher auch am Ende steht, und ich meine, wir sollten am Schluß sagen, soundsoviel Leute haben dafür gestimmt. Ich kann am Anfang für zwei oder drei Fassungen durchaus sein, aber nur eine Fassung für die bessere halten. Das wird vielen so gehen. Ich bin der Meinung, wenn wir in einer Schlußabstimmung – nachdem die Detailabstimmung stattgefunden hat – noch einmal über diesen übriggebliebenen Antrag abstimmen, werden wir ein ojektives Bild der Synode bezüglich ihres Abstimmungsverhaltens haben.

Präsident **Bayer:** Gut, ich lasse über den Antrag von Herrn Dr. Rögler abstimmen, der mit dem Antrag von Herrn Dr. Göttsching übereinstimmt. Sie haben es gehört, zunächst soll gefragt werden, wer alle Alternativen ablehnt.

Wer ist dafür, daß dieser Modus jetzt angewendet wird? – Das scheint die Mehrheit zu sein. Wer ist dagegen? – 16. Enthaltungen? – 8. Damit ist der Antrag angenommen.

Wir kommen dann zu Ziffer 4. Hier frage ich zunächst, wer lehnt 4. generell ab.

(Zwischenruf Dr. Gessner:
Ich bitte, abschnittsweise abzustimmen)

Meinen Sie, zunächst über die beiden Sätze, die oben drüber stehen, abzustimmen? Gut, dafür gibt es keine Alternativen. Dann frage ich zunächst, wer den beiden ersten Sätzen unter Ziffer 4 zustimmt? – Da können wir gleich die Gegenstimmen zählen. Wer ist gegen diese Fassung? – Niemand. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Jetzt kommen wir zu den vier Möglichkeiten. Ich frage zuerst, wer lehnt alle generell ab? – Das sind 13. Wer enthält sich? – 4.

Jetzt kommen wir zu den einzelnen Möglichkeiten. Ich schlage hier auch vor, ganz links zu beginnen. Wird gewünscht, daß ich die Texte noch einmal vorlese? Nein, Sie haben sie alle vor sich liegen.

Wer gibt seine Stimme der ersten Fassung ganz links außen? – 16.

Es kommt die zweite Säule. Wer stimmt für diese Möglichkeit? – 17.

Wir kommen zur dritten Spalte. Wer gibt dieser Möglichkeit seine Stimme? – 15.

Jetzt kommt ganz rechts außen die vierte Spalte. Wer stimmt hierfür? – 7.

Somit hat Spalte 2 die meisten Stimmen erreicht.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziffer 5.

(Zwischenrufe: Nein, über Spalte 2 noch einmal abstimmen!)

Soll ich über die zweite Möglichkeit noch einmal abstimmen lassen?

Synodaler **Dr. Rögler** (Zur Geschäftsordnung): Darf ich das noch einmal erklären?

(Heiterkeit)

Wir haben vier Anträge, die 17, 15 usw. Stimmen bekommen haben. Jetzt könnte es sein, daß die, die für die Variante mit 15 Stimmen und die Variante mit 16 Stimmen gestimmt haben, sich zusammenschließen, dann fiele die Fassung mit den meisten Stimmen wieder herunter. Wir müssen daher versuchen, in einer Art Stichwahl die absolute Mehrheit herauszufinden. Dazu sollte man über die zwei stärksten Abstimmungsergebnisse noch einmal abstimmen, um die absolute Mehrheit herauszubekommen.

Synodale **Dr. Gilbert** (Zur Geschäftsordnung): Ich meine, wir hätten uns vorhin durch eine Abstimmung zu dem von Herrn Dr. Göttsching und Herrn Dr. Rögler vorgeschlagenen Verfahren geeinigt. Dann können wir jetzt dieses Verfahren nicht noch einmal erweitern und sagen, wir wollen eine Stichwahl. Wir haben uns geeinigt, und das ist ein ganz klares Bild.

(Zuruf: Das war doch der Vorschlag.)

Es ist vorhin abgestimmt worden, den Vorschlag Dr. Göttsching und den Vorschlag Dr. Rögler gemeinsam als einen Vorschlag anzusehen. Wenn das nicht als ein Vorschlag verstanden worden ist, dann hätte das gesagt werden müssen. Wir können jetzt nicht in der Abstimmung das Verfahren ändern. Jeder hat eine Stimme, darauf haben wir uns geeinigt. Dabei müssen wir jetzt bleiben.

(Zwischenrufe: Nein, nein!)

Jawohl.

(Heiterkeit)

Ich wollte noch weiter ausführen: Sonst wäre ja auch die Möglichkeit für denjenigen gegeben, der grundsätzlich dagegen gestimmt hat, seine Stimme noch einmal abzugeben, um dadurch einen von ihm als tragbar erkannten Vorschlag doch noch durchzubekommen, wenn es insofern nicht gelungen ist, alles abzulehnen. Das kann doch nicht richtig sein.

(Zwischenrufe: Doch, doch, doch!)

Synodale **Mielitz** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte darauf hinweisen, daß es vorhin nicht richtig war, zu erklären, daß die Anträge von Herrn Dr. Göttsching und Herrn Dr. Rögler identisch seien. Ich möchte darauf hinweisen, wie das jetzt aussehen würde, wenn wir keine Schlußabstimmung machten, dann wäre der favorisierte Entwurf mit 17 Stimmen verabschiedet. Stellen Sie sich das einmal vor. Wir müssen doch noch einmal eine Gesamtabstimmung machen für diesen Entwurf, da sich die Entwürfe zum Teil sehr ähnlich sind. Dann kann man sich – wenn der favorisierte Entwurf noch einmal zur Abstimmung gestellt wird – dafür oder dagegen entscheiden.

Synodaler **Schmoll, Berichterstatter** (Zur Geschäftsordnung): Ich habe das vorhin auch so verstanden, daß es zur Schlußabstimmung noch kommen sollte – aus sachlichen Gründen. Ich möchte um folgendes bitten: Wir stimmen jetzt über wichtige Fragen ab, und wir sollten jetzt nicht – selbst, wenn formale Gründe dagegen sprechen – einen vernünftigen Weg abweisen. Wir sollten versuchen, möglichst viele Stimmen für einen Vorschlag zu finden. Das geht nicht ohne Schlußabstimmung. Ich möchte dafür plädieren.

Synodaler **Dr. Gessner** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte meinen, diese Schlußabstimmung ist unbedingt erforderlich. Wir haben bei der ersten Abstimmung – als gefragt wurde, wer gegen alle vier Fassungen stimmt – eine Minderheit erzielt, und wir haben jetzt für den Vorschlag, der die meisten Stimmen bekommen hat, 17 Stimmen erhalten. Das ist nicht die Mehrheit der Synode. Die Fassung wäre, obwohl nur eine Minderheit sich gegen alle Alternativen gewandt hat, abgelehnt, weil ja für keine Alternative eine Mehrheit der Synode zustande gekommen ist. Es wäre dann so, daß die, die nicht für einen Antrag gestimmt haben, diesen Antrag abgelehnt hätten. Da aber vier Fassungen zur Wahl stehen, können sich die Stimmen verzetteln. Aber jetzt muß eine Schlußabstimmung über den Antrag, der die meisten Stimmen bekommen hat, erfolgen.

Präsident **Bayer:** Ich habe die ganze Zeit unter Schlußabstimmung eine Schlußabstimmung über den gesamten Antrag verstanden. Wir machen jetzt eine „Schlußabstimmung" über die zweite Spalte, die vorhin die meisten Stimmen erhalten hat. Wer kann nunmehr der zweiten Spalte seine Stimme geben? – Bei so viel Stimmen können wir gleich nach den Gegenstimmen fragen. Wer stimmt dagegen? – 14. Enthaltungen? – 4.

Mit diesem Ergebnis angenommen: Bei 68 Anwesenden waren es 50 dafür, 14 dagegen, 4 Enthaltungen.

Jetzt kommt Ziffer 5. Sie haben es vor sich liegen. Wer stimmt für den ersten Absatz unter 5? – 45 Ja-Stimmen. Wer ist dagegen? – Keiner. Enthaltungen? – 18.

Nun kommt auf der linken Seite Buchstabe a und auf der rechten Seite Buchstabe a, aber ich glaube, daß das gar nicht zusammenpaßt. Ich glaube, daß Buchstabe a rechts Buchstabe b heißen müßte.

Synodaler **Dr. Gessner** (Zur Geschäftsordnung): Darf ich das erläutern? Es stehen sich hier Buchstabe a und Buchstabe b links und auf der anderen Seite Buchstabe a gegenüber.

Synodaler **Weiland** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte in meiner Hilflosigkeit um einen seelsorgerlichen Rat bitten, wie ich mich in der Abstimmung verhalten soll, wenn ich für links Buchstabe a stimmen möchte, nicht aber für links Buchstabe b. Ich habe soeben gehört, daß das zusammengehört.

Synodaler **Dr. Gessner** (Zur Geschäftsordnung): Es stehen sich die beiden Fassungen gegenüber. Das schließt aber nicht aus, daß man auch über die beiden linken Abschnitte getrennt abstimmen läßt, so daß dann verschiedene Stimmen abgegeben werden können.

Präsident **Bayer:** Wir kommen jetzt zur Abstimmung über Buchstabe a auf der linken Seite. Ich frage hier nach den Ja-Stimmen: – 32.

Ich frage nach den Ja-Stimmen für Buchstabe b auf der linken Seite: – 21.

Jetzt kommt Buchstabe a auf der rechten Seite. Ich frage nach den Ja-Stimmen: – 22.

Die meisten Ja-Stimmen hat Buchstabe a auf der linken Seite bekommen.

(Zwischenruf: Ich verstand das als zusammengehöriges Paket!)

Synodaler **Stockmeier** (Zur Geschäftsordnung): Dann bitte ich darum, daß man über Buchstabe a und Buchstabe b auf der linken Seite als zusammengehöriges Paket noch einmal abstimmt.

(Proteste)

Präsident **Bayer:** Nach dem beschlossenen Modus muß jetzt eine Schlußabstimmung kommen, und zwar über die Ziffer, die die meisten Stimmen bekommen hat.

Synodaler **Dr. Gessner** (Zur Geschäftsordnung): Ich würde folgendes vorschlagen: Da Buchstabe a und Buchstabe b auf der einen Seite dem Buchstaben a auf der anderen Seite gegenüberstehen, würde ich jetzt über a) und b) auf der linken Seite noch einmal getrennt abstimmen lassen, weil a) auf der linken Seite auch die meisten Stimmen bekommen hat. Es könnten sich jetzt welche, die in der Abstimmung für a) auf der rechten Seite gestimmt haben, für a) auf der linken Seite stimmen.

(Zwischenruf: Ich möchte dann die Möglichkeit haben, über die Buchstaben a und b als zusammengehöriges Paket abzustimmen.)

Synodaler **Friedrich** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte dem Vorschlag von Herrn Dr. Gessner doch sehr zustimmen, da er der Sache entspricht. Dadurch würde auch der Wille der Synode ausgedrückt. Ich stelle aber fest, daß wir bei den Alternativen zu Punkt 3 so nicht verfahren sind.

(Zwischenruf: Da war bereits eine Mehrheit.)

Synodaler **Wöhrle** (Zur Geschäftsordnung): Die Schwierigkeit besteht in den Formulierungen. Es gibt aber bestimmt Synodale, die nur einen Teil der beiden Ziffern auf der linken Seite wählen wollen. Ich glaube, es ist richtig, wenn man das als Paket sieht und ein Teil der linken Spalte eine Mehrheit hat, die rechte Spalte einfach wegzunehmen und über die linke noch einmal getrennt abstimmen zu lassen.

Präsident **Bayer:** Das war der Vorschlag von Herrn Dr. Gessner. Genau das wollte ich jetzt tun. Wer gibt also Buchstabe a auf der linken Seite seine Ja-Stimme in der Schlußabstimmung? – Das sind 50. Ich frage nach Gegenstimmen: – 8. Enthaltungen: – 8.

Jetzt stimmen wir über Buchstabe b auf der linken Seite ab. Wer stimmt in der Schlußabstimmung für diese Möglichkeit? – Das sind 34. Wer stimmt dagegen? – Das sind 25. Enthaltungen bitte: – 8.

Wir kommen nun zur Abstimmung über – wie es in der Vorlage heißt – Buchstaben c/b, die jetzt heißen müßten: Buchstabe c. Sie sehen den Text in der Mitte. Wer stimmt dafür? – 47 Ja-Stimmen. Ich frage nach den Nein-Stimmen: – Insgesamt 4. Enthaltungen? – 11.

Wer stimmt für Buchstaben d/c in der Mitte, jetzt Buchstabe d?

Synodaler **Wegmann** (Zur Geschäftsordnung): Ich will einen Textvorschlag zu diesem Punkt einbringen, denn das ist notwendig, und würde vorschlagen:

Das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche hat die Einhaltung des Beschlusses gemäß Ziffer 5 Buchst. c innerhalb seiner Prüfungsaufgaben festzustellen.

Die Synode muß ja Bescheid wissen. Das ist keine Prüfungsaufgabe, sondern eine neue Aufgabe. Dann gibt der Rechnungsprüfungsausschuß im Rahmen seines Berichtes der Landessynode davon Kenntnis. Das wäre ordnungsgemäß.

Synodaler **Dr. Göttsching** (Zur Geschäftsordnung): Ich bitte zu entschuldigen, daß ich das von vorhin noch einmal wiederholen muß. Ich glaube, dieser Buchstabe d müßte wegfallen.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Dann stimmen wir ab. Wer ist für die Streichung dieses Buchstaben d? Das brauchen wir nicht zu zählen, wir fragen nach Gegenstimmen. – Niemand. Enthaltungen? – 3. Dann ist dieser Buchstabe gestrichen.

Wir kommen zu Ziffer 6. Hier zunächst die linke Möglichkeit. Wer stimmt für die linke Spalte? – 27 Ja-Stimmen.

Jetzt kommt die rechte Spalte. Ich frage nach Ja-Stimmen. – Das sind 30.

Dann kommt die Schlußabstimmung über die rechte Spalte unter Ziffer 6. Wer ist jetzt insgesamt für diese Fassung? – 55 Ja-Stimmen. Ich frage nach Nein-Stimmen: – Keine. Enthaltungen? – 10.

Wir kommen zu Ziffer 7. Hier gibt es drei Spalten, also drei Möglichkeiten. Wir fangen links an. Wer stimmt für die linke Spalte? – 38 Ja-Stimmen.

Wir kommen zur mittleren Spalte. Wer stimmt dafür? – 11 Ja-Stimmen.

Dann kommen wir noch zur rechten Spalte. Wer stimmt dafür? – 19 Ja-Stimmen.

Die meisten Stimmen sind für die linke Spalte gegeben worden. Deshalb kommen wir jetzt zur Schlußabstimmung. Wer ist insgesamt für die linke Spalte? – 63 Ja-Stimmen. Nein-Stimmen? – 1. Enthaltungen? – 2.

Jetzt frage ich das Plenum, ob wir noch eine Schlußabstimmung über die gesamte Fassung durchführen wollen.

Landesbischof **Dr. Engelhardt** (Zur Geschäftsordnung): Darf ich nur vor der Schlußabstimmung auf eines aufmerksam machen: Unter Ziffer 4 muß das Datum der genannten Ratserklärung geändert werden auf 25.07.1986. Der 30.07.1986 war der Tag der Veröffentlichung.

Synodaler **Dr. Wetterich** (Zur Geschäftsordnung): Es ist jetzt natürlich unschön, daß über Abschnitt B Ziffer 3 in einem anderen Abstimmungsmodus abgestimmt wurde als bei den anderen Alternativen. Ich bin sicher, daß auch da eine eindeutige Mehrheit erreicht worden wäre. Damit ein wirklich einheitliches Bild gegeben werden kann, würde ich ausnahmsweise doch darum bitten, daß über B 3 noch einmal abgestimmt wird, und zwar nach demselben Modus, wie es bei den anderen geschehen ist.

Synodaler **Dr. Wendland** (Zur Geschäftsordnung): Ich bitte nur darum, daß bei der Redaktion nachher die Abkürzung BRD verschwindet.

Prälat **Bechtel** (Zur Geschäftsordnung): Ich hätte gerne auch noch eine Bemerkung gemacht. Mir ist eben aufgefallen, daß unter Ziffer 3 sehr ausführlich gedankt wird – ausschließlich kirchlichen Gruppen. Unter Ziffer 4 wird noch einmal gedankt, und zwar dem Rat der EKD. Es werden aber immer wieder die Partner der Banken und Firmen nur genannt, und es werden auch weitere Erwartungen an deren künftige Gesprächsbereitschaft gestellt. Wäre es nicht möglich, an einer Stelle nun auch ausdrücklich und namentlich den Dank an diese Gesprächspartner aufzunehmen, zumal der Herr Landesbischof in seinem Bericht dargelegt hat, mit welcher Bereitschaft hier zu rechnen war. Es wäre einfach, unter Ziffer 4 nach dem ersten Satz eine entsprechende Bemerkung, die nachher noch redaktionell ausformuliert werden müßte, einzufügen.

Präsident **Bayer:** Ich kann nicht erkennen, daß das ein Antrag zur Geschäftsordnung war, sondern das war ein Antrag auf Änderung der gesamten Vorlage.

Synodaler **Weiland** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte sicherheitshalber darum bitten, folgendes zu prüfen: Zur Ziffer 5 Buchst. b haben 34 Synodale mit Ja gestimmt. Es sind 68 Abstimmungsberechtigte anwesend. Ich möchte um Prüfung bitten, ob damit dieser Antrag angenommen ist.

Präsident **Bayer:** Es sind zwar 68 da, es haben aber nur 67 abgestimmt.

Synodaler **Spelsberg, Berichterstatter** (Zur Geschäftsordnung): Ich wollte nur fragen, ob der Antrag von Herrn Dr. Göttsching noch vor der Schlußabstimmung aufgenommen werde oder ob dies hinterher geschehe.

Präsident **Bayer:** Jetzt ist zunächst von Herrn Dr. Wetterich beantragt worden, die Ziffer 3 so zu behandeln, wie wir das danach beschlossen haben. Ich denke, damit sind Sie einverstanden. Das bedeutet, daß jetzt eine Schlußabstimmung über Ziffer 3, linke Spalte vorzunehmen ist. Ist das allen klar?

Wer kann hierzu ja sagen? – 64. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich ? – 3.

Nun frage ich den Antragsteller Dr. Göttsching, ob wir über seinen Antrag noch vor der Schlußabstimmung abstimmen sollen. Wir haben – wie Sie wissen – auch noch einen weiteren Antrag von Herrn Dittes, über den ebenfalls noch abgestimmt werden muß.

Dann machen wir doch jetzt erst die Schlußabstimmung über das gesamte Papier.

Synodale **Demuth** (Zur Geschäftsordnung): Wir wollten doch anstelle von landeskirchlichem Vermögen den Begriff kirchliche Gelder benutzen.

(Zwischenruf: Das steht doch schon drin.)

Einmal kommt dieser Ausdruck noch vor.

Präsident **Bayer:** Das war vorhin ein Vorschlag des Herrn Friedrich; ein Antrag war damit nicht verbunden. Herr Friedrich hat gesagt, er beugt sich jeder Abstimmung. Ich bin jetzt auch etwas hilflos, ob das ein Antrag sein soll. Ich glaube, das ist nicht der Fall.

Jetzt kommt die **Schlußabstimmung** über das gesamte Papier. Wer kann nunmehr diesem Papier, wie wir es im einzelnen abgestimmt haben, seine Stimme geben? Ich frage nach Ja-Stimmen? – 44. Wer stimmt gegen das Papier? – 5 Stimmen. Enthaltungen bitte. – 17.

(Beschlossene Fassung: siehe Anlage 35)

Jetzt haben wir über den Antrag des Herrn Dittes zu befinden, den ich Ihnen noch einmal verlese:

Der Evangelische Oberkirchenrat möge der im Antrag OZ 5/10 Abschnitt 3 geäußerten Bitte entsprechen und eine Stellungnahme erarbeiten, ob die Synode der Landeskirche legitimiert ist, in politisch kontroversen Fragen über das Aufzeigen von theologisch-biblisch-ethischen Handlungsgrundlagen Beschlüsse zu fassen.

Wer stimmt für diesen Antrag des Synodalen Dittes? – Niemand. Wer enthält sich der Stimme? – 5. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wir haben jetzt noch den **Antrag des Herrn Dr. Göttsching,** den ich nochmals zu verlesen bitte.

Synodaler **Dr. Göttsching:** *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Verbindung zu den evangelischen Kirchen in der Republik Südafrika in verstärktem Maße fortzuführen. Dies soll durch gegenseitige Besuchsdienste von Mitgliedern der Kirchenleitung und einzelnen Synodalen mit dem Ziele, geeignete Hilfsmöglichkeiten zu finden und zu realisieren, erfolgen.*

Begründung: Weniger durch allgemeine Verlautbarungen und Bekundungen aus der Ferne, als durch persönliche Gespräche in unmittelbarer, lokaler Betroffenheit und mit Hilfsangeboten für bestimmte existentiell notwendige Projekte können die Verbindung und andauernde Betroffenheit unserer Landeskirche zum Ausdruck kommen und Zeichen gesetzt werden.

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Herr Dr. Göttsching, Sie sprechen von den Besuchen bei den evangelischen Kirchen in Südafrika. Das ist sehr schwer auszumachen. Südafrika ist bekanntlich das Land mit den meisten Kirchen überhaupt. Würde es nicht genügen, wenn Sie einfach sagen, zu Kirchen in Südafrika, denn uns tun natürlich – wenn schon Besuche dort – auch Kontakte zum Beispiel mit den Anglikanern oder mit den Katholiken gut.

(Zuruf von Dr. Göttsching: Einverstanden!)

Synodaler **Gabriel:** Ich möchte vorschlagen, daß in einem Halbsatz noch in den Antrag hineinkommt, daß diese Besuchsdienste möglichst in Abstimmung mit EMS geschehen sollen. Im Jahre 1978 haben sich beispielsweise alle Mitgliederkirchen vom EMS zusammengetan und einen gemeinsamen Besuch bei der Moravian Church gemacht und dort sehr günstig bei der Vereinigungssynode in Meviane mitwirken können. Das Bild, daß wir im EMS wirklich eine Gliedergemeinschaft sind, wurde besonders deutlich den Brüdern und Schwestern in Südafrika vor Augen geführt.

Präsident **Bayer:** Ich glaube, Herr Dr. Göttsching ist damit einverstanden.

Gut, das ist eingefügt; wir kommen jetzt zur Abstimmung.

Synodaler **Spelsberg, Berichterstatter:** Das Anliegen von Herrn Dr. Göttsching liegt genau in der Linie dessen, was wir unter Abschnitt B Ziffer 2 beschlossen haben. Ich schlage vor, daß wir den Wortlaut seines Antrages, beginnend mit der Einführung „darüber hinaus", direkt an den Satz anfügen: „Hierbei wollen wir jede Hilfe nach Kräften leisten". Auch der danach folgende Anschluß „Dabei bitten wir die EKD und das EMS, auch in Zukunft auf diesem Wege mitzugehen" würde sich nahtlos anschließen können.

Präsident **Bayer:** Das ist eine redaktionelle Frage. Ich denke, daß das später so eingebaut werden kann.

Synodaler **Sutter:** Ich glaube, daß das abgeschlossene Wort eigentlich nicht mehr ergänzt werden kann. Das soll für sich bleiben.

Synodaler **König:** Ich möchte Herrn Sutter nachdrücklich unterstützen.

Präsident **Bayer:** Gut, das ist dann ein separater Antrag.

Wer stimmt jetzt für den Antrag von Herrn Dr. Göttsching? – 57 Ja-Stimmen. Ich frage nach Gegenstimmen: – 1. Enthaltungen: – 6. Damit ist der Antrag mit diesen Stimmen angenommen.

Oberkirchenrat **Baschang:** Wir haben zu dem jetzt abgeschlossenen Verhandlungsgegenstand förmliche Eingaben und Briefe bekommen, und zwar in einem Umfang, wie das bisher – nach meiner Erinnerung jedenfalls – auch bei sehr wichtigen Verhandlungsgegenständen der Landessynode nicht der Fall war. Meine Frage ist, ob wir den Absendern dieser Eingaben und Briefe nur den Beschluß mitteilen sollen, in dem dann drinsteht – wie vorhin beschlossen –, „die Landessynode bittet alle andersdenkenden Gemeindeglieder, die getroffenen Entscheidungen zu bedenken, mit anderen Gemeindegliedern zu besprechen und in der Gemeinschaft zu bleiben", oder ob wir nicht mit dieser Mitteilung noch die Namen von namentlich zu benennenden Mitgliedern der Landessynode und des Evangelischen Oberkirchenrates mitteilen sollten – vielleicht je nach Herkunft der Briefe und Wohnort der Synodalen und gebietlicher Zuständigkeit der Oberkirchenräte, damit wir die Absender förmlich zu Gesprächen auch einladen können, für die wir uns dann selbst zur Verfügung stellen müßten.

Präsident **Bayer:** Wollen Sie eine Abstimmung darüber haben?

(Allgemeine Zustimmung, Beifall)

Synodaler **Dr. Schäfer:** Unsere Erklärung wird von Gliedern unserer Kirche leidenschaftlich erwartet. Ich bitte zu gewährleisten, daß der Text, der nun endgültig durchgekommen ist, in einer sauberen, das heißt kopierbaren Form uns morgen schon mitgegeben wird – also gedruckt und in die Fächer gelegt, denn ich werde zum Beispiel morgen auf der Bezirkssynode danach gefragt werden.

Präsident **Bayer:** Herr Binkele, ist das möglich? Herr Binkele hat genickt.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Walther:** Im Blick auf die Erwartungen, die nun von draußen her an diese Synodaltagung gerichtet wurden, frage ich mich, ob nicht den Eingebern auch Protokollauszüge zugeschickt werden sollten, damit sie auch Einblick nehmen können, wie dieses Ergebnis in der Abstimmung hier zustande kam.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Das können wir machen. In den Protokollauszügen sind die einzelnen Redner aufgeführt, und wir können im Begleitschreiben noch darauf hinweisen, daß man sich an die einzelnen in der Nähe wohnenden Synodalen oder an die Oberkirchenräte wenden könne. Das können wir miteinander verbinden; das ist eine Frage, die dann nach der Tagung der Landessynode über die Geschäftsstelle abgewickelt wird.

Synodaler **Schmoll, Berichterstatter:** Die Erklärung der Synode – so wurde das bis jetzt immer wieder genannt – hat eigentlich noch keinen Namen, noch keinen Titel. Wir sollten besonders gut überlegen, wie wir das, was wir jetzt verabschiedet haben, nennen wollen. Ich habe keinen Vorschlag jetzt aus dem Augenblick heraus, aber ich frage, wie wir da verfahren sollen.

Präsident **Bayer:** Wird aus der Synode heraus noch ein Vorschlag gemacht?

Synodale **Dr. Gilbert:** Erklärung der Synode zu wirtschaftlichen Maßnahmen gegenüber der Republik Südafrika.

(Proteste: Nein, nein!)

Synodaler **Stockmeier:** Vielleicht kann ja eine solche Überschrift nachher während des Abendessens überlegt werden. Die Tendenz sollte auf jeden Fall sein, daß in einer solchen Überschrift zum Ausdruck kommt, daß es uns um etwas geht, was uns mit der Partnerkirche zusammenhält und was daraus erwachsen ist. Vielleicht kann man das aufschieben und die Abendessenpause abwarten und dann später einen Formulierungsvorschlag vorlegen.

Synodale **Demuth:** Vielleicht könnte man das Wort „Brückenschlag" benutzen.

Präsident **Bayer:** Wir bleiben bei dem Vorschlag von Herrn Stockmeier, beim Abendessen darüber nachzudenken. Dann werden wir darüber entscheiden.

Ich habe jetzt noch einen **Beschluß des Bildungsausschusses**, der im Zusammenhang mit dem Thema Südafrika steht. Sie erinnern sich. Er beinhaltet die Frage der Rüstungsproduktion und den Export von militärischen Gütern. Es beschäftigt sich noch der besondere Ausschuß für Frieden und Gerechtigkeit mit dieser Problematik. Die Beratungen sind dort noch nicht abgeschlossen. Deshalb gibt der Bildungsausschuß zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Empfehlung an das Plenum der Synode.

Herr Schellenberg, soll darüber förmlich abgestimmt werden? Ist das erforderlich?

Synodaler **Schellenberg, Berichterstatter:** Das ist die **Antwort zu Eingabe OZ 5/4,** zweiter Teil des Antrags (siehe TOP II.4).

Präsident **Bayer:** Dann frage ich, ob es noch weitere Wortmeldungen zu Tagesordnungspunkt IV gibt, den wir seit Stunden behandeln. Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich diesen Tagesordnungspunkt ab.

Sie sehen alle auf der Tagesordnung, daß wir noch viele weitere Punkte haben. Es ist für 20.00 Uhr angekündigt worden, daß Herr **Manfred Wenz über „Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland – noch notwendig oder schon überflüssig?"** referieren wird. Herr Wenz, wäre hier eine Verschiebung möglich? Ja, dann könnten wir doch nach dem Abendessen und der Abendandacht weitermachen.

Es ist jetzt 10 Minuten vor 19.00 Uhr. Ich glaube, wir könnten noch mit dem Tagesordnungspunkt V beginnen.

V.1
Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Emmendingen vom 15.09.1986 mit dem Antrag auf Umstellung von der kameralistischen auf betriebswirtschaftliche bzw. kaufmännische Buchführung
(Anlage 21)

Präsident **Bayer:** Es berichtet Herr Rieder für den **Finanzausschuß.**

Synodaler **Rieder, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der Evangelische Kirchengemeinderat Emmendingen beantragt, die kameralistische Rechnungsführung aufzugeben und auf betriebswirtschaftliche bzw. auf kaufmännische Buchführung umzustellen. Zumindest sollten die Kirchengemeinden von der bisher bestehenden Vorschrift zur Anwendung der Kameralistik befreit und ihnen freigestellt werden, auf die zeit- und situationsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung überzugehen.

Der Antrag wird damit begründet, daß unter anderem eine Reihe von kirchlichen Einrichtungen wie z. B. Krankenhäuser, Altenheime, Sozialstationen usw. bereits seit geraumer Zeit erfolgreich mit der betriebswirtschaftlichen Buchführung arbeiten. Die Kameralistik, deren Wurzeln im Feudalismus liege, habe entscheidende Nachteile und entspreche nicht mehr den heutigen Erfordernissen. Ferner sei sie unübersichtlich und erschwere die Arbeit.

Der Evangelische Oberkirchenrat nahm mit seinem Schreiben vom 15. April 1986 (siehe Anlage zu OZ 5/21) zu dem Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Emmendingen Stellung.

Der Kirchengemeinderat Emmendingen betrachtet diese Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats als nicht ausreichend und hält seinen Antrag vom 04.11.1985 aufrecht.

Gemäß § 60 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der Fassung vom 14.11.1985 folgt die Ordnung für die sachliche Buchung der Gliederung des Haushaltsplans. Als Gliedkirche der EKD ist die Evangelische Landeskirche in Baden gehalten, die Richtlinien einzuhalten, die die EKD für die Buchführung der Kirchengemeinden im gesamten EKD-Bereich festgelegt hat. Diese Festlegung erfolgte seinerzeit unter Beteiligung eines Vertreters unserer Landeskirche; festgelegt wurde die kameralistische Buchführung (siehe auch Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15.04.1986). Vor einer Novellierung dieser Richtlinien kann die Buchführungsart – auch nach Meinung des Finanzausschusses – nicht geändert werden. Eine Ausnahmeregelung ist – vorbehaltlich des § 64 Abs. 2 KVHG – demnach ebenfalls nicht möglich.

Nach § 64 Abs. 2 KVHG ist für Wirtschaftsbetriebe und andere Einrichtungen, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden, die kaufmännische Buchführung zugelassen; anstelle der Jahresrechnungen sind Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen zu erstellen. Dies gilt nach Meinung des Finanzausschusses beim Vorliegen einer geeigneten Rechtsform auch für Kindergärten.

Die Evangelische Landeskirche sowie unsere Kirchengemeinden stellen jedoch nach Meinung des Finanzausschusses keine Wirtschaftsbetriebe im Sinne des § 64 KVHG dar; die Ausgaben sind nicht nach wirtschaftlichen Grundsätzen in Einnahmen umzusetzen. Die Rechnungslegung durch die kameralistische Buchführung in Verbindung mit nach wirtschaftlichen Grundsätzen erstellten Haushaltsplänen erscheint dem Finanzausschuß nach wie vor übersichtlich und in der Durchführung einfach, zumal die moderne Datenverarbeitung einen schnellen Zugang zu den Daten erlaubt.

Der Zweck der kaufmännischen Buchführung, Folgerungen für die Haushaltsführungen der Gemeinden unserer Landeskirche zu ziehen, läßt sich, auch nach Meinung des Finanzausschusses nicht realisieren. Der Finanzausschuß sieht daher keinen Handlungsbedarf, die Rechnungslegungsart zu ändern.

Die Synode möge beschließen:

Dem Antrag des Kirchengemeinderats Emmendingen vom 04.11.1985 kann im Hinblick auf geltendes Recht derzeit nicht entsprochen werden.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank. Ich eröffne die Aussprache. Wortmeldungen gibt es nicht. Wir kommen zur Abstimmung.

Wer stimmt diesem Vorschlag des Finanzausschusses zu? – Danke schön, das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 1. Enthaltungen? – 6. Damit ist der Vorschlag angenommen.

V.2
Mütterkurheim „Marie-von-Marschall-Haus" in Hinterzarten.

Präsident **Bayer:** Es berichtet Frau Heinemann für den **Finanzausschuß.**

Synodale **Heinemann, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der Finanzausschuß hat sich erneut eingehend mit der Finanzierung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen am Mütterkurheim in Hinterzarten (Marie-von-Marschall-Haus) befaßt.

Ich darf Sie in diesem Zusammenhang an die Eingabe OZ 3/9 der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche im Herbst 1985 erinnern. Die Beratung der Synode führte damals zu der ausdrücklichen Feststellung, daß „Müttergenesung eine wichtige Aufgabe der Kirche und ein wesentlicher Teil der Frauenarbeit ist". Weiterhin wurden, ich zitiere aus dem Protokoll der Sitzung vom 14.11.1985 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 3/1985, Seite 136), „weitere Beschlüsse bezüglich der Sanierung des Mütterkurheims Marie-von-Marschall-Haus in Hinterzarten zurückgestellt, bis die offenen Fragen geklärt sind".

Zu diesen offenen Fragen gehörten nach dem Beschlußvorschlag des Finanzausschusses

a) die Einbeziehung des Mütterkurheims Hinterzarten in ein Gesamtkonzept der landeskirchlichen Häuser und
b) die Prüfung anderer Finanzierungswege (nicht über den landeskirchlichen Haushalt!) durch das Diakonische Werk mit dem Ziel, einen tragbaren Tagessatz zu erreichen.

Aus den uns vorliegenden Unterlagen war zu entnehmen:

a) Die Müttergenesungsarbeit kann auch von einem eingetragenen Verein durchgeführt werden. Über Pflege-/Tagessätze der Kostenträger kann der Betrieb einschließlich der Abschreibungen grundsätzlich finanziert werden, vorausgesetzt, das vorgesehene Sanierungsprogramm wird realisiert.

b) Sofern die Baumaßnahmen noch im Jahre 1987 begonnen werden, ist eine Finanzierung außerhalb des landeskirchlichen Haushalts sichergestellt. Die Bundes- und Landesmittel stehen nach Aussage der betreffenden Stellen noch 1987 zur Verfügung.

Dem Finanzausschuß lagen ein vom Diakonischen Werk erarbeiteter Finanzierungsplan und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vor. Die überschlägige Kostenschätzung für die notwendigen Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen beträgt ca. 3 Millionen DM. Im Finanzierungsplan sind 500.000 DM Eigenmittel der Landeskirche eingestellt. Zuschüsse in Höhe von 1,5 Millionen DM sind in Aussicht gestellt vom Bund über die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung, vom Land Baden-Württemberg, von der Aktion Sorgenkind sowie aus dem Diakoniebauprogramm. Die Restfinanzierung von 1 Million DM erfolgt über zinsverbilligte Darlehen. Diese können nach dem Gutachten des Diakonischen Werkes über die Tagessätze der Kostenträger finanziert werden. Der Finanzierungsplan und die Wirtschaftlichkeitsberechnung des Diakonischen Werkes zeigen einen Weg auf, der eine Realisierung des Vorhabens ermöglicht und damit eine Weiterführung des Heimes sicherstellt, um diese wichtige Aufgabe der Kirche und insbesondere der Frauenarbeit fortführen zu können.

Der vorgelegte Finanzierungsplan und die Wirtschaftlichkeitsberechnung des Diakonischen Werkes waren für den Finanzausschuß überzeugend. Der folgende Beschlußvorschlag wurde einstimmig angenommen.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, dem Vorhaben Mütterkurheim Hinterzarten (Marie-von-Marschall-Haus) grundsätzlich zuzustimmen.

Für die Durchführung des geplanten Um- und Erweiterungsbaues sollen folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. *Beauftragung eines Architekten mit der Bearbeitung einer Baueingabeplanung und mit einer genauen Kostenermittlung nach DIN 276.*
2. *Die Gründung eines eingetragenen Vereins, der die Bau- und Betriebsträgerschaft übernehmen soll. Die Antragstellung der Bundes- und Landesmittel soll durch den alsbald zu gründenden Verein erfolgen.*
3. *Die Grundstücke sollen im Wege des Erbbaurechts dem zu gründenden Verein zur Verfügung gestellt werden. Von der Erhebung des Erbbauzinses soll bis auf weiteres abgesehen werden.*

Der Oberkirchenrat wird gebeten, zur Frühjahrssynode 1987 eine Vorlage zu erstellen, in der das Ergebnis zu den vorgenannten Punkten 1 bis 3 dargestellt wird und die der Synode eine abschließende Entscheidung ermöglicht.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Ich danke auch Ihnen, Frau Heinemann. Wir kommen zur Aussprache. Wird hierzu das Wort gewünscht? Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann stimmen wir über den Beschlußvorschlag des Finanzausschusses ab. Wer kann dem gesamten Beschlußvorschlag seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen, bitte! – Einstimmig angenommen.

(Beifall)

Synodaler **Schmoll:** Wenn Sie es wünschen, könnte ich Ihnen noch einen Vorschlag für die Überschrift der Südafrikaerklärung machen.

Präsident **Bayer:** Ich würde sagen, wir warten doch noch bis nach dem Essen, weil wir ja noch weitermachen wollen. Ich unterbreche die Sitzung. Wir treffen uns wieder um 20.15 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung von 19.05 Uhr bis 20.15 Uhr)

Präsident **Bayer:** Wir setzen die Sitzung erneut fort.

V.3
Landeskirchliche und kirchengemeindliche Bauvorhaben

Präsident **Bayer:** Es berichtet wie immer Herr Ehemann für den **Finanzausschuß.**

Synodaler **Ehemann, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich darf Sie bitten, als Unterlagen erstens den Ihnen vorliegenden „Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats an die Landessynode zur Herbsttagung 1986 über die Finanzierung und Kostenabrechnung der Neubaumaßnahme der 'Evangelischen Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart' Nr. 6/8 (86) vom 26.09.1986" (hier nicht abgedruckt) sowie die Ihnen vorliegende „Gesamtübersicht über den Einsatz der Haushaltsmittel im Haushaltszeitraum 1986/87 für kirchengemeindliche Bauvorhaben, Stand 15.09.1986" (hier nachfolgend abgedruckt), heranzuziehen.

1. Zur Finanzierung und Kostenabrechnung der Neubaumaßnahme **Pforzheim-Hohenwart** einige notwendige Zahlen:

Der Gesamtaufwand betrug nach der Kostenabrechnung des Kirchenbauamts vom 18. Juli 1986, 21.805.391,97 DM. Sie entnehmen Ihrer Unterlage leicht, wie sich diese Kosten in drei Blöcken aufgliedern. Wesentlich ist, daß gegenüber dem Voranschlag von 1981 eine Einsparung von ca. 275.000 DM erzielt werden konnte. Zur Finanzierung darf ich Sie bitten, auf die Vorlage zu schauen:

Summe der Eigenmittel 16.254.734,67 DM. Zuschüsse der Aktion Sorgenkind und der Stadt Pforzheim zusammen 1.550.000 DM. Notwendige Restfinanzierung durch Fremdmittel demnach 4.000.657,30 DM. Diese Fremdmittel werden durch ein von der Landeskirche aufgenommenes zinsloses Darlehen abgedeckt.

Der Gesamtbericht zu Hohenwart ist abgestimmt mit allen beteiligten kirchlichen Gremien. Das Haus hat sich hervorragend bewährt und übernimmt eine wichtige Funktion bis in den nordbadischen Bereich hinein.

(Vereinzelt Beifall)

Wir danken den Mitarbeitern des Baureferats mit den Oberkirchenräten Niens und Ostmann, insbesondere auch unserem Mitsynodalen Günter Stock, denen das Werden der Evangelischen Tagungsstätte Pforzheim Hohenwart Herausforderung zu außerordentlichem Einsatz geworden ist.

(Beifall)

2. Evangelische Tagungs- und Begegnungstätte **Beuggen**

Die Außenrenovierung des Torhauses, die Anlegung des Parkplatzes und die Trockenlegung des ehemaligen Stallgebäudes wurden fertiggestellt. Nach Auskunft des bauleitenden Architekten wird der vorgegebene Finanzierungsrahmen von 1.104.503 DM, auch unter Berücksichtigung der noch nicht vergebenen Arbeiten, keinesfalls überschritten werden. Erfreulicherweise wurde vom Landesdenkmalamt für die Renovierungsarbeiten am Torhaus ein Zuschuß in Höhe von 256.000 DM bewilligt.

Die für das Jahr 1986 vorgesehenen Maßnahmen schreiten planmäßig fort. Für 1987 ist schwerpunktmäßig der Innenausbau des Stallgebäudes zur Schaffung von dringend erforderlichen 28 Gästezimmern mit einem Kostenaufwand von 750.000 DM vorgesehen. Voraussichtlicher Aufwand aller in 1987 geplanten Arbeiten: insgesamt 1,9 Millionen DM.

Die Entwicklung und Akzeptanz der Tagungsstätte Beuggen ist positiv, der Standort interessant. Bis November 1987 sind bereits für jedes Wochenende Gruppen angemeldet; zum Teil sind die vorhandenen Kapazitäten ausgebucht.

3. Sonstige landeskirchliche Neubauvorhaben und Großinstandsetzungen

Ein ausführlicher Bericht über Instandsetzungen an landeskirchlichen Gebäuden wurde zur Frühjahrssynode 1986 gegeben (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 4/86, Seite 107). Die im einzelnen noch nicht objektbezogen festgelegten Mittel von rund 1 Million DM sollen schwerpunktmäßig zur Finanzierung der Instandsetzungs- und Ausbaumaßnahmen am Müttergenesungskurheim Hinterzarten, August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld, am Theologischen Studienhaus Heidelberg und am Jugendheim Neckarzimmern verwendet werden.

4. Kirchengemeindliche Bauvorhaben

Bitte nehmen Sie jetzt die Gesamtübersicht, Stand 15.09.1986, zur Hand:

A. Verfügbare Mittel als Finanzhilfe:
insgesamt 20,8 Millionen DM

B. Erwartete Finanzhilfen: 22,8 Millionen DM

Zu B 1: Es handelt sich um ein unerledigtes Projekt aus der Zeit vor dem Synodalbeschluß, Neubaumaßnahmen zu stoppen.

Zu B 2: Voraussichtliche Gesamtkosten der anstehenden Instandsetzungsmaßnahmen nach den vorliegenden Dringlichkeitslisten 1984/85 – soweit noch nicht abgewikkelt – und 1986/87 nach dem Stand 15.09.1986: rund 34 Millionen DM; hierfür zu veranschlagende Finanzhilfe aus zentral verwalteten Mitteln (Beihilfen und zinslose Darlehen) bei der 1985 von uns beschlossenen Regelförderung von 50% der Kosten: 17 Millionen DM.

Insgesamt verbleibt nach dem Abzug der verfügbaren Mittel ein Defizit von 2 Millionen DM erwarteter Finanzhilfen.

Gesamtübersicht über den Einsatz der Haushaltsmittel im Haushaltszeitraum 1986/87 für kirchengemeindliche Bauvorhaben

Stand: 15.09.1986

	Beihilfen DM in Mio.	Darlehen DM in Mio.	Finanzhilfe insgesamt DM in Mio.
A. Verfügbare Mittel			
1. Noch verfügbare Mittel 1986	1,1	4,8	5,9
2. Haushaltsmittel 1987 (Hst. 9310.7213/7214/7216)	3,8	4,4	8,2
3. Zinsen u. Tilgungsrückfluß 1987 (geschätzt)	-	5,7	5,7
4. Zuweisung aus Mitteln Unterländer Evang. Kirchenfonds 1987	1,0	-	1,0
Summe A	5,9	14,9	20,8
B. Erwartete Finanzhilfe aus zentralen Mitteln für			
1. Neubauvorhaben aus früheren Jahren	0,3	0,8	1,1
2. Instandsetzungen 1986 und 1987			
a) für Instandsetzungen laut Dringlichkeitslisten	5,1	11,9	17,0
b) für unvorhergesehene Instandsetzungsmaßnahmen (z.B. durch Pfarrerwechsel)	0,6	1,4	2,0
3. Bauinstandsetzungen in Großstadt-Kirchengemeinden 1987	0,5	1,2	1,7
4. Energiesparmaßnahmen	0,5	-	0,5
5. Unvermeidbare Mehrkosten für Instandsetzungsmaßnahmen	0,1	0,4	0,5
Summe B	7,1	15,7	22,8
Verfügbare Mittel (A)	5,9	14,9	20,8
Fehlbetrag	-1,2	-0,8	-2,0

Zum Thema Instandsetzung kirchengemeindlicher Bauten kann ich eine Bemerkung meines Berichtes vom Frühjahr 1986 erfreulicherweise wieder aufnehmen und fortführen.

Besonders hinweisen möchten wir Sie darauf, daß durch den konzentrierten Einsatz aller verfügbaren Mittel der bei den Bezirksbereisungen 1984 festgestellte hohe Instandsetzungsbedarf (Rückstau) inzwischen erheblich abgebaut werden konnte:

Ursprünglich ermittelte Gesamtkosten für dringende Instandsetzungsmaßnahmen (Dringlichkeitslisten 1984 bis 1987):	rd. 60 Millionen DM
Stand per 01.03.1986 (Frühjahrssynode 1986):	39 Millionen DM
Derzeitiger Stand der voraussichtlichen Kosten für noch zu finanzierende Instandsetzungsmaßnahmen aus diesen Dringlichkeitslisten:	34 Millionen DM.

Nicht erfaßt sind, worauf ich im Frühjahr schon hingewiesen habe, hierbei die seit der Aufstellung der Dringlichkeitslisten neu aufgetretenen Schäden, die seinerzeit noch nicht erkennbar waren, wie zum Beispiel Ausfall von Heizungen, Schäden an Dächern usw. und sonstige unvorhergesehene Instandsetzungsmaßnahmen zum Beispiel durch Pfarrerwechsel bedingt.

So weit, verehrte Mitsynodale, der fällige Bericht des Finanzausschusses wieder mit vielen Zahlen zu Aufgaben an vorhandenen kirchlichen Gebäuden. So trocken diese Zahlen auch sein mögen, es geht darin immer um Räume, also einen notwendigen Rahmen für unsere uns vom Herrn der Kirche gegebenen Aufgaben. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Danke sehr, Herr Ehemann. Wird eine Aussprache zu dem Bericht gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Es wird vorgeschlagen: Die Synode nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Wer kann nicht zustimmend Kenntnis nehmen? – Enthaltungen? – Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

V.4
Haushaltslage der Landeskirche
(Anlagen 27 und 28)

Präsident **Bayer:** Inzwischen haben Sie die Vorlagen OZ **5/27** und **5/28** erhalten. Sie wurden gestern abend vom Landeskirchenrat an die Synode gerichtet und fallen in den Zuständigkeitsbereich des Finanzausschusses. Herr Gabriel wird darüber berichten. – Ich darf Herrn Gabriel um seinen Bericht bitten.

Synodaler **Gabriel, Berichterstatter:** Herr Präsident! Verehrte Mitsynodale! Ich habe Ihnen zu berichten über die Vorlage OZ **5/27** „Verzicht der Schuldenaufnahme".

Der Beschlußvorschlag zu meinem Bericht wird Ihnen soeben zugestellt. Ich darf auf die Verlesung verzichten.

*Der **Beschlußvorschlag** zu OZ 5/27 lautet:*

1. *Die Synode möge aufgrund der höheren Steuereinnahmen im laufenden Jahr beschließen, für 1986 die unter Haushaltsstelle 9610.3880 ausgewiesenen Schulden von 6.300.000 DM nicht aufzunehmen.*

Weiter berichte ich Ihnen über die Vorlage OZ **5/28** „Nothilfefonds zur Schuldenregulierung".

*Der **Beschlußvorschlag** lautet:*

2. *Dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden werden für den Nothilfefonds zur Schuldenregulierung 100.000 DM aus dem Haushaltssicherungsfonds zur Verfügung gestellt.*

Bezug: VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 4/86, Seite 4 und 51 ff., Anlage 8 (Eingabe OZ 4/8 der Evang. Arbeitnehmerschaft, Ortskern Lahr, vom 27.02.1986 zur „Neuen Armut")

Als drittes berichte ich Ihnen über die **Verteilung von Restmitteln aus der Jahresrechnung 1985** in Höhe von 1.765.980 DM.

*Der **Beschlußvorschlag** lautet:*

3. *Es sollen 765.980 DM dem allgemeinen Instandsetzungsfonds, 500.000 DM dem Instandsetzungsfonds G (Großstadtgemeinden) und 500.000 DM für die Tagungsstätte Beuggen zugewiesen werden.*

Zunächst **zur Vorlage OZ 5/27 – Verzicht der Schuldenaufnahme** –. Bei der Haushaltsbeschließung im Herbst 1985 bestand große Unsicherheit, ob die Synode angesichts drohender Mindereinnahmen die Schulden ganz oder teilweise aufnehmen muß, und ebenfalls bestand Unsicherheit, ob die Sonderzahlung (13. Monatsgehalt) ganz oder teilweise gekürzt werden muß. Die günstige Haushaltsentwicklung macht die unter Hst. 9610.3880 ausgewiesenen Schulden in Höhe von 6.300.000 DM entbehrlich. Um auch das andere hinsichtlich der Gehaltszahlungen gleich zu Beginn zu erwähnen und um allen Mißverständnissen vorzubeugen, sei hier ausgesprochen, daß das 13. Monatsgehalt allen Mitarbeitern, denen es zusteht, in vollem Umfang ausbezahlt wird.

Nach einem Beschluß vom Herbst 1985 ist bei dieser jetzigen Tagung die allgemeine Haushaltslage erneut zu beurteilen. Zum Steueraufkommen im Jahre 1986 wäre zu sagen nach Mitteilung des Finanzreferenten:

Sofern das September-Ergebnis prozentual bis Jahresablauf so bleibt, beträgt das Steueraufkommen für 1986		
voraussichtlich brutto		326.900.000 DM.
Abzüglich Haushaltsansatz 1986 mit		305.000.000 DM
ergeben sich Brutto-Mehreinnahmen von		21.900.000 DM;
davon ab Schuldenaufnahme 1986		
in Höhe von	6.300.000 DM,	
die nachher zu beschließen ist,		
sowie Schuldenaufnahme 1987 mit	6.400.000 DM,	zus. 12.700.000 DM.
Zwischensumme		9.200.000 DM
davon ab Clearing-Rückstellung	3.200.000 DM	
Nichtentnahme von Rücklagen 1986	1.990.000 DM	
Nichtentnahme von Rücklagen 1987	1.990.000 DM	
gibt zusammen	7.180.000 DM.	
Nach einer solchen fiktiven und unverbindlichen Hochrechnung verbleiben		2.020.000 DM,

worüber nach den gesetzlichen Bestimmungen oder besonderen Verfügungen in der Synode im Frühjahr zu befinden wäre (§§ 31 bzw. 39 KVHG).

Für die günstige Entwicklung des Steueraufkommens im Jahr 1986 sieht der Finanzausschuß folgende Einflußfaktoren:

Zunehmende Beschäftigung und ansteigende, im Laufe des Jahres 1986 durchgehend stabile Wirtschaftskonjunktur. Als Einfluß dürften sich auch nach Meinung eines Ausschußmitglieds die zur Zeit von vielen Finanzämtern angeforderten höheren Steuervorauszahlungen in diesem Jahr auswirken.

Der Finanzausschuß möchte bei dieser Gelegenheit die Synode auch daran erinnern, daß wir für das Jahr 1987 nur

einen dreiprozentigen Gehaltsaufschlag eingerechnet haben, eine Steigerungsquote, die voraussichtlich deutlich überschritten wird. 1% höhere Steigerung des Gehaltsvolumens oder der Personalkosten wird sich allein schon mit 1,8 Millionen auswirken. Erinnern möchten wir auch daran, daß wir uns bereits im nächsten Jahr wieder auf einen Haushalt mit einer weiteren Reformstufe ab 01.01.1988 einzurichten haben.

Zur Vorlage OZ 5/28 – Nothilfefonds zur Schuldenregulierung –

Nach dem Bericht des Konsynodalen Friedrich im Frühjahr hat die Synode eine engagierte Diskussion zum obigen Antrag aus Lahr geführt, aber den Endbeschluß der jetzigen Tagung anheimgestellt. Insbesondere blieb im Frühjahr ungeklärt, wovon dieser Betrag genommen werden sollte. Der damals gebrauchte Ausdruck „kirchliche Mittel" wurde nicht abschließend geklärt. Der Finanzausschuß hat sich nach ziemlich kontrovers geführter Aussprache mehrheitlich dazu bekannt, der Synode zu empfehlen, diesen Betrag dem Haushaltssicherungsfonds zu entnehmen. Dieser hat zur Zeit ein Volumen von rund 20 Millionen und liegt – beiläufig bemerkt – noch weit hinter dem gesteckten Ziel von 3 Monatsgehältern. Dennoch empfiehlt der Finanzausschuß der Synode die Entnahme aus diesem Fonds, um diesem Personenkreis rasch helfen zu können. Allerdings sind wir uns bewußt, daß diese Entnahme atypisch für diese Zielsetzung des Fonds ist, daß sie einmalig sein muß und nicht als Präzedenzfall verstanden werden darf. Wie uns vom Diakonischen Werk mitgeteilt wird, hat die Schuldenregulierung sich als eine zentral-kirchlich-diakonische Aufgabe entwickelt. Es seien inzwischen bereits 207 Anträge zugeleitet worden und eine lange Reihe erfolgreicher Entschuldungen zur Durchführung gekommen. Im Mittel lägen die Gläubigerverzichte zwischen 30% und 50%, in Einzelfällen seien die Schuldner sogar bis zu 60% entlastet worden. Interessant sind auch die Personengruppen, die davon betroffen sind. Im einzelnen sind es

Arbeiter	32,9%
Hausfrauen/-männer	12,1%
Angestellte	21,7%
Rentner	2,4%
Arbeitslose	21,3%
Azubi/Stud/Umschüler	4,3%
Beamte	4,3%
Selbständige	1,0%
	100,0%

Zählt man die Arbeitslosen und die Arbeiter zusammen, so machen sie mehr als die Hälfte dieser Personen aus. Das Diakonische Werk hat aus eigenen Mitteln ebenfalls 100.000 DM dazugegeben. Und wenn die Synode dem heutigen Antrag entspricht, so wäre nach Meinung von Herrn Oberkirchenrat Michel der Fonds vorläufig ausreichend ausgestattet, weil er revolvierend arbeitet und die Rücklaufmittel immer wieder neu vergeben werden können. Der Finanzausschuß bittet Sie um ihre Zustimmung.

Zur Verteilung der Restmittel aus der Jahresrechnung 1985

Bei der Besprechung der Jahresrechnung (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 4/86, Seite 113) hat die Synode folgender Maßnahme zugestimmt:

Die noch nicht verfügten 1.765.980 DM sollen in der Hst. 9310.7211 als Reservemittel mit strenger Zweckbindung für die Gemeinden verbleiben. Ein Verwendungsbeschluß bleibt der Synode im Herbst vorbehalten. Nach langer Diskussion, insbesondere über die Frage, ob auch Mittel für Beuggen aus dieser Haushaltsstelle entnommen werden dürften, beschloß der Finanzausschuß mehrheitlich die im Beschlußvorschlag genannte Aufteilung. Die für Beuggen dringend benötigten Mittel kommen auch den Gemeinden zugute, insbesondere den in den südbadischen Dekanaten gelegenen. Das Nähere hat Bruder Ehemann vorhin ausgeführt. Ich brauche über die Volumenszahlen nichts weiter zu sagen.

In Abstimmung mit dem Finanzreferat und dem Baureferat bildete sich die Meinung heraus, daß 500.000 DM Entnahme aus dieser Haushaltsstelle für Beuggen eine angemessene Berücksichtigung der Ausbaubedürfnisse für die Tagungsstätte seien. Würden wir die Möglichkeit dieser Zuweisung nicht haben, so müßte für den vorgesehenen Instandsetzungsabschnitt, den Bruder Ehemann vorhin erklärt hat, Fremdmittel auf dem Darlehenswege aufgenommen werden. Das soll wenigstens in der Höhe von 500.000 DM unterbleiben.

Soweit mein Bericht. Der Finanzausschuß bittet die Synode, die drei Vorschläge zum Beschluß zu erheben.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr Gabriel. Ich eröffne hierzu die **Aussprache.**

Synodaler **Ebinger:** Ich möchte bitten zu prüfen, ob der Beschluß Nummer 1 überhaupt notwendig ist. Das ergibt sich sowohl aus dem Haushaltsgesetz als auch aus Seite 22 des Haushaltsplanes nicht. Nur bei Inanspruchnahme der Darlehen wäre ein Synodalbeschluß notwendig. Die Darlehen werden aber nicht gebraucht. Folglich ist es meines Erachtens entbehrlich, einen solchen Beschluß zu fassen.

Des weiteren sollte bei Punkt 3 des Beschlußvorschlages ergänzt werden – zumindest ist das auf unserer Vorlage nicht vollständig –, wo die Mittel herkommen. Es sollte dort unter 3. heißen: „es sollen von den Restmitteln aus der Jahresrechnung 1985" – das müßte noch eingefügt werden –, und dann erst die Verteilung, wie sie vorgeschlagen ist.

Präsident **Bayer:** Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Will auch niemand etwas zu der Bitte um Prüfung des Herrn Ebinger sagen? Bitte sehr, Herr Schmoll.

Synodaler **Schmoll:** Um die Frage ganz einfach und unjuristisch zu beantworten, möchte ich fragen, ob ein Beschluß schädlich wäre.

(Heiterkeit)

Synodaler **Gabriel:** Wir haben uns im Landeskirchenrat über diese Frage auch schon unterhalten. Es mag durchaus zutreffen, daß nichts falsch wäre, wenn wir den Beschluß nicht fassen würden. Im Haushaltsplan stehen diese Schulden aber drin. Nicht alle Leute sind so gut informiert wie wir Synodalen. Es ist deshalb eine Frage der Fairneß, auch der kirchlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, daß es uns möglich ist, den Haushalt ohne Aufnahme von Schulden zu führen, nachdem wir so viel über Schulden in unserem Lande gesprochen haben. Insoweit hat die Aufnahme nicht nur rechtliche und finanztechnische, sondern auch psychologische Bedeutung.

(Heiterkeit und Unruhe)

Zur Ziffer 3 des Beschlußvorschlags hat Herr Ebinger schon recht. Das Büro hat unter Punkt 3 nur die Verteilungszahlen aufgenommen. In meinem Konzept stehen

natürlich auch die Restmittel drin. Ich habe auch die Quellenangabe in meinem anderen Konzept. Wenn es gewünscht wird, lese ich die Quellenangaben alle vor. Sie sind parat.

Präsident **Bayer:** Wenn keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließe ich die Aussprache.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Wir stimmen über die Punkte einzeln ab.

Ziffer 1: Wer kann diesem Punkt seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

Ziffer 2: Gibt es hierzu Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – 3. Damit auch angenommen.

Ziffer 3: Es ist am Anfang zu ergänzen: „... von Restmitteln aus der Jahresrechnung 1985 ...". Ich frage nach Gegenstimmen. – Keine. Enthaltungen? – Keine. Damit ist auch dieser Punkt einstimmig angenommen.

VI
Bericht des Stellenplanausschusses: Stellenplan 1987

Präsident **Bayer:** Es berichtet der Vorsitzende des Stellenplanausschusses, Herr Ziegler.

Synodaler **Ziegler, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Die Notwendigkeit dieses Berichtes und eines Beschlußvorschlages steht in direktem Zusammenhang mit den Ausführungen des Stellenplanausschusses im Herbst 1985, also vor genau einem Jahr, als wir den Stellenplan 1986 beraten und beschlossen haben.

Aus dem Bericht vom Herbst 1985 darf ich Ihnen folgenden Absatz ins Gedächtnis zurückrufen (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 3/85, Seite 92):

Wohl wissend, daß der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplanes ist – und unsere Haushaltsplanvorlage bezieht sich auf zwei Jahre –, habe ich Ihnen nur die Beschlußvorschläge für den Stellenplan 1986 vorgetragen. Für 1987 haben wir keine Vorschläge hinsichtlich des Stellenplans unterbreitet, weil wir die Entwicklung im Jahre 1986 abwarten möchten. Auf der Herbstsynode 1986 werden wir Ihnen die für das Jahr 1987 notwendigen Vorschläge hinsichtlich der Stellenplanveränderungen unterbreiten.

Und genau das möchte ich jetzt tun. Wer einen Haushaltsplan zur Hand hat, den darf ich bitten, die Anlage E – das sind die gelben Blätter – zur Hand zu nehmen und seine Aufmerksamkeit dort der Spalte 13 zu schenken, jener Spalte, die überschrieben ist: kw-Stellen in 1986. In dieser Spalte werden für 1986 fünf Stellen als kw(künftig wegfallende)-Stellen ausgewiesen. Diese fünf Stellen sollen im Jahr 1987 also nicht wieder besetzt werden – mit anderen Worten: Sie werden eingespart.

Im einzelnen handelt es sich dabei um eine Stelle bei den evangelischen Studentengemeinden. Diese Stelle war mit einem Auslandspfarrer besetzt, dessen Vertrag ausgelaufen ist. Sie wurde nicht wieder besetzt und ist darum jetzt eingespart. Eine weitere Stelle wurde im Rahmen der Sparmaßnahmen bei den Krankenhauspfarrstellen eingespart. Auch sie ist nicht wieder besetzt worden. Ebenfalls im Rahmen der Sparmaßnahmen wurden drei Stellen innerhalb der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats nicht wieder besetzt und sind somit auch eingespart. Diesen fünf Stellen steht eine neu einzurichtende Stelle bei der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit gegenüber. Auf die Notwendigkeit der Schaffung einer solchen Stelle hat Herr Kirchenrat Wolfinger in seinem Referat auf der Frühjahrssynode 1986 hingewiesen. Ich zitiere aus den VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 4/86, Seite 16 ff., einige Sätze. Herr Kirchenrat Wolfinger sprach zu dem Thema: Folgerungen aus dem Landesmediengesetz.

In einer zunehmend von Medien bestimmten Öffentlichkeit erhält kirchliche Publizistik missionarische Schlüsselfunktionen. ... Ein neuer Medienmarkt, ein neu bestimmtes kirchliches Öffentlichkeitsengagement haben diesen Bedarf bundesweit, EKD-weit geweckt. Medienpolitik ist ganz sicher immer mehr, neben einer gesamtkirchlichen, nun auch zu einer landeskirchlichen Aufgabe geworden. ... Wichtig sind Personen mit der nötigen Qualifikation. Unsere württembergische Schwesterkirche wird ab Herbst 1986 dafür eine halbe Stelle bereitstellen und dies voraussichtlich im nächsten halben Jahr zu einer kleinen Redaktion ausbauen.

Und – wie es so schön heißt: – aus gut unterrichteter Quelle, habe ich erfahren können, daß inzwischen zweimal eine halbe Stelle bei den Württembergern bereits eingerichtet worden ist und ab Februar 1987 noch einmal eine ganze Stelle dazukommt. – Also insgesamt drei Stellen. – Ich zitiere jetzt weiter Herrn Wolfinger:

Im Haushaltsplan unserer Landeskirche ist für 1987 hierfür eine Stelle neu vorgesehen. ... Die Anfragen aus den Kirchenbezirken, die ich inzwischen bekommen habe, bedürfen dringend einer begleitenden Antwort, damit auch in den Kirchenbezirken Medienpolitik so gemacht werden kann, daß sie nicht dem Gesamtvotum der Synode widerspricht.

Um Ihnen die Entscheidung noch etwas zu erleichtern, möchte ich Ihnen noch das Profil dieser Stelle darlegen:

1. Einmal soll die Zusammenarbeit mit dem Lokalfunkbeauftragten der württembergischen Landeskirche hergestellt werden.
2. Koordination der Lokalfunkinitiativen innerhalb unserer Landeskirche.
3. Beratung der Kirchenbezirke in Sachen Lokalsender.
4. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter bei den Lokalsendern regional und überregional.
5. Mitarbeit bei der Lokalfunkstation, Erstellen von beispielhaften Sendebeiträgen.

Nachdem sich unsere Haushaltssituation im laufenden Jahr 1986 so stabilisiert hat, daß Schulden nicht aufgenommen werden müssen – das haben wir eben aufgrund der Ausführungen von Herrn Gabriel beschlossen – und dies auch nicht für 1987 zu erwarten ist, schlägt Ihnen der Stellenplanausschuß vor,

den Stellenplan 1987 entsprechend der Vorlage im Haushaltsplan zu beschließen.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr Ziegler. Wird hierzu das Wort gewünscht? – Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Steyer:** Ich weiß nicht, ob Sie sich daran erinnern, daß es letztes Mal bei der Verabschiedung des Stellenplans ein gewisses Problem – um nicht zu sagen: einen Dissens – gegeben hat zwischen dem, was ich annahm, und dem, was nachher die Synode beschlossen hat. Genau das, was ich damals annahm, hat jetzt der Kollege Ziegler vorgetragen, nämlich, daß der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplanes ist. Damals hat man mich

belehrt, der Stellenplan sei dem Haushaltsplan nur nachrichtlich beigegeben. Verstehen Sie, daß man sich da also ab und zu – Verzeihung, wenn ich das in aller Öffentlichkeit sage – aufs Kreuz gelegt fühlt? Man fühlt sich aufs Kreuz gelegt, denn ich wollte damals zu bestimmten Dingen, die dann Veränderungen des Stellenplanes betrafen, mich zu Wort melden und dabei ablehnende oder zustimmende Voten abgeben. Das war aufgrund irgendeines Hauruck-Verfahrens, dessen ich mich nicht mehr genau erinnere, damals mir verwehrt worden, und Sie erinnern sich, daß ich dann eine persönliche Erklärung abgegeben habe des Inhalts, daß ich mich hätte überzeugen lassen, der Stellenplan sei dem Haushaltsplan nur nachrichtlich beigefügt. Heute erfahre ich, daß das nicht so ist.

Verstehen Sie den Unterschied? Herr Ziegler beginnt jetzt: Wohl wissend, daß der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplanes ist .... – und damals hat man mich davon überzeugen wollen, der Haushaltsplan sei nur nachrichtlich beigefügt worden.

Präsident **Bayer:** Was er jetzt gesagt hat, war ein Zitat aus seinem Bericht vom Herbst 1985. Das ist heute keine neue Aussage, sondern ein Zitat vom letzten Herbst.

(Zwischenrufe: Was ist jetzt richtig?
Was stimmt jetzt?)

Synodaler **Dr. Heinzmann:** Nach den beiden Berichten, die wir gehört haben, möchte ich wenigstens eine Anmerkung machen: Wir haben im jetzt laufenden Stellenplan – glaube ich – eine Reduzierung von 2 bis 3% der landeskirchlichen Stellen, und angesichts der relativ günstigen Kirchensteuerentwicklung ist für mich zumindest eine Frage, ob dieser Personalabbau in diesem Maße nun fortgesetzt werden muß oder nicht. Ich weiß, daß das ein weites Feld ist, möchte aber doch diese Anmerkung machen. Ich vermute, daß im Stellenplanausschuß nicht darüber diskutiert wurde. Im Oberkirchenrat wird sicherlich darüber diskutiert. Ich möchte das ausdrücklich noch einmal in Erinnerung rufen. Es gibt, glaube ich, bisher keinen Synodalbeschluß über einen weiteren Stellenabbau. Es gibt nur eine Bemerkung etwa des Vorsitzenden des Finanzausschusses, aber darüber sollte noch nicht endgültig entschieden sein – jedenfalls nicht nach den neuesten Daten.

Synodaler **Dr. Rögler:** Ich habe eine Frage an den Berichterstatter. Bei der Arbeitsplatzbeschreibung für die neue Stelle habe ich den Eindruck gehabt, daß der betreffende Stelleninhaber nur *zusammen*arbeitet. Macht er auch etwas selbst?

(Heiterkeit)

Synodaler **Ziegler:** Da ich mich eben kurz mit dem Synodalen Herb unterhalten habe, habe ich die Frage von Herrn Dr. Rögler nicht verstanden. Wären Sie so freundlich, Herr Dr. Rögler, und würden Sie die noch einmal sagen?

Synodaler **Dr. Rögler:** Bei der Arbeitsplatzbeschreibung für diese neue Stelle hatte ich den Eindruck, daß nur von Zusammenarbeit die Rede war. Meine Frage geht dahin: Macht der auch noch etwas selbst?

Präsident **Bayer:** Wollen Sie antworten, oder sehen Sie das nur als rhetorische Frage an?

Synodaler **Ziegler:** Nein, nein. Ich gehe noch einmal auf die Fragen ein. Die Zusammenarbeit ist unter Punkt 1 genannt. Unter Punkt 2 heißt es, daß er etwas koordinieren muß, also geht da die Initiative von ihm aus. Unter dem dritten Punkt heißt es, daß er beraten muß. Da denke ich auch, daß er dann wahrscheinlich zu den einzelnen Städten hinfährt, in denen das Lokalfernsehen schon installiert wurde. Die Ziffer 4: Aus-, Fort- und Weiterbildung – da denke ich auch, daß von ihm die Initiative ausgehen muß.

(Zwischenruf Dr. Rögler:
Wer wird weitergebildet? Er selbst?)

Und schließlich heißt es unter Ziffer 5: Erstellen von beispielhaften Sendebeiträgen. Ich denke, da ist in erster Linie auch seine Phantasie angesprochen. Insofern ist in 4 Punkten davon die Rede, daß wahrscheinlich Eigeninitiative und Phantasie gefragt ist, nur im ersten Punkt geht es vornehmlich um die Zusammenarbeit.

Präsident **Bayer:** Wir haben Herrn Pfarrer Weißer,den Rundfunkbeauftragten beim Südwestfunk in Baden-Baden, hier, der uns das authentisch beantworten kann. Darf ich Sie bitten, Herr Pfarrer Weißer?

Pfarrer **Weißer:** Das ist ziemlich viel Arbeit, was dem Mann bevorsteht. Denn der Bereich des Lokalradios ist ja ein ganz neuer Bereich, und wenn da von Zusammenarbeit mit den Kollegen aus Württemberg die Rede ist, dann heißt dies: Konzeptionsarbeit. Wenn es heißt: Koordination der Lokalfunkinitiativen innerhalb unserer Landeskirche, muß er viele Interessen auf einen Nenner bringen. Jeder Sender verhandelt ja extra mit den Kirchenbezirken und den Dekanen, und da muß überall wieder eine andere Konzeption gefunden werden. Beratung heißt eben suchen, welche Form der Mitwirkung der evangelischen Kirche könnte da das Richtige sein. Aus- und Fortbildung ist sehr viel, denn die kirchlichen Mitarbeiter haben ja von Publizistik meistens keine Ahnung. Wir haben mit der württembergischen und mit der bayerischen Kirche schon zwei Kurse geplant. Die anderen Kirchen drängen ein bißchen, deswegen sind wir da schon dabei. Es müssen Mitarbeiter geschult werden, damit sie einigermaßen professionell auch mitarbeiten können und ihre Beiträge abgenommen werden. Wenn von Mitarbeit bei einer Lokalfunkstation die Rede ist: da muß er wirklich bei einer Station mitarbeiten, damit er selber praktische Erfahrungen bekommt und nicht nur davon redet. Das Erstellen von beispielhaften Sendebeiträgen bedeutet, daß die Lokalrundfunkstationen nicht das Übliche senden wollen, sondern sie wollen anders sein, sie wollen neu sein. Er muß auch versuchen, zum Beispiel für Fragen im Bereich der Verkündigung andere angemessene Formen zu finden. Aufgrund meiner Erfahrung würde ich sagen, daß er ganz schön ausgelastet sein wird.

Synodaler **Dr. Müller:** Ich meine in der Presse gelesen zu haben, daß es mit der Lokalrundfunkstation Freiburg eigentlich zu Ende geht.

Da aber Herr Pfarrer Weißer da ist, möchte ich mir die Frage erlauben, die vielleicht etwas darüber hinausgeht, aber auch mit Freiburg zu tun hat: Wird dieser neue Mann die Möglichkeit haben, auch mit den Leuten vom Sender Dreyeckland zu sprechen, oder ist ihm das verboten?

Synodaler **Steininger:** Liebe Schwestern und Brüder, ich war eingeteilt, Ihnen eine Besprechung des Bildungsausschusses zum Referat von Herrn Wolfinger vom Frühjahr am Montag zu geben. Warum meine Berichterstattung nicht erfolgt ist, möchte ich Ihnen aber auch mitteilen, und es wären sicherlich die Fragen, die jetzt von Ihnen zu dieser Stellenbeschreibung kommen, dann am Montag bereits beantwortet worden. Aber durch die Erkrankung

von Herrn Kirchenrat Wolfinger und sein Nicht-dabeisein-können hier in der Synode bei dieser Besprechung, die im Bildungsausschuß schon über immerhin drei Stunden gelaufen ist, haben wir auf eine Berichterstattung verzichtet. Sie wird Ihnen im Frühjahr 1987 nachgereicht werden. Wir hoffen dann, daß Herr Wolfinger wieder soweit gesund ist, daß er auch an der Synodaltagung teilnehmen kann. Aber unabhängig davon möchte ich Sie auch im Namen des Ausschusses Öffentlichkeitsarbeit recht herzlich bitten, dieser Stellenbeschreibung und Stellenbesetzung Ihr Ja zu geben.

Lassen Sie mich dazu folgendes begründen: In Offenburg soll bereits im Januar des nächsten Jahres ein Lokalsender beginnen. Wir haben im Frühjahr 1987 mit großer Wahrscheinlichkeit einen Beginn in Konstanz. Es sind Planungen – das wissen Sie – auch für Karlsruhe, für Schwetzingen und für Mannheim vorgesehen. Es ist dringend erforderlich, daß wir mit dieser neuen Stelle Mitarbeiter aus unserem Bestand rekrutieren und sie fort- und weiterbilden, damit sie diese Arbeit, die in den kommenden Monaten und Jahren sicherlich noch verstärkt geleistet werden sollte, überhaupt leisten können.

Aus diesem Grunde würde ich also einer Vertagung dieser Stelle auf das Frühjahr nach meinem Bericht nicht gerne das Wort reden wollen, und es wird Ihnen sicherlich einleuchten, daß wir in dieser Synode deshalb unabhängig von meinem Bericht auch vom Stellenplanausschuß erfreut gehört haben, daß diese Stelle eingerichtet werden kann.

Synodaler **Dittes:** Ich wollte nur einmal fragen, ob es noch eine Antwort auf die Frage von Herrn Steyer gibt.

Synodaler **Bubeck:** Ich höre, daß in den Gemeinden niemand was von Publizistik verstehen soll. Da bin ich jetzt ein bißchen verwirrt, weil doch das sonntags in die Öffentlichkeit gesprochene Wort der Predigt für mich eigentlich auch da drunter fällt. Ich verstehe das nicht ganz, inwieweit sich die Publizistik von der Predigt oder die Predigt von der Publizistik entfernt.

Pfarrer **Weißer:** Herr Bubeck, gemeint ist natürlich: Radiomachen ist auch ein Stück Handwerk. Das muß man beherrschen. Predigtmachen ist auch ein Handwerk, und das sollte man auch beherrschen. Das lernt man auch. Radiomachen kann man auch lernen, wenn man bestimmte Voraussetzungen mitbringt, und darum geht es.

Vielleicht darf ich aber jetzt noch Herrn Dr. Müller schnell antworten: Stadtradio Freiburg ist zu Ende gegangen, nicht weil es pleite gegangen wäre, sondern weil der Gesetzgeber es verboten hat. Es soll keine Kooperation in der Form wie in Freiburg zwischen öffentlich-rechtlichem Rundfunk und Zeitungsverlagen in Zukunft geben. Deshalb mußte Stadtradio Freiburg Ende September schließen. Wir haben als Kirchen – die katholische und die evangelische Kirche – sehr gute Erfahrungen mit dem Lokalradio dort machen können. Wir waren mit Nachrichten, Interviews, Veranstaltungshinweisen, Sonderveranstaltungen immer wieder präsent und haben dort die Erfahrung gemacht: Entscheidend ist, daß wir als Kirche ausgebildete – gut ausgebildete – Mitarbeiter mit guten Beiträgen zur Verfügung stellen können. Die werden mit Kußhand genommen. Wir hoffen, daß sich diese Erfahrung auch auf andere Lokalradios übertragen läßt.

Jetzt zu der anderen Sache von Herrn Dr. Müller, die etwas pikant ist: Radio Dreyeckland. Das muß ich erklären: Radio Dreyeckland ist ja im Augenblick ein illegal sendender Regionalsender aus dem Elsaß, teilweise auch aus Freiburg, ein Sender ohne Werbung, der von einem Freundeskreis getragen wird. Es ist selbstverständlich, wenn dieser Sender eine Lizenz von der Landesanstalt für Kommunikation in Stuttgart erhalten wird, daß dann auch ein Ansprechpartner der Kirche, der irgendwo im Kirchenbezirk Freiburg – wie es so schön heißt – verortet sein wird, ihm dann Nachrichten, Veranstaltungshinweise und Kontakte anbieten wird.

Es ist ja so, daß die, die Lokalfunk machen wollen, bis Mitte November einen Antrag gestellt haben müssen und dann möglicherweise eine Frequenz erhalten werden. Das ist auch für uns das Zeichen dafür, daß sich der Betreiber auf das Landesmediengesetz stützt, in dem bestimmte Richtlinien vorgegeben sind, auch Jugendschutz usw. Dann ist das eigentlich ein ernst zu nehmender Gesprächspartner. Wenn sich das nicht so erweisen sollte, dann besteht jederzeit die Möglichkeit, bei unserem sehr vorsichtigen, behutsamen Modell die Mitarbeit wieder zurückzunehmen. Man muß dafür keinen Vertrag schließen. Ich glaube aber nicht, daß es so weit kommen wird.

Synodaler **Dr. Müller:** Herr Weißer, Sie kennen ja die jahrelangen Schwierigkeiten mit den Behörden, die das Dreyeckland hatte. Sehen Sie eine Möglichkeit, daß bei dem Bemühen, eine Lizenz zu bekommen, Sie das wohlwollend verfolgen oder vielleicht sogar aus der Ferne unterstützen können?

Pfarrer **Weißer:** Ich müßte jetzt aus der Schule plaudern. Es gab eine Begegnung mit Vertretern von Radio Dreyeckland und dem Leiter der Anstalt für Kommunikation in Stuttgart, die ergab, wenn der Freundeskreis von Radio Dreyeckland erklärt, daß er die im Landesmediengesetz vorgegebenen Vorschriften einhält – und es scheint auch gut möglich zu sein, da wird nichts Unmögliches verlangt –, daß das dann zu erwarten ist. Sie können aber von mir nicht erwarten, daß ich die Entscheidung vorwegnehme.

Synodaler **Dr. Gießer:** Ich habe noch eine Frage an Herrn Weißer: Sie haben sich im Aufbruch ja sehr kritisch geäußert gegenüber privatrechtlichen Sendermodellen. Wie ist es mit dem neuen Mitarbeiter? Wird der in solchen privatrechtlichen Sendern mitarbeiten? Wenn ja, welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Arbeit?

Pfarrer **Weißer:** Herr Dr. Gießer, die Kritik im Aufbruch richtete sich ein wenig gegen die zu beobachtende Tendenz, daß man in manchen Kirchenbezirken meint, wenn man ein Angebot bekomme, dann müsse man sofort darauf zugehen und sehe darin die große missionarische Chance. Davor habe ich ein bißchen gewarnt, denn die privatrechtlichen Radiosender müssen Geld verdienen und haben oft kein großes Interesse, großflächige Sendezeiten den Kirchen zur Verfügung zu stellen, weil kirchliche Beiträge nicht gerade als Hörermagnet wirken. Das sieht man auch bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten. Deshalb versuchen die Privatradiosender, die Kirchen am Anfang herbeizuziehen als Beweis, sie seien plural und nähmen die gesellschaftlich relevanten Gruppen in ihr Programm auf, indem sie ihnen Sendezeiten geben. Ich darf Ihnen ein Beispiel nennen: Es wurde eine Sendezeit zwischen 7.00 und 8.00 Uhr morgens für einen Live-Gottesdienst angeboten – abwechselnd evangelische und katholische Gottesdienste. Dieses Beispiel habe ich genommen, um klarzumachen, daß wir uns sowohl in Baden wie auch in Württemberg lange überlegt haben, wie vorsichtig und zurückhaltend wir uns da verhalten müssen, um unsere Chancen bei

den öffentlich-rechtlichen Systemen nicht aufs Spiel zu setzen. Von daher kommt diese Kritik in dem Kommentar im Aufbruch. Der Mitarbeiter, der jetzt ab Januar mit vollem Deputat diese Arbeit machen soll, der soll auch helfen, bei solchen Verhandlungen die Position der kirchlichen Dialogpartner zu verstärken.

Er hat ja dann einen Überblick. Was bei der einen Station möglich ist, ist vielleicht auch bei der anderen möglich. Und er hat, zusammen mit Herrn Wolfinger und mir, eine Konzeption erarbeitet, die auch in etwa mit der württembergischen übereinstimmt, so daß er dann in den Gesprächen in den Dekanaten und bei den Betreibern von Privatradios diese Konzeption vertreten wird.

Kritik an den privaten Radiosendern heißt nicht, daß man die Chance vergeben sollte. Wir müssen nur mit unserer Konzeption, die wir für gut halten, bei ihnen ankommen und darüber diskutieren. Die Konzeption sieht vor, daß man eben vor allem werktags in die Sendezeiten kommt und sich nicht ständig auf den Sonntagvormittag – vielleicht noch ganz früh – abdrängen läßt. Denn gerade Nachrichten, Informationen, auch Interviews mit kirchlichen Mitarbeitern, sind wochentags interessant, weil da viele zuhören. Man sollte sich nicht immer in das – ich bezeichne es so – Sonntagsghetto am Sonntagmorgen abdrängen lassen. Da gibt es viele negative Beispiele. Zum Beispiel wurden im Norden den Kirchen Sendezeiten Sonntag vormittags zwischen 6.00 und 9.00 Uhr angeboten, so in Kiel und in Hannover. Das wollen wir verhindern. Deshalb muß auch der Mitarbeiter am Anfang wirklich sehr viel herumreisen, um solche schlechten Entwicklungen zu verhindern.

Synodaler **Dr. Heinzmann:** Herr Weißer, wenn Sie gerade da sind: Wie ist nach dem Landesmediengesetz – und speziell für den Lokalfunk – die Sonntagswerbung geregelt?

Präsident **Bayer:** Also ich bitte doch, bei der Sache zu bleiben. Der Tagesordnungspunkt lautet etwas anders.

(Beifall)

Synodaler **Hahn:** So wie ich gerade Herrn Weißer verstanden habe, ist bereits jemand da, mit dem Sie das Konzept erarbeitet haben. Das heißt, der Betreffende arbeitet schon?

Pfarrer **Weißer:** Das Konzept wurde im Grunde genommen schon vor zwei Jahren erarbeitet. Der Anfang war Freiburg, wo ich zunächst einmal mitgearbeitet habe, und wir hatten dort auch einen Mitarbeiter, Herrn Noack. Wir haben einfach ausprobiert, was möglich ist, und aufgrund dieser zweijährigen Erfahrungen haben wir versucht, ein Konzept zu erarbeiten. Die Kollegen in Württemberg und in Bayern arbeiten schon seit etwa einem Jahr daran. Wir haben versucht, ein Konzept zu erarbeiten, das aber jeweils mit jedem neuen Sender wieder neu abgesprochen werden muß. Die einzelnen Sender sind nämlich autonom.

Oberkirchenrat **Schäfer:** Der Betreffende ist zur Zeit Verwalter des Pfarramtes Knielingen-Ost, das bis zum Jahresende, denn die Stelle steht ja nicht zur Verfügung. Ab Januar soll er dann freigegeben werden. Bisher waren Vorgespräche, die er neben seiner Arbeit als Pfarrer tätigte, und Vorübungen, die er in dieser Zeit schon machte, notwendig, damit er nicht von Null beginnen muß.

Präsident **Bayer:** Die Aussprache wird geschlossen. Wünscht der Berichterstatter das letzte Wort?

Synodaler **Ziegler, Berichterstatter:** Ja, es stehen noch zwei Fragen im Raum: eine von Herrn Steyer und eine von Herrn Dr. Heinzmann.

Zu Herrn Steyer möchte ich sagen: Der Stellenplan ist zweifelsfrei Bestandteil des Haushaltsplans, und wenn man es ganz genau nimmt, hätte man sagen müssen: Wir haben auch diese Stelle vergangenes Jahr schon beschlossen. In dieser Einschätzung gab es auch innerhalb des Stellenplans mit den juristischen Mitarbeitern eine Kontroverse. Auf der anderen Seite haben wir aber im vergangenen Jahr ganz bewußt den Stellenplan 1987 uns vorbehalten, weil wir über die steuerliche Entwicklung nicht Bescheid wußten. Hätte sich die Steuerentwicklung anders dargestellt, wäre es sinnlos gewesen, im Herbst 1985 eine Stelle zu beschließen und sie im Jahre 1986 – weil sie noch nicht besetzt ist – wieder zurückzunehmen. Deshalb hatten wir im Herbst 1985 der Synode nur den Stellenplan 1986 vorgelegt. Wenn Sie so wollen, war es eine Vorsichtsmaßnahme und eine Maßnahme, bei der wir abwarten wollten, wie das Jahr 1986 läuft.

Zu Herrn Dr. Heinzmann wollte ich noch sagen: Auch im vergangenen Jahr haben wir eine Tendenz ausgesprochen, und zwar eine Tendenz zur Einsparung von Stellen. Wie erinnerlich, durfte ich da ausführen, daß die Vorbereitung für den Stellenplan 1988/89 schon im Herbst 1985 und Anfang 1986 beginnen sollte. Wir haben ja noch die zweite Stufe der Steuerreform für 1988/89 zu erwarten. Das bedeutet, es wird damit zu rechen sein, daß wir für diese Jahre nicht die finanziellen Mittel zur Verfügung haben werden, wie wir sie derzeit haben. Auf der anderen Seite hatten wir auch tendenziell angekündigt, daß wir versuchen wollten, den Personalaufwand im Gesamtetat unter die 80%-Grenze zurückzuführen. Insofern bleibt die Tendenz also nach wie vor bestehen, daß es im Blick auf den Stellenplan zu Einsparungen innerhalb des Stellenplans für die Jahre 1988/89 kommen muß. Bei der jüngsten Ausschußsitzung wurde das innerhalb des Stellenplanausschusses nicht erneut diskutiert, sondern lediglich von den Mitgliedern des Oberkirchenrats bestätigt, daß in dieser Richtung Vorarbeiten geleistet werden.

Präsident **Bayer:** Wir kommen zur Abstimmung. Sie haben den Antrag vor sich liegen. Wer stimmt ihm zu? – Das ist wohl die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 3. Enthaltungen bitte? – 9. Der Antrag ist angenommen.

Herr Weißer, ich danke Ihnen sehr herzlich. Den Beschluß können Sie getrost nach Baden-Baden tragen.

VII.1
Eingabe der Arbeitsgemeinschaft Mannheimer Pfarrer vom 13.06.1986 mit dem Antrag zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung)

(Anlage 3)

Präsident **Bayer:** Es berichtet Herr Harr für den **Rechtsausschuß**.

Synodaler **Harr, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich verlese die Stellungnahme des Rechtsausschusses zur Eingabe OZ 5/3.

Der Antrag ist eine Gesetzesinitiative mit dem Ziel, das kirchliche Gesetz – Rahmenordnung über das Dienstverhältnis kirchlicher Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden – in zweiter Lesung im Mai 1984 von der Synode beschlossen – zu ändern. Kern des Änderungsantrags ist die Erweiterung der Anstellungsvoraussetzungen auf – ich zitiere – „Mitglieder einer in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) zusammengeschlossenen Kirchen, in der Regel die Landeskirche". Ich zitiere aus der Begründung der Antragsteller: „Wir stimmen der in § 1 'Rahmenordnung' ausgeführten Grundbestimmung ... inhaltlich zu. Wir sehen allerdings keine Möglichkeit, diese Grundbestimmung durch Gesetzesvorschriften zu verwirklichen. ... Die Bestimmungen der 'Rahmenordnung'... stehen den Bestrebungen zur ökumenischen Öffnung ... entgegen. ... Die neue Geschwisterlichkeit drängt zu einem ungeduldigen Voranschreiten in der Ökumene." – Zitatende.

Gesunde Leidenschaft ist sicher aller Ehre wert, aber Ungeduld ist kritisch zu hinterfragen und im Reich Gottes biblisch nicht gedeckt. Der Rechtsausschuß konnte sich dem Antrag nicht anschließen.

Begründungen im einzelnen:

1. Die Antragsteller haben ein merkwürdiges Verhältnis zu Recht und Ordnung. Sie haben den in der Grundordnung (§ 132) geregelten Weg für eine Gesetzesinitiative nicht beachtet.

2. Der Rechtsausschuß hat sich dennoch inhaltlich dem Antrag gestellt und ihn mit überwältigender Mehrheit abgelehnt. Dies beweist, daß es dem Rechtsausschuß um die Sache geht, mit dem Ziel, das er als richtig erkannte, in unserer Kirche angemessene Ordnungen zu gießen.

3. Der Antrag betrifft das erste Gesetz, das diese Synode gemeinsam mit der Arbeitsrechtlichen Kommission eingebracht hat und nach gründlicher Beratung erst im Mai 1984 mit Verfassungsmehrheit beschlossen wurde. Eine Änderung des Gesetzes ist zum derzeitigen Zeitpunkt verfrüht.

4. Die Antragsteller stellen die Zielsetzung des Gesetzes auf den Kopf. Die solide Formulierung der Ausnahmeregelung in den §§ 4 und 6 wird zur Regel erhoben. Dies entspricht – trotz Bereitschaft zur großzügigen Handhabung der Ausnahmeregelung – nicht unserem Verständnis.

5. Die Streichung des § 5, d. h. Zustimmungserfordernis des Evangelischen Oberkirchenrats, und somit die alleinige Verantwortung der Evangelischen Kirchengemeinden vor Ort, entspricht nicht unserer kirchlichen Ordnung.

6. Die Formulierung des Gesetzes in § 3 Abs. 3 – ich zitiere – „Wer aus der Kirche ausgetreten ist, kann nicht als Mitarbeiter eingestellt werden" – wollen die Antragsteller ersetzen durch den Satz – ich zitiere – „Wer keiner christlichen Kirche angehört, kann nicht als Mitarbeiter eingestellt werden". Sollten wir die nach der alten Fassung – und noch bestehenden Fassung – mögliche Einstellung türkischer Putzfrauen rückgängig machen? Hier ist wohl kurzsichtig gedacht worden.

7. Die beschworene Ungeduld im ökumenischen Prozeß ist kritisch zu hinterfragen. Voraussetzungen zu echter Ökumene sind eine klare theologische und kirchliche Standortbestimmung. Sollte sich die gute ökumenische Atmosphäre solide weiterentwickeln, besonders auch mit der römisch-katholischen Kirche, könnte man zu einem späteren Zeitpunkt über diesen Akzent des Antrages neu beraten.

Wir bitten die Synode, den Antrag zurückzuweisen.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Danke schön, Herr Harr, ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Stockmeier:** Ich muß gestehen, daß die Antwort des Berichterstatters auf dieses Anliegen meines Erachtens ziemlich schroff ausgefallen ist. An den einzelnen Hinweisen möchte ich jetzt nicht entlanggehen, wenn man aber etwa darauf verweist, daß nach § 132 die Gesetzesinitiative nicht beachtet worden sei, möchte ich darauf hinweisen: Wenn man diesen Maßstab an allen Eingaben anlegen würde, käme man hier wohl zu anderen Ergebnissen. Ich weiß nicht, ob man einfach sagen kann, daß hinter dem Anliegen die Zielsetzung dieses Gesetzes auf den Kopf gestellt wird. Es geht ja – wie begründet wurde – darum, auf einen Mißstand aufmerksam zu machen, der uns nicht gleichgültig sein kann, wenn es etwa heißt: „Bewerber, die nicht der Landeskirche angehören, wechseln ihre Kirchenmitgliedschaft, um einen Arbeitsplatz innerhalb der Landeskirche bzw. des Diakonischen Werks zu erhalten." Ich denke schon, da sollten wir es uns nicht zu einfach machen. Von daher muß ich sagen, ich hätte mir eigentlich gewünscht, daß gerade bezüglich dieses Anliegens ich durch den Rechtsausschuß noch mehr zu hören gehofft habe. Ich sehe das Anliegen der Eingabe jetzt nur formal gewürdigt und beachtet.

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein:** Der Evangelische Oberkirchenrat arbeitet mit der Zustimmungsaufgabe, die dieses Gesetz ihm zuweist, erst seit knapp zwei Jahren. Die gesammelten Erfahrungen sind jetzt so weit, daß wir erwägen, sie in einem Erlaß oder auf andere Weise zusammenzufassen und bekanntzugeben. Es ist zu hoffen, daß wir damit Mißverständnisse aufklären, Schwierigkeiten vorbeugen und der ökumenischen Lage gerecht werden können. Einer Gesetzesänderung zu diesem Zeitpunkt bedarf es unserer Meinung nach deshalb noch nicht.

Synodaler **Wegman:** Zunächst einmal sehr herzlichen Dank den Mitgliedern des Rechtsausschusses für diese Arbeit. Ich will gar nicht zu dem Problem Stellung nehmen, sondern sie nur mit Zahlen zu überzeugen versuchen, daß der Oberkirchenrat in der Vergangenheit seit Bestehen des Gesetzes in sehr großzügiger Weise die Anträge akzeptiert hat. Wir in Mannheim haben mit Stichtag 30.06. 750 Mitarbeiter, wovon 114 nicht unserer Landeskirche angehören. Das sind 15,2%. Am 26. September tagte die Städtekonferenz. Da waren alle Leiter der Kirchengemeindeämter zusammen. Ich habe die Frage gestellt, um zu sehen, ob nur für Mannheim eine großzügige Regelung an den Tag gelegt wird oder ob das auch landesweit gemacht werde. Karlsruhe hat 16,5% nicht der Landeskirche angehörende Mitarbeiter, Konstanz und Freiburg etwa 20%. Auch sonst liegen die Mitarbeiter anderer Kirchenzugehörigkeit zwischen 5% und 12%. Sie sehen daraus, daß der Oberkirchenrat alle Anträge – und das wurde ausdrücklich bestätigt – im Lande bisher akzeptiert hat.

Synodaler **Ziegler:** Da es eine Eingabe der Arbeitsgemeinschaft Mannheimer Pfarrer ist, erwarten Sie sicherlich auch ein Wort des Dekans dieses Kirchenbezirks. Der Kirchenbezirk Mannheim ist ein sehr lebendiger Bezirk. Natürlich fanden auch im Vorfeld dieser Eingabe Gesprä-

che der Arbeitsgemeinschaft – das ist ein loser Zusammenschluß einiger Kollegen – mit mir statt, und ich versuchte auch, dieser Arbeitsgemeinschaft die Rahmenordnung und den Beschluß der Rahmenordnung, so wie er in der Synode gefaßt worden ist, zu begründen. Aber anscheinend fehlte da die nötige Überzeugungskraft. Es kann natürlich auch an mir gelegen haben. Insofern ist das einfach ein Zeichen dafür, daß die Dinge nicht immer so akzeptiert werden. Ich habe sie dann ermutigt, diesen Weg zu beschreiten und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Das ist dann auch passiert.

Synodaler **Dr. Gessner:** Ich möchte nur der Auffassung etwas wehren, daß der Rechtsausschuß das nur nach formalen oder formalistischen Gesichtspunkten behandelt habe. Wir sind auf diesen Artikel natürlich auch aufmerksam geworden, denn er ist in dem Antrag selbst enthalten. Es ergibt sich aber aus der Begründung etwas der Eindruck, als ob es nicht möglich wäre, daß aus anderen Konfessionen auch Mitarbeiter aufgenommen werden. Wir haben eben aus der Statistik von Herrn Wegmann gehört, daß das in sehr starkem Maße der Fall ist. Ich glaube nur, daß manchmal der Wunsch besteht, daß solche Mitarbeiter direkt übernommen werden, und das ist allerdings nicht ganz so leicht.

Ich habe über den Entwurf damals – es war im Frühjahr 1984 – für den Rechtsausschuß berichtet. Ich habe damals an einer Stelle ausgeführt, daß selbst die Einstellung leitender Mitarbeiter nach diesem Gesetz nicht ausgeschlossen ist, wenn die Situation es erfordert. Entweder sticht dieser Mitarbeiter dann durch eine besondere Qualifikation hervor oder es liegen andere Umstände vor, daß sich etwa überhaupt niemand aus der Kirchenmitgliedschaft meldet. Dann wäre es also durchaus möglich, einen Bewerber anderer Konfession einzustellen. Aber das müßte eben erst sondiert werden, die Stelle muß ausgeschrieben werden, so daß man diese Voraussetzung als vorliegend feststellen kann.

Präsident **Bayer:** Die Aussprache wird geschlossen. Wollen Sie noch etwas sagen, Herr Berichterstatter?

Synodaler **Harr, Berichterstatter:** Ich wollte nur darauf hinweisen, daß beim Bericht deutlich wurde, daß die Ausnahmeregelung großzügig gehandhabt wird. Insofern, Herr Stockmeier, wurde es deutlich, daß wir das gewürdigt haben.

Präsident **Bayer:** Der Antrag lautet, die Synode möge den Antrag zurückweisen. Wer stimmt dem zu? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 1. Enthaltungen? – 9.

Der Antrag ist angenommen.

VII.2
Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: Entwurf Beschluß über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach
(Anlage 12)

Präsident **Bayer:** Herr Sutter berichtet für den **Rechtsausschuß**.

Synodaler **Sutter, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Seit dem 01.11.1983 gilt für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Durlach eine Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen, und zwar speziell für die Zusammensetzung der Bezirkssynode.

Ich darf mir Einzelheiten ersparen, teile lediglich mit, daß durch diese Rechtsverordnung die Zahl der Bezirkssynodalen im Kirchenbezirk auf etwa 21 Pfarrer und 43 Älteste begrenzt ist. Würde man nach den einschlägigen Gesetzen verfahren, so würde die doppelte Anzahl von Pfarrern und mindestens ein Drittel mehr an Laien zur Bezirkssynode gehören. Sie kennen den Antrag der Bezirkssynode, die Geltungsdauer der Erprobungsverordnung zu verlängern. Der Landeskirchenrat hat dem bereits zugestimmt, diese Zustimmung bedarf aber der Zustimmung der Landessynode, und zwar mit verfassungsändernder Mehrheit.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode, der Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach zuzustimmen.

(Beifall)

Wenn Sie mir noch eine persönliche Bemerkung erlauben: Ob sich durch diese wesentliche Arbeitserleichterung die Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats in Karlsruhe erübrigen wird, weiß ich nicht.

(Heiterkeit)

Präsident **Bayer:** Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Sie wissen, worum es geht. Die Zustimmung der Synode ist erbeten. Wer kann dem Antrag des Rechtsausschusses zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine. – Angenommen.

Synodaler **Sutter:** Das ist die verfassungsändernde Mehrheit gewesen.

Präsident **Bayer:** Das ist sie.

VII.3
Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: Entwurf Änderung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen
(Anlage 13)

Präsident **Bayer:** Es berichtet Herr Renner für den **Rechtsausschuß**.

Synodaler **Renner, Berichterstatter:** Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Die Vorlage des Landeskirchenrates geht zurück auf einen Vorschlag der Beratungsstelle für die seelsorgerliche Betreuung der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen.

Es geht darin nicht um eine substantielle Veränderung, sondern um die Aufnahme inzwischen gewonnener Erfahrungen.

Die gewünschten Änderungen werden in vier Punkten aufgeführt, an denen sich der Rechtsausschuß in seiner Beratung orientiert hat. Das wären die Punkte der Vorlage des Landeskirchenrats vom 05.09.1986.

Zunächst **Punkt 1**, zu Abschnitt I Ziffer 2.3 der Entschließung, die geändert werden soll:

Dieser Punkt enthält die weitestgehende Änderung: Religionslehrer, Gemeindediakone und Jugendreferenten sol-

len für ihren Dienstbereich als kirchliche Bauftragte im Sinne § 11 Abs. 2 Kriegsdienstverweigerungsgesetz gelten. Das heißt: sie sind nicht nur beauftragt mit der Seelsorge an jungen Menschen, die im Blick auf die allgemeine Wehrpflicht ihr Gewissen prüfen, sondern sie sind auch berechtigt, im Auftrag der Kirche junge Menschen als Beistände zu begleiten in die ansonsten nichtöffentlichen Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer durch Prüfungsausschuß und -kammer.

Das war bisher nur den berufenen landeskirchlichen Verfahrensbeiständen möglich und den sogenannten ordinierten Dienern am Wort. Damit sind Pfarrer für ihre Gemeinden gemeint und Religionslehrer, die ordinierte Pfarrer sind, für ihre Schulen.

Für die Änderung der Vorlage, für die Erweiterung des Personenkreises gibt es gute Gründe.

Wenn jemand auf seinem Weg zur Kriegsdienstverweigerung beraten und begleitet wurde von seinem Gemeindediakon oder seinem Jugendreferenten, dann kann der Wunsch sehr berechtigt sein, dieser möge ihn in seine Verhandlung vor dem Prüfungsausschuß oder der Prüfungskammer begleiten.

In der Vergangenheit sind deshalb manche nicht ordinierte Religionslehrer, Gemeindediakone, Jugendreferenten für wenige Einzelfälle als landeskirchliche Beistände berufen worden. Sie wurden dann in der Liste der landeskirchlichen Beistände geführt, ohne diesen Auftrag wirklich in dem sich daraus ergebenden Umfang wahrnehmen zu können.

Dieser aufwendige Vorgang soll durch die vorgeschlagene Änderung erleichtert und den tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt werden.

Trotzdem hat der Rechtsausschuß diese Änderung einstimmig abgelehnt. Der Personenkreis, der von seinem Dienstauftrag her ohne weitere Berufung als landeskirchlicher Beistand auftreten kann, soll nicht erweitert werden um die genannte Personengruppe Religionslehrer/Gemeindediakone/Jugendreferenten.

Damit soll nicht die Arbeit dieser kirchlichen Mitarbeiter in Frage gestellt werden, auch nicht das, was sie an Beratungen und Seelsorge leisten für Kriegsdienstverweigerer. Ihre Arbeit ist weiterhin nicht nur möglich, sondern geboten, wie es die Entschließung vom 7. Mai 1982 ja ausdrücklich sagt.

Allen Wehrpflichtigen, die sich im zur Zeit üblichen schriftlichen Verfahren um die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer bemühen, kann auf diese Weise weiterhin geholfen werden von den Jugendreferenten usw. ihres Vertrauens. Dagegen war der Rechtsausschuß der Meinung, die Tätigkeit als Beistand in einer mündlichen Verhandlung vor dem Prüfungsausschuß beziehungsweise vor der Prüfungskammer fordere besondere Kenntnisse, zum Beispiel der juristischen Grundlagen der Kriegsdienstverweigerung und der Rechte des Beistands in der Verhandlung.

Das gilt um so mehr, als zur Zeit fast nur noch Fälle mit besonderen Schwierigkeiten mündlich verhandelt werden: Das sind Altanträge von Leuten, die vor vielen Jahren ihren Antrag gestellt haben, Zweitanträge, also von Leuten, die schon einmal durch alle Instanzen gegangen sind und dann wieder von vorne anfangen, und Anträge von Soldaten und Reservisten.

Wer sich nur gelegentlich mit Fragen der Kriegsdienstverweigerung befaßt, der hat es schwer, sich in den besonderen Schwierigkeiten solcher Fälle zurechtzufinden. Eine daraus entstehende Unsicherheit des Beistandes im Verfahren schadet aber sowohl dem Kriegsdienstverweigerer, den er begleitet, als auch möglicherweise dem Ansehen der kirchlichen Beratung von Kriegsdienstverweigerern insgesamt.

Aus diesem Grund lehnt der Rechtsausschuß die vorgeschlagene Änderung in Punkt 1 ab. Wer einen Kriegsdienstverweigerer in die mündliche Verhandlung begleiten will, kann sich ja weiterhin berufen lassen zum landeskirchlichen Verfahrensbeistand nach entsprechenden Vorgesprächen usw. Mit der Berufung zum landeskirchlichen Beistand ist die Aufforderung verbunden zu einer Schulung und laufenden Weiterbildung für diese Tätigkeit. – Soweit zu Punkt 1.

In **Punkt 2** des Änderungsentwurfes geht es einmal um die richtige Bezugnahme auf das zur Zeit gültige Gesetz. Die Möglichkeit als Verfahrensbeistand aufzutreten, ergibt sich aus § 11 Abs. 2 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes, das am 01.01.1984 in Kraft getreten ist. Damit ist der Hinweis auf § 26 Abs. 8 des alten Wehrpflichtgesetzes überholt – daher die Paragraphenänderung.

Außerdem wird unter Punkt 2 noch vorgeschlagen, die Bezeichnung „Beratungsstelle" zu ändern in „Beirat".

Der Rechtsausschuß stimmt dieser Änderung zu, da sie Mißverständnisse vermeidet. Die bisher sogenannte Beratungsstelle für die seelsorgerliche Betreuung der Kriegsdienstverweigerer usw. bietet keine Beratung für den einzelnen an, sondern sie berät und unterrichtet landeskirchliche Einrichtungen und landeskirchliche Beauftragte über Fragen der Kriegsdienstverweigerung, wie es die Entschließung in Abschnitt III ausführt.

Punkt 3 nennt eine Zeitdauer von sechs Jahren für die Beauftragung zum landeskirchlichen Beistand. Bisher mußte die Urkunde alle drei Jahre erneuert werden, was mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden war. Das mußte durch Landeskirchenrat, Bezirkskirchenrat usw. geschehen. Dagegen hat sich eine Beauftragung für sechs Jahre durch die bisherigen Erfahrungen als sinnvoll erwiesen.

Der Rechtsausschuß stimmt der entsprechenden Einfügung zu.

Punkt 4 nennt Änderungen, die sich redaktionell aus den Punkten 1 bis 3 ergeben. Dabei ist hinter dem Wort „Beratungsstelle" noch ein „jeweils" einzufügen, weil die Beratungsstelle in Abschnitt III der Entschließung mehrfach genannt wird.

Ich komme zum Beschlußvorschlag:

Die Landessynode stimmt der Vorlage mit folgenden zwei Änderungen zu:

1. *In Punkt 1 des Änderungsentwurfes fällt der letzte Satz weg. Damit erhält Abschnitt I Ziffer 2.3 folgende Fassung:*

   „Die ordinierten Diener am Wort (Pfarrer, Pfarrdiakone, Pfarrvikare) sind für ihren Dienstbereich kirchliche Bauftragte im Sinne des § 11 Abs. 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes."

2. *In Punkt 4 Satz 1 wird nach „Beratungsstelle" eingefügt: „jeweils". Der Satz heißt dann:*

   „In Abschnitt III wird das Wort „Beratungsstelle" jeweils durch das Wort „Beirat" ersetzt ...".

Präsident **Bayer:** Die **Aussprache** ist eröffnet.

Synodaler **Dr. Schäfer:** Ich kann mich der Vorlage des Rechtsausschusses in Punkt 1 so nicht anfügen. Ich frage mich – ich bin ja nun auch Diener am Wort –, wo das alles vorkommt, was man den Religionslehrern, Gemeindediakonen und Jugendreferenten vorbehaltlich abspricht. Ich fühle mich nicht besonders ausgebildet in dieser Sache, so daß ich das Recht hätte, automatisch etwas zu dürfen, was die anderen automatisch nicht dürfen. Vielleicht habe ich irgend etwas in meinem Studium übersehen, dann hat es aber die Prüfungskommission auch übersehen. Ich halte die Nähe, die zwischen Jugendlichen und Religionslehrern und Gemeindediakonen – vielleicht muß hier auch von Diakoninnen gesprochen werden – und Jugendreferenten besteht, für maßgebend, und ich denke, wenn wir diesen Brief ernstgenommen haben, den wir den Wehrpflichtigen zugeschickt haben (siehe Anlage 31), und sie würden tatsächlich das tun, was wir wünschen, nämlich kommen und sich beraten lassen, wäre es sinnvoll, diesen Kreis der autorisierten Berater sofort und so schnell wie möglich auszudehnen. Es wäre dann auch sinnvoll, Materialien zur Verfügung zu stellen, die über die Gesetzeslage informieren. Deswegen möchte ich dem Punkt 1 – wie ihn der Rechtsausschuß formuliert hat – widersprechen.

Synodaler **Dr. Müller:** Ich sehe mich erinnert an eine Synodaltagung vor 25 Jahren, als wir die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer erstmals in der Synode besprachen und eine Entschließung der Landessynode erstmals verabschiedeten. Es waren die gleichen Bedenken damals bezüglich der juristischen Kenntnisse, die Pfarrer haben müßten usw. Die scheinen nur dadurch zustande gekommen zu sein, daß offensichtlich die vorher ergangenen Anträge der Jugendkammer abgelehnt worden sind, weil anscheinend niemand sachkundig war. Ich kam neu in die Synode und hatte meine Genehmigung als Beistand vom Landgericht bekommen, weil ich einer Kriegsdienstverweigerungsorganisation angehörte und der Synode aus meiner Praxis als Kirchenältester und Beistand erzählen konnte. Vielleicht hat das damals den Ausschlag gegeben, daß wir die Beratungsstelle überhaupt gründen konnten. Wir feiern nächstes Jahr unser 25-jähriges Jubiläum, wenn wir überhaupt feiern. Der Gedanke und die Argumentation des Rechtsausschusses heute erinnern mich so lebhaft an die Zeit damals, und ich dachte, wir hätten etwas dazugelernt.

Es ist doch so: Wenn wir den Religionslehrern, Pfarrdiakonen, Pfarrvikaren usw. die Seelsorge an den jungen Leuten anvertrauen, so ist schon der Satz „nicht nur Seelsorger, sondern auch Beistand" falsch. Wenn in der Seelsorge und der Beratung das Entscheidende geleistet wird und der Betreffende dann noch als Beistand in die Verhandlung mitgeht, weil der Jugendliche ihm vertraut, dann ist das eine Folge seiner Tätigkeit und keine Steigerung seiner Vollmachten. Der Berater muß nicht juristisch ausgebildet sein, denn in dem Verfahren kommt es darauf an, daß der Jugendliche einen psychologischen Beistand hat. Der Beistand ist nicht sein Anwalt, er darf nicht einmal für ihn reden, sondern nur bei ihm sitzen und höchstens einmal eine Frage stellen, wenn etwas unklar ausgedrückt ist. Er darf die Befangenheit des Antragstellers mildern durch seine Anwesenheit. Es ist also eine direkte Fortsetzung seiner seelsorgerlichen Tätigkeit, wenn er als Beistand mitgeht.

Meiner Erinnerung nach war das damals nur ein Versehen von uns, daß wir das nicht gleich mit hineingeschrieben haben, was wir heute nun korrigieren wollen. Aber ich habe noch einen fatalen Verdacht, den ich trotz später Stunde noch aussprechen möchte. Mir scheint, wenn wir auf diesem alten Wortlaut beharren und diese Erweiterung, die sich aus der Praxis als selbstverständlich und zwingend ergibt, nicht mitmachen, daß wir dann in die Nähe eines Antrags kommen, den wir heute schon einmal besprochen haben, daß es dann nur wieder die „Behörden-Vertreter" sein werden, die als Beistand mitgehen können, nicht die anderen Seelsorger, die sich mit den Jugendlichen befassen. Deshalb möchte ich dem scharf widersprechen. Diese Erweiterung ist eine logische Folge aus dem, was die Gemeindediakone, Jugendreferenten usw. bis jetzt schon tun. Ich bitte also, dem Antrag des Rechtsausschusses nicht zu folgen, sondern der Vorlage.

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein:** Oberkirchenrat und Landeskirchenrat sind bei ihrer Vorlage von den Erwägungen ausgegangen, die von den beiden letzten Rednern hier vorgetragen wurden.

Synodaler **Renner, Berichterstatter:** Der Rechtsausschuß hat es sich in diesem Punkt wirklich nicht leicht gemacht. Besonders mißlich ist ja noch die Lage dadurch, daß das sensible Verhältnis zwischen Gemeindediakonen und ordinierten Pfarrern berührt wird. Es sieht dann wieder so aus, als ob der Pfarrer alles tun könnte. Ich möchte aber doch auch aus meiner Erfahrung als Beistand dem widersprechen, daß es nur auf eine psychologische Einfühlung ankommt. Es ist ja nicht ausgeschlossen, daß diese Leute, die mit ihren Jugendlichen zur Verhandlung gehen, mit einer Beauftragung kommen. Gerade dann, wenn ein Gemeindediakon schon länger sich mit dem Jugendlichen befaßt hat, würde sich das sowieso empfehlen.

Synodaler **Harr:** Es waren immerhin in der Beratung des Rechtsausschusses drei Leute dabei – Mitglieder des Rechtsausschusses –, die jahrelange Erfahrungen in der Beratung und in der Begleitung von Kriegsdienstverweigerern in den verschiedenen Instanzen haben. Es ging uns nicht darum, irgend jemandem nun die Qualität abzusprechen, die seelsorgerliche Nähe oder die psychologische Hilfe, die der Gemeindediakon oder der Jugendreferent bieten kann, in Frage zu stellen, sondern es ging uns ausschließlich darum, hier einer Automation nicht das Wort zu reden. Da stimme ich allerdings auch dem Votum von vorhin zu, das gelte auch für die Diener am Wort. Wer sich – das muß man hinzufügen – nicht sachkundig macht und einfach nur aus der Automation heraus – ich bin Pfarrer und kann das – diesen Dienst tut, der schadet – da sprechen vielfältige Erfahrungen dafür – dem Antragsteller mehr als einmal. Nachdem die Beauftragung für Gemeindediakone, Jugendreferenten und Religionslehrer jederzeit möglich ist und auch praktiziert wird – Gott sei Dank; die Pfarrer, die diesen flächendeckenden Dienst machen müssen, würden ihn ohne diese Mithilfe und Mitarbeit gar nicht erfüllen können –, sollte es bei dem bleiben, zumal auch bei der Beauftragung eine gewisse Herausforderung deutlich wird: Ich muß mich schulen, ich muß mich sachkundig machen, ich bin nicht von Amts wegen schon dazu fähig. Deshalb meine ich, wäre die Vorlage des Rechtsausschusses hier zu beachten, und ich bitte die Synode, entsprechend abzustimmen.

Synodaler **Wettach:** Ich bin kirchlicher Beistand, und ich möchte ausdrücklich für den Änderungsentwurf plädieren, vor allem für die Änderung unter Punkt 1.

Ich erlebe es immer wieder, daß es sich unsere kirchlichen Mitarbeiter sehr oft bequem machen, indem sie die jungen

Männer zu den kirchlich Benannten schicken; mein Einzugsgebiet war zeitweise bis zu 30 Kilometer im Umkreis groß. Da kommen junge Männer, die ich nicht kenne, ich brauche sehr viel Zeit, um ihre Argumentation zu begreifen, um ihre Überzeugung auch zu spüren. Ich möchte zu bedenken geben, daß gerade die Gemeindediakone und Jugendreferenten oft sehr viel mehr Kontakt zu den Jugendlichen haben als die Gemeindepfarrer. Daher finden sie schneller Zugang zu den Jugendlichen. Was die juristischen Kenntnisse anbelangt: Es wird heute so viel Material – und gutes Material – zur Verfügung gestellt, in das sich jeder ohne allzu großen Aufwand einarbeiten kann.

Synodaler **Wöhrle:** In der Konsequenz des Vorstoßes des Rechtsausschusses läge es dann eigentlich, noch hinter die alte Fassung zurückzugehen und auch die ordinierten Diener am Wort nicht mehr mit der Betreuung zu beauftragen. Ich möchte also für die von Herrn Dr. Müller und den anderen Vorrednern vorgeschlagene Zustimmung zur Vorlage des Landeskirchenrates stimmen.

Synodaler **Hahn:** Es geht jetzt hier bei dieser Frage nicht um mehr oder weniger Sympathie für Kriegsdienstverweigerung bzw. Kriegsdienstverweigerer, sondern es geht hier um eine praktische Frage der Beistandstätigkeit für Kriegsdienstverweigerer. Das muß man einmal trennen. Da kann man zumindest einmal deutlich sehen, daß dieser Personenkreis, welcher nach Meinung des Rechtsausschusses nicht mit hineingenommen werden soll – Gemeindediakone, Religionslehrer und Jugendreferenten –, bisher schon als Beistände beauftragt werden konnte und auch weiterhin beauftragt werden kann. Daran wird nicht gerüttelt.

Das zweite, was für uns im Rechtsausschuß ein wichtiges Argument gewesen war, ist die Gültigkeit des neuen Kriegsdienstverweigerungsgesetzes, wonach ungefähr 85% aller Anträge im schriftlichen Verfahren gegenüber dem Bundesamt in Köln bearbeitet werden. Bei diesem schriftlichen Verfahren ist es jedermann möglich, zu beraten, die Begründung mit durchzulesen und mit dem Betroffenen darüber zu sprechen. Etwa bei 15% der Anträge kommt es weiterhin zu mündlichen Verfahren, vor allem bei Soldaten, Reservisten und Zweitantragstellern.

Wir hatten dann gesagt, es besteht nun einmal für diese 15% der Verfahren vielleicht ein geringerer Bedarf an Beiständen, zugleich aber ein qualifizierterer Bedarf, weil es dann doch automatisch die schwierigeren Fälle sind, die in diese Verfahren hineinkommen. Aus diesen Gründen hatten wir gemeint, es müßte nicht – wie es vielleicht früher vom Bedarf her einmal notwendig war – automatisch der Kreis derer ausgeweitet werden, die von Amts wegen schon als Beauftragte in die Verfahren geschickt werden. Es könnte jetzt mehr darauf geachtet werden, daß diejenigen, die in die mündlichen Verfahren gehen und dort die Beistandsurkunde brauchen, in ihrer Anzahl beschränkt werden könnten auf solche, die eben speziell dazu berufen sind und eventuell dazu angehalten werden können, sich entsprechend einzuarbeiten.

Ich stimme Herrn Dr. Schäfer zu, daß man in Konsequenz zu diesen Gedanken durchaus dann die Punkte I, 2.2 und 2.3 in der bestehenden Entschließung in Frage stellen könnte. Soweit wollten wir nicht gehen, weil wir nicht hinter das zurückgehen wollten, was wir haben. Aber wir haben gemeint, es müsse nicht unbedingt eine Ausweitung geben, und es war für uns klar gewesen, daß das nichts damit zu tun hat, daß wir die Arbeit an Kriegsdienstverweigerern einschränken und diese weniger gut behandeln wollen, sondern daß wir aufgrund dieser gesetzlichen und technischen Bedingungen glaubten, hier eine Beschränkung vornehmen zu können.

Synodaler **Dr. Schäfer:** Ich möchte nur ganz kurz darauf hinweisen, daß das Verfahren der Beauftragung, das hier angeboten wird, meiner Ansicht nach der Sache nicht gerecht wird. Wenn einer zu mir kommt und beraten werden will – ich habe das bislang nur nach dem alten Zustand erlebt, aber ich denke, das gilt auch für den neuen Zustand –, dann ist die erste Frage, die er an mich richtet, die, ob ich auch mit ihm in das Verfahren gehe. Dann müßte ich nach diesem Vorschlag sagen, wir bräuchten dazu erst den Vorschlag der Beratungsstelle, eine Sitzung des Bezirkskirchenrats und eine anschließende des Landeskirchenrats. Kann man in jedem Falle so lange warten? Diese Beobachtung spricht meiner Ansicht nach gegen den Vorschlag des Rechtsausschusses.

Synodaler **Dr. Gessner:** Ich fühle mich aufgrund der Voten, die sich so warm für den Antrag einsetzen, doch veranlaßt zu sagen, daß nach meinem Eindruck zu Beginn der Beratungen im Rechtsausschuß wohl fast bei allen Sympathie für den Abänderungsantrag bestanden hat. Erst im Laufe der sehr eingehenden Beratung und der sehr eingehenden Aussprache – bei der ja, wie sich eben auch gezeigt hat, drei Mitglieder des Rechtsausschusses als Verfahrensbeistände anwesend gewesen sind, die ja auch Erfahrungen auf diesem Gebiet haben – schälte es sich allmählich heraus, daß gerade, weil vor der Kammer und vor den Instanzen schwierigere Fälle anstehen – weil im schriftlichen Verfahren so viel erledigt werden kann, bei dem diese Personengruppe, die hier angesprochen ist, durchaus die Jugendlichen, die den Kriegsdienst verweigern wollen, beraten können –, für diese schwierigeren Fälle, die jetzt mündlich verhandelt werden, doch ein intensiveres Wissen um die Argumente, die vorgebracht werden können, vorhanden sein sollte. Es wurde uns gesagt, wenn man mit ungeeigneten Argumenten komme, schade es oftmals mehr. Es habe schon Fälle gegeben, in denen ein Jugendlicher dem Berater gefolgt ist und dann gerade etwas Falsches gesagt hat, wenn er aber nach der eigenen Intention gegangen wären, sich hätte besser aus der Sache herausziehen können. Darin liegt die Gefahr, wenn man nicht in dieser Sache drinsteckt und sich nur aus einer einmaligen Inanspruchnahme heraus mit dieser Sache befaßt. Das sollte eben verhindert werden. Das hat sich – wie gesagt – in einer langwierigen Verhandlung und Besprechung, die wir jetzt nicht nachvollziehen können, so herausgeschält, und das hat nachher auch die Mitglieder des Rechtsausschusses, die zunächst als Befürworter in diese Verhandlung gegangen sind, zu Fürsprechern für die Ablehnung dieses Antrages gemacht.

Synodaler **Dr. Müller:** Ich möchte bestreiten, daß Pfarrer und ordinierte Diener am Wort von sich aus die besseren Rechtskenner und Beistände im Verfahren sind. Aus meiner ganz praktischen Erfahrung weiß ich, daß diese so viel am Bein und so viel um die Ohren haben, daß sie sich gar nicht so intensiv darum kümmern können, die besseren Beistände zu sein. Wenn die Fälle so schwierig liegen, daß ein Pfarrer sich auch mit seiner Erfahrung lieber zurückzieht, dann sollte man sich lieber gleich einen Anwalt nehmen. Die Angelegenheit so hochzustilisieren, mit den Schwierigkeiten, die nur der ordinierte Diener am Wort dann in der Verhandlung bewältigen kann, finde ich einfach übertrieben.

Synodaler **Jung:** Aus der Diskussion heraus habe ich gelernt, die Motive des Rechtsausschusses zu respektieren, nicht aber das Ergebnis, das er hier vorlegt. Ich kann nicht erkennen, daß der nun übrigbleibende Personenkreis für die Aufgabe eines Beistandes eine bessere Qualifikation mitbringt, als der Personenkreis, der im landeskirchenrätlichen Entwurf genannt ist. Im Gegenteil, ich neige auch dazu, den dort neu vorgesehenen Personenkreis aufgrund seiner größeren Nähe zu den zu Beratenden für qualifizierter zu halten.

Ich bitte deshalb, daß überprüft wird, ob dann – wenn diese Qualifikation wirklich notwendig ist, wie sie vorhin beschrieben wurde – nicht grundsätzlich eine Beauftragung erst ausgesprochen werden muß, und zwar für alle, die beraten, so daß keine automatische Berufung stattfinden kann. Wenn das nicht vom Rechtsausschuß beabsichtigt ist, kann ich nicht erkennen, daß die von ihm vorgesehene Eingrenzung des Personenkreises seinem Anliegen entspricht.

Synodaler **Dr. Rögler:** Ich sehe die Sache gerade umgekehrt wie Herr Dr. Gessner bei der Diskussion im Rechtsausschuß. Wenn ich die Diskussion hier beobachte, dann waren diejenigen, die für die Streichung dieser Personengruppe waren, einfach mit schwachen Argumenten ausgestattet, obwohl sie mir persönlich alle miteinander so sehr sympatisch sind. Wenn Herr Renner immer sagt: Wir haben es uns nicht leicht gemacht, dann sage ich: Na Gott, dann macht es Euch doch leicht.

(Heiterkeit)

Um ernst zu werden: Ich war selbst zwölf Jahre lang Beisitzer in der Prüfungskammer. Meine Frau macht es heute noch – auch bei diesen neuen Verfahren. Wir haben immer die Erfahrung gemacht, daß sogar der Religionslehrer gegenüber dem Pfarrer enorm im Vorteil ist. Der Pfarrer kam immer damit an, daß er den zu Beratenden bei der Konfirmation kennengelernt habe. Der Religionslehrer hat ihn aber jahrelang begleitet. Trotzdem will ich sagen, daß es fast müßig ist, hier darüber zu streiten, ob die eine Gruppe gegenüber der anderen einen Vorteil habe. Darum sehe ich gar nicht ein, warum diese Gruppe jetzt herausgezogen werden soll. Sie haben sich zwar Mühe gegeben, etwas exakt zu machen, ich frage mich aber, ob dies einen Sinn hat.

Synodaler **Harr:** Es wird niemand herausgestrichen oder weggestrichen.

(Zuruf: Doch, doch!)

Die Personenkreise, die hier genannt werden, können jederzeit beauftragt werden. Das ist ganz eindeutig gesagt worden. Was Herr Jung sagte, war tatsächlich das Problem bei uns im Rechtsausschuß. Wir wollten nicht hinter die bestehenden Regelungen zurückgehen. Ich persönlich neige dem zu, was er gesagt hat, es müsse von jedem, der in diese Aufgabe einsteigt, erwartet werden, daß er sich sachkundig macht, und das ist nun einmal nicht so einfach, wie es Herr Müller – bei aller Achtung vor seiner Beistandstätigkeit – hier der Synode weismachen will.

(Heiterkeit)

Ich war ja schließlich 20 Jahre als kirchlicher Beistand in verschiedenen Kreisen, und auch Herr Hahn spricht hier von einer jahrelangen Erfahrung.

Synodaler **Ebinger** (Zur Geschäftsordnung): Ich beantrage Schluß der Rednerliste, da wir schon 22.15 Uhr haben.

Präsident **Bayer:** Es stehen noch Stock und Klauß auf der Rednerliste.

Schluß der Rednerliste ist beantragt worden. Wer ist gegen diesen Antrag? – Niemand. Enthaltungen? – Keine.

Ich rufe Herrn Stock auf.

Synodaler **Stock:** Ich möchte erst feststellen, daß wir bei uns immer Schwierigkeiten haben, genügend Leute zu finden. Die Gemeindepfarrer jammern darüber, wenn sie in Anspruch genommen werden, daß sie regelmäßig an diesen Vormittagen, an denen die Termine sind, ihren Religionsunterricht ausfallen lassen müssen, das auch zu Problemen führe. Auf der anderen Seite möchte ich die Religionslehrer, Gemeindediakone und Jugendreferenten, um die es sich hier dreht, ermuntern und ihnen bescheinigen, daß sie kontaktfähige Personen für die in Frage kommenden Kriegsdienstverweigerer sind – manchmal mit gewachsenen Bindungen. Ich möchte sagen, was bisher ganz außer acht geblieben ist: Wir haben einen landeskirchen Beauftragten, der diese Leute regelmäßig – wenn sie es wollen – weiter betreut und ihnen das beibringen kann, was der Rechtsausschuß meint, es könne ihnen nicht vermittelt werden. Auf der anderen Seite darf ich sagen, daß ich schon einige Jahre im Verwaltungsgericht tätig bin und daß bei mir in dritter und letzter Instanz die Verhandlungen sind, mit denen die Kammern und der Ausschuß nicht durchgekommen sind. Ich muß sagen, die Anerkennungsquote dort ist relativ hoch, obwohl die nur durch einen Anwalt vertreten sein können, zu dem sie sehr viel weniger Beziehung haben als zu ihrem Gemeindediakon, Religionslehrer oder Jugendreferenten. Sie lachen sich einen an, von dem sie hören, daß er sie gut durchbringen würde, doch ich habe es noch nie erlebt, daß ein Rechtsanwalt während der Verhandlung das Wort ergriffen hat. Der ist immer nur dabeigesessen und hat auf den Antragsteller nur beruhigend gewirkt. Ich denke, das könnte ein Gemeindediakon, Religionslehrer oder Jugendreferent auch noch vollbringen.

Ich möchte nicht so ängstlich sein, diesen an unseren Ausbildungsstätten groß gewordenen Leuten nicht zuzutrauen, daß sie nicht Geist und Verstand genug haben, sich das anzueignen, was man braucht. Spätestens nach der ersten Sitzung, die schiefgegangen ist, wissen sie, daß mehr von ihnen gefordert wird. Die wollen auch ein Erfolgserlebnis mit dem Prüfling haben, mit dem sie dort hingehen. Ich würde deshalb meinen, man sollte dieser Vorlage des Landeskirchenrates uneingeschränkt zustimmen.

Synodaler **Klauß:** Es geht doch in dem Antrag des Rechtsausschusses um die beiden wesentlichen Faktoren, die den Beistand effektiv machen. Auf der einen Seite ist der Faktor seelsorgerliche Nähe zu sehen, auf der anderen Seite die größere Erfahrung bei häufiger Inanspruchnahme und Tätigkeit in derselben Sache. Wenn der uns allen unvergessene Walter Dargatz noch leben würde, der lange Jahre, bevor er Pfarrer war, Rechtsbeistand war, würde der ganz bestimmt sagen, die Erfahrung sei der wichtigste Faktor. Zu ihm sind Leute aus ganz Baden gekommen; er ist in ganz Baden herumgereist, soweit es seine Zeit zuließ. Dabei hat er als Rechtsbeistand hier seinen Dienst getan. Ich glaube, wenn ein Pfarrer *einmal* in langer Zeit diesen Dienst tun soll, kann er ihn wesentlich schlechter tun, und dem Rechtsausschuß ging es nach meiner Meinung darum, den Kreis möglichst klein zu halten.

Präsident **Bayer:** Die Debatte ist zu Ende. Wünscht der Angeklagte ..., der Berichterstatter ...

(Heiterkeit)

Herr Renner, wünschen Sie noch ein letztes Wort? Der Antrag von Herrn Dr. Müller kommt anschließend.

Synodaler **Renner, Berichterstatter:** Der Versprecher hat insofern einen Wahrheitsgehalt, als ich mich selbst nicht besonders wohl fühle. Für die, die gegen den Antrag des Rechtsausschusses stimmen – ich darf ja so offen sein, auch ein Argument zu nennen, das gegen unsere Entscheidung spricht –, fällt mir leider jetzt erst ein, daß die Pfarrer normalerweise bis jetzt selbst keine Verhandlungen als Kriegsdienstverweigerer hinter sich haben – passiv, meine ich –, während sehr viele Jugendreferenten dort ihre ersten Erfahrungen gesammelt haben.

Präsident **Bayer:** Herr Dr. Müller, sie wollten einen Antrag stellen.

Synodaler **Dr. Müller:** Ich wollte den Antrag stellen – wenn es Ihnen bei der Abstimmung hilft, Herr Präsident –, die ursprüngliche Fassung des landeskirchenrätlichen Entwurfs wieder aufzunehmen und zur Abstimmung anzubieten.

Präsident **Bayer:** Es ist ein Änderungsgesetz. Wir kommen zur **Abstimmung**. Zunächst die Überschrift. Sie haben sie alle vor sich. Einzufügen ist das heutige Datum. Ist jemand gegen diese Überschrift? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

Jetzt ist abschnittsweise abzustimmen.

1. Hier stimmen wir satzweise ab. Das wird das einfachste sein. Der erste Satz stimmt überein zwischen der landeskirchenrätlichen Vorlage und der des Rechtsausschusses. Ist jemand gegen diese Fassung? – Enthaltungen? - Einstimmig angenommen.

   Jetzt kommt der zweite Satz. Den möchte der Rechtsausschuß gestrichen haben. Können wir fragen: Wer ist für die Streichung des zweiten Satzes? – 16. Wer ist gegen die Streichung? – 34. Enthaltungen? – 7. Dann gilt die Fassung des Landeskirchenrates.

2. Keine Änderungen vorgeschlagen. Ist jemand gegen Ziffer 2? – Enthaltungen? - Einstimmig angenommen.

3. Keine Änderungen vorgeschlagen. Ist jemand gegen diesen Abschnitt? – Niemand. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

4. Hier schlägt der Rechtsausschuß vor, nach „Beratungsstelle" „jeweils" einzufügen. Mit diesem „jeweils" nehmen wir das jetzt als Hauptantrag.

   Ist jemand gegen diese vom Rechtausschuß geänderte Fassung? – Nein. Enthaltungen? – Keine. Angenommen.

Schlußabstimmung über das gesamte Änderungsgesetz. Ist jemand gegen dieses gesamte Änderungsgesetz? – 3. Enthaltungen? – 6. Mit diesen Verhältnissen angenommen.

Wir haben noch einen Tagesordnungspunkt, aber ich meine, das können wir Herrn Manfred Wenz, der uns ja heute abend noch einen Bericht über die Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland geben will, jetzt nicht mehr antun. Wir übernehmen das auf morgen. – Bitte, Herr Dr. Mahler.

Synodaler **Dr. Mahler:** Ich bin vergleichsweise schnell fertig.

Präsident **Bayer:** Gut, dann rufe ich den letzten Punkt noch auf.

VII.4
Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes
(Anlage 15)

Präsident **Bayer:** Herr Dr. Mahler berichtet für den **Rechtsausschuß**.

Synodaler **Dr. Mahler, Berichterstatter:** Normalerweise würde ich ja sagen: Den letzten beißen die Hunde. Aber wie die Dinge bei uns liegen, muß ich sagen: Den letzten beißen die Gänse.

(Heiterkeit)

Liebe Schwestern und Brüder! Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes ist der Abschluß eines langen Weges, bei einer finanziellen Notlage der Kirche besoldungsrechtliche Maßnahmen – sprich Kürzung von Einkommen und anderen Vergünstigungen – ergreifen zu können.

Als wichtigsten Schritt hat die Synode auf der Frühjahrstagung 1986 das Gesetz über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen, kurz Notlagegesetz, in zweiter Lesung verabschiedet (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 4/86, Seite 147 ff.). Dieses Gesetz ist jedoch nur für Pfarrer und Kirchenbeamte anwendbar, für besoldungsrechtliche Maßnahmen bei Angestellten und Arbeitern ist nach den Grundsätzen des Dritten Weges die Arbeitsrechtliche Kommission zuständig.

Zwar sagt § 10 der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng), daß in einer Notlage der Kirche, die eine allgemeine Kürzung der Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten bedingt, auch die Vergütungen der Angestellten durch landeskirchliches Gesetz entsprechend festgelegt werden können. Aber schon auf der Herbsttagung 1985 und nochmals bei der Frühjahrstagung 1986 äußerte sich der Berichterstatter skeptisch, ob man diesen § 10 je würde anwenden können. Diese Skepsis hat sich als berechtigt erwiesen, die Arbeitsrechtliche Kommission hat mit einem Brief an den Präsidenten der Landessynode vom 19.03.1986 klar zum Ausdruck gebracht, daß sie sich an den § 10 dieser Arbeitsrechtsregelung nicht gebunden fühlt.

Da eine solche Entwicklung vorauszusehen war, haben wir, wie Sie sich erinnern werden, Diskussionen um das Notlagegesetz und seine Formulierung mit größter Behutsamkeit betrieben. Immer unter dem Gesichtspunkt, daß auch die Arbeitsrechtliche Kommission für die Angestellten und Arbeiter zustimmen kann. Wir wollten von Anfang an neben den Pfarrern und Kirchenbeamten auch die anderen Mitarbeiter in eine Notlageregelung einbinden und das ist – wie gesagt – nach dem jetzigen Stand nur über einen Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission möglich. Nebenbei hat die Pfarrervertretung diese Anwendung der Notlageregelung auf alle Mitarbeiter der Kirche als eine ihrer Forderungen präsentiert.

Sieht man sich den in das Arbeitsrechtsregelungsgesetz neu einzuführenden § 12a an – in Ihrer Vorlage OZ 5/15 –, so klingt er recht allgemein oder auch im Vergleich zu dem einigermaßen detaillierten Katalog im Notlagegesetz vom Frühjahr 1986 nichtssagend. Die Ihnen vorliegende Fassung des § 12a ist auch nicht die erste, die der Arbeitsrechtlichen Kommission vorgelegen hat. Der Evangelische

Oberkirchenrat hatte andere Vorschläge gemacht, die die Arbeitsrechtliche Kommission enger an das Notlagegesetz anbinden sollten und in denen mehr Zugzwang für die Arbeitsrechtliche Kommission enthalten war. Das wurde jedoch in den Verhandlungen abgelehnt. Was übriggeblieben ist, und womit die Arbeitsrechtliche Kommission einverstanden ist, liegt als Gesetzentwurf vor Ihnen.

Wem das zu wenig ist, der sollte sich klarmachen, daß gar kein anderes Ergebnis möglich war, wenn wir den Dritten Weg der Mitbestimmung ernst nehmen. Sie können nicht erwarten, daß sich eine Tarifpartei und hier analog die Arbeitsrechtliche Kommission per Gesetz ihren Handlungsspielraum bei solchen wichtigen und folgenschweren Entscheidungen von vornherein abnehmen läßt.

Die Definition der Notlage wurde von der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht übernommen, man kann deshalb fragen: Ist dann das Notlagegesetz überflüssig? Die Antwort darauf im Rechtsausschuß war, daß das Notlagegesetz nach wie vor seine Berechtigung hat, zumindest politisch.

Was vor Ihnen liegt, ist das Höchstmaß an Übereinstimmung zwischen Arbeitsrechtlicher Kommission und Synode, oder für die algebraisch-mathematisch Veranlagten unter Ihnen der kleinste gemeinsame Nenner, und das ist ja auch ein Optimum.

Der Rechtsausschuß hat nur eine kleine Änderung an dem Text anzubringen: Im ersten Satz von § 12a soll in der Vorlage OZ 5/15 des Landeskirchenrats das Wort „verhandeln" gestrichen und dafür „beraten und zu beschließen" gesetzt werden. Damit wird die gleiche Formulierung wie im Arbeitsrechtsregelungsgesetz (siehe § 12 Abs. 4) verwendet.

Dieses Gesetz ist der vorläufige Abschluß unserer Notlagegesetzgebung. Es gilt dafür das gleiche, was im bisherigen Verlauf der Verhandlungen mehrfach vom Berichterstatter und von unseren württembergischen Freunden gesagt worden ist. Wir hoffen, daß wir es nie anwenden müssen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt die Verabschiedung des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der vorliegenden Form mit der Änderung, in § 12a anstelle von „verhandeln" „beraten und zu beschließen" zu setzen. Das Gesetz soll am 1. Januar 1987 in Kraft treten.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Danke sehr. Ich eröffne die Aussprache. Wird das Wort gewünscht?

Synodaler **Wöhrle:** Das Austauschen des Wortes „verhandeln" mit „beraten und beschließen" läßt mich fragen: Ist beschließen nicht mehr als verhandeln und damit ungünstiger für die Durchführung des Notlagegesetzes in bestimmten Situationen?

Synodaler **Sutter:** Die Verhandlung soll zu einem Beschluß führen. Der erste Teil ist die Beratung, der zweite der Beschluß.

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein:** Ich kann mich dem nur anschließen. Sinn des Verfahrens ist ja gerade, daß die Arbeitsrechtliche Kommission durch einen Beschluß entweder den Vorstellungen der Synode entspricht oder – wenn Sie dieses nicht tut – dem Evangelischen Oberkirchenrat die Möglichkeit der Anrufung der Schlichtung gibt.

Präsident **Bayer:** Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Die Aussprache wird geschlossen.

Herr Dr. Mahler, wollen Sie noch ein letztes Wort sagen?

Synodaler **Dr. Mahler, Berichterstatter:** Nein, danke.

Präsident **Bayer:** Wir haben über ein Gesetz abzustimmen, zunächst über die Überschrift. Hier ist einzufügen: 16.10.1986. Ist jemand gegen diese Überschrift? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – Angenommen.

Artikel 1: Gibt es hier Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – Angenommen.

§ 12 a: Hier ist jetzt „beraten und zu beschließen" einzufügen. Es ist insgesamt über die durch den Rechtsausschuß geänderte Vorlage abzustimmen. Wer ist dagegen? – 1. Enthaltungen? – Keine. Angenommen.

Dann kommt Artikel 2: Dieses Gesetz tritt am 01.01.1987 in Kraft. Gibt es hier Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – Keine. Angenommen.

Wir haben über das gesamte Gesetz abzustimmen. Stimmt jemand gegen das gesamte Gesetz? – 1. Enthaltungen? – Das Gesetz ist angenommen.

VIII
Verschiedenes

Präsident **Bayer:** Ich rufe den Punkt „Verschiedenes" auf.

Synodaler **Schmoll:** Herr Stockmeier und ich schlagen der Synode als **Überschrift** über die **Erklärung zu Südafrika** (Tagesordnungspunkt IV) vor: „Zeichen der Gemeinschaft – Erklärung der Landessynode über Schritte der Verbundenheit mit unserer Partnerkirche angesichts der Bedrohung und Not in der Republik Südafrika".

(Leichte Unruhe)

Präsident **Bayer:** Ich weiß nicht, wie ich das Murmeln werten soll. Ich frage gleich: Sind Sie damit einverstanden, diese Überschrift zu geben?

(Zurufe: Ja – Nein – Zu lang.)

Wer ist gegen diese Bezeichnung? – 7. Die Mehrheit ist dafür. Enthaltungen? – 3. Angenommen.

Gibt es weitere Wortmeldungen zu „Verschiedenes"? Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die dritte öffentliche Sitzung und bitte Herrn Lauffer um das Schlußgebet.

(Synodaler Lauffer spricht das Schlußgebet)

(Ende der Sitzung 22.40 Uhr)

Vierte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, den 17. Oktober 1986, vormittags 8.50 Uhr

---

Tagesordnung

I

Begrüßung und Bekanntgaben

II

Berichte des Hauptausschusses:

1. Eingabe des „Christlichen Arbeitskreises Frieden" Rheinau in Diersheim vom 19.08.1986 mit der Bitte, sich einer "Tschernobyl-Erklärung" (Kernenergie) anzuschließen und sie zu unterstützen

   Eingabe des Pfarrkonvents des Evangelischen Kirchenbezirks Offenburg vom 09.09.1986 zur Kernenergie

   Berichterstatter: Synodale Mielitz

2. Eingabe des Bezirkskirchenrats und Bezirksarbeitskreises für Mission und Ökumene im Kirchenbezirk Villingen vom 10.07.1986 zur Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion

   Eingabe des Pfarrers i.R. Alfred Thoma, Offenburg-Elgersweier, und andere vom 02.04.1986 zur Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion

   Eingabe des Pfarrkonvents des Evangelischen Kirchenbezirks Offenburg vom 10.09.1986 zur Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion

   Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Furtwangen vom 15.09.1986 zur Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion

   Eingabe der „Friedensgruppe an der Stadtkirche" in Pforzheim vom 21.09.1986 zur Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion

   Berichterstatter: Synodaler Dr. Schäfer

3. Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der Evangelisch-methodistischen Kirche

   Berichterstatter: Synodaler Wettach

4. Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Gengenbach vom 14.03.1986 zur evangelischen Position zum ungeborenen Leben

   Berichterstatter: Synodaler Kruck

III

Berichte der besonderen Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuß:

   a) Bericht über die Prüfung

      1. der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1984 (ohne Sondereinrichtungen)
      2. der Jahresrechnung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für 1984
      3. der Sonderrechnungen des Evangelischen Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg für 1983 und 1984
      4. der Sonderrechnung des August-Winnig-Hauses in Wilhelmsfeld für 1983
      5. der Sonderrechnung des Albert-Schweitzer-Hauses in Görwihl für 1983
      6. der Sonderrechnungen der Evangelischen Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen für 1983, 1984 und 1985
      7. der Sonderrechnungen des Evangelischen Jugendheims in Ludwigshafen für 1983, 1984 und 1985
      8. der Sonderrechnungen des Hauses der Evangelischen Jugend in Oppenau für 1983, 1984 und 1985

      Berichterstatter: Synodaler Dr. Göttsching

   b) Bericht über die Prüfung

      1. der Jahresrechnungen über den Personalfonds zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze im Bereich von Kirche und Diakonie für 1984 und 1985
      2. des landeskirchlichen Zuschusses an das Theologische Studienhaus e.V. in Heidelberg für 1983 und 1984
      3. der Jahresrechnungen der Evangelisch-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA) für 1983 und 1984

      Berichterstatter: Synodaler Oppermann

2. Beruf–Arbeitswelt–Wirtschaft

   Berichterstatter: Synodaler Dr. Heinzmann

3. Friedensfragen

   Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller

4. Hilfe für Opfer der Gewalt

   Berichterstatter: Synodale Heinemann

IV

Verschiedenes

V

Schlußgebet des Landesbischofs

Präsident **Bayer:** Ich eröffne die vierte öffentliche Sitzung der fünften Tagung der siebten Landessynode und bitte Herrn Dr. Wetterich um das Eingangsgebet.

(Synodaler Dr. Wetterich spricht das Eingangsgebet)

I
Begrüßung und Bekanntgaben

Präsident **Bayer:** Liebe Schwestern und Brüder! Ich begrüße sehr herzlich in unserer Mitte Herrn Superintendent Theodor **Mann** von der Evangelisch-methodistischen Kirche in Karlsruhe.

(Beifall)

Herr Superintendent Mann ist freundlicherweise – Sie wissen es – im Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt II.3 zu uns gekommen. Seien Sie hier willkommen. Wir freuen uns, daß wir Sie unter uns haben und nachher auch ein Grußwort von Ihnen hören dürfen.

Ich bedanke mich von dieser Stelle aus sehr herzlich für den **Vortrag** von Herrn Manfred **Wenz** von gestern abend.

(Lebhafter Beifall)

Wir waren natürlich alle etwas abgekämpft und müde, aber er hat uns so lebhaft und originell geschildert, daß wir sofort wieder wach waren. Er hat uns plastisch und drastisch die Probleme der Landwirtschaft, aber auch die Notwendigkeit der Landwirtschaft in der Bundesrepublik vor Augen geführt. Es war ein wichtiger Vortrag, und ich denke, wir sollten uns mit diesen Problemen auch noch in der Folgezeit intensiver in der Landessynode beschäftigen.

(Beifall)

Ich danke herzlich für die schönen Überraschungen von gestern abend in der Andacht und von heute früh durch unsere kirchenmusikalischen Künstler, bei meinem Nachbarn, Herrn Reger, bei Frau Demuth, die die Querflöte gespielt hat, und bei dem Zugposaunisten Renner. Das war eine angenehme Überraschung. Vielen Dank.

(Beifall)

Ich habe hier einen Hinweis des Büros: Im Laufe des vormittags kommen noch Rednerauszüge in die Fächer. Bitte, schauen Sie diese durch, korrigieren Sie diese und geben Sie dieselben an die Geschäftsstelle zurück.

II.1
Eingabe des „Christlichen Arbeitskreises Frieden" Rheinau in Diersheim vom 19.08.1986 mit der Bitte, sich einer „Tschernobyl-Erklärung" (Kernernergie) anzuschließen und sie zu unterstützen

Eingabe des Pfarrkonvents des Evangelischen Kirchenbezirks Offenburg vom 09.09.1986 zur Kernenergie

(Anlagen 8, 17)

Präsident **Bayer:** Für den **Hauptausschuß** berichtet Frau Mielitz.

Synodale **Mielitz, Berichterstatter:** Liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte über die Beratung im Hauptausschuß zu den Eingaben OZ 5/8 und 5/17.

Der „Christliche Arbeitskreis Frieden" in Rheinau schickte der Synode die „Tschernobyl-Erklärung" vom Leitungskreis der Arbeitsgemeinschaften Solidarische Kirche Westfalen und Lippe mit der Bitte, sich dieser Erklärung anzuschließen und sie ausdrücklich zu unterstützen.

Der Pfarrkonvent Offenburg legte einen Beschlußvorschlag zur weiteren Verwendung der Kernenergie zusammen mit ausführlichen Erläuterungen vor. Im Zusammenhang mit der Eingabe OZ 5/8 gab es im Hauptausschuß zunächst grundsätzliche Überlegungen dazu, wie man mit der Bitte von Eingabe-Absendern umgehen soll, sich die Erklärung oder den Beschluß eines anderen Gremiums zu eigen zu machen. Einerseits ist es problematisch, ohne gründliche Vorarbeit und eigene ausführliche Diskussion wichtige Aussagen zu übernehmen. Andererseits haben wir schon öfter festgestellt, daß wir innerhalb der verschiedenen Landeskirchen an Arbeitsteilung denken und Ergebnisse austauschen sollten, weil keine Synode in der Lage ist, alleine alle auf uns einstürmenden Fragen auch nur halbwegs befriedigend zu bearbeiten.

Die Eingabe OZ 5/17 des Pfarrkonvents Offenburg ist entstanden in der Auseinandersetzung mit den Folgen der Katastrophe von Tschernobyl. Die engagiert und gründlich erarbeitete Vorlage konnte, da wir die meiste Zeit mit unserem Hauptthema Südafrika beschäftigt waren, nicht so behandelt werden, wie sie es verdient und ich es ihr gewünscht hätte.

Da wir keine Möglichkeit zu grundsätzlicher Behandlung des Themas Kernenergie hatten, gleichzeitig aber der Meinung sind, daß seine weitere Erörterung im Raum der Kirche notwendig ist, haben wir die Eingaben zum Anlaß genommen, an das **Wort der Landessynode zur Kernenergie vom 22.04.1977** (siehe hier Anlage 17 bzw. VERHANDLUNGEN der Landessynode Frühjahr 1977, Seite 145) zu erinnern und dieses Wort zur Grundlage der Ausschußberatung gemacht.

Das Wort der Synode zur Kernenergie ist 1977 entstanden im Zusammenhang mit der Diskussion um das Kernkraftwerk Wyhl. Damals hat die Synode sich gründlich informiert, hat eine grundsätzliche Auseinandersetzung über Fragen der Kernenergie geführt und ist zu einem gemeinsamen Beschluß gekommen.

Der Hauptausschuß ist der Meinung, daß man dieses Wort von 1977 aufnehmen, bestätigen und aktualisieren kann und soll.

Der Hauptausschuß möchte hinweisen auf Material, das bei der Auseinandersetzung mit Fragen der Kernenergie helfen kann:

Die Arbeitsgruppe Friedensdekade der Landeskirche hat Dokumente zur Diskussion um die Kernenergie zusammengestellt unter dem Titel: „Bewahrung der Schöpfung, Tschernobyl und die Folgen." In dieser Woche ist die „Stellungnahme der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST), Schmeilweg 5, 6900 Heidelberg 1, vom Oktober 1986" erschienen, der Titel lautet: „Tschernobyl – Folgen und Folgerungen, 30 Thesen zum Verhältnis von Technologie und Politik" (Das Heft lag den Synodalen vor.).

Wir machen außerdem darauf aufmerksam, daß sich die Synode des Evangelischen Kirchenbundes in der DDR am 23. September 1986 für ein „weltweites Moratorium" für den Ausbau der Nutzung von Kernenergie ausgesprochen hat (vgl. epd – evangelische Information – Wochenspiegel, Nr. 40, vom 02.10.1986).

Der Hauptausschuß hielt es für wichtig, in Anlehnung an das Wort der Synode von 1977 etwas über den Stil des Umgangs zwischen Befürwortern und Gegnern von Kernenergie zu sagen.

Das Wort der Synode 1977 spricht in diesem Zusammenhang von Verzicht auf Gewalt und auf das Schüren von Ängsten. Wir stellten dem Problem, daß Ängste geschürt werden können, das Problem der Verharmlosung von Ängsten gegenüber. Wir sprachen davon, wie wichtig es sei, daß Ängste ernst genommen werden.

Zu einer Aufnahme dieser Passage in die aktualisierte Form des Wortes der Synode 1977 konnten wir uns erst entscheiden, nachdem ganz klargestellt war: Auf das Schüren von Ängsten soll verzichet werden, und zwar auf beiden Seiten. Ebenso gilt der Appell zu Gewaltverzicht Kernkraftbefürwortern ebenso wie Kernkraftgegnern. Und da man vom Staat keinen Gewaltverzicht fordern kann, fordern wir, daß staatliche Gewalt nur im Sinne der Verhältnismäßigkeit eingesetzt werden darf.

Der Kernsatz des Wortes der Synode 1977 lautet: „Im Hinblick auf die Risiken der Kernenergiegewinnung fordern wir, den Anteil der Kernenergie an der zukünftigen Energiegewinnung weiterhin möglichst klein und sicher zu halten und die Kernenergie baldmöglichst durch ungefährlichere Energiequellen abzulösen."

Dabei mutet es uns heute, nach dem Erschrecken und Entsetzen über die Katastrophe von Tschernobyl, sonderbar an, im Zusammenhang mit Kernenergie von „klein und sicher" zu sprechen. Gemeint war, daß der Anteil der Kernenergie an der Energieversorgung nicht weiter zunehmen sollte und daß man so schnell wie möglich aus der Kernenergiegewinnung aussteigen sollte. Beides ist nicht beachtet worden, beide Forderungen müssen darum verstärkt wiederholt werden.

Das Gespräch im Hauptausschuß ging hauptsächlich um die theologischen Begründungen dieser Forderungen. Wie gehen wir Menschen mit Gottes Schöpfung um? Wie ernst nehmen wir unsere Verantwortung für die Schöpfung?

Wir sprachen über Römer 8, 19 ff., die Stelle, die davon spricht, wie Mensch und Schöpfung gemeinsam die Erlösung herbeisehnen. Sie erinnern sich sicher daran, welche Rolle dieser Text bei unserer Schwerpunkttagung zur Bewahrung der Schöpfung spielte. Als Stichwort gebe ich Ihnen den Begriff „Minimierung von Gewalt gegenüber der Schöpfung".

Der zweite Punkt, um den unsere Gespräche kreisten, war das Wissen von der Fehlbarkeit und Schuldverstricktheit der Menschen. Die Kernenergiegewinnung ist mit einer Technik verbunden, bei der menschliches Versagen zu weltweiten Katastrophen führen kann, deren Auswirkungen sich über das Leben von vielen Generationen erstrecken können.

Die Mehrheit der Ausschußmitglieder ist der Meinung, daß nur ein Ausstieg aus der Kernenergiegewinnung diesen theologischen Grundüberlegungen entspricht. Eine Aussage zu der dazu benötigten Zeitspanne ist uns nicht möglich, wir verweisen dazu aber auf die Thesen 16, 17, 18 der Stellungnahme der FEST, die die Bedingungen und Folgen eines kurz-, mittel- und langfristigen Ausstiegs darlegen.

Schließlich erörterten wir im Hauptausschuß noch Alternativen zur Kernenergiegewinnung. Bedenken wurden geäußert gegenüber einem verstärkten Einsatz von Kohle und Öl zur Energiegewinnung. Mit den Gefahren der erhöhten Schadstoffemissionen und den technischen Möglichkeiten, die Umweltbelastung zu verringern, befassen sich die These 19 und 20 der Stellungnahme der FEST.

Große Hoffnungen verbinden sich mit den Möglichkeiten der Energieeinsparung und durch rationellere Energienutzung und durch Veränderung des Lebensstils. Daß man dazu nur aufrufen kann, wenn man selbst zu einer Veränderung bereit ist, ist selbstverständlich und eine Frage der Glaubwürdigkeit.

Das Wort der Synode von 1977 erklärte ausdrücklich die „Bereitschaft, dazu unseren Beitrag zu leisten". Wir sollten uns einmal fragen, wieviel daraus geworden ist. Trotzdem – oder gerade deswegen – halten wir es für notwendig, diese Aussage in den neuen Text wieder aufzunehmen.

Es war den Mitgliedern des Hauptausschusses nur zu klar, über wie viele wichtige Fragen zum Problem Kernenergie wir nicht gesprochen haben. Eine lange Zusammenstellung grundsätzlicher Fragen war vorgetragen worden, die überhaupt nicht diskutiert werden konnten.

Trotzdem erschien es uns unerläßlich, überhaupt zu einem Beschluß zur Kernenergie zu kommen. Aus diesem Grund haben wir uns an das Wort der Synode von 1977 gehalten, es soweit wie möglich übernommen und soweit wie nötig aktualisiert. Das Ergebnis legen wir Ihnen als Beschlußvorschlag vor.

Sie haben den Beschlußvorschlag vor sich. Ich verlese ihn jetzt, möchte dazu aber eine Anmerkung machen. Die Anführungszeichen im Text sind nur dafür gesetzt, um genau zu kennzeichnen, bei welchen Teilen es sich um Zitate handelt. Bei späterem Gebrauch des Textes sollte man diese Zeichen dann weglassen.

Der Hauptausschuß legt folgenden Beschlußvorschlag vor:

1. *Schon am 22. April 1977 hat die badische Landessynode ein Wort zur Kernenergie beschlossen, das heute bestätigt und aktualisiert wird.*

   Heute wie 1977 gilt: „Im Streit um die Kernenergie darf die Kirche nicht schweigen."

   In bezug auf den Stil der Auseinandersetzung wiederholen wir die Forderung nach „Verzicht auf Gewalt und auf das Schüren von Ängsten" und präzisieren und ergänzen:

   Die Kernenergiegegner dürfen den Weg der Gewaltlosigkeit nicht verlassen. Die staatliche Gewalt darf nur im Sinn der Verhältnismäßigkeit eingesetzt werden. Betreiber und Befürworter von Kernkraftwerken dürfen Gefahren nicht verharmlosen. Auf beiden Seiten müssen die Konfliktpartner darauf verzichten, ungerechtfertigte Ängste zu schüren.

2. *Wir wiederholen und verstärken die Aussage des Wortes von 1977: „Im Hinblick auf die Risiken der Kernenergiegewinnung fordern wir, den Anteil der Kernenergie an der ... Energiegewinnung" nicht weiter zu steigern „und die Kernenergie baldmöglichst durch ungefährliche Energiequellen abzulösen."*

   Hierbei handelt es sich nicht nur um technische, wirtschaftliche oder politische Ermessensfragen. Seit 1977 haben wir deutlicher gelernt, daß sich unsere „Verantwortung auch auf den Bereich der Natur und den Umgang mit ihr" erstreckt.

   Christliche Schöpfungsethik „verbietet uns die ausbeuterische Beherrschung der Natur, sie gebietet vielmehr ihre verantwortliche Verwaltung, auch im Blick auf künftige Generationen".

   Da menschliches Fehlverhalten im Umgang mit der Kernenergie unabsehbare, nicht wiedergutzumachende Folgen haben kann, müßte der Mensch im Blick auf die von ihm geschaffene Technik unfehlbar sein. Eine solche Selbstüberschätzung widerspricht dem christlichen Menschenbild.

3. *Es gibt eine Reihe von Studien und Gutachten, die zeigen, „daß eine Änderung der Energiepolitik ... die wirtschaftliche Entwicklung nicht gefährden muß".*

   Als Alternativen kommen in Frage:
   – gezieltes, von Politik, Energiewirtschaft, Industrie und der Bevölkerung gewolltes Energiesparen, sowohl in der Form der rationelleren Energieverwendung als auch in der Form von Konsumverzicht;
   – und die Erforschung und Entwicklung alternativer, umweltverträglicher Energietechnologie.

   „Die notwendige Sicherung der Arbeitsplätze darf nicht für einseitige technologische Entwicklungen in Anspruch genommen werden", auch Energiesparen und der Einsatz alternativer Energien schaffen Arbeitsplätze.

4. *Wir wiederholen die Aussage des Wortes von 1977: „Wir sind uns bewußt, daß eine Änderung der Energiepolitik auch Änderungen im Lebensstil erfordert. Wir erklären unsere Bereitschaft, dazu unseren Beitrag zu leisten und fordern unsere Gemeinden" – und unsere Gemeindeglieder – „auf, ihr Konsumverhalten zu ändern."*

   Die Arbeit des Umweltbeauftragten und das im April 1986 einstimmig beschlossene Projekt „Ökologie in der Kirchengemeinde" sollen dazu Anregungen und Hilfe geben.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Frau Mielitz.

Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Dr. Mahler.

Synodaler **Dr. Mahler:** Vorweg: Ich bin der Meinung, daß wir jetzt nicht in eine Sachdiskussion eintreten sollten.

(Beifall)

Auf eine solche Sachdiskussion sind wir alle nicht vorbereitet. Es wäre verantwortungslos, hier zu diskutieren.

In der Stellungnahme des Hauptausschusses ist soeben von Literatur die Rede gewesen. Es wurde auf die Stellungnahme der FEST verwiesen. Wenn wir uns um Ausgewogenheit in der Information bemühen – und das sollten wir wohl in diesem Falle –, dann bitte ich Sie, auch die kleine Broschüre von Bernhard Plettner zur Hand zu nehmen, die den Titel trägt: „Kernkraftnutzung nach Tschernobyl?". Bernhard Plettner ist, wie Sie vielleicht wissen, Vorstandsvorsitzender von Siemens gewesen und jetzt Aufsichtsratsvorsitzender, ein Fachmann. Man sollte sich wegen der Ausgewogenheit das wenige Seiten umfassende Büchlein durchlesen. Darin werden Sie auch Stellungnahmen zur Selbstüberschätzung der Technik finden. Nie hat ein ernsthafter Wissenschaftler behauptet, daß wir Menschen in der Technik unfehlbar seien. Im Gegenteil, das ist ein Punkt, mit dem eine heftige Auseinandersetzung erfolgt. Ich kann Ihnen also diese Schrift von Bernhard Plettner nur empfehlen. Darin werden Sie einiges auch darüber lesen können.

Synodaler Werner **Schneider:** Ich habe nicht die Absicht, in eine Sachdiskussion einzutreten. Ich habe lediglich einen Formulierungsvorschlag. Bei Ziffer 2 bitte ich, folgendes zu bedenken. Meines Wissens gibt es keine ungefährlichen Energiequellen; die sind immer gefährlich. Ich würde deshalb an dieser Stelle sagen: „ungefährliche*re* Energiequellen." Das halte ich für redlicher, als von „ungefährlichen Energiequellen" zu reden.

Präsident **Bayer:** Das ist ein Zitat. – Herr Klauß!

Synodaler **Klauß:** In Ziffer 3 heißt es: „Als Alternativen kommen in Frage." Dann ist dabei die Rede von „rationeller Energieverwendung" und „Konsumverzicht". Ich halte das nicht für eine Alternative, sondern meine, es müßte ganz deutlich und stark darauf hingewiesen werden, daß hier wirklich nur bewußtes Energiesparen hilft. Deshalb meine ich, daß der Einschub gemacht werden müßte: „ganz bewußtes Energiesparen." Wenn man bedenkt, daß der Stromverbrauch in den Haushalten seit 1950 um das Zehnfache gestiegen ist, kann nur wirklich wirkungsvoll durch bewußtes Energiesparen geholfen werden. Ich plädiere also für den Einschub nach dem Wort „Energieverwendung": „ganz bewußtes Energiesparen."

Synodaler **Bubeck:** Ich ziehe den Hut vor dem Mut der Synode von 1977, die sich zu einem Wort erhoben hat, das auch heute noch prophetische Eigenschaft hat. Das war damals eine ganz hervorragende Arbeit, und ich wundere mich, daß solche synodalen Worte oftmals im Trubel untergehen und fast nicht bemerkt werden. Das Wort wäre heute noch wert, an unseren Kirchentüren angeschlagen zu werden.

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr Diplom-Ingenieur Bubeck.

(Heiterkeit)

Lob hören wir immer gerne. – Herr Manfred Wenz.

Synodaler Manfred **Wenz:** Meine Stellung zur Kernenergie ist ja hinreichend von der Diskussion des Jahres 1977 her bekannt. Ich spreche als Angehöriger der wahrscheinlich einzigen Sparte in der Volkswirtschaft, deren Lohn durch den Unfall von Tschernobyl direkt geschmälert wurde. Das ist mir eigentlich gar nie bewußt geworden, bis mir mein Nachbar, der auch Bauer ist, gesagt hat: „Schau mal, da fahren sie jetzt ins Büro und haben einfach ihren Lohn, als wäre nichts gewesen, aber bei uns bleiben die Leute weg oder kaufen unser Zeug nicht mehr, und wir haben Probleme."

Wir sind also in der Landwirtschaft mehr als alle anderen betroffen. Man sollte beachten, daß man dies nicht einfach auf die Seite schieben kann, weil die Ereignisse – auch wenn die Ängste teilweise unverantwortlich geschürt wurden – gezeigt haben, daß eine Sensibilität im Volk ist, die mich total überrascht hat. Wenn der Großmarkt in Oberkirch innerhalb von drei Stunden nur deshalb zusammenbricht, weil der hessische Umweltminister Joschka Fischer sagt, die Johannisbeeren in Süddeutschland hätten überhöhte Cäsiumwerte, wenn er so zusammenbricht, daß er sich einfach nicht mehr erholt und Schäden von über 3 Millionen DM entstehen, obwohl vielleicht gar nichts war, dann muß man sich einmal ein Bild über das Ausmaß der Schäden, Irritationen und Ängsten in der Bevölkerung machen, die von einem Ereignis herrühren, das ja mehr als 1000 km entfernt stattgefunden hat.

Ich bin mit Herrn Mahler einig, daß wir unbedingt diese Fragen jetzt nicht diskutieren sollen. Wenn schon, dann sollten wir das mit mehr Sachkenntnis und besser vorbereitet tun.

(Vereinzelt Beifall)

Oberkirchenrat **Schneider:** Der Einwurf des Synodalen Werner Schneider hat mich angeregt, den Formulierungsvorschlag mit dem ursprünglichen Text von 1977 zu vergleichen, weil ich gleich sah, daß das ein Zitat ist. Nun ist mir aber klar geworden, daß es damals hieß: „Durch ungefährliche*re*

Energiequellen zu lösen." Das heißt, Herr Schneider hat dem ursprünglichen Text zur Geltung verholfen.

(Beifall –
Synodaler Gabriel: Schneider hilft Schneider!)

Präsident **Bayer:** Frau Mielitz, wir sind uns einig, daß das so zu berichtigen ist? – Danke. – Herr Steyer!

Synodaler **Steyer:** Ich hätte nur eine Frage: Wer ist der Adressat dieses Beschlußvorschlags? Ist das sozusagen ein internes Papier, das zur Antwort an die Eingeber von Ordnungsziffern 5/8 und 5/17 dienen soll? Ist das so, oder soll das ein Papier werden, das allgemein, womöglich mit Aufwand, veröffentlicht werden soll?

Wenn letzteres zutrifft, dann müßte sich meines Erachtens ein Redaktionsausschuß nochmals darüber hermachen, und zwar aus verschiedenen stilistischen Gründen. Ich kann mir also nicht vorstellen, daß wir bei Ziffer 1 im letzten Absatz dreimal hintereinander das Wort „dürfen" einfach hinschreiben und nachher sogar das Wort „müssen" benutzen. Das ist eine Sprache, die wir bei uns in der Kirche mit Fleiß vermeiden sollten.

Also meine Bitte: Sollte das Schreiben als Wort der Synode nach draußen gehen, müßte noch einmal eine Redaktionskommission sich genau um solche stilistischen Fragen kümmern.

Oberkirchenrat **Baschang:** Ich kann da unmittelbar anschließen und die Sache auf eine etwas grundsätzlichere Ebene nehmen. Ich schicke voraus: Ich bin mit den Inhalten voll und ganz einverstanden, ohne jeden Abstrich.

Ich frage aber dennoch: Wie viele Worte dieser Art können wir denn überhaupt noch verkraften?

(Beifall)

Wieviel können wir nach innen zu unseren aktiven und engagierten Gemeindegliedern gerade noch vermitteln, geschweige denn nach außen zu anderen hin verdeutlichen?

Gestern haben wir gefragt: Was hat sich in den vielen, vielen Jahren der Südafrika-Diskussion bewegt? Und ich habe etwas resignativ gesagt: Wir haben uns um uns selber und um unsere Erklärungen herum bewegt, ein Erklärungsritual zelebriert, statt die Sache, um die es geht, zu den Menschen zu bringen, weil wir zuviel mit uns selber und unseren Erklärungen beschäftigt sind.

(Vereinzelt Beifall)

Ich frage: Wieviel verkraften wir denn geistlich und seelsorgerlich, politisch und auch seelisch? Die Menschen kommen ja gar nicht mehr nach, unsere Erklärungen zu lesen. Und dann wundern wir uns, wenn sie sie nicht zur Kenntnis nehmen.

Gestern haben wir eine Erklärung zu Südafrika verabschiedet, jetzt kommt eine Erklärung zur Kernenergie. Anschließend kommt noch das Thema „Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion", am Dienstag sollten wir über Kriegsdienstverweigerung befinden. Das heißt also: Zu vier gewichtigen Themen in *einer* Synode vier Erklärungen! Und das soll alles mit dem notwendigen Sachverstand, mit der notwendigen theologischen Deckung und mit dem doch hoffentlich auch notwendigen seelsorgerlichen Gespür geschehen, daß das, was wir wollen, bei den Menschen ankommt.

Noch einmal: Ich will dieses alles. Aber hier schlägt jetzt die Quantität der Erklärungen in die Qualität bzw. in die Nichtqualität unseres Handelns und Redens um.

Meine Frage ist: Ist es zum jetzigen Zeitpunkt nötig, daß wir uns zur Kernenergie äußern? – Wir haben es 1977 getan. Im Zusammenhang der landeskirchlichen Herausforderung durch Wyhl ist das energiepolitische Gutachten der Evangelischen Studiengemeinschaft in Heidelberg entstanden. Jetzt liegt uns die neueste Stellungnahme der FEST in 30 Thesen vor. Die Erklärung von 1977 aktualisieren, das heißt für mich nicht, sie dann fortschreiben, wenn es gerade aktuell ist, sondern sie zur Geltung bringen, wenn gerade niemand darüber redet, wenn gerade wieder die Beschwichtiger Erfolg haben,

(Beifall)

wenn gerade wieder die Beruhiger sich freuen können, daß sich niemand diesen Fragen stellt. Wir müssen dann aktuell werden, wenn es nicht aktuell ist, also *vor* Tschernobyl, bevor Wackersdorf geplant wurde oder vielleicht in zwei Jahren wieder.

Wir haben gestern nachmittag ein leidenschaftliches Plädoyer für eine priesterliche Kirche gehört. Ich gebe zu, in dieser Einseitigkeit kann ich da nicht ganz mitmachen. Aber wenn wir uns nur noch prophetisch gerieren, dann verstehe ich die Sehnsüchte nach einer rein priesterlichen Kirche.

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Ich möchte hier unmittelbar anschließen, weil dies wirklich unser aller Verantwortung ist. Diese Synode hört ja nicht heute mittag auf, sie geht weiter. Spurgeon, der große englische Evangelist, hat einmal gesagt: Nicht nur was wir sagen, ist wichtig, sondern die Wirkungen haben wir mitzuberücksichtigen, die wir gar nicht wollen. Das gehört auch zur inhaltlichen und geistlichen Verantwortung.

Wir dürfen uns – das wurde eben schon von Herrn Baschang gesagt – in dieser Hinsicht wirklich nicht zuviel zumuten, um das, was wir wirklich zu sagen haben, mit dem Mut und der Ermutigung für andere auch zu sagen, die in dieser Sache nötig sind.

Verantwortung für die Welt setzt auch voraus, daß sie, wenn sie von der Kirche wahrgenommen wird, deutlich und konzentriert vom Evangelium her begründet werden kann. Darum ist in dieser Hinsicht ganz wichtig, daß wir überlegen, wie weit wir das im einzelnen auch verantworten können. Das „prophetische" Wort von 1977 – vorhin so apostrophiert – kam ja damals nicht von ungefähr, sondern im Rahmen einer Schwerpunktsynode nach einer gründlichen Vorbereitung. Das beste, was wir jetzt sagen können, ist, daß wir uns auf dieses Wort beziehen. Wir müssen aber auch überlegen, an welcher Stelle vielleicht auch etwas Neues und Neuakzentuiertes zu sagen ist.

Mir ist in diesem Zusammenhang eine der Regeln der Brüder von Taizé wichtig (ich gebe zu, dort etwas anders gemeint, aber übertragbar auf diesen Bereich). Da heißt es an einer Stelle: „Deine Verfügbarkeit setzt voraus, daß du deine Existenz vereinfachst." Das gilt auch für die ethische Existenz jedes einzelnen und für die ethisch-verantwortliche, auch sozial-verantwortliche Existenz einer Kirche. Vereinfachen heißt hier: konzentrieren. Und konzentrieren bedeutet, es zum Beispiel auch im Rahmen einer Synodaltagung auf das zu konzentrieren, was wichtig ist, ohne daß durch ein

Vielerlei dessen, was in Angriff genommen wird, dann erst recht abgeblendet wird und in den Hintergrund treten kann, was im einzelnen bedeutsam ist.

Also mir liegt das, was Herr Baschang gesagt hat, ganz ähnlich am Herzen. Das muß uns auch am Anfang dieses Tages und im Blick auf das Weitergehen dieser Synode deutlich sein. Wir müssen uns im einzelnen klarmachen: Wie können wir auch die Botschaft dieser Synode konzentriert im Auge behalten, um das Geschehen dieser Synode so in unseren Gemeinden ankommen zu lassen, wie es wichtig ist?

(Beifall)

Oberkirchenrat **Schneider:** Nach Tschernobyl hat der Evangelische Oberkirchenrat eine Reihe von Briefen zu diesem Thema erhalten. Diese wurden in der Regel unter Verweis auf die Aussage von 1977 beantwortet. Ich glaube, der Herr Präsident hat sich entsprechend verhalten. In dieser Situation war es hilfreich, das Wort von 1977 zu haben.

Nun muß man natürlich feststellen, daß diejenigen, die eine solche Antwort bekommen, unter Umständen die Frage stellen: Die Zeit ist aber weitergegangen – was sagt Ihr, bitte, jetzt?

Ich verstehe diesen Vorschlag des Hauptausschusses als eine interne Positionsfeststellung, mit der wir unsere Aussage in dieser Stunde in unserem Kreise absprechen und sagen: Das können wir gemeinsam sagen.

(Beifall)

Dieses Wort kann uns dann helfen, weiterzudenken und zu mehr Klarheit zu kommen.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang auch an das Material, das die Arbeitsgruppe Friedensdekade für die diesjährige Friedensdekade vorgelegt hat. Wir werden mit einem Wort nach draußen wahrscheinlich nicht mehr erreichen als mit den Überlegungen, die wir im Kreise unserer Gemeinden anstellen. Da teile ich in der Tat auch die Meinung: Ein Wort ist besser als viele Worte.

(Beifall)

Synodaler **Dittes:** Zum ersten Punkt brauche ich nicht mehr zu reden. Da kann ich einfach sagen, daß ich mich dem Votum von Oberkirchenrat Baschang anschließe, der das mit den zu vielen Worten sehr deutlich dargelegt hat.

Zweitens möchte ich den Bericht von Frau Mielitz in der Hinsicht ergänzen, daß in unserem Ausschuß auch gesagt wurde, daß Betroffenheit und Enttäuschung darüber bestehen, mit welcher Unbekümmertheit man in der Sowjetunion – Tschernobyl soll ja wieder eingeschaltet werden oder ist schon wieder in Betrieb – und auch in Frankreich mit der Kernenergie unkritisch umgeht. Es ist also nicht ein nationales Problem, sondern ein internationales.

Drittens möchte ich sagen, daß ich mich dem Beschlußvorschlag nicht ganz anschließen kann, weil er etwas der Bitte der Antragsteller ausweicht und nicht genau einen Beschluß in der Hinsicht begehrt, daß wir uns der Tschernobyl-Erklärung anschließen oder sie unterstützen sollen.

Synodale **Schofer:** Ich habe großes Bedauern und Mitgefühl mit allen Menschen, die von der Katastrophe von Tschernobyl betroffen worden sind; für die, die direkt dort wohnen und an Leib und Leben geschädigt worden sind und noch weiter geschädigt werden. Ich habe auch großes Mitgefühl mit unseren Landwirten und Gärtnern, die große finanzielle Einbußen erlitten haben. Inzwischen muß ich aber sagen, daß ich auch dankbar für Tschernobyl bin. Tschernobyl – wenn ich das jetzt im nachhinein betrachte – war nach meinem Gefühl eine heilsame, eine therapeutische Katastrophe. Ich glaube, daß die Angst, die nach Tschernobyl unterwegs ist, viel aufgerissen hat, und daß wir vielleicht jetzt doch einen Weg finden, um aus dem Kreis, in dem wir uns dauernd bewegen, herauszukommen. Ich glaube auch, daß Tschernobyl direkt schon viel bewirkt hat. Von dem, was wir jetzt mit unserem Papier bewirken wollen – von den Intentionen unseres Papiers – hat Tschernobyl eigentlich schon vieles selbst übernommen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Klump:** Ich möchte dem Hauptausschuß und der Synode meine Sachkunde anbieten, möglicherweise auch bei einer späteren Gelegenheit. Denn es ist sicher so: Die Radioaktivität, die aus dieser Katastrophe von Tschernobyl stammt, wird uns die nächsten 30 oder 50 Jahre begleiten. Die natürliche Radioaktivität außerhalb von München um 1945 – vor der ersten Kernwaffenexplosion – war in der Größenordnung von 100 Zerfällen pro Sekunde. Die am heutigen Tage gemessene Radioaktivität ist ungefähr 50.000 Zerfälle pro Sekunde. Diese Radioaktivität wird uns über die nächsten zwei Generationen begleiten. Das ist sozusagen aus der konventionellen Kerntechnik.

Wenn wir jetzt die neue Entwicklung ansehen, die zur Brütertechnologie und zu Wiederaufbereitungsanlagen geht, dann haben wir es mit einer Plutoniumwirtschaft und mit Halbwertszeiten von 24.000 Jahren zu tun. Das heißt, wenn die Leute, die die Höhlenbilder von Lascaux gemalt haben, mit der Energiegewinnung aus Kernprozessen begonnen hätten, hätten wir heute noch nicht eine Halbwertszeit hinter uns. Ob wir uns bei unserer Fehlbarkeit zutrauen, mit radioaktiven Stoffen derartiger Gefährlichkeitsstufen umzugehen, das macht wohl trotzdem eine Aktualisierung des Wortes der Synode von 1977 jetzt notwendig.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Göttsching** (Zur Geschäftsordnung): Ich beantrage Schluß der Rednerliste, weil wir ja nicht in eine Sachdebatte einsteigen wollten.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Auf der Rednerliste stehen noch die Namen Schmoll, Renner und Hahn.

Wer ist für den Antrag auf Schluß der Rednerliste? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 3. Enthaltungen, bitte! – 4.

Schluß der Rednerliste ist damit beschlossen. – Herr Schmoll!

Synodaler **Schmoll:** Ich möchte uns alle noch einmal daran erinnern, daß wir zu diesem Thema zwei Eingaben bekommen haben, die wir ja nicht verhindern können. Eine Eingabe oder ein Antrag muß eine Antwort erhalten. Das ist das erste, das ich sagen möchte.

Das zweite: Ich teile das ganz große Unbehagen darüber, daß uns Eingaben immer wieder in der Form zugeschickt werden, daß irgend jemand eine Erklärung abgegeben hat und wir sie einfach übernehmen sollen.

(Beifall)

Ich verbinde das mit der herzlichen Bitte auch an mögliche Antragsteller, davon künftig abzusehen. Das überfordert die Synode.

(Beifall)

Das dritte, das damit zusammenhängt, ist, daß wir selbstverständlch auch so, wie wir jetzt an diesen Eingaben gearbeitet haben, kein neues Wort der Synode zum Problem verabschieden können. Es ist vielmehr als Antwort auf die Eingaben gemeint. Daß die Synodaltagungen öffentlich sind und daß das, was wir antworten, nicht verborgen bleibt, ist eine andere Sache und auch gut so. Aber es ist zunächst nicht mehr als eine Antwort auf Eingaben, und diese kann auch entsprechend der Art, wie wir das in nur einem Ausschuß und im Blick auf die Länge der Zeit und die Intensität unserer Beratungen behandeln konnten, bei einem so komplexen Thema lediglich in einem Hinweis auf das, was schon geäußert worden ist, bestehen.

(Vereinzelt Beifall)

Genauso ist, meine ich, der Beschlußvorschlag des Hauptausschusses zu verstehen. Wir nehmen auf, was die Synode 1977 gesagt hat, und versuchen, es auf unsere Situation anzuwenden, wobei schon dieser Versuch nur sehr begrenzt möglich ist.

Das, was Herr Klump eben gesagt hat, ist für mich Anlaß, zu beantragen, daß wir diesem Beschlußvorschlag des Hauptausschusses hinzufügen, daß wir diese Antwort an die Antragsteller nur als vorläufige Antwort auf der Basis dessen, was wir in diesem Zusammenhang jetzt sagen können, verstehen.

(Beifall)

Synodaler **Renner:** Das praktische Vorgehen, das Herr Schmoll gerade vorgeschlagen hat, erscheint mir im gegenwärtigen Zeitpunkt das sinnvollste. Aber irgendwo ist für mich jetzt ein Selbstverständnis der Synode am Rande erschienen, das mir nicht gefällt.

Ich möchte zunächst sagen: Diese Vorlage aus Offenburg ist gerade aus der priesterlichen Dimension der Kirche heraus entstanden, aus wirklich sehr großen und eindrücklich nahegebrachten Fragen aus der Gemeinde.

Ich habe auch ein Unbehagen gegenüber zu vielen Worten. Wenn ich aber das, was Herr Oberkirchenrat Baschang gesagt hat, versuche, einmal nicht oberkirchenrätlich zu hören, dann höre ich so etwa: „Laß mich in Ruhe, ich kann nicht mehr." Das wäre ungefähr genau das, was ich auch in der Gemeinde erlebe.

Das, was geschieht, nimmt aber darauf doch keine Rücksicht. Es geht doch einfach weiter. Das ist die seelsorgerliche Situation, der wir als priesterliche Kirche gegenüberstehen. Wenn dann einzelne Gemeindeglieder und Gruppen versuchen, damit umzugehen, werden sie alleine durch diese Reizthemen sehr oft in ganz schwierige Ecken gestellt. Man wird manchmal ausdrücklich als „Kommunist" und dergleichen bezeichnet, oder es wird gesagt: „Du bist kein Theologe mehr, das hat mit Kirche nichts zu tun" usw.

Wenn die Synode sich damit nicht beschäftigen kann und dann nicht ihrerseits priesterlich wirken kann, um diese Anliegen aufzugreifen, dann kann ich mir die Synode sparen.

Synodaler **Hahn:** Wegen unserer Begrenzung als Synode, die ich auch schmerzlich zur Kenntnis nehmen muß, die aber einfach da ist, möchte ich den **Antrag** stellen, im Sinne von Herrn Baschang und vielleicht auch anderen eine kurze Antwort zu geben mit der Formulierung:

Zur Kernenergie hat die Landessynode am 22. April 1977 eine Erklärung verabschiedet. Diese gilt auch noch heute. Wir bitten, sie nach wie vor zur Kenntnis zu nehmen. Eine neue Erklärung zu diesem Thema halten wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für möglich.

(Beifall)

Das ist dann zwar eine sehr bescheidene Antwort, eine Antwort, die wahrscheinlich auch nicht zufriedenstellen wird. Vielleicht stellt sie auch uns nicht zufrieden, aber sie bringt einfach das derzeit Mögliche zum Ausdruck.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Die Aussprache ist geschlossen. – Wünscht die Frau Berichterstatterin ein letztes Wort? – Bitte!

Synodale **Mielitz, Berichterstatter:** Zu der Bedeutung, die wir diesem Beschluß beimessen, hat das Wichtigste wohl schon Herr Schmoll gesagt. Der Beschlußvorschlag des Hauptausschusses soll nicht im Verborgenen bleiben. Hier ist öffentlich verhandelt worden, und das darf zur Kenntnis genommen werden.

Ich meinte aber, es wäre deutlich herausgekommen, daß wir nicht eine neue Erklärung verabschieden wollen, sondern daß wir nur das Wort von 1977 aufgreifen, aktualisieren und den Leuten ins Gedächtnis rufen wollen.

Zu dem Vorschlag, den Beschluß noch zu redigieren: Selbstverständlich. Ich persönlich finde allerdings, daß wir manchmal sehr viel klarer reden sollten. Ich bitte deshalb darum, daß, wenn der Beschluß noch einmal redigiert wird, er nicht verwaschen wird, so daß dann jeder das herauslesen kann, was er gerne möchte.

Präsident **Bayer:** Danke sehr.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Der weitergehende Antrag ist der Antrag des Synodalen Hahn. Sie haben ihn alle noch im Ohr. Wer ist für diesen Antrag des Herrn Hahn? – Oh, das sind so viele, daß ich andersherum frage. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – 24. Enthaltungen, bitte! – 4. Anwesend sind 68 Synodale. Damit ist dem Antrag des Herrn Hahn stattgegeben, und der Antrag des Hauptausschusses ist erledigt.

– Frau Mielitz!

Synodale **Mielitz:** Ich frage, ob den Synodalen klar geworden ist, was sie eben abgestimmt haben. Ich weiß nicht, ob jedem klar war, daß, wenn er dem Vorschlag des Herrn Hahn zustimmt, über den Beschlußvorschlag nicht mehr abgestimmt wird. Ich möchte nur fragen, ob das allen klar war.

(Unruhe)

(siehe auch Rednerauszüge Mielitz u.a. bei Aussprache zu TOP II.2 und Ries u.a. bei TOP IV)

II.3
Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der Evangelisch-methodistischen Kirche
(Anlage 16)

Präsident **Bayer:** Meine Damen und Herren! Herr Superintendent Mann kann nicht lange bei uns bleiben. Er hat einen weiteren Termin und bereits die Fahrkarte in der Tasche. Wir stellen die Tagesordnung deswegen um.

Herr Wettach, ist es möglich, daß Sie jetzt schon berichten? – Danke.

Ich bitte zunächst Herrn Superintendenten Mann um ein Grußwort.

Superintendent **Mann:** Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Landesbischof! Verehrte Mitglieder des Landeskirchenrats und Synodale! Ich möchte mich ganz herzlich für die Einladung bedanken, hierher zu Ihrer Synode als Vertreter der Evangelisch-methodistischen Kirche zu kommen.

Vielleicht muß ich zu meiner Beauftragung, zu meinem Dienst doch ganz kurz etwas sagen. Ich bin also Superintendent des Karlsruher Distriktes. Unsere Kirche hat in der Bundesrepublik und in Westberlin acht Distrikte. Wie gesagt, zu meinem Distrikt gehört vor allem Baden, auch das Saarland und die Pfalz. Nur, damit das deutlich ist. Meine Beauftragung ist derart, daß in unserer evangelischen Freikirche eine ständige Visitation durch den Superintendenten stattfindet. Ich komme also zweimal im Jahr in jede Bezirksgemeinde – außer den Sonntagsbesuchen, die dann auch noch anstehen. Das in Kürze zu meinem Dienstauftrag.

Beim Eröffnungsgottesdienst Ihrer Landessynode am vergangenen Sonntag in der Christuskirche in Karlsruhe, an dem ich teilgenommen habe, wurde Abendmahl bzw. Eucharistie zusammen mit den Alt-Katholiken gefeiert. Zwischen Ihren beiden Kirchen ist eine Vereinbarung über solche Abendmahlsgemeinschaften getroffen worden. Nun wird Ihnen bei dieser Synode die Empfehlung der Arnoldshainer Konferenz vorgelegt, auch mit unserer Kirche eine gegenseitige Gewährung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zu erklären.

Als ich mir das so überlegte, kam mir der Gedanke: Geht es jetzt darum: „Wir nun auch", als Zeichen der Ökumene? – Ich glaube, dazu muß man historisch doch sehen: Der Impuls für solche Vereinbarungen – und auch für eine solche Vereinbarung zwischen unseren beiden Kirchen – ist durch den Dialog auf Weltebene zwischen dem Lutherischen Weltbund und dem Weltrat Methodistischer Kirchen gegeben. Ein solcher Dialog fand in den Jahren 1979 bis 1984 bereits statt und hat mit einer Vereinbarung geschlossen, die man nachlesen kann: „Die Kirche – Gemeinschaft der Gnade".

1980 bis 1982 fand in der Bundesrepublik anschließend an solche Verhandlungen auf Weltebene nun auch zwischen der Evangelisch-Methodistischen Kirche und der VELKD, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland, statt. Nun ist immer wieder gefragt worden: Warum nicht gleich mit der EKD, etwa wie bei den Alt-Katholiken auch? Das wurde also immer wieder gefragt. Dazu muß man sagen, daß wir dieses Lehrgespräch mit einer bestimmten konfessionellen Gruppe führen wollten, wie es eben auch auf Weltebene stattgefunden hat.

Der Theologische Ausschuß der Arnoldshainer Konferenz hat am 22. Februar 1986 die Empfehlung gegeben – jetzt Zitat –: „Wir können uns die lutherisch-methodistische Übereinkunft uneingeschränkt aneignen."

Ich persönlich bin froh, daß man dann gleich ganz praktisch einiges dazu gesagt hat, wie das dann in der Praxis auch aussehen kann. Das steht auch dort geschrieben und heißt: „Empfehlungen zum besseren Kennenlernen". Zunächst also Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Das ist also der Oberbegriff. Aber es werden ganz praktische Empfehlungen gegeben:

Erstens: Gegenseitige Gemeindebegegnungen, daß man wirklich auf der untersten Ebene anfängt und nicht meint, man müßte irgendwie große Dinge veranstalten.

Der zweite Punkt gefällt mir persönlich auch sehr gut, nämlich: Begegnung von Theologiestudenten der beiden Kirchen.

Dann: Einladungen zu Synodaltagungen und Konferenzen gegenseitig. Dazu werde ich nachher noch ein Wort sagen.

Dann: Einladung von Gastpredigern zu besonderen Diensten in den Gemeinden, Hilfe bei der Urlauberseelsorge und schließlich Zusammenarbeit im Bereich der Evangelisation und des öffentlichen Zeugnisses.

Ich habe mich gefreut, daß man das gleich so praktisch irgendwie festgemacht hat.

Lassen Sie mich aber dazu noch etwas erwähnen. Solche Kontakte können nun nicht erst, wenn man eine solche Vereinbarung getroffen hat, stattfinden, sondern seit vielen Jahren werde beispielsweise ich, wie bereits mein Vorgänger, Superintendent Daiß, auch, zu allen Synoden der Protestantischen Kirche der Pfalz eingeladen. Das war ganz selbstverständlich, es hat sich so ergeben. Leider kann ich dort nicht immer teilnehmen. Aber ich habe mich sehr gefreut, daß das möglich ist, auch ohne eine Vereinbarung, die man getroffen hat.

Nun noch eine weitere Information, die ich Ihnen hier gerne weitergeben möchte. Im Anschluß an solche Vereinbarungen zwischen den Kirchen der Arnoldshainer Konferenz und unserer Kirche fand gestern in Darmstadt ein Gespräch in derselben Angelegenheit der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen sechs Vertretern unserer Kirche und dem leitenden geistlichen Amt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau statt. Dieses Gespräch diente dem gegenseitigen Kennenlernen. Beide Kirchen haben sich so ein bißchen vorgestellt, und dann haben wir miteinander in diesem kleinen Kreis einen Austausch gehabt. Dort, in der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau, wird wohl im Frühjahr 1987 bei der Synode dann eine solche Vereinbarung verabschiedet werden.

Ich möchte Ihnen hier sagen: Es wurde sogar darüber gesprochen, daß es irgendeinen Zustimmungstext auch für die Gemeinden geben sollte. Das haben wir gestern dort also auch noch erwogen.

Schließlich ein Letztes bei meinem Grußwort hier. Bischof Sticher bat mich gestern bei diesem Zusammentreffen, Ihnen hier zu Ihrer Landessynode ganz herzliche Grüße von ihm selbst zu übermitteln. Ich wünsche Ihnen Gottes Segen für die Arbeit der Landeskirche hier in Baden und daß die Beratungen und Beschlüsse auch Auswirkungen haben in Kirche und Welt.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Wir danken Ihnen für Ihr themenbezogenes Grußwort, Herr Superintendent Mann, auch für die Information über die Evangelisch-methodistische Kirche und auch über die Historie der jetzt zu beratenden Vorlage des Landeskirchenrats. Wir sind jetzt richtig eingestimmt.

Ich werde Sie in die Liste derer aufnehmen, die wir in Zukunft zur Synode einladen werden.

(Beifall)

Ich bin dankbar für diesen Hinweis. Ich habe überhaupt keine Schwierigkeiten damit, so fähige Leute wie Sie ständig einzuladen. Ich würde mich freuen, wenn Sie öfter von Karlsruhe heraufgefahren kämen.

Danke schön auch für den Gruß des Bischofs. Bitte, grüßen Sie den Bischof auch im Namen der Landessynode.

(Beifall)

Liebe Schwestern und Brüder! Bevor jetzt der Berichterstatter seinen Bericht erstattet, habe ich eine Bekanntgabe nachzuholen. Mir wurde hier ohne jeglichen Kommentar ein Umschlag hingelegt. Ich ersehe daraus, daß gestern abend

(Zuruf: Heute!)

– heute? es steht hier das Datum vom 16. Oktober – die Wahl des Vorsitzenden des Hauptausschusses stattgefunden hat. Ich hätte mir gewünscht, daß wenigstens eines der 20 Mitglieder des Hauptausschusses mir eine kleine Erklärung dazu gegeben hätte. Aus dieser Mitteilung ergibt sich, daß **Herr Wettach zum neuen Vorsitzenden des Hauptausschusses** gewählt worden ist.

(Beifall)

Hierzu unsere Glückwünsche. Wir freuen uns, daß der neue Vorsitzende gleich hier seinen Bericht gibt.

Herr Schmoll, wollen Sie etwas dazu sagen? – Bitte!

Synodaler **Schmoll:** Darf ich einen Satz dazu sagen. Es tut mir leid, daß Sie diese Nachricht erst unmittelbar vor der Sitzung heute morgen bekommen haben. Es war beabsichtigt, gestern abend zu wählen. Durch die lange Sitzung gestern und den anschließenden Vortrag des Konsynodalen Wenz mußten wir das auf heute morgen verschieben. Auf dem Umschlag steht der Kommentar, worum es sich handelt.

Präsident **Bayer:** Danke schön.

Herr Vorsitzender elect, Herr Wettach, berichtet für den **Hauptausschuß**!

Synodaler **Wettach, Berichterstatter:** Bevor ich zum Bericht komme, eine Vorbemerkung. Herr Präsident, ich möchte mich für die Glückwünsche bedanken. Ich hoffe, daß ich nach einigen Tagen so weit bin, sie auch wirklich von ganzem Herzen annehmen zu können. Im Moment empfinde ich aufgrund dieses überraschenden Ergebnisses nur eine große Last. Ich möchte die Synode bitten, natürlich vor allem die Mitglieder des Hauptausschusses, mir zu helfen.

(Beifall)

Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Durch meinen Vorredner, Herrn Superintendent Mann, den ich auch von hier herzlich grüße, ist Ihnen das Anliegen, über das ich zu berichten habe, bekannt. Ich hoffe, daß das, was ich hier zu vertreten habe, uns allen Grund gibt, inmitten dieser schweren Themen, die wir zu behandeln hatten, einmal aufzuatmen. Mir ging es bei dieser Tagung oft so, daß ich das Gefühl hatte: Eigentlich bist du inkompetent. Zu was soll ich alles Stellung nehmen? Hier können wir aufatmen und uns, denke ich, doch uneingeschränkt freuen.

Der Landeskirchenrat legt uns den Beschluß der Arnoldshainer Konferenz vom 17./18.04.1986 vor und empfiehlt der Landessynode, die Einladung zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der Evangelisch-methodistischen Kirche anzunehmen und auszusprechen. Es ist der Eingang unter der OZ 5/16.

Ich möchte ein ganz klein wenig, ja eigentlich nur in Stichpunkten die Evangelisch-methodistische Kirche vorstellen, weil ich davon ausgehe, daß nicht jeder sie so gut kennt. Ich will dabei auch an klein wenig in die Geschichte hineinschauen.

Der Methodismus entstand im 18. Jahrhundert aus einem Studentenkreis in Oxford, der von Brüdern John und Charles Wesley gegründet und geleitet wurde. Begegnungen mit Herrnhutern und vertriebenen Salzburger Emigranten, deren Pfarrer hallische Pietisten waren, auf der Überfahrt nach Amerika und Luthers Rechtfertigungslehre gehören zu beeinflussenden Kräften dieser letzten großen Kirchenbildung. Zu den wesentlichen Merkmalen des Methodismus gehören die Begriffe Sünde, Versöhnung, Rechtfertigung, Wiedergeburt und Heiligung. Ein persönliches Glaubensverhältnis zu Jesus Christus wird gefordert. Von England ausgehend verbreitete sich der Methodismus vor allem in Nordamerika. Er hat dort mit über 11 Millionen Mitglieder die größte Denomination überhaupt.

Nach Europa kam der Methodismus durch Heimkehrer von der Auswanderung nach Großbritannien oder Nordamerika, 1831 durch Christoph Gottlieb Müller in Winnenden/Württemberg aus Großbritannien und 1849 dann durch Ludwig Siegismund Jakobi in Bremen aus Nordamerika. Beide Strömungen sind seit 1897 vereinigt. Der württembergische Methodismus blieb bis 1872 innerhalb der evangelischen Landeskirche, wobei ich nicht ganz genau weiß, ob das ein erzwungenes Muß oder ein freiwilliges Dabeisein war.

(Superintendent Mann: Freiwillig!)

– Es war freiwillig; danke schön.

Also 1872. Heute hat der Methodismus weltweit eine sehr große Zahl von Gemeindegliedern, während er in Deutschland eher klein geblieben ist. Der Übersicht, die Herr Oberkirchenrat Dr. Sick dankenswerterweise besorgt hat, können Sie entnehmen, daß in Baden 55 Gemeinden der Evangelisch-methodistischen Kirche mit 24 Pastoren und rund 3.200 Gemeindegliedern angesiedelt sind. Das sind ganz grob gerechnet etwa 10% der Methodisten im Bereich unserer Bundesrepublik. Allerdings befinden sich ca. 65% aller Methodistengemeinden in Baden-Württemberg. Also Württemberg ist nach wie vor die Bastion der Methodisten in Deutschland. Soviel Hintergrundinformation soll an dieser Stelle genügen.

Zur Diskussion. Herr Superintendent Mann hat davon schon gesprochen: Die Annäherung der Methodisten an die Kirchen der EKD begann durch Lehrgespräche zwischen Lutheranern und Methodisten in den USA und dann auf weltweiter Ebene, die die Vereinigte Evangelische Lutherische Kirche in Deutschland anregte, diesen Dialog auch in Deutschland aufzunehmen und fortzusetzen. Die Folge dieses Dialogs war die Absicht, die Abendmahls- und Kanzelgemeinschaft gegenseitig anzunehmen. Bevor

es soweit kam, hat sich dann die Arnoldshainer Konferenz im Frühjahr dieses Jahres in die Gespräche eingeschaltet, um möglichst eine EKD-Lösung zu erreichen.

In der Diskussion im Hauptausschuß wurden Fragen gestellt, die die Eigenarten und Wesensunterschiede mit den Methodisten aufzeigen: Abendmahls- und Kanzelgemeinschaft bedeutet ja zum Beispiel, daß Methodisten evangelischen Religionsunterricht erteilen können. Wieviel Konsens muß aber bestehen bzw. wieviel Dissens bleibt möglich? Das war eine Frage.

So besteht Dissens darin – vielleicht kann man sogar sagen: noch darin –, daß die Evangelisch-methodistische Kirche die Kindersegnung praktiziert, über die wir ja schon ausführlich gesprochen haben. Es zeigen sich Akzentunterschiede in der Stoßrichtung kirchlichen Arbeitens. Die Evangelisch-methodistische Kirche neigt unter dem Stichwort "Heiligung" stark zur Individualisierung im bürgerlichen Sinne. Das ist positiv festzustellen. Der Methodismus ist die bürgerliche Variante des reformatorischen Christentums als Reaktion auf die geistesgeschichtlichen Strömungen des 18. und 19. Jahrhunderts.

Es besteht auch Dissens in der Abendmahlspraxis. Nach methodistischem Verständnis darf das Abendmahl nur an wiedergeborene Christen ausgeteilt werden.

(Superintendent Mann: Das stimmt nicht!)

– Stimmt das nicht so? –

(Superintendent Mann: Das stimmt nicht!)

Gut, dann habe ich andere Quellen benutzt. Ich danke für die Korrektur. Auf jeden Fall ist es nicht so offen wie bei uns. Das liegt sicher in der Struktur der Kirche.

Das gehört eben eng zusammen mit dem starken Akzent der Glaubenserfahrung innerhalb methodistischer Gemeinden.

Das Wie des Glaubens ist gegenüber dem Was des Glaubens nicht gering zu schätzen. Zu leicht werden heute Lebensunterschiede der Kirchen in den ökumenischen Gesprächen bagatellisiert und damit natürlich auch ein Stück der Einheit in der Vielfalt unmöglich gemacht.

Festzustellen ist allerdings auch, daß der Konsens vor Ort oft größer ist und es häufig sogar Doppelmitgliedschaften gibt.

Die Zusammenarbeit innerhalb der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) mit den Methodisten hat von Anfang an eine sehr positive Rolle gespielt. Bei allen bestehenden Unterschieden handelt es sich um Fragen der Praxis, nicht der Lehre.

Der Hauptausschuß kommt damit zu folgendem Beschlußvorschlag:

Die Synode stimmt der Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986 zu und gibt ihrer Freude darüber Ausdruck, daß nach dem ersten Schritt der Annäherung mit der alt-katholischen Kirche nun ein wesentlich weitergehender Schritt mit einer weiteren Kirche, mit der wir in der ACK zusammenarbeiten, möglich wird. Die Einladung zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der Evangelisch-methodistischen Kirche wird angenommen und ausgesprochen.

Die Synode erwartet durch diesen Schritt ein besseres Kennenlernen der beiden Kirchen und eine Gemeinschaft, die die unterschiedlichen Akzente der jeweils anderen Kirche respektiert. Die schon vorhandene intensive Zusammenarbeit wird bestärkt. Um diesen wichtigen Schritt des Aufeinanderzugehens öffentlich zu gehen, soll ein Eröffnungsgottesdienst der Landessynode unter Teilnahme

– vielleicht muß man sagen: der möglichen Teilnahme –

des Bischofs der Evangelisch-methodistischen Kirche und ihrer Gemeindeglieder begangen werden.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Danke sehr, Herr Wettach.

Ich eröffne die **Aussprache**. Herr Superintendent Mann, selbstverständlich können Sie auch von ihrem Platz aus sprechen, wenn Sie sich im Laufe der Aussprache melden wollen. – Herr Weiland!

Synodaler **Weiland:** Ich schlage eine Formulierungsverbesserung vor. Ich begehe eigentlich nicht einen Gottesdienst, sondern ich feiere einen Gottesdienst. Ich möchte deshalb das vorletzte Wort „begangen" durch „gefeiert" ersetzen. Ich **beantrage** dies.

Synodaler **Harr:** Ich wollte ergänzend zum Bericht folgendes sagen:

1. Die Kindersegnung in der Evangelisch-methodistischen Kirche ist nicht die Regel, sondern die Regel ist, wie bei uns auch, die Kindertaufe.

2. Der Heilsindividualismus ist die eine Schiene. Die andere Schiene, die bisher nicht deutlich wurde, ist das soziale Bekenntnis der Evangelisch-methodistischen Kirche. Die Methodistenkirche ist weltweit sehr aktiv in den sozialen Fragen.

3. Im Blick auf das Sakrament muß man sagen, daß hier auch wieder zwei Schienen in der Theologie der Evangelisch-methodistischen Kirche unterstrichen werden: Sakrament und Glaube. Beides wird gleichgewichtig unterstrichen. Bei uns steht beides auch in der Agende.

Vielleicht darf ich hinzufügen: Ich fühle mich zu dieser Ergänzung berechtigt, weil ich bis 1968 dieser Kirche angehörte und mich seit 1969 hier in der badischen Landeskirche wohl fühle.

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Es wurde immer wieder gefragt – Bruder Mann, Sie haben darauf hingewiesen –: Warum hat die methodistische Kirche nur mit der VELKD, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche verhandelt und nicht gleich mit der EKD? – Da muß man sich klar machen: die EKD ist nach ihrem eigenen Verständnis und nach ihrer rechtlichen Verfaßtheit keine Kirche. Auch die Arnoldshainer Konferenz ist keine Kirche, sondern eine Vereinigung der Kirchenleitungen bestimmter Kirchen.

So war es zunächst einmal wirklich ganz konsequent, daß die methodistische Kirche mit dem konfessionellen Bund, der sich auch wirklich nach seinem theologischen Selbstverständnis als Kirche darstellt, nämlich mit den Lutheranern, sich zusammentut. Von daher möchte ich einfach sagen, daß da schon etwas realisiert war, wovon wir bei der letzten Synode auch gesprochen haben, daß nämlich eine Gruppe unserer Kirchen, die in der EKD zusammengeschlossen sind, stellvertretend für andere eine wichtige theologische Arbeit geleistet hat. Ich finde es ermutigend, daß nun auch die anderen Gliedkirchen der EKD und die Arnoldshainer Konferenz sich dem angeschlossen haben.

Neu gegenüber der Vereinbarung mit den Alt-Katholiken ist die ausdrückliche Berufung auf die Leuenberger Konkordie, die ja für die reformatorische Kirchen eine Rolle

spielt. Auch unsere Landeskirche hat sie sich zu eigen gemacht. Im nächsten Frühjahr findet ja wieder eine Vollversammlung der Leuenberger Konkordien-Kirchen in Straßburg statt. Ich finde es gut, daß wir auch durch diesen sehr konkreten Schritt dazu genötigt sind, uns deutlich zu machen, was für uns die Leuenberger Konkordie bedeutet.

Als wir vom Vorstand der Arnoldshainer Konferenz zu Beginn des Jahres in Frankfurt mit den Brüdern der methodistischen Kirche zusammensaßen, ist beiden Seiten deutlich geworden: Natürlich bedeutet eine solche Annäherung, ein solches Aufeinander-Zugehen, in ganz wichtigen Fragen eine jeweils kritische Rückfrage für die Methodisten und für uns. Das ist also ein Prozeß, der damit ausgelöst wird. Jedes Einander-Näherkommen zeigt auch um so deutlicher jeweils die fremden Züge für einen selbst und für die anderen – ein Prozeß, den wir in der Ökumene ja auch an anderer Stelle so wahrnehmen.

Ich denke, daß wir durch das Miteinander mit Ihnen, mit Ihrer Kirche, Bruder Mann, vor allem in der Tauffrage wieder von neuem Impulse und Ansätze bekommen, so – das ist durch dieses Gespräch doch deutlich geworden – wie Sie ebenfalls.

Bei den Alt-Katholiken war es vor allem die Eucharistie, das Heilige Abendmahl. Hier kommt der Akzent des Sich-einander-Kennenlernens in unterschiedlichen Akzentuierungen im Blick auf das Sakrament der Heiligen Taufe hinzu.

Ich hoffe, Sie spüren alle, daß da nicht nur ein kirchlicher Akt geschieht, sondern daß ein Prozeß eingeleitet, ein Weg begonnen wird, der noch intensiver aufeinander zu- und miteinander führt. Dafür sollten wir wirklich sehr dankbar sein.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Sick:** Herr Harr hat mit Recht auf das diakonische Engagement der methodistischen Kirche hingewiesen. Es ist ja gerade für eine relativ kleine Freikirche eine besondere Leistung, solche diakonischen Einrichtungen zu tragen und zu innovieren. Das ist sehr imponierend.

Ich wollte aber ergänzend hinweisen auf den ökumenischen Einsatz, den gerade die Methodisten sowohl im Bereich der Arbeitsgemeinschaft der Kirchen in Baden-Württemberg einbringen wie auch im Ökumenischen Rat der Kirchen. Die ganze Geschichte der ökumenischen Bewegung ist von der methodistischen Kirche mitbestimmt. Einige der führenden Persönlichkeiten im Ökumenischen Rat der Kirchen waren Pastoren der methodistischen Kirche.

Daß die Methodisten auch in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg von Anfang an mitbestimmend waren, zeigt die Tatsache, daß der jetzige Bischof der erste Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen war. Und es war für die großen Kirchen außerordentlich wichtig, daß eine kleine Kirche den Vorsitzenden stellte und dadurch die großen Kirchen sozusagen miteinander zusammenbrachte und auch miteinander in Bewegung brachte.

Noch ein Zweites – da möchte ich nochmals kurz an das anknüpfen, was der Herr Landesbischof eben sagte –: Die vorhin genannten Differenzen oder unterschiedlichen Akzente sind immer auch eine ökumenische Herausforderung zu einem Lernprozeß. Ich persönlich erwarte von dieser Vereinbarung, daß wir etwas lernen können im Blick auf neue Formen und Möglichkeiten eines missionarischen Gemeindeaufbaus. Ich glaube durchaus, daß die Erfahrungen einer Freikirche, die für die Probleme unserer Zeit aufgeschlossen ist, auch für eine große Landeskirche bedeutsam werden können. Ich sehe also nicht nur Differenzen, sondern mich interessiert, was wir zum Beispiel in der Tauffrage lernen können, aber auch, wie wir heute etwa in einer Großstadt Möglichkeiten finden, daß wir Menschen, die der Kirche distanziert gegenüberstehen oder überhaupt kein Verhältnis zum Glauben mehr haben, wiederum gewinnen. Denn das ist ja nun das Besondere der Evangelisch-methodistischen Kirche: Sie gewinnt letztlich ihre Gemeindeglieder nicht durch die Säuglingstaufe, wenn sie auch Kinder tauft, sondern durch die Überzeugung und die eigene Erklärung: „Zu dieser Kirche will ich gehören."

Die hier genannten Zahlen sind zwar gering. Sie müssen aber jeweils die Familienmitglieder und einen größeren Kreis, den man als „Sympathisanten" oder wie auch immer bezeichnen kann, hinzurechnen. Soviel zur Überlegung, ob und inwieweit diese Differenzen für unsere Landeskirche fruchtbar gemacht werden können.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Schellenberg:** In der Vorlage des Oberkirchenrats ist auch besonders abgehoben auf die Möglichkeiten der Begegnung zwischen den Kirchen am Ort und auf die praktischen Konsequenzen, die besonders dahingehen, daß es zum besseren Kennenlernen der beiden Kirchen untereinander kommt. Wir machen bei uns im Raum Schwetzingen/Hockenheim/Wiesloch dabei ganz besonders gute Erfahrungen, auch zum Beispiel im Austausch über Gemeindeaufbau, in der Zusammenarbeit im Gottesdienst, aber auch im sozialen Bereich. Ich rege deshalb an, zu prüfen, ob es möglich ist, für die Hand der Gemeindeglieder kleine Informationen – eine Informationsbroschüre oder so etwas – herauszugeben oder zur Verfügung zu stellen über die methodistische Kirche. Dasselbe meine ich auch bezüglich der alt-katholischen Kirche. Ich meine also, daß wir das, was wir jetzt hier beschließen, auch in der Praxis in den Gemeinden weitervermitteln sollen. Es geht hier auch um eine Information über die Geschichte, die gegenwärtige Situation und die Praxis dieser verhältnismäßig kleinen Kirche.

Eine Erfahrung möchte ich damit auch noch verbinden: Diese kleinen Kirchen – das haben wir heute auch von Herrn Superintendent Mann gehört – sind in einer großen Herausforderung, wenn wir mit ihnen in nähere Kontakte treten wollen. Sie haben wenig Leute, die diese Kontakte dann pflegen. Sie sind dabei auch sehr schnell überfordert. Von daher müssen wir gerade als große Kirche aufpassen, daß wir sie auf der einen Seite intensiv einbeziehen, sie aber auf der anderen Seite auch nicht zu sehr überfordern, damit sie eben ihre eigene Arbeit auch tun können.

Synodaler **Schmoll:** Ich möchte noch etwas ganz kurz über die Atmosphäre unseres Gesprächs im Hauptausschuß sagen. Wir waren froh über die Möglichkeit der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der Evangelisch-methodistischen Kirche. Wir haben über Akzentunterschiede in der Lehre und im Vollzug des Glaubens in beiden Kirchen gesprochen und verstanden es, wie schon gesagt wurde, als Möglichkeit, voneinander zu lernen. Aber das Gespräch hatte eine gewisse Spannungslosigkeit. Wir mußten überhaupt nicht miteinander streiten. Das lag sicher daran, daß längst schon auf der Ebene der Gemeinden ganz ausgezeichnete Kontakte bestehen, daß die ökumenische Gemeinschaft in der Praxis schon selbstverständlich geworden ist.

Ich wollte das, was unser Berichterstatter gesagt und Herr Schellenberg eben auch konkretisiert hat, noch einmal dick unterstreichen.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein:** Eine Bedeutung der Methodistenkirche, mit der ich mich einmal wissenschaftlich am Rande beschäftigt habe, ist ihr Bemühen um die Laienpredigt. Die Methodisten haben zu einer Zeit, als es die großen staatskirchlich geordneten Landeskirchen noch nicht zu vollbringen wagten, den Dienst, der unseren Lektoren und Prädikanten entspricht, in einer Weise geordnet, daß er einerseits ganz eigenständig und andererseits mitverantwortet einbezogen in den Dienst der anderen Amtsträger gestaltet wurde. Deswegen freue ich mich darauf, daß bei einer stärkeren Zusammenarbeit unserer beiden Kirchen auch unsere Lektoren und Prädikanten hoffentlich daran beteiligt werden und von ihren methodistischen Schwestern und Brüdern lernen können.

(Beifall)

Synodale **Gräb:** Freundschaft bedeutet Bereicherung, Aufgabe, Teilnahme, auch eigene Korrektur. Wir haben den Methodisten viel zu danken.

Wir feiern im nächsten Jahr die 100jährige Wiederkehr des Weltgebetstages, der von zwei methodistischen Frauen in New York ausging. Anstoß zum Beginn war die beispiellose Not, die durch die große Zahl der Einwanderer nach Amerika in jener Zeit ausgebrochen war. Die Frauen wußten, daß allein das Gebet helfen kann, aber sie haben sich auch im Handeln zusammengeschlossen. So ist das Motto des Weltgebetstages seit jener Zeit „Beten und Handeln".

Wir spüren in der ökumenischen Arbeitsgemeinschaft für den Weltgebetstag die Bereicherung, die uns zuteil wird durch eben verschiedene Kirchen, die mitarbeiten. Ich möchte hier aussprechen, daß wir besonders durch die Mitarbeit der methodistischen Frauen sehr viele Anregungen erhalten.

Darum möchte ich als Abschluß den Punkt in der Einleitung des Papiers unterstreichen, wo es in Ziffer 3 heißt: Danach zu streben, in Zeugnis und Dienst in der Welt zusammenzustehen und eine engere Gemeinschaft in Wort und Sakrament zu verwirklichen.

(Beifall)

Synodaler **Jung:** Wir hätten vielleicht bei einem Thema, das uns auf dieser Tagung Kummer und Sorge machte, von unseren methodistischen Brüdern lernen können. Wie wir entnommen haben, gibt es hier nämlich lange Erfahrungen im Blick auf das Nebeneinander von Kindertaufe und Mündigentaufe und Kindertaufe und Kindersegnung. Ich möchte, nachdem wir dieses Thema an den Evangelischen Oberkirchenrat zurückgegeben haben, die Bitte aussprechen, ökumenische Verwirklichung hier einmal zu praktizieren, indem bei der Stellungnahme diese Erfahrungen unserer methodistischen Brüder bewußt mit einbezogen werden.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. – Herr Superintendent Mann!

Superintendent **Mann:** Ich möchte zunächst ganz herzlich für all die Beiträge danken, die die Wertschätzung unserer Kirche zum Ausdruck brachten. Es würde mich reizen, dazu einiges zu sagen. Aber das würde die Synode aufhalten.

Zu der Unterscheidung zwischen kleinen und großen Kirchen möchte ich jedoch noch etwas sagen. In diesem Jahr war ich zum erstenmal im Austausch in den USA. Ein Superintendent unserer Kirche hatte den Wunsch, nach Deutschland zu kommen, was sehr selten vorkommt. Die meisten machen gerne einen Austausch mit England, weil da die Sprachbarrieren nicht bestehen. Aber das war also eine Ausnahme. So hatte ich die Gelegenheit, sechs Wochen lang in einem Distrikt unserer Kirche in Florida zu sein.

Wenn man von unseren Verhältnissen hier in der Bundesrepublik nach Amerika kommt, muß man schon ein bißchen umdenken und umlernen. Dort ist unsere Kirche keineswegs eine kleine Kirche.

Jetzt noch etwas, von dem ich meine, daß es unbedingt als Information noch ergänzt werden müßte. Es hieß vorhin, wir seien in Deutschland nun auch als Kirchen ins Gespräch miteinander gekommen – übrigens in Lehrgespräche –, weil man auf der Weltebene diesen Dialog hatte. Ich muß Ihnen aber noch etwas sagen, was eigentlich der Auslöser für diese Gespräche hier in der Bundesrepublik gewesen ist. 1978 ist nämlich ein Handbuch der VELKD mit dem Titel „Religiöse Gemeinschaften" erschienen. Darin waren Bemerkungen über die Methodisten, die uns zum Protest herausforderten. Das hat dann zu Gesprächen geführt, vor allem mit Herrn Oberkirchenrat Reller in Hannover. in diesem Handbuch stand unter anderem zu lesen:

„Evangelisch-lutherische Christen sollten nicht an methodistischen Abendmahlsfeiern teilnehmen." Wohlgemerkt: 1977! Also, wenn man das bedenkt – und das wollte ich hier zum Schluß noch sagen –, dann ist man um so dankbarer, daß es heute so möglich ist, und auch öffentlich erklärt wird, daß wir zu dieser Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft bereit sind.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank.

Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob ein Schlußwort gewünscht wird. – Herr Wettach!

Synodaler **Wettach, Berichterstatter:** Nur das eine, daß ich mit dieser Änderung, die Herr Weiland vorgeschlagen hat, einverstanden bin.

Präsident **Bayer:** Dann ersetzen wir „begangen" durch „gefeiert".

Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Hauptausschusses.

Wer stimmt diesem Antrag zu? – Da sollten Sie einmal ein Auge riskieren, Herr Mann,

(Heiterkeit)

das ist die überwältigende Mehrheit. Ich danke Ihnen. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

(Beifall)

Jetzt hat sich Herr Dr. Schäfer gemeldet.

Synodaler **Dr. Schäfer:** Inwieweit Singen ein Geschäft ist, weiß ich nicht. Aber ich beantrage zur Geschäftsordnung, daß wir wie damals bei der Vereinbarung mit den Alt-Katholiken auch jetzt dies durch ein Lied feiern. Ich schlage vor 217,Verse 1,5 und 7.

Präsident **Bayer:** Jawohl.

(Die drei Verse des Liedes Nr. 217 werden gesungen)

Danke sehr. Bevor wir jetzt eine kurze Pause machen, noch eine kurze Bekanntgabe. Auf Bitte von Frau Haag sollte darauf hingewiesen werden, daß die Gäste des Hauses Marion sobald wie möglich ihre Zimmer räumen müssen. Da die Zimmer am frühen Nachmittag wieder belegt werden, käme das Haus sonst in große Schwierigkeiten.

Wir machen jetzt eine Pause von 10 Minuten.

(Unterbrechung 10.45 Uhr bis 11.00 Uhr)

Präsident **Bayer:** Die unterbrochene Sitzung wird fortgesetzt.

II.2
Eingabe des Bezirkskirchenrats und Bezirksarbeitskreises für Mission und Ökumene im Kirchenbezirk Villingen vom 10.07.1986 zur Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion

Eingabe des Pfarrers i.R. Alfred Thoma, Offenburg-Elgersweier, und andere vom 02.04.1986 zur Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion

Eingabe des Pfarrkonvents des Evangelischen Kirchenbezirks Offenburg vom 10.09.1986 zur Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Furtwangen vom 15.09.1986 zur Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion

Eingabe der „Friedensgruppe an der Stadtkirche" in Pforzheim vom 21.09.1986 zur Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion

(Anlagen 7, 19, 20, 22, 23)

Präsident **Bayer:** Herr Dr. Schäfer berichtet für den **Hauptausschuß** über die Eingänge OZ 5/7, 5/19, 5/20, 5/22 und 5/23. Herr Dr. Schäfer, bitte!

Synodaler **Dr. Schäfer, Berichterstatter:** Vom Problem her wird jetzt manches anknüpfen oder sich in veränderter Weise an das Problem bei der Erklärung von Tschernobyl anfügen.

Lieber Bruder Präsident! Liebe Schwestern und Brüder in der Synode, im Evangelischen Oberkirchenrat und als Zuhörer! Das Thema Aussöhnung mit dem Osten ist von mehreren Eingebern der Synode vorgelegt worden. Es sind die Eingaben OZ 5/7, 5/19, 5/20, 5/22 und 5/23. Dabei berufen sich der Pfarrkonvent Offenburg in OZ 5/20 und die Eingeberin Frau Heinemann-Grüder in OZ 5/23 direkt auf den Antrag von Pfarrer i.R. Alfred Thoma in OZ 5/19. Dieser wiederum bezieht sich wie der Bezirkskirchenrat Villingen in OZ 5/7 und der Ältestenkreis Furtwangen in OZ 5/22 auf eine Erklärung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom November 1985. Alle Eingeber haben also nicht nur die gleiche Intention, sondern sogar die gleiche Textbasis. Um es schnell vorweg zu sagen: Das Anliegen, wie es in der Erklärung der westfälischen Synode zur Sprache kommt, war auch in unserem Ausschuß von Anfang an völlig unstrittig. Die Versöhnungsaufgabe mit den Völkern der Sowjetunion liegt noch unerledigt vor uns, und es kann eine Aufgabe der Kirche sein, hier einen Prozeß in die Wege zu leiten.

Dieses Anliegen deckt sich mit den Intentionen, die in der Arbeitsgruppe Friedensdekade 1985 dazu geführt haben, eine Materialmappe mit exakt dem Titel „Aussöhnung mit dem Osten" zusammenzustellen. Ich möchte als Glied dieser Arbeitsgruppe deutlich darauf hinweisen, wie ich das auch im Hauptausschuß gesagt habe, daß die Erarbeitung von Materialien zur jeweiligen Friedensdekade nicht ein privates Hobby einiger Synodaler ist, sondern sie geschieht im Auftrag der Synode, wenn auch die Synode nicht thematisch mit der Auswahl der Themen befaßt war oder gar diese vorgegeben hat. Es fällt auf, daß keiner der Eingeber zu erkennen gibt, daß er von diesen Materialien Kenntnis hatte. Es wäre schon zu wünschen gewesen, daß ein solches Stück Arbeit eines landeskirchlichen Gremiums als Beitrag zu eben dieser Frage schon geschah mit der Absicht, daß Gemeinden sich auf einen Beginn des Aussöhnungsprozesses einlassen. Das Thema erschien überdies der Arbeitsgruppe so wichtig, daß auch in diesem Jahr nicht nur eine Neuauflage der Materialien erfolgte und landeskirchenweit angeboten wurde, sondern sogar in einem zweiten Teil eine wesentliche Ergänzung erfolgte. Zusammengestellt worden sind diese beiden Materialhefte von Dr. Friedrich Goedeking, dem jetzigen theologischen Leiter der Begegnungsstätte Hohenwart.

Freilich müssen und wollen wir anerkennen, daß die Eingeber ein Interesse daran haben, daß dieses Thema nun auch Synoden-öffentlich zur Sprache kommt in einer Weise, die über die Arbeit von Friedensgruppen in Gemeinden hinausgeht.

Ich bringe ein Zitat:

Muß jede Landessynode der Gliedkirchen der EKD dieselben Themen unter großem Aufwand erledigen wollen? Kann nicht auch hier konziliarer Prozeß ernst genommen werden, daß wir in unseren Gliedkirchen gezielter stellvertretend für das Ganze stehen und uns gegenseitig zutrauen, füreinander zu denken und voneinander zu lernen?

Dies ist ein Zitat aus dem Bericht von Landesbischof Engelhardt im April dieses Jahres (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 4/86, Seite 8). Es stellt sich von daher die Frage, ob es nicht ausreichend ist, wenn in den Materialien, die innerhalb unserer Landeskirche zusammengestellt werden, ein solcher Beschluß miteinbezogen ist. Im zweiten Materialheft findet sich eben dieser westfälische Beschluß. Allerdings können wir auch das Problem nicht ganz übersehen, daß Glieder unserer Kirche von ihrer Synode wissen wollen in solch gewichtigen Einzelfragen, wie sie selbst dazu steht.

Ich gehe im folgenden auf die Materialhefte deshalb ein, weil deren wesentliche Inhalte auch im Hauptausschuß eingebracht wurden und weil damit Sie als Synodale und die Eingeber nun unübersehbar dasjenige Material zur Verfügung vorgestellt bekommen, das den Prozeß einer Versöhnung, wie er übereinstimmend im Hauptausschuß für notwendig gehalten wurde, in Gang setzen oder unterstützen kann. In beiden Landeskirchen waren es Äußerungen des Bischofs bzw. Präses, die als Initialzündung für ein Nachdenken über Versöhnung angesehen werden können. In Westfalen sprach Präses Linnemann vor der Synode von der besonderen Schuld, die noch nicht aufgearbeitet sei. In Baden war es eine Predigt von Bischof Engelhardt zum 8. Mai 1985 mit entsprechend heftigen Reaktionen, die sich in der Zeitung „Badische Neueste Nachrichten" niederschlugen. Sie waren für unsere Arbeitsgruppe der Ansatzpunkt für die Arbeit an dem Thema.

Die Aussöhnung mit den Völkern der Sowjetunion muß als ein völlig unaufgearbeitetes Problem, das der letzte Krieg geschaffen hat, angesehen werden. Wichtig dabei ist zu erkennen, daß es für diese Versöhnungsaufgabe einen

besonderen Anlaß gibt. Das belegen einige Dokumente in den Materialien, denn der deutsche Krieg wurde im Osten mit einer völlig anderen Strategie geführt. Die Haager Konventionen wurden bewußt überschritten aufgrund der ideologischen Haltung des Dritten Reiches gegenüber der Sowjetunion. Als Stichworte seien nur genannt: Lebensraum-Vorstellung im Osten, Bolschewismus als Todfeind, der sogenannte Kommissarbefehl zur sofortigen Liquidierung der politischen Kommissare der Roten Armee, die Anweisung, russische Gefangene verhungern zu lassen, die Hungerblockade Leningrads, insgesamt die Führung dieses Krieges als Vernichtungsfeldzug. Dabei wird an den Dokumenten deutlich, daß es sich keineswegs nur um Maßnahmen der SS handelte, sondern daß diese Verheerungen von der Wehrmacht mitgetragen wurden.

Warum nun muß man heute feststellen, daß hier eine Aufarbeitung bislang nicht erfolgte? Es ist klar, daß dies unter besonderen Lasten steht. Da stehen die Vertreibungserfahrungen vieler unserer Bürger und die Erfahrungen aus russischen Gefangenenlagern im Wege, aber eben auch die sehr bald nach dem zweiten Weltkrieg erfolgte Einordnung der Bundesrepublik in das westliche Bündnis und die weitgehende Übernahme der antikommunistischen Frontstellung im sogenannten kalten Krieg. Wie sehr ein solcher Wunsch nach Versöhnung auch unter uns belastet ist mit Ängsten, die aus der Unterschiedlichkeit der Gesellschaftssysteme herrühren, das wurde in den Beratungen des Ausschusses spürbar, aber auch artikulierbar durch das betroffene Nachfragen von Bruder Zimmermann, also von jemandem, der innerhalb des anderen Gesellschaftssystems lebt. So haben wir selbst erlebt, wie wichtig eine solche Aufarbeitung ist. Allerdings läßt hier das Material noch eine Lücke. Eine Lücke zu der Fragestellung: Was bedeutet Versöhnung, was heißt Aussöhnung auf der Basis unterschiedlicher Gesellschaftssysteme konkret? Aber – so wurde im Ausschuß gesagt – es könne ja gerade ein Beitrag von Christen und Kirchen sein, sich selbst zu befreien aus der Verwobenheit mit dem eigenen, im politischen Gegensatz befangenen System, und Versöhnung anzubieten oder Schuld zu bekennen und auf Vergebung zu hoffen gegenüber den Menschen, die man nicht einfach in ihrer Verwobenheit mit deren politischem System aufgehen lassen kann.

Der Hauptausschuß hält es nicht für sinnvoll oder notwendig, daß die badische Landessynode ein eigenes Wort entwirft und verabschiedet. Es reicht uns der Verweis auf die Materialien zur Friedensdekade, in denen die westfälische Erklärung mit enthalten ist und die insgesamt Gemeindearbeit an diesem Thema ermöglichen sollen. Daher fasse ich die Intentionen des Hauptausschusses so zusammen, daß die Synode sie zustimmend zur Kenntnis nehmen möge:

Eine Aussöhnung mit den Völkern des Ostens ist als Voraussetzung für den Frieden in einer von hohen Spannungen bestimmten Welt unerläßlich und nötig. Hinter diesem Wunsch zur Aussöhnung steht die unbestreitbare Schuld, die jedoch vielfach verdrängt, vergessen bzw. von der jungen Generation nie entdeckt wurde (diesem Entdecken dienen die Materialien). Wir halten es für einen besonderen Auftrag der Kirche, mit einem anderen Verständnis vom Zusammenhang von Schuld, Vergebung und Versöhnungsmöglichkeit zu reden, als das in den politischen Debatten geschieht. Daher hat die Kirche auch ihren besonderen Friedensauftrag. Wir sehen Versöhnung am ehesten in der Begegnung von Menschen möglich. Also sollte die Kirche auf Begegnungen drängen. Dies kann geschehen in der Begegnung mit Christen der orthodoxen Kirche und anderer Konfessionen in der Sowjetunion als ein Anfang. Es muß aber deutlich gesagt werden, daß dies nur ein Teilschritt sein darf, denn das Interesse an Aussöhnung kann sich nicht auf die Christen beschränken.

Hier füge ich als Bericht ein: Sonst würde die Gefahr einer Fehlentwicklung heraufbeschworen, nämlich der insgeheimen Hoffnung, daß die Christen im Ostblock sich innerlich einordnen ließen in die politische Kontroverse zu einer staatstragenden, atheistischen Ideologie, daß also mit anderen Worten die, mit denen man sich aussöhnen will, doch wieder benutzt werden für die eigene politisch-ideologische Frontstellung. Im Klartext: Die Aussöhnung muß auch jenem Menschen gelten, der heute als überzeugter Kommunist das politische System der Sowjetunion mitträgt.

Wenn also der kirchliche Impuls zu Begegnungen mit Gliedern der christlichen Kirchen des Ostens ein erster Schritt ist, weil genuine Möglichkeit kirchlicher Arbeit, so können wir verweisen erstens auf das Pfarrkolleg, das als Reise in die Sowjetunion stattgefunden hat als einer konkreten Möglichkeit.

Zweitens wäre denkbar, daß die Kirchenleitung in einem Grußwort zum bevorstehenden Millennium der Orthodoxie im Jahre 1988 die Bitte um Aussöhnung einbringt.

Drittens sollte der Evangelische Oberkirchenrat sich dafür verwenden, daß die EKD auf höherer Ebene diesen Prozeß unterstützt.

Viertens sollte im Auge behalten werden, daß das Thema Aussöhnung sich nicht nur auf die Sowjetunion bezieht, sondern auch auf die anderen vom Krieg betroffenen Völker Osteuropas.

Alle diese Maßnahmen und Anregungen würden in der Luft hängen, wenn sie nicht von den Gliedern unserer Gemeinde mitgetragen würden. Dem aber (das sei hier wiederholt) dienen die Materialien zur Friedensdekade mit ihrem Dokumenten-Teil, mit Hintergrund-Aufsätzen und auch mit Erfahrungsberichten von Gemeinden und Gruppen über Aktionen und Begegnungen, ferner Literaturlisten zur Intensivierung des Themas.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Herzlichen Dank, Herr Dr. Schäfer.

Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Dittes.

Synodaler **Dittes:** Grundsätzlich stimme ich der Versöhnung – und als Christ muß man auch der Versöhnung zustimmen – zu. Da gibt es sicher keine Frage. Was mir aber bei diesem Thema doch auch sehr wichtig erscheint, was in diesem Bericht nicht angesprochen ist, das ist eben auch die andere Seite, die uns weh tut. Uns schmerzt, daß viele Christen in der Sowjetunion um ihres Glaubens willen verfolgt, gemartert, in ihrer Glaubensausübung bedrängt werden, für die wir ganz selten hier einmal ein Wort sagen. Ich möchte hier einfach ausdrücken, daß eine ganz große Verbundenheit meinerseits und sicher auch der Synode zu den verfolgten Christen in der Sowjetunion besteht.

Zweitens können wir nicht darüber hinwegsehen, daß die Regierung der Sowjetunion unsägliches Leid in Afghanistan verursacht und hier mehrfach und oft die Menschenrechtsverletzungen, die wir immer wieder in der Tageszeitung lesen können, begeht, was auch unserer Kritik bedarf und wo wir eine Abstellung erbitten.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Rögler:** Ich habe nur eine Frage zu dem Punkt „Viertens". Die „vom Krieg betroffenen Völker Osteuropas" standen alle auf unserer Seite und sind gegenüber der Sowjetunion mindestens genauso schuldig geworden wie wir. Bedeutet das also, daß die sich mit der Sowjetunion aussöhnen sollen? – Ich kenne kein Volk

Osteuropas, mit dem wir uns im Krieg befunden haben, sondern die Ungarn, die Bulgaren, die Rumänen –.

(Unruhe)

Oberkirchenrat **Baschang:** Auch jetzt ist es so wie beim Thema Kernenergie. Wenn die Einzelheiten diskutiert werden, ohne daß die Diskussion gründlich vorbereitet ist, dann kommt die Generalproblematik solcher Worte und Erklärungen voll auf den Tisch.

Ich frage, ob es nicht möglich wäre, den Text, der dem Plenum vom Hauptausschuß übergeben wurde, um den letzten Abschnitt der Ausführungen des Berichterstatters zu ergänzen, den er vorgetragen hat und der auf diesem Beschlußvorschlag verständlicherweise fehlt. Der Herr Präsident hat mir freundlicherweise den Bericht des Berichterstatters überlassen. Ich lese diesen Abschnitt vor:

Der Hauptausschuß hält es nicht für sinnvoll oder notwendig, daß die badische Landessynode ein eigenes Wort entwirft und verabschiedet. Es reicht uns der Verweis auf die Materialien zur Friedensdekade, in denen die westfälische Erklärung mit enthalten ist und die insgesamt Gemeindearbeit an diesem Thema ermöglichen sollen.

(Beifall)

Dann kann das Nachfolgende immer noch kommen, aber dann hat es einen Stellenwert, der der Sache durchaus angemessen ist, aber auch unseren Möglichkeiten entspricht. Dann kann man auch solche Ungenauigkeiten stehen lassen, wie sie Herr Rögler eben angesprochen hat.

Präsident **Bayer:** Herr Dr. Schäfer? –

(Synodaler Dr. Schäfer: Wird übernommen!)

Das wird übernommen. – Herr Landesbischof!

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Eine Frage nur. Gestern nachmittag wurde Altbischof Krusche in Heidelberg die Würde eines Ehrensenators der Ruperto Carola verliehen. Krusche hat ja einen ganz wichtigen Beitrag zu diesem Thema auf dem Friedenskongreß in Kiel geleistet. Ist dieser Aufsatz bei den Materialien dabei? Das fände ich ganz wichtig, weil er den kirchlichen, theologischen, biblischen Hintergrund auch aufzeigt.

Synodaler **Dr. Schäfer:** Er steht schon in der Literaturliste des ersten Heftes. In der Literaturliste ist jedenfalls darauf hingewiesen.

Synodale **Dr. Gilbert:** Ich habe jetzt den letzten Satz aus dem Bericht von Herrn Schäfer nicht vor mir. Deswegen übersehe ich die redaktionelle Problematik nicht ganz. Ich überlege, ob es möglich wäre, diesen Satz als ersten Satz aufzunehmen. Dann würde nämlich von vornherein klar, daß die Synode jetzt keine Erklärung abgeben will, kein endgültiges Ergebnis in dieser Frage.

Unter dieser Voraussetzung würde ich mich auch mit dem jetzt vorgesehenen ersten Absatz wohl einverstanden erklären können, wenngleich mir die Begriffe von Aussöhnung und Vergebung und damit ein wenig die Vermischung von geistlichem Impuls und politischer Zielsetzung nicht deutlich genug herausgearbeitet sind. Das werden wir jetzt aber auch gar nicht leisten können.

Deswegen meine ich: Wenn der zuletzt von Herrn Baschang zitierte Absatz als erster Absatz genommen würde und sich die Synode damit sozusagen selbst zurücknimmt und sagt: „Bitte, das ist nichts Endgültiges, die Auseinandersetzung liegt im Grunde noch vor uns, wir verweisen nur auf das, was im Augenblick da ist", dann wäre ich damit einverstanden.

Präsident **Bayer:** Das würde heißen:

Die Synode nimmt zustimmend zur Kenntnis: Der Hauptausschuß hält es nicht für sinnvoll oder notwendig, daß die badische Landessynode ein eigenes Wort entwirft und verabschiedet. Es reicht uns der Verweis auf die Materialien zur Friedensdekade, in denen die westfälische Erklärung mit enthalten ist und die insgesamt Gemeindearbeit an diesem Thema ermöglichen sollen.

Dann kommt alles andere, was Sie vorliegen haben.

Synodaler **König:** Ich schließe mich dem **Antrag** von Frau Dr. Gilbert an, möchte ihn aber noch dahingehend spezifizieren, daß ich um eine Kürzung in folgendem Sinne bitte: Mir scheint, das Zitat am Ende des Berichtes, wie Herr Oberkirchenrat Baschang es vorgelesen hat, völlig ausreichend als Antwort für die Eingeber. Auf das weitere uns vorliegende Papier könnten wir dann mit gutem Gewissen verzichten, weil wir dann auch auf Fehler in unseren Aussagen verzichten würden.

Synodaler **Weiland:** Ich möchte den wichtigen Impuls des Konsynodalen Dittes aufnehmen und **beantrage**, folgende Passage an geeigneter Stelle einzufügen:

Vor allem bringen wir unsere Verbundenheit mit den verfolgten Christen und den für die Menschenrechte eintretenden Menschen in den Ländern des Ostblocks zum Ausdruck, indem wir sie in unsere Fürbitte einschließen und Möglichkeiten bedenken wollen, die ihnen helfen können.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schäfer, Berichterstatter:** Ich möchte diesem vom System des Anliegens her heftigst widersprechen.

(Beifall)

Ich begründe dies wie folgt: In den dreißiger Jahren gab es eine gemeinsame Erklärung von Paul Althaus und Emanuel Hirsch zur Versöhnungsaufgabe der Kirche. Darin wurde gestartet: Zuerst muß das Unrecht des Versailler Vertrages benannt werden, erst dann ist Versöhnung möglich.

Dieses Muster – zuerst, salopp gesagt, dem anderen eine herunterzuhauen und ihm dann zu sagen: „So, nun können wir uns versöhnen" – kehrt immer wieder. Das ist nicht das, was unser Thema ist. Hier geht es um das Bekenntnis einer unbestrittenen Schuld, selbst wenn man aufgrund des Einwands von Herrn Rögler vielleicht im Schlußsatz über andere Völker differenzieren muß. Hier geht es um Schuld der Vergangenheit, und in dieser Schuld geht es um Bekenntnis. Dann ist der nächste Schritt die Vergebung. Die können wir uns nicht selbst zusprechen, sondern auf die muß man warten, manchmal schmerzhaft lange warten.

Wenn man gleich an dieser Stelle die anderen geschichtlichen Ereignisse, auch die gegenwärtigen, mit hineinvermengt, bauen wir eine Blockade gegen Versöhnung auf. Das, was Herr Dittes und Herr Weiland sagen, ist sicher ein Thema, aber es gehört nicht in diesen Zusammenhang. Wer diese beiden Punkte miteinander vermischt, verhindert Aussöhnung.

Ich möchte darauf hinweisen, daß unser Ergebnis ja besagt, daß der Kontakt mit den christlichen Kirchen der Sowjetunion aufgenommen werden soll. Bitte, wenn das läuft, dann ist da ja der Ort für dieses Anliegen der Unterstützung der Verfolgten. Aber wenn man es in die Behandlung des Themas Aussöhnung aufgrund der Schuld des

eigenen deutschen Volkes hineinbringt, hat man den Mißerfolg garantiert.

(Beifall)

Synodale **Mielitz:** Ich möchte gegen den Vorschlag von Herrn König Gegenrede halten. Wenn ich das richtig verstehe, könnte sich jetzt derselbe Vorgang wiederholen, den wir vorhin beim Beschlußvorschlag zur Kernenergie hatten, daß wir nämlich einen Antrag haben, nur auf vorhandenes Material zu verweisen, bei dessen Annahme dann über den Beschlußvorschlag eines Ausschusses überhaupt nicht mehr abgestimmt wird. Ich muß gestehen, ich bin nicht so versiert, daß mir so etwas immer sofort klar ist. Ich mußte vorhin zuerst meinen Nachbarn fragen, ob die Abstimmung über den Antrag Hahn bedeutet, daß bei Zustimmung über den Beschlußvorschlag des Hauptausschusses überhaupt nicht mehr abgestimmt wird. Ich bin sicher, daß es andere Synodale gibt, die auch noch nicht so erfahren sind, denen das auch nicht sofort klar war. Ich finde grundsätzlich, daß es nicht gut ist, wenn über einen Beschlußvorschlag, den ein Ausschuß nach gründlicher Arbeit vorlegt, überhaupt nicht abgestimmt wird. Sie müßten doch eigentlich zugestehen, daß ein Ausschuß sich damit gründlicher und länger befaßt hat, als es Ihnen möglich ist, wenn Sie nur den Beschlußvorschlag durchlesen. Das ist eine grundsätzliche Frage.

Ich habe das gesagt, damit diejenigen, die in Verfahrensfragen nicht so erfahren sind, wissen, was sie tun.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Es gibt Anträge und weitergehende Anträge. Über den weitestgehenden Antrag muß immer zuerst abgestimmt werden. Wenn sich das dann gegenseitig ausschließt, sind andere Anträge erledigt.

Wir sind aber bei einem anderen Tagesordnungspunkt. Herr Weiland!

Synodaler **Weiland:** Ich befürchte, Herr Schäfer hat den Wortlaut meines Antrags nicht ausreichend zur Kenntnis genommen. Ich wiederhole ihn deshalb noch einmal:

Vor allem bringen wir unsere Verbundenheit mit den verfolgten Christen und den für die Menschenrechte eintretenden Menschen in den Ländern des Ostblocks zum Ausdruck, indem wir sie in unsere Fürbitte einschließen und Möglichkeiten bedenken wollen, die ihnen helfen können.

Es ist mir unverständlich, wie man gegen Versöhnung arbeiten soll, wenn man zur Fürbitte aufruft.

Synodaler **Dr. Gießer:** Herr Weiland, ich halte Ihr Anliegen für so wichtig, daß ich meine, es müsse irgendwie aufgenommen werden. Aber bitte vermischen Sie es jetzt doch nicht mit dem, was hier vorliegt. Sie nehmen dem doch sonst seine Stoßkraft. Bringen Sie das doch einmal als eine extra Initiative ein, und Sie können gewiß sein, daß wir das mit größter Aufmerksamkeit mittragen.

(Beifall)

Dann noch eine Anmerkung zum Antrag von Herrn König. Wir haben uns im Hauptausschuß so gut wir konnten mit diesen Eingaben beschäftigt. Das hat zu einem Denkprozeß geführt, dessen Ergebnis hier vorgelegt wurde. Ich meine, wir sollten dieses Ergebnis nun auch den Antragstellern zukommen lassen. Ich halte nichts davon, daran jetzt herumzuschnippeln und zum Schluß nur einen Verweis auf irgendwelche Literatur zu machen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Müller:** Liebe Konsynodale, seien Sie mir nicht böse, aber ich habe den Eindruck, wir unterliegen einer gewissen „Freitagvormittags-Mentalität", wenn wir jetzt so mit Vorschlägen des Hauptausschusses verfahren. Ich respektiere und unterstütze vieles von dem, was eben auch gesagt wurde. Es ist ja der Sinn unserer Synodalarbeit, daß wir, weil wir nicht alles machen können, Ausschüsse haben, die sich ausführlich und gründlich mit der Materie beschäftigen und das vortragen. Ich kann als Mitglied des Finanzausschusses nur anerkennen, daß unsere Arbeit von der Synode so respektiert wurde, daß wir im Plenum keine langen Diskussionen mehr bekamen, wenn wir unsere gut vorbereiteten Vorlagen hier vortrugen. Bitte, gewähren Sie doch dieses Vertrauen, das sie dem Finanzausschuß entgegengebracht haben, auch den anderen ständigen Ausschüssen.

(Beifall)

Respektieren Sie diese Arbeit, die der Hauptausschuß als ständiger Ausschuß stellvertretend für uns alle nach bestem Wissen und Gewissen getan hat. Wir können – auch wenn wir wissen, daß wir am Freitag nachmittag nach Hause fahren wollen – doch jetzt nicht sagen, das gehe nicht, wir müßten alles gründlich diskutieren. Das, was ich hier sage, richtet sich zum Teil auch gegen die Ausführungen von Herrn Baschang. Nehmen wir zur Kenntnis, daß gründliche Arbeit geleistet wurde. Es wird ja keine neue Erklärung in die Welt posaunt, sondern es wird nur zur Kenntnis genommen, daß weiter daran gearbeitet wird. Die von Herrn Schäfer zitierten Materialien zur Friedensdekade werden auf diese Art und Weise vielleicht noch mehr verbreitet werden. Das dient ja dann auch dem Anliegen der Antragsteller.

(Beifall)

Synodale **Dr. Gilbert:** Ich habe noch eine Informationfrage an den Herrn Berichterstatter. Herr Schäfer, ich kenne Sie ja als einen außerordentlich korrekten Arbeiter. Gleichwohl ist mir aufgefallen, daß Sie – wenn ich das recht gehört habe – beim Vorlesen des Antrags nochmals eine Kommentierung abgegeben haben. Oder sollte dieser Zusatz-Satz nach „beschränken" jetzt in den Beschlußvorschlag aufgenommen werden? Oder handelte es sich wirklich nur um eine Vermischung von Vorlesen und Kommentieren?

Synodaler **Dr. Schäfer, Berichterstatter:** Das habe ich nur kommentiert. Ich habe das ausdrücklich gesagt.

Synodale **Dr. Gilbert:** Vielen Dank. Nur zur Information.

Synodaler **König:** Mein Antrag hat das erklärte Ziel, weitere Diskussionen über einzelne Passagen des Beschlußvorschlags zu verhindern. Ich bin der Meinung, daß der Antrag so, wie ich ihn gestellt habe, dazu führen könnte, daß unsere Antwort in unseren Gemeinden auch einmal gelesen wird.

(Beifall)

Wenn wir jetzt in dieser Art und Weise weitermachen, käme es als nächstes zur Diskussion über die einzelnen Abschnitte, dann die Abstimmung über die einzelnen Sätze womöglich, und am Schluß würde wahrscheinlich doch nichts weiter herauskommen, als das, was ich beantragt habe. Ich habe keinen Grund, von meinem Antrag abzurücken.

Synodaler **Jung:** Ich bitte, daß die Beschlußvorlage von der Synode so übernommen wird, wie vorgeschlagen. Ich

möchte zugleich bitten, daß die Anliegen, die Herr Weiland und Herr Dittes vorgebracht haben, hier nicht als übergangen empfunden werden. Ich bin der Überzeugung, daß eine entsprechende Aufnahme ihres Anliegens diesem Anliegen gerade entgegenstehen würde – so nach dem Motto: Ihr aber auch.

Ich bin der Überzeugung, daß, wenn wir als Evangelische Kirche, als Christen zum Ausdruck bringen, daß solche Handlungsweisen vergebungs- und versöhnungsbedürftig sind, und wir dabei auf uns selbst deuten, das viel mehr zur Besinnung und zum eigenen Umdenken führen kann, als wenn wir zu gleicher Zeit wieder mit dem Finger deuten.

(Zuruf: Auf wen?)

Synodaler **Dr. Rögler:** Es täte mir leid, wenn meine Bedenken dazu führten, daß dieser Antrag nicht durchginge oder auch nur an Stimmen verlöre. Mir ging es nur um die intellektuelle Redlichkeit. Ich glaube, das sollte man doch sehen.

Wenn der Hauptausschuß bereit wäre, das Wort „Osteuropas" zu streichen, wäre der Antrag in Ordnung. Da kämen nämlich beispielsweise Italien und Norwegen dazu. Da haben wir ein Nachholbedürfnis. Die Völker Osteuropas – das muß man einfach wissen – standen ja als Bündnisfreunde auf unserer Seite. Mit denen eine Versöhnung zu wollen, ist einfach intellektuell nicht redlich.

Ich **beantrage**, daß der Kernsatz bestehen bleibt und lediglich das Wort „Osteuropas" gestrichen wird. Dann ist es klar.

Synodaler **Stock:** Der Herr Landesbischof hat die Schrift von Bischof Krusche „Schuld und Vergebung – Grundlage christlichen Friedenshandelns" genannt. Diese ausgezeichnete Schrift, die die ganze Problematik sehr sachgerecht behandelt, ist so hervorragend, daß ich es zwar begrüße, daß sie im Verzeichnis der Schriften steht, das aber nicht für ausreichend halte. Da wird uns ja viel angeboten, und wir kommen nicht dazu, uns das zu bestellen. Wenn wir das nicht gelesen haben, haben wir aber einfach eine Lücke, wenn wir uns diesem Thema widmen. Deshalb stelle ich die Frage, ob der Oberkirchenrat, der uns ja regelmäßig mit viel Schrifttum versorgt, nicht diese kleine Schrift jedem Synodalen zukommen lassen könnte. Das kostet jeweils 2 DM, und wir alle hätten dann dieses hervorragende Material. Das also in Form einer Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, ob er das tun könnte, als Beitrag zu diesem Thema.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Walther:** Ich halte das Anliegen von Herrn Dittes und von Herrn Weiland für außerordentlich wichtig. Aber ich hielte es auch nicht für gut, wenn man dieses Anliegen mit diesem Beschlußvorschlag des Hauptausschusses vermengen würde. Ich darf daran erinnern, daß unsere Landeskirche Mitglied des Vereins „Glaube in der Zweiten Welt" ist, der sich in Sonderheit mit den Problemen der Kirchen im Sozialismus befaßt in Verbindung mit dem Institut in Zürich. Vor wenigen Wochen wurde ich zum Vorsitzenden der Deutschen Sektion gewählt.

(Beifall)

Ich würde es sehr begrüßen, wenn wir diese Thematik hier einmal in aller Ausführlichkeit und auch nach der gebotenen Vorbereitung und mit den entsprechenden Unterlagen und in Anwesenheit der Sachkundigen und derjenigen, die die intimsten Kenntnisse über die Situation im Ostblock haben, zum Thema einer Landessynode machen würden. Das wäre dann wohl einmal dem Anliegen entsprechend, das Herr Schäfer dargestellt hat, zum anderen aber auch der so wichtigen sachlichen Problematik, der wir uns meines Erachtens nicht werden entziehen können.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schäfer, Berichterstatter:** Erstens möchte ich schon das Interesse an dem Krusche-Referat so behandeln: Es wäre vielleicht denkbar – ich blicke zu Herrn Schneider – einfach aus unserer eigenen Entscheidung in Zukunft alles, was an Materialanforderungen hinausgeht, mit dem Krusche-Referat zu ergänzen. Das sind ja nur ein paar Seiten Kopien mehr. Vielleicht wäre es denkbar, daß wir in einer weiteren Auflage der Materialien das automatisch anhängen über die Erwähnung im Literaturverzeichnis hinaus. Welche Form man immer da auch findet: das müssen wir ja jetzt nicht im Plenum klären.

Ich von mir aus würde aufgrund der Einwände den Absatz „Viertens ..." zurücknehmen. Ich will nur noch einmal sagen: Bei uns wurden genannt Tschechoslowakei, Polen und die Folgen des Krieges, die eben Rumänien und Bulgarien mit betroffen haben, selbst wenn sie zunächst an unserer Seite mitgekämpft haben. Aber damit das Mißverständnis ausgeräumt wird, nehme ich den Absatz „Viertens ..." zurück – ausdrücklich mit dem Hinweis darauf, daß das Anliegen dieser Erklärung eben nicht sich in den Zusammenhang bringen läßt mit den anderen Aussöhnungsnotwendigkeiten gegenüber Ländern, die nicht zu Osteuropa gehören. Bei uns wurde Holland genannt. Aber da sind die Probleme ganz andere, weil sie sich nicht auf der Basis des politischen Gegensatzes befinden.

Ich möchte Herrn Dittes und Herrn Weiland darauf hinweisen, daß die Arbeitsgruppe Friedensdekade ja in dem Leporello vorsieht, daß am Dienstag, dem 11. November, alle, die das mitverwenden, beten für die von den Kämpfen in Afghanistan betroffenen Menschen, damit deutlich ist, daß wir uns in der Sache einig sind. Aber beim Thema Aussöhnung in bezug auf eine Schuld im Zweiten Weltkrieg steht das nicht auf der Tagesordnung.

Synodale **Schofer:** Ich möchte im Anschluß an die Rede von Herrn Oberkirchenrat Walther sagen, daß der Ausschuß für Mission und Ökumene für Ende Mai nächsten Jahres eine Studieninformationsreise zu diesem Zentrum „Glaube in der Zweiten Welt" in Zürich plant. Wir wären dann wahrscheinlich auch bereit, dem Plenum über unsere Erkenntnisse zu berichten. Außerdem hat Frau Dr. Gilbert gesagt, daß noch Plätze für Interessenten frei sind.

Wenn ich schon das Wort habe, möchte ich gleich etwas gegen den Antrag des Herrn König sagen. Ich habe die ganze Zeit schon Schwierigkeiten mit den Adressaten dieses Beschlußvorschlags. Wenn er nur bei uns bleibt, hängt er für mich irgendwo in der Luft. Jetzt ist angeregt, den Inhalt des Beschlußvorschlages zum Millennium der orthodoxen Kirche irgendwie bekanntzumachen. Das wäre doch wenigstens ein Adressat, dem das Schreiben zugedacht ist, wenn auch sicher nur ein Teiladressat.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Ich schließe die Aussprache.

Herr Berichterstatter, wünschen Sie noch ein Schlußwort?

Synodaler **Dr. Schäfer, Berichterstatter:** Ich bitte einfach darum, die Beschlußvorlage mit der Ergänzung, auf die Frau Gilbert gedrungen hat, und mit der Streichung des Absatzes „Viertens ..." zu verabschieden, damit unter dem Titel „Zustimmung der Synode" auch alle die Anregungen stehen, die ja nun sowieso im Protokoll stehen, aber nun auch an die weitergeleitet werden, die aufgrund ihrer Anträge danach fragen.

Präsident **Bayer:** Wir schreiten zur **Abstimmung**. Wenn ich es recht sehe, ist der weitestgehende Antrag der des Herrn König. Bitte, konzentrieren Sie sich. Hier sind ja 65 intelligente Synodale, wenn man mich abzieht, immer noch 64.

(Heiterkeit)

Herr König, bitte, wiederholen Sie noch einmal Ihren Antrag.

Synodaler **König:** Ich beantrage, daß der Schluß des Referates, wie ihn der Berichterstatter gegeben und Herr Oberkirchenrat Baschang schon vorgelesen hat – natürlich habe ich jetzt den kompletten Text nicht im Kopf –, den Antragstellern als Antwort gegeben wird. Die Begründung habe ich gegeben.

Präsident **Bayer:** Damit wäre aber dann der Vorschlag des Hauptausschusses abgelehnt, damit Sie sich alle darüber im klaren sind.

Wer stimmt für den Antrag des Synodalen König? – 10. Gegenstimmen? – Die brauche ich nicht zu zählen. Enthaltungen, bitte! – 5. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Jetzt befinden wir über den Zusatzantrag des Herrn Weiland, an geeigneter Stelle den von ihm zweimal verlesenen Passus einzufügen. Wer stimmt für diesen Zusatzantrag des Herrn Weiland? – 6 Ja-Stimmen. Gegenstimmen? – Das ist die Mehrheit. Enthaltungen, bitte! – 7. Der Antrag des Konsynodalen Weiland ist abgelehnt.

Jetzt stimmen wir über den Antrag des Hauptausschusses ab. Sie sind sich im klaren: „Die Synode nimmt zustimmend zur Kenntnis", dann kommt der Vorspann. Der ist jetzt Gegenstand der Abstimmung. „Der Hauptausschuß hält es nicht für sinnvoll ... "

(Synodaler Dr. Schäfer: und Streichung von „Viertens ..."!)

Ja. – Herr Dr. Gessner!

Synodaler **Dr. Gessner:** Gehört zu „Viertens..." auch der allerletzte Absatz?

(Zurufe: Nein!)

Präsident **Bayer:** Nein. Nur dieser Satz ist zu streichen. Dann frage ich: Wer ist für diesen Antrag des Hauptausschusses? – Das ist deutlich die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen, bitte! – 8. Bei 8 Enthaltungen ohne Gegenstimmen angenommen. Ich danke Ihnen.

II.4
Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Gengenbach vom 14.03.1986 zur evangelischen Position zum ungeborenen Leben

Präsident **Bayer:** Es berichtet Herr Kruck für den **Hauptausschuß**.

Synodaler **Kruck, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Meine Aufgabe ist es, über die **erneute Behandlung der Eingabe OZ 4/14** der Evangelischen Kirchengemeinde Gengenbach (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 4/86, Seite 138) für den Hauptausschuß zu berichten. Damit möchte ich der Synode den Beschlußvorschlag des Hauptausschusses erklären. Die Eingabe Gengenbach enthält drei Punkte.

Punkt 1: Die Synode möge sich sachkundig machen. Hier haben wir den Grund, weshalb wir in der Frühjahrssynode in Zusammenarbeit mit dem Bildungsausschuß die Behandlung der Eingabe vertagen mußten und zugleich der Evangelische Oberkirchenrat gebeten wurde, den Synodalen bei der Vorbereitung der Tagung zu helfen und Informationen zum Problemkreis vorzulegen. Dies ist inzwischen geschehen. Vielen Dank. Wir haben in den Unterlagen eine ganze Mappe mit entsprechendem Informationsmaterial vorgefunden. Beim Lesen – besonders des Beitrages von Gerhard Röckle: „Es frommt nicht alles – wenn es ums Leben geht" (Sonderdruck des Diakonischen Werkes der EKD, Stuttgart 86 – Redaktion Diakonie –) ist uns bewußt geworden, daß zur Zeit vieles im Flusse ist.

In bezug auf den Umgang mit Embryonen und Feten besteht zur Zeit eine Rechtsunsicherheit. Wir wurden durch Herrn Kirchenrat Wunderer, für dessen hilfreiche Mitarbeit wir danken, darauf hingewiesen, daß mit Drucksache 10/3758 dem Bundestag ein Gesetzentwurf zu § 168 Strafgesetzbuch (StGB) vorgelegt wurde mit dem Ziel einer rechtlichen Regelung zum strafrechtlichen Schutz vor der unbefugten Wegnahme toter menschlicher Embryos und Feten. Dadurch sollen die tote Leibesfrucht und ihre Teile ebenso strafrechtlich gegen unbefugte Wegnahme geschützt werden, wie die Leiche, Leichenteile oder die Asche von Verstorbenen. Ziel dieser Gesetzesänderung ist, Verkäufe an die kosmetische Industrie (siehe Anlage zum Antrag Gengenbach) zu verhindern. In der Stellungnahme der Bundesregierung wird darauf hingewiesen, daß es keine Anhaltspunkte dafür gibt, daß menschliche Embryonen und Feten in Krankenhäusern mit Kenntnis der Leitung beiseite geschafft worden sind. Dies hat, so Kirchenrat Wunderer, der Landessynodale Lauffer als Vorsitzender des Evangelischen Krankenhausverbandes bestätigt. Zu diesen Überlegungen einer Änderung bzw. Ergänzung zu § 168 StGB hat das Justizministerium noch einen Diskussionsentwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz) vorgelegt (abgedruckt in „Zeitschrift für Rechtspolitik", Heft 9, September 1986). Für unsere Überlegung ist dazu § 3 relevant. Mißbräuchliche Verwendung von Embryonen und Feten – ich zitiere –:

Wer einen nicht lebensfähigen Embryo oder Foetus nach einem Abortus

1. *künstlich am Leben hält oder*
2. *vor seinem Absterben Experimenten oder Einwirkungen unterzieht, die nicht aufgrund des vorangegangenen Abortus geboten sind,*

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Wir sehen, der Gesetzgeber ist auf dem richtigen Weg. Mit einer Verabschiedung der Gesetze bzw. Gesetzesänderung ist allerdings in der laufenden Wahlperiode nicht zu rechnen. Der Präsident der Bundesärztekammer, Dr. Karsten Vilmar, äußerte sich zum Thema „Richtlinien zur Forschung an frühen menschlichen Embryonen" wie folgt:

Die Richtlinien sollen der Prävention vor Mißbrauch dienen. Es geht hier nicht darum, bestehende Mißstände zu korrigieren, denn bisher gibt es in der Bundesrepublik Deutschland noch keine sogenannte „verbrauchende Forschung" an frühen menschlichen Embryonen. Wir wollen mit den Richtlinien erreichen, daß es gar nicht erst zum Mißbrauch von menschlichen Embryonen in der Forschung kommen wird.

Kann man zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die Synode auch keinen Handlungsbedarf erkennen, sollten wir dennoch, vielleicht auch gerade deshalb, die weitere Entwicklung genauestens verfolgen; darum der Beschlußvorschlag Ziffer 1.

Punkt 2: Hier geht es den Antragstellern um die evangelische Haltung bzw. Position zum ungeborenen Leben und eine noch deutlichere Darstellung und Information für die Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen. Der Hauptausschuß kann diesem Anliegen nur zustimmen und möchte an dieser Stelle auf die EKD-Texte 11 (vom November 1985) „Von der Würde werdenden Lebens" hinweisen. Der Landesbischof äußerte sich zur Frühjahrssynode wie folgt – ich zitiere –: „Auch das ungeborene Leben ist von Gott geschenktes Leben und steht unter der schützenden Zusage des auferstandenen Herrn." Auch hier möchten wir nochmals auf den Text von Gerhard Röckle: „Es frommt nicht alles – wenn es ums Leben geht" und speziell auf den Versuch seiner theologischen Bewertung hinweisen. Das führt den Hauptausschuß zum Beschlußvorschlag Ziffer 2.

Punkt 3: Umgang mit Früh- und Fehlgeburten und eine in diesem Zusammenhang möglicherweise erforderliche Änderung von kirchlichen Ordnungen.

In der Lebensordnung unserer Landesordnung heißt es: „Die kirchliche Bestattung wird im allgemeinen allen Gliedern einer evangelischen Kirche gewährt. Auch totgeborene oder ungetauft verstorbene Kinder werden auf Wunsch der Eltern kirchlich bestattet." Die hannoversche Landeskirche hat deshalb mit Rundverfügung 14/1985 vom Juni 1985 eine Hilfestellung für alle Pfarrämter und Krankenhausseelsorge herausgegeben. Ich zitiere:

Ein Kind, bei dem nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat, gilt, wenn es verstorben ist, ebenfalls als Leiche. Als Leiche gilt auch eine Leibesfrucht, bei der sich nach der Scheidung vom Mutterleib keine oder oben genannte Merkmale des Lebens gezeigt haben, deren Größe aber mindestens 35 cm beträgt.

In diesen Fällen muß vor der Bestattung wie in allen anderen Sterbefällen eine Leichenschau stattfinden und eine Totenbescheinigung (Leichenschauschein) ausgestellt werden.

Auch für Totgeburten, für die nach den oben genannten Bestimmungen keine Bestattungspflicht besteht, ist eine Bestattung möglich. Sie sollte immer dann erfolgen, wenn die Eltern es wünschen. Hier ist etwa an Fehlgeburten vor der 28. Schwangerschaftswoche zu denken.

In jedem Fall sollen die Krankenhausleitungen durch die Superintendenten

– bei uns Dekane –

im Benehmen mit den betroffenen Pastoren bzw. den zuständigen Krankenhausseelsorgern gebeten werden, dafür Sorge zu tragen, daß die tote Leibesfrucht so behandelt wird, daß dabei – unter Wahrung des Elternrechts – nicht die Würde des menschlichen Lebens verletzt wird.

Das christliche Begräbnis totgeborener oder kurz nach der Geburt gestorbener Kinder christlicher Eltern entspricht den reformatorischen Kirchenordnungen. In solchen Fällen ist eine schlichte Feier am Grabe mit einer der in Agende III vorgeschlagenen Lesungen „bei einem Kinde" (Seite 202) und dem Gebet „bei einem totgeborenen oder ungetauften Kinde" zu halten.

Diese Feier kann auch dann gehalten werden, wenn die Beteiligung eines Pastors (Diakons, Prädikanten, Lektors, Kantors) nicht möglich ist. Den Angehörigen müssen dann Lesungen und Gebet gedruckt in die Hand gegeben werden. Zu diesem Zweck kann die beigefügte Handreichung dienen, die im Falle einer Totgeburt den Eltern vom Krankenhaus, der Klinik oder dergleichen gegeben werden sollte.

Das führe uns zum Beschlußvorschlag Ziffer 3. Ich bitte die Synode, die etwas längeren Zitate zu entschuldigen. Sie haben ihre Begründung darin, daß dieses Material nur dem Hauptausschuß zugänglich war.

Ich verlese abschließend die drei Beschlußvorschläge:

1. *Der Hauptausschuß schlägt vor, die Synode möge sich weiterhin dem Anliegen der Kirchengemeinde Gengenbach widmen und den Verlauf der Entwicklung aufmerksam verfolgen.*
2. *Der Evangelische Oberkirchenrat soll den Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen verstärkt die evangelische Haltung bzw. Position zum ungeborenen Leben bekanntmachen.*

Hierzu haben wir folgende zusätzliche Bitte: Die Landessynode hat im Frühjahr 1986 eine Schwerpunkttagung zum Thema: „Ökologie – Schöpfung bewahren" durchgeführt, dabei aber die Thematik: Bewahrung menschlichen Lebens weitgehend ausgeklammert. Diese Thematik sollte in einer Anschlußtagung aufgegriffen und beraten werden, so daß die Landessynode auch eine eigene Stellungnahme zum Schutz ungeborenen Lebens – man könnte auch sagen: ungeborener Kinder – abgeben kann.

3. *Der Evangelische Oberkirchenrat soll den Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen ein ähnlich hilfreiches Rundschreiben vorlegen, wie das in der hannoverschen Landeskirche bereits geschehen ist.*

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr Kruck.

Ich eröffne die **Aussprache** zu diesem Tagesordnungspunkt – Frau Demuth.

Synodale **Demuth:** Ich möchte das unterstützen, was Herr Kruck in unserem Hauptausschuß gesagt hat. Wir müssen uns mit dem Thema beschäftigen, wann menschliches Leben beginnt und wie der Christ damit umgeht. Diese Frage müssen wir uns stellen, und wir können dieses Thema nicht mit spitzen Fingern beiseite schieben.

Wenn die Kirche nicht verschweigt, daß das Leben im Mutterleib nach Gottes Ebenbild geschaffen ist, daß hier Gott seine Geschichte mit dem Kind macht, wenn die Kirche klarer sagt: „Das Kind, das abgetrieben wird, wehrt sich, es leidet, es kann eine Stunde und länger dauern, bis es nachgibt und stirbt" – ich glaube, daß wir dann vorsichtiger und liebevoller mit Leben umgehen.

(Beifall)

Synodaler **Schuler:** Ich möchte einfach eine Erkenntnis weitergeben, die mich im Ausschuß doch sehr betroffen gemacht hat und die sich auf die sprachliche Seite bezieht. Es ist klar, daß die Mediziner von Embryonen und Feten sprechen. In dem schon genannten Aufsatz von Gerhard Röckle hat dieser darauf hingewiesen, daß in der hebräischen Sprache für das ungeborene und das geborene Kind derselbe Ausdruck Verwendung findet. Vielleicht wäre es einfach im sprachlichen Umgang hilfreich, von ungeborenen Kindern zu sprechen.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Wenn keine weiteren Wortmeldungen mehr kommen, schließe ich die Beratung.

Sie haben den Beschlußvorschlag des Hauptausschusses bekommen. Ich glaube, wir können die drei Ziffern zusammennehmen.

Wer gibt diesem Beschlußvorschlag seine Stimme? Wer ist dafür? – Das ist ganz überwiegend die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – 2. Damit ist der Antrag angenommen.

III
Berichte der besonderen Ausschüsse

Präsident **Bayer:** Wir kommen zu Tagesordnungspunkt III.1 und stellen hier um, es berichtet zunächst Herr Oppermann.

III.1
Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

b) Bericht über die Prüfung

1. der Jahresrechnungen über den Personalfonds zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze im Bereich von Kirche und Diakonie für 1984 und 1985

2. des landeskirchlichen Zuschusses an das Theologische Studienhaus e.V. in Heidelberg für 1983 und 1984

3. der Jahresrechnungen der Evangelisch-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA) für 1983 und 1984

Synodaler **Oppermann, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Worüber ich zu berichten habe – zu 1., zu 2. und zu 3. –, ersehen Sie aus der Tagesordnung.

Zu 1 – Jahresrechnungen über den Personalfonds zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze im Bereich von Kirche und Diakonie für 1984 und 1985: Ohne Beanstandungen

Zu 2 – landeskirchlicher Zuschuß an das Theologische Studienhaus e.V. in Heidelberg für 1983 und 1984: Mit Beanstandungen in allerdings kleinerem Ausmaße, die nichts mit den ewigen Baubefestigungserfordernissen zu tun haben.

Es handelt sich unter anderem um unterschiedliche Auffassungen des Evangelischen Oberkirchenrats und des Rechnungsprüfungsamtes über die Verwendung der in früheren Jahren – und vielleicht auch heutzutage noch – erzielten Überschüsse des Vereins in Höhe von ca. 15.000 DM pro Jahr, die vorwiegend aus Vermögensanlagen resultieren.

Das Rechnungsprüfungsamt sieht eine Verpflichtung des Vereins, diese Überschüsse jeweils der Deckung des Betriebsaufwandes zuzuführen, um die Ausgleichszahlungen der Landeskirche zu mildern. Der Evangelische Oberkirchenrat will nur von Fall zu Fall mit dem Verein zu vereinbarende Sonderleistungen verlangen.

Dem Evangelischen Oberkirchenrat wird vom Rechnungsprüfungsausschuß empfohlen, den Einsatz eigener Mittel des Vereins nach den Prinzipien der öffentlichen Finanzwirtschaft (z.B. § 44 der Landeshaushaltsordnung) durch entsprechende Änderungen im Betriebsvertrag zu regeln und der Synode zum Herbst 1987 zu berichten.

Es wird davon ausgegangen, daß bis dahin die in Arbeit befindlichen Zuwendungsrichtlinien fertiggestellt sind und als Grundlage dienen können.

Zu 3 – Jahresrechnungen der Evangelisch-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA) für 1983 und 1984: Die 1905 gegründete Anstalt öffentlichen Rechts KVA wurde vornehmlich auf die Übereinstimmung ihrer derzeit wahrgenommenen Aufgaben mit der Satzung sowie auf die Voraussetzungen für eine ausreichende Vermögensaufsicht untersucht.

Folgende Arbeitsgänge sind durch die Satzung nicht gedeckt:

a) 5%ige Festverzinsung beim Unterländer Evangelischen Kirchenfonds
– hier könnte z.B. eine marktgerechte Verzinsung angebracht sein.

b) Keine Gewinnausschüttung an die Evangelische Zentralpfarrkasse
– hier könnte der Jahresertrag überstellt werden im Verhältnis der Einlagen Unterländer Evangelischen Kirchenfonds zur Evangelischen Zentralpfarrkasse, die zusammen verwaltet werden.

c) Kein Abzug von Verwaltungskosten bei den beiden Fonds für die Hinterbliebenen- und Lehrerversorgung
– hier sollte die KVA ihre Selbstkosten in Rechnung stellen.

d) Vergabe von Darlehen zu nicht immer marktüblichen Zinsen an verschiedene Kreditnehmergruppen
– hier handelt es sich um die weitaus bedeutendste Geschäftssparte der KVA, die in der Satzung naturgemäß erfaßt oder eben wieder aufgegeben werden müßte.

Folgende Voraussetzungen fehlen für eine ausreichende Vermögensaufsicht:

a) Kein Haushaltsplan bei der KVA (außer für die nicht programmgebundenen Mittel).

b) Kein Haushaltsplan beim Gemeinderücklagefonds (GRF).

In beiden Fällen könnten vollumfängliche Haushaltspläne erstellt werden. Zur Erwägung könnte noch stehen die Zusammenfassung beider Haushaltspläne oder gar die Einbringung der Zahlenwerke beider Anstalten in den landeskirchlichen Haushaltsplan.

Die Folgewirkung bei Erstellen eines Haushaltsplanes ist bekanntlich, daß nach dem Kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) keine Haushaltsüberschüsse, wie bisher bei der KVA, thesauriert werden können.

Welche Maßnahmen sollten aufgrund der aus der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse getroffen werden?

Der Rechnungsprüfungsausschuß hält sowohl eine Satzungsänderung in Anpassung an die aktuellen Aufgaben der KVA als auch die Aufstellung eines kompletten Haushaltsplanes der KVA für erforderlich.

Der Rechnungsprüfungsausschuß empfiehlt aber der Synode, die Weiterbehandlung dem Finanzausschuß zu übertragen, weil der Katalog von Maßnahmen noch Begleiterscheinungen zeitigen kann, die eines fachmännischen, zeitaufwendigen Nachdenkens bedürfen, zu dem sich der bescheidene Rechnungsprüfungsausschuß allein nicht in der Lage sieht.

Schlußbemerkung: Falls die Synodalen diese nüchterne Auflistung von Fakten mit Aufmerksamkeit verfolgt haben sollten, könnte der Eindruck hängengeblieben sein, die KVA sei nicht sonderlich gut verwaltet. So kann man das nicht sehen. Die Entwicklung des „Unternehmens KVA" ist sehr erfolgreich, hat doch das Kapitalvermögen in den letzten 10 Jahren um über 50% zugenommen.

Ihre eigentliche Bedeutung hat die KVA durch Synodenbeschlüsse erlangt. Hervorzuheben sind das Diaspora-Sanierungsprogramm, das Instandsetzungsprogramm für kirchlichen Altbesitz, die Sonderbauprogramme sowie der Umschuldungsfonds als Hilfen an die Kirchengemeinden. Später kam die Bildung des mitzuverwaltenden GRF hinzu.

Im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit der Programme könnte sich eine eventuelle Zusammenlegung von KVA und GRF nicht als sinnvoll erweisen. Ebenso könnte das unmittelbare Einbringen in den landeskirchlichen Haushaltsplan möglicherweise die Aktivitäten und die Transparenz beeinträchtigen, es sei denn, es böte sich eine kompakte, hilfreiche EDV-Lösung an.

Die Kreativität aller an der KVA Mitwirkenden ist jedenfalls unbestritten, jedoch ist im Trubel der Alltagsgeschäfte die Anpassung des Rüstzeugs für die Tätigkeiten der über sich selbst und die 80jährige Satzung hinausgewachsenen Anstalt unterlassen worden. Dies muß jetzt in geeigneter Weise nachgeholt werden im Sinne einer vernünftigen Weichenstellung für das künftige Arbeitsfeld der KVA.

Dazu hat die Prüfung des Rechnungsprüfungsamts den Anstoß gegeben, wofür wir zu danken haben. So hat alles seinen Sinn, auch wenn darin nicht immer eine Förderung der Beziehung zwischen Prüfer und Geprüften zu sehen ist.

Wie sagten die Nachbarn? Sie können es nicht leicht haben miteinander: Er ist Mathematiker und sie ist doch lebendig und unberechenbar!

(Heiterkeit und Beifall)

Der **Beschlußvorschlag** lautet:

Dem Evangelischen Oberkirchenrat wird vom Rechnungsprüfungsausschuß empfohlen, den Einsatz eigener Mittel des Vereins nach den Prinzipien der öffentlichen Finanzwirtschaft (z.B. § 44 der Landeshaushaltsordnung) durch entsprechende Änderungen im Betriebsvertrag zu regeln und der Synode zum Herbst 1987 zu berichten.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hält sowohl eine Satzungsänderung in Anpassung an die aktuellen Aufgaben der KVA als auch die Aufstellung eines kompletten Haushaltsplans der KVA für erforderlich.

Der Rechnungsprüfungsausschuß empfiehlt aber der Synode, die Weiterbehandlung dem Finanzausschuß zu übertragen, weil der Katalog von Maßnahmen noch Begleiterscheinungen zeitigen kann, die eines fachmännischen, zeitaufwendigen Nachdenkens bedürfen, zu dem sich der bescheidene Rechnungsprüfungsausschuß allein nicht in der Lage sieht.

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr Oppermann. Unmittelbar im Anschluß berichtet Herr Dr. Göttsching.

a) Bericht über die Prüfung

1. **der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1984 (ohne Sondereinrichtungen)**
2. **der Jahresrechnung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für 1984**
3. **der Sonderrechnungen des Evangelischen Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg für 1983 und 1984**
4. **der Sonderrechnung des August-Winnig-Hauses in Wilhelmsfeld für 1983**
5. **der Sonderrechnung des Albert-Schweitzer-Hauses in Görwihl für 1983**
6. **der Sonderrechnungen der Evangelischen Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen für 1983, 1984 und 1985**
7. **der Sonderrechnungen des Evangelischen Jugendheims in Ludwigshafen für 1983, 1984 und 1985**
8. **der Sonderrechnungen des Hauses der Evangelischen Jugend in Oppenau für 1983, 1984 und 1985**

Synodaler **Dr. Göttsching, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Unfreiwillige Witze sind immer die besten. Es ist nicht verwunderlich, daß bei der trockenen Materie, die ich vorzutragen habe, der Computer-Schreibmaschinenbedienung unter anderem ein Tippfehler unterlaufen ist, für den ich mich beim Evangelischen Oberkirchenrat höflichst entschuldigen möchte. Vom Sekretariat wurde mir gesagt, daß dies ein beliebter Tippfehler sei. Beim Beschlußvorschlag unter Ziffer 1, der gerade ausgeteilt wurde, finden Sie statt „Oberkirchenrat" „Oberkrichenrat".

(Heiterkeit)

Dafür möchte ich mich entschuldigen, obwohl ich nichts dafür kann.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat in seiner Sitzung am 15.10.1986 den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die im Beschlußvorschlag aufgeführten Jahresrechnungen bzw. Sonderrechnungen erörtert. Über die Jahresrechnungen des Personalfonds zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze im Bereich von Kirche und Diakonie für 1984 und 1985, die Jahresrechnungen der Evangelisch-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt für 1983 und 1984 und des landeskirchlichen Zuschusses an das Theologische Studienhaus e.V. in Heidelberg für 1983 und 1984 hat soeben Synodaler Oppermann berichtet.

Die Prüfung der unter **Ziffern 2 bis 8** aufgeführten Einrichtungen ergab keine Beanstandungen.

Zur Prüfung der **Ziffer 1 – Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1984 (ohne Sondereinrichtungen)** – ist folgendes zu sagen:

Von einer systematischen Prüfung auf Verstöße gegen Vorschriften des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) bezüglich des Jahresabschlusses und der Rechnungslegung sah das Rechnungsprüfungsamt diesmal ab, weil die in den Prüfungsberichten der Vorjahre enthaltenen Beanstandungen

auf diesem Sektor vom Evangelischen Oberkirchenrat frühestens erst bei der Jahresrechnung 1985 beachtet werden konnten. So besteht zum Beispiel ein Widerspruch zwischen der elastischen Handhabung der Verwendung von Überschüssen, d.h. Mehreingängen von Steuergeldern als erwartet, seitens des Evangelischen Oberkirchenrats und der Synode und den Vorschriften des § 31 Abs. 3 des KVHG, dessen Wortlaut heißt: „Ein Überschuß ist zur Schuldentilgung oder zur Rücklagenbildung zu verwenden, soweit er ausnahmsweise nicht zum Haushaltsausgleich benötigt wird." Wenngleich bisher die Überschüsse an Steueraufkommen jeweils am Jahresende nach Beratung im Finanzausschuß von der Synode für nützliche und notwendige Zwecke vorgesehen und ausgegeben wurden, so stand doch diese Handlungsweise im Widerspruch zu dem eben zitierten Gesetzesparagraphen, nach dem Überschüsse eben nur zur Schuldentilgung oder zur Rücklagenbildung zu verwenden sind. Diese Diskrepanz bzw. nicht gesetzes-konforme Handlungsweise wurde erst durch die Rechnungsprüfung bewußt gemacht. Es muß deshalb so bald als möglich geprüft werden, ob nach wie vor eventuell auftretende Überschüsse für bestimmte, im Haushalt bisher nicht berücksichtigte wünschenswerte oder notwendige Vorhaben verwendet werden sollen – dann müßte die Fassung des § 31 KVHG geändert werden, oder ob man im Hinblick auf kommende magere Zeiten eben gemäß dieses Paragraphen Überschüsse zur Schuldentilgung und zur Rücklagenbildung verwendet. Es muß unterstellt werden, daß die Synode im Jahre 1976 bei Schaffung dieses Gesetzes etwaige Überschüsse am Ende eines Jahres nicht außerhalb des Haushaltsplanes verteilt, sondern zu der auch jetzt noch immer sehr notwendigen Aufstockung der Rücklagen verwendet wissen wollte. Nach wie vor lassen sich trotzdem über- und außerplanmäßige Ausgaben bei Vorhandensein von Mitteln ohne einen Nachtragshaushalt nach § 39 KVHG tätigen. Allerdings soll die Genehmigung dazu nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hielt es im Einvernehmen mit Herrn Präsidenten für notwendig, daß Rechts- und Finanzausschuß die Fragen prüfen sollten, ob und inwieweit eventuell § 31 des KVHG geändert oder ergänzt werden soll.

Bei der Prüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1984 wurde die Frage der Beförderung von Beamten und die Bewertung von Beamtenstellen in der Landeskirche bzw. beim Evangelischen Oberkirchenrat aufgegriffen. Im Hinblick darauf, daß die Stellen der Angestellten durch den Tarifvertrag nach BAT bewertet sind, sollten auch die Beamtenstellen einer Bewertung unterliegen. Es bestehe ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Einstufung von Beamten und der Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Aufstellung des Haushaltsplans bzw. des Stellenplans der Landeskirche. Von seiten des Rechnungsprüfungsamtes wurde auf das Bundesbesoldungsgesetz hingewiesen, wonach die Funktionen der Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und bestimmten Besoldungsgruppen zuzuordnen sind. Beförderungsämter dürfen danach nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppen nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktion wesentlich abheben. Diese Vorschrift wurde auch ins Landesbesoldungsgesetz übernommen, nach dem sich die Beamtenbesoldung bei der Evangelischen Landeskirche in Baden richtet. Die Länderministerien wurden ermächtigt, Vorschriften über die Bewertung der Dienstposten der Beamten zu erlassen. Der Evangelische Oberkirchenrat nahm zur Frage der Dienstbewertung der Beamten Stellung und wies darauf hin, daß die Stellenpläne der Landeskirche als Anlage zum Haushalt mit dem von der Landessynode beschlossenen Haushaltsgesetz für den Evangelischen Oberkirchenrat verbindlich seien. In diesen Stellenplänen werden den Beamten keine bestimmten Tätigkeiten oder Funktionen zugewiesen. Häufig sogar sind die Stellen mit gebündelten Besoldungsgruppen – also zum Beispiel A 14/16 – verbunden. Außerdem habe der Landesgesetzgeber noch keine Verordnungen zur Dienstpostenbewertung der Beamten erlassen, so daß eine rechtliche Verpflichtung dafür auch nicht bestehe. Im übrigen sei der Evangelische Oberkirchenrat im Vergleich zu obersten Bundes- oder Landesbehörden zu klein, als daß sich bei einer Beförderung eines Beamten damit der Grundsatz einer wesentlichen Funktionsänderung verbinden ließe. Nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums müsse die Beförderung eines Beamten auch ohne Wechsel seiner Aufgabe möglich sein.

Bei der Diskussion im Rechnungsprüfungsausschuß zur Sache wurde einerseits betont, daß bei größeren Dienststellen mit vielen unterschiedlichen Aufgaben und vielen unterschiedlich zu bewertenden Dienstposten schon aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Gerechtigkeit die Dienstpostenbewertung notwendig sei, daß aber bei der geringen Zahl und Überschaubarkeit der Beamtenstellen im Evangelischen Oberkirchenrat – besonders im Bereich des höheren Dienstes – die bisherige Handhabung der Ausweisung der Beamtenstellen und der Beförderung ausreichend sei. Andererseits sah sich der Ausschuß in seiner Kompetenz überfordert, endgültig Stellung zu nehmen. Im Einvernehmen mit Herrn Präsidenten hielt es der Ausschuß für angezeigt, zuzüglich zur Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats Stellungnahmen des Rechts- und Finanzausschusses zur Frage der Dienstpostenbewertung der Beamten der Landeskirche zu erbitten.

Der Rechnungsprüfungsausschuß schlägt deshalb der Synode folgenden Beschluß vor – Sie haben ihn vorliegen, ich muß ihn aber verlesen:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird hinsichtlich

- *der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1984 (ohne Sondereinrichtungen)*
- *der Jahresrechnungen über den Personalfonds zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze im Bereich von Kirche und Diakonie für 1984 und 1985*
- *der Jahresrechnungen der Evangelisch-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt für 1983 und 1984*
- *der Jahresrechnung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für 1984*
- *der Sonderrechnungen des Evangelischen Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg für 1983 und 1984*
- *der Sonderrechnung des August-Winnig-Hauses in Wilhelmsfeld für 1983*
- *der Sonderrechnung des Albert-Schweitzer-Hauses in Görwihl für 1983*
- *der Sonderrechnungen der Evangelischen Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen für 1983, 1984 und 1985*
- *der Sonderrechnungen des Evangelischen Jugendheims in Ludwigshafen für 1983, 1984 und 1985*

- *der Sonderrechnungen des Hauses der Evangelischen Jugend in Oppenau für 1983, 1984 und 1985*
- *des landeskirchlichen Zuschusses an das Theologische Studienhaus e.V. in Heidelberg für 1983 und 1984*

entlastet.

2. Der Rechts- und der Finanzausschuß der Synode werden gebeten zu prüfen, ob und inwieweit § 31 KVHG geändert oder ergänzt werden soll.

3. Der Rechts- und der Finanzausschuß werden unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsamtes und des Evangelischen Oberkirchenrats gebeten zu prüfen,

ob und inwieweit die im Bundesbesoldungsgesetz und im Landesbesoldungsgesetz vorgeschriebene Dienstpostenbewertung der Beamten auf die Beamtenstellen der Evangelischen Landeskirche in Baden bzw. des Evangelischen Oberkirchenrats übertragen werden muß bzw. werden kann.

Das Ergebnis dieser Prüfung sollte bei der Aufstellung des nächsten Haushaltsplanes berücksichtigt werden.

4. – Nun beziehe ich die Beschlüsse des Synodalen Oppermann mit ein, weil das gleich einheitlich zu verabschieden ginge. – Der Evangelische Oberkirchenrat und der Finanzausschuß werden gebeten zu prüfen, in welcher Form die Satzung der Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA) den derzeit wahrgenommenen Aufgaben anzupassen ist. Für die Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplans ist zudem zu sorgen.

5. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Gewährung von Zuwendungen an den Verein „Theologisches Studienhaus e.V. in Heidelberg" die Prinzipien der öffentlichen Finanzwirtschaft gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung angewandt werden und dementsprechend der Betriebsvertrag geändert wird. Um Bericht über das Veranlaßte wird bis zur Tagung der Landessynode im Herbst 1987 gebeten.

An dieser Stelle sei allen, die sich mit der trockenen Materie der Rechnungsprüfung befassen mußten – den Prüfern im Rechnungsprüfungsamt und den mehr oder weniger schwer Geprüften der verschiedenen Einrichtungen – für Genauigkeit und Geduld herzlich gedankt.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Ihnen wird herzlich gedankt, Herr Dr. Göttsching. Ich hätte nicht geglaubt, daß in Baden Menschen wohnen, die so schnell reden können. Ich eröffne die **Aussprache.**

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein:** Dem beantragten Rechtsgespräch des Evangelischen Oberkirchenrates mit den zuständigen Ausschüssen sehe ich gern entgegen. Es handelt sich hier um eine kritische Anfrage, die Vorgänge aus dem Jahre 1984 betrifft, also die Handhabung meines hochverehrten Herrn Vorgängers, die dieser damals auch schon mehr als ein halbes Jahrzehnt durchgeführt hatte. Vor Abgabe der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates habe ich nach sorgfältiger Prüfung die persönliche Überzeugung gewonnen, daß die Handhabung des Evangelischen Oberkirchenrates rechtlich zulässig und nicht zu beanstanden war. Eine Rolle hat dabei gespielt, daß die für den Bundesgesetzgeber vorgesehene Ausführungsverordnung zu solchen Bewertungen bis heute nicht erlassen ist.

Ich möchte aber klarstellen, daß diese rechtliche Kontroverse nichts zu tun hat mit der anderen Frage, ob und inwieweit im Interesse unserer kirchlichen Beamten hier Schritte und Verbesserungen denkbar und möglich sind. Diese Frage sollte und wird zu gegebener Zeit im Zusammenwirken mit der Mitarbeitervertretung und der Arbeitsrechtlichen Kommission und unter Berücksichtigung von Erfahrungen und Handhabungen in anderen EKD-Gliedkirchen angefaßt werden. Was diesen Punkt angeht, so bestehen zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und dem Evangelischen Oberkirchenrat keine Differenzen.

Oberkirchenrat **Baschang:** Ich möchte ganz kurz zu Ziffer 5 des Beschlußvorschlages etwas sagen, damit der Verein „Theologisches Studienhaus e.V. in Heidelberg" nicht in falschen Verdacht gerät, als würde er die Finanzsituation der Landeskirche nicht respektieren. Er hat in den Jahren 1985 und 1986 durch beachtliche Zuschüsse die Kasse des Studienleiters gefüllt und in diesem Punkt die landeskirchlichen Finanzen entlastet. Er hat im Jahre 1985 mit einem Kostenaufwand von ca. 5.500 DM drei zusätzliche Plätze für das Kontaktstudium zur Verfügung gestellt. Ich bin aber dankbar, daß der Rechnungsprüfungsausschuß anerkennt, daß nur über eine Änderung des Betriebsvertrages dem Anliegen des Rechnungsprüfungsamtes Rechnung getragen werden kann. Solche Änderungen wollen wir gern versuchen mit dem Verein auszuhandeln. Der jetzige Betriebsvertag gibt uns aber keine Basis dafür, den Verein stärker zur Kasse zu bitten.

Synodaler **Gabriel:** Ich möchte zu Punkt 4 eine Frage an Herrn Dr. Göttsching und an Herrn Oppermann stellen. Es wird hier im letzten Satz zwingend gemacht, indem es heißt: „Für die Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes ist zudem zu sorgen."

Herr Oppermann hatte auch Näheres dazu ausgeführt. Es ist allerdings in diesem Punkt 4 im Gegensatz zu Punkt 3 und zu Punkt 5 nicht die Rede, daß dies schon zum Haushaltsbeschluß 1987 erfolgen sollte. Es ist hier keine Terminangabe gemacht. Trotzdem frage ich, ob es nicht möglich wäre, den letzten Satz nicht zwingend zu machen, sondern in die Prüfungen des Oberkirchenrates und des Finanzausschusses die Frage einzubeziehen, ob die Aufstellung eines Haushaltsplanes möglich und sinnvoll wäre und in welcher Form das geschehen könnte. Dann wäre nicht von vornherein eine zwingende Bestimmung zur Durchführung festgelegt, sondern sie könnte in die abwägende Prüfung des Oberkirchenrates und des Finanzausschusses einbezogen und dann auch entsprechend verabschiedet werden.

Synodaler **Oppermann, Berichterstatter:** Wenn man die Anträge von Herrn Dr. Göttsching und mir miteinander vergleicht, so ist schon ein gewisser Unterschied da. Ich bin nicht so streng wie er, wie man in der Formulierung sieht, aber er ist der Vorsitzende. Sie müßten darüber abstimmen, wie wir verfahren sollen, oder zumindest darüber diskutieren. Ich darf noch einmal meinen Antrag wiederholen:

Der Rechnungsprüfungsausschuß hält sowohl eine Satzungsänderung in Anpassung an die aktuellen Aufgaben der KVA als auch die Aufstellung eines kompletten Haushaltsplanes der KVA für erforderlich.

Der Rechnungsprüfungsausschuß empfiehlt aber der Synode, die Weiterbehandlung dem Finanzausschuß zu übertragen, weil der Katalog von Maßnahmen noch Begleiterscheinungen zeitigen kann, die eines fachmännischen, zeitaufwendigen Nachdenkens bedürfen, zu dem sich der bescheidene Rechnungsprüfungsausschuß allein nicht in der Lage sieht.

Insofern bleibt noch alles offen, im Finanzausschuß darüber zu diskutieren, ob man es überhaupt macht, ab wel-

chem Zeitpunkt es in Kraft treten soll und dergleichen. Auch wie die Zusammenführung der Haushaltspläne erfolgen soll – sei es jeder für sich oder im gesamten Haushalt untergebracht. Ich sage ja auch in einem anderen Satz, daß dann die Haushaltsüberschüsse, die in der KVA stattfinden würden, nicht mehr thesauriert werden können, das heißt sie können nicht mehr aufgeschichtet und irgendwann gezielt etwas herausgenommen werden, sondern es hieße, daß dann jährlich, wie jetzt im landeskirchlichen Haushalt auch, die eintretenden Überschüsse erst einmal in die Rücklagen müßten und von dort aus wieder neu zu betrachten wären.

Synodaler **Dr. Göttsching, Berichterstatter:** Es besteht sicher keine Differenz zwischen uns in der Sache. Aber ich würde – auch der Form halber – lieber – weil wir das nicht endgültig beschließen wollten und es dem Finanz- und Rechtsausschuß übertagen haben – den letzten Satz von Ziffer 4 abändern in die Fassung, die ich Ihnen jetzt vortrage:

Ebenfalls sollte die Frage der Aufstellung eines Haushaltsplanes geprüft werden.

(Zuruf Herr Gabriel: Das war mein Anliegen!)

Ich würde aber doch bitten, über den gesamten Antrag, den ich zuletzt vorgelesen habe, abzustimmen. Damit könnte der Antrag von Herrn Oppermann mit einbezogen werden.

Präsident **Bayer:** Ich habe keine Wortmeldungen mehr. Dann schließe ich die Aussprache. Wir kommen zur **Abstimmung.** Jetzt ist mir doch nicht ganz klar: Bei Herrn Dr. Göttsching sind fünf Antragspunkte enthalten. Da sind die Punkte von Herrn Oppermann mit enthalten. Wenn wir darüber abstimmen, brauchten wir über die von Herrn Oppermann nicht mehr getrennt abzustimmen.

Herr Wegmann, zur Abstimmung!

Synodaler **Wegmann:** Ich würde vorschlagen, daß bei Herrn Oppermann eine Ergänzung in seinen Antrag aufgenommen wird – derart, daß man hinter die Worte „... weil der Katalog von Maßnahmen ..." anfügt: „ – auch die Erstellung eines Haushaltsplanes –". Dann käme das nämlich in die Überlegung hinein.

Bei Herrn Dr. Göttsching sollte man dann den letzten Satz „Für die Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes ist zudem zu sorgen" streichen, da dies dann in die Prüfung mit hineinkäme.

Synodaler **Dr. Göttsching, Berichterstatter:** Ich bitte das nicht falsch zu verstehen. Es würde genügen, wenn man über den Antrag, den ich vorgelesen habe, abstimmen würde. Es tut mir leid, daß ich mich gestern nicht mehr mit Herrn Oppermann abstimmen konnte, weil er nicht da war. Ich hatte aber aus seinem Schreiben ersehen, daß darin kein Beschlußvorschlag vorkam.

Präsident **Bayer:** Herr Oppermann ist damit einverstanden. Dann haben wir den Beschlußvorschlag des Herrn Dr. Göttsching, der an alle verteilt worden ist – mit der vorhin von ihm genannten Änderung. Wer kann nun diesem Vorschlag seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen? – 7. Damit ist der Antrag angenommen.

III.2
Bericht des besonderen Ausschusses Beruf – Arbeitswelt – Wirtschaft

Präsident **Bayer:** Herr Dr. Heinzmann berichtet.

Synodaler **Dr. Heinzmann, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Da ein Viertel meines genetischen Materials aus der Schweiz stammt, kann ich nicht ganz so schnell sprechen wie Herr Professor Dr. Göttsching, aber ich habe dafür keinen Beschlußvorschlag zu machen, sondern nur einen Bericht abzugeben.

Der Bericht bezieht sich auf den Auftrag der Frühjahrssynode, der Unterausschuß „Beruf – Arbeitswelt – Wirtschaft" möge sich mit der durch die damalige Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft (EAN) Lahr angeregte Thematik „Neue Armut" befassen und die Synode über die Beratungen informieren (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 4/1986, Seite 51 ff.).

Der Unterausschuß hatte einen ersten Gesprächsaustausch, in dem aktuelle Informationen, persönliche Erfahrungen und Problemanzeigen vorkamen. Die „Neue Armut" ist ein vielschichtiges Problem, bei dem strukturelle Faktoren und persönliche Lebensumstände ineinander greifen. Da das Leben vieler Menschen davon betroffen ist, müssen wir uns als Kirche darum kümmern.

So beschäftigte sich die letztjährige Diakonische Konferenz mit der „Neuen Armut"; im Diakonischen Werk Baden entstand durch Herrn Dr. Eichler eine informative Broschüre, aus der ich auch einige Hinweise gerne aufnehme. Es ist diese Broschüre, die inzwischen auch in Ihre Fächer gelangt ist: „Andreas Eichler – Armut und Not im Alltag als Herausforderung an Kirche und Diakonie"; herausgegeben im Mai 1986.

Im Unterausschuß wurde an verschiedenen Beispielen deutlich, wie Neue Armut und Arbeitslosigkeit zusammenhängen:

Jugendliche, die bestimmte Qualifikationshürden nicht nehmen können, haben kaum Beschäftigungschancen; wenig qualifizierte Arbeitsplätze sind am leichtesten wegrationalisierbar; die Vermittlung wenig qualifizierter Arbeitnehmer wird zunehmend schwieriger; in der bäuerlichen Landwirtschaft führen steigende Kosten und geringere Erlöse zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten; die Zahl der Langzeitarbeitslosen nimmt zu, darunter fallen vor allem ältere und behinderte Menschen.

Ein Trend wird deutlich: Arbeitslose verlieren zunehmend zuerst den Anspruch auf Arbeitslosengeld und dann den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, so daß sie zu Sozialhilfeempfängern werden. Man muß schätzen, daß etwa jeder dritte Arbeitslose heute auf Sozialhilfe angewiesen ist. Die Belastung der kommunalen Haushalte hat dadurch drastisch zugenommen.

Für die betroffenen Menschen bedeutet dies alles eine einschneidende Reduzierung ihrer Lebensmöglichkeiten, die weit über das Materielle hinausreicht. Die Broschüre von Herrn Dr. Eichler faßt dies so zusammen: „Wer einmal infolge von Arbeitslosigkeit bis zur Sozialhilfe 'abgerutscht' ist, hat unter den gegenwärtigen Arbeitsmarktbedingungen nur geringe Chancen, den fatalen Zirkel von hohem Arbeitsmarktrisiko, lang währender Arbeitslosigkeit, niedrigem Absicherungsgrad durch die Arbeitslosenversicherung und Armut zu entkommen. Materielle Verarmung,

aber auch Verschuldung, individuelle seelische und soziale Not, Krankheiten, Verfallserscheinungen in der Familie sind nur zu oft die Endpunkte einer solchen Entwicklung" (Seite 17 ff.).

Bereits in der Frühjahrssynode wurde angesprochen, daß wir uns diesem Problem nicht verschließen können. Der Unterausschuß will versuchen, ökonomische und theologische Aspekte zu erarbeiten und aufeinander zu beziehen. Dabei braucht man sich keine Illusionen zu machen: Die Theologie hat sich bisher sicherlich zu wenig um ökonomische Fragen gekümmert. Vielleicht ergibt sich aber hier ein wichtiger und interessanter Dialog – wenigstens in Ansätzen.

Bei der Neuen Armut spielt die Überschuldung der betroffenen Menschen oft eine große Rolle. Das Diakonische Werk hat eine Schuldnerberatung aufgenommen und einen Fonds zur Schuldenregulierung gegründet. Die Synode verstärkte diesen Fonds inzwischen um den Betrag von 100.000 DM. Damit ist eine wichtige Möglichkeit geschaffen, in diesem Bereich Hilfe anzubieten.

Der Unterausschuß befaßte sich sodann angesichts der engen Verknüpfung von Neuer Armut und Arbeitslosigkeit mit einem Papier der Industrie- und Sozialpfarrämter unserer Landeskirche, das eine Beschäftigungsinitiative der Landeskirche vorschlägt und entsprechende Schritte entwirft. Gegenüber der gegenwärtig restriktiven Personalpolitik der Landeskirche wird hier darüber nachgedacht, ob und wie der gegenwärtigen Arbeitslosigkeit in Baden-Württemberg von 6% bis 7% durch eine etwa 7%ige Vermehrung kirchlicher Arbeitsplätze begegnet werden kann – Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Diakonisches Werk eingeschlossen. Bei einer gesamten Beschäftigungszahl von etwa 20.000 kirchlichen Mitarbeitern würde das konkret bedeuten: 1.400 weitere Arbeitsplätze – verteilt über etwa 3 Jahre. Das Papier hält dies für ein notwendiges, vorbildliches und realistisches Ziel. Begründung und Argumentationsgang seien zusammenfassend skizziert:

Im kirchlichen Bereich ist Arbeit genug vorhanden, etwa in Jugend- und Altenarbeit, im Bildungsbereich, in der Betreuung von Randgruppen. Für diese Arbeitsfelder besteht auf dem Arbeitsmarkt auch eine deutliche Nachfrage. Im Vergleich zur Industrie ist hier die Ausstattung eines Arbeitsplatzes relativ kostengünstig. Die Kirche darf sich nicht an dem sonst üblichen gesellschaftlichen Spiel beteiligen, den Schwarzen Peter, d.h. die Verantwortung für die Lösung der Arbeitslosigkeit, nur hin- und herzuschieben. „Die Kirche darf so nicht handeln. Sie hat sich in ihrer Frühzeit um arbeitslose Glieder gekümmert. Sie muß es heute tun und vorbildlich zeigen, daß eine gemeinsame Anstrengung möglich ist und Erfolg hat. Diese Botschaft würde von Staat, Wirtschaft und Gewerkschaft gehört werden und auch Türen öffnen für andere Inhalte des Evangeliums" (Zitat Seite 3 des Papiers).

Ein Gelingen ist freilich nur vorstellbar, wenn sich alle in der Kirche angemessen beteiligen – alle, d.h. die kirchlichen Mitarbeiter und die Kirchenmitglieder. Von diesem Grundgedanken her entwickeln die Industrie- und Sozialpfarrämter ein Finanzierungskonzept auf 3 Säulen:

a) eine Abgabe aller Mitglieder der Kirche, vor allem derer, die keine Kirchensteuer zahlen;

b) Arbeitszeitverkürzung mit Lohnzuwachsverzicht, Vorruhestand, Gehaltskürzungen bei Beamten;

c) Unterstützung durch das Land Baden-Württemberg und die Arbeitsverwaltung – auf eine Arbeitsplatzoffensive des Landes Schleswig-Holstein wurde in diesem Zusammenhang verwiesen.

Der Unterausschuß fragte sich natürlich, wie realistisch dieses Konzept sei. Aber er empfand diese Überlegungen als wichtige Anregung zur Diskussion, vor allem im Kontrast bzw. als Alternative zu einer restriktiven Personalpolitik. Um weitere Förderung und Abklärung dieser Überlegungen will sich der Unterausschuß durch geeignete Gespräche, z.B. mit der Arbeitsrechtlichen Kommission, bemühen.

Die Synode möge diesen sehr vorläufigen Zwischenbericht zustimmend zur Kenntnis nehmen und der weiteren Berichterstattung mit gedämpftem Optimismus entgegenblicken.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr Dr. Heinzmann. Eine Aussprache wird darüber nicht gewünscht. Beschlußvorschlag ist keiner gemacht worden.

III.3
Bericht des besonderen Ausschusses Friedensfragen

Präsident **Bayer:** Es berichtet der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Dr. Müller.

Synodaler **Dr. Müller, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Während der Sitzung am 15.10.1986 behandelte der Ausschuß zwei Themenkreise.

1. Friedensaktivitäten innerhalb der Landeskirche, insbesondere Vorbereitung der diesjährigen Friedensdekade.

Es war ja während der vorhergehenden Tagesordnung verschiedentlich schon von diesen Materialien die Rede, die Ihnen angeboten wurden. Da diese Liste offiziell durch die Expeditur des Evangelischen Oberkirchenrates nur an die Pfarrämter versandt wird, erlaube ich mir, Ihnen die Materialübersicht für 1986 zu verlesen.

1. Tägliche Andachten in der Friedensdekade, 9.–19. November 1986 (Leporello)
2. Aussöhnung mit dem Osten – Teil I
3. Aussöhnung mit dem Osten – Teil II
4. Weltraumwaffen pro und contra
5. Bewahrung der Schöpfung
   Tschernobyl und die Folgen
6. Familiengottesdienst in der Friedensdekade
7. Konzil des Friedens
8. Gebetskette – Erfahrungen – Anregungen
9. Deutscher Evang. Kirchentag (DEKT) – Arbeitshilfe 2 „Gerechtigkeit, Frieden, Schöpfung – Schritte zum Konzil"
10. Handreichungen für Kirchengemeinden zur Friedensdekade (Arbeitsgemeinschaft der Friedensdienste)
11. Predigthilfe der Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste zum Volkstrauertag/Friedenssonntag und Buß- und Bettag 1986
12. Literaturhinweise für die Friedensdekade 1986

Eine zwölf Punkte lange Liste, zu der nach meinem Bericht wahrscheinlich noch ein 13. Punkt hinzukommen wird. Die

Pfarrämter haben zum Teil schon Bestellungen eingesandt. Ich möchte nur der Vollständigkeit halber – und vielleicht auch als Hilfe – aus dem Arbeitsheft der Arbeitsgruppe Friedensdekade der Evangelischen Landeskirche in Baden „Aussöhnung mit dem Osten 1985" berichten, daß dort das Referat von Krusche zwar nicht vollständig, aber doch ganz wesentlich auf den Seiten 3 und 4 zitiert ist und mit einem maßgeblichen Zitat in der Einleitung zu diesem Arbeitsheft natürlich vorgekommen ist. Wir haben uns im Ausschuß selbst auch ausführlich damit beschäftigt. Vielleicht erinnern sich einige der Synodalen daran, daß in einem der Berichte im vorigen Jahr ausführlich aus diesem Krusche-Referat hier vor der Synode berichtet und zitiert wurde.

Alle Pfarrämter sind über die Vorarbeiten informiert. Bestellungen gehen inzwischen ein und nach den ersten Beobachtungen können wir sagen, daß sehr gezielt aus dem Angebot bestellt wird. Der „Renner" ist wie im Vorjahr unser Leporello, wofür die Urheberrechte bei den Kirchen der DDR liegen. Unser Gast, Pfarrer Zimmermann aus Treuenbrietzen in der DDR, war in der Sitzung dabei und teilte mit uns die Freude darüber. Die Textzusammenstellung besorgte auch für 1986 unser Konsynodaler Dr. Schäfer.

(Beifall)

Mit dem Druck der zweiten Auflage erhöht sich die Gesamtzahl inzwischen auf 30.000 Exemplare. Andere Gliedkirchen aus der EKD bestellen immer in einer Größenordnung von 5.000 bis 6.000 bei uns. Sie, verehrte Synodale, haben inzwischen ein Exemplar in Ihrem Fach gefunden.

Ein besonderer Einfall unseres Ausschusses war es nun, einen *Brief* mit acht Fragen zur Friedensverantwortung *an die Vorsitzenden der im Bundestag vertretenen Parteien* (mit Durchschlag zur Kenntnisnahme unseren Landtagsfraktionen) zu schreiben. Der Brief war mit Datum vom 15. August datiert. An Antworten gingen ein: zwei aus Stuttgart und zwei aus Bonn. Aus Stuttgart vom Vorsitzenden der CDU-Fraktion, Herrn Teufel, mit dem Hinweis, daß das eine Bundesangelegenheit sei und er nicht im einzelnen antworten würde, von der SPD-Fraktion, von Herrn Lang, mit einer Antwort, die in allen acht Punkten auf unsere Fragen einging. Die übrigen Landtagsfraktionen meldeten sich nicht. Aus Bonn kam bis zum 1. Oktober nichts. Dann habe ich einen Mahnbrief geschickt und darauf hingewiesen, daß wir am 15. Oktober hier im Friedensausschuß tagen und dann darüber entscheiden würden, ob wir die Fragen zur Friedensarbeit freigeben – auch mit dem Vermerk: Antworten aus Bonn sind nicht eingetroffen. Das hat zwei Fraktionen bewogen, uns zu schreiben: die FDP und die Grünen. Die Grünen haben ihr Wahlkampfprogramm geschickt, wo ein bestimmter Abschnitt übertitelt ist: Einseitig abrüsten – wir machen den ersten Schritt. Daraus sollten wir uns die Antworten selbst heraussuchen. Das habe ich nicht getan. Die FDP hat die Antworten auf die acht Fragen gegeben. Ich habe diese Fragen und Antworten zusammengestellt – jeweils ohne Begleitschreiben – in einer Art Synopse und diese Abschrift habe ich Ihnen in Ihre Fächer legen lassen. Sie haben Sie heute früh vielleicht schon gefunden. Wie weit sich nun diese Texte zur Verwendung in der Friedensdekade eignen, mögen die Interessenten selbst entscheiden und benötigte Exemplare ebenfalls bei der Expeditur abrufen. Der Ausschuß bittet alle Gruppen und Gemeinden, über ihre Erfahrungen mit den verwendeten Materialien möglichst bald nach dem Ende der Friedensdekade an den Evangelischen Oberkirchenrat zu berichten. Anfang 1987 soll dort eine Auswertung erfolgen. Ich danke hier vor der Synode für die vorzügliche Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Oberkirchenrat, vor allen Dingen mit Herrn Oberkirchenrat Schneider.

(Beifall)

2. Friedensaktivitäten überregional

Die Einladung zum Friedensgebet von Assisi wurde vom Ausschuß sofort aufgegriffen und in Verbindung mit dem Ordinariat besprochen. Es wird leider kein Sonderzug der Deutschen Bundesbahn, nicht einmal ein Kleinbus fahren. Die streng gezielte Einladung des Papstes hat keinen von uns betroffen. Wir haben aber vom Ordinariat eine herzliche Einladung zu ökumenischen Gebetsgottesdiensten erhalten, zum Beispiel im Freiburger Münster um 17.00 Uhr am 26. Oktober. Auch in anderen Kirchenbezirken sind in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) örtlich verschieden entsprechende Einladungen erfolgt. Der 27.10.1986 (Montag) selbst ist für die Gottesdienste in Assisi vorgesehen, die vom ZDF direkt übertragen werden sollen. Es werden „nur" Wortgottesdienste sein. Wir möchten unsere Gemeinden anregen, eine Gegeneinladung zum Gottesdienst am Bußtag, mit dem unsere Friedensdekade abschließt, entweder über die ACK oder die ökumenischen Partner in der Gemeinde selber auszusprechen.

Über den konziliaren Prozeß bzw. die Initiative für ein Konzil des Friedens innerhalb unserer Landeskirche haben wir auch ein Heft erstellt. Wir werden aber über die Ergebnisse oder die Fortschritte des konziliaren Prozesses innerhalb unserer Landeskirche erst zur Frühjahrssynode 1987 berichten können. Für diese Initiative hat der Rat der EKD am 25.07.1986 einen Text herausgebracht – das ist dieser gelbe EKD-Text Nr. 17 („Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung", Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zur Initiative für ein „Konzil des Friedens" und zum „konziliaren Prozeß gegenseitiger Verpflichtung für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung") –, den der Ausschuß allen Interessierten sehr empfiehlt.

Es sind nur neun Seiten Text. Deshalb ersparen wir uns eine ausführliche Berichterstattung darüber. Wir weisen nur auf die beiden Fragen hin, mit denen dieser Text abschließt:

„Welche Wege sehen wir als christliche Gemeinden, die Institution des Krieges zu überwinden?

Was können wir als Gemeinden und als einzelne tun, damit Kirche im Inneren wie nach außen sich als eine Frieden stiftende und Gerechtigkeit fördernde Kraft entfaltet?"

In diesem Text der EKD, der ja vor der Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) gedruckt wurde, wird die KEK gebeten, sich für eine Regionalversammlung, die sogenannte Nordversammlung, einzusetzen. Aus dem Bericht von Dr. Epting (1. Sitzung, TOP XI) haben wir gehört, daß das geschehen ist.

Wir bitten unsere Synode nun, Herrn Dr. Eptings und unseren Bericht nicht nur wohlwollend zur Kenntnis zu nehmen, sondern auch unsere Kirchenleitung dazu zu bewegen, an den Vorbereitungen dieser Nordversammlung nach ihren Kräften mitzuwirken.

Und noch ein Letztes: Ein Hinweis auf eine Sendung „Gott und die Welt" heute abend im Fernsehen, in der ein Bericht kommt über den Bittgang unserer Frauen „Unterwegs für das Leben".

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr Dr. Müller. – Ich eröffne die **Aussprache.**

Synodaler **Lauffer:** Ich habe eine Verfahrensfrage und eine grundsätzliche Bemerkung zu machen:

Ist nach unserer Grundordnung und nach der Geschäftsordnung der Vorsitzende eines Unterausschusses berechtigt, von sich aus – ohne Beauftragung durch den Präsidenten oder die Synode – an die politische Öffentlichkeit zu gehen, nicht nur mit Fragen, sondern auch mit politischen Positionen, die in der Synode weder beraten noch abgestimmt worden sind? Wenn nicht, dann bitte ich das festzuhalten.

Und die grundsätzliche Bemerkung: Ich bin sehr dafür, daß sich die Kirche zu politischen Grundsatzfragen äußert und da mitunter auch einmal Vordenker sein kann – aber: Je öfter sich die Kirche zu politischen Tagesfragen äußert, um so geringer wird ihr Gewicht und ihre Autorität, weil ihr politischer Verstand nicht größer und ihre Fehlbarkeit nicht kleiner ist als die der Politiker unserer Parteien. Demnächst müßten wir dann im Oberkirchenrat noch ein politisches Referat einrichten.

Synodaler **Dr. Müller, Berichterstatter:** Ich habe ja gesagt, daß wir die Anschreiben bzw. Begleitschreiben nicht in der Synopse abgedruckt haben. Wenn Sie aber das Blatt aus Ihrem Fach genommen und die acht Fragen schon gelesen haben, so werden Sie sicher unvoreingenommen festgestellt haben, daß keine einzige Frage von mir oder von unserem Ausschuß formuliert wurde, sondern daß es alles Verlautbarungen von Synoden, des Rats usw. sind, die wir nur zitiert haben. Ich habe in dem Schreiben dann geschrieben: „Die Fragen, die wir gestellt haben, sind seit Jahren in offiziellen Worten der Kirchen enthalten. Wir erheben also nicht den Anspruch auf Originalität. Ihre Antworten sind für uns wichtig und sollen für alle, die sich um Frieden bemühen, hilfreich sein."

Wir haben keine politischen Fragen gestellt. Im übrigen bin ich der Auffassung, wenn die Synode den Ausschuß beauftragt, die Friedensdekade vorzubereiten, so sind – wie in dem Vortrag von Herrn Schäfer ja wohl schon angedeutet wurde – der Ausschuß und seine Mitglieder in der Vorbereitungsarbeit autonom. Die Schelte kann er natürlich nachher kriegen – aber: Zunächst ist er autonom, die Friedensdekade so vorzubereiten, wie er es für günstig und richtig für die Friedensarbeit hält.

Präsident **Bayer:** Die weitere Beantwortung Ihrer Frage ergibt sich aus der Geschäftsordnung, die allen zugänglich ist.

Synodaler **Renner:** Ich möchte Herrn Dr. Müller dafür danken, daß er die Fragen an die Bundestagsparteien gerichtet hat. Es dient uns zur Information und sie sind zur Vorbereitung der Arbeit in den Friedenswochen nötig. Wir sind Bundesbürger und können unsere Abgeordneten fragen.

Synodaler **Schmoll:** Ich sehe es als ein gewisses Problem an, das allerdings nicht der besondere Ausschuß zu verantworten hat und sicher auch nicht die Synode. Denn die Fragen und die Antworten der Parteien, die in ein hoffentlich breit zu streuendes Material kommen, machen deutlich – aus welchen Gründen auch immer, wir wissen es ja nicht –, daß eine große Partei nicht geantwortet hat. Das sehe ich als schwierig an und frage deshalb, ob das ein Grund ist, dies dem Material nicht zuzuordnen.

Synodaler **Dr. Müller, Berichterstatter:** Ich möchte darauf hinweisen, daß in der Überschrift „Stand 15. Oktober" enthalten ist. Es wird sicher sofort ergänzt werden, sowie die Antworten kommen – ich bin sicher, daß noch welche kommen, aber für den heutigen Bericht hatte ich keine weiteren.

Präsident **Bayer:** Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und schließe die Aussprache. Wir kommen zur **Abstimmung.** Hier ist ein Beschlußvorschlag, den Sie auch alle haben.

(Zurufe: Nein, nein!)

Ich lese ihn vor:

Wir bitten unsere Synode nun, Herrn Dr. Eptings und unseren Bericht nicht nur wohlwollend zur Kenntnis zu nehmen, sondern auch unsere Kirchenleitung dazu zu bewegen, an den Vorbereitungen dieser Nordversammlung nach ihren Kräften mitzuwirken.

Oberkirchenrat **Schneider:** Das Thema Nordkonferenz ist ja zunächst einmal Thema des Rats der EKD und der Arbeitsgruppe „Konzil des Friedens", die vom Rat der EKD eingesetzt ist. Dort sind die Überlegungen in vollem Gange.

Ich darf folgendes noch sagen: Es ist natürlich der Wunsch der Gliedkirchen und auch der kirchlichen Gruppen, daß eine Nordkonferenz zustande kommt. Man muß aber verhindern, daß der Eindruck entsteht, daß dies ein bundesrepublikanisches Unternehmen wird. Wir brauchen andere, die dazu einladen.

Präsident **Bayer:** Herr Oberkirchenrat Schneider hat die Aussprache wieder eröffnet. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Also nicht. Dann wird die Aussprache wieder geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer stimmt für den Antrag des Ausschusses für Friedensfragen? – 24 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 13 Nein-Stimmen. Enthaltungen, bitte? – Brauchen wir nicht zu zählen; damit hat der Antrag die erforderliche Mehrheit nicht erhalten.

III.4.
Bericht des besonderen Ausschusses Hilfe für Opfer der Gewalt

Präsident **Bayer:** Letzte Berichterstatterin dieser Tagung ist Frau Heinemann.

Synodale **Heinemann, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der Ausschuß Hilfe für Opfer der Gewalt hat sich in seinen letzten beiden Sitzungen am 5.9.1986 und am 15.10.86 mit insgesamt 10 Anträgen befaßt. Es wurden acht Anträge bewilligt, davon einer mit Vorbehalt, und zwei wurden abgelehnt. Das Mandat dieses Ausschusses zielt ja darauf, einzelnen Menschen und ihren Angehörigen zu helfen, die aufgrund ihres Einsatzes für Menschenrechte und Menschenwürde Verfolgung, Verhaftung oder auf andere Weise Gewalt erleiden.

Hilfen aus diesem Fonds können leider nur zeichenhaft sein. Sie sind indes, wie die Rückmeldungen und Verwendungsnachweise zeigen, gleichwohl unverzichtbar.

Der Fonds „Hilfe für Opfer der Gewalt" weist gegenwärtig einen Kontostand in Höhe von 62.690 DM aus. Davon gehen allerdings in den nächsten Wochen 22.000 DM für gewährte Hilfen ab, die in der letzten Sitzung beschlossen worden sind. Der Fonds wird gespeist aus landeskirchlichen Mitteln, aus Spenden und aus Kollektenbeträgen von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken. Gerade in seiner letzten Sitzung am 15. Oktober konnte der Ausschuß wie-

der die Meldung über eine Bezirkskollekte sowie über eine Opfergabe einer Konfirmandengruppe zu seiner Freude entgegennehmen. Der Ausschuß dankt allen Gebern und Spendern und möchte sehr ermutigen und darum bitten, das Engagement zugunsten der Verfolgten noch zu verstärken. In den vergangenen Monaten wurden Einzelhilfen in Höhe von insgesamt 18.000 DM bewilligt, zum Teil für Notfälle in osteuropäischen Ländern wie in verschiedenen Ländern Afrikas. Darüber hinaus stellte der Ausschuß aufgrund von Berichten aus Südafrika einen größeren Betrag für Hilfsmaßnahmen zur Verfügung.

Der Ausschuß wird in seinen Anstrengungen, Menschen in ungerechten Verhältnissen beizustehen, nicht nachlassen. Wir bitten Sie auch weiterhin um Ihre Unterstützung und Fürbitte.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen herzlichen Dank. Hierzu wird eine Aussprache nicht gewünscht. Dann rufe ich den letzten Tagesordnungspunkt auf.

IV
Verschiedenes

Präsident **Bayer:** Wir nehmen zunächst alle Wortmeldungen auf.

Synodale **Riess:** Auch wenn es schon spät ist, habe ich noch einen **Antrag zur Abstimmungspraxis.** Mit der Abstimmungspraxis heute vormittag kann ich mich nicht einverstanden erklären und möchte nicht, daß in Zukunft vorbereitete, in Auftrag gegebene Beschlußvorschläge von Ausschüssen nicht zur Abstimmung kommen. Das sind wir uns gegenseitig schuldig, daß dies nicht wieder geschieht. Ich stelle den Antrag, daß über jeden schriftlichen, in Auftrag gegebenen Beschlußvorschlag eines Ausschusses unbedingt abgestimmt wird.

Begründung: Der Hauptausschuß hatte einen ausführlichen eineinhalb Seiten langen Beschlußvorschlag vorbereitet und vorgelegt. Dieser Beschluß kam nicht zur Abstimmung, da ein Beschlußvorschlag eines Synodalen – kurz vorgetragen – zur Abstimmung kam und positiv beschieden wurde und dann der vorbereitete Beschlußvorschlag des Hauptausschusses nicht mehr zur Abstimmung kommen konnte. Diese logische Konsequenz war nicht allen Synodalen bei der Abstimmung bewußt. Dieses sicherlich unbeabsichtigte, lieblose Verfahren ist nicht ermutigend für weitere Ausschußtätigkeiten

(Unruhe)

und Ausarbeitungen von Beschlußvorschlägen. Dem Hauptausschuß wäre dieses Verfahren fast zweimal passiert. Wir haben aber die Möglichkeit, rücksichtsvoller miteinander umzugehen.

Deshalb noch einmal meinen Antrag:

Jeder schriftlich in Auftrag gegebene Beschlußvorschlag eines Ausschusses muß zur Abstimmung kommen.

Präsident **Bayer:** Es gibt jetzt darüber weder eine Aussprache noch eine Abstimmung. Ich hatte die Antwort vorhin schon einmal gegeben. Ich sehe mich verpflichtet, nach der Geschäftsordnung hier die Synode zu leiten und abstimmen zu lassen. Es war bei diesem Tagesordnungspunkt ein weitergehender Antrag des Synodalen Hahn (TOP II.1); über diesen mußte ich zuerst abstimmen lassen. Dazu bin ich verpflichtet. Nun hat sich die Mehrheit der Landessynode für diese von Herrn Hahn beantragte Erklärung entschlossen, und damit hat die Mehrheit nicht für den Antrag des Hauptausschusses gestimmt. Das schließt sich gegenseitig aus. Wir werden die Sache noch einmal im Ältestenrat besprechen und gegebenenfalls in einer der nächsten Tagungen darauf zurückkommen.

Synodaler **Dr. Müller:** Ich bitte bei dieser Prüfung im Ältestenrat doch zu berücksichtigen, daß dieses mit dem weitergehenden Antrag im Grunde genommen ja für Abänderungsanträge gedacht war und nicht für Anträge, die die Vorlage überhaupt aufheben. Das sollte ein wichtiger Gesichtspunkt sein – im Sinne von Frau Riess.

Synodaler **Wöhrle:** Ich hoffe, daß das, was ich jetzt noch einbringen möchte, sich im Rahmen der Geschäftsordnung bewegt. Es bezieht sich noch einmal auf die Eingaben OZ 5/8 und OZ 5/17 (TOP II.1). Die Abstimmung ist gelaufen. Das ist klar. Aber ich möchte ergänzend dazu den Antrag stellen, den Absendern der Eingaben zu OZ 5/8 und 5/17 (Tschernobyl) den Text der Verhandlungen dieser Synode zu diesem Thema zu übersenden. Ich glaube, daß das dem Gewicht der Sache einfach gerecht würde, daß die Antragsteller daraus ersehen, wie stark wir darauf eingegangen sind. Deshalb stelle ich diesen Antrag.

Präsident **Bayer:** Gut, zugesagt. Ich werde dafür sorgen, daß den Antragstellern alles ausführlich mitgeteilt wird, was dazu gesagt wurde.

Synodaler **Bubeck:** Ich möchte an das Wort unseres Landesbischofs von der letzten Sitzungsperiode erinnern, daß nicht alle Synoden alles machen müssen. Auch Herr Dr. Müller hat ähnlich zitiert, und ich möchte darum bitten und stelle den **Antrag,** den Ältestenrat zu beauftragen, wenn es notwendig ist, eine Arbeitsgruppe zu bilden zur *Koordinierung der Arbeiten der verschiedenen Landessynoden,* zur Bekanntmachung der Arbeitsmaterialien der verschiedenen Landeskirchen, um solche Doppelarbeiten in Zukunft zu vermeiden. Es ist auch die Frage, ob zu bestimmten Arbeiten eine relativ kurze anerkennende Erklärung unserer Synode von Fall zu Fall wünschenswert wäre, wobei ich nicht gerade daran denke, daß diese zustimmende Erklärung dann in den Rang eines Imprimatur erhoben werden müßte.

Synodaler **Dr. Gießer:** Ich möchte in Erinnerung bringen, daß wir darüber schon einmal einen Beschluß gefaßt haben mit der Bitte, der Evangelische Oberkirchenrat möge Fühlung aufnehmen mit den anderen EKD-Gliedkirchen. Die Antwort steht noch aus.

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein:** Die Antwort wird bei nächster Gelegenheit zu geben sein. Es hat nämlich etwas gedauert, die Sache auf die Tagesordnung der in der kommenden Woche stattfindenden Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz zu setzen, und dort werden wir dann diejenigen Angaben einbringen und Auskünfte erhalten, die wir der Landessynode mitteilen. Leider konnte das Anliegen der Landessynode nur im Rhythmus der Vollkonferenzen betrieben werden.

Synodaler **Bubeck:** Ich habe noch einen zweiten Antrag zu machen. Bei den Schwierigkeiten, die wir gestern bei der Abstimmung über das Südafrika-Papier hatten, bitte ich, den Rechtsausschuß zu beauftragen, unsere Geschäftsordnung ergänzend zu bearbeiten, um solche Wahlschwierigkeiten besser in den Griff zu bekommen.

(Unruhe)

Präsident **Bayer:** Gut. Die nächste Wortmeldung kommt von Herrn Reger.

Synodaler **Reger:** Die Sammlung für die Dankeskasse gestern ergab 540 DM und einen Schweizer Franken. Das Personal dankt sehr herzlich.

Präsident **Bayer:** Danke sehr. Frau Heike Müller von der Fachhochschule Freiburg hat gebeten, ein Wort sprechen zu dürfen.

Zunächst noch Herr Wettach.

Synodaler **Wettach:** Wir haben am Montag den Bericht von Herrn Dr. Epting über die Konferenz Europäischer Kirchen (1. Sitzung, TOP XI) gehört. Ich meine, diese Konferenz war zu wichtig, als daß wir nur stillschweigend darüber hinweggehen sollten. Zum zweiten ist durch die Abstimmung über den Antrag des Sonderausschusses für die Friedensfragen jetzt so ein Eindruck entstanden, als würden wir die Initiative der KEK ablehnen.

Deshalb möchte ich folgenden **Antrag** stellen:

Die Synode begrüßt die Aufgabenstellung, die sich die Konferenz der Europäischen Kirchen für die Zukunft vorgenommen hat, insbesondere die Priorität für das Thema „Die Mission der Kirchen in einem säkularisierten Europa", die Initiative zu einer Nordkonferenz zum Thema Frieden und Gerechtigkeit und die Einrichtung eines Sekretariats mit der Bezeichnung Frieden, Gerechtigkeit und Menschenrechte und bittet die EKD, finanziell und personell dieses letzte Vorhaben zu unterstützen.

(Unruhe)

Synodaler **Stockmeier:** Ich schlage ein etwas einfacheres Verfahren vor, daß die vorgetragenen Anliegen dem Ausschuß für Mission und Ökumene auch zur weiteren Bearbeitung mit auf den Weg gegeben werden.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr Stockmeier; Frau Dr. Gilbert ist einverstanden. Dann frage ich die ganze Synode, ob sie damit einverstanden ist. Wer ist nicht damit einverstanden? – Niemand. Dann erfolgt das so, wie es beantragt worden ist.

Frau Müller, jetzt darf ich Sie bitten.

Studentin **Heike Müller:** Sehr verehrte Gastgeberinnen und Gastgeber, im Namen der studentischen Gäste bedanke ich mich für die Möglichkeit, an der Synode teilzunehmen und die Arbeit in Plenum und Ausschüssen kennenzulernen, ebenso für das Interesse, das uns von vielen der hier Anwesenden entgegengebracht wurde, und für die Gelegenheit, jetzt hier zu sprechen.

Kirche begegnet uns auf verschiedenen Ebenen: in unseren Ausbildungseinrichtungen oft als Institution, der gegenüber wir uns ohnmächtig fühlen, wenn sie über uns betreffende Dinge entscheidet, zum Beispiel bei der Verschärfung der Prüfungsordnung für Bibelkunde an der Universität oder der Besetzung der Rechtsdozentenstelle an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg, wobei wir einzelne Vertreter der Kirche als unglaubwürdig erlebten.

Wir haben hier auf der Synode gelernt, das Verhältnis von Oberkirchenrat und Synode und Universität und Fachhochschule realistischer einzuschätzen. Genau so wie wir als Studentinnen und Studenten von Universität und Fachhochschule hier sind, sind wir als Christen und Glieder dieser Kirche von den hier stattfindenden Diskussionen und Entscheidungen betroffen und haben sie mit Interesse verfolgt. Die Themen Südafrika und Asylanten beschäftigen uns. Die Synodalen haben sich in offenen und ernsthaften Gesprächen mit viel persönlichem Einsatz und großer Betroffenheit auf die anstehenden Fragen eingelassen. Der menschliche, christliche Umgangston wurde bis zum Schluß – auch bei der schwierigen Abstimmung gestern – gewahrt. Das nehmen wir als starken, positiven Eindruck mit.

Wir sind froh, daß am Ende der intensiven Diskussion eine Stellungnahme zu Südafrika beschlossen wurde. Wir hoffen, daß der Appell, der von ihr ausgeht, viele Menschen erreicht und die finanziellen Hilfen wirkungsvoll sein werden. Die Gespräche zu den hier behandelten Themen sind noch nicht abgeschlossen. Wir möchten uns als Maß für unser eigenes Handeln an einem Satz von Martin Huber orientieren: „Wenn einer zu dir kommt und von dir Hilfe fordert, dann ist es nicht an dir, ihm mit frommem Munde zu empfehlen: Habe Vertrauen und wirf deine Not auf Gott, sondern dann sollst du handeln, als wäre da kein Gott, sondern auf der ganzen Welt nur einer, der diesem Menschen helfen kann – du allein."

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank für Ihre teils tröstlichen Worte, Frau Müller. – Wir freuen uns immer, daß Studenten unserer Einladung folgen. Ich glaube, es ist nichts so transparent wie die Verhandlungen der Landessynode. Einmal sind die Verhandlungen öffentlich, und zum anderen wird jedes Wort mitgeschrieben und kann von jedem Mitglied nachgelesen werden. Wir bitten Sie weiter, uns zu beobachten, vielleicht ist das auch dazu angetan, ein Verhältnis herzustellen, das entkrampft ist.

Herr Schmoll hat sich gemeldet.

Synodaler **Schmoll:** Liebe Schwestern und Brüder. Es gibt Augenblicke auf unserem gemeinsamen Weg, unserem Synodos, in denen deutlich erkennbar wird, die Jurisprudenz in der Kirche ist doch ein rechtes Problem. Sie bedarf gleichsam – soll sie integriert werden – der Taufe.

Beispielhaft möchte ich zwei solcher Augenblicke nennen: den Beginn und das Ende unserer Synodaltagung. Da hat am Anfang der Tagung unser Präsident die Kakaoverordnung zitiert, nach der der Weihnachtsmann auch als Osterhase gelten kann. Wenn wir diese Verordnung nun am Ende der Synode – rückblickend – auf den Präsidenten anwenden, erkennen wir: nicht anwendbar, ungeeignet. Denn unser Präsident ist unser Präsident – unverwechselbar, unnachahmlich, einmalig. Wir sind dafür dankbar.

(Beifall)

Ihr Beifall zeigt, diese Erkenntnis ist so evident, daß sie keiner Begründung bedarf. Aber nun habe ich mir einmal eine überlegt und Sie müssen sie sich noch anhören:

1. Zuerst muß ich von den Gänsen des Präsidenten sprechen. Wann jemals hat schon der Präsident einer Synode mit den Stimmen seiner Gänse zur Kürze gemahnt. Auch Konsynodaler Seebaß, kundiger Kirchenhistoriker, wird hier keine andere Antwort haben als: niemals. Woraus der Umkehrschluß von der Einmaligkeit unseres Präsidenten erwiesen ist.

Eine kleine kritische Anmerkung kann an dieser Stelle freilich nicht unterdrückt werden: dem Präsidenten ist die Bemerkung entschlüpft, daß ihn die Gänse bewachen. Zwar verrät dieser Satz kapitolinische Bildung, signalisiert er aber nicht auch Furcht. Furcht vor wem? Etwa vor den

Synodalen? Weiß er nicht, daß diese ihn lieben? Oder fürchtet er ihre Liebe? Furcht ist nicht in der Liebe – 1. Johannes 4,18. Das soll er wissen.

(Beifall)

2. Wie gut kennt sich unser Präsident in unserer Kirche aus? Wie gelingt es ihm manchmal in Nebenbemerkungen die Situation trefflich zu dokumentieren, zum Beispiel als er der Konsynodalen Übelacker gedachte, die den Himalaja besteigt. Fügte er nicht an, daß sie dort keinen Bischof brauche, dort sei die Luft zu dünn? Ja, es ist wahr, unser Bischof ist eher die dicke Luft gewöhnt. Sie umgibt ihn, sie geht ihm entgegen. Der Präsident hat dies richtig erkannt.

3. Die Verhandlungsführung unseres Präsidenten: Wohltuend ist immer die Ruhe, die er ausstrahlt. Nach der neubeschlossenen Geschäftsordnung ist ja die Ruhe unserer Versammlung kein schützenswertes Gut mehr; umso wichtiger ist es, daß durch den Präsidenten dem Volke Gottes in der Synode eine Ruhe noch vorhanden ist. Aber natürlich ist der Präsident nicht nur ruhig bei seiner Verhandlungsführung. Oft blitzt sein Geist, wenn seine Sprachkunst aufleuchtet: Kenner der KEK. Man beachte die Alliteration. Wenn er hartnäckige Kritiker in ihre Schranken verweist: Ihre Kritik gilt dem Gesetzgeber und dem gehören Sie an. Wenn er den Synodalen freundlich gibt, was sie nehmen können, um es zu haben, nämlich den Platz, an dem sie Ruhe finden können nach ihren Werken – sprich nach ihren Berichten.

4. Der Umgang des Präsidenten mit der Geschäftsordnung. Ja, er ist darin genau, aber auch weise. Einmal sprach er zur Sache vom Präsidentenstuhl aus. Er hat dann die Verhandlung weitergeführt – mit Zustimmung der Synode, aber nicht ganz im Sinne des Gesetzes, aber ganz nach dem Evangelium. Es war Evangelium für seinen Stellvertreter.

Wie schön, wenn jemand so gut zwischen Gesetz und Evangelium zu unterscheiden weiß. Da nach Luther die Unterscheidung zwischen Gesetz und Evangelium den Theologen ausmacht, schlage ich der Synode vor, unserem Präsidenten den Titel „Theologus honoris causa" zu verleihen.

(Heiterkeit)

5. Der Berichterstatter des Rechtsausschusses hat in einem seiner Änderungsanträge zur Geschäftsordnung beantragt, lieber von nichtöffentlichen als von geheimen Sitzungen zu sprechen. Die Synode folgte diesem Anliegen des Rechtsausschusses, wie fast immer bei einem Antrag des Rechtsausschusses. Nicht berücksichtigt haben wir freilich, daß es tatsächlich geheime Sitzungen gibt, die nun durch die Geschäftsordnung leider nicht erfaßt sind. Ich meine jene Sitzungen, von denen kaum unsere Ehepartner wissen und die zu seltsamen Zeiten im Speisesaal stattfinden und die gesunde Gesichtsfarbe der Synodalen im Laufe einer Tagung merklich verändern.

Aber nun wieder zu unserem Präsidenten: Der entzieht sich diesen geheimen Sitzungen nicht. Immer wieder verläßt er den Olymp der Präsidentenbank und unterzieht sich den ganz besonderen Kommunikationsgesetzen der geheimen Sitzungen. Wir danken ihm dafür.

(Beifall)

6. Es gibt lange Debatten, Debatten über schwierige Fragen. Da entsteht wieder leicht die dicke Luft, die unser Bischof gewohnt ist. Unser Präsident duldet sie nicht. Er schaltet ein Gebläse ein, das frische Luft in den Plenarsaal bringt, das heißt er läßt einfach singen. Das ist gut so. Wäre das nicht vielleicht auch eine gute Lösung für das Rote Haus in Karlsruhe; sie diente zur Beruhigung unserer Landeskirche. Immer, wenn am Dienstagvormittag im Sitzungssaal des Kollegiums unseres Oberkirchenrates nicht gesungen wird, weiß man, im Evangelischen Oberkirchenrat ist man sich wieder ganz einig.

7. – Und damit ist die heilige Zahl erreicht. – Ich meine die Geduld unseres Präsidenten. Manche Abstimmungen sind schwierig, vor allem die synoptischen Geschäftsordnungsanträge häufen sich. Der Präsident bleibt geduldig, hört auf Vorschläge, versucht sie zu berücksichtigen. Allenfalls das Additionsvermögen leidet, aber das geht hier auch Lehrern so.

(Heiterkeit)

Wenn es ganz schwierig wird, macht er den Berichterstatter einfach zum Angeklagten und dem fällt dann auch gleich ein Argument gegen seinen eigenen Beschlußvorschlag ein. Nun möchte ich Ihnen, verehrter Herr Präsident, lieber Bruder Bayer, gerne ohne Schnörkel und Beiwerk und von ganzem Herzen danken für die Vorbereitung und die Durchführung dieser von vielen schwierigen Fragen belasteten Synodaltagung. Wir ahnen, wieviel Mühe damit verbunden, wieviel Kraft nötig war. Wir danken Ihnen für die Art, wie Sie diese Tagung geleitet haben.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Lieber Herr Schmoll, ich danke Ihnen, wie Sie mich mit sieben Gründen so verlegen gemacht haben. Es war ganz schön zu hören, was man in einer Woche so fröhlich vor sich hingeplaudert hat.

Meine lieben Schwestern und Brüder, nun ist es an mir, Ihnen sehr herzlich zu danken für alles Enorme, was Sie auf dieser Tagung geleistet haben. Heute sind ja viele sehr kurz im Bett gewesen – kaum aus dem Plenarsaal herausgegangen, schon waren Sie wieder da. Es hat sich kaum gelohnt, noch schlafen zu gehen. Aber es war ja auch gestern eine besondere Angelegenheit, daß wir bis 23.00 Uhr Plenumssitzung hatten und dann noch den Vortrag mit Diskussion bis einiges nach Mitternacht.

Ich danke Ihnen von ganzem Herzen für die äußerste Disziplin, die Sie während dieser Tagung gehabt haben. Ohne das wäre dieser große Stoff überhaupt nicht zu bewältigen gewesen. Wir sind jedoch einige Male an die Grenze der Strapazierfähigkeit gegangen. Mir ist es ein besonderes Anliegen, dieses Mal ganz besonders den vielen Berichterstattern Dank zu sagen für das, was sie hier bewältigen mußten. Teilweise waren ja Berichte noch nachts nach 2 Uhr zu fertigen und zu diktieren. Das war eine Leistung, die vielleicht noch niemals dagewesen ist. Besonders bei dem großen Schwerpunkt Südafrika.

Mein Dank gilt hier und heute auch dem Herrn Landesbischof, den Herren Oberkirchenräten, den Herren Prälaten für ihre Beteiligung, für ihr Engagement und für ihre große Hilfe, die sie uns zur Entscheidungsfindung gegeben haben.

(Beifall)

Für mich wirds mitunter ja auch mal anstrengend. Es haben ja viele so

(Präsident hebt beide Hände hoch)

die Hände hochgehoben; das ist nicht immer ein Zeichen der Ergebenheit und wirkt manchmal wie ein Schuß. Man

braucht da schon viel christliche Sorglosigkeit und ein heiteres Gemüt, um damit zurecht zu kommen. Aber ich hoffe, daß ich keinen verärgert habe mit der Art, wie ich die Verhandlung hier geführt habe.

Ich habe besonderen Anlaß, heute wieder – wie immer am Schluß – den Scharen von Helferinnen und Helfern zu danken.

(Beifall)

Wir hatten dieses Mal in Büro und Technik dabei: Susanne Benneter, Monika Disch, Erika Franz, Ursula Gensel, Hella Hagen, Doris Hofheinz, Anita König, Carin Stephan, Gisela Wiederstein, Joachim Altinger, Sigurd Binkele, Walter Hertog und Traugott Meinders. Wir haben mit ihrer Hilfe prompt und gut alle Berichte, Anträge, Tischvorlagen usw. schreiben können. Da kann es natürlich auch einmal vorkommen, Herr Dr. Göttsching, daß ein „Oberkrichenrat" hineinkriecht, aber der kriecht dann auch wieder hinaus. Dank auch an alle, die uns sonst betreut haben – insgesamt Ihnen allen herzlichen Dank. Ich wünsche Ihnen jetzt wieder eine gute Heimfahrt, Gottes gutes Geleit und ein gesundes frohes Wiedersehen im Frühjahr 1987 in Meersburg.

Ich schließe damit die 4. öffentliche Sitzung und damit auch die fünfte Tagung und bitte den Herrn Landesbischof um das Schlußgebet.

(Landesbischof Dr. Engelhardt spricht das Schlußgebet)

(Schluß der Sitzung und der Tagung 13.35 Uhr)

Anlagen

Anlage 1 *Eingang 5/1*

Eingabe der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Überlingen-Stockach vom 11.06.1986 zur Arbeitslosigkeit (Verzicht von Pfarrern und Gemeindediakonen auf Religionsunterricht)

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Überlingen-Stockach hat bei ihrer Frühjahrstagung am 19. April sich mit dem Thema „Arbeitslosigkeit" befaßt. Dabei wurde spontan der nachfolgende Antrag an die Landessynode eingebracht und mit 27 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme und 4 Enthaltungen angenommen.

Der Antrag an die Landessynode lautet:

„Die Landessynode wird gebeten, die rechtlichen Möglichkeiten zu schaffen, daß Pfarrer und Gemeindediakone ihren Religionsunterricht ganz oder teilweise freiwillig abgeben können unter gleichzeitigem Verzicht auf die entsprechenden Gehaltsanteile. Die freiwerdenden Mittel sollen zur Bezahlung bislang arbeitsloser Theologen und Gemeindediakone verwendet werden, die für diese Arbeit neu einzustellen sind."

Mit herzlichem Gruß

Ihr gez. H. Herion, Dekan

Anlage 1.1

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28.07.1986 zum Antrag der Bezirkssynode Überlingen-Stockach zur Arbeitslosigkeit

Der genannte Beschluß der Bezirkssynode wurde im Zusammenhang mit dem Thema „Arbeitslosigkeit" gefaßt und will eine konkrete Möglichkeit anzeigen, wie Pfarrer und Gemeindediakone sich mit arbeitslosen Pfarrern und Gemeindediakonen solidarisch zeigen können.

In erster Linie hat die Evangelische Landeskirche für eine solche Solidarität das Arbeitsplatzförderungsgesetz (vom 08.11.1983, GVBl. S. 157) geschaffen und weiter mit dem Kirchlichen Erprobungsgesetz (02.03./18.04.1985, GVBl. S. 31/72) auch eingeschränkte Dienstverhältnisse zugelassen. In der Rechtsverordnung (v. 18.07.1985, GVBl. S. 88) zum Erprobungsgesetz ist in § 4 festgelegt, daß bei Teilbeschäftigung die Wahrnehmung der grundlegenden Dienstpflichten eines Gemeindepfarrers gewährleistet bleiben müssen, unter ausdrücklichem Hinweis auf § 13 Pfarrerdienstgesetz (GVBl. 1978, S. 97/01.05.1984 S. 91), wo bei den Amtspflichten des Pfarrers in Absatz 3 Buchstabe b die dienstliche Unterweisung im Religionsunterricht aufgeführt ist. Die Rechtsgrundlage für die Regelung im Pfarrerdienstgesetz enthält § 43 Abs. 3 der Grundordnung. Daraus ergibt sich, daß für Pfarrer eine Einschränkung ihres Dienstes nur um den Anteil Religionsunterricht nicht möglich ist.

Entsprechendes gilt für Gemeindediakone, die ja in einem Angestelltenverhältnis zur Landeskirche stehen. Hier wird im Rahmen des Änderungsvertrags den Bestimmungen über den Dienst des Gemeindediakons (Mitarbeiterdienstgesetz vom 26.04.1976, GVBl. S. 65/76 i.V.m. § 67 Grundordnung und § 1, I Kirchliches Gesetz über den Religionsunterrricht vom 28.10.1971 sowie der Rahmendienstanweisung) entsprochen und der Religonsunterricht nur anteilig zur Einschränkung reduziert.

gez. K.T. Schäfer, Oberkirchenrat

Anlage 2 *Eingang 5/2*

Eingabe des Kirchenrats i.R. Albert Zeilinger in Karlsruhe vom 06.06.1986 betreffend „Ehen ohne Trauschein" (Versorgungsansprüche bei Eheschließung älterer Paare)

Betr.: „Ehen ohne Trauschein"
hier: Landeskirchliche Initiative zu einer gesetzlichen Regelung von Versorgungsansprüchen bei Eheschließung älterer Paare

Sehr geehrte Herren,

durch meine Tätigkeit als Leiter von Freizeiten und Seminaren und als Seelsorger werde ich immer häufiger mit dem Problem der Partnerschaft ohne Eheschließung konfrontiert. Immer dringlicher wird die Frage gestellt: Was sollen wir tun? Was können wir tun? Und immer mehr werde ich gebeten, bei der Kirchenleitung vorstellig zu werden, damit sie etwas unternehme und nicht untätig dieser folgenschweren Veränderung der rechtlichen Verhältnisse und ethischen Normen zusehe. Im Namen vieler Gemeindeglieder gebe ich darum folgende Anregung als Antrag an die Landessynode weiter:

Wir beklagen, daß die unverbindliche Partnerschaft oder „Ehe ohne Trauschein", die heute in allen Altersstufen und in allen Schichten der Bevölkerung, auch von bewußten Christen immer häufiger praktiziert wird, die Institution „Ehe" untergräbt und unabsehbare Folgen für unser Volk und für unsere Kirche haben wird.

Wir kennen zum Teil die Motive für solche Entscheidungen und Verhaltensweisen. Bei jungen Leuten ist es weithin die Angst vor dem Risiko einer Ehe und der Wunsch, beim Scheitern einer Lebensgemeinschaft komplizierte Rechtsprozesse zu vermeiden. Durch geeignete Verträge lassen sich Vermögensfragen im Fall des Auseinandergehens regeln. Bei älteren Leuten, vor allem bei verwitweten Partnern, die wieder eine Zweisamkeit und eine gegenseitige Hilfe für das Alter suchen, sind es die finanziellen Probleme, die eine Heirat verhindern: Die Frau verliert durch Heirat die Witwen-Rente oder -Pension. Sie möchte aber auf ihre Ansprüche nicht verzichten, wenn die Einkünfte des zweiten Mannes nicht so hoch sind, wie es dem bisherigen Lebensstandard für zwei Personen entspricht.

Um der seelsorgerlichen Verantwortung für solche Paare gerecht zu werden, möge die Landessynode die Initiative ergreifen und beim Gesetzgeber eine Novelle erwirken, die – entsprechend dem gültigen Prinzip der „Besitzstandswahrung" – einer Witwe bei Wiederverheiratung ihre bisherigen Bezüge insoweit beläßt, daß ihr Lebensstandard nicht gemindert und ihr Besitzstand einigermaßen gewahrt wird.

Diese Gesetzesänderung könnte mit dem Hinweis auf „Rechtsgleichheit" begründet werden: Eine Witwe, die selbst berufstätig war, erhält zur Witwenpension aus dem Arbeitsverhältnis ihres Mannes auch die Rente, die ihr aus eigener Berufstätigkeit zusteht. Sie würde bei Wiederverheiratung immerhin die eigene Rente weiterbeziehen. So wird ihr Besitzstand gewahrt. In ähnlicher Weise müßte jeder Witwe ein Teil der bisherigen Versorgungsbezüge erhalten bleiben. Dann würde sie nicht versucht sein, die legale Ehe zu vermeiden.

Juristen und Finanzexperten mögen diese Anregung fachgerecht präzisieren, damit ein wirkungsvoller Antrag – mit Unterstützung der Parteien und ihrer badischen evangelischen Abgeordneten – den zuständigen Justiz- und Finanzministerien und ihren Ausschüssen vorgelegt werden kann.

Eile tut not! Denn Gesetzgebung hat einen langen Weg.

Mit freundlichen Grüßen

gez. A. Zeilinger, Kirchenrat i.R.

Anlage 2.1

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20.06.1986 – Az. 33/5 – zu „Ehen ohne Trauschein"

Sehr verehrter Herr Präsident,

anliegende Eingabe des Herrn Kirchenrat i. R. Albert Zeilinger vom 6. Juni 1986 erlaube ich mir, Ihnen zuständigkeitshalber zu übersenden. Der Einsender hat von mir Zwischenbescheid erhalten und ist bei mir insbesondere auf die vom Kirchenamt der EKD zu diesem Thema herausgegebene Studie „Ehe und nichteheliche Lebensgemeinschaften" – EKD-Texte Nr. 12* hingewiesen worden. Ich lege Ihnen für alle Fälle ein Exemplar davon bei. Die Studie kommt auf Seite 15 Abs. 3 zu dem Ergebnis, der Staat brauche insbesondere im Sozial- und Beamtenversorgungsrecht eine nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht so zu fördern wie eine Ehe. Die Kirche dürfe nicht etwa fordern, eine nicht öffentlich zustandegekommene nichteheliche Gemeinschaft einer öffentlich geschlossenen Ehe gleich oder ähnlich zu behandeln. Der Evangelische Oberkirchenrat hatte seinerzeit diese Studie, an der ich übrigens persönlich mitgearbeitet habe, zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen bleibe ich gern weiter

Ihr sehr ergebener
gez. Prof. Dr. Dr. Stein, Oberkirchenrat

* *Anlage zu Anlage 2.1*

EKD-Texte 12

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21

Ehe und nichteheliche Lebensgemeinschaften
Positionen und Überlegungen aus der Evangelischen Kirche in Deutschland

IV. Vorschläge zur Reform der staatlichen Rechtsordnung

3. Gesetzliche Sonderregelungen für nicht eheliche Lebensgemeinschaften

Als rechtlich geordneter Unterhalts- und Versorgungsverband nimmt die Ehe auch im Verhältnis zu Dritten – der Gesellschaft und dem Staat gegenüber – eine Sonderstellung ein. Diese rechtfertigt es auch, Ehen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften „ungleich" zu behandeln und Ehegatten Partnern nichtehelicher Lebensgemeinschaften in vieler Hinsicht vorzuziehen. So braucht der Staat (etwa im Sozial- oder Beamtenversorgungsrecht) eine nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht so zu fördern wie eine Ehe, deren Partner auf Lebenszeit rechtliche Verantwortung füreinander übernehmen; er soll es auch nicht. An diese Verantwortung knüpft der Staat an, wenn er Eheleute füreinander in die soziale Pflicht nimmt – und zwar besonders spürbar nach einer Scheidung. Die Kirche kann beides billigen: die Bevorzugung der Ehe und deren Belastung – die Belastung der Ehe allerdings nur in angemessenen Grenzen, Eherecht darf nicht die Ehe als Rechtseinrichtung mit Lasten überfrachten, damit die Partner als Einzelne überfordern und so letztlich von der Ehe abschrecken. Die Kirche darf nicht etwa fordern, nicht öffentlich zustande gekommene nichteheliche Gemeinschaften einer öffentlich geschlossenen Ehe gleich oder ähnlich zu behandeln. Umgekehrt müßte die Kirche sogar um der Achtung der Ehe willen Widerspruch erheben, wenn die öffentliche Daseinsvorsorge nichteheliche Lebensgemeinschaften stärker begünstigte als die Ehe. Andernfalls entkräftete sie ihr „Ja zur Ehe".

Anlage 3 *Eingang 5/3*

Eingabe der Arbeitsgemeinschaft Mannheimer Pfarrer vom 13.06.1986 mit dem Antrag zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden (Rahmenordnung)

Sehr geehrter Herr Bayer,

in Anlage übersende ich Ihnen einen Antrag an die Badische Landessynode zur Änderung des „Kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung)" (KGVBl. 10/1984, Seite 91*) einschließlich der Original-Unterschriftslisten**, auf denen die Antragsteller aufgeführt sind, mit der Bitte, den Antrag auf der Herbstsynode vorzulegen.

Der Antrag wurde von der „Arbeitsgemeinschaft Mannheimer Pfarrer" initiiert. Wir bitten um zügige Behandlung des Antrages. Bitte halten Sie mich als dem Sprecher der „Arbeitsgemeinschaft Mannheimer Pfarrer" über die Behandlung des Antrages auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Chr. Wolff, Pfarrer

* *Anlage 1 zu Eingang 5/3*

Antrag an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Änderung des „Kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung)" (KGVBl. 10/1984, Seite 91)

Die in den beiliegenden Unterschriftslisten aufgeführten Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden beantragen folgende Änderungen der „Rahmenordnung":

1. § 3 ist wie folgt zu ändern:

   § 3 Anstellungsvoraussetzungen

   (1) Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt voraus, daß der Bewerber

   a) Mitglied einer der in der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK)" zusammengeschlossenen christlichen Kirchen, in der Regel der Landeskirche ist (Kirchenmitgliedschaft),

   b) die für seinen Dienst erforderliche Vorbildung und Ausbildung besitzt,

   c) bereit ist, seinen Dienst so zu tun und sein Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter der Kirche im Sinne der Grundbestimmung (§ 1), insbesondere für das Interesse an der Verkündigung, die tätige Liebe gegenüber dem Nächsten und den Umgang miteinander erwartet wird.

   (2) Im Einzelfall ist zu prüfen, ob bei Bewerbern, die nicht der Landeskirche angehören, die noch bestehenden kirchlichen Lehrunterschiede einer Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne § 1 Abs. 1 entgegenstehen.

   (3) Wer keiner christlichen Kirche angehört, kann nicht als Mitarbeiter eingestellt werden.

2. § 4 ist zu streichen.
3. § 5 ist zu streichen.
4. § 6 ist dem neu formulierten § 3 anzugleichen.

Begründung

1. Wir stimmen der in § 1 „Rahmenordnung" ausgeführten Grundbestimmung über das Dienstverhältnis von kirchlichen Mitarbeitern im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes inhaltlich zu. Wir sehen allerdings keine Möglichkeit, diese Grundbestimmung durch Gesetzesvorschriften zu verwirklichen. Dies ist nur möglich, wenn sich die Einstellungsträger bei der Auswahl der Bewerber gemäß § 1 „Rahmenordnung" verhalten.

2. Schon jetzt hat die „Rahmenordnung" aufgrund der Bestimmungen der §§ 3-5 das Gegenteil von dem erreicht, was mit der Grundbestimmung bezweckt war: Bewerber, die nicht der Landeskirche angehören, wechseln ihre Kirchenmitgliedschaft, um einen Arbeitsplatz innerhalb der Landeskirche bzw. des Diakonischen Werkes zu erhalten. Somit steht dann ein durch Gesetzestext formulierter inhaltlicher Grund einer Einstellung des Bewerbers nicht mehr im Wege. (Vgl. hierzu auch in Anlage beigefügten Artikel: „Bei der Arbeitssuche bin ich evankolisch", Aufbruch Nr. 4/1986***.) Konkrete schon vorliegende Fälle können jederzeit nachgewiesen werden.

3. Die Bestimmungen der „Rahmenordnung", insbesondere §§ 3-5, stehen den Bestrebungen zur ökumenischen Öffnung und zur Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen entgegen. Ökumenische Zusammenarbeit wird unglaubwürdig, wenn Mitgliedern anderer christlicher Kirchen grundsätzlich die Möglichkeit verwehrt wird, in der Landeskirche einen Arbeitsplatz zu finden.

4. „Die 'neue Geschwisterlichkeit' drängt zu einem ungeduldigen Voranschreiten in der Ökumene. Es wird immer mehr zur bedrängenden Frage, wie Christen, durch die Taufe eingewurzelt in dem einen Gott und damit in dem einen Volk Gottes, in ihrem Kirchenalltag voneinander getrennt leben können. Die 'neue Geschwisterlichkeit' wandelt die Konfessionstrennung in eine Konfessionsverbindung um." (These 9 von Professor Zulehner, vorgetragen beim ökumenischen Pfarrkonvent in Mannheim am 23.1.1986.)

5. Es soll dabei bleiben, daß in der Regel Bewerber eingestellt werden, die der Landeskirche angehören.

Für die Richtigkeit

gez. Christian Wolff

** *Anlage 2 zu Eingang 5/3*

Wir unterstützen den Antrag an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Änderung des „Kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung)" (KGVBl. 10/1984, Seite 91)

Name	Anschrift	Funktion	Unterschrift

gez. 213 Unterschriften

P.S. Es können nur Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden unterschreiben.

Die Listen mit insgesamt 213 Unterschriften wurden nur den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse zugeleitet.

*** *Anlage 3 zu Eingang 5/3*

Auszug aus AUFBRUCH Nr. 4/86

Bei der Arbeitssuche bin ich evankolisch

Ich bin graduierter Diplom-Sozialarbeiter, seit zwei Jahren arbeitslos, verheiratet, zwei Kinder, seit meiner Kindheit schwerbehindert, katholisch und suche einen Arbeitsplatz. „Ach, Sie stellen nur evangelische Mitarbeiter ein? Natürlich konvertiere ich dann – morgen besorge ich die Bescheinigung."

Dieser Mitarbeiter kann eingestellt werden, denn formal ist nun alles in Ordnung.

Wenn er gesagt hätte – und das kommt noch häufiger vor: „Ich bin zwar aus der Kirche ausgetreten, was sind Sie hier – evangelisch oder katholisch? Das ist für mich kein Problem, ich trete wieder ein!" Man möchte ergänzen: „Ich glaube alles, was gibt es noch?" Auch dieser Mitarbeiter kann ein-

gestellt werden, weil bei der Erfüllung seiner Aufgaben kirchliche Lehrunterschiede nicht mehr wesentlich ins Gewicht fallen.

Zyniker könnten auf die Idee kommen, dieses „Bäumchen wechsle dich", heute katholisch, morgen evangelisch, sei ein Beitrag zur Ökumene. Demnächst wird einer konsequenterweise – zur Erweiterung seiner Arbeitsplatzauswahl – in beide Großkirchen gleichzeitig eintreten. Eine solche „Doppelmitgliedschaft" ist zwar in der Badischen Landeskirche nicht möglich – doch der Staat darf ihn wegen der grundsätzlich garantierten Religionsfreiheit praktisch dabei nicht behindern. Die Unterschiede verwischen sich. Die evankolische Praxis überholt die fundamentalistische Theorie.

Wen graust es nicht dabei? War es das, was der Synode vorschwebte, als sie kürzlich den Beschluß faßte, möglichst ausschließlich evangelische Mitarbeiter einzustellen? Ganz bestimmt nicht! Im Gegenteil. Genaues weiß man nicht, aber es ist zu vermuten, daß man den verbreiteten Tendenzen unverbindlicher Beliebigkeit des Glaubens entgegenwirken wollte, ebenso wie auch die Katholiken kürzlich bei ihren Priestertreffen in Rom. Ein weiterer Grund für die Sammlungsbewegung war – wie man hört – die Sorge beider Kirchen, daß man ihnen von Gewerkschaftsseite das Prädikat „Tendenzbetrieb" und die damit verbundenen Vorteile absprechen könnte, wenn in ihren Betrieben zu wenig kirchlich gebundene Mitarbeiter arbeiten. Schließlich verweisen die Kirchen auf ihre Fürsorgepflicht gegenüber ihren kirchentreuen arbeitslosen Mitgliedern. Wenn eine Kirche jeweils die andere Konfession aussperrt, reagiert die andere Kirche auf die Personalpolitik der einen Kirche natürlich in gleichem Sinne. Aber so einfach ist das nicht. Keiner Kirche, weder der evangelischen noch der katholischen, kann daran gelegen sein, daß ihre Mitglieder, je nach Arbeitsplatzlage, ein- und austreten wie bei einer Partei oder einem Briefmarkenverein. Lebenslange Bindungen sind in unseren wechselvollen Zeit offensichtlich nicht mehr die Regel. Das sieht man an der Scheidungsrate von Frau und Kirche. Die jetzige Personalpolitik beider Kirchen scheint Wechselwähler eher zu bestärken. Es tut weh und sollte uns mit Sorge erfüllen und mit Schlaflosigkeit plagen, wenn man erlebt, zu welchen Mitteln die verzweifelten Arbeitslosen greifen, um einen Arbeitsplatz zu ergattern. Können wir dabei unsere Hände in Unschuld waschen?

Worum geht es denn wirklich? Es geht nicht um Kirchenpolitik, sondern darum, wie den Kranken und Hilfsbedürftigen am besten geholfen werden kann. Der barmherzige Samariter war ausdrücklich kein Kirchenmann, sondern ein zum Mitleiden fähiger, ausgezeichneter, zupackender Fachmann. Auch für den Wirt, der die Nachsorge des Verletzten übernahm, ist keine spezielle Kirchenzugehörigkeit verbürgt. Nach Leuten, wie dem barmherzigen Samariter, muß man Ausschau halten, wenn man professionell Kranken helfen will. Daß konfessionelle Häuser möglichst viele Mitarbeiter der eigenen Konfession einstellen, ist selbstverständlich. Die bestmögliche Versorgung der Kranken darf jedoch dabei nicht aus dem Blickfeld geraten. Eine lupenreine konfessionelle Auslese der Mitarbeiter ist schon deshalb nicht zwingend, weil ja auch die Patienten in allen Einrichtungen konfessionell gemischt sind. Der konfessionelle Rigorismus hat in der Praxis jedoch auch Konsequenzen, die bei den kirchlichen Personalbeschlüssen sicherlich nicht bedacht und vorhergesehen wurden. Jede Einrichtung schöpft ihre besten Mitarbeiter aus der Gruppe früherer Praktikanten. Deshalb ist es im Sinne der bestmöglichen Versorgung der Patienten sachlich nur konsequent, wenn die Trennung nach Konfessionen bereits bei den Praktikanten einsetzt, um die spätere Anwerbung guter Mitarbeiter mit passender Konfession nicht zu gefährden. Wo soll das noch hinführen? Zurück ins Mittelalter?

Es ist an der Zeit, daß sich beide Konfessionen zusammensetzen und mit dem Gleichnis des barmherzigen Samariters im Hinterkopf offen darüber reden, wie sie die für den Staat treuhänderisch verwalteten sozialen Arbeitsplätze verteilen wollen. Auf evangelischer Seite hat sich der bisher nicht widerrufene § 1 der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Realität sehr bewährt und war auch mit dem Liebesgebot gegenüber Patienten und Arbeitsuchenden gut vereinbar. Etwas weniger Fundamentalismus war also realiter mehr. Eine erneute Diskussion dieser Frage tut not.

Jürgen Schwarz

Anlage 4 *Eingang 5/4*

Eingabe der Teilnehmer der Akademietagung „Rüstungsproduktion in der Bundesrepublik Deutschland – ein Beitrag oder ein Hindernis zum Frieden?" vom 26.06.1986 zur Rüstungsproduktion in der Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,

die Evangelische Akademie hat vom 13.-15. Juni 1986 in der Evangelischen Begegnungsstätte Hohenwart bei Pforzheim eine Tagung durchgeführt zum Thema „Rüstungsproduktion in der Bundesrepublik Deutschland – ein Beitrag oder ein Hindernis zum Frieden?" Am Ende der Tagung stand eine Erklärung*, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf diese Frage antworten. Dann wurden zwei Anträge** an die Landessynode formuliert, die ich Ihnen anbei zuleite.

Die Tagung wird als ein wichtiger Schritt im konziliaren Prozeß in Richtung auf die Weltkonferenz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahren der Schöpfung gesehen. Vom Ökumenischen Rat der Kirchen hatten wir auch Herrn Carlos Sintado als Gast bei der ganzen Tagung; am Sonntag war auch Herr Dr. Siegfried Müller, als Vorsitzender des Friedensausschusses der Landessynode, bei der Tagung dabei und hat im Rahmen des Podiumsgesprächs gesprochen.

Wir bitten die Landessynode, die beiden Anträge freundlich aufzunehmen und Überlegungen anzustellen, wie einer weiteren Militarisierung entgegengewirkt werden kann. Es ist ja schon erschreckend, daß Baden-Württemberg nach Bayern das zweitwichtigste Rüstungsproduktionsland in der Bundesrepublik Deutschland ist. Die von Herrn Lochmann erstellte Liste der Betriebe mit Militärsproduktion und Forschung in Baden enthält über 100 Betriebe. Diese Liste wird noch einmal überarbeitet; ich hoffe, daß ich Ihnen noch vor der Herbsttagung der Landessynode dann die ergänzte und korrigierte Liste, die vermutlich noch mehr Betriebe enthalten wird, zusenden kann.

Mit guten Wünschen und herzlichen Grüßen

Ihr
gez. G. Langguth, Pfarrer

* *Anlage 1 zu Eingang 5/4*

Erklärung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung der Evangelischen Akademie Baden „Rüstungsproduktion der Bundesrepublik Deutschland – ein Beitrag oder ein Hindernis zum Frieden?" vom 13.-15. Juni 1986 in der Evangelischen Begegnungsstätte Hohenwart/Pforzheim erklären, daß sie zu der Auffassung gelangt sind, daß Rüstungsproduktion und -export ein Hindernis und kein Beitrag zum äußeren Frieden in der Welt sind. Denn Forschung, Entwicklung und Produktion von Waffen und Zubehör, die ökonomischen Zwänge (Erhaltung von Arbeitsplätzen, Kapazitäten und technischer Spitzenstellung) machen die Rüstungsproduktion zu einem zusätzlichen Faktor im Wettrüsten der friedensgefährdend wirkt.

Wir begrüßen deshalb die Aktion „Produzieren für das Leben – Rüstungsexporte stoppen", die von zwölf evangelischen und katholischen Organisationen*) getragen wird. Sie ist in besonderer Weise geeignet, in den Gemeinden vor Ort zu einem ökumenischen Prozeß für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahren der Schöpfung einzuladen. Wir rufen die Gemeinden der Badischen Landeskirche auf, sich an der Kampagne zu beteiligen, insbesondere dort, wo Rüstungsproduktion geschieht.

Die Erklärung wurde mit 120 Stimmen bei einer Einhaltung einstimmig angenommen.

---

*) Trägerorganisationen

Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF) – Aktion Sühnezeichen – Friedensdienste (AS/F) – Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej) – Arbeitsgemeinschaft Katholischer Studenten- und Hochschulgemeinden (AFF) – Bund der Katholischen Jugend (BDKJ) – Christlicher Friedensdienst (CFD) – Evangelische Studentengemeinde (ESG) – Koordinationsstelle Gerechtigkeit und Frieden der Germanischen Konferenz der Franziskaner – Ohne Rüstung leben (ORL) – Ökumenische Initiative Eine Welt (ÖIEW) – Pax Christi (PC) – Versöhnungsbund (VB)

** *Anlage 2 zu Eingang 5/4*

Antrag

An die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung „Rüstungsproduktion in der Bundesrepublik Deutschland – ein Beitrag oder ein Hindernis zum Frieden?" vom 13.-15. Juni 1986 in der Evangelischen Begegnungsstätte Hohenwart/Pforzheim richten an die Landessynode folgende zwei Anträge:

1. Die Landessynode möge Ratschläge erstellen, wie den Gemeindegliedern seelsorgerlich und praktisch beizustehen ist, die durch ihre Teilnahme an der Produktion von Rüstungsgütern in Gewissensnöte und Schwierigkeiten kommen. Wir meinen, daß die Kirche solchen Beistand nicht nur den Wehrpflichtigen schuldig ist, sondern auch jenen, die Dienst an der Waffe dadurch tun, daß sie Rüstungsgüter herstellen. Eine Liste von betreffenden Firmen (hier nicht abgedruckt; die Liste wurde nur den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse zugeleitet) im Bereich unserer Landessynode liegt bei.
2. Wir bitten die Landessynode, einen Beschluß der Berliner Provinzialsynode und des Konsitoriums vom Mai 1986 zu übernehmen, der die Anlage kirchlichen Vermögens für Investitionen in der Rüstungsindustrie untersagt. Ein Wortlaut des Beschlusses liegt bei.***

Die Erklärung und die beiden Anträge wurden von etwa 120 Teilnehmern bei jeweils einer Enthaltung einstimmig angenommen.

Hohenwart/Pforzheim, den 15. Juni 1986

Für die Richtigkeit

gez. Gerhardt Langguth

*** *Anlage 3 zu Eingang 5/4*

Schreiben der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) – Konsistorium – vom 20. Mai 1986, Referat 601 Az. 3732-9, an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verwaltungsämter der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) zur Anlage kirchlichen Vermögens

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) hat im April 1986 die unten stehenden „Kriterien für die Anlage kirchlichen Vermögens" beschlossen:

„1. Kirchliches Vermögen ist nicht in Aktien oder Anleihen südafrikanischer Emittenten anzulegen.

2. Kirchliches Vermögen ist nicht für den Erwerb von Aktien oder Anleihen von Unternehmen des In- und Auslands zu verwenden, deren jährlicher Umsatz zu erheblichen Teilen im Rüstungsbereich erzielt wird oder die nukleare, chemische oder biologische Waffen herstellen.

3. Kirchliches Vermögen soll nicht bei Banken angelegt werden, die

   a) Anteilseigner von Unternehmen der nuklearen, chemischen oder biologischen Rüstungsindustrie sind,

   b) führend an der Vermittlung von Krediten für die Regierung und ihre Institutionen in der Republik Südafrika sind und sich nicht der Zielsetzung anschließen, durch gewaltfreie Maßnahmen des wirtschaftlichen Drucks die südafrikanische Regierung zu einer grundlegenden Änderung ihrer Politik der Rassendiskreminierung zu bewegen.

4. Die Bestimmungen der Ordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 4. Dezember 1976 bleiben unberührt."

Die beschlußmäßige Formulierung der Kriterien für die Anlage des kirchlichen Vermögens geht auf einen Wunsch der Provinzialsynode vom Mai 1985 zurück:

„Die Kirchenleitung wird gebeten, Kriterien für die Anlage kirchlichen Vermögens auszuarbeiten, die dem kirchlichen Auftrag entsprechen.

Kirchliches Vermögen sollte z.B. soweit wie möglich nicht verwandt werden für Investitionen in Rüstungsindustrie

oder in Ländern, in denen – wie in der Republik Südafrika – fortgesetzt die Menschenrechte mißachtet werden."

Im November 1985 forderte die Provinzialsynode die Kirchenprovinz und ihre Gemeinden auf, ihre Vermögensanlagen zu prüfen und diese Vermögensanlagen zurückzuziehen, wenn die Anlagebanken sich genauer beschriebenen Zielsetzungen im Verhalten zur Republik Südafrika nicht anschließen sollten.

Die von der Kirchenleitung beschlossenen Kriterien, die ihrem Sinne nach bei der bisherigen Anlage des Vermögens der Kirchenprovinz bereits beachtet wurden, beruhen einerseits auf den besonderen Bindungen an unsere Partnerkirchen, zum anderen auf der Einsicht, daß zwar der Staat, nicht aber die Kirche den Auftrag hat, notfalls unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen (Barmen V).

Wir bitten die Dienststellen der Kirchenprovinz, die Kirchenkreise und Kirchengemeinden, bei der Anlage des kirchlichen Vermögens die oben stehenden Kriterien zu beachten.

Wildner

Anlage 5 *Eingang 5/5*

Vorlage des Landeskirchenrats vom 04.06.1986: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes Visitationsordnung

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes Visitationsordnung

Vom ... Oktober 1986

Die Landessynode hat die nachstehende Änderung der Visitationsordnung als kirchliches Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz Visitationsordnung vom 27. Oktober 1967 (GVBl. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Die Bezirksvisitation gilt dem Kirchenbezirk als einer eigenständigen Lebens- und Dienstgemeinschaft, seinen Leitungsorganen, bezirklichen Diensten und Einrichtungen.

(2) Bei der Visitation des Kirchenbezirks will die Landeskirche dem Kirchenbezirk und allen, die darin einen Dienst und eine Verantwortung haben, bei der Erfüllung ihres Auftrages sowie bei der Beurteilung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit helfen. Zugleich informiert sich die Kirchenleitung über besondere Aufgaben und Einrichtungen im Kirchenbezirk durch den Besuch von einzelnen Gemeinden und diakonischen Anstalten, aber auch von öffentlichen Dienststellen und wichtigen Unternehmen, die für die Menschen des entsprechenden Bereiches von besonderer Bedeutung sind.

(3) Die Bezirksvisitation soll sich bemühen, ökumenische Beziehungen anzuregen und zu pflegen, sowie die Öffentlichkeitsverantwortung der Kirche durch entsprechende Veranstaltungen und Gespräche mit Vertretern von Staat, Industrie, Gewerkschaften und anderen wichtigen Gruppen und Persönlichkeiten wahrzunehmen."

2. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Die Kirchenbezirke werden nach einem vom Evangelischen Oberkirchenrat aufgestellten und den Dekanen bekanntgegebenen Visitationsplan in einem Turnus von etwa sechs Jahren visitiert.

(2) Visitator ist der Landesbischof; er kann im Einzelfalle ein theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates oder einen Prälaten mit seiner Vertretung beauftragen.

(3) Der Visitator beruft für jede Visitation eine Visitationskommission. Dieser sollen jeweils angehören:

a) zwei Mitglieder der Landessynode, darunter in der Regel der Präsident der Landessynode,

b) ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates, in der Regel der jeweilige Gebietsreferent.

(4) Der jeweilige Prälat nimmt mit beratender Stimme an der Visitation teil.

(5) Bei Bedarf beruft der Visitator zur Teilnahme an der Visitation mit beratender Stimme weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen, insbesondere Mitglieder der Landessynode oder Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrates, je nach den Schwerpunkten oder Problemen, die bei einer bevorstehenden Visitation des Kirchenbezirks zu erwarten sind.

(6) Die Mitglieder des Landeskirchenrates können mit beratender Stimme an der Visitation teilnehmen."

3. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Mindestens neun Monate vor Beginn der Visitation vereinbart der Visitator mit dem Bezirkskirchenrat den Zeitplan und die einzelnen Veranstaltungen. Schon bei der Vorbereitung der Visitation ist jeweils zu bedenken und abzusprechen, ob der Schwerpunkt der Visitation mehr im Blick auf innerkirchliche Probleme und Fragen gesetzt wird (Dekanatsvisitation) oder ob auch die Außenbeziehungen kirchlicher Arbeit einbezogen werden sollen (Besuchstage der Kirchenleitung).

(2) Mindestens sechs Monate vor Beginn der Visitation benachrichtigt das Dekanat die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Kirchenbezirk, sowie die Leiter der in die Visitation mit einbezogenen Werke, Einrichtungen, Verbände und Personalgemeinden im Kirchenbezirk von der Visitation und ihren einzelnen Veranstaltungen. Die Gemeindepfarrer verständigen die in der Gemeinde tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter."

4. Die Absätze 1 und 2 des § 22 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zur Vorbereitung der Visitation und Unterrichtung der Visitationskommission legt das Dekanat dem Visitator spätestens sechs Wochen vor der Visitation namens des

Bezirkskirchenrates einen Bericht vor. Dieser soll die besonderen Probleme in den Aufgabenbereichen des Kirchenbezirks sowie die Erwartungen und Fragen des Bezirkskirchenrates im Blick auf die anstehende Visitation zusammenfassen. Dieser Bericht ist den Mitgliedern der Visitationskommission mindestens vier Wochen vor der Visitation vom Visitator zuzustellen.

(2) Ergänzende Berichte der Dienste und Werke auf der Bezirksebene sowie einzelner Mitarbeiter können vom Bezirkskirchenrat beigelegt oder vom Visitator angefordert werden. Sie sind ebenfalls mindestens vier Wochen vor der Visitation den Mitgliedern der Visitationskommission zuzustellen."

5. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Zur Visitation des Kirchenbezirks gehören in der Regel:

a) Gottesdienste in den Gemeinden des Kirchenbezirks, auch als zentrale Gottesdienste für benachbarte Gemeinden oder für den Kirchenbezirk. Sie werden nach Möglichkeit von Mitgliedern der Visitationskommission sowie von weiteren ordinierten Mitarbeitern des Evangelischen Oberkirchenrates und Mitgliedern der Landessynode gehalten. Mit den Gottesdiensten wird eine Gemeindeversammlung oder ein Predigtnachgespräch verbunden. Dabei sollen bestimmte Anliegen der Landeskirche und der Gemeinde zur Sprache kommen.

b) Die persönliche Aussprache mit dem Dekan sowie mit dem Dekanstellvertreter und dem Schuldekan. Dabei soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, besondere Probleme und Schwierigkeiten auszusprechen, insbesondere auch im Blick auf die Zusammenarbeit mit anderen und untereinander.

c) Die Besprechung mit dem Bezirkskirchenrat. An dieser Besprechung sollen auch die im Kirchenbezirk wohnenden Mitglieder der Landessynode teilnehmen.

   Gegenstand der Besprechung sind insbesondere die Darstellung des Bezirkskirchenrates, die Darstellung der Dienste und Werke auf Bezirksebene und die darin aufgezeigten Probleme und Erwartungen.

   Eine Aussprache über den Dienst des Dekans und des Schuldekans ist Teil dieser Besprechung. Sie findet in Abwesenheit der Betroffenen statt. Über Beschwerden und Beanstandungen sind der Dekan oder Schuldekan noch vor Beendigung der Visitation zu unterrichten. Gleichzeitig ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

   Darüber hinaus wird nach Möglichkeit auch sonst den Pfarrern, den anderen Mitarbeitern und den Mitgliedern des Bezirkskirchenrates Gelegenheit zur Führung oder Vereinbarung von Einzelgesprächen mit Mitgliedern der Kommission gegeben.

d) Die Besprechung mit Vertretern der haupt- und nebenamtlichen Dienste des Kirchenbezirks (Dekanatsbeirat und Konvent der Bezirksdienste, Grundordnung § 99 und § 100). Dabei sollen schwerpunktartig einzelne Aufgabenbereiche des Kirchenbezirks in ihren Möglichkeiten, Schwierigkeiten und Erwartungen zur Aussprache gestellt werden.

e) Eine Veranstaltung aus dem Arbeitsbereich des Schuldekans. Dabei sollen die kirchlichen und staatlichen Religionslehrer und die Verantwortlichen der Schulaufsicht und die Schulleitungen angemessene Begegnungsmöglichkeiten mit der Visitationskommission erhalten.

f) Die Prüfung der Dekanatsverwaltung im Rahmen der Geschäftsordnung für Dekanate. Die Prüfung der Vermögens- und Finanzverwaltung sowie die Inspektion der kirchlichen Gebäude kann vor der Visitation durch die zuständigen Stellen geschehen. Das Ergebnis wird zur Visitation vorgelegt.

6. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Je nach Erfordernis und entsprechend der zeitlichen Möglichkeiten treten als weitere Veranstaltungen hinzu:

a) Ein Pfarrkonvent. Dieser soll den Mitgliedern der Visitationskommission die Möglichkeit geben, Zielsetzungen und Entscheidungen der Landeskirche zu erläutern und umgekehrt den beteiligten Pfarrern ermöglichen, ihre besonderen Fragen, Schwierigkeiten und Anliegen zu äußern.

b) Treffen der Vertreter der Ältestenkreise des Kirchenbezirks, eine Tagung der Bezirkssynode oder eine öffentliche Veranstaltung. Dafür sollten jeweils eine besondere Schwerpunktthematik oder ein zentrales praktisches Anliegen zum Gegenstand der Behandlung gewählt werden. Es soll auch über Vorgänge und Planungen in der Landeskirche sowie in der EKD und Ökumene gesprochen und Gemeindegliedern Gelegenheit zu Fragen und Anregungen gegeben werden.

c) Besuch einzelner Gemeinden sowie landeskirchlicher, insbesondere diakonischer Einrichtungen, Werke und Verbände, Personalgemeinden und sonstiger rechtlich selbständiger Dienststellen, die für den Kirchenbezirk und die Menschen von besonderer Bedeutung sind.

d) Einladung von Berufsgruppen, die im Kirchenbezirk von besonderer Bedeutung sind oder durch eine entsprechende Entwicklung besonders betroffen (z.B. Landwirte, Vertreter der Industrie und Gewerkschaften usw.).

e) Begegnung mit Vertretern der Öffentlichkeit.

f) Begegnung mit Vertretern anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften im Bereich des Kirchenbezirks."

7. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Nach Abschluß der Visitation erläßt der Visitator im Einvernehmen mit der Visitationskommission einen Visitationsbescheid für den Kirchenbezirk sowie je einen persönlichen Visitationsbescheid für den Dekan und den Schuldekan."

8. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Der Visitationsbescheid für den Kirchenbezirk ist von dem Dekan alsbald in einer Sitzung des Bezirkskirchenrates bekanntzugeben und zu erörtern. In der nächsten Pfarr-

konferenz und auf der nächsten Tagung der Bezirkssynode ist der wesentliche Inhalt des Visitationsbescheids vom Dekan mitzuteilen und Gelegenheit zur Aussprache über den Visitationsbescheid zu geben. Soweit sich der Bescheid mit einzelnen Ämtern und Personen, Organen, Einrichtungen und Werken eingehender befaßt, ist diesen vom Dekan ein Auszug aus dem Bescheid zu übermitteln."

9. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Der Evangelische Oberkirchenrat prüft, ob aus der Visitation Folgerungen für andere Kirchenbezirke oder für einzelne Einrichtungen oder Arbeitsgebiete zu ziehen sind und ob durch die Visitation zutage getretene Probleme der Landessynode vorgelegt werden sollen. Er tritt gegebenenfalls nach angemessener Zeit mit dem Kirchenbezirk in eine Fühlungnahme darüber ein, welche Erfahrungen dort bei der Auswertung der Visitationsergebnisse gemacht worden sind."

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, die Visitationsordnung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Begründung

Eine Änderung des kirchlichen Gesetzes Visitationsordnung vom 27. Oktober 1967 (GVBl. S. 81) hat sich als erforderlich erwiesen, weil die Erprobungsverordnung vom 23. Juni 1982 (GVBl. S. 143), verlängert durch Verordnung vom 25. September 1985 (GVBl. S. 134) am 1. Juli 1986 ausläuft. Die dort vorgesehene Verringerung der Zahl der synodalen Mitglieder der Visitationskommission (§ 19 der bisherigen Gesetzesfassung) hat sich bewährt, sie sollte zum endgültigen Gesetzestext werden.

Es erscheint angezeigt, bei dieser Gelegenheit die in fast 19 Jahren praktischer Anwendung des Gesetzes bei der Visitation der Kirchenbezirke gewonnenen Erfahrungen durch eine Weiterbildung des Gesetzes auszuwerten. Weiterhin sollten solche Anregungen aus dem von der Arnoldshainer Konferenz erarbeiteten Muster einer Visitationsordnung vom 17. Dezember 1975 (Amtsblatt EKD S. 91 ff.) berücksichtigt werden, die für unsere Landeskirche geeignet erscheinen.

Eine Überarbeitung auch der Bestimmungen über die Visitation der Kirchengemeinden ist für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen; dazu ist eine weitere Vorbereitung und insbesondere die Anhörung der Kirchenbezirke erforderlich.

Die nachstehend beantragte Neufassung der §§ 19 ff. ist in der Konferenz der Dekane am 05.02.1986 besprochen worden. Die dort gemachten Anregungen wurden in den Entwurf des Evangelischen Oberkirchenrats eingearbeitet.

Zu den vorgeschlagenen Einzelveränderungen ist folgendes auszuführen:

Die Neufassung von § 19 will der Würdigung Rechnung tragen, welche der Kirchenbezirk in der Grundordnung unserer Kirche gefunden hat. Der Kirchenbezirk vereinigt Gemeinden eines zusammengehörigen Gebietes zur gegenseitigen Unterstützung in ihrem Dienst zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben; er soll sich in einer eigenständigen Lebens- und Dienstgemeinschaft entfalten (§ 76 Satz 2 und 3 der Grundordnung). Als einer solchen Dienstgemeinschaft begegnet ihm die Kirchenleitung, wenn sie ihn in der Bezirksvisitation besucht. Von daher soll die Visitation des Kirchenbezirks statt des Charakters einer Kontrolle oder Aufsichtsregel den Grundzug eines helfenden und informierenden Besuches zum Ausdruck bringen.

Die veränderten Bestimmungen über die Visitationskommission in Absatz 3 bis 6 des neugefaßten § 20 Abs. 3 nehmen die bewährten Erfahrungen der Erprobungsverordnung auf und berücksichtigen im übrigen Anregungen des Musterentwurfs der Arnoldshainer Konferenz.

§ 21 Abs. 1 verwirklicht die in der Praxis der Bezirksvisitation gewonnene Erkenntnis, daß es keinen Einheitstypus solcher Visitationen geben kann. Je nach den bezirklichen Verhältnissen und den für die Visitatoren bestehenden Möglichkeiten soll die Visitation entweder mehr die inneren Probleme des Kirchenbezirks (Dekanatsvisitation) oder die Außenbeziehungen der kirchlichen Arbeit im Kirchenbezirk (Besuchstage der Kirchenleitung) zum Gegenstand haben. Hieraus ergeben sich unterschiedliche Aufgabenfelder, wie sie in § 23 und § 24 beschrieben werden, zum Teil mit der Möglichkeit von Anpassungen an die jeweiligen Gegebenheiten, die das Visitationsprogramm bestimmen. Die Visitation als Besuchstag der Kirchenleitung (§ 24) kann demgegenüber einen Teil der in § 23 erwähnten Veranstaltungen vereinfachen und stattdessen im Rahmen der gegebenen Verhältnisse andere Veranstaltungen vorsehen.

Bestimmungen über Fristen und Mitteilungen im Zusammenhang mit der Visitation (§ 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 25 und § 26) berücksichtigen die bei den bisherigen Visitationen gesammelten praktischen Erfahrungen. § 27 bringt die Erkenntnis zum Ausdruck, daß der Evangelische Oberkirchenrat die von dem Kirchenbezirk und von den Visitatoren geleistete Arbeit durch eine spätere Auswertung der gemachten Erfahrungen beantworten sollte.

Anlage 6 *Eingang 5/6*

Eingabe des „Christlichen Arbeitskreises Frieden" Rheinau in Diersheim vom 08.07.1986 zur Kriegsdienstverweigerung

Geehrter Herr Bayer,

der „Christliche Arbeitskreis Frieden" in Rheinau richtet hiermit an die badische Landessynode den Antrag, sich dem Beispiel der Synode der ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland anzuschließen und zu erklären:

„Wir erachten die Kriegsdienstverweigerung als das einzig deutliche Zeichen für den Frieden. Wir bezweifeln, daß der

Wehrdienst innerhalb des gegenwärtigen, auf Abschrekkung mit Massenvernichtungswaffen basierenden Sicherheitssystems immer noch als Friedensdienst christlich zu rechtfertigen ist. Nach unserer Überzeugung können wir nicht dazu raten, Wehrdienst zu leisten."

(Zitat aus der „CAF"-Erklärung zum 'Konzil des Friedens' aus dem Februar 1986 -- der Satz: „Nach unserer Überzeugung ... leisten" knüpft an an den Beschluß der ev.-ref. Synode.)

Mit freundlichem Gruß

gez. Hans-Gerd Krabbe

Anlage 7 *Eingang 5/7*

Eingabe des Bezirkskirchenrats und Bezirksarbeitskreises für Mission und Ökumene im Kirchenbezirk Villingen vom 10.07.1986 zur Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion

Sehr geehrter Herr Präsident,

auf Antrag des Arbeitskreises für Ökumene und Mission im Kirchenbezirk Villingen hat sich der Bezirkskirchenrat Villingen am 19.06.86 mit dem Entwurf einer Eingabe an die Landessynode befaßt. Als Beitrag zu dem konziliaren Prozeß, der zu dem Konzil des Friedens bzw. zu der Weltkonferenz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung hinführen soll, wird darin die Aufgabe der Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion angesprochen und auf eine entsprechende Erklärung der westfälischen Landessynode 1985** Bezug genommen.

Der Bezirkskirchenrat Villingen hat sich den Vorschlag des Bezirksarbeitskreises einstimmig zu eigen gemacht.

Das Dekanat Villingen übersendet Ihnen hiermit die gemeinsame Eingabe des Bezirkskirchenrates und des Bezirksarbeitskreises* und bittet um Sachbehandlung bei der Herbsttagung 1986 der Landessynode.

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen

gez. Günter Bußmann, Dekan

* *Anlage 1 zu Eingang 5/7*

Bei der Beschäftigung mit Fragen des konziliaren Prozesses hin zu einem Konzil des Friedens bzw. der geplanten Konferenz des Ökumenischen Rates der Kirchen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung stießen wir auf den beiliegenden Beschluß der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die darin angesprochene Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion würde dazu beitragen, das bestehende Mißtrauen im Ost-West-Verhältnis abzubauen und so Hoffnung auf Abrüstung und Entwicklung zu echtem Frieden zu fördern. Wir meinen, die Schritte zur Versöhnung, die wir gegenüber England, Frankreich und den USA längst getan haben, sind dringend fällig auch gegenüber der Sowjetunion. In diesem Sinne bitten wir Sie um einen ermutigenden Beschluß in Anlehnung an das Vorgehen der westfälischen Landeskirche.

Darüberhinaus wird die Landessynode gebeten, mit der EKD-Synode Verbindung aufzunehmen, in der Hoffnung, daß sich die EKD-Synode (oder der Rat der EKD) im Sinne unseres Antrages mit diesen Thema befaßt.

Für den Bezirkskirchenrat Villingen:

gez. G. Bußmann, Dekan

Für den Bezirksarbeitskreis:

gez. H. Strack, Pfarrer

** *Anlage 2 zu Eingang 5/7*

Erklärung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom November 1985 „Zur Aufgabe einer Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion"

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf ihrer Tagung im November 1985 folgende Erklärung beschlossen:

Zur Aufgabe einer Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion

Die Landessynode unterstreicht den Hinweis des Präsesberichtes auf „das unsägliche Leid der sowjetischen Bevölkerung", das durch den deutschen Überfall vom Juni 1941 verursacht worden ist, und seine Feststellung: „Es bleibt noch viel zu tun, um die durch die schwere Schuld der Vergangenheit tief gestörten Beziehungen zwischen Menschen und Völkern aufzuarbeiten."

Noch immer belastet verdrängte Schuld offensichtlich unser Verhältnis insbesondere zu den Völkern der Sowjetunion und verschließt den Weg einer auch politisch wirksamen Aussöhnung. Versöhnung allein kann die Grundlage bieten für eine verstärkte Politik des Friedens und der Partnerschaft gegenüber der Sowjetunion, die heute dringend geboten ist.

Die Arbeit an dem Prozeß der Versöhnung duldet deshalb keinen weiteren Aufschub. Die Landessynode bittet die Gemeinden, sich in diesem Sinne nachdrücklicher als bisher mit den Vorgängen und Folgen des letzten Krieges mit der Sowjetunion zu befassen.

Viele Menschen orientieren ihre Einstellung zur Sowjetunion an den eigenen oder fremden Leiderfahrungen am Ende des Zweiten Weltkrieges oder in der Nachkriegszeit. Hinzu kommen die Innen- und Außenpolitik der UdSSR in der Zeit des Stalinismus, die viele Völker Osteuropas gegen ihren Willen in ein sowjetrussisches Imperium eingegliedert haben.

Diese Erfahrungen und Fakten dürfen nicht bestritten oder verharmlost werden. Sie erhalten aber einen problematischen Stellenwert, wenn sie nicht in die historisch-politische Reihenfolge eingegliedert werden. Das deutsche Volk hat ein totalitares Herrschafts- und Gewaltsystem zugelassen und mitgetragen. Die Probleme um und nach dem 8. Mai 1945 sind nicht zu denken ohne den 30. Januar und die Wahlen vom 5. März 1933.

In Konsequenz einer rassistischen Theorie folgte nach einer Phase des nationalsozialistisch-stalinistischen Arrangements ab Juni 1941 die Praxis einer systematischen

Unterdrückungs- und Vernichtungspolitik osteuropäischer Völker und jüdischer Menschen. Eine genaue Kenntnis dieser nationalsozialistischen Ostpolitik ist eine der Voraussetzungen, die späteren Reaktionen der von ihr Betroffenen zu verstehen. Die Loslösung, des eigenen Leids und des erfahrenen Unrechts aus diesen Gesamtzusammenhängen verhindert eine sachgerechte Auseinandersetzung mit diesem Teil unserer Geschichte.

Die an deutschen Menschen begangenen Gewalttaten sollen nicht verschwiegen werden, aber sie können von uns her nicht zum Punkt der Anklage gegen andere erhoben werden. Unsere Sache ist es, den Anteil unseres Volkes an dem Zerstörungsprozeß von Menschenrechten und Völkerrecht zu erkennen und offen zu formulieren. Dies ist eine Voraussetzung zur Versöhnung, die dann auch politische Folgen für heute oder morgen haben kann.

Dieser langfristig anzusetzende Prozeß der Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion darf die heutige Tatsache, daß wir in zwei verschiedenen politischen und gesellschaftlichen Systemen leben, nicht verschweigen. Das klare Ja zu unserer freiheitlichen Demokratie als Angebot und Aufgabe und das Nein zum kommunistischen System schließen Frieden und Partnerschaft nicht aus, sondern machen sie umso dringlicher. Unverantwortlich allein ist ein emotioneller Antikommunismus, der sich auf ein einfaches Freund-Feind-Denken beschränkt.

Wir müssen uns darüber im klaren sein, daß wir mit dem Stichwort „Versöhnung mit den Völkern der UdSSR" eine historisch und politisch schwierige Aufgabe formuliert haben. Aber um einer gemeinsamen Zukunft willen müssen wir diesen notwendigen Prozeß leisten.

Die Landessynode beauftragt den Präses und die Kirchenleitung, dafür zu sorgen, daß in den Gremien der EKD die Aufgabe und Problematik der Aussöhnung mit den Völkern der UdSSR vorrangig bearbeitet, und daß in den Gemeinden der EKvW Gespräche mit Menschen und Gemeinden aus der UdSSR und gegenseitige Besuche gefördert werden.

Bielefeld, im November 1985

gez. Hans-Martin Linnemann, Präses

Anlage 8 *Eingang 5/8*

Eingabe des „Christlichen Arbeitskreises Frieden" Rheinau in Diersheim vom 19.08.1986 mit der Bitte, sich einer "Tschernobyl-Erklärung" (Kernenergie) anzuschließen und sie zu unterstützen

Geehrter Herr Bayer,

der „CAF" Rheinau begrüßt die „Tschernobyl-Erklärung" vom Leitungskreis der Arbeitsgemeinschaften Solidarische Kirche Westfalen und Lippe – und bittet die badische Landessynode, sich dieser Erklärung anzuschließen und sie ausdrücklich zu unterstützen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Hans-Gerd Krabbe, Pfarrer

Anlage zu Eingang 5/8

Erklärung des Leitungskreises der Arbeitsgemeinschaften solidarische Kirche Westfalen und Lippe

(Auszug aus „Reformierte Kirchenzeitung", 7/1986, 212-214)

Mahnmal großtechnischer Selbstüberschätzung am Scheideweg in eine Zukunft ohne den Pakt mit der Atomkraft

Die Atomkatastrophe von Tschernobyl hat uns über Nacht und mit dem Ostwind konkret vor Augen geführt, wie die (sogenannte friedliche) Nutzung der Atomenergie im Katastrophenfall unsere elementarsten Lebensgrundlagen bedroht und in unabsehbarem Umfang langfristig schädigen wird. Mütter sind um ihre Kinder besorgt. Junge Frauen machen sich über das Risiko Gedanken, erbgutgeschädigte Kinder zur Welt zu bringen. Jede/r denkt an das erhöhte Krebsrisiko, das auch ihn oder sie nach Jahrzehnten treffen könnte. Die nicht wahrnehmbare Gefahr, vor der sich niemand schützen kann und die alle Behörden über das bloße Messen der Strahlung hinaus hilflos gemacht hat, ist in aller Leute Mund. Selbst wenn wir umfassend informiert gewesen wären und informiert würden, bliebe die Hilflosigkeit gegenüber der eigentlichen Gefahr. Die zu Zehntausenden evakuierte Bevölkerung um Tschernobyl, die zu spät gewarnt und ungeschützt der Strahlung ausgesetzt wurde, sieht dem grauenvollen Schicksal der Strahlenopfer von Hiroshima und Nagasaki in einer dauerhaft verseuchten Umwelt entgegen. Die steigende Zahl von Opfern und die nicht abschätzbaren Langzeitfolgen machen uns betroffen und mahnen zur Umkehr, zum endgültigen Ausstieg aus dieser Form der Energiegewinnung, die mit ihrem sogenannten „Restrisiko" das Leben von Mensch und Tier ohne Maßen gefährdet und verachten muß. Denn die Gefahren und Risiken dieser Technologie lassen sich mit keiner potentiellen Gefährdung durch andere Groß-Technologien vergleichen, die bisher von Menschen entwickelt worden sind.

1 Die prinzipiell neuartige „Qualität" der Gefährdung

1.1 Freigesetzte Radioaktivität breitet sich großräumig und unkontrollierbar über Tausende von Kilometern aus. Der Schaden läßt sich räumlich weder kanalisieren noch begrenzen. Welche Länder und Regionen davon mehr oder weniger betroffen werden, hängt allein vom Wetter ab.

1.2 Vor freigesetzter Radioaktivität gibt es keinen Schutz. Den Aufenthalt im Freien oder im Regen meiden, die Mahnung zum fleißigen Händewaschen, die Warnung vor Bodenberührung für Kleinkinder etc. sind nur Ausdruck der prinzipiellen Hilflosigkeit vor der Tatsache, daß radioaktive Staubpartikel sich überall festsetzen und konzentrieren können, ohne daß man diese heimtückischen Gifte sehen, hören, riechen oder schmecken kann. Auch bei geringeren Strahlendosen ist es reiner Zufall, ob, wo und wann radioaktive Teilchen Krebs- oder Erbgutschädigungen verursachen. Die Gefahren radioaktiver Verseuchung lassen sich nur statistisch in Durchschnittswerten von erwartbaren „Todes-" oder „Krebserkrankungsraten" erfassen, was zynisch genug gegenüber jenen ist, die es dann konkret trifft, ohne daß sie sich schützen können. Jede Diskussion und jeder Streit um „verantwortbare" Grenzwerte ist deshalb spekulativ und verharmlost in unverantwortlicher Weise die nicht kalkulierbare Gefahr.

1.3 Freigesetze Radioaktivität läßt sich nicht beseitigen und ist auf Dauer gefährlich. Ihre Schädigungs- und Zerstörungskraft bleibt aufgrund der Langlebigkeit strahlungsaktiver Spaltprodukte (Halbwertzeiten: zum Beispiel Cäsium und Strontium 30 Jahre, Plutonim 24.000 Jahre) über lange, zum teil unabsehbare Zeiträume erhalten. Insbesondere gelangen langlebige Spaltprodukte unvermeidlich in die Nahrungskette von Tier und Mensch, lagern sich im Organismus (vor allem konzentriert in Leber oder Knochemark) ab, ohne abgebaut zu werden. Trotz einer durchschnittlich geringen Strahlenbelastung können sich auf diese Weise radioaktive Spaltprodukte in den Organismen langfristig ansammeln, konzentrieren und damit nicht abschätzbare Schäden an der Lebenssubstanz von Mensch und Tier anrichten.

1.4 Radioakative Spaltprodukte schädigen das tierische und menschliche Erbgut in unabsehbarer Weise. Dieses Gefahrenpotential hat deshalb eine prinzipiell andere „Qualität" der Lebensbedrohung als alle anderen, bisher bekannten Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier. Mit freigesetzter Radioaktivität wird die Erb- und Lebenssubstanz aller zukünftigen Generationen in einer nicht mehr rückgängig zu machenden Weise bedroht und geschädigt. Bei jeder noch so großen

Katastrophe der bisherigen Geschichte der Menschheit dagegen ist deren tragische Zerstörungskraft auf die davon betroffenen Opfer beschränkt geblieben.

1.5 Der Vergleich von menschlich verursachter künstlicher Radioaktivität mit der natürlich vorhandenen Strahlung ist unstatthaft. Dieser Vergleich dient zur Rechtfertigung von Grenz- und Toleranzwerten bei der Inkaufnahme von Strahlungsrisiken. Er ist aus zwei Gründen unhaltbar:

– Jede zusätzliche Strahlenbelastung durch im Prinzip vermeidbare Freisetzung von Radioaktivität erhöht die schon durch die natürliche Strahlung vorhandene Gefährdung. Sie addiert sich zudem zu der weltweiten Strahlenbelastung hinzu, die schon durch die Atombombenversuche der 50er und 60er Jahre leichtfertig in die Welt gesetzt worden ist.

– Im Unterschied zur natürlichen Bodenstrahlung, die zu 80% nicht von mobilen Staubpartikeln ausgeht, verteilt sich staubgebundene künstliche Radioaktivität überall unkontrollierbar und kann sich durch Ablagerungen gefährlich konzentrieren.

2 Die Fahrlässigkeit der Nutzung der Atomenergie

2.1 Die Atomtechnologie wird niemals absolut beherrschbar und sicher sein . Angesichts der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl wird von der Atomindustrie in der Bundesrepublik und ihrer publizistischen und politischen Lobby stets auf die größere Sicherheit der bundesrepublikanischen und „westlichen" Atomanlagen hingewiesen. Doch kann für keine, auch für die „sicherste" Anlage der GAU oder Super-GAU („größter annehmbarer Unfall") absout ausgeschlossen werden. Alle Sicherheitsstudien arbeiten auch hier mit statistischen (Un-)Wahrscheinlichkeiten und können nur bisher bekannt gewordene Störfallrisiken berücksichtigen. Die Unfälle in Harrisburg (USA 1979), Windscale/Selafield (Großbritanien 80er Jahre, radioaktive Verseuchung der Irischen See), aber auch viele kleinere Störfälle in der Bundesrepublik (zum Beispiel Brunsbüttel 1978) haben gezeigt, daß die Atomtechnologie niemals absolut beherrschbar sein wird. Größere Katastrophen wie in Tschernobyl konnten bisher mehr durch Zufälle und glückliche Umstände verhindert werden als durch erprobte Gefahrenbeherrschung wie zum Beispiel bei der Feuerlöschung. Erst recht kann kein noch so perfektes technisches System jemals „menschliches Versagen" ausschließen.

2.2 Jede Nutzung von Atomenergie arbeitet mit einem sogenannten „Restrisiko". Das ist fahrlässig. Jede Nutzung der Atomenergie muß – wenn auch statistisch unwahrscheinlich – den mit Tschernobyl vergleichbaren Katastrophenfall bewußt in Kauf nehmen. Mit dem weiteren Bau von Atomanlagen steigt dieses Risiko kontinuierlich. Ja, mit dem bevorstehenden Einstieg in die Plutoniumwirtschaft erhöht es sich sprunghaft, weil das langlebige Plutonium schon beim Freiwerden von kleinsten Mengen zum gefährlichsten bekannten Gift wird. Die angestrebte technische Handhabung des Plutoniums wird Sicherheitsvorkehrungen notwendig machen, die die Grenzen des Menschen-Möglichen vollends sprengen. Doch ist die Atomtechnologie schon gegenwärtig nicht voll beherrschbar und noch weniger können die nicht ausschließbaren Katastrophenfolgen in irgend einer Weise räumlich, zeitlich und in ihrer Schädigungswirkung begrenzt oder gesteuert werden (vgl. oben 1.1 - 1.5). Deshalb erfüllt jede weitere großtechnische Atomenergienutzung – genauer gesehen – den Tatbestand der groben Fahrlässigkeit. Denn um eines angeblichen oder wirklichen technisch-wirtschaftlichen Vorteils willen werden als Nebenfolgen Gefahrenrisiken in Kauf genommen, die im Eintretensfall unabsehbare und irreversible Schädigungen der Lebens- und Erbsubstanz zur Folge haben. Nur eine begrenzbare Gefahr für Leib und Leben kann gegebenenfalls „verantwortbar" in Kauf genommen werden zum Schutz und zur Erhaltung von Leben. Für die Energiegewinnung aus Atomkraft besteht aber nicht einmal eine zwingende Notwendigkeit, nachdem die Enquete-Kommission „Zukünftige Kernenergiepolitik" des Deutschen Bundestages durchgerechnet und deutlich gemacht hat, daß eine Energiezukunft auch ohne Atomenergie ohne Beeinträchtigung der Wirtschaftskraft der Bundesrepublik möglich und realisierbar ist.

3 Die Unverantwortbarkeit der „atomaren Abschreckung"

3.1 Hochtechnisierte atomare Waffensysteme können niemals absolut sicher sein. Die sogenannte „Sicherung des Friedens" durch „atomare Abschreckung" muß darauf bauen, daß die Atomwaffen im Ernstfall – wenn dieses System der Friedens„sicherung" politisch zusammenbricht – ihre Massenvernichtungskraft voll entfalten. Gleichzeitig dürfen diese Waffensysteme schon in Friedenszeiten niemals versagen. Die Beinahe-Explosion einer scharf geladenen Pershing-II-Rakete bei Heilbronn im Januar 1985, der Absturz der Challenger-Rakete im Januar 1986 und das Versagen weiterer Raketen in den vergangenen Monaten in den USA führen uns vor Augen, daß auch diese technisch hochkomplizierten Systeme niemals absolut „sicher" sind.

3.2 Das Versagen atomarer Waffensysteme in Friedenszeiten und ihre Anwendung im Kriegsfall ist wegen seinen Folgen ein unannehmbares Risiko. Weil atomare Waffensysteme mobil gehalten werden müssen, aber – wie in Heilbronn – schon in Friedenszeiten versagen können, bedrohen sie die Bevölkerung in denen Stationierungsregionen noch mehr als ortsfest installierte Atomkraftwerke. Die Freisetzung von Radioaktivität durch die Katastrophe von Tschernobyl und ihre länderübergreifenden Folgen haben uns aber auch vor Augen geführt, daß jede Art von atomarer Kriegsführung unannehmbare Schädigungen zur Folge hat. Deshalb darf dieses Kriegsmittel weder vorbereitet noch angedroht, geschweige denn jemals eingesetzt werden. Bei jedem atomaren Schlagabtausch würde in kurzer Zeit mehr an Radioaktivität freigesetzt, als die, die uns aus Tschernobyl erreicht hat. Westeuropa kann atomar nur um den Preis der schwerwiegenden Schädigung auch der westeuropäischen Bevölkerung selbst und unserer natürlichen Umwelt „verteidigt" werden, ganz abgesehen von den Verbrechen an der Lebenssubstanz unserer osteuropäischen Nachbarn, die durch einen solchen „Verteidigungs„schlag" zugleich begangen würden.

4 Theologische Kriterien und Gesichtspunkte

4.1 Vor Gott, dem Schöpfer und Erhalter allen Lebens, kann die großtechnische Nutzung der Atomkraft mit ihren Schadensrisiken nicht verantwortet werden.

4.1.1 Indem wir uns zu Gott, dem „Schöpfer des Himmels und der Erde", bekennen, schließen wir zugleich für uns aus, daß wir Menschen uneingeschränkt über die Natur verfügen können, die Gottes gute Schöpfung ist. Die Urgeschichte in 1. Mose 1-11 ebenso wie die Schöpfungspsalmen (v.a. Ps 8 und 104) bestimmen die Menschen zu verantwortlichen Mitarbeitern Gottes, die seine Schöpfung zu „bebauen und zu bewahren" haben (1. Mose 2,15). Das dem Menschen im „Herrschaftsauftrag" (1. Mose 1, 26-30, vgl. 9,1-7 und Ps 8) zugestandene Recht, die Gaben und Kräfte der Natur zu nutzen, hat seine absolute Grenze dort, wo die Lebenssubstanz von Mensch und Tier durch Menschen aufs Spiel gesetzt und gefährdet wird. Denn nach 1. Mose 9, 4-7 haben die Menschen von jeglichem „Blut" die Finger zu lassen. Dabei ist „Blut" für biblisches Denken der Inbegriff physischer Lebenskraft, und Gott allein hat als Hüter des Lebens darüber – auch in der Rache! – zu verfügen (vgl. Ps 104, 27-30).

4.1.2 Die „friedliche" Nutzung der Atomenergie kann die Freisetzung von Radioaktivität in großen Mengen nicht absolut ausschließen, so daß mit dieser Form der Energiegewinnung in überschaubarer Zeit als „Restrisiko" die unwiederbringliche Schädigung der Erb- und Lebenssubstanz in Kauf genommen wird. Daran aber hat der Mensch nach biblischem Verständnis unter keinen Umständen zu rühren, weil alles Leben allein in Gottes Verfügungsgewalt steht.

4.1.3 Deshalb müssen wir Christen uns über folgendes klar werden: Mit jeder weiteren stillschweigenden Duldung oder aktiven Unterstützung atomarer Energienutzung geraten wir in unserem Alltag in einen schweren Konflikt mit unserem Bekenntnis zu Gott, dem Schöpfer und Erhalter des Lebens. Erst recht gilt das für jede Art der Duldung oder Befürwortung von Kriegsmitteln der atomaren Bedrohung und Massenvernichtung.

4.2 In der Nutzung und Weiterverfolgung der Atomtechnologie äußert sich eine gigantische menschliche Selbstüberschätzung, die die geschöpflichen Grenzen des Menschen und seine Fehlbarkeit leugnet und darin dem Bekenntnis zu Jesus Christus widerspricht.

4.2.1 Indem wir Jesus von Nazareth als den Sohn Gottes bekennen, der für uns gestroben ist, werden wir Gottes Zusage gewiß, daß er uns ein neues Leben schenkt, das nicht an der Fehlbarkeit des Menschen scheitert. Nach biblischem Wissen und nach unseren Erfahrungen sind wir Menschen in unserem Handeln und Verhalten stets gekennzeichnet von der tiefgreifenden faktischen Tendenz zur Fehlbarkeit („Sünde", vgl. 1. Mose 3 und 4; Matth. 15, 17-20): „Nicht das Gute, das ich will, tue ich, sondern das Böse, das ich nicht will, das führe ich aus", bekennt Paulus nach Röm. 7, 19. In Jesus Christus erfahren wir, daß Gott sich mit uns fehlbaren Menschen identifiziert hat (vgl. Phil. 2, 5-11) und daß er uns trotz unserere Fehlbarkeit neues Leben schenkt (vgl. Röm. 6, 1-11).

Denn am Tod des schuldig Gewordenen hat er keinen Gefallen (vgl. Hes 18, 30-32). Aus diesem Ja Gottes lernen wir Christen stets aufs neue, unsere fundamentalen Grenzen anzunehmen: die eigene Fehlbarkeit und Schuld, den eigenen Tod unsere Endlichkeit. Aus Gottes Ja in Jesus Christus wissen wir uns gleich dazu befreit und gerufen, in menschengemäßer Selbstbegrenzung und in der Verantwortung vor ihm die Schöpfung zu bewahren und der Förderungen allen Lebens in Gerechtigkeit und Frieden zu dienen.

4.2.2 Auch die Energiegewinnung aus Atomkraft ebenso wie die Friedens„sicherung" durch atomare Abschreckung geben vor, der Lebensförderung und -erhaltung in Frieden zu dienen. Unerschöpfliche Energie und Frieden werden für machbar gehalten durch hochtechnisierte Systeme, die niemals versagen dürfen. Perfekte, quasi absolute Sicherheit wird versprochen für Technologien, die von fehlbaren Menschen geschaffen und gehandhabt werden. Mit diesem technikgläubigen Machbarkeitswahn wird das biblische Wissen um die Grenzen des Menschen und seine tiefgreifende Fehlbarkeit entweder ganz geleugnet, und Menschen maßen sich ein Sein sie Gott an (vgl. dazu Matth 4, 1-11 und die Turmbaugeschichte von 1. Mose 11, 1-9). Oder die unvermeidbaren Katastrophenrisiken der Atomtechnologie werden in Pervertierung dieses Wissens vorab als Ausruck der Begrenztheit und der Unvollkommenheit allen menschlichen Tuns gedeutet, mit der die Menscheit eben zu leben habe. Mit einer solchen pseudochristlichen Deutung wird häufig das „Restrisiko" gerechtfertigt, das unter keinen Umständen in Kauf genommen werden kann. Dabei wird aus der Rechtfertigung des vor Gott schuldig Gewordenen, der zur Umkehr befreit wird, die Vorab-Rechtfertigung unermeßlicher zukünftiger Schuld, die eine Umkehr heute grundlos und überflüssig erscheinen läßt.

4.2.3 Deshalb müssen wir Christen uns über folgendes klar werden: Mit jeder weiteren stillschweigenden Duldung oder aktiven Unterstützung atomarer Energienutzung und Friedens„sicherung" wird unser Glaube an Jesus Christus, der unser einziger Weg des Lebens ist, radikal in Frage gestellt durch den faktisch praktizierten Glauben an die Machbarkeit der Lebens- und Friedenssicherung mit hochtechnisierten Mitteln der Atomtechnologie, deren Versagen die unwiderbringliche Schädigung oder Zerstörung der geschöpflichen Lebenssubstanz zur Folge haben wird. Damit steht aber nicht nur unser Bekenntnis zu Gott, dem Schöpfer, sondern auch unser Bekenntnis zu unserem Herrn Jesus Christus wesentlich auf dem Spiel.

5 Politische Konsequenzen, was wir wollen und was zu tun ist

5.1 Seit Jahren haben gut informierte und besorgte Menschen in unserem Land und in aller Welt vor den Gefahren sowohl der militärischen als auch der „friedlichen" Nutzung der Atomenergie gewarnt. Diese Besorgnisse sind auch zunehmend von breiten Bevölkerungskreisen stillschweigend geteilt worden. Trotzdem haben sich die Regierungen bei uns und in vielen anderen Ländern stets für die atomare Abschreckung und die Energiegewinnung aus Atomkraft entschieden, weil es angeblich keine Alternative gab. Jetzt, wo die Gefahren und die niemals volle Beherrschbarkeit der Atomtechnologie für jedermann erfahrbar werden, finden die Regierungen noch immer nicht den Mut, die offenkundigen Fehlentscheidungen der vergangenen Jahre einzugestehen und den falschen Weg einer atomaren Sicherung des Friedens und der Energieversorgung zu verlassen: „Denn hat ein Mann zu einem Wege sich entschlossen, dann muß er ihn auch bis zu Ende geh'n" (Dieter Hildebrandt). Die Furcht vor Investitionsruinen, die Unsummen von fehlinvestiertem und in den Sand gesetztem Kapital ohne Ertrag hinterlassen werden, treibt ihrerseits dazu an, zukunftsblind wie bisher „weiterzumachen".

5.2 Jetzt jedoch besteht eine der wohl letzten Möglichkeiten und Chancen, von allen Formen der großtechnischen Atomenergienutzung Abschied zu nehmen und vor allem den bevorstehenden Einstieg in die Plutoniumwirtschaft (Kalkar und Wackersdorf), bevor es zu spät ist zu verhindern. Dazu bedarf es der Umkehr. Den Regierungen und Politikern, die unbeirrbar weiter am Atomenergie-Kurs festhalten, muß deutlich werden, daß die Bevölkerung es nicht als Unverantwortlichkeit, als mangelnde Zuverlässigkeit oder als Schwäche auffaßt, wenn jetzt die Weichen unzweideutig für einen Ausstieg aus der Atomenergienutzung politisch gestellt werden, sondern als mutigen Schritt zu einer verantwortlichen und zukunftsorientierten Politik im Interesse der nachfolgenden Generationen. Ein Ausstieg aus der Atompolitik kann gelingen, wenn wir Bürgerinnen und Bürger, unsere diversen Verbände und vor allem die Kirchen öffentlich deutlich machen, daß sie diejenigen Politiker und Parteien für mutig und verantwortlich halten, die Fehlentscheidungen eingestehen und zur Abkehr von falschen Werten und Wegen bereit sind.

5.3 Es gibt durchkalkulierte Alternativen für eine Energiezukunft ohne Atomkraft, die die Wirtschaftskraft der Bundesrepublik nicht beeinträchtigen werden. Deshalb können propagandistische Drohungen mit dem Verlust von Arbeitsplätzen oder mit einer einschneidenen Energieverknappung („die Lichter werden ausgehen") bei einem Ausstieg aus der Atomeneregie nicht überzeugen. Aber auch das unbeirrbare Festhalten am Atomenergie-Kurs vor allem in Frankreich und in den Ländern des Ostblocks soll uns in der Bundesrepublik nicht daran hindern, statt in die riskante Plutoniumwirtschaft und in den Wahnsinn von SDI zu investieren, jetzt schon mit allem Erfindergeist, mit allen verfügbaren Mitteln der technisch-wissenschaftlichen Intelligenz und unserer Wirtschaftskraft eine Energiezukunft ohne Atomkraft zu entwickeln. Verfahren der Energieeinsparungen und Technologien der besseren Energienutzung sowie der Erschließung von erneuerungsfähigen Energiequellen werden aller Voraussicht nach auf dem Energiesektor zunehmend eine entscheidende Rolle spielen. Für solche Schritte müssen jezt schon die politischen Weichen gestellt und die politische Willensbildung nachhaltig vertieft werden.

5.4.1 Der Leitungskreis der Arbeitsgemeinschaften Solidarische Kirche Westfalen und Lippe will mit seiner Stellungnahme zu dieser Willensbildung nach Kräften beitragen. Wir wollen damit – das Gespräch über die Gefahren und Risiken der Atomenergie (Langzeitrisiken von Niedrigstrahlung und Vorsichtsmaßnahmen angesichts der strahlenbeslasteten Nahrungskette, Reaktorsicherheit etc.), vor allem aber über wirtschaftlich-technische Alternativen einer Energiezukunft ohne Atomkraft neu in Gang bringen. Zugleich wollen wir dabei das Gespräch unter den Christen über die Grundlagen des Bekenntnisses und seine Konsequenzen für unser alltagspraktisches politisches Verhalten in dieser Grundfrage unserer Zukunft vorantreiben.

5.4.2 Die Stellungnahme wendet sich an alle Besorgten und Wachgerüttelten, die in Sachfragen und in den biblisch-christlichen Glaubensgrundlagen eine Orientierungshilfe und Gesprächsanstöße suchen. Im besonderen ist es gedacht als Diskussionsanstoß

- für Gesprächskreise, Gemeindegruppen und Presbyterien,
- als Anstoß, das diesjährige Schwerpunktthema der Landessynode 1986 der EKvW „Verantwortung für Gottes Schöpfung" in den Gemeinden und Kirchenkreisen besonders unter dem Gesichtspunkt der Atomenergiefrage zu diskutieren, um auf der Herbstsynode zu einer möglichst konkreten, theologisch und sachlich begründeten Stellungnahme und Empfehlung für einen Ausstieg aus der Atomenergie und für konkrete Alternativen zu kommen,
- als Antoß für einzelne Bürger und Christen, ihre Wahlentscheidung bei den kommenden Wahlen daran zu messen, wie die Parteien zur Zukunftslosigkeit der Atomenergie und der atomaren Rüstung stehen, welche konkreten Schritte sie zum Abschied von diesem gefährlichen Irrweg der Menschheitsgeschichte unternehmen und welche jetzt schon realisierbaren Wege sie einschlagen wollen für eine Energiezukunft ohne Atomkraft und einen Frieden ohne atomare Bedrohung.

5.4.3 Die Stellungnahme kann nicht mehr als ein Gesprächsanstoß sein. Doch wird sich an der scheinbar schicksalhaften Fahrt in eine verhängisvolle Zukunft nichts ändern, wenn nicht die Bürger dieses Staates allerorten selbst eine andere Zukunft zu ihrer eigenen Sache machen. Nur so werden Politiker in Parteien und Regierungen dazu gebracht, auf ihre Wähler, die sich – selbstinformiert – nicht mehr alles weismachen lassen, mehr zu hören, als auf einflußreiche Lobby-Kreise und ihre Wortführer in den Parlamenten und in der Medien-Öffentlichkeit. Die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaften bzw. die Regionalgruppen sind bereit, auf Anfrag weitere Anregungen und Hinweise zu geben (weiterführende Literatur, Informationsquellen, Aktivitäten und Initiativen). Besonders weisen wir hin auf die Initiativen des ÖKO-INSTITUTs in 7800 Freiburg Hindenburgstr. 20 (Tel. 0761/36439). Die Arbeit des Instituts zeichnet sich seit langem durch einen hochqualifizierten und politisch unabhängigen Sachverstand in wesentlichen Umwelt- und Energiefragen aus. In der jetzigen Situation ruft das Institut zur bundesweiten Gründung von „Energiewende-Komitees" auf und kann die nötigen Informationsgrundlagen liefern.

Pfingsten 1986, (Verfasser: Christof Hardmeier und Godeke von Bremen; Geschäftsstelle des Leitungskreises: Horst Robbert Paul-Gerhard-Weg 8, 5860 Iserlohn)

Anlage 9 *Eingang 5/9*

Eingabe von Dekan Werner Schellenberg in Schwetzingen für die „Eltern-/Schülerinitiative Friedenserziehung" vom 27.08.1986 zur Verwaltungsvorschrift des Kultus-Ministeriums Baden-Württemberg zu „Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht"

Sehr geehrter Herr Bayer,

beiliegend übersende ich Ihnen die Eingabe an die Landessynode von unserer Elterninitiative, die 1983 entstand anläßlich der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zu „Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht". Beigefügt ist eine Dokumentation, die unsere Klageschrift*) sowie das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, die Begründung unserer Berufung*) beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim, sowie evang.-theologische und rechtliche Gutachten*) enthält.

Ich freue mich auf unser Zusammentreffen bei der Zwischentagung in Herrenalb in der nächsten Woche und grüße Sie mit besten Segenswünschen

Ihr
gez. Werner Schellenberg, Dekan

---

*) hier nicht abgedruckt

Anlage 1 zu Eingang 5/9

Eingabe an die Landessynode

1. Der baden-württembergische Minister für Kultus und Sport hat die Verwaltungsvorschrift vom 21. Juli 1983, III 3585/129, (Kultus und Unterricht, Heft 17, vom 15.08.1983, S. 525ff.) für „Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht" zur verbindlichen Grundlage für alle Friedenserziehung im Schulunterricht gemacht. Das hat zu einer erheblichen Beunruhigung evangelischer Eltern, Schüler und Lehrer geführt, da die verordneten inhaltlichen Vorgaben für diesen Unterricht die freie Gewissensbildung gefährden und unvereinbar sind mit der Friedensethik, wie sie in der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Heidelberger Thesen 1959 bis zur Friedensdenkschrift 1981 als Grundkonsens unbeschadet aller sonstigen Unterschiede der Auffassungen in Geltung ist. Eine Gruppe von evangelischen Eltern in Verfolgung ihres Elternrechts (Artikel 6 II GG) und von Schülern hat beim Verwaltungsgericht Karlsruhe Klage erhoben. Die Klage wurde von diesem in 1. Instanz am 25. Juli 1985 abgewiesen. Danach hat die Klägergruppe sich gutachterlich weiter beraten lassen: vgl. die beigefügten Gutachten und Kommentare. Sie wendet sich nunmehr an die Landessynode mit der Bitte, in der strittigen Sache aufgrund der Heiligen Schrift, der geltenden Bekenntnisse, der Grundordnung und der bisherigen Beschlüsse der Landessynode Stellung zu nehmen und Schul- wie Rechtsentwicklungen entgegenzutreten, die von evangelischen Christen nicht mitverantwortet werden können.

2. Die Verwaltungsvorschrift vom 21. Juli 1983 verordnet für allen Schulunterricht, der sich mit Friedensfragen befaßt, bestimmte inhaltliche Vorgaben. Von ihnen ist auch in erheblichem Umfang der Religionsunterricht betroffen, für dessen inhaltliche Gestaltung die Kirchen die Verantwortung tragen. Hier muß der Unterricht den Grundlinien evangelischer Friedensethik folgen dürfen. Evangelische Friedensethik hat seit der Reformation in Verschärfung der mittelalterlichen Position gelehrt, daß die Beteiligung am Kriegsdienst eine Gewissensentscheidung nötig macht, die die jeweilige Situation vernünftig auf Gerechtigkeit und Friedensförderung hin prüft (Augsburgisches Bekenntnis Artikel 16). Um wieviel mehr muß in der heutigen Situation instabiler Abschreckung und unbegrenzter Vernichtungspotentiale jede der beiden Entscheidungen, für oder gegen den Wehrdienst, eine Gewissensentscheidung sein, die auf vernünftiger Beurteilung der politischen, waffentechnischen und militärstrategischen Lage aufzubauen und für die der Christ sich vor Gott zu verantworten hat. Deshalb hat der Christ ein Interesse daran, daß auch in den anderen Fächern kritische Prüfung der Bedingungen der Friedenserhaltung möglich ist.

Durch die Verwaltungsvorschrift hingegen wird für den Unterricht vorgeschrieben, „die Notwendigkeit und den Auftrag der Bundeswehr für die äußere Sicherung unserer Demokratie einsichtig zu machen". Die Notwendigkeit der Bundeswehr wird dabei nicht primär durch eine Realanalyse heutiger Bedingungen der Friedenserhaltung begründet, sondern aus einer der Bundeswehr zugeschriebenen verfassungsrechtlichen Stellung abgeleitet. Damit wird die Faktizität der Bundeswehr der Kritik entzogen.

Dem entspricht, daß die Verweigerung aus Gewissensgründen zur individuellen Ausnahme erklärt und an den Rand gedrängt wird. In einem Unterricht, in dem von vornherein über das Ergebnis entschieden ist, können Gewissensgründe nicht oder nur noch mit scheinbarem Ernst behandelt werden. Der Tatbestand einer unterrichtlichen Indoktrination ist gegeben, deren Hauptmerkmal ist, daß Schüler zu einer bedenkenlosen Identifikation angehalten werden.

Die Verwaltungsvorschrift kann dabei allerdings an eine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anknüpfen, nach der das Grundgesetz eine „verfassungsrechtliche Grundentscheidung für die militärische Landesverteidigung" getroffen haben soll. Die Verfassungsrichter Mahrenholz und Böckenförde haben in einem Sondervotum gegen diese Rechtsprechung eingewendet, daß sie nicht genügend zwischen dem Verfassungsrecht und der politischen Entscheidung für die militärische Landesverteidigung unterscheidet, und gezeigt, daß diese Rechtsprechung die Integrität der Grundrechtsgeltung gefährdet und das Grundgefüge einer demokratisch-rechtsstaatlichen Verfassung verändert.

3. Die Landessynode wird jetzt gebeten, im Blick auf die Bedrängnis evangelischer Schüler, Eltern und Lehrer in der Friedenserziehung der Schulen konkrete Konsequenzen aus ihren bisherigen Beschlüssen und Erklärungen zur Friedensproblematik unserer Zeit zu ziehen. Es sei hier an folgende Synodenbeschlüsse erinnert:

- Wort an die Gemeinden, Landessynode am 03.05.82, Protokoll 8/1982, Seite 174-176
- Entschließung der Landessynode am 15.04.83, Protokoll 10/1983, Seite 138 und 145
- Antwortschreiben der Landessynode vom 05.12.83 an 14 Antragsteller zum Thema Frieden, Protokoll 11/1983, Seite 317
- Entschließung der Landessynode zum Konzil des Friedens und zur Weltversammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung vom 15.11.85, Protokoll 3/1985, Seite 267.

4. Folgende konkrete Schritte werden von der Landessynode erbeten:

a) In einer Erklärung für die Gemeinden und die Öffentlichkeit auszusprechen,
   - daß Wehrdienst und Kriegsdienstverweigerung nicht in einem Verhältnis von Regel und Ausnahme stehen, sondern in beiden Fällen eine Gewissensentscheidung gefordert ist, die sich an Gottes Wort auszurichten und die jeweiligen Folgen zu bedenken hat;
   - daß dies einen Gewissensbegriff voraussetzt, nach dem durch das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung auch eine situationsbedingte, d.h. auf die jeweilige politische und militärstrategische Lage bezogene Entscheidung gegen den Kriegsdienst geschützt wird;
   - daß die normative Überhöhung der militärischen Landesverteidigung einer Militarisierung der Schulerziehung und aller Lebensbereiche den Weg bereiten könnte.

b) Die zuständigen Organe der Landeskirche zu beauftragen,
   - die kirchlichen Bedenken und Einwände im Hinblick auf die Verwaltungsvorschrift und auf die von der Verwaltungsvorschrift übernommene Erklärung der CDU/CSU-regierten Länder bei der Landesregierung geltend zu machen und in der nächsten Synode über die Ergebnisse dieser Verhandlungen zu berichten;
   - dabei darauf hinzuwirken, daß die genannte Verwaltungsvorschrift und die entsprechenden Lehrpläne nicht im Widerspruch zu den unter Teil a geäußerten Gesichtspunkten stehen;
   - dabei deutlich zu machen, daß es dem Wesen der Kirche widerspricht, daß, wie es jetzt vorgeschlagen ist, bei Wehrdienstproblemen beratende Pfarrer „als Behördenvertreter" auftreten sollen, wenn sie als Experten zum Unterricht über „Bundeswehr und Friedenssicherung" herangezogen werden (vgl. Evangelisch-theologisches Gutachten, 2. Teil, Abschnitt III, Seite 15 f.).

gez. Ulrike und Ulrich Duchrow
gez. Renate und Adolf-Martin Ritter
gez. Renate und Werner Schellenberg
gez. Christel und Hans-Heinrich Schneider

Für die Unterzeichner

gez. Werner Schellenberg
Kurfürstenstraße 17, 6830 Schwetzingen

Den 25. August 1986

Anlage 2 zu Eingang 5/9

Verwaltungsgericht Karlsruhe

Urteil

Im Namen des Volkes!

In der Verwaltungsstreitsache

..... – Kläger –

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg, Postfach 480, 7000 Stuttgart 1

..... – Beklagter –

wegen

Gestaltung des Schulunterrichts

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe – 1. Kammer – auf die mündliche Verhandlung vom **25. Juli 1985** durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Hayn, den Richter am Verwaltungsgericht Kempf und den Richter Schieber sowie die ehrenamtlichen Richter Diether Frauenfeld und Werner Ganzer für Recht erkannt:

1. Die Klagen werden abgewiesen.

2. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens zu je einem Drittel.

Tatbestand:

Die am 19.02.1971 geborene Klägerin Ziffer 2 besucht die Klasse 8 des Kurfürst-Friedrich-Gymnasiums in Heidelberg; die Kläger Ziffer 1 sind ihre Eltern. Die Kläger wenden sich gegen die Erteilung von Unterricht an die Klägerin Ziffer 2 auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg vom 21.07.1983 – Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht – (K.u.U. 1983 Seite 525).

Mit der am 20.02.1984 erhobenen Klage beantragen die Kläger,

das beklagte Land dazu zu verurteilen, in der von der Klägerin Ziffer 2 besuchten Klasse Unterricht nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg vom 21.07.1983 – Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht – (K.u.U. 1983 Seite 525) zu unterlassen.

Nach ihrer Auffassung bedarf die Erteilung des Unterrichts zum Thema „Friedenssicherung und Bundeswehr" einer besonderen gesetzlichen Regelung. Eine solche fehle hier und sei weder in Artikel 12 Abs. 1 der Landesverfassung noch in § 1 Abs. 2 S. 2 des Schulgesetzes zu erblikken. Außerdem würden sie durch die Erteilung des Unterrichts auf der Grundlage der genannten Verwaltungsvorschrift in dem ihnen als Eltern (Kläger Ziffer 1) zustehenden Recht auf Erziehung ihrer Tochter – Kläger Ziffer 2 – und diese in dem Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie in der Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses (Artikel 4 Abs. 1 GG) verletzt. Insoweit legen sie zur Bekräftigung ihrer Auffassung eine als evangelisch-theologisches Gutachten bezeichnete Stellungnahme des emeritierten Professors für Systematische Theologie (Sozialehtik) an der Universität Heidelberg Dr. Heinz Eduard Tödt vor.

Das beklagte Land beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Es trägt vor: Der Erziehungsauftrag des Staates sei weitestgehend auch hinsichtlich der Friedenserziehung durch das Grundgesetz, die Landesverfassung und das Schulgesetz konkretisiert. Einer weiteren gesetzlichen Regelung bedürfe es nicht. Die angegriffene Verwaltungsvorschrift beeinträchtige auch weder das Recht der Kläger Ziffer 1 auf Erziehung der Klägerin Ziffer 2 noch deren Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Entscheidungsgründe

Die Klagen sind zulässig. Mit ihnen begehren die Kläger die Verurteilung des beklagten Landes dazu, in der von der Klägerin Ziffer 2

besuchten Klasse Unterricht nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg vom 21.07.1983 – Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht – zu unterlassen. Bei ihnen handelt es sich um eine einfache Streitgenossenschaft der Eltern (der Kläger Ziffer 1) und der Schülerin (der Klägerin Ziffer 2) auf der Klägerseite (§§ 64 VwGO, 60 ZPO). Gegen die Zulässigkeit des Unterlassungsantrages bestehen keine Bedenken (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.03.1979 BVerwGE 57, 360; BayVGH, Urt. v. 08.12.1980 BayVGH n.F., 34, 37). Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß der Klägerin Ziffer 2 in der 10. Klasse – Schuljahr 1986/1987 – Unterricht auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift vom 21.07.1983 erteilt wird. In der Klasse 10 ist eine Lehrplaneinheit 5 (Die politische Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland) vorgesehen, in der die Bundeswehr in der Verfassungsordnung behandelt wird. Außerdem ist im Grundkurs 13.2 eine Lehrplaneinheit 1 (Der Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zur wesentlichen Sicherungspolitik) vorgesehen. Es ist somit möglich, daß der Klägerin Ziffer 2 sowohl in der 10. Klasse als auch in der 13. Klassenstufe Unterricht zum Thema „Friedenssicherung und Bundeswehr" erteilt wird.

Die Klagen sind nicht begründet. Den Klägern steht der mit der Klage geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu. Das beklagte Land ist nicht daran gehindert, der Klägerin Ziffer 2 Unterricht nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift vom 21.07.1983 – Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht – erteilen zu lassen.

Die Erteilung des Unterrichts zum Thema „Friedenssicherung und Bundeswehr" bedarf keiner – zeitlichen – gesetzlichen Regelung (1.). Sie ist auch materiell verfassungsgemäß (2.) und verletzt weder das Recht der Kläger Ziffer 1 auf Erziehung der Klägerin Ziffer 2 (Art. 6 Abs. 2 GG) noch deren Recht auf ungehinderte Entfaltung ihrer eigenen Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 GG); ebensowenig wird dadurch die Freiheit des Glaubens und des Gewissens der Klägerin Ziffer 2 und die Freiheit ihres religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses verletzt.

1. Die Erteilung des Unterrichts zum Thema „Friedenssicherung und Bundeswehr" bedarf keiner – zusätzlichen – normativen Regelungen; die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften enthalten eine hinreichende Regelung des Unterrichts zum Thema „Friedenssicherung und Bundeswehr".

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschl. v. 20.10.1981 BVerfGE 58, 257 /268ff./ m.w.N.) und des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 13.01.1982 BVerwGE 64, 308 /310 ff./ m.w.N.) verpflichten das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratieprinzip des Grundgesetzs den Gesetzgeber dazu, die wesentlichen Entscheidungen im Schulwesen selbst zu treffen und nicht der Schulverwaltung zu überlassen. Dies gilt insbesondere für die der staatlichen Gestaltung offenliegende Rechtssphäre im Bereich der Grundrechtsausübung. Die Markierung der Grenzen zwischen dem staatlichen Erziehungsauftrag (Artikel 7 Abs. 1 GG) und dem Elternrecht (Artikel 6 Abs. 2 GG) sowie den Persönlichkeitsrechten des Schülers (Artikel 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 GG) ist für die Ausübung dieser Grundrechte vielfach von maßgebender Bedeutung. Sie ist daher Aufgabe des Gesetzgebers.

Geht man von dieser Rechtsprechung aus, so bedarf es gleichwohl einer den Regelungen des Ethikunterrichts (§ 100a SchulG) und der Geschlechtserziehung (§ 100b SchulG) vergleichbaren Regelungen des Unterrichts zum Thema „Friedenssicherung und Bundeswehr" durch Rechtsnorm nicht.

Der Vorbehalt des Gesetzes für wesentliche Entscheidungen im Schulwesen bedeutet nicht, daß sämtliche Modalitäten des Unterrichts zum Thema „Friedenssicherung und Bundeswehr", wie sie in der Verwaltungsvorschrift vom 21.07.1983 niedergelegt sind, in einem förmlichen Gesetz zu regeln wären. Vielmehr geht es in erster Linie darum, den Erziehungsauftrag der Schule durch eine parlamentarische Lehrentscheidung mit hinreichender Bestimmtheit zu umschreiben (BVerwG, Urt. v. 22.03.1979 BVerwGE 57, 360/363). Dem Vorbehalt des Gesetzes unterliegen jedenfalls die Festlegung der Erziehungsziele in den Grundzügen („Groblernziele"), das Gebot der Zurückhaltung und Toleranz sowie der Offenheit für die vielfachen im Bereich der Friedenssicherung möglichen Wertungen und das Verbot der Indoktrinierung der Schüler. Die nähere Festlegung der „Feinlernziele", die Bestimmung der Lehr- und Stoffpläne zur Konkretisierung der in den Grundzügen durch Gesetz und ergänzend gegebenenfalls durch Rechtsverordnung festgelegten Erziehungsziele und die Einzelheiten der Unterrichtsmethoden können bei entsprechender gesetzlicher Ermächtigung durch Verwaltungsvorschriften (Richtlinien) der Schulbehörde geregelt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.03.1979 a.a.O. Seite 364). Den genannten Anforderungen wird § 1 Abs. 2 SchulG auch hinsichtlich des Unterrichts zum Thema „Friedenssicherung und Bundeswehr" gerecht. Danach hat die Schule den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler unter anderem zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat sowie zur Anerkennung der Wert und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen sowie sie auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln. Nach Art. 12 Abs. 1 der Landesverfassung – LVerf – ist die Jugend unter anderem zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen. In allen Schulen waltet der Geist der Duldsamkeit und der sozialen Ethik (Art. 17 Abs. 1 LVerf). Auch das Grundgesetz hat in seiner Präambel den Willen ausgedrückt, „dem Frieden der Welt zu dienen", und in seinem Art. 26 Abs. 1 die Vorbereitung zur Führung eines Angriffskrieges ausdrücklich für verfassungswidrig erklärt. Mit diesen Verfassungs- und Gesetzesvorschriften sind jedenfalls die Erziehungsziele in den Grundzügen („Groblernziele") festgelegt. Aber auch das Gebot der Toleranz sowie der Offenheit für die im Bereich der Friedenssicherung möglichen verschiedenen Auffassungen sowie das Verbot der Indoktrinierung der Schüler haben in den einschlägigen Verfassungsnormen und gesetzlichen Vorschriften hinreichenden Niederschlag gefunden. Die nähere Festlegung der „Feinlernziele " kann aufgrund gesetzlicher Ermächtigung durch Verwaltungsvorschrift der Schuldbehörde geregelt werden. Dies ist hier durch die Verwaltungsvorschrift vom 21.07.1983 – Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht – geschehen. Die gesetzliche Ermächtigung zum Erlaß der Verwaltungsvorschrift findet sich in § 35 Abs. 3 SchulG.

2. Die Regelung des Themas „Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht" durch die Verwaltungsvorschrift vom 21.07.1983 ist auch materiell verfassungsmäßig. Sie verletzt weder das Recht den Kläger Ziff. 1 auf Erziehung ihrer Tochter noch die Freiheit des Glaubens und des Gewissens der Klägerin Ziff. 2 und die Freiheit ihres religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses (Art. 4 Abs. 1 GG).

Die von den Klägern angegriffene Verwaltungsvorschrift vom 21.07.1983 wird dem in Art. 4 Abs. 1 GG enthaltenen und außerdem in Art. 17 Abs. 1 Landesverfassung niedergelegten Toleranzgebot für den Unterricht zum Thema „Friedenssicherung und Bundeswehr" gerecht. Weiter ist die Verwaltungsvorschrift für die im Bereich der Friedenssicherung möglichen verschiedenen Auffassungen hinreichend offen; sie verstößt schließlich auch nicht gegen das Verbot der Indoktrinierung der Schüler.

Prüfungsmaßstab für die Beurteilung des durch die Verwaltungsvorschrift vom 21.07.1983 aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen sind in erster Linie Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG (Erziehungrecht der Eltern), Art. 4 Abs. 1 GG (Glaubens- und Gewissensfreiheit) sowie Art. 7 Abs. 1 GG (Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates).

Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG gewährt den Eltern das Recht und die Pflicht, die Pflege und Erziehung ihrer Kinder nach ihren eigenen Vorstellungen frei und – vorbehaltlich des Art. 7 GG – mit Vorrang vor anderen Erziehungsträgern zu gestalten. Hierzu gehört auch das Recht zur Erziehung der Kinder in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht.

Auch Art. 4 Absätze 1 und 2 GG schließen das Recht der Eltern ein, ihren Kindern die von ihnen für richtig gehaltene religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu vermitteln.

Art. 7 Abs. 1 GG andererseits erteilt dem Staat einen verfassungsrechtlichen Erziehungsauftrag hinsichtlich der Schülererziehung. Zum staatlichen Gestaltungsbereich, der den Ländern im Schulwesen übertragen ist, gehört nicht nur die organisatorische Gliederung der Schule, sondern auch die inhaltliche Festlegung der Ausbildungsgänge und der Unterrichtsziele. Der Staat kann daher in der Schule grundsätzlich unabhängig von den Eltern eigene Erziehungsziele verfolgen. Der Erziehungsauftrag des Staats ist eigenständig und dem Erziehungsrecht der Eltern gleichgeordnet; weder dem Elternrecht noch dem Erziehungsauftrag des Staates kommt absoluter Vorrang zu (BVerfG. Beschl. v. 16.10.1979 BVerfGE 52, 223/236). Verantwortliche Träger der Erziehung sind unter anderem in ihren Bereichen die Eltern und der Staat (Art. 12 Abs. 2 LVerf). Die Schule, die den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag des Staates zu verwirklichen hat (§ 1 Abs. 2 S. 1 SchulG), ist an die in Art. 12 Abs. 1 Landesverfassung und § 1 Abs. 2 SchulG festgelegten Erziehungsziele gebunden. Daraus ergibt sich, daß die Schüler unter anderem zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat

sowie zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen sind. Außerdem sind sie auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und ist ihnen die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln.

Aus diesen durch Landesverfassung und Gesetz festgelegten Erziehungszielen ergibt sich, daß bei der Darstellung des Themenkomplexes „Frieden und Friedenssicherung, Verteidigung und Bundeswehr" im Unterricht die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen für eine bewaffnete Landesverteidigung und eine allgemeine Wehrpflicht zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang ist aber auch das in Artikel 4 Absatz 3 GG verbriefte Recht des Wehrpflichtigen zur Verweigerung des Kriegsdienstes aus Gewissensgründen angemessen darzustellen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urt. v. 24.04.1985 NJW 1985, 1519/m.w.N.) hat der Verfassungsgeber eine verfassungsrechtliche Grundentscheidung für eine wirksame militärische Landesverteidigung getroffen. Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr haben verfassungsrechtlichen Rang. In Übereinstimmung mit dem bereits in Art. 26 Abs. 1 GG enthaltenen Verbot des Angriffskrieges kommt in den genannten Vorschriften der eindeutige und unmißverständliche Wille des Verfassungsgebers zum Ausdruck, daß die Streitkräfte der Verteidigung gegen bewaffnete Angriffe dienen sollen. Auf der Grundlage der in Art. 12a Abs. 1 GG enthaltenen Ermächtigung hat sich der Gesetzgeber für die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht entschieden. Die allgemeine Wehrpflicht ist Ausdruck des allgemeinen Gleichheitsgedankens; ihre Erfüllung ist demokratische Normalität. Diese verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen sind im Unterricht zu behandeln und als solche darzustellen. Aus dem Toleranzgebot (Art. 17 Abs. 1 Landesverfassung; vgl. weiter dazu BVerfG. Beschl. v. 16.10.1979 BVerfGE 52, 233/251) ergibt sich die Verpflichtung, auch andere Vorstellungen zur Erhaltung und Sicherung des Friedens im Unterricht zu behandeln. Hierbei braucht freilich nicht unerörtet zu bleiben, daß Vorstellungen zur Friedenssicherung, die die bewaffnete Verteidigung schlechthin oder mit bestimmten Waffen ablehen, der dem Grundgesetz getroffenen Grundentscheidung für eine funktionsfähige militärische Landesverteidigung nicht entsprechen. Bejahung oder Ablehnung einer bewaffneten Verteidigung stehen somit nach der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht als gleichrangige Alternativen der Friedenssicherung nebeneinander; das Grundgesetz hat sich für eine bewaffnete Verteidigung des Staates nach außen und damit einerseits gegen den Angriffskrieg als Mittel zum Erreichen außenpolitischer Ziele und andererseits gegen den Verzicht auf bewaffnete Verteidigung entschieden. Das Grundgesetz enthält kein absolutes Kriegsverbot; es läßt den Verteidigungskrieg zu, wie dies auch Art. 51 der UN-Charta entspricht (Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, 2. Aufl. 1984 Seite 509). Das Grundgesetz sieht demgemäß die Streitkräfte als legitimes Instrument der Freidensbewahrung an (vgl. Benda, AöR Bd. 109 Seite 10). Dieser verfassungsrechtlichen Grundentscheidung ist auch im Unterricht Rechnung zu tragen. Sie den Schülern nahezubringen, ist der Schule nicht verwehrt.

Die Schule ist unter anderem insbesondere gehalten, die Schüler auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln (§ 1 Abs. 2 SchulG). Daraus ergibt sich zum einen, daß die allgemeine Wehrpflicht als verfassungsrechtliche Grundpflicht (Art. 12a Abs. 1 GG) und zum anderen, daß das Grundrecht auf Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen (Artikel 4 Abs. 3, 12a Abs. 2 GG) im Unterricht darzustellen sind. Dabei darf und muß im Unterricht dargelegt werden, daß das Grundrecht auf Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe nur demjenigen Wehrpflichtigen eingeräumt worden ist, der eine Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe getroffen hat, nicht aber solchen Wehrpflichtigen, die aus anderen Gründen den Kriegsdienst mit der Waffe ablehnen. Das Gewissen besteht in einer im Inneren vorhandenen Überzeugung von Recht und Unrecht und der sich daraus ergebenden Verpflichtung zu einem bestimmten Tun oder Unterlasen (BVerwG, Urt. v. 01.02.1982 BVerwGE 64, 369 [371]). Auch der Begriff des Gewissens und der Gewissensentscheidung ist den Schülern zu vermitteln. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der staatliche Erziehungsauftrag in der Schule auch die Erziehung zum Sozialverhalten umfaßt. Die Schule muß hierbei für die unterschiedlichen Wertvorstellungen auf diesem Gebiet offen sein und jeden Versuch einer Indoktrinierung zu einem bestimmten Sozialverhalten unterlassen (BVerwG, Beschl. v. 29.05.1981 Buchholz 421 Kultur und Schulwesen Nr. 74).

Die Verwaltungsvorschrift vom 21.07.1983 wird den dargelegten Anforderungen gerecht. Sie ermöglicht eine dem Grundgesetz entsprechende hinreichend ausgewogene, offene und von Indoktrinierung freie Darstellung der Problematik der Friedenssicherung und Friedensbewahrung im Unterricht.

Der von den Klägern besonders beanstandete Satz: „Die unterrichtliche Aufarbeitung von Fragen der Friedenssicherung soll dazu beitragen, die Notwendigkeit und den Auftrag der Bundeswehr für die äußere Sicherung unserer Demokratie einsichtig zu machen," wird von der erkennenden Kammer dahin verstanden, daß damit die verfassungsrechtliche Grundentscheidung für eine wirksame militärische Landesverteidigung und der Wille des Verfassungsgebers zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß die Streitkräfte der Verteidigung gegen bewaffnete Angriffe dienen sollen. In dieser auf den wirklichen Willen des Erklärenden abstellenden Auslegung (vgl. zur Auslegung von Verwaltungsvorschriften BVerwG, Urt. v. 07.05.1981 Buchholz 232 § 25 BBG Nr. 1) steht er einer angemessenen Darstellung des Themas im Unterricht nicht entgegen. Eine von der Verwaltungsvorschrift beabsichtigte Beeinflussung der männlichen Schüler dahin, daß sie von der Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe abgehalten und der Wehrpflicht nachkommen sollen, läßt sich ihr nicht entnehmen; dahingehende Befürchtungen sind deshalb unbegründet. Es kann deshalb unerörtert bleiben, ob die Kläger überhaupt insoweit in eigenen Rechten verletzt wären. Wehrpflichtig sind gemäß Artikel 12a Abs. 1 GG nur Männer; Frauen dürfen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten (Artikel 12a Abs. 4 S. 2 GG). Soweit in der Verwaltungsvorschrift die Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht als „demokratische Normalität" angesehen wird, entspricht dies der dargelegten Verfassungslage. Auch die Aussage, der Unterricht müsse aufzeigen, daß der Dienst in der Bundeswehr Friedensdienst sei, entspricht der vom Grundgesetz vertretenen Auffassung der Streitkräfte als legitimes Instrument der Friedensbewahrung. Auch die Darlegungen zum Recht des einzelnen Wehrpflichtigen zur Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen stehen mit dem Grundgesetz im Einklang. Ein „kollektives" Gewissen ist dem Grundgesetz ebenso fremd wie eine „kollektive" Gewissensentscheidung. Es erkennt nur die vom einzelnen Wehrpflichtigen getroffenen persönliche Gewissensentscheidung an (BVerwG, Urt. v. 31.10.1968 Buchholz 448.0 § 25 WPflG Nr. 23). Um dem Schüler eine eigenständige Gewissensentscheidung zu ermöglichen, hat der Lehrer sich in besonderem Maße darauf zu beschränken, dem Schüler die verschiedenen, mitunter auch kollidierenden Gesichtspunkte möglicher Wertentscheidungen informierend darzulegen (Disziplinarhof beim VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 24.05.1984 VBlBW 1985, [117]). Dem steht die Verwaltungsvorschrift vom 21.07.1983 nicht entgegen. In ihr wird die Erörterung „unterschiedlicher Friedensvorstellungen und konkurrierender politischer Auffassungen" ausdrücklich zugelassen. Daß die den Schülern zu vermittelnde sachgerechte Information „klare, auf dem Grundgesetz beruhende Maßstäbe für die Beurteilung miteinander konkurrierender Vorstellungen und Konzepte verwenden und vermitteln" muß, ist nicht zu beanstanden. Ebensowenig begegnen Bedenken, daß als Fachleute unter anderem Jugendoffiziere der Bundeswehr, nicht aber Vertreter von Organisationen der Kriegsdienstverweigerer zum Unterricht hinzugezogen werden können. Daß Vertreter von Organisationen der Kriegsdienstverweigerer nicht in diesem Sinne als Fachleute angesehen werden können, ergibt sich bereits aus den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 13.04.1978 (BVerfGE 48, 127 [174]) dargelegten Bestrebungen und Tätigkeiten dieser Verbände. Im übrigen ist durch die Verwaltungsvorschrift vom 21.07.1983 klargestellt worden, daß auch bei der Beteiligung von Jugendoffizieren der Bundeswehr der Unterricht in der Verantwortung des Lehrers bleibt.

Nach alldem greift der Unterricht zum Thema „Friedenssicherung und Bundeswehr" nicht in das Recht der Kläger Ziffer 1 zur Erziehung der Klägerin Ziffer 2 (Artikel 6 Abs. 2 S. 1 GG) und in deren in Artikel 4 Abs. 1 GG verbrieftes Grundrecht auf Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit ein. Ein Abwehrrecht steht den Klägern somit nicht zu. Ist eine hoheitliche Maßnahme – wie hier – mit Artikel 4 GG vereinbar, so ist auch kein Raum mehr für eine Prüfung am Maßstab des Artikel 2 Abs. 1 GG (BVerfG, Beschl. v. 16.10.1979 BVerfGE 52, 223 [246]).

Die Klagen waren somit abzuweisen.

Für eine im Ermessen des Gerichts stehende Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten (§ 167 Abs. 2 VwGO) bestand keine Veranlassung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159 S. 1 VwGO, 100 Abs. 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu. Die Berufung ist beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 7500 Karlsruhe 1, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 6800 Mannheim 1, eingeht.

Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

gez. Unterschriften

Beschluß:

Der Streitwert für das Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 GKG auf DM 4.000 festgesetzt.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit wird auf § 25 Abs. 2 GKG verwiesen.

gez. Unterschriften

Anlage 10 *Eingang 5/10*

Eingabe des Gesprächskreises Pfarrer – Unternehmer in Karlsruhe vom 29.08.1986 betreffend Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika

Sehr geehrter Herr Präsident,

seit vielen Jahren besteht in Karlsruhe ein Gesprächskreis zwischen Mitgliedern des Arbeitskreises Evangelischer Unternehmer in Baden und Pfarrern. Der Kreis trifft sich ca. dreimal im Jahr, um wichtige, gemeinsam interessierende Fragen zu besprechen.

In den letzten Monaten haben wir uns ausführlich mit der Südafrikafrage beschäftigt.

Der Gesprächskreis hat einen Antrag an die Landessynode beschlossen, den ich in der Anlage beifüge.

Die Unterschriften liegen mir vor. Die Unterzeichner sind am Schluß des Antrages genannt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Dr. Böhme

Anlage zu Eingang 5/10

Antrag
an die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Betr.: Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika

Die innenpolitische Entwicklung Südafrikas erfüllt mit bedrückender Sorge: Die Aufhebung des die schwarzen Bevölkerungsteile des Landes diskriminierenden Apartheidssystems und die Wahrung ihrer Menschenwürde in sozial gerechten Lebensverhältnissen sind mit Nachdruck zu fordern, wie dies übrigens auch innerhalb Südafrikas breite Wirtschaftskreise tun. Diesbezügliche Versprechungen und Maßnahmen der Regierung werden allerdings nur in zögernden Schritten und unzureichend vollzogen. Andererseits droht Radikalisierung des Konfklikts durch weiße und schwarze Minderheiten von rechts und links – neben den unter der schwarzen Bevölkerung bestehenden Spannungen und Gegensätzen –, die Durchsetzung der rechtlichen Gleichstellung der schwarzen Bevölkerung in einer friedlichen Entwicklung unmöglich zu machen. Es muß befürchtet werden, daß die Zuspitzung der Auseinandersetzung, die auch in der Verhängung des Ausnahmezustands Ausdruck findet, zu chaotischen und bürgerkriegsähnlichen Zuständen führt, unter denen das ganze Land und insbesondere gerade die schwarze Einwohnerschaft von weiterem schweren Leid betroffen würden, ohne daß der Ausgang abzusehen ist. Nur entschiedene Maßnahmen der Regierung Südafrikas in besonnener Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung, solange diese noch erreichbar ist, können eine dauerhafte gerechte Lösung herbeiführen. Das Schicksal dieses Landes kann uns aus Gründen der Ethik wie auch der politischen Stabilität nicht gleichgültig sein. Es ist Sache der Regierungen der westlichen Länder – und sie sollten hierzu aufgefordert werden –, mit geeigneten Mitteln in diesem Sinne politisch auf die Regierung Südafrikas einzuwirken. Gleichzeitig müssen alle Einflußmöglichkeiten genutzt werden, um die immer noch mehrheitlichen Kräfte zu stärken, die ihr Land in friedlicher Entwicklung aus den schweren und von hier aus kaum zu übersehenden Problemen herausführen wollen.

In diesem Zusammenhang wird von verschiedener Seite, auch in der Kirche, die Forderung erhoben – und wie wir hören, wird sich die Herbsttagung der Synode ausführlich mit dieser Frage beschäftigen –, Druck auf solche Unternehmen auszuüben, die mit Geschäftspartnern in Südafrika in Geschäftsbeziehungen stehen, mit dem Ziele, diese Geschäftsbeziehungen zu unterbinden und abzubrechen. Hierdurch soll die Solidarität der Kirche mit den durch das Apartheidssystem entwürdigten Menschen dokumentiert und Einfluß auf die weiße Minderheitsregierung genommen werden, die Gleichstellung herbeizuführen.

Wir **beantragen,** daß die Synode derartige Maßnahmen ablehnt.

Zur **Begründung** führen wir aus:

1) Wirtschaftliche Sanktionen gegen Südafrika treffen in erster Linie die Bevölkerung des Landes, führen zu einer schlechteren Versorgung und gefährden Arbeitsplätze, insbesondere auch der schwarzen Arbeitnehmer. Diese Auffassung vertreten auch wichtige schwarze Politiker.

2) Wirtschaftliche Sanktionen werden nicht den erwünschten Reformen den Weg öffnen, sondern radikale Kräfte beider Seiten stärken und ermutigen und die gemäßigten Kräfte bei der Durchführung ihrer Politik behindern.

3) Es ist Gruppen von Christen sicher unbenommen, ihrer politischen Überzeugung Ausdruck zu geben und entsprechende Maßnahmen zu fordern oder durchzuführen. Eine ganz andere Frage ist es, ob die Synode der Landeskirche legitimiert ist, in dieser politisch kontroversen Frage über das Aufzeigen der religiösen und ethischen Handlungsgrundlagen hinausgehende Beschlüsse zu konkreten Wirtschaftsmaßnahmen zu fassen. Wirtschaftliche Sanktionen, welcher Art immer, sind Maßnahmen, die der staatlichen Politik überlassen bleiben sollten, und vertra-

gen sich nicht mit der von der Kirche immere wieder betonten Notwendigkeit, politische Ziele mit friedlichen Mitteln durchzusetzen.

4) Geschäftsbeziehungen zum Wirtschaftsraum Südafrikas schaffen positive Einwirkungsmöglichkeiten, insbesondere auch bei der Gestaltung von Arbeitsverhältnissen in dortigen Beteiligungsunternehmen. Politische Auswirkungen zu Gunsten einer Stabilisierung der jetzigen Verhältnisse gehen davon nicht aus. Dies würde im übrigen sonst auf alle Geschäftspartner von Unternehmen in der Bundesrepublik zutreffen, insbesondere auch auf die Staaten des Ostblocks. Die Gerechtigkeit würde es verlangen, gleichzeitig und in gleicher Weise ihnen gegenüber tätig zu werden, da dort Menschenwürde und Freiheit des Menschen nicht weniger bedroht sind. Daß von dorther keine Bitten in dieser Richtung an die Kirchen gelangen, ist im Hinblick auf die dort herrschenden Verhältnisse verständlich und kann kein unterscheidendes Kriterium abgeben.

5) Jede Solidarisierung mit der in ihrer Menschenwürde verletzten und rassisch diskriminierten schwarzen Bevölkerung darf nicht außer acht lassen, daß allein der wirtschaftliche Entwicklungsstand die Grundlage für bessere Lebensverhältnisse abgeben kann und nicht durch ein Chaos, das gerade die Diskriminierten am härtesten treffen würde, gefährdet werden darf. Vergleiche mit den Entwicklungen in anderen Teilen Afrikas sollten bei allem Nachdruck der Forderungen zur Besonnenheit mahnen.

Karlsruhe, 10. Juli 1986

Unterzeichner des Antrages:

Dr. Gerhard Abbes, Karlsruhe; Dr. Wolfgang Böhme, Karlslruhe; Prof. Dr. Axel Göhringer, Karlsruhe; Dr. Hans Grube, Karlsruhe-Grötzingen; Dr. Heiko Heinsen, Karlsruhe; Pfarrer Karl Martin, Karlsruhe; Herr Friedrich von Moltke, Karlsruhe; Herr Dieter von Morstein, Karlsruhe; Pfarrer Klaus Müller-Kollmar, Karlsruhe; Pfarrer Martin Nieden, Karlsruhe; Dr. Wolfgang Schwabe, Ettlingen; Pfarrer Fritz Thomas, Karlsruhe; Dr. Udo N. Wagner, Karlsruhe; Herr Joachim Eggers (Nachtrag)

Anlage 11 *Eingang 5/11*

Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des KVHG

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 1976 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 14. November 1985 (GVBl. S. 133), wird wie folgt geändert und neu gefaßt:

1. In § 1 wird nach Nr. 30 folgende Nr. 30a eingefügt:
   „30a. Selbständige diakonische Rechtsträger:
   Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., die juristische Personen des Privatrechts oder keiner landeskirchlichen Aufsicht unterliegende Körperschaften des öffentlichen Rechts sind."

2. § 1 Nr. 51 erhält folgende Fassung:
   „51. Zuschüsse:
   Zahlungen an selbständige diakonische Rechtsträger oder an nichtkirchliche Stellen."

3. In § 29 treten an die Stelle der Worte: „Zuwendungen an nichtkirchliche Stellen" die Worte „Zuwendungen an selbständige diakonische Rechtsträger oder nichtkirchliche Stellen".

4. § 49 in seiner bisherigen Fassung wird § 49 Absatz 1; danach wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

   „(2) Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt hierzu im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche und – soweit es sich um selbständige diakonische Rechtsträger handelt – im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. allgemeine Richtlinien."

5. In § 92 treten an die Stelle der Worte „Die Prüfung bei nicht-kirchlichen Stellen" die Worte: „Die Prüfung bei selbständigen diakonischen Rechtsträgern oder bei nicht-kirchlichen Stellen".

6. Die Absätze 1 und 2 des § 93 erhalten folgendes Fassung:

„(1) Für die Prüfung nach den §§ 88 - 91 und für die Prüfung nicht-kirchlicher Stellen nach § 92 ist das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zuständig.

(2) Für die Prüfung selbständiger diakonischer Rechtsträger nach § 92 ist die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. zuständig, sofern der selbständige diakonische Rechtsträger die Prüfung nicht durch Satzung dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden übertragen hat."

7. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 93 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt

Das Kirchliche Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung vom 21. Oktober 1976 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 14. April 1983 (GVBl. S. 95), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) die nichtlandeskirchlichen Stellen, welche laufende Betriebszuschüsse aus kirchlichen Mitteln erhalten, nach Maßgabe des § 93 Abs. 1 und 2 KVHG."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden in Kraft. Es bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 1986

Der Landesbischof

Begründung:

1. Vorgeschichte:

Diese Vorlage will der Aufforderung der Landessynode entsprechen, die in ihrer 3. Tagung am 14. November 1985 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 3, S. 85 ff.) den Evangelischen Oberkirchenrat um zuständige Bearbeitung und Entscheidung der Eingabe des Diakonischen Werkes vom 4. November 1985 betr. Rechnungsprüfung bei Zuschüssen der Landeskirche an das Diakonische Werk und dessen Mitgliedseinrichtungen (Eingabe OZ 3/14, Anlage Nr. 14, S. 199 f. der VERHANDLUNGEN der Landessynode) gebeten hatte.

Zugleich mit seiner Zuschrift vom 4. Dezember 1985 in diesem Zusammenhang hat der Präsident der Landessynode die Materialien auch dem Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden mit der Bitte um gutachtliche Äußerung gemäß § 7 Abs. 1 RPA-Gesetz zugewiesen. Das Rechnungsprüfungsamt hat daraufhin mit Schreiben vom 11.02.1986 - 51877 RPA 1 sowohl dem Evangelischen Oberkirchenrat gegenüber Stellung genommen, als auch dem Präsidenten der Landessynode durch Ablichtung Kenntnis gegeben.

2. Grundsatzfragen:

Der ursprüngliche Vorschlag des Diakonischen Werkes ging im Kern dahin, die Prüfung bei Mitgliedern des Diakonischen Werkes grundsätzlich von dessen Treuhandstelle durchführen zu lassen, sofern die Prüfung nicht durch Satzung dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche übertragen ist (VERHANDLUNGEN der Landessynode a.a.O., S. 200 Ziffer 2). Der Gegenvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes kam dagegen zu dem Ergebnis, zwar die Verwendungsnachweise der Zuwendungsempfänger in der Regel unter Absehen einer weiteren Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes prüfen zu lassen; das grundsätzliche Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes sollte dabei aber im Interesse einer geordneten Haushaltswirtschaft und einer ausreichenden Kontrolle der Verwendung von Kirchensteuergeldern erhalten bleiben (S. 4 Nr. 3 des Schreibens vom 11.02.1986).

Entsprechend der zutreffenden Auffassung des Rechts- und Finanzausschusses der Landessynode muß eine Kompetenzregelung gefunden werden, die jedenfalls eine Doppelprüfung ausschließt und die Prüfung jeweils der nach sachlichen Gesichtspunkten hierfür eher in Frage kommenden Stelle zuweist (VERHANDLUNGEN der Landessynode a.a.O., S. 86).

Sachgerechtes Abgrenzungskriterium kann dabei nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates die jeweilige Rechtsstruktur der zu prüfenden diakonischen Einrichtung sein. Die gegenwärtig geltende Fassung des KVHG nimmt von der Besonderheit der diakonischen Arbeit und des Diakonischen Werkes, wie dies das Diakoniegesetz vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 215) klargestellt hat, noch keine nähere Kenntnis. Vielmehr ist in § 29 KVHG lediglich von „Zuwendungen nicht-kirchlicher Stellen„ die Rede, ebenso wie § 92 nur von der „Prüfung bei nicht-kirchlichen Stellen„ spricht. Demgegenüber erkennt das Diakoniegesetz ausdrücklich an, daß Diakonie zum Auftrag christlicher Gemeinde, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben, gehört (§ 1 Abs. 1) und eine Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi in der Gemeinschaft der Gemeinden und in der Vielfalt ihrer rechtlichen Gestaltung bedeutet (§ 1 Abs. 3 Satz 1). Diakonie ist auch dann ein Auftrag christlicher Gemeinde und eine Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi (vgl. auch § 44 GO), wenn sie nicht innerhalb der Rechtsform des Bereiches der Evangelischen Landeskirche geschieht. Vielmehr faßt das Diakonische Werk sowohl diejenige Diakonie, die innerhalb der landeskirchlichen Organisationsformen geschieht, wie die übrigen diakonischen Einrichtungen selbständiger Rechtsträger zusammen (§ 1 Abs. 3, § 2 Diakoniegesetz).

3. Einzelbegründung:

Zu Nr. 1, 3 und 5:

Nr. 1, 3 und 5 ziehen hinsichtlich der Bezeichnung die Folgerung daraus, daß selbständige diakonische Einrichtungen nicht als „nicht-kirchliche Stellen„ bezeichnet werden können, ohne ihre wesensmäßige Zugehörigkeit zur Kirche Jesu Christi zu verkennen.

Die Landeskirche hat in § 2 Abs. 1 Diakoniegesetz die Arbeit und das Wirken dieser Träger im Sinne einer vom Evangelium geprägten Förderung kirchlicher Diakonie gewürdigt und anerkannt, sowie ihre Grundordnungsverpflichtung zu Schutz und Fürsorge gegenüber diesen Trägern nochmals betont. Nach staatlichem Recht haben die selbständigen diakonischen Rechtsträger über ihre Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als Teil der evangelischen Kirche und damit auf den verfassungsmäßigen Schutz des Art. 140 Grundgesetz.

Dieser Rechtslage widerspricht eine kirchliche Betrachtungsweise, die die selbständigen diakonischen Rechtsträger als „nicht-kirchliche Stellen„ sieht. Die §§ 1, 29 und 92 sollten deshalb in der hier vorgeschlagenen Weise geändert werden.

Artikel 2 des Entwurfs enthält die durch die Änderungen des KVHG notwendig werdende Anpassung des RPA-Gesetzes.

Zu Nr. 4:

Die Bestimmung soll sichern, daß für Zuwendungen an diakonische Rechtsträger von vornherein durch einvernehmlich erlassene allgemeine Richtlinien Gleichmäßigkeit der Sachbehandlung und Vergleichbarkeit von Prüfungsunterlagen sichergestellt wird. Soweit es um Zuwendungen an selbständige diakonische Rechtsträger geht, sollen sowohl das Rechnungsprüfungsamt als auch der Vorstand des Diakonischen Werkes mitentscheidenden Einfluß auf die vom Evangelischen Oberkirchenrat zu erlassenden allgemeinen Richtlinien besitzen.

Zu Nr. 5 (vgl. oben zu Nr. 1 ff.)

Zu Nr. 6:

Soweit die diakonischen Rechtsträger in dem erörterten Sinne selbständig sind und demgemäß trotz ihrer Zugehörigkeit zur Kirche Jesu Christi nicht der Rechtsorganisation der Landeskirche eingeordnet sind, erscheint ihre Prüfung durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes als die sachnähere Lösung.

Einrichtungen selbständiger diakonischer Rechtsträger sind nach der derzeitigen Gesetzeslage als Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e.V. verpflichtet, „die Rechnungen ihrer Einrichtungen oder Anstalten durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes regelmäßig prüfen zu lassen und alles zu tun, um etwaige Beanstandungen zu beheben. Für die Prüfung sind die vom Vorstand des Diakonischen Werkes „beschlossenen Richtlinien" verbindlich (§ 5 Abs. 4 Buchst. d Satzung des Diakonischen Werkes).

Deshalb erscheint es sinnvoll und im Hinblick auf die Grundaussagen des Diakoniegesetzes auch geboten, die Prüfung der selbständigen diakonischen Rechtsträger einheitlich der insoweit ebenfalls unabhängigen und keinen Weisungen unterworfenen Treuhandstelle des Diakonischen Werkes zu übertragen.

Durch die hier vorgeschlagene Regelung wird einerseits der zugesicherten Wahrung der Selbständigkeit dieser Einrichtungen (§ 2 Diakoniegesetz) in sichtbarer Form Rechnung getragen und andererseits zugleich über die enge personelle und sachliche Verknüpfung von Landeskirche und Diakonischem Werk (§ 38 Diakoniegesetz i.V.m. der getroffenen Vereinbarung zwischen Landeskirche und Diakonischem Werk) der Schutz- und Fürsorgeverpflichtung gem. § 73 Abs. 4 Grundordnung, § 2 Abs. 1 Diakoniegesetz entsprochen.

Dabei stellt § 93 Abs. 2 i.V.m. § 92 des Entwurfs sicher, daß sich auch künftig selbständige diakonische Rechtsträger durch Satzung ausdrücklich dem landeskirchlichen Recht und der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterwerfen können. Eine korrespondierende Bestimmung, die solche Rechtsträger von der Pflicht zur Prüfung durch die Treuhandstelle befreit, wurde im Wege einer Satzungsänderung bereits von der Diakonischen Konferenz im Herbst vergangenen Jahres beschlossen.

Anlage 11.1

Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23.09.1986 zur Änderung des KVHG und des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt

Betr.: Vorlage des Landeskirchenrats vom 4./5. September 1986 an die Landessynode
betr.: Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des KVHG und des RPA-Gesetzes (Eingang der Landessynode vom 5. September 1986 OZ 5/11)
Anlagen: Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 22. September 1986
Bezug: Mein Nachrichtschreiben vom 21. August 1986

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Schreiben vom 5. September 1986 Az. 50/3 das Rechnungsprüfungsamt gebeten, die Stellungnahme zum o.e. Gesetzentwurf so abzugeben, daß sie den Ausschüssen der Landessynode während der Herbsttagung vom 12. bis 17. Oktober des Jahres vorgelegt werden kann.

Dementsprechend übersende ich Ihnen anbei die vom Kollegium der Prüfer am 22. September beschlossene Stellungnahme.*

Als Zweck des Gesetzes ist die Vermeidung von Doppelprüfungen bei den Mitgliedern des Diakonischen Werkes angegeben. Die eigentliche Bedeutung des Gesetzes liegt aber in der Beseitigung der Kontrolle der kirchlichen Zuwendungen an das Diakonische Werk der Landeskirche von jährlich immerhin 6 Millionen DM. Diese Kontrolle wurde beim Erlaß des Diakoniegesetzes dem Rechnungsprüfungsamt übertragen. Diese Auswirkung der Gesetzesänderung ist der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen. Das Rechnungsprüfungsamt bittet daher, seine Stellungnahme allen Synodalen zugänglich zu machen.

Eine weitere Reinschrift der Stellungnahme liegt für Ihre Geschäftsstelle zur Vervielfältigung und Verteilung bereit.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode, Herr Professor Dr. Göttsching, erhält hiervon Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
gez. Dr. Uibel

* ***Anlage 1 zu Anlage 11.1***

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Änderung des KVHG und des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt

Stellungnahme an die Landessynode
zu der Vorlage des Landeskirchenrats
vom 4./5. September 1986

Entwurf
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Eingang der Landessynode vom 5. September 1986 OZ 5/11)

A Die vorgesehene Gesetzesänderung würde das Recht der Landessynode, die Verwendung aller Kirchensteuermittel durch das Rechnungsprüfungsamt kontrollieren zu lassen, einschränken.

B Das Rechnungsprüfungsamt rät daher von einer Gesetzesänderung ab und empfiehlt, statt dessen den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, eine Bestimmung in die von ihm zu erlassenden Zuwendungsrichtlinien aufzunehmen, derzufolge das Rechnungsprüfungsamt in der Regel von einer eigenen Prüfung absehen wird, wenn die Jahresrechnungen der Mitglieder des Diakonischen Werkes von dessen Treuhandstelle geprüft werden.

Begründung:

1. Unmittelbare Folgen der geplanten Gesetzesänderung

Mit der Verabschiedung des Änderungsgesetzes träten Folgewirkungen ein, die für die Haushaltswirtschaft der Landeskirche schädlich wären:

1.1 Die Verabschiedung des Änderungsgesetzes zu § 4 Abs. 3 Buchst. 4 RPA-Gesetz hätte zur Folge, daß § 42 Abs. 3 Diakoniegesetz außer Kraft treten würde. Damit wäre das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. auch von der bereits auf den Verwendungsnachweis eingeschränkten Kontrolle durch das landeskirchliche Prüfungsorgan befreit. Die Zuwendungen der Landeskirche an ihr Diakonisches Werk von z.Zt. jährlich etwa 6 Millionen DM würden nicht mehr auf ihre Notwendigkeit sowie ihre zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung geprüft werden. Diese schwerwiegende Folge ist in der Gesetzesbegründung nicht hinreichend deutlich erwähnt.

1.2 Das Rechnungsprüfungsamt wäre nicht mehr für die Überwachung der gesamten Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie der Vermögensverwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Baden zuständig, was einer wesentlichen Aushöhlung des § 4 RPA-Gesetz gleichkäme. Die Verantwortung für die Gesamtkontrolle kirchlichen Finanzgebarens kann sinnvollerweise nur von einer Institution wahrgenommen werden.

1.3 In der Evangelischen Landeskirche in Baden würde ein grundlegendes Prinzip aufgegeben, das in der gesamten öffentlichen Haushaltswirtschaft Gültigkeit hat: Die dem Parlament (Landessynode) alleinverantwortliche Prüfungsinstitution (Rechnungshof/Rechnungsprüfungsamt) wäre nicht mehr berechtigt, den Abfluß von Steuergeldern bis zur letztendlichen Verwendung zu kontrollieren. Die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes oder private Wirtschaftsprüfer sind nicht Hifsorgan der Landessynode und können von dieser keine Prüpfungsaufträge oder Weisungen erhalten, sind also dem Rechnungsprüfungsamt hinsichtlicher der organisatorischen Einbindung in die Landeskirche sowie der Aufgabenstellung und Verantwortlichkeit in keiner Weise gleichzusetzen.

1.4 Die mit der Neuregelung des kirchlichen Prüfungswesens durch den Erlaß des RPA-Gesetzes und des KVHG im Jahre 1976 erreichte Anpassung an die bewährten Kontrollnormen bei Bund und Ländern würde aufgegeben werden, obwohl sie in der Verteidigung des kirchlichen Finanzsystems gegenüber Zweifeln und Angriffen aus der Öffentlichkeit eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt.

1.5 Das Rechnungsprüfungsamt könnte nicht mehr im gleichem Umfang wie bisher der Landessynode gutachtliche Äußerungen, wichtige Informationen und Entscheidungshilfen für die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats zukommen lassen (§§ 11, 18, 19 RPA-Gesetz), weil es ihm künftig am Gesamtüberblick mangelte.

2. Keine Doppelprüfungen

Befürchtungen, es könne zu Überschneidungen in der Prüfungszuständigkeit der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes mit vermeidbaren Arbeits- und finanziellen Mehrbelastungen der geprüften Stellen kommen, sind unbegründet. Es wird nicht ausreichend unterschieden zwischen der regulären Rechnungsprüfung (Prüfung des Jahresabschlusses) und der gelegentlichen Prüfung der Verwendung von Zuschüssen.

2.1 Jahresabschlußprüfung

Die Mitglieder des Diakonischen Werkes müssen nach § 20 von dessen Satzung ihre Jahresrechnungen von der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes prüfen lassen.

2.2 Verwendungsnachweisprüfung

Das landeskirchliche Rechnungsprüfungsamt hat dagegen die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Zuschüsse von Landeskirche, Kirchenbezirken, Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Stellen an Einrichtungen außerhalb der verfaßten Kirche, wozu auch Mitglieder des Diakonischen Werkes gehören, zu kontrollieren (§§ 4 Abs. 3 Buchst. e und 5 Abs. 1 Buchst. b RPA-Gesetz). Die Zuschußgeber sind verpflichtet, dieses Prüfungsrecht durch Vereinbarungen mit den Zuschußnehmern abzusichern (§§ 29, 49 und 92 KVHG). Als Grundlage solcher Vereinbarungen wurden im vergangenen Jahr zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat, dem Diakonischen Werk und dem Rechnungsprüfungsamt an entsprechende Regelungen im staatlichen Bereich angenäherte Zuwendungsrichtlinien erarbeitet. Der Vorstand des Diakonischen Werkes hat diese Richtlinien jedoch nicht gebilligt, sondern statt dessen in einer Eingabe an die Landessynode eine Gesetzesänderung vorgeschlagen.

2.3 Verschiedenheit der Zielrichtungen

Der Vorstand des Diakonischen Werkes geht irrigerweise davon aus, daß sich die Zuwendungsprüfung des Rechnungsprüfungsamts auf den Empfänger (Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes) bezieht. Tatsächlich richtet sie sich aber an den Zuwendungsgeber (Landeskirche,

Kirchengemeinde, Kirchenbezirk, deren Verbände). Ebenso wie in Bund und Ländern wird also kontrolliert, ob

a) die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen gegeben sind,

b) der Zuwendungsgeber seine eigene Prüfungspflicht gegenüber dem Zuwendungsempfänger erfüllt,

c) sich der Zuwendungsempfänger an die vom Zuwendungsgeber festgelegten Zuwendungsbedingungen hält.

Im einzelnen wird auf Punkt 2.4 des Prüfungsberichts vom 10. März 1986 (Zuwendungen an das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.) verwiesen.

2.4 Lösungsvorschlag

Die Zuwendungsprüfung soll im Gegensatz zur regelmäßigen Jahresabschlußprüfung nur gelegentlich (aus gegebenen Anlaß oder bei besonders hohen Zuwendungen) durchgeführt werden. Im Hinblick auf eigene Kapazitätsgrenzen, zum anderen aber auch aus Rücksicht auf eine möglichst geringe Belastung der Zuwendungsempfänger war das Rechnungsprüfungsamt stets um eine praktikable Lösung bei der Prüfung von Zuwendungen bemüht und schlug deshalb vor, Abschnitt 7.3 der geplanten Zuwendungsrichtlinien der Landeskirche wie folgt zu fassen:

„Werden die Verwendungsnachweise (richtig: Jahresrechnungen) der Mitglieder des Diakonischen Werkes durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes geprüft, sieht das Rechnungsprüfungsamt in der Regel von einer weiteren Prüfung ab."

Wenn der Evangelische Oberkirchenrat die ausgearbeiteten Zuwendungsrichtlinien mit diesem Zusatz versehen würde, wäre eine Gesetzesänderung überflüssig.

(Beschlossen vom Kollegium der Prüfer am 22. September 1986)

gez. Dr. Uibel

Anlage 2 zu Anlage 11.1

Auszug aus dem Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt und aus dem Diakoniegesetz

§ 4 RPA-Gesetz

Aufgaben
§ 4

(1) Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die gesamte Haushalts-, Kassen, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Zweck und Inhalt der Prüfungstätigkeit ist die Feststellung,

a) ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden,

b) ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend , wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

(3) Die Prüfungstätigkeit erstreckt sich insbesondere auf

a) die Kirchengemeinden und die Kirchengemeindeverbände,

b) die Kirchenbezirke und die Kirchenbezirksverbände,

c) sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken,

d) die Landeskirche einschließlich ihrer Werke, den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, die Evangelische kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt (§ 2 des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden bleibt unberührt), die Pfarrpfründen und die Evangelische Zentralpfarrkasse,

e) die nicht-landeskirchlichen Stellen, welche laufende Betriebszuschüsse aus kirchlichen Mitteln erhalten,

f) die kirchlichen Vereine, Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen, auf die sich nicht schon nach Buchstaben a) bis e) der Prüfungsauftrag erstreckt, soweit sie die Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt übertragen.

(4) Die Pfarramtskassen, in denen alle einem Pfarrer zur freien Verfügung überlassenen Mittel nachzuweisen sind, werden nur in die örtliche Prüfung einbezogen.

§ 42 Diakoniegesetz

§ 42

(1) Die Prüfung der Rechnung des Diakonischen Werkes der Landeskirche und seiner Mitglieder, soweit sie nicht der Vermögensaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegen, richtet sich nach der Satzung des Diakonischen Werkes.

(2) Der geprüfte Jahresabschluß des Diakonischen Werkes der Landeskirche ist dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode zur Unterrichtung vorzulegen.

(3) Die Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der landeskirchlichen Zuweisungen an das Diakonische Werk erfolgt nach §§ 4 Abs. 3 Buchst. e und 5 Abs. 1 Buchst. b des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat als der zuweisenden Stelle. Das Diakonische Werk legt den Verwendungsnachweis dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Die Form des Verwendungsnachweises vereinbarten der Landeskirchenrat ohne Vorstandsmitglieder des Diakonischen Werkes und der Vorstand des Diakonischen Werkes.

Anlage 12 *Eingang 5/12*

Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: Entwurf Beschluß über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche
in Baden zur Herbsttagung 1986

Entwurf

Beschluß über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach.

Die Landessynode hat am ... Oktober 1986 der vom Landeskirchenrat am 4. September 1986 beschlossenen Verlängerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach vom 12. April 1983 (GVBl. S. 88) bis 1. November 1989 gemäß § 141 Abs. 3 und 4 der Grundordnung zugestimmt.

Begründung

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach hat mit Schreiben vom 26.04.1986 beantragt, die Geltungsdauer der oben genannten Erprobungsverordnung zu verlängern. Zur Begründung ist in dem genannten Schreiben der Bezirkssynode folgendes ausgeführt:

„Es ist nach gerade 2 Jahren praktischer Arbeit der Synode bereits erkennbar, daß die Verringerung der Zahl der Synodalen sich sehr positiv auf Arbeitsstil und Mitarbeit des einzelnen Synodalen auswirkt. Ein abschließendes Urteil ist noch zu früh. Deshalb bitten wir die Landessynode um Verlängerung der Erprobungsverordnung."

Der Landeskirchenrat hat daher vorbehaltlich der nach § 141 Abs. 3 der Grundordnung erforderlichen Zustimmung der Landessynode am 04.09.1986 die Verlängerung der Erprobungsverordnung bis zum 01.11.1989 beschlossen.

Anlage 13 *Eingang 5/13*

Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: Entwurf Änderung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen

Entwurf

Änderung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen

Vom ... Oktober 1986

Die Entschließung über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen der Landessynode vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 142) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Ziffer 2.3 erhält folgende Fassung:

   „Die ordinierten Diener am Wort (Pfarrer, Pfarrdiakone, Pfarrvikare) sind für ihren Dienstbereich kirchliche Beauftragte im Sinne des § 11 Abs. 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes. Das gleiche gilt für die Religionslehrer, Gemeindediakone und Jugendreferenten."

2. In Abschnitt I Ziffer 2.4 werden im 1. Satz anstelle der Worte „§ 26 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes„ die Worte „§ 11 Abs. 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes" und anstelle der Worte „der Beratungsstelle" die Worte „des Beirates" eingefügt.

3. In Abschnitt I Ziffer 2.4 wird ein neuer 2. Satz eingefügt, der lautet:

   „Die Beauftragung erfolgt jeweils auf die Dauer von 6 Jahren."

4. In Abschnitt III wird das Wort „Beratungsstelle" durch das Wort „Beirat" ersetzt und in Ziffer 1 Satz 2 folgender neuer Satz angefügt: „Die Berufung erfolgt jeweils auf die Dauer von 6 Jahren."

Begründung

Der vorstehende Entwurf geht auf einen Vorschlag der Beratungsstelle für die seelsorgerliche Betreuung der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen und Zivilpflichtigen zurück, dessen Begründung nachstehend wiedergegeben ist:

Das KDV-Neuordnungsgesetz bewirkt mit seinem Inkrafttreten am 01.01.1984 eine Erleichterung für den größten Teil der Kriegsdienstverweigerer. Die mündliche Gewissensprüfung vor den Ausschüssen der Kreiswehrersatzämter wurde durch eine schriftliche beim Bundesamt für den Zivildienst ersetzt. Ca. ein Sechstel der Neuantragssteller – Soldaten- und Reservistenverweigerer sowie Zweitantragssteller – kommt jedoch weiterhin in das mündliche Anerkennungsverfahren. Diese Personengruppe ist weiterhin auf das kirchliche Beistandsangebot angewiesen.

1. Die Bezeichnung „Beratungsstelle" trifft schon seit langem nicht mehr zu. Die Beratungsstelle nimmt vielmehr praktisch die Aufgabe eines Beirates gegenüber dem Landeskirchenrat, dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Verfahrensbeiständen sowie den landeskirchlichen Beauftragten wahr (siehe Aufgabenbeschreibung in der Entschließung III Ziff. 2.).

Wir schlagen deswegen die Umbenennung in „Beirat für die seelsorgerliche Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen" vor.

Die Umbenennung wäre der Beratungsstelle allerdings kein ausreichender Anlaß, die Landessynode erneut mit der Entschließung zu befassen. Entscheidend ist vielmehr folgendes:

2. Wir schlagen vor, daß die Religionslehrer, Gemeindediakone und Jugendreferenten ebenso wie die ordinierten Diener am Wort für ihren Dienstbereich als kirchliche Beauftragte im Sinne des § 11 Abs. 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes gelten.

Ein landeskirchlicher Verfahrensbeistand (Ziffer 2.4) muß mit dem Schwerpunkt in seinem Kirchenbezirk für den ganzen Bereich der Landeskirche dienstbereit sein. Dies bedeutet in der Regel eine Überforderung für die o.g. kirchlichen Mitarbeiter. Andererseits besitzen diese Mitarbeiter die Eignung zur Leistung des Verfahrensbeistandes aufgrund ihrer Vorbildung und kirchlichen Tätigkeit ebenfalls. Dies hat sich bei der Berufung solcher Mitarbeiter zum landeskirchlichen Verfahrensbeistand gezeigt.

Sie haben auch mit jungen wehrpflichtigen Gemeindegliedern in gleicher Häufigkeit Kontakt wie die Gemeindepfarrer. Sie unterstehen ebenfalls der kirchlichen Dienstaufsicht, so daß ihre Tätigkeit von der Kirche in gleicher Weise verantwortet werden kann wie die von ordinierten Dienern am Wort.

3. Die Amtszeit der landeskirchlichen Verfahrensbeistände sollte in der Entschließung selbst festgelegt werden. Wir schlagen dafür den in der Landeskirche in maßgebender Hinsicht allgemein gebräuchlichen Zeitraum von sechs Jahren vor.

Selbstverständlich kann die Berufung eines Verfahrensbeistandes jederzeit zurückgenommen werden, was bis jetzt in keinem Falle notwendig war.

Mit der Berufung auf jeweils sechs Jahre würde eine Aufwertung der unbestrittenen fruchtbaren Tätigkeit der Verfahrensbeistände verbunden sein.

4. Die Amtszeit des Leiters und der Mitglieder der Beratungsstelle sollte ebenfalls mit sechs Jahren in der Entschließung ausdrücklich geregelt werden.

Anlage 14 *Eingang 5/14*

Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Hardheim-Höpfingen

Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Hardheim-Höpfingen

Vom ... Oktober 1986

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Hardheim-Höpfingen mit Sitz in Hardheim errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Hardheim (mit Ausnahme des Ortsteils Gerichtstetten) und Höpfingen (bisher kirchliche Nebenorte der Evangelischen Kirchengemeinde Walldürn) sowie den Ortsteil Steinfurt der Stadt Külsheim umfaßt.

(2) Die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Hardheim und Höpfingen sowie der Ortsteil Steinfurt der Stadt Külsheim werden damit aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Walldürn ausgegliedert.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Hardheim-Höpfingen wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Adelsheim zugeteilt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 1986

Der Landesbischof

Begründung

Die Evangelische Kirchengemeinde Walldürn umfaßt außer dem Gebiet der Stadt Walldürn auch die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Hardheim und Höpfingen. Mit Wirkung vom 01.09.1982 wurde in der Evangelischen Kirchengemeinde Walldürn eine zweite Pfarrstelle mit Sitz in Hardheim errichtet. Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der beiden Ältestenkreise Walldürn und Hardheim (mit Höpfingen) vom 14.01./23.01.1986 wurde die Trennung bzw. Verselbständigung der Pfarrgemeinde Hardheim-Höpfingen beantragt.

Das räumlich weit ausgedehnte Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Walldürn mit den bürgerlich selbständigen Gemeinden Walldürn, Hardheim und Höpfingen mit 16 Ortsteilen legt es nahe, dem Antrag zu entsprechen. Nach Auffassung des Ältestenkreises Hardheim-Höpfingen ist die Verselbständigung dem gedeihlichen Wachstum der Gemeinde, die 8 km entfernt von Walldürn liegt, förderlich.

Anlage 15 *Eingang 5/15*

Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Vom ... 1986

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG –) vom 5. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69) wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 12a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„§ 12a
Verfahren im Falle einer finanziellen Notlage

Werden im Falle einer finanziellen Notlage der Landeskirche besoldungsrechtliche Maßnahmen beschlossen, tritt die Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich zusammen, um über die Auswirkungen für die Vergütungen der Angestellten und Arbeiter zu verhandeln. Für das weitere Verfahren gilt § 12 Abs. 4 dieses Gesetzes."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Begründung:

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat am 11. April 1986 das kirchliche Gesetz über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage beschlossen. Bei der über eine längere Zeit gehenden Diskussion um dieses Gesetz ist u.a. deutlich geworden, daß eine Kürzung der Bezüge der Angestellten und Arbeiter durch kirchliches Gesetz den Prinzipien des Dritten Weges (Festlegung der Arbeitsbedingungen durch eine unabhängige paritätisch besetzte Arbeitsrechtliche Kommission) nicht im Einklang steht. Dies ist auch in Nummer 3 des Synodalbeschlusses im Zusammenhang mit der Verabschiedung des vorgenannten Gesetzes zum Ausdruck gebracht worden.

Mit der Verabschiedung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – ARRG – vom 5. April 1978 (GVBl. S. 69) hat die Landessynode die bisher von ihr wahrgenommenen Kompetenzen, die Arbeitsbedingungen für die privatrechtlich

angestellten Mitarbeiter durch Kirchengesetze zu regeln, auf die Arbeitsrechtliche Kommission übertragen. Nur in dem in § 14 ARRG festgelegten Verfahren kann der Landeskirchenrat gegen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie des Schlichtungsausschusses innerhalb eines Monats Einwendungen erheben, wenn er der Meinung ist, daß infolge der finanziellen Auswirkungen der gerade beschlossenen Arbeitsrechtsregelung die sachgerechte Abfindung notwendiger kirchlicher Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist.

Dieser Letztentscheid der Synode ist aber innerhalb der Arbeitsrechtsregelungsgesetze der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland die Ausnahme (z. B. noch die Evangelische Kirche in Kurhessen-Waldeck).

In der Literatur wird hierzu bemängelt, daß sowohl eine klare Bezugnahme auf eine kirchliche Notlage fehle, aber auch das aus dem Gedanken der Dienstgemeinschaft sich ergebende Koppelungsgebot der Gehälter von Pfarrern, Kirchenbeamten, Angestellten und Arbeitern nicht verankert sei (so Pahlke, "Kirche und Koalitionsrecht" 1983, S. 218; Richardi "Arbeitsrecht in der Kirche" 1984, S. 142, sieht im Letztentscheid einen Verstoß gegen den Paritätsgrundsatz).

Aufgrund dieser Gesichtspunkte scheint es – wie es auch die Synode bei der Verabschiedung des Notlagengesetzes zum Ausdruck gebracht hat – notwendig, im Interesse eines gemeinsamen Handelns der landeskirchlichen Leitungsorgane und der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Verfahren zu entwickeln, das die Arbeitsrechtliche Kommission verpflichtet, im Zusammenhang mit der Beratung konkreter Kürzungsmaßnahmen bei den Bezügen der Pfarrer und Kirchenbeamten in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, zu entsprechenden Beschlüssen für den Bereich der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter zu kommen.

Dem soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen werden.

Anlage 16 *Eingang 5/16*

Vorlage des Landeskirchenrats vom 04./05.09.1986: Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der Evangelisch-methodistischen Kirche

Der Landeskirchenrat leitet der Landessynode den anliegenden Beschluß der Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz (AKf) vom 17./18.04.1986 (Anlage 1) zu und empfiehlt der Landessynode, die Einladung zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der Evangelisch-methodistischen Kirche (EmK) anzunehmen und auszusprechen.

Erläuterungen

1. Folgende Unterlagen werden für die obige Beschlußvorlage vorgelegt:

1.1 Beschluß der Vollkonferenz der AKf vom 17./18.04.1986:

Darin werden die Konferenzkirchen gebeten, die Einladung zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der EmK anzunehmen und auszusprechen (Anlage)*.

1.2 Bericht über das Lehrgespräch zwischen EmK und VELKD (Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands) vom 27.02.1982:

Dieser Bericht enthält die entscheidenden inhaltlichen Ergebnisse des Lehrgespräches, das die Grundlage für die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der EmK auch für die übrigen Gliedkirchen der EKD bildet (hier nicht abgedruckt).

1.3 Abschlußbericht vom 20.05.1985:

Dieser Bericht ist eine ergänzende Klarstellung zu dem Bericht vom 27.02.1982 im Blick auf die Abendmahlslehre („Realpräsenz") (hier nicht abgedruckt).

2. Bisheriger Verlauf der Gespräche:

2.1

- Zunächst hat die VELKD im Alleingang das Gespräch mit der EmK in der Bundesrepublik geführt und das Ergebnis als „Bericht über das Lehrgespräch zwischen Evangelisch-methodistischer Kirche in der Bundesrepublik Deutschland und West-Belin (EmK) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)" vom 27.02.1982 festgehalten. (Sie konnte dabei z. T. schon Ergebnisse des Dialoges zwischen dem Lutherischen Weltbund und dem Weltrat Methodistischer Kirchen voraussetzen, die zwischen 1979 und 1984 in Tagungen einer gemeinsamen Kommission erarbeitet und veröffentlicht wurden unter dem Titel „Die Kirche: Gemeinschaft der Gnade".)
- Am 20.05.1985 beriet eine Kommission der VELKD und der EmK über Stellungnahmen und Anfragen zu dem Bericht von 1982 und verfaßte ergänzend dazu den sogenannten „Abschlußbericht über das Lehrgespräch zwischen beiden Kirchen", der als Ergebnis der geführten Lehrgespräche den Leitungsgremien beider Kirchen vorschlägt, „daß sie einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft gewähren" – Ziffer III.
- Der Vorstand der Arnoldshainer Konferenz hat bei seiner Begegnung mit der Kirchenleitung der VELKD am 20.01.1986 die Frage einer möglichen Beteiligung der Konferenzkirchen der AKf an der Erklärung zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit den Methodisten erörtert und eine Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der AKf erbeten.

  Der Theologische Ausschuß der AKf erklärte in seiner Stellungnahme u.a.: „Wir können uns die lutherisch-methodistische Übereinkunft uneingeschränkt aneignen, denn dankbar erkennen wir, daß dem Lehrgespräch das reformatorische Kriterium für das Verständnis von Kirchengemeinschaft zugrunde gelegt worden ist: Nach reformatorischer Einsicht ist ... zur wahren Einheit der Kirche die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente notwendig und ausreichend" (Leuenberger Konkordie, 2).

  Entsprechend hat die Vollkonferenz der AKf mit Beschluß vom 17./18.04.1986 dem Ergebnis der Lehrgespräche zugestimmt und die Konferenzkirchen gebeten, „die Einladung zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der EmK anzunehmen und auszusprechen" (Anlage).

2.2 In gleicher Weise hat die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR die 8 Mitgliedskirchen

des Kirchenbundes der DDR gebeten, bis zum Jahresende Erklärungen über die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der EmK in der DDR abzugeben.

2.3 Nach Auskunft der EmK haben in der Zwischenzeit alle drei „Konferenzen" (also die zuständigen Leitungsorgane der Evangelisch-methodistischen Kirche im Bereich der Bundesrepublik) zwischenzeitlich ihre Zustimmung zu der Erklärung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen.

2.4 Die Vollkonferenz der AKf hat die VELKD und EmK ausdrücklich gebeten, „die verabredete öffentliche Erklärung der gegenseitigen Gewährung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft in einem Abendmahlsgottesdienst erst dann abzugeben, wenn alle Synoden Gelegenheit hatten, Beschluß zu fassen, damit der Gottesdienst unter Einschluß der EKD von allen gemeinsam gefeiert werden kann".

3. Zum Inhalt der Lehrgespräche:

3.1 Grundlage der Erklärung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft sind (lt. Abschlußbericht vom 20.05.1985):

a) die von 1980 - 1982 geführten Lehrgespräche und der in ihnen formulierte Bericht, einschließlich der Präzisierungen zu Ziffer 26 und 31 (Bericht und Abschlußbericht) sowie

b) die Ergebnisse und Empfehlungen des zwischen dem Lutherischen Weltbund und Weltrat methodistischer Kirchen geführten Dialoges (veröffentlicht unter dem Titel: Die Kirche: Gemeinschaft der Gnade – Lutherisch-methodistischer Dialog 1979 - 1984).

Die Tatsache, daß zu den Grundlagen verschiedene Berichte gehören, die von verschiedenen Kommissionen erarbeitet wurden, ist einigermaßen verwirrend, zumal ein Bericht nochmals eine Nachbesserung im sogenannten „Abschlußbericht" erfährt. – Das ist ein Beispiel dafür, wie man nicht verfahren sollte, und ein Vorgeschmack für mögliche Schwierigkeiten im Blick auf eine Stellungnahme zum Ergebnis der gemeinsamen katholisch-evangelischen Kommission über „gegenseitige Verwerfungen im 16. Jahrhundert".

Trotzdem ist in diesem Fall die Sachproblematik relativ einfach, da es sich in keinem Fall um kirchentrennende Lehrunterschiede handelt, sondern höchstens um unterschiedliche theologische Akzentsetzungen, die sich aus der Tradition und Frömmigkeitspraxis der beiden Kirchen ergeben.

Im wesentlichen können der Bericht vom 27.02.1982 und seine Ergänzung durch den Abschlußbericht vom 20.05.1985 als entscheidende Grundlage für die angestrebte Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft angesehen werden.

3.2 Das entscheidende Anliegen des Lehrgesprächs zwischen EmK und VELKD muß begrüßt werden als Erfüllung der in der Leuenberger Konkordie ausgesprochenen Erwartung, daß sich die Überwindung der bisherigen Trennung von lutherischen, reformierten und unierten Kirchen auch „auf die ihnen konfessionell verwandten Kirchen in Europa und in anderen Kontinenten auswirken wird" (Leuenberger Konkordie, 47).

3.3 Die Voraussetzungen für Kirchengemeinschaft sind nach reformatorischer Einsicht, „daß da einträchtig nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden" (Augsburgisches Bekenntnis, Art. VII).

In dem Bericht vom 27.02.1982 werden gemeinsame Aussagen über das Verständnis von Schrift und Bekenntnis gemacht. Es wird die Rechtfertigung als „Maßstab aller Verkündigung" bezeugt. Außerdem gibt es gemeinsame Aussagen über Kirche, Taufe, Abendmahl und Amtsverständnis.

Mit Recht wird festgestellt, „daß im Verständnis des Evangeliums keine grundlegenden Unterschiede bestehen" (Ziffer 3). Insofern sind die Voraussetzungen für die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft gegeben.

3.4 Freilich werden auch unterschiedliche Akzentsetzungen in Theologie, Praxis und Ordnung des kirchlichen Lebens benannt, insbesondere im Blick auf

- „Heiligung" (Ziffer 11 und 12)
- Taufe (Ziffer 20 - 22) – Dabei ist für unsere Landeskirche möglicherweise von Bedeutung, daß es in der EmK das Angebot einer Kindersegnung gibt für den Fall, daß die Taufe eines Kindes aufgeschoben wird (Ziffer 23).
- Im Blick auf das Abendmahlsverständnis (Realpräsenz) erfolgte nachträglich im Abschlußbericht eine Erklärung im Sinne der Leuenberger Konkordie.
- Im „Abschlußbericht" werden auf S. 5 noch weitere Themen als „offene Fragen" erwähnt, die in einem weiteren Gang gemeinsamer Lehrgespräche behandelt werden sollen:
  - Prozeß der Lehrbildung
  - Wiedergeburt und Erfahrung
  - Rechtfertigung und Heiligung
  - Taufe – Glaube – Kirchengliedschaft

Es ist wichtig, daß auch die Lehrunterschiede deutlich benannt werden. Sie müssen jeweils daraufhin geprüft werden, ob sich darin möglicherweise doch ein fundamentaler, d. h. kirchentrennender Lehrunterschied begründet.

Im übrigen sind solche unterschiedlichen Lehraussagen immer auch eine Herausforderung, das eigene Verständnis und die eigene Verkündigung zu überprüfen aufgrund dessen, was in der anderen Kirche gelehrt, geglaubt und gelebt wird.

4. Möglichkeiten der Begegnung zwischen den Kirchen am Ort

Die praktischen Konsequenzen, die sich aus der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft ergeben, werden ausführlich und ausdrücklich dargestellt (Ziffer 44 ff., S. 11 des Berichtes), insbesondere für Amtshandlungen, Patenamt, Übertritt, Kirchenzucht, Anstellung von Mitarbeitern, Gastgliedschaft, kirchlichen Unterricht. – Hier wird deutlich, daß die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der EmK auch Voraussetzung für die Regelung von praktischen Fragen ist.

In Ziffer 52 (S. 13 des Berichtes) werden Möglichkeiten zum besseren Kennenlernen der beiden Kirchen untereinander angeregt. Diese Anregung ist auch von unserer Landeskirche aufzunehmen. Es genügt nicht, wenn Synoden bzw. Konferenzen Papiere studieren und Beschlüsse fassen. Dies alles muß umgesetzt werden in die Praxis der Gemeinden, in Gottesdienst und in das Bewußtsein der Gemeindeglieder.

Darum sollten die Dekane bei der nächsten Dekanskonferenz bereits auf die beabsichtige Erklärung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft hingewiesen werden mit der Bitte, Pastoren der EmK zu Pfarrkonventen einzuladen und den Pfarrern und Gemeinden Sinn und Anliegen dieser beabsichtigten Erklärung nahezubringen.

Darüber hinaus sollte erhoben werden, was bereits an Beziehungen und Gemeinsamkeiten besteht zwischen Landeskirche und EmK (Religionsunterricht, Kur- und Urlauberseelsorge, Evangelisation, Predigertausch usw.).

Schließlich sollte eine offizielle Einladung an den Bischof der EmK und an den zuständigen Superintendenten zur Synodaltagung ausgesprochen werden, bei der die Erklärung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft behandelt und beschlossen werden soll.

5. Die nächsten Schritte

5.1 Zunächst hat die Vollkonferenz der AKf die Konferenzkirchen gebeten, „die Einladung zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der EmK anzunehmen und auszusprechen". Diese Aufforderung ist Anlaß zur Behandlung im EOK und zu dem Beschlußvorschlag, wie er eingangs gemacht wird.

5.2 Bei entsprechender Zustimmung des EOK wird eine Empfehlung über den Landeskirchenrat an die Landessynode weitergeleitet, die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der EmK zu erklären.

5.3 Sofern die Landessynode dieser Empfehlung zustimmt, sollte zu gegebener Zeit auch in einem gemeinsamen Gottesdienst der Landeskirche und der EmK diese Erklärung der Öffentlichkeit gegenüber Ausdruck finden und mit Wortverkündigung und gemeinsamer Mahlfeier bestätigt und gefeiert werden.

gez. Dr. Sick, Oberkirchenrat

* ***Anlage zu Eingang 5/16***

Beschluß der Vollkonferenz der AKf vom 17./18. April 1986 betreffend „Erklärung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der Evangelisch-methodistischen Kirche (EmK)"

1. Die Vollkonferenz der Arnoldshainer Kirchen hat sich in ihrer Sitzung am 17./18. April 1986 über die Lehrgespräche der VELKD mit der Evangelisch-methodistischen Kirche sowie über die Gespräche des Vorstands der AKf mit der Kirchenleitung der VELKD und mit dem Kirchenvorstand der EmK unterrichten lassen.

2. Sie begrüßt, daß aufgrund der Gesprächsergebnisse alle Gliedkirchen der EKD eingeladen sind, ihre Beziehungen zur EmK enger zu gestalten und Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zu erklären.

3. Die Vollkonferenz stimmt dem Ergebnis der Lehrgespräche zu. Sie macht sich die Stellungnahmen des Theologischen Ausschusses und des Rechtsausschusses der Arnoldshainer Konferenz zu eigen und bittet die Konferenzkirchen, die Einladung zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der EmK anzunehmen und auszusprechen. Die Konferenzkirchen werden ferner gebeten, die in dem Bericht vom 27.02.1982 enthaltenen Empfehlungen (Ziffer 44 f.) weiter zu bedenken.

4. Die Vollkonferenz bittet die EmK und die VELKD, die verabredete öffentliche Erklärung der gegenseitigen Gewährung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft in einem Abendmahlsgottesdienst erst dann abzugeben, wenn alle Synoden Gelegenheit hatten, Beschluß zu fassen, damit der Gottesdienst unter Einschluß der EKD von allen gemeinsam gefeiert werden kann.

5. Die Vollkonferenz bittet ferner die EmK und VELKD, die künftigen Lehrgespräche sowie die Gespräche über kirchenrechtliche und praktische Fragen gemeinsam mit der AKf und unter Beteiligung der EKD zu führen.

Anlage 17 *Eingang 5/17*

Eingabe des Pfarrkonvents des Evangelischen Kirchenbezirks Offenburg vom 09.09.1986 zur Kernenergie

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen einen Antrag bzw. Beschluß des Pfarrkonvents als Eingabe an die Landessynode mit Erläuterungen und Anlagen. Dieser Antrag wurde in mehreren Sitzungen im Pfarrkonvent unseres Kirchenbezirkes erarbeitet. Im Augenblick liegen 22 Unterschriften von Mitgliedern des Pfarrkonvents bei mir vor. Es werden noch einige Unterschriften in den nächsten Tagen hier eintreffen. Herr Pfarrer Martin Renner hat Ihnen diesen Antrag schon mündlich angekündigt.

Wir würden uns freuen, wenn wir mit unseren Anregungen einen Beitrag zu fruchtbaren Verhandlungen der Synode leisten können.

Mit herzlichem Dank für alle Ihre Mühen und freundliche Grüße

Ihr
gez. F. Ritter

Anlage 1 zu Eingang 5/17

Antrag des Pfarrkonvent des Evangelischen Kirchenbezirks Offenburg

Antrag bzw. Beschlußvorschlag als Eingabe an die Landessynode:

„Stellungnahme der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur weiteren Verwendung der Kernenergie"

1. Seit vielen Jahren gibt es in unserer Kirche und im Bereich der Ökumene das Bemühen um eine theologisch verantwortete Ethik für den Umgang mit unseren natürlichen Lebensgrundlagen angesichts der heutigen Möglichkeiten von Wissenschaft und Technik.

Die Abteilung „Kirche und Gesellschaft" des Ökumenischen Rates hat schon 1966 dazu Vorarbeit geleistet mit einer Studie 'Die Zukunft von Mensch und Gesellschaft in einer wissenschaftlich-technischen Welt'. Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Baden hat am 22.4.1977 ein Wort zur Kernenergie beschlossen, in dem u.a. gefordert wird. „... die Kernenergie baldmöglichst durch ungefährlichere Energiequellen abzulösen ...".

Dennoch haben wir die Entwicklung der Kernenergie nicht mit der nötigen Sorgfalt verfolgt. Die Kernenergiegewinnung ist in unserem Land weiter ausgebaut worden, und wir haben geschwiegen.

2. Um so mehr müssen wir uns jetzt entscheiden und eindeutig aussprechen nicht nur gegen eine militärische, sondern ebenso gegen eine zivile Nutzung der Atomkraft zur Gewinnung von Energie. Darüber hinaus muß auch ihre Verwendung in Forschung und Medizin überprüft werden.

Es handelt sich hierbei nicht nur um technische, wirtschaftliche oder politische Ermessensfragen. Der Umgang mit der Kernkraft zur Energiegewinnung erfordert einen unfehlbaren Menschen, weil menschliches Versagen in diesem Bereich nicht wiedergutzumachende Schädigungen nach sich zieht. Der Mensch müßte im Blick auf die von ihm geschaffene Technik allmächtig sein.

Dies widerspricht unserem christlichen Glauben an Gott, den wir allein als allmächtigen Schöpfer bekennen. Vor ihm bleiben wir zeit unseres Lebens fehlbare Menschen und sind täglich auf seine Vergebung angewiesen, die allein unsere Fehler überwinden kann.

3. Wir unterstützen alle Kräfte in politischen Gremien und Kirchengemeinden, die sich unmißverständlich bemühen um einen schnellen Ausstieg aus der Kernenergie sowie um die Erforschung und Entwicklung anderer, weniger gefährlicher Energiequellen.

Das wird Konsequenzen haben für die Überprüfung von Wahlprogrammen sowie für die Wahlentscheidung des einzelnen.

4. Wir wollen als einzelne und als Kirchengemeinden unsere eigene Glaubwürdigkeit überprüfen.

Daher wird das in unserer Landeskirche entwickelte Projekt „Betrifft: Schöpfung – ökologische Bilanz in der Kirchengemeinde" als verbindlicher Bestandteil aufgenommen in die Visitationsordnung der Kirchenbezirke und Gemeinden.

Zur Unterstützung der Gemeinden wird das Büro des Umweltbeauftragten der Landeskirche entsprechend ausgestattet.

gez. F. Ritter, Dekan

Offenburg, 3. September 1986

Erläuterungen zum Beschlußvorschlag

„Stellungnahme der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur weiteren Verwendung der Kernenergie"

1. Durch die Kernkraftwerkskatastrophe in Tschernobyl im April 1986 ist der Pfarrkonvent des Kirchenbezirks Offenburg sehr dringend auf die Frage des weiteren Ausbaus der Kernenergiegewinnung gewiesen worden. Der Pfarrkonvent hat sich seit der Gründung des Offenburger Kirchenbezirks im Jahre 1975 nicht oft um Fragen der politischen Verantwortung des Glaubens kümmern können. Die Aufgabe des Gemeindeaufbaus in einer Situation der konfessionellen Minderheit hat viel Kraft gebunden.

Die Auswirkungen der Katastrophe von Tschernobyl haben das grundsätzlich geändert. Durch ihren Seelsorgeauftrag wurden Pfarrer und Gemeindeleitungen unausweichlich vor die familiären und psychischen Probleme gestellt, die durch die weitreichende Verunsicherung vieler Gemeindeglieder entstanden sind.

In einer ersten Auseinandersetzung mit diesen Fragen entstand die Resolution des Pfarrkonvents Offenburg vom 13.5.1986 (vgl. Anlage 2).

Wir sind es unseren Gemeindegliedern schuldig, die begonnene Auseinandersetzung weiterzuführen. Auch nach dem Abklingen der ersten Betroffenheit und mancher öffentlicher Beschwichtigungsversuche müssen wir bestehen auf der Forderung, die sich uns als unausweichliche Konsequenz ergeben hat: der Ausstieg aus der Kernenergie auch im nichtmilitärischen Bereich muß unverzüglich und unmißverständlich eingeleitet werden.

Das gilt umsomehr, als schon seit der Frühjahrssynode 1977 ein entsprechendes Wort unserer Landessynode vorliegt (vgl. Anlage 3).

2. Angesichts des evidenten Mißbrauchs menschlicher Macht sowie des eindeutigen frevelhaften Überschreitens der Grenze zwischen Mensch und Schöpfer muß eine weitere theolgogische Begründung als überflüssig erscheinen. Es gibt eine Haltung der Unterwürfigkeit in der Kirche, die sich rechtfertigen zu müssen meint, wenn sie gegenüber nichtkirchlichen Organen unaufgebbare Grundsätze des christlichen Glaubens bekennt.

Um aber Andersdenkende, die guten Willens sind, nicht auszuschließen, sollen einige Stichworte genannt werden, warum die Frage der Kernenergie mit dem christlichen Glauben zu tun hat:

(Vgl. hierzu die Erklärung des Moderamens des Reformierten Bundes „Tschernobyl: Mahnmal und Scheideweg", nach Evangelische Kommentare 6/86, Seite 480 f.)

a) Es wird der Erste Glaubensartikel an Gott den Schöpfer des Lebens berührt. Dieser Glaube schließt ein: der Mensch darf nicht uneingeschränkt über die Natur verfügen. Auch in einer gefallenen Schöpfung gilt: „Die Erde ist des Herrn und was darinnen ist (Psalm 24)". Als Verwalter der Schöpfung darf der Mensch seinen Auftrag nicht überschreiten. Das geschieht aber dort, wo in die innerste Substanz des Lebens eingegriffen wird. Auch die nichtmilitärische Nutzung der Kernenergie produziert laufend radioaktive Stoffe in großen Mengen.

Die Freisetzung der Radioaktivität in diesen Stoffen läßt sich nicht ausschließen. Dadurch wird als Risiko die unwiederbringliche Schädigung der Erb- und Lebenssubstanz in Kauf genommen. An dieser Stelle gerät der Umgang mit der Kernenergie in Konflikt mit dem christlichen Bekenntnis zu Gott, dem Schöpfer und Erhalter des Lebens.

b) Es wird der Zweite Glaubensartikel berührt an den Herrn Jesus Christus, dessen Erlösungswerkes der schuldverstrickte und fehlbare Mensch täglich bedarf. Im Zusammenhang mit der Nutzung der Kernenergie aber wird ein Bild eines unfehlbaren Menschen aufgebaut mit einer Technik, die niemals versagen darf. Dieser Irrglaube wird umso schwerwiegendere Folgen haben, als die Gefahren der Kernenergie im Verhältnis zu den Grenzen des Menschen praktisch unbegrenzt sind. So gerät der Umgang mit Kernenergie in Konflikt mit dem christlichen Bekenntnis zu Jesus Christus, dessen Tod am Kreuz für den in Sünde verstrickten Menschen die Grundlage unseres Menschenbildes ist.

c) Es wird der Dritte Glaubensartikel berührt an den Heiligen Geist, der eine Gemeinschaft aller Menschen bewirken will über alle Grenzen der Schuld und der Vergänglichkeit hinaus. Denn die Energiefrage ist der Schlüssel zu einem rücksichtslosen wirtschaftlichen Wachstum, das zu

einer Spaltung der Menschheit führt in eine Gruppe von immer reicher werdenden und einer Mehrheit von immer ärmer werdenden Menschen. Die Kirche in unserem Land hat mit profitiert von Ausbau der technischen Industrie auf Kosten unserer natürlichen Lebensgrundlagen und mit Rationalisierungsmaßnahmen, die viele Arbeitsplätze nicht mehr nach dem Maß des Menschen, sondern nach dem Maß von Maschinen eingerichtet haben. An der Art wie die Kirche in Zukunft teilhat an dieser Entwicklung, wird sich entscheiden, ob sie Kirche Jesu Christi werden will. Die Gefahr ist gegeben, daß die Kirche zu einem öffentlich abgesicherten Religionsbetrieb wird, der eine Religion des Wachstums und Wohlstands ohne Rücksicht auf die Natur und Benachteiligte predigt. Eine solche Kirche würde sich nur noch durch veräußerlichte Symbole unterscheiden von einer Gesellschaft, mit der sie geistig identisch ist.

So gerät der Umgang mit Kernenergie in Konflikt mit dem christlichen Bekenntnis zu Gott, dem Heiligen Geist, der eine geschwisterliche Gemeinschaft der Menschen schaffen will über alle Grenzen hinweg.

Aus all dem ergibt sich:

Bei der Nutzung der Kernenergie handelt es sich nicht nur um technische, wirtschaftliche oder politische Ermessensfragen. Vielmehr werden zentrale Grundlagen unseres christlichen Glaubens berührt. Dabei ist nicht die Frage des Glaubens strittig, sondern die Kirche ist ganz einfach gefragt, ob sie ihrem Herrn gehorchen will oder nicht.

3. Der christliche Glaube wirkt hinein in alle Lebensbezüge der Christen. Der Einzelne ist betroffen im Zusammenleben mit der Familie, in Arbeit und Beruf und als Staatsbürger. Daher muß auch die Stellungnahme des christlichen Glaubens zur Frage der Kernenergie praktische Konsequenzen zeigen. Dem Vorwurf der Parteilichkeit kann dadurch begegnet werden, daß die Kontroversdiskussion über die Kernenergie quer durch alle Parteien geht.

4. Die Arbeit des Umweltbeauftragten und des Umweltbeirates der Landeskirche wird dankbar begrüßt.

Das Projekt „Betrifft: Schöpfung – ökologische Bilanz in der Kirchengemeinde" ist aus dieser Arbeit hervorgegangen und von der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Beschluß vom 8.4.1986 den Gemeinden dringend zur Beteiligung empfohlen.

Dies bedarf aber nicht als Spezialinteresse einer theologischen Minderheit mißverstanden und in den Bereich der Beliebigkeit entlassen werden.

Die Glaubwürdigkeit unserer Kirche wird nicht nur von der nichtkirchlichen Öffentlichkeit, sondern auch von vielen Gemeindegliedern zunehmend daran geprüft, wie die Kirche ihre eigenen Erklärungen in die Tat umsetzt.

Daher ergibt sich die Aufnahme der Ökologischen Bilanz als verpflichtender Bestandteil in die Visitationsordnung. Dadurch soll in den Gemeinden und Kirchenbezirken ein laufendes Mitbedenken der ökologischen Auswirkungen des eigenen Lebens- und Arbeitsstils gefördert werden.

Der Ausbau des Büros des Umweltbeauftragten der Landeskirche soll nicht den administrativen Überbau aufblähen. Aber die Gewichtung der Umweltfrage wird sich in Haushaltsentscheidungen niederschlagen und erkennbare Umstrukturierungen erfordern.

Denkbar wäre die Errichtung einer zusätzlichen Stelle auf Zeit mit Hilfe des Fonds „Mitarbeiter helfen Mitarbeitern."

Anlage 2 zu Eingang 5/17

Resolution des Pfarrkonvents Offenburg vom 13. Mai 1986

1. Viele von uns haben bisher die friedliche Nutzung der Kernenergie befürwortet in der Überzeugung, daß

- höchstmögliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Interessen;
- die Sicherheitsmaßnahmen auch menschliche Unzulänglichkeiten weitestgehend abfangen;
- für den Katastrophenfall schonungslose Offenheit geübt wird.

Die Erfahrungen von Tschernobyl (und von vielen vorausgegangenen Reaktorunfällen) zeigen: die oben genannten Voraussetzungen sind nur teilweise gegeben.

2. Wir teilen das Entsetzen weiter Kreise der Bevölkerung darüber, daß

- in diesem Katastrophenfall sowohl die Fachleute als auch die Regierung offensichtlich ungenügend vorbereitet sind;
- Informationen und Ratschläge für die Bevölkerung einander widersprechen;
- das berechtigte Ziel, eine Panik zu verhindern, durch Verschleierung und unvollständige Information erreicht werden soll. Dies steigert jedoch das Gefühl der Unsicherheit zu ohnmächtiger Angst und Resignation.

3. Unser Glaube verpflichtet uns, für den Vorrang des Lebens einzutreten gegenüber allen wirtschaftlichen Interessen und angeblichen technischen Sachzwängen.

Wir können nach Tschernobyl keine weiteren irreversiblen Strahlenbelastungen für uns und zukünftige Generationen mitverantworten.

4. Da bei keinem Kernkraftwerk ein GAU (größter anzunehmender Unfall) auszuschließen ist, sehen wir keinen anderen Weg, als auf die Nutzung der Kernspaltenergie so bald wie möglich zu verzichten.

Daraus ergeben sich zwei Forderungen:

- sparsamer Umgang mit Energie
- die Regierung soll die Voraussetzung schaffen, alternative, nicht strahlengefährliche Energiequellen zu erschließen und ihre Nutzung zu fördern.

Meinungsumfragen zeigen: beides ist im Sinn der Bevölkerung.

5. In der Zwischenzeit müssen die Sicherheitsmaßnahmen an allen Reaktoren neu überprüft werden. Dabei kommt es darauf an, daß das Greifen der Sicherheitseinrichtungen unabhängig wird von menschlichem Versagen und vom Versagen von Notstromaggregaten und anderen Maschinen. Das Risiko etwa unnötigen Einschaltens von Notkühlung usw. muß getragen werden, auch wenn es wirtschaftlichen Interessen widerspricht.

6. Die Bevölkerung soll über alle Risiken – auch das GAU – informiert werden. Notfallvorkehrungen müssen mit der Bevölkerung rechtzeitig eingeübt werden.

7. Wir fordern die Bevölkerung auf, nicht nur an mögliche eigene Schädigungen zu denken, sondern auch für die Menschen in unmittelbarer Nähe des Unglücksortes Tschernobyl Fürbitte zu tun.

In unserer Resolution haben wir bewußt die Frage der militärischen Nutzung der Kernenergie vorläufig ausgeklammert. Die Resolution ist entstanden in dem Bewußtsein: wir haben bisher selber von der Atomenergie profitiert.

Wir müssen umdenken.

Anlage 3 zu Eingang 5/17

Wort der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Kernenergie (vom 22.04.1977 – Verhandlungen der Landessynode Nr. 12, S. 145)

Im Streit um die Kernenergie darf die Kirche nicht schweigen. Die Landessynode begrüßt deshalb das Wort der Bischöfe von Baden und Württemberg. Im Sinne dieses Wortes bemüht sich die Kirche, die politischen Diskussionen zu entkrampfen und unvoreingenommene Gespräche zu ermöglichen. Die Synode anerkennt deshalb das geduldige und wohlbedachte Verhalten sowohl der Gemeindeglieder, Pfarrer und Bürgerinitiativen am Kaiserstuhl, als auch der Polizei und der staatlichen Stellen. Dieses Verhalten hat in der sog. „Offenburger Vereinbarung" zu einem neuen demokratischen Stil geführt. Zu diesem gehört ebenso das Offenlegen von Gutachten, wie der Verzicht auf Gewalt und auf das Schüren von Ängsten.

Beachtenswerte Gutachten der letzten Wochen und Monate haben gezeigt, daß eine Änderung der Energiepolitik bei Reduzierung des Anteils der Kernenergie die wirtschaftliche Entwicklung nicht gefährden muß; die notwendige Sicherung der Arbeitsplätze darf nicht für einseitige technologische Entwicklungen in Anspruch genommen werden.

Wir sind uns bewußt, daß eine Änderung der Energiepolitik auch Änderungen im Lebensstil erfordert. Wir erklären unsere Bereitschaft, dazu unseren Beitrag zu leisten und fordern unsere Gemeinden auf, ihr Konsumverhalten zu verändern.

Das Bemühen um die Bewahrung der Natur und die Vorsorge für eine ausgeglichenere wirtschaftliche Entwicklung dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Im Hinblick auf die Risiken der Kernenergiegewinnung fordern wir, den Anteil der Kernenergie an der zukünftigen Energiegewinnung weiterhin möglichst klein und sicher zu halten und die Kernenergie baldmöglichst durch ungefährlichere Energiequellen abzulösen.

Die ganze Schöpfung ist in das Erlösungswerk Jesu Christi eingeschlossen. Darum erstreckt sich die ethische Verantwortung auch auf den Bereich der Natur und auf den Umgang mit ihr. Unsere Ehtik verbietet uns die ausbeuterische Beherrschung der Natur, sie gebietet vielmehr ihre verantwortliche Verwaltung, auch im Blick auf künftige Generationen.

Anlage 18 *Eingang 5/18*

Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Baden und des Arbeitskreises „Frauen für Menschenrechte in Südafrika" vom 30.08.1986 betreffend Wirtschaftsboykott gegen Südafrika

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,

im Anschluß an den Besuch zweier südafrikanischer Gewerkschafter im April und Mai d.J. hat die Landesleitung der EAN in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Frauen für Menschenrechte in Südafrika" der Frauenarbeit unserer Kirche beschlossen, den beiliegenden Antrag an die Landessynode zu richten und dafür Unterschriften von solchen Mitchristen zu sammeln, die den Antrag unterstützen und sich selbst entsprechend verhalten wollen.

Bis zum 30. August sind zu uns insgesamt 126 Listen zurückgekommen, die wir Ihnen beilegen.

Nach unserer Zählung haben 2.016 Mitbürgerinnen und Mitbürger den Antrag unterschrieben, davon 1.084 erklärte Glieder unserer Landeskirche.

Angesichts der immer größeren Dringlichkeit, auch von außen her zu einer wirklichen Wende in Südafrika beizutragen, und ähnlicher Boykottbeschlüsse in vielen kirchlichen und anderen Gremien und auch Regierungen, bitten wir Sie, unserem Antrag zu entsprechen.

gez. Gerhardt Langguth
EAN-Landesleitung

gez. Anneliese Fehrholz
Arbeitskreis:
„Frauen für Menschenrechte in Südafrika"

Anlage zu Eingang 5/18

Antrag der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Baden – Landesleitung – und des Arbeitskreises: „Frauen für Menschenrechte in Südafrika" in der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden

Antrag an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zwecks zeitweiligen Wirtschaftsboykotts gegenüber Südafrika

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft, der Arbeitskreis „Frauen für Menschenrechte in Südafrika" sowie alle Unterzeichner richten folgenden Antrag an die Landessynode:

Die Landessynode möge beschließen,

1. alle eigenen Bankguthaben von der Deutschen Bank, der Dresdner Bank, der Commerzbank und anderen mit Südafrika Handel treibenden Banken abzuziehen.
2. alle in Südafrika investierenden Firmen in Baden zum vorübergehenden Rückzug der Investitionen aufzufordern.
3. den Kauf von Agrarprodukten aus Südafrika in allen kirchlichen Einrichtungen (Tagungshäuser usw.) zu untersagen und die Glieder der Kirche zu bitten, diese Produkte ebenfalls nicht zu kaufen.
4. Von dem Kauf und Verkauf von Krügerrand sowie von Touristenreisen nach Südafrika abzuraten.

Folgende Gründe sind uns dabei wichtig:

- Wirtschaftlicher Druck ist das einzige noch geeignete Mittel, eine Abschaffung der Apartheid mit möglichst wenig Gewalt zu erreichen.
- Der Südafrikanische Kirchenrat hat zu solchen Maßnahmen aufgerufen.
- Die schwarze Bevölkerung geht seit langem durch Streiks, Käuferboykott und ähnlichem hierin voraus und nimmt dabei beträchtliche Opfer und z.T. Verfolgungen auf sich. Im Widerstand wirklich engagierte Südafrikaner bitten uns dringend um diese Hilfe von außen!
- Die hohen Polizei- und Militärausgaben können nur noch durch Finanzspritzen von außen und die Steuer der in Südafrika verdienenden Betriebe finanziert werden. Jede wirtschaftliche Zusammenarbeit hilft foltern und töten!
- Ein solcher Boykott muß nachdrücklich, aber zeitlich begrenzt sein. Er hilft auch, in der Zukunft gesunde Beziehungen wirtschaftlicher Art zu Südafrika aufzubauen.

Ich unterstütze durch meine Unterschrift und entsprechendes eigenes Verhalten diesen Antrag:

Name	Adresse	Mitglied der Ev. Landeskirche in Baden Ja/Nein	Unterschrift

gez. Unterschriften

Alle Unterschriftslisten bitte bis 30. August 1986 an die EAN-Landesleitung, Vorholzstraße 5, 7500 Karlsruhe.

Anlage 19 *Eingang 5/19*

Eingabe des Pfarrers i.R. Alfred Thoma, Offenburg-Elgersweier, und andere vom 02.04.1986 zur Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion

Bei Zustimmung u.a.

der Pfarrer
Oskar Sütterlin, Rickenbach, Dekan i.R.
Hans-Otto Jäger, Heidelberg, Pfarrer i.R.
Martin Renner, Haslach, Pfarrer
Ludwig Simon, Wies, Pfarrer
Bertold Thoma, Offenburg, Religionslehrer

und des Rechtsanwalts und Synodalen Ullrich Hahn, Villingen.

An die Damen und Herren Synodalen der Evangelischen Landeskirche in Baden

Nachdem die Synodalen der Evangelischen Landeskirche in Westfalen – siehe die beiliegende Kopie – fast einstimmig ihre Erklärung „Zur Aufgabe einer Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion" herausgebracht haben (abgedruckt: siehe Anlage 2 zu Eingang 5/7), stelle ich den

Antrag,

daß unsere Synode in gleicher oder ähnlicher Weise die Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion für dringend notwendig erklärt und dazu geeignete Schritte vorschlägt, bzw. unternimmt.

gez. Alfred Thoma

Anlage 20 *Eingang 5/20*

Eingabe des Pfarrkonvents des Evangelischen Kirchenbezirks Offenburg vom 10.09.1986 zur Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion

Der Pfarrkonvent Offenburg hat bei seiner letzten Zusammenkunft Kenntnis genommen von dem Antrag von Pfarrer Alfred Thoma und Mitunterzeichnern vom 2. April d.J. betr. Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion. Die Pfarrer des Kirchenbezirks Offenburg möchten diesen Antrag unterstützen (siehe Anlage 19).

Eine eigene Formulierung mit Unterschriften wird nachgereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
gez. F. Ritter, Dekan

Anlage zu Eingang 5/20

Schreiben des Pfarrkonvents des Evangelischen Kirchenberzirks Offenburg vom 18.09.1986 zur Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion

Verehrter Herr Präsident,

hier kommt die Begründung für unseren Antrag an die Synode nach, den wir unterm 10.9.1986 zum Stichwort „Zur Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion" eingereicht haben.

Bei uns liegen 10 zustimmende Unterschriften vor.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
gez. F. Ritter

Begründung vom 15.09.1986

Die Unterzeichner unterstützen den Antrag von Pfarrer Alfred Thoma vom 2. April 1986 „Zur Aufgabe einer Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion" mit folgender Begründung:

Die Landessynode in Westfalen hat im November 1985 ein Wort zu dieser Aufgabe (abgedruckt: siehe Anlage 2 zu Eingang 5/7) veröffentlicht. Wir meinen, sie hat damit eine wichtige und in der Politik unseres Landes viel zu wenig erkannte und wahrgenommene Aufgabe beim Namen genannt. Wir begrüßen es, wenn sich unsere Landessynode die in Westfalen bedachten Inhalte in einer eigenen Erklärung zu eigen machen würde.

Tatsächlich hat unser Volk im Krieg 1941 bis 1945 in völkerrechtswidriger Weise und gegen die Haager Konventionen die Zivilbevölkerung in den UDSSR unmenschlich behandelt. Die Tatsache aber, daß in den UDSSR ein Regierungssystem herrscht, das in seiner totalitären Struktur (unserer Überzeugung nach) auch seinerseits die eigene Bevölkerung unterdrückt, hat es verhindert, daß die BRD in ausreichendem Maße ein Versöhnungswerk mit den Völkern des Ostens versucht hätte, wie das seit 1945 gegenüber den Juden, Frankreich u.A. betrieben wird.

Bei der Auffassung eines Wortes unserer Landessynode wird es wichtig sein, die Schwierigkeiten im Auge zu haben, die vorliegen vor allem im Blick auf bittere Erfahrungen von Vertriebenen und Aussiedlern (Auslandsdeutschen im Osten). Das an ihnen von der Regierung der UDSSR begangene Unrecht wurzelt ja nur zum Teil in der Vergeltung für das deutsche Unrecht.

Mit der Westfälischen Synode sind wir der Meinung, es sei dringlich, als Kirche die Politiker auf die in den 70er Jahren vorsichtig begonnene Aufgabe aufmerksam zu machen, und sie zu bitten, sich des durch den Krieg entstandenen besonderen Verhältnisses zwischen Deutschen und den Menschen der UDSSR bewußt zu verhalten und deutliche Schritte auf eine Versöhnung zu zu machen. Kein anderes Volk im westlichen Bündnis ist in ähnlicher Weise zu dieser zweifellos schwierigen Aufgabe verpflichtet.

Wir bitten die Landessynode über diese Fragen zu beraten und ein Wort zur Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion zu verabschieden.

gez. F. Ritter, Dekan

Anlage 21

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Emmendingen vom 15.09.1986 (04.11.1985) mit dem Antrag auf Umstellung von der kameralistischen auf betriebswirtschaftliche bzw. kaufmännische Buchführung

Sehr geehrter Herr Präsident,

für Ihr Schreiben vom 04.06.1986*** dankt der Kirchengemeinderat, ebenso für die in Ablichtung übersandte Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats. Der Kirchengemeinderat erhält seinen Antrag vom 04.11.1985* aufrecht und bekräftigt diesen. Zu der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15.04.1986** bemerkt der Kirchengemeinderat folgendes:

1. Der Kirchengemeinderat ist der Auffassung, daß Formalien, wie die früher festgelegten Richtlinien der EKD, nicht Kriterium sachgerechter Entscheidungen sein können. Es wäre zu prüfen, ob diese Richtlinien für die Evangelische Landeskirche in Baden bzw. deren Kirchengemeinden bindend sind. Falls dies der Fall ist, müßte innerhalb der EKD auf eine Änderung der Richtlinien energisch hingearbeitet werden. Die zunehmende Finanzknappheit der Kirchen im Allgemeinen verlangt nach einem zeitgemäßen und leicht begreiflichen kirchlichen Rechnungssystem.

2. Die Ansicht des Evangelischen Oberkirchenrats, die herkömmliche kameralistische Buchführung habe sich nachhaltig im kirchlichen Bereich bewährt, kann der Kirchengemeinderat nicht teilen. In unserem Antrag vom 04.11.1985 haben wir als Beispiele einige Negativpunkte genannt. Nicht die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben ist entscheidend, sondern die sofortige Erfassung der Salden der verschiedenen Haushaltsstellenkonten. So ist die Kostenerstattung für private Telefongebühren oder den Privatanteil der Pfarrer an den Heizölrechnungen der Pfarrhäuser keine Einnahme im eigentlichen Sinn, um nur einige willkürliche Beispiele zu nennen. Für die Kirchengemeinde sind die für sie relevaten Aufwendungen wichtig. Nach dem kameralistischen System werden die betreffenden Haushaltsstellen nur unnötig aufgebläht. So wird auch bei der Rechnungsprüfung immer wieder beanstandet, daß einzelne Haushaltsstellen zum Teil erheblich überzogen wurden. Dabei sind die Nettoaufwendungen meist sehr viel niedriger. Das System besonders in seiner zentralistischen Anwendung über Rechnungsämter, läßt in dieser Form eine Erkenntnis der Zuordnung zu bestimmten Ausgabeposten nicht zu. Die geordnete Finanzierung von Investitionen in Form von Abschreibungen ist nicht möglich. Da die Kameralistik Forderungen und Verbindlichkeiten nicht kennt, wird eine kurz- und mittelfristige Finanzplanung erheblich erschwert. Da auch die Rechnungsabgrenzung durch transitorische Posten unbekannt ist, kommt es zu unklaren und ungenauen Rechnungsergebnissen.

3. Es ist für den Kirchengemeinderat nicht ganz verständlich, warum die kaufmännische Buchführung bei Bezirksdiakoniestellen, wie u.a. aufgeführt, zweckmäßig erachtet wird, während zum Beispiel Kindergärten, die Evangelische Kirchengemeinde Emmendingen Träger ist von 5 Kindergärten, von diesem klaren Rechnungssystem ausgeschlossen sind. Weiterhin ist der Kirchengemeinderat der Auffassung, daß eine Kirchengemeinde, so prosaisch es klingt, einen moderenen Dienstleistungsbetrieb darstellt, jedenfalls im technisch-organisatorischem Bereich. Noch mehr als ein sonstiger Wirtschaftsbetrieb ist eine Kirchengemeinde, ja eine Kirche überhaupt, auf Erkenntnisse aus der Wirtschaftsführung angewiesen, da sie ja nicht zur Deckung ihrer Ausgaben Gewinne erwirtschaftet, sondern mit anvertrauten Geldern, zumeist Steuergeldern, arbeitet.

4. In diesem Zusammenhang regt der Kirchengemeinderat die Bildung einer Rationalisierungskommission an, welche Vorschläge zur Reform des schwerfälligen Apparates der kirchlichen Verwaltung erarbeitet. So empfindet die evangelische Kirchengemeinde Emmendingen mit einer funktionierenden Gemeindeverwaltung den Anschluß an ein Rechnungsamt nicht als Erleichterung, sondern als Behinderung, von den Kosten ganz abgesehen. Eine stark vereinfachte, auf das Wesentliche konzentrierte Verwaltung machte die zentralen Rechnungsämter überflüssig, wobei komplizierte Vorgänge, wie zum Beispiel das Vergütungswesen einschließlich Erstellung der Dienstverträge durchaus auf landeskirchlicher Ebene als Dienstleistung für die Gemeinden abgewickelt werden könnten.

5. Es mag zutreffen, daß der Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde in dieser Form der einzige ist. Jede Entwicklung hat jedoch einen Anfang und der Kirchengemeinderat hält die Zeit für gekommen, in die Diskussion über dieses Thema einzusteigen. In diesem Sinne ist der Antrag auf Abschaffung des kamerlistischen Systems als Anstoß gedacht.

Es wäre erfreulich, wenn unsere Initiative durch Behandlung in der Landessynode auch andere Gemeinden anregen würde ihre Ansichten und Erfahrungen zu artikulieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. P. Kissel, Vorsitzender

P.S.: Die Evangelische Kirchengemeinde Emmendingen mußte im Haushaltszeitraum 1984/85 4.200 DM – p.a. an Gebühren für das Rechnungsamt entrichten, nachdem die Gebühren ab 01.01.1986 erhöht wurden, müssen für 1986/87 5.300 DM – p.a. veranschlagt werden. Der

Kirchengemeinderat hält diese Kosten, ganz abgesehen von den Zinsverlusten durch die zentrale Verwaltung der gemeindlichen Finanzen, für unnötig und unverantwortlich.

D.O.

* Anlage 21.1

Schreiben des Evangelischen Kirchengemeinderats Emmendingen vom 04.11.1985 betr. Kirchliche Rechnungsführung

Der Kirchengemeinderat richtet an die Landessynode den Antrag, die kameralistische Rechnungsführung aufzugeben und auf betriebswirtschaftliche bzw. kaufmännische Buchführung umzustellen. Zumindest sollten die Kirchengemeinden von der bisher bestehenden Vorschrift zur Anwendung der Kameralistik befreit und ihnen freigestellt werden, auf die zeit- und situationsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung überzugehen.

Zur Begründung wird u.a. angeführt: Eine Reihe von kirchlichen Einrichtungen, wie zum Beispiel Krankenhäuser, Altenheime, Sozialstationen etc. arbeiten bereits seit geraumer Zeit erfolgreich nach dem zeitgemäßen System der betriebswirtschaftlichen Buchführung. Die Kameralistik, deren Wurzeln im Feudalismus liegen, hat für die heutigen Notwendigkeiten entscheidende Nachteile. Sie kennt keine Gegenbuchungen auf dem gleichen Konto bzw. der gleichen Haushaltsstelle, so entstehen sowohl bei Einnahmen und Ausgaben unechte Zahlen, die Vergleiche und die Aufstellung von Haushaltsplänen erschweren. Forderungen und Verbindlichkeiten, die eine zunehmende Rolle für die kurzfristige Finanzplanung spielen, sind unbekannt, ebenso transistorische Posten und Rechnungsabgrenzung. Eine Bewertung von Anlagevermögen mit der Möglichkeit von Abschreibungen und damit Bildung entsprechender Rücklagen ist ebenfalls nicht möglich.

Die Unübersichtlichkeit der Kameralisitik, zusammen mit der zentralisierten Rechnungsführung mit ihrem immensen Papierverbrauch für Computerlisten, erschwert die Arbeit des Finanzausschusses und der zu arbeitenden Gemeindeverwaltung. Es sei ferner daran erinnert, daß Kirchengemeinden, zumal größere wie Emmendingen, heute vielfältige Aufgaben wirtschaftlicher Natur zu erfüllen haben, das macht eine exakte Rechnungserfassung erforderlich.

Wir bitten daher um die Einleitung entsprechender Schritte.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Kirchengemeinderat:
gez. P. Kissel, Vorsitzender

gez. Rüster, Gemeindeverwalter

** Anlage 21.2

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15.04.1986, Az. 50/3, betr. Kirchliche Rechnungsführung, hier: Antrag des Evang. Kirchengemeinderats Emmendingen vom 4.11.1985 auf Genehmigung eines Übergangs auf die betriebswirtschaftliche bzw. kaufmännische Buchführung

Bezug: Ihr Nachrichtschreiben vom 9.11.1985

Sehr geehrter Herr Präsident,

zum obigen Antrag des Evang. Kirchengemeinderats Emmendingen nehmen wir wie folgt Stellung:

Formal sind wir als Gliedkirche der EKD gehalten, diejenigen Richtlinien einzuhalten, die die EKD für die Buchführung der Kirchengemeinden im gesamten EKD-Bereich festgelegt hat – das ist die kameralistische Buchführung. Diese Festlegung, die seinerzeit unter Beteiligung von Herrn Dr. Uibel als Vertreter unserer Landeskirche erfolgt ist, darf u. E. bis zu einer Novellierung der Richtlinien nicht geändert werden.

Im übrigen darf ich aus der Sicht und Erfahrung des Finanzreferats des Evang. Oberkirchenrats folgendes bemerken: Die herkömmliche kameralistische Buchführung hat sich nachhaltig im öffentlichen und kirchlichen Bereich bewährt, so daß ohnehin für einen generellen Übergang aller Kirchengemeinden auf die betriebswirtschaftliche bzw. kaufmännische Buchführung derzeit kein Bedarf besteht. Es bedürfte im übrigen einer längeren Einarbeitungszeit bei den Rechnungsämtern, weil deren Personal im Regelfall nur die kameralistische Buchführung beherrscht. Im übrigen erlaubt die Einteilung der Haushaltspläne kirchlicher Träger je nach Bedarf jede erforderliche Gliederung der Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen. Einer Zweckbindung von Einnahmen steht dabei nichts im Wege. Ihre Nachweisung und Kontrolle über die ordnungsgemäße Verwendung ist auch bei der Kameralistik ohne Schwierigkeiten möglich. Zudem hat das kameralistische System den Vorzug, daß es einfach zu handhaben und zu durchschauen ist.

§ 64 des Kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft der Evang. Landeskirche in Baden vom 21.10.1976 (GVBl. S. 29/1977) läßt allerdings die kaufmännsche Buchführung für Wirtschaftsbetriebe und andere Einrichtungen zu, für die Benutzungsentgelte oder Gebühren erhoben werden. Sinn dieser Vorschrift dürfte es sein, daß die Anwendung der kaufmännischen Buchführung dann angebracht ist, wenn der Grad der Kostendeckung zu ermitteln ist, um daraus die Höhe der Entgelte oder Gebühren herzuleiten, bzw. kostendekkende Pflegesätze zu ermitteln. Dies trifft vor allem für Heime im diakonischen Bereich, neuerdings auch für Evang. Diakonie- und Sozialstationen, deren Träger e.V. sind, zu. Der Zweck der kaufmännischen Buchführung, aus betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen Folgerungen für die Wirtschaftsführung zu ziehen, läßt sich u. E. allenfalls für die vorstehend genannten diakonischen Einrichtungen, nicht aber generell für alle kirchlichen Träger innerhalb unserer Landeskirche realisieren. Überlegungen, die kaufmännische Buchführung künftig auch auf die kirchlichen Bezirksdiakoniestellen anzuwenden, sind unter Beachtung der oben dargelegten Aspekte zur Zeit im Gange.

Unter Berücksichtigung der oben dargelegten Gründe besteht deshalb keine Veranlassung, von der bewährten Einheitlichkeit der kameralistischen Buchführung innerhalb der Kirchengemeinden unserer Landeskirche – mit Ausnahme ihrer unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführten Betriebe und Einrichtungen, wie zuletzt dargelegt – abzugehen.

Dem Antrag des Evang. Kirchengemeinderats Emmendingen, der uns übrigens als einziger in dieser Form bekannt ist, kann deshalb unsererseits nicht entsprochen werden. Wir bitten Sie um entsprechende weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. v. Negenborn, Oberkirchenrat

*** Anlage 21.3

Schreiben des Präsidenten der Landessynode vom 04.06.1986 an den Evangelischen Kirchengemeinderat Emmendingen betr. Kirchliche Rechnungsführung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen in Fotokopie die inzwischen eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15.04.1986 zu Ihrer Eingabe vom 04.11.1985 zur Kennntisnahme.

Der von mir in meinem o.a. Schreiben aufgeführte Tagesordnungspunkt OZ 3/1 wurde als Gesetzesänderung im Herbst 1985 verabschiedet. Der Punkt OZ 3/14 wurde von der Synode an den Evangelischen Oberkirchenrat zur zuständigen Bearbeitung und Entscheidung nach Anhörung des Rechts- und Finanzausschusses mit deren Stellungnahme vorgelegt. In der Tagung der Frühjahrssynode 1986 erfolgte in dieser Sache noch keine weitere Beratung und konnte somit auch Ihre Eingabe nicht mitberaten werden.

Unter Bezugnahme auf die anliegende Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie ihre o.a. Eingabe weiterhin aufrechterhalten wollen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans Bayer

Anlage 22 *Eingang 5/22*

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Furtwangen vom 15.09.1986 zur Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ältestenkreis der Kirchengemeinde Furtwangen hat davon Kenntnis erhalten, daß sich die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen im November 1985 mit der „Aufgabe einer Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion" (abgedruckt: siehe Anlage 2 zu Eingang 5/7) beschäftigt hat und den Präses und die Kirchenleitung gebeten hat, dies nach Kräften zu unterstützen.

Weil diese Aufgabe die ganze EKD betrifft, bitten wir unsere Landessynode, dieses Thema zum Gegenstand ihrer Beratung zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
der Kirchengemeinderat Furtwangen und Vöhrenbach
gez. Pfarrer G. Schmidt, Vorsitzender

Anlage 23 *Eingang 5/23*

Eingabe der „Friedensgruppe an der Stadtkirche" in Pforzheim vom 21.09.1986 zur Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion

Sehr geehrter Herr Präses,

die „Friedensgruppe an der Stadtkirche" in Pforzheim hat sich bei ihrer Sitzung am 17.09.1986 mit den an diesem Abend anwesenden Mitgliedern für den beigefügten Antrag entschieden. Wir möchten damit den Ihnen bereits vorliegenden Antrag des Pfarrers Alfred Thoma (siehe Anlage 19) und des Pfarrkonvents Offenburg (siehe Anlage 20) unterstützen und hoffen, daß die Landessynode sich mit dieser Problematik einer Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion befassen und sie als eine dringende Aufgabe der Christen im Sinn der Erklärung der Evangelischen Kirche von Westfalen erklären wird. Es wäre dann zu überlegen, wie die Kirchenleitung den Gemeinden bei der Aufarbeitung der hiermit zusammenhängenden Problemkreise weiterhelfen kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gertrud Heinemann-Grüder

Anlage zu Eingang 5/23

Antrag an die Landessynode

Nachdem die Synodalen der Evangelischen Landeskirche in Westfalen fast einstimmig die umseitige Erklärung „Zur Aufgabe einer Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion" (abgedruckt: siehe Anlage 2 zu Eingang 5/7) herausgebracht haben, stellen die unterzeichneten Mitglieder der „Friedensgruppe an der Stadtkirche" in Pforzheim den **Antrag** daß auch unsere Synode in gleicher oder ähnlicher Weise die Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion für dringend notwendig erklärt und dazu geeignete Schritte vorschlägt, bzw. selbst unternimmt.

Name	Vorname	Adresse	Unterschrift

gez. 14 Unterschriften

Anlage 24 *Eingang 5/24*

Eingabe des Pfarrers Rolf-Alexander Thieke in Reichelsheim/Odenwald vom 01.10.1986 mit dem Antrag auf brüderliche Hilfe für Südafrika statt Wirtschaftssanktionen

Sehr verehrter Herr Präsident! Hohe Synode!

Erst in der vergangenen Woche erfuhr ich genaueres über die Inhalte der anstehenden Südafrika-Diskussion in der bevorstehenden Herbst-Synode.

Ich bitte Sie vielmals, den anliegenden Antrag noch trotz des fortgeschrittenen Termins in die Beratungen aufzunehmen.

Im Dank und in der Fürbitte mit allen Synodalen und allen Beratungen verbunden grüßt Sie

Hochachtungsvoll

gez. Rolf-Alexander Thieke, Pfarrer

Anlage zu Eingang 5/24

Antrag an die badische Landessynode vom 12. bis 17. Oktober 1986

(Betr.: contra „Disinvestment" und pro „Brüderliche Hilfe für Südafrika")

Die Synode möge – in Ablehnung des Hockenheimer Disinvestment-Antrags – beschließen: Es wird im Laufe des kommenden Jahres ein Arbeitsausschuß eingesetzt, der seinerseits eine kleine Basis-Studie vorlegt, aus der erkennbar wird, auf welche Weise und mit welchen Partnern wir als Landeskirche konkret den Menschen, den Christen und den Kirchen in Südafrika helfen können, um mittel- und längerfristig zu einem konstruktiven Wandel beizutragen.

Begründung

1. Gegenüber pauschalen Disinvestment-Strategien zur Überwindung der Apartheits-Politik sind bereits im allgemein politischen Raum durchaus kompetente Einwände erhoben worden. Die Vorstellung, man könne mit Sanktionen und anderen repressiven Maßnahmen zu einem konstruktiven Wandel in der äußerst komplexen südafrikanischen Situation beitragen, ist gewiß gut gemeint, gilt aber weithin als fragwürdig und ist sehr umstritten.

Zu bedenken und zu prüfen sind sicherlich die Urteile von Fachkennern, die behaupten:

1.1 Solche Maßnahmen seien sozial unverantwortlich (weil sie für Millionen von Menschen in Südafrika mit furchtbaren materiellen Härten verbunden wären),

1.2 solche Maßnahmen wären aber auch wirtschaftlich nicht mehr voll wirksam (weil bereits heute neue Wirtschaftspartner für Südafrika bereitstehen, die gerne an die Stelle jener Partner treten möchten, die sich der Sanktions-Politik anschließen), und:

1.3 solche Maßnahmen seien auch politisch illusionär (weil es eine Fehlkalkulation gegenüber der Mentalität der weißen regierenden Minderheit wie auch eine Verkennung der enormen militärischen Machtpotentialen der weißen Minderheit darstelle, zu meinen, eine neue Politik könne wider die Bereitschaft der Mehrheit der Weißen und nur unter Druck „erzwungen" werden. Im übrigen werde damit die ohnehin vorhandene Bereitschaft der Weißen und Schwarzen unterschätzt und mißachtet, die den fälligen und überfälligen Wandlungsprozeß mit friedlichen Mitteln energisch fördern möchten).

2. Vor allem aber geht die Verantwortung des geistlichen Amtes einer Synode noch weit über allgemein politische Kontroversen und über derart hilflos-defisive Handlungskonzepte hinaus, wie sie uns in den gängigen säkularen Sanktions- und Konflikt-Strategien begegnen:

2.1 Es geht zum einen darum, den Gliedern unserer Landeskirche deutlich zu machen, daß ein Rückzug kirchlicher Gelder von den entsprechenden Banken uns persönlich als Christen und Kirche nichts „kostet". Mit solch leerer „symbolischen Gestik" ist aber den Schwestern und Brüdern in Südafrika selbst kaum geholfen. Bei uns aber würden wir nur die bereits vorhandene Selbstgerechtigkeit und Selbsttäuschung fördern, wir hätten „etwas getan".

2.2 Als Kirche Jesu Christi sind wir hingegen zu konstruktivem Handeln in verkündigender, in diakonischer und in kirchenpolitischer Verantwortung bevollmächtigt. Alle kirchlichen Handlungskonzepte sind zentral vom Versöhnungsauftrag unseres gekreuzigten und auferstandenen Herrn her bestimmt. Wir sind berufen, als Botschafter an Christi Statt die Versöhnung Gottes mit uns und „uns zugute" zu bezeugen. Darum wird auch unser diakonisches und kirchenpolitisches Handeln in Entsprechung zu solcher Wortverkündigung nur so ausfallen können, daß wir die gnadenhafte Zuwendung Gottes in Christus anschaulich und erfahrbar machen.

3. Aus diesem Grunde werden wir letztlich nur durch positive „Zeichen der Liebe aus Glauben" helfen können. Nur durch tatkräftigen Einsatz können wir, mit Gottes Hilfe, einen bescheidenen Beitrag dazu leisten, den Menschen Südafrikas eine Zukunft aus dem Glauben zu eröffnen. Wenn wir wirklich helfen wollen, dann bieten sich zahllose Möglichkeiten:

im gesamten Bildungsbereich der schwarzafrikanischen Bevölkerung, im kulturell-sportlichen Bereich, im Gesundheitswesen (insbesondere in den Homelands!), im wirtschaftlichen Bereich mit gezielten (d.h. an soziale Bedingungen gebunden) Investitutionen und Modellprojekten auf allen Bildungsebenen, im Feld der Jugend-Begegnungen usw. usw. Auch wir als Landeskirche könnten zu Wegen in eine bessere Zukunft Südafrikas beitragen, wenn wir es im Glauben anstreben und nun auch eine entsprechende Syoden-Kommission zur Erarbeitung einer praxisnahen „Basis-Studie" o.ä. einsetzen.

6101 Reichelsheim/Odw., 1. Oktober 1986

gez. R.-A. Thieke, Pfarrer

Anlage 25 *Eingang 5/25*

Eingabe des Kirchenrats i.R. Dr. Reinhard Wever in Bad Herrenalb-Neusatz betreffend Wirtschaftsboykott gegen Südafrika

Sehr verehrter Herr Präsident! Hohe Synode!

Aus gegebenem Anlaß bitte ich höflich, diesen Antrag für die Herbstsynode noch anzunehmen:

Antrag

Die Synode lehnt den Antrag der Kirchengemeinde Hokkenheim u.a. betr. Südafrika (Banken-Änderung u.a.) ab.

Begründung

1. Der Antrag Hockenheim vermischt Kirche und Welt. Durch Ablehnung des Antrages kann die Synode verhindern, daß notwendiges kirchliches Handeln sich identifiziert mit Methoden weltlichen Denkens.

„Kirche muß Kirche bleiben" (Hans Assmussen bei der Vorlage der Barmer Theologischen Erklärung 1934). Bei Vermischung von Kirche und Welt werden Perspektiven politischer Berechnungen zu Kirchen-spaltendem ethischen „status confessionis".*) (S. 24)

2. Mit der Ablehnung des Antrages Hockenheim u.a. kann die Synode die Ausgewogenheit in der Landeskirche erhalten. Eine Analogie der Verhinderung von Kirchenspaltung liegt vor:

Die Denkschrift der EKD „Frieden wahren, fördern und erneuern" hat die Frage, wie die „gegenwärtige atomare Bedrohung zu verringern und zu überwinden sei", ausgewogen beantwortet, indem sie die Formel des Kirchentages von 1967 „Friedensdienst mit und ohne Waffen" aufnahm und bestätigte.*) (S. 16)

3. Durch Ablehnung des Antrages Hockenheim u.a. kann die Synode verhindern, daß zu unterscheidende grundsätzliche Fragen vermischt werden: Persönliche, politische Überzeugung und das, was im Sinne der Herrschaft Jesu Christi zu geschehen hat. Wenn vermischt wird, werden politische Thesen mit theologischem Gewicht versehen und in den Rang von Glaubens- und Bekenntnisfragen erhoben.*) (S. 21)

4. Mit der Ablehnung des Antrages Hockenheim u.a. macht die Synode statt eines negativen Votums (welcher Art auch immer) den Weg frei zu konstruktivem, positivem brüderlichen Handeln im Sinne des Erbarmens Gottes für jedermann (Schwarze, Weiße, Farbige). Die Verfremdung des Auftrages der Kirche (gemäß der Präambel der Grundordnung der Landeskirche) kann vermieden werden. Vermieden wird auch Anpassung an Machtmittel der Welt.

Mit Dank, Segenswunsch und in Fürbitte
gez. Kirchenrat Dr. Reinhard Wever

---

*) Vergleiche Rainer Mayer, Kirchenspaltung – Calwer Verlag. Stuttgart 1986

Anlage 26 *Eingang 5/26*

Eingabe des Evangelischen Jugendwerks – Bezirksvertretung – Mannheim vom 06.10.1986 betreffend Wirtschaftsboykott gegen Südafrika

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer!

Da sich die Landessynode in ihrer Herbstsitzung mit der Problematik in Südafrika auseinandersetzt, schicken wir Ihnen einen Antrag zur Auflösung der Geschäftsbeziehungen der Evangelischen Landeskirche mit der Dresdner Bank, zu.

Wir, als Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend Mannheim und als Leitungskreismitglieder, befassen uns schon lange mit dem Apartheidsregime und seinen unmenschlichen Folgen in Südafrika.

Als Vertreterinnen und Vertreter der Jugend in Mannheim möchten wir Sie bitten, unseren Antrag einzubringen und zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. i.A. Bärbel Sender
Leitungskreis der Bezirksvertretung

Anlage zu Eingang 5/26

Antrag zum Thema Südafrika:
Auflösung der Geschäftsbeziehungen zwischen der Evangelischen Landeskirche Baden und der Dresdner Bank aufgrund ihrer Unterstützung des Apartheidregimes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die politische Lage in Südafrika spitzt sich weiter dramatisch zu. Täglich geschehen neue Gewalttaten der Regierung gegen die schwarze Mehrheitsbevölkerung.

Die Dresdner Bank unterhält intensive Geschäftsbeziehungen zur herrschenden weißen Minderheit in Südafrika. Mit ihrem Engagement in Südafrika stützt sie das Apartheidregime und trägt daher auch für dessen Gewaltakte und die Leiden der schwarzen Bevölkerung besondere Verantwortung.

Uns macht dieses Verhalten sehr betroffen, und wir können nur mit Empörung und entscheidender Ablehnung darauf reagieren.

Wir möchten auf keinen Fall weitere Geschäftsbeziehungen zur Dresdner Bank aufrecht erhalten und das Konto dort auflösen.

Da uns die Belange der schwarzen Bevölkerung sehr am Herzen liegen, möchten wir auf diesem Wege beantragen, sämtliche Konten der Evangelischen Landeskirche Baden bei der Dresdner Bank aufzulösen.

Dies könnte nach unserer Auffassung eine richtungsweisende und deutliche Stellungnahme zur Südafrika-Thematik sein.

Mit freundlichen Grüßen
gez. i.A. Christel Alma Zimmermann
(Geschäftsführerin der BV)
Leitungskreis
Bezirksvertretung

Anlage 27 *Eingang 5/27*

Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.10.1986: Verzicht der Schuldenaufnahme für das Haushaltsjahr 1986

Die Synode möge aufgrund der höheren Steuereinnahmen im laufenden Jahr beschließen, für 1986 die unter HSt. 9610.3880 ausgewiesenen Schulden von 6.300.000 DM nicht aufzunehmen

Erläuterungen:

Nach dem haushaltswirksamen Vermerk auf Seite 22 des Haushaltsplans für 1986/1987 sind für die vorgesehenen Schuldenaufnahmen für 1986 und 1987 besondere Beschlüsse der Landessynode vorgesehen.

Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt der Synode vor, für 1986 von der vorgesehenen Schuldenaufnahme in Höhe von 6,3 Mio. DM zur restlichen Haushaltsdeckung abzusehen, nachdem sich das Kirchensteueraufkommen unserer Landeskirche bis Ende September d.J. positiver gezeigt hat als vorveranschlagt. Für die ersten 9 Monate stieg das Kirchensteueraufkommen um 2,8% gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres.

Die Kirchensteuermehreinnahmen des laufenden Jahres werden daher voraussichtlich ausreichen, um den Haushalt der Landeskiche für 1986 ohne Schuldenaufnahme auszugleichen.

Anlage 28 *Eingang 5/28*

Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.10.1986: Nothilfefonds zur Schuldenregulierung

Der Antrag des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden, zur Errichtung des Nothilfefonds zur Schuldenregulierung 100.000 DM aus dem Haushaltssicherungsfonds zur Verfügung zu stellen, wird zur Entscheidung vorgelegt.

Bezug: VERHANDLUNGEN der Landessynode, Heft 4/86, Seite 4 und 51 ff Anlage 8 (Eingabe OZ 4/8 der Evangelischen Arbeitnehmerschaft, Ortskern Lahr vom 27.02.1986 zur „Neuen Armut")

Antrag des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23.09.1986:

Das Diakonische Werk hatte bereits in der Frühjahrssynode in den Ausschüssen und im Plenum ausführlich zur Problematik berichtet. Grundlage dafür war das Referat „Armut und Not im Alltag als Herausforderung an Kirche und Diakonie".

Außerdem hat der Vorstand des Diakonischen Werkes vorläufige Richtlinien für die Einrichtung eines „Notfonds zur Schuldenregulierung" und zur Verteilung der daraus zur Verfügung stehenden Mittel gebilligt (Anlage).

Das Diakonische Werk richtet an die Mitglieder der Landessynode den dringenden Wunsch und die Empfehlung, ab 1987 aus dem Haushaltssicherungsfonds 100.000 DM (zur Aufstockung der vom Vorstand bewilligten 100.000 DM) zur Verfügung zu stellen, um daraus Darlehen zur Schuldenregulierung in Notfällen geben zu können.

Der Fonds sollte vom Vorstand des Diakonischen Werkes, in dem vier Landessynodale vertreten sind, verwaltet werden.

Mit dieser Entscheidung würde die Synode ein Zeichen dafür setzen, daß Kirche und Diakonie gemeinsam auf neue Notsituationen eingehen können; zugleich würde deutlich, daß die neue diakonische Aufgabe der Schuldnerberatung als Teil ganzheitlicher Lebensberatung und Seelsorge zu begreifen ist.

Nach Beschluß durch die Synode werden die Pfarrämter und Diakonischen Werke der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden informiert und auf die Broschüre „Armut und Not im Alltag als Herausforderung an die Kirche und Diakonie" von Dr. Andreas Eichler hingewiesen (Hrsg. Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden).

gez. Michel

Anlage zu Eingang 5/28

Vorläufige Richtlinien des Notfonds zur Schuldenregulierung Diakonisches Werk Baden

1. **Allgemeines**

1.1 Anträge auf ein zinsloses Darlehen können von Personen, die sich in Beratung eines der Diakonischen Werke der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden befinden, an die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Baden gestellt werden.

1.2 Beauftragte

Zur fachlichen Beratung der Anträge nach den Bestimmungen dieser Richtlinien sind die Mitarbeiter der Diakonischen Werke zuständig. Anträge können formlos mit allen ntowendigen Unterlagen gestellt werden.

2. **Zielsetzung des Fonds**

2.1 Aufgabe des Fonds ist es, Menschen, die sich wegen erheblicher Überschuldung in der Betreuung der Diakonischen Werke befinden, zu unterstützen, wenn alle anderen vorhandenen Hilfen auch der vorhandener Fonds und Stiftungen ganz entfallen oder nicht ausreichend sind.

2.2 Mit dem Entschuldungsfonds soll eine finanzielle Notsituation von Privatpersonen aufgegangen und abgewendet werden. Geschäftsschulden und Schulden aus krimineller Handlung werden nicht reguliert.

2.3 Das finanzielle Hilfsangebot ist bestimmmt für Menschen, die bereit sind, verschuldete oder unverschuldete Krisensituationen unter Mithilfe, aber im wesentlichen mit eigenen Kräften zu überwinden.

3. **Grundsätze des Notfonds**

3.1 Die Darlehen des Notfonds sind Hilfen zur Selbsthilfe. Der Antragsteller soll nach der Sanierung imstande sein, seinen finanziellen Pflichten aus eigener Kraft ausreichend nachzukommen.

3.2 Durch die Hilfen aus diesem Fonds soll eine Sanierung erreicht werden, die die Schuldentilgung auf ein erfüllbares Maß reduziert.

3.3 Antragsteller, die eine eigene Familie zu versorgen oder andere Unterhaltspflichten haben, sollen vorrangig in die Sanierungshilfe einbezogen werden, insbesondere dann, wenn von der Frage der Schuldenregulierung auch Angehörige wesentlich betroffen sind.

4. **Voraussetzungen für die Gewährung von Darlehen**

4.1 Zur Gewährung von Hilfen im Rahmen dieses Notfonds wird vorausgesetzt, daß über einen längeren Zeitraum eine eingehende Klärung des Sachverhalts und der persönlichen Situation erfolgt ist. Auch soll absehbar sein, daß das Hilfsangebot den Empfänger in die Lage versetzt, mit eigener Kraft und bei zeitlicher Zusammenarbeit mit dem Sozialarbeiter des Diakonischen Werkes die finanzielle Notsituation zu überwinden.

4.2 Vom betreuenden Sozialarbeiter wird erwartet, daß er ausreichende Unterlagen vorlegen kann, die für den Vergabeausschuß erkennbar machen, daß eine geordnete Haushaltsführung, eine planmäßige Entschuldung und eine sinnvolle Verteilung von Einnahmen und Ausgaben möglich ist.

4.3 Der Hilfeempfänger muß über ein geregeltes Einkommen im Bereich der Pfändungsfreigrenze verfügen.

5. **Vorbereitung der Schuldenregulierung**

5.1 Um eine grundlegende Entschuldung zu ermöglichen, müssen sämtliche Schulden des Hilfesuchenden nach Art, Höhe, Fälligkeit und Dringlichkeit festgestellt werden. Der Hilfesuchende muß schriftlich erklären, daß er alle Schulden angegeben hat, und daß während der Hilfe zur Entschuldung keine neuen Schulden aufgenommen werden.

5.2 Von den Gläubigern sind Nachweise über den Grund und die derzeitige Höhe ihrer Forderungen einzuholen.

5.3 Mit den Gläubigern müssen Verhandlungen geführt werden, die erhebliche Schuldnachlässe zum Ziel haben. Das Ergebnis dieser Verhandlungen muß Gegenstand rechtswirksamer Verträge zwischen dem Gläubiger und dem Betreuten sein (Erlaß, Vergleich o.ä.).

Verbindliche Zusagen der Schuldentilgung oder sonstige vertragliche Bindungen seitens des betreuenden Diakonischen Werkes (Schuldübernahme, Bürgschaft usw.) dürfen nicht gegeben werden.

Ein Hinweis auf mögliche Unterstützungen aus Fondsmitteln hat bei den Verhandlungen regelmäßig zu unterbleiben.

5.4 Zusammen mit dem Hilfesuchenden wird ein Sanierungsplan erstellt, der das Ziel hat, sicherzustellen, daß dem Hilfesuchenden ausreichend Mittel für seinen Lebensbedarf verbleiben.

6. **Antragsverfahren**

Die Antragsunterlagen an das Diakonische Werk Baden müssen folgende Angaben enthalten:

6.1 Eine Aufstellung aller Schulden und eine Erklärung des Antragsstellers, daß alle Schulden erfaßt sind.

6.2 Angaben über Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers.

6.3 Rechtswirksame Verzichtserklärungen, Vergleiche oder sonstige Verträge mit den Gläubigern über vereinbarte Schuldnachlässe.

6.4 Stellungnahme mit Prognose des bearbeitenden Sozialarbeiters des örtlichen Diakonischen Werkes.

6.5 Schulden- und Tilgungsplan.

6.6 Angaben über die Höhe des beantragten Darlehens.

7. **Vergabeausschuß**

7.1 Der Vergabeausschuß entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bei Vorlage sämtlicher Unterlagen über die Anträge und teilt dem zuständigen Sozialarbeiter die Entscheidung mit. Der Vergabeausschuß bewilligt Darlehen bis zu 10.000 DM und bestimmt die Höhe der monatlichen Abzahlung. Hierzu legt der zuständige Sozialarbeiter einen entsprechenden Vorschlag vor.

7.2 Die Abwicklung des Darlehensvertrages erfolgt durch die Landesgeschäftsstelle in Verbindung mit dem örtlichen Diakonischen Werk, die Auszahlung und Überwachung der Rückzahlung durch die Landesgeschäftsstelle.

7.3 Kommt der Darlehensnehmer mit der Tilgung in Verzug, so teilt die Landesgeschäftsstelle dies dem zuständigen Sozialarbeiter des örtlichen Diakonischen Werkes mit. Vor der Einleitung von möglichen Beitreibungsmaßnahmen gibt der Sozialarbeiter seine Stellungnahme ab.

Karlsruhe, den 22.07.1986

gez. Michel

Anlage 29 *Frage 5/1 und 5/2*

Fragen 5/1 und 5/2
des Synodalen Ehemann vom 26.09.1986:

1. ***Sieht der Oberkirchenrat gegenwärtig den rechten Zeitpunkt (griech.: „kairos") und Bedarf gegeben, die Vorarbeiten für einen neuen Katechismus in die Wege zu leiten?***
2. ***Wann ist in Baden mit dem Erscheinen eines Spruchbuches zu rechnen, in dem wesentliche Bibelworte zusammengestellt sind?***

Sehr verehrter Herr Präsident,

zur Beantwortung durch den Evangelischen Oberkirchenrat möchte ich Sie bitten, folgende zwei Fragen aus dem Aufgabengebiet der Synode zuzulassen:

Frage 1:

Sieht der Evangelische Oberkirchenrat gegenwärtig den rechten Zeitpunkt (griech.: „kairos") und Bedarf gegeben, die Vorarbeiten für einen neuen Katechismus in die Wege zu leiten?

Im Zusammenhang mit der vielfach erörterten Frage „Was gilt in der Kiche?" wächst nicht nur das Interesse an Erwachsenenkatechismen und biblischem Grundwissen, sondern es wird auch nach einem Katechismus für Schüler und Konfirmanden gefragt, der, wenn möglich auf der Ebene der EKD, kurz und bündig, memorierfähig und den Erfordernissen unserer Zeit entsprechend, Kernaussagen des evangelisch-biblischen Glaubens bringt. Der Badische

Katechismus von 1928 ist in mancher Hinsicht problematisch und offenbar wenig im Gebrauch, soweit die jährlichen Verkaufszahlen in Relation zu den Konfirmanden- bzw. Schülerzahlen aussagekräftig sind.

Die Lebensordnung Konfirmation stellt zwar fest, daß der Katechismus als Lehrbuch im Konfirmandenunterricht verwendet wird, andererseits hat die vom Evangelischen Oberkirchenrat eingesetzte Kommission „mit der Aufgabe, festzustellen, wo Katechismusstücke sinnvoll in Unterrichtseinheiten des Religions- und Konfirmandenunterrichts eingebaut werden können" (vgl. gedrucktes Protokoll November 1983, Seite 66), bisher keine Ergebnisse zugänglich machen können.

Frage 2:

Wann ist in Baden mit dem Erscheinen eines Spruchbuches zu rechnen, in dem wesentliche Bibelworte zusammengestellt sind?

Der Synode wurde im Herbst 1983 ein Spruchbuch für den Unterricht angekündigt, das nach dem Erscheinen der Lutherbibelrevision zusammen mit der württembergischen Landeskirche herausgegeben werden sollte (vgl. gedrucktes Protokoll November 1983, Seite 66 und 68).

Inzwischen hat die Württembergische Synode die Herausgabe eines Spruch- und Liederbuches beschlossen, das demnächst erscheinen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
gez. Gert Ehemann

Anlage 30

Schreiben des Vorsitzenden der Liturgischen Kommission der badischen Landessynode, Pfarrer Heinrich Riehm, vom 25.07.1986 betr. Verhältnis von Beichte und Abendmahl (Zwischenbericht)

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Bericht der Liturgischen Kommission zum Verhältnis von Beichte und Abendmahl*, wie ihn die Landessynode in ihrer Sitzung vom 11. November 1985 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 3/85, S. 31) bei der Behandlung des Hauptberichts des Evangelischen Oberkirchenrats von der Liturgischen Kommission erbeten hat.

Die Liturgische Kommission bittet die Landessynode, diesen Bericht als einen Zwischenbericht anzusehen und legt auch zugleich ihre Stellungnahme von 1979** bei, die weitere Einzelausführungen und Lösungsvorschläge zur Frage Beichte und Abendmahl im Gesamtgottesdienst enthält.

Mit freundlichen Grüßen bin ich
Ihr
gez. Heinrich Riehm

* ***Anlage 1 zur Anlage 30***

Zwischenbericht der Liturgischen Kommission zum Verhältnis von Beichte und Abendmahl

Zum Verhältnis von Beichte und Abendmahl

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 11. November 1985 den Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats beraten und dabei die Liturgische Kommission gebeten, das Verhältnis von Beichte und Abendmahl zu überprüfen und der Synode darüber Bericht zu erstatten.

In ihrer Sitzung vom 10. März 1986 hat die Liturgische Kommission dieses Thema aufgenommen und zunächst eine Grundsatzdebatte über das anstehende Probelem geführt, bei der auch weitere Anfragen an den Evangelischen Oberkirchenrat und Ausschnitte aus Visitationsberichten zu diesem Thema zur Sprache kamen. Im weiteren Verlauf ging es dann um praktische Überlegungen.

A Zur gegenwärtigen Situation

Die Liturgische Kommission weist zunächst darauf hin, daß sie bereits 1979 ausgelöst durch die Anfrage der Bezirkssynode Pforzheim-Stadt das Thema „Sünde – Vergebung – Beichte" betreffend zu dem Problem ausführlich Stellung genommen hat. (Die Stellungnahme ist in den „Mitteilungen" Nr. 3/79, S. 41 ff. erschienen und liegt in der Anlage bei). In dieser Stellungnahme sind konkrete Lösungsmöglichkeiten und Vorschläge zur Frage der Zuordnung von Beichte und Abendmahl und zur Frage der Einordnung der Beichte in den Gesamtgottesdienst gemacht.

Zur gegenwärtigen Situation seien drei Beobachtungen genannt:

1. Die Erkenntnis, daß das Abendmahl verschiedene Aspekte hat, ist in den letzten Jahrzehnten in unseren Gemeinden gewachsen. Die Ausrichtung auf die Sündenvergebung und in diesem Zusammenhang die Verbindung von Beichte und Abendmahl haben dabei genauso ihr Recht (sie sind in der evangelischen Kirche durch eine lange geistliche Tradition geprägt) wie die Betonung der geschwisterlichen Gemeinschaft, der Freude, des Dankes und der Hoffnung. Vor allem durch die Arnoldshainer Abendmahlsthesen von 1957 hat sich eine fruchtbare Rückbesinnung auf die biblischen Grundlagen ergeben, von denen her die unterschiedlichen Möglichkeiten der Abendmahlsfeiern (mit oder ohne Beichte) legitimiert sind.

2. Die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten einer Zuordnung von Beichte und Abendmahl im Gesamtgottesdienst (siehe Stellungnahme der Liturgischen Kommission von 1979) erfahren in den Gemeinden eine unterschiedliche Bewertung und sind noch nicht in dem erwarteten Maße aufgenommen worden. Auch sind sie zu wenig bekannt, wie Berichte und Anfragen an den Evangelischen Oberkirchenrat immer wieder zeigen.

3. Der selbständige Beichtgottesdienst (siehe Agende I S. 427 ff.), der eine wenn auch nicht sehr starke so doch beständige Tradition in der evangelischen Kirche hat, ist aus dem Bewußtsein der Gemeindeglieder weithin verschwunden. Er hat sich auch durch die verschiedenen Versuche der Gottesdiensterneuerung in den letzten Jahrzehnten nicht beleben und in den Gemeinden – bis auf wenige Ausnahmen – neu einführen lassen. Die allgemeine Beichte wäre in solchen besonderen Gottesdien-

sten am Platz und würde in dieser Weise auch sinnvoller dem Gemeindeabendmahl zugeordnet sein als im Gesamtgottesdienst. Es hat sich aber gezeigt, daß dieses Anliegen zusammen mit der Neubesinnung auf das Abendmahl nicht durchsetzbar war.

B **Zwei konkrete Hilfen**

Seit der obengenannten Stellungnahme der Liturgischen Kommisson von 1979 sind zwei weitere Hilfen veröffentlicht worden, deren Auswirkungen abgewartet und die weiter unterstützt werden sollten:

1. 1980 erschienen in der „Materialsammlung für Gottesdienste in neuer Gestalt" als 10. Lieferung „Texte zur Beichte", die drei verschiedene Intensiv-Formen zeigen und für die Einordnung der Beichte in den Gottesdienst zur Verfügung stehen. Dabei geht es nicht nur um unterschiedliche Möglichkeiten einer stärkeren Beteiligung der Gemeinde sondern vor allem um die Frage, wie der pastorale Aspekt je nach der gegebenen Situation in geeigneter Weise berücksichtigt werden kann. Angeboten sind zunächst verschiedene Ausführungen derjenigen Form, die dem Sündenbekenntnis mit Kyrie eine verstärkte Weise der Gnadenzusage („Höret das Wort der Vergebung") folgen läßt. In einem zweiten Teil finden sich unterschiedliche Formulierungen der Beichtstücke, die aber immer eine Beichtfrage (oder Bestätigung) mit ausgesprochener Absolution enthalten. Schließlich folgen in einem dritten Teil, besondere Formen der Beichte, bei denen die Gemeinde gemeinsam oder auch im Wechsel mit dem Liturgen das Sündenbekenntnis spricht. Die Vielfalt der Möglichkeiten, die aber überschaubar bleibt, hilft, je nach Kirchenjahreszeit und Gemeindesituation dem Anliegen der Beichte gerecht zu werden, ohne die Gemeindeglieder zu überfordern und dennoch das Bewußtsein der Beichtpraxis zu erhalten. Es wird darauf ankommen, zur rechten Zeit das Rechte zu tun.

2. 1985 sind mit der dritten Lieferung zur Probeagende I (Ringbuch) drei Einlegeblätter erschienen, die helfen, die Einordnung der Beichte in den Gesamtgottesdienst zu erleichtern. Die Herausgabe der drei Einlegeblätter bedeutete keine Neuerung sondern lediglich die Anwendung der „Texte zur Beichte", wie sie in der „Materialsammlung für Gottesdienste in neuer Gestalt" erschienen sind, auf die Feier des Gesamtgottesdienstes. Daß als eine der Möglichkeiten die Beichte nach der Predigt vorgesehen ist, sollte dabei besonders beachtet werden; denn diese Einordnung kann das Verhältnis für die Beichte erleichtern und entkräftet auch den Vorwurf, man werde gleich zu Beginn des Gottesdienstes sozusagen unvorbereitet mit dem Sündenbekenntnis konfrontiert. Auch die in den drei Einlegeblättern angebotenen Hilfen brauchen ihre Erprobungszeit. Man sollte die Erfahrungen abwarten, um sie dann in die Agendenrevision einbringen zu können.

C **Verfahrensvorschläge**

Die Liturgische Kommission schlägt angesichts der beschriebenen Situation folgende Schritte zur Klärung des Verhältnisses von Beichte und Abendmahl vor:

1. Zu erwägen wäre, ob nicht die in der „Materialsammlung für Gottesdienste in neuer Gestalt" angebotenen „Texte zur Beichte" als eine der nächsten Lieferungen in die Probeagende I mit aufgenommen werden sollten, um eine stärkere Beachtung der dort angebotenen Möglichkeiten zu fördern. Bei der Herausgabe wäre zu betonen, daß Beichte und Abendmahl durchaus in einem Zusammenhang stehen und die Zordnung auch guter evangelischer Tradition entspricht, daß aber angesichts der Häufigkeit des Gesamtgottesdienstes ein differenzierter Gebrauch der Beichtformen notwendig ist, und deshalb auf eine plurale Beichtpraxis, die sich von der Kirchenjahreszeit wie von der jeweiligen Gemeindesituation leiten läßt, geachtet werden muß. Auch sollte überlegt werden, ob nicht die Beichtpraxis unserer Kirche schon im Elementarbereich der katechetischen Arbeitshilfen angesprochen und für Kinder und Jugendliche verständlich gemacht werden sollte. Im Religions- und Konfirmandenunterricht müßte dieses Thema größere Beachtung finden. Die Liturgische Kommission ist gern bereit, konkrete Vorschläge mit ausgeführten Beispielen für bestimmte Situationen zu erarbeiten.

2. Der selbständige Beichtgottesdienst sollte erneut zur Sprache gebracht werden. Zu überlegen wäre, ob nicht bestimmte Zeiten und Tage im Jahr für Beichtgottesdienste vorgeschlagen oder gar festgesetzt werden sollten, an denen solche Gottesdienste gehalten werden. Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck praktiziert bereits eine solche Übung. Es gibt dort sechsmal im Jahr Beichtgottesdienste. Ein solcher Versuch erfordert vielleicht auch neue Gestaltungselemente und Bezeichnungen, die sinnfälliger als das herkömmliche Wort „Beichte" zum Ausdruck bringen, was gemeint ist und uns nottut. So ist vorgeschlagen worden, von „Versöhnung" oder „Versöhnungsfeier" zu sprechen und dann den Gedanken der Versöhnung auch besonders in dieser Feier zu betonen. Auch kann der Ausdruck „das lösende Wort" für das, was die Absolution bedeutet, helfen, den Sinn der Handlung zu verdeutlichen und neuen Zugang zur Sache zu eröffenen. Der Buß- und Bettag und die Bittgottesdienste zur Friedenswoche eignen sich besonders zur Durchführung solcher Feiern. Auch werden Rüstzeiten und Tagungen gute Gelegenheiten für derartige Einkehrgottesdienste bieten können. Die Liturgische Kommission ist auch in dieser Sache gern bereit, Hilfen und Vorschläge zu erarbeiten.

3. Die Stellungnahmen aus den Gemeinden und Kirchenbezirken, die zur Zeit zum Thema „Abendmahl" erarbeitet werden, sollten abgewartet und in die Überlegungen mit einbezogen werden.

Die Liturgische Kommission wäre dankbar, wenn sich die Landessynode zu diesen Anmerkungen, die als ein Zwischenbericht verstanden werden möchten, äußern würde und der Liturgischen Kommission mitteilen könnte, ob der hier vorgeschlagene Weg weitergegangen werden soll.

** *Anlage 2 zur Anlage 30*

Stellungnahme der Liturgischen Kommission zu Abendmahl ohne Beichte von 1979

(aus Mitteilungen 3/1979)

Heinrich Riehm

Abendmahl ohne Beichte?

Die in der Überschrift gestellte Frage taucht in unseren Gemeinden immer wieder auf. Sie ist vor allem akut geworden durch den Brauch des Gesamtgottesdienstes, der in den letzten Jahren in unserer Landeskirche stark zugenommen hat. Muß man jeweils vor dem Abendmahl eine ausgesprochene Beichte halten? Ist nicht diese für viele evangelische Christen unbedingte Zusammengehörigkeit von Beichte und Abendmahl der Grund dafür, daß das Abendmahl jenen düsteren Charakter bekommen hat, in dem die Stimmung eines privaten Südenbegräbnisses vorherrscht, und festliche Freude nicht aufzukommen vermag? Was geschieht aber mit der Beichte, wenn sie aus dieser engen Verbindung mit dem Abendmahl gelöst wird? Verlieren wir sie dann nicht vollends? Schwindet sie nicht aus dem Bewußtsein unserer Gemeindeglieder, nachdem wir bis jetzt kein anderes Angebot in unserem gottesdienstlichen leben haben?

Es war wohl vor allem diese Sorge, die die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt im Zusammenhang mit der Behandlung des Themas „Sünde-Vergebung-Beichte" dazu bewogen hat, den Evang. Oberkirchenrat zu bitten, „in das Formular der Liturgie des Gesamtgottesdienstes alternativ das Beichtgebet mit der Beichtfrage und der Antwort mit dem 'Ja' der Gemeinde einzuarbeiten in Verbindung mit der entsprechenden Absolution. Zur vorläufigen Erprobung sollten Entwürfe den Gemeinden an die Hand gegeben werden. Ebenso sollte das Bußgebet auch nach der Predigt als Möglichkeit vorgesehen werden".

Die Bitte wurde an die Liturgische Kommission der Landessynode weitergegeben und dort in mehreren Sitzungen behandelt. Das Ergebnis der Beratungen soll hier veröffentlicht werden, weil es nicht nur auf grundsätzliche Fragen eingeht, sondern auch praktische Vorschläge bringt, die Hilfen zur Gottesdienstgestaltung sein können und somit von allgemeinem Interesse sind. Die Stellungnahme der Liturgischen Kommission hat folgenden Wortlaut:

A. Zum Gesamtverständnis liturgischer Ordnungen

Die Möglichkeit einer Einordnung der Beichte (mit Beichtgebet, Beichtfragen, „Ja" der Gemeinde und Absolution) in den Gesamtgottesdienst ist selbstverständlich gegeben. Sie kann ihren Platz im Eingangsteil oder auch nach der Predigt haben. Es sei in diesem Zusammenhang auf das Vorwort der Agende I hingewiesen, das zwar von der Verbindlichkeit der Agende spricht, um die Gemeinde vor liturgischer Willkür zu bewahren, aber diese Bindung nicht gesetzlich verstehen möchte. „Wer diese Agende benutzt", heißt es dort, „wird nicht aus der Verantwortung entlassen, selbst zu prüfen, wie er heute und hier das rechte Wort findet, um das heute Notwendige bittet und die Gemeinde für ihren Dienst an der sich stets wandelnden Welt zu rüsten." Auch macht die Vielzahl der angebotenen Ordnungen auf die verschiedenen Möglichkeiten christlicher Gottesdienstfeier aufmerksam. Darüber hinaus hat die Landessynode in ihrer Sitzung vom 29.10.1975 (Entschließung zur Frage gottesdienstlicher Reformen) ausdrücklich einer stärkeren Öffnung und Variabilität des gottesdienstlichen Ablaufs unter bestimmten Voraussetzungen zugestimmt und dazu praktische Anregungen aufgrund des Liturgie-Papiers „Versammelte Gemeinde" vorgelegt. Danach können aus gegebenem Anlaß Teile des Gottesdienstes gekürzt, erweitert, anders ausgestaltet oder auch umgestaltet werden, wie die Beispiele im „Liturgie-Papier" zeigen.

Solche Veränderungen müssen freilich sinnvoll und einsichtig sein, aber die Möglichkeit ist da und gilt natürlich auch für die Einordnung der Beichte in den Gesamtgottesdienst. (Lösungsvorschläge siehe unter C.)

B. Theologische und pastorale Überlegungen

Der Wunsch, eine ausgesprochene Beichte in den Gesamtgottesdienst einzuarbeiten, muß in theologischer wie auch in pastoraler Hinsicht bedacht werden:

1. Vom Neuen Testament her ist die Notwendigkeit einer unbedingten Verbindung von Beichte und Abendmahl nicht gegeben. Das heißt nicht, daß die Beichte im Leben des Christen keine Rolle spielen soll. Im Gegenteil, die Beichte braucht ihren eigenen Platz sowohl im gottesdienstlichen Leben der Gemeinde als auch im Leben des einzelnen Christen. Ihre Eigenständigkeit sollte wieder stärker in den Vordergrund gerückt werden. Aber das Abendmahl wird verkürzt, wenn es nur als Verlängerung der Beichte und nur in Verbindung mit ihr als möglich angesehen wird. Die Grundstimmung der Freude angesichts der Gegenwart des auferstandenen Herrn in seinem Mahl und die geistgewirkte Gemeinschaft, die Christus durch die Erneuerung seines Bundes im Abendmahl seinen Brüdern untereinander schenkt, treten dann – wie die Erfahrung zeigt – zurück, und die Feier wird in ihrem Wesen nur von der Beichte her und als Bekräftigung der Absolution verstanden. Dies ist eine Verengung des Abendmahlsverständisses, das dem biblischen Zeugnis nicht entspricht (vergl. zum Ganzen die Arnoldshainer Abendmahlsthesen).

2. Wer meint, zum Abendmahl gehöre unbedingt die Beichte mit Beichtfragen, dem „Ja" der Gemeinde und der zugesprochenen Absolution („Intensivform"), der muß sich fragen lassen, ob er nicht auf einem unevangelischen Formalismus besteht, der darüber hinaus noch die Beichte zu einer „Bedingung" für den Abendmahlsempfang macht. Theologisch ist Bußgebet, Sündenbekenntnis (mitgesprochen) und Sündenbekenntnis (mit Frage) das Gleiche, jedoch in unterschiedlichem Modus dicendi. Theologisch ist auch Evangeliumspredigt, Vergebungsbitte, Gnadenspruch, Allgemeine Absolution, Einzel-Absolution das Gleiche, jedoch in unterschiedlichem Modus dicendi. Das heißt durch die „offene Form" (Predigt, Bußgebet, Vergebungsbitte, Gnadenspruch) empfängt der Glaubende ebenso viel wie durch Sündenbekenntnis und Absolution. Auch die „Intsivform" hat ohne den Glauben des Empfängers keine Wirkungsgarantie (opus operatium).

3. Diese Überlegung im Blick auf die unterschiedliche Weise der gleichen Sache sind besonders für den Gesamtgottesdienst von Bedeutung. Denn hier ist normalerweise eine Gemeinde versammelt, die nicht wegen des Abendmahls gekommen ist und von der auch die ausgesprochene Beichte nicht einfach pauschal erwartet werden kann, wie das bei der traditionellen gesonderten Abendmahlsfeier mit vorausgehender Beichte der Fall ist. Weiter muß bedacht werden, daß die heutige Form unserer Gemeindebeichte mit Frage, Antwort und Absolution aus der Einzelbeichte kommt und also dem „gemischten" Teilnahmeverhalten beim Gesamtgottesdienst nicht angemessen ist. In der Agende ist deshalb mit gutem Grund bei der Ordnung des Gesamtgottesdienstes die Beichte zurückgenommen in die Bereitung, die wie oben dargelegt inhaltlich das Gleiche aussagt, aber in ihrer Form der Normalsituation gerechter wird.

4. Ein Beichtzwang für Abendmahlswillige kann nicht begründet werden. Wohl aber kann aus pastoralen Gründen die Beichte auch im Gesamtgottesdienst ihren Platz haben. Solange wir in unserer Kirche keine festverankerten Beichtgottesdienste haben und durch die Loslösung vom Abendmahl die Beichte noch stärker in den Hintergrund tritt und verloren zu gehen droht, ist es durchaus gerechtfertigt, die Verbindung von Beichte und Abendmahl auch im Gesamtgottesdienst nicht grundsätzlich aufzugeben, vor allem dort, wo die Gemeinde das Abendmahl fast nur noch im Gesamt-Gottesdient feiert, was in unserer Landeskirche mehr und mehr in Übung kommt. Auch kann in diesem Zusammenhang über die Tradition nicht einfach hinweg gegangen werden, in der für viele Gemeindeglieder Beichte und Abendmahl einfach zusammengehören. Die Einbindung der Beichte wird unter diesem Gesichtspunkt vor allem dort möglich und eher gerechtfertigt sein, wo anzunehmen ist, daß auch alle Teilnehmer am Gesamtgottesdienst das Abendmahl empfangen wollen.

C. Lösungsmöglichkeiten

Soll die Beichte unter Berücksichtigung der oben genannten Überlegungen im Gesamtgottesdienst ihren Platz haben, so bieten sich folgende Lösungen an:

1. Lösung: Erweiterung der beiden Eingangsteile

a) Erste Form (Agende S. 438)

Dem Sündenbekenntnis geht voraus (frei formuliert): „Demütigt euch ... Laßt uns unsere Sünden bekennen."

Es folgt das Sündenbekenntnis, dessen Schlußsatz von der Gemeinde mitgesporchen werden sollte (nach Voransage): Gott sei mir Sünder gnädig.

Oder: Es folgt (frei formuliert) die Frage (siehe Krankenagende 1976, S. 21): „vor dem Angesichte Gottes frage ich einen jeden von euch:

Bekennst du deine Schuld und bittest du um Vergebung so sprich: ja. Antwort: ja.

Es folgt: Kyrie.

Der Gnadenzusage der Agende: „Der Allmächtige Gott ... verziehen" folgt (frei formuliert): „und auf Befehl unseres Herrn Jesus Christus verkündige ich jedem von euch: dir sind deine Sünden. Es folgt: Gloria usw.

b) Zweite Form (Agende S. 450)

Nach dem Sündenbekenntnis („... Gott sei mir Sünder gnädig"): „so lasset uns gemeinsam Gottes Erbarmen erbitten:

„Der allmächtige Gott erbarme sich unser. Er vergebe uns unsere Sünden und führe uns zu ewigen Leben. Amen".

Die Gnadenzusage wird fortgesetzt (nach „... uns verziehen"): „und auf Befehl unseres Herrn Jesus Christus verkündige ich jedem von euch: dir sind deine Sünden vergeben."

Gemeinde: Amen.

(Zu Fortsetzung und zum Ganzen beachte die Anmerkungen auf S. 452).

Diese Lösung in der zweiten Form überfällt den Beichtenden nicht gleich zu Beginn mit einer Ja-Frage. Sie ermöglicht ein Mitsprechen der Vergebungsbitte anhand des Gesangsbuches (S. 25 – vorheriger Hinweis nötig).

2. Lösung: Beichte als Anrufungsteil

(Zu Beginn des Gottesdienstes)

Die Liturgie des Gesamtgottesdienstes wird nach den Vorschlägen des Liturgie-Papiers so ausgeformt, daß nach dem Eingangslied der Anrufungsteil (Spruch – Gloria patri – Bußgebet – Kyrie – Gnadenspruch – Gloria – Kollektengebet) einfach durch die Beichte ersetzt wird, also (Agende S. 410): Votum – Psalm 139 – dann (Agende S. 411): Anrede – Sündenbekenntnis mit Frage – Absolution – Danksagung und Gemeindelied (Agende S. 416). Es folgt das Kollektengebet und die Liturgie des Gesamtgottesdienstes (Ab Agende S. 439 ff.).

3. Lösung: Beichte nach der Predigt

Hier wird die Form der an den Hauptgottesdienst angehängten Beichte mit Abendmahl verwendet, jedoch entfällt die Entlassung der Nichtkommunikanten. Dem Lied nach der Predigt folgt sofort die Kurzform der Beichte (Agende S. 411 ff.). Dem Gemeindelied nach der Danksagung (Agende S. 416) schließt sich sofort die Abendmahlsliturgie an (Agende S. 418).

Das Dankgebet nach dem Abendmahl wird dann zweckmäßig um die Fürbitten erweitert.

An sich lassen sich auch noch stärkere intergrierte oder vermischte Formen finden. Jedoch empfiehlt es sich, die vertrauten „Block-Strukturen" beizubehalten, wie in den drei Lösungen vorgeschlagen. Die Gemeinde trifft dabei auf ihre bekannte Gottesdienstteile, und ein besonderes Einlegeblatt in die Agende erübrigt sich.

D. Besondere Formulierungsvorschläge

Aus dem Kreis der Liturgischen Kommission liegen einige Formulierungsvorschläge vor, die versuchen, dem „gemischten" Teilnahmeverhalten gerecht zu werden und sowohl Verbindlichkeit als auch Freiheit zu berücksichtigen.

Diese Vorschläge seien hier als Anregung zum weiteren Nachdenken genannt:

1. Vorschlag

Nach der Predigt und dem Lied nach der Predigt folgt eine Aufforderung zum Mahl:

„Wir haben gemeinsam Gott angerufen und die Botschaft gehört. Damit sind wir eingeladen, als seine Gemeinde das Mahl Christi in Freiheit miteinander zu feiern. Wer von uns heute Brot und Wein empfängt, tut es in Christi Namen und darf ihm dafür danken.

In gleicher Freiheit handelt, wer heute mitfeiert ohne zu essen und zu trinken. Er danke Jesus Christus mit allen andern. So nehmen wir einander an, gleich wie Christus uns angenommen hat."

„Vor seinem Angesicht sollten wir stillhalten, um zu erkennen, wie es um uns steht, was uns von einander trennt, woran wir gebunden sind und womit wir unseren Herrn betrüben, während ich mit den Worten unserer Kirche vor Ihnen bete:"

Es folgt das Sündenbekenntnis – Beichtfrage – Absolution – Danksagung (Agende S. 412-416).

2. Vorschlag

Die Beichtfrage kann im Gesamtgottesdienst auch eine einladende Form haben, die keinen unter Zwang setzt und das Ja durch eine Bitte ersetzt: entweder: „wer das Gebet mit eigenen Worten bekräftigen will, der spreche: Amen, ja!"

Oder: „alle, die selbst vor Gott und seiner Gemeinde aussprechen wollen, was sie von Herzen beten, bitte ich, mit mir zu bekennen: ich bekenne meine Schuld, meine Schuld, meine große Schuld. Der allmächtige Gott erbarme sich meiner!"

(Diesem Bekenntnis kann eine Stille mit einer entsprechenden Einleitung vorausgehen).

3. Vorschlag

Das Vater unser kann auch als Bitt- und Beichtgebet von allen vor dem Abendmahlsteil gesprochen werden:

„Laßt uns Gottes heiligen Willen aufnehmen und uns mit allem, was uns bedrückt, verklagt und beschämt (mit all unserer Schuld) ihm anheim geben, indem wir mit Jesu Worten beten:

Vater unser ...

Gnadenzusage:

„Der Dreieinige Gott hat sich unser aller erbarmt und ist in Jesus Christus uns zugut Mensch geboren (entsprechend dem Kirchenjahr)

Kraft seines Befehls verkündige ich einem jeden der in seinem Namen gebetet hat: du bist erhört und freigesprochen im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen"

Es folgt die Präfation. (Diese Form ist in kleineren Krankenhausgottesdiensten erprobt).

4. Vorschlag

Als Hinweis vor dem Beginn des Gesamtgottesdienstes oder auch (etwas abgeändert) bei der Ansage des „Liedes während der Austeilung":

„diesen Gottesdienst feiern wir als Gesamtgottesdienst, d.h. in ihm sind Wortverkündigung und Feier des Heiligen Abendmahls miteinander verbunden. Als evangelische Christen müssen wir uns gegenseitig die Freiheit der Entscheidung zubilligen, ob heute jemand nun zum Tisch des Herrn gehen möchte oder nicht. Alle Konfirmierten sind eingeladen, die vom Herrn angebotene Hilfe für den Glauben zu empfangen, aber ganz in Freiheit und ungezwungen. Es sollte jeder, ob er nun ißt und trinkt oder nicht, sagen können: ich weiß, was ich tue. Wer nicht Brot und Wein empfangen möchte, ist dennoch in unsere Feier mit eingeschlossen und möge betend und nachdenkend die Mitchristen auf ihrem Gang zum Tisch des Herrn begleiten. (Darf ich noch hinzufügen: Auf der Empore zu sitzen ist kein Hinderungsgrund für den Abendmahlsempfang. Es kann jeder, der will, zur Austeilung herunter kommen).

Die Liturgische Kommission hofft, mit diesen Überlegungen und Vorschlägen einen Beitrag zur Klärung der anstehenden Fragen geleistet zu haben. Sie ist dankbar für jede hilfreiche weiterführende Äußerung. Die Pforzheimer Bezirkssynode, hat übrigens in den Vorschlägen der Liturgischen Kommission ihr Anliegen im wesentlichen aufgenommen gesehen und eine Veröffentlichung in den Mitteilungen begrüßt, um die Frage auf breiterer Basis zu erörtern.

Anlage 31

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 30.04.1986, Az.74/38, betr. Musterschreiben an wehrpflichtige Gemeindeglieder

An alle Pfarrämter, Religionslehrer, Gemeindediakone, Jugendreferenten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landessynode hat 1982 in ihrer Entscheidung über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistenden (GVBl. Nr. 11/82) gesagt, die jungen Christen seien über die verschiedenen Friedensstrategien und die gegensätzlichen Auffassungen in der Frage des Wehrdienstes ausreichend zu informieren und zu beraten.

Am 09.04.1986 (VERHANDLUNGEN Nr. 4/86, S. 54 f.) hat die Landessynode beschlossen, dem Beispiel anderer Landeskirchen folgend, an wehrpflichtige Gemeindeglieder ein Schreiben zu richten, in dem diese auf die Gewissensentscheidung hingewiesen und ihnen die seelsorgerliche Begleitung angeboten wird.

Der Evangelische Oberkirchenrat leitet Ihnen den kopierfähigen Text eines Musterschreibens* zu und empfiehlt Ihnen – möglichst im Ältestenkreis – zu entscheiden, ob Sie dieses den Gemeindegliedern, die 18 Jahre als werden, jeweils zum Jahresbeginn zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Hoefer, Kirchenrechtsdirektor

* *Anlage zur Anlage 31*
Musterschreiben

Evangelische Landeskirche in Baden

Wehrdienst leisten?
Kriegsdienst verweigern?

Liebe wehrpflichtige Gemeindeglieder,

in nächster Zeit werden Sie die amtlichen Aufforderungen erhalten und zum Wehrdienst aufgerufen werden; denn nach dem Wehrpflichtgesetz folgt dem Erfassungsbogen bald die Vorladung zur Musterung und danach in der Regel die Einberufung zur Bundeswehr. Nach dem Grundgesetz besteht die Aufgabe der Bundeswehr darin, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu schützen und den Frieden zu bewahren. Die Entscheidung für den Dienst in der Bundeswehr schließt zugleich die Bereitschaft ein, im Verteidigungsfall Kriegsdienst mit der Waffe zu leisten.

„Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden" – so bestimmt das Grundgesetz. Alles Nähere dazu ist im Wehrpflichtgesetz und im Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz geregelt. Wer als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen anerkannt werden will, muß die entsprechenden Gesetzesbestimmungen kennen und bereit sein, einen Ersatzdienst zu leisten (der um ein Drittel der Zeit länger ist als der Grundwehrdienst). In dieser ernsten Entscheidungssituation bietet Ihnen Ihre Kirche seelsorgerlichen Rat und Beistand an.

Ein neuer Weltkrieg droht mit Kernwaffen geführt zu werden. Mehr denn je gilt daher für jeden von uns: Ohne Frieden keine Zukunft und kein Überleben der Menschheit. Als Christen wissen wir von der Versöhnung, die Gott uns in Jesus Christus angeboten hat. Wir wissen auch um die Aufgabe, den Frieden in dieser Welt zu wahren und zu fördern, um Gottes gute Schöpfung nicht der Vernichtung preiszugeben. In diesem Ziel sind sich alle Christen und alle Kirchen einig. Darum fordert unsere Kirche auch unbeirrt Konfliktlösungen mit politischen Mitteln statt durch militärische Drohung oder gar kriegerische Aktionen. Auf welchem Wege aber die erforderlichen politischen Lösungen erreicht und dauerhaft erhalten werden können, darüber gehen auch unter Christen nicht nur die Ansichten, sondern die Gewissensentscheidungen weit auseinander. Sicher haben Sie das bereits in Ihrer Kirchengemeinde, in Ihrem eigenen Familien- und Freundeskreis, in der Schule und anderswo erfahren. Da sind Gemeindeglieder, die aus Gewissensgründen den Wehrdienst in der Bundeswehr leisten und so dazu beitragen wollen, einen Krieg zu verhindern. Und da sind Gemeindeglieder, die ebenfalls aus Gewissensgründen jeden Kriegsdienst mit der Waffe ablehnen und deshalb den Wehrdienst verweigern.

Im Hören auf das Wort Gottes und das Evangelium von Jesus Christus soll unser Gewissen in dieser Frage geschärft werden. Die Pfarrer unserer Landeskirche und andere kirchliche Mitarbeiter sind beauftragt, Soldaten und Kriegsdienstverweigerer seelsorgerlich zu beraten und zu begleiten. Sie können auch Wehrpflichtigen im Vorfeld ihrer Entscheidung bei der Klärung ihrer Gewissensfragen helfen und ihnen als Beistände im Anerkennungsverfahren als Kriegsdienstverweigerer zur Seite stehen.

Wenden Sie sich bitte an Ihren Gemeindepfarrer, wenn Sie Hilfe zur Klärung Ihrer persönlichen Fragen suchen. Er wird Sie beraten oder Ihnen einen sachkundigen Berater nennen. Er will Sie seelsorgerlich begleiten, er will nicht für eine bestimmte Entscheidung werben. Aus unserer Erfahrung und in Kenntnis der Gesetzesbestimmungen möchten wir Ihnen empfehlen, sich vor der Musterung über Ihre Gewissensentscheidung klar zu werden. Ihre persönliche Entscheidung kann Ihnen niemand abnehmen. Ihre Kirche achtet Ihre Entscheidung.

Mit der Bitte um Gottes Segen für diese Entscheidung grüßt Sie

Ihre Evangelische Landeskirche in Baden

Anlage 32

Stellungnahme des Rates der EKD vom 25.07.1986: Überlegungen und Vorschläge zu Möglichkeiten politischer und wirtschaftlicher Einflußnahme auf Südafrika

Nachdem die Teilnehmer der Südafrikakonferenz des Ökumenischen Rates der Kirchen von Harare (Dezember 1985) zu „umfassenden und sofortigen Sanktionen" gegen Südafrika aufriefen, damit die südafrikanische Regierung den Weg zur Bildung einer Mehrheitsregierung freigibt, hat sich der Rat der EKD im Kommuniqué seiner Sitzung am 13./14. Dezember 1985 folgendermaßen geäußert:

„Der Rat nahm mit Betroffenheit und Zustimmung einen ausführlichen Bericht des Ratsvorsitzenden über die vom Ökumenischen Rat der Kirchen kurzfristig vom 04.-06.12. nach Harare/Simbabwe einberufene Konferenz kirchenleitender Persönlichkeiten aus Südafrika,

Westeuropa und Nordamerika entgegen. Vor allem in der jungen Generation in den städtischen Regionen Südafrikas schlage der Widerstand gegen weitere Vertröstungen in Gewalt um. Darum sollten alle Chancen, zu einem friedlichen Wandel zu helfen, entschieden und besonnen wahrgenommen werden.

Der neue Rat bekräftigte die Erklärung des Rates der EKD zu Südafrika vom 13. September dieses Jahres, in der Regierung, Wirtschaft, Handel, Banken und Industrie in diesem Prozeß auf ihre hohe Verantwortung für den grundlegenden Wandel in Südafrika angesprochen werden. nach der Einsicht des Rates würde die Unterstützung der Forderung nach einem totalen Wirtschaftsboykott unabsehbare, vermutlich auch chaotische Folgen in Kauf nehmen. Gezielte, kalkulierte Sanaktionen seien hingegen unbedingt erforderlich."

Mit den vorliegenden Überlegungen und Vorschlägen knüpft der Rat an diese Äußerung an und nennt im folgenden Möglichkeiten für gezielte politische und wirtschaftliche Maßnahmen, die geeignet erscheinen, zu einem schnelleren politischen Wandel in Südafrika beizutragen. Er wird diese Überlegungen und Vorschläge der Bundesregierung, den Parteien, den Wirtschafatsverbänden und den Gewerkschaften mitteilen und bittet die Gliedkirchen, in ihrem Bereich Entsprechendes zu veranlassen.

1. Zur ethischen Begründung von gezielten wirtschaftlichen Maßnahmen

Wirtschaftssanktionen verfolgen, ähnlich wie Boykottmaßnahmen, Schritte des „gewaltfreien Widerstandes" bzw. „zivilen Ungehorsams", einen pädagogischen, politischen Zweck. Sie dienen im Falle von Südafrika dem doppelten Ziel:

Einerseits einen wirksamen Druck auf die von Weißen dominierte Regierung in Südafrika dahin auszuüben, daß sie sich mit allen Südafrikanern die Regierungsmacht teilt, und daß sie diese Beteiligung aller an der Regierungsverantwortung in einem gemeinsamen, einheitlichen Südafrika akzeptiert;

andererseits zu Veränderungen in der Wirtschaft beizutragen, die allen Südafrikanern einen gerechten Anteil an der wirtschaftlichen Macht und einen angemessenen Zugang zu den wirtschaftlichen Reichtümern des Landes ermöglichen.

Geboten ist die Abschaffung des Apartheidsystems. Die ethische Frage konzentriert sich darauf, ob Sanktionen nach den bisherigen Erfahrungen und nach dem Urteil der Vernunft ein taugliches Mittel zu diesem Zweck sein können:

Dabei ist folgendes zu bedenken:

1. Die südafrikanische Regierung hat in der Vergangenheit den Umfang der Investitionen und Handelsverbindungen als Maßstab für das Vertrauen der überseeischen Partner in ihre Politik zur Gestaltung der Zukunft des Landes angesehen. Ein solches Mißverständnis darf nicht länger zugelassen werden.
2. Die Regierung in Pretoria hat in den letzten Jahren eine Reformpolitik eingeleitet, die sicher auch auf eigener Einsicht beruht, zweifellos aber ebenso durch den wachsenden außenpolitischen und außenwirtschaftlichen Druck gefördert wurde.
3. Der wirtschaftliche Druck soll die Regierung zu entschiedenen positiven Schritten in Richtung einer Abschaffung der Apartheid bewegen, nicht von heute auf morgen, sondern innerhalb eines politikfähigen Zeitraumes.
4. Wirtschaftlicher Druck wird oft nur als Strafmaßnahme verstanden. Dagegen muß betont werden, daß er nur vertretbar ist als Bestandteil einer politischen Gesamtstrategie, eingefügt in andere politische Maßnahmen.
5. Solche wirtschaftlichen Maßnahmen gelten als eines der wenigen verbleibenden Mittel, mit denen das Ausland einen friedlichen Wandel in Südafrika fördern kann. Angesichts der Erfolgslosigkeit vieler bisheriger politischer Initiativen ist es nicht länger vertretbar, dieses Mittel nicht anzuwenden.

Mit dem Aufruf zu Wirtschaftssanktionen übernehmen die Kirchen in Nordamerika und in Westeuropa und somit auch die EKD eine erhebliche Verantwortung, die ihnen die südafrikanischen Kirchen, die darum bitten, auch nicht abnehmen können. Dennoch bleibt wichtig: Die Vertreter der Mitgliedskirchen des Südafrikanischen Kirchenrates und der Südafrikanische Kirchenrat selbst haben die ökumenischen Partner aufgefordert, ihre jeweiligen Regierungen zur Verhängung von Wirtschaftssanktionen gegen die Regierung Südafrikas zu drängen.

Auf derer anderen Seite muß gesehen werden, daß wirtschaftliche Maßnahmen neben den beabsichtigten Nachteilen für die Verantwortlichen in Südafrika auch unbeabsichtigte Nachteile für viele Personen im Südlichen Afrika mit sich bringen, und zwar gerade für solche, die schon jetzt Opfer von Unterdrückung sind. Es kommt hinzu, daß die südafrikanische Regierung bereits angekündigt hat, Sanktionen von seiten der Westmächte mit Repressalien gegen schwarze Gastarbeiter aus benachbarten afrikanischen Ländern sowie einer Einschränkung des Gütertransitverkehrs zu den Nachbarländern zu beantworten. Diese Folgen von Sanktionen könnten zu einer raschen, gravierenden Kriese in den Nachbarländern und den sogenannten „Homelands" mit schweren Folgen gerade für die ärmeren Teile der dortigen Bevölkerung führen.

Eine Prüfung der Frage, ob Sanktionen ethisch vertretbar sind, muß die möglichen Folgen einbeziehen. Der Handelnde übernimmt dabei eine Verantwortung für Dritte, die selbst an den Entscheidungen gar nicht beteiligt sind.

Daher geht es letzten Endes um ein Abwägen von Gründen für Handeln in persönlicher Verantwortung, das so oder so nicht frei von Schuld ist. Der Rat der EKD hat darum bisher keine generellen Sanktionen befürwortet, sondern ausgewählte, gezielte Einzelmaßnahmen für möglich gehalten, die nur geringe Nebenwirkungen auf Dritte haben und auf das Ziel des politischen Wandels ausgerichtet sind.

2. Das politische Ziel von Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika

Es genügt nicht, als Ziel von Wirtschaftssanktionen die Abschaffung der Apartheid zu nennen. Die Abschaffung der Apartheid wird sich – wie oben gesagt – in einem politischen Prozeß vollziehen müssen, dessen Ziele genau benannt werden müssen. Wichtig ist vor allem, wie Apartheid, die es abzuschaffen gilt, definiert wird.

Bisher sind die Grundlagen der Apartheid trotz aller Reformankündigungen der Regierung unangetastet geblieben. Dazu gehört vor allem:

- die Homeland-Politik
- der „Population-Registration-Act" (Klassifizierung der Menschen nach äußeren Rassenmerkmalen)

- der „Group-Areas-Act" (getrennte Wohngebiete für die verschiedenen Rassen)
- der Ausschuß der Schwarzen vom allgemeinen Wahlrecht
- das nach Rassen getrennte Erziehungswesen Südafrikas
- das nach Rassen getrennte Gesundheitswesen Südafrikas

Der Ruf nach politischen und wirtschaftlichen Druck-Maßnahmen auf die südafrikanische Regierung wird solange anhalten, bis sie den Weg zur Bildung einer neuen politischen Ordnung für das ganze Südafrika freigibt, in der alle Teile der Bevölkerung repräsentiert sind. Hierzu gehört insbesondere, daß die südafrikanische Regierung die politischen Gefangenen freigibt, den Exilierten die Rückkehr ins Land erlaubt und die verbotenen politischen Organisationen einschließlich des ANC wieder zuläßt und als Partner für Verhandlungen über die politische Gestaltung eines zukünftigen Südafrikas akzeptiert. Dann sollten wirtschaftliche Sanktionen unverzüglich aufgehoben werden.

3. Mögliche politische Maßnahmen

3.1 Die Bundesregierung hat das bisher bestehende Kulturabkommen mit dem Ziel gekündigt, neue Bedingungen für ein zukünftiges Abkommen auszuhandeln, damit die nicht-weiße Bevölkerung Südafrikas stärker berücksichtigt werden kann. Dabei ist es wichtig zu wissen, daß die Bundesregierung zu den ganz wenigen Staaten gehört, die überhaupt noch ein Kulturabkommen mit der Republik Südafrika hatten. Es ist inzwischen abgelaufen.

Eine Erneuerung des Kulturabkommens sollte an die Erfüllung der oben genannten politischen Bedingungen geknüpft werden. Solange sollte das Kulturabkommen ruhen.

3.2 Bis zur Erfüllung der oben genannten politischen Bedingungen sollte die Bundesregierung die staatlich verbürgten Exportversicherungen (Hermesbürgschaften) nicht gewähren.

3.3 Die Europäische Gemeinschaft hat im September 1985 Sanktionen beschlossen und sie im Januar dieses Jahres verschärft (vgl. News Bulletin AWEPAA Nr. 2 Nov. 85 und Nr. 3 Febr./März 86).

Die Bundesregierung sollte die Übernahme der EG-Beschlüsse in die eigene Gesetzgebung einleiten.

4. Mögliche wirtschaftliche Maßnahmen

4.1 Die Bundesregierung wird gebeten, die bestehenden Verbote von Waffenlieferungen im Blick auf Südafrika sehr extensiv auszulegen und auch auf solche zivile Projekte anzuwenden, die militärisch genutzt werden können. Auch an die südafrikanischen Polizeikräfte sollte keine Ausrüstung geliefert werden dürfen (Hubschrauber, Lastwagen usw.).

4.2 Die Bundesregierung soll den Verkauf von sogenannter elektronischer Hochtechnologie an den südafrikanischen Staat, insbesondere an die Sicherheitskräfte des südafrikanischen Staates, verbieten.

4.3 Die Bundesregierung wird gebeten zu veranlassen, daß durch geeignete Maßnahmen der Import und der Verkauf von Krüger-Rands und vergleichbaren Goldprodukten unterbunden wird.

4.4 Deutschen Wirtschaftsunternehmen, die Zweigwerke in Südafrika unterhalten, ist nahezulegen, ihre bestehenden Kapazitäten nicht zu erweitern, solange die oben genannten politischen Bedingungen nicht erfüllt sind. Sie werden gebeten, dies südafrikanischen Regierungsstellen gegenüber sehr deutlich als Vorbedingung für ein weiteres wirtschaftliches Engagement zu nennen.

4.5 Die deutschen Banken werden gebeten, keine Anleihen an den südafrikanischen Staat oder staatliche bzw. halbstaatliche Unternehmen zu vermitteln oder zu gewähren.

4.6 Die deutschen Banken werden gebeten, die Verlängerung von Krediten an die südafrikanische Regierung von der Erfüllung der o.g. politischen Bedingungen abhängig zu machen, wie es bisher schon amerikanische Banken sehr viel deutlicher tun.

Es wird anerkannt, daß viele deutsche Wirtschaftsunternehmen (einschließlich Banken) in Südafrika in ihrem eigenen Verantwortungsbereich und zunehmend auch darüber hinaus erhebliche gesellschaftspolitische Impulse wirksam werden lassen und auch auf politischen Wandel drängen. Diese Bemühungen werden auch im Hinblick auf langfristige Perspektiven begrüßt.

5. Beziehung zu Namibia

In allen Gesprächen sollte zugleich auf die gegenwärtige Situation von Namibia hingewiesen werden, die mit der Südafrika-Problematik eng zusammenhängt.

Die Aufzählung der genannten Maßnahmen ist weder ausschließend noch erschöpfend. Es sind Beispiele, die uns überzeugen, und mit denen wir die Partner in Politik und Wirtschaft auf ihre eigene Verantwortung und Sachkompetenz ansprechen. Sie sind zugleich Ausdruck unserer Hoffnung, daß ein friedlicher Wandel immer noch möglich ist.

In unserer Gesellschaft ist ein Bewußtseinswandel spürbar. Der Rat dankt allen, die dazu beigetragen haben: Einzelnen, Gruppen, Gemeinden und Gliedkirchen, die sich in der Südafrikafrage engagiert haben.

Vertreter der EKD und der Gliedkirchen werden diese Überlegungen und Vorschläge in Gesprächen mit Vertretern der Bundesregierung, der Parteien und der Wirtschaft vorlegen, um zu verdeutlichen, an welche Parteien „gezielten, kalkulierten" Maßnahmen zur Zeit gedacht wird, um die dringende Aufforderung an die südafrikanische Regierung zur vollständigen Abschaffung der Aparatheid zu unterstreichen.

Anlage 33

Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden — Fassung der 1. Lesung vom 10.04.1986 —

Inhalt **§§**

Amtsdauer der Landessynode
Verpflichtung der Synodalen 1

Wahlprüfung 2-3

Präsidium 4-9

Ältestenrat 10

Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats 11

Ausschüsse 12-14

Arbeitskreise 15

Geschäftseingänge 16-21

Sitzungen . . . . . 22 ff

Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung,
Abweichung von der Geschäftsordnung 37

Anlage zu § 2 Abs. 2
Wahlprüfungsabteilungen

Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend mit dem Landesbischof, dem Landeskirchenrat und dem Evangelischen Oberkirchenrat im Dienst an der Kirchenleitung zusammenwirken.

Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit (§ 109 GO).

In dieser Verantwortung gibt sich die Synode die folgende Geschäftsordnung.

Amtsdauer der Landessynode Verpflichtung der Synodalen

§ 1

(1) Die Amtsdauer der Landessynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Landessynode.

(2) Die Landessynode bleibt solange im Amt, bis die neu gewählte Synode zusammentritt. Die erste Tagung der neu gewählten Synode wird vom Synodalpräsidium vorbereitet und bis zur Wahl des Präsidiums der neuen Landessynode geleitet (§ 113 Grundordnung – GO –).

(3) Der Präsident der alten Landessynode beruft die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt jedem Synodalen folgendes Versprechen ab:

„Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen."

Der Präsident spricht die Worte vor, worauf jeder Synodale antwortet:
„Ich verspreche es."

(4) Später eintretende Synodale werden von dem Präsidenten der neuen Landessynode verpflichtet (§ 114 GO).

Wahlprüfung

§ 2

(1) Nach der Eröffnung prüft die Synode die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber endgültig (§ 115 Abs. 1 GO). Eine Vorprüfung der Wahlergebnisse zur Landessynode erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich nach Eingang der Wahlunterlagen. Ergeben sich Bedenken, teilt der Evangelische Oberkirchenrat diese dem Präsidenten der Landessynode und mit dessen Einvernehmen der betreffenden Bezirkssynode mit, um Gelegenheit zur Behebung zu geben.

(2) Zur Prüfung der Vollmacht der gewählten Synodalen teilt sich die Synode in die aus der Anlage ersichtlichen 5 Abteilungen. Zu einer Abteilung gehören die in den betreffenden Kirchenbezirken wohnenden Synodalen.

(3) Die erste Abteilung prüft die Wahl der Synodalen der zweiten Abteilung, die zweite die der dritten und so fort, die letzte die der ersten.

(4) Jede Abteilung erhält die einschlägigen Wahlakten nebst den Einsprachen und Erhebungen.

(5) Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evangelische Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung nach den Absätzen 1 bis 4 auf einstimmigen Beschluß der Synode ein vereinfachtes Verfahren dahin treten, daß jedem Synodalen die Möglichkeit gegeben wird, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Wird daraufhin bis zum Beginn der zweiten Sitzung von keinem Synodalen Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn Einsprachen oder Bedenken sich auf die Wahl in einem oder einigen Kirchenbezirken beschränken, für die nicht beanstandeten Wahlen.

§ 3

(1) In jeder Abteilung übernimmt zunächst der älteste Synodale den Vorsitz, sodann wählt die Abteilung einen Vorsitzenden, welcher die Akten an einzelne Mitglieder zur

---

Anlage zu § 2 Abs. 2
Wahlprüfungsabteilungen

Abteilung I:
Kirchenbezirke Wertheim, Boxberg, Adelsheim, Mosbach, Mannheim.

Abteilung II:
Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau, Sinsheim, Neckargemünd, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Oberheidelberg.

Abteilung III:
Kirchenbezirke Bretten, Karlsruhe-Land, Alb-Pfinz, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land.

Abteilung IV:
Kirchenbezirke Karlsruhe und Durlach, Baden-Baden, Kehl, Offenburg, Lahr, Emmendingen, Villingen.

Abteilung V:
Kirchenbezirke Freiburg, Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Hochrhein, Konstanz, Überlingen-Stockach.

Prüfung verteilt, und, falls nicht ein anderer Berichterstatter bestimmt wird, im Namen der Abteilung über das Ergebnis der Prüfung in der Synode Bericht erstattet.

(2) Kann die Synode nicht ohne weiteres Entscheidung treffen, ob eine Wahl für gültig oder ungültig zu erklären ist, so kann sie einen besonderen Ausschuß für die Wahlprüfung wählen, der durch den Evangelischen Oberkirchenrat Erhebungen veranstalten kann und die Prüfung mit größter Beschleunigung zu Ende zu führen hat. Bis zur Ungültigkeitserklärung seiner Vollmacht ist der Gewählte vollberechtigtes Mitglied der Synode.

Präsidium

§ 4

(1) Nach Erledigung der Wahlprüfung wählt die Synode für die Dauer ihrer Amtszeit in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte das Synodalpräsidium.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, einem ersten und einem zweiten Stellvertreter – von denen nur einer Pfarrer sein soll – sowie aus sechs Schriftführern.

(3) Erhält bei der Wahl des Präsidenten auch in wiederholter Abstimmung niemand die Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

(4) Der erste und der zweite Stellvertreter des Präsidenten werden in gleicher Weise gewählt.

(5) Sodann werden in einem Wahlgang sechs Schriftführer gewählt. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident.

(6) Der Präsident ist berechtigt, wenn erforderlich, vorübergehend Mitglieder der Synode mit dem Dienst eines Schriftführers zu betrauen.

§ 5

Der Präsident beruft die Landessynode zu ihren Tagungen ein. Er leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Synode, übt das Ordnungsrecht aus, vertritt die Synode gegenüber dem Landesbischof und dem Evangelischen Oberkirchenrat sowie nach außen.

§ 6

(1) Der Präsident wird bei Verhinderung bei der Leitung der Geschäfte und bei der Vertretung der Synode nach außen durch seinen ersten Stellvertreter und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, durch seinen zweiten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Stellvertreter übernimmt die Aufgaben des Präsidenten in vollem Umfang.

§ 7

Bei der Leitung der Verhandlungen der Synode kann sich der Präsident jederzeit durch einen seiner Stellvertreter vertreten lassen.

Will sich der Präsident an der Beratung als Redner zur Sache beteiligen, so überläßt er bis zum Schluß der Beratung über den Gegenstand, zu dem er das Wort genommen hat, den Vorsitz einem seiner Stellvertreter.

§ 8

(1) Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten und unterstehen seiner Leitung. Sie fertigen die Verhandlungsniederschriften, besorgen die Listenführung (§ 16 Abs. 3, § 22 Abs. 3, § 29 Abs. 2) und veranlassen die nötigen schriftlichen Ausfertigungen der Synode.

(2) Der Präsident hat gegenüber den vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Mitarbeitern Weisungsbefugnis.

§ 9

(1) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so findet eine Nachwahl statt.

(2) Ist der Präsident ausgeschieden, so kann auf Verlangen von mindestens zehn Synodalen eine Neuwahl des ganzen Präsidiums stattfinden.

Ältestenrat

§ 10

(1) Zur Ermöglichung einer freien Verständigung über wichtige Fragen der Geschäftsbehandlung und über Wahlen tritt dem Präsidenten ein Ältestenrat zur Seite, der aus den Mitgliedern des Präsidiums (§ 4), den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (§ 12) und aus 5 weiteren Mitgliedern besteht, die von der Synode gewählt werden. Der Präsident kann auch Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats zur Erteilung sachkundigen Rates zuziehen. Der Ältestenrat wird vom Präsidenten nach Bedarf zusammengerufen. Das Ergebnis der Beratungen des Ältestenrats wird vom Präsidenten der Synode nach freiem Ermessen bekanntgegeben.

(2) Der Ältestenrat entscheidet auch über schriftliche Bitten und Anregungen von Kirchenmitgliedern, die ihm vom Präsidenten vorgelegt werden (§ 16 Abs. 4).

(3) Dem Präsidenten der alten Landessynode steht vor der Konstituierung der neuen Synode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite, der sich aus den auch in die neue Synode entsandten Mitgliedern des früheren Ältestenrates zusammensetzt. Sofern die Zahl dieser Mitglieder weniger als neun beträgt, treten die an Lebensalter ältesten und jüngsten Synodalen in entsprechender Zahl hinzu.

Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats

§ 11

(1) Spätestens in ihrer zweiten Tagung wählt die Synode für die Dauer der Wahlperiode der Synode die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats; § 137 Abs. 1 GO bleibt unberührt.

(2) Jeder Synodale hat so viele Stimmen, als synodale Mitglieder zu wählen sind. Kumulation von Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Haben Kandidaten im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur solche Synodale gewählt werden können, die schon im ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben.

Haben Kandidaten auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem diejenigen als gewählt gelten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Präsidenten gezogen wird. Im dritten Wahlgang können nur solche Synodale gewählt werden, die im ersten oder im zweiten Wahlgang Stimmen erhalten haben.

(4) Der Ältestenrat stellt für die Wahl einen Wahlvorschlag auf. Dabei sollen die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse berücksichtigt werden. Aus der Mitte der Synode kann der Wahlvorschlag des Ältestenrates ergänzt werden.

(5) Für jedes gewählte synodale Mitglied wird ein Stellvertreter in besonderem Wahlgang bestellt.

(6) Scheidet ein synodales Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist beim nächsten Zusammentreten der Synode für den Ausgeschiedenen ein anderes Mitglied oder ein Stellvertreter für die restliche Amtsdauer der Synode zu wählen.

Ausschüsse

§ 12

(1) Nach der Wahl des Präsidiums werden die ständigen Ausschüsse bestellt, und zwar

a) ein Rechtsausschuß, dem die Vorberatung rechtlicher Fragen einschließlich der Verfassung obliegt,

b) ein Hauptausschuß für grundsätzliche Fragen der Kirche, der Verkündigung und des kirchlichen Lebens,

c) ein Finanzausschuß zur Beratung des Haushalts und anderer finanzieller Fragen und,

d) ein Bildungsausschuß zur Behandlung von Fragen der Bildung im allgemeinen sowie der Aus- und Fortbildung im besonderen, sowie von Aufgaben der Diakonie.

Die Synode kann nach Bedarf weitere ständige Ausschüsse bilden.

(2) Die ständigen Ausschüsse können mit Zustimmung des Präsidenten auch außerhalb der Tagungen der Synode einberufen werden.

(3) Zur Beratung besonderer Gegenstände, insbesondere zur Vorbereitung von Vorlagen an die Synode, können besondere Ausschüsse und Kommissionen gebildet werden. In diese dürfen auch Personen berufen werden, die nicht Synodale sind. Ihre Anzahl soll die Hälfte der synodalen Mitglieder des Ausschusses nicht übersteigen. Die Berufung erfolgt durch den Ausschuß (die Kommission) mit Zustimmung des Ältestenrates. Den besonderen Ausschüssen (Kommissionen) können Gegenstände von dem Präsidenten oder dem Ältestenrat zur Behandlung zugewiesen werden.

(4) Die besonderen Ausschüsse und Kommissionen können Mitarbeiter, in deren Dienstbereich die Behandlung der den Ausschüssen und Kommissionen übertragenen Angelegenheiten fällt, mit beratender Stimme hinzuziehen.

(5) Absatz 2 findet auf die besonderen Ausschüsse und Kommissionen entsprechende Anwendung.

(6) Zur Beratung einzelner Fragen können von den Ausschüssen Unterausschüsse bestellt werden.

(7) Die Ausschüsse und Kommissionen legen die Ergebnisse ihrer Beratungen dem Präsidenten vor.

§ 13

(1) Jedes Mitglied eines ständigen Ausschusses kann sich vorübergehend durch einen anderen Synodalen vertreten lassen. Dem Vorsitzenden des Ausschusses ist hiervon Mitteilung zu machen.

(2) Der Präsident kann in jedem Ausschuß jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort nehmen. Die übrigen Synodalen können an den Beratungen als Zuhörer teilnehmen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat muß auf Wunsch des Ausschusses vertreten sein. Seine Mitglieder und Bevollmächtigten, sowie die Prälaten sind berechtigt, an den Beratungen als Zuhörer teilzunehmen und müssen auf Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste gehört werden. Die Sitzungen und die Tagesordnung sind dem Evangelischen Oberkirchenrat rechtzeitig vorher mitzuteilen.

§ 14

(1) Jeder Ausschuß wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und nach Bedarf einen Schriftführer; die Berichterstatter werden von Fall zu Fall bestimmt.

(2) Die Ausschüsse sollen sich nur mit den Gegenständen befassen, die ihnen von der Synode, dem Präsidenten oder dem Ältestenrat überwiesen sind.

(3) Mitteilungen aus den Ausschußsitzungen an die Öffentlichkeit dürfen nur mit Zustimmung des Präsidenten der Landessynode veröffentlicht werden.

(4) Im übrigen finden auf die Verhandlungen in den Ausschüssen die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Verhandlungen in der Synode, insbesondere auch § 22 Abs. 6, sinngemäß Anwendung.

Arbeitskreise

§ 15

Die Synode kann insbesondere zur Vorbereitung von Schwerpunkttagungen Arbeitskreise bilden. § 127 Abs. 2 Buchst. u GO bleibt unberührt. § 12 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Geschäftseingänge

§ 16

(1) Eingänge sind:

a) Bitten und Anregungen von Kirchenmitgliedern, die schriftlich vorgelegt und namentlich unterzeichnet sein müssen,

b) Eingaben gemäß § 17 Abs. 1,

c) Vorlagen des Landeskirchenrats gemäß § 17 Abs. 3, schriftliche Anträge und Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode (gemäß § 18).

Eingänge nach Buchstaben a und b sollen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung vorgelegt werden.

(2) Sämtliche Eingänge nach § 16 Abs. 1 Buchst. a und b werden vom Präsidenden geprüft. Wenn sie nach Form oder Inhalt ungeeignet sind oder wenn sie eine von der Synode bereits entschiedene oder durch Übergang zur Tagesordnung bereits erledigte Angelegenheit betreffen und keine neuen Gründe vorgetragen sind, so weist er sie zurück. Ist die Synode für den Eingang offensichtlich unzu-

ständig, so gibt er sie an die zuständige Stelle weiter. Betrifft der Eingang einen schon bei der Synode anhängigen Gegenstand, so weist er sie unmittelbar dem damit befaßten Ausschuß zu. Seine Entscheidungen teilt er dem Ältestenrat mit.

(3) Die nicht gemäß Absatz 2 erledigten Eingänge legt der Präsident dem Ältestenrat vor. Sie sind von den Schriftführern zu verzeichnen. Jeder Synodale kann in das Verzeichnis jederzeit Einsicht nehmen, soweit die Geschäftserledigung dadurch nicht behindert wird.

(4) Über die nach Absatz 3 vorgelegten Eingänge entscheidet der Ältestenrat selbst oder legt sie der Synode vor oder gibt sie an den Evangelischen Oberkirchenrat weiter.

(5) Wird eine abgewiesene Bitte oder Anregung erneut vorgelegt, so entscheidet der Ältestenrat endgültig.

(6) Dem Unterzeichner der Eingabe, bzw. bei Bitten und Anregungen von Kirchenmitgliedern dem Erstunterzeichner ist von der Art der Erledigung unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Evangelischen Oberkirchenrats Kenntnis zu geben.

§ 17

(1) Eingaben von Ältestenkreisen, Kirchengemeinderäten, Bezirkskirchenräten, Bezirkssynoden und des Diakonischen Werkes Baden müssen schriftlich und mit dem Nachweis der ordnungsgemäßen Beschlußfassung vorgelegt werden. Sie sollen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung beim Präsidenten vorliegen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat kann der Präsident von der Behandlung absehen, wenn sie von der Synode bereits entschiedene oder durch Übergang zur Tagesordnung erledigte Angelegenheiten betreffen und keine neuen Gründe vorgetragen werden.

(2) Eingaben, die nach Absatz 1 zur Sachbehandlung gelangen, werden der Synode durch den Präsidenten oder einen Schriftführer bekanntgegeben. Die Synode entscheidet unmittelbar darüber oder weist sie einem oder mehreren Ausschüssen zu, geht über sie ganz oder teilweise zur Tagesordnung über, erklärt sie für erledigt oder überweist sie dem Evangelischen Oberkirchenrat als Materialzur Kenntnisnahme oder empfehlend weiter.

(3) Vorlagen des Landeskirchenrats werden in der nächsten Sitzung der Synode eingebracht. Sie sollen ebenso wie Anträge dazu vor der Behandlung im Plenum durch einen ständigen Ausschuß vorberaten werden. Die Vorberatung muß erfolgen auf Verlangen von mindestens drei Synodalen oder des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Synode beschließt, welchem Ausschuß eine Sache zu überweisen ist. Vor der Verweisung kann eine grundsätzliche Aussprache stattfinden, bei der sachliche Anträge nicht zulässig sind. In dringenden Fällen kann der Präsident eine Vorlage auch von sich aus einem Ausschuß überweisen, unbeschadet des Beschlußrechts der Synode in ihrer nächsten Sitzung.

(4) Von den Vorlagen des Landeskirchenrates ist jedem Synodalen ein Abdruck auszuhändigen. Inwieweit sonst eine Vervielfältigung stattfindet, bestimmt der Präsident oder der Vorsitzende eines Ausschusses.

§ 18

Mindestens drei Synodale oder der Landesbischof können schriftliche Anträge an die Landessynode über einen zum Wirkungskreis der Synode gehörigen Gegenstand richten, die im Plenum zu behandeln sind.

Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode (§ 132 GO) bedürfen der Unterschrift von mindestens zehn Synodalen.

§ 19

Alle Eingänge gelten mit dem Schluß der Tagung als erledigt, wenn nicht die Synode ihre weitere Behandlung beschließt.

§ 20

(1) Auf jeder Tagung der Synode wird eine Fragestunde vorgesehen, in der die Synodalen das Recht haben, an den Landesbischof und an den Evangelischen Oberkirchenrat Anfragen zu richten, die für das äußere und innere Leben der Landeskirche von allgemeiner Bedeutung sind. Die Fragen dürfen sich nicht auf Tagesordnungspunkte beziehen.

(2) Die kurz und bestimmt zu haltenden Fragen sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung beim Präsidenten einzureichen, der über die Zulässigkeit entscheidet und für die Beantwortung sorgt. Bei später eingehenden zulässigen Fragen prüft der Präsident die Möglichkeit einer Beantwortung. Die Fragen gehen allen Synodalen schriftlich zu.

(3) Nach Beantwortung der Frage kann der Fragesteller zwei Zusatzfragen stellen; aus der Mitte der Synode können zum gleichen Gegenstand weitere Zusatzfragen gestellt werden. Die Zusatzfragen müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen und dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Ist der Evangelische Oberkirchenrat zur Beantwortung der Frage während der Tagung der Synode nicht in der Lage, so ist die Antwort innerhalb von zwei Wochen allen Synodalen schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Beantwortung einfacher Anfragen, die schriftlich vorliegen und sich auf Tatsachen beziehen müssen, erfolgt schriftlich zu Händen des Anfragenden. Der Präsident erhält von der Antwort Nachricht und macht von der Anfrage und der Antwort der Synode Mitteilung, falls die Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung und die Bekanntgabe ohne Bedenken ist.

§ 21

(1) Die Synodalen haben das Recht, an den Landesbischof und den Evangelischen Oberkirchenrat förmliche Anfragen zu richten.

(2) Die förmliche Anfrage muß von mindestens drei Synodalen gestellt werden. Sie können verlangen, daß die Beantwortung, für die der Landesbischof die Zeit bestimmt, mündlich in einer Sitzung der Synode erfolgt, nachdem die Anfrage mündlich begründet worden ist. An die Beantwortung kann sich auf Beschluß der Synode eine Aussprache anschließen, in der Anträge gestellt werden können.

Sitzungen

§ 22

(1) Die Zeit einer Sitzung und die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgesetzt.

(2) Alle Synodale sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt und verpflichtet. Der Präsident kann aus dringenden Gründen einzelne Synodale beurlauben. Wer wegen Krankheit oder aus anderem zwingendem Anlaß verhindert ist, hat davon alsbald dem Präsidenten Mitteilung zu machen. Der Präsident gibt diese Fälle in der nächsten Sitzung bekannt.

(3) Die Anwesenheit der Synodalen wird für jeden Tag durch eigenhändige Eintragung in eine im Sitzungssaal oder in der Kanzlei der Synode aufliegende Liste beurkundet.

(4) Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Die Synode kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die Rücksicht auf die Landeskirche es erfordert. Diese Voraussetzung wird angenommen, wenn der Landeskirchenrat oder der Evangelische Oberkirchenrat den Ausschluß der Öffentlichkeit für eine Mitteilung begehrt, deren Geheimhaltung er für nötig erachtet.

(5) Nichtsynodale Mitglieder besonderer Ausschüsse (§ 12 Abs. 3) oder sachkundige Personen können durch den Präsidenten zur Sitzung mit beratender Stimme zugelassen werden.

(6) Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen nehmen an den Plenarsitzungen (Absätze 1 und 2) mit beratender Stimme teil. Gästen kann der Präsident das Wort erteilen.

§ 23

(1) Der Präsident und die Schriftführer nehmen ihre Plätze an einem besonderen Tisch, alle übrigen Synodalen im Saal. Für den Landesbischof, die Mitglieder und Bevollmächtigten des Evangelischen Oberkirchenrats, die Prälaten und in der Steuersynode auch für den Bevollmächtigten der Landesregierung sind besondere Plätze vorbehalten.

(2) Jede Sitzung wird mit einem Gebet, das der Präsident oder ein von ihm Beauftragter spricht, eingeleitet und geschlossen (§ 118 GO).

(3) Kein Synodaler darf das Wort nehmen ohne Erlaubnis des Präsidenten. Wortmeldungen erfolgen vor Eröffnung der Sitzung bei einem diensttuenden Schriftführer, nachher beim Präsidenten. Sie gelten bis zum Schluß der Beratung über einen Gegenstand; wird in die Beratung eines Gegenstandes nicht eingetreten, so verlieren sie mit Schluß der Sitzung ihre Geltung.

(4) Anträge, die nicht einem Ausschuß überwiesen werden, sind mündlich zu begründen. Abänderungsanträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung müssen mit der Hauptfrage im Zusammenhang stehen und dürfen einer in derselben Beratung ergangenen Entscheidung der Synode nicht wiedersprechen.

(5) Der Präsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Er kann davon abweichen, um, soweit möglich und zweckmäßig, Redner für und gegen einen Antrag gleichmäßig zu Wort kommen zu lassen. Seinen Platz in der Rednerliste kann jeder Synodale einem anderen abtreten.

(6) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und die Prälaten erhalten jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort.

(7) Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden. Über denselben Gegenstand darf ein Synodaler nur mit Zustimmung der Synode mehr als zweimal sprechen.

§ 24

(1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung unterbricht die Erörterung der Hauptfrage, jedoch darf hierdurch ein Redner nicht unterbrochen werden. Ein Geschäftsordnungsantrag und seine Ablehnung können von je einem Synodalen begründet werden. Die Ausführungen dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten die Dauer von 5 Minuten überschreiten.

(2) Anträge auf Vertagung der Sitzung, auf Schluß der Beratung oder auf Schluß der Rednerliste unterbrechen ebenfalls die Erörterung der Hauptfrage. Über derartige Anträge, die von jedem Synodalen gestellt werden können, wird ohne Begründung und Beratung abgestimmt.

(3) Zu persönlichen Bemerkungen, wozu auch Richtigstellungen und Aufklärungen von Mißverständnissen gehören, wird jedem Synodalen am Schluß der Beratung über die Hauptfrage, im Fall der Vertagung am Schluß der Sitzung das Wort erteilt. Die Ausführungen dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten die Dauer von 5 Minuten übersteigen.

§ 25

Die Synode kann bis zum Beginn der Abstimmung jederzeit beschließen, eine angefangene Verhandlung zu unterbrechen und die Fortsetzung auf eine andere Sitzung zu verschieben oder den Gegenstand einem Ausschuß zu überweisen oder ihn an den bereits früher damit befaßten Ausschuß zurückzuverweisen.

§ 26

(1) Der Präsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sich kein Redner mehr meldet oder die Synode den Schluß der Beratung beschließt. Hierauf erhalten die Antragsteller und zuletzt die Berichterstatter, bei der Besprechung einer förmlichen Anfrage der Anfragende das Schlußwort; sie dürfen darin über den Rahmen der seitherigen Verhandlungen nicht hinausgehen. Ergreift ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats nochmals das Wort, so gilt die Beratung als wieder eröffnet.

(2) Nach Schluß der Beratung stellt der Präsident die Fragen, über die die Landessynode zu entscheiden hat. Sie werden so gefaßt, daß sie mit „Ja" oder mit „Nein" beantwortet werden können. Über Fassung und Reihenfolge der gestellten Fragen kann zur Geschäftsordnung das Wort verlangt werden. Wird den Vorschlägen des Präsidenten zur Fassung und Reihenfolge widersprochen, so entscheidet die Synode.

(3) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

§ 27

(1) Die Beratungen eröffnet der Präsident. Zu Beginn einer jeden Tagung läßt er die Beschlußfähigkeit (§ 116 Abs. 1 Buchst. b GO) durch Namensaufruf feststellen. Diese Feststellung braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn aus der Synode bezweifelt wird, daß sie beschlußfähig ist.

(2) Wird die Beschlußfähigkeit vor einer Abstimmung oder Wahl bezweifelt und vom Präsidenten weder bejaht noch verneint, so wird sie durch Namensaufruf festgestellt. Der Präsident kann die Abstimmung oder Wahl kurze Zeit aussetzen.

(3) Zur Fassung eines Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich (§ 116 Abs. 1 Buchst. c GO). Bei Stimmengleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt und eine Wahl durch den Präsidenten zu entscheiden.

(4) Ein Gesetz, das eine Änderung der Grundordnung enthält, bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Synodalen (§ 132 Satz 2 GO).

§ 28

(1) Bei Gesetzentwürfen wird über die Überschrift und die einzelnen Artikel und Paragraphen getrennt abgestimmt. Gleiches gilt von den entsprechenden Abschnitten des Kirchenhaushalts sowie von dem Stellenplan und den Haushaltsvermerken. Außerdem findet eine Schlußabstimmung über den ganzen Entwurf statt.

(2) Abänderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Unter mehreren Abänderungsanträgen kommt derjenige zuerst zur Abstimmung, der sich am weitesten vom Hauptantrag entfernt. Als Hauptantrag gilt, falls eine Beratung in einem Ausschuß erfolgte, der Antrag des Ausschusses; dieser tritt, soweit er eine Änderung an der ursprünglichen Vorlage oder dem ursprünglichen Antrag vorschlägt, an deren Stelle.

(3) Alle Gesetzentwürfe bedürfen zu ihrer Annahme oder Nichtannahme einer wiederholten, durch mindestens eine Nacht getrennten Abstimmung, wenn mindestens zehn Synodale oder der Landeskirchenrat es verlangen, bevor die Verkündigung des Gesetzes stattgefunden hat oder die Tagung geschlossen ist. Die Wiederholung kann hinsichtlich einer Teilabstimmung oder der Schlußabstimmung verlangt werden; hat die Teilabstimmung ein anderes Ergebnis, so muß auch die Schlußabstimmung wiederholt werden. Die wiederholte Abstimmung ist endgültig.

§ 29

(1) Namentliche Abstimmung findet nur auf Antrag von mindestens zehn Synodalen statt. Über einen Schluß- oder Vertagungantrag kann namentliche Abstimmung nicht beantragt werden. Bei Wahlen ist eine namentliche Abstimmung nicht zulässig.

(2) Die Namen der Abstimmenden und ihre Abstimmung werden in das Sitzungsprotokoll aufgenommen, ebenso die Namen der Fehlenden mit der Angabe, ob sie beurlaubt oder krank oder sonst verhindert sind oder ob sie unentschuldigt fehlen.

(3) Ergibt sich bei der namentlichen Abstimmung, daß die zur Gültigkeit der Beschlußfassung erforderliche Zahl von Synodalen nicht vorhanden ist, so ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung ohne nochmalige Verhandlung zu wiederholen.

§ 30

(1) Soweit namentliche Abstimmung nicht stattfindet, wird durch Aufstehen oder durch Handaufheben abgestimmt. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebnis der Abstimmung durch Gegenprobe, nötigenfalls durch Auszählen festgestellt. Bei Kirchengesetzen muß die Zahl der dafür und dagegen stimmenden Synodalen festgestellt und in der Niederschrift vermerkt werden.

(2) Wenn gegen einen Antrag von keiner Seite Widerspruch erhoben worden ist, kann der Präsident dies feststellen und ohne förmliche Abstimmung die Annahme erklären.

§ 31

(1) Wegen Abschweifungen vom Beratungsgegenstand kann der Präsident einen Synodalen zur Sache rufen.

(2) Wenn ein Synodaler in der Sitzung die Ordnung verletzt, insbesondere wenn er persönlich verletzende Ausführungen macht, wird er vom Präsidenten gerügt oder in schwereren Fällen zur Ordnung gerufen. Nötigenfalls kann ihm auch das Wort entzogen werden.

(3) Rüge oder Ordnungruf werden vom Präsidenten sofort oder spätestens in der nächsten Sitzung der Synode ausgesprochen. Erfolgt die Rüge oder der Ordnungsruf nicht sofort, so ist gleichzeitig der Tatbestand bekanntzugeben.

(4) Äußerungen eines Synodalen, welche von dem Präsidenten gerügt oder mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den folgenden Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.

(5) Gegen die Rüge oder den Ordnungsruf kann spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Synode entscheidet – ohne Beratung darüber –, ob die Maßregel gerechtfertigt war.

§ 32

(1) Dem Ausspruch des Präsidenten oder dem auf Einsprache erfolgten Beschluß der Synode hat jeder Synodale Folge zu leisten.

(2) Wenn es dem Präsidenten nicht gelingt, die Ordnung wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen. Nach einer Stunde wird die Sitzung fortgesetzt.

§ 33

(1) Der Präsident wahrt das Hausrecht im Sitzungssaal und in den Nebenräumen einschließlich des für die Allgemeinheit zugänglichen Bereichs.

(2) Wer von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder auf andere Weise die Ruhe der Versammlung stört, kann angewiesen werden, sich zu entfernen. Bei fortdauernden Störungen kann der Präsident den Zuhörerraum räumen lassen.

(3) Der Eintritt in den den Synodalen vorbehaltenen Teil des Sitzungssaales ist nur denen gestattet, welche durch die Grundordnung oder die Geschäftsordnung oder durch Dienstleistungen bei der Synode oder durch den Präsidenten dahin berufen sind. Jeder Synodale hat das Recht, den Präsidenten auf die unbefugte Anwesenheit anderer Personen aufmerksam zu machen.

§ 34

(1) Sämtliche Verhandlungen der Synode sollen durch einen Stenografen aufgenommen werden. Die Aufnahme dient zur Herstellung des amtlichen Protokolls.

(2) Jeder Redner erhält eine Niederschrift seiner Ausführungen zur Prüfung; gibt er sie nicht binnen einer Woche

zurück, so gilt sie als genehmigt. Berichtigungen dürfen den Sinn der Rede nicht ändern; Ausführungen der Berichterstatter dürfen keine Änderung erfahren. Über wichtige Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Präsident.

(3) Außerdem wird über jede Sitzung von einem Schriftführer, den der Präsident bestimmt, mit Unterstützung durch die Kanzlei eine Niederschrift gefertigt, in die Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, die Redner, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse sowie solche tatsächlichen Angaben aufzunehmen sind, deren Aufnahme der Präsident, der Evangelische Oberkirchenrat oder die Synode verlangen. Die Niederschrift wird von dem Schriftführer und dem Präsidenten unterzeichnet.

(4) Über geheime Sitzungen werden besondere Aufnahmen und Niederschriften gefertigt, deren Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Synode oder des Landeskirchenrats bzw. des Evangelischen Oberkirchenrats, falls diese den Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt hatten, erfolgen darf (vgl. § 22 Abs. 4).

§ 35

(1) Über die von der Synode angenommenen kirchlichen Gesetze und sonstigen Anträge sowie über die dem Evangelischen Oberkirchenrat überwiesenen Eingaben, Anregungen und Bitten wird dem Evangelischen Oberkirchenrat vom Präsidenten schriftlich Mitteilung gemacht. Der Entwurf eines Beschlusses kann einem Ausschuß übertragen werden.

(2) Gegen Beschlüsse der Synode, auch solche über Gesetze, kann der Evangelische Oberkirchenrat Einspruch erheben, wenn er sie als nachteilig für die Landeskirche ansieht. Er hat dies noch während der Tagung, in welcher der beanstandete Beschluß ergangen ist, der Synode unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Verbleibt die Synode bei ihrem Beschluß und der Evangelische Oberkirchenrat bei seinem Einspruch, so ist eine nochmalige Behandlung und Abstimmung auf der nächsten Tagung der Synode erforderlich. In diesem Falle ist der Vollzug des beanstandeten Beschlusses bis zur erneuten Beschlußfassung aufgeschoben. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschluß der Synode kann der Evangelische Oberkirchenrat nicht abermals Einspruch erheben (§ 117 GO).

§ 36

Im Rahmen der Haushaltsmittel können die Mitglieder der Landessynode eine Aufwandsentschädigung (zum Beispiel Reisekosten, ggf. Verdienstausfall) erhalten. Die allgemeinen Grundsätze hierfür werden vom Ältestenrat festgelegt.

Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung, Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 37

(1) Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung in einem Einzelfalle entscheidet die Synode mit einfacher Mehrheit. Der Präsident kann vor der Abstimmung den Ältestenrat hören.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung können nur auf Grund vorausgegangener Beratung in einem Ausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen beschlossen werden. § 27 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Die Synode kann beschließen, die Formen der Beratung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen, soweit nicht die Bestimmungen der Grundordnung entgegenstehen oder mindestens zehn Synodale oder der Landesbischof widersprechen.

(4) Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist im Rahmen der Grundordnung zulässig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird und nicht ein Synodaler oder der Evangelische Oberkirchenrat widerspricht.

§ 38

Inkrafttreten

Anlage 33.1

Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14.10.1986 – beschlossene Fassung –

Inhalt §§

Amtsdauer der Landessynode Verpflichtung der Synodalen	1
Wahlprüfung	2-4
Präsidium	5-10
Ältestenrat	11
Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats	12
Ausschüsse	13-15
Arbeitskreise	16
Geschäftseingänge	17-20
Fragestunde, Anfragen	21,22
Sitzungen	23 ff
Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung, Abweichung von der Geschäftsordnung	38
Inkrafttreten	39

Präambel

Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend mit dem Landesbischof, dem Landeskirchenrat und dem Evangelischen Oberkirchenrat im Dienst an der Kirchenleitung zusammenwirken.

Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit (§ 109 Grundordnung – GO –).

In dieser Verantwortung gibt sich die Synode die folgende Geschäftsordnung:

Amtsdauer der Landessynode Verpflichtung der Synodalen

§ 1

(1) Die Amtsdauer der Landessynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Landessynode.

(2) Die Landessynode bleibt so lange im Amt, bis die neu gewählte Synode zusammentritt. Die erste Tagung der neu gewählten Synode wird vom Synodalpräsidium vorbereitet und bis zur Wahl des Präsidiums der neuen Landessynode geleitet (§ 113 GO).

(3) Der Präsident der alten Landessynode beruft die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt jedem Synodalen folgendes Versprechen ab:

„Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen."

Der Präsident spricht die Worte vor, worauf jeder Synodale antwortet:
„Ich verspreche es."

(4) Später eintretende Synodale werden von dem Präsidenten der neuen Landessynode verpflichtet (§ 114 GO).

Wahlprüfung

§ 2

(1) Nach der Eröffnung prüft die Synode die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber endgültig (§ 115 Abs. 1 GO). Eine Vorprüfung der Wahlergebnisse zur Landessynode erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich nach Eingang der Wahlunterlagen. Ergeben sich Bedenken, teilt der Evangelische Oberkirchenrat diese dem Präsidenten der Landessynode und im Einvernehmen mit ihm der betreffenden Bezirkssynode mit, um Gelegenheit zur Behebung zu geben.

(2) Zur Prüfung der Vollmacht der gewählten Synodalen teilt sich die Synode in die aus der Anlage* ersichtlichen 5 Abteilungen. Zu einer Abteilung gehören die in den betreffenden Kirchenbezirken wohnenden Synodalen.

(3) Die erste Abteilung prüft die Wahl der Synodalen der zweiten Abteilung, die zweite die der dritten und so fort, die letzte die der ersten.

(4) Jede Abteilung erhält die einschlägigen Wahlakten nebst den Einsprachen und Erhebungen.

(5) Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evangelische Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung nach den Absätzen 1 bis 4 auf einstimmigen Beschluß der Synode ein vereinfachtes Verfahren dahin treten, daß jedem Synodalen die Möglichkeit gegeben wird, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Wird daraufhin bis zum Beginn der zweiten Sitzung von keinem Synodalen Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn Einsprachen oder Bedenken sich auf die Wahl in einem oder einigen Kirchenbezirken beschränken, für die nicht beanstandeten Wahlen.

§ 3

(1) In jeder Abteilung übernimmt zunächst der älteste Synodale den Vorsitz, sodann wählt die Abteilung einen Vorsitzenden, welcher die Akten an einzelne Mitglieder zur Prüfung verteilt, und, falls nicht ein anderer Berichterstatter bestimmt wird, im Namen der Abteilung über das Ergebnis der Prüfung in der Synode Bericht erstattet.

(2) Kann die Synode nicht ohne weiteres entscheiden, ob eine Wahl für gültig oder ungültig zu erklären ist, so kann sie einen besonderen Ausschuß für die Wahlprüfung wählen, der durch den Evangelischen Oberkirchenrat Erhebungen veranstalten kann und die Prüfung mit größter Beschleunigung zu Ende zu führen hat. Bis zur Ungültigkeitserklärung seiner Vollmacht ist der Gewählte vollberechtigtes Mitglied der Synode.

§ 4

§§ 2 und 3 gelten bei Nachwahlen zur Synode entsprechend.

Präsidium

§ 5

(1) Nach Erledigung der Wahlprüfung wählt die Synode für die Dauer ihrer Amtszeit in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte das Synodalpräsidium.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, einem ersten und einem zweiten Stellvertreter – von denen nur einer Pfarrer sein soll – sowie aus sechs Schriftführern.

(3) Erhält bei der Wahl des Präsidenten auch in wiederholter Abstimmung niemand die Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

(4) Der erste und der zweite Stellvertreter des Präsidenten werden in gleicher Weise gewählt.

(5) Sodann werden in einem Wahlgang sechs Schriftführer gewählt. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident.

(6) Der Präsident ist berechtigt, wenn erforderlich, vorübergehend Mitglieder der Synode mit dem Dienst eines Schriftführers zu betrauen.

§ 6

Der Präsident beruft die Landessynode zu ihren Tagungen ein. Er leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Synode, übt das Ordnungsrecht aus, vertritt die Synode gegenüber dem Landesbischof und dem Evangelischen Oberkirchenrat sowie nach außen.

Anlage zu § 2 Abs. 2:
Wahlprüfungsabteilungen:

Abteilung I:
Kirchenbezirke Wertheim, Boxberg, Adelsheim, Mosbach, Mannheim.

Abteilung II:
Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau, Sinsheim, Neckargemünd, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Oberheidelberg.

Abteilung III:
Kirchenbezirke Bretten, Karlsruhe-Land, Alb-Pfinz, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land.

Abteilung IV:
Kirchenbezirke Karlsruhe und Durlach, Baden-Baden, Kehl, Offenburg, Lahr, Emmendingen, Villingen.

Abteilung V:
Kirchenbezirke Freiburg, Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Hochrhein, Konstanz, Überlingen-Stockach.

§ 7

(1) Der Präsident wird bei Verhinderung bei der Leitung der Geschäfte und bei der Vertretung der Synode nach außen durch seinen ersten Stellvertreter und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, durch seinen zweiten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Stellvertreter übernimmt die Aufgaben des Präsidenten in vollem Umfang.

§ 8

Bei der Leitung der Verhandlungen der Synode kann sich der Präsident jederzeit durch einen seiner Stellvertreter vertreten lassen.

Will sich der Präsident an der Beratung als Redner zur Sache beteiligen, so überläßt er bis zum Schluß der Beratung über den Gegenstand, zu dem er das Wort genommen hat, den Vorsitz einem seiner Stellvertreter.

§ 9

(1) Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten und unterstehen seiner Leitung. Sie fertigen die Verhandlungsniederschriften, besorgen die Listenführung (§ 17 Abs. 3, § 23 Abs. 3, § 30 Abs. 2) und veranlassen die nötigen schriftlichen Ausfertigungen der Synode.

(2) Der Präsident hat gegenüber den vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Mitarbeitern Weisungsbefugnis.

§ 10

(1) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so findet eine Nachwahl statt.

(2) Ist der Präsident ausgeschieden, so kann auf Verlangen von mindestens zehn Synodalen eine Neuwahl des ganzen Präsidiums stattfinden.

Ältestenrat

§ 11

(1) Zur Ermöglichung einer freien Verständigung über wichtige Fragen der Geschäftsbehandlung und über Wahlen tritt dem Präsidenten ein Ältestenrat zur Seite, der aus den Mitgliedern des Präsidiums (§ 5), den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (§ 13) und aus 5 weiteren Mitgliedern besteht, die von der Synode gewählt werden. Der Präsident kann auch Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats zur Erteilung sachkundigen Rates zuziehen. Der Ältestenrat wird vom Präsidenten nach Bedarf zusammengerufen. Das Ergebnis der Beratungen des Ältestenrats wird vom Präsidenten der Synode nach freiem Ermessen bekanntgegeben.

(2) Der Ältestenrat entscheidet auch über schriftliche Bitten und Anregungen von Kirchenmitgliedern, die ihm vom Präsidenten vorgelegt werden (§ 17 Abs. 4).

(3) Dem Präsidenten der alten Landessynode steht vor der Konstituierung der neuen Synode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite, der sich aus den auch in die neue Synode entsandten Mitgliedern des früheren Ältestenrates zusammensetzt. Sofern die Zahl dieser Mitglieder weniger als neun beträgt, treten die an Lebensalter ältesten und jüngsten Synodalen in entsprechender Zahl hinzu.

Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats

§ 12

(1) Spätestens in ihrer zweiten Tagung wählt die Synode für die Dauer der Wahlperiode der Synode die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats; § 137 Abs. 1 GO bleibt unberührt.

(2) Jeder Synodale hat so viele Stimmen, wie synodale Mitglieder zu wählen sind. Kumulation von Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Haben Kandidaten im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur solche Synodale gewählt werden können, die schon im ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben.

Haben Kandidaten auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem diejenigen als gewählt gelten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Präsidenten gezogen wird. Im dritten Wahlgang können nur solche Synodale gewählt werden, die im ersten oder im zweiten Wahlgang Stimmen erhalten haben.

(4) Der Ältestenrat stellt für die Wahl einen Wahlvorschlag auf. Dabei sollen die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse berücksichtigt werden. Aus der Mitte der Synode kann der Wahlvorschlag des Ältestenrates ergänzt werden.

(5) Für jedes gewählte synodale Mitglied wird ein Stellvertreter in besonderer Wahl bestellt.

(6) Scheidet ein synodales Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist beim nächsten Zusammentreten der Synode für den Ausgeschiedenen ein anderes Mitglied oder ein Stellvertreter für die restliche Amtsdauer der Synode zu wählen.

Ausschüsse

§ 13

(1) Nach der Wahl des Präsidiums werden die ständigen Ausschüsse bestellt, und zwar

1. ein Rechtsausschuß, dem die Vorberatung rechtlicher Fragen einschließlich der Verfassung obliegt,
2. ein Hauptausschuß für grundsätzliche Fragen der Kirche, der Verkündigung und des kirchlichen Lebens,
3. ein Finanzausschuß zur Beratung des Haushalts und anderer finanzieller Fragen und
4. ein Bildungsausschuß zur Behandlung von Fragen der Bildung im allgemeinen sowie der Aus- und Fortbildung im besonderen, sowie von Aufgaben der Diakonie.

Die Synode kann nach Bedarf weitere ständige Ausschüsse bilden.

(2) Die ständigen Ausschüsse können mit Zustimmung des Präsidenten auch außerhalb der Tagungen der Synode einberufen werden.

(3) Zur Beratung besonderer Gegenstände, insbesondere zur Vorbereitung von Vorlagen an die Synode, können besondere Ausschüsse und Kommissionen gebildet werden. In diese dürfen auch Personen berufen werden,

die nicht Synodale sind. Ihre Anzahl soll die Hälfte der synodalen Mitglieder des Ausschusses nicht übersteigen. Die Berufung erfolgt durch den Ausschuß (die Kommission) mit Zustimmung des Ältestenrates. Den besonderen Ausschüssen (Kommissionen) können Gegenstände von dem Präsidenten oder dem Ältestenrat zur Behandlung zugewiesen werden.

(4) Die besonderen Ausschüsse und Kommissionen können Mitarbeiter, in deren Dienstbereich die Behandlung der den Ausschüssen und Kommissionen übertragenen Angelegenheiten fällt, mit beratender Stimme hinzuziehen.

(5) Absatz 2 findet auf die besonderen Ausschüsse und Kommissionen entsprechende Anwendung.

(6) Zur Beratung einzelner Fragen können von den Ausschüssen Unterausschüsse bestellt werden.

(7) Die Ausschüsse und Kommissionen legen die Ergebnisse ihrer Beratungen dem Präsidenten vor.

§ 14

(1) Jedes Mitglied eines ständigen Ausschusses kann sich vorübergehend durch einen anderen Synodalen vertreten lassen. Dem Vorsitzenden des Ausschusses ist hiervon Mitteilung zu machen.

(2) Der Präsident kann in jedem Ausschuß jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort nehmen. Die übrigen Synodalen können an den Beratungen als Zuhörer teilnehmen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat muß auf Wunsch des Ausschusses vertreten sein. Seine Mitglieder und Bevollmächtigten sowie die Prälaten sind berechtigt, an den Beratungen als Zuhörer teilzunehmen und müssen auf Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste gehört werden. Die Sitzungen und die Tagesordnung sind dem Evangelischen Oberkirchenrat rechtzeitig vorher mitzuteilen.

§ 15

(1) Jeder Ausschuß wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und nach Bedarf einen Schriftführer; die Berichterstatter werden von Fall zu Fall bestimmt.

(2) Die Ausschüsse sollen sich nur mit den Gegenständen befassen, die ihnen von der Synode, dem Präsidenten oder dem Ältestenrat überwiesen sind.

(3) Die Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zulassen. Mitteilungen aus den Ausschußsitzungen an die Öffentlichkeit dürfen nur mit Zustimmung des Präsidenten der Landessynode veröffentlicht werden.

(4) Im übrigen finden auf die Verhandlungen in den Ausschüssen die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Verhandlungen in der Synode, insbesondere auch § 23 Abs. 6, sinngemäß Anwendung.

Arbeitskreise

§ 16

Die Synode kann insbesondere zur Vorbereitung von Schwerpunkttagungen Arbeitskreise bilden. § 127 Abs. 2 Buchst. u GO bleibt unberührt. § 13 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Geschäftseingänge

§ 17

(1) Eingänge sind:

1. Bitten und Anregungen von Kirchenmitgliedern, die schriftlich vorgelegt und namentlich unterzeichnet sein müssen,
2. Eingaben gemäß § 18 Abs. 1,
3. Vorlagen des Landeskirchenrats gemäß § 18 Abs. 3, schriftliche Anträge und Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode gemäß § 19.

Eingänge nach Nr. 1 und 2 sollen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung vorgelegt werden.

(2) Sämtliche Eingänge nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden vom Präsidenten geprüft. Wenn sie nach Form oder Inhalt ungeeignet sind oder wenn sie eine von der Synode bereits entschiedene oder durch Übergang zur Tagesordnung bereits erledigte Angelegenheit betreffen und keine neuen Gründe vorgetragen sind, so weist er sie zurück. Ist die Synode für den Eingang offensichtlich unzuständig, so gibt er ihn an die zuständige Stelle weiter. Betrifft der Eingang einen schon bei der Synode anhängigen Gegenstand, so weist er ihn unmittelbar dem damit befaßten Ausschuß zu. Seine Entscheidungen teilt er dem Ältestenrat mit.

(3) Die nicht gemäß Absatz 2 erledigten Eingänge legt der Präsident dem Ältestenrat vor. Sie sind von den Schriftführern zu verzeichnen. Jeder Synodale kann in das Verzeichnis jederzeit Einsicht nehmen, soweit die Geschäftserledigung dadurch nicht behindert wird.

(4) Über die nach Absatz 3 vorgelegten Eingänge entscheidet der Ältestenrat selbst oder legt sie der Synode vor oder gibt sie an den Evangelischen Oberkirchenrat weiter.

(5) Wird eine abgewiesene Bitte oder Anregung erneut vorgelegt, so entscheidet der Ältestenrat endgültig.

(6) Dem Unterzeichner der Eingabe bzw. bei Bitten und Anregungen von Kirchenmitgliedern dem Erstunterzeichner ist von der Art der Erledigung unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Evangelischen Oberkirchenrats Kenntnis zu geben.

§ 18

(1) Eingaben von Ältestenkreisen, Kirchengemeinderäten, Bezirkskirchenräten, Bezirkssynoden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden müssen schriftlich und mit dem Nachweis der ordnungsgemäßen Beschlußfassung vorgelegt werden. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat kann der Präsident von der Behandlung absehen, wenn sie von der Synode bereits entschiedene oder durch Übergang zur Tagesordnung erledigte Angelegenheiten betreffen und keine neuen Gründe vorgetragen werden.

(2) Eingaben, die nach Absatz 1 zur Sachbehandlung gelangen, werden der Synode durch den Präsidenten oder einen Schriftführer bekanntgegeben. Die Synode entscheidet unmittelbar darüber oder weist sie einem oder mehreren Ausschüssen zu, geht über sie ganz oder teilweise zur Tagesordnung über, erklärt sie für erledigt oder überweist sie dem Evangelischen Oberkirchenrat als Material zur Kenntnisnahme oder empfehlend weiter.

(3) Vorlagen des Landeskirchenrats werden in der nächsten Sitzung der Synode eingebracht. Sie sollen ebenso wie Anträge dazu vor der Behandlung im Plenum durch einen ständigen Ausschuß vorberaten werden. Die Vorberatung muß erfolgen auf Verlangen von mindestens drei Synodalen oder des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Synode beschließt, welchem Ausschuß eine Sache zu überweisen ist. Vor der Verweisung kann eine grundsätzliche Aussprache stattfinden, bei der sachliche Anträge nicht zulässig sind. In dringenden Fällen kann der Präsident eine Vorlage auch von sich aus einem Ausschuß überweisen, unbeschadet des Beschlußrechts der Synode in ihrer nächsten Sitzung.

(4) Von den Vorlagen des Landeskirchenrates ist jedem Synodalen ein Abdruck auszuhändigen. Inwieweit sonst eine Vervielfältigung stattfindet, bestimmt der Präsident oder der Vorsitzende eines Ausschusses.

§ 19

Mindestens drei Synodale oder der Landesbischof können schriftliche Anträge an die Landessynode über einen zum Wirkungskreis der Synode gehörigen Gegenstand richten, die im Plenum zu behandeln sind.

Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode (§ 132 GO) bedürfen der Unterschrift von mindestens zehn Synodalen.

§ 20

Alle Eingänge gelten mit dem Schluß der Tagung als erledigt, wenn nicht die Synode ihre weitere Behandlung beschließt.

Fragestunde, Anfragen

§ 21

(1) Auf jeder Tagung der Synode wird eine Fragestunde vorgesehen, in der die Synodalen das Recht haben, an den Landesbischof und an den Evangelischen Oberkirchenrat Anfragen zu richten, die für das äußere und innere Leben der Landeskirche von allgemeiner Bedeutung sind. Die Fragen dürfen sich nicht auf Tagesordnungspunkte beziehen.

(2) Die kurz und bestimmt zu haltenden Fragen sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung beim Präsidenten einzureichen, der über die Zulässigkeit entscheidet und für die Beantwortung sorgt. Bei später eingehenden zulässigen Fragen prüft der Präsident die Möglichkeit einer Beantwortung. Die Fragen gehen allen Synodalen schriftlich zu.

(3) Nach Beantwortung der Frage kann der Fragesteller zwei Zusatzfragen stellen; aus der Mitte der Synode können zum gleichen Gegenstand weitere Zusatzfragen gestellt werden. Die Zusatzfragen müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen und dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Ist der Evangelische Oberkirchenrat zur Beantwortung der Frage während der Tagung der Synode nicht in der Lage, so ist die Antwort innerhalb von zwei Wochen allen Synodalen schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Beantwortung einfacher Anfragen, die schriftlich vorliegen und sich auf Tatsachen beziehen müssen, erfolgt schriftlich zu Händen des Anfragenden. Der Präsident erhält von der Antwort Nachricht und macht von der Anfrage und der Antwort der Synode Mitteilung, falls die Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung und die Bekanntgabe ohne Bedenken ist.

§ 22

(1) Die Synodalen haben das Recht, an den Landesbischof und den Evangelischen Oberkirchenrat förmliche Anfragen zu richten.

(2) Die förmliche Anfrage muß von mindestens drei Synodalen gestellt werden. Sie können verlangen, daß die Beantwortung, für die der Landesbischof die Zeit bestimmt, mündlich in einer Sitzung der Synode erfolgt, nachdem die Anfrage mündlich begründet worden ist. An die Beantwortung kann sich auf Beschluß der Synode eine Aussprache anschließen, in der Anträge gestellt werden können.

Sitzungen

§ 23

(1) Die Zeit einer Sitzung und die Tagesordnung werden vom Präsidenten festgesetzt.

(2) Alle Synodalen sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt und verpflichtet. Der Präsident kann aus dringenden Gründen einzelne Synodale beurlauben. Wer wegen Krankheit oder aus anderem zwingendem Anlaß verhindert ist, hat davon alsbald dem Präsidenten Mitteilung zu machen. Der Präsident gibt diese Fälle in der nächsten Sitzung bekannt.

(3) Die Anwesenheit der Synodalen wird für jeden Tag durch eigenhändige Eintragung in eine im Sitzungssaal oder in der Kanzlei der Synode aufliegende Liste beurkundet.

(4) Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Die Synode kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die Rücksicht auf die Landeskirche es erfordert. Diese Voraussetzung wird angenommen, wenn der Landeskirchenrat oder der Evangelische Oberkirchenrat den Ausschluß der Öffentlichkeit für eine Mitteilung begehrt, deren Geheimhaltung er für nötig erachtet.

(5) Nichtsynodale Mitglieder besonderer Ausschüsse (§ 13 Abs. 3) oder sachkundige Personen können durch den Präsidenten zur Sitzung mit beratender Stimme zugelassen werden.

(6) Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen nehmen an den Plenarsitzungen (Absätze 1 und 2) mit beratender Stimme teil. Gästen kann der Präsident das Wort erteilen.

§ 24

(1) Der Präsident und die Schriftführer haben ihre Plätze an einem besonderen Tisch, alle übrigen Synodalen im Saal. Für den Landesbischof, die Mitglieder und Bevollmächtigten des Evangelischen Oberkirchenrats, die Prälaten und in der Steuersynode auch für den Bevollmächtigten der Landesregierung sind besondere Plätze vorbehalten.

(2) Die Beratungen eröffnet der Präsident. Jede Sitzung wird mit einem Gebet, das der Präsident oder ein von ihm Beauftragter spricht, eingeleitet und geschlossen (§ 118 GO).

(3) Kein Synodaler darf das Wort nehmen ohne Erlaubnis des Präsidenten. Wortmeldungen erfolgen vor Eröff-

nung der Sitzung bei einem diensttuenden Schriftführer, nachher beim Präsidenten. Sie gelten bis zum Schluß der Beratung über einen Gegenstand; wird in die Beratung eines Gegenstandes nicht eingetreten, so verlieren sie mit Schluß der Sitzung ihre Geltung.

(4) Anträge, die nicht einem Ausschuß überwiesen werden, sind mündlich zu begründen. Abänderungsanträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung müssen mit der Hauptfrage im Zusammenhang stehen und dürfen einer in derselben Beratung ergangenen Entscheidung der Synode nicht widersprechen.

(5) Der Präsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Er kann davon abweichen, um, soweit möglich und zweckmäßig, Redner für und gegen einen Antrag gleichmäßig zu Wort kommen zu lassen. Seinen Platz in der Rednerliste kann jeder Synodale einem anderen abtreten.

(6) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und die Prälaten erhalten jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort.

(7) Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden. Über denselben Gegenstand darf ein Synodaler nur mit Zustimmung der Synode mehr als zweimal sprechen.

§ 25

(1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung unterbricht die Erörterung der Hauptfrage, jedoch darf hierdurch ein Redner nicht unterbrochen werden. Ein Geschäftsordnungsantrag und seine Ablehnung können von je einem Synodalen begründet werden. Die Ausführungen dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten die Dauer von 5 Minuten überschreiten.

(2) Anträge auf Vertagung der Sitzung, auf Schluß der Beratung oder auf Schluß der Rednerliste unterbrechen ebenfalls die Erörterung der Hauptfrage. Über derartige Anträge, die von jedem Synodalen gestellt werden können, wird ohne Begründung und Beratung abgestimmt.

(3) Zu persönlichen Bemerkungen, wozu auch Richtigstellungen und Aufklärungen von Mißverständnissen gehören, wird jedem Synodalen am Schluß der Beratung über die Hauptfrage, im Fall der Vertagung am Schluß der Sitzung das Wort erteilt. Die Ausführungen dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten die Dauer von 5 Minuten übersteigen.

§ 26

Die Synode kann bis zum Beginn der Abstimmung jederzeit beschließen, eine angefangene Verhandlung zu unterbrechen und die Fortsetzung auf eine andere Sitzung zu verschieben oder den Gegenstand einem Ausschuß zu überweisen oder ihn an den bereits früher damit befaßten Ausschuß zurückzuverweisen.

§ 27

(1) Der Präsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sich kein Redner mehr meldet oder die Synode den Schluß der Beratung beschließt. Hierauf erhalten die Antragsteller und zuletzt die Berichterstatter, bei der Besprechung einer förmlichen Anfrage der Anfragende das Schlußwort; sie dürfen darin über den Rahmen der seitherigen Verhandlungen nicht hinausgehen. Ergreift ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats nochmals das Wort, so gilt die Beratung als wieder eröffnet.

(2) Nach Schluß der Beratung stellt der Präsident die Fragen, über die die Landessynode zu entscheiden hat. Sie werden so gefaßt, daß sie mit „Ja" oder mit „Nein" beantwortet werden können. Über Fassung und Reihenfolge der gestellten Fragen kann zur Geschäftsordnung das Wort verlangt werden. Wird den Vorschlägen des Präsidenten zur Fassung und Reihenfolge widersprochen, so entscheidet die Synode.

(3) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

§ 28

(1) Zu Beginn einer jeden Tagung läßt der Präsident die Beschlußfähigkeit (§ 116 Abs. 1 Buchst. b GO) durch Namensaufruf feststellen. Diese Feststellung braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn aus der Synode bezweifelt wird, daß sie beschlußfähig ist.

(2) Wird die Beschlußfähigkeit vor einer Abstimmung oder Wahl bezweifelt und vom Präsidenten weder bejaht noch verneint, so wird sie durch Namensaufruf festgestellt. Der Präsident kann die Abstimmung oder Wahl kurze Zeit aussetzen.

(3) Zur Fassung eines Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich (§ 116 Abs. 1 Buchst. c GO). Bei Stimmengleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt und eine Wahl durch den Präsidenten zu entscheiden.

(4) Ein Gesetz, das eine Änderung der Grundordnung enthält, bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Synodalen (§ 132 Satz 2 GO).

§ 29

(1) Bei Gesetzentwürfen wird über die Überschrift und die einzelnen Paragraphen getrennt abgestimmt. Gleiches gilt von den entsprechenden Abschnitten des Kirchenhaushalts sowie von dem Stellenplan und den Haushaltsvermerken. Außerdem findet eine Schlußabstimmung über den ganzen Entwurf statt.

(2) Abänderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Unter mehreren Abänderungsanträgen kommt derjenige zuerst zur Abstimmung, der sich am weitesten vom Hauptantrag entfernt. Als Hauptantrag gilt, falls eine Beratung in einem Ausschuß erfolgte, der Antrag des Ausschusses; dieser tritt, soweit er eine Änderung an der ursprünglichen Vorlage oder dem ursprünglichen Antrag vorschlägt, an deren Stelle. Liegen Anträge mehrerer Ausschüsse vor, wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der sich von der ursprünglichen Vorlage am weitesten entfernt.

(3) Alle Gesetzentwürfe bedürfen zu ihrer Annahme oder Nichtannahme einer wiederholten, durch mindestens eine Nacht getrennten Abstimmung, wenn mindestens zehn Synodale oder der Landeskirchenrat es verlangen, bevor die Tagung geschlossen ist oder die Verkündung des Gesetzes stattgefunden hat. Die Wiederholung kann hinsichtlich einer Teilabstimmung oder der Schlußabstimmung verlangt werden; hat die Teilabstimmung ein anderes Ergebnis, so muß auch die Schlußabstimmung wiederholt werden. Die wiederholte Abstimmung ist endgültig.

§ 30

(1) Namentliche Abstimmung findet nur auf Antrag von mindestens zehn Synodalen statt. Über einen Schluß- oder Vertagungsantrag kann namentliche Abstimmung nicht beantragt werden. Bei Wahlen ist eine namentliche Abstimmung nicht zulässig.

(2) Die Namen der Abstimmenden und ihre Abstimmung werden in das Sitzungsprotokoll aufgenommen, ebenso die Namen der Fehlenden mit der Angabe, ob sie beurlaubt oder krank oder sonst verhindert sind oder ob sie unentschuldigt fehlen.

(3) Ergibt sich bei der namentlichen Abstimmung, daß die zur Gültigkeit der Beschlußfassung erforderliche Zahl von Synodalen nicht vorhanden ist, so ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung ohne nochmalige Verhandlung zu wiederholen.

§ 31

(1) Soweit namentliche Abstimmung nicht stattfindet, wird durch Aufstehen oder durch Handaufheben abgestimmt. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebnis der Abstimmung durch Gegenprobe, nötigenfalls durch Auszählen festgestellt. Bei Kirchengesetzen muß die Zahl der dafür und dagegen stimmenden Synodalen festgestellt und in der Niederschrift vermerkt werden.

(2) Wenn gegen einen Antrag von keiner Seite Widerspruch erhoben worden ist, kann der Präsident dies feststellen und ohne förmliche Abstimmung die Annahme erklären.

§ 32

(1) Wegen Abschweifungen vom Beratungsgegenstand kann der Präsident einen Synodalen zur Sache rufen.

(2) Wenn ein Synodaler in der Sitzung die Ordnung verletzt, insbesondere wenn er persönlich verletzende Ausführungen macht, wird er vom Präsidenten gerügt oder in schwereren Fällen zur Ordnung gerufen. Nötigenfalls kann ihm auch das Wort entzogen werden.

(3) Rüge oder Ordnungsruf werden vom Präsidenten sofort oder spätestens in der nächsten Sitzung der Synode ausgesprochen. Erfolgt die Rüge oder der Ordnungsruf nicht sofort, so ist gleichzeitig der Tatbestand bekanntzugeben.

(4) Äußerungen eines Synodalen, welche von dem Präsidenten gerügt oder mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den folgenden Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.

(5) Gegen die Rüge oder den Ordnungsruf kann spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Synode entscheidet – ohne Beratung darüber –, ob die Maßregel gerechtfertigt war.

§ 33

(1) Dem Ausspruch des Präsidenten oder dem auf Einsprache erfolgten Beschluß der Synode hat jeder Synodale Folge zu leisten.

(2) Wenn es dem Präsidenten nicht gelingt, die Ordnung wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen. Nach einer Stunde wird die Sitzung fortgesetzt.

§ 34

(1) Der Präsident wahrt das Hausrecht im Sitzungssaal und in den Nebenräumen einschließlich des für die Allgemeinheit zugänglichen Bereichs.

(2) Wer von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder auf andere Weise die Versammlung stört, kann angewiesen werden, sich zu entfernen. Bei fortdauernden Störungen kann der Präsident den Zuhörerraum räumen lassen.

(3) Der Eintritt in den den Synodalen vorbehaltenen Teil des Sitzungssaales ist nur denen gestattet, welche durch die Grundordnung oder die Geschäftsordnung oder durch Dienstleistungen bei der Synode oder durch den Präsidenten dahin berufen sind. Jeder Synodale hat das Recht, den Präsidenten auf die unbefugte Anwesenheit anderer Personen aufmerksam zu machen.

§ 35

(1) Sämtliche Verhandlungen der Synode sollen durch einen Stenografen aufgenommen werden. Die Aufnahme dient zur Herstellung des amtlichen Protokolls.

(2) Jeder Redner erhält eine Niederschrift seiner Ausführungen zur Prüfung; gibt er sie nicht binnen einer Woche zurück, so gilt sie als genehmigt. Berichtigungen dürfen den Sinn der Rede nicht ändern; Ausführungen der Berichterstatter dürfen keine Änderung erfahren. Über wichtige Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Präsident.

(3) Außerdem wird über jede Sitzung von einem Schriftführer, den der Präsident bestimmt, mit Unterstützung durch die Kanzlei eine Niederschrift gefertigt, in die Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, die Redner, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse sowie solche tatsächlichen Angaben aufzunehmen sind, deren Aufnahme der Präsident, der Evangelische Oberkirchenrat oder die Synode verlangen. Die Niederschrift wird von dem Schriftführer und dem Präsidenten unterzeichnet.

(4) Über nichtöffentliche Sitzungen werden besondere Aufnahmen und Niederschriften gefertigt, deren Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Synode oder des Landeskirchenrats bzw. des Evangelischen Oberkirchenrats, falls diese den Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt hatten (vgl. § 23 Abs. 4), erfolgen darf.

§ 36

(1) Über die von der Synode angenommenen kirchlichen Gesetze und sonstigen Anträge sowie über die dem Evangelischen Oberkirchenrat überwiesenen Eingaben, Anregungen und Bitten wird dem Evangelischen Oberkirchenrat vom Präsidenten schriftlich Mitteilung gemacht. Der Entwurf eines Beschlusses kann einem Ausschuß übertragen werden.

(2) Gegen Beschlüsse der Synode, auch solche über Gesetze, kann der Evangelische Oberkirchenrat Einspruch erheben, wenn er sie als nachteilig für die Landeskirche ansieht. Er hat dies noch während der Tagung, in welcher der beanstandete Beschluß ergangen ist, der Synode unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Verbleibt die Synode bei ihrem Beschluß und der Evangelische Oberkirchenrat bei seinem Einspruch, so ist eine nochmalige Behandlung und Abstimmung auf der nächsten Tagung der Synode erforderlich. In diesem Falle ist der Vollzug des

beanstandeten Beschlusses bis zur erneuten Beschlußfassung aufgeschoben. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschluß der Synode kann der Evangelische Oberkirchenrat nicht abermals Einspruch erheben (§ 117 GO).

§ 37

Im Rahmen der Haushaltsmittel können die Mitglieder der Landessynode eine Aufwandsentschädigung (zum Beispiel Reisekosten, ggf. Verdienstausfall) erhalten. Die allgemeinen Grundsätze hierfür werden vom Ältestenrat festgelegt.

Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung, Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 38

(1) Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung in einem Einzelfalle entscheidet die Synode mit einfacher Mehrheit. Der Präsident kann vor der Abstimmung den Ältestenrat hören.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung können nur auf Grund vorausgegangener Beratung in einem Ausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen beschlossen werden. § 29 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Die Synode kann beschließen, die Formen der Beratung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen, soweit nicht die Bestimmungen der Grundordnung entgegenstehen oder mindestens zehn Synodale oder der Landesbischof widersprechen.

(4) Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist im Rahmen der Grundordnung zulässig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird und nicht ein Synodaler oder der Evangelische Oberkirchenrat widerspricht.

Inkrafttreten

§ 39

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1986

Präsident der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Hans Bayer

Anlage 34

Ergebnisbericht des Arbeitskreises „Kindersegnung" vom 14.07.1986

Im Jahre 1970 beschloß die damalige Landessynode eine Änderung der kirchlichen Lebensordnung „Die Heilige Taufe", indem sie einen besonderen Absatz in Ziff. 6 einfügte für Eltern, die aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Taufe ihrer Kinder aufschieben. Für diese entfallen die bisherigen Kirchenzuchtmaßnahmen. Wenn sie bereit sind, die Taufe von Säuglingen in der Kirche grundsätzlich mitzuverantworten, behalten sie die kirchlichen Rechte. Ihre Kinder werden auf Antrag in eine Katechumenenliste aufgenommen (vgl. auch § 16 Abs. 1c GO).

Seit diesem Beschluß der Landessynode erfolgten immer wieder neue Anträge auf Einführung einer gottesdienstlichen Handlung „Kindersegnung" für jene Kinder, deren Eltern aus Gewissensgründen die Taufe aufschieben. Im Jahr 1972 stellten Kandidaten des Petersstiftes Heidelberg einen entsprechenden Antrag. 1975 wandte sich die Paulusgemeinde in Baden-Baden deswegen an die Landessynode, 1983 ebenso Mitglieder der Bezirkssynode Müllheim. 1984 lagen der Landessynode zwei entsprechende Anträge des Pfarramtes Pforzheim-Dillweißenstein und der Lehrvikare des Petersstiftes in Heidelberg vor.

Im Blick auf die beiden zuletzt genannten Anträge beschloß die Landessynode bei der Frühjahrstagung 1985:

Der Hauptausschuß wird die Frage der Kindersegnung in möglichst gründlicher Vorarbeit weiterberaten und über das Ergebnis der Synode zur Herbsttagung 1985 bzw. Frühjahrstagung 1986 berichten.

Zur weiteren Beratung wurde ein Arbeitskreis gebildet, der hiermit das Ergebnis seiner Arbeit vorlegt.

1. Umstrittene Kindertaufe

Man wird sich von vornherein deutlich machen müssen, daß es letztlich nicht nur um die Frage einer möglichen gottesdienstlichen Segnung von Kindern geht. Das zeigen schon die bisherigen hartnäckigen Auseinandersetzungen in dieser Frage. Es geht dabei immer auch um das Taufverständnis und um die Beurteilung der Kindertaufe. Darum wird im folgenden zunächst auf einige praktische und theologische Probleme eingegangen, die zu einer neuen Diskussion über die Kindertaufe führen.

Mit dem Begriff Kindertaufe wird im folgenden die Taufe von Säuglingen und Kleinkindern bezeichnet. Mit dem Begriff Erwachsenentaufe hingegen wird auf eine Praxis von Freikirchen hingewiesen, die statt dessen von einer „Gläubigen- oder Bekenntnistaufe" sprechen. Es muß freilich darauf verwiesen werden, daß auch die Kindertaufpraxis immer dem Glauben (der Eltern, der Kirche und schließlich der Erziehung der Getauften zum Glauben) zugeordnet ist. Die Unterscheidung von Kinder- bzw. Säuglingstaufe und der „Gläubigentaufe" muß darum relativiert werden im Sinne der Konvergenzerklärung des ÖRK von Lima „Taufe":

Wenn man die Begriffe „Säuglingstaufe" und „Gläubigentaufe" benutzt, muß man berücksichtigen, daß die eigentliche Unterscheidung zwischen denen liegt, die Menschen jeden Alters taufen, und denen, die nur diejenigen taufen, die ein persönliches Glaubensbekenntnis ablegen können

Zur Präzisierung verschiedener Sachverhalte wird begrifflich unterschieden zwischen der

– *Zurückstellung* von der Taufe. Diese wird vom zuständigen Pfarrer aufgrund fehlender Voraussetzungen veranlaßt. Hingegen wird der

– *Aufschub* der Taufe eines Kindes von seinen Eltern selbst gewünscht und verantwortet.

1.1 Die Kindertaufe ist nur dort zu verantworten, „wo sie mit der christlichen Unterweisung verbunden ist" (Kirchliche Lebensordnung „Die Heilige Taufe" Ziff. 10). Wo diese Voraussetzung nicht besteht, muß eine Zurückstellung von der Taufe erfolgen. – In einer Zeit, in der sich Fälle häufen, wo Eltern nicht willens oder fähig sind, die christliche Erziehung ihres Kindes zu übernehmen, fühlen sich Pfarrer oft in einem ernsthaften Gewissenskonflikt im Blick auf das Taufbegehren solcher Eltern. Für den Fall, daß beide

Eltern aus der Kirche ausgetreten sind, hat der Evangelische Oberkirchenrat als Regel die Zurückstellung der Kinder von der Taufe empfohlen:

Wenn beide Eltern aus der Kirche ausgetreten sind, ist die Glaubwürdigkeit der Bereitschaft zu einer christlichen Erziehung erheblich in Frage gestellt. Mit Recht verweist das Votum der Arnoldshainer Konferenz auf den „unauflöslichen Zusammenhang von Christsein und Gliedschaft am Leibe Christi, die in der Zugehörigkeit zu einer konkreten Gemeinde deutlich" wird. Kindertaufe setzt ein Elternhaus voraus, in dem es möglich ist, mit dem Geschenk der Taufe Erfahrungen zu machen. Darum sollte es als Regel gelten, daß die Taufe von Kindern, bei denen beide Eltern aus der Kirche ausgeschieden sind, aufgeschoben (= zurückgestellt) wird (Bescheid auf die Hauptberichte der Bezirkssynoden 1981, GVBl. 1982 Nr. 10 S. 119).

Ähnliche Bestimmungen treffen auch andere Kirchen. So bestimmt beispielsweise der Codex Juris Canonici (1983):

... es muß begründete Hoffnung bestehen, daß das Kind in der katholischen Religion erzogen wird; wenn diese Hoffnung völlig fehlt, ist die Taufe gemäß den Vorschriften des Partikularrechtes aufzuschieben; dabei sind die Eltern auf den Grund hinzuweisen (can. 868).

1.2 In den letzten Jahren wurde eine gemischte Taufpraxis diskutiert in dem Sinn, daß Eltern freigestellt ist, ob sie ihre neugeborenen Kinder zur Taufe bringen oder ob sie deren Taufe aufschieben, bis diese sich einmal selbst für die Taufe entscheiden. Mit der gemischten Taufpraxis verbindet sich die Erwartung, daß Eltern von einem falschen Erwartungsdruck im Blick auf die Taufe ihres Kindes und Pfarrer vom Gewissensdruck im Blick auf fragwürdige Voraussetzungen für die Taufe eines Kindes entlastet werden. Durch eine gemischte Taufpraxis könnten zwei unterschiedliche Akzente der Taufe jeweils herausgestellt werden:

– durch die Kindertaufe das zuvorkommende Handeln Gottes, der den Menschen ohne dessen Verdienst aus dem Reich der Finsternis versetzt in das Reich seines Sohnes

– und durch die Erwachsenentaufe die Notwendigkeit des persönlichen Bekenntnisses zu Jesus Christus und die Bereitschaft zu einem Leben in Gehorsam und in der Nachfolge.

1.3 Das ökumenische Miteinander von Kirchen, die die Praxis der Säuglingstaufe als Regel kennen, und von Kirchen, die nur die Erwachsenentaufe üben, ist eine ständige Herausforderung, die eigene Taufpraxis und das Taufverständnis zu überdenken. Dazu regt insbesondere die Konvergenzerklärung des ÖRK „Taufe" an:

Um ihre Unterschiede zu überwinden, sollten Anhänger der Gläubigentaufe und diejenigen, die die Kindertaufe üben, bestimmte Aspekte ihrer Praxis überdenken. Erstere könnten sich darum bemühen, die Tatsache sichtbarer zum Ausdruck zu bringen, daß Kinder unter den Schutz der Gnade Gottes gestellt sind. Letztere müßten sich gegenüber der Praxis einer offensichtlich unterschiedslosen Taufe schützen und ihre Verantwortung ernster nehmen, getaufte Kinder zu einer bewußten Verpflichtung Christus gegenüber hinzuführen (Ziff. 16).

1.4 Darüber hinaus gibt es sehr grundsätzliche theologische Anfragen an die Praxis der Kindertaufe.

Karl Barth schreibt:

Sie (die Theologie) kann die Verantwortung, die die Kirche mit der Einführung dieser Taufpraxis übernommen hat und mit ihrer Aufrechterhaltung fort und fort übernimmt, nicht mit ihr teilen. Sie (die Kindertaufe) ist eine tief unordentliche Taufpraxis (Kirchliche Dogmatik IV/4 S. 213).

Hier wie auch anderswo wird der persönliche Glaube und das Bekenntnis des Täuflings bei der Taufe zur unabdingbaren Voraussetzung für den Vollzug der Taufe gemacht.

Auch diejenigen, die dieser extremen Position nicht zustimmen, betonen doch, daß die großen Aussagen des Neuen Testamentes über die Taufe bei der Kindertaufpraxis allein nicht zum Zuge kommen.

1.5 Untrennbar mit der Taufpraxis und dem Taufverständnis verbunden ist das Kirchenverständnis: „Täufer"-Kirchen waren in Europa Minderheitskirchen, Freiwilligkeitskirchen, Bekenntniskirchen, jedenfalls immer mehr oder weniger darum bemüht, die „Gemeinschaft der Glaubenden" auch in dieser Welt darzustellen. – Genau an dieser Stelle treten heute missionarische Gruppen, freie evangelische Gemeinden usw. an, wenn sie Glieder der Volkskirche ansprechen und versuchen, sie zu gewinnen. Die Taufe (in diesem Fall die Wiedertaufe!) ist dann bei der Aufnahme das Zeichen des Bekenntnisses zu Christus und der Entscheidung für die neue Gemeinde. Der Hinweis auf die Problematik der Volkskirche und ihre fortwährende Erosion wird darum meist auch verbunden mit der Kritik an ihrer Kindertauf- und Konfirmationspraxis.

1.6 Von wachsender Bedeutung ist in der Gegenwart eine distanzierte Haltung von Eltern, die mit der Kirche zwar (noch) nicht gebrochen haben, aber die Taufe ihrer Kinder aufschieben mit der Begründung: Sie sollen sich einmal selbst entscheiden. Hinter einer solchen Einstellung kann ein bestimmtes Verständnis vom Menschen als eines sich selbst bestimmenden rationalen Wesens stehen (Selbstbestimmung). Sie kann ihre Ursache ebenso in der Unsicherheit haben im Blick auf die Sache, um die es geht, oder aber die Taufe wird aus Gleichgültigkeit unterlassen.

Es ist zu erwarten, daß die Zahl von Säuglingen, die aus solchen Gründen nicht mehr zur Taufe gebracht werden, im Laufe der nächsten Jahre noch steigen wird. Diese Entwicklung zeichnet sich in Großstädten schon deutlich ab.

1.7 Es gibt aber auch eine kleine Gruppe von Eltern, die aus theologischer oder gewissensmäßiger Überzeugung bewußt die Taufe ihrer Kinder aufschiebt. Sie möchten ihre Kinder im christlichen Glauben erziehen und hoffen, daß diese sich später einmal selbst um die Taufe bewerben und dabei ein persönliches Glaubensbekenntnis ablegen. Insbesondere aus dieser Gruppe kommt das Begehren einer Segenshandlung für Kinder, deren Taufe aufgeschoben wird.

2. Gesichtspunkte bei Kindertaufpraxis und Taufaufschub in Vergangenheit und Gegenwart der Kirche

2.1 In den ersten christlichen Gemeinden war die Erwachsenentaufe die Regel. Dies hängt mit der missionarischen Situation jener Gemeinden zusammen, wie sie sich etwa in der Apostelgeschichte widerspiegelt. Die Möglichkeit, daß auch Kinder getauft wurden, ist nicht auszuschließen, insbesondere in Zusammenhang mit der Tatsache, daß ganze Familien (das „ganze Haus") getauft wurden.

Die Perikope von der Kindersegnung (Mk 10, 13-16 und Parallelen) spricht nicht von der Kindertaufe, sagt aber, daß Gottes Reich auch Kindern ohne Vorbedingung zugesprochen wird. Wo die Kindertaufe das auszudrücken vermag, ist sie sicher ein gutes Zeichen für die allem menschlichen Tun zuvorkommende Gnade Gottes. Daß die Kindertaufe in den neutestamentlichen Gemeinden nicht schon allgemeine Norm war, zeigen etwa die Ausführungen

des Paulus in 1. Kor 7,14. Seiner Meinung nach sind die Kinder um ihrer gläubigen Eltern willen „heilig", also in den Bereich und in die Herrschaft Christi einbezogen, wiewohl sie noch nicht getauft sind.

2.2 Die Tatsache, daß sich im 2. Jahrhundert die Praxis der Kindertaufe durchsetzte, war einerseits mitbestimmt vom damaligen Menschenbild (der einzelne wird nicht so sehr als Individuum, sondern als korporatives Mitglied der Gemeinschaft, insbesondere der Familie verstanden). Zugleich aber hängt dies auch mit dem Taufverständnis zusammen (Taufe als Eingliederung in den Leib Christi). Daß freilich auch damals die Kindertaufpraxis nicht unbestritten war, zeigt der Einspruch des Theologen Tertullian (De Baptismo, um 180 n. Chr.), der die Bedeutung der eigenen Entscheidung und des eigenen Glaubens bei der Taufe herausstellt und darum im Blick auf Kleinkinder den Taufaufschub empfiehlt.

2.3 Die christliche Kirche hat neben der Kindertaufe immer auch Erwachsene getauft. Dies war schon im Zusammenhang mit der Heidenmission gar nicht anders denkbar. Eine wichtige Rolle dabei spielt der Katechumenat in der alten Kirche: Taufbewerber gehörten bereits während der Zeit der Taufunterweisung zur Kirche und nahmen am Gottesdienst teil, freilich nicht am heiligen Abendmahl.

2.4 Die Reformatoren übernahmen die Praxis der Kindertaufe, zumal sie gerade darin ein deutliches Zeichen der zuvorkommenden Rechtfertigungsgnade Gottes sahen. Freilich wurden die Bemühungen um die christliche Unterweisung der Getauften erheblich verstärkt (Unterweisung der Getauften in der Familie, Katechismus). Auch die Einführung der Konfirmation durch Bucer ist in diesem Zusammenhang zu sehen.

Wenn die Reformatoren Lehre und Praxis der Täufer (Wiedertäufer) scharf abwiesen, dann nicht nur deswegen, weil diese die Gültigkeit der Kindertaufe bestritten. Indem diese Glauben und Bekenntnis des Täuflings zur Vorbedingung machten für die Taufe, stellten sie Tun und Werk des Menschen über Gottes gnädiges Handeln und verstießen damit gegen die zentrale Mitte des Evangeliums: die Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnaden. Die entsprechenden Aussagen in den reformatorischen Bekenntnissen (Augsburger Bekenntnis IX: „..., daß man auch die Kinder taufen soll, welche durch solche Taufe Gott überantwortet und gefällig werden ...", sowie die Aussagen des Heidelberger Katechismus, Frage 74) müssen verstanden werden als Abwehr eines Taufverständnisses, das der Botschaft von der rechtfertigenden Gnade nicht entsprach.

2.5 In der badischen Landeskirche gab es in den sechziger Jahren einen Streit um die Kindertaufpraxis, der mit der Entlassung eines Pfarrers (Weigand) beendet wurde. Auch damals wurde von dem betreffenden Pfarrer die Kindertaufe (wie von den Täufern in der Reformationszeit) grundsätzlich als unverantwortliche Taufpraxis und als unvereinbar mit dem neutestamentlichen Taufverständnis abgelehnt. – Dieser Taufstreit in den sechziger Jahren belastete die weitere Diskussion in der Landessynode und erschwerte eine offene Erörterung der anstehenden Fragen. Überarbeitungen oder Neu-Entwürfe zur Lebensordnung „Die Heilige Taufe" fanden keine Zustimmung in der Synode. Nur in einer Hinsicht hat die Synode der inzwischen eingetretenen Entwicklung entsprochen: Sie änderte 1970 die Lebensordnung „Die Heilige Taufe", indem sie den Taufaufschub aus Gewissensgründen als Ausnahme anerkannte.

2.6 Gibt es eine gemeinsame theologische Grundlage, die es zuläßt, daß in einer Landeskirche beides möglich ist: die Taufe von Kleinkindern und der Aufschub der Taufe von Kindern christlicher Eltern mit dem Ziel, daß diese Kinder sich selbst eines Tages für die Taufe entscheiden? Dazu ist zu sagen:

In beiden Formen, in der Kinder- und in der Erwachsenentaufe, muß immer beides zum Ausdruck kommen.

– Gott, der in der Taufe an einem Menschen handelt, ist durch die Sendung seines Sohnes Jesus Christus längst schon allem menschlichen Tun und Entscheiden zuvorgekommen.

– Dennoch wartet Gottes Handeln und Gabe in der Taufe auf die glaubende Annahme durch den Getauften, die immer wieder neu erfolgt und das ganze Leben des Getauften umgreift.

Entsprechend formuliert die Konvergenzerklärung des ÖRK „Taufe":

Der Unterschied zwischen Säuglings- und Gläubigentaufe wird weniger scharf, wenn man anerkennt, daß beide Formen der Taufe Gottes eigene Initiative in Christus verkörpern und eine Antwort des Glaubens, die innerhalb der Gemeinschaft der Glauben den gegeben wird, zum Ausdruck bringen (Ziff. 12).

2.7 Die Konvergenzerklärung „Taufe" weist weiter darauf hin, daß es Kirchen gibt, die sowohl die Praxis der Kindertaufe wie auch die der Erwachsenentaufe kennen. Der Erwachsenentaufe geht dann eine gottesdienstliche Handlung am Kind christlicher Eltern voraus:

In einigen Kirchen, die die Tradition der Kindertaufe und der Gläubigentaufe miteinander verbinden, haben sich zwei gleichberechtigte Alternativen für den Eintritt in die Kirche als möglich erwiesen: eine Struktur, bei der auf die Kindertaufe später das Glaubensbekenntnis folgt, und eine Struktur, bei der die Gläubigentaufe auf eine Darstellung und Segnung in der Kindheit folgt (Ziff. 12).

Zu den Kirchen, die eine gemischte Taufpraxis haben und der Erwachsenentaufe eine entsprechende gottesdienstliche Handlung der Kindersegnung zuordnen, gehören z.B. die Reformierte Kirche in Frankreich und die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland.

3. Gottesdienstliche Handlungen an nichtgetauften Kindern christlicher Eltern

3.1 Für eine mögliche gottesdienstliche Handlung für Kinder, deren Taufe aufgeschoben wird, werden verschiedene Begriffe verwendet: Kindersegnung, Darbringung, Danksagung. Dadurch werden unterschiedliche Momente einer solchen gottesdienstlichen Handlung hervorgehoben, zugleich wird darin an verschiedene biblische Vorbilder angeknüpft. Für die „Kindersegnung" wird die entsprechende biblische Perikope (Mk 10, 13 ff. und Parallelen) als Vorbild herangezogen. Die Bezeichnung „Darstellung" bezieht sich auf die Geschichte von der Darstellung Jesu im Tempel (Lk 2, 22 ff.). Der Begriff „Danksagung" soll herausstellen, daß das neugeborene Kind als Gottes Gabe empfangen und angenommen wird. Versprechen und Vorsatz einer christlichen Erziehung sind hierbei Ausdruck der Dankbarkeit der Eltern.

3.2 In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß schon die Kirche im 3. Jahrhundert besondere gottesdienstliche Handlungen am Anfang und während des Katechumenats kannte (Handauflegung, Bezeichnung mit

dem Kreuz, Exorzismus u.a.). Diese gottesdienstlichen Handlungen markierten den Weg der Taufbewerber bis hin zur Taufe in der Osternacht.

3.3 Jene Kirchen, die eine Kindertaufe ablehnen, praktizieren häufig eine gottesdienstliche Handlung, die in der Regel „Kindersegnung" genannt wird, aber auch Dank und Verpflichtung der Eltern enthält.

In der Konvergenzerklärung „Die Taufe" wird darauf besonders eingegangen:

Einige dieser Kirchen befürworten die Darbringung und Segnung von Säuglingen oder Kindern in einem Gottesdienst, der normalerweise auch den Dank für das Geschenk des Kindes und auch die Verpflichtung der Mutter und des Vaters zu christlicher Elternschaft in sich schließt (Ziff. 11).

Sowohl die altkirchlichen Handlungen an Katechumenen wie auch die in Ziff. 3.1 genannten gottesdienstlichen Handlungen machen deutlich, daß es sich dabei nicht um eine Alternative zur Taufe („Taufe zu herabgesetzten Preisen") handelt. Diese Handlungen sind vielmehr Stationen eines Weges, der zur Taufe hinführt (Taufe als „gestreckte Handlung").

3.4 Eine vom Evangelischen Oberkirchenrat 1985 veranlaßte Umfrage bei den Kirchenbezirken im Blick auf die Aktualität der „Kindersegnung" zeigte, daß es sich dabei um ein Anliegen einer Minderheit handelt. Es sind in der Regel bewußt christliche Eltern, darunter auch Pfarrer, die diesen Wunsch vorbringen. Eine entsprechende gottesdienstliche Handlung im Zusammenhang der Geburt ihrer Kinder bedeutet für sie zugleich die Möglichkeit, ihre Dankbarkeit mit und vor der Gemeinde auszudrücken, wie auch ein seelsorgerlicher Akt der Fürbitte, den sie von der Gemeinde für sich und ihr Kind erwarten.

4. Ein Vorschlag für eine mögliche Lösung: Gottesdienstliche Handlung „Danksagung nach der Geburt eines Kindes"

Der Arbeitskreis hat Möglichkeiten und Praxis einer entsprechenden gottesdienstlichen Handlung geprüft und kam zu dem Ergebnis, daß die bisher beantragte gottesdienstliche Handlung einer „Kindersegnung" an nichtgetauften Kindern nicht die angemessene Form ist, wie die Landessynode dem Begehren der verschiedenen Antragsteller entsprechen sollte.

Statt dessen macht der Unterausschuß den Vorschlag einer gottesdienstlichen Handlung „Danksagung nach der Geburt eines Kindes". Diese soll Eltern ermöglichen, für das neugeborene Kind in der gottesdienstlich versammelten Gemeinde Gott ihren Dank auszusprechen, der sich insbesondere auch in Verantwortung und Bemühung um die christliche Erziehung ihres Kindes ausdrückt. Die „Danksagung" eröffnet somit für das Kind einen Weg der Unterweisung im Glauben, der zur Taufe führen soll.

Der Ausschuß sieht in einer solchen „Danksagung" eine theologische Präzisierung, aber auch eine Weiterführung und liturgische Ausformung dessen, was bisher in den Verhandlungen der Landessynode zur ganzen Problematik gesagt wurde.

4.1 Mit dem Begriff „Danksagung" erfolgt bewußt ein Abrücken von dem bisher gebrauchten Begriff „Kindersegnung" und seinen entsprechenden Implikationen. Der beiliegende Vorschlag (Anlage) konstruiert keine neue Liturgie, sondern entnimmt alle seine Elemente der geltenden agendarischen Ordnung der Kindertaufe, und zwar in der Weise, daß die auf die Taufe hinführenden Elemente aus der Taufliturgie ausgegliedert werden. Als gottesdienstliche Danksagung stehen sie dann am Anfang eines Weges, der zur späteren Taufe hinführt.

4.2 Eine gottesdienstliche Feier der Danksagung kann dann stattfinden, wenn Eltern die Taufe ihres Kindes aufschieben und zugleich bereit sind zur Verpflichtung, ihr Kind zur Taufe in eigener Entscheidung hinzuführen. Diese Eltern kommen mit ihrem Kind zum Gottesdienst, um Gott zu danken und um seinen Segen zu bitten für ihr Amt als christliche Eltern. Da die Verpflichtung zu christlicher Erziehung und Hinführung ihres Kindes zur Taufe wesentlicher Bestandteil der gottesdienstlichen Danksagung ist, kann eine solche gottesdienstliche Handlung nur stattfinden, wenn die Voraussetzung für eine Taufe ihres Kindes gegeben wäre.

4.3 Entsprechend dem altkirchlichen Brauch, den Katechumenat mit einer gottesdienstlichen Handlung zu eröffnen, steht diese „Danksagung" am Anfang eines Weges, der hinführen soll zur Taufe. Die Taufe selbst wird bei Kindern, deren Taufe aufgeschoben wurde, nach einem kirchlichen Unterricht, in der Regel im Konfirmandenalter, stattfinden. In diesem Fall nehmen die taufwilligen Katechumenen am Konfirmandenunterricht teil, der für sie die Vorbereitung zur Taufe ist. Ihre Taufe findet während der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst statt.

4.4 Die Kernstücke der „gottesdienstlichen Danksagung" (Schriftlesung, Fürbitte und Segnung der Eltern, Versprechen der christlichen Erziehung) sind schon jetzt Bestandteile der gottesdienstlichen Ordnung der Kindertaufe. Dadurch wird deutlich, daß es sich bei der „Danksagung" nicht um eine eigenständige neue Gottesdienstordnung handelt, sondern um die Eröffnung eines Weges, der hinführt zur Taufe. Faktisch geht es also um die Taufe als eine „gestreckte Handlung".

4.5 Die „Danksagung" wird als besonderer Teil in einen Gemeindegottesdienst eingefügt, in den die Eltern mit ihrem Kind kommen. Bei der Segnung hält ein Elternteil das Kind auf dem Arm, so daß Eltern und Kind in einem Akt gesegnet werden. Eine gesonderte Segnung des Kindes findet nicht statt.

4.6 Kernstück dieser gottesdienstlichen Handlung ist das Danksagungsgebet. Es bringt durch seine trinitarische Fassung zum Ausdruck, daß es hier nicht um eine unverbindliche religiöse Handlung geht. Von dieser Danksagung her bestimmt sich auch die Verpflichtung der Eltern zur christlichen Erziehung ihres Kindes.

4.7 Die Beauftragung von Paten, die das Kind auf dem Weg zur Taufe begleiten, sollte möglich sein.

5. Einwände gegen eine gottesdienstliche Handlung der „Danksagung" anläßlich der Geburt eines Kindes, dessen Taufe aufgeschoben wird

Eine große Zahl der Bedenken, die bisher gegen eine isolierte gottesdienstliche „Kindersegnung" vorgebracht wurde, dürfte für die in Ziff. 4 vorgestellte „Danksagung" nicht mehr zutreffen. Trotzdem soll im folgenden nochmals ausdrücklich darauf eingegangen werden, weil sich dadurch die Besonderheit der „Danksagung" herausstellen läßt, aber auch, weil auf diese Weise manche Argumente in der laufenden Taufdiskussion in ihrer Problematik deutlich gemacht werden können.

5.1 Befürchtet wird eine Verwechslung der Taufe mit einer gottesdienstlichen Ersatzhandlung („Trockentaufe"). –

Richtig daran ist, daß eine entsprechende gottesdienstliche Handlung in keinem Fall ein Ersatz für die Taufe sein darf. Die „Danksagung" muß darum eindeutig als Eröffnung des Weges zur Taufe hin verstanden und gestaltet werden. Sie darf vom Pfarrer nicht empfohlen oder vorgenommen werden, wenn nach seiner Meinung die Voraussetzung für eine verantwortbare Kindertaufe fehlt. In jedem Fall ist das eigene Begehren der Eltern Voraussetzung für die Feier der „Danksagung".

5.2 Befürchtet wird, daß es durch eine entsprechende Handlung unterschiedliche Kategorien von Kirchenmitgliedschaft geben könnte. –

Diese Befürchtung erledigt sich im Falle einer gottesdienstlichen „Danksagung", da hierbei eindeutig festgestellt wird, daß die Taufe des betreffenden Kindes aufgeschoben wird und es als nichtgetauftes Kind, dessen christliche Erziehung beabsichtigt ist, in eine Katechumenenliste aufgenommen wird (vgl. Durchführungsbestimmungen zur kirchlichen Lebensordnung: „Die Heilige Taufe", § 3, 2).

5.3 Befürchtet wird, daß durch eine entsprechende gottesdienstliche Handlung lediglich die Geburt eines Kindes religiös überhöht wird (als „rite de passage"). –

Bei der gottesdienstlichen „Danksagung" geht es aber zunächst um eine Danksagung und eine Segenshandlung an den Eltern des Kindes, die zu einer christlichen Elternschaft gesandt und gesegnet werden und sich verpflichten, ihr Kind auf dem Weg zur Taufe zu führen und zu begleiten.

5.4 Befürchtet wird, daß sich unsere Landeskirche durch eine solche gottesdienstliche Handlung von anderen Kirchen, denen sie ökumenisch verbunden ist, entfernt. –

Zweifellos ist der ökumenische Kontext gerade auch im Umfeld der Verwaltung der Sakramente zu beachten. Eine gottesdienstliche Handlung „Danksagung" stellt aber weder eine mit der Taufe verwechselbare Handlung dar (vgl. 5.1) noch stellt sie die Gültigkeit der Kindertaufe in Frage. Sie entspricht lediglich der Situation unserer Kirche, in der Gemeindeglieder aus Gewissensgründen die Taufe ihrer Kinder aufschieben.

5.5 Befürchtet wird, daß durch eine entsprechende gottesdienstliche Handlung der Taufaufschub durch christliche Eltern aufgewertet und dadurch möglicherweise ein falsches Taufverständnis bestätigt und gefördert wird. –

Es kann nicht bestritten werden, daß die Motive mancher christlicher Eltern, die eine Taufe ihrer Kinder aufschieben möchten, z.T. unklar und theologisch fragwürdig sind. Bei manchen ist dabei maßgebend die Vorstellung, daß sich der Mensch im Tun und Handeln vor Gott frei bestimmen und entscheiden kann. Ohne es zu bemerken, unterliegen sie damit einem Menschenbild der Aufklärung, das nichts mehr ahnen läßt von der Gebundenheit und Verstricktheit des Menschen in Sünde und Tod, aus der allein Gott durch Jesus Christus herausreißen und retten kann.

Über solche und ähnliche Mißverständnisse, die dem Zeugnis der Schrift nicht entsprechen, muß mit den Eltern eines Kindes gesprochen werden. Darum legt die geltende Lebensordnung „Die Heilige Taufe" fest: „Mit Eltern, die aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Taufe ihrer Kinder aufschieben, ist ein seelsorgerliches Gespräch zu führen." In einem solchen Gespräch ist mit den Eltern kritisch auch darüber nachzudenken, ob und inwiefern die Gründe, die zur Entscheidung für einen Taufaufschub führten, angemessen und schriftgemäß sind.

Freilich dürfen auch umgekehrt nicht Ängste oder kirchenpolitische Erwägungen dazu führen, die Gewissensentscheidung von Eltern, die die Taufe ihrer Kinder aufschieben wollen, beiseite zu schieben. Darum wurde 1978 in der Durchführungsverordnung zur Lebensordnung „Die Heilige Taufe" nach Verhandlung in der Landessynode ausdrücklich festgestellt:

Solcher Kinder kann im Gottesdienst und in der Fürbitte namentlich gedacht werden. Sie sind auf Antrag in die Katechumenenliste aufzunehmen. Gemeindeglieder, die bereit sind, solche Kinder auf dem Weg zur Taufe zu begleiten, sind in der Katechumenenliste zu vermerken.

5.6 Zu bedenken ist schließlich der Hinweis auf die Einbindung unserer Landeskirche in die EKD. –

Es muß festgestellt werden, daß bis jetzt noch keine Gliedkirche der EKD eine gottesdienstliche Handlung kennt für den Fall, daß die Taufe eines Kindes aufgeschoben wird. Doch wird in einem Entwurf für eine Lebensordnung „Taufe" der Arnoldshainer Konferenz die Möglichkeit für eine solche gottesdienstliche Handlung vorgesehen.

Nun ist ja der Arbeitskreis bewußt von der bisher diskutierten gottesdienstlichen Handlung einer „Kindersegnung" abgegangen. Mit der Entscheidung für eine gottesdienstliche „Danksagung" wurde nicht nur ein anderer Begriff gewählt, sondern auch ein anderer Weg eingeschlagen, insofern es um die gottesdienstliche Eröffnung eines zur Taufe führenden Katechumenates geht. Ein solcher Vorschlag ist bisher in den Gliedkirchen der EKD noch nicht diskutiert worden.

6. Abschließende Stellungnahme des Arbeitskreises „Kindersegnung"

6.1 Der Arbeitskreis legt hiermit das Ergebnis seiner Überlegungen vor. Er hält die mit diesen Überlegungen begründete und in der Anlage beigefügte „Gottesdienstliche Danksagung" für eine angemessene Lösung der anstehenden Problematik.

6.2 Darüber hinaus sieht der Arbeitskreis ein entscheidendes Anliegen darin, daß ein neues Verständnis für Gabe und Aufgabe der Taufe in unseren Gemeinden geweckt und entwickelt wird. Das Problem einer verantworteten Taufpraxis kann die „Danksagung" nicht lösen.

Darum müssen Pfarrer, Kirchenälteste und Gemeinden an eine verantwortliche Taufverkündigung und Taufpraxis neu erinnert werden. Von besonderer Bedeutung dabei sind:

- Die Arbeit mit jungen Eltern

  Seminare und andere Veranstaltungen mit Eltern von Kindern im Kindergarten sind als Angebot von Hilfen zur christlichen Erziehung von besonderer Bedeutung. Dabei kann das Interesse erwachsen, die Verantwortung für die Praxis der Kindertaufe in besonderer Weise mitzutragen.

- Die Taufunterweisung von Kindern und Jugendlichen

  Neben der Unterweisung im Religions- und Konfirmandenunterricht sollte mehr als bisher von den Möglichkeiten des Erlebens und der Mitgestaltung bei Tauffeiern

Gebrauch gemacht werden (z.B. Tauffeier unter Mitwirkung der Kinder des Kindergottesdienstes, Vorbereitung und festliche Gestaltung der Tauffeier eines Jugendlichen durch seine Konfirmandengruppe).

- Die Gestaltung der Tauffeier im Gottesdienst

  Die 1984 von der Landessynode verabschiedete Taufagende zeigt viele Möglichkeiten, wie durch die Gestaltung der Tauffeier und durch Zeichenhandlungen das Handeln Gottes und das antwortende Bekennen des Menschen für die Gemeinde herausgestellt werden können.

- Die Erinnerung der Getauften an ihre eigene Taufe

  Die Möglichkeiten des Taufgedächtnisses im Ablauf des Gottesdienstes sollten bewußt gemacht werden (z.B. beim Sprechen des Credo, bei der Feier des Abendmahls usw.).

  Das Taufgedächtnis sollte künftig auch regelmäßig als besondere gottesdienstliche Feier begangen werden (z.B. als Osternachtfeier, beim Konfirmationsjubiläum usw.). Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg legte einen Vorschlag für die Gestaltung einer ökumenischen Feier des Taufgedächtnisses vor.

Die Taufe ist das „Urdatum" unseres Daseins als Christen: Alles, was Jesus Christus für uns getan hat, alles was wir als Christen tun, denken und hoffen, aber auch, was uns verbindet mit anderen Christen als Kirche und als Leib Christi – das alles hat in der Taufe seinen Ursprung und Anfang, seinen Halt und sein Ziel.

So sind wir ja mit Christus begraben durch die Taufe in den Tod, damit, wie Christus auferweckt ist von den Toten durch die Herrlichkeit des Vaters, auch wir in einem neuen Leben wandeln (Röm 6,4).

Anlage zu Anlage 34

Gottesdienstliche Danksagung nach der Geburt eines Kindes, dessen Taufe aufgeschoben wird

Einschub in den Gemeindegottesdienst, in der Regel nach dem auf die Predigt folgenden Lied

Vorstellung

Liebe Gemeinde. Unsere kirchliche Ordnung eröffnet den Eltern eines Kindes die Möglichkeit, die Taufe aufzuschieben, bis das Kind Gabe und Verpflichtung der Taufe erfassen kann und selbst darum bittet, getauft zu werden.

Wir begrüßen in unserer Mitte die Eltern N und NN mit ihrem Kind N. Sie wollen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und sind gekommen, um Gott zu danken und seinen Segen zu erbitten.

Schriftlesungen

Im 91. Psalm bekennt der Beter:

Wer unter dem Schirm des Höchsten sitzt
und unter dem Schatten des Allmächtigen bleibt,
der spricht zu dem Herrn: Meine Zuversicht und meine Burg,
mein Gott, auf den ich hoffe.
Der Herr ist deine Zuversicht,
der Höchste ist deine Zuflucht.
Er hat seinen Engeln befohlen,
daß sie dich behüten auf allen deinen Wegen.
Gott spricht: Er liebt mich, darum will ich ihn erretten;
er kennt meinen Namen, darum will ich ihn schützen.

oder

Im 103. Psalm ruft der Beter zum Gotteslob auf:

Lobe den Herrn, meine Seele,
und was in mir ist, seinen heiligen Namen.
Lobe den Herrn, meine Seele,
und vergiß nicht, was er dir Gutes getan hat.
Barmherzig und gnädig ist der Herr,
geduldig und von großer Güte.
Wie sich ein Vater über Kinder erbarmt,
so erbarmt sich der Herr über die, die ihn fürchten.
Die Gnade des Herrn währt von Ewigkeit zu Ewigkeit
über denen, die ihn fürchten,
und seine Gerechtigkeit auf Kindeskind
bei denen, die seinen Bund halten
und gedenken an seine Gebote,
daß sie danach tun.

oder

Das Evangelium stellt uns vor Augen, wie Jesus Christus, unser Heiland, die Kinder zu sich ruft:

Sie brachten Kinder zu ihm, damit er sie anrühre. Die Jünger aber fuhren sie an. Als es aber Jesus sah, wurde er unwillig und sprach zu ihnen: Laßt die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn solchen gehört das Reich Gottes. Wahrlich, ich sage euch: Wer das Reich Gottes nicht empfängt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen. Und er herzte sie und legte die Hände auf sie und segnete sie (Mk 10, 13-16).

oder

Der Apostel bittet im Brief an die Epheser um Gottes Geist für die Gemeindeglieder:

Deshalb beuge ich meine Knie vor dem Vater,
der der rechte Vater ist über alles, was da Kinder heißt im Himmel und auf Erden,
daß er euch Kraft gebe nach dem Reichtum seiner Herrlichkeit,
stark zu werden durch seinen Geist an dem inwendigen Menschen,
daß Christus durch den Glauben in euren Herzen wohne und ihr in der Liebe eingewurzelt und gegründet seid (Eph 3, 14-17).

Gebet

Laßt uns Gott danken, der in seiner Güte diesem Kind das Leben geschenkt hat.

Gott, unser Vater, du hast alles geschaffen und auch diesem Kind das Leben geschenkt. Wir danken dir für die glückliche

Geburt und für das Wunder des Lebens, an dem wir uns freuen.

Herr, unser Heiland, du rufst uns alle zu dir, damit wir in deiner Nähe Leben und Seligkeit finden. Behüte auch dieses Kind auf seinem Lebensweg, daß es dich als seinen Herrn und Heiland erkennt und sich ganz dir anvertraut.

Gott, Heiliger Geist, ohne dich können wir nichts tun, was Gott gefällt. Wir bitten dich für die Eltern dieses Kindes, daß sie ihm im Glauben vorangehen und helfen, daß es selbst den Weg zum Leben findet.

Segnung

Liebe Eltern. Wir haben für euch und euer Kind gebetet. Nun tretet mit eurem Kind vor zum Altar und laßt euch für euren Dienst als Eltern segnen.

Es segne und behüte euch der allmächtige und barmherzige Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geist. Amen.

Verpflichtung

Liebe Eltern. Ihr habt die Taufe eures Kindes aufgeschoben in der Hoffnung und Erwartung, daß es einmal selbst darum bittet, getauft zu werden. Auf dem Weg zur Taufe braucht das Kind die Hilfe seiner Eltern (und Paten). Darum frage ich euch: Wollt ihr euer Kind zum Glauben an Jesus Christus führen und ihm helfen, daß es ein lebendiges Glied der Gemeinde wird, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.

Eltern (und Paten): Ja, mit Gottes Hilfe.

Gott stärke euch für diese Aufgabe.

oder

Liebe Eltern. Ihr habt die Taufe eures Kindes aufgeschoben in der Hoffnung und Erwartung, daß es einmal selbst darum bittet, getauft zu werden. Auf dem Weg zur Taufe braucht das Kind die Hilfe seiner Eltern (und Paten). Darum sollt ihr euer Kind zum Glauben an Jesus Christus führen und ihm helfen, daß es ein lebendiges Glied der Gemeinde wird.

Gott stärke euch für diese Aufgabe.

oder

Liebe Eltern. Ihr habt die Taufe eures Kindes aufgeschoben in der Hoffnung und Erwartung, daß es einmal selbst darum bittet, getauft zu werden. Auf dem Weg zur Taufe braucht das Kind die Hilfe seiner Eltern (und Paten). Ich bitte euch, eure Bereitschaft dazu öffentlich kundzutun.

(Ein Elternteil spricht oder Vater und Mutter sprechen je einen der Verpflichtungssätze.)

Wir wollen unser Kind zum Glauben an Jesus Christus führen. /
Wir wollen ihm helfen, daß es ein lebendiges Glied der Gemeinde wird.

(Die Sätze können auch frei formuliert werden.)

Gott stärke euch für diese Aufgabe.

Anrede

Euer Kind wird in die Liste der Taufbewerber (Katechumenen) eingetragen und ist eingeladen, zu gegebener Zeit an der christlichen Unterweisung, insbesondere am Kindergottesdienst und Religionsunterricht teilzunehmen.

(Wenn euer Kind dann darum bittet, getauft zu werden, wird vorher ein kirchlicher Unterricht stattfinden. In der Regel wird dies der Konfirmandenunterricht sein.)

Durch die Teilnahme am Gottesdienst und am Leben der Gemeinde werdet ihr selbst für eure Aufgaben als christliche Eltern Ermutigung und Hilfe empfangen. Unsere Gemeinde will euch und eurem Kind auf dem Weg zur Taufe beistehen.

Anlage 35

Zeichen der Gemeinschaft

Erklärung der Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden über Schritte der Verbundenheit mit unserer Partnerkirche angesichts der Bedrohung und Not in der Republik Südafrika

Vom 16. Oktober 1986

A

Die uns in zweieinhalb Jahrhunderten durch die Missionsgeschichte und seit Jahrzehnten durch eine Partnerschaft im Evangelischen Missionswerk Südwestdeutschlands verbundenen Schwestern und Brüder der Moravian-Church in der Republik Südafrika lassen uns teilhaben an der Bedrängnis und Not angesichts der politischen Lage in ihrem Lande.

Gemeinsam mit unseren Schwestern und Brüdern haben wir erkannt, daß das in der Republik Südafrika verfassungsmäßig geltende System der Rassentrennung der christlichen Botschaft widerspricht.

Wir sind dankbar, daß die Erwartung unserer Schwestern und Brüder auf Zeichen von Gemeinschaft in Gebet und Tat uns auch weiterhin einbezieht.

Bewegt erleben und lernen wir von unseren Schwestern und Brüdern, daß sie ihre Hoffnung auf Überwindung des Apartheidssystems ohne Haß und Gewalt immer neu im Gebet vor Gott, den Herrn ihres Lebens und ihrer Kirche bringen, und zu Versöhnung und Frieden bereit sind.

Unter uns ist in den letzten Jahren die Kenntnis von unserer unmittelbaren oder doch mittelbaren Einbindung in die Wirtschaftsbeziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu der Republik Südafrika gewachsen. Auch die Landeskirche ist durch ihre Kirchensteuern und Spenden einbezogen in die weltweite Verflechtung von Handel und Produktion in der Republik Südafrika.

B

Unsere Verbundenheit mit den Schwestern und Brüdern unserer Partnerkirche, aber auch die Erkenntnis unserer notvollen Verstrickung gebieten uns, Schritte auf dem Weg zur Überwindung der Not der Bedrängten zu gehen.

1. Solche Schritte beginnen und haben ihren Ausgang in unseren Gemeinden, Häusern und Familien bei dem treuen Gebet um Überwindung des Systems der Rassentrennung und der Trennung von weißen und schwarzen Kirchen.

2. Trotz der vielen Enttäuschungen in früheren Gesprächen, die ohne Ergebnis geblieben sind, bitten wir unsere Partnerkirche darum, weiterhin das seelsorgerliche Gespräch mit solchen weißen Christen und Kirchenvertretern zu suchen, die das System der Rassentrennung noch immer stützen. Hierbei wollen wir jede Hilfe nach Kräften leisten.

Dabei bitten wir die EKD und das Evangelische Missionswerk Südwestdeutschlands, auch in Zukunft auf diesem Wege mitzugehen.

Die Landessynode soll zu gegebener Zeit über den Verlauf solcher Gespräche unterrichtet werden.

3. In unserer Gesellschaft und unserer Kirche ist ein wachsendes Bewußtsein für die Verantwortung gegenüber der durch das System der Apartheid bedingten Not und Bedrängnis erkennbar. Die Landessynode dankt allen, die zu diesem Bewußtseinswandel beigetragen haben: Gemeindegliedern, Gruppen, Gemeinden, die sich in der Südafrika-Frage engagiert haben.

4. Die Landessynode ist dankbar für das jahrelange Bemühen des Rates der EKD, in Gesprächen mit Banken, Gewerkschaften und den in der Republik Südafrika investierenden Firmen Möglichkeiten zur Überwindung des Apartheidssystems zu finden.

Sie erkennt auch entsprechende Bemühungen unserer Landeskirche, vor allem des Landesbischofs, dankbar an.

Sie begrüßt die vom Rat der EKD verabschiedeten „Überlegungen und Vorschläge zu Möglichkeiten politischer und wirtschaftlicher Einflußnahme auf Südafrika" vom 25. Juli 1986. Sie sieht in dieser Aufforderung an die Bundesregierung, an Wirtschaft und Banken zu „gezielten Wirtschaftsmaßnahmen" einen möglichen Beitrag im Prozeß zur Überwindung der Rassentrennung in Südafrika, zugleich eine Hilfe für weiterführende Gespräche mit Gemeinden, Gruppen, Parteien, Verbänden, Wirtschaft und Gewerkschaft auch im Bereich unserer Landeskirche.

5. Das gesamte Vermögen unserer Landeskirche, die in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen steht (§ 2 Abs. 2 der Grundordnung), soll zur rechten Ausrichtung des Auftrags der Kirche verwendet werden (§ 135 Abs.1 der Grundordnung). Aus dieser Verpflichtung nimmt unsere Landeskirche den Beschluß des Rates des EKD im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten und Verantwortung auf und wird bei der Anlage landeskirchlichen Vermögens folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

a) Mit Banken, bei denen landeskirchliche Gelder angelegt sind und die sich führend an Geschäften mit Südafrika beteiligen, sollen weitere Gespräche mit dem Ziel geführt werden, sie zu wirtschaftlichen Maßnahmen zur Überwindung der Apartheid zu bewegen.

b) Den Banken soll dabei deutlich gemacht werden, daß landeskirchliche Vermögen nicht bei Banken angelegt werden oder verbleiben können, sofern und solange sie führend an der Vermittlung von Krediten für die Regierung und ihre Institutionen in der Republik Südafrika beteiligt sind.

c) Auch weiterhin ist kirchliches Vermögen nicht in Aktien oder Anleihen südafrikanischer Emittenten anzulegen.

6. Der Landessynode ist bewußt, daß nicht alle Glieder unserer Kirche die unter Ziffer 4 und 5 beschriebenen Schritte mitgehen können. Sie hat sich nach bestem Wissen und Gewissen zu diesen Schritten entschlossen – in der Überzeugung, daß ihre Entscheidung die Gemeinschaft im Glauben und Bekennen in unserer Kirche nicht aufhebt. Sie bittet alle andersdenkenden Gemeindeglieder, die getroffene Entscheidung zu bedenken, mit anderen Gemeindegliedern zu besprechen und in der Gemeinschaft zu bleiben.

7. Im Frühjahr 1987 wird die Landessynode bei Vorlage der Jahresabschlußrechnung 1986 Mittel für ein von der Moravian-Church selbst zu bestimmendes Projekt zur Verfügung stellen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Projektvorschlag und die Möglichkeit zu dessen Realisierung der Synode zu unterbreiten.